Oecon. 93 g 2°
/2

Schindler

DIE FORSTE

DER

IN VERWALTUNG DES K. K. ACKERBAU-MINISTERIUMS STEHENDEN

STAATS- UND FONDSGÜTER.

IM AUFTRAGE

SEINER EXCELLENZ DES HERRN K. K. ACKERBAU-MINISTERS

JULIUS GRAFEN VON FALKENHAYN

DARGESTELLT VOM

K. K. FORSTRATH KARL SCHINDLER.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ACKERBAU-MINISTERIUM.

II. THEIL.

WIEN, 1889.

DRUCK UND VERLAG DER KAISERLICH-KÖNIGLICHEN HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhaltsverzeichnis.

V. Abschnitt.

Organisation des Forstdienstes.

A. Historische Entwickelung des Forstorganismus.

Seite

I. Im Allgemeinen 1
II. In den einzelnen Staats- und Fondsgütern 18

I. Oesterreich unter der Enns.

a. Staatsforste und Domänen 18
b. Fondsforste und Domänen 22

II. Oesterreich ob der Enns.

a. Staatsforste und Domänen 22
b. Fondsforste und Domänen 26

III. Salzburg.

Staatsforste und Domänen 27

IV. Tirol und Vorarlberg.

a. Staatsforste und Domänen 30
b. Fondsforste und Domänen 39

V. Steiermark.

a. Staatsforste und Domänen 39
b. Fondsforste und Domänen 42

VI. Kärnten.

a. Staatsforste und Domänen 43
b. Fondsforste und Domänen 44

VII. Krain.

a. Staatsforste und Domänen 45
b. Fondsforste und Domänen 46

VIII. Görz und Gradisca.

Staatsforste und Domänen 47

IX. Istrien.

Staats- und Fondsforste und Domänen 48

X. Dalmatien.

Staats- und Fondsforste und Domänen 49

XI. Böhmen.

a. Staatsforste und Domänen 49
b. Fondsforste und Domänen 51

*

XII. Galizien. Seite

Staats- und Fondsforste und Domänen . 51

XIII. Bukowina.

Staats- und griechisch-orientalische Religionsfondsforste und Domänen 58

B. Gegenwärtige Einrichtung des Forstorganismus.

I. Im Allgemeinen . 61
II. Centralleitung . 75
III. Forst- und Domänen-Directionen . 79
IV. Forst- und Domänenverwaltung . 113
I. Forst- und Domänenverwaltung im engeren Sinne 114
II. Forst- und Jagdschutz . 138
V. Holzlegstätten . 150
VI. Verrechnung, Cassagebarung und Controle . 153
VII. Besoldungsverhältnisse . 166
VIII. Bedingungen zur Aufnahme in den Staatsforstdienst 192
IX. Sonstige Dienstverhältnisse des Staatsforstpersonals 205
X. Arbeiterverhältnisse:
I. Im Allgemeinen . 213
II. In den einzelnen Staats- und Fondsgütern 222
XI. Gebäudestand . 243

VI. Abschnitt.

Holztransportanstalten.

I. Im Allgemeinen . 251
II. In den einzelnen Staats- und Fondsgütern . 282

I. Oesterreich unter der Enns.

a. Staatsforste und Domänen . 282
b. Fondsforste und Domänen . 286

II. Oesterreich ob der Enns.

a. Staatsforste und Domänen . 286
b. Fondsforste und Domänen . 309

III. Salzburg.

Staatsforste . 310

IV. Tirol.

a. Staatsforste . 317
b. Fondsforste und Domänen . 330

V. Vorarlberg.

a. Staatsforste . 331
b. Fondsforste . 331

VI. Steiermark.

a. Staatsforste und Domänen . 331
Fondsforste und Domänen . 341

VII. Kärnten. Seite

a. Staatsforste und Domänen 341
b. Fondsforste und Domänen 342

VIII. Krain.

a. Staatsforste und Domänen 343
b. Fondsforste und Domänen 348

IX. Görz und Gradisca.

Staatsforste und Domänen 349

X. Istrien.

a. Staatsforste und Domänen 352
b. Fondsforste und Domänen 353

XI. Dalmatien.

a. Staatsforste und Domänen 353
b. Fondsforste und Domänen 353

XII. Böhmen.

a. Staatsforste und Domänen 354
b. Fondsforste und Domänen 354

XIII. Galizien.

a. Staatsforste und Domänen 354
b. Fondsforste und Domänen 362

XIV. Bukowina.

a. Staatsforste und Domänen 363
b. Fondsforste und Domänen 363

VII. Abschnitt.

Forstliche Industrial-Anstalten.

Im Allgemeinen 367
a. Sägemaschinen 367
b. Schindel- und Spaltmaschinen 374
c. Pottasche und Pechsiedereien 376
d. Verschiedene Holzwaarengewerbe 376

VIII. Abschnitt.

Vermarkung, Vermessung und Betriebseinrichtung der Staats- und Fondsforste.

Seite

A. Historisches 377

B. Die leitenden Grundsätze des gegenwärtig in Geltung stehenden Einrichtungsverfahrens.

Im Allgemeinen 391
1. Vermarkung 392
2. Vermessung 396
3. Forsteintheilung 400
4. Taxatorische Vorerhebungen 402
5. Allgemeine Betriebsvorschriften 404
6. Allgemeiner Wirthschaftsplan 405
7. Ertragsberechnung 406

Seite
8. Plan für die Haubarkeits- und Zwischennutzung des ersten Jahrzehntes 409
9. Plan für Nebennutzungen . 410
10. Plan für die Culturaufgaben des ersten Jahrzehntes 410
11. Wege, Bringungsanstalten und Gebäude . 411
12. Revision der Ertrags- und Betriebsregelung 411
13. Jährliche Nachtragsarbeiten . 416
14. Besondere Vorschriften für die Ertrags- und Betriebsregelung der Karpathenforste . . 419
15. Begründung eines Betriebseinrichtungsprovisoriums 421
16. Organisation der Betriebseinrichtungsanstalten 422
17. Nachweisung der seit dem Jahre 1873 durchgeführten Betriebseinrichtungsarbeiten und deren Kosten . 423

IX. Abschnitt.

Waldertragsverhältnisse.

A. Grundsätze für die Gewinnung, Sortirung und Verwerthung der Forstproducte.

Allgemeine Bemerkungen . 427
I. Sortimentsbildung beim Holze überhaupt . 430
II. Sortenabstufung beim Brennholze . 431
III. Schichtung der Brennhölzer und ihr Masseninhalt 433
IV. Sortenabstufung beim Nutz- und Werkholze 436
V. Masseninhalt der Werk- und Nutzhölzer . 440

B. Holzmassenertrag.

I. Im Allgemeinen . 440
II. In den einzelnen Staats- und Fondsforsten:

I. Oesterreich unter der Enns.
a. Staatsforste . 456
b. Fondsforste . 459

II. Oesterreich ob der Enns.
a. Staatsforste . 461
b. Fondsforste . 466

III. Salzburg.
Staatsforste . 467

IV. Tirol und Vorarlberg. Seite
a. Staatsforste . 468
b. Fondsforste . 469

V. Steiermark.
a. Staatsforste . 469
b. Fondsforste . 471

VI. Kärnten.
a. Staatsforste . 471
b. Fondsforste . 472

VII. Krain.
a. Staatsforste . 473
b. Fondsforste . 475

VIII. Görz und Gradisca. Seite

Staatsforste . 476

IX. Istrien.

a. Staatsforste . 478
b. Fondsforste . 481

X. Dalmatien.

a. Staatsforste . 481
b. Fondsforste . 481

XI. Böhmen.

a. Staatsforste . 481
b. Fondsforste . 483

XII. Galizien.

a. Staatsforste . 483
b. Fondsforste . 484

XIII. Bukowina.

a. Staatsforste . 484
b. Fondsforste . 485

C. Verkohlung des Holzes.

Im Allgemeinen . 486
a. Ländkohlung . 487
b. Ständige Waldkohlung . 488
c. Wandernde Waldkohlung . 488
d. Statistik der Holzkohlungen . 488

D. Nebennutzungen.

Im Allgemeinen . 490
a. Klaubholz und Wurzelstöcke . 490
b. Waldweide . 490
c. Streunutzung . 491
d. Grasnutzung . 494
e. Holzsamen, andere Waldfrüchte, Beeren, Schwämme, Wurzeln, Seegras, Sumach etc. 494
f. Harz- und Rindennutzung . 495
g. Jagdnutzung . 496
h. Fischereinutzung . 497
i. Erde-, Steine und Erdölnutzung . 506
k. Torfnutzung . 506
l. Grundpacht und zahlreiche andere geringe Nutzungen 510
m. Uebersicht des Werthes der jährlichen Nebennutzungen 512

E. Holzpreise und ihre Bewegung.

Im Allgemeinen . 516
a. Brennholzpreise . 516
b. Bau- und Nutzholzpreise . 534

F. Der Geldertrag.

Im Allgemeinen . 565, 594
A. Gebarungs-Erfolg der Staats- und Fondsforste und Domänen nach Summar-Rubriken 566
B. Gebarungs-Erfolg der Forst- und Domänen-Direction nach Summar-Rubriken 568
C. Gebarungs-Erfolg der Försterschulen 569
D. Gebarung-Erfolg der Staats- und Fondsforste und Domänen nach Detail-Rubriken 570

X. Abschnitt.

Jagdwesen.

A. Verwaltung und Ertrag der Jagden. Seite
Im Allgemeinen 595
a. Uebersicht der Jagdbezirke in den Staats- und Fondsgütern 597
b. Einnahmen aus dem Jagdgefälle 601
c. Schuss-, Fang- und Lieferungslöhne 601
d. Preise des Wildprets, der Decken und der Bälge 610
B. Dermaliger Wildstand und jährliche Jagdausbeute.
a. Dermaliger Wildstand auf den Staats- und Fondsgütern 618
b. Durchschnittliche jährliche Jagdausbeute:
1. Auf den Staatsforsten und Domänen 620
2. Auf den Fondsforsten und Domänen 624

Anhang.

Religionsfondsgüter Ober-Voitsberg in Steiermark und Föderaun, Tarvis und Khünburg in Kärnten.

1. Religionsfondsgut Ober-Voitsberg 630
2. Religionsfondsgüter Föderaun, Tarvis und Khünburg.
I. Eigenthums- und Rechtsverhältnisse 630
II. Arealverhältnisse 631
III. Standorts- und Bestandesverhältnisse, Bestandesbegründung, Erziehung und Servituten . . . 632
IV. Forstschädliche Ereignisse 639
V. Organisation des Forstdienstes 639
VI. Holztransportanstalten 640
VII. Forstliche Industrialanstalten 641
VIII. Vermarkung, Vermessung und Betriebseinrichtung 641
IX. Waldertragsverhältnisse 642
X. Jagdwesen 647
3. Religionsfondsforste von Weyr und Reichraming in Ober-Oesterreich, Wildalpen und Gross-Reifling in Steiermark 650

Beilage: Kurze Bestandes-Charakteristik nach einzelnen Forstwirthschaftsbezirken der Staats- und Fondsgüter 651

Berichtigungen.

Seite 488, Post 13 soll in der 6., 7. und 8. Colonne für 1883, 1884, 1885 stehen: 11.980, 2.426 und 14.406, daher

„ 449, in denselben Horizontalreihen, Vertical-Colonne 6, für die correspondirenden Jahre: 5.252, 4.362 und 9.118.

„ 449, Vertical-Colonne 11, erste Ziffer von unten soll heissen: **80.**

„ 450, Post 2 soll in der 6. und 8. Vertical-Colonne für 1873 bis 1885 stehen: 2.385 und 2.624, daher

„ 451, in denselben Horizontalreihen, Vertical-Colonne 6, für 1873 bis 1882: 900, für 1883: 258, für 1884: — 135 und für 1885: 37.

„ 450, Post 6 soll in der 6., 7. und 8. Vertical-Colonne für 1883, 1884 und 1885 stehen: 4.117, 926 und 5.043, daher

„ 451, in denselben Horizontalreihen, Vertical-Colonne 6, für die correspondirenden Jahre: 1.344, 2.155 und 812.

„ 450, Post 7 ist der Zwischennutzung noch eine ausserordentliche Nutzung von 322*fm*³ anzufügen.

„ 458, Zeile 8 von unten soll statt 128.643 stehen: 128.633.

V. Abschnitt.

Organisation des Forstdienstes.

A. Historische Entwicklung des Forstorganismus.

I. Im Allgemeinen.

Die Verwaltung der Staats- und Fondsgüter war bis in die neueste Zeit keine einheitliche. Bis zum Jahre 1849 war dieselbe in den Händen der verschiedenen Hofstellen, obschon bei keiner dieser Centralbehörden ein abgesondertes forstliches Referat bestand.

Was die Staatsforste betrifft, so wurde ein beträchtlicher Theil derselben unter dem Titel Cameralforste von den Cameralbehörden, deren Spitze die k. k. allgemeine Hofkammer bildete, verwaltet, ein anderer Theil, die sogenannten Montan- und Salinenwälder, sowie auch die Montanreservatforste standen unter der Direction der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen. Die Militärwälder endlich waren bezüglich ihrer Verwaltung von dem Hofkriegsrathe abhängig.

Die Fondsgüter wurden je nach Eigenthum und Widmung ihrer Erträgnisse von der k. k. allgemeinen Hofkammer verwaltet.

Auch das forstliche Unterrichtswesen war von verschiedenen Centralstellen abhängig; so unterstand die k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn der Studienhofcommission, die k. k. Berg- und Forstakademie zu Schemnitz der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen und bezüglich der Prüfung junger Forstmänner, welche ihre Studien an einer öffentlichen Forstschule nicht zurückgelegt hatten, waren theils Vorschriften der Hofkanzleien, theils solche der Hofkammern maassgebend.

Als man im Jahre 1848 den Gedanken fasste, Ministerien nach den Hauptmomenten des geistigen und materiellen Völkerlebens gegliedert zu errichten und hiebei der Nationalökonomie gebührend Rechnung zu tragen, wurde auch ein solches für Handel und Ackerbau bestimmt, aus welchen alsbald der Ackerbau ausgeschieden und dem neuerrichteten „Ministerium für Landescultur und Bergwesen“ überwiesen wurde. Diesem Ministerium wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. März 1849 die Verwaltung der Staats- und mit 17. August 1849 jene der öffentlichen Fondsgüter übertragen und der nothwendige Einfluss auf die Verwaltung der Militär-

wälder eingeräumt. Desgleichen wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. October 1849 die Trennung des k. k. obersten Hof- und Landjägermeisteramtes, als eines Hofamtes, von dem damit verbundenen k. k. niederösterreichischen Waldamte genehmigt und dieses dem Ministerium unterstellt.

Zur Besorgung der Forstangelegenheiten wurde in der Section Landescultur des Ministeriums ein eigenes Forstdepartement errichtet, welches aus einem Rathe (Ministerial- oder Sectionsrathe), einem Ministerialsecretär, zwei Ministerialconcipisten, einem Conceptsadjuncten und zwei Practicanten bestehend, durchaus mit Forstwirthen besetzt wurde.

Als Mittelbehörden bestanden für die Montan- und Salinenforste die montanistischen Oberämter, für die übrigen Staats- und Fondsgüter die Cameralgefällenverwaltungen. Beide hatten eine gremiale Verfassung. Bei den Montan-Oberämtern war zwar gewöhnlich ein Forstwirth als Rath oder Beisitzer angestellt, doch war der Director immer ein Montanist, der bei den Gremialsitzungen den Vorsitz führte, Veto einlegen, auch die Geschäfte nach eigenem Ermessen präsidialiter behandeln konnte. Bei einigen Cameralgefällenverwaltungen waren auch Forstwirthe mit berathender Stimme bestellt.

Die Verwaltungsämter (Oberforstämter, Forstämter, Waldämter, Waldbereitungen) waren zu keiner Zeit nach einem einheitlichen Principe eingerichtet. Sie wurden häufig in den Organismus eines anderen Verwaltungsamtes eingefügt und hatten weder in der Bewirthschaftung der Forste noch in der Gebarung eine Selbständigkeit.

Nach der von Seite des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen in Aussicht genommenen Organisirung hatte sich die Staatsforstverwaltung in Zukunft zu gliedern: in die

Centralleitung,
Forstdirection,
Forstinspection,
Forstverwaltung und
Forstbeschützung.

Das Ministerium als Centralbehörde setzte die allgemeinen Grundsätze fest, nach welchen die gesammte Forstverwaltung einzurichten, zu leiten und durchzuführen sei und entschied in allen wichtigeren Angelegenheiten in letzter Instanz.

Die Directionen hatten die Forstverwaltung unmittelbar zu leiten und über sämmtliche in ihrem Bezirke befindlichen Forstämter (Forstinspectionen) die Oberaufsicht zu führen. Wo eigene Forstdirectionen nicht errichtet wurden, hatte man selbstständige Forstdepartements aus Fachmännern zusammengesetzt. An die Spitze derselben wurden gewöhnlich Forsträthe gestellt und denselben das erforderliche Hilfspersonale (Forstsecretäre, Concipisten, Forstingenieure und Taxatoren, Forstpracticanten und Forstcandidaten) zur Seite gegeben.

Die Forstinspectionen oder Forstämter (mit Forstmeistern und Oberförstern an der Spitze) hatten die einzelnen wirtschaftsführenden Beamten zu beaufsichtigen und zu controliren. Denselben wurde auch die Material- und Cassagebarung übertragen.

Die wirthschaftsführenden Beamten (Oberförster, Förster) hatten den Forstbetrieb in jeder Hinsicht zu besorgen und zu vollführen.

Das Schutzpersonale, auch Aufsichtspersonale genannt, (Unterförster, Forstwarte, Forstaufseher, Forstjungen) hatte den Forstschutz auszuüben und die in den

Wäldern durchzuführenden forsttechnischen Arbeiten zu beaufsichtigen, also den wirthschaftsführenden Beamten als technisches Hilfspersonale zu dienen.

Im Sinne dieser Grundzüge wurden beginnend mit dem Jahre 1849 die Forstdirectionsbehörden organisirt, Forstinspections- (Forstämter-), Verwaltungs- und Aufsichtsbezirke gebildet und Dienstunterrichte für die k. k. Forstämter, für die k. k. Förster und für die k. k. Forstwarte erlassen.

Als Mittelstellen wurden bestellt oder neu errichtet:

1. Die Forstdirection für Oesterreich unter der Enns, mit dem Sitze in Wien. (Allerhöchste Entschliessung vom 5. September 1850).

2. Die Direction für Oesterreich ob der Enns, mit dem Sitze zu Gmunden (eine Forst- und Salinendirection, Allerhöchste Entschliessungen vom 5. September 1850 und 13. März 1851).

3. Die Direction für Salzburg, mit dem Sitze in der Stadt Salzburg (eine Berg-, Forst- und Salinendirection, Allerhöchste Entsschliessung vom 25. April 1849).

4. Die Direction für Steiermark und Kärnten mit dem Sitze zu Graz (eine Berg- und Forstdirection, Allerhöchste Entschliessung vom 13. Juli 1850).

5. Die Direction für Nordtirol, mit dem Sitze in Hall (eine Berg-, Salinen- nnd Forstdirection, deren Organismus und Wirkungskreis schon mit den Allerhöchsten Entschliessungen vom 18. März 1816 und 31. October 1817 festgesetzt wurde).

6. Die Direction für die Forste der k. k. Hauptgewerkschaft, dann für die Staatsforste des Oberennsthales in Steiermark mit dem Sitze in Eisenerz (eine Eisenwerks- und Forstdirection, welche infolge Allerhöchster Entschliessung vom 18. Februar 1828 organisirt und das Forstdepartement in den Jahren 1850 und 1852 erweitert wurde).

7. Die Direction für die Staatsforste von Neuberg in Obersteiermark mit dem Sitze in Neuberg (ein Oberverwesamt, infolge Allerhöchster Entschliessung mit Finanz-Ministerialverordnung vom 24. September 1857 organisirt).

8. Die Direction für die Staatsforste von Mariazell in Nordsteiermark mit dem Sitze in Gusswerk (ein Oberverwesamt, infolge Allerhöchster Entschliessung mit Finanz-Ministerialverordnung vom 24. September 1857 organisirt).

9. Die Direction für die Montanforste von Joachimsthal und Schlaggenwald in Joachimsthal (ein Bergoberamt, Allerhöchste Entschliessung vom 25. April 1850).

10. Die Direction für die vereinigten Zbirower Staatsgüter mit dem Sitze in Přibram (eine Montan- und Domänendirection, Allerhöchste Entschliessung vom 21. September 1856).

11. Die Direction für die westgalizischen Staats- und Fondsgüter mit dem Amtssitze in Wieliczka (eine Berg-, Salinen- und Forstdirection, Allerhöchste Entschliessung vom 11. October 1850).

Für die Leitung der Verwaltung der sogenannten Cameral-, dann der Fondsgüter wurden bei den Finanzlandesbehörden eigene Departements errichtet und erprobte Fachmänner zur Leitung berufen.

An die vollführten Organisirungen der Mittelbehörden reihten sich die Dienstenrichtungen der Verwaltungsämter, der wirthschaftsführenden Organe und des Schutzpersonales.

Um die Ertragsverhältnisse der Staats- und Fondsforste sicherzustellen, wurde mit der Ministerialverordnung vom 15. October 1850 die abgesonderte Verrechnung aller den forstlichen Haushalt betreffenden Gegenstände mit Anfang des Militärjahres 1851 angeordnet, da dieselbe bis zu diesem Zeitpunkte mit den Montanwerken und anderen Verwaltungszweigen cumulativ geführt wurde.[1]

Auch auf den landwirthschaftlichen, forst- und bergmännischen Unterricht wurde dem Ministerium für Landescultur und Bergwesen der erwünschte Einfluss eingeräumt und demselben die forst-, landwirthschaftlichen und Montan-Lehranstalten, wenn ihre

[1] Die Verordnung vom 15. October 1850, Z. 9780, für die Durchführung der abgesonderten Verrechnung des forstlichen Haushaltes, ordnete an:

1. Als Gegenstände des Forsthaushaltes und daher der Forstverrechnung haben alle jene Objecte zu gelten, deren Gebarung oder sonstige Besorgung dem Forstpersonale übertragen ist; selbstlandwirthschaftliche Zweige und Nutzungen, wenn deren Besorgung bisher zu den Verrichtungen des Forstpersonales gehörte, oder wenn solche nach der Ausscheidung des Forstwesens von einem Gutskörper verbleiben und nicht einen solchen Umfang haben, dass für dieselben ein eigener Besorger oder Verrechner bestellt war oder zu bestellen wäre, und die etwa am zweckmässigsten dem Forstpersonale zur Besorgung zu übertragen wären, sind in die neue Forstverrechnung aufzunehmen, nur sind dann für derlei landwirthschaftliche Zweige und Nutzungen besondere Einnahms- und Ausgabsrubriken, und wo nöthig auch besondere Abtheilungen in der Material-, Naturalien- und Requisitenrechnung zu führen.

2. Um das in die neue Forstrechnung übergehende anfängliche Vermögen darzustellen, sind aus den mit Schluss des vierten Quartals 1850 in den Rechnungen, worin bis jetzt auch das Forstwesen enthalten war, verbleibenden Vermögensstande alte, aus dem Forsthaushalte entstandenen und demselben angehörigen Vermögenstheile, als: Activ- und Passivforderungen, Holz, Waldsamen, dann sonstige Naturalien, Materialien und Inventarialreste auszuscheiden und als anfängliches Vermögen der Forstgebarung in die neu einzurichtende Forstrechnung auf die zuständigen Rechnungsbücher und ihre Rubriken zu übertragen.

3. Für eine jede selbständige Forstrechnung ist zu führen:

a. das Cassejournal,

b. das Rubrikenbuch oder die Forstcasserechnung,

c. das Schuldenbuch, und wo solche bis jetzt bestehen, die individuellen Restenausweise,

d. die Forstproducten-, Naturalien- und Materialienrechnung und

e. das Forstwesen-Inventar.

Alle diese Rechnungsstücke sind nach derselben Form einzurichten, nach welcher die gleichnamigen Rechnungsstücke jener Rechnungen eingerichtet sind, in welchen bisher der Forsthaushalt verrechnet worden ist. Dieselben sind ferner, insoweit nicht bereits anderweitige Verfügungen getroffen sind oder nachträglich getroffen werden, von denselben Rechnungsführern zu führen, denen bei der bisherigen cumulativen Verrechnung die gleichnamigen Rechnungsnachweisungen in Betreff des Forstwesens obgelegen sind. Es sind übrigens für die Forstcassen keine eigenen Cassetruhen einzuführen, sondern die Forstgelder sind wie bisher in der gemeinschaftlichen Casse aufzubewahren, und die forstliche Casserechnung hat in dieser Beziehung nur ihren Antheil an dem gemeinschaftlichen Cassereste auszuweisen.

4. Im Rubrikenbuche sind sowohl bei den Einnahmen als Ausgaben alle jene Rubriken zu eröffnen, welche nach den dort bestehenden Verhältnissen geeignet und nothwendig sind, um der Administration richtige Aufschlüsse über die Natur und Grösse der forstlichen Nutzungen und des Regieaufwandes, sowie über den Einlauf und die Verwendung des baren Geldes zu bieten. In letzterer Beziehung ist es vor Allem nöthig, dass der Ein- und Verkauf von Producten, Naturalien und Materialien von ärarialen und an ärariale Aemter, da die Vergütung gewöhnlich nicht mittelst baren Geldes, sondern mittelst Zurechnungen geschieht, auf besonderen Rubriken dargestellt werde.

5. Die für einzelne Einnahms- und Ausgabsrubriken bestehenden Hilfsbücher, Register, Consignationen oder Particularrechnungen sind, wenn sie bisher die Forstgebarung allein betrafen, in der bisherigen Art und Form als integrirende Theile der Forstrechnung fortzuführen; wenn dieselben jedoch bis-

Organisirung auf den unmittelbaren Zusammenhang mit dem wirklichen Betriebe gegründet wurde, unterstellt.

In dem Zeitraume von 1850 bis 1870 haben sowohl die Forstdirectionen, als auch die Forstämter, Verwaltungs- und Schutzbezirke, theils in Folge von ausgedehnten Grundabtretungen an Servitutsberechtigte, von bedeutenden Veräusserungen von Staats- und Fondsgütern, theils aus Anlass der Auflösung des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen (im Jahre 1853) und Zuweisung der obersten Verwaltung der Staats- und Fondsforste, dann der Leitung der mit dem Wirthschaftsbetriebe in Verbindung stehenden öffentlichen Forstlehranstalten (k. k Forstlehranstalt Mariabrunn) an das k. k. Finanzministerium und der Reorganisirungen der Finanzbehörden, bedeutende Veränderungen

her cumulativ auch für andere gleichartige Rechnungsposten des Amtes geführt wurden, so sind diese Hilfsbücher vom 1. Quartal 1851 angefangen separat für die den Forsthaushalt betreffenden Rechnungsposten einzurichten und zu führen.

6. Jene gemeinschaftlichen Verwaltungsauslagen, welche sich nicht gleich bei ihrem Vorkommen rechnungsrichtig für den Forsthaushalt besonders abtheilen lassen, sind ungetheilt in derjenigen Casserechnung zu verrechnen, in welcher bisher cumulirt auch die Forstregie verrechnet worden ist. Es sind jedoch diesem Ministerium begründete Anträge vorzulegen, mit welchem Antheile der gemeinschaftlichen Verwaltungsauslagen nach den bestehenden Verhältnissen die Forstregie zu belasten wäre.

7. Die Selbständigkeit der neuen Forstcassen ist in allen ihren Geschäftsbeziehungen und Abrechnungen mit den übrigen Cassen des dortigen Bezirkes aufrecht zu erhalten. Behufs dessen sind alle gegenseitigen Producten-, Naturalien- und Materialienabgaben oder sonstigen Leistungen nach den jeweilig üblichen Vergütungspreisen zu Geld zu berechnen, die Geldbeträge in der Forstrechnung auf den zuständigen Rubriken reell in Empfang oder in Ausgabe zu stellen und die Abrechnung hierüber mit den übrigen Cassen des dortigen Bezirkes hat auf der Rubrik „Aus anderer“ und „In andere Verrechnung“ stattzufinden, wobei es sich von selbst versteht, dass die gegenseitige Rechnungsbehandlung bei den betreffenden Cassen des dortigen Bezirkes auf den correlativen Ausgabs- und Einnahmsrubriken zu geschehen hat.

8. Die Cassejournale der neuen Forstrechnungen sind in demselben Zeitabschnitte abzuschliessen und zu erlegen, wie die Cassejournale derjenigen Cassen, in welchen bisher auch das Forstwesen verrechnet wurde.

Die Forstrechnungen sind quartalig abzuschliessen und auf Grundlage dieses Abschlusses selbstständige quartalige Rechnungsextracte nach der für diese Nachweisungen allgemein bekannten Form zur Vorlage zu bringen. Als wesentliche Bestandtheile eines jeden quartaligen Forstrechnungsextractes werden bezeichnet:

a. eine genaue Uebersicht der forstlichen Producten-, Naturalien- und Materialgebarung nach allen ihren Einnahms- und Ausgabsrubriken, dann mit Beisetzung der anfänglichen und schliesslichen Vorräthe und ihrer Geldwerthe, und zwar abgesondert für jeden besonderen Zweig der Forstwirthschaft, Holz- und Kohlenerzeugung, Bretsägen u. s. w.,

b. der Casseausweis,

c. der Ausweis über die Activ- und Passivschulden nach den einzelnen Conti des Schuldenbuches specificirt,

d. der Ausweis über den Stand des gesammten Vermögens des Forsthaushaltes am Schlusse des Gegenstandsquartals,

e. die Specification der auf den Rubriken „Extraordinarien, Mängelposten“, dann „Aus anderer“ und „In anderer Verrechnung“ vorgekommenen Einnahms- und Ausgabsposten,

f. der Ertragsausweis,

g. die Vergleichung des rechnungsmässigen Ertrages mit dem präliminirten, mit Angabe erläuternder Ursachen bedeutenderer Unterschiede.

9. Die geschlossenen Forstrechnungen sind mit allen ihren Beilagen und Documenten an die censurirende Buchhaltung in derselben Art und in denselben Terminen zu legen, wie solche für diejenigen Rechnungen bestimmt sind, in welchen bisher die Forstverrechnung mit enthalten war.

in ihren Einrichtungen erlitten; einige der Mittelbehörden wurden aufgelöst, andere wieder ganz umgestaltet; auch die Verwaltungsämter wurden theilweise reorganisirt.

Nach der Errichtung eines Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft überging zwar im Jahre 1865 die Leitung der landwirthschaftlichen und forstlichen Lehranstalten an dieses Ministerium, doch die Centralleitung der Staatsforste und Domänen, dann der Montanwerke wurde dem Finanzministerium vorbehalten; nachdem im Jahre 1867 ein Ministerium für Ackerbau errichtet wurde, wurden demselben zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 20. Jänner 1872 auch die Verwaltung der Staats-, dann Religions- und Studienfondsgüter und der Montanwerke anvertraut.

Zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 31. August 1872 übernahm das Ackerbauministerium auch die oberste Leitung der öffentlichen Stiftungs-Fondsgüter.

Dieses Ministerium schritt sogleich zu einer einheitlichen Organisirung der Forst- und Domänenbehörden, die im zweiten Theile dieses Abschnittes näher dargestellt werden wird. Zum Schlusse dieser allgemeinen historischen Skizze folgt eine vergleichsweise tabellarische Darstellung der Eintheilung des Staats-Forstpersonales der gegenwärtig noch in der Verwaltung des Staates befindlichen Forste und Domänen, und zwar nach dem Stande im Jahre 1848 und vor der letzten Organisirung im Jahre 1873.

10. Aus einer jeden Forstrechnung ist auf Grundlage der quartaligen Rechnungsextracte mit Ende jeden Jahres ein eigener Rechnungs- oder Ertragsabschluss zu verfassen.

Dieser Abschluss hat zu enthalten:

a. Eine Vergleichung des anfänglichen und schliesslichen Vermögensstandes unter specieller Angabe aller Theile des Vermögens und abgeschlossen auch das Jahreserträgnis des gesammten Forsthaushaltes,

b. einen Abschluss auf die Rentirung eines jeden besonderen Forstwirthschaftszweiges mit der Darstellung seiner Productengebarung in materiali und mit Berücksichtigung aller hieraus geflossenen Nutzungen und hierauf erwachsenen Auslagen,

c. eine rubrikenweise Darstellung der gesammten Cassegebarung,

d. eine Vergleichung der Hauptmomente der Productengebarung, sowie der Einnahmen und Ausgaben bei der Casse mit den bezüglichen Ansätzen des Jahrespräliminars, mit Beisetzung der Ursachen, welche eine bedeutendere Abweichung des Erfolges vom Präliminar herbeigeführt haben.

Diese Rechnungsabschlüsse sind für alle dortigen Cassen in einer besonderen Summarübersicht gleichzeitig mit den Rechnungsabschlüssen des dortigen Bezirkes zur Vorlage zu bringen, daher auch in dem Summarium des dortigen Bezirkes über die Hauptresultate des rechnungsmässigen Erfolges dem Forstwesen eine eigene Abtheilung zu widmen ist.

11. Für eine Forstcasse ist von nun an auch ein eigenes Präliminare nach der für die übrigen Cassen des dortigen Bezirkes bestehenden Form zu erlegen. Hinsichtlich der summarischen Uebersichten ist auch bei den Präliminarbezirkssummarium die unter 10 für die Rechnungsabschlüsse angeordnete Modalität in Anwendung zu bringen.

Für eine jede Forstcasse sind von nun an auch die mit Verordnungen vom 1. und 11. November 1849, Z. 10383 und 10828 vorgeschriebenen monatlichen Casseausweise, dann Abfuhrs- oder Dotationsanträge in den vorgezeichneten Terminen an das Ministerium einzusenden.

PERSONAL- UND GEBÜHREN-STAND

DER

STAATS- UND FONDS-FORSTVERWALTUNG

IN DEN JAHREN

1848 UND 1872.

A. Personal- und Gebührenstand im Jahre 1848.

Behörden und Dienstkategorie 1848	Zahl der Bediensteten	Rangsclasse	Jahresbezüge: Gehalt, Gulden	Natural-Wohnung oder Quartiergeld	Holz oder Holzgeld	Deputatgründe oder Relutum	Reisepauschale, Ganggeld oder normalmässige Reisegebühren	Sonstige Bezüge
I. Bei den Hofkammern.								
Bei den Hofkammern bestanden keine selbstständigen Forstreferate. Von Fall zu Fall hatte der Forstrath des n.-ö. Waldamtes Gutachten zu erstatten und erst im Jahre 1847 wurde ein forstlicher Consulent der Hofkammer im Münz- und Bergwesen zugetheilt.	1	VIII	1.575	210 G.[1]	125 rm^3		Reisegebühr nach allg. Vorschrift	
II. Forstliche Mittelbehörden.								
a. Vorstände.								
Vorstand des n.-ö. Waldamtes: (Obersthof- und Landjägermeister.)								
b. Referenten, beziehungsweise forsttechnische Consulenten bei den Landesbehörden und Directionen.								
Forstrath des n.-ö. Waldamtes	1	VII	2.100	N. W.[2]				
Bergrath im Salzkammergute	1	VIII	1.312—1.470	N. W. o. 95 G.	140 rm^3	Garten		Salzbezug
Bergrath der Berg- und Salinendirection in Salzburg	1	VIII	1.260—1.575	„			Reisegebühren nach allg. Vorschrift	
Oberwaldmeister (Bergrath) in Nordtirol bei der Berg- und Salinendirection zu Hall	1	VIII	1.260—1.575	„	70 rm^3			Salzbezug
Oberwaldmeister bei der Cameral-Gefällenverwaltung für Tirol u. Vorarlberg in Innsbruck	1	VIII	1.260					
Forstinspector bei der Cameral-Gefällenverwaltung in Graz	1	VIII	1.260					
Waldmeister in Neuberg und Mariazell	2	IX	735—840	N. W.	70 rm^3	für 2 Kühe	189—210 G.	Lichtgeld 12·6 fl.
Assessor beim Oberbergamte in Klagenfurt für die Montanforste in Kärnten und Krain . . .	1	VIII	1.260					
Oberwaldmeister der Cameral-Gefällenverwaltung in Prag	1	VIII	1.260				Normalm. Reisegebühren	
Oberwaldmeister bei der Cameral-Gefällenverwaltung in Lemberg für Galizien u. Bukowina	1	VIII	1.260					
c. Forstsecretäre bei den Landesbehörden und Directionen.								
Forstsecretär im n.-ö. Waldamte in Wien . . .	1	VIII	1.575	210 G.			Reisegebühr nach allg. Vorschrift	
Forstsecretär beim Salinen-Oberamte in Gmunden .	1	IX	840—945	42 „	126 rm^3			Salzbezug
Forstsecretär der Berg- und Salinendirection in Salzburg	1	IX	840				„	
Forstsecretär der Berg- und Salinendirection in Hall	1	IX	945—1.050	0—N. W.	51 rm^3		„	Salzbezug
Oberwaldmeisters-Adjunct bei der Cameral-Gefällenverwaltung für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck	1	IX	840				„	
Vicewaldmeister bei der Cameral-Gefällenverwaltung in Lemberg	1	VIII	840				„	

[1] G. = Gulden. [2] N. W. = Natural-Wohnung.

B. Personal- und Gebührenstand im Jahre 1872.

Behörden und Dienstkategorie 1872	Zahl der Bediensteten	Rangclasse	Jahresbezüge: Gehalt, Gulden	Natural-Wohnung oder Quartiergeld	Holz oder Holzgeld	Deputatgründe oder Relutum	Reisepauschale, Ganggeld oder normalmässige Reisegebühren	Sonstige Bezüge
I. Im Finanzministerium.								
Forstdepartement.								
Departementsvorsteher: Sections- oder Ministerialrath	1	VI—V	2.625—5.250	420—630 G.			Reisegebühren nach allgemeiner Vorschrift	
Ministerial-Secretär	1	VII	1.680—2.100	315 G.				
„ Concipisten	2	VIII	945—1.050	210 „				
„ Conceptsadjunct	1	X	525—630	126 „				
Conceptspraktikanten	2	XII	315 Adjutum					
II. Bei den Mittelbehörden.								
a. Vorstände.								
Oberforstmeister für das Salzkammergut in Ebensee	1	VIII	1.470	N. W.	105 rm^3	Garten		Salzbezug
Forstmeister in Neuberg	1	VIII	1.050	„	70 rm^3	2 *ha*	406 G.	
„ „ Gusswerk	1	VIII	1.050	„	70 rm^3	2 *ha*	406 „	
b. Forstreferenten bei den Landesbehörden.								
Oberfinanzrath bei der Finanz-Landesdirection in Wien	1	VI	2.625—3.150	420 G.			Reisegebühren nach Vorschrift	
Finanzrath bei der Finanzdirection in Salzburg	1	VII	1.680—2.100					
Forstrath bei der Statthalterei in Innsbruck	1	VI	2.100					
Finanzrath bei der Finanzdirection in Triest	1	VII	2.100					
Oberfinanzrath bei der Finanz-Landesdirection in Lemberg	1	VI	2.625—3.150					
Forstinspector der griech.-oriental. Religionsfondsgüter in der Bukowina in Czernowitz	1	VII	2.500	300 G.			1.400 G.	Zulage 175 G.
c. Forstsecretäre bei den Landesbehörden.								
Finanzsecretär bei der Finanz-Landesdirection in Wien	1	VIII	1.260—1.470	300 G.			Normalmässige Reisegebühren	
Finanzsecretär bei der Finanzdirection in Salzburg	1	VIII	1.260—1.470					
Forstsecretär bei der Statthalterei in Innsbruck	2	VIII	1.260—1.470					
Finanzsecretär bei der Finanz-Landesdirection in Prag	1	VIII	1.260—1.470					
Finanzsecretär bei der Finanz-Landesdirection in Lemberg	1	VIII	1.260—1.470					

A. Personal- und Gebührenstand im Jahre 1848.

Behörden und Dienstkategorie 1848	Zahl der Bediensteten	Rangsclasse	Jahresbezüge: Gehalt, Gulden	Natural-Wohnung oder Quartiergeld	Holz oder Holzgeld	Deputatgründe oder Relutum	Reisepauschale, Ganggeld oder normalmässige Reisegebühren	Sonstige Bezüge
d. Forstconcipisten bei den Landesbehörden und Directionen.								
Forstconcipist beim n.-ö. Waldamte in Wien .	1	IX	735	210 Gr.			Normal-Gebühren	
Forstconcipist bei der Bergdirecction in Hall	1	X	577·5—630		42 rm^3		„	Salzbezug
Forstconcipist bei der Cameral-Gefällenverwaltung in Graz	1	IX	635				„	
Forstconcipist bei der Cameral-Gefällenverwaltung in Triest	1	IX	630				„	
e. Forstpraktikanten bei Directionen und Verwaltungsbehördcn.								
Forstpraktikanten im Wiener-Walde	11	XII	210				Normalmässige Gebühren	
Forstpraktikant in Spital a. Pyhrn	1	XII	78·7 kr. Taggeld					
Forstpraktikanten im Salzkammergute . . .	2	XII	78·7 kr.—1·05 G. Taggeld					
„ in Salzburg	5	XII	„					
„ in Hall zn Tirol	2	XII	210					
„ bei der Cameral-Gefällenverwaltung in Triest und bei den Waldämtern	3	XII	78·7 kr. — 1·05 G. Taggeld					
Forstpraktikanten bei der Cameral-Gefällenverwaltung in Lemberg	2	XII	157·5					
Oberforstamtsadjuncten in Galizien und Bukowina	12	. . .	105	N.-W.	Beheizung			
III. Forstämter, Waldämter, Waldbereitungen.								
a. Vorstände.								
Waldbereiter im Wiener-Walde	5	X	945—1.148	N.-W.	70—84 rm^3	f. 2—4 Kühe		
Waldmeister im Salzkammergute	6	X	525—735	„	105 „		131·25 G.	Salzbezug
Unterwaldmeister im Salzkammergute	2	XI	525	„	70 „		131·25 „	35·70 G. Accidens und Salzbezug.
Forstmeister in Spital a. Pyhrn	1	IX	724·88	„	38·5 „	2 *ha*	210 „	Getreidedeputat etc. i.W. v. 217 G
Oberförster in Salzburg	5	IX	525—735	„	37·8—54·6 G.		236·25-446·2 G.	
Forstmeister in den Montanbezirken in Tirol .	8	IX	735—840	„	37·8 G.		366·5 G.	
„ in den Cameralbezirken Tirols .	3	IX	840—1.050	157·5 G.	91·35 „		294 „	
Waldmeister in Neuberg-Mariazell	2	IX	735—840	N.-W.	70 rm^3	für 2 Kühe	189—210 G.	
Oberförster, Forstmeister in den Montanbezirken in Kärnten und Krain	2	IX	630—787·5	„	37·5—50·4 G.	1·5 *ha*	241·5-366·5 G.	
Waldmeister in Görz, Rentmeister in Flitsch .	2	X	840—1.050	„	42 rm^3		157·5 G.	

B. Personal- und Gebührenstand im Jahre 1872.

Behörden und Dienstkategorie 1872	Zahl der Bediensteten	Rangsclasse	Jahresbezüge: Gehalt, Gulden	Natural-Wohnung oder Quartiergeld	Holz oder Holzgeld	Deputatgründe oder Relutum	Reisepauschale, Ganggeld oder normalmässige Reisegebühren	Sonstige Bezüge
d. Forstcommissäre, Forstconcipisten und Forstingenieure bei den Landesbehörden und Directionen.[1]								
Finanzconcipist der Finanz-Landesdirection in Wien	1	IX	630—945	250 G.			Normalmässige Reisegebühren	
Forstingenieur und Taxator der Finanz-Landesdirection in Wien	1	IX	900	250 „				
Oberforstamts-Concipist in Ebensee	1	X	630	N. W.	56 rm^3	Garten		Salzbezug
Concipisten bei der Finanzdirection in Salzburg	2	IX	630—840					
Forstconcipisten bei der Statthalterei in Innsbruck	3	IX	735					
Forstcommissäre bei der Statthalterei in Innsbruck	2	IX	735					
Finanzconcipist bei der Finanz-Landesdirection in Lemberg	1	IX	630—945					
Conceptsförster bei der Direction der griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter in Czernowitz	1	X	950	300 G.	80 G.	80 G.		Zulage 300 G.
e. Forstpraktikanten und Forstassistenten bei den Directions- und Verwaltungsbehörden.								
Forstpraktikanten bei der Finanz-Landesdirection in Wien	2	XII	315 (Adjutum)				Normalmässige Reisegebühren	
Forstassistenten im Wiener-Walde	6	XII	400					
Forstpraktikanten beim Oberforstamte in Ebensee	4	XII	$1{\cdot}_{05}$—$1{\cdot}_{50}$ (Tagg.)					
Forstpraktikanten bei der Finanzdirection in Salzburg	6	XII	$1{\cdot}_{0}$—$1{\cdot}_{30}$ (Taggeld)					
Forstpraktikanten bei der Statthalterei in Innsbruck	8	XII	370 (Adjutum)					
Forstpraktikanten bei den Forstämtern Neuberg und Mariazell	2	XII	1 (Taggeld)					
Forstassistenten im Bereiche der Finanzdirection Triest	2	XII	400 (Adjutum)					
Forstpraktikant b. d. Forstamte in Joachimsthal	1	XII	$1{\cdot}_{30}$ (Taggeld)					
Forstassistenten in Galizien	6	XII	400 (Adjutum)					
Forstpraktikanten im Bereiche der griechisch-orientalischen Fondsgüter in der Bukowina	5	XII	500 „					
III. Inspicirende Forst- und Domänenämter.								
a. Vorstände.								
Forstmeister im Wiener-Walde	3	IX	900—1.000	N. W.	$73{\cdot}_{5}$ rm^3	5 *ha*	500—600 G.	
Oberförster im Wiener-Walde	2	X	800	„	56 „	$3{\cdot}_{5}$ *ha*	250—300 „	
Forstmeister im Salzkammergute	3	IX	840—945	„	70 „	0—$1{\cdot}_{5}$ *ha*	315—420 „	Salzbezug
Forst- und Rentamtsverwalter (Forstmeister) in Spital a. P.	1	IX	1.000	„	56 „	$1{\cdot}_{5}$ *ha*	Nach allg. Vorschrift	
Forstmeister in Salzburg	4	IX	840—945	„	38 G.		$515{\cdot}_{55}$ G.	
Forstmeister in Neuberg und Mariazell	2	VIII	1.050	„	70 rm^3	2 *ha*	406 G.	
„ „ Idria	1	IX	945	„	57 „	$0{\cdot}_{2}$ „	$367{\cdot}_{5}$ G.	
„ (Forst- und Rentenverwalter) in Görz	1	IX	1.000	„	35 „	$10{\cdot}_{0}$ „	600 G.	

[1] Eben so gross ist die Zahl der Forsteleven bestellt gewesen.

A. Personal- und Gebührenstand im Jahre 1848.

Behörden und Dienstkategorie 1848	Zahl der Bediensteten	Rangsclasse	Jahresbezüge: Gehalt, Gulden	Jahresbezüge: Natural-Wohnung oder Quartiergeld	Jahresbezüge: Holz oder Holzgeld	Jahresbezüge: Deputatgründe oder Relutum	Jahresbezüge: Reisepauschale, Ganggeld oder normalmässige Reisegebühren	Jahresbezüge: Sonstige Bezüge
Wald- und Rentmeister in Montana und Klana	2	IX	840	N. W.	35 rm^3		$157{\cdot}_{5}$ G.	
Waldmeister in Joachimsthal	1	IX	945	„	$52{\cdot}_{5}$ „	$3{\cdot}_{5}$ *ha*	Norm Geb.	
Oberförster des Fondsgutes Hořic	1	X	360	„	88 „	$1{\cdot}_{6}$ „		Bier- u. Korndeputat im Werthe v. 120 G.
Oberförster in Galizien und Bukowina	13	IX	525–630	„	$52{\cdot}_{5}$ „	$4{\cdot}_{0}$ „	$309{\cdot}_{7}$-$330{\cdot}_{7}$ G.	
b. Erste Forstamtsadjuncten.								
Waldamtsadjunct, control. Amtsschreiber im Salzkammergut	2	XII	525	„	70 „		$131{\cdot}_{25}$ G.	$35{\cdot}_{7}$ G. Accidenz, Salzbezug
Waldamtsadjunct in Salzburg	1	XII	315	„	$27{\cdot}_{3}$ G.			
Forstamtsadjuncten und Forstamtsassistenten in Tirol und Vorarlberg	11	X	420–525	0–$25{\cdot}_{2}$ G. od. N. W.	$27{\cdot}_{30}$–$60{\cdot}_{9}$ G.		0–$94{\cdot}_{5}$ G.	
Waldamtsadjuncten in Neuberg-Mariazell . .	2	XII	$472{\cdot}_{5}$	N. W.	56 rm^3	für 2 Kühe	Norm. Geb.	
Forstamtsadjunct in Joachimsthal	1	XII	210	„	21 „			
c. Zweite Forstamtsadjuncten und Waldamtsofficiale.								
Amtsförster im Salzkammergute	6	—	$317{\cdot}_{10}$	$25{\cdot}_{2}$ G.	28 „			32 *kg* Schmalz, Salzbezug
Waldamtsschreiber in Neuberg-Mariazell . .	2	XII	420	NW. od. 42 G	35 „			$6{\cdot}_{30}$ G. Lichtgeld
Waldamtsofficial in Görz	1	XII	525	N. W.	21 „			
Forstamtsadjunct in Hořic	1	—	$150{\cdot}_{15}$	„	21 „			Körner- u. Bierdeputat i. W. von 160 G.
IV. Wirthschaftsführer.								
Förster im Wiener-Walde	30	XII	525–630	N. W.	63 „	für 2 Kühe		
„ an den Fondsdomänen Nieder- und Oberösterreichs	8	XII	$271{\cdot}_{7}$–525	NW. o. $31{\cdot}_{50}$ G.	0–70 rm^3	0–$1{\cdot}_{5}$ *ha*	Pferdeport.	In Spital Korndeputat etc. i. W. von 122 G.
Districts- und Revierförster im Salzkammergute	57	—	200–$290{\cdot}_{8}$	0– N. W.	28 rm^3			32 *kg* Schmalz u. Salzbezug
Localadjuncten in Spital am Pyhrn	2	XII	$136{\cdot}_{1}$–$148{\cdot}_{7}$	NW. od. 21 G.	42 „	$1{\cdot}_{5}$ *ha*		Korndep. etc. i. W. von 114 G.
Förster in den Staatsforsten von Salzburg . .	39	XI	315–378	N. W.	$27{\cdot}_{3}$ „		42–126 G.	
Unterförster im Salzburg'schen	13	XII	210	„	$27{\cdot}_{3}$ „		$31{\cdot}_{5}$–$36{\cdot}_{75}$ „	
Revierförster in Tirol und Vorarlberg	47	XI	315–525	NW. od. 24 G.	$27{\cdot}_{30}$–42 G.		$52{\cdot}_{5}$–126 „	
Förster „ „ „ „ . . .	8	XII	210–$367{\cdot}_{7}$	0–$31{\cdot}_{5}$ G.	0–$31{\cdot}_{5}$ G.		0–$52{\cdot}_{5}$ „	
Förster in Mariazell-Neuberg	5	XII	$472{\cdot}_{5}$–525	N. W.	56 rm^3	für 2 Kühe	42–$141{\cdot}_{75}$ „	
„ in Lankowitz, Arnoldstein, Ossiach Millstatt, Adelsberg und Landstrass	6	XII	$262{\cdot}_{5}$–$367{\cdot}_{5}$	N. W. oder 40–50 G.	21–35 rm^3	0·2 *ha*	0–$73{\cdot}_{5}$ G.	

B. Personal- und Gebührenstand im Jahre 1872.

Behörden und Dienstkategorie 1872	Zahl der Bediensteten	Rangsclasse	Jahresbezüge: Gehalt, Gulden	Natural-Wohnung oder Quartiergeld	Holz oder Holzgeld	Deputatgründe oder Relutum	Reisepauschale, Ganggeld oder normalmässige Reisegebühren	Sonstige Bezüge
Oberförster in Montona, Leme und Klana .	3	X	700	N. W.	28—35 rm^3	3—9 *ha* oder 100 G.	150 G.	
Forstmeister in Joachimsthal	1	IX	945	10% Quartg.	52·$_5$ rm^3	3·$_5$ *ha*	N. Reisegeb.	Bier, Korn etc. = 350 G.
Oberförster des Fondsgutes Hořic	1	X	360	N.W.	88 „	1·$_6$ „	105 fl.	
Forstmeister in Galizien	8	IX	900—1.000	„	52 „	1·$_6$ „	600—800 G.	
Oberförster der griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter in der Bukowina	5	IX	1.200	180 G	42 G.	48 G.	500 fl.	230 G. Dienstzulage
b. Erste Forstamtsadjuncten:								
Control. Oberförster im Wiener-Walde	3	X	700—800	180 G	56 rm^3	3·$_5$ *ha*	250—300 G.	
„ „ „ Salzkammergute . . .	3	X	735	NW. o. 73·$_5$G.	56 „	0—1·$_5$ *ha*	126 G.	Salzbezug
Forst- und Rentamtscontrolor (Oberförster) der Fondsgüter Spital a. P., Klaus und Lietzen in Spital	1	X	800	N. W.	42 „	2·$_0$ *ha*	Norm. Geb.	
Forstamtsadjuncten in Salzburg	4	X	630	63 G.	27·$_3$—34·$_{12}$ G.		157·$_{50}$ G.	
Förster I. Classe in Idria	1	XI	630	63 „	42 rm^3	0·$_1$ *ha*	105 G.	
Control. Oberförster in Görz	1	X	800	N. W.	28 „	8 $_0$ „	300 G.	
„ „ „ Joachimsthal	1	X	735	73·$_5$ G.	42 „	2·$_4$ „	Norm. Geb.	
Adjuncten (Oberförster) in Galizien	10	X	700—800	N. W.	42 „	3·$_5$ „	300 G.	
c. Zweite Forstamtsadjuncten und Forstamts-Officiale.								
Forstamtsofficiale im Wiener-Walde	5	XI	500—600	120 fl.	42 rm^3	2·$_3$ *ha*		
Unterförster im Wiener-Walde	2	XII	400	N. W.	35 „	1·$_8$ „		
Rechnungsführende Förster im Salzkammergute	3	XI	525	NW. o. 52·$_5$G.	56 „	0—2·$_0$ *ha*		Salzbezug
Forst- und Rentamtsschreiber in Spital a. P.	1	XI	400	N. W.	35 „	1·$_2$ *ha*		
Zweiter Forstamtsadjunct in Salzburg	1	XI	525	52·$_5$ G.	30 fl.			
Rechnungsführende Förster in Neuberg und Mariazell	2	X	630	N. W.	56 rm^3	1·$_3$ *ha*	105 G.	
Forstamtsschreiber beim Forstverwalter in Sachsenburg	1	XII	315	31·$_5$ G.	42 „			
Forstamtsofficial in Görz	1	XI	500	N. W.	21 „	4·$_2$ *ha*		
Rechnungsofficial in Ossiach	1	XI	525	„	42 „	2 „	150 G.	
Forstadjunct in Landstrass	1	XII	400	„	35 „			
Forstamtsofficiale im Gebiete der Finanzdirection Triest	2	XI	500—600	„	21 „	4·$_2$ *ha*		Körnerdeputat u. Bier = 160 G.
Forstamtsadjunct in Hořic	1	XII	150·$_{15}$	„	21 „			
Forstamtsofficiale in Galizien	15	XI	500—600	„	35 „	3 *ha*	0—200 G.	
IV. Forstverwalter.								
Wirthschaftsführende Oberförster im Wiener-Walde	8	X	700—800	N. W.	56 rm^3	3·$_5$ *ha*	250—300 G.	
Förster im Wiener-Walde	8	XI	500—600	„	56 „	3·$_5$ „	200 G.	
Unterförster im Wiener-Walde	9	XII	400	„	35 „	1·$_5$ od. 45 G.	50—100 G.	
Forstverwalter in St. Pölten und Gross-Poppen	2	X	700	„	50—73·$_5$ rm^3	3 *ha*	200—250 G.	
Unterförster in Wiener-Neustadt	1	XII	400	„	35 rm^3	2 „	120 fl.	
Wirthschaftsführender Oberförster im Salzkammergute	5	X	735	NW. o. 73·$_5$G.	56 „	0—7·$_2$ *ha*	210—262·$_5$ G.	
Förster im Salzkammergute	9	XI	525—630	„ o. 52·$_5$-63 „	56 „	0—7·$_2$ „	210 G.	Salzbezug
„ auf den Fondsgütern Spital, Klaus . .	4	XI	500—600	N. W.	42 „	1·$_2$ *ha*	100 G.	
„ in Salzburg	26	XI	525—630	„ o. 52·$_5$-63 „	27·$_3$ G.		36·$_7$—147 G.	
„ in Tirol und Vorarlberg	43	X	600—700				150—250 G.	
Wirthschaftsführender Oberförster in Neuberg-Mariazell	2	IX	840	N. W.	56 rm^3	1·$_2$ *ha*	105 G.	
Förster in Neuberg-Mariazell	2	X	630	„	56 „	1·$_2$ „	105 „	
„ in Lankowitz (Fond)	1	XI	525	„	42 „		157·$_5$ „	

A. Personal- und Gebührenstand im Jahre 1848.

Behörden und Dienstkategorie 1848	Zahl der Bediensteten	Rangsclasse	Jahresbezüge: Gehalt, Gulden	Natural-Wohnung oder Quartiergeld	Holz oder Holzgeld	Deputatgründe oder Relutum	Reisepauschale, Ganggeld oder normalmässige Reisegebühren	Sonstige Bezüge
Förster in Sachsenburg (in den Montanforsten)	4	XI	$67{\cdot}_5$—420	NW. o. $25{\cdot}_{20}$ G.	$25{\cdot}_2$—$27{\cdot}_3$ G.	0—$1{\cdot}_2$ *ha*	$52{\cdot}_5$—$157{\cdot}_5$ G.	
„ in Idria	1	XI	$367{\cdot}_5$—420	NW. o. $25{\cdot}_{20}$ G.	$25{\cdot}_2$—$27{\cdot}_3$ G.	0—$1{\cdot}_2$ „	$52{\cdot}_5$—$157{\cdot}_5$ G.	
„ in Görz und Istrien	5	XII	315 - 525	N. W. oder $31{\cdot}_5$—$52{\cdot}_5$ G.	21 rm^3		$31{\cdot}_5$—84 G.	
Reitförster in Joachimsthal	2	XI	420	N. W.	42 „	2 *ha*	105 G.	
Förster in Bohutin	1	. . .	$240{\cdot}_{45}$	„	$52{\cdot}_5$ rm^3	$2{\cdot}_3$ *ha*		Körner- u. Bierdeputat i. W. v. 160 G.
„ in Hořic	2	. .	$228{\cdot}_9$	„	42 „	$1{\cdot}_2$ „		
„ in Galizien	69	XII	105—315	„	35 „	$2{\cdot}_5$ „	$70{\cdot}_{35}$—$80{\cdot}_{85}$ G.	
„ in der Bukowina an den Staats- und griechisch-orientalischen Religionsfondsgütern	38	XII	105—315	„	35 „	$2{\cdot}_5$ „	$70{\cdot}_{35}$—$80{\cdot}_{85}$ G.	
V. Holzlegstätten.								
a. Verwalter.								
Holzversilberer im Wiener-Walde	3	X	420—$682{\cdot}_5$	N. W.	35 rm^3	Garten		
Holzinspector in Wien	1	X	840	210 G.	35 „			
Rechen- und Triftenverwalter in Hallein (der jeweilige Oberförster in Hallein)	1	IX	Bezüge als Ober	förster.				
Ländverwalter in Kramsach	1	X	525					
„ in Innsbruck (der jeweilige Forstmeister in Innsbruck)	1	IX	Bezüge als Forst	meister.				
b. Controlore.								
Legstattscontrolor in Wien	1	XI	525	N. W.	24 rm^3			
Control. Amtsschreiber im Wiener-Walde	3	XII	315—420	„	12—24 „			
„ „ in Salzburg	1	XII	$433{\cdot}_{65}$					
„ „ in Tirol (Insbruck)	1	XII	315					
VI. Forstschutzbedienstete.								
a. Waldübergeher, Forstwarte, Förster, Forstgehilfen, Forstschützen und Jäger.								
Uebergeher im Wiener-Walde	15		$267{\cdot}_5$—315	N. W.	21 rm^3			
Forstwarte in den Fondsforsten von Nieder- und Oberösterreich	2		$157{\cdot}_5$—189	„	28 „			
Districts- und Revierförster im Salzkammergute	57	Mindere Diener	200—$290{\cdot}_8$	0 — N. W.	28 „			32 *kg* Schmalz u. Salz
Unterförster im Salzkammergute	15		$140{\cdot}_7$	$12{\cdot}_6$ G.	14 „			26 „ „ u. Salz
Forstgehilfen in den Staatsforsten von Salzburg	39		$163{\cdot}_8$—$218{\cdot}_4$					
Forstgehilfen in den Montanbezirken von Tirol	66		$163{\cdot}_8$—$218{\cdot}_4$					
Forstschützen in den Cameralforsten von Tirol und Vorarlberg	8		126	$12{\cdot}_6$ G.				
Jäger und Waldgeher in den Neuberg-Mariazeller Staatsforsten	10		$178{\cdot}_5$—$265{\cdot}_5$	N. W.	42 rm^3	für 1 Kuh	0—$25{\cdot}_2$ G.	
Forstwarte in den Fondsforsten von Lankowitz- und Landstrass	4		210	21—42 G.	21 - 35 rm^3	0—$1{\cdot}_2$ *ha*		
Forstgehilfen in den Staatsforsten von Sachsenburg (im Drau- und Möllthale)	5		210—$327{\cdot}_6$	21 G.			42 G.	
Forstschützen in den Staats- und Fondsforsten von Lankowitz-Piber, Arnoldstein, Ossiach, Adelsberg, Landstrass und Sittich	17		126—$157{\cdot}_5$	0 — N. W. o. 21 G.	$10{\cdot}_5$—35 rm^3			

B. Personal- und Gebührenstand im Jahre 1872.

Behörden und Dienstkategorie 1872	Zahl der Bediensteten	Rangsclasse	Jahresbezüge: Gehalt, Gulden	Natural-Wohnung oder Quartiergeld	Holz oder Holzgeld	Deputatgründe oder Relutum	Reisepauschale, Ganggeld oder normalmässige Reisegebühren	Sonstige Bezüge
Förster für Arnoldstein, Egg, Ossiach und Millstatt	3	XI	525	N. W.	42 *rm*³	0—2 *ha*	105—157·5 G.	
Förster in Landstrass	1	XI	500	"	42 "	2 *ha*	Normal. Geb.	
" in Sachsenburger Forsten	4	XI	525	52·5 G.	42 "		157·5 G.	
" in Idria und Adelsberg	3	XI	525—630	W. o. 52·5—63 G.	42 "		105—210 "	
" in Görz und Istrien	4	XI	500—600	N. W.	42 "	2—9 *ha*	150 "	
Unterförster in Görz und Istrien	1	XII	400	40 G.	21 "	3·5 "	50 "	
Förster und Oberförster in Joachimsthal	2	XI—X	525—735	N. W.	42 "	2 "	210 "	
Förster in Bohutin	1	XII	240·45	"	52·5 "	2·3 "		Körner-Deputat u. Bier im W. v. 160 fl.
" in Hořic	2	XII	228·9	"	42 "	1·2 "		
" in Galizien	50	XI	500—600	W. o. 15%	35 "	3 "	100—200 G.	
Unterförster in Galizien	2	XII	400	Quartiergeld	28 "	2·5 "		
Förster der griechisch-orientalischen Fondsgüter in der Bukowina	17	X	900—1000	N.W.o. 142 G.	30 G.	40 G.	300 G.	80 G. Dienstzulage
Unterförster der griechisch-orientalischen Fondsgüter in der Bukowina	14	XI	600—800	" " 105 "	30 G.	40 G.	300 "	60 " "
V. Holzlegstätten.								
a. Verwalter.								
Legstattsverwalter im Wiener-Walde	4	X	700—800	N. W.	35 *rm*³	Garten		
Rechen- und Triftverwalter in Salzburg (Der jeweilige Forstmeister von Hallein)	1	IX	Bezüge als Forstmeister.					
Holzverschleissverwalter in Tirol	2	X	600—700					
Holzmagazinsverwalter (Official) in Görz	1	XI	500—600	N. W.	21 *rm*³	4·2 *ha*		
b. Controlore.								
Legstattscontrolore im Wiener-Walde	4	XI	500—600	N. W.	28 *rm*³	Garten		
Legstattsofficial im Wiener-Walde	1	XII	400	"	28 "	"		
Control. Amtsschreiber in Salzburg (Hallein)	1	XII	433·65					
VI. Schutzbedienstete.								
a. Forstwarte.								
Forstwarte im Wiener-Walde	37	Mindere Diener	300—350	N. W.	35 *rm*³	1·8 *ha*		
Forstwarte in St. Pölten und Gross-Poppen	2		300	"	21 "	0·6 "		
Forstwarte in den Fondsforsten von Spital, Klaus und Lietzen	9		250—350	N. W. oder 25—35 G.	28 "	0·6 *ha* o. 8 G.		
Forstwarte im Salzkammergute	91		262·5—367·5	NW. o. 26·25 b. 36·75 G.	28 "	0—0·3 *ha*		Salzbezug
Forstwarte in den Staatsforsten von Salzburg	81		262·5—367·5					
Forstwarte in den Staatsforsten von Tirol und Vorarlberg	112		262·5—367·5	26·25—36·75 G.				
Forstwarte in den Staatsforsten von Neuberg-Mariazell	20		262·5—367·5	N. W.	24·5 *rm*³	0·3 *ha*		
Forstwarte in den Fondsforsten von Lankowitz-Piber	3		157·5	NW, o. 31·5 G.	35 "		63 G.	
Forstwarte in den Sachsenburger Forsten	5		250—300	30 G.	21 "			
Forstwarte in den Forsten von Egg, Arnoldstein, Ossiach und Millstatt	4		250—315	N. W.	21—35 *rm*³	0—1 *ha*		

A. Personal- und Gebührenstand im Jahre 1848.

Behörden und Dienstkategorien 1848	Zahl der Bediensteten	Rangsclasse	Jahresbezüge: Gehalt, Gulden	Natural-Wohnung oder Quartiergeld	Holz oder Holzgeld	Deputatgründe oder Relutum	Reisepauschale, Ganggeld oder normalmässige Reisegebühren	Sonstige Bezüge
Forstwarte in den Idria- und Eggforsten	7		210–327·6	0–21 G.	. . .	. . .	0–42 G.	
Forstschützen in den Forsten von Idria	6		210	. . .	. . .	. . .	. . .	
Forstwarte in den Staatsforsten von Görz	2		257·5–315	N. W. od. 31·5 G.	21 rm^3	. . .	. . .	
Forstschützen in den Staatsforsten von Görz und Istrien	23		157·5	0–N. W.	. . .	. . .	. . .	
Revierjäger i. d. Staatsforsten von Joachimsthal	3		315	N. W.	21 rm^3	. . .	. . .	
Unterförster in den Staatsforsten von Joachimsthal	9		210	N. W.	21 rm^3	. . .	. . .	
b. Forstjungen, Aushilfschützen.								
Forstjungen im Wiener-Walde	37		126	N. W.	Beheizung	. . .	. . .	Wurde um 84 G. jährl. v. Förster verpflegt
Forstjungen an den Fondsgütern Nieder- und Oberösterreichs	17		126–210	N. W.	0–28 rm^3	. . .	. . .	
Forstjungen in den Staatsforsten von Salzburg	10		119·2	. . .	. . .	. . .	. . .	
Forstjungen in den Staatsforsten von Neuberg-Mariazell	5		105–210	N. W. od. 21 G.	0–21 rm^3	. . .	. . .	
Aushilfschützen in den Forsten von Millstatt und Sachsenburg	2	Mindere Diener	63–73·5	. . .	. . .	. . .	. . .	
Forstjungen in Idria und Sachsenburg	2		128·1–163·8	. . .	. . .	. . .	42 G.	
Aushilfsschützen in den Görzer Staatsforsten	2		100·8–147	. . .	. . .	. . .	. . .	
c. Waldheger, Waldaufseher, Waldhüter.								
Waldaufseher im Camerale von Tirol und Vorarlberg	13		52·5–78·72	. . .	. . .	. . .	. . .	
Waldaufseher in den Staatsforsten von Istrien	12		105–157·5	0–N. W.	. . .	. . .	. . .	
Waldheger in den Staats- und Fondsforsten von Bohutin und Hořic	15		76·6–191·6	N. W.	14–35 rm^3	0–0·8 *ha*	. . .	Auch Getreide- u. Bierdep. bis 60 G. Werth.
Waldaufseher in den galizischen Staatsforsten	2		63	N. W.	Lagerholz	0·9 *ha*	70·35	
Waldheger " " " "	400		10·5–23·72	0–N. W.	"	. . .	. . .	
Waldheger in den Staatsforsten und auf den griechisch-orientalischen Religionsfondsgütern in der Bukowina	300		31·5–37·8	. . .	"	. . .	. . .	
d. Holzwerkmeister, Klaus- und Rechenmeister, Ländwächter, Legstattswächter, Schichtenschreiber, Amtsdiener etc.								
Meisterknechte, Sägemeister, Legstattswächter, Holzbeschauer, Holzrevisoren, Amtsdiener im Wiener-Walde	20		126–291	0–N. W.	. . .	. . .	. . .	
Holz- und Schwemmmeister, Wehr-, Aufsatz- und Schiffwerksmeister, Schichtenschreiber im Salzkammergute	35		126–290·8	0–N. W.	28 rm^3	. . .	. . .	32 *kg* Schmalz und Salz.
Holzmeister in den Fondsforsten von Spital a. Pyhrn	2		210–287	"	. . .	. . .	. . .	
Schwemmmeister und Ländwächter in den Staatsforsten von Salzburg	5		163·8–218·4	"	. . .	. . .	. . .	
Ländwächter in Innsbruck und Kramsach	2		163·8–218·4	"	. . .	. . .	. . .	
Oberländhutmann in den Forsten von Idria	2		315	"	21 rm^3	. . .	. . .	
Amtsdiener in den Forsten von Joachimsthal und Hořic	2		65·6–84	"	0–31·5 rm^3	. . .	. . .	Hořic Getreide- u. Bierdeput. im Werthe v. 65 G.
Flossaufseher, Klausenwächter und Amtsstruschen in Galizien	20		12·6–63	"	Lagerholz	. . .	. . .	
" in Bukowina	5		12·6–63	"	"	. . .	. . .	

B. Personal- und Gebührenstand im Jahre 1872.

Behörden und Dienstkategorien 1872	Zahl der Bediensteten	Rangsclasse	Jahresbezüge: Gehalt, Gulden	Jahresbezüge: Natural-Wohnung oder Quartiergeld	Jahresbezüge: Holz oder Holzgeld	Jahresbezüge: Deputatgründe oder Relutum	Jahresbezüge: Reisepauschale, Ganggeld oder normalmässige Reisegebühren	Jahresbezüge: Sonstige Bezüge
Forstwarte in den Staatsforsten von Idria	9		262·5—367·5	37·8 G.	28 *rm*³			
Forstwarte in Görz und Istrien	36		300—350	N. W. o. 30 G.	10·5—14 *rm*³	0—3·5 *ha*		
Waldübergeher und Revierjäger in Landstrass	2		250	24 G.	21 *rm*³			
Forstwarte in den Forsten von Joachimsthal	11		210—315	N. W.	28 *rm*³	0—3·0 *ha*		
Forstwarte in Galizien	4		180—240	„	21 *rm*³	10·5 *ha*		
Forstwarte in den Staats- und griechisch-orientalischen Religionsfondsgütern in der Bukowina	14		200	30 G.	24 G.	32 G.	200 G.	
b. Forstjungen, Forstgehilfen.								
Im Wiener-Walde	19		250	N. W.	7 *rm*³			
In Wiener-Neustadt, St. Pölten und Grosspoppen	3		250	„	14 *rm*³			
In Spital, Klaus und Lietzen	4		200	N. W. o. 20 G.	28 *rm*³			
Im Salzkammergute	25		210	N. W.	7 *rm*³			
In Salzburg	26		210					
In Tirol und Vorarlberg	10		250					
In Neuberg-Mariazell	6		210	N. W.	14 *rm*³			
In den Sachsenburger Forsten	4	Minderer Diener	0·8 G. Taglohn					
In den Egger Forsten	1		230					
In den Forsten von Idria	8		157·5—210		7—14 *rm*³			
In Görz und Istrien	14		250	N. W.	10·. *rm*³			
In den Joachimsthaler Forsten	2		157·50	„	7 *rm*³			
c. Oberwaldheger, Waldheger und Waldhüter.								
Waldhüter in den Adelsberger Forsten	2		60 kr. Taglohn					
Waldhüter in Landstrass und Sittich	3		200—250	N. W.	21 *rm*³			
Waldhüter auf Veglia und in Flitscher Forsten	3		100—160					Getreide- und Bierdeputat im Werthe b. 60 G.
Waldheger in Bohutin und in Hořic	5		76·6—191·6	N. W.	14—35 *rm*³	0—0·8 *ha*		
In Galizien: Oberheger	2		120		Lagerholz			
In Galizien: Heger	354		60—80		„			
Waldheger in den griechisch-orientalischen Religionsfondsgütern in der Bukowina	292		96—120	15—18 G.	24 G.	32 G.		
d. Holzwerkmeister, Klaus- und Rechenmeister, Legstattsaufseher, Amtsdiener und Schlosswärter.								
Im Wiener-Walde 1 Klausmeister, 1 Schlosswärter, 8 Legstattsaufseher	10		250—400	N. W. o. bis 80 G.	21—35 *rm*³	0—1·8 *ha*		
Im Salzkammergute, Klaus- und Rechenmeister	1		157·50		7 *rm*³	0·1 *ha*		Salzbezug
In Salzburg, Werkführer, Aushilfsdiener und Holzwächter	5		275·5—367·50					
In Tirol, Legstattsaufseher	2		400					
In Neuberg-Mariazell, Werkmeister etc.	3		210—365	N. W.	5—35 *rm*³			
In Sachsenburg, Amtsdiener	1		120	„	11·5 *rm*³			Getreidebezug im Limitopreise
In Görz und Istrien, Amtsdiener, Legstattaufseher	3		300—350	N. W. o. 30 G.	14 *rm*³	0—0·8 *ha*		Getreide- und Bierdep. i. W. v. 65 G.
In Hořic, Amtsdiener	1		65·6	„	31·5 *rm*³			
In Galizien, Amtsstruschen	33		63—180		Lagerholz			

II. In den einzelnen Staats- und Fondsgütern.

Nach der allgemeinen Darstellung der historischen Entwicklung des Forstorganismus bis zum Jahre 1873 möge hier eine kurze Schilderung der Diensteinrichtungen aus der gleichen Zeitperiode in den einzelnen Staats- und Fondsgütercomplexen folgen.

I. Oesterreich unter der Enns.

a. Staatsforste und Domänen.

Staatsforste im Wiener-Walde.

Die Staatsforste im Wiener-Walde bildeten seit jeher ein selbständiges Verwaltungsganze. Schon unter Kaiser Friedrich III. wurden im Jahre 1457 Verfügungen erlassen, welche auf eine geordnete Verwaltung hindeuten. Es bestand bereits das „Forstamt des Wiener-Waldes", welches zugleich als „Waldgericht" für die Aburtheilung aller in seinem Bereiche vorgekommenen Forst- und Jagdfrevel fungirte und auch bezüglich des Anspruches auf Bezug des sogenannten Gerecht-, Binder- und Wagnerholzes aus allen im Bereiche des Waldamtes vorkommenden Privatwaldungen maassgebend war. Es bestanden zwölf Aemter mit Waldförstern unter dem Forstamte, welches vom Oberstjägermeisteramte getrennt war.

Erst Kaiser Carl VI., ein besonderer Freund der Jagd, hatte am 1. Juli 1718 eine umfangreiche und ausführliche Instruction in Rücksicht auf die vielfach geänderten wirthschaftlichen Verhältnisse erlassen, welche sich durch sachgemässe Anordnungen auszeichnet und (im §. 36) auch das Verhältnis zwischen dem Oberjägermeisteramte und dem Waldamte regelt. Beide Aemter sollten sich wechselseitig von allen Maassnahmen in Kenntnis setzen und bei der Anlage der Holzschläge auf die Wildbahn alle Rücksicht nehmen. Erst unter Kaiser Josef II. wurde im Jahre 1782 die Vereinigung des Jagddienstes mit dem Walddienste wieder angeordnet, das neue „niederösterreichische Waldamt" in Purkersdorf eingerichtet und unter Leitung des Obersthof- und Landjägermeisters gestellt, und da bereits unter Kaiserin Maria Theresia (im Jahre 1755) der k. k. Wiener-Wald in das Staatseigenthum übergeben wurde, so wurde, um jeden Zweifel über die Competenz zu vermeiden, mittelst Allerhöchster Resolution vom 25. Februar 1789 angeordnet, dass der Oberstjägermeister Anträge über die Holzfällungen und Verkäufe von Grundparcellen im k. k. Wiener-Walde durch die k. k. Hofkammer zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen und nur bei Ausübung der übrigen Wirthschaftsmaassregeln selbständig vorzugehen habe. Da das Oberforstamt seinen Sitz in Purkersdorf hatte und der Oberstjägermeister in Wien residirte, so war der Verkehr mit dem Oberwaldmeister, der an der Spitze des Oberforstamtes stand, dem Dienste nicht immer zuträglich. Dies bestimmte den Oberstjägermeister, dass er im Jahre 1808 die Bestellung eines Forstrathes im Oberstjägermeisteramte erwirkte. Indem der Forstrath immer mehr und mehr von den Functionen des Oberforstamtes an sich zog, wurde dieses nach und nach überflüssig, so dass man dasselbe 1828 vollends auflöste. Von da ab war die Leitung, die Buch- und Cassaführung im k. k. Obersthof- und Landjäger-

meister-, zugleich niederösterreichischen Waldamte (Forstdirection) vereinigt. Das Personale dieser Forstdirection bestand aus einem Forstrathe, zwei bis drei Hilfsbeamten, einem Hauptrechnungsführer, einem Cassier und vier Cassa- und Rechnungsbeamten. Für die Leitung des Forstbetriebes waren fünf Waldbereitungen (Waldbereiter), für den Betrieb 30 Förster und zur Unterstützung des Forstbetriebes und des Forstschutzes 15 Uebergeher und für den Forstschutz 37 Forstjungen bestellt.

Die Waldbereiter hatten für die Schreibgeschäfte je einen Forstpraktikanten zur Seite. Die Förster waren in grösseren Revieren beim Betriebe durch die Übergeher unterstützt; auch wurden den Letzteren Waldtheile unter Vormundschaft der Förster zur Bewirthschaftung überwiesen. Die Forstjungen standen bei den Förstern in Verpflegung und waren für die Betriebshilfe und den Forstschutz bestimmt. Dort, wo es nöthig wurde, ist Militärassistenz zur Verstärkung des Schutzpersonales herangezogen worden.

Die damalige Eintheilung ist der nachfolgenden Uebersicht zu entnehmen.

Waldbereitungen		Forstwirthschafts-bezirke		Schutzpersonale			Anmerkung
Name und Sitz	Waldfläche, *ha*	Anzahl	Waldfläche im Mittel, *ha*	Zahl der Uebergeher	Zahl der Forstjungen	Waldfläche im Mittel eines Schutzbezirkes	
Klosterneuburg	2.797	5	560	1	7	399	Fläche der Förstereien 138—1900 *ha*
Breitenfurt	7.625	8	953	4	12	635	
Purkersdorf	7.650	8	956	4	8	956	Bei Berücksichtigung der Waldübergeher entfallen auf einen Schutzbezirk durchschnittlich 580 *ha*.
Alland	8.520	6	1.420	5	6	1.420	
Wiener-Neustadt, dann k. k. Thiergarten	3.708	3	1.236	1	4	927	
Summe	30.300	30	1.010	15	37	820	

Die Verwaltung des k. k. Wiener-Waldes verblieb unter dem „vereinigten Obersthof- und Landjägermeister-, dann niederösterreichischen Waldamte", bis in Folge der Allerhöchsten Entschliessung vom 21. October 1849 die Trennung des Staatsbesitzes von dem des Hofärars stattfand und für die Oberleitung der Staats- und Fondsforste Niederösterreichs eine „k. k. Forstdirection" mit dem Amtssitze in Wien errichtet wurde. Dieser Behörde sollten also ausser dem k. k. Wiener-Walde auch alle übrigen in der Verwaltung des Staates stehenden Forste des Landes überantwortet werden. Dieses kam aber nie zur Ausführung. Die Direction bestand aus einem Director, einem Secretär, einem Concipisten, einem Ingenieur und Taxator, zwei Praktikanten, einem Registrator und drei Kanzleibeamten. Der Direction war die Haupt-

rechnungsführung und die Casse, bestehend aus einem Hauptrechnungsführer, einem Controlor, einem Cassier und vier Rechnungsbeamten (Conficienten), beigegeben. Diese Abtheilung hatte das Rechnungswesen und die Zahlungen für sämmtliche Forstbezirke zu besorgen.

Für die Inspection und Leitung des Betriebes wurden sechs Inspectionsbezirke — Waldbereitungen — gebildet. Sie bestanden aus je einem Vorstande — Waldbereiter[1] — und einem Praktikanten für den Kanzleidienst. Nur der Allander Waldbereiter, der den Schwemmbetrieb in den sogenannten Schwemmforsten leitete, hatte einen controlirenden Oberförster zur Seite. Die Waldbereitungen führten keine selbständige Rechnung und Casse, sondern lieferten der Hauptrechnungsführung bei der Direction die nothwendigen Rechnungsmaterialien.

Die Forstwirthschaftsführer — Förster — wurden auf 19 reducirt, die Forstübergeher aufgelassen, dagegen für den Schutz und die Betriebshilfe 50 Forstwarte und für die Schreibaushilfe bei den Förstern je ein Forstjunge bestellt. Die Förster führten weder Rechnung noch Casse, zahlten jedoch die Holz- und Culturarbeiter und andere Löhne aus Vorschüssen, welche sie aus der Directionscasse empfingen. Für die Schwemmbauten wurde ein Klauspolier bestimmt.

Für den Holzverschleiss bestanden vier Legstätten (in Wien, Baden, Hütteldorf und Atzgersdorf) mit je einem Versilberer und einem Amtsschreiber als Controlor. Nur der Wiener Versilberer (Inspector) hatte neben einem Schreiber noch einen höhergestellten Controlor.

Die Vertheilung der Waldflächen auf die einzelnen Inspections-, Forstverwaltungs- und Forstschutzbezirke bestand in folgender Weise:

Waldbereitungen		Verwaltungsbezirke			Schutzbezirke		Anmerkung
Name	Waldfläche, *ha*	Zahl	Waldfläche in *ha* Grenzen	Waldfläche in *ha* Mittel	Zahl	Waldfläche im Mittel, *ha*	
Mariabrunn [1]) . .	1.761	1	1.671	1.671	4	418	[1]) Lehrforst der Mariabrunner-Forstlehranstalt bildete zugleich einen Inspectionsbezirk.
Klosterneuburg .	2.900	3	894—1.100	967	7	414	
Purkersdorf . . .	6.671	5	1.190—1.596	1.334	12	556	
Breitenfurt . . .	6.372	4	1.332—1.789	1.593	12	531	[2]) Inspection durch die Direction in Wien.
Alland	8.823	5	627—2.515	1.765	13	679	[3]) Nach Abtrennung des k. k. Thiergartens.
Ofenbach [2]) . .	960	1	960	960	2	480	
Summe . . .	[3]) 27.487	19	627—2.515	1.447	50	550	

[1] Mit Ausnahme des Inspectionsbezirkes von Mariabrunn und Ofenbach, wo im ersten Falle die Inspection ein k. k. Professor der Forstlehranstalt, im zweiten Falle die Direction selbst versah.

Auch diese Einrichtungen blieben nicht lange in Wirksamkeit, da bereits im Jahre 1862 (in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 1. November) die Forstdirection für Oesterreich unter der Enns aufgelöst und die Leitung der Verwaltung der Staatsforste im Wiener-Walde der niederösterreichischen k. k. Finanz-Landesdirection übertragen wurde (Finanzministerial-Erlass vom 9. November 1862, Z. 60743). Es wurde alsdann ein Forst- und Domänen-Departement gebildet und hiefür nachfolgende Beamte bestellt:

ein Ober-Finanzrath (Ober-Forstrath),
" Finanzsecretär (Forstsecretär),
" Forstingenieur und Taxator,
" Finanzconcipist (Forstconcipist) und
zwei Praktikanten.

Die Forste des Wiener-Waldes wurden im Jahre 1867 in fünf Forstinspectionsbezirke, Forstämter genannt, in 18 Revierverwaltungen und 47 Schutzbezirke eingetheilt.

An die Spitze der grösseren Forstämter, wie in Purkersdorf, Alland und Breitenfurt, wurden „k. k. Forstmeister", an die der kleinen zu Ofenbach und Neuwaldegg „k. k. Oberförster" gestellt. Sie leiteten die Geschäfte ihrer Bezirke und hatten die Cassasperre. Die controlirenden Beamten, bei den grösseren Forstämtern „k. k. Ober-Förster", bei den kleineren „k. k. Unterförster" genannt, unterstützten die Vorstände und führten Cassagegensperre; ihnen oblag bei den grossen Forstämtern die Geldeinhebung und Auszahlung und die Buchführung. Bei den zwei kleinen Forstämtern besorgten dies die Vorstände selber unter Beihilfe der zweiten Beamten. Die zur Verrechnung nothwendigen Materialien wurden von den Förstern geliefert.

Für die Material-Rechnungsführung und zur Besorgung des Kanzleihilfsdienstes wurden den Forstämtern in Purkersdorf und Alland je zwei „Forstamtsofficiale", jenem in Breitenfurt einer zugetheilt. Bei den kleineren Forstämtern besorgten diese Geschäfte Förster und zugewiesene Forstjungen.

Den Revierverwaltern (Oberförster, Förster und Unterförster) oblag die gesammte Wirthschaftsführung; im Ofenbacher Forste besorgte dies der Forstamtsvorstand, den grösseren Revierverwaltungen wurden Unterförster zur Unterstützung beigegeben. Sie hatten auch den Schutz zu überwachen. Für die Schreibgeschäfte der Revierverwalter und zur Unterstützung der Forstwarte im Schutze wurden 18 „Forstgehilfen" bestellt.

Ausserdem bestand ein Klaus- und Rechenmeister zur Besorgung der bezüglichen Triftbauten und zur Beaufsichtigung der Holz- und Schwemmarbeiten in den Schwemmforsten.

Jede der Legstattsverwaltungen bestand aus einem Verwalter, einem Controlor und zwei Legstattsaufsehern; die Legstatt in Wien hatte auch einen Official.

Der Personalstand für die Inspection und Verwaltung bestand daher aus:

3 Forstmeistern,
13 Oberförstern (hievon 5 inspicirende und 8 wirthschaftsführende),
8 Förstern,
11 Unterförstern,
5 Forstamtsofficialen und
6 Forstassistenten,

Für den Schutz und zur Unterstützung des Forstbetriebes aus:
1 Klaus- und Rechenmeister,
37 Forstwarten,
19 Forstgehilfen und
1 Schlosswärter;
für den Holzverkauf aus:
4 Legstattsverwaltern,
4 Legstattscontroloren,
1 Legstattsofficial und
8 Legstattsaufsehern.

Bei dem Stande des Forstpersonales und der Eintheilung der Forste entfielen auf einen Inspectionsbeamten durchschnittlich 3.454 *ha*, auf eine Revierverwaltung 1.535 *ha* und auf einen Schutzbezirk 588 *ha* Waldfläche.

Diese Einrichtung hatte sich bis zum Jahre 1873, wo eine durchgreifende Reorganisirung des Staatsforstwesens erfolgte, erhalten.

b. Fondsforste und Domänen.

Die Verwaltung dieser Güter wurde von der k. k. Cameralgefällenverwaltung für Oesterreich ob und unter der Enns in Wien geleitet. Bei dieser Behörde, welcher circa 120.000 Joch (etwa 69.000 *ha*) Staats- und Fondsgüter zugewiesen waren, war kein referirender Forstwirth und die zwischen den örtlichen Verwaltungsämtern und dieser Landesbehörde bestandenen Cameralbezirksverwaltungen bevormundeten die Gutsverwaltungen. Diese waren bekanntlicher Weise bis zum Jahre 1849 auch Gerichts- und politische Behörden, die Forstmeister, Oberförster oder Förster an den betreffenden Gütern Beamte der Gutsverwaltungen ohne bestimmten Wirkungskreis und wurden als technische Rathgeber und für jene Geschäfte verwendet, welche nothwendiger Weise forstliche Kenntnisse erforderten.

Bei der Reorganisirung der Finanzbehörden überging dann die Leitung dieser Güter an die Finanzlandesdirection, wo sie bis zum Jahre 1873 verblieb.

Bei den Localämtern wurden Reorganisirungen in solcher Weise vorgenommen, dass die Forstverwaltungen selbständige Wirkungskreise erhielten. Bei den Fondsgütern Wiener-Neustadt, St. Pölten und Gross-Poppen und Neunzen wurden je eine solche mit einem Forstverwalter an der Spitze errichtet.

II. Oesterreich ob der Enns.

Staatsforste und Domänen.

Salzkammerguts-Forste.

Die Daten über geordnete Verwaltung dieser Forste reichen mehrere Jahrhunderte zurück. Schon zu Beginn des 16. Jahrhundertes waren es die geschwornen „Vorster“, welche im Walde nach Befehl des Verwesers schalteten; wenn aber ein Wald geschlagen werden sollte, musste dem Amtmann zu Gmunden berichtet und zwei

oder drei Holzmeister von Hallstatt verschrieben werden, welche den Wald zu besichtigen und die nöthigen Vorkehrungen wegen der Bringung des Holzes zu treffen hatten. Nach der Hallamtsordnung von 1568 wurde über die „zween Waldvörster, die bishero auf die Wäldt bestellt gewest, noch ein verständiger und tauglicher obrister Waldvörster angenommen und mit 52 Gulden Reinisch besoldet."

Aus diesen Einrichtungen traten alsbald die Grundzüge einer geordneten Forstverwaltung hervor.

Die Urkunden, welche uns über das österreichische Salzkammergut Aufschluss geben, sind die Reformationslibells aus den Jahren 1524, 1563 und 1656, dann das Waldbuch vom Jahre 1634. Aus diesen Quellen geht hervor, dass schon im 16. Jahrhunderte Wald-, Klaus- und Triftmeister beim Forstbetriebe und der Holzbringung, sowie Aufsatzmeister auf den grossen Holzhöfen nnd Legstätten bestellt waren. Im 17. Jahrhundert erhielten die Waldmeister eigene Instructionen, welch' letztere im Reformationslibell vom Jahre 1656 enthalten sind. Ueberhaupt enthielten diese Urkunden die genauesten reorganisatorischen Bestimmungen. Die Wirkungskreise wurden um diese Zeit schon ziemlich scharf auseinandergehalten und es war je ein Waldmeister für Aussee, Hallstatt, Ischl und Ebensee bestellt, eine Eintheilung, aus welcher sich später die Forstamtsbezirke entwickelt haben.

Das Institut der Waldmeister, denen die entsprechende Anzahl Förster (vorerst wol nur mit einem den heutigen Forstwarten äquiparirenden Wirkungskreise) beigegeben war, erhielt sich bis in das gegenwärtige Jahrhundert. Nachdem 1829 das Salzoberamt Aussee aufgehoben und als Salinenverwaltung dem Salinenoberamte Gmunden einverleibt worden war, zählte das oberösterreichisch-steirische Salzkammergut 8 Waldmeistereien, 4 am Sitze der Salinenverwaltungen Aussee, Hallstatt Ischl und Ebensee, dann 4 weitere zu Mondsee, Attergau, Zinkenbach (Strobl) und Gmunden. Die Stellung der Waldmeister war den Verwesern und später den Salinenverwaltungen gegenüber eine untergeordnete, und so ist es geblieben, bis die Ereignisse des Jahres 1848 den Anstoss zu einer durchgreifenden Reform auf allen Gebieten der öffentlichen Verwaltung gegeben hatten.

Bis zum Jahre 1850 bestand für die Leitung der Verwaltung der Salinen und Forste im oberösterreichisch-steirischen Salzkammergute das „k. k. Salinen-Oberamt in Gmunden", dessen Organismus und Wirkungskreis sich auf die Allerhöchste Entschliessung vom 31. October 1817 gründeten. Das Oberamt bestand aus dem Vorstande und sechs Bergräthen als Referenten. Für die Forste war ein Oberwaldmeister als Referent bestellt und ihm später ein Forstsecretär, ein Forsttaxator und zwei Forstpraktikanten beigegeben.[1]

Die Forstverwaltung und der Forstbetrieb wurden von Waldämtern, welche Zweige der Salinenverwaltungen waren, geführt. An der Spitze dieser Aemter standen Montanisten, welche einen entschiedenen Einfluss auf die localen Forstverwaltungen nahmen. Jedes Waldamt bestand aus einem Waldmeister oder Unterwaldmeister und einem zweiten Angestellten, der bei einem Waldamte Adjunct, bei einem zweiten

[1] Diese Direction hatte auch die zwischen den Staatsforsten befindlichen Privatwälder — Forstreservate — zu beaufsichtigen.

controlirender Amtschreiber und bei den übrigen Amtsförster hiess. Die Waldämter hatten Materialrechnung zu führen; die Zahlungen besorgten die Salinencassen. Für die Beihilfe im Forstbetriebe und für den Schutz waren Districts- oder Revierförster und Unterförster bestellt.

Für den Forstbetrieb und Holztransport bestanden 10 Holz- und Schwemmmeister — Werkstattsförster —, 8 Wehr-, Aufsatz- und Schiffwerkmeister und 17 Schichtenschreiber.

Die Einrichtung der damaligen Localverwaltung ist der nachfolgenden Uebersicht zu entnehmen.

Salinenverwaltungen und Waldamtsbezirke		Forstwirthschaftsbezirke			Schutzbezirke		
Name	Zugewiesene Waldfläche, *ha*	Zahl	Waldfläche, *ha* Grenzen	Waldfläche, *ha* Mittel	Förster (Anzahl)	Unterförster (Anzahl)	Waldfläche auf einen Schutzmann, im Mittel, *ha*
A. In Oberösterreich.							
I. Salinenverwaltung Ebensee.							
1. Waldamt Ebensee	13.000	3	2.190—8.000	4.333	8	3	1.180
2. „ Gmunden	6.000	9	130—2.000	666	10	2	500
3. „ Attergau	5.772	4	668—3.280	1.443	4	1	1.350
II. Salinenverwaltung Ischl.							
4. Waldamt Ischl	8.600	3	2.140—4.600	2.866	6	1	1.230
5. „ Zinkenbach	6.000	4	1.130—2.600	1.500	6	1	857
6. „ Mondsee	5.200	6	350—1.120	866	7	1	650
III. Salinenverwaltung Hallstatt.							
7. Waldamt Hallstatt	16.000	4	1.700—7.100	4.000	8	1	1.780
Summe [1] .	60.572	33	130—8.000	1.836	49	10	1.026
B. In Steiermark.							
IV. Salinenverwaltung Aussee.							
8. Waldamt Aussee	21.200	9	1.110—2.910	2.355	8	5	1.630
Zusammen .	81.772	42	130—8.900	1.947	57	15	1.136

[1] Inclusive der zugewiesenen Salzburger Salinenforste.

Diese Einrichtungen dauerten bis zum Jahre 1850, zu welcher Zeit das Salinen-Oberamt in Gmunden in eine Salinen- und Forstdirection umgewandelt wurde. Für die Leitung der Forstverwaltung wurde ein Departement bestellt, welchem ein Forstrath vorstand, dem ein Jägermeister, ein Forstsecretär, ein Forstconcipist, ein Ingenieur und Taxator und drei Forstpraktikanten beigegeben wurden.

Aus den acht Waldämtern wurden drei Inspectionsbezirke, und zwar die Forstämter Ebensee, Goisern und Aussee gebildet, welche, von den Salinenverwaltungen unabhängig, unmittelbar der Direction unterstellt wurden. Dies war die erste Einrichtung, wo die Inspection und Verwaltung der Forste selbständig gegenüber den Salinenämtern gestellt wurde.

Die Forstämter bestanden aus je einem Forstmeister, einem controlirenden Oberförster, einem rechnungsführenden Förster und einem Amtsschreiber mit Forstwartrang. Nach Bedarf wurden auch Forstpraktikanten oder Forstcandidaten zur Aushilfe zugewiesen.

Die Forstämter führten auch die Materialrechnungen und Casse. Im Ganzen bestand das Personal aus:

3 Forstmeistern,
3 controlirenden Oberförstern,
3 rechnungsführenden Förstern,
2 Forstpraktikanten,
1 Forstcandidaten,
5 Amtsschreibern,
1 Domänenactuar,
1 Schreib-Forstwarten,
3 Diurnisten und
4 Amtsdienern.

Die gesammten Forste wurden in 14 Wirthschaftsbezirke eingetheilt, an die Spitze der Verwaltung Oberförster oder Förster gestellt und diesen je ein Forstjung für die Schreibgeschäfte beigegeben. Bei grösseren Forstrevieren wurden Forstpraktikanten oder Candidaten zur Aushilfe zugewiesen. Es wurden bestellt:

5 Oberförster,
9 Förster,
2 Forstpraktikanten,
1 Forstcandidat und
14 Forstjungen.

Ausserdem wurden 9 Holzlieferungsmeister, 4 Rechen- und Aufsatzmeister, 1 Kastenwärter und 13 Schichtenschreiber für den Betrieb und das Waarengewerbe bestellt.

Für den Schutz wurden 57 Bezirke gebildet; 60 Forstwarte und 5 Forstjungen besorgten denselben und leisteten Hilfsdienste beim Forstbetriebe und beim Holztransporte.

Die Directionskosten betrugen 9·1, die Inspectionsauslagen 25·2, die Kosten der Verwaltung 35 und die des Forstschutzes 31 Kreuzer per Hektar Waldfläche.

Die Flächen waren auf die einzelnen Forstinspections-, Wirthschafts- und Schutzbezirke nachfolgend vertheilt.

Inspections-bezirke	Gesammt-fläche	Hievon Wald-boden	Wirthschaftsbezirke			Schutzbezirke		
			Anzahl	Waldfläche		Anzahl	Waldfläche	
				Grenzen	Mittel		Grenzen	Mittel
	ha			*ha*			*ha*	
A. In Oberösterreich.								
Forstamt Ebensee	33.910	25.572	5	4.600—8.060	5.110	22	280—5.180	1.160
„ Goisern	59.000	35.000	6	4.600—7.480	5.830	24	750—5.750	1.460
Summe .	[1] 92.910	60.572	11	4.600—8.060	5.500	46	280—5.750	1.310
B. In Steiermark.								
Forstamt Aussee	51.319	21.200	3	5.180—9.200	7.060	11	1.100—2.880	1.920
Zusammen .	144.229	81.772	14	4.600—9.200	5.840	57	280—5.750	1.440

[1] Inclusive der zugewiesenen Salzburger Salinenforste.

Werden Praktikanten und Candidaten zu den Beamten gezählt, so entfielen auf je circa 3.000 *ha* Waldfläche ein Beamter und auf je 750 *ha* ein minderer Diener.

Sämmtliche Betriebsarbeiten wurden von circa 1.800 Arbeitern, wovon etwa 1.000 ständig und 800 zeitweilig angestellt waren, ausgeführt.

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. October 1868 erfolgte die Auflösung der Salinen- und Forstdirection in Gmunden und es wurde für die Leitung der Forstverwaltung mit 1. Jänner 1869 das „k. k. Oberforstamt“ in Ebensee errichtet und dem k. k. Finanzministerium unmittelbar unterstellt. Der Wirkungskreis der Forstämter, der Förster und der Schutzorgane, sowie auch die übrige Diensteintheilung blieb bis auf die Vermehrung der Schutzpersonales und Aufhebung einiger minderer Dienerstellen aufrecht.

Diese Einrichtungen blieben bis zur allgemeinen Organisirung des Forst- und Domänenwesens im Jahre 1873 ungeändert.

b. Fondsforste und Domänen.

1. Religionsfondsgüter Spital am Pyhrn, Klaus und Lietzen (in Steiermark).

Die Verwaltung der Cameral- und Fondsforste und Domänen leitete, wie bereits bei Oesterreich unter der Enns dargelegt wurde, die Cameral-Gefällenverwaltung für Oberösterreich in Wien.

Für die Inspection bestand früher das Verwaltungsamt in Spital a. P. mit einem Pfleger an der Spitze. Ein Forstmeister war beigegeben. Für die locale Verwaltung waren

für die 16.800 *ha* grossen Forste 5 Förster und 2 Local-Adjuncten und für den Schutz 10 Forstgehilfen bestellt, so dass auf ein Forstrevier im Mittel 2.400 *ha* und auf je eine Schutzperson 1680 *ha* entfielen.

Bis zur Reorganisirung im Jahre 1861 bestand ein Forst- und ein Rentamt. An der Spitze des Forstamtes stand ein Forstmeister, an der des Rentamtes ein Rentmeister. Die Controle und die Cassegegensperre im Rentamte besorgte der Forstmeister. Dieser hatte einen Forstpraktikanten und einen Diurnisten beigegeben.

Nach der Diensteinrichtung vom Jahre 1861 wurde ein „Forst- und Rentamt" in Spital errichtet, bestehend aus einem Forst- und Rentamtsverwalter als Amtsvorstand, einem Controlor und einem Amtsschreiber. Die Forste selbst wurden in 4 Forstreviere und 9 Schutzbezirke abgetheilt und für die Besorguug der Verwaltung 4 Förster und für den Schutz 9 Forstwarte und 4 Forstgehilfen bestimmt.

Im Durchschnitte entfielen auf einen Forstverwalter 4.200 *ha* und auf ein Schutzindividuum 1.290 *ha* Grundfläche.

2. Religionsfondsgüter Garsten und Gleink.

Diese Güter befanden sich seit 1787 als Dotationsherrschaften des Linzer Bisthums in dessen Verwaltung, welche im Jahre 1853 in die Hände der sogenannten „Temporalien-Administration" gelegt wurde. Im Jahre 1861 wurde diese aufgehoben und das Bisthum besorgte die Verwaltung bis zum Jahre 1869, wo sie in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 25. September 1869 vom Staate übernommen wurde.

Die Verwaltung leitete anfangs die oberösterreichische Statthalterei, vom 1. October 1870 bis 1. Juli 1873 die k. k. Finanzdirection in Linz und von diesem Zeitpunkte an die k. k. Forst- und Domänendirection für Oesterreich ob der Enns in Gmunden, bis sie im Jahre 1882 abermals an das genannte Bisthum übergeben wurde.

Für die Besorgung der Bewirthschaftung der Forste war ein Förster, für den Schutz ein Forstwart bestellt.

III. Salzburg.

Staatsforste und Domänen.

Die Staatsforste Salzburgs wurden früher von einer Berg- und Salinendirection verwaltet. Anfangs der Vierziger-Jahre wurde die Direction aufgelöst und ein Theil der Forste und der Bergwerke der Berg- und Salinendirection zu Hall in Tirol und der andere Theil (die Saline Hallein sammt den dazu gehörigen Forsten) dem Salinen-Oberamte in Gmunden zur Verwaltung überwiesen. Es erfolgten noch manche Umwandlungen, bis zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 25. April 1849 eine Berg-, Salinen- und Forstdirection für das Herzogthum Salzburg errichtet wurde. Die früheren Directionen hatten gewöhnlich ein eigenes Forstdepartement mit einem Forstwirthe als Vorstand, dem Hilfsbeamte (Secretäre und Actuare) beigegeben waren.

Die Waldämter waren zu Anfang dieses Jahrhunderts mit den Montanämtern cumulirt und wurden erst später selbständig. In den Vierziger-Jahren führten die Waldämter die Forstverwaltung und bestanden aus je einem Oberförster als Vorstand, einem bis zwei Forstpraktikanten und einem bis zwei Forstgehilfen. Das Waldamt Hallein hatte noch einen Forstamtsadjuncten zugewiesen. Sie führten auch selbständige Rechnung und Casse. Das Personale bestand aus:

5 Oberförstern,
1 Forstamtsadjuncten,
6 Forstpraktikanten und
8 Forstgehilfen.

Die Bewirthschaftung der Reviere, deren Zahl 39 betrug, wurde durch Revier- und Unterförster besorgt. Die Ersteren hatten für den Betrieb und Schutz Forstgehilfen zugewiesen, die Letzteren waren zugleich Schutzorgane. Für den Schwemmbetrieb und die Triftbauten bestanden drei Schwemmmeister.

Die Grösse der damaligen Waldämter, der Reviere und der Schutzbezirke ist der nachfolgenden Uebersicht zu entnehmen.

Waldamtsbezirke		Forstreviere			Schutzbezirke			
Name	Zugewiesene Waldfläche *ha*	Anzahl	Waldfläche, *ha*		Personale			Auf einen Schutzmann entfallen Waldfläche *ha*
			Grenzen	Mittel	Unterförster	Forstgehilfe	Zusammen	
1. Hallein, Salinenwaldamt	39.400	10	2.400—8.860	3.940	3	10	13	3.030
2. Werfen, Montanwaldamt .	20.200	6	2.070—5.580	3.360	1	6	7	2.900
3. Stuhlfelden, „ .	24.500	5	3.650—7.250	4.900	.	6	6	4.080
4. Fischhorn, „ .	44.800	12	1.410—6.790	3.730	5	12	17	2.630
5. Tamsweg, „ .	33.500	6	2.470—9.610	5.580	4	5	9	3.720
Summe...	162.400	39	1.410—9.610	4.160	13	39	52	3.120

Wie bereits erwähnt, wurden die Forste Salzburgs[1] im Jahre 1849 unter einer Forstdirection vereinigt. Diese trat mit 1. November 1849 in Wirksamkeit und war zugleich eine Montan- und Forstbehörde mit einem Director als Vorstand und hatte für die Besorgung der Forstangelegenheiten ein Forstdepartement, welchem ein Forstrath vorstand, dem ein Secretär und zwei Forstpraktikanten beigegeben waren.

Für die Inspection wurden fünf Forstamtsbezirke mit je einem Oberförster an der Spitze errichtet, und diesen Forstamtsadjuncten, controlirende Amtsschreiber

[1] Mit Ausnahme der 6784·4 *ha* grossen Forste an den Grenzen des oberösterreichischen Salzkammergutes, welche diesem zugewiesen verblieben.

oder Forstpraktikanten beigegeben. Zur Besorgung der Schreibgeschäfte wurden Forstwarte zugewiesen. Die Forstämter hatten auch die Materialrechnungen und Casse zu besorgen.

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. April 1856 wurde den Forstamtsvorständen der Titel „Forstmeister" verliehen.

Für die Bewirthschaftung der Forste wurden 31 Forstreviere und für den Schutz 85 Bezirke gebildet.

Die Förster hatten je einen Forstjung zur Hand und waren selbständige Betriebsführer. Sie hatten auch das Rechnungsmateriale den Forstämtern zu liefern.

Für die Holzlieferung waren drei Holzwerkführer bestellt.

Der Schutz wurde durch Forstwarte, welche im Betriebe mitzuwirken hatten ausgeübt.

Die Vertheilung der Flächen auf die einzelnen Forstamts-, Betriebs- und Schutzbezirke fand nachfolgend statt.

Forstamtsbezirke		Betriebsbezirke			Schutzbezirke		
Name	Zugewiesene Waldflächen, *ha*	Anzahl	Waldfläche, *ha*		Anzahl	Waldfläche, *ha*	
			Grenzen	Mittel		Grenzen	Mittel
1. Salzburg	13.800	5	1.150—5.580	2.720	10	570—2.720	1.380
2. Hallein	33.900	8	3.260—9.500	4.230	22	1.500—2.470	1.590
3. St. Johann	46.000	7	4.450—9.200	6.570	18	2.190—3.000	2.550
4. Zell am See	46.000	7	4.030—8.630	6.570	25	1.330—2.400	1.840
5. Tamsweg	28.700	4	5.850—9.270	7.180	10	1.960—3.580	2.870
Summe . . .	168.400	31	1.150—9.270	5.430	85	570—3.580	1.980

Nachdem in den Jahren 1859—1869 zahlreiche Verkäufe stattgefunden haben — insbesondere die sogenannten Salzburger Cameralforste veräussert wurden —, wurde auch das Forstamt in Salzburg aufgelöst.

Das Personale der bis zum Jahre 1873 in Wirksamkeit befindlichen vier Forstämter Hallein, St. Johann, Zell am See und Tamsweg, bestand dann aus vier Forstmeistern, fünf Forstamtsadjuncten, einem controlirenden Amtsschreiber, sechs Forstpraktikanten, drei Holzwerkführern, sieben Forstwarten und zwei Aushilfsdienern.

Bei der Bewirthschaftung, dem technischen Betriebe und für den Schutz waren bestellt: 26 Förster, 26 Forstjungen und 74 Forstwarte.

IV. Tirol und Vorarlberg.

a. Staatsforste und Domänen.

Die sogenannten Salinen- und Montanwälder in Tirol und Vorarlberg wurden von der k. k. Berg- und Salinendirection zu Hall, die Cameral- und Fondswälder dieser Länder von der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung für Tirol und Vorarlberg verwaltet.

Der Wirkungskreis und der Organismus der Direction in Hall wurden mit den Allerhöchsten Entschliessungen vom 18. März 1816 und 31. October 1817 festgesetzt Sie hatte eine gremiale Verfassung und bestand aus einem Director und sechs Zweigvorständen, worunter ein Forstwirth, Oberwaldmeister, für die Waldangelegenheiten bestimmt war. Das Forstdepartement hatte noch einen Hilfsbeamten und ein bis zwei Forstpraktikanten zugewiesen.

Das Domänendepartement der im Jahre 1830 errichteten Cameral-Gefällenverwaltung hatte zum Vorstande einen vortragenden Cameralrath, dem ein Oberwaldmeister und ein Oberwaldmeistersadjunct mit berathender Stimme zur Seite standen.

Die Forstinspection und Verwaltung ging bei den Montan- und Salinenwäldern von den Montanämtern, denen Forstwirthe zugewiesen waren, aus. Erst bei den späteren Organisirungen, insbesondere im Jahre 1843, erhielten die Forstämter gegenüber den Montanämtern eine gewisse Selbständigkeit.

In den Cameralwäldern führten die Forstämter weder Rechnung noch Casse, waren gegenüber den Revierverwaltungen lediglich Controlbehörden, für die Cameral- und politische Verwaltung aber Rathgeber in Forstsachen.

An der Spitze der Forstämter standen Forstmeister, welchen nach Bedarf Hilfsbeamte (Forstamtsadjuncten, Assistenten) und Schreiber (Forstgehilfen) beigegeben waren.

Für die Bewirthschaftung der Forstreviere waren Revierförster bestellt, welche in montanistischen und Salinenbezirken weniger Selbstständigkeit hatten als in den Cameraldistricten, wo dieselben den Forstbetrieb selbständig führten, auch Rechnung und Casse besorgten.

Der Forstschutz wurde durch Forstgehilfen und Waldwächter gehandhabt.

Sowohl die Inspections-, als Verwaltungs- und Schutzorgane wurden von Seite der politischen Verwaltung für die Aufsicht der Gemeinde- und Privatwälder in Anspruch genommen.

Der Stand der Staatsforstverwaltung gegen Ende der Vierziger-Jahre ist der folgenden Uebersicht zu entnehmen.

Forstamtsbezirke		Forstreviere		Schutzbezirke		
Name und Personale	Zugewiesene Staatswaldfläche, *ha*	Anzahl	Mittlere Waldfläche, *ha*	Anzahl	Mittlere Waldfläche auf jeden Aufseher, *ha*	
I. In Verwaltung der k. k. Berg- und Salinendirection zu Hall.						
In Tirol.						
1. Ried: 1 Forstmeister........ 1 Forstamtsadjunct.... 1 Forstgehilfe	7.400	3	2.460	4	1.850	
2. Imst: Personale wie Post 1 ...	5.500	6	910	7	780	
3. Reutle; „ ...	6.400	6	1.060	8	800	
4. Telfs: „ ...	7.000	5	1.400	8	880	
5. Innsbruck: 1 Forstmeister 1 Forstamtsadjunct .. 1 contr. Amtsschreiber 1 Ländverwalter..... 1 Forstgehilfe	8.000	7	1.140	14	570	
6. Brixlegg: 1 Forstmeister ... 1 Forstamtsadjunct 1 Forstgehilfe	40.240	6	6.700	7	5.750	Ausserdem hatte das Staatsforstpersonale circa 220.000 *ha* Gemeinde- und Privatwälder zu verwalten und forstpolizeilich zu beaufsichtigen.
7. Zell a. Z.: Personale wie Post 6	15.320	5	3.060	5	3.060	
8. Kitzbühel: „	28.800	5	5.760	7	4.100	
II. In Verwaltung der k. k. Cameral - Gefällenverwaltung für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck.						
In Tirol.						
9. Bozen: 1 Forstmeister 1 Assistent	1.430	1	1.430	2	715	
10. Trient: Personale wie Post 9.	28.800	2	14.400	17	1.660	
11. Lienz: Rentamt[1]	15	.	.	.	.	
12. Brunek: Rentamt[1]...... ...	1.040	.	.	.	.	
In Vorarlberg.						
13. Feldkirch: 1 Forstmeister .. 1 Assistent	3.570	2	1.785	8	446	
Summe....	153.515	48	3.220	87	1.760	

[1] Wurde vom Personale der politischen Verwaltung versehen.

Nach der Uebernahme der Leitung der Staats- und Fondsgüter-Verwaltung von Seite des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen im Jahre 1849 traten sowohl bei den Mittel- als Localbehörden der Verwaltung nur in der Weise principielle Aenderungen ein, als die Revierförster in den Montandistricten selbständige Forstverwalter, die Forstreviere selbst vergrössert und die Schutzbezirke entsprechender arrondirt wurden. Hiedurch war es möglich, die Forstämter Telfs und Innsbruck zu einer Inspectionsbehörde zu vereinigen und die Zahl der Betriebsbezirke um zwölf zu vermindern. Die Verwaltung der Cameralwälder wurde zum grössten Theile der k. k. Finanz-Landesdirection für Tirol und Vorarlberg zu Innsbruck, welcher ein forsttechnischer Consulent beigegeben war, überlassen, die Bevormundung der Gemeindewälder jedoch von der k. k. Statthalterei ausschliesslich übernommen. Dieselbe berieth sich diesbezüglich theils mit dem Forstrathe der Berg- und Salinendirection in Hall, theils mit dem Domänen-Departement der Finanz-Landesbehörde in Innsbruck. Für die Staatsforste des Trienter Kreises wurde ein Forstamt in Cavalese mit einem Oberförster an der Spitze und zwei Förstern als Adjuncten errichtet und demselben auch die forstpolizeiliche Aufsicht über die Gemeindewälder in den Bezirken Cavalese und Primiero übertragen. Für die übrigen Wälder des Trienter Kreises bestand das Forstamt in Trient und die Revierförsterei in Roveredo.

Die Forstämter Brunek und Bozen unterstanden rücksichtlich der Verwaltung der Staatswälder der Finanz-Landesdirection. Im Uebrigen blieb die Eintheilung aufrecht, doch kamen die vom Ministerium im Jahre 1850 erlassenen Instructionen für die k. k. Forstämter, k. k. Förster und Forstschutzorgane in den Staatsforsten auch hier zur vollen Geltung.

Die zur Inspection den einzelnen Forstämtern zugewiesenen Flächen erreichten bei Staatsforsten bis 40.240 *ha*, bei Gemeinde- und Privatwäldern 4200 bis 211.800 *ha*, so dass im Ganzen auf einen Inspectionsbezirk 30.120 bis 212.855 *ha*, im Durchschnitte circa 87.500 *ha* Wald entfielen. Die Forstreviere hatten im Mittel eine Gesammtfläche von 21.000 *ha* Wald zugewiesen erhalten. Auf jeden Schutzbezirk entfiel durchschnittlich 8500 *ha* ärarischer und Gemeindewaldfläche.

Die so erfolgten provisorischen Diensteinrichtungen aus dem Jahre 1852 sind der nachfolgenden Uebersicht zu entnehmen.

Forstamtsbezirke				Forstreviere		Schutzbezirke		Anmerkung
Name und Personale	Waldfläche, *ha*			Anzahl	Mittlere Waldfläche auf jedes Revier, *ha*	Anzahl	Mittlere Waldfläche auf jeden Aufseher, *ha*	
	Staatswälder	Gemeinde- und Privatwälder	Zusammen					
I. In Verwaltung der k. k. Berg- und Domänendirection zu Hall.								
1. Ried: 1 Forstmeister, 1 Forstamtsadjunct, 1 Schreiber (Forstwart)	7.400	43.600	51.000	4	12.750	9	5.660	Das Forstpersonale führte auch forstpolizeiliche Aufsicht über die angeführten Gemeinde- und Privatforste. Für den Schutz waren von den Gemeinden eigene Waldaufseher bestellt.
2. Imst: Personale wie Post 1	5.500	43.600	49.100	4	12.300	8	6.140	
3. Reutte: Personale wie Post 1	6.400	49.500	55.900	4	14.000	8	7.000	
4. Innsbruck: 1 Forstmeister, 1 Forstamtsadjunct, 1 control. Amtsschreiber, 1 Ländverwalter, 1 Schreiber (Forstwart)	15.000	57.200	72.200	6	12.000	15	4.800	
5. Brixlegg: Personale wie Post 1	40.240	45.000	85.240	4	21.300	9	9.470	
6. Kitzbühel: Personale wie Post 1	28.800	39.200	68.000	6	11.300	16	4.250	
7. Zell am Ziller: Personale wie Post 1	15.320	14.800	30.120	3	10.000	7	4.300	
Summe	118.660	292.900	411.560	31	13.300	72	5.700	
II. In Verwaltung der k. k. Finanz-Landesdirection für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck.								
8. Cavalese: für die Staatsforste von Primör, Cadino, Kaar und Latemar 1 Oberförster, 2 Förster als Adjuncten	17.260	51.640	68.900	6	11.300	16	4.300	
9. Feldkirch: für Vorarllberg 1. Forstmeister, 1 Assistent	3.570	63.387	66.957	2	33.500	8	8.379	
Summe	20.830	115.027	135.857	8	17.000	24	5.660	

Forstamtsbezirke: Name und Personale	Waldfläche, *ha*: Staatswälder	Waldfläche, *ha*: Gemeinde- und Privatwälder	Waldfläche, *ha*: Zusammen	Forstreviere: Anzahl	Forstreviere: Mittlere Waldfläche auf jedes Revier, *ha*	Schutzbezirke: Anzahl	Schutzbezirke: Mittlere Waldfläche auf jeden Aufseher, *ha*	Anmerkung
III. Der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg unterstellt.								Die Aufsichts- und Schutzorgane hatten den Titel Förster; ausserdem wurde der Schutz in den Gemeindewäldern von Gemeinde-Waldaufsehern besorgt.
10. Brunek: für das Pusterthal 1 Forstmeister 1 Assistent	1.050	211.800	212.855	4	53.200	15	14.200	
11. Bozen: Personale wie Post 10.	380	141.060	141.440	2	70.700	4	35.300	
12. Trient: Personale wie Post 10.	.	90.000	90.000	.	.	.	.	
13. Roveredo: Revierförsterei mit 1 Revierförster 1 Schreiber	.	145.623	145.623	1	145.623	.	.	
Summe....	1.430	588.483	589.913	7	85.000	19	18.000	
Zusammenziehung.								
In Tirol.								
I. In Verwaltung der k. k. Berg- und Salinendirection zu Hall	118.660	292.900	411.560	31	13.300	72	5.700	
II. In Verwaltung der k. k. Finanz-Landesdirection	17.260	51.640	68.900	6	11.300	16	4.300	
III. Der k. k. Statthalterei unterstellt	1.430	588.483	589.913	7	85.000	19	18.000	
Zusammen....	137.350	933.023	1,070.373	44	20.000	107	10.000	
In Vorarlberg.								
In Verwaltung der k. k. Finanz-Landesdirection	3.570	63.387	66.957	2	33.500	8	8.370	
Hauptsumme....	140.920	996.410	1,137.330	46	21.000	115	8.500	

Diese provisorischen Einrichtungen blieben bis zur allgemeinen Organisirung der Forstverwaltung in Tirol und Vorarlberg, welche im Jahre 1856 erfolgte, aufrecht.

Mit kaiserlicher Verordnung vom 19. April 1856, wurden die Grundsätze für die Bewirthschaftung der Wälder Tirols und Vorarlsbergs im Sinne des Forstgesetzes, welches mit dem Patente vom 3. December 1852 erlassen wurde, kundgemacht und in den Organismus auch die Bewirthschaftung der Staats- und Fondsforste eingefügt.

In dieser Verordnung wurde die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg in 17 Forstinspectionsbezirke, 76 Forstwirthschaftsbezirke und 290 Forstaufsichtsbezirke eingetheilt. Die Forstinspectionsbezirke Kitzbühel, Zell und Brixlegg mit 13 Forstwirthschafts- und 38 Forstaufsichtsbezirken bildeten den montanistischen Forstdirectionsbezirk, die übrigen 14 Forstinspectionsbezirke sammt den dazu gehörigen 63 Forstwirthschafts- und 252 Forstaufsichtsbezirken bildeten den politischen Forstdirectionsbezirk.

Zur Leitung der Staatsforstverwaltung im weitesten Sinne wurde eine Landesforstdirection in Innsbruck errichtet, aus ihrem Wirkungskreise jedoch die Administration der im montanistischen Forstdirectionsbezirke gelegenen Staatsforste ausgeschlossen, welche der Berg- und Salinendirection in Hall vorbehalten blieb.

Die Landesforstdirection war berufen:

a. zur Handhabung der Staatsforstpolizei in Tirol und Vorarlberg;

b. zur Oberleitung des Forstwirthschaftsbetriebes in sämmtlichen Gemeindewaldungen;

c. zur Oberleitung des forstwirthschaftlichen Betriebes in sämmtlichen im politischen Forstdirectionsbezirke gelegenen Staatsforsten, und

d. zur Leitung des ärarischen Holzverschleisses in Innsbruck.

Die Landesforstdirection unterstand bezüglich der Staatsforstpolizei dem Statthalter und unmittelbar dem Ministerium des Innern [1]), rücksichtlich der Leitung der Verwaltung in den Staatsforsten unmittelbar dem Finanzministerium. [2])

Die Leitung der politischen Forstgeschäfte im montanistischen Forstdirectionsbezirke wurde dem jeweiligen Forstreferenten bei der Berg- und Salinendirection in Hall übertragen, welcher in dieser Beziehung der Landesforstdirection untergeordnet war und als deren exponirtes Organ zu wirken hatte.

Die Landesforstdirection bestand aus einem Landesforstdirector als Amtsvorstand mit dem Titel Oberforstrath, aus einem Forstrathe, einem Secretär, zwei Concipisten, einem Officialen als Leiter des Kanzleiwesens, drei Kanzlisten und zwei Amtsdienern.

Die forstliche Abtheilung bei der Berg- und Salinendirection in Hall bestand aus einem Oberforstmeister als Forstreferenten, einem Concipisten und zwei Forstpraktikanten.

Für jeden Forstinspectionsbezirk wurde ein Forstamt als eine k. k. Behörde bestellt, deren jedes aus einem Forstmeister als Amtsvorstande, einem Forstamtsadjunkten als controlirenden Beamten mit dem Titel Oberförster und einem Forstwarte zur Besorgung der Schreibgeschäfte, sowie zur Mitwirkung bei der Forstaufsicht zu bestehen hatte.

Das Forstamt hatte für den ihm zugewiesenen Forstinspectionsbezirk eine zweifache Bestimmung; dasselbe war:

[1] Die Handhabung der Staatsforstpolizei gehörte in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern.

[2] Die Leitung der Verwaltung der Staatsforste stand dem Finanzministerium zu.

1. der Beirath und das technische Durchführungsorgan der politischen Behörden bei allen, diesen Behörden obliegenden Forstangelegenheiten, dann

2. die Controlbehörde über das in seinem Forstinspectionsbezirke bestellte Forstwirthschafts- und Forstaufsichtspersonale.

Das Forstamt war zunächst untergeordnet als Beirath und technisches Durchführungsorgan den politischen Behörden bei Handhabung der Staatsforstpolizei und bei Leitung des Forstwirthschaftsbetriebes in den Gemeindewäldern der ehemaligen politischen Kreisbehörde; als Controlbehörde in Angelegenheit der Bewirthschaftung und Benützung der Staatsforste im politischen Forstdirectionsbezirke der Landesforstdirection, im montanistischen Forstdirectionsbezirke aber der k. k. Berg- und Salinendirection in Hall.

Jeder Forstwirthschaftsbezirk wurde zur unmittelbaren verantwortlichen Leitung einem k. k. Förster übertragen und demselben ein Forstgehilfe zur Besorgung der Schreibgeschäfte und zur Dienstleistung bei der Forstaufsicht beigegeben.

Die Aufgabe der Förster innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke bestand in der Mitwirkung zur Ueberwachung der Befolgung des Forstgesetzes überhaupt, in der Bewirthschaftung der zugewiesenen Waldungen unter Controle des Forstamtes und in der Mitbetheiligung an der Handhabung des Forstschutzes.

Die Förster waren den betreffenden Forstämtern unmittelbar untergeordnet und hatten bezüglich der Handhabung der Staatsforstpolizei die Weisungen der politischen Bezirksämter in Vollzug zu setzen und an dieselben Relationen zu erstatten.

Für jeden Forstaufsichtsbezirk wurde ein k. k. Forstwart bestellt, welcher dem Förster unmittelbar untergeordnet war; derselbe hatte die Befolgung der Bestimmungen des Forstgesetzes zu überwachen und den Forstschutz in den ihm zu diesem Zwecke zugewiesenen Waldungen zu handhaben.

Die Eintheilung in Inspections-, Forstwirthschafts- und Aufsichtsbezirke gibt die nachfolgende Uebersicht.

Forstämter			Forstwirthschafts-bezirke			Forstaufsichts- und Schutzbezirke		
Name	Zugewiesene Waldfläche		Anzahl	Zugewiesene Waldfläche im Mittel für jeden Bezirk		Anzahl	Zugewiesene Waldfläche im Mittel für jeden Bezirk	
	Staats- und Fondsforste, *ha*	Gemeinde- und Privatwälder, *ha*		Staats- und Fondsforste, *ha*	Gemeinde- und Privatwälder, *ha*		Staatsforste, *ha*	Gemeinde- und Privatwälder, *ha*
Landesforstdirectionsbezirk.								
In Tirol:								
1. Innsbruck	5.716	57.218	5	1.140	11.440	17	340	3.360
2. Reutte	6.327	49.496	4	1.580	12.370	9	700	5.890
3. Imst	6.355	43.587	4	1.590	10.890	11	580	3.970
4. Ried	6.366	43.632	3	2.120	14.540	11	580	4.000
5. Lienz	.	66.200	3	.	22.060	20	.	3.370
6. Brunek	690	86.413	6	115	14.400	24	30	3.600
7. Brixen	2.611	66.178	4	650	16.540	19	140	3.480
8. Bozen	1.020	65.130	5	200	13.020	18	60	3.620
9. Meran	1.718	73.573	5	340	14.710	20	80	3.680
10. Cavalese	10.083	58.824	4	2.520	14.700	19	530	3.100
11. Trient	.	90.000	6	.	15.000	26	.	3.460
12. Tione	.	86.860	6	.	14.480	24	.	3.620
13. Cles	.	58.073	4	.	14.520	17	.	3.420
Summe	41.886	845.184	59	1.050	14.320	235	280	3.600
In Vorarlberg:								
14. Feldkirch	3.570	63.387	4	2.200	15.850	17	270	3.730
Zusammen	45.456	908.571	63	1.060	14.420	252	280	3.610
Montanistischer Forstdirectionsbezirk.								
In Tirol:								
15. Kitzbühel	28.763	39.242	5	5.750	7.850	14	2.050	2.800
16. Zell a. Ziller	15.320	14.800	3	5.110	4.950	8	1.920	1.850
17. Brixlegg	40.171	45.007	5	8.030	9.000	16	2.510	2.810
Summe	84.254	99.049	13	6.480	7.620	38	2.240	2.600
Zusammenziehung.								
Landes-Forstdirectionsbezirk	45.456	908.571	63	1.060	14.420	252	280	3.610
Montanistischer Forstdirectionsbezirk	84.254	99.049	13	6.480	7.620	38	2.240	2.600
Hauptsumme	129.710	1,007.620	76	[1] 2.320	13.260	290	[1] 650	3.470

[1] Hier wurden nur diejenigen Bezirke in Betracht gezogen, welche Staats- und Fondsforste zugewiesen hatten.

Im grossen Durchschnitte entfielen somit:

auf einen Inspectionsbezirk rund 66.900 *ha* Waldfläche,
" " Forstwirthschaftsbezirk 14.960 " "
" " Forstaufsichts- und Schutzbezirk . . 3.920 " "

Diese Organisation bestand nur eine sehr kurze Zeit, da sich die Gemeinden, welche nach Verhältnis der Fläche zu der Beförsterung und Forstaufsicht beizutragen hatten, über zu hohe Auslagen beklagten.

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. Juli 1859 wurde die Landesforstdirection zu Innsbruck aufgelöst und statt derselben ein Forstdepartement bei der Statthalterei errichtet, in welches auch die bis dahin bei der Berg- und Salinendirection in Hall bestandene montanistische Forstdirection einbezogen wurde. Da nun die Statthalterei neben der Ausübung der Staatsforstpolizei auch die Verwaltung der Staats- und Fondsforste zu leiten hatte, so wurde sie in dieser Beziehung dem k. k. Finanzministerium unterstellt.

Die 17 Forstämter wurden gleichfalls aufgelöst und statt derselben bei jedem Kreisamte ein Kreisforstmeister als Referent des Kreisamtes bestellt. Derselbe stand unmittelbar unter dem Kreisvorsteher. In Staatsforstangelegenheiten hatte er mit einfacher kreisämtlicher Vidirung an die Statthalterei zu berichten. Den Kreisforstmeistern wurden je ein Oberförster als dessen Stellvertreter beigegeben. Die Schreibgeschäfte hatte das Kanzleipersonale des Kreisamtes zu besorgen. Das Forstcassenwesen wurde den Steuerämtern und Kreissammlungscassen überwiesen.

Dieselbe Unterordnung, welche die Kreisforstmeister gegenüber den Kreisvorstehern einnahmen, hatte auch für die Förster gegenüber den Bezirksvorstehern zu gelten, wo auch wieder die Ausnahme in Staatsforstangelegenheiten einzutreten hatte.

In sehr ausgedehnten Bezirken, wo ein Bezirksförster allein nicht genügen sollte, war ausnahmsweise noch ein Förster zu exponiren, der jedoch, gleich dem am Sitze des Bezirksamtes bestehenden Bezirksförster, dem Bezirksvorsteher unterstellt wurde.

In den Fällen, wo wegen der Lage der Waldungen die Stationirung des Bezirksförsters ausser dem Bezirksamtssitze nothwendig wurde, oder wo einem Bezirksförster wegen geringer Ausdehnung des eigenen Bezirkes und der Waldungen zugleich noch ein anderer Bezirk zugewiesen wurde, hatte dieser Förster ebenfalls als Expositus des von ihm entfernt gelegenen Bezirksamtes zu fungiren.

Nach Erfordernis wurden den exponirten Förstern Forstgehilfen zur Besorgung der Schreibgeschäfte beigegeben. Für diejenigen Förster, welche am Sitze des Bezirksamtes sich befanden, hatte das betreffende Schreibgeschäft das Personale des Bezirksamtes zu besorgen.

Die bestandenen Forstwarte und Gemeindewaldwächter wurden aufgelassen, und statt derselben Waldaufseher auf Kosten der Waldbesitzer neu organisirt.

Bei den Staats- und Fondsforsten wurde der Umfang der Forstwirthschaftsbezirke und das System der Forstwarte und Forstgehilfen beibehalten.

Was nun den Stand des Forstpersonals selbst betrifft, so wurde derselbe in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 22. September 1859 nachfolgend bestellt:

a. Für das Forstdepartement bei der Statthalterei:

1 Forstrath mit dem Range eines Statthaltereirathes als Vorstand,

2 Forstsecretäre,
3 Forstconcipisten, darunter einer für die Forstingenieurs- und Taxationsgeschäfte.

b. Für die Inspection bei den Kreisbehörden:
4 Kreisforstmeister und
4 Oberförster.

c. Für die Bewirthschaftung der Forste bei den Bezirksämtern und exponirt:
77 Förster und
14 Forstgehilfen (je einer bei den exponirten Förstern),

d. Für den ärarischen Holzverschleiss in Innsbruck und Kramsach:
2 Holzverschleissverwalter und
2 Ländaufseher.

Ausserdem wurden noch 8 Forstpraktikanten und 8 Forstcandidaten bestellt, welche nach Umständen dem Statthaltereidepartement, den Kreisforstmeistern oder Förstern beigegeben wurden.

Was die Zahl der Waldaufseher betrifft, so waren deren 660, darunter 49 rein ärarische.

Durch die im Jahre 1860 erfolgte Aufhebung der Kreisämter wurden auch die Kreisforstinspectionen aufgelassen, dafür aber das leitende und inspicirende Forstpersonale des Statthalterei-Forstdepartements um zwei Forstcommissäre verstärkt.

Diese Einrichtungen blieben bis zum Jahre 1873, wo eine Trennung des politischen Forstpersonales von dem der Staatsforste stattfand, aufrecht.

b. Fondsforste und Domänen.

Die Verwaltung der Fondsforste und Domänen wurde von den Cameralbehörden geleitet. Ihre Einrichtung wurde bereits bei den Staatsforsten besprochen.

V. Steiermark.

a. Staatsforste und Domänen.

1. Staatsforste der Domänen Neuberg und Mariazell.

Die Forste dieser Domänen lieferten die nothwendige Holzkohle und anderes Forstmateriale den Eisenwerken von Neuberg und Mariazell und ihre Verwaltung wurde von den dortigen Montanoberämtern, dem Eisenwerks-Oberverwesamte Neuberg und dem Eisengusswerks-Oberverwesamte Mariazell, welche unmittelbar der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen untergeordnet waren, geleitet.

Auch die Domänenämter Neuberg und Mariazell und die Cameralgefällenverwaltung nahmen einen wesentlichen Einfluss auf die Bewirthschaftung der Forste. Zwischen den Cameral- und den montanistischen Behörden wurde die Vereinbarung getroffen, dass die Eisenwerke den Domänen für die bezogenen Hölzer Stockzinse zahlten, während die übrigen Forstproductenverkäufe an Fremde den Cassen der Gutsverwaltungen zugute kamen. Nach aussen wurde der Grundbesitz durch die Domänenverwaltungen vertreten.

Der Status für das Berg-, Forst- und Domänenwesen gründete sich auf verschiedene Hofkammerverordnungen vom Jahre 1806 bis 1843 und bestand im Wesentlichen darin, dass für den Forstbetrieb Waldämter als Abtheilungen des Oberverwesamtes bestanden. Dieses hatte den Oberverweser (einen Montanisten) zum Vorstande, mehrere Zweigreferenten, von denen der Waldmeister den Forstbetrieb leitete. Die Verfassung war gremial und der Waldmeister hatte das Beschlossene unter der Controle des Oberverwesers auszuführen.

Die Materialrechnungen wurden bei den Waldämtern geführt, die Perception besorgten die Werkscassen. Den Waldmeistern standen für den Betrieb Förster als Adjuncten zur Seite. Für den Schutz und zur Unterstützung des Betriebes waren Jäger und Waldgeher bestellt.

Die Eintheilung war folgende:

Waldämter		Forstwirthschafts-bezirke		Schutzbezirke	
Name	Waldfläche, *ha*	Anzahl	Mittlere Waldfläche eines Bezirkes, *ha*	Anzahl	Mittlere Waldfläche eines Bezirkes, *ha*
Oberverwesamt Neuberg.					
Waldamt Neuberg	13.600	3	4.530	6	2.260
Oberverwesamt Mariazell.					
Waldamt Mariazell	21.000	2	10.500	4	5.250
Summe .	34.600	5	6.920	10	3.460

In den Jahren 1850, 1852 und 1854 wurde eine Reorganisirung dieser Montanämter vorgenommen, indem die Oberleitung der k. k. Berg- und Forstdirection in Graz übertragen wurde.

Die Berg- und Forstdirection zu Graz wurde in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 13. Juli 1850 unter gleichzeitiger Auflösung des Oberbergamtes in Klagenfurt und der Steinkohlenschürfungs-Direction in Leoben ins Leben gerufen. Ihr Wirkungskreis erstreckte sich auf die montanistischen Aerarialwerke und die mit ihnen im Verbande stehenden Staatsforste in Steiermark, Kärnten, Krain und Croatien, dann auf mehrere Cameral- und Fondsforste in Steiermark und Kärnten.

Der Oberleitung der Direction waren ausser der Berg- und Forstdirectionscasse in Graz, 18 Verwaltungsämter unterstellt, wovon 8 auf das Forstwesen, und zwar 3 in Steiermark, 4 in Kärnten und 1 in Krain entfielen.

Die Direction bestand aus einem Montanisten als Director und mehreren Departements; jenes für das Forstfach hatte einen Forstrath an der Spitze und einen Concipisten und 1 bis 2 Forstpraktikanten zugetheilt.

Die Waldämter in Neuberg und Gusswerk wurden zu selbständigen Departements der Oberverwesämter erweitert und den Waldmeistern Rechnungsführer (rechnungsführende Förster) zugetheilt. Für die Bewirthschaftung waren Förster und für den Schutz Revierjäger und Forstgehilfen bestellt. Die wirthschaftsführenden Förster hatten je einen Forstjung zur Schreibaushilfe zugewiesen erhalten.

Im Jahre 1857 wurden die beiden Oberverwesämter in Neuberg und Mariazell von der Oberleitung der k. k. Berg- und Forstdirection in Graz losgelöst, unmittelbar dem k. k. Finanzministerium unterstellt und im Jahre 1868 (zufolge Allerhöchster Entschliessungen vom 10. December 1867 und 29. November 1868) zu einer Eisenwerksdirection in Neuberg vereinigt.

Die Forst- und Domänenverwaltungen wurden derart reorganisirt, dass zwei Forstämter mit selbständigem forsttechnischen Wirkungskreise errichtet wurden. Dieselben hatten auch die Domänenverwaltung und die Materialrechnung zu besorgen. Die Geldgebarung führten die Oberverwesamtscassen. Für die Localverwaltung wurden in jedem Forstamtsbezirke zwei Reviere mit je einem Forstverwalter (Oberförster, Förster) an der Spitze, errichtet und diesen je ein Forstjung zur Schreibaushilfe beigegeben.

Der Schutz wurde durch Forstwarte, welche auch beim Betriebe mitzuwirken hatten, ausgeübt.

Die Diensteinrichtung, welche bis 1873 in Wirksamkeit verblieb, ist der nachfolgenden Uebersicht zu entnehmen:

Forstämter: Name und Personale	Grundflächen: Wald, ha	Grundflächen: Andere Gründe, ha	Forstwirthschaftsbezirke: Anzahl	Forstwirthschaftsbezirke: Waldfläche eines Bezirkes, ha	Schutzbezirke: Anzahl	Schutzbezirke: Mittlere Waldfläche eines Bezirkes, ha	Anmerkung
Forstamt Neuberg.	12.913	6.000	1	9.308	6	1.550	
1 Forstmeister,			1	3.605	4	900	
1 rechnungsführender Förster,							
1 Forstpraktikant,							
1 Forstwart,							
1 Holzmeister,							
1 Amtsdiener.							
Forstamt Gusswerk.	20.487	4.466	1	11.850	4	2.960	
1 Forstmeister,			1	8.637	4	2.160	
1 Förster,							
1 Rechnungsmanipulant,							
1 Forstpraktikant,							
1 Amtsdiener.							
Summe .	33.400	10.466	4	3.605—11.850	18	1850	

2. Salzkammergutsforste.

Die steierischen Salzkammergutsforste wurden seit Jahrhunderten nach denselben Grundsätzen verwaltet, wie solche bei dem oberösterreichischen Salzkammergute angeführt wurden. In diesem Jahrhunderte hatten sie auch eine gemeinschaftliche Oberbehörde für die Leitung der Verwaltung, das Salinenoberamt in Gmunden.

3. Staatsforste von Piber.

Die Forste des aufgelösten Staatsgestütes Piber, welche durch Ankauf von Bauerngütern in den Jahren 1850—1874 erworben wurden, werden seit jener Zeit mit den Fondsforsten Lankowitz-Piber gemeinschaftlich verwaltet. Die Verwaltung besorgte ein Förster unter Leitung der Berg- und Forstdirection in Graz, an deren Stelle aber mit dem Jahre 1865 die steiermärkische Finanzlandesbehörde trat.

b. Fondsforste und Domänen.

1. Religionsfondsgüter Lankowitz und Piber.

Seit Uebernahme dieser Güter in die Staatsverwaltung besorgte die Cameralbehörde in Graz die Leitung derselben. Bei dieser Behörde bestand ein Domänendepartement, in welchem zwei Forstwirthe, ein Forstinspector und ein Concipist mitwirkten.

Mit der Errichtung der k. k. Berg- und Forstdirection in Graz, im Jahre 1850, überging die Leitung der Domänenverwaltung Lankowitz-Piber an diese Behörde. Nach Auflösung dieser Direction, welche in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 23. Jänner 1865 erfolgte, übernahm die Oberleitung dieser Güter die k. k. Finanzlandesdirection für Steiermark, welcher für forsttechnische Fragen ein Fachmann (Forstconcipist) zugewiesen wurde.

In Lankowitz bestand seit undenklichen Zeiten eine Gutsverwaltung, die im Jahre 1850 aufgelöst wurde. Die Gutsinspection überging dann an den jeweiligen Directionsforstconcipisten zu Graz.

Für die Bewirthschaftung der 2.600 *ha* grossen Forste, welche durch Ablösung und Regulirung der Forstservituten auf 1.995 *ha* herabgemindert wurden, bestand seit jeher ein Förster, welcher früher der Gutsverwaltung unmittelbar untergeordnet war, seit 1850 aber selbständiger Forstverwalter wurde.

Für den Forstschutz bestanden 3 Forstwarte und 3 Forstschützen, so dass auf einen Waldaufseher durchschnittlich 430 *ha* Waldfläche entfielen.

In den Sechziger-Jahren wurden die Forste in drei Forstschutzbezirke zusammengezogen.

2. Religionsfondsgut Lietzen.

Die Verwaltung dieses Gutes, welches den Religionsfondsgütern Spital am Pyhrn und Klaus in Ober-Oesterreich seit jeher incorporirt war, geschah mit diesen gemeinschaftlich, wie auch bei den genannten Gütern geschildert wurde. [1]

[1] Seite 26 und 27.

VI. Kärnten.

a. Staatsforste und Domänen.

1. Staatsforste von Sachsenburg.

Die im Möll- und oberen Drauthale gelegenen ausgedehnten Staatsforste waren den oberkärntnerischen Montanwerken gewidmet. Die Forste standen unter der Oberleitung des k. k. illyrischen Oberbergamtes in Klagenfurt, welches die Montanwerke und Forste in den Herzogthümern Kärnten und Krain verwaltete. Diese Oberbehörde hatte eine gremiale Verfassung mit einem Montanisten als Director an der Spitze und 4 Assessoren, darunter einen Forstwirth für Forstangelegenheiten.

Diese Montanforste wurden bis zum Jahre 1843, in welcher Zeit das Forstamt in Ober-Vellach errichtet wurde, von einem Forstbeamten verwaltet. Das Forstamt bestand aus einem Forstmeister und einem Amtsschreiber, führte Rechnung und Casse.

Für die Forstbetriebsführung und Bewirthschaftung wurden die Forste in vier Forstreviere (Ober-Vellach, Winklern, Sachsenburg mit Spital und Greifenburg) eingetheilt und für jedes ein Revierförster bestellt. Für den Schutz bestanden 5 Forstgehilfen (Forstwarte). Auf ein Forstrevier entfielen durchschnittlich 13.500 *ha*, auf einen Schutzbezirk 10.800 *ha* Waldfläche.

Die Domäne Sachsenburg im engeren Sinne wurde von der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung für Steiermark, Kärnten und Krain in Graz geleitet; in Sachsenburg bestand ein Verwaltungsamt, welches die Dominialrechte und die zugewiesenen Forste von circa 120 *ha* Fläche verwaltete. Für den Schutz war ein Aufseher bestellt.

Nach der Errichtung der k. k. Berg- und Forstdirection in Graz wurde im Jahre 1850 die Leitung der Verwaltung der oberkärntnerischen Montanforste dieser Behörde übertragen.

Das Forstamt in Ober-Vellach wurde zufolge Finanzministerial-Erlasses vom 15. Juni 1856 nach Sachsenburg verlegt, die Montanforste mit der Domäne Sachsenburg vereinigt und dem Forstamte auch die Inspection der Fondsforste von Millstatt überwiesen. Das Personale des Forstamtes bestand aus einem Forstmeister, einem Adjuncten und zugleich Rechnungsführer und einem Forstamtsschreiber. Das Forstamt führte Rechnung und Casse.

Für die Bewirthschaftung blieben die angeführten vier Forstreviere aufrecht, das Schutzpersonale wurde jedoch vermehrt, indem 6 Forstgehilfen und 5 Hilfsaufseher bestellt wurden. Auf einen Schutzmann entfielen somit im Mittel 4900 *ha* Waldfläche.

Nach der Auflösung der Berg- und Forstdirection in Graz im Jahre 1865 übernahm die Oberleitung dieser Forste die k. k. Finanzdirection für Kärnten in Klagenfurt, mit 1. Juni 1870 erfolgte die Auflösung des Forstamtes Sachsenburg und die vier Forstverwaltungen wurden unmittelbar der Finanzdirection unterstellt. Die Casse- und Rechnungsgeschäfte und die Controle über die Materialgebarung wurden den Steuerämtern (Winklern, Ober-Vellach, Greifenburg und Spital a. D.) übertragen (Finanzministerial-Erlass vom 9. December 1870, Z. 37.425).

Durch Abfall bedeutender Waldflächen infolge Servitutsablösungen wurde das Schutzpersonale auf 5 Forstwarte und 3 provisorische Forstgehilfen reducirt.

Diese Einrichtungen verblieben bis zu der im Jahre 1873 erfolgten Neuorganisirung der Forstverwaltung aufrecht.

2. Staatsforste von Egg.

Diese Forste sind, wie bereits im ersten Bande dieses Werkes dargelegt wurde; zurückbehaltene Theile der ehemaligen Cameraldomäne Künburg, welche im Jahre 1835 verkauft wurde. Bis zum Jahre 1831 wurden die Forste von der damaligen Gutsverwaltung unter Aufsicht der k. k. Staatsgüter-Administration bewirthschaftet. Im Jahre 1831 wurden die Eggforste mit einer Fläche von 1030 *ha* ausgeschieden und dem Montanärar für Zwecke des Bergbaues in Bleiberg überwiesen. Seit jener Zeit standen sie unter der Oberleitung des k. k. illyrischen Oberbergamtes in Klagenfurt und wurden von der Berggerichtssubstitution, dann vom Bergamte Bleiberg verwaltet. Im Jahre 1850 wurde die Leitung der Eggforste der k. k. Berg- und Forstdirection in Graz übertragen und für die Inspection das Forstamt Bleiberg errichtet, welchem nebst den Eggforsten noch die Montanforste von Bleiberg, die Fondswälder von Arnoldstein und Ossiach und die Forste der noch nicht veräusserten Staatsgüter Strassfried und Mariasal mit einer Waldfläche von circa 9400 *ha* überwiesen wurden.

Das ehemalige Bleiberger k. k. Forstamt bestand aus einem Oberförster und einem controlirenden Amtsschreiber und führte Materialrechnung und Casse.

Für die Localverwaltung wurden drei Bezirke gebildet (Bleiberg, Arnoldstein und Ossiach) mit je einem Forstverwalter an der Spitze; für den Schutz waren acht Schutzorgane bestellt, so dass im Mittel auf eine Forstverwaltung 3130 *ha* und auf einen Schutzbezirk 1180 *ha* Waldfläche entfielen.

Nach der Auflösung der Berg- und Forstdirection in Graz und des Forstamtes Bleiberg wurde im Jahre 1865 die Inspection den Finanzbehörden überwiesen, und im Jahre 1870 die Egger Forste mit jenen von Arnoldstein zu einer Forstverwaltung vereinigt.

b. Fondsforste und Domänen.

Religionsfondsgüter Arnoldstein und Ossiach und Studienfondsgut Millstatt.

Diese Güter standen bis zum Jahre 1850 unter der Leitung der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung für Steiermark, Kärnten und Krain zu Graz.

Für die locale Verwaltung waren Verwaltungsämter in Arnoldstein, Ossiach und Millstatt bestellt, welchen je ein Revierförster für die Bewirthschaftung der Forste untergeordnet waren. Der Schutz wurde durch Forstschützen geübt.

Auf eine Revierverwaltung entfielen:

	Waldfläche, *ha*	Anzahl der Aufseher	Auf einen Schutzbezirk Waldfläche im Mittel, *ha*
auf dem Gutskörper Arnoldstein	3.270	3	1.090
„ „ „ Ossiach	910	1	910
„ „ „ Millstatt	8.175	3	2.725

Nach der Errichtung der k. k. Berg- und Forstdirection in Graz im Jahre 1850 wurde die Oberleitung der genannten Güter dieser Direction übertragen. Die Inspection von Arnoldstein und Ossiach übernahm das neuerrichtete Forstamt Bleiberg, die der Millstätter Forste das Forstamt Sachsenburg. Im Jahre 1865, nachdem die Berg- und Forstdirection in Graz, dann das Forstamt Bleiberg aufgelöst wurden, übernahmen die Oberleitung die k. k. Finanzbehörden.

VII. Krain.

a. Staatsforste und Domänen.

1. Staatsforste von Idria.

Die Forste von Idria waren seit Jahrhunderten den dortigen Quecksilberbergwerken gewidmet, wurden somit seit jeher von den Montanbehörden verwaltet. Die Oberleitung hatte das k. k. illyrische Oberbergamt Klagenfurt, die Verwaltung leitete das Bergamt Idria. Das Waldamt war ein Zweig des dortigen Bergamtes und bestand aus einem Oberförster, einem Förster und Rechnungsführer und einem Oberländhutmann. Dasselbe führte die Materialrechnung, die Auszahlungen jedoch wurden durch die Bergamtscasse besorgt. Für den technischen Hilfsdienst und Schutz waren 12 Aufseher bestimmt.

Im Jahre 1850 überging die Oberleitung der Forste von Idria an die k. k. Berg- und Forstdirection in Graz. Für locale Inspection wurde das Waldamt Idria mit einem Waldmeister an der Spitze errichtet. Für die Betriebsführung bestanden 2 Förster, welchen für den technischen Hilfsdienst und den Schutz 8 Forstwarte, 6 Forstgehilfen, 2 Forstjungen, 1 Werkmeister und 1 Ländaufseher beigegeben wurden.

Nach der Auflösung der Berg- und Forstdirection in Graz im Jahre 1865 wurde die Oberleitung der Idrianer Staatsforste wieder an das Bergoberamt Idria, welches dem Finanzministerium unmittelbar unterstellt und im Jahre 1868 (in Folge Allerhöchster Entschliessungen vom 10. December 1867 und 29. November 1868) zu einer Bergdirection umgestaltet wurde, übertragen; doch wurde dem Forstamte für den Forstbetrieb ein selbständiger Wirkungskreis eingeräumt, und dem Vorstande (Forstmeister) Hilfskräfte zugewiesen.

Das Forstamt hatte die Forstmaterialrechnung, die Geldgebarung jedoch die Bergoberamtscasse zu besorgen.

Die frühere Eintheilung der Wirthschafts- und Schutzbezirke blieb aufrecht und zwar entfielen:

auf den Forstwirthschaftsbezirk Idria	I.	2.405 *ha*	mit 6	Forstschutzindividuen und
" " " "	II.	5.130 "	" 10	"
	zusammen	7.525 *ha*	" 16	"

Die Grösse der Schutzbezirke betrug somit im Mittel 470 *ha* Waldfläche.

2. Staatsforste der Domäne Adelsberg.

Die Domäne Adelsberg unterstand der Leitung der Finanz-Landesbehörden, und zwar bis zum Jahre 1850 der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung für Steiermark, Kärnten und Krain in Graz und dann der k. k. steiermärkisch-illyrisch-küstenländischen Finanz-Landesdirection in Graz. Die Einrichtung der ersteren Behörde wurde bereits besprochen. Die reorganisirte Finanz-Landesdirection hatte ein Domänen-Departement, welches von einem Finanzrath, der einen Fachmann (Forstconcipisten) zugewiesen hatte, geleitet wurde.

Für die locale Verwaltung bestand ein Domänenamt, welchem ein Revierförster für die Bewirthschaftung der 2800 *ha* grossen Forste untergeordnet war. Der Schutz wurde von drei Aufsehern ausgeübt, so dass auf einen durchschnittlich 930 *ha* entfielen.

Diese Domäne war vom Jahre 1856 bis 1866 in der Verwaltung der k. k. priv. österreichischen Nationalbank, zu welcher Zeit bedeutende Grundflächen veräussert und die Forste durch Abtretung an Servitutsberechtigte auf 567 *ha* reducirt wurden.

Im Jahre 1866 überging die Domäne wieder in die Verwaltung der Finanzbehörden, das Domänenverwaltungsamt zu Adelsberg wurde mit 1. Jänner 1872 aufgelöst und dessen Functionen, sowie auch die Geldgebarung und Materialcontrole dem k. k. Steueramte in Adelsberg übertragen. Die Bewirthschaftung der Forste versah ein Förster, der zugleich die Materialrechnung führte.

3. Staatsforste von Radmannsdorf.

Diese Forste waren Reservate der oberkrainerischen Montanwerke und wurden somit von den Montanbehörden verwaltet. Sie unterstanden dem k. k. illyrischen Oberbergamte in Klagenfurt, hatten jedoch kein Wirthschaftspersonale. Die beanspruchten Servitutenhölzer wurden vom genannten Oberbergamte angewiesen.

Bei der Auflösung des Oberbergamtes in Klagenfurt überging die Leitung dieser Forste an die im Jahre 1850 errichtete k. k. Berg- und Forstdirection in Graz und mit dem Jahre 1865 an die Finanzbehörden.

Die locale Verwaltung wurde dann von den dortigen Steuerämtern besorgt, doch fand sich die k. k. Regierung veranlasst, bis zur Ablösung der Servitutsberechtigten die Bewirthschaftung und Nutzung durch die zeitweilige Abordnung eines k. k. Forstverwalters zu controliren.

Erst bei der allgemeinen Organisirung der Verwaltung der Staats- und Fondsforste im Jahre 1873 wurde ein stabiler Forstverwalter für die noch vorhandenen und theilweise belasteten Waldcomplexe Ratschach-Weissenfels und Lancov-Jelovca mit dem Sitze in Radmannsdorf bestellt.

4. Staatsforst Padešnica.

Dieser kleine Forst war seit jeher der Forstverwaltung für die Istrianer Forste in Klana einverleibt.

b. Fondsforste und Domänen.

Religionsfondsgüter Landstrass und Sittich und Forst Krakau.

Die Verwaltung dieser Güter leiteten seit jeher die Cameral-, beziehungsweise Finanzbehörden für Krain. Für die Verwaltung bestanden die Domänenämter Landstrass und Sittich, welchen für die Bewirthschaftung der rund 6000 *ha* grossen Forste ein Förster mit dem Sitze in Landstrass zugewiesen war. Sowohl die Materialverrechnung, als auch die Geldgebarung besorgten die Gutsverwaltungen. Für den Schutz waren 8 Aufseher bestellt, so dass auf einen im Mittel 750 *ha* Waldfläche entfielen.

Nach der Uebernahme von Verwaltung der Staats- und Fondsforste durch das Ministerium für Landescultur und Bergwesen trat hier insofern eine Aenderung ein, dass dem Revierförster im Sinne der Instruction eine grössere Selbständigkeit im Forstbetriebe eingeräumt und die Zahl der Forstschutzindividuen auf 12 erhöht wurde.

In Folge der Ablösung von Waldservituten, wobei 4.097·05 *ha* Wald- und andere Gründe abgetreten wurden, wurde die Zahl der Schutzbezirke auf die Hälfte reducirt.

Dieser Zustand der Diensteinrichtung verblieb bis zur Organisirung im Jahre 1873.

VIII. Görz und Gradisca.

a. Staatsforste und Domänen.

Staatsforste von Ternova, Forst Panovic und Sabotin und Staatsforste von Tolmein und Flitsch.

Die Staatsforste der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca wurden von der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung für das Küstenland in Triest geleitet. Der Vorstand des Domänendepartements, welchem auch die Forste zugewiesen waren, war ein Cameralist und hatte für die Forstangelegenheiten zwei Forstwirthe, einen Concipisten und einen Praktikanten zur Seite.

Für die Inspection der Forste und Domänenobjecte bestanden die Wald- und Rentämter Görz und Flitsch, welche unmittelbar der Cameral-Bezirksverwaltung in Görz untergeordnet waren, und die Material- und Cassengebarung zu besorgen hatten.

Für die Wirthschaftsführung waren zwei Förster für den Ternovaner Wald und einer für die Tolmein-Flitscher Forste bestellt. Die letzteren waren mit Servituten überlastet, daher die Forstverwaltung zumeist nur mit Holzauszeigung sich zu befassen hatte.

Die Bewirthschaftung des Forstes Panovic und Sabotin wurde vom Waldamte unmittelbar besorgt. Die Förster im Ternovaner Walde hatten je einen Forstadjuncten zur Unterstützung im Betriebe zur Seite.

Für den Schutz des Ternovaner Waldes, der Forste Panovic und Sabotin waren 20, und für die Tolmeiner und Flitscher Forste ein Aufseher bestellt.

Die damalige Diensteinrichtung ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen.

Wald- und Rentämter		Forstwirthschafts-bezirke		Schutzpersonale	
Name und Personale	Zugewiesene Wald- und andere Gründe (ha)	Anzahl	Zugewiesene Flächen (ha)	Anzahl	Auf einen Aufseher entfallen im Mittel Waldfläche (ha)
Wald- und Rentamt Görz	10.300	1	[1] 580	2	290
1 Wald- und Rentmeister		1	[2] 2.300	18	540
1 Waldamtsofficial		1	[2] 7.420		
Rentamt Flitsch	25.614	1	[3] 25.614	1	25.614
1 Rentmeister					
Summe	35.914	4	580—25.614	21	290—25.614

[1] Forst Panovic und Sabotin.
[2] Ternovaner Wald.
[3] Die Wälder von Tolmein und Flitsch.

Bei der Auflösung der küstenländischen Finanz-Landesbehörde in Triest und Errichtung der k. k. illyrisch-küstenländischen Finanz-Landesdirection in Graz im Jahre 1854 wurde auch die Verwaltung der bezeichneten Domänen dieser Behörde übertragen und die Domänenverwaltung selbst reorganisirt.

Die beiden Wald- und Rentämter Görz und Flitsch wurden zu einem Forst- und Rentamte in Görz vereinigt und für die gesammten Forste sieben Revierverwaltungen errichtet.

An der Spitze des Forst- und Rentamtes stand ein Forst- und Rentmeister, welcher einen Controlor (Oberförster), einen Forstofficial zur Besorgung der Cassegeschäfte, einen Holzmagazinsverwalter, einen Forstamtsschreiber und zwei Forstpraktikanten zur Seite hatte.

Für die locale Verwaltung waren 6 Revierförster bestellt, welche ausser dem Reviere Görz (für Panovic und Sabotin), das vom Forstamte bewirthschaftet wurde, für die Besorgung des Schutzes 34 Forstwarte und Waldaufseher zugewiesen hatten.

Auf eine Forstverwaltung entfielen im Durchschnitte 3.860 *ha*, auf ein Schutzindividuum 790 *ha* Waldfläche.

Im Jahre 1863 (zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 14. October 1863) wurde für das Küstenland eine Finanzdirection in Triest wieder activirt und die Verwaltung der Staatsforste und Domänen in der Grafschaft Görz und Gradisca und in Istrien derselben übertragen. Es wurde daselbst auch ein Forst- und Domänen-Departement mit einem Forstrathe an der Spitze errichtet.

Da bis zu diesem Zeitpunkte der grösste Theil der Flitscher und Tolmeiner Wälder an die Servitutsberechtigten abgetreten wurde, so wurden die Förstereien in Tolmein, Flitsch und Soča aufgelöst und die zurückgebliebenen Forst- und Nebengründe der Forstverwaltung in Görz überwiesen.

IX. Istrien.

Die Staats- und Fondsforste und Domänen Istriens wurden seit jeher von den Cameral- und Finanzbehörden verwaltet.

Bis zum Jahre 1830 unterstanden sie der k. k. Staatsgüteradministration, vom Jahre 1830 bis 1850 der küstenländischen Cameral-Gefällenverwaltung, von 1850 bis 1852 der k. k. Finanz-Landesdirection in Triest, von 1854 bis 1863 der steiermärkisch-illyrischen Finanz-Landesdirection in Graz und vom Jahre 1864 bis 1873 der k. k. küstenländischen Finanzdirection in Triest.

Diese Landesbehörden hatten, wie bereits dargestellt, eigene Domänendepartements, deren Vorstände zumeist Cameralisten waren. Sie hatten für die forstlichen Angelegenheiten gewöhnlich Forstwirthe zur Seite. Nur die zuletzt errichtete Finanzdirection in Triest wurde mit einem selbständigen Forstdepartement bedacht, an dessen Spitze ein Forstrath trat.

Für die Inspection und Controle bestanden die Wald- und Rentämter zu Montana und Klana, welche im Jahre 1854 aufgelöst und die Forste und Domänen unter dem neu errichteten Forstamte Montona vereinigt wurden. An die Spitze dieses Amtes wurde ein Forstmeister gestellt, der einen controlirenden Oberförster, einen Amtsschreiber und einen Forstpraktikanten zur Seite erhielt.

Für die locale Verwaltung wurden, da mittlerweile auch das Gut Leme incamerirt wurde, drei Reviere gebildet, und zwar:

		Waldfläche
Montona	für die Staatsforste von Montona und Corneria . .	1.820 *ha*,
Leme	„ „ „ „ Leme und Vidorno . . .	900 „
Klana	„ „ „ „ Dletvo, Padešnica, Gherne, Spinamochiel und die Religionsfondsforste St. Helena und Topolonka	1.340 „
	zusammen . . .	4.060 *ha*.

Die Zahl der Schutzindividuen betrug 20, und es entfielen daher auf einen Aufseher im Mittel 200 *ha* Waldfläche.

Am Ende der Sechziger-Jahre wurde das Forstamt Montona aufgelöst und in Montona, Klana und Leme selbständige Forst- und Rentenverwaltungen errichtet, welche der Finanzdirection in Triest unmittelbar unterstellt wurden. An der Spitze dieser Verwaltungen standen Oberförster, welche das erforderliche Hilfspersonale zur Seite hatten.

X. Dalmatien.

Die Staats- und Fondsforste, sowie die Domänen in Dalmatien waren seit jeher den k. k. Finanzbehörden unterstellt. Die gesammten Gründe, welche noch im Jahre 1870 eine Fläche von 18.033 *ha* (hievon 5.800 *ha* Wald) hatten, wurden von den Zollämtern, in deren Rayon sie sich befanden, verwaltet. Für die Forste bestanden drei Reviere (Paklenica, Meleda und Arbe), doch waren dieselben mit Ausnahme von Meleda bis zum Jahre 1873 von Forstwirthen nicht besetzt. Die Leitung wurde dem forsttechnischen Beirath bei der k. k. Statthalterei in Zara übertragen. Für den Schutz waren 4 Forstwarte bestellt.

XI. Böhmen.

In Böhmen wurde die Verwaltung der Staats- und Fondsgüter von verschiedenen Landesbehörden, je nach dem Zwecke ihrer Widmung, geleitet. Die sogenannten Cameral-, dann die Fondsgüter unterstanden noch zu Anfang dieses Jahrhunderts einer Staatsgüteradministration, bei welcher ein erster Cameralforstmeister nebst mehreren Hilfsbeamten bestellt waren, die in Forstangelegenheiten zu referiren hatten.

Nach Auflösung dieser Behörde übernahm die Leitung der betreffenden Güter die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung in Prag, welche für die Forste einen Forstwirth — Oberwaldmeister — zugewiesen erhielt.

Im Jahre 1849 wurde bei dieser Behörde ein forsttechnisches Bureau, bestehend aus einem Forstrathe als selbständigem Forstreferenten und einem Forstconcipisten, gebildet, und der Wirkungskreis derart festgestellt, dass nurmehr administrative Gegenstände der Gremialberathung unterzogen, die forsttechnischen dagegen blos der Approbation des Cameral-Gefällenverwalters unterworfen wurden.

Der Forstrath hatte weder Sitz noch Stimme im Gremium der Finanz-Landesbehörde und wurde in der Folge dessen Stellung derart eingeschränkt, dass er nur im

Wege des Vorstandes des Domänendepartements (eines Finanzrathes) über die Forstangelegenheiten an das Gremium referiren konnte.

Die Gutsverwaltungen, häufig auch Wirthschaftsoberämter genannt, leiteten die Bewirthschaftung der einzelnen Güter, doch waren sie zumeist auch Vorgesetzte der Forst- und Waldämter und der Waldbereitungen. An kleineren Gütern, wo keine Waldämter bestanden, waren die Revierverwalter den Wirthschaftsämtern unmittelbar untergeordnet.

Bei den Montanforsten waren die Bergoberämter Vorgesetzte der Wald- oder Forstämter.

Einige Fondsdomänen unterstanden wieder dem Gubernium, welches sich in Forstangelegenheiten bei den Forstangestellten der Finanz-Landesbehörde Raths erholte.

a. Staatsforste und Domänen.

1. Staatsforste von Joachimsthal.

Die Forste von Joachimsthal dienten zur Deckung der Holzbedürfnisse der dortigen Montanwerke und standen unter dem k. k. Bergoberamte Joachimsthal.

Die Leitung der Forstverwaltung versah das k. k. Waldamt, bestehend aus einem Waldmeister und einem Waldamtsadjuncten. Die Cassegeschäfte und Materialcontrole besorgte die Oberamtscasse. Für die Wirthschaftführung bestanden 2 Reitjäger, für den technischen Hilfsdienst und den Schutz 3 Revierjäger und 9 Unterförster.

Bei dem damaligen Waldstande entfielen somit im Mittel auf einen Forstwirthschaftsbezirk 2.780 *ha* und auf einen Schutzmann 464 *ha* Waldfläche.

Im Jahre 1852 trat ein neues Organisationsstatut (Ministerialerlass vom 14. August 1851) ins Leben, demzufolge der Wirkungskreis des Forstamtes erweitert wurde. Dasselbe blieb wol in administrativer Richtung dem Bergoberamte untergeordnet, doch in forsttechnischen Angelegenheiten wurde es als selbständig erklärt. Dasselbe führte auch Casse- und Forstmaterialrechnung und bestand aus einem Forstmeister als Vorstand, einem controlirenden Oberförster (für Material- und Geldgebarung) und dem erforderlichen Hilfspersonale.

Für die Verwaltung wurden zwei Forstverwalter (ein Oberförster und ein Förster) bestellt und denselben je ein Forstjung zur Schreibaushilfe beigegeben.

Für den Schutz und den technischen Hilfsdienst bestanden 11 Forstwarte.

2. Staatsforste von Bohutin.

Diese Forste gehörten bis zum Jahre 1864 der Studienfondsdomäne Altsattel-Hrádek an, zu welcher Zeit sie vom Staate für die Montanwerke Příbrams erworben wurden. Sie standen unter der Leitung der Finanzbehörden, die Verwaltung der 745 *ha* grossen Forste besorgten bis zum Jahre 1864 ein dirigirender und ein wirthschaftsführender Förster. Für den Schutz waren 7 Individuen bestellt, so dass auf jeden im Mittel 106 *ha* Waldfläche entfielen.

Im Jahre 1864 wurde die Verwaltung einem Revierförster übertragen und für den Schutz 4 Waldheger aufgenommen.

b. Fondsforste und Domänen.

Militär-Invalidenfondsdomäne Hořic.

Für die Verwaltung der Forste dieser Domäne, welche der Finanz-Landesdirection unterstand, war ein Forstamt mit dem Sitze in Hořic bestellt, welches aus einem Oberförster und einem Forstamtsadjuncten bestand. Dasselbe führte die Materialrechnung, die Perception hingegen besorgte das Domänenrentamt.

Für die Verwaltung waren 2 Förster und für den Schutz 11 Waldheger bestellt. Im Mittel entfielen auf ein Forstrevier 715, auf einen Waldaufseher 130 *ha* Waldfläche.

XII. Galizien.

Staats- und Fondsforste und Domänen.

Für die Oberleitung der Verwaltung der Staats- und Fondsforste und Domänen in Galizien und der Bukowina bestand zu Anfang dieses Jahrhunderts eine eigene k. k. Staatsgüteradministration in Lemberg, welche im Jahre 1830 der vereinigten k. k. Cameral-Gefällenverwaltung einverleibt wurde. Diese Behörde hatte eine gremiale Verfassung mit einem Cameralisten an der Spitze. Für das Güterwesen wurde ein Departement errichtet, welchem ein Oberwaldmeister, ein Vicewaldmeister nebst einem Forstpraktikanten für die Forstangelegenheiten zugewiesen wurden. Der Oberwaldmeister hatte an den Sitzungen der Cameral-Gefällenverwaltung nur insofern sie das Forstwesen betrafen, oder wenn derselbe von dem Vorgesetzten besonders beigezogen wurde, mit Sitz und Stimme theilzunehmen.

Schon im Jahre 1789 (Hofdecret vom 31. October 1789, Z. 2522) wurde für den Oberwaldmeister eine besondere Instruction erlassen, welche im Jahre 1816 (Hofdecret vom 4. Jänner 1816, Z. 38643) ergänzt, durch spätere Vorschriften und aus Anlass der Organisirung der Cameral-Gefällenverwaltung Aenderungen erlitten hat. Zu den wesentlichsten Obliegenheiten des Oberwaldmeisters gehörte die Bereisung der Cameral- und Fondsforste und die Inspicirung der Gebarung der Oberstforstämter und der Revierförster. Der Vicewaldmeister hatte den Oberwaldmeister in allen Functionen zu vertreten.

Je nach der Grösse der Forste der Staatsdomänen waren für jede oder für zwei oder mehrere derselben Inspectionsämter, Oberforstämter, errichtet, an deren Spitze Bezirks-Oberforstbeamte (Oberförster oder Waldbereiter) standen. Die Oberforstämter waren den Cameral-Wirthschaftsämtern coordinirte Behörden, welche nach der Instruction vom 17. März 1811 die Bewirthschaftung der Forstreviere zu controliren hatten.

Die Oberförster hatten jedes Forstrevier ihres Oberforstamts-Bezirkes monatlich zu bereisen und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und inwiefern die Revierförster ihren Obliegenheiten und Verpflichtungen im Forstdienste nachkommen. Die Oberförster hatten diesbezüglich Tagebücher zu führen und den Cameralbezirksverwaltungen, welchen sie unmittelbar untergeordnet waren, zur Einsicht vorzulegen. [1]

[1] Die Reise-Tagebücher waren in tabellarischer Form angelegt; aus denselben waren die vollzogenen Dienstverrichtungen und wahrgenommenen Mängel und Gebrechen, nebst Anführung der Ursachen ihrer Entstehung, ferner die zur Behebung dieser Mängel und Gebrechen getroffenen Verfügungen, sowie allfällige Anträge zu entnehmen (Hofdecret vom 13. April 1841, Z. 13288).

Den Oberforstämtern waren Adjuncten (auch Waidjungen genannt), welche von den Oberförstern aufgenommen wurden, zugewiesen. Sie hatten die Bestimmung, Aushilfe im Schreibgeschäfte zu leisten, sich im praktischen Forstdienste zu bilden und wurden im Falle der Erkrankung oder anderweitigen Verhinderung eines Revierförsters im Bezirke zur Substitution verwendet. Dieselben waren als Nachwuchs für den äusseren Forstdienst, sowie die Forstpraktikanten zu betrachten. Die Verrechnung der Forstmaterialien hatten die Waldamts-Rechnungsführer (Kastner oder Amtscontrolore), die Cassegebarung die bei den Cameral-Wirthschaftsämtern befindlichen Rentämter zu besorgen.

Für die Bewirthschaftung der Forste wurden Reviere gebildet, an deren Spitze Revierförster standen, welchen für den Schutz der Forste Waldaufseher und Waldheger zur Seite gegeben wurden.

In Forstbezirken, wo die Holzflössung und die Holztrift betrieben wurde, waren auch Flossaufseher und Klausenwächter bestellt. Die nachfolgende Uebersicht enthält die Eintheilung der Staats- und Fondsforste in Oberforstamtsbezirke und Reviere, sowie den Flächeninhalt der zugewiesenen Wälder im Jahre 1845.

Postnummer	Ober-Forstamtsbezirke	Zugewiesene Forste der Domänen	Grösse der Waldflächen, *ha*	Forstwirthschaftsbezirke: Anzahl	Zugewiesene Waldfläche für je einen Bezirk: Grenzen (*ha*)	Zugewiesene Waldfläche für je einen Bezirk: im Mittel (*ha*)	Anmerkung
1	**Lemberg**	Winiki [1]	818	1	818	818	Ad 1. Wurde vom Vicewaldmeister versehen.
2	**Niepołomice**	Niepołomice	13.290	9	300—2.160	1.478	Ad 2. Bei Niepołomice sind auch die Fondswälder von Kolanów, Trawniki und Zabierzów und Siedliska mit circa 400 *ha* enthalten.
		Tyniec [1]	270	1	270	270	
		Uszew [1]	606	1	606	606	
		Summe	14.066	11	270—2.160	1.290	
3	**Sandec**	Alt-Sandec	7.210	3	1.520—3.480	2.400	Ad 3. Sind durchgehends Fondsgüter.
		Brzóstek, Warżyce, Birowska	660	1	660	660	
		Muszyna	2.922	1	2.922	2.922	
		Snietinica	2.083	1	2.083	2.083	
		Tylicz	2.660	1	2.660	2.660	
		Summe	15.535	7	660—3.480	2.270	
4	**Jaworów**	Jaworów	9.607	7	770—2.530	1.272	Ad 4. Die Güter Janów und Jaworów wurden im Jahre 1861 und 1868 veräussert.
		Janów	3.856	2	1.914—1.942	1.928	
		Summe	13.463	9	770—2.530	1.496	
5	**Dobromil**	Dobromil [2]	14.600	8	480—2.930	1.820	ad 5. Mrzygłod wurde im Jahre 1868 veräussert.
		Mrzygłod	2.910	2	1.160—1.750	1.450	
		Summe	17.510	10	480—2.930	1.750	

[1] Fondsgut. — [2] Inclusive der Fondsgüter Hubice, Przedzielnica und Malchowice.

Postnummer	Ober-Forstamtsbezirke	Zugewiesene Forste der Domänen.	Grösse der Wald-flächen, *ha*	Forstwirthschaftsbezirke			Anmerkung
				Anzahl	Zugewiesene Waldfläche für je einen Bezirk		
					Grenzen	im Mittel	
					ha		
6	**Sambor**	Sambor[1]	2.320	2	1.140—1.180	1.160	Ad 6. Diese Güter wurden im Jahre 1868 veräussert.
		Łomna	5.350	2	1.820—3.530	2.680	
		Gwoździec	12.210	4	620—3.570	3.050	
		Summe .	19.880	8	620—3.570	2.480	
7	**Drohobycz**	Drohobycz	14.460	7	1.460—2.620	2.060	Ad 7. Das Gut Medenice wurde im Jahre 1868 veräussert.
		Medenice	4.860	3	470—2.970	1.620	
		Summe .	19.320	10	470—2.970	1.930	
8	**Bolechów**	Bolechów	21.000	5	2.350—10.210	4.200	
		Dolina	52.660	7	2.140—16.120	7.520	
		Summe .	73.660	12	2.140—16.120	6.130	
9	**Kałusz**	Kałusz	29.950	7	1.050—14.770	4.280	
10	**Podbusz**	Podbusz	24.670	5	3.200—7.610	4.930	Ad 10. Die Güter Podbusz und Borynia wurden im Jahre 1868 veräussert.
		Borynia	11.820	3	3.100—5.170	3.940	
		Summe .	36.490	8	3.100—7.610	4.560	
11	**Sołotwina**	Sołotwina	36.480	4	390—13.970	9.120	Ad 11. Die Güter Sołotwina und Theile von Bohorodczany wurden im Jahre 1868 veräussert.
		Bohorodczany . . .	4.680	1	4.680	4.680	
		Summe .	41.160	5	390—13.970	8.230	
12	**Nadworna**	Nadworna	95.840	11	1.670—21.650	8.710	Ad 12. Nadworna wurde im Jahre 1845 veräussert, die Theile von Delatyn jedoch zurückbehalten.
13	**Peczeniżyn**	Peczeniżyn	7.850	3	1.520—3.550	2.620	
		Jabłonów	8.350	3	2.250—3.000	2.780	
		Summe .	16.200	6	1.520—3.550	2.700	
14	**Kuty**	Kuty	51,810	4	3.000—40.000	12.950	
		Kosów, Pištyń . . .	9.090	4	1.300—4.540	2.270	
		Summe .	60.900	8	1.300—40.000	7.610	
		Zusammen . . .	**454.892**	**113**	**203—40.000**	**4.020**	

[1] Fondsgut.

Im Jahre 1850 traten im Organismus insoferne Aenderungen ein, als die Staatsforste in Folge der Einverleibung des Herzogthumes Krakau im Jahre 1847 einen namhaften Zuwachs erhielten und mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. October 1850 eine Berg-, Salinen- und Forstdirection für Westgalizien in Wieliczka errichtet und derselben die Oberleitung der Staats- und Fondsforste im Krakauer Verwaltungsgebiete übertragen wurde.

An der Spitze dieser Direction stand ein Montanist, für die Forste und Domänen wurde jedoch ein Forstdepartement mit einem Forstrathe als Vorstand nebst dem erforderlichen Hilfspersonale errichtet.

Für die Inspection bestanden 3 Oberforstämter, für die Bewirthschaftung der 37.960 *ha* grossen Forste 21 Reviere und für den Schutz 159 Aufseher, so dass im Mittel auf ein Forstrevier 1.800 *ha* und auf einen Schutzbezirk 240 *ha* Waldfläche entfielen. Nachdem jedoch auch für Westgalizien (für das Krakauer Verwaltungsgebiet) in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 23. Februar 1855 eine Finanzlandesdirection errichtet wurde, wurden auch sämmtliche Staats- und Fondsforste und Domänen dieser Behörde unterstellt, die ostgalizischen und jene in der Bukowina jedoch, wie zuvor, von der Finanzlandesdirection in Lemberg verwaltet.

Bei diesen Behörden wurden auch eigene Forst- und Domänendepartements mit je einem Forstrath an der Spitze und mit dem erforderlichen Hilfspersonale errichtet.[1]

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. März 1867 wurde die Vereinigung der Finanzlandesdirection in Krakau mit jener in Lemberg wieder verfügt, derzufolge die Oberleitung der Staatsforste und Domänen für ganz Galizien bei der Finanzlandesbehörde in Lemberg vereinigt wurde. Das errichtete Forst- und Domänendepartement wurde entsprechend erweitert.

Die Staats- und Fondsgüter in der Bukowina wurden im Jahre 1863 von der Oberleitung der galizischen Finanzlandesdirection losgelöst und der neuerrichteten Finanzlandesbehörde für die Bukowina, dann einer Güterdirection in Czernowitz übertragen.

Nachdem in den Fünfziger- und Sechziger-Jahren bedeutende Verkäufe von Staats- und Fondsdomänen in Galizien stattgefunden haben, so fand sich das Finanzministerium im Jahre 1868 veranlasst, die Verwaltung der Staatsforste und Domänen zu reorganisiren. Hiebei wurde der Grundsatz aufgestellt, die bis dahin getrennten Forst- und Domänenämter zu vereinigen und die Güter gruppenweise derart zusammenzuziehen, dass für jede solche Gruppe eine gemeinschaftliche mit einem angemessenen Wirkungskreise ausgestattete Localleitung bestellt werden könnte. Es wurde die thunlichste Vereinfachung der Geschäftsführung und die Herstellung einer genauen und zuverlässlichen Betriebsleitung, Verwaltungsinspection und administrativer Controle angestrebt. Die neu gebildeten Aemter hatten die Benennung „Forst- und Domänenverwaltungsamt“ zu führen und nicht nur die forst- und landwirthschaftlichen Agenden, sondern auch die Rechnungs- und Cassegebarung zu besorgen.

Jede Gütergruppe wurde in „Revierverwaltungen“ eingetheilt, welchen Revierverwalter vorzustehen hatten. Wo bei grosser Ausdehnung der Gütergruppen es nicht thunlich war, alle das Verwaltungsamt betreffenden Geschäfte bei diesem zu vereinigen, wurden für einzelne Gutsgebiete Beamte exponirt, welchen alle oder ein Theil der Agenden des Hauptamtes zugewiesen wurden.

Die Forst- und Domänenverwaltungsämter wurden unmittelbar der Finanzlandesdirection unterstellt.

[1] In Lemberg hatte der Forstrath einen Secretär, einen Concipisten und 2 Practicanten, in Krakau einen Concipisten und einen Practicanten zur Seite.

Diese Grundsätze erhielten mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. October 1868 die Genehmigung und die Finanzverwaltung schritt sogleich an ihre Durchführung.

Es wurden acht Forst- und Domänenämter und mehrere Expposituren errichtet. An der Spitze dieser Aemter standen Verwalter mit dem Titel Forstmeister und hatten Adjuncten mit dem Titel Oberförster, Officiale, Forstassistenten und Forsteleven zur Seite.

Nach dem Organismus wurden im Ganzen:

8 Forstmeister (Verwalter),
10 Oberförster(Adjuncten),
15 Officiale,
50 Förster,
2 Unterförster,
6 Forstassistenten mit Adjuten und
6 Forsteleven mit Stipendien

zusammen 97 Beamte bestellt.

Das Dienerpersonale bestand aus:

4 Forstwarten,
2 Oberhegern,
354 Hegern,
8 Depot-, Säge-, Klaus- und Buhnenwächtern,
8 Amtsdienern,
8 Cassewächtern,
9 Amtsstruschen und
1 Hopfengärtner

zusammen 394 Personen. [1]

Diese Einrichtung blieb bis zur Neuorganisirung im Jahre 1873 unverändert

Auf die einzelnen Forst- und Domänenämter vertheilte sich das Personale in nachfolgender Weise:

[1] Nach dem vorangehenden Organismus waren 137 Forst- und Domänenbeamte und 494 mindere Diener in Verwendung.

Forst- und Domänenverwaltungsämter: Namen und Personale	Zugewiesene Güter	Zugewiesene Grundflächen im Ganzen (ha)	Hievon Waldungen (ha)	Forstwirthschaftsbezirke: Anzahl	Zugewiesene Waldfläche für einen Bezirk: Grenzen (ha)	Zugewiesene Waldfläche für einen Bezirk: im Mittel (ha)	Forstaufseher: Anzahl	Auf einen Forstaufseher entfallen im Mittel Waldfläche (ha)	Anmerkung
1. Forst- und Domänenverwaltungsamt Niepołomice.	Niepołomice .	13.232	11.476	7	1.110—2.053	1.640	44	260	Für Wirthschaftsführung 9 Förster, 1 Official in Tyniec.
1 Forstmeister, 1 Oberförster, 3 Officiale, 1 Forsteleve,	Kolanów[1] . . . Trawniki[1] . . Zabierzów[1] . .	634	431	1	431	431	2	220	
1 Amtsdiener,	Uszew[1] . . .	1.517	635	1	635	635	3	210	
1 Amtsstrusch, 1 Cassewächter.	Tyniec[1]	1.513	256	1	256	256	2	130	
	Summe . .	16.896	12.798	10	256—2.053	1.280	51	250	
2. Forst- und Domänenverwaltungsamt Dobromil.	Dobromil . . .	13.968	13.137	5	947—3.806	2.710	31	440	5 Förster 2 Depotwächter
1 Forstmeister, 1 Oberförster, 1 Official, 1 Forstassistent, 1 Amtsdiener, 1 Amtsstrusch, 1 Cassewächter.	Hubice[1] . . . Przedzielnica[1] . Malchowice[1] .	943	440						
	Summe . .	14.911	13·577	5	947—3.806	2.710	31	440	
3. Forst- und Domänenverwaltungsamt Drohobycz. 1 Forstmeister, 1 Oberförster, 2 Officiale, 1 Forsteleve, 1 Amtsdiener, 1 Amtsstrusch, 1 Cassewächter.	Drohobycz . .	12.827	12·380	5	1.950—3.430	2.480	34	360	5 Förster
4. Forst- und Domänenverwaltungsamt Bolechów. 1 Forstmeister,	Bolechów . .	23.293	22·552	4	2.626—13.106	5.640	23	980	1 Oberföster für die Expositur in Dolina. 9 Förster 1 Klauswächter
2 Oberförster, 2 Officiale, 1 Forstassistent, 1 Forsteleve, 2 Amtsdiener, 2 Amtsstruschen, 1 Cassewächter.	Dolina	53.057	52.248	5	3.270—23.568	10.450	33	1.580	
	Summe . .	76.350	74.800	9	2.626—23.568	8.310	56	1.330	
5. Forst- und Domänenverwaltungsamt Kałusz. 1 Forstmeister, 1 Oberförster, 1 Official, 1 Forstassistent, 1 Amtsdiener, 1 Amtsstrusch, 1 Cassewächter.	Kalusz	31.940	30.220	5	2.538—16.000	6.040	38	800	5 Förster 2 Depotwächter 1 Hopfengärtner

[1] Religionsfondsgut.

Forst- und Domänenverwaltungsämter: Namen und Personale	Zugewiesene Güter	Zugewiesene Grundflächen im Ganzen (ha)	Hievon Waldungen (ha)	Forstwirthschaftsbezirke: Anzahl	Zugewiesene Waldfläche für einen Bezirk: Grenzen (ha)	Zugewiesene Waldfläche für einen Bezirk: im Mittel (ha)	Forstaufseher: Anzahl	Auf einen Forstaufseher entfallen im Mittel Waldfläche (ha)	Anmerkung
6. Forst- und Domänenverwaltungsamt Peczeniżyn. 1 Forstmeister, 1 Oberförster, 2 Officiale, 1 Forstassistent, 1 Forsteleve, 1 Amtsdiener, 1 Amtsstrusch, 1 Cassewächter.	Peczeniżyn . .	18.722	15.933	6	1.630—3.743	2.650	39	410	9 Förster
	Delatyn	17.580	16.630	3	3.408—6.718	5.540	24	690	1 Depotwächter
	Summe . .	36.302	32.563	9	1.630—6.718	3.620	63	520	
7. Forst- und Domänenverwaltungsamt Kuty. 1 Forstmeister, 1 Oberförster, 1 Official, 1 Forstassistent, 1 Forsteleve, 1 Amtsdiener, 1 Amtsstrusch, 1 Cassewächter.	Kuty Kosów . . . Pyštyń	47.930	45.543	6	2.087—23.470	7.590	47	970	6 Förster 2 Depot- und Klauswächter
8. Forst- und Domänenverwaltungsamt Muszyna. 1 Forstmeister, 2 Oberförster, 2 Officiale, 1 Forstassistent, 1 Forsteleve, 1 Amtsdiener, 1 Amtsstrusch, 1 Cassewächter.	Religionsfondsgüter Muszyna und Alt-Sandec	9.915	8.600	3	1.807—4.803	2.870	35	240	1 Förster 2 Unterförsterr
9. Forst- und Domänenverwaltungsamt Warżyce. 1 Förster	Religionsfondsgüter Warżyce und Brzóstek .	1.477	643	1	643	643	5	130	
Zusammen Staatsgüter		232.549	220.119	46	947—23.568	4.780	211	1.040	
„ Fondsgüter		16.000	11.005	7	256— 4.803	1.570	49	220	
Hauptsumme . . .		248.549	231.124	53	256—23.568	4.360	360	640	

XIII. Bukowina.

Staats- und griechisch-orientalische Religionsfondsforste und Domänen.

Die Staats- und Fondsforste in der Bukowina werden seit der Einverleibung dieses Landes durch die Staatsverwaltung administrirt, indem mittelst der Allerhöchsten Entschliessung vom 19. Juni 1783 angeordnet wurde, dass die Gründe und Fonds der Bukowinaer Klöster in Administration genommen werden.

Seit jener Zeit, als die Civilverwaltung eingeführt wurde, gehörten die Güter zum Ressort der allgemeinen Hofkammer, dann des Finanzministeriums, vom 1. Juli 1870 bis Ende Juni 1872 zu jenem des Ministeriums für Cultus und Unterricht und seit 1. Juli 1872 zum Ressort des Ackerbauministeriums.

Von einer systematischen, dem Standpunkte der Wissenschaft entsprechenden rationellen Bewirthschaftung der Forste, mit wenigen Ausnahmen der dichter bevölkerten Umgebung von Czernowitz, war noch in diesem Jahrhunderte keine Rede. Bis zum Jahre 1786 wurden die Waldungen nicht einmal überwacht. Erst in diesem Jahre wurde für sämmtliche Fondswaldungen mit Ausschluss jener der Domäne Radautz, welche an das Militärärar verpachtet waren, ein Oberförster in Kuczurmare angestellt. Im Jahre 1794 wurden unter gleichzeitiger Versetzung des Oberförsters nach Czernowitz, 3 Förster (in Kuczurmare, Solka und Kimpolung) und 3 Waldheger, im Jahre 1803 weitere 3 Förster und 3 Waldheger, endlich im Jahre 1806 ein Waldbereiter (in Gurahumora) und 13 Förster bestellt.

Die Oberleitung besorgte die Staatsgüter-Administration, seit dem Jahre 1830 die k. k Cameral-Gefällenverwaltung für Galizien und Bukowina in Lemberg und es wurde eine gleiche Organisation der Forstverwaltung, wie dieselbe in Galizien bestand, durchgeführt.

Sämmtliche Forste, welche die Cameralverwaltung leitete, waren in 3 Forstamtsbezirke (Czernowitz, Illischestie und Kimpolung) eingetheilt. Für die Fondsdomäne Radautz, die das Militärärar gepachtet hatte, bestand unter der Verwaltung der Gestütsdirection und des Hofkriegsrathes, dann des Kriegsministeriums ein eigenes Oberforstamt in Unter-Wikow, welches eine den übrigen Oberforstämtern gleiche Organisation hatte.

Die Eintheilung der Oberforstamtsbezirke, welche im Jahre 1840 (Hofdecret vom 28. Juli 1840, Z. 29171) neu erfolgte, ist aus nachfolgender Zusammenstellung zu ersehen:

Oberstforstamtsbezirke			Forstwirthschaftsbezirke		
Name und Personale	Zugewiesene		Anzahl	Fläche eines Wirthschaftsbezirkes, *ha*	
	Domäne	Waldfläche, *ha*		Grenzen	im Mittel
I. Unter Leitung der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung in Lemberg.					
1. Oberforstamt Czernowitz: 1 Oberförster, 1 Oberforstamts-Adjunct, 1 Forstpraktikant, 1 Amtsdiener.	[1] Zuczka	1.610	1	1.610	1.610
	Kotzman	2.630	2	715— 1.915	1.315
	[2] Kuczurmare	14.170	7	715— 3.230	2.020
	Summe .	18.410	10	715— 2.230	1.840

[1] Inclusive der Staatsforste von Franzthal und Tereblestie mit 1490 *ha* Fläche. [2] Staatsgut.

Oberforstamtsbezirke			Forstwirthschaftsbezirke		
Name und Personale	Zugewiesene		Anzahl	Fläche eines Wirthschaftsbezirkes, *ha*	
	Domäne	Waldfläche, *ha*		Grenzen	im Mittel
2. Oberforstamt Illischestie:	Solka	25.430	5	630— 7.120	5.080
Personale wie bei Post 1	St. Illie	4.310	2	2.140— 2.170	2.155
	Illischestie (Theil)	45.480	5	1.370—20.250	9.090
		75.220	12	630—20.250	6.270
3. Oberforstamt Kimpolung:	Illischestie (Theil)	41.680	2	13.000—28.680	20.840
Personale wie bei Post 1	[1] Kimpolung	67.330	6	8.670—18.800	11.220
	Summe .	109.010	8	8.670—68.680	13.620
	Zusammen . .	202.640	30	630—28.680	6.750
II. Unter Leitung der k. k. Militär-Gestüts-direction in Radautz.					
4. Oberforstamt Radautz:	Radautz	94.360	8	2.200—35.730	11.800
Personale wie bei Post 1					
	Hauptsumme . .	**297.000**	**38**	**630—35.730**	**7.815**

[1] Staatsgut.

Nach vorgenommener vorletzter Organisirung, genehmigt mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. März 1870, wurde für die Oberleitung der Forste und Domänen die Güterdirection Czernowitz errichtet, bei welcher für die Forstangelegenheiten ein Forstinspector nebst einer Hilfskraft (Förster) bestellt wurde. Sämmtliche Forste wurden in fünf Bezirke und diese in 31 Reviere eingetheilt.

An der Spitze der Forstbezirke (Forstämter) standen Oberförster mit je einem Praktikanten zur Seite.

Der Revierdienst wurde von 17 Förstern und 14 Unterförstern besorgt. Sie wurden in grösseren Revieren durch Forstwarte unterstützt.

Der Forstschutzdienst wurde von 292 Waldhegern versehen.

Die damalige Eintheilung und Grösse der Bezirke und Reviere ist aus nachstehender Darstellung näher ersichtlich.

Forstbezirke			Forstwirthschaftsbezirke			Forstschutzpersonale		
Name	Zugewiesene		An-zahl	Fläche eines Wirthschaftsbezirkes, *ha*		Anzahl der		Flächen, welche im Durchschnitte auf einen Waldaufseher entfielen, *ha*
	Domäne	Waldfläche, *ha*		Grenzen	im Mittel	Forstwarte	Waldheger	
1. Czernowitz	Zuczka Kotzman Kuczurmare St. Onufrei Toporoutz Berlince	[1] 16.980	8	1090— 3.000	2.210	4	72	220
2. Solka	Solka St. Illie	22.900	4	3050—11.220	5.720	3	48	450
3. Radautz	Radautz	78.000	6	4320—31.070	13.000	2	63	1.200
4. Gurahumora	Illischestie	75.100	6	1000—28.770	12.500	1	56	1.340
5. Jakobeny	Kimpolung	43.000	7	3100— 8.220	6.160	4	53	810
	Summe . .	**235.980**	**31**	**1000—31.070**	**7.610**	**14**	**292**	**800**

[1] Einschliesslich der 1.490 *ha* grossen Staatsforste von Franzthal und Tereblestie.

Dieser Organismus hat sich nicht bewährt, da einerseits der Oberförster einen so ausgedehnten Bezirk unmöglich ordentlich bewirthschaften und öfter besichtigen konnte, indem er als Mittelorgan zwischen den Revierförstern und der Direction, die grössere Zeit an den Schreibtisch gebunden, seinem eigentlichen Berufe der Wirthschaftsführung entzogen wurde, anderseits die Arbeitskraft der Förster und Unterförster, wegen ihrer unselbstständigen Stellung in der Bewirthschaftung nicht entsprechend ausgenützt werden konnte, indem sie in Wirklichkeit nur als besser besoldete Schutzorgane mitwirkten.

Auch das Schutzpersonale liess Vieles zu wünschen übrig, da bei dem geringen Lohne nur in den Gemeinden ansässige Leute angeworben werden konnten, die den Forstschutz als Nebenbeschäftigung betrachteten.

Nachdem Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. Mai 1872 anzuordnen geruht haben, dass die oberste Verwaltung der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes aus dem Ressort des Ministeriums für Cultus und Unterricht ausgeschieden und am 1. Juli 1872 dem Ackerbauministerium überwiesen werde, hat diese Centralstelle eine den Zeitverhältnissen und dem Fortschritte der Wissenschaft entsprechende Organisirung der Güterverwaltung vorgenommen, welche, mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Mai 1875 genehmigt, am 1. Juli 1875 ins Leben trat.

B. Gegenwärtige Einrichtung des Forstorganismus.

I. Im Allgemeinen.

Nach der Uebernahme der Verwaltung der Staatsforste, der Staatsdomänen, dann der Religions- und Studienfondsgüter durch das Ackerbauministerium, welche zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 20. März 1872 mit 1. Mai 1872 stattfand, wurde Sorge getragen, den Forstbetrieb in einer den Anforderungen der Wissenschaft und Praxis entsprechenden Weise einzurichten und fortzuführen. Zu diesem Behufe wurde eine Aenderung des Organismus, der vor Allem einer einheitlichen Gestaltung und Gliederung entbehrte, vorgenommen.

Wie aus der vorangehenden historischen Darstellung hervorgeht, war die Verwaltung in der Mittelinstanz mit wenigen Ausnahmen bei den Finanz-Landesbehörden, welche nach der territorialen Grenze ihres Amtsbereiches auch als Forst- und Domänenbehörden fungirten, denen die eine weitere Mittelinstanz bildenden Forst- und Domänenämter und die localen Wirthschaftsorgane untergeordnet waren. Andere Forstbezirke waren wieder dem Einflusse der Finanzbehörden entrückt, wurden von eigenen Forstbehörden, welche unmittelbar dem Ministerium unterstanden, verwaltet oder waren mit den Agenden der politischen Verwaltung vereinigt.

Durch die Einfügung der Forstverwaltungs-Angelegenheiten in den Geschäftskreis fremdartiger Behörden, deren Thätigkeit durch die ihnen zunächst obliegenden umfangreichen und für die Erreichung des Staatszweckes sehr wichtigen Aufgaben in vollem Maasse in Anspruch genommen wird, musste in der Praxis auf die Behandlung der ersteren einen nachtheiligen Einfluss üben, weil dieselben dabei zumeist nur eine nebensächliche Beachtung erfuhren und insbesondere dort, wo, wie gerade oft bei einschneidenden Fragen, verschiedenartige oder gar entgegengesetzte Gesichtspunkte zusammentreffen, das fachliche Moment in den seltensten Fällen zur vollen Geltung gelangt, ja mitunter anderen im Augenblicke wichtiger scheinenden Rücksichten gegenüber oft ganz unbeachtet bleibt.

Dass ein solcher Zustand auch auf die Thätigkeit der unteren Verwaltungsorgane und somit auf die Ergebnisse der Administration überhaupt nicht ohne nachtheiligen Einfluss bleiben konnte, ist begreiflich, wie nicht minder, dass ein solcher Mangel bei der freien Bewegung, welche in einer so ausgedehnten Verwaltung der Mittelinstanz naturgemäss eingeräumt werden muss, auch durch eine noch so richtige und energische Einflussnahme seitens der obersten Leitung nicht zur Gänze behoben werden kann.

Diese Erwägungen und andere in der Administration gemachte Wahrnehmungen legten die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform der Diensteinrichtung dar, so dass sich das Ackerbauministerium veranlasst fand, nachstehende Grundzüge für den neuen Organismus festzustellen, welchen mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. März 1873 die Genehmigung ertheilt wurde.

Grundzüge für die Verwaltung der Staats- und Fondsforste und Domänen

(mit Ausnahme der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes).

Zur Herstellung einer nach einheitlichen Principien geregelten Verwaltung, Controle und Leitung des Wirthschaftsbetriebes in den dem Staate und den öffentlichen Fonds gehörigen Forsten und Domänen wird festgesetzt:

§. 1.

Die Verwaltung der dem Staate und den öffentlichen Fonds gehörigen Forste und Domänen obliegt:

a. den Forst- und Domänenverwaltern (Wirthschaftsführern),
b. den Forst- und Domänendirectionen,
c. dem Ackerbauministerium.

§. 2.

Forst- und Domänenverwalter.

Jedem Forst- und Domänenverwalter (Förster, Oberförster) ist ein bestimmt abgegrenzter Bezirk — Wirthschaftsbezirk — zur unmittelbaren Verwaltung und selbstständigen Betriebsbesorgung unter eigener persönlicher Verantwortung zugewiesen.

§. 3.

Der Wirkungskreis und die Dienstesobliegenheiten der Forst- und Domänenverwalter, welche sich im Allgemeinen auf den Vollzug der wirthschaftlichen Maassnahmen aller Art auf Grund der genehmigten Voranschläge, auf die entsprechende Materialverwerthung, auf das Aufforstungs- und Culturwesen, auf die Mitwirkung bei den Betriebseinrichtungsarbeiten, dann auf die Leitung und Ueberwachung des Forst- und Jagdschutzes erstrecken, werden durch die für dieselben erlassenen Dienstesinstructionen näher bestimmt.

§. 4.

Die Thätigkeit des Forst- und Domänenverwalters hat in der Regel das gesammte innerhalb des ihm zugewiesenen Bezirkes gelegene unbewegliche Staats- und Fondsvermögen zu umfassen; dort, wo die Ausdehnung und Bedeutung des Domänenbesitzes es erheischt, kann jedoch für die Besorgung der reinen Domänen-Verwaltungsgeschäfte eine besondere Vorsorge getroffen werden.

§. 5.

Mit der Geldmanipulation hat sich der Forst- und Domänenverwalter grundsätzlich nicht zu befassen, sondern lediglich die Materialrechnungen zu führen. Die Geldmanipulation und die Führung der Geldrechnungen obliegt den hiefür besonders bestellten Perceptionsorganen nach Maassgabe der für dieselben erlassenen Instruction.

§. 6.

Zur Handhabung des Forstschutzes und zur Unterstützung im technischen Betriebe wird jedem Forst- und Domänenverwalter die erforderliche Anzahl von Hilfsorganen (Forstwarte) beigegeben, welche in die Kategorie der stabil angestellten pensionsfähigen Diener gehören und in unmittelbarer Unterordnung unter dem Verwalter im Allgemeinen zur thätigen Mitwirkung bei den diesem obliegenden Wirthschafts- und Verwaltungsgeschäften verpflichtet sind. Insbesondere sind die Forstwarte für die Beschützung des ihrer Aufsicht anvertrauten Staats- und Fondseigenthums vor widerrechtlichen Eingriffen und schädlichen Einflüssen jeder Art in erster Linie verantwortlich. Die Dienstesobliegenheiten der Forstwarte sind in der für sie erlassenen Dienstesinstruction genau bestimmt.

§. 7.

Bei besonderen localen Verhältnissen, grosser Parcellirung des Grundbesitzes, starkem Frevelanfall, dann für isolirte Strecken von so geringer Ausdehnung, dass die Bestellung eines Forstwartes unverhältnismässige Kosten verursachen würde, können für die Dauer des Bedarfes nicht stabile „Waldaufseher“ mit den Obliegenheiten eines Forstwartes aufgenommen werden.

§. 8.

Zur Besorgung der auf das geringste Maass zu beschränkenden Schreibgeschäfte und sonstiger amtlicher Unterstützung wird jedem Verwalter ein „Forstgehilfe“ zugewiesen.

Die Forstgehilfen sind nicht stabil angestellt und lediglich auf den Forstschutz beeidigt.

§. 9.

Forst- und Domänendirectionen.

Zur Leitung und Ueberwachung des Wirthschaftsbetriebes in den Bezirken und der gesammten Thätigkeit der Forst- und Domänenverwalter werden in unmittelbarer Unterordnung unter dem Ackerbauministerium eigene Mittelbehörden mit dem Titel „Forst- und Domänendirectionen“ bestellt, an deren Spitze „Oberforstmeister“ stehen, welchen ein oder mehrere Forstmeister, die erforderliche Anzahl von Forstingenieuren, darunter ein zugleich baukundiger, nach Bedarf ein rechtskundiger Beamter (Secretär, Concipist), sowie das sonst nöthige Hilfspersonale beigegeben werden.

§. 10.

Zum Behufe der Dienstleistung bei der Forstdirection und der praktischen Verwendung in den Bezirken werden in entsprechender Anzahl Forstassistenten und Forsteleven (Praktikanten) zugewiesen.

Zur Aufnahme als Forsteleve ist nebst den allgemeinen Erfordernissen der Nachweis über die an einer Forstlehranstalt erlangte höhere forstliche Ausbildung, zur Ernennung zum Assistenten überdies der Nachweis über die mit gutem Erfolge bestandene Staatsprüfung für Forstwirthe oder eine dieser gleichstehende Prüfung erforderlich.

§. 11.

Forst- und Domänendirectionen werden bestellt:

a. für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,

b. für das Salzkammergut und die sonst im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns gelegenen Staats- und Fondsgüter,

c. für das Herzogthum Salzburg,

d. für das Herzogthum Steiermark und das Herzogthum Kärnten,

e. für die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg,

f. für das Herzogthum Krain, das Küstenland und das Königreich Dalmatien,

g. für das Königreich Galizien und Lodomerien.

Bei der geringen Ausdehnung der im Königreiche Böhmen gelegenen Staats- und Fondsgüter wird von der Aufstellung einer Forst- und Domänendirection für dieselben Umgang genommen, und werden daselbst die Forst- und Domänenverwalter mit erweitertem Wirkungskreise unmittelbar dem Ackerbauministerium untergeordnet.

§. 12.

Die Hauptaufgabe der Forst- und Domänendirectionen besteht in der eingehenden Prüfung der Amtsverwaltung der ihnen unterstehenden Organe im Wege häufiger Revisionen und in der steten Ueberwachung des regelmässigen Ganges des Forstbetriebes und des ordentlichen Haushaltes in den Forsten und Domänen.

Dem Oberforstmeister steht insbesondere die Leitung des gesammten Geschäftsganges und die Disciplinargewalt über alle ihm unterstehenden Organe nach Maassgabe der hiefür erlassenen besonderen Vorschrift zu.

Der Wirkungskreis der Forst- und Domänendirectionen und der Geschäftsgang bei denselben wird durch eine eigene Instruction geregelt.

§. 13.

Ackerbauministerium.

Die oberste Leitung der Forst- und Domänenverwaltung wird von dem Ackerbauministerium geübt, bei welchem zu diesem Behufe ein forsttechnisches Departement besteht, mit dem Oberlandforstmeister als Vorstand, dem ein Oberforstrath, zwei Forsträthe und die erforderliche Anzahl forsttechnisch gebildeter Hilfsbeamten beigegeben sind.

Zu den wichtigsten Geschäften des forsttechnischen Departements gehören:

die Feststellung, Erhaltung und Revision der Forstbetriebs-Einrichtungen;

die organische Diensteinrichtung und Verfassung von Dienstinstructionen für den Forstdienst;

die fortlaufende Leitung des technischen Betriebes in den Staats- und Fondsforsten, Prüfung der periodischen Betriebspläne und Forstproducten-Preistarife;

die Mitwirkung bei allen Verhandlungen über Holzabgaben, Abstockungen und Verwerthung von Forstproducten überhaupt, dann bei Regelung der Lohnsätze und sonstigen Forstarbeiterverhältnisse vom forsttechnischen und wirthschaftlichen Standpunkte;

endlich die Leitung und Ueberwachung der fachlichen Thätigkeit sämmtlicher untergeordneter Forstorgane, Prüfung ihrer diesfälligen Qualification und Anträge auf Anstellung und Beförderung der Forstbediensteten, welche der Vorstand des technischen Departements in einem gemischten Comité unter Vorsitz des Ministers zu stellen hat.

§. 14.

Rechnungs- und Controlsdienst.

Die Rechnungs- und Controlsgeschäfte werden durch die bei den Forst- und Domänendirectionen, dann bei dem Ackerbauministerium bestehenden Rechnungsdepartements nach den für dieselben erlassenen Instructionen besorgt.

§. 15.

Ernennung der Forstorgane.

Die Ernennung des Oberlandforstmeisters, des Oberforstrathes und der Oberforstmeister ist Seiner Majestät vorbehalten.

Der Ackerbauminister ernennt die Forsträthe, Forstmeister, Secretäre und Concipisten der Forstdirectionen, Forst- und Domänenverwalter, Oberingenieure, Ingenieure und Assistenten, dann sämmtliche Rechnungsbeamte.

Die Ernennung der Kanzleibeamten bei den Forstdirectionen, der Forstwarte und übrigen Diener, dann die Aufnahme der Forsteleven und Forstgehilfen steht den Ober-Forstmeistern zu.

Die Entscheidung darüber, ob im Sinne des §. 7 die Nothwendigkeit einer vorübergehenden besonderen Vorsorge für den Forstschutz vorliegt, steht dem Ackerbauminister, die sich hienach ergebende Aufnahme von Waldaufsehern dagegen den Ober-Forstmeistern zu.

§. 16.

Das Rangschema der Staatsforstorgane ist nachstehendes:

Rangschema der Staatsforstverwaltungsorgane.

Diensteskategorie	Rangsclasse.
Oberlandforstmeister	V.
Oberforstrath	VI.
Oberforstmeister	VI.
Forstrath	VII.
Forstmeister	VII.
Rechnungsrath	VIII.
Oberforst-Ingenieur	VIII.
Secretär	VIII.
Oberförster	IX.
Forstingenieur	IX.
Rechnungsrevident	IX.
Rentamtsverwalter	IX.

Rangschema der Staatsforstverwaltungsorgane.

Dienstkategorie.	Rangsclasse.
Concipist	X.
Förster	X.
Rechnungsofficial	X.
Rentamtscontrolor	X.
Kanzleiofficial	X.
Forstassistent	XI.
Rechnungsassistent	XI.
Rentamtsassistent	XI.
Kanzlist	XI.

Anmerkung: Rücksichtlich der Bezüge der Staatsforstbeamten gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten vom 15. April 1873. Die Eleven erhalten ein Adjutum; die Forstwarte und Amtsdiener Gehalte, erstere von 400, 500 und 600 Gulden, letztere von 300 und 400 Gulden. Die Forstgehilfen und Waldaufseher werden gegen Taggeld aufgenommen.

Dieses Organisationsstatut trat in Folge Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 17. Juni 1873 mit 30. Juni 1873 in Wirksamkeit. Mit diesem Tage übergingen daher die gesammten Geschäfte der Forst- und Domänenverwaltung von den damaligen Verwaltungsbehörden, nämlich der Statthalterei in Innsbruck, den Finanz-Landesdirectionen in Wien, Prag, Lemberg, Graz, Innsbruck und Zara, den Finanzdirectionen in Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach und Triest, dem Oberforstamte in Ebensee, den Forstämtern Neuberg und Gusswerk bei Mariazell, der Bergdirectionen in Příbram und Idria und der Berg- und Hüttenverwaltung in Joachimsthal, an die neuerrichteten Forst- und Domänendirectionen und bezüglich des in Böhmen gelegenen Forst- und Domänenbesitzes an das Ackerbauministerium.

In Betreff der Finanz-Landesdirection in Zara beschränkte sich diese Ausscheidung jedoch nur auf die Geschäfte der Forstverwaltung, da die Verwaltung des reinen Domänenvermögens in Dalmatien auch fernerhin bei der dortigen Finanz-Landesbehörde zu verbleiben hatte.

Ueberhaupt wurde eine grössere Anzahl meist kleinerer, unbedeutender, auch entlegener Objecte, bei welchen wirthschaftliche Rücksichten fast gar nicht in Betracht kommen und die Verwaltung lediglich auf Geschäfte der Hausadministration oder auf die Beeinnahmung und Verrechnung trockener Gefälle sich erstreckt, in der Verwaltung der Finanzbehörden, jedoch in Unterordnung unter dem Ackerbauministerium belassen.

Als Amtssitze der Forst- und Domänendirectionen wurden bestimmt:

1. für Oesterreich unter der Enns: Wien;
2. „ Oesterreich ob der Enns und das Salzkammergut: Gmunden;
3. „ Salzburg: Salzburg;
4. „ Tirol und Vorarlberg: Innsbruck;
5. „ Steiermark und Kärnten: Neuberg;
6. „ Krain, Görz und Gradisca, Triest, Istrien und Dalmatien: Görz, und
7. „ Galizien: Bolechów.

Die Rechnungs- und Controlsgeschäfte wurden den den Forst- und Domänendirectionen beigegebenen Rechnungsdepartements, die Perceptions- und Cassageschäfte theils den neuerrichteten Rentämtern, theils den bereits bestehenden staatlichen Perceptionsorganen überwiesen.

Diese Grundzüge der Organisation haben seit dem Jahre 1873 insoferne eine Aenderung erfahren, als die Forst- und Domänendirection für Steiermark und Kärnten mit dem Amtssitze in Neuberg auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 25. Mai 1874 mit dem 30. Juni 1874 aufgelöst und von diesem Zeitpunkte an die Verwaltung der ihr untergeordneten, in Steiermark gelegenen Staats- und Fondsforste und Domänen der Forst- und Domänendirection in Wien und jene der in Kärnten gelegenen Staats- und Fondsforste und Domänen, der Forst- und Domänendirection in Görz übertragen wurde.

Weiters fanden im Organismus mehrfache Aenderungen sowohl in der Centralleitung, als bei den Inspectionsbehörden und im Rechnungsdienste statt, welche bei den betreffenden Capiteln näher besprochen werden.

Hinsichtlich der griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter in der Bukowina haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Mai 1875 dem nachfolgenden Statute für die Verwaltung der Forste, Domänen und Montanwerke die Allerhöchste Genehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Statut

für die Verwaltung der Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter (Forste, Domänen und Montanwerke).

(R. G. B. vom Jahre 1875, Nr. 81.)

§. 1.

Die oberste Leitung und Ueberwachung der Verwaltung der Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter wird nach den von Seiner Majestät dem Kaiser festgestellten Grundsätzen vom k. k. Ackerbauministerium innerhalb des allgemeinen Wirkungskreises der k. k. Ministerien ausgeübt.

§. 2.

Der Allerhöchsten Schlussfassung sind ausser jenen Gegenständen, welche den allgemeinen und speciellen Wirkungskreis des k. k. Ackerbauministeriums überschreiten, noch insbesondere vorbehalten:

a. Die Genehmigung der Jahresvoranschläge und

b. die Genehmhaltung der jährlichen Rechnungsabschlüsse

für sämmtliche Zweige der Güterverwaltung.

§. 3.

Unter der Oberleitung und Aufsicht des Ackerbauministeriums wird die Verwaltung der Güter von einer eigenen Direction besorgt, welche in der Landeshauptstadt Czernowitz ihren Sitz hat und den Titel: K. k. Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes“ führt.

§. 4.

Der politische Landeschef (k. k. Landespräsident) in der Bukowina ist zugleich Präsident der Direction.

§. 5.

Die Direction besteht aus einem Güterdirector, den Fachreferenten und der erforderlichen Anzahl Hilfsarbeiter. [1]

Der Personalstand und das Rangschema derselben sind aus der Beilage *A* ersichtlich (pag. 73).

§. 6.

Die Direction verwaltet sämmtliche Fondsgüter (Forste, Domänen, industrielle Unternehmungen, trockene Gefälle, Zinshäuser, Montanwerke u. s. w.); sie leitet und überwacht den gesammten technischen Betrieb und den ganzen administrativen Dienst der ihr untergeordneten Organe in allen Zweigen der Güterverwaltung nach den besonderen Instructionen (§ 22) und hat das Bestreben im Allgemeinen dahin zu richten, dass einerseits der Ertrag der Güter durch eine möglichst rationelle, den von der vorgeschrittenen Wissenschaft aufgestellten und bewährten Regeln entsprechende Bewirthschaftungsweise stetig und dauernd gehoben, anderseits aber der Verwaltungsaufwand nach Zulässigkeit vermindert werde. Ihr obliegt auch die Sorge für die Erhaltung der Substanz der griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter, sowie für die Sicherheit und Ordnung der Geldgebarung.

§. 7.

Die Direction ist dem Ackerbauministerium unmittelbar untergeordnet; ihr unterstehen alle Aemter und Organe, welche für die Verwaltung der Güter dieses Fondes und der dazu gehörigen Anstalten aufgestellt sind.

§. 8.

Zur unmittelbaren Verwaltung der einzelnen Güter, dann zur selbständigen Wirthschaftsführung und Betriebsbesorgung werden nachstehende Organe bestellt:

a. Für die Forste: Forstverwalter;

b. für den Meierhof Kotzmann mit Laszkówka und die etwa noch in eigener Regie zu betreibenden landwirthschaftlichen Güter: die Wirthschaftsverwaltungen;

c. für die Montanwerke: die Ober-Berg- und Hüttenverwaltung in Požoritta.

§. 9.

Die Fondsforste werden in 20 bestimmt abgegrenzte, in der Beilage *B* (pag. 74) bezeichnete Bezirke — Wirthschaftsbezirke — eingetheilt.

Ein jeder solcher Bezirk wird einem Forstverwalter (Förster oder Oberförster) zur unmittelbaren Verwaltung und selbständigen Betriebsbesorgung unter eigener persönlicher Verantwortung und Haftung zugewiesen.

[1] In Folge Allerhöchster Entschliessung vom 14. Jänner 1888 besteht die Direction aus zwei selbstständigen Abtheilungen mit einem Oberforstrath und einem Güterdirector an der Spitze.

Der Umfang und die Grenzen der einzelnen Wirthschaftsbezirke, dann die Amtssitze der Forstverwalter werden vom Ackerbauministerium bestimmt und können von demselben im Falle der eintretenden Nothwendigkeit entsprechend abgeändert werden.

Der Personalstand und das Rangschema der Forstverwalter sind in der Beilage *C* (pag. 74) enthalten.

§. 10.

Die Thätigkeit des Forstverwalters hat in der Regel das gesammte, innerhalb des ihm zugewiesenen Bezirkes gelegene unbewegliche Fondsvermögen zu umfassen und erstreckt sich im Allgemeinen auf den Vollzug der wirthschaftlichen Maassnahmen aller Art auf Grund der genehmigten Voranschläge und Betriebspläne, auf die entsprechende Materialverwerthung, mit Ausschluss der Geldmanipulation, auf das Aufforstungs- und Culturwesen, auf die Mitwirkung bei den Betriebseinrichtungsarbeiten, dann auf die Leitung und Ueberwachung des Forst- und Jagdschutzes.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur bei grösseren landwirthschaftlichen Gütern (Meierhöfen), bei dem Propinationsgefälle, den Mahlmühlen und den, den Montanwerken zugewiesenen Liegenschaften statt, für welche eine besondere Vorsorge getroffen wird (§§. 15, 16 und 17).

Ausnahmsweise können die Forstverwalter in den vom Sitze des Rentamtes entfernt gelegenen Wirthschaftsbezirken, zur grösseren Bequemlichkeit des Publicums mit der Einhebung der Gelder für veräusserte Forstproducte unter gewissen, vom Ackerbauministerium fallweise zu bestimmenden Vorsichten, betraut werden.

§. 11.

Zur Handhabung des Forstschutzes und zur Unterstützung im technischen Betriebe wird jedem Forstverwalter eine entsprechende Anzahl von Hilfsorganen (Forstwarte) aus dem systemisirten, in der Beilage *B* bezifferten Stande beigegeben, welche in die Kategorie der stabil angestellten pensionsfähigen Diener gehören und in unmittelbarer Unterordnung unter dem Forstverwalter im Allgemeinen zur thätigen Mitwirkung bei den diesem obliegenden Wirthschafts- und Verwaltungsgeschäften verpflichtet sind.

Insbesondere sind die Forstwarte für die Beschützung des ihrer Aufsicht anvertrauten Fondseigenthumes vor widerrechtlichen Eingriffen und schädlichen Einflüssen jeder Art in erster Linie verantwortlich.

Die Vertheilung der systemisirten Anzahl der Forstwarte auf die einzelnen Wirthschaftsbezirke erfolgt mit Rücksicht auf das jeweilige Erfordernis des Dienstes vom Ackerbauministerium. Sollte die Besetzung sämmtlicher systemisirter Forstwartstellen wegen Mangel an geeigneten Bewerbern oder aus sonst einem Grunde nicht erfolgen, so können mittlerweile Waldaufseher in einer solchen Anzahl aufgenommen werden, als es die für den Forstschutzdienst bewilligten Auslagen gestatten.

§. 12.

Wegen der besonderen localen Verhältnisse, grosser Parcellirung des Grundbesitzes, starken Frevelanfalls, dann wegen isolirter Lage geringer Waldflächen, für welche die Bestellung eines Forstwartes zu kostspielig erscheint, können für die Dauer

der Nothwendigkeit nicht stabile „Waldaufscher" mit den Obliegenheiten eines Forstwartes bis zu der in der Beilage *B* angegebenen Anzahl aufgenommen werden.

In diese Anzahl sind die nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen an Stelle der abgängigen Forstwarte aufgenommenen Waldaufseher nicht einzurechnen.

Die Vertheilung der bewilligten Anzahl Waldaufseher auf die einzelnen Wirthschaftsbezirke erfolgt vom Ackerbauministerium.

§. 13.

Zur Besorgung der auf das geringste Maass zu beschränkenden Schreibgeschäfte und sonstigen ämtlichen Unterstützungen wird jedem Forstverwalter ein Forstgehilfe zugewiesen.

Die Forstgehilfen sind nicht stabil angestellt, werden lediglich auf den Forstschutz beeidigt und müssen sich zu letzterem verwenden lassen.

§ 14.

Zum Behufe der Dienstleistung bei der Direction, zur Unterstützung der Forst-Ingenieure bei den Betriebseinrichtungsarbeiten und zur praktischen Verwendung bei der Forstwirthschaft in den Bezirken werden Forstassistenten und Forsteleven (Prakticanten) systemisirt, deren Anzahl aus der Beilage *A* ersichtlich ist.

§. 15.

Die Beaufsichtigung und unmittelbare Verwaltung der grösseren landwirthschaftlichen Güter (Meierhöfe) obliegt der Direction, beziehungsweise den bei derselben bestellten Domänenbeamten.

Für den in eigener Regie stehenden Meierhof Kotzman mit Laszkówka wird für die Dauer der eigenen Regie eine Verwaltung errichtet, welche den Titel: „K. K. Wirthschaftsverwaltung in Kotzman" führt.

Dieselbe besteht aus einem dem Stande der Direction entnommenen Domänenbeamten als Leiter und einem Rentamtscontrolore zur Besorgung der Geldgeschäfte. Das übrige erforderliche Wirthschaftspersonale ist aus dem Regieconto aufzunehmen.

In ähnlicher Weise wird vorzugehen sein, wenn andere landwirthschaftliche Gründe in eigener Regie bewirthschaftet werden.

§. 16.

Die Verpachtung der Mahlmühlen, des Propinationsrechtes, der trockenen Gefälle u. s. w. erfolgt in der Regel durch die Direction, welche sich zur Durchführung der hierauf bezugnehmenden Amtshandlungen der Forstverwalter oder Rentbeamten bedienen kann.

§. 17.

Die Beaufsichtigung, unmittelbare Verwaltung und Betriebsbesorgung der Montanwerke und der denselben zugewiesenen Liegenschaften obliegt der Ober-Berg- und Hüttenverwaltung in Požoritta nach Maassgabe der mit Allerh. Entschliessung vom 15. Juli 1874 genehmigten provisorischen Bestimmungen und der besonderen Instruction.

§. 18.

Die Aufführung, Instandhaltung und Inspicirung der Baulichkeiten aller Art obliegt der Direction, welche sich bei Holzbringungsanstalten (Wasserriesen, Clausen, Waldwege u. s. w.) der Forstingenieure, bei allen übrigen Bauten der Bauingenieure bedient.

Die Beaufsichtigung der Bauführung und der Baulichkeiten kann den Forstverwaltern und Rentbeamten übertragen werden.

§. 19.

Die Rechnungs-, Controls- und Censursgeschäfte werden durch das Rechnungsdepartement der Direction besorgt. Hiebei haben demselben die mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 21. November 1866 genehmigten Instructionen und insbesondere die Instruction für die Rechnungsdepartements der anweisenden Landesbehörden zur Richtschnur zu dienen.

§. 20.

Die Central-Cassegeschäfte des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes, dann die Casse- und Depositengeschäfte der Direction werden auch fernerhin vom Landeszahlamte in Czernowitz besorgt.

Zur Besorgung der Geldeinhebung und Auszahlung in den Bezirken werden die in der Beilage *B* genannten Organe bestellt.

Diese führen in Kuczurmare, Unter-Wikow, Gurahumora und St. Illie den Titel: „K. K. Rentamt", in Jakobeny und Požoritta hingegen den Titel: „K. K. Bergwerkscasse als Rentamt". In Kotzman werden die Rentgeschäfte von der dortigen Wirthschaftsverwaltung besorgt (§. 15).

Bei jenen Rentämtern, bei welchen nur ein Cassebeamter bestellt ist, führt der Forstverwalter, bei der Wirthschaftsverwaltung in Kotzman der leitende Domänenbeamte die Gegensperre.

Der Personalstand und das Rangschema der Rentämter sind aus der Beilage *D* (pag. 74) ersichtlich.

Die Rentbeamten sind zum Erlage einer Dienstcaution im Betrage des Jahresgehaltes der niedersten Gehaltsstufe ihrer Rangsclasse verpflichtet.

§. 21.

Die zur Verwaltung der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes aufgestellten Behörden und Aemter sind öffentliche landesfürstliche Behörden und Aemter, und die bei denselben Angestellten landesfürstliche Beamten und Diener, auf welche deshalb die für Staatsbeamte und Diener im Allgemeinen erlassenen Gesetze und Vorschriften volle Anwendung finden.

§. 22.

Ueber alle Dienstesvergehen der Beamten und Diener entscheidet eine eigene Disciplinar-Commission, welche aus dem Landespräsidenten als Vorsitzenden, zwei Räthen der Landesregierung, dem Güterdirector und noch einem Mitgliede der

Güterdirection zu bestehen hat, nach der kaiserlichen Verordnung vom 10. März 1860 (R. G. Bl. Nr. 64) und der vom Ackerbauminister zu erlassenden Vollzugsvorschrift.

Ueber die gegen Erkenntnisse und Entscheidungen dieser Commission eingebrachten Recurse entscheidet das Ackerbauministerium, welchem die Disciplinargewalt über sämmtliche Bedienstete der Güterverwaltung in oberster Instanz zusteht.

§. 23.

Den näheren Wirkungskreis, sowie die Geschäftsbehandlung der Direction und der ihr unterstehenden Organe, die Dienstesobliegenheiten der Beamten und Diener, dann die Dienstesgenüsse der Beamten und Diener, mit Ausnahme der Gehalte und Activitätszulagen, regeln besondere Instructionen, welche vom Ackerbauminister erlassen werden.

§. 24.

Die Mitwirkung des Bukowinaer griechisch-orientalischen Metropoliten und des Metropolitan-Consistoriums bei der Administration der Güter ist durch die mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Februar 1869 genehmigte Geschäftsordnung für das Consistorium des griechisch-orientalischen Bisthums in der Bukowina normirt.

§. 25.

Die Ingerenz der Finanzprocuratur in Bezug auf die Vertretung des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes überhaupt und dessen Güter insbesondere, die Erstattung von Rechtsgutachten und die Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden, wenn diese von der Direction ausdrücklich verlangt wird, bestimmt die Dienstesinstruction für die Finanzprocuraturen vom 16. Februar 1855.

§. 26.

Die Activitäts- und Ruhegenüsse der zur Verwaltung der Güter bestellten Beamten und Diener, ihrer Witwen und Waisen, überhaupt sämmtliche Auslagen für die Güterverwaltung werden aus dem Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonde unmittelbar bestritten, dagegen erhält die Staatsverwaltung für die ihr anlässlich der Besorgung der Geschäfte des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes durch das Landeszahlamt (§. 20) und die Finanzprocuratur (§. 25) in Czernowitz erwachsenden Auslagen eine angemessene Vergütung aus dem Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonde, deren Höhe zwischen den Ministerien für Ackerbau, Cultus und Unterricht einerseits und dem Finanzministerium anderseits zu vereinbaren ist.

§. 27.

Die Ernennung des Güterdirectors ist Seiner Majestät dem Kaiser vorbehalten. Der Ackerbauminister ernennt sämmtliche Concepts-, technische, Domänen-, Wirthschafts-, Rechnungs- und Rentbeamten, dann den Hilfsamtsleiter.

Die Ernennung des Kanzleiofficials und des Kanzlisten, der Forstwarte und der übrigen Diener, dann die Aufnahme der Forsteleven und Forstgehilfen steht der Direction zu.

§. 28.

Der Zeitpunkt des Inslebentretens des vorstehenden Statutes wird vom Ackerbauminister bestimmt werden. Mit diesem Zeitpunkte treten die gegenwärtigen, mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. März und 9. Juli 1870 genehmigten Normen über die Verwaltung der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes ausser Kraft, und zwar:

I. das Organisationsstatut für die Administration der Güter dieses Fondes;

II. die innere Einrichtung und der Wirkungskreis der zur Verwaltung der Güter berufenen Direction;

III. die Instruction über die Einrichtung und den Wirkungskreis der ausübenden Organe für den Forstwirthschaftsdienst auf diesen Gütern;

IV. die Instruction über die Einrichtung und den Wirkungskreis der ausübenden Organe für den Landwirthschaftsdienst auf diesen Gütern.

Beilage A.

Personalstand und Rangschema

der k. k. Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes in Czernowitz.

Post-Nr.	Anzahl	Diensteskategorie	Rangs-Classe	Post-Nr.	Anzahl	Diensteskategorie	Rangs-Classe
1	1	Güterdirector	VI			**IV. Für das Domänenwesen.**[1]	
		I. Für das Forstwesen.[1]		15	1	Domänen-Rath	VII
				16	1	„ -Inspector	VIII
2	1	Forstmeister	VII	17	1	„ -Inspectionsadjunct	IX
3	2	Vice-Forstmeister	VIII				
4	1	Oberförster (für das Concept)	IX			**V. Für das Rechnungswesen.**	
5	1	Forst-Ingenieur	IX	18	1	Rechnungs-Rath	VIII
6	1	„ -Ingenieurs-Adjunct . .	X	19	2	„ -Revidenten . . .	IX
7	6	„ -Assistenten	XI	20	2	„ -Officiale	X
8	3	„ -Eleven	.	21	2	„ -Assistenten . . .	XI
						VI. Für den Kanzleidienst.	
		II. Für das juridische und Administrationswesen.		22	1	Hilfsamtsleiter	IX
				23	1	Kanzleiofficial	X
9	1	Administrations-Rath . . .	VII	24	1	Kanzlist	XI
10	1	„ -Secretär . .	VIII				
11	1	„ -Adjunct . .	IX			**VII. Dienerschaft.**	
				25	2	Kanzleidiener	.
		III. Für das Bauwesen.		26	1	Aushilfsdiener	.
12	1	Baurath	VII				
13	1	Bau-Ingenieur	IX				
14	1	„ -Ingenieurassistent . . .	XI				

[1] Die unter Post 16 und 17 angeführten Dienstposten wurden in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 30. Mai 1878 aufgelassen.

Zu Post 7 und 8. Für den ganzen Bereich der Fondsgüter. — Zu Post 17. Für die Dauer der Regiewirthschaft in Kotzman.

Anmerkung. Rücksichtlich der Bezüge der Beamten und der Adjuten der Eleven gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 47).

Die Kanzleidiener beziehen einen Jahreslohn, und zwar: einer mit 400 fl., der zweite mit 350 fl. und der Aushilfsdiener einen solchen mit 250 fl.

Auf die Dienerschaft finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 49) volle Anwendung.

[1] In Folge Allerhöchster Entschliessung vom 14. Jänner 1888 besteht die selbstständige Forstabtheilung aus einem Oberforstrathe VI. Rangs-Classe und 3 inspicirenden Beamten (Forsträthe oder Forstmeister, VII. oder VIII. Rangs-Classe).

Beilage B.

Verzeichnis

der Forstwirthschaftsbezirke und der Rentämter.

Post-Nr.	Forstwirthschaftsbezirk	Rentamt
1	Zuczka	Wirthschaftsverwaltung Kotzman.
2	Rewna	
3	Franzthal	Rentamt Kuczurmare.
4	Kuczurmare	
5	Krasna	
6	Fratautz	Rentamt Unter-Wikow.
7	Ober-Wikow	
8	Hardeggthal	
9	Putna	
10	Straża	
11	Solka	
12	Mardzina	
13	Jakobeny	Bergwerkscasse als Rentamt in Jakobeny.
14	Dornawatra	
15	Pożoritta	Bergwerkscasse als Rentamt Pożoritta.
16	Wamma	Rentamt Gurahumora.
17	Frassin	
18	Gurahumora	
19	Illischestie	
20	Petroutz	Rentamt St. Illie.

Beilage C und D.

Personalstand und Rangschema

des Forstwirthschafts- und Forstschutzpersonales, dann der k. k. Rentämter (mit Ausschluss der als Rentämter fungirenden Bergwerkscassen).

Post-Nr.	Anzahl	Diensteskategorie	Rangs-Classe	
		A. Forstwirthschaft.		
1	7	Oberförster	IX	
2	13	Förster	X	
		B. Forstschutz.		
3	48	Forstwarte	.	
4	20	Forstgehilfen	.	
5	64	Waldaufseher	.	
		C. Rentämter (mit Ausschluss der in dieser Eigenschaft fungirenden Bergwerkscassen).		
6	2	Rentamts-Verwalter	IX	
7	3	„ -Controlore	X	
8	2	„ -Assistenten	XI	zu Post 8. Die Zahl der Rentamtsassistenten wurde auf 3 erhöht.

Anmerkung. 1. Die Bezüge des Forstwirthschaftspersonales und der Rentämter werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 47) bemessen.

2. Die Forstwarte erhalten einen Jahresgehalt, und zwar: 12 einen solchen von 500 fl. und je 18 einen solchen von 400 fl., respective 300 fl. Auf dieselben finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 49) volle Anwendung.

3. Die Forstgehilfen und Waldaufseher erhalten einen Monatslohn, und zwar: die Forstgehilfen mit 25 fl., 28 Waldaufseher mit 21 fl. und 36 Waldaufseher mit 17 fl. Dieselben haben keinen Anspruch auf irgend eine Versorgung oder Abfertigung.

Dieses Statut trat am 1. Juli 1875 in Wirksamkeit.

Sowohl in den Grundzügen für die Verwaltung der Staats- und Fondsforste und Domänen, als auch in dem Statute für die Verwaltung der griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter in der Bukowina ist die Administration in drei Instanzen gegliedert, von denen die erste (unterste Instanz) die eigentliche Verwaltung und Wirthschaftsführung, die zweite (Mittelinstanz) die Inspection, Ueberwachung und Leitung des Betriebes in einem Lande oder in mehreren Ländern und die letzte (höchste Instanz) die Agenden der Centralleitung umfasst.

Die bis zum Jahre 1873 bestandenen Forstämter, welche zwischen der Direction und den Forstverwaltern als eine Mittelinstanz fungirten, wurden durch die Neuorganisirung überflüssig.

Die Forstämter hatten einen doppelten Wirkungskreis; bei der engen Competenzsphäre der unterstehenden Forstorgane hatten sie nämlich einerseits einen nicht unwesentlichen Theil an den eigentlichen Betriebs- und Wirthschaftsgeschäften, welche der selbständigen Action der Förster zum grossen Theile entzogen waren, anderseits oblag ihnen aber zugleich die Inspicirung und Controle der Thätigkeit der letzteren vom fachtechnischen und administrativen Standpunkte, welche von Seite der Oberbehörde wegen Abgang der erforderlichen Organe oder wegen Ueberhäufung derselben mit Administrativgeschäften am Sitze der Behörde selbst nicht in der erforderlichen Weise geübt werden konnte. Tritt zu diesen in einem etwas grösseren Verwaltungsgebiete ohnehin sehr umfangreichen Geschäften die nicht zu vermeidende Correspondenz die Verrechnung und Cassagebarung hinzu, so ergibt sich eine Geschäftslast, welche eine Zersplitterung der Kräfte zur Folge hatte, das Personale und vor Allem den Vorstand des Amtes als den zunächst Verantwortlichen vorwiegend am Schreibtische gefesselt hält und eine intensive Einwirkung auf das Wichtigste, nämlich auf den guten Betrieb, nahezu unmöglich macht. Es wurde daher als zweckmässig erkannt, eine richtigere Abgrenzung der Competenzen vorzunehmen, die Cumulirung zweier wesentlich verschiedener Thätigkeitszweige, der Bewirthschaftung und Inspection, aufzuheben und erstere in die untere, letztere dagegen in die höhere Instanz zu verweisen.

Im Nachfolgenden werden die Wirkungskreise der einzelnen Instanzen näher behandelt.

II. Centralleitung.

Die Centralleitung der Verwaltung der Staats- und Fondsgüter ist im k. k. Ackerbauministerium vereinigt. Dasselbe zerfällt in das Präsidialbureau und zwei Sectionen.

Die erste Section umfasst die administrativen und legislativen Agenden auf sämmtlichen Gebieten der Landescultur;

die zweite Section, die oberste Verwaltung der Staatsforste, der Staatsdomänen und Montanwerke (mit Ausschluss der Salinen), dann der Religions- und Studienfondsgüter, sowie der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes.

Die zweite Section, welche in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 21. April 1872 bei der Uebernahme der obersten Leitung der Staats- und Fondsgüter creirt

wurde, steht unter der Leitung eines Sectionschefs, zerfiel anfangs in vier Departements, von denen sich drei (das VII., VIII. und IX.) mit den forsttechnischen Fragen und der Administration der Staats- und Fondsgüter zu befassen hatten, während das vierte (Departement X) die Montanwerke leitete.

Im Jahre 1876 traten in dem inneren Organismus des Ackerbauministeriums insofern Aenderungen ein, als das Departement IX, welchem die juridischen und administrativen Agenden der Religions-, Studien und Stiftungsfondsgüter, dann jene der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes zugewiesen waren, mit dem Departement VIII (für juridische und administrative Verwaltung der Staatsforste und Domänen) vereinigt wurde. Seit jenem Zeitpunkte fungiren somit für die Verwaltung der Staats- und Fondsgüter zwei Departements, und zwar das forsttechnische und das administrative.

Im forsttechnischen Departement (VII) werden alle Geschäftsstücke behandelt, welche technische oder wirthschaftliche Angelegenheiten der Forstverwaltung entweder ausschliesslich zum Gegenstande haben, oder bei welchen diese Momente doch in erster Linie in Betracht kommen, also insbesondere:

1. Die Angelegenheiten der Betriebseinrichtung, Feststellung der Wirthschaftsgrundzüge und Betriebspläne;

2. die Prüfung der Fällungs- und forstlichen Nutzungs-, dann der Culturanträge und Nachweisungen;

3. die Prüfung von Bauplänen und Kostenvoranschlägen in technischer Beziehung, dann die Entscheidung über die Ausführung forstlicher Bauten und die Prüfung und Genehmigung der Baurechnungen für letztere;

4. die Prüfung der Forstproductenpreis- und Arbeiterlohntarife;

5. die Bewilligung von Preisnachlässen für Forstproducte, wenn dieselben nicht den Charakter von Gnadenacten haben;

6. die Entscheidung über die technischen oder rein wirthschaftlichen Modalitäten der Abgabe von Forstproducten und über die Verwerthung derselben überhaupt, insofern es sich dabei nicht um die Abschliessung von Verträgen handelt, in welchem Falle die Erledigung in den Wirkungskreis des administrativen Departements fällt.

Das forsttechnische Departement hat jedoch die technisch-wirthschaftliche Grundlage für Vertragsabschlüsse zu prüfen und sich darüber, bei Verträgen über den Verkauf von Forstproducten daher insbesondere über das Quantum und die wirthschaftlichen Modalitäten der Abgabe, dann über die Preise zu äussern und auch die sich über diese Fragen etwa ergebenden mündlichen Verhandlungen mit Parteien zu führen;

7. die Organisirungs- und Systemisirungs-Verhandlungen, welche den technischen Betriebs- oder den eigentlichen Wirthschaftsdienst betreffen und die Erlassung der auf diesen Theil des Dienstes bezüglichen Instructionen und directiven Vorschriften;

8. die Angelegenheiten des technischen Jagdbetriebes;

9. die Personalangelegenheiten der forsttechnischen Beamten, dann der Forstwirthschafts- und Schutzorgane, insofern es sich in erster Linie um die Beurtheilung der forstfachlichen Qualification handelt, daher die Anstellung, Beförderung, Versetzung, Quiescirung und Pensionirung der gedachten Functionäre, dann die Ertheilung von Belohnungen für hervorragende Leistungen auf forsttechnischem Gebiete;

10. die Angelegenheiten des Prüfungswesens für den technischen Dienst der Staatsforstverwaltung;

11. überhaupt alle Maassnahmen und Vorkehrungen technischer und wirthschaftlicher Natur, welche die Hebung des Ertrages der Forste bezwecken, und die Verhandlungen über forstliche Wirthschafts- und Manipulationsversuche;

12. die Abgabe von Gutachten und Erstattung von Aeusserungen über forsttechnische Angelegenheiten.

Das administrative Departement (VIII) umfasst alle Agenden, welche die juridische oder allgemeine administrative Seite der Forst- und Domänenverwaltung betreffen, daher insbesondere:

1. alle Verhandlungen, welche den Abschluss, die Abänderung oder die Auflösung von Verfügungen, welcher Art immer, oder die Begründung, Klarstellung oder Austragung rechtlicher Ansprüche der Staatsverwaltung gegen Dritte oder umgekehrt betreffen;

2. die Mitwirkung bei den in das forsttechnische Departement gehörigen Systemisirungs- und Organisirungsverhandlungen, ferner die selbständige Führung aller übrigen derartigen Verhandlungen und die Erlassung der nicht den forsttechnischen Betriebs- und eigentlichen Wirthschaftsdienst betreffenden Instructionen und directiven Vorschriften;

3. die Servitutenangelegenheiten;

4. die Verhandlungen über die Erwerbung und Veräusserung von beweglichen (vide Punkt 6 des Wirkungskreises des forsttechnischen Departements) und unbeweglichem Gut;

5. alle Schul-, Kirchenpatronats- und Concurrenzverhandlungen;

6. die Schlussfassung über freiwillige Beitragsleistungen der Forst- und Domänenverwaltung an Dritte;

7. überhaupt alle Gnadensachen mit der beim forsttechnischen Departement unter Punkt 9 bezeichneten Ausnahmen hinsichtlich der Ertheilung von Belohnungen für hervorragende Leistungen auf forsttechnischem Gebiete;

8. alle Angelegenheiten der „eigentlichen“ Domänenverwaltung und der dazu gehörigen Gerechtsame;

9. die Personalangelegenheiten der Beamten und Diener, insoferne sie nicht in den Wirkungskreis des forsttechnischen Departements (vide Punkt 9) gehören; es werden daher auch die Personalangelegenheiten der forsttechnischen, Forstwirthschafts- und Schutzorgane im administrativen Departement behandelt, als es sich dabei in erster Linie um andere als forstfachliche Fragen, so beispielsweise um Pensions- oder sonstige Gebührenausmaasse, Cautionsangelegenheiten, Ersätze und dergleichen handelt;

10. alle Disciplinarverhandlungen.

Bei der Feststellung der Jahrespräliminarien hat die Mitwirkung beider Departements durch Prüfung und Begutachtung der betreffenden Vorlagen der Unterbehörden stattzufinden.

Ausser den eben angeführten principiellen Hauptpunkten hat sich das Ackerbauministerium die Entscheidung noch über zahlreiche Geschäftsgegenstände vorbehalten,

welche in der Dienstinstruction für die Forst- und Domänendirectionen specifirt erscheinen.

Zur Besorgung der in dem dem Organisationsstatute und sonstigen im Wirkungskreise des Ackerbauministeriums erliegenden umfangreichen Geschäfte wurden in Folge Allerhöchster Entschliessungen vom 24. October 1872 und 23. März, 28. April und 28. Mai 1873 für das forsttechnische Departement systemisirt:

1 Oberlandforstmeister als Vorstand,
1 Oberforstrath,
2 Forsträthe,
1 Oberforstingenieur,
3 Forstingenieure,
1 Oberförster,
1 Förster und
4 Forstassistenten.

Ausserdem hatte man in Aussicht genommen, Forstverwaltungsbeamte je nach Bedarf zur zeitweisen Dienstleistung in das Ackerbauministerium einzuberufen.

Für die Führung der Geschäfte in den administrativen Departements VIII und IX wurden bestimmt:

2 Ministerial- oder Sectionsräthe als Vorstände,
2 Ministerialsecretäre und
2 Ministerialconcipisten.

Für die Rechnungs- und Controlgeschäfte wurde in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 12. Juni 1873 im Ackerbauministerium ein Forst- und Domänen-Rechnungsdepartement errichtet und demselben nachstehendes Personale zugewiesen:

1 Oberrechnungsrath,
3 Rechnungsräthe,
4 Rechnungsrevidenten,
6 Rechnungsofficiale,
9 Rechnungsassistenten, und
2 Rechnungspraktikanten.

Nachdem die Departements VIII. und IX. in ein Departement (VIII) vereinigt und in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Mai 1878 die Rechnungscensur für das Forst- und Domänenwesen vom Ackerbauministerium an den Sitz der Forst- und Domänendirectionen verlegt wurde, wurde auch das Forst- und Domänenrechnungsdepartement als solches aufgelassen und lediglich eine Abtheilung dem Ministerialrechnungsdepartement für die administrativen Agenden des Forst- und Domänenwesens einverleibt und folgender Personalstand systemisirt:

1 Sectionschef als Vorstand der zweiten Section;

a. für das forsttechnische Departement:

1 Ministerialrath als Vorstand,
1 Oberforstrath,
1 Forstrath.
1 Oberforstingenieur,

1 Oberförster,
2 Forstingenieursadjuncten, und
4 Forstassistenten;

b. im administrativen Departement werden nach Bedarf verwendet:

1 Sections- oder Ministerialrath als Vorstand,
1 Ministerialsecretär, und
2 Ministerialconcipisten;

c. für den Rechnungsdienst sind

2 Rechnungsbeamte (Officiale oder Assistenten)

in Verwendung.

Für die Anfertigung der forstlichen Bestandes- und Uebersichtskarten ist eine Lithographie im Gange, bei welcher

2 Zeichner und Lithographen, und
3 Drucker

mitwirken.

III. Forst- und Domänen-Directionen.

a. Wirkungskreis der Forst- und Domänen-Directionen und ihre Einrichtung.

Diese Mittelstellen sind ihrer ganzen Zusammensetzung nach vorwiegend Fachbehörden. Ihr Wirkungskreis wurde mit den Erlässen des k. k. Ackerbauministeriums vom 24. Juni 1873, Z. 1231/A. M., vom 8. Juli 1880, Z. 7584, und vom 4. August 1886 Z. 952/A. M., festgestellt und umfasst die Oberleitung und Ueberwachung des gesammten technischen Betriebes und administrativen Dienstes in den innerhalb ihres Amtsbereiches gelegenen Staats- und Fondsgütern.

Die Dienst-Instruction, welche gegenwärtig für die k. k. Forst- und Domänen-Directionen maassgebend ist, wurde auf Grund gewonnener Erfahrungen entsprechend ergänzt und mit Ministerial-Erlass vom 4. August 1886, Z. 952/A. M. neu hinausgegeben.

Sie lautet:

Dienst-Instruction und Wirkungskreis für die k. k. Forst- und Domänen-Directionen.

I. Abtheilung.

Innere Einrichtung.

A. Stellung und Aufgabe der Forst- und Domänen-Direction.

§. 1. Die Forst- und Domänendirection ist dem Ackerbauministerium unmittelbar untergeordnet.

§. 2. Der Forst- und Domänen-Direction obliegt die Verwaltung der in ihrem Bereiche gelegenen Staats- und Fondsgüter, somit die Leitung und Ueberwachung des

technischen Betriebes und des gesammten administrativen Dienstes der zu diesem Zwecke bestellten, ihr untergeordneten Organe.

§. 3. Bei Vollziehung ihrer Aufgabe hat die Direction genau nach den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen, sowie nach den speciellen Weisungen des Ackerbau-Ministeriums vorzugehen; sie ist verpflichtet, sich in ununterbrochener Uebersicht der Wirthschafts- und Geschäftsführung der ihr unmittelbar oder mittelbar unterstehenden Organe zu erhalten, über dieselben eine strenge Aufsicht zu führen und sie zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

§. 4. Die Hauptaufgaben der Direction sind hienach:

1. Die Sorge für die Erhaltung der Substanz des Forst- und Domänen-Vermögens und die möglichste Hebung der daraus fliessenden Erträge.

Die Direction hat sich daher die Erzielung möglichst günstiger finanzieller Resultate des Wirthschaftsbetriebes, jedoch mit steter Rücksicht auf die Erhaltung der Substanz und auf die Wahrung der Nachhaltigkeit der Erträgnisse, dann die thunlichste Herabminderung der Wirthschaftsausgaben, sowie die Einleitung und Durchführung der entsprechenden Nutzbarmachung der dem eigenen Wirthschaftsbetriebe nicht vorbehaltenen Vermögensobjecte und die Ueberwachung der Einhaltung der darüber bestehenden Verträge angelegen sein zu lassen.

2. Die Durchführung der Betriebseinrichtung und Waldstandsrevision, resp. die Leitung und Ueberwachung des ihr für diese Arbeiten zugewiesenen Personales, die schliessliche Prüfung der von demselben aufgestellten Einrichtungselaborate und die genaue Evidenzhaltung derselben durch richtige Führung der Wirthschaftsbücher und die durch die Betriebseinrichtungs-Instruction vorgeschriebenen Eintragungen in den Wirthschaftskarten, sowie die Ueberwachung der den Forstverwaltern durch die bezogene Instruction vorgeschriebenen Evidenzhaltungsarbeiten.

Die Direction hat daher auch den jeweiligen Stand und Fortgang des Betriebseinrichtungsgeschäftes und der Waldstandsrevisionsarbeiten gehörig zu überwachen, wobei eine öftere Einflussnahme an Ort und Stelle durch Unterweisung der mit diesen Geschäften betrauten Organe stattzufinden hat.

3. Die Leitung und Ueberwachung des Forstbetriebes nach den festgestellten Wirthschaftsgrundzügen und Betriebsplänen und der Abgabs- und Verwerthungsvorschriften; daher steht ihr insbesondere zu:

a. Die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Fällungs- und Nutzungsanträge und Nachweisungen innerhalb des Rahmens der genehmigten periodischen Betriebspläne;

b. die Prüfung der Forstproductenpreis- und Arbeitslohntarife, sowie der Versteigerungs- und Accordverhandlungen und die Genehmigung der letzteren innerhalb der vom Ackerbau-Ministerium gegebenen Minimal- und Maximalsätze. Die Forstproductenpreistarife sind stets mit dem vollen Localwerthe der betreffenden Producte in Einklang zu halten, weshalb bei vorkommenden Preisschwankungen eine öftere Revision dieser Tarife vorzunehmen ist. In der Regel hat eine solche Revision längstens alle drei Jahre stattzufinden und sind die hienach neu entworfenen Tarife dem Ackerbau-Ministerium zur Genehmigung vorzulegen;

c. die Prüfung und Genehmigung der Anträge für die jährlich auszuführenden Forstculturen und Waldwegbauten, sowie der Anträge auf Betriebs- und sonstige Bauten innerhalb der Grenzen der Präliminarsätze, dann der Nachweisungen und Rechnungen über die Ausführung;

d. die Bestimmung über die Verwendung des aufgearbeiteten Materiales nach den verschiedenen Abgabsrubriken und die Einleitung der Versteigerungen von Forstproducten, welche aus mehreren Forstwirthschaftsbezirken zugleich zur Verwerthung gelangen sollen;

e. die Festsetzung des Ausrufpreises der Forstproducte für die öffentlichen Versteigerungen und die Bestimmung, in welchen Fällen das Ergebnis der einzelnen Versteigerungen ihrer Genehmigung vorzubehalten ist.

4. Die Leitung und Ueberwachung des Jagd- und Fischereibetriebes.

5. Die Verfassung der Jahrespräliminarien, die Crediteröffnungen und Vorschussanweisungen für die unterstehenden Organe und die Ueberwachung der richtigen und zweckmässigen Verwendung der Dotationen, sowie des Rechnungs- und Controldienstes im Allgemeinen.

B. Leitung der Forst- und Domänen-Direction. [1]

§. 5. Die Leitung und Ueberwachung des gesammten technischen und administrativen Dienstes steht dem Oberforstmeister als Directionsvorstand zu; er approbirt und unterzeichnet alle Ausfertigungen und ist für die in jeder Beziehung correcte Geschäftsführung verantwortlich.

Ihm obliegt die Vertheilung und Zuweisung der Geschäfte in Gemässheit der unten normirten Geschäftsabgrenzungen für die einzelnen Beamtenkategorien und die Beurtheilung der Geschäftsführung sämmtlicher Forst- und Domänen-Organe des Directionsbereiches.

Bei der Diensteszuweisung der Forstassistenten und Eleven ist darauf zu sehen, dass ihnen Gelegenheit zur allseitigen Ausbildung in ihrem Berufe geboten werde; dieselben sind daher in entsprechender Abwechslung im äusseren und im Bureaudienste zu verwenden.

§. 6. Die Verfassung der Diensttabellen für die als Referenten fungirenden juridisch-administrativen Beamten, für die Forstmeister, Viceforstmeister, den Oberforstingenieur und den Vorstand des Rechnungs-Departements vollzieht der Oberforstmeister allein; die Diensttabellen der übrigen Beamten und der Diener sind nach vorausgegangener collegialer Berathung mit den als Referenten fungirenden forsttechnischen und juridisch-administrativen Beamten und dem Vorstande des Rechnungsdepartements zu verfassen.

Jedem Beamten und Diener ist über Verlangen Einblick in seine Diensttabelle zu gestatten.

§. 7. Der Oberforstmeister übt die Disciplinargewalt über alle Beamte und Diener seines Amtsbereiches. Er hat über Anzeigen von Dienstvergehen die Erhebungen pflegen

[1] Für die Forst- und Domänen-Direction in Galizien sind in dieser Beziehung die Bestimmungen der Verordnung vom 26. Juli 1881, Z. 8676 maassgebend. (Vide pag. 108 und 109.)

zu lassen, gegebenenfalls die Disciplinaruntersuchung einzuleiten und das Ergebnis derselben der zur Entscheidung berufenen Disciplinar-Commission vorzulegen.

Er hat strenge darüber zu wachen, dass diese der Entscheidung der Disciplinarcommission zur Grundlage dienenden Erhebungen in ganz erschöpfender Weise gepflogen werden, und die ihm nach Prüfung des Actes etwa nothwendig erscheinenden Ergänzungen vor der Vorlage an die Disciplinarcommission zu veranlassen. Bei der Vorlage hat sich der Oberforstmeister der Stellung eines Antrages zu enthalten. Mit der Vornahme der Erhebungen ist in der Regel ein juridisch-administrativer Beamter zu betrauen, welcher die im Laufe derselben etwa nothwendig werdenden technischen Aufklärungen von den betreffenden Inspectionsbeamten einzuholen hat.

§. 8. Dem Oberforstmeister steht die Ernennnng der Kanzleibeamten und Diener, die Ernennung und Versetzung der Forstwarte, ferner die Aufnahme der Forsteleven und Forstcandidaten, dann jene der Forstgehilfen, Waldaufseher und stabilen Arbeiter zu.

Von der erfolgten Ernennung von Kanzleibeamten und Aufnahme von Forsteleven und Forstcandidaten ist fallweise dem Ackerbau-Ministerium sofort die Anzeige zu machen.

In allen sonstigen Fällen von Anstellung, Beförderung und Versetzung hat der Oberforstmeister die Anträge an das Ackerbau-Ministerium zu erstatten.

In Betreff der vor der Entscheidung oder Antragstellung in diesen Personalangelegenheiten abzuhaltenden Berathung gelten die Bestimmungen des §. 45 dieser Instruction.

§. 9. Die Beeidigung der unterstehenden Beamten und Diener wird vom Oberforstmeister oder einem Delegirten desselben vorgenommen.

§. 10. Wenn der Oberforstmeister abwesend oder an der Geschäftsleitung gehindert ist, so vertritt denselben der jeweilig rangälteste von den forsttechnischen oder juridisch-administrativen Beamten der Direction. Dauert die Verhinderung des Oberforstmeisters länger als acht Tage, so ist hievon dem Ackerbau-Ministerium unter Namhaftmachung des Stellvertreters die Anzeige zu erstatten.

In ausserdienstlichen Angelegenheiten darf sich der Oberforstmeister ohne Bewilligung des Ackerbau-Ministeriums nicht länger als drei Tage vom Amtssitze entfernen.

C. Von den Amtspflichten.

a. Im Allgemeinen.

§. 11. Jeder Angestellte hat die ihm nach seiner Dienststellung obliegenden oder durch besondere Aufträge zugewiesenen Geschäfte mit Fleiss, Eifer und Uneigennützigkeit zu besorgen, auch in seinem häuslichen und bürgerlichen Leben sich vorwurfsfrei zu benehmen und sowohl in, als ausser dem Amte Alles zu unterlassen, was das Vertrauen in den amtlichen Vorgang oder die Achtung vor dem Stande, dem er angehört, zu verringern geeignet wäre.

§. 12. Die Beamten und Diener sind verpflichtet, sofern sie nicht in dienstlichen Aufträgen auswärts beschäftigt sind, täglich im Amte zu erscheinen und daselbst

während der vom Directionsvorstande festgesetzten Amtsstunden, wenn es jedoch der Dienst erfordert, auch länger zu arbeiten.

§. 13. In Fällen der Beurlaubung, Erkrankung, oder sonstigen Dienstverhinderung von Beamten und Dienern oder der Erledigung von Dienstplätzen ist die Supplirung zunächst aus den eigenen Arbeitskräften zu verfügen, und nur wenn diese auch bei erhöhter Anstrengung nicht ausreicht, um die erforderliche Abhilfe beim Ackerbau-Ministerium einzuschreiten.

§. 14. Keinem der Angestellten ist es gestattet, Nebenbeschäftigungen zu betreiben, durch welche er in der genauen und gewissenhaften Erfüllung der übernommenen Pflichten irgend wie behindert werden könnte, oder welche dem Anstande oder der Standesehre widerstreiten.

§. 15. Wenn es sich bei dem, einem Beamten zugetheilten Geschäftsstücke um eine eigene Privatangelegenheit desselben handelt, oder wenn das Geschäft seine Gattin seine Blutsverwandten oder Verschwägerten, seine Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, Mündel oder Pflegebefohlenen betrifft, hat der Beamte von einem solchen Umstande dem Oberforstmeister sofort die Anzeige zu machen, welcher wegen anderweitiger Bearbeitung des Geschäftsstückes eine Verfügung zu treffen hat.

Der Directionsvorstand hat in den gleichen, ihn betreffenden Fällen die Anzeige an das Ackerbau-Ministerium zu erstatten.

§. 16. Zwischen dem Oberforstmeister und den ihm unterstehenden Directionsbeamten darf keine Blutsverwandtschaft in auf- oder absteigender Linie, keine Seitenverwandtschaft bis einschliesslich auf den Oheim und Neffen und keine Schwägerschaft bis zu demselben Grade bestehen.

b. Im Besonderen.

Inspectionsbeamte (Forstmeister und Viceforstmeister).

§. 17. Die Inspectionsbeamten haben sich über die wirthschaftlichen Verhältnisse in dem zugewiesenen Inspectionsbezirke genau zu informiren, von der nach jeder Richtung hin correcten und rationellen Besorgung des Wirthschaftsbetriebes und von der genauen Befolgung aller bestehenden Vorschriften, wie von dem richtigen Vollzuge der ertheilten Aufträge, dann von der instructionsgemässen Evidenzhaltung der Betriebspläne, Wirthschaftskarten und Wirthschaftsbücher die Ueberzeugung zu verschaffen und überhaupt die ganze Verwaltung und innere wie äussere Dienstführung, sowie das dienstliche und ausserdienstliche Verhalten des Personals stetig und eingehend zu überwachen. Zu diesem Behufe haben sie so oft als möglich Inspicirungen in den zugewiesenen Forstwirthschaftsbezirken vorzunehmen, auf Grund welcher die zur Abhilfe wahrgenommener Uebelstände und zur Besserung des wirthschaftlichen Betriebes zweckdienlichen Maassnahmen zu treffen sind.

Jeder einzelne Bezirk muss mindestens einmal in jedem Jahre einer eingehenden Inspection unterzogen werden.

§. 18. Die Inspectionsbeamten sind zugleich Fachreferenten für alle forsttechnischen und wirthschaftlichen Angelegenheiten ihres Inspectionsbezirkes und haben der Prosperität der ihrer Aufsicht unterstellten Wirthschaftsobjecte alle Sorge zu widmen.

Daher ist es auch ihre Aufgabe, alle Vorschläge zu erstatten, welche geeignet sind, das Einkommen der Forste und Domänen durch rationelle Ausnützung der vorhandenen und durch Eröffnung neuer Einnahmsquellen und Absatzgebiete zu erhöhen, dagegen die Verwaltung zu vereinfachen und die Auslagen herabzumindern.

Während der dienstlichen Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung eines Inspectionsbeamten ist die Führung seines Referates vom Oberforstmeister einem anderen Inspectionsbeamten zu übertragen.

§. 19. Die Inspectionsbeamten haben ausser dem gewöhnlichen Inspectionsdienste auch alle sonstigen ihnen vom Oberforstmeister aufgetragenen Missionen innerhalb der Grenzen ihres Inspectionsbezirkes, z. B. in Angelegenheiten der in Ausführung begriffenen Betriebsregulirungs- und Waldstands-Revisionsarbeiten, wegen dienstlicher Besprechungen, Einweisung der Forstverwalter in ihre Amtsbezirke, behufs Vornahme von Localerhebungen für administrative Zwecke, wie in Absicht auf Erwerbung oder Veräusserung von unbeweglichem Gut und dergleichen auszuführen, und sind ferner verpflichtet, Reisen auch über die Grenzen ihres eigenen Bezirkes hinaus zu unternehmen, wenn sie hiezu in Fällen legaler Verhinderung des speciell dazu berufenen Beamten vom Oberforstmeister beauftragt werden.

§. 20. Den Inspicirungen sollen die Forstverwalter und können auch die Forstwarte beigezogen werden.

§. 21. Ueber das Ergebnis der Inspicirung ist an Ort und Stelle ein möglichst kurz gefasstes Protokoll aufzunehmen, in welchem alle anwesenden Forstbediensteten namentlich aufzuführen und deren etwaige Bemerkungen und Rechtfertigungen niederzulegen sind.

Das vom Forstverwalter mitgefertigte Protokoll ist dem Vorstande der Direction vorzulegen.

Die Erledigung darüber erfolgt entweder durch Mittheilung einer Abschrift des genehmigten Protokolles an den Forstwalter, oder in Form einer die detaillirten Aufträge enthaltenden Verordnung.

§. 22. Der inspicirende Beamte hat nach Maassgabe der ihm vom Directionsvorstande speciell zu ertheilenden Instruction etwa nothwendige Verfügungen von minderer Wichtigkeit — und wenn Gefahr im Verzuge liegt, auch wichtigere — an Ort und Stelle gleich zu treffen, sonst aber die Anträge an die Direction zu erstatten.

§. 23. Werden dem auf einer Inspection oder auswärtigen Commission befindlichen Beamten andere, mit dem Zwecke seiner Sendung nicht in Zusammenhang stehende ämtliche Angelegenheiten vorgebracht, so hat er dieselben, insofern sie in das forsttechnische oder Wirthschaftsfach einschlagen und soweit es ohne Hintansetzung seiner eigentlichen commissionellen Aufgaben möglich ist, in Verhandlung zu nehmen und darüber der Direction zu berichten. Wahrgenommene Gebrechen, sowie Wünsche oder Beschwerden von Parteien in allen, auch in den nicht in sein Fach einschlagenden Angelegenheiten hat er zur Kenntnis der Direction zu bringen.

§. 24. Dem Oberforstmeister steht das Recht zu, die einzelnen Inspectionsbezirke zu formiren und die Zuweisung derselben an die Inspectionsorgane vorzunehmen; er hat jedoch vor der Durchführung von Abänderungen an der jeweils bestehenden Eintheilung dem Ackerbauministerium hievon Anzeige zu erstatten.

Juridisch-administrative Beamte (Administrations-Räthe, Secretäre, Adjuncten und Concipisten).

§. 25. Diese Beamten sind für die Besorgung der juridisch-administrativen Agenden der Forst- und Domänendirectionen, sie mögen ausschliesslich diesen Charakter haben, oder mit wirthschaftlichen oder rechnungsmässigen Angelegenheiten im Zusammenhange stehen, bestellt.

Bei jenen Forst- und Domänendirectionen, wo sich nur ein juridisch-administrativer Beamter befindet, sind demselben in der Regel ein Conceptsoberförster oder Förster, und ausserdem noch ein oder mehrere Forstassistenten oder Eleven zuzutheilen.

Wo zwei juridisch-administrative Beamte bestellt sind, hat der im Range jüngere in der Regel unter der Revision des im Range älteren, welcher als Referent fungirt, zu stehen, in Abwesenheit des letzteren denselben jedoch in der Referatsführung zu vertreten.

Ausnahmen hievon können über Anordnung des Oberforstmeisters bei erwiesener Eignung des im Range jüngeren juridisch-administrativen Beamten zur selbständigen Amtsthätigkeit nach Einvernehmung des im Range älteren platzgreifen und hat dann ersterer ebenfalls als Referent zu fungiren.

Hievon ist in jedem einzelnen Falle unter Angabe des für die beiden juridisch-administrativen Referenten der Direction nach Agenden oder Territorien abgegrenzten Wirkungskreises dem Ackerbau-Ministerium die Anzeige zu machen.

Bei der Forst- und Domänendirection für Galizien, bei welcher sich vier juridisch-administrative Beamte befinden, sind unter der Leitung der beiden Rangsältesten derselben zwei Referate mit territorialer Abgrenzung oder nach Agenden zu bilden.

Bei jenen Directionen, bei welchen sich mehr als ein juridisch-administrativer Beamter befindet, hat neben der Zuweisung von Forstassistenten oder Eleven zum juridisch-administrativen Dienste jene von Oberförstern oder Förstern nur im Falle des weiteren Bedarfes von Conceptskräften für diesen Dienstzweig stattzufinden.

Die Amtsthätigkeit des juridisch-administrativen Referenten umfasst:

A. Die Verfassung der Erledigungsentwürfe entweder selbständig oder auf Grund der von ihm im kurzen Wege eingeholten schriftlichen Aeusserung anderer Fachreferenten oder des Rechnungsdepartements in allen ausschliesslich oder vorwiegend juridisch-administrativen Angelegenheiten.

Diese sind:

a. Alle Schul- und Kirchenpatronats-Angelegenheiten;

b. Ablösung von Natural- und Geldgiebigkeiten an Kirchen, Schulen u. s. w;

c. alle Kataster-, Grundbuchs- (Verfachbuchs-) und Landtafelangelegenheiten;

d. die Verhandlungen wegen Erhebung ärarischer oder fondsherrschaftlicher Privatstrassen und Wege zu öffentlichen oder Concurrenzstrassen und Wegen;

e. alle Angelegenheiten wegen Vertretung des Aerars und der Fonde in öffentlichen Körperschaften (Gemeinde-, Bezirksstrassenausschüssen u. s. w.), dann alle Gutsgebietssachen;

f. die Servitutenangelegenheiten und daher auch die juridische Servitutenärarialvertretung, insofern für dieselbe nicht ein Beamter der Finanzprocuratur bestellt ist;

g. alle Propinations-, Regal- und Colonenangelegenheiten;

h. die Erhebungen in Disciplinarangelegenheiten (§. 7);

i. die Beschwerdeführung gegen Verfügungen und Entscheidungen der landesfürstlichen und autonomen Behörden, Aemter oder Organe;

k. Einbringung aller Arten von Activforderungen, theilweise oder gänzliche Abschreibung derselben, dann die Beurtheilung der Rechtsbeständigkeit aller Passivforderungen und die sich hienach ergebenden weiteren Verfügungen rechtlicher Natur;

l. Prüfung der Besitz- und Lastenstandsnachweisungen vom juridisch-administrativen Standpunkte;

m. Besitzstörungs-, Grenz- und alle übrigen auf unbewegliche oder bewegliche Sachen bezughabenden Streitigkeiten;

n. Rückstellung von Vadien oder Cautionen ohne Beibringung des Erlagscheines;

o. Aufbewahrung und Evidenzhaltung der Urkunden bei der Direction und den ihr unterstehenden Organen;

p. Verfassung von Instructionen und Normativverordnungen, insofern dieselben nicht rein technischer oder rechnungsmässiger Natur sind;

q. die Verfassung oder Prüfung der Entwürfe von Verträgen oder sonstigen Rechtsurkunden und die auf dieselben bezüglichen weiteren Geschäfte;

r. der schriftliche Verkehr mit den Finanzprocuraturen und den Gerichten.

B. Die Erstattung von Aeusserungen an andere Fachreferenten oder das Rechnungsdepartement der Direction vor Verfassung des Erledigungsentwurfes seitens der letzteren, oder

Einsichtnahme in den von einem anderen Fachreferenten oder dem Rechnungsdepartement ohne seine vorherige Antheilnahme verfassten Erledigungsentwurf vor Vorlage desselben an den Directionsvorstand zur Approbation.

Das eine oder andere hat je nach Zweckmässigkeit bei allen jenen Geschäftsstücken zu geschehen, welche nicht unter die nach Absatz *A, a* bis *r* zur Verfassung der Erledigungsentwürfe unmittelbar dem juridisch-administrativen Referenten zuzutheilenden gehören, wobei aber sofort oder im weiteren Verlaufe Rechte oder Pflichten für die Verwaltung begründet, abgeändert oder aufgehoben werden sollen, oder wo es sich um die Auslegung von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Entscheidungen, Normalien, Instructionen, Regulativs u. s. w. mit nicht rein forsttechnischem und wirthschaftlichem Charakter, um die Verfassung von Zuschriften an irgend ein autonomes oder landesfürstliches Organ, Amt oder eine Behörde, oder endlich um wirthschaftliche Maassnahmen handelt, welche auf die Art der Erfüllung der der Verwaltung obliegenden Verpflichtungen von Einfluss sind, wie z. B. bei der Verfassung von Betriebsplänen für mit Servituten belastete Waldungen.

Der juridisch-administrative Referent hat seine schriftlichen Aeusserungen und Bemerkungen stets mit aller Gründlichkeit unter Berufung auf die einschlägigen Gesetze und Normen und unter Bedachtnahme auf die praktischen Erfordernisse des Dienstes und in solcher Form zu verfassen, dass sie ohne Schwierigkeit für die Anfertigung der Erledigungsentwürfe benützt werden können.

Ausser der vorstehend normirten internen Thätigkeit haben die juridisch-administrativen Directionsbeamten im Falle der Nothwendigkeit auch bei den auf ihr Referat

bezugnehmenden auswärtigen Verhandlungen, Commissionen u. dgl. zu interveniren und insoferne sich nicht schon bei solchen Anlässen die Gelegenheit hiezu bietet, behufs genauerer Orientirung über die Verhältnisse der Verwaltungsobjecte, sowie zu dem Zwecke der Belehrung und Controlirung der Unterorgane über die Anwendung der bestehenden Gesetze, Verordnungen, Vertrags- und sonstigen urkundlichen Bestimmungen in Angelegenheiten des juridisch-administrativen Referates periodische Bereisungen der einzelnen Wirthschaftsbezirke vorzunehmen.

Von dem Eintreffen des exmittirten Beamten sind jedesmal die Gemeindevorsteher behufs allfälliger Verständigung der Parteien rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und ist der genannte Beamte verpflichtet, etwaige Wünsche und Beschwerden der letzteren protokollarisch entgegenzunehmen, und durch Localerhebungen sofort das zur Entscheidung der Direction hierüber nothwendige Materiale zu sammeln.

Zu solchen Exmissionen, welche nur unbeschadet und nach Zulässigkeit des internen Dienstes bei der Direction stattfinden dürfen, sind nicht blos die Referenten, sondern im Falle ihrer Befähigung auch die anderen juridisch administrativen Beamten der Direction in angemessener Abwechslung zu verwenden.

Der exmittirte Beamte hat nach Abschluss seiner Bereisungen und in dringenden Fällen auch während derselben über die von ihm gemachten Wahrnehmungen unter entsprechender Antragstellung der Direction schriftlichen Bericht zu erstatten.

Oberforstingenieure.

§. 26. Der Oberforstingenieur ist Referent in allen die Aufstellung und Revision der Betriebspläne betreffenden Angelegenheiten und es sind ihm die Forstingenieure und Forstingenieursadjuncten, sowie die der Forstingenieurabtheilung zugetheilten Forstassistenten, Forsteleven, Forstcandidaten und Geometer unmittelbar unterstellt.

Ihm obliegt somit in erster Linie die Leitung der Betriebs-, Einrichtungs- und Waldstands-Revisionsarbeiten und er ist für die Richtigkeit der von den ihm zugewiesenen Beamten gelieferten, geodätischen und taxatorischen Arbeiten verantwortlich, weshalb er auch alle Forsteinrichtungswerke, Karten und Betriebspläne zu unterfertigen hat.

§. 27. Damit die von den Forstverwaltern geführten Wirthschaftsbücher mit jenen der Direction stets in Uebereinstimmung stehen und eine vollkommen correcte Führung derselben und genaue Evidenz der Wirthschaftskarten gesichert ist, hat in entsprechenden Zeiträumen eine Inspicirung der einzelnen Forstverwaltungen durch den Oberforstingenieur oder dessen Stellvertreter stattzufinden.

§. 28. Der Oberforstingenieur hat darüber zu wachen, dass die zur Betriebseinrichtung bewilligten Credite nicht überschritten werden.

Zu diesem Behufe hat er dem Oberforstmeister rechtzeitig — mindestens aber vier Wochen früher, als die Nothwendigkeit der Einstellung der Sommerarbeiten wegen Creditmangel eintreten würde — davon die Anzeige zu erstatten.

§. 29. Dem Oberforstingenieur obliegt die Ueberwachung der sorgfältigen Benützung und Erhaltung der ihm speciell übergebenen Inventargegenstände.

§. 30. Der Oberforstingenieur hat auch andere ihm von dem Directionsvorstande übertragene dienstliche Missionen, wie in besonderen Fällen die Inspicirung eines oder mehrerer Wirthschaftsbezirke zu vollziehen.

§. 31. Dem Oberforstingenieur und den ihm zugewiesenen Personale obliegt die Verfassung der Pläne und Kostenvoranschläge für Hoch-, Wasser- und Wegbauten, und die Collaudirung solcher Bauten in allen jenen Fällen, in welchen diese Arbeiten nicht von den eigenen bautechnischen Beamten der Direction, von dem Inspections- und Verwaltungspersonale oder ausnahmsweise von bautechnischen Beamten der politischen Verwaltung geliefert, beziehungsweise vorgenommen werden.

§. 32. Während der auswärtigen Verwendung des Ingenieurpersonales darf der Oberforstingenieur den ihm unterstellten Personale, jedoch nur in Fällen ganz besonderer Dringlichkeit, einen Urlaub in der Dauer von acht Tagen ertheilen, wovon er jedesmal dem Oberforstmeister sogleich die Anzeige zu erstatten hat.

Concepts-Oberförster und Förster.

§. 33. Die der Direction für den Conceptsdienst zugewiesenen Oberförster und Förster sind, insofern sie nicht nach §. 25 als Hilfskräfte für den juridisch-administrativen Dienst zu fungiren haben, nach Bedarf einem der forsttechnischen Referenten zur Dienstleistung zuzuweisen.

Rechnungs-Departement.

§. 34. Die dienstliche Stellung und die Aufgaben desselben sind durch die besondere Instruction für die Rechnungsdepartements der Forst- und Domänendirectionen normirt.

Zur Sicherung der gebotenen Einflussnahme des Rechnungsdepartements auf alle Angelegenheiten des Rechnungs- und Budgetwesens wird jedoch ausdrücklich hervorgehoben, dass demselben alle Geschäftsstücke, welche ausschliesslich die Geld- und Materialgebarung und Verrechnung betreffen, zur competenzmässigen Behandlung zuzuweisen sind und diesfalls, sowie in jenen Fällen, wo Aeusserungen und Gutachten vom Rechnungsdepartement einzuholen sind, im Sinne der §§. 3 und 4 der citirten Instruction vorzugehen ist. Auch sind alle Verhandlungen, welche eine Geldbewilligung, zur Folge haben, wenn nicht schon das schriftliche Gutachten des Rechnungsdepartements darüber vorliegt, stets vor der Approbation diesem Departement zur Einsicht mitzutheilen.

Alle Erledigungen, welche eine Geldbewilligung, Crediteröffnungen, Bedeckungsverfügungen oder Anträge betreffen, sind jedesmal vor der Expedition dem Rechnungsdepartement zur Einsicht mitzutheilen.

Auskünfte aus den Büchern und anderen Vormerken des Rechnungsdepartements können im kurzen Wege eingeholt werden.

D. Geschäftsbehandlung.

§. 35. Bei der Erledigung der Geschäftsstücke hat man sich einer einfachen, klaren und bündigen Schreibweise zu bedienen und es hat der Verfasser den Erledigungsentwurf, in welchem die der Reinschrift beizuschliessenden Acten genau ersichtlich zu machen und alle für das Expedit erforderlichen Weisungen beizufügen sind, unter Beisetzung des Datums zu unterschreiben.

Ebenso haben alle Beamte, welche an der Ueberprüfung der Entwürfe von Verträgen und anderer Urkunden, dann von Instructionen, Betriebsplänen u. s. w. betheiligt sind, dieselben ebenfalls unter Beisetzung des Datums eigenhändig zu unterfertigen.

§. 36. Die vom Ackerbau-Ministerium festgesetzten Fristen für periodische Eingaben und specielle Berichte müssen in besondere Vormerkung genommen und strenge eingehalten werden; ebenso ist das richtige und pünktliche Einlangen der von den unterstehenden Organen abverlangten Berichte zu überwachen.

§. 37. Wenn die einem Referenten zugewiesene Angelegenheit auch den Geschäftskreis eines anderen Referenten berührt, so ist ersterer verpflichtet, vorerst unmittelbar die schriftliche Aeusserung des letzteren einzuholen. Dasselbe gilt vom Rechnungsdepartement.

Von Angelegenheiten, die nicht in seine Competenz gehören und daher auch nicht unter seiner Mitwirkung erledigt werden, für seine dienstliche Orientirung aber doch von Wichtigkeit sind, ist jedem Referenten, beziehungsweise dem Rechnungsdepartement durch Mittheilung der Acten zur Einsicht vor oder nach der Expedition oder vor Hinterlegung in der Registratur Kenntnis zu geben.

In dieser Weise ist überhaupt jeder Inspectionsbeamte von allen auf seinen Inspectionsbezirk bezugnehmenden Verfügungen definitiver Natur in Kenntnis zu setzen.

§. 38. Alle wichtigen Ereignisse im Wirthschaftsbetriebe oder in Bezug auf die Substanz der Staats- und Fondsforste und Domänen sind sofort, und zwar in besonders dringenden oder wichtigen Fällen in telegraphischem Wege zur Kenntnis des Ackerbau-Ministeriums zu bringen.

§. 39. An das Ackerbau-Ministerium, sowie an andere Centralstellen, wenn sich ausnahmsweise ein Anlass zum schriftlichen Verkehr mit ihnen ergibt, erstattet die Direction „Berichte"; im Verkehre mit den ihr coordinirten Behörden hat sie sich der Form von Dienstschreiben zu bedienen, an die ihr untergeordneten Organe erlässt sie Verordnungen (Bescheide, Decrete). In ihrer gesammten Correspondenz hat sie sich eines kurzen, bündigen Geschäftsstyles, mit Hinweglassung aller überflüssigen Höflichkeitsformeln und Titulaturen zu bedienen. Bei Erlässen oder Schreiben an Privatpersonen ist denselben die ihnen nach ihrer Geburt, gesellschaftlichen Stellung, nach besonderer Anordnung oder conventioneller Uebung gebührende Titulatur zu geben.

§. 40. Die Berichte haben, abgesehen von ganz einfachen Fällen eine kurze, aber erschöpfende actenmässige Darstellung des Sachverhaltes unter Anschluss der Verhandlungsacten und wenn eine höhere Verfügung oder Entscheidung gewärtigt wird, einen bestimmten begründeten Antrag zu enthalten.

Bei Anträgen, mit welchen eine Auslage verbunden ist, oder welche eine solche gewärtigen lassen, ist stets die Bedeckungsfrage erschöpfend zu behandeln.

Einbegleitungsberichte sind nur in jenen Fällen gestattet, in denen ein den Gegenstand vollständig erschöpfender Bericht eines unterstehenden Organes vorgelegt wird, und dürfen nicht auf das Exhibit geschrieben werden, wenn das letztere zurückgestellt werden soll.

Bei allen Ministerialberichten ist auf dem Rubrum ausser dem Verfasser auch der Referent mit Namen und Charakter anzugeben. Vorlagen, welche eine dringliche

Erledigung erheischen, sind auf dem Couvert und Rubrum mit einer entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

Die Entwürfe aller Verträge und sonstigen Urkunden, Instructionen u. s. w. sind stets halbbrüchig geschrieben vorzulegen.

Bei einer grösseren Anzahl von Beilagen eines Berichtes ist demselben ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Actenverzeichnis beizuschliessen.

§. 41. Ueber die in der Directionsbibliothek vorhandenen Werke ist ein Katalog zu verfassen, von welchem eine Abschrift sämmtlichen Forstverwaltern mitzutheilen ist, denen es freisteht, unter den von der Direction aufgestellten Bedingungen Werke oder Zeitschriften aus der Bibliothek zu entlehnen. Für die Amtsführung der Forstverwalter besonders wichtige Werke und Zeitschriften oder einzelne Nummern der letzteren können bei allen oder einzelnen Forstverwaltern in Circulation gesetzt werden.

§. 42. Ueber alle Normalien ist ein besonderer Index zu führen. Als Normalien sind jene Anordnungen des Ackerbau-Ministeriums oder die von der Direction selbst im eigenen Wirkungskreise getroffenen Verfügungen anzusehen, welche für die Direction oder die ihr unterstehenden Organe oder einzelne derselben als allgemeine Richtschnur für die Amtsthätigkeit in analogen Fällen vorgeschrieben, jedoch nicht durch die Gesetzblätter publicirt werden.

E. Von den collegialen Berathungen.

§. 43. Im Interesse der möglichst gründlichen und allen in Betracht kommenden Rücksichten Rechnung tragenden Behandlung der Geschäfte hat der Oberforstmeister alle wichtigen Angelegenheiten vor der Erledigung — sei es durch Entscheidung im eigenen Wirkungskreise oder Vorlage an das Ministerium — der collegialen Berathung mit den Fachreferenten, nämlich den Inspectionsbeamten, den juridisch-administrativen Referenten, dem Oberforstingenieur und dem Vorstande des Rechnungs-Departements, und in Abwesenheit derselben, mit den zu ihrer Vertretung bestimmten Beamten zu unterziehen, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass von den genannten Fachreferenten jedesmal alle jene beizuziehen sind, deren Ressort bei dem in Berathung stehenden Gegenstande in irgend einer, wenn auch entfernten Weise tangirt wird.

§. 44. Bei der Vielseitigkeit und Mannigfaltigkeit der Agenden des Forst- und Domänenwesens ist es nicht möglich, alle in Gemässheit der vorstehenden Bestimmung der Berathung zu unterziehenden Angelegenheiten taxativ aufzuzählen, sondern es muss sich auf die beispielsweise Anführung solcher Gegenstände und auf die Bemerkung beschränkt werden, dass im Allgemeinen unter wichtigen Angelegenheiten alle jene zu verstehen sind, welche den Gang und die Erfolge der Verwaltung und des Betriebes erheblich beeinflussen, die Erwerbung von Rechten oder Uebernahme von Verpflichtungen für die Verwaltung involviren oder irgend eine, sich aus dem jeweiligen Zustande nicht mit Nothwendigkeit und von selbst ergebende Maassnahme von grösserer Tragweite zum Gegenstande haben.

Als solche Angelegenheiten, welche der Berathung zu unterziehen sind, werden beispielsweise angeführt:

1. Der Entwurf des jährlichen Programmes für die Betriebseinrichtungsarbeiten, dann die Grundlagen der Forsteinrichtung und die fertiggestellten Forsteinrichtungsoperate;

2. die Feststellung des jährlichen Fällungsbetriebes hinsichtlich der Repartition des Einschlagsquantums auf die einzelnen Forstverwaltungen;

3. die Aufstellung des jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Etats;

4. Holzverkaufsverträge, sowie die Schlussfassung über die Räthlichkeit und Zweckmässigkeit der Anknüpfung besonderer Handelsverbindungen:

5. Vermiethung und Verpachtung von Immobilien und Rechten;

6. Anträge über Erwerbung oder Veräusserung von Grundstücken, Gebäuden und Rechten im Kauf- oder Tauschwege oder auf andere Weise, sowie auf Einlösung von Forstservituten;

7. die Frage der Suspendirung von Beamten und Dienern vom Amte und Gehalte sowie die Verfassung, resp. Ueberprüfung der Diensttabellen der Beamten und Diener der Direction und der ihr unterstehenden Organe, insoweit dieselbe nach §. 6 nicht dem Oberforstmeister allein zusteht;

8. Anträge auf Erlassung neuer oder Abänderung bestehender Dienstvorschriften und allgemeiner Anordnungen;

9. Auslegung solcher Vorschriften, über deren Sinn oder richtige Anwendung die Direction einen Zweifel hegt, oder bezüglich deren sie eine allgemeine Weisung oder Erläuterung für nothwendig erachtet;

10. Errichtung, Auflassung oder Organisirung von Aemtern und Dienststellen.

§. 45. In den im §. 8 dieser Instruction erwähnten Personalangelegenheiten hat der Oberforstmeister vor der Entscheidung, resp. Antragstellung an das Ackerbau-Ministerium eine Berathung mit jenen Fachreferenten zu pflegen, deren Ressort der Beamte oder Diener, um den es sich handelt, angehört, wobei bemerkt wird, dass der Berathung über Ernennungen und Beförderungen im Rechnungs- und Kanzleifache auch die forsttechnischen und juridisch-administrativen Referenten, jener über Ernennung, Beförderung oder Versetzung von Forstverwaltern mit Rücksicht auf die juridisch-administrative und rechnungsmässige Seite ihres Dienstes auch die juridisch-administrativen Referenten und der Vorstand des Rechnungsdepartements, endlich jener über Personalveränderungen im Forstingenieurfache der Oberforstingenieur oder der seine Stelle vertretende Forstingenieur beizuziehen sind.

§. 46. Ueber jede Berathung ist auf dem betreffenden Acte selbst oder auf einem dem eventuellen Vorlageberichte an das Ministerium beizuschliessenden besonderen Blatte ein ganz kurzes Protokoll aufzunehmen, welches den Antrag des Referenten, die abgegebenen Voten und den hienach gefassten Beschluss zu enthalten hat. Jedem Votanten steht es frei, seinem Votum die Begründung in präciser Fassung beizufügen.

§. 47. Der Oberforstmeister ist bei der Entscheidung, beziehungsweise Antragstellung an das Ministerium an den Beschluss des Collegiums oder der Majorität desselben nicht gebunden; er hat jedoch in jedem Falle der Abweichung von demselben diese letztere auf dem betreffenden Acte, beziehungsweise in dem Vorlageberichte kurz und bündig zu begründen.

§. 48. Wenn in einem Falle, welcher nach Vorstehendem nicht ohnehin der collegialen Berathung zu unterziehen ist, zwischen dem Oberforstmeister und dem Fachreferenten eine erhebliche Meinungsverschiedenheit entsteht, so ist der letztere berechtigt, um die Abhaltung einer Berathung darüber anzusuchen, welchem Ansuchen jedesmal zu entsprechen und wobei im Uebrigen nach den obigen Bestimmungen vorzugehen ist.

II. Abtheilung.

Wirkungskreis.

§. 49. Die Geschäftsgegenstände der Forst- und Domänen-Direction theilen sich in solche, über welche die Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums einzuholen ist, und in solche, über welche die Direction im eigenen Wirkungskreise entscheidet.

§. 50. Die Gegenstände, über welche die Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums einzuholen ist, sind:

1. Recurse und Beschwerden gegen Verfügungen der Direction;

2. die Erlassung neuer oder die Aenderung bestehender Dienstvorschriften, allgemeiner Anordnungen und festgestellter Betriebspläne;

3. die Auslegung solcher Vorschriften, über deren Sinn oder richtige Anwendung die Direction einen Zweifel hegt, oder bezüglich deren sie eine allgemeine Weisung oder Erläuterung für nothwendig erachtet;

4. die Errichtung, Auflösung oder Organisirung von Aemtern und Dienststellen, sowie die Verlegung derselben von einem Orte zum anderen, ausgenommen in letzterer Beziehung die Stationen der Forstwarte und Waldaufseher;

5. die Erweiterung oder Einschränkung des Wirkungskreises der unterstehenden Aemter und Organe;

6. Ausnahmen von allgemeinen Bestimmungen der bestehenden Vorschriften für einzelne Fälle;

7. Aenderungen des durch die genehmigten Betriebseinrichtungsoperate vorgeschriebenen Wirthschaftsbetriebes, dann die Vornahme von Holzfällungen ausserhalb der periodischen Betriebspläne, wenn das betreffende Fällungsquantum in einem Jahre mehr als 5 Procent des nach dem Operate ausgewiesenen Jahresetats an Haubarkeitsnutzung beträgt oder wenn durch diese Fällungen neue Loshiebe geschaffen würden;

8. die Vornahme von Manipulations- und anderen wirthschaftlichen Versuchen, wenn deren Kosten den Betrag von 100 fl. überschreiten;

9. alle Verfügungen über die Substanz des unbeweglichen Staats- oder Fondsvermögens, sowie überhaupt die Entscheidung über Gesuche und Anträge Dritter wegen Erwerbung oder Veräusserung von unbeweglichem Gute und von Rechten, dann die Erwerbung oder Veräusserung von Capitalien, bleibenden Renten u. dgl.

10. der Verkauf von Forstproducten auf nicht mehr als ein Jahr, wenn

a. die planmässige Jahresnutzung oder

b. eine vom Ackerbauministerium etwa speciell bewilligte Ermässigung der Tarifpreise überschritten werden soll;

11. der Verkauf von Forstproducten auf mehrere Jahre, wenn:

a. das Quantum in einem einzelnen Jahre den genehmigten Etat überschreitet oder

b. niedrigere Preise als die für das Jahr, in welchem der Vertrag abgeschlossen wird, giltigen Tarifpreise vereinbart werden, oder

c. die Vertragsdauer drei Jahre, oder

d. der Werth der Jahresleistung in jedem einzelnen Falle 6000 fl. überschreitet;

12. der Verkauf anderer beweglicher Sachen unter dem Tarifpreise, wenn der Werth des zu verkaufenden Gegenstandes 50 fl. übersteigt;

13. der Ankauf von beweglichen Sachen überhaupt, sowie der Verkauf solcher Sachen, wenn in beiden Fällen für diese Sachen kein Tarifspreis besteht und der Ankaufs- oder Verkaufspreis im Concurrenzwege den Betrag von 1000 fl., ausser dem Concurrenzwege den Betrag von 500 fl. übersteigt;

14. der Kauf oder Verkauf von Forstproducten oder anderen beweglichen Sachen nach vorausgegangener Concurrenz, wenn der Gegenstand derselben nicht von dem Mindestfordernden angekauft, respective nicht an den Bestbieter vergeben werden soll;

15. jeder Verkauf, wenn er unter Bedingungen erfolgen soll, welche von den für ärarische Verträge überhaupt geltenden abweichen, oder durch welche für die Staatsverwaltung Verpflichtungen oder Lasten übernommen werden sollen, welche sich aus dem Wesen des Verkaufsgeschäftes nicht von selbst ergeben;

16. der Abschluss von Bestand- und Lohnverträgen, u. zw.:

a. ausnahmslos, wenn es sich um die Verpachtung von Meierhöfen, von Jagdbarkeiten, oder Fischereien handelt;

b. bei vorausgegangener Concurrenzverhandlung,

wenn der einjährige Pachtschilling, Miethzins oder Lohnbetrag 1000 fl. übersteigt oder die Vertragsdauer mehr als neun Jahre beträgt, oder Gegenstände des Bestand- oder Lohnvertrages nicht an den Bestbieter vergeben werden sollen;

c. bei Vergebung aus freier Hand:

wenn der jährliche Pacht- oder Miethzins oder der bedungene Lohn 500 fl. übersteigt oder der Bestandvertrag ohne Vorbehalt der unbedingten halbjährigen Kündigung für das Aerar, oder endlich auf länger als neun Jahre geschlossen werden soll;

d. bei Lohnverträgen, welche die Holzfällung oder Lieferung zum Gegenstande haben, und zwar gleichviel, ob dieselben auf Grund einer Concurrenzverhandlung oder aus freier Hand abgeschlossen wurden, und ohne Rücksicht auf die Höhe des vereinbarten Lohnbetrages, wenn die vom Ackerbau-Ministerium genehmigten Lohntarife, beziehungsweise die bewilligten Maximallöhne überschritten oder mit solchen Verträgen die betreffenden Arbeiten in einem Wirthschaftsbezirke auf mehr als zwei Jahre vergeben werden sollen.

17. die Uebernahme bisher verpachteter oder vermietheter Objecte in eigene Regie und umgekehrt, falls es sich nicht nur um eine vorübergehende Maassregel von kürzerer Dauer behufs sofortiger Verwerthung einzelner Gebäude, Grundstücke oder Nutzungsrechte handelt;

18. die Gewährung oder die Aufnahme von Vorschüssen und Darlehen;

19. Vergleiche über Rechtsangelegenheiten aller Art, wenn

a. der Betrag, der aufgegeben oder zugestanden werden soll, 500 fl. übersteigt oder

b. die Finanzprocuratur, welche überhaupt in allen diesen Angelegenheiten um ihr Gutachten zu befragen ist, gegen den Vergleich stimmt oder

c. zur Abtragung der Schuld an die Forst- und Domänenrenten eine längere als zweijährige Frist zugestanden werden soll;

20. die Ertheilung der Nachsicht von vertragsmässigen Verpflichtungen (Haupt- oder Nebenbedingungen), falls es sich nicht lediglich um eine Zufristung derselben (Punkt 21) handelt, also insbesondere auch die Bewilligung von Nachlässen an Pacht- oder Miethzinsen, die Nachsicht gesetz- oder vertragsmässiger Zinsen, zuerkannter Gerichtskosten, verhängter Conventionalstrafen u. dgl. ohne Rücksicht auf den Betrag oder Gegenstand;

21. die Zugestehung von Fristen oder Raten zur Zahlung von Pachtschillingen, Miethzinsen und anderen Forderungen der Forst- und Domänenverwaltung, wenn die Zahlung erst nach Verlauf von zwei Jahren vom Tage der Fälligkeit vollständig geleistet werden soll;

22. die Nachsicht und Abschreibung von Cassaabgängen und Rechnungsersätzen aller Art;

23. die Abschreibung unverwerthbar gewordener Materialvorräthe, wenn an der Entwerthung Jemanden ein Verschulden oder eine Ersatzpflicht trifft, oder wenn der verlorene Materialwerth im einzelnen Falle mehr als 100 fl. beträgt; ferner die Abschreibung unbrauchbar gewordener Inventargegenstände, wenn deren Anschaffungswerth 100 fl. übersteigt, endlich die Abschreibung von unverwendbar gewordenen Nutzhölzern und deren Verwerthung als Brennholz, wenn das Quantum 50 fm^3 übersteigt;

24. die Abschreibung von Ausständen, wenn:

a. die Uneinbringlichkeit nicht legal erwiesen ist, oder

b. im Falle der legal nachgewiesenen Uneinbringlichkeit der Betrag von 100 fl. überschritten wird, oder

c. hiebei Jemanden ein Verschulden zur Last fällt;

25. die Rückerstattung aller von den Parteien erwiesenermassen ungebührlich bezahlten Beträge, wenn der zurückzuerstattende Betrag im einzelnen Falle 500 fl. übersteigt, oder wenn die Partei ihren Anspruch nicht innerhalb der Verjährungsfrist geltend gemacht hat, also die Rückerstattung von derselben gesetzlich nicht mehr gefordert werden kann;

26. die Errichtung neuer, Erweiterung bestehender oder Wiederherstellung baufälliger oder durch Elementarereignisse zerstörter Gebäude, industrieller Etablissements und Bringungsanstalten, wenn der Kostenaufwand des ganzen projectirten Baues, resp. Objectes einschliesslich des eigenen Materials den Betrag von 2000 fl. übersteigt;

27. alle, daher auch die im Wirkungskreise der Direction gelegenen Angelegenheiten, wenn sie eine im genehmigten Jahresvoranschlage nicht speciell vorgesehene, das ausserordentliche Erfordernis betreffende Auslage zum Gegenstande haben, oder wenn dabei die im ordentlichen Erfordernisse bei der Zweckrubrik bewilligten Credite oder die Grenzen des der Direction vom Ackerbau-Ministerium zugestandenen Virements überschritten werden;

28. die Ermächtigung der Forstverwalter zur Geldperception und der Forstwarte zur Einhebung kleiner Geldbeträge (Lagerzinse und sonstiger Nebennutzungsgebühren

u. dgl.) von den Parteien, wenn dabei eine Ueberschreitung der Grenzen der dafür vom Ackerbau-Ministerium ertheilten speciellen Bewilligung stattfindet;

29. die capitalische Ablösung von Servituten, wenn der Ablösungsbetrag im einzelnen Falle mehr als 500 fl. ausmacht.

Ueber die hienach im eigenen Wirkungskreise geschehenen Servitutenablösungen ist dem Ackerbau-Ministerium halbjährig ein summarisches Verzeichnis vorzulegen;

30. die Entscheidung über Gesuche von Eingeforsteten um Servitutenübertragungen und Theilungen, dann um Servitutsholzvorausbezüge aus der nächsten Abrechnungsperiode;

31. die Abgabe von Holz oder anderen Forstproducten an Pfarren, Schulen, die Gendarmerie u. s. w. ohne jedes Entgelt oder mit weitergehenden als den der Direction zustehenden Nachlässen von den jeweiligen Tarifpreisen;

32. überhaupt die Entscheidung über alle an das Ackerbau-Ministerium gerichteten Eingaben, welche demselben mit den entsprechenden Anträgen ohne unnöthige Verzögerung vorzulegen sind;

33. in Personalangelegenheiten:

a. Diensttausch, dienstliche Versetzung von einem Orte zum anderen oder Dienstesentsagung solcher Beamten, deren Ernennung nicht im Wirkungskreise der Direction liegt;

b. die Bewilligung eines Urlaubes an einen Beamten oder Diener, wenn die Dauer desselben innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten drei Monate überschreitet, oder der Urlaub zur Reise in's Ausland angesucht wird.

Bei jenen Directionen jedoch, bei welchen nur ein einziger juridisch-administrativer Beamter fungirt, ist von jeder Beurlaubung oder sonstigen Verhinderung desselben in der Versehung seines Dienstes, welche länger als 14 Tage dauert, unter gleichzeitiger Antragstellung über die Art der zwischenweiligen Versehung der juridisch-administrativen Geschäfte dem Ackerbau-Ministerium die Anzeige zu erstatten;

c. die Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand von Beamten, deren Ernennung nicht im Wirkungskreise der Direction gelegen ist, dann von allen übrigen Beamten und Dienern, wenn die Versetzung in den Ruhestand aus einem anderen Grunde als aus dem der legal constatirten körperlichen oder geistigen Unfähigkeit zum Fortdienen erfolgt, ferner in allen Fällen, in welchen es sich um Bewilligung einer höheren als der normalmässigen Pensions- oder Provisionsgebühr handelt, endlich wenn über das Ausmaass der Gebühr oder über die Anrechenbarkeit der Dienstjahre Zweifel bestehen;

d. die Bewilligung von Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträgen und einmaligen Abfertigungen an Witwen und Waisen nach Beamten und Dienern, wenn ein normalmässiger Anspruch überhaupt nicht vorhanden ist oder wenn es sich um eine höhere als die normalmässige Gebühr handelt;

e. die Bewilligung von Gnadengaben aller Art, sowie die Gestattung zum Genusse einer Pension, Provision oder Gnadengabe im Auslande;

f. der Vollzug eines auf Entlassung lautenden Disciplinarerkenntnisses bezüglich eines Beamten, dessen Ernennung nicht der Direction zusteht;

g. die Verleihung von mit dem Anspruche auf Ruhegebühr oder Abfertigung verbundenen Dienstposten an nicht im Staats- oder öffentlichen Fondsdienste stehende Bewerber, welche das vierzigste Lebensjahr überschritten haben;

h. die Wiederanstellung eines Bewerbers, welcher strafweise aus dem Dienste entlassen worden ist;

i. die Bewilligung von Besoldungsvorschüssen an den Vorstand der Direction immer an andere Beamte und Diener aber dann, wenn der Vorschuss einen dreimonatlichen Gehalt übersteigt, wenn nicht alle normalmässigen Bedingungen vorhanden sind, oder wenn die Rückzahlung in mehr als zwanzig ununterbrochen auf einander folgenden Monatsraten erfolgen soll, oder wenn die Besoldung mit einer Privatforderung belastet ist;

k. die Ertheilung von Geldbelohnungen für ausgezeichnete, mit ungewöhnlicher Anstrengung verbundene und ausser dem Kreise der ordentlichen Dienstpflichten geleistete Dienste, dann von Geldaushilfen in Fällen ausserordentlicher unverschuldeter Nothlage und voller Würdigkeit des zu Betheilenden, wenn der Betrag der Belohnung oder der Aushilfe mit Einrechnung der seit Jahresfrist etwa bereits aus demselben Titel erfolgten Betheilung für Beamte 100 fl., für Diener 50 fl. übersteigt, oder wenn der hiezu im Voranschlage bestimmte Betrag bereits erschöpft ist;

l. die Erfolgung einmaliger Unterstützungen für nicht stabile, besonders brauchbare Arbeiter, welche bei Vollführung der Arbeit körperlich schwer beschädigt wurden, wenn der Betrag im einzelnen Falle 20 fl. oder für einen und denselben Arbeiter innerhalb eines Jahres 40 fl. übersteigt;

m. die Bewilligung zum Fortbezuge des Taggeldes an Calculanten, Diurnisten, Forstgehilfen u. s. w. in Fällen der Erkrankung oder Beurlaubung, wenn die Dauer der Erkrankung 30 Tage und die Dauer des Urlaubes 14 Tage innerhalb eines Jahres überschreitet;

n. die Flüssigmachung von über ein Jahr nicht behobenen Gehalten, Ruhegebühren und Versorgungsgenüssen:

o. die Bewilligung von Raten zum Erlage oder zur Ergänzung von Dienstcautionen wenn bei der ersten Anstellung der vierte Theil nicht sofort erlegt wird, oder mehr als 36 Monatsraten angesucht werden.

34. Alle Angelegenheiten, worüber sich das Ackerbau-Ministerium in einzelnen Fällen die Entscheidung vorbehalten hat, oder deren Erledigung infolge besonderer, in den einzelnen Dienstzweigen erlassenen Weisungen den Wirkungskreis der Direction überschreitet.

§. 51. Die Direction entscheidet im eigenen Wirkungskreise über jene Gegenstände, welche im vorstehenden Paragraphen nicht der Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vorbehalten sind, oder welche nicht in dem Wirkungskreise der der Direction untergeordneten Aemter und Organe liegen, dann über solche, die zwar in der Amtswirksamkeit dieser letzteren begriffen sind, jedoch im Wege des Recurses oder der Beschwerde an die Direction gelangen, oder worüber sich die letztere in einzelnen Fällen die Entscheidung vorbehalten hat.

§. 52. In Fällen, welche die der Direction eingeräumten Befugnisse überschreiten, welche aber wegen des einleuchtenden und namhaften Vortheiles für die Staats- oder Fondsgüter oder deren Renten, oder wegen des offenbaren Nachtheiles, der aus dem Aufschube zu besorgen steht, eine sofortige Verfügung erheischen, ist die Direction unter Vorbehalt der ohne jeden unnöthigen Verzug nachträglich einzuholenden Genehmigung des Ackerbau-Ministeriums und unter eigener Verantwortung ermächtigt, die mittlerweiligen Verfügungen zu treffen.

§. 53. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die Dienst-Instruction für die k. k. Forst- und Domänen-Directionen vom 24. Juni 1873, Z. 1231/A. M. und der Wirkungskreis dieser Directionen vom 8. Juli 1880, Z. 7584, ausser Kraft gesetzt.

Zur Besorgung der umfangreichen Agenden, welche den Forst- und Domänendirectionen zugewiesen wurden, musste auch für einen zutreffenden Organismus dieser Behörden gesorgt werden. Mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. April 1873 wurden die Vorstände der Forst- und Domänendirectionen, Oberforstmeister,[1] ernannt und unter Zuziehung derselben der Personalstand der Beamten und Diener bei den Directionen selbst, als auch für die Wirthschaftsbezirke festgesetzt, die Eintheilung und Abgrenzung der letzteren, sowie die Zuweisung der Perceptionsämter vorgenommen.

Mit den Allerhöchsten Entschliessungen vom 25. Mai 1874 und 1. Mai 1878 wurde die Forst- und Domänendirection für Steiermark und Kärnten in Neuberg aufgelöst und die Agenden der Verwaltung der Staats- und Fondsforste und Domänen den Forst- und Domänendirectionen in Wien und Görz übertragen, dann die Verwaltung der Staats- und Fondsforste und Domänen in Böhmen, welche bis zum 30. Juni 1878 vom Ackerbauministerium unmittelbar geleitet und inspicirt wurde, der Forst- und Domänendirection in Wien unterstellt. Hiernach wurden den einzelnen Directionen nachstehende Staats- und Fondsforste und Domänen überwiesen:

[1] Seit 6. August 1887 führt der Vorstand der Direction den Titel „Oberforstrath".

Uebersicht

der Flächen der Staats- und Fondsforste und Domänen, welche den einzelnen Directionen zur Verwaltung zugewiesen sind.

Post-Nummer	Direction	Zugewiesene Staats- und Fondsforste und Domänen: in den Ländern	Name	Grösse der zugewiesenen Staats- und Fondsforste und Domänen: Waldfläche (ha)	Andere Gründe (ha)	Zusammen (ha)	Anzahl der Forstverwaltungsbezirke	Anzahl der Forstschutzbezirke
		a. Staatsforste und Domänen.						
1	Forst- und Domänendirection **Wien**	Oesterreich u. d. Enns	Staatsforste im Wiener-Walde .	27.825	1.453	29.278	16	49
		Steiermark	Staatsforste v. Neuberg-Mariazell . .	34.378	12.499	46.877	7	20
		„	Civilärarische Entitäten des aufgelösten Staatsgestütes Piber[1] . .	125	144	269	.	.
		Böhmen	Staatsforste von Joachimsthal . .	5.420	171	5.591	2	10
		„	Staatsforst Laas bei Bohutin	521	33	554	1	2
		Summe der Staatsforste und Domänen		68.269	14.300	82.569	26	81
		b. Fondsforste und Domänen.						
		Oesterreich u. d. Enns	Religionsfondsgut Wr.-Neustadt[2] .	305	469	774	.	2
		„	Religionsfondsgut St. Pölten . . .	426	345	771	1	3
		„	Stiftungsfondsgüter Gross-Poppen und Neunzen	786	206	992	1	2
		Steiermark	Religionsfondsgüter Lankowitz-Piber .	1.995	452	2.447	1	3
		Böhmen	Militär - Invalidenfondsdomäne Hořic	1.297	494	1.791	1	3
		Summe der Fondsforste und Domänen		4.809	1.966	6.775	4	13
		Zusammen Staats- und Fondsgüter		73.078	16.266	89.344	30	94

[1] Wird mit dem Fondsgute Lankowitz-Piber gemeinschaftlich verwaltet und beaufsichtigt.
[2] Wird mit dem Staatsforste Ofenbach gemeinschaftlich verwaltet.

Uebersicht der Flächen der Staats- und Fondsforste und Domänen, welche den einzelnen Directionen zur Verwaltung zugewiesen sind.

Post-Nummer	Direction	Zugewiesene Staats- und Fondsforste und Domänen: in den Ländern	Name	Grösse der zugewiesenen Staats- und Fondsforste und Domänen: Waldfläche (ha)	Andere Gründe (ha)	Zusammen (ha)	Anzahl der Forstverwaltungsbezirke	Forstschutzbezirke
		a. Staatsforste und Domänen.						
2	Forst- und Domänen-direction **Gmunden**	Oesterreich o. d. Enns	Salzkammerguts-forste	56.315	34.393	90.708	11	59
		Salzburg [1]		6.784	3.545	10.329	.	.
		Steiermark		22.551	22.231	44.782	3	14
		Summe der Staatsforste . . .		85.650	60.169	145.819	14	73
		b. Fondsforste und Domänen.						
		Oesterreich o. d. Enns	Religionsfondsgüter Spital a. P., Klaus	7.459	8.501	15.960	3	10
		Steiermark	Religionsfondsgut Lietzen	773	23	796		
		Summe der Fondsgüter		8.232	8.524	16.756	3	10
		Zusammen Staats- und Fondsgüter		93.882	68.693	162.575	17	83
3	Forst- und Domänen-direction **Salzburg**	Salzburg	Staatsforste . .	115.499	71.928	187.427	24	90
			Kleinere Objecte .	18	5.013	5.031		
			Zusammen . . .	115.517	76.941	192.458	24	90
		a. Staatsforste.						
4	Forst- und Domänen-direction **Innsbruck**	Tirol	Staatsforste . . .	111.958	198.567	310.525	35	95
		Vorarlberg	Staatsforste . . .	1.036	1.321	2.357	2	4
			Summe . . .	112.994	199.888	312.882	37	99
		b. Fondsforste und Domänen.						
		Tirol	Religionsfondsforst Mariathal	201	2	203	.	1
		"	Stiftungsfondsgut Sonnenburg [2] . .	362	105	467	1	1
		Vorarlberg	Religionsfondsforst St. Johann . . .	13	2	15	.	.
		Summe der Fondsgüter . . .		576	109	685	1	2
		Summe der Staats- und Fondsgüter		113.570	199.997	313.567	38	101

[1] Diese Forste sind den einzelnen Forstwirthschafts- und Schutzbezirken des oberösterreichischen Salzkammergutes überwiesen und werden mit diesen gemeinschaftlich verwaltet und beaufsichtigt.

[2] Seit 1886 verwaltet die Fondsforste von Sonnenburg die k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

Uebersicht der Flächen der Staats- und Fondsforste und Domänen, welche den einzelnen Directionen zur Verwaltung zugewiesen sind.

Post-Nummer	Direction	Zugewiesene Staats- und Fondsforste und Domänen: in den Ländern	Name	Grösse der zugewiesenen Staats- und Fondsforste und Domänen: Waldfläche (ha)	Andere Gründe (ha)	Zusammen (ha)	Anzahl der Forstverwaltungsbezirke	Anzahl der Forstschutzbezirke
			a. Staatsforste und Domänen.					
5	Forst- und Domänen-direction **Görz**	Kärnten	Staatsforste von Sachsenburg . .	13.611	3.220	16.831	4	13
		„	Staatsforst von Egg	785	86	871	.	1
		„	Gut Prägrad . . .	.	3	3	.	.
		Krain	Staatsforste v. Idria	7.141	140	7.281	2	8
		„	Forste und Domäne Adelsberg . . .	567	11	578	.	1
		„	Staatsforste von Radmannsdorf .	2.964	164	3.128	1	3
		„	Staatsforst Pade-šnica[1]	151	3	154	.	.
		Görz und Gradisca	Staatsforste von Ternova	8.541	253	8.794	4	18
		„	Staatsforst Panovic	380	66	446	1	2
		„	Staatsforst Sabotin	191	55	246	.	1
		„	Staatsforste v. Tolmein und Flitsch .	761	584	1.345	2	3
		„	Kleine Objecte . .	.	20	20	.	.
		Istrien	Staatsforste von Montana	1.211	136	1.347	1	4
		„	Staatsforst Corneria	78	1	79	.	1
		„	Staatsforste v. Leme	703	66	769	.	2
		„	Staatsforst Vidorno	90	.	90	.	1
		„	„ Dletvo .	1.042	11	1.053	1	2
		„	„ Spinamochiel (auf Veglia)	58	.	58	.	1
		„	Staatsforst Gherne (auf Veglia) . . .	43	.	43	.	1
		Dalmatien	Staatsforst Paklenica	2.880	535	3.415	1	1
			Summe der Staatsgüter . . .	41.197	5.354	46.551	17	63

[1] Wird mit dem Staatsforste Dletvo gemeinschaftlich verwaltet und beschützt.

Uebersicht der Flächen der Staats- und Fondsforste und Domänen, welche den einzelnen Directionen zur Verwaltung zugewiesen sind.

Post-Nummer	Direction	Zugewiesene Staats- und Fondsforste und Domänen: in den Ländern	Zugewiesene Staats- und Fondsforste und Domänen: Name	Grösse der zugewiesenen Staats- und Fondsforste und Domänen: Waldfläche (ha)	Andere Gründe (ha)	Zusammen (ha)	Anzahl der Forstverwaltungsbezirke	Anzahl der Forstschutzbezirke
		b. Fondsforste und Domänen.						
5	Forst- und Domänendirection **Görz**	Kärnten	Religionsfondsgut Arnoldstein . . .	684	267	951	1	1
		„	Religionsfondsgut Ossiach . . .	843	582	1.425	.	2
		„	Studienfondsgut Millstatt	442	1.379	1.821	1	1
		Krain	Religionsfondsgut Landstrass mit Krakau	1.415	764	2.179	1	5
		„	Religionsfondsgut Sittich	140	70	210	.	1
		Istrien	Religionsfondsforste St. Helena und Topolonka auf Veglia	4	.	4	.	.
		Dalmatien	Religionsfondsforste Dundo (auf der Insel Arbe) . . .	87	20	107	.	1
		„	Religionsfondsforste Spionik - Dubrova (a.d. Insel Curzola)	64	.	64	.	1
		„	Gymnasialfondsforste auf Meleda .	2.614	438	3.052	1	2
		Summe der Fondsgüter . . .		6.293	3.520	9.813	4	14
		Summe der Staats- und Fondsgüter		47.490	8.874	56.364	21	77
		a. Staatsforste und Domänen.						
6	Forst- und Domänendirection **Lemberg**	Galizien	Staatsforste und Domäne Niepołomice .	11.035	1.480	12.515	4	22
		„	Dobromil . .	13.137	832	13.969	4	22
		„	Drohobycz . .	12.366	399	12.765	4	26
		„	Bolechów . .	21.003	694	21.697	3	20
		„	Dolina . . .	50.629	2.328	52.957	5	38
		„	Kałusz . .	29.221	2.142	31.363	5	27
		„	Delatyn . .	16.628	943	17.571	3	20
		„	Peczeniżyn . .	12.735	2.530	15.265	3	24
		„	Kuty-Kosów, Piśtyn . .	41.538	2.454	43.993	6	41
		„	Kleine Objecte . .	.	23	23	.	.
		Summe der Staatsforste und Domänen		208.293	13.825	222.118	37	240

Uebersicht der Flächen der Staats- und Fondsforste und Domänen, welche den einzelnen Directionen zur Verwaltung zugewiesen sind.

Post-Nummer	Direction	Zugewiesene Staats- und Fondsforste und Domänen: in den Ländern	Name	Grösse: Waldfläche ha	Andere Gründe ha	Zusammen ha	Anzahl der Forstverwaltungsbezirke	Forstschutzbezirke
		b. Fondsforste und Domänen.						
6	Forst- und Domänen-direction **Lemberg**	Galizien	Religionsfondsgüter: Niepolomice, Tyniec, Uszew, Siedlieska . . .	1.483	2.755	4.238	2	9
		"	Warżyce und Brzóstek .	643	826	1.469	1	5
		"	Alt-Sandec .	1.703	377	2.080	1	6
		"	Muszyna, Tylicz, und Snietnica .	6.014	1.110	7.124	2	22
		"	Hubice, Przedzielnica und Malchowice.	440	503	943	.	1
		"	Kleine Objecte . .	18	.	18	.	.
		Summe der Fondsforste und Domänen		10.302	5.569	15.871	6	43
		Summe der Staats- und Fondsgüter		218.595	19.394	237.989	43	283
		a. Staatsforste.						
7	Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes in **Czernowitz**	Bukowina	Staatsforste von Franzthal und Tereblestie . . .	1.490	110	1.600	.	4
		b. Griechisch-orientalische Religionsfondsforste und Domänen.						
		Bukowina	Zuczka mit Toporoutz u. Kozuszna	2.805	1.784	4.589	1	11
		"	Kotzman mit Berlince	2.634	1.523	4.157	1	10
		"	Kuczurmare . . .	11.846	5.104	16.950	3	26
		"	Radautz	70.725	15.073	85.798	5	33
		"	Solka	18.017	2.647	20.664	3	18
		"	Illischestie mit Bajascheskul . . .	76.485	8.796	85.281	3	30
		"	Kimpolung . . .	42.882	9.224	52.106	3	22
		"	St. Illie	3.825	1.161	4.986	1	7
		Summe der Fondsforste .		229.219	45.312	274.531	20	157
		Summe der Staats- und Fondsgüter		230.709	45.422	276.131	20	161

Uebersicht der Flächen der Staats- und Fondsforste und Domänen, welche den einzelnen Directionen zur Verwaltung zugewiesen sind.

Post-Nummer	Direction	Zugewiesene Staats- und Fondsforste und Domänen in den Ländern	Grösse der zugewiesenen Staats- und Fondsforste und Domänen: Waldfläche (ha)	andere Gründe (ha)	Zusammen (ha)	Anzahl der: Forstverwaltungsbezirke	Forstschutzbezirke
	Zusammenziehung.						
	Forst- und Domänendirection						
1	**Wien** . . .	Oesterreich unter der Enns, Steiermark und Böhmen	73.078	16.266	89.344	30	94
2	**Gmunden** .	Oesterreich ob der Enns, Salzburg und Steiermark	93.882	68.693	162.575	17	83
3	**Salzburg** .	Salzburg	115.517	76.941	192.458	24	90
4	**Innsbruck** .	Tirol und Vorarlberg . .	113.570	199.997	313.567	38	101
5	**Görz** . . .	Kärnten, Krain, Görz und Gradisca, Istrien und Dalmatien	47.490	8.874	56.364	21	77
6	**Lemberg** .	Galizien	218.595	19.394	237.989	43	283
7	Direction der griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter in **Czernowitz** . .	Bukowina	230.709	45.422	276.131	20	161
		Zusammen . . .	892.841	435.589	[1] 1,328.428	193	889

[1] Die Differenz von 18.183 *ha*, welche sich zwischen dieser und der im ersten Theile auf Seite 75 angeführten Zahl für die Gesammtfläche ergibt, sind ökonomische und unproductive Gründe, welche den betreffenden Finanzbehörden zur Verwaltung überwiesen wurden.

Wie aus dem dargestellten Wirkungskreise der Forst- und Domänendirection hervorgeht, besteht ihre Aufgabe in der Oberleitung und Ueberwachung des gesammten technischen Betriebes, des administrativen Dienstes und der Gebarung. Demzufolge musste auch für die Bestellung eines hinreichenden Personales für alle Zweige der Forstverwaltung vorgesorgt werden.

Für die Vornahme der Inspectionen wurden jeder Direction, je nach Bedarf, mehrere Forstmeister zugewiesen und da ihre Thätigkeit vorwiegend eine externe sein soll, zur Unterstützung derselben im forstlichen conceptiven Dienst Forst- und Domänenverwalter in Verwendung genommen. Für die juridischen und rein administrativen Conceptgeschäfte der Directionen wurden Secretäre und Concipisten bestellt.

Zur Besorgung der Geschäfte der Betriebseinrichtung wurden bei den Directionen Ober-Forstingenieure und Ingenieure bestellt, welche bei jenen Directionen, die zahlreiche und ausgedehnte Bauobjecte zu verwalten haben, auch baukundig sein sollten.

Zur Besorgung des Rechnungsdienstes, welcher sich auf die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben und die Geschäfte der Liquidatur im Directionsbereiche, dann auf die Unterstützung der Direction in allen mit dem Rechnungswesen zusammenhängenden Angelegenheiten auszudehnen hatte, wurden bei den Directionen Rechnungsdepartements organisirt.

Was die Besorgung der Geldperception für das Forst- und Domänenwesen betrifft, wurde im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium der Grundsatz aufgestellt, dass hiefür in erster Linie die für den Dienst anderer Verwaltungszweige bereits bestehenden Cassen (Steuer-, Zoll-, Salzverschleissämter, Bergcassen), unter eventuell nothwendiger Vermehrung des Personales herangezogen und eigene Forst- und Domänenrentämter nur dort bestellt werden sollen, wo die speciellen Verhältnisse nach Lage und Ausdehnung der neuen Wirthschaftsbezirke die Errichtung derselben unvermeidlich machen. Mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. Juni 1873 wurden 12 eigene Forst- und Domänenrentämter errichtet und 79 andere Aemter für die Besorgung der Perceptionsdienste in Anspruch genommen.

Bei der Systemisirung der Forstverwalterposten wurde an dem Grundsatze festgehalten, dass der Forstverwaltungsbezirk nach seiner natürlichen Lage und entsprechenden Grösse abgegrenzt werde. Ebenso wurde bei den Forstschutzbezirken vorgegangen.

Mit Allerhöchsten Entschliessungen vom 23. März, 28. April, 28. Mai, 10. und 22. Juni 1873 und 25. Mai 1874 wurde für die sechs Forst- und Domänendirectionen, dann für die äussere Verwaltung und den Schutz nachstehendes Personale genehmigt:

I. Bei den Directionen:

a. Für den administrativen und forsttechnischen Dienst:

6 Oberforstmeister als Vorstände,
19 Forstmeister,
8 Secretäre,
6 Oberforstingenieure,
7 Forstingenieure,
5 Oberförster,
4 Förster,
6 Concipisten,
43 Assistenten und
39 Eleven;

b. für den Rechnungsdienst:

5 Rechnungsräthe,
8 Revidenten,
11 Officiale,
8 Assistenten und
7 Calculanten;

c. für den Kanzleidienst:

7 Kanzleiofficiale,
7 Kanzlisten,
23 Diurnisten und
15 Amtsdiener.

II. In den Wirthschaftsbezirken:

a. Für die Verwaltung und den Schutz:

171 Forst- und Domänenverwalter { 86 Oberförster, 85 Förster,
171 Forstgehilfen,
573 Forstwarte und
94 Waldaufseher.

b. für den Cassa- und Legstattsdienst;

12 Rentamts- (Legstatts-) Verwalter,
11 " " Controlore,
2 Holzrechenofficiale,
7 Rentamts-Assistenten und
16 Diener (Amtsdiener, Legstattsaufseher);

dann wurden bei dem Steuer- und Salzverschleissämtern auf Rechnung der Forstverwaltung:

5 Steueramtsadjuncten und Assistenten systemisirt.

Was den Personalstand und die Geschäftseintheilung bei den Gütern des griechisch-orientalischen Religionsfondes in der Bukowina betrifft, so wurde derselbe bereits auf Seite 73 und 74 detaillirt angegeben.

Die Vertheilung dieses Personales auf die einzelnen Directionsbezirke mit Ende des Jahres 1874 ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen.[1]

[1] Das Reichsgesetzblatt vom 4. September 1887, Nr. 107, veröffentlicht nachstehende

Kundmachung des Ackerbau-Ministeriums vom 14. August 1887.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. August d. J. nachstehende Aenderung der amtlichen Titel einiger Beamten- und Dienerkategorien der Staats- und Fonds-Forst- und Domänenverwaltung und der Verwaltung der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar die Aenderung des Titels:

„Oberforstmeister" in „Oberforstrath",
„Forstmeister" in „Forstrath",
„Viceforstmeister" in „Forstmeister",
„Oberförster in der neunten Rangsclasse und Förster in der zehnten Rangsclasse" in dem gemeinschaftlichen Titel „Forst- und Domänenverwalter", endlich „Forstwart" in „Förster",

wodurch jedoch die bisherige Stellung der letztgenannten Kategorie von Bediendesten und ihre Eigenschaft als Diener keine Aenderung erfährt.

Gleichzeitig haben Seine k. und k. Apostolische Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht, dass im Status der Staats- und Fonds-Forst- und Domänenverwaltung zwölf Forst- uud Domänenverwalter ohne Aenderung in ihrer dienstlichen Verwendung in die achte Rangsclasse mit dem Titel „Forstmeister" eingereiht werden.

Falkenhayn m. p.

Personalstand

der Beamten und Diener der Staats- und Fondsforst- und Domänenverwaltung.

Post-Nummer		Bei den Forst- und Domänendirectionen: Administrativdienst: Ober-Forstmeister (Vorstände)	Forstmeister	Secretäre	Oberforst-Ingenieure	Forst-Ingenieure	Oberförster	Förster	Concipisten	Forstassistenten	Forsteleven	Summe	Rechnungsdienst: Rechnungsräthe	Revidenten	Officiale	Assistenten	Calculanten	Summe	Kanzleidienst: Kanzlei-Officiale	Kanzlisten	Diurnisten	Amtsdiener	Summe	Zusammen	In den Wirthschaftsbezirken: für die Verwaltung: Bezirke	Verwalter: Oberförster	Verwalter: Förster	Forstgehilfen	Forstwarte	Waldaufseher	Zusammen	für die Cassagebarung: Rentamts- (auch Legstatts-) Verwalter	Rentamts- (auch Legstatts-) Controlore	Legstatts-Officiale	Rentamts-Assistenten	Adjuncten u. Assistenten b. d. Steuer- u. Salzämt.	Amts- und Legstatts-diener	Zusammen	Im Ganzen
		Anzahl																							Anzahl														
I.	Forst- und Domänendirection Wien . . .	1	3	1	1	1	1	.	1	9	6	24	1	1	2	1	1	6	1	1	5	3	10	40	30	15	15	30	91	11	162	3	3	.	3	3	5	17	219
II.	Forst- und Domänendirection Gmunden .	1	3	1	1	1	1	.	.	5	5	18	1	1	2	1	1	6	1	1	2	2	6	30	18	9	9	18	75	.	111	1	1	.	.	2	1	5	146
III.	Forst- und Domänendirection Salzburg . .	1	3	1	1	1	1	.	1	6	6	21	.	1	1	1	.	3	1	1	3	2	7	31	24	12	12	24	92	6	146	1	1	.	1	.	2	5	182
IV.	Forst- und Domänendirection Innsbruck .	1	3	1	1	1	1	1	.	8	8	25	1	1	1	1	1	5	1	1	4	2	8	38	30	15	15	30	103	18	181	.	.	2	.	.	2	4	223
V.	Forst- und Domänendirection Görz	1	3	2	1	1	.	1	2	7	6	24	1	1	3	1	1	7	1	1	4	2	8	39	19	10	9	19	62	16	116	3	2	.	.	.	2	7	162
VI.	Forst- und Domänendirection Bolechów . .	1	4	2	1	2	1	2	2	8	8	31	1	3	2	3	3	12	2	2	5	4	13	56	50	25	25	50	150	43	293	4	4	.	3	.	4	15	364
	Summe . .	6	19	8	6	7	5	4	6	43	39	143	5	8	11	8	7	39	7	7	23	15	52	234	171	86	85	171	573	94	1009	12	11	2	7	5	16	53	1.296

Seit dem Jahre 1874 traten in dem Organismus der Staatsforstverwaltung, mit Ausnahme des Rechnungsdienstes, keine wesentlichen Aenderungen ein, und die gemachten Erfahrungen haben die beruhigende Ueberzeugung geliefert, dass derselbe auf eine richtige Grundlage gestellt wurde. Nur in dem Beamtenstatus der Forstdirectionen, dann bei den Rent- und Legstattsämtern fanden insofern Aenderungen statt, als man sich bemüssigt fand, für den Inspectionsdienst und für forsttechnische Referate bei den Directionen ohne jede Personalvermehrung eine neue Diensteskatogorie, unter dem Namen „Vice-Forstmeister“ in der VIII. Rangsclasse, zwischen den Forstmeistern und Oberförstern einzufügen. Die Ursache dieser Einschaltung hatte ihren Grund darin, dass bei Besetzungen der Forstmeisterstellen zunächst die tüchtigsten Forstverwalter, welche in der höheren Kategorie als Oberförster in die IX. Rangsclasse rangiren, in Betracht kommen müssen, so dass bei solchen Ernennungen häufig der sonst im Dienste ungewöhnliche Fall der Ueberspringung einer Rangsclasse durch den zu Ernennenden eintreten musste. Ein ähnliches Verhältnis waltete auch bei den Ernennungen auf erledigte Forstingenieurstellen, welche in die IX. Rangsclasse rangiren, ob, indem hiezu vorherrschend Forstassistenten der XI. Rangscasse gewählt wurden. Es empfahl sich somit auch hier, durch die Einschaltung einer Mittelstufe derart abzuhelfen, dass von dem systemisirten Gesammtstatus von 10 Ingenieurposten fünf in „Ingenieurs-Adjuncten“ mit dem Range der X. Classe umgewandelt wurden.

Weiters wurde es als ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit, sowie auch im Dienstinteresse gelegen betrachtet, für die Besserung der Lage der juridischen Beamten der Forst- und Domänen-Directionen durch theilweise Erhöhung der Rangsclassen vorzusorgen. Diese Personaländerungen wurden mit Allerhöchsten Entschliessungen vom 27. December 1874 und 10. December 1881 genehmigt und es besteht gegenwärtig im Organismus der Staatsforstverwaltung ein Gesammtstatus von

9	Forstmeistern [1]		in der	VII. Rangsclasse und	
10	Viceforstmeistern [2]		„ „	VIII. „	dann von
3	Administrations-Räthen		„ „	VII. „	
4	„	Secretären	„ „	VIII. „	
2	„	Adjuncten	„ „	IX. „	und
3	„	Concipisten	„ „	X. „	

Weiters wurde eine Forstelevenstelle im Bereiche der Forst- und Domänendirection für Tirol und Vorarlberg aufgelassen.

Zur Besorgung des technischen Baudienstes sind im Sinne der Grundzüge für die Staatsforstverwaltung die den Forstdirectionen beigegebenen Forstingenieure berufen. Bei den zahlreichen Bauobjecten aller Art im Rayone der galizischen Forst- und Domänendirection [3] erschien jedoch die Bestellung eines eigenen Bautechnikers, der insbesondere im Wasserbau bewandert ist, nothwendig. Derselbe wurde im Jahre 1874 jedoch provisorisch im Vertragswege aufgenommen und nebst dem noch vor der Organisirung vom Jahre 1873 in Verwendung gestandenen Baumeister dem Forst-

[1] Seit 6. August 1887 Forsträthe.

[2] Seit 6. August 1887 Forstmeister.

[3] Es bestehen in Galizien auf den Staatsgütern 690 und auf den Religionsfondgütern 330, somit im Ganzen 1020 Bauobjecte.

ingenieurbureau für Betriebseinrichtung und Bauwesen zugetheilt. Infolge Allerhöchster Entschliessung vom 15. August 1885 wurde dieser technische Verwaltungszweig derart definitiv organisirt, dass für die Besorgung des Forstbaudienstes bei der galizischen Forst- und Domänendirection die Dienststelle eines Bauingenieurs mit dem Range in der IX., sowie eines Bauadjuncten mit dem Range in der X. Classe und eines Baueleven mit dem Adjutum jährlicher 600 Gulden systemisirt wurden.

Auch fand zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 19. December 1879 im Wirkungskreise der Staats- und Fondsgüterverwaltung insofern eine Aenderung ein, als die bisher den Directionen innerhalb der durch die Dienstinstruction bestimmten Grenzen zugestandene Ausübung des mit dem Besitze der Staats- und Fondsgüter verbundenen Pfarrpräsentationsrechtes an den Chef der politischen Landesbehörde überging; die Ausübung der übrigen Patronatsrechte und Pflichten obliegt nach wie vor den Organen der Güterverwaltung.

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. Juli 1881 geruhte Seine k. k. Apostolische Majestät die Verlegung des Amtssitzes der galizischen Forst- und Domänendirection von Bolechów nach Lemberg, dann die die gleichzeitige Uebertragung der Oberleitung der Direction an den Statthalter für Galizien mit dem in den „Grundzügen für die Oberleitung der genannten Direction“ [1] festgesetzten Wirkungskreise allergnädigst zu genehmigen.

Bei der Direction der Güter des griechisch-orientalischen Religionsfondes wurden auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 30. Mai 1878 infolge der Auflassung

[1] Die mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. Juli 1881 genehmigten Grundzüge für die Oberleitung der galizischen Forst- und Domänendirection lauten:

§. 1. Der k. k. Statthalter im Königreiche Galizien und Lodomerien und im Grossherzogthume Krakau ist Chef und Präsident der k. k. Forst- und Domänendirection. Als zweiter Vorsteher derselben ist der k. k. Oberforstmeister (Oberforstrath) bestellt.

§. 2. Der Statthalter führt die Oberleitung der Direction; er ist deshalb berechtigt, über alle Vorkommnisse im kurzen Wege Aufklärungen und Nachweisungen, oder die Verhandlungsacten abzuverlangen. Ein schriftlicher Verkehr zwischen dem Statthalter und der Direction zu diesem Zwecke hat jedoch nicht stattzufinden.

§. 3. Der Statthalter nimmt von den wichtigeren, oder von ihm besonders bezeichneten Geschäftsangelegenheiten, deren Erledigung seiner Genehmigung zu unterziehen ist, Kenntnis und richtet im Allgemeinen sein Augenmerk darauf, dass Einheit in der Verwaltung der seiner Oberleitung anvertrauten Behörde herrsche und im Geiste der vorgezeichneten Verwaltungs- und Wirthschaftsgrundsätze vorgegangen werde.

§. 4. Der Oberforstmeister (Oberforstrath) ist für die allseitig geordnete Geschäftsführung verantwortlich; er approbirt und unterzeichnet alle dem Statthalter nicht vorbehaltenen Ausfertigungen, vertritt den Letzteren im Falle seiner Verhinderung oder Abwesenheit und hat den Statthalter durch seine Kenntnisse des Forst- und Domänenfaches, der Personen und der für das Forst- und Domänenwesen bestehenden Aemter und Anstalten zu unterstützen.

§. 5. Neben den vom Statthalter bezeichneten Angelegenheiten (§. 3) ist demselben die Approbation und Unterzeichnung aller Ausfertigungen vorbehalten, die sich auf nachstehende Gegenstände beziehen:

a. Angelegenheiten, welche der Allerhöchsten Schlussfassung zu unterbreiten sind;

b. Vorlage der Jahresvoranschläge, der Hauptbetriebspläne, der Rechnungsabschlüsse und der Gestionsberichte;

c. Feststellung oder Abänderung der Grundsätze über die Bewirthschaftung der Güter im Allgemeinen und einzelner Complexe;

d. Errichtung, Umgestaltung oder Auflassung industrieller Unternehmungen;

der landwirthschaftlichen Regie die Dienstposten des Domäneninspectors und des Domänen-Inspectionsadjuncten aufgehoben und mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Jänner 1888 die Direction selbst, unter Leitung des Landespräsidenten, in zwei selbstständige Abtheilungen und zwar: in eine forstliche mit einem Oberforstrathe und eine landwirthschaftliche und montanistische mit einem Güterdirector an der Spitze getheilt wurde.

Die Aenderungen im Rechnungsdienste, dann bei den Perceptionsämtern werden bei dem betreffenden Capitel näher besprochen werden.

b. Eintheilung der Directionsgebiete in Inspectionsbezirke.

Um eine gründliche Vornahme der Inspectionen der Forst- und Domänenverwaltungen durch die Organe der Forst- und Domänendirectionen zu erzielen, wurden im Nachhange zur Dienstinstruction für die Forst- und Domänendirectionen im Jahre 1876 nähere Bestimmungen erlassen, denen zufolge den periodischen Inspicirungen alle Agenden und Zweige der Verwaltung gleichmässig zu unterziehen sind, und welche Vorschriften enthielten, die der inspicirende Beamte bei der Vornahme des Revisionsgeschäftes in den einzelnen Zweigen des inneren und äusseren Dienstes zu beobachten habe.

Zu diesem Zwecke wurden in den Directionsbezirken eigene Forstinspectionsrayone gebildet und jedem inspicirenden Beamten ein solcher Bezirk zugewiesen.

Was nun die Grösse der Forstinspectionsbezirke betrifft, so sind dieselben, je nach der territorialen Lage und Zersplitterung der Staats- und Fondsforste und Domänen und nach Intensität des Forstbetriebes, von verschiedener Ausdehnung.

Im Ganzen wurden in den Staats- und Fondforsten 19 und für die griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter 2 Inspectionsbezirke gebildet.

Welche Flächen überhaupt und welche Forste insbesondere den einzelnen Forstinspectionsbezirken im Bereiche der verschiedenen Directionen zugewiesen wurden, ist der nachfolgenden Uebersicht zu entnehmen.

e. Verfügungen über die Substanz der Staats- und Religionsfondsgüter durch Kauf, Tausch oder Verkauf;

f. die unter *c, d, e* erwähnten Angelegenheiten bezüglich der Curanstalt in Krynica;

g. alle Anträge auf Erlassung neuer oder Aenderung bestehender Dienstvorschriften und allgemeine Anordnungen;

h. die Errichtung, Auflösung oder Organisirung von Aemtern und Dienststellen, sowie die Versetzung derselben von einem Orte zum andern;

i. Vorschläge zur Besetzung systemisirter Beamtenstellen, Ernennungen von Beamten und Dienern, deren Versetzung in den Ruhestand, Suspension, Diensttausch, Versetzung oder Annahme der Resignation.

§. 6. Dem Statthalter sowohl als auch dem Oberforstmeister (Oberforstrath) steht die Disciplinargewalt über alle ihnen untergeordneten Beamten und Diener nach Maassgabe der kaiserlichen Verordnung vom 10. März 1860, R. G. Bl. Nr. 64 und der Disciplinarvorschrift für die Beamten und Diener der Staatsforst- und Domänenverwaltung vom 26. Juli 1873, Z 1229/A. M. zu.

§. 7. Durch vorstehende Verfügungen wird der Wirkungskreis der Forst- und Domänendirection nicht geändert und ist deshalb auch bei den der Entscheidung des Statthalters vorbehaltenen Angelegenheiten einzuhalten.

Uebersicht

der den einzelnen Forstinspectionsbezirken zugewiesenen Flächen von Staats- und Fondsgütern.

Post-Nummer	Direction	Inspectionsbezirk	Der Inspectionsbezirk umfasst die Staats- und Fondsgüter	Dem Inspectionsbezirk zugewiesene Gesammtfläche	Dem Inspectionsbezirk zugewiesene Waldfläche	Auf den Inspectionsbezirk entfallen Forstverwaltungsbezirke	Auf den Inspectionsbezirk entfallen Schutzbezirke
				ha	*ha*	Anzahl	Anzahl
1	Forst- und Domänen-direction **Wien**	I	Achsforste des Wiener-Waldes (Forstwirthschaftsbezirke: Kierling, Hütteldorf, Gablitz, Purkersdorf, Prebrunn, Pressbaum, Ried, Rekawinkel, Breitenfurt), dann die Fondsgüter St. Pölten, Gross-Poppen und Neunzen	16.752	15.465	11	32
		II	Schwemmforste des Wiener-Waldes (Forstwirthschaftsbezirke: Klaus-Leopoldsdorf, Lammerau, St. Corona, Alland), dann die Forstwirthschaftsbezirke Wöglerin, Hinterbrühl und Ofenbach, ferner die Staatsforste von Joachimsthal und Bohutin und die Fondsgüter Wr.-Neustadt und Hořic .	23.000	21.118	11	39
		III	Staatsgüter Neuberg-Mariazell und Piber, und die Fondsgüter Lankowitz-Piber .	49.594	36.495	8	23
			Summe . . .	89.346	73.078	30	94
			Auf einen Inspectionsbezirk im Mittel .	29.782	24.359	10	31
2	Forst- und Domänen-direction **Gmunden**	I	Salzkammergutsforste (Forstwirthschaftsbezirke: Ebensee, Offensee, Ischl und Zinkenbach)	39.833	28.147	4	23
		II	Salzkammergutsforste (Forstwirthschaftsbezirke: Goisern, Gosau, Hallstatt, Aussee, Grundlsee und Hinterberg) . .	81.283	39.540	6	28
		III	Salzkammergutsforste (Forstwirthschaftsbezirke: Aurach, Traunstein, Attergau und Mondsee), dann die Fondsgüter Spital a. P., Klaus und Lietzen . . .	41.459	26.195	7	32
			Summe . . .	162.575	93.882	17	83
			Auf einen Inspectionsbezirk im Mittel .	54.192	31.294	6	28
3	Forst- und Domänen-direction **Salzburg**	I	Staatsforste (Forstwirthschaftsbezirke: Hallein, Golling, Hintersee, Lend, Piesendorf, Stuhlfelden, Mühlbach, Wald) . .	76.981	41.258	8	31
		II	Staatsforste (Forstwirthschaftsbezirke: Werfen, Bischofshofen, St. Johann, Saalfelden u. Zell a. See, Grossarl, Gastein, Lofer)	63.417	36.408	8	29
		III	Staatsforste (Forstwirthschaftsbezirke: Abtenau, Annaberg, St. Martin, Radstadt, Flachau, St. Michael, Mauterndorf und Tamsweg)	52.060	37.851	8	30
			Summe . . .	192.458	115.517	24	90
			Auf einen Inspectionsbezirk im Mittel .	64.153	38.506	8	30

Uebersicht der den einzelnen Forstinspectionsbezirken zugewiesenen Flächen von Staats- und Fondsgütern.

Post-Nummer	Direction	Inspectionsbezirk	Der Inspectionsbezirk umfasst die Staats- und Fondsgüter	Dem Inspectionsbezirk zugewiesene Gesammtfläche	Waldfläche	Auf den Inspectionsbezirk entfallen Forstverwaltungsbezirke	Schutzbezirke
				ha		Anzahl	
4	Forst- und Domänendirection **Innsbruck**	I	Staatsforste im Unterinnthal (Forstwirthschaftsbezirke: Hopfgarten, Kitzbühel, Pillersee, Kössen, Kufstein, Thiersee, Brandenberg, Achenthal und Steinberg) dann die Fondsforste von Mariathal .	66.703	46.809	9	29
		II	Staatsforste im Oberinnthal und Vorarlberg (Forstwirthschaftsbezirke: Innsbruck, Hall, Scharnitz, Hinterriss, Telfs, Imst, Reutte, Stanzach, Landek, Ried, Pfunds, Bludenz, Feldkirch) und der Fondsforst St. Johann bei Feldkirch .	146.293	36.380	14	37
		III	Staatsforste von Rattenberg, Zell a. Z. Mairhofen, Schwaz und Steinach; die Staatsforste Südtirols (Forstwirthschaftsbezirke: Sterzing [Brixen], Klausen, Welschnofen, Cavalese, Predazzo, Primör, Trient, Meran, Mals, Passeier) und die Fondsforste von Sonnenburg[1]	100.571	30.381	15	35
			Summe . . .	313.567	113.570	38	101
			Auf einen Inspectionsbezirk im Mittel .	104.522	37.857	13	34
5	Forst- und Domänendirection **Görz**	I	Staatsforste von Ternova und Idria (Forstwirthschaftsbezirke: Ternova, Lokva, Karnica, Dol, dann Idria I und Idria II)	16.076	15.681	6	26
		II	Staatsforste und Fondsgüter Kärntens (Forstwirthschaftsbezirke: Sachsenburg, Greifenburg, Ober-Vellach, Winklern, Egg, dann die Fondsgüter Arnoldstein, Ossiach und Millstatt)	21.902	16.365	6	18
		III	Staats- und Fondsgüter in Krain, Küstenland und Dalmatien (Forstwirthschaftsbezirke: Radmannsdorf, Adelsberg und die Fondsgüter Landstrass mit Krakau und Sittich in Krain; Staatsforst Panovic, Sabotin, Knježa, Himmelberg, Gross-Prossek und Stermerica in Görz, Montona mit Corneria, Leme mit Vidorno, Dletvo mit Padešnica, Spinamochiel u. Gherne und die Fondsforste St. Helena und Topolonka in Istrien, dann Paklenica, Vrana und die Fondsforste Dundo, Spionik-Dubrova u. Meleda in Dalmatien)	30.121	15.444	8	33
			Summe . . .	68.099	47.490	20	77
			Auf einen Inspectionsbezirk im Mittel .	22.700	15.830	7	26

[1] Seit 1886 befinden sich die Fondsforste von Sonnenburg in der Verwaltung der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

Uebersicht der den einzelnen Forstinspectionsbezirken zugewiesenen Flächen von Staats- und Fondsgütern.

Post-Nummer	Direction	Inspectionsbezirk	Der Inspectionsbezirk umfasst die Staats- und Fondsgüter	Dem Inspectionsbezirk zugewiesene Gesammtfläche	Dem Inspectionsbezirk zugewiesene Waldfläche	Auf den Inspectionsbezirk entfallen Forstverwaltungsbezirke	Auf den Inspectionsbezirk entfallen Schutzbezirke
				ha	*ha*	Anzahl	Anzahl
6	Forst- und Domänendirection **Lemberg**	I	Staatsgut Niepołomice, dann die Fondsgüter Niepołomice, Uszew, Tyniec, Siedliska, Warżyce, Brzóstek, Muszyna, Alt-Sandec	27.429	20.897	10	64
		II	Staatsgüter Dobromil, Drohobycz und Bolechów, dann die Fondsgüter Hubice, Przedzielnica und Malchowice	49.374	46.946	11	69
		III	Staatsgüter Dolina und Kałusz	84.321	79.851	10	65
		IV	Staatsgüter Delatyn, Peczeniżyn, Kuty-Kosów und Piśtyn	76.865	70.901	14	85
			Summe . . .	237.989	218.595	43	283
			Auf einen Inspectionsbezirk im Mittel .	59.497	54.649	1	71
7	Direction der Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter in **Czernowitz**	I	Staatsforste von Franzthal und Tereblestie, griechisch-orientalische Religionsfondsgüter Zuczka, Kotzmann, der grössere Theil von Kuczurmare, St. Illie, ein Theil von Solka und Illischestie (Forstwirthschaftsbezirke: Zuczka, Rewna, Kuczurmare, Krasna, Franzthal, Petroutz, Illischestie, Gurahumora, Frassin, Wama)	107.853	99.044	10	89
		II	Griechisch-orientalische Religionsfondsgüter: Kuczurmare (ein Theil), Radautz, Solka (der grössere Theil) und Kimpolung (Forstwirthschaftsbezirke: Fratautz, Ober-Wikow, Straża, Putna, Hardeggthal, Mardzina, Solka, Jakobeny, Dornawatra und Pożoritta) . . .	147.084	131.653	10	72
			Summe [1]	254.937	230.697	20	161
			Auf einen Inspectionsbezirk im Mittel [2] .	127.468	115.348	10	80

[1] 12·5 *ha* Waldfläche und 1431·6 *ha* andere Gründe sind Montan- und 19.749·8 *ha* ausschliesslich Domänenobjecte und werden von den zugehörigen Verwaltungsämtern oder der Güterdirection unmittelbar verwaltet.

[2] Mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Jänner 1888 wurden ausser dem Oberforstrathe noch drei inspicirende Beamtenstellen creirt.

Hienach entfallen auf einen Forstinspectionsbezirk:

Im Bereiche der Direction von	eine Waldfläche in *ha* Grenzen	im Mittel	Anzahl der Forstwirthschaftsbezirke im Mittel	Anzahl der Schutzbezirke im Mittel
Wien	15.465— 36.495	24.359	10	31
Gmunden	26.195— 39.540	31.294	6	28
Salzburg	36.408— 41.258	38.506	8	30
Innsbruck	30.381— 46.809	37.857	13	34
Görz	15.444— 16.365	15.830	7	26
Lemberg	20.897— 79.851	54.649	11	71
Czernowitz	99.044—131.653	115.348	10	80
in allen Staats- und Fondsforsten	15.444—131.653	42.500 [1]	9	42

Die ausgedehntesten Inspectionsbezirke befinden sich somit in den Karpathenforsten, dann folgen die der Alpenländer und am geringsten sind die des Flachlandes und der Vorberge.

Im Allgemeinen entfallen auf einen Forstinspectionsbezirk:

in den griechisch-orientalischen Religionsfondsforsten in der Bukowina, rund .	115.000 *ha*	Waldfläche,
in den Staatsforsten der Karpathen in Galizien, rund	66.000 „	„
„ „ Staats- und Fondsforsten der Alpen, rund	35.000 „	„
„ „ „ „ „ des Flachlandes und der Vorberge, rund .	20.000 „	„

Nebstdem sind jedem Forstinspectionsbezirke im grossen Durchschnitte rund 20.000 *ha* andere Gründe, von denen circa 15.000 *ha* unproductiv [2] und 5000 *ha* den landwirthschaftlichen Culturen angehören, überwiesen.

IV. Forst- und Domänenverwaltung.

Die Forst- und Domänenverwaltungen sind die Grundlage der gesammten Organisation, denn sie bilden die erste Instanz in Verwaltungsangelegenheiten.

Jeder Forstverwaltungsbezirk ist gewöhnlich in mehrere Forstschutzbezirke eingetheilt, welche durch eigene Organe beaufsichtigt werden.

[1] In den Staatsforsten der Nachbarländer des Auslandes entfallen auf einen Inspectionsbeamten: in Preussen rund 27.200, in Sachsen 15.200, in Baiern 18.800 und in Württemberg 13.200 *ha* Waldfläche.

[2] Die grössten unproductiven Flächen kommen in den Alpenländern, insbesondere im Bereiche der Innsbrucker Direction vor, wo auf einen Inspectionsbezirk rund 62.000 *ha* entfallen.

I. Die Forst- und Domänenverwaltung im engeren Sinne.

a. Dienstobliegenheiten der Forst- und Domänenverwalter im Allgemeinen.[1]

An der Spitze eines jeden Forstverwaltungsbezirkes steht ein Forstverwalter, der das in seinem Bezirke gelegene Staats- und Fondsvermögen unter der Leitung und Oberaufsicht der ihm unmittelbar vorgesetzten Direction selbständig verwaltet und für die ordentliche Besorgung der Verwaltungsgeschäfte persönlich verantwortlich ist.

Dem Forstverwalter obliegt die unmittelbare Besorgung des Forst- und Domänenbetriebes nach Maassgabe des genehmigten Etats und der periodischen Wirthschafts- und Culturpläne sammt der damit verbundenen Rechnungsführung, namentlich die Abgabe und Verwerthung der Forstproducte, die Bestandesbegründung, die Leitung des Forstschutzes und die Vertretung des Aerars und Fonds in Forst- und Feldfrevelangelegenheiten. Es obliegt ihm die Gebarung und Verrechnung sämmtlicher in seiner Verwaltung stehenden Producte und Materialien im Sinne der hiefür erlassenen Instruction. Die Geldgebarung wird dagegen durch die hiezu bestellten Cassen und Aemter vollzogen, und er darf sich mit derselben (mit der Einhebung und Auszahlung) nur dann und insoweit befassen, als er in bestimmten Fällen (wie z. B. bei Entlohnungen der Taglöhner, Holzarbeiter, bei Holzverkäufen aus freier Hand etc.) von der Direction ausdrücklich hiezu ermächtigt wurde.

Auch steht dem Forstverwalter das Anweisungsrecht an die betreffende Forstcasse rücksichtlich der für seinen Wirthschaftsbezirk zu realisirenden Einnahmen und Ausgaben zu, bezüglich letzterer aber nur innerhalb der jeweilig für die einzelnen Ausgabsrubriken bewilligten Credite.

b. Dienstesobliegenheiten der Forst- und Domänenverwalter im Besonderen.

1. Erhaltung der Vermögenssubstanz.

Dem Forstverwalter liegt ob, die Grenzen der in seinem Bezirke befindlichen und unter seiner Aufsicht stehenden Waldungen und anderer Gründe stets in Ordnung zu halten und Mängel an der Vermarkung zu beseitigen.

Er hat Besitz- und Lastenstand in genauer Evidenz zu führen, die Servitutsberechtigten zu überwachen, damit sie ihre Befugnisse nicht überschreiten und ihre Gegenleistungen erfüllen und bei Uebergriffen der Berechtigten die gesetzliche Ahndung der Uebertretung, sowie den erforderlichen Schutz bei den competenten Behörden anzusprechen und bei eingetretenen Besitzstörungen sogleich das Nöthige zu veranlassen.

Günstige Gelegenheiten zur Ablösung von Forstrechten, zur Arrondirung des Wald- und sonstigen Grundbesitzes mittelst Tausch, Ankauf oder Verkauf

[1] Für die Forst- und Domänenverwalter wurde im Jahre 1873 eine Dienstinstruction im Sinne des neuen Organismus erlassen, im Jahre 1884 revidirt, aus welcher die hier dargestellten Verhaltungsmaassregeln im Auszuge mitgetheilt werden.

hat der Forstverwalter unter erschöpfender Behandlung des Gegenstandes der Direction zur Kenntnis zu bringen.

Der Forstverwalter hat auch die Instandhaltung der Triftanstalten und Gebäude, sowie anderer Bringungsvorrichtungen, dann die Benützung und Erhaltung aller ihm zur Obsorge zugewiesenen Gebäude zu überwachen und im Falle nothwendiger Neuherstellung oder grösserer Reparatur die Anträge an die Direction zu erstatten. Dringliche kleinere Baureparaturen und Herstellungen ist er selbst vorzunehmen berechtigt, wenn die Auslage die Summe von 50 Gulden mit Inbegriff des Werthes der Baumaterialien für jedes einzelne Object nicht übersteigt. Ausgenommen sind die von ihm benützten ärarischen oder Fondsubicationen, für deren Baureparaturen und Herstellungen stets vorher die Bewilligung der Direction einzuholen ist.

Die Bauführung wird in der Regel unter die Leitung des Forstverwalters gestellt und wird demselben, wenn es sich um grössere Bauten handelt, deren Ausführung besondere fachtechnische Kenntnisse oder einen grossen Zeitaufwand erheischen, ein Bauverständiger als Bauführer zugetheilt, oder diesem auch die Bauleitung übertragen. Uebrigens hat hier die Bauinstruction zur Richtschnur zu dienen.

2. Betriebseinrichtung und Evidenzhaltung.

Bei den Betriebseinrichtungs- und Evidenzhaltungsarbeiten hat der Forstverwalter mitzuwirken, die Wirthschaftscontrolbücher zu führen und das Personale bei der Evidenzhaltung und Revision des Forsteinrichtungsapparates zu unterstützen, Er ist auch dafür verantwortlich, dass die Marken der inneren Forsteintheilung erhalten, die Grenzen der als ständig bezeichneten Probeflächen erkennbar bleiben und die aus ihnen gewonnenen Holzbezüge speciell verbucht werden.

3. Betriebsführung.

a. Holznutzungsbetrieb.

Der Forstverwalter hat alljährlich den Fällungsplan auf Grund des periodischen Betriebsplanes und des festgesetzten Etats aufzustellen und der Direction in vorgeschriebener Weise zur Genehmigung vorzulegen.

Vor Beginn des Hiebes hat der Forstverwalter jedem Förster einen Auszug aus dem genehmigten Fällungsplane zu übergeben und die zu führenden Schläge an Ort und Stelle hinsichtlich ihrer Form und Ausdehnung unter Ertheilung sachgemässer Vorschriften rechtzeitig auszuzeigen. Die Schlaganweisung hat unter Zuhilfenahme der Förster mit dem Waldhammer in der Weise zu geschehen, dass jeder Zweifel über die Fällung der Stämme ausgeschlossen erscheint.

Nach Maassgabe der Holzversteigerungsergebnisse und anderer Holzverkäufe verfasst der Forstverwalter den Holzpreistarif und legt denselben, sowie auch die Holzhauerlohntarife der Direction in vorgeschriebener Zeit zur Genehmigung vor.

Die Vergebung der Holzfällungs- und Lieferungsarbeiten findet entweder durch eine mündliche Lohnvereinbarung oder im Wege der öffentlichen Absteigerung in Gegenwart des Schutzpersonales statt und es sind hiebei die genehmigten Holzhauerlohntarife, welche bei Lohnvereinbarungen nicht überschritten werden dürfen,

als Basis zu nehmen. Ueberschreiten die bei der Absteigerung geforderten Löhne die genehmigten Maximalbeträge, so hat der Forstverwalter die Vergebung der Arbeiten mit Ausschluss einer öffentlichen Verhandlung an Unternehmer im Accordwege zu versuchen und für das Ergebnis die Genehmigung der Direction einzuholen.

Die Ausführung der Holzschlagsarbeiten hat nach Genehmigung des Fällungsantrages in entsprechender Reihenfolge stattzufinden. Der Forstverwalter hat die Holzarbeiten bei möglichst häufiger Anwesenheit in den Schlägen gehörig zu controliren und Vorschriften über die Aufarbeitung des Materiales, namentlich in Bezug auf sorgfältige Sortirung zu geben. Er hat auch dafür zu sorgen, dass die Holzhauervorschriften oder andere Anordnungen strenge eingehalten werden.

Der jährliche Abgabesatz ist nach Maassgabe des genehmigten Wirthschaftsplanes möglichst einzuhalten und der Betrieb der Holzfällungen hienach einzurichten.

Nach vollzogenen Fällungen ist die Fällungsnachweisung anzufertigen und mit dem Fällungsplane für das kommende Jahr der Direction vorzulegen.

Die zufälligen Ergebnisse, welche in Folge von Windbrüchen, Schneedrücken, Insectenschäden etc. zur Nutzung gelangen, sind nach den einzelnen Abtheilungen nachzuweisen.

Ist die Fällung und Aufarbeitung, sowie auch die Abrückung des Holzes beendet, und das fertige Material womöglich auf dem Orte, von dem aus dasselbe zur Abgabe gelangen soll, von dem Förster numerirt, abgemessen und in das Nummernbuch eingetragen, so hat der Forstverwalter im Beisein des Försters und der Holzarbeiter die Prüfung und Uebernahme des Materiales vorzunehmen, wobei er für die richtige Aufnahme verantwortlich ist. Nach erfolgter Uebernahme wird das Nummernbuch des Försters abgeschlossen, bescheinigt und der Inhalt in das Holzschlagsregister (Abmaass- und Abzählungsverzeichnis) übertragen. Die Einrichtung des Holzschlagsregisters muss mit jener des Nummernbuches übereinstimmen. In beiden Verzeichnissen sind alle aufgearbeiteten Hölzer abgesondert nach Holzarten und Sortimenten, beziehungsweise Stärkeclassen, einzutragen.

Die Absonderung der Holzsortimente hat nach Rubriken

I. Brennholz,

II. Stamm- und Sägeholz, und

III. Werk- und Kleinnutzholz

zu geschehen.

Für jeden Schlag und für jede dieser Rubriken sind besondere Nummernbücher und Holzschlagregister anzulegen.

In den Schlagregistern ist die vollzogene Verwerthung oder Abgabe des Holzes von Fall zu Fall, getrennt nach einzelnen Verwendungstiteln, auszuweisen, und es sind auch die Holzempfänger, die Zeit der Abgabe und der Gelderlös einzutragen; die Holzempfänger und Abgabstage müssen auch im Nummernbuche angegeben werden.

Die im Laufe des Verwaltungsjahres in Folge von Windbrüchen, Schneedruck, Insectenschäden etc. zur Nutzung gelangenden, im Fällungsplane nur summarisch vorgesehenen Hölzer sind in einem besonderen Nummernbuch und Holzschlagsregister, welche ein Quartal umfassen sollen, unter Angabe, ob die Masse der Haubarkeits- oder Zwischennutzung angehört, sowie der Hiebesorte aufzunehmen.

Die Holzschlagsregister sind vom betreffenden Förster rücksichtlich der Uebereinstimmung mit seinem Nummernbuche zu bestätigen.

Die Anfertigung des Holzschlagsregisters hat, abgesehen von Holzabgaben an Berechtigte, in folgenden Fällen zu unterbleiben und wird durch einen summarischen Nachweis des im betreffenden Nummernbuch enthaltenen Materials ersetzt:

a) wenn das im Nummernbuche verzeichnete Materiale einer Schlagfläche vollständig zur Trift, zur Verkohlung oder zu einem in Eigenregie stehenden Industrialwerke gelangt, in welchem Falle es in das sogenannte Manipulationsjournal einzutragen ist;

b) wenn das gesammte Holz eines Schlages laut Vertrag nur an einen Käufer oder Abnehmer zu übergeben ist;

c) wenn die im Offertwege verkauften Hölzer eines Schlages oder Schlagortes bei zufälligen Ergebnissen oder einer Durchforstung insgesammt dem Käufer zur freien Verfügung übergeben werden sollen.

Zu jedem Holzschlagregister verfasst der Forstverwalter ein Summarverzeichnis und überträgt in dasselbe die Summe des in dem Schlagregister verzeichneten Materiales nach den verschiedenen Holzarten und Sortimenten.

Das Summarverzeichnis hat zugleich auch als Holzhauerlohnverzeichnis für jeden abgesonderten Materialeinschlag zu dienen, insbesondere in jenen Fällen, wo die Kostenberechnung für die Holzgewinnung und Lieferung gegen tarifmässige oder mittelst Gedinge für jeden einzelnen Fällungsort, sowie für die betreffenden Materialeinheiten fixirte Löhne durchgeführt werden kann.

Nach Vortragung des gesammten Materiales und der auflaufenden Werbungskosten ist unter Angabe der bezüglichen, den Tarifpreis begründenden Werthclassen und gegliedert nach der in Antrag zu bringenden Verwendung des Materiales sowohl der Tarifpreis, als auch der vorgeschlagene Verkaufs- beziehungsweise Ausrufspreis pro Einheit ersichtlich zu machen.

Das Summar- zugleich Holzhauerverzeichnis und der Verwendungsantrag sind belegt mit dem Holzschlagregister, eventuell Nummernbuch nebst den Amts- und Lohnabsteigerungsprotokollen, Detail-Abschlagslohnlisten nach Beendigung der Holzaufarbeitung und Lieferung sofort, und bei zufälligen Ergebnissen mindestens quartaliter der Direction zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Ueber die Verwerthung, beziehungsweise Verwendung des Materiales, hat der Forstverwalter einen Verwendungsausweis zu verfassen, in welchem die factischen Materialabgaben mit den verschiedenen Verwendungstiteln von Fall zu Fall einzutragen und sämmtliche auf die Materialabgabe, die Holzverkäufe etc. bezugnehmenden Materialabgabsanweisungen, Quittungen und Empfangsbestätigungen, dann die Licitationsprotokolle, Offerte oder Verträge, letztere jedoch nur dann, wenn sie einen und denselben Holzschlag betreffen, anzuschliessen sind. Endlich ist in die Geldcolonnen der Gelderlös, sowie der Geldwerth der zu eigenen Zwecken abgegebenen Producte einzustellen, und die Empfangsverrechnungsdaten der Cassa ersichtlich zu machen.

Dort, wo der Forstverwalter zur Geldeinhebung ermächtigt ist, hat er die aus freier Hand verkauften Materialien nur summarisch nach den einzelnen Geldempfangs- und Verschleissregistern einzutragen.

Der Verwendungsausweis ist, sobald das gesammte Material des betreffenden Schlagortes abgegeben wurde, sonst aber mit Schluss der Gebarungsperiode des Jahres abzuschliessen, der etwa verbleibende Materialvorrath auszuweisen und mit den dazu gehörigen Documenten belegt der Direction zur Amtshandlung vorzulegen.

Im Falle ein Materialvorrath verbleibt, ist hierüber ein Nachtragsverwendungsausweis zu verfassen, welcher gleichzeitig mit dem abgeschlossenen Verwendungsausweise der Direction vorzulegen ist. Nach erfolgter Genehmigung ist derselbe im nächsten Etatjahre, ebenso wie der erste Antrag und Nachweis zu behandeln.

Weiters hat der Forstverwalter über die mit Ende December des Gegenstandsjahres in seinem Wirthschaftsbezirke vorhandenen Materialvorräthe und deren Geldwerth eine summarische Nachweisung an die Direction vorzulegen.

Entlohnung der Holzarbeiter. Nach Maassgabe der geleisteten Arbeiten und Vereinbarungen sind den Holzarbeitern, Unternehmern oder Accordanten bei der Forstcassa Abschlagszahlungen, beziehungsweise Restzahlungen anzuweisen, wobei bezüglich der Zeiträume, innerhalb welcher dies zu geschehen hat, auf die Bedürfnisse der Arbeiter Rücksicht zu nehmen ist. Zahlungen vor geleisteter Arbeit dürfen nicht stattfinden.

Der Forstverwalter hat die vom Förster zu liefernden Holzarbeitsvormerkungen zu prüfen, eventuell rücksichtlich der zu berechnenden Lohnbeträge zu vervollständigen und die Detail- und Summar-Abschlagslohnlisten, welche vom Förster mitzufertigen sind, zu verfassen und mit der Zahlungsanweisung versehen an die Forstcassa zu senden.

Bei vertragsmässigen Arbeiten wird an die Unternehmer die Auszahlung bei der Forstcassa selbst gegen Legitimation und Quittung geleistet; die Auszahlung der Tariflöhne an einzelne Forstarbeiter findet entweder durch den Forstverwalter, über besondere Ermächtigung aus Vorschüssen, oder durch die Forstcassa oder durch exmittirte Cassabeamte statt.

Diese Bestimmungen über die Entlohnung gelten auch für alle Arbeiten der Bringung und Lieferung und für die Verkohlung des Holzes, sowie auch für die in ärarischer Regie stattfindende Erzeugung oder Gewinnung aller anderen Producte der verschiedenen Wirthschaftszweige.

In jenen Directionsbezirken, wo stabile Arbeiter bestehen, ist bezüglich der Auszahlung von Theuerungsbeiträgen, Feiergeldern u. s. w., sowie bezüglich der Ausfertigung und Behandlung der betreffenden Lohnlisten in gleicher Weise vorzugehen.

Ueber Trift-, sowie andere Erzeugungs- und Lieferkosten, welche in die Holzhauer-Lohnverzeichnisse nicht aufgenommen werden, hat der Forstverwalter Abrechnungen nach speciellen Bestimmungen der Direction zu verfassen und vorzulegen.

Die Abgabe von Holz aus Schlägen und Durchforstungen, sowie von zufälligen Ergebnissen ist vor Beendigung der Fällung und Aufarbeitung ohne vorher eingeholte Bewilligung der Direction unzulässig.

Ausnahmen finden nur dann statt:

a. wenn Kleinnutzhölzer im Wege der Durchforstung oder Ausläuterung gewonnen, vom Käufer wegen der Zurichtung und baldiger Verwendung dringend gefordert werden und der Massengehalt solchen Materials $5 fm^3$ in jedem Einzelfalle nicht übersteigt;

b. wenn entwendete Hölzer dem Frevler abgenommen oder von demselben zurückbelassen wurden und deren Verwerthung nur durch rasche Abgabe an einen Käufer möglich ist;

c. wenn einzelne Stämme vom Winde, Schnee oder Eis gebrochen oder dürr geworden und möglichst bald aus dem Walde zu schaffen sind und sich dafür Abnehmer melden bis zum Massenbetrage von 20 fm^3;

d. wenn Wirthschafts- und Grundbesitzer durch Elementarereignisse oder sonstige Unglücksfälle in die Lage eines unabweislichen augenblicklichen Bedarfes gerathen, bis zum Massenbetrage von 10 fm^3 für jede einzelne Partei.

Diese Fälle der Abgabe können nur unter Mitwirkung des Försters stattfinden.

Als weiterer Grundsatz hat zu gelten, dass alle Forstproducte, sowohl der Haupt- als der Nebennutzungen, erst nach erfolgter Berichtigung der Kaufschillinge den Empfängern ausgefolgt werden dürfen, ausgenommen dass die Beträge durch Cautionen sichergestellt sind, für welche Fälle die bestehenden Vorschriften zur Richtschnur zu dienen haben.

Endlich hat der Forstverwalter für jede Forstproductenabgabe eine Anweisung auszufertigen.

Abgaben von Holzschlägen auf dem Stocke, mit Ausnahme der Windbrüche, Windwürfe, Schnee- und Eisbrüche oder Dürrlinge dürfen nur auf Grund von genehmigten Abstockungs- oder Lieferungsverträgen oder über besondere Ermächtigung der Direction stattfinden.

Bezüglich der Abmaass, Nummerirung und Uebernahme, dann der Abgabe und Verrechnung sind die Bestimmungen des Vertrages, im Uebrigen die Vorschriften dieser Instruction maassgebend.

Die Verwerthung des Holzmaterials findet statt:

a. auf Grund eines bestehenden Vertragsverhältnisses,

b. im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung oder im Wege der schriftlichen Offertverhandlung oder

c. durch Verkauf aus freier Hand.

Die Holzversteigerungen, welche nur einen Forstwirthschaftsbezirk betreffen, hat in der Regel der Forstverwalter auf Grund der genehmigten Bedingungen auszuschreiben und abzuhalten, und der Direction den Termin vor der Ausschreibung bekannt zu geben. Sollen Hölzer aus mehreren Wirthschaftsbezirken unter Einem veräussert werden, so bestimmt die Direction Zeit, Ort und Bedingungen der Versteigerung, sowie die Person, welche dieselbe zu leiten hat.

Die mündlichen Versteigerungen sind am Lagerplatze des Holzes selbst, oder in einem nahe gelegenen Locale in Gegenwart des Forstschutzpersonales, und wenn der Ausrufspreis in Summa 1000 Gulden übersteigt oder wenn der Verkauf auch gegen Darangabe und gegen Ratenzahlung stattfinden soll, bei Anwesenheit eines Cassabeamten abzuhalten. Ueber den Versteigerungsact ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von allen anwesenden Beamten, den Förstern und im Falle der Kaufpreis nicht sofort zur Gänze baar bezahlt wird, auch von den Erstehern und zwei unbetheiligten Zeugen zu unterzeichnen ist, wobei dem Cassabeamten die Geld-, respective Vadienübernahme obliegt.

Wenn der bewilligte Ausrufspreis überboten oder mindestens erreicht wird, darf der Forstverwalter den Zuschlag ertheilen und sind nach Maassgabe der geleisteten Zahlung den Erstehern die Materialabgabsanweisungen auszufolgen. Bezüglich der nach der Licitation in späteren Terminen bei der Forstcassa stattfindenden Zahlungen werden bei der Cassa zahlbare Materialabgabsanweisungen ausgefertigt.

Bei Materialverkäufen im schriftlichen Offertwege steht die Einleitung und Durchführung nur der Direction zu.

Werden die Zahlungen überhaupt erst nach der Licitation, im schriftlichen Offertwege oder auf Grund von bestehenden Verträgen bei der Forstcassa geleistet, so genügt es, wenn sich der Käufer mit einer legalen Cassaquittung über die geleistete Zahlung des Kaufschillings oder eines Theiles desselben ausweist, um von dem Forstverwalter gegen Zurücklassung dieser Quittung eine Materialabgabsanweisung zu erheben.

Ist der Forstverwalter zum Holzverkaufe aus freier Hand um die bewilligten Tarifpreise ermächtigt, so hat er für eine jede Forstproductenabgabe eine Materialabgabsanweisung auszufertigen, und hat der Holzkäufer den entfallenden Betrag bei der Cassa beglichen, so ist das Material in dem betreffenden Schlagregister und Verwendungsausweise als verkauft in Ausgabe zu stellen und die Uebergabe des Holzes durch die Materialabgabsbewilligung (auf der Materialabgabsanweisung) zu veranlassen.

Auf Grund dieser Ermächtigung erfolgt die Uebergabe des verkauften Materiales auf der Ablagerungsstelle und dessen Abschreibung im Nummernbuche durch das Forstschutzpersonal.

Ist der Forstverwalter zur Geldeinhebung ermächtigt, so hat er die Materialabgabsanweisung mit Geldempfangsbestätigung auszufertigen, gegen welche die Uebergabe des Materials und Ausgabestellung im Nummernbuche durch den Förster erfolgt.

Holzabgaben für eigenen Bedarf, an Deputatisten und gegen Limitopreise, an k. k. Aemter und Staatsunternehmungen finden in ähnlicher Weise gegen Materialabgabsanweisungen statt. Für eigenen Bedarf werden die Forstproducte bei der Cassa durchlaufend verrechnet und das Materiale nach Bedarf bezogen und in Ausgabe gestellt. Bei Deputatisten und bei Holzabgaben gegen Limitopreise sind in den Materialabgabsanweisungen die zu zahlenden Beträge zur Empfangnahme und die Preisermässigungen zur rechnungsmässigen Durchführung beim Perceptionsamte anzuweisen.

Das Holz, welches an k. k. Aemter und andere Staatsunternehmungen gegen vorschriftsmässige Bestätigung des jeweiligen Bezuges und gegen periodische Abrechnung abgegeben wird, ist bei der Forstverwaltung auf gewöhnliche Weise sogleich in Ausgabe zu stellen, und ist die Cassa von Fall zu Fall oder in bestimmten Zeiträumen wegen rechnungsmässiger Durchführung des Werthes der abgegebenen Materialien zu verständigen.

Die Holzabgaben an Berechtigte, welche auf einer rechtskräftigen Servituten-Regulirungsurkunde oder auf einem anderen unbestrittenen Rechtstitel beruhen, können ohne besondere Ermächtigung aus den Vorräthen gegen Entrichtung normirter Gegenleistungen und gegen allenfalls festgestellte Ersätze für Fällungs-, Aufarbeitungs- und Lieferungskosten ausgefolgt oder in Schlägen angewiesen werden. Im letzteren Falle ist der vorgeschriebene Fällungsvorgang, Abmaass und Uebergabe zu beobachten. Die Verrechnung dieser Holzabgabe erfolgt wie bei Verkaufhölzern.

b. Nebennutzungsbetrieb.

Bei Gewinnung von Nebennutzungen ist ähnlich, wie bei den Hauptnutzungen vorzugehen. Es werden somit vom Forstverwalter Nebennutzungsanträge zur Genehmigung vorgelegt, und die forstlichen Nebennutzungsproducte, welche in ärarischer Regie gewonnen, in Raummassen oder in anderer Art so bevorräthigt werden, dass man sie nach bestimmten Grössen und Tarifsätzen abzugeben vermag, sind in vorgeschriebener Weise aufzunehmen, zu verwerthen und zu verrechnen. Dasselbe gilt auch von Nebennutzungsproducten, welche nicht zur längeren Aufbewahrung bestimmt sind, sondern von den Käufern selbst gewonnen und zum Tarifpreise abgenommen werden.

Bei Abgabe von Nebennutzungsproducten an Servitutsberechtigte ist in gleicher Weise wie bei der Abgabe von Servitutshölzern vorzugehen.

Bei Weideservituten ist die Einmarkung des Weideviehes bei Beginn der urkundlich festgesetzten Weidezeit vorzunehmen, der wirkliche Auftrieb zu verzeichnen und sind die allfälligen Weidezinse und Einmarkungsgebühren einzuheben.

Dort, wo Nebennutzungen zur Verpachtung gelangen, ist im Versteigerungswege vorzugehen und die erlangten Anbote unterliegen nur dann der Genehmigung der Direction, wenn der Ausrufspreis nicht erreicht wird; im entgegengesetzten Falle steht das Zuschlagsrecht dem Forstverwalter zu.

Der Förster hat sowohl bei Aufnahme als Abgabe sämmtlicher Nebennutzungsproducte mitzuwirken.

c. Domänen- und Nebenwirthschaftsbetrieb.

Dem Forstverwalter obliegt die Vertretung des Forst- und Domänenbesitzes nach aussen, sei es vor den Behörden oder im Verkehre mit Parteien, ausser in jenen Fällen, wo nach gesetzlicher Bestimmung oder nach specieller Verfügung der Oberbehörde die Vertretung durch andere Organe stattzufinden hat.

Er besorgt die Administration und die Ueberwachung der in seinem Bezirke befindlichen landwirthschaftlichen oder industriellen Zwecken gewidmeten Objecte, insbesondere die Verpachtung der landwirthschaftlichen Grundstücke, die Vermiethung der Gebäude und sonstiger Gerechtsame.

Aus nicht verpachteten landwirthschaftlichen Objecten hat er das gewonnene Material in ähnlicher Weise wie die Gegenstände der forstlichen Haupt- und Nebennutzung zu übernehmen und zu verrechnen.

Beim Betriebe von Brettsägen und von landwirthschaftlichen und anderen Etablissements ist nach den hiefür erlassenen besonderen Vorschriften vorzugehen.

d. Jagd- und Fischereibetrieb.

Der Forstverwalter verwaltet die in eigener Regie stehenden Jagden, verfasst die Wildstandsausweise und legt die Jagdbetriebsanträge unter Berücksichtigung der wünschenswerthen Erhaltung, Vermehrung oder Verminderung des Wildes der Direction zur Genehmigung vor.

Den Abschuss des zu erlegenden Wildes hat der Forstverwalter im Sinne des genehmigten Jagdbetriebsplanes unter Beihilfe des Forstschutzpersonales zu besorgen

und sind die Schussgelder nach dem genehmigten Tarife zu bestreiten. Das erlegte Wild ist im Jagdnutzungsjournal zu verrechnen und nach dem von der Direction genehmigten Tarife zu verwerthen.

Der Fischereibetrieb in eigener Regie hat unter Beobachtung der Fischereigesetze nach den hierüber erlassenen besonderen Vorschriften zu erfolgen.

e. Culturbetrieb.

Für die im nächsten Jahre auszuführenden Forstculturen hat der Forstverwalter einen Plan und Kostenvoranschlag nach Maassgabe der Vorschriften der Betriebseinrichtung oder eines generellen Culturplanes und der etwa wünschenswerthen Veränderungen der Direction zur Genehmigung vorzulegen. Hiebei ist sowohl auf die Ausführung der Culturen selbst, als auch auf die Heranziehung des nothwendigen Pflanzen- und anderen Culturmateriales Rücksicht zu nehmen.

Für die Ausführung der Culturen hat der Forstverwalter jedem Förster einen Auszug aus dem genehmigten Culturplane für seinen Bezirk einzuhändigen und demselben an Ort und Stelle die Anweisung für die Durchführung zu ertheilen.

Ueber die hiebei verwendeten Taglohnarbeiten werden vom Förster Schichtenverzeichnisse (Wochenlisten) verfasst, welche vom Forstverwalter geprüft und an die Cassa zur Ausbezahlung der Arbeiter geleitet werden. Im Falle der Ermächtigung hat der Forstverwalter selbst aus dem bei der Cassa erhobenen Geldvorschusse die Arbeiter auszubezahlen. In ähnlicher Weise werden die im Accordwege ausgeführten Arbeiten ausbezahlt.

Nach Beendigung der Culturen ist die Abrechnung sämmtlicher Auslagen zu pflegen und eine Forstculturnachweisung der Direction vorzulegen.

f. Weg-, Trift- und andere Bauten.

Bei der Ausführung der Weg-, Trift- und anderen Lieferungsbauten ist derselbe Vorgang wie bei den Forstculturen zu beobachten. Sie werden entweder im Accordwege vergeben oder im Taglohne bewerkstelligt.

Die Rechnungen über ausgeführte Bauten sind nach ihrem Abschluss der Direction zur Amtshandlung vorzulegen.

4. Jahresgeldpräliminare.

Der Forstverwalter hat den jährlichen Verwaltungsetat im Sinne der bestehenden Vorschriften zu verfassen und der Direction vorzulegen. Es sind sowohl in die Einnahms-, als Ausgabsrubriken nur solche Positionen aufzunehmen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach zur Verwirklichung gelangen und hiebei die Erfolge der vorangegangenen Jahre zur Richtschnur zu nehmen.

5. Schutz des ärarischen und Fondseigenthums.

Zur Beschützung des Forstbesitzes ist zunächst das Forstschutzpersonale unter Leitung und Ueberwachung des Forstverwalters berufen. Dieser hat sich daher zu überzeugen, ob das Schutz- und Aufsichtspersonal in genauer Kenntnis der darauf bezugnehmenden Gesetze und Verordnungen ist und ob es dieselben auch richtig anzu-

wenden verstehe. Er hat die wahrgenommenen Uebelstände in ihren Ursachen zu erforschen und die geeigneten Mittel zu ihrer Beseitigung entweder nach Maassgabe seines Wirkungskreises selbst in Anwendung zu bringen oder bei der Direction zu beantragen.

In Forstfrevelfällen und bei widerrechtlichen Eingriffen ist im Sinne der bestehenden Gesetze vorzugehen.

Ueber alle mittelst Monatslisten oder besonderer Eingabe zur Anzeige gebrachten Forstfrevel und andere strafbare Handlungen führt der Forstverwalter eine Vormerkung, welche er durch Eintragung rechtskräftiger Erkenntnisse oder der Abfindungen (§. 187 des Strafgesetzes) in Evidenz hält.

Insoferne die Einhebung der Schadenersätze weder durch die politischen oder Gerichtsbehörden, noch durch die Forstcassa erfolgt, hebt er die zuerkannten Schadenersätze ein und verrechnet sie in vorgeschriebener Weise.

Ueber die Forstfrevel und Diebstähle sind ganzjährige Nachweisungen an die Direction zu liefern, aus welchen die erhobenen, abgeurtheilten und abgestatteten Waldschadenersätze zu entnehmen sind. Desgleichen sind die Waldschadenprotokolle vorzulegen.

In Feld-, Fischerei- und anderen Frevelfällen ist in gleicher Weise vorzugehen.

6. Elementarunfälle und Insectenschäden.

Wenn dem der Obhut des Forstverwalters anvertrauten Vermögen durch Elementarereignisse oder Insecten Nachtheil droht oder zustösst und dabei Gefahr im Verzuge ist, so hat er alsogleich die geeigneten Anordnungen zur Abhilfe zu treffen, die Direction hievon sogleich in Kenntnis zu setzen, nöthigenfalls auch die politische Behörde ohne Verzug zu verständigen und ihre Unterstützung anzusprechen.

Ueber derlei Ereignisse, wenn sie ein unverzügliches Entgegenwirken nicht bedingen, hat der Forstverwalter vorerst Bericht zu erstatten.

7. Dienstliches Verhältnis zu den Untergebenen.

Der Forstverwalter hat sich von der Pflichterfüllung des ihm untergeordneten Forstpersonales und der stabil angestellten Holzarbeiter durch fleissigen Waldbesuch und in anderer entsprechender Weise die Ueberzeugung zu verschaffen.

Die Besorgung eigentlicher Betriebsgeschäfte darf den Forstschutzorganen nur in der Eigenschaft als Aufsichts- und Hilfspersonal und nur unter eigener Verantwortung des Forstverwalters übertragen werden. Der Letztere ist überhaupt für alle Dienstgebrechen seiner Untergebenen mit verantwortlich, wenn er dieselben nicht abstellt oder zur Kenntnis der Direction bringt.

Der dienstliche Verkehr zwischen dem Forstverwalter und dem Forstschutzpersonale ist mündlich, und nur in besonders wichtigen Fällen sind die ertheilten Anordnungen in die von den Schutzorganen nach Vorschrift zu führenden Dienstbücher einzutragen.

Der Forstverwalter hat auch über das dienstliche Verhalten der untergeordneten Organe zu wachen und mindere Pflichtvernachlässigungen oder Ordnungswidrigkeiten

mit mündlichen oder schriftlichen Zurechtweisungen zu ahnden. Dienstvergehen, welche nach der Disciplinarvorschrift zu ahnden sind, hat er der Direction anzuzeigen.

Bei groben Vergehen eines Untergeordneten, wodurch die weitere Belassung im Dienste mit einer offenbaren Gefahr für die Interessen des Dienstes verbunden wäre, ist der Forstverwalter ermächtigt, unter gleichzeitiger Anzeige an die Direction, denselben vorläufig vom Dienste zu entheben.

Der Forstverwalter hat die Forstschutzorgane in ihren Dienst einzuführen, hiebei ihnen die Grenzen ihrer Schutzbezirke vorzuweisen und alle ihrer Obhut anzuvertrauenden Gegenstände zu bezeichnen und zu übergeben.

Ferner ist der Forstschutzbedienstete auf alle Eigenthümlichkeiten des zu beschützenden Bezirkes aufmerksam zu machen und ist die Art und Weise der Diensteinführung zu Protokoll zu nehmen und der Direction zur Einsicht vorzulegen.

In Erkrankungs- oder Todesfällen des Forstschutz- und übrigen Hilfspersonales ist sofort der Direction die Anzeige zu erstatten und für eine vorläufige Ersetzung vorzusorgen.

Der Forstverwalter ist auch befugt, den ihm untergeordneten Beamten und Dienern innerhalb eines halben Jahres einen Urlaub bis auf die Dauer von acht Tagen zu ertheilen.

Für stabil angestellte Holzarbeiter gelten die in der Dienstordnung dieser Arbeiter enthaltenen Bestimmungen.

Der Forstverwalter hat das ihm unterstehende Personale zu qualificiren und diesem über sein Begehren die Einsicht in die Diensttabellen zu gestatten.

Ueber die Aufnahme von Forstgehilfen, Waldaufsehern und stabilen Arbeitern hat der Forstverwalter Anträge bei der Direction zu stellen.

8. Amtsübergabe und Amtsübernahme.

Der Forstverwalter wird von einem Beamten der Direction im Beisein des abtretenden Verwalters oder dessen Stellvertreters in den Dienst eingeführt.

Der Grundbesitz und die übrigen zur Bewirthschaftung oder Beaufsichtigung anvertrauten Objecte werden dem Forstverwalter in der Regel durch Vorzeigung der Grenzen übergeben, wobei alle in Rechnung stehenden Materialvorräthe, die zum Forst- und Domänenbetriebe gehörigen Baulichkeiten, sowie auch die im Inventar verzeichneten Geräthschaften vorgezeigt und überwiesen werden. Der Forstverwalter übernimmt die Amtsacten, sowie die unerledigten Geschäftsstücke und lässt sich die Gründe, weshalb sie unerledigt geblieben, angeben. Er hat sich auch von dem Stande des Betriebes zur Zeit der Uebernahme zu unterrichten und sich über Unklares Aufschlüsse zu erbitten. Mit der Uebergabe ist die Vorstellung des unterstehenden Dienstpersonales zu verbinden. Ueber die vollzogene Diensteinführung wird ein Protokoll aufgenommen, welches nebst der Aufzählung aller übernommenen Gegenstände auch eine kurzgefasste Darstellung des Zustandes der Waldungen und der Domänen und deren Grenzen zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Amtsübergeber und Uebernehmer, dann von dem diese Amtshandlungen leitenden Beamten zu unterfertigen und der Direction vorzulegen. Nach geschlossenem Uebernahmsacte haftet der neueintretende Forstverwalter für die übernommenen Gegenstände.

9. Dienstverhinderung und Wohnsitzveränderung.

Der Forstwalter darf sich, ausser im Falle zwingender Nothwendigkeit, nicht über 24 Stunden aus seinem Wirthschaftsbezirke entfernen.

Wird der Forstverwalter krank oder aus sonst einem Grunde an der Ausübung seiner Dienstpflicht gehindert, so hat er mittlerweile die Dienstgeschäfte dem ihm etwa zugewiesenen Forstassistenten und wenn ihm kein solcher zu Gebote steht, dem vertrauenswürdigsten Förster zu übertragen.

Bei einer länger als drei Tage dauernden Unterbrechung der Dienstleistung hat der Forstverwalter hierüber die Anzeige an die Direction zu erstatten.

Ohne Ermächtigung der Direction darf der Forstverwalter seinen Wohnsitz nicht an einen anderen Ort verlegen.

10. Wahrung des Amtsansehens.

Es ist nicht gestattet, dass der Forstverwalter eine wie immer Namen habende, mit seiner ämtlichen Stellung unverträgliche, oder mit der strengen Erfüllung seiner Dienstesobliegenheiten nicht vereinbare Beschäftigung treibe, noch dass er sich ohne eingeholte Bewilligung mit dem Schutze oder der Verwaltung von Privatforsten oder Jagden befasse. Die Führung einer Landwirthschaft ist dem Forstverwalter mit der Bewilligung der Direction gestattet, wenn hiedurch nicht das Dienstesinteresse geschädigt wird. Die Betreibung eines Gewerbes oder Theilnahme an demselben ist unzulässig, ebenso die mittel- oder unmittelbare Betheiligung am Handel mit Forst- und landwirthschaftlichen Producten und die Uebernahme von Arbeits- und Lieferungsaccorden für die Forste und Domänen, dann die Vertauschung oder Verschenkung der bezogenen Forstproducte, insbesondere des Deputatholzes. Er hat seine und seiner Untergebenen allfälligen Holzersparnisse der Direction anzuzeigen, welche im Sinne der geltenden Verordnungen die entsprechende Verfügung treffen wird.

11. Schriftlicher Geschäftsgang.

Der Forstverwalter empfängt von der Direction schriftliche Aufträge und erstattet an diese Berichte mit der Aufschrift: „K. k. Forst- und Domänen-Direction“ beziehungsweise „Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds“ und der Fertigung „Der k. k. Forst- und Domänenverwalter N. N.“ Bei dem schriftlichen Verkehre mit coordinirten Behörden hat sich der Forstverwalter der Form der Dienstschreiben zu bedienen. Jedes Dienstschreiben ist mit dem Amtssiegel zu verschliessen. Vielschreiberei ist zu vermeiden, und die Correspondenz kurz und bündig, doch möglichst gründlich zu verfassen.

Der Forstverwalter ist auch ermächtigt, mündliche Ansuchen von Parteien, welche seinen Wirkungskreis berühren und nicht mündlich erledigt werden können, zu Protokoll zu nehmen und auf Grund desselben die weitere Verhandlung einzuleiten.

Der Forstverwalter hat über alle Einläufe, sowie schriftliche Ausfertigungen ein Geschäftsprotokoll und über allgemeine Dienstesvorschriften ein Vormerkbuch (Normalienbuch) zu führen. Actenstücke, deren Geheimhaltung geboten, oder solche, deren Verlust oder ihre unbefugte Correctur mit Nachtheilen verbunden wäre, hat er unter besonderen amtlichen Verschluss zu nehmen.

Ueber die in der Registratur niedergelegten Acten ist ein Repertorium zu führen; die Scartirung von Acten kann nur mit Bewilligung der Direction vorgenommen werden.

In Betreff der Aufbewahrung von Urkunden sind besondere Vorschriften maassgebend.

12. Inventar.

Die in der Verwahrung des Forstverwalters befindlichen Inventargegenstände werden in einer eigenen Uebersicht (Inventar) geführt, jedes Jahr mit Genehmigung der Direction durch Anschaffung neuer oder Abschreibung unbrauchbar gewordener rectificirt und am Schlusse jedes dritten Jahres der Direction vorgelegt.

Baulichkeiten sind in einem besonderen Verzeichnisse in Evidenz zu halten, Pläne und Baubeschreibungen sind demselben beizulegen.

13. Schlussbestimmungen.

Findet der Forstverwalter die Vollziehung der Anordnungen der Direction oder eines hiezu berufenen Organes derselben bedenklich, so hat er eine begründete Vorstellung bei der Direction einzubringen, ist jedoch verpflichtet, wenn dessen ungeachtet der Auftrag aufrecht erhalten wird, denselben zu vollziehen.

Wenn der Forstverwalter jedoch nach reiflicher und gewissenhafter Erwägung der Ansicht ist, dass ein ihm wiederholt ertheilter Auftrag der Direction normwidrig ist, oder dass der Vollzug desselben mit Nachtheil oder Gefahr für den Staat oder Fonds verbunden wäre, so ist er berechtigt, unter gleichzeitiger Anzeige an die Direction unmittelbar die Entscheidung des Ackerbauministeriums einzuholen; ebenso bezüglich seiner Competenz.

Ueber die vorfallenden wichtigsten Momente des dienstlichen Wirkens, dann anderweitiger auf den Forst- und Domänenhaushalt Einfluss nehmenden Ereignisse (Elementarunfälle, Insectenschäden etc.) sind in einem besonders anzulegenden Gedenkbuche wahrheitsgetreue Aufzeichnungen zu machen.

Jede Ausserachtlassung der Dienstpflichten wird nach der für die Organe der Staatsforst- und Domänenverwaltung erlassenen Disciplinarvorschrift geahndet.

Ausser den hier dargelegten Functionen der Forstverwalter auf den Staats- und Fondsgütern ist die grössere Zahl derselben auch bei der politischen Verwaltung als delegirte Forstinspectionscommissäre im Sinne der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1883, R. G. Bl. Nr. 137, thätig. [1]

[1] Von den Staatsforstverwaltern betheiligen sich als delegirte politische Forstcommissäre im Ganzen 146 und beziehen hiefür ein Gesammtpauschale von 11.975 Gulden, so dass im Mittel auf einen 82 Gulden entfallen.

Hievon sind mitthätig:

c. Eintheilung der Staats- und Fondsforste und Domänen in Verwaltungsbezirke.

Je nach der natürlichen Lage, der grösseren oder geringeren Zersplitterung des Grundbesitzes und den abweichenden Betriebsverhältnissen, besitzen die Verwaltungsbezirke verschiedene Grösse. Wo isolirte Forstcomplexe und Domänen vorkommen, ist häufig deren Grösse dadurch schon gegeben, manchesmal jedoch wurden auch zwei oder mehrere kleinere Güter zu einem Verwaltungsbezirke zusammengezogen.

In diesem Organismus traten im Laufe der Zeit insoferne Aenderungen ein, als man es für zweckdienlich erachtete, einerseits Wirthschaftskörper von ausgedehnten Verwaltungsbezirken abzutrennen und als selbständige Bezirke zu formiren, andererseits wieder zwei Verwaltungsgebiete, deren Waldflächen in Folge von Servitutenablösungen oder Veräusserungen vermindert wurden, zu vereinigen. So wurde der ausgedehnte Wirthschaftsbezirk Ober-Vellach durch Abtrennung des Bezirkes Winklern in zwei Bezirke getheilt, für die Forste von Radmannsdorf, da nach Auseinandersetzung mit den Holzbezugberechtigten eine ansehnliche Waldfläche noch zurückblieb eine definitive Verwaltung bestellt, aus Theilen der ungewöhnlich grossen Forstwirthschaftsbezirke Achenthal und Brandenberg in Tirol der Forstverwaltungsbezirk Steinberg neu gebildet und in Galizien das Revier Tyniec von der Forstverwaltung in Niepołomice abgetrennt und als ein selbstständiger Wirthschaftskörper der Forst- und Domänendirection unterstellt.

In Folge der Veräusserung eines bedeutenden Theiles der Sonnenburger Stiftungsfondsforste [1] und der unbedeutenden Waldfläche des Forstwirthschaftsbezirkes Passeier in Tirol wurden die für diese Bezirke systemisirten Forstverwaltersposten aufgelassen und die Besorgung der geringen Verwaltungsgeschäfte den dortigen politischen Forsttechnikern in St. Vigil und Meran übertragen.

Auch für die Bezirke Paklenica in Dalmatien, Leme in Istrien, Ossiach und Arnoldstein in Kärnten entfielen eigene Forstverwaltungen, da der erstere Forst dem Forsttechniker der politischen Verwaltung in Benkovac zur Bewirthschaftung überwiesen,

	Staatsforstverwalter	Gegen Bezug von Pauschalien: Grenzen	
			im Mittel
in Oesterreich unter der Enns	4	80—250 Gulden	157.5 Gulden,
„ Oesterreich ob der Enns	13	25—150 „	63·8 „
„ Salzburg	25	50—150 „	80·0 „
„ Tirol und Vorarlberg	20	60—200 „	134·5 „
„ Steiermark	10	40—150 „	64·0 „
„ Kärnten	6	100—250 „	150·0 „
„ Krain	4	80—150 „	102·5 „
„ Görz	2	50 „	50·0 „
„ Istrien	2	100—150 „	125·0 „
„ Dalmatien	1	50 „	50·0 „
„ Galizien	42	50—70 „	60.7 „
„ Bukowina	17	10—140 „	54·4 „

[1] Seit 1886 wird die Verwaltung der Sonnenburger Fondsforste von der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg geleitet.

die Forste von Leme aber dem Forstverwaltungsbezirke Montona einverleibt und die Fondsgüter Arnoldstein und Ossiach mit den Staatsforsten von Egg zu einem Forstverwaltungsbezirke mit dem Amtssitze in Villach vereinigt wurden.

Desgleichen wurde der Forstverwalterposten in Görz aufgelassen und die hiezu gehörigen Waldkörper, als: die Forste von Adelsberg der Forstverwaltung in Klana, die Forste Panovic und Sabotin einem Forstassistenten der Forst- und Domänendirection in Görz, der Forst Knježa dem Forstinspectionsadjuncten in Tolmein und die Forste Himmelberg, Stermerica und Gross-Prosek dem Forstinspectionsadjuncten in Flitsch gegen angemessene Reisepauschalien zur Bewirthschaftung überwiesen.

In Galizien wurden die Forstwirthschaftsbezirke Bratucice und Poszyna der Domäne Niepołomice, Nowosielica des Staatsgutes Dolina, Taniawa der Domäne Bolechów, Leszczyni von Dobromil und Młodatyn, des Gutes Peczenižyn als selbstständige Verwaltungen aufgelassen und mit den angrenzenden Verwaltungsgebieten vereiniget. Ebenso wurde die Forstverwaltung des Fondsgutes Tylicz zu Muszyna gezogen.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt eine specielle Uebersicht der Forst- und Domänenverwaltungs- und Schutzbezirke für die einzelnen Staats- und Fondsgüter nach dem Stande vom Jahre 1886.

Uebersicht

der Forstverwaltungsbezirke und ihrer Grösse in den einzelnen Staats- und Fondsforsten nach dem Stande des Jahres 1886.

Königreiche und Länder	Forste und Domänen	Post-Nummer	Forst- und Domänen-Verwaltungsbezirke	Den einzelnen Verwaltungsbezirken zugewiesener Grundbesitz: Waldungen	landwirthschaftliche Gründe	unproductive Gründe	im Ganzen	Grösse der Begehungsfläche des Forstverwaltungsbezirkes	Entfernung d. Sitzes d. Forstverwalters von: der Mitte des Wirthschafts-Haupt-Complexes	den zumeist entfernten Gründen	Anzahl der Schutzbezirke	Mittlere Grösse eines Schutzbezirkes an Wald- und anderen Gründen (abgerundet)
				ha				*km²*	*km*			*ha*
I. Forst- und Domänen-direction Wien.												
Oesterreich unter der Enns	Staatsforste im Wienerwalde.	1	Kierling	1.402	47	4	1.453	34·1	6	16	3	420
		2	Hütteldorf	1.602	82	26	1.710	19·8	8	12	3	570
		3	Gablitz	1.662	32	11	1.705	24·1	3·5	7·5	3	570
		4	Purkersdorf	1.201	51	24	1.276	20·4	3·5	6	3	420
		5	Prebrunn	1.930	99	23	2.052	28·0	1·3	6	3	680
		6	Pressbaum	1.878	106	12	1.996	28·0	3·9	6·3	3	670
		7	Ried	1.411	38	5	1.454	23·5	4·2	8	2	730
		8	Rekawinkl	1.784	83	3	1.870	31·3	4	8	3	620
		9	Klaus-Leopoldsdorf	2.446	114	40	2.600	30·0	6	11	3	870
		10	Lammerau	2·227	144	29	2.400	30·2	7	14	3	800
		11	St. Corona	1.782	54	11	1.847	19·9	.	7	2	920
		12	Alland	2.555	30	32	2.617	36·8	4	18	4	650
		13	Wöglerin	1.760	145	19	1.924	22·1	6	14	3	640
		14	Breitenfurt	1.374	74	17	1.465	33·3	5	10	4	370
		15	Hinterbrühl	1.916	61	21	1.998	21·4	3	8	5	400
	Staatsforst Ofenbach und Religionsfondsgut Wiener-Neustadt	16	Wiener-Neustadt	1.200	458	19	1.677	203·6	16	35	4	420
	Religionsfondsgut St. Pölten	17	St. Pölten	426	333	12	771	36·0	15	30	3	260
	Stiftungsfondsgüter Gross-Poppen u. Neunzen	18	Gross-Poppen	786	198	8	992	20·6	4	11	2	500
Steiermark	Staatsforste von Neuberg und Mariazell	19	Mürzzuschlag	3.257	940	217	4.414	198·6	12	24	3	1.470
		20	Neuberg	2.514	1.706	873	5.093	70·7	13	16	3	1.700
		21	Mürzsteg	6.098	937	381	7.416	77·4	3	12	3	2.470
		22	Frein	3.779	985	465	5.229	49·8	.	30	2	2.610
		23	Wegscheid	5.707	2.303	533	8.543	109·1	2	13	3	2.850
		24	Gusswerk	9.281	967	1.379	11.627	130·0	10	22·2	4	2.910
		25	Mariazell	3.742	491	321	4.554	126·2	10	20	2	2.280

Uebersicht der Forstverwaltungsbezirke und ihrer Grösse in den einzelnen Staats- und Fondsforsten nach dem Stande des Jahres 1886.

Königreiche und Länder	Forste und Domänen	Post-Nummer	Forst- und Domänen-Verwaltungsbezirke	Den einzelnen Verwaltungsbezirken zugewiesener Grundbesitz				Grösse der Begehungsfläche des Forstverwaltungsbezirkes	Entfernung d. Sitzes d. Forstverwalters von		Anzahl der Schutzbezirke	Mittlere Grösse eines Schutzbezirkes an Wald- und anderen Gründen (abgerundet)
				Waldungen	landwirthschaftliche Gründe	unproductive Gründe	im Ganzen		der Mitte des Wirthschafts-Haupt-Complexes	den zumeist entfernten Gründen		
				ha				*km*²	*km*			*ha*
Steiermark	Staatsforst Piber, Fondsgüter Lankowitz-Piber	26	Lankowitz . . .	2.120	582	14	2.716	155·2	22	32	3	910
Böhmen	Staatsforste von Joachimsthal	27	Joachimsthal . .	2.433	64	28	2.525	36·3	13·5	15·5	5	500
		28	Platten	2.987	39	40	3.066	43·0	4	8	5	610
	Staatsforst Laas	39	Bohutin	521	25	8	554	33·0	2·5	8	2	280
	Militär-Invaliden-Fondsgut Hořic	30	Hořic	1.297	460	34	1.791	69·0	5	14	3	600
			Summe . .	73.078	11.657	4.611	89.346	1.761·4	0—22	6—35	94	260—2.910
			Durchschnitt für 1 Forstverwaltungsbezirk	2.436	388	154	2.978	58·7	6	15	3	950

II. Forst- und Domänendirection Gmunden.

Königreiche und Länder	Forste und Domänen	Post-Nummer	Forst- und Domänen-Verwaltungsbezirke	Waldungen	landwirthschaftliche Gründe	unproductive Gründe	im Ganzen	Grösse der Begehungsfläche	der Mitte des Wirthschafts-Haupt-Complexes	den zumeist entfernten Gründen	Anzahl der Schutzbezirke	Mittlere Grösse eines Schutzbezirkes
Oesterreich ob der Enns und Salzburg	Salzkammerguts-forste	1	Traunstein . .	3.475	32	3.597	7.104	8·5	20	34	5	1.420
		2	Ebensee	7.643	234	4.213	12.090	12·4	28	41	6	2.010
		3	Offensee	8.568	721	1.921	11.210	11·3	20	34	6	1.870
		4	Ischl	6.655	534	1.735	8.924	11·3	14	35	6	1.490
		5	Zinkenbach . . .	5.279	19	3.077	8.375	20·8	12	20	5	1.680
		6	Mondsee	3.975	5	173	4.153	15·5	11	15	6	690
		7	Goisern	6.619	538	2.652	9.809	12·0	8	20	6	1.630
		8	Gosau	6.934	826	3.622	11.382	13·0	.	12	5	2.280
		9	Hallstatt	3.435	1.658	8.217	15.310	15·7	14	28	3	5.100
		10	Aurach	4.060	18	272	4.350	8·5	12	18	6	730
		11	Attergau	6.457	20	1.853	8.330	16·5	15	25	5	1.670
Steiermark	Salzkammerguts-forste	12	Aussee	6.530	1.144	6.244	13.918	15·8	10	22	5	2.780
		13	Grundlsee . . .	5.526	288	10.157	15.971	16·0	15	25	2	7.980
		14	Hinterberg . . .	10.496	1.034	3.364	14.894	18·3	10	28	7	2.130
Oesterreich o. d. Enns und Steiermark	Religionsfondsgüter Spital a. P., Klaus u. Lietzen	15	Spital a. P. . . .	2.730	370	1.506	4.606	10·0	10	20	4	1.150
		16	Windischgarsten	2.396	361	4.702	7.459	19·0	10	25	3	2.490
		17	Steyrling	3.106	52	1.533	4.691	10·0	10	25	3	1.560
			Summe . .	93.882	7.854	60.839	162.575	85—208	0—28	12—41	83	690 - 7.980
			Durchschnitt für 1 Forstverwaltungsbezirk	5.522	463	3.578	9.563	13·8	13	25	5	1.960

Uebersicht der Forstverwaltungsbezirke und ihrer Grösse in den einzelnen Staats- und Fondsforsten nach dem Stande des Jahres 1886.

Königreiche und Länder	Forste und Domänen	Post-Nummer	Forst- und Domänen-Verwaltungsbezirke	Den einzelnen Verwaltungsbezirken zugewiesener Grundbesitz: Waldungen	landwirthschaftliche Gründe	unproductive Gründe	im Ganzen	Grösse der Begehungsfläche des Forstverwaltungsbezirkes	Entfernung d. Sitzes d. Forstverwalters von: der Mitte des Wirthschafts-Haupt-Complexes	den zumeist entfernten Gründen	Anzahl der Schutzbezirke	Mittlere Grösse eines Schutzbezirkes an Wald- und anderen Gründen (abgerundet)
				ha				*km²*	*km*			*ha*
III. Forst- und Domänendirection Salzburg.												
Salzburg	Staatsforste	1	Abtenau	7.192	971	2.395	10.558	207·9	20	40	5	2.110
		2	Annaberg	3.734	31	1.348	5.113	72·2	4	9	3	1.700
		3	Hintersee	6.794	29	656	7.479	138·8	8	16	4	1.870
		4	Golling	3.017	1.534	5.697	10.248	234·5	14	37	3	3.420
		5	Hallein	2.873	145	312	3.330	109·9	15	23	4	830
		6	Werfen	4.170	379	10.826	15.375	245	15	25	3	5.130
		7	Bischofshofen	5.109	150	756	6.015	145	6	20	4	1.500
		8	St. Johann	4.946	150	775	5.871	299·8	15	30	5	1.170
		9	Saalfelden	4.171	32	7.223	11.366	326	10	25	4	2.810
		10	Lofer	3.122	25	1.930	5.077	105	7	19	2	2.540
		11	Zell am See	4.312	13	144	4.469	312	10	40	4	1.120
		12	Wald	6.108	153	11.044	17.305	270	4	23	4	4.330
		13	Mühlbach	6.463	132	1.955	8.550	249·3	12	27	4	2.140
		14	Piesendorf	5.498	35	4.501	10.034	211	10	21	4	2.510
		15	Stuhlfelden	5.472	377	7.520	13.369	283·7	7	16	4	3.340
		16	Lend	5.034	252	1.380	6.666	850	12	30	4	1.670
		17	Gastein	5.963	427	1.712	8.102	128	4	22	4	2.020
		18	Radstadt	4.344	115	403	4.862	199·8	10	20	3	1.620
		19	Flachau	3.886	71	1.566	5.523	159·7	10	24	3	1.840
		20	Gross-Arl	4.581	230	1.209	6.020	226·5	6	18	3	2.010
		21	St. Martin	5.545	23	420	5.988	145·9	12	26	5	1.200
		22	Mauterndorf	2.680	744	935	4.359	232	8	16	3	1.450
		23	St. Michael	4.785	761	3.296	8.842	339·9	9·5	51	4	2.210
		24	Tamsweg	5.685	444	686	6.815	293	8	23	4	1.700
			Summe	115.517	7.223	68.614	191.336	5.784·9	4—20	9—51	90	830—5.130
			Durchschnitt für 1 Forstverwaltungsbezirk	4.812	301	2.859	7.972	241	10	25	4	2.130
IV. Forst- und Domänendirection Innsbruck.												
Tirol	Staatsforste	1	Kössen	5.473	28	2.407	7.908	244	8	15	4	1.980
		2	Kufstein	1.553	2	1.437	2.992	262·4	9	22	3	1.000
		3	Pillersee	6.230	110	2.825	9.165	213	8·8	22·4	3	3.050
		4	Kitzbühel	3.375	46	331	3.752	313	14	20	3	1.250
		5	Hopfgarten	2.733	162	1.765	4.660	280	27	43	3	1.550

Uebersicht der Forstverwaltungsbezirke und ihrer Grösse in den einzelnen Staats- und Fondsforsten nach dem Stande des Jahres 1886.

Königreiche und Länder	Forste und Domänen	Post-Nummer	Forst- und Domänen-Verwaltungsbezirke	Den einzelnen Verwaltungsbezirken zugewiesener Grundbesitz: Waldungen	landwirthschaftliche Gründe	unproductive Gründe	im Ganzen	Grösse der Begehungsfläche des Forstverwaltungsbezirkes	Entfernung d. Sitzes d. Forstverwalters von: der Mitte des Wirthschafts-Haupt-Complexes	den zumeist entfernten Gründen	Anzahl der Schutzbezirke	Mittlere Grösse eines Schutzbezirkes an Wald- und anderen Gründen (abgerundet)
				ha				km²	km			ha
Tirol	Staatsforst Rattenberg, Fondsforst Mariathal	6	Rattenberg . . .	2.303	1.191	616	4.110	282·6	15	30	3	1.370
	Staatsforste	7	Zell a. Ziller . .	5.531	57	3.373	8.961	116	19	26	4	2.240
		8	Mairhofen . . .	7.254	252	26.580	34.086	650	6	30	4	8.520
		9	Schwaz	2.586	235	2.876	5.697	58	22	40	4	1.420
		10	Achenthal . . .	7.703	330	4.307	12.340	200	5·7	21	3	4.130
		11	Brandenberg . .	8.454	204	1.974	10.632	140	24	48	4	2.650
		12	Hinterriss . .	8.320	1.193	8.510	18.023	230·3	12	36	3	6.010
		13	Steinberg	7.165	200	2.987	10.352	113·7	12·1	21	3	3.450
		14	Thiersee	3.920	27	752	4.699	106	13	28	3	1.570
		15	Hall	3.240	63	4.361	7.664	200	18	26	3	2.550
		16	Innsbruck . . .	1.490	1.456	8.062	11.008	160	11·6	24	6	1.830
		17	Steinach[1]	152	.	.	152	1·6	12	15	2	76
		18	Telfs	1.733	26	17.882	19.641	200	18	34	3	6.550
		19	Scharnitz	3.459	239	7.701	11.399	72·1	24	32	3	3.800
		20	Reutte	4.859	20	3.181	8.060	82·7	18	45	4	2.020
		21	Stanzach	3.268	1.030	11.970	16.278	367·2	23	62	2	8.140
		22	Imst	2.373	62	18.573	21.008	243	16	26	3	7.000
		23	Landeck[1]	947	72	4.905	5.924	100	20·5	46·5	2	2.960
		24	Ried	2.667	48	12.344	15.059	226	25	37	2	7.530
		25	Pfunds	2.974	4.613	2.262	9.859	200	9	36	2	4.930
		26	Mals[1]	379	16	16.526	16.921	170	25	28	1	16.921
		27	Meran[1]	65	.	.	65	1	5	5·5	1	65
		28	Passeier[1]	1.825	175	577	2.577	160	35	48	1	2.577
		29	Brixen[1]	467	.	12.622	13.089	131	9·5	17	1	13.089
		30	Klausen	1.872	50	1.253	3.085	66	28	50	2	1.540
		31	Welschnofen . .	957	22	14.083	15.062	160	10	18	2	7.530
		32	Cavalese	1.110	188	26	1.324	26	15	20	2	660
		33	Predazzo	2.573	742	172	3.487	70	14	28	2	1.740
		34	Primör	3.647	207	1.274	5.128	60	16	24	4	1.280
		35	Trient[1]	38	.	3	41	20	8	15	1	41
	Fondsforste von Sonnenburg	36	Enneberg[2] . . .	362	34	71	467	6	34·5	38	1	467
Vorarlberg	Staatsforste	37	Bludenz	108	3	7	118	12	50	65·5	1	118

[1] Wird vom Forsttechniker der politischen Verwaltung des dortigen Bezirkes verwaltet.
[2] Seit 1886 in der Verwaltung der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

Uebersicht der Forstverwaltungsbezirke und ihrer Grösse in den einzelnen Staats- und Fondsforsten nach dem Stande des Jahres 1886.

Königreiche und Länder	Forste und Domänen	Post-Nummer	Forst- und Domänen-Verwaltungsbezirke	Den einzelnen Verwaltungsbezirken zugewiesener Grundbesitz: Waldungen	landwirthschaftliche Gründe	unproductive Gründe	im Ganzen	Grösse der Begehungsfläche des Forstverwaltungsbezirkes	Entfernung d. Sitzes d. Forstverwalters von: der Mitte des Wirthschafts-Haupt-Complexes	den zumeist entfernten Gründen	Anzahl der Schutzbezirke	Mittlere Grösse eines Schutzbezirkes an Wald- und anderen Gründen (abgerundet)
				ha				*km*²	*km*			*ha*
Vorarlberg	Staatsforste von Feldkirch, Fondsforst St. Johann	38	Feldkirch	940	1	1.313	2.254	31	37	44	3	750
			Summe . .	113.570	13.114	186.864	313.548	5.974·6	5—50	5·5—65	101	41—16.921
	Durchschnitt für 1 Forstverwaltungsbezirk			**2.988**	**346**	**4.917**	**8.251**	**157·2**	**18**	**30**	**3**	**3.100**
	V. Forst- und Domänen-direction Görz.											
Kärnten	Staatsforste von Sachsenburg	1	Sachsenburg . .	3.089	440	294	3.823	181·5	17	34	4	1.270
		2	Greifenburg . . .	3.566	40	802	4.408	308	20	35	3	1.470
		3	Ober-Vellach . .	2.692	163	275	3.130	343	12	30	3	1.040
		4	Winklern	4.263	296	911	5.470	216	7·5	18·5	3	1.820
	Staatsforste von Egg, Fondsgut Arnoldstein, Fondsgut Ossiach, Staatsgut Prägrad	5	Villach	2.312	521	417	3.250	58·5	14	120	4	810
	Fondsgut Millstatt	6	Millstatt	442	1.281	98	1.821	283	4·5	30	1	1.820
Krain	Staatsforste von Idria	7	Idria I	3.184	28	63	3.275	63	5	11·5	4	820
		8	Idria II	3.957	15	34	4.006	51·5	15	30	4	1.000
	Staatsforste Ratschach-Weissenfels und Lancov-Jelovca	9	Radmannsdorf	2.964	16	148	3.128	31·2	54	68	3	1.040
	Fondsforste von Landstrass, Krakau und Sittich	10	Landstrass . . .	1.556	816	17	2.389	60	5	70	6	400
Görz und Gradiska	Staatsforste von Ternova	11	Ternova	1.985	5	52	2.042	28	4	6	5	410
		12	Lokva	2.027	20	41	2.088	22·2	5	20	5	410
		13	Karnica	2.194	7	77	2.278	23·7	4	8·5	4	560
		14	Dol	2.334	14	38	2.386	23·9	5	10	4	600
	Staatsforst Panovic und Sabotin	15	Görz[1]	571	60	60	691	20·2	3·5	13	3	350
	Staatsforste Gross-Prosek, Stermerica, Himmelberg	16	Flitsch[2]	366	65	10	441	4·7	7	33	2	220
	Staatsforst Knježa	17	Tolmein[2]	395	509	.	904	9	33	35	1	900

[1] Vom Forstassistenten der Direction verwaltet. [2] Wird vom Forsttechniker der politischen Verwaltung des dortigen Bezirkes gegen eine entsprechende Remuneration bewirthschaftet.

Uebersicht der Forstverwaltungsbezirke und ihrer Grösse in den einzelnen Staats- und Fondsforsten nach dem Stande des Jahres 1886.

Königreiche und Länder	Forste und Domänen	Post-Nummer	Forst- und Domänen-Verwaltungsbezirke	Den einzelnen Verwaltungsbezirken zugewiesener Grundbesitz: Waldungen (ha)	landwirthschaftliche Gründe (ha)	unproductive Gründe (ha)	im Ganzen (ha)	Grösse der Begehungsfläche des Forstverwaltungsbezirkes (km²)	Entfernung d. Sitzes d. Forstverwalters von der Mitte des Wirthschafts-Haupt-Complexes (km)	den zumeist entfernten Gründen (km)	Anzahl der Schutzbezirke	Mittlere Grösse eines Schutzbezirkes an Wald- und anderen Gründen (abgerundet) (ha)
Istrien	Staatsforste von Montona, Corneria, von Leme, Vidorno	18	Montona	2.081	150	54	2.285	197	4	42	8	290
Krain, Istrien und Dalmatien	Staatsforste von Adelsberg, dann Padešnica, Dletvo, Spinamochiel und Gherne, und die Fondsforste Dundo, St. Helena und Topolonka	19	Klana	1.953	40	5	1.998	30	4	90	6	330
Dalmatien	Staatsforst Paklenica	20	Paklenica[1] . . .	2.880	485	50	3.415	82·9	64	66	1	3.410
	Fondsforste auf Meleda u. Spionik-Dubrova auf Curzola	21	Meleda	2.678	256	182	3.116	390	3·5	56	3	1.040
			Summe . .	47.490	4.667	4.188	56.345	2·427·1	3·5—54	6—120	77	150—3.410
			Durchschnitt für 1 Forstverwaltungsbezirk	2.261	222	200	2.683	115·6	14	38	4	730

VI. Forst- und Domänendirection Lemberg.

Königreiche und Länder	Forste und Domänen	Post-Nummer	Forst- und Domänen-Verwaltungsbezirke	Waldungen (ha)	landwirthschaftliche Gründe (ha)	unproductive Gründe (ha)	im Ganzen (ha)	Begehungsfläche (km²)	Mitte des Wirthschafts-Haupt-Complexes (km)	zumeist entfernte Gründe (km)	Anzahl der Schutzbezirke	Mittlere Grösse eines Schutzbezirkes (ha)
Galizien	Staats- u. Fondsgut Niepołomice	1	Niepołomice . .	1.952	191	86	2.229	84·4	5	10	5	450
		2	Gawłówek . .	4.300	541	137	4.978	58·5	10	16	7	710
		3	Stanisławice . .	3.607	164	215	3.986	67·7	6	14	7	570
		4	Grobla	1.817	425	304	2.546	58·5	4	13	5	510
	Fondsgut Tyniec	5	Tyniec	211	990	283	1.484	48·8	2	18	1	1.480
	Fondsgüter Uszew und Siedliska	6	Uszew	631	843	57	1.531	110·4	3	43	6	250
	Fondsgüter Warżyce u. Brzóstek	7	Warżyce	643	797	29	1.469	50·5	16	29	5	290
	Fondsgut Alt-Sandec	8	Alt-Sandec . . .	1.703	107	270	2.080	129·9	16	20	6	350
	Fondsgüter Muszyna u. Tylicz	9	Muszyna	4.409	425	300	5.234	256·8	12	16	15	350
	Fondsgut Snietnica	10	Snietnica	1.605	113	172	1.890	176·5	17	19	7	270

[1] Wird vom Forsttechniker der politischen Verwaltung des dortigen Bezirkes gegen eine entsprechende Remuneration bewirthschaftet.

Uebersicht der Forstverwaltungsbezirke und ihrer Grösse in den einzelnen Staats- und Fondsforsten nach dem Stande des Jahres 1886.

Königreiche und Länder	Forste und Domänen	Post-Nummer	Forst- und Domänen-Verwaltungsbezirke	Den einzelnen Verwaltungsbezirken zugewiesener Grundbesitz				Grosse der Begehungsfläche des Forstverwaltungsbezirkes	Entfernung d. Sitzes d. Forstverwalters von		Anzahl der Schutzbezirke	Mittlere Grösse eines Schutzbezirkes an Wald- und anderen Gründen (abgerundet)
				Waldungen	landwirthschaftliche Gründe	unproductive Gründe	im Ganzen		der Mitte des Wirthschafts-Haupt-Complexes	deu zumeist entfernten Gründen		
				ha				*km²*	*km*			*ha*
Galizien	Staatsgut Dobromil u. Fondsgüter Hubice, Przedzielnica u. Malchowice	11	Dobromil	3.067	705	43	3.815	130·5	13	16	8	420
		12	Michowa	3.017	169	6	3.192	101·5	6	. 7	4	800
		13	Starżawa	3.657	248	23	3.928	75·6	11	15	6	650
		14	Berehy	3.837	119	21	3.977	65·3	10	19	5	800
	Staatsgut Drohobycz	15	Drohobycz . . .	2.035	127	15	2.177	191·9	11	12	7	310
		16	Nahujowice . . .	2.908	5	1	2.914	43·9	8	13	7	410
		17	Tustanowice . .	3.333	45	13	3.391	130·6	6	13	5	680
		18	Dobrohostów . .	4.089	188	7	4.284	131·2	6	11	7	610
	Staatsgut Bolechów	19	Bolechów	6.318	85	27	6.430	136·6	12	18	9	710
		20	Lisowice	2.714	133	48	2.895	47·8	7·5	10	5	580
		21	Polanica	11.970	247	154	12.371	165·5	9	20	6	2.060
	Staatsgut Kałusz	22	Kałusz	2.496	63	54	2.613	130·9	15	19	5	520
		23	Rypianka . . .	4.773	108	59	4.940	104.7	10	13	6	820
		24	Krasna	3.665	184	61	3.910	104·0	3	12	5	780
		25	Niebyłów	3.627	19	56	3.702	86·6	8	15	5	740
		26	Jasień	14.660	596	943	16.199	172·6	26	52	6	2.700
	Staatsgut Dolina	27	Mizuń	22.793	860	245	23.898	330·3	20	30	15	1.590
		28	Suchodół	11.323	120	225	11.668	142·4	7	15	6	1.940
		29	Lopianka	8.141	332	50	8.523	168·6	24	34	5	1.700
		30	Rachiń	5.051	81	21	5.153	204·0	7	13	7	750
		31	Turcza wiełka . .	3.323	387	5	3.715	70·2	7	12	5	720
	Staatsgut Delatyn	32	Osław	3.862	27	106	3.995	115·5	5	7	6	670
		33	Delatyn	6.115	104	214	6.433	254·3	8	16	9	710
		34	Dora	6.651	167	325	7.143	121·4	13	25	5	1.430
	Staatsgut Peczeniżyn	35	Jabłonów	4.428	716	201	5.345	164·4	8	30	7	760
		36	Peczeniżyn . . .	5.637	660	23	6.320	196·6	11	16	11	510
		37	Kniazdwór . . .	2.670	763	167	3.600	93·0	6	4	6	600
	Staatsgüter Kuty-Kosów und Pištyn	38	Jawornik . . .	9.288	233	63	9.584	200·0	5	48	6	1.600
		39	Hryniawa	18.205	677	120	19.002	285·0	20	55	13	1.460
		40	Kuty	3.665	197	47	3.909	211·7	8	43	6	650
		41	Kosów	3.305	443	41	3.799	266·4	10	22	7	540
		42	Szeszory	5.485	468	231	6.084	183·7	23	30	6	1.010
		43	Utoropy	1.590	24	.	1.614	30·3	5	6	3	810
			Summe . .	218.586	13.895	5.467	237.948	6.000	3—26	4—55	283	250—2.700
	Durchschnitt für 1 Verwaltungsbezirk . .			**5.204**	**331**	**130**	**5.665**	**139·5**	**10**	**20**	**7**	**840**

Uebersicht der Forstverwaltungsbezirke und ihrer Grösse in den einzelnen Staats- und Fondsforsten nach dem Stande des Jahres 1886.

Königreiche und Länder	Forste und Domänen	Post-Nummer	Forst- und Domänen-Verwaltungsbezirke	Den einzelnen Verwaltungsbezirken zugewiesener Grundbesitz: Waldungen (ha)	landwirthschaftliche Gründe (ha)	unproductive Gründe (ha)	im Ganzen (ha)	Grösse der Begehungsfläche des Forstverwaltungsbezirkes (km²)	Entfernung d. Sitzes d. Forstverwalters von der Mitte des Wirthschafts-Haupt-Complexes (km)	den zumeist entfernten Gründen (km)	Anzahl der Schutzbezirke	Mittlere Grösse eines Schutzbezirkes an Wald- und anderen Gründen (abgerundet) (ha)
VII. Direction der Güter des Bukowinaer griech.-oriental. Religionsfondes.												
Bukowina	Fondsgut Zuczka	1	Zuczka	2.805	154	30	2.989	30	2·5	16·5	11	270
	Fondsgut Kotzman	2	Rewna	2.634	52	14	2.700	27	5	22·6	10	270
	Fondsgut Kuczurmare und Staatsforste von Franzthal u. Tereblestie	3	Franzthal	[1] 4.910	243	52	5.205	53·6	.	29	14	370
		4	Kuczurmare	3.009	91	22	3.122	32·3	11	15	7	450
		5	Krasna	3.394	65	11	3.470	48	10	30	6	580
	Fondsgut Radautz	6	Fratautz	[2] 4.380	29	36	4.445	45·3	9	16	7	640
		7	Ober-Wikow	4.582	44	20	4.646	50·5	9	16	8	580
		8	Straża	48.988	6.929	197	56.114	968·9	31	68	10	5.610
		9	Putna	11.148	79	53	11.280	134·9	11·5	19	4	2.810
		10	Hardeggthal	3.651	28	37	3.716	37·2	3	6	7	530
	Fondsgut Solka	11	Mardzina	9.964	68	145	10.177	117·1	8·7	24	6	1.700
		12	Solka	6.060	773	8	6.841	84·3	3	14	8	850
	Fondsgut Illischestie	13	Illischestie	[3] 3.979	333	19	4.331	44·2	10	16	7	620
		14	Wama	34.997	3.867	189	39.053	676·7	18	40	8	4.880
		15	Frassin	24.840	2.946	56	27.842	320	9·8	19·3	10	2.780
		16	Gurahumora	14.652	595	26	15.273	153·4	.	35	9	1.700
	Fondsgut Kimpolung	17	Jakobeny	12.941	1.118	139	14.198	142	18	45	7	2.030
		18	Dorna watra	15.951	805	46	16.802	880	.	40	8	2.100
		19	Pozoritta	13.988	4.836	42	18.865	188·7	20	42	7	2.700
	Fondsgut St. Illie	20	Petroutz	3.825	41	1	3.867	39	0·6	18	7	550
			Summe[4]	230.697	23.095	1.145	254.937	4.073	0—31	6—68	161	270—5.610
			Durchschnitt für 1 Verwaltungsbezirk	11.535	1.155	57	12.747	203·6	9	26	8	1.580

[1] Hievon sind 1.490 *ha* Staatsforste. [2] Hievon gehören 2.024 *ha* der Domäne Kuczurmare an. [3] Hievon gehören 1.993 *ha* der Domäne Solka an. [4] Ausserdem haben die Domänen- und Montanobjecte eine Grundfläche von 21.194 *ha*, von denen circa 72% auf die Aecker, Wiesen und Gärten entfallen. Sie sind verpachtet.

Es entfallen somit auf einen Forstverwaltungsbezirk:

Im Bereiche der Direction von	Waldfläche in *ha* Grenzen	Waldfläche in *ha* im Mittel	Gesammtfläche in *ha* Grenzen	Gesammtfläche in *ha* im Mittel	Anzahl der Schutzbezirke Grenzen	Anzahl der Schutzbezirke im Mittel
Wien	426— 9.281	2.436	554—11.627	2.978	2— 5	3
Gmunden . . .	2.396—10.496	5.522	4.153—15.971	9.563	2— 7	5
Salzburg . . .	2.680— 7.192	4.812	3.330—17.305	7.972	2— 5	4
Innsbruck . . .	38— 8.454	2.988	41—34.086	8.251	1— 6	3
Görz	366— 4.263	2.261	441— 5.470	2.683	1— 8	4
Lemberg . . .	211—22.793	5.204	1.469—23.898	5.665	1—15	7
Czernowitz . .	2.634—48.988	11.535	2.700—56.114	12.747	4—14	8
und in allen Staats- und Fondsforsten .	38—48.988	4.650	41—56.114	6.920	1—15	5

Von den gegenwärtig bestehenden 193 Forstverwaltungsbezirken [1] sind zahlreiche, besonders in den Forstdirectionsrayonen von Innsbruck und Görz, von so geringer Ausdehnung, dass sich die Bestellung eigener Forstverwalter nicht lohnen würde; man fand sich veranlasst, diese Forste den Forsttechnikern der politischen Verwaltung der betreffenden Bezirke gegen ein angemessenes Reisepauschaule zur Bewirthschaftung zuzuweisen.

Für die Besorgung der Verwaltung der übrigen Bezirke wurden mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Mai 1873 für die Staats- und Fondsforste 171 und mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Mai 1875 für die Verwaltung der griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter in der Bukowina 20 Forstverwalterposten, von denen 93 in die IX. und 98 in die X. Rangsclasse fallen, systemisirt. [2]

Die Grösse der Forst- und Domänenverwaltungsbezirke ist nach den zuvor angeführten Uebersichten in den Gebirgszügen der Alpen und Karpathen am grössten, im Flachlande und in den Vor- und Mittelgebirgen am geringsten. In den Staats- und Fondsgütern Niederösterreichs und Böhmens beträgt dieselbe durchschnittlich rund 1.800 *ha*, in den Alpenforsten des Salzkammergutes (exclusive der unproductiven Flächen) circa 7.000 *ha*, in den Staatsforsten Salzburgs etwa 5.200 *ha*, in denen von Tirol rund 4.000 *ha* und in den zusammenhängenden Waldcomplexen von Idria und Ternova etwa 2.600 *ha*.

In den Karpathenländern sind die Vorberge und das Flachland von den Mittel- und Hochlagen des Karpathengebirges zu unterscheiden. Im Flachlande und in den Vorbergen besitzen die Forstverwaltungsbezirke in Galizien im Mittel 3500 *ha*, in den Mittellagen 5.000—6.000 *ha* und in den Hochlagen circa 10.000 *ha*. In der Bukowina: im Hügellande 3.700 *ha*, in den Mittellagen 8.000 *ha* und in den Hochlagen, wo die Ausnützung nur in besser situirten Waldtheilen stattfindet, im Durchschnitte etwa 20.000 *ha*. Ausnahmsweise haben einzelne Forstreviere in der Bukowina aussergewöhnlich grosse

[1] Mit Einschluss sämmtlicher Fondsgüter. [2] Mit Allerh. Entschliessung vom 6. August 1887 wurden 12 Forst- und Domänenverwalter, ohne Aenderung ihrer dienstlichen Verwendung, in die VIII. Rangsclasse mit dem Titel Forstmeister eingereiht.

Grundflächen zur Bewirthschaftung zugewiesen; so z. B. umfasst die Forstverwaltung Straža 48.988 *ha* Wälder und 7.126 *ha* landwirthschaftliche Gründe.

II. Forst- und Jagdschutz.

a. Dienstobliegenheiten der Forstschutzbediensteten.

Zur Handhabung des Forst- und Jagdschutzes nach Maassgabe der gesetzlichen Bestimmungen und Dienstvorschriften werden Forstschutzorgane unter Leitung der Forstverwalter bestellt, welche in erster Linie für die Beschützung des ihrer Aufsicht anvertrauten Staats- und Fondsgutes vor widerrechtlichen Eingriffen jeder Art verantwortlich sind. Sie haben auch die Forstverwalter im Wirthschaftsbetriebe in jeder Richtung zu unterstützen, insbesondere bei der Aufnahme und Verwerthung der Forstproducte mitzuwirken, und die hiebei ausgefertigten zur Verrechnung und Controle benöthigten Schriftstücke (Nummernbücher, Holzschlagregister, Holzhauerlohnverzeichnisse, Taglohnlisten) mitzufertigen.

Je nach der Grösse und Wichtigkeit der Forstschutzbezirke und Intensität des Forstbetriebes werden die Schutzorgane, welche an der Spitze derselben stehen, Förster oder Waldaufseher genannt. Die ersteren sind stabil angestellte, pensionsfähige, die letzteren dagegen zeitlich für die Dauer des Bedarfes aufgenommene Diener, welche keinen Anspruch auf Versorgung besitzen. Die Forstgehilfen, welche den Forstverwaltern zur Unterstützung im Schreibgeschäfte und bei den übrigen ämtlichen Agenden zugewiesen sind, haben sich nach Maassgabe der Zeit und des Bedarfes auch am Forstschutze zu betheiligen. Sie sind zeitlich und gegen Taggeld aufgenommene Diener, die lediglich auf den Forstschutz beeidet werden.

Ueber die Dienstpflichten der k. k. Förster sowohl im Allgemeinen als in den einzelnen Forstbetriebszweigen wurde im Jahre 1873 eine besondere Instruction erlassen, welche im Jahre 1884 republicirt wurde. Sie lautet:

Dienstinstruction für die k. k. Förster (Forstwarte).

Dienstpflicht im Allgemeinen.

§. 1. Der Förster hat in dem seiner Obhut anvertrauten Bezirke die Handhabung des Forst- und Jagdschutzes nach Maassgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen unter der Leitung des ihm unmittelbar vorgesetzten Forstverwalters zu vollziehen. Er ist für die entsprechende Beschützung seines Aufsichtsbezirkes in erster Linie verantwortlich und hat ferner bei allen in seinem Bezirke vorkommenden Betriebsoperationen den Vorgesetzten kräftigst zu unterstützen und die Befehle und Anordnungen desselben unweigerlich zu vollziehen.

§. 2. Der Förster hat im Dienste vollständige Verschwiegenheit zu beobachten und Niemandem als seinem Vorgesetzten über die Dienstvorkommnisse Mittheilungen zu machen.

Diensteinführung.

§. 3. Jeder Förster wird in den ihm angewiesenen Aufsichtsbezirk beim Antritte in den Dienst von dem Forstverwalter eingewiesen, wobei ihm zur besseren Orientirung

eine seinen Bezirk umfassende Karte, ein Auszug aus der Grenzbeschreibung und ein Verzeichnis über die auf den Waldungen seines Bezirkes lastenden Servituten eingehändigt wird. Er ist auch zur Führung eines Dienstbuches nach den bezüglichen Vorschriften der Direction verpflichtet.

Beaufsichtigung der Grenzen.

§. 4. Der Förster hat die Grenzen seines Schutzbezirkes allmonatlich einmal zu begehen, wenn dies die Jahreszeit und Witterung erlaubt, hiebei darauf zu sehen, dass die Eigenthumsgrenzen in unverrücktem Zustande erhalten bleiben, sich über den Bestand der Grenzmarken die genaueste Kenntnis zu verschaffen und jede Beschädigung oder Verrückung der Grenzzeichen, sowie jede widerrechtliche Erweiterung der angrenzenden Grundstücke sogleich seinem Vorgesetzten anzuzeigen. Diese Beaufsichtigung wird ihm auch bezüglich der Berechtigungs- und Waldabtheilungsgrenzen zur Pflicht gemacht.

Ueberwachung der Servituten.

§. 5. Der Förster hat darüber zu wachen, dass die auf den Forsten haftenden Dienstbarkeiten (Servituten) nicht überschritten oder auf nachtheilige Weise ausgeübt werden.

Ordnungswidrige Handlungen der Berechtigten hat er sogleich seinem Vorgesetzten anzuzeigen und nöthigenfalls derlei Übertretungen nach den forstpolizeilichen Bestimmungen zu constatiren.

Mitwirkung beim Wirthschaftsbetriebe.

§. 6. Der Förster hat unbeschadet der Beschützung des ihm übertragenen Aufsichtsbezirkes bei allen in seinem Bezirke vorkommenden Betriebsoperationen, bei der Anweisung und Ausführung der Holzschlägerungen, Forstculturen, Weg- und Triftbauten, dann bei dem Lieferungs- und Triftgeschäfte und bei der Gewinnung von Nebennutzungen, sowie bei Ausübung der Jagd den Forstverwalter zu unterstützen und nach specieller Anordnung desselben die Aufsicht über die Holzhauer, Cultur- und andere Waldarbeiter zu führen.

Zu diesem Behufe hat er die Waldungen zu jeder Zeit möglichst oft zu begehen, die Betriebsorte zu besuchen und seine Aufmerksamkeit auf alle oben bemerkten Gegenstände zu richten.

Bemerkt er, dass die Arbeiter die gegebenen Anordnungen nicht gehörig befolgen und in deren Ausführung sich Nachlässigkeiten und Mängel zu Schulden kommen lassen, so hat er, wenn seine persönliche Einwirkung erfolglos bleibt, dem Forstverwalter Anzeige zu machen.

Materialaufnahme und Verwerthung.

§. 7. Der Förster hat die Abzählung und Numerirung des in seinem Schutzbezirke gewonnenen Materiales vorzunehmen.

Die zugerichteten Hölzer sind nach Sortimenten getrennt zu verzeichnen und für jede Abtheilung und jedes Holzsortiment ein besonderes Nummernbuch anzulegen. Die Absonderung der Holz-Sortimente hat nach den Rubriken

I. Brennholz,
II. Stamm- und Sägeholz,
III. Werk- und Kleinnutzholz

zu geschehen, und es ist bei jeder der genannten Hauptsorten mit Nr. 1 anzufangen und nur bei Waldorten, wo eine Verwechslung der Nummern allenfalls stattfinden könnte, fortlaufend zu numeriren.

Das Brennholz wird entweder nach kleineren oder grösseren Stössen oder nach Wellenhaufen numerirt und aufgenommen, oder es können über specielle Anordnung des Forstverwalters, wenn dieser es für den Verkauf für zweckmässig erachten sollte, grössere Mengen von gleicher Holzart und gleichem Sortiment unter einer Nummer vereinigt werden.

Das Stamm- und Blochholz wird einzeln gemessen uud numerirt.

Bei dem Langholze sind die Messpunkte in entsprechender Weise ersichtlich zu machen. Die Stangen werden nach Haufen von angemessener Stückzahl aufgenommen und numerirt. Das in einer Waldabtheilung fertiggestellte und in das Nummernbuch verzeichnete Material übergibt der Förster dem Forstverwalter, welcher im Beisein des ersteren und der Arbeiter, Unternehmer oder Accordanten das Material nun förmlich übernimmt.

Die Nummernbücher und Holzschlagregister, sowie die Holzhauerlohns-Verzeichnisse hat der Förster mit zu unterschreiben.

§. 8. Der Förster, welcher allen Versteigerungen von Forstproducten innerhalb seines Bezirkes beizuwohnen verpflichtet ist, hat den Namen der Käufer und den Erlös in sein Nummernbuch einzutragen und die Verkaufsprotokolle mit zu unterschreiben.

Die Abfuhr der verkauften Forstproducte ist von ihm strenge zu überwachen und hat er vorzüglich darauf zu sehen, dass kein Forstproduct aus dem Walde abgeliefert werde, bevor nicht der Käufer die vom Forstverwalter ausgestellte Materialabgabs-Anweisung ihm eingehändigt hat. Nach Empfang dieser Anweisung, welche den Waldort, die auszufolgenden Sortimente und deren Nummern enthält, überweist er das Material an den Käufer und löscht die Post in seinem vom Forstverwalter nach Uebertragung des Materials in das Holzschlagsregister zurückerhaltenen Nummernbuche. Im Falle der Holzpreiseinhebung durch den Forstverwalter oder bei Abgaben auf eigene Competenz durch denselben hat der Förster auch den Gelderlös im Nummernbuche anzumerken.

Die Materialabgabs-Anweisungen dienen dem Förster zur Legitimation und sind daher sorgfältig von ihm aufzubewahren und zur bestimmten Zeit dem Forstverwalter gegen Bestätigung im Dienstbuche wieder abzuliefern.

Für jeden Verlust, der durch vernachlässigte Aufsicht in seinem Schutzbezirke bei der Ueberweisung und Ablieferung von Forstproducten entsteht, ist er verantwortlich und haftbar.

Uebrigens hat der Förster auch allen Versteigerungen von Forst-Nebennutzungen in seinem Bezirke beizuwohnen und die Protokolle mit zu unterschreiben.

Forstculturen.

§. 9. Der Förster erhält von dem Forstverwalter einen Auszug des genehmigten Forst-Culturplanes für seinen Schutzbezirk, wobei ihm an Ort und Stelle die Ausführung der Culturen unter Ertheilung sachgemässer Vorschriften und Anweisungen übertragen wird.

Er ist verpflichtet, diesem wichtigen Geschäfte die vollste Aufmerksamkeit zu widmen, die Culturarbeiten unausgesetzt an Ort und Stelle nach der ihm ertheilten Anweisung zu leiten und, so weit es erforderlich ist, dabei selbst Hand anzulegen.

Ueber die Taglohnsarbeiten hat er Verzeichnisse zu führen und mit Schluss jeder Woche die von ihm unterzeichneten Lohnlisten dem Forstverwalter zu übergeben.

Forstschutz.

§. 10. Der Förster geniesst nach §. 53 des Forstgesetzes alle in den Gesetzen gegründeten Rechte der öffentlichen Wache und ist befugt, im Dienste die üblichen Waffen zu tragen. Er hat die Waldungen seines Bezirkes vor Beschädigungen und Nachtheilen nach Kräften zu schützen, sie daher fleissig und sorgfältig, und zwar zeitweise auch des Nachts, dann an Sonn- und Feiertagen zu begehen und alle Unzukömmlichkeiten und Eingriffe Dritter in die Sicherheit des Waldeigenthums ohne Unterschied der Person anzuzeigen.

Insbesondere hat er auf alle Beschädigungen durch Thiere oder Elementarereignisse aufmerksam zu sein, denselben vorzubeugen und deren nachtheilige Folgen, so weit dies in seiner Macht steht, schon in ihrer Entstehung hintanzuhalten.

Forstfrevel.

§. 11. Bei der Entdeckung eines Forstfrevels oder überhaupt einer Verletzung der Sicherheit des Waldeigenthums hat der Förster nach den Bestimmungen des Forstgesetzes vorzugehen. Den Frevlern gegenüber hat er in allen Fällen ein ruhiges, ernstes Benehmen zu beobachten.

Alle von ihm entdeckten Frevelhölzer und Stöcke sind mit seinem Frevelhammer sogleich zu bezeichnen.

Bemerkt der Förster verdächtige Personen im Walde und glaubt er, dass sie, wenn er ungesehen bleibt, eine gesetzwidrige Handlung sich zu Schulden kommen lassen würden, so hat er die That nicht abzuwarten, vielmehr ist er verpflichtet, die verdächtigen Personen von ihrem muthmasslichen Vorhaben abzubringen, ihnen das Verdächtige ihres Aufenthaltes im Walde mit gemessener Ruhe vorzuhalten und nach Umständen auf ihre Entfernung aus dem Walde zu dringen.

Auf der That betroffene Frevler sind an der Fortsetzung der That zu hindern.

In gleicher Weise hat der Förster sich in Feld-, Fischerei- und anderen Frevelfällen zu benehmen.

§. 12. Ist der im Walde Betretene eines vollbrachten Frevels verdächtig, so sind die bei ihm vorgefundenen Forstproducte mit Beschlag zu belegen (§. 56 Forstgesetz), was darin besteht, dass der Förster die Menge und Beschaffenheit der gefrevelten Gegenstände genau erhebt, dieselben mit seinem Frevelhammer bezeichnet und sie der Verfügung des Verdächtigen entzieht. Die mit Beschlag belegten Gegenstände hat er

dem nächsten Gemeindevorsteher oder einer anderen achtbaren Person in Verwahrung zu übergeben, eventuell unter Vorbehalt der Forstverwalterbewilligung zu verkaufen, von der Beschlagnahme respective von dem Verkaufe des Materials, sowie von dessen Masse und Werth aber sofort seinem Vorgesetzten Anzeige zu erstatten, welcher im Falle von Verlustgefahr, die Abgabe auf eigene Competenz verfügen kann.

Wenn er verdächtige Producte in oder bei dem Walde ohne den Thäter antrifft, so hat er dieselben gleichfalls mit Beschlag zu belegen und, wenn thunlich, in sicheren Gewahrsam zu bringen und seinem Vorgesetzten Anzeige zu erstatten.

§. 13. Der Förster hat den Frevler, welcher ihm nicht persönlich bekannt ist, um Namen und Wohnort zu fragen; verweigert dieser die Angabe, oder hat er Grund zu vermuthen, dass die Namensangabe falsch sei, so hat er den Frevler festzunehmen und ohne Verzug dem nächsten Gemeindevorstande oder der Gendarmerie zu übergeben.

Die bei den Frevlern allenfalls gefundenen Werkzeuge, Geräthschaften etc. sind zugleich mit der Frevelanzeige dem Forstverwalter zum Behufe der Ablieferung an die Behörde zu übergeben.

§. 14. Zeigt ein Frevler thätliche Widersetzlichkeit, oder rotten sich mehrere Frevler zusammen, so dass dem Förster weder die Festnehmung der Person, noch die nach §. 63 des Forstgesetzes zulässige Pfändung möglich ist, so hat er sich ohne Säumen an den nächsten Gemeindevorstand oder Gendarmerieposten zu wenden und die Mitwirkung zur Verhinderung der Fortsetzung des Frevels, zur Abnahme des von dem Frevel herrührenden Gutes und zur Festnehmung der Thäter anzusuchen.

§. 15. Von den Waffen darf der Förster nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch machen. (§. 54. F. G.)

Dieser Fall der Nothwehr ist für ihn dann vorhanden, wenn es sich um einen wirklichen, schon statthabenden oder eben zur Ausführung kommenden, nicht aber um einen erst zu befürchtenden thätlichen Angriff auf seine Person handelt, dessen er sich ohne Anwendung von Waffen nicht erwehren kann, wobei er jedoch in der Anwendung der Waffengewalt nicht weiter gehen darf, als zur Abwehr dieses Angriffes unbedingt nothwendig ist.

§. 16. Wenn der Förster Spuren begangener Frevel entdeckt, so hat er sich zu bemühen, die Thäter zu erforschen und die Spuren, insoweit es thunlich ist, zu verfolgen.

Hat sich ein Forstfrevler, zu dessen Festnahme nach den Bestimmungen des §. 13 der Förster berechtigt wäre, in ein Haus oder in einen für den Zutritt des Försters abgeschlossenen Raum geflüchtet, oder ist gegründeter Verdacht, dass irgend ein vom Frevel herrührendes Gut in einem solchen Raume verborgen ist, so hat er sogleich dem Gemeindevorstande hievon Anzeige zu machen und dessen Intervention allenfalls zum Behufe einer Hausdurchsuchung nach Maassgabe des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes vom 26. October 1862, R. G. Bl. Nr. 88, anzusprechen.

§. 17. Ueber alle entdeckten Forstfrevel hat der Förster genaue Aufschreibungen im Dienstbuche zu führen, wodurch der Forstverwalter beim nächsten Rapport zu deren Kenntnis kommt.

In wichtigen Fällen und wo Gefahr im Verzuge haftet, sind diese Anzeigen von Fall zu Fall mündlich oder schriftlich sogleich zu erstatten.

Der Thatbestand jedes Frevels ist mit Genauigkeit, jedoch möglichst kurz im Dienstbuche zu beschreiben und der Werth der Gegenstände des Frevels, sowie der etwa sonst verübte Schade mit Gewissenhaftigkeit zu erheben.

§. 18. Die Förster haben sich nach Erfordernis bei ihrer Dienstleistung gegenseitig zu unterstützen.

Entdeckt ein Förster in einem anderen Aufsichtsbezirke die Spur eines Frevels, oder betritt er den Frevler auf der That, so ist er verpflichtet, ganz so zu verfahren, als ob der Frevel in seinem eigenem Aufsichtsbezirke verübt worden wäre. Ferner hat er im Verhinderungsfalle benachbarter Forstschutzbediensteter auf Anordnung seines Vorgesetzten deren Aufsichtsbezirke auf kurze Zeit mit zu versehen und bei überhandnehmenden Frevelfällen im ganzen Wirthschaftsbezirke mitzuwirken.

Elementarunfälle und Insectenschäden.

§. 19. Im Falle von bereits eingetretenen Beschädigungen oder von drohender Gefahr durch Elementarereignisse oder Insecten hat der Förster seinem Vorgesetzten sogleich die Anzeige zu erstatten, und wenn Gefahr mit dem Verzuge verbunden wäre, die erforderlichen Vorkehrungen ohne Aufschub selbst zu treffen.

Die gleiche Verpflichtung obliegt ihm, wenn er bei seinen Waldgängen Windwürfe, Schneebrüche, Dürrhölzer etc. wahrnimmt.

Waldbrände.

§. 20. Das Anmachen von Feuer und den Gebrauch feuergefährlicher Gegenstände in den Wäldern und am Rande derselben hat der Förster strenge zu überwachen und besonders zur Zeit der trockenen Witterung zu verwehren.

Beim Entstehen eines Waldbrandes hat der Förster sogleich mittelst eines Boten den Forstverwalter hievon zu verständigen, sich selbst ungesäumt zur Brandstelle zu begeben, mit den in Eile herbeigerufenen Personen alles Mögliche zur Löschung des Feuers aufzubieten und bis zum Erscheinen des Forstverwalters die Löscharbeiten zu leiten.

Bei grosser Gefahr hat er ohne Verzug die umliegenden Ortschaften zur Hilfeleistung aufzubieten und sowohl den nächsten Gemeindevorstånd, als auch den nächsten Gendarmerieposten von dem Ereignisse in Kenntnis zu setzen.

Der Ursache des Entstehens des Brandes hat der Förster eifrigst nachzuforschen und im Falle der Entdeckung des Thäters die Anzeige an seinen Vorgesetzten zu erstatten.

Jagd.

§. 21. Dem Förster obliegt die Beschützung der in eigener Regie stehenden Jagd. Er ist verpflichtet, jedem unberechtigten Eingriffe in die Jagdgerechtigkeit nach Maassgabe des Jagdgesetzes mit Strenge und Umsicht zu begegnen.

Zur Ausübung der Jagd ist der Förster über Auftrag des Forstverwalters verpflichtet, aber in keinem Falle berechtigt, ohne dessen Bewilligung anderes Wild als jene Raubthiere, deren Vertilgung gesetzlich geboten ist, selbst zu schiessen oder zu fangen, noch anderen Personen die Jagdausübung zu gestatten.

Er hat das von ihm erlegte Wild, wofür ihm das festgesetzte Schussgeld gebührt, an die Forstverwaltung einzuliefern und das Jagdnutzungsjournal mit zu unterfertigen.

Standort und Naturalquartier.

§. 22. Dem Förster ist nicht gestattet, ohne höhere Genehmigung seinen Wohnsitz an einen anderen Ort zu verlegen.

Ohne Bewilligung seines Vorgesetzten darf er sich in ausserdienstlichen Geschäften nicht über Nacht aus seinem Aufsichtsbezirke entfernen.

Ist ihm eine Dienstwohnung zugewiesen, so liegt ihm die Sorgfalt für deren gehörige Unterhaltung ob; er hat sich jeder eigenmächtigen Veränderung an derselben zu enthalten, Gebrechen rechtzeitig anzuzeigen und um deren Abstellung anzusuchen.

Dienstlicher Verkehr.

§. 23. Die dem Förster von seinem Vorgesetzten zukommenden Aufträge erfolgen in der Regel mündlich und in gleicher Weise erstattet er auch seine Berichte. Von besonders wichtigen Meldungen erlangt der Forstverwalter durch die Eintragung derselben in das Dienstbuch Kenntnis. In dieses Dienstbuch trägt auch der Forstverwalter seine Anordnungen eigenhändig ein, wenn ihm mündliche Aufträge nicht genügend erscheinen.

Der Förster ist verpflichtet, so oft es sein Vorgesetzter des Dienstes wegen anordnet, bei ihm zu erscheinen, um mündlichen Rapport über die Vorkommnisse in seinem Aufsichtsbezirke zu erstatten.

Alle schriftlichen Vormerkungen und erhaltenen Aufträge hat der Forstwart sorgfältig aufzubewahren und bei einem Dienstwechsel dem Nachfolger zu übergeben.

Der schriftliche Verkehr mit Aemtern und Personen in Dienstsachen ist dem Förster ausser den in dieser Dienstinstruction bezeichneten Fällen untersagt.

Dienstverhinderung.

§. 24. Wird der Förster durch Krankheit oder sonst einen anderen erheblichen Grund an der Ausführung seines Dienstes gehindert, so hat er hievon den Forstverwalter unverweilt in Kenntnis zu setzen.

Benehmen im Allgemeinen.

§. 25. Der Förster soll durch ein tadelloses moralisches Betragen in und ausser dem Dienste sich die allgemeine Achtung zu erwerben trachten und gegen Parteien unter allen Umständen sich anständig benehmen.

Geldgebarung und Geschenke.

§. 26. Dem Förster ist die Erhebung oder Ausbezahlung von Forstrentgeldern untersagt, auch ist ihm auf das Strengste verboten, von Personen, mit denen er im Dienste zu thun hat, Geschenke anzunehmen oder zu seinem oder seiner Angehörigen Nutzen annehmen zu lassen, gleichviel, ob diese Geschenke in Geld oder anderen Gegenständen und Leistungen bestehen.

Er hat solche Anerbieten mit der Würde eines seiner Dienstpflicht bewussten redlichen Mannes zurückzuweisen und auch den entferntesten Anschein einer Bestechlichkeit oder Unredlichkeit zu vermeiden.

Nebenbeschäftigung.

§. 27. Ohne besondere Erlaubnis der vorgesetzten Behörde darf der Förster weder die Aufsicht über fremde Waldungen oder Jagden übernehmen, noch sich ohne diese Erlaubnis zu Privatarbeiten verwenden lassen.

Die Führung einer Landwirthschaft ist ihm nur insoweit gestattet, als hiedurch die Erfüllung seiner Dienstpflicht nicht beirrt wird.

Die Betreibung von Gewerben oder die Theilnahme an solchen, sowie der Handel mit Forstproducten ist ihm durchaus verboten.

Ohne Bewilligung darf der Förster keine Güter, Weiden und Gräsereien kaufen oder pachten und ebensowenig Fischerei- oder Jagdpachtungen übernehmen.

Jede Betheiligung am Handel mit Forstproducten, dann die Uebernahme von Arbeits- und Lieferungsaccorden für Waldungen überhaupt ist dem Förster strengstens untersagt, ebenso die Wiederverwerthung, Verschenkung oder Vertauschung von bezogenen Forstproducten, insbesondere des Deputatholzes. Er hat seine Holzersparnisse dem Forstverwalter anzuzeigen, welcher die Einleitung treffen wird, dass das ersparte Holz bei der nächsten Deputatfassung in Abzug gebracht und nach der jeweiligen Taxe vergütet werde.

Inventar.

§. 28. Die dem Förster von seinem Vorgesetzten zur Aufbewahrung übergebenen Culturwerkzeuge, Instrumente, sonstige Geräthschaften, Inventargegenstände etc. etc. sind zu verzeichnen, sorgfältig aufzubewahren und hat sich der Förster jeder Verwendung derselben zum Privatgebrauch zu enthalten.

Schlussbestimmungen.

§. 29. Der Förster ist für die genaue Beobachtung dieser Dienstinstruction und für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten persönlich verantwortlich und haftbar.

Gehorsam gegen die Befehle seines Vorgesetzten gehört zu seinen Hauptverpflichtungen; erscheint ihm ein Auftrag seines Vorgesetzten vorschriftswidrig, glaubt er insbesondere, dass durch dessen Vollzug das seinem Schutze anvertraute Gut gefährdet werde, so hat er sogleich gegen den ihm zugekommenen Auftrag in bescheidener Weise unter Darstellung seiner Bedenken Vorstellungen zu machen. Wird demungeachtet auf der Erfüllung des Auftrages beharrt, so hat er denselben unweigerlich zu vollziehen.

§. 30. Jede Verletzung seiner Dienstpflicht wird, abgesehen von einer allfälligen, nach dem allgemeinen Strafgesetze eintretenden Ahndung, auch nach der Disciplinarvorschrift behandelt.

b. Grösse der Forstschutzbezirke in den einzelnen Staats- und Fondsforsten.

Die Grösse der Forstschutzbezirke ist je nach der Lage, Arrondirung des Waldbesitzes, Dichte der anwohnenden Bevölkerung und der Ausdehnung des Forstbetriebes sehr verschieden. Sie weicht selbst in einzelnen Gebieten von der Durchschnittsgrösse sehr beträchtlich ab.

Der nachfolgenden Uebersicht ist die Zahl und Grösse der Schutzbezirke in den einzelnen Staats- und Fondsgütern nach dem Stande vom Jahre 1886 zu entnehmen.

Uebersicht

der Forstschutzbezirke und ihrer Grösse in den einzelnen Staats- und Fondsforsten nach dem Stande vom Jahre 1886.

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Forste und Domänen	Gesammtfläche	Waldfläche	Anzahl der Forstschutzbezirke	Grösse eines Forstschutzbezirkes				Begehungsfläche eines Schutzbezirkes (abgerundet)	
						Grenzen	im Mittel				
						Waldfläche	Waldfläche	andere Gründe	Zusammen	Grenzen	im Mittel
			ha	ha		ha	ha	ha	ha	ha	ha
I. Staatsforste und Domänen.											
Oesterreich u. d. Enns	1	Staatsforste im Wiener-Walde	29.278	27.825	49	293—919	557	42	598	289—3.635	910
Oesterreich o. d. Enns	2	Salzkammergutsforste und Domänenobjecte	101.541	63.099	58	240—1·800	1.088	662	1.750	260—8.360	2.500
Salzburg	3	Staatsforste und Domänenobjecte	192.458	115.517	90	284—3.200	1.283	855	2.138	736—30.000	6.430
Tirol	4	Staatsforste	310.525	111.958	97	38—3.450	1.154	2.047	3.201	100—25.000	6.120
Vorarlberg	5	Staatsforste	2.537	1.036	4	118—520	259	330	589	400—3.400	1.070
Steiermark	6	Salzkammergutsforste	44.782	22.551	14	620—3.000	1.610	1.590	3.200	750—10.000	3.580
	7	Staatsforste v. Neuberg-Mariazell	46.877	34.378	20	480—3.295	1.719	625	2.344	2.060—7.597	3.910
	8	Gut Piber	269	125	.	Mit den Schutzbezirken des Fondsgutes Lankowitz vereinigt.					
Kärnten	9	Staatsforste v. Sachsenburg	16.831	13.611	13	540—2.000	1.047	248	1.295	800—12.000	8.000
	10	Staatsforste v. Egg	871	785	1	785	785	86	871	1.300	1.300
	11	Gut Pregrad	3	.	.	.	.	.	.	.	.
Krain	12	Staatsforste von Idria	7.281	7.141	8	583—1.283	893	17	910	850—2.200	1.430
	13	Forste u. Domäne Adelsberg	578	567	1	567	567	11	578	600	600
	14	Staatsforste von Radmannsdorf	3.128	2.964	3	530—1.280	988	54	1.042	1.400—1.600	1.500
	15	Staatsforst Padešnica	154	151	.	Mit Staatsforst Dletvo zum Schutzbezirke vereinigt.					
Görz u. Gradisca	16	Staatsforste v. Ternova	8.794	8.541	18	295—630	475	14	489	350—800	540
	17	Staatsforst Panovic	446	380	2	174—206	190	33	223	180—820	500
	18	„ Sabotin	246	191	1	191	191	55	246	300	300
	19	„ Knježa	904	395	1	395	395	509	904	910	910
	20	„ Himmelberg	219	205	1	205	205	14	219	220	220
	21	„ Gr.-Prosek	136	136	1 (21–22)	161	161	61	222	600	600
	22	„ Stermerica	86	86							
	23	Domänenobjecte	20	.	.	.	.	.	.	.	.

Uebersicht der Forstschutzbezirke und ihrer Grösse in den einzelnen Staats- und Fondsforsten nach dem Stande vom Jahre 1886.

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Forste und Domänen	Gesammtfläche	Waldfläche	Anzahl der Forstschutzbezirke	Grösse eines Forstschutzbezirkes: Grenzen: Waldfläche	Grösse eines Forstschutzbezirkes: im Mittel: Waldfläche	im Mittel: andere Gründe	im Mittel: Zusammen	Begehungsfläche eines Schutzbezirkes (abgerundet): Grenzen	Begehungsfläche eines Schutzbezirkes (abgerundet): im Mittel
			ha	*ha*		*ha*	*ha*	*ha*	*ha*	*ha*	*ha*
Istrien	24	Staatsforste v. Montona	1.347	1.211	4	260—375	303	34	337	300—420	370
	25	Staatsforst Corneria . .	79	78	1	78	78	1	79	80	80
	26	Staatsforste von Leme .	769	703	2	300—403	352	33	385	400—800	600
	27	Staatsforst Vidorno . .	90	90	1	90	90	.	90	90	90
	28	„ Dletvo . . .	1.053	1.041	2	[1] 546—646	596	8	604	650—850	750
	29	„ Spinamochiel	58	58	1	[2] 62	62	.	62	90	90
	30	„ Gherne . .	43	43	1	43	43	.	43	50	50
Dalmatien	31	Staatsforst Paklenica .	3.415	2.881	1	2.881	2.881	534	3.415	8.300	8.300
	32	Staatsgut Vrana und Domänenobjecte . . .	17.061	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	33	Staatsforst v. Joachimsthal	5.591	5.420	10	134—655	542	17	559	260—1.100	800
	34	Staatsforst Bohutin . .	554	521	2	240—280	260	17	277	1.500—1.800	1.650
Galizien	35	Staatsforste und Domäne Niepołomice . . .	12.515	11.035	22	112—950	401	68	569	150—1.800	1.200
	36	Staatsforste und Domäne Dobromil	13.969	13.137	23	30—1.112	571	36	607	200—1.800	1.600
	37	Staatsforste und Domäne Drohobycz . . .	12.765	12.366	26	163—923	475	16	491	350—2.400	1.900
	38	Staatsforste und Domäne Bolechów	21.697	21.003	20	299—5.993	1.050	35	1.085	350—6.500	1.750
	35	Staatsforste und Domäne Dolina	52.957	50.630	38	150—4.379	1.335	58	1.393	250—4.500	2.400
	40	Staatsforste und Domäne Kałusz	31.363	29.221	27	102—3.366	1.082	79	1.161	200—3.500	2.220
	41	Staatsforste und Domäne Dełatyn	17.571	16.628	20	205—2.263	831	48	879	210—2.600	2.460
	42	Staatsforste und Domäne Peczeniżyn	15.265	12.735	24	115—960	530	106	636	250—1.890	1.200
	43	Staatsforste und Domäne Kuty-Kosów und Pistyn	43.993	41.538	41	281—2.536	1.013	60	1.073	360—4.000	2.500
	44	Domänenobjecte . . .	23	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukowina	45	Staatsforste v. Franzthal u. Tereblestie	1.600	1.490	4	280—580	372	28	400	300—650	450
		Summe .	1,021.311	633.408	651	38—5.993	941	625	1.566	50—30.000	3.400
II. Fondsforste und Domänen.											
A. Religionsfondsgüter.											
Oesterreich u. d. Enns	1	Fondsgut Wr.-Neustadt	774	305	2	105—200	152	235	387	3.222—10.757	7.000
	2	„ St. Pölten . .	771	426	3	86—297	142	115	257	800—1.500	1.200
Oesterreich o. d. Enns	3	Fondsgüter Spital a. P., Klaus und Lietzen . .	16.756	8.832	10	600—1.800	883	783	1.676	800—8.000	3.900
Tirol	4	Fondsforst Mariathal [3] .	203	201	.	.	.	.	.	.	.
Vorarlberg	5	Fondsforst St. Johann .	15	13	.	.	.	.	.	.	.

[1] Mit Einschluss des Forstes Padešnica. [2] Mit Einschluss der Fondsforste St. Helena und Topolonka.
[3] Ist dem ärarischen Schutzbezirke Kramsach einverleibt.

Uebersicht der Forstschutzbezirke und ihrer Grösse in den einzelnen Staats- und Fondsforsten nach dem Stande vom Jahre 1886.

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Forste und Domänen	Gesammtfläche	Waldfläche	Anzahl der Forstschutzbezirke	Grösse eines Forstschutzbezirkes: Grenzen: Waldfläche	im Mittel: Waldfläche	im Mittel: andere Gründe	im Mittel: Zusammen	Begehungsfläche eines Schutzbezirkes (abgerundet): Grenzen	im Mittel
			ha	*ha*		*ha*	*ha*	*ha*	*ha*	*ha*	*ha*
Steiermark	6	Fondsgüter Lankowitz-Piber	2.447	1.995	3	260—1.553	707	199	906	4.950—5.370	5.170
Kärnten	7	Fondsgut Arnoldstein	951	684	1	684	684	267	951	1.500	1.500
	8	„ Ossiach	1.425	843	2	250—593	422	290	712	500—1.500	1.000
Krain	9	Fondsgut Landstrass u. Krakau	2.179	1.415	5	45—566	283	153	436	60—1.000	800
	10	Fondsgut Sittich	210	140	1	140	140	70	210	600	600
Istrien	11	Fondsforste St. Helena u. Topolonka auf Veglia	4	4	.	Mit den Staatsforsten auf Veglia zum Schutzbezirke vereinigt.					
Dalmatien	12	Fondsforst Dundo (auf Arbe)	107	87	1	87	87	20	107	120	120
	13	Fondsforste Spionik-Dubrova (auf Curzola)	64	64	1	64	64	.	64	220	220
Galizien	14	Fondsgüter Hubice, Przedzielnica u. Malchowice	943	440	1	440	440	503	943	800	800
	15	Fondsgüter Niepołomice (Kolanów, Zabierzów)	1.223	641	2	153—488	320	292	612	200—600	400
	16	Fondsgut Tyniec	1.484	211	1	211	211	1.273	1.484	4.880	4.880
	17	Fondsgüter Uszew und Siedliska	1.531	631	6	55—183	105	150	255	180—2.500	1.840
	18	Fondsgüter Warżyce u. Brzóstek	1.469	643	5	12—216	128	166	194	40—1.600	1.010
	19	Fondsgut Alt-Sandec	2.080	1.703	6	57—880	284	63	347	100—3.500	2.160
	20	Fondsgüter Muszyna u. Tylicz	5.234	4.409	15	131—539	294	55	349	250—2.800	1.710
	21	Fondsgut Snietnica	1.890	1.605	7	116—306	229	41	270	250—4.000	2.480
	22	Domänenobjecte	18	18	.	.	.	.	.	.	.
Bukowina		Griechisch-orientalische Religionsfondsgüter:									
	23	Zuczka	2.989	2.805	11	28—580	255	15	270	30—610	280
	24	Kotzman	2.700	2.634	10	98—720	263	7	270	100—730	280
	25	Kuczurmare	[1] 10.197	9.823	23	160—800	427	16	443	200—1.200	580
	26	Radautz	[2] 80.201	72.749	36	290—8.000	2.021	207	2.228	300—15.000	3.450
	27	Solka	17.018	16.024	14	520—2.700	1.145	71	1.216	600—3.000	1.440
	28	Illischestie	[3] 86.449	78.468	34	350—10.000	2.308	236	2.544	400—16.500	3.500
	29	Kimpolung	49.865	42.880	22	700—6.800	1.940	237	2.267	800—10.000	5.500
	30	St. Illie	3.867	3.825	7	296—730	546	6	552	420—800	560
	31	Domänen- und Montanobjecte	21.194	12	.	.	.	.	.	.	.
		Summe	316.309	253.932	229	12—10.000	1.108	272	1.380	30—15.000	2.800

[1] Exclusive von 2.055 *ha*, welche der Forstverwaltung Fratautz im Domänengebiete zugewiesen sind.
[2] Hievon gehören 2.055 *ha* der Domäne Kuczurmare an.
[3] Hievon gehören 2.166 *ha* der Domäne Solka an.

Uebersicht der Forstschutzbezirke und ihrer Grösse in den einzelnen Staats- und Fondsforsten nach dem Stande vom Jahre 1886.

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Forste und Domänen	Gesammtfläche	Waldfläche	Anzahl der Forstschutzbezirke	Grösse eines Forstschutzbezirkes: Grenzen Waldfläche	im Mittel: Waldfläche	im Mittel: andere Gründe	im Mittel: Zusammen	Begehungsfläche eines Schutzbezirkes (abgerundet): Grenzen	im Mittel
			ha	*ha*		*ha*	*ha*	*ha*	*ha*	*ha*	*ha*
B. Studienfondsgüter.											
Kärnten	1	Millstatt	1.821	442	1	442	442	1.379	1.218	28.300	28.300
Dalmatien	2	Gymnasialfondsforste u Domänen von Ragusa auf Meleda	3.919	2.614	2	1.300—1.314	1.307	653	1.960	1.330—3.830	2.600
		Summe . .	5.740	3.056	3	442—1.314	1.018	915	1.933	1.330—28.300	11.200
C. Stiftungsfondsgüter.											
Oesterreich u. d. Enns	1	Grosspoppen u. Neunzen	992	786	2	242—544	393	103	496	820—1.250	1.030
Tirol	2	Sonnenburg [1]	467	362	1	362	362	105	457	500	500
Böhmen	3	Militärinvalidenfondsdomäne Hořic . . .	1.791	1.297	3	250—350	432	165	597	2.000—2.700	1.200
		Summe . .	3.250	2.445	6	250—436	407	134	541	500—2.700	1.570
Zusammenziehung.											
I. Staatsforste und Domänen			1,021.311	633.408	651	38—5.993	973	596	1.569	50—30.000	3.400
II. Fondsforste und Domänen			325.299	259.433	238	12—10.000	1.090	277	1.367	30—28.300	2.800
		Hauptsumme . .	1,346.611	892.841	889	12—10.000	1.004	511	1.515	30—30.000	3.260

[1] Seit 1886 in der Verwaltung der k. k. Statthalterei.

Hienach entfallen auf die Schutzbezirke der Alpen- und Karpathenländer die grössten auf die im Flachlande und in den Vor- und Mittelgebirgen, besonders bei intensiver Ausnutzung der Forste, die geringsten Waldflächen.

Es umfasst im Durchschnitte ein Schutzbezirk:

	Waldfläche	Landwirthschaftliche u. unproductive Gründe	Zusammen	Begehungsfläche im Ganzen (abgerundet)
	ha	*ha*	*ha*	*ha*
In den Staats- und Fondsgütern des Flach- und Hügellandes und der Vorberge in der Bukowina	400	10	410	500
In den Staats- und Fondsgütern des Flachlandes und der Vorberge in Galizien	450	100	550	1.500
In den Staats- und Fondsgütern von Niederösterreich und Böhmen . . .	500	40	540	1.200
In den Staats- und Fondsgütern von Görz, Istrien und Dalmatien	480	80	560	1.200
In den Staatsforsten des Karpathengebirges in Galizien	1.100	50	1.150	2.300
In den griechisch-orientalischen Religionsfondsforsten im Karpathengebirge in der Bukowina	2.000	200	2.200	3.600
In den Staats- und Fondsforsten der Alpenländer	1.200	1.200	2.400	5.000

Für die Handhabung des Forstschutzes wurden in sämmtlichen Staats- und Fondsgütern mit den Allerhöchsten Entschliessungen vom 28. Mai 1873 und vom 19. Mai 1875

621 Förster (Forstwarte),

191 Forstgehilfen und

158 Waldaufseher

aufzunehmen genehmigt, und es traten seit jener Zeit insoferne Aenderungen ein, als in Folge der gewonnenen Erfahrungen zahlreiche Schutzbezirke zweckmässiger abgegrenzt wurden. Auch wurde zur Abminderung des Schutzaufwandes die Maassregel getroffen,

a. dass bei jenen Forstverwaltern, denen Forsteleven zur aushilfsweisen Dienstleistung zugewiesen waren, oder welche die Schreibgeschäfte ohne Nachtheil für den äusseren Dienst selbst besorgen konnten, die Forstgehilfen aufgelassen wurden und

b. dass an Stelle der Förster (Forstwarte), wo es der Forstbetrieb und die Einfachheit des Dienstes zuliess, Waldaufseher aufgenommen wurden.

Gegenwärtig sind in sämmtlichen Staats- und Fondsforsten 587 Förster, 161 Forstgehilfen und 312 Waldaufseher, somit im Ganzen 1060 Forstschutzpersonen in Verwendung.

V. Holzlegstätten.

In mehreren Gebieten der Staats- und Fondsforste wurden für die Erleichterung des Vertriebes der Hölzer eigene Legstätten errichtet. Die Vorstände dieser Holzverschleissämter — Legstattsverwalter — sind, nach der für sie erlassenen Dienstinstruction, den Directionen unmittelbar unterstellt und haben die Verwerthung und überhaupt die Abgabe der auf die Legstätten eingelieferten Holzvorräthe zu besorgen,

die Rechen- und Aufsatzmanipulation, sowie die Holztrift auf den ihnen speciell zugewiesenen Strecken, ferner die Erzeugung der Halbfabrikate aus den auf die Legstätten gebrachten Hölzer zu leiten, zu verrechnen und zu überwachen.

Sie haben für die entsprechende Instandhaltung der ihnen übergebenen Rechengebäude, Holzaufsatzplätze, der zu denselben gehörigen übrigen Bauobjecte und Vorrichtungen, dann der ihnen zugewiesenen Triftstrecken, sowie der Inventargegenstände zu sorgen und die Material- und Inventarvorräthe mit Beihilfe der ihnen unterstehenden Ländaufseher und der Holzwächter zu überwachen. Dort, wo für den Trift-, Rechen- und Aufsatzbetrieb kein eigenes oder stabiles Arbeitspersonal bestellt ist, werden ihnen die Arbeitskräfte nach Erfordernis von den bei der Holzeinlieferung auf die Legstätten betheiligten Forstverwaltern zur Verfügung gestellt.

Rücksichtlich dieser Betriebsarbeiten, dann der Instandhaltung der Baulichkeiten und Inventargegenstände haben die Legstattsverwalter die Arbeitsgedinge und Kostenvoranschläge, sowie die Abrechnungen rechtzeitig der Direction vorzulegen. Im Schichtenlohne dürfen nur solche Arbeiten bewerkstelligt werden, die ihrer besonderen Verhältnisse wegen nicht in Accord gegeben werden können. Die Auslöhnung der Arbeiter erfolgt nach den für die Forstverwalter geltenden Bestimmungen.

Ohne vorherige Genehmigung der Direction darf der Legstattsverwalter nur in Fällen der Gefahr im Verzuge unter gleichzeitiger Anzeige an die Direction jene Vorkehrungen selbst treffen, welche zum Schutze und zur Wahrung der Aerarialinteressen dringend geboten sind.

Die Materialgebarung auf den Legstätten und Aufsatzplätzen muss conform mit jener gehalten werden, wie sie bei der Aufnahme und Verwerthung der Materialien in den Schlägen zu Walde vorgeschrieben ist.

Für jeden selbständigen Aufsatzplatz und abgesondert für Brenn- und Nutzholz ist ein eigenes Nummernbuch anzulegen und sind in dasselbe alle gezainten oder gelagerten Hölzer vom Legstattsaufseher einzutragen.

Nur dort, wo Hölzer aus mehreren Bezirken zur Einlieferung kommen und wo mit Rücksicht auf den verschiedenen Calo eine getrennte Behandlung der einlangenden Hölzer erwünscht ist, darf im Nummernbuche eine weitere Untertheilung, und zwar nach Forstbezirken vorgenommen werden, falls die Hölzer verschiedener Provenienz unterscheidbar sind.

Die Holzzaine (Holzstösse) erhalten sofort nach Beginn der Zainung (Aufschichtung) fortlaufende Nummern, die im Nummernbuche unter Einem vorzutragen sind. Diese Nummerirung ist in der Art zu vollziehen, dass an jedem Holzzaine eine entsprechend grosse schwarze Tafel angebracht wird, auf welcher die Stossnummer mit weisser Oelfarbe, Sortiment und rechnungsmässiger Zustand aber mit Kreide anzuschreiben sind.

Auf jenen Legstätten, wo das Holz mittelst Messrahmen einzeln auf Kosten der Salinen abgemessen wird, kann der Materialempfang im Nummernbuche auf Grund solcher Messungen (Zimentirungen) sogar täglich eingestellt werden, während dort, wo nicht mehr zimentirt wird, das zur Zainung gebrachte Quantum durch Abmaass und eventuell durch Berechnung der eigenartigen Hochzaine erhoben werden muss.

Auf Grund der Nummernbücher, welche auf den Legstätten zugleich die Abmaassverzeichnisse (Holzschlagsregister) vertreten, sind die Summar-, beziehungsweise Lohn-

verzeichnisse und Verwendungsanträge zu verfassen, vom Legstattsaufseher hinsichtlich der Uebereinstimmung mit dem Nummernbuche zu bestätigen, und der Direction zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, so zwar, dass das Material nach Herablangen des Abmaassactes der definitiven Empfangsverrechnung in dem Materialjournale zugeführt werden kann.

Die Summarverzeichnisse bilden Empfangs- und die Verwendungsanträge Ausgabsbelege des Materialjournals, während die zur Eintragung der Holzabnehmer gleichfalls bestimmten Nummernbücher bei der betreffenden Legstattsverwaltung oder bei dem mit der Verwaltung einer Legstatt betrauten Forstverwalter in Aufbewahrung bleiben.

Die dem Legstattsverwalter obliegende Holzverwerthung umfasst:

a. den Verkauf im Grossen,

b. den Localverschleiss,

c. die Abgaben an Servitutsberechtigte und Deputatisten und

d. die Abgaben zu eigenen Zwecken der Forst- oder Legstattsverwaltung.

ad a. Der Verkauf im Grossen, mit Ausnahme der nach besonderen Directiven geregelten Holzabgabe an die k. k. Salinen, erfolgt durch Licitationen und Offertverhandlungen oder durch besondere Verkaufsabschlüsse.

Diese Acte unterliegen ausnahmslos der Genehmigung der Direction.

ad b. Rücksichtlich der vom Grossverkauf ausgenommenen und alljährlich für den Localverschleiss (Ortsbedarf) reservirten Bau- und Nutzhölzer sind in der Regel die Tarifpreise maassgebend, welche vom Legstattsverwalter alljährlich auf Grund der Ergebnisse der örtlichen Licitationen und Offertverhandlungen als Minimalpreise in Vorschlag zu bringen sind.

Wenn die bei Licitationen erzielten höheren Preise mit Rücksicht auf Bedarf und Nachfrage festgehalten werden können, sind sie beim Localverschleisse anzuwenden. Erst wenn diese Preise infolge eines Preisrückganges nicht mehr erreicht werden können, dürfen dabei nach Anzeige an die Direction mindere Preise, jedoch keinesfalls unter den Tarifsätzen Anwendung finden. Für minder qualificirte Bau- und Nutzhölzer, welche auch nicht um die bestehenden Tarifpreise anbringbar sind, hat der Legstattverwalter von Fall zu Fall Preisanträge zu erstatten.

Für den Localverschleiss, sowie für die Abgaben an die Berechtigten und Deputatisten hat der Legstattsverwalter besondere Verschleiss-, beziehungsweise Abgabsregister zu führen.

Diese sind monatlich abzuschliessen und haben mit den Materialabgabsanweisungen als Belege des monatlich an die Direction vorzulegenden Materialjournales zu dienen, in welch' letzteres nur die Monatssummen der einzelnen Register eingestellt werden.

ad c. Bezüglich der Abgaben an Servitutsberechtigte und Deputatisten, dann

ad d. zum eigenen Bedarf hat sich der Legstattverwalter nach den einschlägigen Bestimmungen der Dienstinstruction für die Forst- und Domänenverwalter zu benehmen.

Der Holzverkauf auf eigene Competenz findet auf den Legstätten und Aufsatzplätzen nicht statt.

Bei der Abgabe und Verrechnung von Verkaufshölzern hat der Legstattsverwalter nach den hiefür in der Dienstinstruction für die Forst- und Domänenverwalter vorge-

schriebenen Bestimmungen vorzugehen; sind aber die Legstattverwaltungen zugleich Forstcassen (Rentämter), so haben auch die allgemeinen und besonderen Cassavorschriften zu gelten.

Die Materialjournale sind monatlich abzuschliessen und sammt allen Empfangs- und Ausgabsbeilagen bis längstens 5. des folgenden Monates, beziehungsweise gleichzeitig mit den Geldjournalen der Direction vorzulegen. In den Monatjournalen für den Monat December ist der approximative Geldwerth der schliesslichen Materialvorräthe nachzuweisen.

Nebst den Materialjournalen haben die Legstattverwalter auch Manipulationsjournale zu führen und die Inventarialgebarung zu besorgen.

Zur Besorgung des Holzverschleisses wurden 12 Holzlegstätten errichtet und zwar:

a. im Bereiche der Forst- und Domänendirection Wien, in Hütteldorf und St. Helena bei Baden;

b. im Bereiche der k. k. Forst- und Domänendirection Gmunden, in Ebensee, Ischl und Aussee;

c. im Bereiche der k. k. Forst- und Domänendirection Salzburg, in Hallein;

d. im Bereiche der k. k. Forst- und Domänendirection Innsbruck, in Innsbruck und Kramsach;

e. im Bereiche der k. k. Forst- und Domänendirection Görz, in Görz und Idria;

f. im Bereiche der k. k. Forst- und Domänendirection Lemberg, in Lemberg und Jablonów.[1]

Gegenwärtig werden die Holzlegstätten in Hütteldorf, St. Helena bei Baden, Ebensee, Innsbruck, Kramsach, Görz, Idria und Lemberg durch eigenes Personale verwaltet, bei den übrigen wird der Holzverkauf durch die betreffenden Forst- und Domänenverwalter besorgt.

Als Legstattspersonale sind bestellt:

3 Verwalter,
4 Controlore,
6 Officiale und
2 Assistenten.

Mindere Diener:

4 Förster,
8 Länd- und Legstattsaufseher und
11 Depotwächter.

VI. Verrechnung, Cassagebarung und Controle.

Nach den erlassenen Grundzügen für die Verwaltung der Staats- und Fondsforste und Domänen haben die Forst- und Domänenverwalter die Materialrechnungen zu führen, die Geldmanipulation und die Führung der Geldrechnungen obliegt jedoch den besonders hiefür bestellten Perceptionsorganen und die Rechnungs- und Control-

[1] Ausserdem sind in Galizien auf die Dauer des Lieferungsvertrages bei den Salinen Dolina, Kałusz, Bolechów, Drohobycz, Stebnik, Lacko, Kosów und Delatyn, dann in Pistyń und im Bahnhofe Starzawa Holzdepots errichtet worden, welche unter Leitung der Forstverwalter stehen und durch eigene Aufseher beaufsichtigt werden.

geschäfte besorgen die bei den Forst- und Domänendirectionen bestellte Rechnungsdepartements.

Naturgemäss gliedert sich somit das Rechnungs- und Cassawesen in

a. Materialgebarung,

b. Geldgebarung und

c. Rechnung- und Controldienst.

Ueber die Art und Weise der Besorgung der Rechnungs- und Cassageschäfte wurden im Jahre 1873 eigene Dienstinstructionen hinausgegeben, und zwar:

Instruction *A* für die mit der Geldgebarung des Forst- und Domänenwesens betrauten Cassen;

Instruction *B* für die Materialverrechnung der Forstverwalter;

Instruction *C* für die Rechnungsdepartements der Forst- und Domänendirectionen;

Instruction *D* für das Forst-Fachrechnungsdepartement des Ackerbauministeriums;

Directiven für die Rechnungsdepartements und

Grundsätze für die Liquidaturgeschäfte.

a. Materialgebarung.

Die Forst- und Domänenverwalter haben die Materialrechnungen zu führen und sich hiebei an die in der Dienstinstruction vorgezeichneten Normen zu halten.

Dort, wo eigene, der Direction unmittelbar unterstehende Holzlegstätten bestehen, haben die Legstattsverwalter die Materialgebarung auf den Legstätten und Aufsatzplätzen conform mit jener durchzuführen, wie sie bei der Aufnahme und Verwerthung der Materialien in den Schlägen zu Walde vorgeschrieben ist.

Die Censur wird durch die Rechnungsdepartements der Directionen ausgeübt.

b. Geldgebarung.

Für die mit der Geldgebarung des Forst- und Domänenwesens betrauten Cassen und Aemter (Forstcassen) wurde im Jahre 1884 eine neue Instruction, welche sich der im Jahre 1873 erlassenen im wesentlichen anschliesst, jedoch die seit jener Zeit in der Geldgebarung gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt, hinausgegeben.

Hienach fungiren die mit der Geldgebarung des Forst- und Domänenwesens betrauten Cassen als Vollzugsorgane der unter der obersten Leitung des Ackerbauministeriums stehenden Directionen, welchen allein das Anweisungsrecht bezüglich der Forst- und Domänenangelegenheiten zusteht. Jedoch sind auch die Forstverwalter berechtigt, innerhalb der von der Direction für specielle Zwecke (wie z. B. für Culturarbeiten, Holzgewinnung, Bauten und Anderes) jeweilig eröffneten Credite — Zahlungsanweisungen, ferner für den Verkauf von Holz, für Nebennutzungen, Einhebung von Pachtzinsen u. dgl. Empfangsaufträge nach besonderen Bestimmungen zu erlassen.

Für die Geldgebarung und Werthpapiere sind nachfolgende Journale zu führen:

a. Ein Etatjournal über die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Forst- (und Domänen-) Verwaltungsbezirkes (Legstätte, Fondsgutes etc.).

b. Ein Conto-Correntejournal über die für Rechnung anderer Cassen und Aemter commissionsweise realisirten Empfänge und Ausgaben und über den baren Geldverkehr mit anderen Staatscassen,

c. Ein Depositenjournal.

Jene Cassen (z. B. Steuerämter), die ein gemeinschaftliches Haupt- und Conto-Correntejournal instructionsmässig führen, haben in diese Journale auch die Geldgebarung des Forst- und Domänenwesens einzubeziehen.

Im Etatjournale sind die einzelnen Empfangs- und Ausgabsbeträge der eigenen Forst- und Domänenrenten mit Angabe des Zahlungstages, des Gegenstandes, der Anweisungsverordnung und anderer dazugehöriger Documente, nach besonderen für das ganze Jahr fortlaufenden Postnummern Tag für Tag einzustellen. Bezüglich der Geldeinnahmen sind noch folgende Hilfsjournale (Register) zu führen:

a. für an die Parteien aus freier Hand verkaufte Feuer-, Stamm- und Werkhölzer, getrennt nach diesen Holzsortimenten;

b. für aus freier Hand veräusserte Nebennutzungen;

c. für Pachtzinse und andere derartige periodische Einnahmen;

d. für Waldschadenersätze.

Die Ergebnisse dieser Hilfsjournale sind nur mit den Monatssummen in das Etatjournal zu übertragen.

Die in besonderen Verzeichnissen zusammengestellten Activitätsbezüge, so wie die von denselben hereingebrachten Abzüge auf Besoldungsvorschüsse, Einkommensteuer und Diensttaxen sind nur mit ihren Monatssummen unter gegenseitiger Berufung in das Etatjournal zu übertragen, alle übrigen Ersätze sind von Fall zu Fall zu journalisiren.

Das Conto-Correntejournal hat nachzuweisen:

a. Den vom Vormonate verbliebenen baren Cassarest, welcher als erste Post des Journals einzustellen ist;

b. den baren Geldverkehr durch Verläge, Abfuhren und Verwechslung zwischen der eigenen Casse und anderen Staatscassen;

c. die für Rechnung anderer Cassen und Aemter im Commissionswege eingehobenen oder ausbezahlten Beträge;

d. die Schlussresultate der definitiven Verrechnung des Etatjournales, und endlich

e. den Cassastand der eigenen Forst- und Domänencasse mit Schluss eines jeden Monates.

Ueber die Depositen ist ein nach Empfang und Ausgabe getrenntes Depositenjournal zu führen, in welches die einzelnen Depositen-Empfangs- und Ausgabsposten mit Angabe des Zahlungstages, des Gegenstandes, der Anweisungsverordnung und anderer dazu gehöriger Documente nach für das ganze Jahr fortlaufenden Postnummern, gleich bei ihrem Vorkommen einzutragen sind. In den Empfangsjournalen ist jedoch nur die linke (Empfangs-) Seite zur Journalisirung zu benützen, die gegenüberstehende rechte Seite hingegen für die Vormerkung, beziehungsweise Verbuchung der seinerzeitigen Rückzahlung der betreffenden Depositenpost dem Rechnungsdepartement offen zu lassen. Die Journalisirung der Ausgaben an Depositen hat in den abgesondert zu führenden Depositenausgabs-Journalen auf beiden Journalseiten fortlaufend stattzufinden.

Die Liquidirung der Empfänge und Ausgaben vor deren Vollziehung und Journalisirung wird dort, wo die mit der Forst- und Domänen-Geldgebarung betraute Cassa sich am Sitze der Direction befindet, durch das Rechnungsdepartement dieser Direction, bei allen anderen Cassen hingegen von diesen für alle an dieselben überwiesenen

Empfangs- und Ausgabsposten nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen der Liquidatursgeschäfte unter eigener Haftung und Verantwortlichkeit besorgt.

Rücksichtlich der Vorschreibung, Liquidirung und Realisirung der von dem Forstverwalter zur Empfangnahme oder Auszahlung angewiesenen Beträge ist gleichfalls nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften vorzugehen.

Die Prüfung der Journale erfolgt durch das Rechnungsdepartement der betreffenden Direction.

Wie bereits bei dem Wirkungskreise der Forst- und Domänendirectionen hervorgehoben wurde, sind im Jahre 1873 zur Besorgung der Geldgebarung zwölf eigene Forst- und Domänenrentämter errichtet und die im Bereiche der betreffenden Forst- und Domänenverwaltungen fungirenden Staatscassen herangezogen worden.

Aus Ersparungsrücksichten wurden die Rentämter in Spital am Pyhrn (im Jahre 1878), in Landstrass (im Jahre 1881), die galizischen Kuty, Peczeniżyn, Bolechów und Niepołomice (im Jahre 1882) und in Hallein (im Jahre 1884) aufgelöst und die Geldgebarung an die betreffenden Steuer- und Salzverschleissämter übertragen.

Gegenwärtig bestehen nur noch 5 Rentämter (St. Helena, Purkersdorf, Görz, Hořic, Krynica) und wird überhaupt die Perception von 103 Cassen besorgt. Das hiefür bestellte Personale, insoweit es aus den Forst- und Domänenrenten unmittelbar besoldet wird, besteht aus: 4 Rentamts-Verwaltern,

5 „ Controloren,

1 „ Officialen,

2 „ Assistenten und

6 Steueramts-Adjuncten und Salinen-Cassa-Assistenten.

Ausserdem stehen 10 Beamte der aufgelösten Rentämter bei den als forstliche Perceptionscassen fungirenden Salzverschleissämtern in Galizien und einer bei der Salinencasse in Hallein in Verwendung.

Die Beamten derjenigen Cassen, wo das Forstärar eigene Angestellte nicht besoldet, erhalten angemessene Remunerationen.

Was nun die Besorgung der Cassegeschäfte in den griechisch-orientalischen Religionsfondsgütern in der Bukowina betrifft, so wurden im Sinne des Statutes vom 19. Mai 1875, die Central-Cassegeschäfte dem k. k. Landeszahlamte in Czernowitz übertragen und für die Geldeinhebung und Auszahlung in den Bezirken vier Rentämter, zwei Bergwerks- und eine Wirthschaftscassa bestimmt. Diese verblieben bis zum 30. Juni 1878 in Wirksamkeit; da aber infolge der Auflassung der Regiewirthschaft auf dem Maierhofe Kotzman mit Laszkówka auch die Wirthschaftsverwaltung und das Rentamt in Kotzman aufgelöst wurden, so sind in der Anzahl und in den Standorten der Rentämter Veränderungen nothwendig geworden, welche auch infolge Allerhöchster Entschliessung vom 30. Mai 1878 genehmigt wurden. Danach traten mit 30. Juni 1878 fünf Perceptionsämter (die Rentämter Czernowitz, Radautz, St. Illie, Gurahumora und das Rentamt und zugleich Bergwerkscasse Pożoritta) in Wirksamkeit. Das hiefür systemisirte Personale (mit Einschluss der Bergwerkscasse) besteht aus:

2 Rentamtsverwaltern in der IX. Rangsclasse,

3 Rentamtscontroloren „ „ X. „

3 Rentamtsassistenten „ „ XI. „

Die nachfolgende Uebersicht weist die fungirenden Perceptionsämter nach dem Stande vom Jahre 1886 nach.

Königreiche und Länder	Staats- und Fondsgüter	Post-Nummern	Forst- und Domänenverwaltungen (Forstwirthschaftsbezirke)	Amtssitz des Forst- und Domänenverwalters	Perceptionsämter	Anmerkung
I. Forst- und Domänendirection Wien.						
Oesterreich unter der Enns	Staatsforste im Wienerwalde	1	Kierling	Kierling	Rentamt Purkersdorf	Für die k. k. Forst- und Domänendirection fungirt die k. k. Landeshauptcasse in Wien als Zahlstelle.
		2	Hütteldorf	Neuwaldegg		
		3	Gablitz	Gablitz		
		4	Purkersdorf	Purkersdorf		
		5	Prebrunn	Preebrunn		
		6	Pressbaum	Pressbaum		
		7	Ried	Ried		
		8	Rekawinkel	Rekawinkel		
		9	Wöglerin	Wöglerin		
		10	Breitenfurt	Breitenfurt		
		11	Klaus-Leopoldsdorf	Klaus-Leopoldsdorf	Rent- und Legstattsamt St. Helena bei Baden	
		12	Lammerau	Lammerau		
		13	St. Corona	St. Corona		
		14	Alland	Alland		
		15	Hinterbrühl	Hinterbrühl		
	Staatsforst Offenbach (Wienerwald) und Religionsfondsgut Wiener-Neustadt	16	Wr. Neustadt	Wr. Neustadt	Haupt-Steueramt Wr.-Neustadt	
	Religionsfondsgut St. Pölten	17	St. Pölten	St. Pölten	Haupt-Steueramt St. Pölten	
	Stiftungsfondsgüter Gross-Poppen und Neunzen	18	Gross-Poppen	Neunzen	Steueramt Allentsteig	
Steiermark	Staatsforste von Neuberg und Mariazell	19	Mürzsteg	Mürzsteg	Steueramt Mürzzuschlag	
		20	Frein	Frein		
		21	Neuberg	Neuberg		
		22	Mürzzuschlag	Mürzzuschlag		
		23	Mariazell	Mariazell	Steueramt Mariazell	
		24	Gusswerk	Gusswerk		
		25	Wegscheid	Wegscheid		
	Staats- und Fondsgüter Lankowitz-Piber	26	Lankowitz-Piber	Lankowitz	Steueramt Voitsberg	

Königreiche und Länder	Staats- und Fondsgüter	Post-Nummern	Forst- und Domänen-verwaltungen (Forstwirthschafts-bezirke)	Amtssitz des Forst- und Domänen-verwalters	Perceptionsämter	Anmerkung
Böhmen	Staatsforste von Joachimsthal	27	Joachimsthal	Joachimsthal	Berg- und Hütten-verwaltungscasse Joachimsthal	
		28	Platten	Platten	Steueramt Platten.	
	Staatsforste von Bohutin	29	Bohutin	Bohutin	Bergdirectionscasse Příbram	
	Militär-Invaliden-Fondsdomäne Hořic	30	Hořic	Hořic	Rentamt Hořic	

II. Forst- und Domänendirection Gmunden.

Königreiche und Länder	Staats- und Fondsgüter	Post-Nummern	Forst- und Domänen-verwaltungen (Forstwirthschafts-bezirke)	Amtssitz des Forst- und Domänen-verwalters	Perceptionsämter	Anmerkung
Oesterreich ob der Enns	Salzkammerguts-forste	1	Aurach	Ort (Seeschloss bei Gmunden)	Haupt-Steueramt Gmunden	Für die k. k. Forst- und Domänendirection fungirt das Haupt-steueramt Gmunden als Zahlstelle.
		2	Traunstein	Ort (Seeschloss bei Gmunden)		
		3	Ebensee	Trauneck (Ebensee)	Salinencasse Ebensee	
		4	Offensee	Ebensee		
		5	Ischl	Ischl	Steueramt Ischl	
		6	Goisern	Goisern	Salinencasse Hallstatt	
		7	Hallstatt	Hallstatt		
		8	Gosau	Gosau		
		9	Attergau	Steinbach am Attersee	Steueramt Vöcklabruck	
		10	Mondsee	Mondsee	Steueramt Mondsee	
		11	Zinkenbach	Strobl-Weissenbach	Steueramt St. Gilgen	
Steiermark		12	Aussee	Aussee	Steueramt Aussee	
		13	Grundlsee	Aussee		
		14	Hinterberg	Grubegg		
Oesterreich ob der Enns	Religionsfondsgüter Spital a. P., Klaus und Lietzen	15	Spital a. P.	Spital a. P.	Steueramt Windischgarsten	
		16	Windischgarsten	Windischgarsten		
		17	Steyerling	Klaus	Steueramt Kirchdorf	

Königreiche und Länder	Staats- und Fondsgüter	Post-Nummern	Forst- und Domänen-verwaltungen (Forstwirthschafts-bezirke)	Amtssitz des Forst- und Domänen-verwalters	Perceptionsämter	Anmerkung
III. Forst- und Domänendirection Salzburg.						
Salzburg	Staatsforste	1	Hallein	Hallein	Salinen- und Verschleisscasse Hallein	Für Gründe ausserhalb der Forstbezirke, dann für die Direction fungirt das k. k. Landeszahlamt in Salzburg als Zahlstelle.
		2	Golling	Golling		
		3	Hintersee	Hintersee		
		4	Abtenau	Abtenau	Steueramt Abtenau	
		5	Annaberg	Annaberg		
		6	St. Martin	St. Martin	Steueramt Radstadt	
		7	Radstadt	Radstadt		
		8	Flachau	Flachau		
		9	Werfen	Werfen	Steueramt Werfen	
		10	Bischofshofen	Bischofshofen		
		11	Grossarl	Grossarl	Steueramt St. Johann	
		12	St. Johann	St. Johann		
		13	Hof-Gastein	Hof-Gastein	Steueramt Hof-Gastein	
		14	Lend	Lend	Steueramt Taxenbach	
		15	Lofer	Lofer	Steueramt Saalfelden	
		16	Saalfelden	Saalfelden		
		17	Zell am See	Zell am See	Steueramt Zell am See	
		18	Piesendorf	Zell am See		
		19	Stuhlfelden	Stuhlfelden	Steueramt Mittersill	
		20	Mühlbach	Mühlbach		
		21	Wald	Wald		
		22	Tamsweg	Tamsweg	Steueramt Tamsweg	
		23	St. Michael	St. Michael		
		24	Mauterndorf	Mauterndorf		
IV. Forst- und Domänendirection Innsbruck.						
Tirol	Staatsforste	1	Thiersee	Kufstein	Steueramt Kufstein	Für die k. k. Forst- und Domänendirection fungirt die k. k. Finanz-Landescasse in Innsbruck als Zahlstelle.
		2	Kufstein	Kufstein		
		3	Kössen	Kössen	Steueramt Kitzbühel	
		4	Pittersee	Fieberbrunn		
		5	Kitzbühel	Kitzbühel		

Königreiche und Länder	Staats- und Fondsgüter	Post-Nummern	Forst- und Domänen-verwaltungen (Forstwirthschafts-bezirke)	Amtssitz des Forst- und Domänen-verwalters	Perceptionsämter	Anmerkung
Tirol	Staatsforst	6	Hopfgarten	Hopfgarten	Steueramt Hopfgarten	
		7	Rattenberg	Rattenberg	Steueramt Rattenberg	Ad 7. Die Mariathaler Religionsfondsforste werden mitverwaltet.
		8	Brandenberg	Kramsach		
		9	Steinberg	Achenkirch	Steueramt Schwaz	
		10	Achenthal	Achenkirch		
		11	Hinterriss	Pertisau		
		12	Schwaz	Schwaz		
		13	Zell am Ziller	Zell am Ziller	Steueramt Zell am Ziller	
		14	Maierhofen	Maierhofen		
		15	Hall	Hall	Steueramt Hall	
		16	Innsbruck	Innsbruck	Haupt-Steueramt Innsbruck	
		17	Steinach	Steinach		
		18	Scharnitz	Scharnitz	Steueramt Telfs	
		19	Telfs	Telfs		
		20	Imst	Imst	Steueramt Imst	
		21	Landeck	Landeck	Steueramt Landeck	
		22	Ried	Ried	Steueramt Ried	
		23	Pfunds	Pfunds	Steueramt Nauders	
		24	Reutte	Reutte	Steueramt Reutte	
		25	Stanzach (Lechthal)	Reutte		
		26	Mals	Schlanders	Steueramt Glurns	
		27	Meran	Meran	Steueramt Meran	
		28	Passeier	Meran	Steueramt Passeier	
		29	Sterzing	Sterzing	Steueramt Sterzing	
		30	Klausen	Klausen	Steueramt Klausen	
		31	Welschnofen	Welschnofen	Haupt-Steueramt Bozen	

Königreiche und Länder	Staats- und Fondsgüter	Post-Nummern	Forst- und Domänen-verwaltungen (Forstwirthschafts-bezirke)	Amtssitz des Forst- und Domänen-verwalters	Perceptionsämter	Anmerkung
Tirol	Staatsforste	32	Cavalese	Cavalese	Steueramt Cavalese	
		33	Predazzo (Paneveggio)	Predazzo		
		34	Primör	Primör	Steueramt Primör	
		35	Trient	Trient	Haupt-Steueramt Trient	
	Stiftungsfondsforste	36	Enneberg	St. Vigil	Steueramt Enneberg	ad P. 36. Seit 1886 in Verwaltung der politischen Behörden.
Vorarlberg	Staatsforste	37	Bludenz	Bludenz	Steueramt Bludenz	
	Staatsforste und Religionsforst St. Johannn	38	Feldkirch	Feldkirch	Steueramt Dornbirn und Haupt-Steueramt Feldkirch	

V. Forst- und Domänendirection Görz.

Königreiche und Länder	Staats- und Fondsgüter	Post-Nummern	Forst- und Domänen-verwaltungen (Forstwirthschafts-bezirke)	Amtssitz des Forst- und Domänen-verwalters	Perceptionsämter	Anmerkung
Kärnten	Staatsforste von Sachsenburg	1	Sachsenburg	Sachsenburg	Steueramt Spital a. D.	Das k. k. Rentamt in Görz fungirt zugleich als Forst- und Domänendirectionscasse.
		2	Greifenburg	Greifenburg	Steueramt Greifenburg	
		3	Obervellach	Obervellach	Steueramt Obervellach	
		4	Winklern	Winklern	Steueramt Winklern	
	Staatsforste von Egg, Staatsgut Prägrad, Religionsfondsgüter Arnoldstein und Ossiach	5	Villach	Villach	Steuerämter Hermagor [1], Arnoldstein [2] und Feldkirchen [3]	[1] Für Egg. [2] Für Arnoldstein. [3] Für Ossiach und Prägrad.
	Studienfondsgut Millstatt	6	Millstatt	Millstatt	Steueramt Millstatt	
Krain	Staatsforste von Idria	7	Idria I.	Idria	Bergdirectionscasse Idria	
		8	Idria II.	Idria		
	Staatsforste von Ratschach-Weissenfels und Lancov-Jelovca	9	Radmannsdorf	Radmannsdorf	Steueramt Radmannsdorf	
	Fondsgüter Landstrass und Sittich	10	Landstrass	Landstrass	Steuerämter Landstrass und Sittich	

Königreiche und Länder	Staats- und Fondsgüter	Post-Nummern	Forst- und Domänen-verwaltungen (Forstwirthschafts-bezirke)	Amtssitz des Forst- und Domänen-verwalters	Perceptionsämter	Anmerkung
Görz und Gradiska	Staatsforste von Ternova	11	Ternova	Ternova	Rentamt Görz	
		12	Lokva	Lokva		
		13	Karnica	Karnica		
		14	Dol	Dol		
	Staatsforste Panovic und Sabotin	15	Görz	Görz		
	Staatsforste Gross-Prosek, Stermerica, Himmelberg	16	Flitsch	Flitsch	Steueramt Flitsch	
	Staatsforst Knježa	17	Tolmein	Tolmein	Steueramt Tolmein	
Istrien	Staatsforste von Montona und Leme, dann die Wälder Corneria und Vidorno	18	Montona	Montona	Steuerämter Montona[1] und Parenzo[2]	[1] Für Montona und Corneria. [2] Für Leme und Vidorno.
Krain, Istrien, Dalmatien	Staatsforste von Adelsberg und Padešnica in Krain, Dletvo, Spinamochiel und Gherne in Istrien und Fondsforste St. Helena und Topolenka in Istrien und Dundo in Dalmatien	19	Klana	Klana	Steuerämter Adelsberg, Volosca und Veglia und Zollamt Arbe	
Dalmatien *	Staatsforst Paklenica	20	Paklenica	Benkovac	Zollamt Obrovazzo	
	Fondsforste auf den Inseln Meleda und Curzola	21	Meleda	Lago di Meleda	Zollämter Babinopolje[1] und Curzola[2]	[1] Für Meleda. [2] Für Curzola.

VI. Forst- und Domänendirection Lemberg.

Königreiche und Länder	Staats- und Fondsgüter	Post-Nummern	Forst- und Domänen-verwaltungen (Forstwirthschafts-bezirke)	Amtssitz des Forst- und Domänen-verwalters	Perceptionsämter	Anmerkung
Galizien	Staats- und Fondsgut Niepołomice	1	Niepołomice	Niepołomice	Salzverschleissamt Wieliczka	Die k. k. Landeshauptcasse in Lemberg fungirt zugleich als Zahlstelle für die Forst- und Domänen-Direction.
		2	Gawłowek	Gawłowek	Salzverschleissamt Bochnia	
		3	Stanisławice	Stanisławice		
		4	Grobla	Grobla		
	Religionsfondsgut Tyniec	5	Tyniec	Tyniec	Salzverschleissamt Wieliczka	
	Religionsfondsgut Uszew und Siedliska	6	Uszew	Uszew	Salzverschleissamt Bochnia	

* Für die unter der Finanz-Landesdirection in Zara stehenden Staats- und Fondsdomänen fungiren die Zollämter als Perceptionsorgane.

Königreiche und Länder	Staats- und Fondsgüter	Post-Nummern	Forst- und Domänen-verwaltungen (Forstwirthschafts-bezirke)	Amtssitz des Forst- und Domänen-verwalters	Perceptionsämter	Anmerkung
Galizien	Fondsgüter Warżyce und Brzóstek	7	Warżyce	Warżyce	Steuerämter Jaslo und Pilsno	
	Fondsgut Alt-Sandec	8	Alt-Sandec	Alt-Sandec	Haupt-Steueramt Neu-Sandec	
	Fondsgüter Muszyna und Tylicz, Fondsgut Śnietnica	9	Muszyna	Muszyna	Rentamt Krynica	
		10	Śnietnica	Śnietnica		
	Staatsgut Dobromil und Fondsgüter Hubice, Prziedzielnica und Malchowice	11	Dobromil	Dobromil	Salzverschleissamt Łacko	
		12	Michowa	Michowa		
		13	Starżawa	Starżawa		
		14	Berehy	Berehy		
	Staatsgut Drohobycz	15	Drohobycz	Drohobycz	Salzverschleissamt Drohobycz	
		16	Nahujowice	Lisznia		
		17	Tustanowice	Tustanowice		
		18	Dobrohostow	Dobrohostow		
	Staatsgut Bolechów	19	Bolechów	Bolechów	Salzverschleissamt Bolechów	
		20	Lisowice	Lisowice		
		21	Polanica	Polanica		
	Staatsgut Dolina	22	Mizun	Mizun	Salzverschleissamt Dolina	
		23	Suchodoł	Suchodoł		
		24	Łopianka	Łobianka		
		25	Rachin	Rachin		
		26	Turcza wielka	Turcza wielka		
	Staatsgut Kałusz	27	Kałusz	Kałusz	Salzverschleissam Kałusz	
		28	Rypianka	Rypianka		
		29	Krasna	Krasna		
		30	Niebyłów	Niebyłów		
		31	Jasień	Jasień		
	Staatsgut Delatyn	32	Delatyn	Delatyn	Salzverschleissamt Delatyn	
		33	Osław	Osław		
		34	Dora	Delatyn		
	Staatsgut Peczeniżyn	35	Jabłonów	Jabłonów	Salzverschleissamt Lanczyn	
		36	Peczeniżyn	Peczeniżyn		
		37	Kniazdwór	Kniazdwór		
	Staatsgüter Kuty-Kosów und Piśtyn	38	Jawornik	Jawornik	Salzverschleissamt Kosów	
		39	Hryniawa	Hryniawa		

Königreiche und Länder	Staats- und Fondsgüter	Post-Nummern	Forst- und Domänen-verwaltungen (Forstwirthschafts-bezirke)	Amtssitz des Forst- und Domänen-verwalters	Perceptionsämter	Anmerkung
Galizien	Staatsgüter Kuty-Kosów und Pistyn	40	Kuty	Alt-Kuty	Salzverschleissamt Kosów	
		41	Kosów	Kosów		
		42	Szeszory	Szeszory		
		43	Utoropy	Utoropy		

VII. Direction der griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter in Czernowitz.

Königreiche und Länder	Staats- und Fondsgüter	Post-Nummern	Forst- und Domänen-verwaltungen (Forstwirthschafts-bezirke)	Amtssitz des Forst- und Domänen-verwalters	Perceptionsämter	Anmerkung
Bukowina	Fondsgut Zuczka	1	Zuczka	Zuczka	Rentamt Czernowitz	
	Fondsgut Kotzmann	2	Rewna	Strelecki kut		
	Staatsforst Franzthal und Tereblestie und Fondsgut Kuczurmare	3	Franzthal	Franzthal		
		4	Kuczurmare	Kuczurmare		
		5	Krasna	Althütte		
	Fondsgut Radautz	6	Fratautz	Neu-Fratautz	Rentamt Radautz	
		7	Ober-Wikow	Ober-Wikow		
		8	Straža	Straža		
		9	Putna	Karlsberg		
		10	Hardeggthal	Hardeggthal		
	Fondsgut Solka	11	Mardzina	Mardzina		
		12	Solka	Solka	Rentamt St. Illie	
	Fondsgut St. Illie	13	Petroutz	Petroutz		
	Fondsgut Illischestie	14	Illischestie	Illischestie		
		15	Wama	Wama	Rentamt Gurahumora	
		16	Frassin	Frassin		
		17	Gurahumora	Gurahumora		
	Fondsgut Kimpolung	18	Jakobeny	Jakobeny	Rentamt und Bergwerkscasse Požoritta	
		19	Dorna-Watra	Dorna-Watra		
		20	Požoritta	Požoritta		

c. Rechnungs- und Controldienst.

Im Rechnungs- und Controldienste kamen seit der Organisirung des Forst- und Domänenwesens im Jahre 1873 wesentliche Aenderungen vor. Die Censur der Geld- und Materialjournale und Inventarien für den gesammten Forst- und Domänendienst

wurde anfangs dem Forst-Fachrechnungsdepartement im Ackerbauministerium übertragen, weil man bei der Centralleitung den steten Einblick in die Gebarung der Unterbehörden für wünschenswerth erachtete, um auf ein conformes und nach gleichen Grundsätzen geleitetes Vorgehen im gesammten Rechnungs- und Controlsdienste hinzuwirken. Obwohl sich der neue Organismus vollständig eingelebt hatte und anstandslos fungirte, so war doch die Verlegung der Censur an den Sitz der verwaltenden Forst- und Domänendirectionen, wie dieselbe auch schon bei der früheren Diensteinrichtung bestand, im Interesse der Erleichterung und Vereinfachung des Geschäftsganges, angezeigt. Denn es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass eine grössere Ordnung und Regelmässigkeit, sowie eine raschere Abwicklung der Geschäfte im ganzen Rechnungsdienste gefördert wird, auch umfangreiche Correspondenzen und Verzögerungen mancher Art vermieden werden, wenn diejenigen Organe, welche den administrativen Rechnungsdienst bei den Forst- und Domänendirectionen und die Verbuchung der Geld- und Materialgebarung besorgen, auch jederzeit den vollen Einblick in die Rechnungslage haben und sich zu diesem Behufe stets im Besitze aller auf diesen Theil des Dienstes Bezug habenden Acten, Rechnungsbelege und Documente befinden. Dieses Moment, in Verbindung mit der durch die Vereinfachung des Rechnungsgeschäftes herbeigeführten Möglichkeit einer Herabminderung des Verwaltungsaufwandes sowohl dem Beamtenstande als dem Kostenpunkte nach, hat das Ackerbauministerium veranlasst, diese Aenderungen im Forstrechnungsdienste vorzunehmen.

Hiedurch wurde die Thätigkeit des Forst-Fachrechnungsdepartements im Ackerbauministerium mit Ende Juni 1878 eingestellt und zugleich die Fachcontrole für das Forst- und Domänenwesen an die Rechnungsdepartements der Forst- und Domänendirectionen übertragen.

Der Wirkungskreis dieser Rechnungsdepartements umfasst:

a. den administrativen Rechnungsdienst;
b. die Liquidirung der Empfänge und Ausgaben bei der am Sitze der Rechnungsdepartements befindlichen, mit der Forst- und Domänengeldgebarung betrauten Casse;
c. die Verbuchung der von den Cassen des eigenen Directionsbezirkes vollzogenen Empfänge und Ausgaben an Geld- und Werthpapieren;
d. die Censur aller einlangenden Geld- und Materialjournale, Verwendungsausweise und Inventarien;
e. die Austragung der erhobenen Anstände;
f. die Verfassung der Jahresvoranschläge, der vierteljährigen Erfordernisaufsätze, der Erfolgnachweisungen, dann der Jahresgebarungsausweise und der Jahresrechnungsabschlüsse;
g. die Mitwirkung bei den Casse- und Materialscontrirungen;
h. die Prüfung der Scontrirungsoperate der ausschliesslich mit der Geld- und Materialgebarung der Forste und Domänen betrauten Cassen, der Forst- und Legstattsverwalter.

Für diese umfangreichen Rechnungsagenden wurde eine detaillirte Dienstinstruction erlassen; die gebotene Vermehrung an Arbeitskräften bei den Forst- und Domänendirectionen fand durch Zuweisung von Beamten aus dem Stande des Forstrechnungs-

departements des Ackerbauministeriums statt, wobei gleichzeitig der Gesammtstand um drei Personen vermindert wurde.

Infolge dieser Neuorganisation, welche mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Mai 1878 die Genehmigung erhielt, wurde bei den Forst- und Domänendirectionen (mit Ausnahme der Güter des griechisch-orientalischen Religionsfondes in der Bukowina) nachstehendes Rechnungspersonale systemisirt;

Forst- und Domänen-direction	Ober-Rechnungsräthe	Rechnungsräthe	Rechnungsrevidenten	Rechnungsofficiale	Rechnungsassistenten	Rechnungs-Praktikanten	Zusammen
1. Wien	zwei im Gesammtstatus ohne bestimmten Standort	vier im Gesammtstatus ohne bestimmten Standort	2	2	3	zwei im Gesammtstatus	8
2. Gmunden			2	2	2		7
3. Salzburg			1	2	2		6
4. Innsbruck			1	2	2		6
5. Görz			2	2	2		7
6. Lemberg			4	6	6		17
Summe	2	4	12	16	17	2	53

Im Ministerium selbst, wo bis dahin 25 Rechnungsbeamte in Verwendung standen, wurde der Status auf

1 Oberrechnungsrath,
1 Rechnungs-Revidenten,
1 „ Official und
2 „ Assistenten

reducirt; gegenwärtig wird der administrative Rechnungsdienst im Ackerbauministerium, wie auf Seite 78 dargelegt, vom Ministerial-Rechnungsdepartement besorgt.

VII. Besoldungsverhältnisse.

a. Bis zur Organisirung im Jahre 1873.

Die Besoldungsverhältnisse der Staats- und Fondsgüter-Bediensteten waren sowohl in den einzelnen Ländern, als auch in den verschiedenen Gütercomplexen eines und desselben Landes verschieden. Vor dem Jahre 1848 hatten die forstlichen Beiräthe bei den Mittelstellen verschiedene Benennungen. Bei den Cameralbehörden hiessen dieselben Oberwaldmeister, Forstinspectoren und Forsträthe, standen in der VIII. und nur der Forstrath des niederösterreichischen Waldamtes in der VII. Rangsclasse und bezogen einen Jahresgehalt von 1260 bis 2100 Gulden. Die Hilfsbeamten: Vicewaldmeister, Secretäre, Concipisten und Ingenieure waren in der Regel in die IX. und X. und

nur der Secretär im niederösterreichischen Waldamte in die VIII. Classe gereiht und hatten einen Gehalt von 525 bis 1575 Gulden.

In den sogenannten Montan- und Salinenforsten waren bei den Montanoberämtern Forstreferenten unter dem Titel Bergräthe, Assessoren und Waldmeister bestellt, welche den gleichen Rang und Gehalt der montanistischen Referenten besassen und nach Bedarf einen oder mehrere Hilfsbeamte, unter dem Titel Secretäre und Concipisten, zugewiesen hatten. Die Referenten waren in der Regel in die VIII., die Secretäre und Concipisten in die IX., beziehungsweise in die X. Rangsclasse gereiht. Die ersteren bezogen einen Jahresgehalt von 1260 bis 1575 Gulden, auch Naturalquartiere, Holz- und Salzdeputat, die Hilfsbeamten 525 bis 945 Gulden Jahresgehalt; bei einigen Directionen hatten dieselben auch Naturalwohnungen, Holz- und Salzdeputate.

Die Vorstände der Verwaltungsämter (Oberforst-, Forst- oder Waldämter, Wald- oder Gehegbereitungen) führten den Titel Forstmeister, Unterwaldmeister, Waldbereiter, Gehegbereiter oder Oberförster und waren in die IX. und X., die Unterwaldmeister im Salzkammergute sogar in die XI. Rangsclasse gereiht. Ihre Bezüge bestanden im Bargehalte von 360 bis 1148 Gulden und in diversen Naturalbezügen nebst freier Wohnung.

Die den Verwaltungsämtern zugewiesenen Forst- oder Waldamtsadjuncten, Amtsschreiber, Waldamtsofficiale waren Hilfsbeamte der X. bis XII. Rangsclasse, die Amtsförster im Salzkammergute, die Oberforstamtsadjuncten in Galizien und die Forstadjuncten in Böhmen ohne eine Rangsclasse, daher in die Kategorie der minderen Diener gereiht. Sie hatten Gehalte bis zu 735 Gulden, auch Dienstwohnungen und sonstige Naturalbezüge.

Für den localen Betrieb waren Förster bestellt, welche je nach den Ortsverhältnissen auch abweichende Benennungen führten. In den Forsten der Alpenländer wurden sie Waldbereiter, Revierförster, Förster, Districtsförster oder Unterförster genannt. In Böhmen führten sie auch den Titel Reitförster und Localadjuncten. Sie waren theils in die XI., theils in die XII. Classe gereiht, auch ohne jede Rangsstellung. Ihre Bezüge bestanden in 210 bis 735 Gulden in Barem, in Naturalwohnungen und verschiedenen Deputaten.

Für den Schutz bestand das niedere Forstpersonale, unter der Bezeichnung: Waldübergeher, Forstwarte, Waldgeher, Jäger, Forstadjuncten, Unterförster, Forstschützen, Forstjungen, Forstgehilfen, Forstaufseher, Oberwaldheger, Waldheger, Waldhüter etc., welche in Barem bis zu 315 Gulden Gehalt bezogen und verschiedene Naturalbezüge hatten.

Für den Forstbetrieb bestanden in den Alpen- und einigen Karpathenforsten besondere Angestellte, welche die Bezeichnung Werkstattsförster, Holz-, Schwemm-, Wehr-, Legstatts-, Aufsatz-, Rechen-, Klaus- und Schiffwerkmeister, Ländhutmann etc. hatten. Sie waren mindere Diener und hatten mit den Forstschutzorganen gleiche Bezüge.

Seit dem Jahre 1848 fanden, wie bereits anfangs dieses Abschnittes dargelegt wurde, öftere Reorganisirungen an den Staats- und Fondsgütern statt, wobei auch die Besoldungsverhältnisse des Personales vielfachen Aenderungen unterzogen wurden. Diese sind aus den bereits mitgetheilten Uebersichten (Seite 8—17) zu entnehmen.

b. Nach dem Organismus vom Jahre 1873.

1. Bargehalte und Activitätszulagen.

Die gegenwärtigen Besoldungsverhältnisse aller Staatsbeamten, somit auch die der Staats- und Fondsgüterverwaltung wurden durch das Gesetz vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 47) geregelt. Hienach sind sämmtliche angestellte Staatsbeamte in eilf Classen getheilt und der Rang, welcher der Stelle zukommt, die der Beamte definitiv einnimmt, bestimmt das Ausmaass der Bezüge. Diese bestehen in Gehalten, dann in Functions- oder Activitätszulagen.

Die vorgeschriebene Diensttaxe, sowie die Einkommensteuer ist nur von dem Gehalte zu entrichten; hingegen ist auch nur der Gehalt zur Pension anrechenbar.

Für jede der vier obersten Rangsclassen sind die Gehalte nur mit einer fixen Ziffer für jede der übrigen Rangsclassen dagegen mit drei Abstufungen festgesetzt worden.

Sollte ein Beamter auf einen Posten verwendet werden, mittelst welchen eine geringere Rangsclasse verbunden ist, so behält er den bisherigen Gehalt, und zwar ohne Schmälerung der ihm gebührenden Activitäts- oder Functionszulage. Personalzulagen sind bei einem Vorrücken in den höheren Gehalt einzuziehen, wobei jedoch die Activitätszulagen nicht in Rechnung zu nehmen sind.

Die auf Grund besonderer Vorschriften für einzelne Beamtenkategorien bestehenden Dienstzulagen, sowie solche Emolumente und Deputate, deren Bezug mit einzelnen Dienstesstellen verbunden ist, wurden durch diese gesetzlichen Bestimmungen nicht berührt.

Die Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe derselben Rangsclasse erfolgt nach Verlauf von je fünf in dieser Classe vollstreckten Dienstjahren.

Beamten, welche nur Titel und Charakter einer höheren Dienstkategorie haben, oder auf einem systemisirten höheren Dienstposten nur provisorisch ernannt sind, gebühren die dem Range dieser höheren Dienstesstelle entsprechenden Bezüge erst dann, wenn ihnen dieser höhere Dienstposten definitiv verliehen wird.

Was nun die Nebengebühren betrifft, so wurden für die vier obersten Rangsclassen, je nach den Dienstzweigen und Ortsverhältnissen, Functionszulagen von 14.000 bis 1000 Gulden, für die übrigen Rangsclassen Activitätszulagen von 1000 bis 120 Gulden systemisirt. Diese sind in vier Abstufungen, je nach der Grösse der Bevölkerung der Standorte, bemessen.

Das Ausmaass der Gehalte, der Functions- und Activitätszulagen der Chefs der obersten Verwaltungen und der Staatsforst-Bediensteten ist aus dem nachfolgenden Schema ersichtlich:

Rangsclasse	Dienstes-Kategorie	Gehalt	Functionszulagen	Activitätszulagen			
				I.	II.	III.	IV.
				Classe			
				Wien	Orte, deren Bevölkerung mehr als 50.000 Einwohner zählt und Orte im Polizeirayon Wien	Orte, deren Bevölkerung weniger als 50.000 und mehr als 10.000 Einwohner zählt, dann Badeorte Baden, Franzensbad, Carlsbad, Marienbad u. Teplitz	Alle Orte mit einer Bevölkerung unter 10.000 Einwohner
					60	50	40
		Gulden	Gulden	Gulden	Procent von den für die I. Classe bemessenen Beträgen, Gulden		
I.	Ministerpräsident .	12.000	14.000	. . .			
II.	Minister	10.000	10.000	. . .			
III.	Statthalter	8.000	10.000—5000	. . .			
IV.	Landespräsident, Sectionschefs der Ministerien . . .	7.000	4000—3000	. . .			. . .
V.	Ministerialrath, Oberlandforstmeister	6000, 5500, 4500		1000	600	500	400
VI.	Oberforstrath . . .	3600, 3200, 2800		800	480	400	320
VII.	Forstrath, Administrationsrath, Oberrechnungsrath	2400, 2200, 2000		700	420	350	280
VIII.	Forstmeister, Administrationssecretär, Oberforstingenieur, Rechnungsrath	1800, 1600, 1400		600	360	300	240
IX.	Forst- und Domänenverwalter, Administrationsadjunct, Forstingenieur, Rentamts- und Legstattsverwalter, Rechnungsrevident .	1300, 1200, 1100		500	300	250	200
X.	Forst- und Domänenverwalter, Administrationsconcipist, Forstingenieuradjunct, Rentamts- u. Legstattscontrolor, Rechnungsofficial, Kanzleiofficial . .	1000, 950, 900		400	240	200	160
XI.	Forstassistent, Rechnungs- u. Cassenassistent, Kanzlist	800, 700, 600		300	180	150	120

Jenen Beamten, welchen der Anspruch auf eine Naturalwohnung und in Ermanglung derselben auf ein Quartieräquivalent zukommt, ist unter Belassung dieses Emolumentes die Activitäts- oder Functionszulage nur mit der Hälfte des sonst für sie entfallenden Betrages zu erfolgen.

Die vorstehende Bestimmung findet auf Minister und Landeschefs, sowie auf solche Beamte nicht Anwendung, welche ihres Dienstes wegen eine Amtswohnung beziehen müssen.

Den Eleven wird, ohne Einreihung in eine Rangsclasse, in Absicht auf die Ausübung ihres dienstlichen Berufes der Charakter von Staatsbeamten eingeräumt, doch dürfen sie erst nach einer einjährigen, vollständig befriedigenden Probepraxis beeidet werden, welche ihnen in die für die Pensionsbemessung anrechenbare Dienstzeit eingerechnet wird.

Sie erhalten ein Adjutum jährlicher 500 oder 600 Gulden, die Forstcandidaten ein Taggeld von 1 Gulden und wenn sie bei der Betriebseinrichtung verwendet werden, von 1 Gulden 50 Kreuzer.

Die Förster (Forstwarte) und Amtsdiener beziehen ausser den auf Seite 66 angeführten Gehalten noch 25 Procent an Activitätszulagen. Die Forstgehilfen und Waldaufseher werden gegen Taggeld aufgenommen und erhalten die ersteren ein solches von 1·0 bis 1·50, die letzteren bis zu einem Gulden. Bei Beurlaubungen und Erkrankungen wird das Taggeld im Sinne der für Diurnen bestehenden Normen, und zwar mit dem Tage des Aufhörens der Dienstleistung, eingestellt. Bei rücksichtswürdigen Umständen kann jedoch in Erkrankungsfällen ausnahmsweise der Fortbezug des Taggeldes bewilligt werden.[1]

2. Dienstwohnungen.

Im Dienstesinteresse ist es gelegen, dass die mit der Wirthschaftsführung und dem Forstschutze betrauten Organe in Naturalwohnungen untergebracht werden, einerseits, um sie von der Bevölkerung möglichst unabhängig zu machen, was besonders bei den Schutzorganen von Wichtigkeit ist, anderseits um sie in den nach Lage und Ausdehnung des Dienstrayons zusagendsten Stationen zu unterbringen.

Dieses Ziel war bis zum Jahre 1873 wegen Mangels der nöthigen Gebäude nur theilweise erreicht und es ist seit jener Zeit das Streben der Forstverwaltung dahin gerichtet, durch successive Beischaffung der Ubicationen, sei es durch Benützung passender Kaufsgelegenheiten oder durch Bauführung, die nothwendige Abhilfe zu treffen. Seit dem Jahre 1873 wurden durchschnittlich jährlich in den Staatsforsten und Domänen circa 85.000 Gulden auf Neubauten und 12.000 Gulden auf Realitätenankauf, in den Fondsforsten und Domänen 30.000 Gulden auf Neubauten und etwa 5000 Gulden auf Realitätenankauf verwendet, wovon etwa 30 Procent auf Herstellung von Wohnungen des Forst- und Arbeiterpersonales entfielen, wodurch dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen wurde.

Im Ganzen sind an den Staats- und Fondsgütern 24 Schlösser und Klostergebäude und 777 Forst-, Jagd- und andere Wohnhäuser vorhanden, welche zum grössten Theile von der Forst- und Domänenverwaltung benützt werden.

[1] Verordnung des Ackerbauministeriums vom 25. April 1877.

Diejenigen Forstbediensteten, welche Dienstwohnungen benützen, erhalten im Sinne des Gesetzes vom 15. April 1873 und analog dem Vorgange bei anderen verwandten Verwaltungszweigen nur die Hälfte der entfallenden Activitätszulage erfolgt. Eine Ausnahme hievon wurde im Sinne des genannten Gesetzes nur für jene vereinzelten Fälle zugestanden, in welchen die Forstverwalterswohnung ausserhalb geschlossener Ortschaften isolirt von anderen Behausungen gelegen ist und die Erfordernisse des Dienstes dem Forstverwalter gerade die Bewohnung dieser Ubication zur Pflicht machen; in solchen vereinzelten Fällen wird die Activitätszulage im vollen Betrage erfolgt, eine Begünstigung, welche übrigens in den mancherlei, mit einer solchen Situtation verbundenen Entbehrungen und Existenzerschwernissen wol ihre Begründung findet.

3. Holz- und Grunddeputate.

Die Holzdeputate wurden auch bei der Reorganisirung der Forst- und Domänenverwaltung, und zwar aus praktischen Gründen aufrecht erhalten und hiemit sämmtliche Forstwirthschafts- und Schutzorgane, wenn letztere auch nicht in stabiler Eigenschaft dienten, dann die Beamten und Diener der Rentämter und der Holzlegstätten betheilt. Das Dienstholz wurde in den nach den Wirthschaftsverhältnissen zusagendsten Sorten [1] je nach der Dienstkategorie und dem voraussichtlichen wirklichen Hausbedarfe, wobei die klimatischen Verhältnisse in Betracht gezogen wurden, bemessen.

Das Ausmaass wurde in weichen Scheitern und niederösterreichischen Klaftern von 36 Zoll Scheitlänge festgesetzt, und zwar:

für Forst- und Domänenverwalter	11—14° = 37·4 — 47·6 rm^3,
„ Forstassistenten, wenn dieselben einem Wirthschaftsbezirke dauernd zugewiesen sind, im ledigen Stande 1/3 des Forstverwalterbezuges	3— 4° = 10·2 — 13·6 rm^3,
im verheirateten Stande 2/3 des Forstverwalterbezuges	6— 8° = 20·4 — 27·2 rm^3,
für Förster	5— 8° = 17·0 — 27·2 „
„ Waldaufseher	3° = 10·2 „
„ Rentamts- (Legstatts-) Verwalter	10—14° = 34·0 — 47·6 „
„ Rentamts- (Legstatts-) Controlore und Rechenofficiale	8—12° = 27·2 — 40·8 rm^3,
für Rentamts- (Legstatts-) Assistenten	6— 8° = 20·4 — 27·2 „
„ Rentamtsdiener und Legstattsaufseher . .	3 — 4° = 10·2 — 13·6 „

Auch wurden die Holzdeputate bis zum 1. April 1879 den Bezugsberechtigten unentgeltlich zum Hause gestellt, seit welcher Zeit die Bediensteten die Zufuhr des ihnen bewilligten Brennholzes aus dem Walde, der Legstätte oder dem Triftplatze zum Hause auf eigene Kosten zu besorgen haben. Die Deputate sind ausschliesslich zum eigenen Hausbedarfe bestimmt und ist jede anderweitige Verwendung, wie die tausch- oder verkaufsweise Verwerthung verboten und zieht den Verlust des Bezuges nach sich.

[1] Seit 1. April 1879 wird das Deputatholz nur in geringeren und minder werthvollen Sortimenten verabfolgt.

Zur Kanzleibeheizung ist jedem Forstverwalter, Rent- und Legstattsamte ein jährliches Maximalpauschale festgesetzt und in ersterem Falle auch auf die Beheizung der etwa im Amtshause befindlichen Unterkunft des Forstgehilfen Rücksicht genommen.

Die Grunddeputate (Dienstgründe) des früheren Systems wurden in den neuen Organismus nicht aufgenommen. Es wurde jedoch die Bestimmung getroffen, dass sowohl die Wirthschafts- als Schutzorgane nach Möglichkeit verfügbare ärarische Gründe als Wirthschaftsgründe zur Benützung für den Bedarf ihrer Haushaltung gegen mässige Zinse zugewiesen erhalten. Als Regel wurde angenommen, dass der Wirthschaftsgrund eines Forstverwalters nicht mehr als 4·5 bis 5·75 *ha*, jener eines Försters keinesfalls 2·25 bis 3·5 *ha* von mittlerer Bodenbeschaffenheit übersteigen solle. Auch bei den Wirthschaftsgründen ist eine anderweitige Nutzbarmachung, etwa im Wege der Verpachtung, ohne ausdrückliche Bewilligung der vorgesetzten Behörde, welche nur in besonderen Ausnahmsfällen ertheilt wird, ausgeschlossen.

4. Reisegebühren.

Die Reisegebühren wurden unter strenger Scheidung der ordentlichen und ausserordentlichen Dienstreisen normirt. Die ordentlichen Dienstreisen des Inspections- und Verwaltungspersonales wurden pauschalirt, für die ausserordentlichen sind zwar die allgemeinen Normen maassgebend, doch wurden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium noch besondere Vorschriften erlassen, welche mit 1. November 1874 in Wirksamkeit gesetzt wurden. Sie lauten:

Verordnung vom 2. October 1874, Z. 7543, über die Reisegebühren der Beamten und Diener der Staats- und Fondsforst- und Domänenverwaltung.

Unter Aufhebung aller bisher giltigen speciellen Verordnungen über die Gebührenansprüche der Beamten und Diener des Staatsforst- und Domänenwesens bei Dienstreisen werden folgende Bestimmungen erlassen:

I. Reisegebühren der Beamten.

A. Beamte der Forst- und Domänendirectionen.

Die Beamten der Forst- und Domänendirectionen, welche mit Reisepauschalien betheilt sind, haben hievon die Kosten für die ordentlichen Dienstreisen zu bestreiten, das ist für alle innerhalb des Bereiches der Forst- und Domänendirection, welcher sie angehören, im Dienste vorgenommenen Reisen.

Bei den ausserordentlichen, das ist ausser dem Bereiche der zugehörigen Forst- und Domänendirection unternommenen Dienstreisen der mit einem Reisepauschale betheilten, sowie bei allen (ordentlichen und ausserordentlichen) Dienstreisen der mit Reisepauschalien nicht betheilten Beamten der Forst- und Domänendirectionen haben die Bestimmungen der Verordnung des Gesammtministeriums vom 18. Juni 1873 (R. G. Bl. Nr. 115) [1] in Anwendung zu kommen.

[1] Sie lautet:

Verordnung des Gesammtministeriums vom 18. Juni 1873, betreffend das Ausmaass der Diäte und der Fuhrkosten der Staatsbeamten bei Dienstreisen und die Distinctionszeichen der Staatsuniform.

§. 1. Die Rangsclasse der Staatsbeamten bestimmt das Ausmaass der Diäte und der Fuhrkosten, sowie die Distinctionszeichen der Staatsuniform.

Bei den mit Reisepauschalien nicht betheilten Forstassistenten und den Forsteleven, welche letztere bezüglich der Diäten und Fuhrkosten den Beamten der XI. Rangsclasse gleichzuhalten sind, wird, wenn sie länger als acht Tage im externen Dienste verwendet werden, die Vereinbarung über die Pauschalirung der Diäten vorbehalten. [1]

B. Forst- und Domänenverwalter, Forstassistenten und Rentamtsbeamte.

Die mit Reisepauschalien betheilten Forstverwalter und die einem Wirthschaftsbezirke bleibend zur Dienstleistung zugewiesenen Forstassistenten haben die Kosten für alle Dienstreisen, welche sie in Vollziehung der ihnen instructionsmässig obliegenden Dienstgeschäfte unternehmen, ohne Rücksicht auf das Dienstgeschäft, welches die Reise veranlasst hat, und auch dann, wenn das Reiseziel ausser der Begehungsgrenze des eigenen Wirthschaftsbezirkes gelegen ist, aus dem Pauschale zu bestreiten. Hieher gehören demnach auch insbesondere die in der Dienstinstruction für die Forstverwalter anfgeführten Geschäfte und die Dienstreisen in Waldfrevelangelegenheiten. Für alle Dienstreisen dagegen, welche dieselben ausserhalb des Rahmens der ihnen instructionsmässig obliegenden Dienstgeschäfte über speciellen Auftrag der vorgesetzten Behörde über die Begehungsfläche des eigenen Wirthschaftsbezirkes hinaus.

§. 2. Den Staatsbeamten der verschiedenen Rangsclassen gebührt die Diäte nach dem folgenden Schema in jenem Ausmaasse, mit welchem die Diäte bisher für die gleiche Diätenclasse festgesetzt war.

Den Auscultanten, Praktikanten, Eleven und Aspiranten gebührt die Diäte nach der 11. Rangsclasse.

Für die 1. Rangsclasse	20 fl.	— kr.,	
„ „ 2. „	17 „	50 „	
„ „ 3. „	15 „	— „	
„ „ 4. „	12 „	50 „	
„ „ 5. „	10 „	50 „	
„ „ 6. „	8 „	— „	
„ „ 7. „	6 „	50 „	
„ „ 8. „	5 „	— „	
„ „ 9. „	4 „	— „	
„ „ 10. „	3 „	50 „	
„ „ 11. „	3 „	— „	

§. 3. Die Staatsbeamten der verschiedenen Rangsclassen tragen die Staatsuniform nach jener Kategorie und jenem Grade, wie es bisher für die gleiche Diätenclasse vorgezeichnet war.

Auscultanten, Praktikanten, Eleven und Aspiranten tragen die Staatsuniform nach der 11. Rangsclasse.

§. 4. In den Fällen, in welchen bei Dienstreisen die Aufrechnung der Postgebühr gestattet ist, dürfen Staatsbeamte der ersten vier Rangsclassen die Gebühr für 4 Postpferde berechnen. Den Staatsbeamten aller anderen Rangsclassen, einschliesslich Auscultanten, Praktikanten, Eleven und Aspiranten wird künftighin nurmehr die Gebühr für 2 Postpferde, unbeschadet der separaten Aufrechnung für einen allenfalls nothwendigen Vorspann, passirt.

§. 5. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen zurückgelegt werden, gebühren den Staatsbeamten von der 1. bis einschliessig der 7. Rangsclasse die Fahrpreise nach der ersten, den übrigen Beamten, sowie den Auscultanten, Praktikanten, Eleven und Aspiranten nach der zweiten Wagenclasse.

(Laut Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit sämmtlichen Ministerien vom 8. Juni 1885, R. G. Bl. Nr. 101, ist die für active k. k. Staatsbedienstete auf den Linien der österreichischen Staatsbahnen eingeräumte Fahr- und Frachtpreisermässigung in Aufrechnung zu bringen.)

§. 6. Bei Dienstreisen mittelst Dampfschiff werden den Staatsbeamten aller Rangsclassen, sowie den Auscultanten, Praktikanten, Eleven und Aspiranten die Fahrpreise nach der ersten Classe vergütet.

§. 7. Diese Bestimmungen treten mit 1. Juli 1873 in Wirksamkeit.

[1] Dieses Alinea wurde mit der Verordnung vom 29. December 1877 (Z. 15066 Ack.-V.-B. Nr. 1 ex 1878) aufgehoben und hiefür specielle Bestimmungen getroffen.

unternehmen, sind sie berechtigt, die Vergütung der Reisekosten und Diäten nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 18. Juni 1873 anzusprechen.

Letzteres hat auch von allen Dienstreisen zu gelten, welche die mit Reisepauschalien nicht betheilten Beamten der Rentämter und Legstattsverwaltungen unternehmen müssen.

Beamten (und Eleven) des Forst- und Domänenwesens, welche ausserhalb des Amtsortes während einer Dienstreise ohne ihr Verschulden erkranken, wodurch sie einige Zeit an der Fortsetzung und Beendigung des Dienstgeschäftes gehindert waren, können auf Grund einer glaubwürdigen Nachweisung des Hindernisses die ihnen für diese Dienstreise überhaupt normalmässig gebührenden Diäten auch während der Krankheitsdauer bewilligt werden.

II. Reisegebühren der Diener.

A. Forstschutzorgane und Forstgehilfen.

Die Forstschutzorgane (Förster und Waldaufseher) dürfen für ordentliche Dienstreisen keine Reisegebühren aufrechnen.

Ordentliche Dienstreisen der Forstschutzorgane sind:

1. alle Jene, welche sie in Vollziehung der ihnen instructionsmässig obliegenden Geschäfte innerhalb der Begehungsfläche ihres Schutzbezirkes vornehmen oder bei welchen — ausser den unter 2 und 3 vorgesehenen Fällen — das Reiseziel nicht mehr als eine Meile von der äusseren Grenze der Begehungsfläche ihres Schutzbezirkes nach der möglichst kürzesten Verbindungsrichtung gemessen, entfernt ist;

2. alle Gänge, welche ein Forstschutzorgan zu seinem vorgesetzten Forstverwalter über dessen speciellen Auftrag oder überhaupt zum Behufe des nothwendigen dienstlichen Verkehres mit demselben im Sinne der Dienstesinstruction für die k. k. Förster (Forstwarte) unternimmt (Rapportgänge);

3. alle Gänge, welche ein Forstschutzorgan in einem anderen Aufsichtsbezirke behufs gegenseitiger Unterstützung oder speciell angeordneter Aushilfe beim Forstschutze im Sinne der Instruction für die k. k. Förster (Forstwarte) unternimmt.

Alle anderen Dienstreisen der Forstschutzorgane haben als ausserordentliche zu gelten, für welche denselben der Anspruch auf Zehr- und Weggeld zukommt.

Das Zehrgeld wird für einen Tag mit Nacht mit 1 fl. 50 kr. und für einen Tag ohne Nacht mit 1 fl. bemessen.

Das Weggeld besteht in 50 kr. für jede Meile (8 *km*) des Hin- und Rückweges.

Bei Bemessung des Weggeldes ist die Distanz nicht von der Grenze der Begehungsfläche, sondern vom Wohnsitze des Schutzorganes an zu berechnen.

Den Forstgehilfen gebührt für amtliche Botengänge, für welche dieselben jedoch nur ausnahmsweise und nur in Fällen des unausweichlichen dienstlichen Erfordernisses zu verwenden sind, wenn der Bestimmungsort vom Amtssitze des vorgesetzten Forstverwalters mehr als eine und eine halbe Meile (11 *km*) entfernt ist, ein Botenlohn, welcher, wenn durch die Ortsentfernung ein Ausbleiben über Nacht nothwendig ist, mit 1 fl. 20 kr., sonst aber mit 80 kr. festgesetzt wird.

B. Forstdirections-, Rentamts- und andere Diener.

Den Dienern bei den Forstdirectionen, Rentämtern, Legstätten und Holzrechen gebühren für alle ausserhalb des Amtsortes vorgenommenen Dienstreisen, bei welchen das Reiseziel über eine Meile (8 *km*) vom Amtsorte entfernt ist, Zehr- und Weggelder in dem für die Forstschutzorgane bei ausserordentlichen Dienstreisen bestimmten Ausmasse.

Bei Dienstreisen, welche ganz oder theilweise auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden können, dürfen die Diener (Forstschutzorgane und andere Diener) rücksichtlich der auf der Eisenbahn, beziehungsweise dem Dampfschiffe zu befahrenden Wegstrecke an Fuhrkosten nur die für Benützung dieser Transportmittel wirklich auflaufenden Auslagen verrechnen, und zwar bei Eisenbahnen nach der dritten Wagenclasse, bei Dampfschiffen aber nach der zweiten Classe.

Für die derart zurückgelegten Wegstrecken hat der Bezug des fixen Weggeldes zu entfallen.

Mit besonderer Vergütung verbundene Dienstreisen der Beamten und Diener sind unbeschadet des strengen dienstlichen Erfordernisses auf möglichst seltene Fälle zu beschränken.

Im Nachhange zu dieser Verordnung wurden mit den Erlässen vom 12. Juni 1875, vom 21. Jänner 1876, vom 29. December 1877 und vom 24. März 1879 erläuternde Bestimmungen über die Gebührenaufrechnung bei den Dienstreisen im Allgemeinen und speciell der Rentamts- und Legstattsbeamten und der Forstassistenten und Eleven erlassen, welche den Zweck hatten, eine durchwegs gleiche Behandlung dieser Beamten bei ihren, aus analogen Anlässen häufig wiederkehrenden Dienstreisen auf mitunter sehr unbedeutende Entfernungen herbeizuführen, und zugleich die Rücksichtnahme auf die nachweisbaren Bedürfnisse der excurrirenden Beamten mit der gebotenen Obsorge für die Wahrung des Staatsschatzes vor einer übermässigen, in den Verhältnissen nicht begründeten Belastung in Einklang zu bringen.

Diese Bestimmungen sind folgende:

A. Im Allgemeinen.

(A. M. V. vom 24. März 1879, Z. 3054.)

1. Commissionelle Dienstreisen ausserhalb des Amtsortes sind, wenn nicht der Zweck der Reise oder der Charakter des zu besorgenden externen Geschäftes das Gegentheil erfordert, von den mit einem Reisepauschale betheilten Beamten vorzunehmen.

2. Erfordert das zu besorgende Geschäft die Intervenirung eines Beamten aus dem nicht mit Reisepauschalien betheilten Personale, so ist, wenn das Geschäft nicht die Anwesenheit eines bestimmten Beamten unbedingt erheischt, zur Vornahme der Commission ein Beamter aus einer niederen Rangsclasse zu entsenden.

3. Sämmtliche mit einem Reise- und Diätenpauschale nicht betheilten Beamten des Forst- und Domänenwesens haben bei Dienstreisen, welche sie nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen vornehmen, künftig neben den systemmässigen Diäten an Fahrkosten nur das jeweilige einfache Rittgeld für Extraposten, ohne Nebengebühren (Wagen-, Postillionstrink-, Schmier- und Umspanngeld), dann die Mauthgebühr in Aufrechnung zu bringen.

4. Die Anordnung unter Punkt 3 hat auch für jene Dienstreisen zu gelten, welche die mit einem Reisepauschale betheilten Forstwirthschaftsbeamten nach Absatz I, lit. B der Verordnung vom 2. October 1874 über Reisegebühren ausserhalb des Rahmens der ihnen instructionsmässig obliegenden Dienstgeschäfte über die Begehungsfläche des eigenen Wirthschaftsbezirkes hinaus zu unternehmen.

5. Im Falle die Gebühren, welche nach den Bestimmungen der vorstehenden Verordnung für wiederkehrende Reisen entfallen, die Auslagen, welche die letzteren erfahrungsgemäss verursachen, verhältnismässig bedeutend übersteigen, was insbesondere bei Reisen von kurzer Dauer in Gegenden von bequemen und wohlfeilen Fahrgelegenheiten der Fall ist, hat der Vorstand der Forst- und Domänendirection nach Analogie der mit dem Hofkammerdecrete vom 15. April 1835, Z. 14488, kundgemachten Allerhöchsten Entschliessung vom 26. März 1835 (Prov. Ges. Samml. Band 63, Nr. 46 und Finanzministerialerlass vom 26. August 1859, Z. 5171, Finanzministerial-Verordnungsblatt Nr. 46) mit dem zu entsendenden Beamten die Bemessung einer geringeren als der normalmässigen Gebühr zu vereinbaren.

6. Die Fuhrkosten bilden eine Entschädigung für die Bewegungsmittel auf den Reisestrecken; sie können deshalb nur für die Bewegung von einem Commissionsorte zum anderen, beziehungsweise zwischen diesem und dem Dienstorte nach der kürzesten Verbindungsroute in Aufrechnung gebracht werden; dagegen kann für Verrichtungen im Commissionsorte selbst, wie z. B. für die Gänge behufs Abzählung der Holzvorräthe, Besichtigung der Schläge und Culturen, welche ihrer Natur nach nicht anders vollzogen werden können, als dass der Beamte zu Fuss geht und zu welcher Begehung die Mitnahme eines Reisegepäckes nicht erforderlich ist, eine Fuhrkostenvergütung ebensowenig als für gleiche Bewegungen im Amtsorte selbst bewilligt werden.

Kehrt der Beamte nach den im Walde vorgenommenen Amtshandlungen in die Ortschaft, von welcher er ausging und bis zu welcher er die Fuhrkosten in Aufrechnung brachte, nicht mehr zurück,

sondern setzt er die Reise aus dem Walde, im Interesse des Dienstes oder der Zeitersparnis ununterbrochen in das benachbarte Revier, beziehungsweise Ortschaft fort, so gebühren ihm die Fuhrkosten für die kürzeste Verbindungsroute zwischen den beiden Ortschaften.

B. Im Speciellen.

a. Reisegebühren der Forstassistenten und Eleven.

(A. M. V. vom 29. December 1877, Z. 15066.)

Unter Aufhebung der bis dahin giltigen speciellen Reisegebührenvorschriften für die Forstassistenten und Eleven im Falle von Dienstreisen und externer Dienstesverwendung wurde Folgendes angeordnet:

1. Die der Betriebseinrichtung bleibend zugetheilten Forstassistenten beziehen ein jährliches, die bei diesem Geschäfte im externen Dienste zeitlich verwendeten Forstassistenten und Eleven dagegen ein monatliches Reisepauschale, dessen Höhe von dem Ackerbauministerium festgesetzt wird.

Dieses Pauschale wird vom Tage der Dienstleistung angewiesen und mit dem Tage der factischen Enthebung vom Betriebseinrichtungsgeschäfte oder mit dem Tage, von welchem an ein anderer Gebührenanspruch eintritt, eingestellt.

Wenn jedoch diese Organe während der Arbeitscampagne bei einem anderen Dienstgeschäfte vorübergehend verwendet werden, bleiben sie in dem Fortbezuge des Reisepauschales, sofern sie unmittelbar nach Beendigung eines solchen zeitlichen Geschäftes wieder die Betriebseinrichtungsarbeiten fortzusetzen haben.

2. Die einem Forstwirthschaftsbezirke zur aushilfsweisen Dienstleistung zugewiesenen Forstassistenten haben nebst der normalmässigen Vergütung der Kosten der Hin- und Rückreise während des ersten Monates einer solchen Verwendung den Anspruch auf die Hälfte der normalmässigen Diäte per Tag; wenn jedoch eine solche Verwendung länger als einen Monat dauert, so tritt mit dem Beginne des zweiten Monates anstatt der Diäte der Bezug eines Reisepauschales ein, welches in der Regel mit dem dritten Theile des für den Forstverwalter des betreffenden Wirthschaftsbezirkes festgesetzten Reisepauschales zu bemessen ist, jedoch immer mindestens 100 fl. per Jahr zu betragen hat.

Das Gleiche hat mit dem Unterschiede, dass die Diäte während des ersten Monates nur mit dem Drittel der normalen Gebühr erfolgt wird, dann zu gelten, wenn sich ausnahmsweise und wegen Abgang eines Forstassistenten die Nothwendigkeit ergibt, einen Forsteleven einem Wirthschaftsbezirke zur aushilfsweisen Dienstleistung zuzuweisen, derselbe daher factisch die Geschäfte eines Forstassistenten zu besorgen hat.

In diesem Falle haben die Forsteleven auch den mit den Forstassistenten gleichen Anspruch auf den Bezug des Holzdeputates.

Die Diäten sind nach der Anzahl der im externen Dienste zugebrachten Tage, respective für den ganzen Monat nachhinein zu erfolgen; im Bedarfsfalle kann jedoch ein angemessener Vorschuss auf dieselben angewiesen werden.

Aus der Diäte, respective dem Reisepauschale sind die Auslagen für alle ordentlichen Dienstreisen im Sinne der allgemeinen Reisegebührenvorschrift vom 2. October 1874, Z. 7543, beziehungsweise vom 13. Juli 1875, Z. 7266 (für die Bukowina) zu bestreiten.

3. Bei sonstiger externer Verwendung der Forsteleven, welche zunächst im Interesse ihrer eigenen Ausbildung stattfindet, haben dieselben ausser der normalmässigen Reisekostenvergütung und Diäte während der eigentlichen Reisebewegung keinen Gebührenanspruch.

4. Forstassistenten, welche ausser den sub 1 und 2 behandelten Fällen zur Besorgung einzelner bestimmter Dienstgeschäfte von ihrem ordentlichen Dienstorte exmittirt werden, haben den Anspruch auf die normalmässige Reisekostenvergütung und Diäte während der Dauer dieser externen Dienstleistung.

b. Reisegebühren der Beamten der Rentämter und Legstattsverwaltungen.

(Verordnung vom 12. Juni 1875, Z. 5249.)

1. Für alle Dienstreisen, bei welchen das Reiseziel vom Amtsorte des excurrirenden Beamten nicht mehr als eine halbe Meile (4 *km*) entfernt ist, hat ohne Rücksicht auf die Dauer des vorzunehmenden Dienstgeschäftes weder eine Diäten- noch Fuhrkostenaufrechnung stattzufinden;

2. Bei allen Dienstreisen dagegen, bei welchen das Reiseziel vom Amtsorte mehr als eine halbe Meile (4 *km*) entfernt ist, haben die Beamten unter nachstehenden Bedingungen Anspruch auf Diäten und Fuhrkostenvergütung, und zwar an Diäten:

a. wenn die Entfernung des Reisezieles vom Amtsorte mehr als eine halbe (4 *km*), jedoch nicht über eine ganze Meile (8 *km*) beträgt und das Dienstgeschäft bei ordentlicher, ununterbrochener Vornahme ein Ausbleiben des Beamten über Mittag nothwendig macht, auf die Hälfte der normalmässigen Diäte;

b. wenn aber die Entfernung des Reisezieles vom Amtsorte mehr als eine Meile (8 *km*) beträgt, auf die volle normalmässige Diäte.

An Fuhrkosten darf bei allen Dienstreisen, wo das Reiseziel vom Amtsorte mehr als eine halbe Meile (4 *km*) beträgt (Fall 2, a und b), ohne Rücksicht auf die Dauer des Dienstgeschäftes nur das einfache, für Extraposten und Separateilfahrten festgesetzte Postrittgeld (ohne Nebengebühren, Verordnung des Ackerbauministeriums vom 12. Jänner 1876, Z. 122) aufgerechnet werden.

Für Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, bleibt die Ministerialverordnung vom 18. Juni 1873 unberührt.

In den griechisch-orientalischen Religionsfondsforsten und Domänen in der Bukowina sind die gleichen Reisegebühren-Vorschriften maassgebend.

Die ordentlichen Dienstreisen der Inspections- und Verwaltungsbeamten beziehen sich auf regelmässig wiederkehrende Verrichtungen im Verwaltungs- und Controlsdienste und sind pauschalirt. Die Grösse der Diäten- und Reisepauschalien hängt mit der Grösse der betreffenden Bezirke und mit den Terrain- und Communicationsverhältnissen zusammen.

Die Pauschalien werden als onerose Bezüge den Bezugsberechtigten auch nur für die Zeit der wirklichen Dienstleistung, daher mit dem Tage des Dienstantrittes flüssig gemacht und mit dem Tage des Dienstaustrittes wieder eingestellt. [1]

Mit den Verordnungen des Ackerbauministeriums vom 18. December 1873 und 20. December 1874 wurden im Sinne der neuen Organisirung, unter Erwägung aller Umstände, die Reisepauschalien für die Forst- und Domänenverwalter festgesetzt. Die bis dahin bestandenen Reiseentschädigungen waren wol unzureichend, denn in einigen Bezirken waren gar keine, in anderen nur sehr geringe Pauschalbeträge (36·75 bis 105 fl.) bemessen. Am zutreffendsten sind noch die Reisepauschalien für die Staatsforste im Wiener-Walde und von Tirol ermittelt worden, wo dieselben, je nach der Ausdehnung der Bezirke, 150 bis 350 fl. betragen haben. Im Allgemeinen entfielen auf je einen Verwaltungsbezirk durchschnittlich 150 fl.

Mittelst der bezeichneten Ministerialverordnungen wurden nun für alle Forstverwalter die Reisepauschalien auf 100 bis 350 fl., im grossen Durchschnitte auf rund 250 fl. für je einen Forstverwaltungsbezirk, somit um mehr als 70 Procent erhöht.

In den griechisch-orientalischen Religionsfondsforsten wurden die Reisepauschalien laut Verordnung des Ackerbauministeriums vom 10. Juli 1875 mit 200 bis 350 fl. festgestellt und es entfielen im Durchschnitte auf je einen Forstverwalter 255 fl.

[1] Verordnung des Ackerbauministeriums vom 7. Juni 1877.

Forstassistenten, welche in den Wirthschaftsbezirken dauernd zur Unterstützung des Forstverwalters in Verwendung gelangen, erhalten auch Reisepauschalien, deren Ausmaass grundsätzlich mit dem dritten Theile des für den Forstverwalter des betreffenden Wirthschaftsbezirkes bestimmten Pauschalbetrages und nur, wenn letzterer die Summe von 200 fl. nicht übersteigt, mit der Hälfte desselben festgesetzt wurde.

Vom Forstschutzpersonale erhielten 14 Förster in den griechisch-orientalischen Religionsfondsforsten in der Bukowina Reisepauschalien mit je 200 fl.

Die Reisepauschalien der Inspections- und Controlbeamten der vor der letzten Organisirung bestandenen Forstämter waren äusserst ungleich. So bezogen die Vorstände der Forstämter (Forstmeister, Oberförster) jährliche Reisepauschalien von 286 bis 800, im Durchschitte von je 450 Gulden, die controlirenden Oberförster und Forstamtsadjuncten solche von 126 bis 400, im Durchschnitte von je 270 Gulden. Es gab auch Fälle, wo die Inspectionsreisen normalmässig verrechnet wurden.

Nach erfolgter Reorganisirung wurden mit der Verordnung vom 30. Juni 1873, Z. 1266/A. M. für die Inspectionsbeamten der Forst- und Domänendirectionen jährliche Diäten- und Reisepauschalien von je 800 Gulden festgesetzt und zugleich bestimmt, dass die Auszahlung in monatlichen Anticipandoraten stattzufinden hat und dass jeder Forstwirthschaftsbezirk jährlich zweimal inspicirt werde.

Unter gleichen Zahlungsmodalitäten wurde in den Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondsforsten (mit der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 10. Juli 1875) für den Forstrath ein jährliches Diäten- und Reisepauschale von 1000 Gulden und für die Forstmeister von je 800 Gulden bemessen, und eine dreimalige Inspicirung eines jeden Forstwirthschaftsbezirkes in einem Jahre angeordnet

Für das Forstingenieurpersonale wurden nachstehende jährliche Reisepauschalien bestimmt:

Für den Oberforstingenieur im Ackerbauministerium 800 Gulden; für die Oberforstingenieure der Directionen je 700 Gulden; für die Forstingenieure je 600 Gulden, und für die der Betriebseinrichtung zugewiesenen Forstassistenten je 400 Gulden.

Der Forstingenieur in der Bukowina erhielt ein Reisepauschale von 700, der Adjunct von 600 und der der Betriebseinrichtung dauernd zugewiesene Forstassistent von 400 Gulden.

Die Auszahlung erfolgt in zwei gleichen Raten, und zwar am 1. April und 1. Juli jeden Jahres.

Sämmtliche hier angeführte Reisepauschalien wurden nur in provisorischer Weise bemessen und deren Regulirung nach eingehend erhobenen Verhältnissen in Aussicht genommen. Thatsächlich wurden auch zahlreiche Aenderungen seit jener Zeit vorgenommen, bis im Jahre 1877 in den griechisch-orientalischen Religionsfondsforsten in der Bukowina und im Jahre 1879 in allen übrigen Staats- und Fondsforsten sämmtliche Reisepauschalien einer genauen Revision unterzogen wurden.

Hienach sind in einzelnen Directionsbezirken nachstehende Diäten- und Reisepauschalien festgesetzt worden: [1]

[1] Ackerbauministerial-Verordnungen vom 9. Jänner und 9. Juli 1877, Z. 1146 und 7544, vom 18. März 1879, Z. 2785.

Im Bereiche der k. k. Forst- und Domänendirection	Jährliches Diäten- und Reisepauschale für Inspectionsbeamte der Direction (Forsträthe und Forstmeister)[1]		für Forst- und Domänenverwalter[1]	
	Anzahl	Gulden	Anzahl	Gulden
1. Wien	3	500— 800	30	80—400
2. Gmunden	3	600— 700	17	200—300
3. Salzburg	3	700— 800	24	200—300
4. Innsbruck	3	800	29	200—300
5. Görz	3	600—1.000	20	150—400
6. Lemberg	4	700— 950	49	150—300
7. Güterdirection für die griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter in Czernowitz	3	700— 800	20	200—350

Die hiedurch entstehenden Reiseauslagen betragen:

Bei der Forst- und Domänendirection	für die Inspection im Ganzen, Gulden	für die Inspection per *ha* Waldfläche, Kreuzer	für die Verwaltung im Ganzen, Gulden	für die Verwaltung per *ha* Waldfläche, Kreuzer	Zusammen Gulden	Zusammen per *ha* Waldfläche, Kreuzer
Wien	2.000	2·7	6.030	8·2	8.030	10·9
Gmunden	1.900	2·0	4.350	4·6	6.250	6·6
Salzburg	2.200	1·9	6.150	5·3	8.350	7·2
Innsbruck	2.400	2·1	7.550	6·6	9.950	8·7
Görz	2.400	5·8	4.975	12·1	7.375	17·9
Lemberg	3.250	1·5	9.650	4·4	12.900	5·9
Czernowitz	2.200	1·0	5.350	2·4	7.550	3·4
	16.350	1·9	44.055	4·9	60.405	6·8

Hiezu kommen noch die Reisekostenentschädigungen für die zahlreichen Wirthschaftsbezirke, welche von den Forsttechnikern der politischen Verwaltung bewirthschaftet werden, dann die Reisegebühren der Oberforsträthe und anderer Directionsbeamten und der Perceptionsämter, welche wegen Verschiedenheit ihrer Dienstgeschäfte und Unregelmässigkeit ihrer Dienstreisen nicht pauschalirt werden konnten.

Nach einem mehrjährigen Durchschnitte berechnen sich die jährlichen Reisegebühren in sämmtlichen Staats- und Fondsforsten (mit Ausschluss des griechisch-orientalischen Religionsfondes) pro Hektar für die Inspection und Controle überhaupt mit 5·2 Kreuzer, für die Verwaltung mit 5·9 Kreuzer.

Die Diäten- und Reisepauschalien für das gesammte Forstingenieurpersonale wurden derart geregelt, dass für den Oberforstingenieur im Ackerbauministerium ein solches von 1.200 Gulden und für die übrigen Functionäre in dem Ausmaasse genehmigt wurden,

[1] Die Grösse der den einzelnen Forstinspections- und Verwaltungsbezirken zugewiesenen Flächen ist aus den Uebersichten pag. 110 bis 113 und 129 bis 137 zu entnehmen.

wie dieselben im VIII. Abschnitte, Abtheilung B, Punkt 16, „Organisation der Betriebseinrichtungsanstalten", angeführt erscheinen. Ueberdies erhalten die Forstingenieure, Forstingenieursadjuncten und Forstassistenten des Ackerbauministeriums die der Rangsclasse entsprechenden normalmässigen Fuhrspesen von Wien bis zum Sitze jener Forstdirection und zurück vergütet, in deren Gebiet diese Functionäre dienstliche Verrichtungen vorzunehmen haben.

In den Forsten des griechisch-orientalischen Religionsfondes wurde das jährliche Reise- und Diätenpauschale für den Forstingenieur auf 500 Gulden und jenes des Forstingenieurs-Adjuncten auf 400 Gulden herabgemindert. Die Reisepauschalien der dortigen Förster wurden mit Ausnahme des Seletiner (Forstbezirk Straža) im Jahre 1883 eingestellt. Diesem wurde ein solches mit 150 Gulden festgesetzt. [1]

5. Uebersiedlungsgebühren.

Auf Uebersiedlungsgebühren haben die Forstbeamten dann Anspruch, wenn die Uebersetzung vom amtswegen stattfand und die Betreffenden weder in utili noch in honorifico etwas gewinnen. Sie erhalten nach ihrem Dienstrange während der Zeit ihrer Reise Diäten und die Fuhrkostenvergütung. Diese ist für die Verehelichten um die Hälfte, für die mit mehr als zwei Kindern Belasteten auf das Doppelte der Anzahl Pferde zu erhöhen. Als Möbelentschädigung wird den ledigen Bediensteten ein einmonatlicher, den Verehelichten ein zweimonatlicher und den mit mehr als zwei Kindern Belasteten ein dreimonatlicher Gehaltsbezug erfolgt. Bei der Ausmittlung der Fuhrkosten- und Möbelentschädigung darf jedoch nur jene Anzahl Kinder gerechnet werden, welche der Beamte bei der Uebersiedlung mitnimmt und derselbe kann nur dann die für einen Verehelichten entfallende Entschädigung erhalten, wenn ihm seine Frau in seinen neuen Anstellungsort folgt. [2]

Dasgleiche gilt auch von provisorischen Beamten, insofern sie nicht durch die Uebersetzung die definitive Eigenschaft erlangen, wo dann denselben der Anspruch auf eine Uebersiedlungsvergütung überhaupt nicht zukommt. [3]

Werden bei Auflassung eines Amtes Beamte auf einen anderen definitiven Dienstposten ohne Gewinn übersetzt, so haben sie auf die beschränkten Uebersiedlungsgebühren, nämlich auf die Hälfte der normalmässigen Möbelentschädigung Anspruch [4]; Quiescenten, die eine Wiederanstellung erlangen, können keine Umzugskosten aufrechnen [5]; Eleven und Praktikanten die mit Adjuten betheilt sind, erhalten lediglich die Vergütung der Reisekosten und der charaktermässigen Diäten. [6]

Im Uebrigen sind für die Aufrechnung der Uebersiedlungskosten die gewöhnlichen Vorschriften maassgebend.

[1] A. M. V. vom 23. Juli 1883, Z. 61.

[2] Normale vom 13. September 1804, Hfkmd. vom 13. Juni 1828 und 13. December 1839.

[3] Finanzministerial-Verordnung vom 29. November 1865.

[4] Finanzministerial-Verordnung vom 12. August 1861 und Ackerbauministerial-Verordnung vom 22. April 1876.

[5] Hfkmd. vom 19. November 1826.

[6] Hfkmd. vom 23. März und 28. October 1823.

Beamte, welche um die ihnen zu Theil gewordene Uebersetzung selbst angesucht haben, oder ex officio übersetzt wurden, aber in utili gewinnen, haben keinen Anspruch auf Uebersiedlungsgebühren. Im letzteren Falle kann jedoch das Ministerium, bei eintretenden besonderen Umständen, eine Geldaushilfe gewähren.[1]

Werden mindere Diener (Förster, Waldaufseher, Forstgehilfen und Kanzleidiener) in gleicher Eigenschaft und ohne Vermehrung ihrer Bezüge von amtswegen übersetzt, so kann ihnen nebst den normalmässigen Zehrungsgeldern als Entschädigung für die durch die Uebersiedlung herbeigeführten Auslagen eine Pauschalsumme bis zum Maximalbetrage von 60 Gulden ö. W. zugestanden werden, wobei auf die Entfernung, auf die zu Gebote stehenden Transportmittel, auf die Höhe des Gehaltes und ob das betreffende Individuum allein oder mit einer Familie übersiedelt, Rücksicht zu nehmen ist.[2]

6. Gebühren in Substitutionsfällen.

Bezüglich der Substitution verschiedener Dienstposten der Staats- und Fondsforst- und Domänenverwaltung wurden mit der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 5. Jänner 1877, Z. 7868, specielle Bestimmungen erlassen. Dieselben lauten:

A. Substitutionsgebühren der Beamten.

1. Eigentliche Substitutionsgebühren.

Wird ein Beamter der Forst- und Domänenverwaltung zur zeitweiligen Versehung eines anderen Dienstpostens bestimmt, so ist in Betreff der Gebührenansprüche zu unterscheiden, ob die Substitution

a. in oder

b. ausser

seinem eigenen Dienstorte stattfindet.

a. Bei Substitutionen im eigenen Dienstorte tritt ein besonderer Gebührenanspruch nicht ein; jedoch kann im Falle einer länger dauernden oder mit ungewöhnlicher Anstrengung verbundenen Substitution für den Substituten eine angemessene Geldbelohnung bewilligt werden.

Eine solche Belohnung hat stets dann einzutreten, wenn der substituirende Beamte nebst dem substituirten gleichzeitig auch seinen eigenen Dienstposten in zufriedenstellender Weise versehen hat.

b. Bei einer Substitution ausser dem eigenen Dienstorte gebührt dem substituirenden Beamten nebst der vorschriftsmässigen, seinem eigenen Dienstrange entsprechenden Vergütung der Kosten der Hin- und Rückreise und der Diäten während der Reisebewegung, auch für die ganze Dauer der Substitution, unbeschadet seiner sonstigen Bezüge an Gehalt und Activitätszulage, der Bezug von Diäten, und zwar bis zur Dauer von zwei Monaten vom Beginne der Substitution an in dem vollen Betrage, von da ab, wenn die Substitution länger dauern sollte, jedoch mit der Hälfte des seinem eigenen Dienstrange entsprechenden Ausmaasses.

Ausgenommen hievon sind die Forstassistenten, welchen zwar in Substitutionsfällen bis zur Dauer von zwei Monaten gleichfalls die volle, ihrem eigenen Dienstrange entsprechende Diäte gebührt, wenn aber die Substitution in dem nämlichen Dienstorte länger dauern sollte, für die weitere Substitutionsdauer statt der Diäte eine Zulage zu ihren systemmässigen Bezügen in monatlichen anticipativen Raten in dem Ausmaasse zu erfolgen ist, dass damit die Höhe der Bezüge der niedersten Gehaltsstufe der X. Rangsclasse erreicht wird.

Die Forsteleven sind in Substitutionsfällen den Forstassistenten gleichzuhalten.

[1] Normale vom 13. September 1804.

[2] Hfkmd. vom 4. Juni und vom 1. August 1829, vom 30. November 1830, Verordnung des Ackerbauministeriums vom 16. October 1874 und vom 23. Juni 1875.

2. Nebengenüsse.

a. Reisepauschale. Für die Dienstreisen, welche der Substitut in Vollziehung der Geschäfte der substituirten Dienststelle vornimmt, hat er, die Substitution mag in oder ausser dem Dienstorte stattfinden, wenn mit dem substituirten Dienstposten ein Reisepauschale verbunden ist, dieses Reisepauschale pro rata temporis der Substitution zu beziehen, wobei ihm, wenn er neben der Substitution gleichzeitig auch seinen eigenen Dienstposten zu versehen hätte, auch der Fortbezug des mit letzterem ebenfalls verbundenen Reisepauschales gewahrt bleibt.

Das mit dem substituirten Dienstposten verbundene Reisepauschale ist dem Substituten von dem Tage der Substitution angefangen bis inclusive zum Tage des Wiederaustrittes aus der substitorischen Dienstleistung zu erfolgen.

In Betreff der Scheidung der Dienstreisen, welche aus dem Reisepauschale zu bestreiten sind, und jener, für welche eine separate Kostenvergütung anzusprechen ist, sowie in Betreff des Ausmaasses der letzteren, haben die Bestimmungen der allgemeinen Reisegebühren-Vorschriften auch für Substitutionsfälle Geltung.

b. Sonstige Reisekostenvergütung. Wenn mit dem substituirten Dienstposten ein Reisepauschale nicht verbunden ist, so gebühren dem substituirenden Beamten für alle in dieser Eigenschaft unternommenen Dienstreisen die normalmässige Reisekostenvergütung und die Diäten nach seinem eigenen Dienstrange, letztere aus diesem Titel jedoch nur insoweit, als ihm nicht schon nach der Bestimmung sub 1 *b* der volle oder theilweise Diätenbezug für die ganze Dauer der Substitution zukommt.

c. Holzdeputat. Auf das mit dem zu substituirenden Posten etwa verbundene Holzdeputat (eventuell Holzrelutum) hat der Substitut keinen Anspruch.

Nur dem Forstassistenten, welcher einen Forstverwaltersposten substituirt, ist das mit letzterem verbundene Holzdeputat oder Relutum für die Dauer der Substitution zu erfolgen.

d. Wirthschaftsgründe. Ist mit dem substituirten Posten die Benützung von Wirthschaftsgründen verbunden, so kann dieselbe auch dem Substituten unter der Voraussetzung überlassen werden, dass diese Gründe zu freier Verfügung stehen, was in der Regel nur dann der Fall sein wird, wenn die Substitution in Folge der eingetretenen Erledigung des Dienstpostens angeordnet wurde.

Ueber die Zulässigkeit einer solchen Ueberlassung hat die vorgesetzte Behörde von Fall zu Fall zu entscheiden.

e. Naturalwohnung. Desgleichen hat die vorgesetzte Behörde von Fall zu Fall wegen Unterbringung des Substituten in ärarischen Ubicationen oder in der Naturalwohnung des substituirten Beamten dann vorzusorgen, wenn die anderweitige Unterkunft des ersteren den Localverhältnissen oder dienstlichen Bedürfnissen zufolge nicht möglich ist.

Durch die Zuweisung einer Naturalwohnung an einen substituirenden Beamten wird der normalmässige Bezug der Activitätszulage nicht alterirt.

B. Substitutionsgebühren der Diener.

α. Substitution auf einem Beamtenposten.

Wenn ein in die Kategorie der Dienerschaft gehöriges Organ der Forst- und Domänenverwaltung zur Substituirung eines Beamtenpostens bestimmt wird, so haben die vorstehenden für die Beamten giltigen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, wobei der Substitut bezüglich der Diäten und Fuhrkosten den Beamten der XI. Rangsclasse gleichzuhalten ist.

β. Substitution auf einem anderen Dienerposten.

1. Eigentliche Substitutionsgebühren.

Ist dagegen der substituirte Posten ebenfalls ein Dienerposten, so hat der Substitut, wenn die Substitution

a. in seinem eigenen Dienstorte stattfindet, auf eine besondere Gebühr keinen Anspruch, jedoch kann ihm nach Maassgabe der grösseren Mühewaltung und höheren Verantwortung, mit

welcher die Substitution allenfalls verbunden ist, eine angemessene Geldbelohnung zuerkannt werden, welche dem Substituten in dem Falle stets zuzuwenden ist, wenn er neben dem substituirten Dienstposten gleichzeitig auch seinen eigenen in zufriedenstellender Weise versehen hat.

b. Bei Substitutionen ausser dem eigenen Dienstorte hat der substituirende Diener die vorschriftsmässigen Reisegebühren (Zehr- und Weggelder) für die Hin- und Rückreise, und während der Substitution das normalmässige, für einen Tag ohne Nacht festgesetzte Zehrgeld zu beziehen.

2. Nebengenüsse.

a. Dienstreisen. Bei Dienstreisen, welche in Vollziehung der Geschäfte der substituirten Dienststelle vorgenommen werden, haben, gleichviel ob die Substitution in oder ausser dem Dienstorte stattfindet, die Bestimmungen der Verordnungen über die Reisegebühren der Diener in Anwendung zu kommen.

b. Holzdeputat. Das mit dem substituirten Dienstposten etwa systemmässig verbundene Holzdeputat, eventuell Holzrelutum ist dem Substituten pro rata temporis der Substitution zu erfolgen.

c. Naturalwohnung und Wirthschaftsgrund. Bezüglich der mit dem substituirten Posten etwa verbundenen Benützung eines Wirthschaftsgrundes und einer Naturalwohnung ist in gleicher Weise vorzugehen, wie dies in Betreff der Substitution von Beamten oben bestimmt wurde.

Die Forstgehilfen sind rücksichtlich der Gebührenansprüche in Substitutionsfällen den Förstern gleichzuhalten.

7. Belohnungen und Unterstützungen.

Staatsbeamte und Diener, welche ohne ihr Verschulden in missliche Umstände gerathen, sich aber stets durch besonderen Fleiss, ausgezeichnete Verwendung und tadellose Moralität die Zufriedenheit der vorgesetzten Behörden erworben haben, können mit zeitlichen Aushilfen betheilt werden. [1]

Ebenso können für ausgezeichnete, mit ungewöhnlicher Anstrengung verbundene und ausser dem Kreise der ordentlichen Dienstpflichten geleistete Dienste Remunerationen verabfolgt werden. [2]

Den Forst- und Domänendirectionen steht die Ertheilung von Belohnungen und Aushilfen bis zum Betrage von 100 Gulden an Beamte und 50 Gulden an Diener innerhalb des genehmigten Voranschlages zu. Bei Ueberschreitungen dieses Maasses innerhalb der Jahresfrist ist die Bewilligung dem Ministerium vorbehalten.

Im Durchschnitte der letzten zehnjährigen Periode wurden jährlich an Remunerationen und Aushilfen verwendet:

bei den Staatsforsten und Domänen rund . . .	19.000 fl.,
„ „ Fondsforsten „ „ „ . . .	6.000 „
zusammen . .	25.000 fl.

Wahrhaft dürftigen und verdienten Beamten und stabil angestellten Dienern, die ohne verschwenderische Gebarung durch Krankheit oder andere unverschuldete Unglücksfälle in Schulden gerathen, können in dringenden Nothfällen ein- bis dreimonatliche Gehalts- oder Löhnungsvorschüsse bewilligt werden. [3]

[1] Hfkmd. vom 16. Juli 1825 und 6. Mai 1836, Hfkzd. vom 30. December 1825.

[2] Hfkzd. vom 1. Mai 1800, vom 1. December 1820, Hfkmd. vom 14. September 1821, vom 6. Mai 1836 und Ackerbauministerium vom 8. Juli 1880.

[3] Allerhöchstes Patent vom 25. October 1798, Allerhöchste Entschliessung vom 21. März 1819, Hfkmd. vom 13. Jänner 1837, F. M. V. vom 31. October 1857.

Besonders verdienten Beamten werden manchmal Personalzulagen verliehen, welche jedoch nach Maass, als der damit Betheilte in einen höheren Gehalt einrückt, wieder eingezogen werden.

8. Ruhebezüge und Abfertigungen.

a. Versorgung der Staatsbeamten und Diener.

Für das Ausmaass der Ruhebezüge und Abfertigungen der Staatsforstbeamten und pensionsfähigen Diener [1] sind die diesfalls für die Civilstaatsdiener und deren Angehörige erlassenen Vorschriften, welche auf den Pensionsnormalien vom 30. November 1771 und vom 26. März 1781, dann auf späteren bis auf die Gegenwart reichenden Gesetzen und Verordnungen beruhen, und die kaiserliche Verordnung vom 9. December 1866 maassgebend. Hienach sind alle auf einem definitiven oder provisorischen Dienstposten untergebrachten oder im Stande der Disponibilität befindlichen Staatsbeamten und Diener, welche weder in Folge einer Dienstentsagung, noch einer nach der kaiserlichen Verordnung vom 10. März 1860 erfolgten Dienstentlassung über eigenes Ansuchen oder Verfügung der Behörde aus dem Staatsdienste ausscheiden, nach Maassgabe der Länge ihrer anrechenbaren Dienstzeit mit einem Ruhegenusse oder einer Abfertigung zu betheilen.

Bei langwierigen Krankheiten, deren Hebung jedoch noch zu hoffen ist, und bei Veränderungen im Organismus, wo Stellen überflüssig werden, können Staatsbeamte auch zeitlich pensionirt (quiescirt) werden.

Die Ruhegenüsse sind nach einer anrechenbaren Dienstzeit

vom vollstreckten	10.	bis	15.	Jahre	$^1/_3$,	
„ „	15.	„	20.	„	$^3/_8$,	
„ „	20.	„	25.	„	$^4/_8$,	
„ „	25.	„	30.	„	$^5/_8$,	
„ „	30.	„	35.	„	$^6/_8$,	
„ „	35.	„	40.	„	$^7/_8$	

des zur Bemessung des Ruhegenusses anrechnungsfähigen Activitätsgehaltes nach vierzigjähriger Dienstzeit aber mit dem ganzen Betrage des Activitätsgehaltes zu bemessen.

Denjenigen Functionären, welche eine anrechenbare Dienstzeit von 10 Dienstjahren noch nicht vollstreckt haben, ist eine Abfertigung ein- für allemal zu erfolgen, welche in der Regel mit dem einjährigen Betrage ihres anrechnungsfähigen Activitätsgehaltes zu bemessen ist und einen ein- und einhalbjährigen Betrag nicht überschreiten darf.

In jenen Fällen, in welchen nach bestehenden besonderen Vorschriften ein günstigeres, als das hier aufgeführte Ausmaass der Bezüge entfiele, hat es bei demselben sein Verbleiben.

Insoferne einzelne der in Ruhestand tretenden Staatsbeamten und Diener dem Ruhegenusse eine Abfertigung vorziehen sollten, kann ihnen dieselbe mit dem zwei-

[1] Pensionsfähig sind alle in eine der eilf Rangsclassen eingereihten Beamten, dann diejenigen von der höheren Dienerschaft, welche einen Gehalt beziehen, denen zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 26. September 1870 auch die Förster (Forstwarte) und ihre Angehörigen angereiht wurden.

jährigen Betrage ihres zuletzt bezogenen anrechenbaren Activitätsgenusses gegen Beibringung eines glaubwürdigen Gesundheitszeugnisses und gegen Verzichtleistung auf den bekleideten Staatsdienstposten und auf alle aus ihrer bisherigen Dienstleistung für sich und ihre Angehörigen erworbenen Ansprüche, bewilligt werden.

Die zur Pensionsbemessung erforderliche Dienstzeit muss in der Regel ununterbrochen zurückgelegt worden sein und zählt vom Tage der ersten Eidesleistung. Ausnahmen findet statt:

a. bei Eleven, Aspiranten und Practicanten, welche erst nach einer einjährigen vollständig befriedigenden Probepraxis beeidigt werden, welche ihnen jedoch in die für die Pensionsbemessung anrechenbare Dienstzeit eingerechnet wird; [1]

b. bei Forstgehilfen, wo die ununterbrochen zugebrachte Dienstzeit, insoferne sich dieselbe an die später erlangte statusmässige Anstellung unmittelbar anschliesst, von dem Tage an, wo das Individuum die Prüfung für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst mit gutem Erfolge abgelegt hat, als wirkliche Dienstzeit behufs Bemessung der Versorgungsgebühren für sie und ihre Angehörigen anzurechnen ist. [2]

Die vor der Unterbrechung zurückgelegte Dienstzeit ist überhaupt nicht anrechenbar, und eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn die Unterbrechung ausser Schuld, Willen und Zuthun des Staatsdieners erfolgte und es sind dann auch jene Dienstperioden, welche der gerechtfertigten Diensteslücke vorausgingen, zur Anrechnung geeignet. [3]

Die vom Lehrpersonale an einer vom Staate erhaltenen Anstalt (Forstlehranstalt, Forstakademie etc.) zugebrachte Dienstzeit ist derart zu berechnen, dass je drei in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahre für vier gezählt werden, und zwar auch dann, wenn ein Uebertritt aus einer anderen Staatsanstellung in ein solches Lehramt oder umgekehrt stattgefunden hat. [4]

Mindere Diener, welche Löhnung beziehen, sind im Allgemeinen provisionsfähig, wenn sie wenigstens zehn Dienstjahre zurückgelegt haben. Bei nicht vollen zehn Dienstjahren erhalten sie Abfertigungen mit dem Jahresbetrage des verrechenbaren Activitätsgenusses. Bei Bemessung der Männerprovision sind die Dienstjahre maassgebend und erhalten die Provisionisten bei einer Dienstzeit von mehr als zehn Jahren den dritten Theil des Activitätslohnes, bei mehr als 25 Jahren die Hälfte desselben und die höchste Provision von 27 Kreuzern österr. Währ. (15 Kreuzer C. M.) per Tag nur dann, wenn sie zwischen 30 und 40 Jahren Dienste geleistet haben.

Von diesen allgemeinen Bestimmungen für die Provisionirung minderer Diener finden bei stabilen Forstarbeitern Abweichungen statt, welche bei dem Capitel „Arbeiterverhältnisse“ werden dargestellt werden.

Ergeben sich bei dem Ausmaasse der Provision auf einen Tag Bruchtheile, so sind diese immer zu Gunsten der Provisionisten nach ganzen Kreuzern abzurunden.

[1] Gesetz vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47.
[2] F. M. V. vom 11. August 1875.
[3] Hfkmd. vom 13. April 1784, vom 6. März 1787, vom 8. October 1822.
[4] Gesetz vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47.

In Fällen, wo die nach dem obigen Maasstabe bemessene Provision 14 Kreuzer nicht erreicht, ist immer dieser Betrag zu bemessen; doch darf durch diese Provisionsbemessung der wirkliche Activitätsgenuss des Dieners in keinem Falle überschritten werden. [1]

Provisionsfähigen Individuen, welche über 40 Dienstjahre zurückgelegt haben, gebührt der volle Activitätsgenuss als Provision. [2]

Der Genuss des Quiescentengehaltes, der Pension oder Provision beginnt mit erstem desjenigen Monates, welcher auf den über ihre zeitliche oder beständige Versetzung in den Ruhestand gefassten Beschluss folgt.

Der Bezug endigt mit dem Ableben des Bezugsberechtigten und bei der Wiederanstellung.

b. Versorgungsansprüche der Witwen und Waisen.

Nur jene Witwen und unversorgten, unter dem Normalalter stehenden elternlosen oder denselben wegen Betheilungsunfähigkeit der Mutter gleichgestellten, blos vaterlosen Waisen der Civilstaatsdiener haben Anspruch auf normalmässige Betheilung:

a. wenn deren Gatten, beziehungsweise Väter einen Betheilungsanspruch bereits für sich selbst erworben und denselben nicht nachher verloren haben; [3]

b. wenn die Witwe ihren Gatten noch in der activen Dienstleistung geehelicht hat, respective die Waisen aus einer während dieser Dienstleistung geschlossenen Ehe stammen, sie mögen während der Dienstleistung oder in dem nachfolgenden Pensionsstande des Vaters geboren sein; [4]

c. wenn die Witwe mit dem Gatten zwar im Ruhestande getraut wurde, jedoch dessen Wiederanstellung nach der geschehenen Verehelichung nochmals erfolgte. [5]

Auf gleichen Principien beruht die Betheiligung von Provisionen der Witwen minderer Diener.

Die mit der Pension oder Provision betheilten Witwen sind verpflichtet, davon sowohl ihre leiblichen, als auch die mit ihren Gatten erheirateten Kinder, insoferne sie vermögenslos sind, bis zur Erreichung des Normalalters, d. i. bei pensionsfähigen Parteien des Alters von 20 Jahren bei Söhnen und von 18 Jahren bei Töchtern; bei provisionsfähigen Parteien aber von 14 Jahren bei Söhnen und 12 Jahren bei Töchtern oder bis zu ihrer etwa früher eintretenden Versorgung zu erhalten. [6]

Pensions- und provisionsfähige Witwen, welchen die Verpflegung von wenigstens vier [7] noch unversorgten, von dem Gatten, von welchem ihr Betheilungsanspruch her-

[1] Hfkmd. vom 17. April 1832.

[2] Allerhöchste Entschliessung vom 16. Jänner 1789, Hfkmd. vom 17. April 1832 und Hfkmd. vom 23. Juni 1833.

[3] Normale vom Jahre 1771.

[4] P. N. v. 1781, Allerhöchste Entschliessung vom 13. Mai 1835 und Hfkmd. vom 18. Juli 1837 und vom 14. Mai 1842.

[5] P. N. v. 1781 und Hfkmd. vom 18. Juli 1837.

[6] Hfd. vom 4. December 1798, vom 21. Mai 1799 und Hfkmd. vom 21. Mai 1824.

[7] Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Witwen von Berg-, Hütten- und Münz-, dann der berggerichtlichen Beamten, welche selbst dann, wenn sie nur zwei oder drei Kinder besitzen mit mässigen Erziehungsbeiträgen zu betheilen sind. Hfkmd. vom 8. März 1842.

rührt, erzeugten Kindern, sie mögen ihre eigenen oder erheiratete Stiefkinder sein, obliegt, erhalten ausser der eigenen Pension oder Provision für diese Kinder bis zur Erreichung des Normalalters einen Erziehungsbeitrag, der nach Köpfen bemessen wird. Zu der Zahl der unversorgten Kinder wird auch dasjenige gerechnet, mit welchem die Mutter schwanger ist. [1]

Das Ausmaass der normalmässigen Versorgungsgebühren für Witwen und Waisen besteht entweder in einer blossen Abfertigung oder in einem fortlaufenden Ruhegenusse.

Witwen und unversorgte, unter dem Normalalter stehende elternlose, oder denselben wegen Betheilungsunfähigkeit der Mutter gleichgestellte blos vaterlose Waisen erhalten, wenn der Gatte, respective Vater nicht volle zehn (bei stabilen Forstarbeitern nicht volle acht) anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hat, und nicht etwa an den Folgen einer im Dienste sich zugezogenen Krankheit gestorben ist, beim Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Bedingungen die Abfertigung, welche in dem vierten Theile des anrechenbaren letzten Activitätsgenusses des Gatten oder Vaters besteht. [2]

Blos eine Abfertigung in derselben Höhe bekommen unter sonst gleichen Bedingungen auch jene Witwen, deren Gatten zwar nach vollstreckten zehn, resp. acht anrechenbaren Dienstjahren gestorben, die aber von der fortlaufenden normalen Betheilung ausgeschlossen sind.

Die Witwen der Civil-Staatsbeamten und Diener, deren Gatten wenigstens zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt haben, bekommen Pensionen, welche von Fall zu Fall bestimmt, oder aber nach dem Character des verstorbenen Staatsbeamten, oder nach dem Betrage seines letzten Activitätsgenusses bemessen werden.

Das Erste findet bei den Witwen jener höheren Beamten statt, deren Pensionen selbst von Fall zu Fall festgesetzt werden.

Die nach dem Dienstcharacter des verstorbenen Gatten zu bemessenden Witwenpensionen haben folgende Abstufungen:

1.	mit jährlichen	1000	Gulden ö. W. [3],
2.	„ „	630	„ „ „
3.	„ „	525	„ „ „
4.	„ „	500	„ „ „
5.	„ „	420	„ „ „
6.	„ „	400	„ „ „
7.	„ „	367·50	„ „ „
8.	„ „	350	„ „ „

[1] Hfd. vom 25. August 1797, Hfkmd. vom 16. October 1806, vom 15. Juli und vom 26. August 1813, vom 19. November und 23. December 1824 und vom 14. Mai 1842.

[2] P. N. 1771, Hfkzd. vom 25. Mai 1808 und 13. Mai 1824.

[3] 1000 Gulden für die Witwen der Minister (Allerhöchste Entschliessung vom 22. Juli 1868);
630 Gulden für Witwen der Hof- und Ministerialräthe etc. (Hfkmd. vom 30. April 1765);
600 Gulden für Witwen der Berghauptmänner (F. M. V. vom 4. April 1872);
525 Gulden für Witwen der gewesenen Hofcommissionsräthe, Regierungsräthe, Gubernialräthe, Statthaltereiräthe, Oberlandesgerichtsräthe etc. (Hfkmd. vom 19. Mai 1781, vom 19. September 1833, M. I. V. vom 12. September 1850, J. M. V. vom 29. December 1856, F. M. V. vom 7. August 1870);

Die Einreihung in die einzelnen Kategorien erfolgte durch Verordnungen, wobei noch zu bemerken kommt, dass jede Rangsparificirung ausgeschlossen ist und dass ein blosser Titel keinen Anspruch auf eine charactermässige Pensionirung der Witwe gibt.

Alle übrigen Witwen, welche keine charaktermässige Pension beziehen, wird dieselbe mit dem Drittheile des von ihrem Gatten zuletzt bezogenen Activitätsgenusses jedoch in der Art bemessen, dass selbe weder unter jährlichen 105 Gulden als dem Minimum, noch über 350 Gulden, als dem Maximum der nach dem Gehalte des Gatten zu bemessenden Witwenpensionen betragen darf. [1]

Die Provisionen der Witwen minderer Staatsdiener werden in der Regel mit einem Drittheile des zuletzt bezogenen Activitätsgenusses des Verstorbenen bemessen und es ist dabei als Minimum der Betrag von 11 Kreuzern österr. Währung und als Maximum von 21 Kreuzern österr. Währung für einen Tag festgesetzt. In keinem Falle darf der Activitätsgenuss überschritten werden. [2]

Ausnahmsweise erhalten die Witwen jener provisionsfähigen Diener, deren Gatten vor vollstreckten zehn, respective acht Dienstjahren verunglückt sind, oder wegen einer in Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung bereits selbst mit einem fortlaufenden Ruhegenusse betheilt waren, ein Vierttheil des von dem Ehegatten bezogenen letzten Activitätsgenusses.[3]

Hat der stabile Forstarbeiter im Dienste den Tod gefunden, so wird die Witwenprovision verdoppelt.[4]

Die Erziehungsbeiträge für Kinder pensionsfähiger Staatsdiener sind entweder ausserordentliche, deren Bestimmung von Fall zu Fall mit Allerhöchster Entschliessung geschieht,[5] oder charaktermässige, welche nach dem Dienst-Charakter

500 Gulden für Witwen der ordentlichen Universitätsprofessoren, der Oberbauräthe, Obergräthe, Landesschulinspectoren etc. (Gesetz vom 9. April 1870 und 22. August 1871, F. M. V. vom 10. Mai 1867 und vom 4. April 1872, Allerhöchste Entschliessung vom 6. April 1872);

420 Gulden die Witwen der Hof- und Ministerialsecretäre, der Finanzräthe, der Postdirectoren, der gew. Baudirectoren, der Bezirkshauptmänner, der Landesgerichtsräthe, der Cassadirectoren der Staatshauptcassen etc. (Allerhöchste Entschliessung vom 30. April 1765 vom 31. Juli und vom 8. December 1820, vom 3. Mai 1842, vom 22. December 1801, vom 30. Mai 1859, Hfkmd. vom 8. März 1793, vom 25. November 1802, vom 11. November 1834 und vom 16. März 1838, F. M. V. vom 7. August 1870 etc.);

400 Gulden die Witwen der Bergräthe, der Bauräthe, der ausserordentlichen Universitätsprofessoren etc. (Gesetz vom 9. April 1870 und vom 19. März 1872, F. M. V. vom 10. Mai 1867 und 4. April 1872).

367·50 Gulden die Witwen der gew. Kreisgerichtsräthe, der Zahlmeister, der Rechnungsräthe etc. (Allerhöchste Entschliessung vom 23. August 1870, Oberst. Rechn. C. B. vom 9. März 1865);

350 Gulden die Witwen der Professoren an Staats-Mittelschulen und der Oberbergcommissäre (Gesetz vom 9. April 1870 und vom 19. März 1872, F. M. V. vom 4. April 1872).

[1] P. N. v. 1771 und 1781.

[2] Hfkmd. vom 26 April und 24. November 1822 und vom 17. April 1832.

[3] P. N. v. 1781, Hfkmd. vom 29. April 1791.

[4] Provisionsnormen für stabile Forstarbeiter. Allerhöchste Entschliessung vom 19. December 1872 und A. M. V. vom 11. Jänner 1873.

[5] Allerhöchste Entschliessung vom 20. Februar 1830.

des verstorbenen Vaters in gesetzlich normirten Abstufungen (105 bis 60 Gulden) bewilligt werden, oder sie werden jeweilig nach dem letztbezogenen Gehalte des verstorbenen Vaters in Beträgen zwischen 12 bis 60 Gulden für jedes Kind bemessen.[1]

Bei der Bemessung der Erziehungsbeiträge dient als Richtschnur, dass die Pension der Mutter nebst den Erziehungsbeiträgen der Kinder zusammengenommen nie die Hälfte des vom Vater bezogenen anrechenbaren Activitätsgenusses, oder, wenn solcher beispielsweise jährlich 1.050 Gulden und darüber betrug, nie die Summe jährlicher 525 Gulden übersteige.[2] Die Beträge sind jederzeit in ganzer Guldenzahl festzusetzen und dabei zuvörderst der Rang und Gehalt des verstorbenen Vaters zu berücksichtigen.[3] Sollte übrigens bei einer grösseren Anzahl unversorgter Kinder das Ausmaass für jedes einzelne zu gering entfallen und der Vater ein besonders verdienter Staatsdiener gewesen sein, so bleibt es der Centralstelle überlassen, eine angemessene Erhöhung zu bewilligen.[4]

Erziehungsbeiträge, welche den provisionsfähigen Witwen für ihre Kinder verliehen werden, sind so zu bemessen, dass sie einschliesslich der Witwenprovision nie zwei Drittheile des bei der normalmässigen Behandlung in Anschlag kommenden Activitätsgenusses übersteigen und auf keinen Fall über 105 Gulden ausmachen.[5] Diese Erziehungsbeiträge werden mit täglich 0·9 bis 3·5 Kreuzer österr. Währung für jedes einzelne betheilungsfähige Kind, jedoch unter Beobachtung obiger Bestimmung und der Höhe des Activitätsgenusses des Vaters und der Zahl der Kinder bestimmt.[6]

Pür die Provisionirung der Kinder stabiler Forstarbeiter sind die speciellen Provisionsnormen maassgebend.

Auf eine fortlaufende Betheilung, Concretalpension oder Provision haben bei Erfüllung aller anderen gesetzlichen Bedingungen diejenigen Kinder der Staatsdiener Anspruch, die von beiden Eltern verwaist sind und diejenigen vaterlosen Waisen, deren

[1] Hiernach erhalten:
- 105 Gulden Kinder jener Witwen, denen eine charaktermässige Pension von 630 Gulden gebührt (Allerhöchste Entschliessung vom 2. Februar 1810);
- 100 Gulden Kinder der Witwen der Berghauptmänner (F. M. V. vom 4. April 1872);
- 84 Gulden Kinder der mit einer charaktermässigen Pension von 525 Gulden zu betheilenden Witwen (Allerhöchste Entschliessung vom 2. September 1810 und vom 1. und 7. Mai 1834 und vom 4. September 1850, J. M. V. vom 29. December 1856, F. M. V. vom 26. August 1857 und 21. December 1870);
- 80 Gulden Kinder der Witwen der Oberbergräthe, der ordentlichen Universitätsprofessoren etc. (F. M. V. vom 4. April 1872 und vom 4. Juli 1874);
- 73·50 Gulden Kinder der Witwen der Archivdirectoren bei den Centralstellen, der Kreisgerichtsräthe, der Landesmedicinalräthe etc. (Allerhöchste Entschliessung vom 7. Mai 1834, J. M. V. vom 29. December 1856, F. M. V. vom 26. August 1857);
- 70 Gulden Kinder der Bergrathswitwen (F. M. V. vom 4. April 1872);
- 60 Gulden Kinder der Witwen der Directoren und Professoren der Mittelschulen, der Obergcommissäre, der ausserordentlichen Universitätsprofessoren etc. (F. M. V. vom 10. September 1871 und vom 9. September 1873, vom 4. April 1872 und vom 4. Juli 1874).

[2] Hfkmd. vom 26. April 1822.

[3] Hofkzld. vom 3. Februar 1841.

[4] Hofkzld. vom 1. Juli 1824.

[5] Hfkmd. vom 26. April 1822.

[6] Allerh. Hofrescript vom 9. September 1843

Mutter oder Stiefmutter sich wieder verehelicht und keinen Anspruch auf Pension oder Provision besitzt oder diese verloren hat. Die Kinder erhalten in der Regel zusammen die Hälfte jener Pension oder Provision, welche der Mutter gebührt hätte, oder die sie bereits wirklich bezogen hat.[1]

c. Gnadengaben.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wo die Ertheilung der Pensionen oder Provisionen in den bestehenden Vorschriften nicht begründet ist, können von Seiner k. k. Apostolischen Majestät aus besonderer Allerhöchsten Gnade Gnadengaben bewilligt werden.[2]

d. Erfahrungen auf dem Gebiete der Pensionsstatistik.

Zum Schlusse dieses Capitels werden in nachfolgenden Uebersichten einige Erhebungen aus dem Gebiete der Pensionsstatistik, welche bezüglich der Versorgung der Beamten und Diener an den Staats- und Fondsgütern vorgenommen wurden, mitgetheilt.

a. Activbezüge.

Forst- und Domänen-direction	Zahl der in activem Dienste Stehenden zu Ende des Jahres 1885	Activitätsgenüsse (bar und Werth der Naturalbezüge)		Geldwerth der für die Pensionsbemessung zu berücksichtigenden Jahresbezüge		Alter beim Dienstantritt		Alter mit Ende des Jahres 1885		Zurückgelegte Dienstjahre bis Ende des Jahres 1885	
		in Summa	durchschnittlich pro Person	in Summa	durchschnittlich pro Person	in Summa für alle Bediensteten	im Durchschnitt pro Person	in Summa für alle Bediensteten	im Durchschnitt pro Person	in Summa für alle Bediensteten	im Durchschnitt pro Person
		Gulden				Jahre					
1. Für Beamte.											
Wien	62	90.579	1.460·95	71.700	1.156·45	1.574	25·3	2.958	47·7	1.384	22·4
Gmunden	42	52.420	1.248·09	45.100	1.073·82	1.012	24·1	1.737	41·4	725	17·3
Salzburg	56	77.822	1.389·67	65.884	1.176·50	1.355	24·2	2.265	40·4	910	16·2
Innsbruck	63	94.625	1.501·98	67.180	1.066·34	1.415	22·5	2.710	43·0	1.295	20·5
Görz	41	53.000	1.292·68	44.700	1.090·24	1.034	25·2	1.710	41·7	676	16·5
Lemberg	97	130.664	1.347·05	101.572	1.047·13	2.475	25·5	4.335	44·7	1.860	19·2
Czernowitz[1]	52	72.406	1·392·42	60.750	1.167·30	1.354	26·0	2.402	46·2	1.048	20·2
Summe	413	571.516	1.383·81	456.886	1.106·26	10.219	24·7	18.117	43·8	7.898	19·1
2. Für Aufseher und Diener.											
Wien	91	57.366	630·39	42.700	469·23	2.478	27·1	4·022	44·2	1.544	17·1
Gmunden	101	56.312	557·54	45.987	455·31	2.141	24·2	4.671	46·2	2.230	22·0
Salzburg	86	57.501	668·61	42.776	497·40	1.952	22·7	3.452	40·1	1.500	17·4
Innsbruck	131	62.345	475·91	42.630	325·42	3.019	23·0	4.397	33·6	1.378	10·6
Görz	63	36.625	581·35	29.300	465·08	1.783	28·3	2.982	47·3	1.199	19·0
Lemberg	128	71.667	559·90	54.529	426·00	3.857	30·1	4.791	37·4	934	7·3
Czernowitz[1]	53	17.876	541·70	12.600	381·82	993	30·1	1.329	40·3	336	10·2
Summe	653	359.692	551·13	270.522	414·27	16.523	25·3	25.644	39·2	9.121	15·5

[1] Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds.

[1] P. N. vom Jahre 1771, Hfkzld. vom 7 September 1791 und 29. November 1845, Hfkmd. vom 19. Juni 1819, vom 17. April 1832, vom 7. October 1845, F. M. V. vom 14. Juni 1850.

[2] Allerh. Cabinetsschreiben vom 21. Februar 1837, vom 27. November 1838, vom 5. Februar 1839, vom 18. November 1839, vom 25. Jänner 1841.

b. Pensionsbezüge.

Forst- und Domänen-direction	Zahl der männlichen Pensionäre mit Ende des Jahres 1885	Pensionsbezug		Alter beim Pensionsantritt		Anzahl der Dienstjahre beim Pensionsantritt		Dauer des Pensionsgenusses bis Ende 1885	
		in Summa für alle Pensionäre	durchschnittlich pro Person	in Summa für alle Pensionäre	durchschnittlich pro Person	in Summa für alle Pensionäre	durchschnittlich pro Person	in Summa für alle Pensionäre	durchschnittlich pro Person
		Gulden		Jahre					
1. Für pensionirte Beamte.									
Wien	12	14.727	1.227·25	692	57·7	416	34·7	100	8·3
Gmunden[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	17	20.430	1.201·76	1.051	61·8	678	39·9	258	15·2
Innsbruck	13	19.431	1.494·69	741	57·0	434	33·4	132	10·1
Görz	1	1.200	1.200·00	76	76·0	44	44·0	5	5·0
Lemberg	28	26.628	951·00	1.619	57.8	933	33.3	204	7.3
Czernowitz[2]	18	9.042	502·33	892	49·6	473	26·3	204	11·3
Summe	89	91.458	1.027·62	5.071	57·0	2.978	33·4	903	10·1
2. Für pensionirte Aufseher und Diener.									
Wien	27	13.325	493·51	1.599	59·2	955	35·3	193	7·1
Gmunden[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	26	11.421	439·27	1.545	59.4	726	27·5	255	9·8
Innsbruck	19	10.148	534·10	1.108	58·3	583	30·7	146	7·7
Görz	6	1.061	176·83	343	57·1	152	25·3	48	8·0
Lemberg	11	2.925	265·90	625	56.8	339	30·8	52	4·7
Czernowitz[2]	2	479	239·50	88	44·0	38	19·0	12	6·0
Summe	91	39.359	432·51	5.308	55·8	2.793	30·7	706	7·7

c. Witwenpensionen.

Forst- und Domänen-direction	Zahl der weiblichen Pensionäre mit Ende des Jahres 1885	Pensionsbezug		Alter beim Pensionsantritt		Alter der Frauen bei der Verehelichung		Alter der Männer bei der Verehelichung		Gegenwärtiges Alter der Frauen im Jahre 1885	
		in Summa	pro Person	in Summa	pro Person	in Summa	pro Person	in Summa	pro Person	in Summa	pro Person
		Gulden		Jahre							
1. Für pensionirte Witwen von Beamten.											
Wien	3	792	264·00	139	46·3	73	24·3	102	34·0	165	55·0
Gmunden[3]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	21	5.356	255·05	997	47·5	538	25·6	771	36·7	1.248	59·4
Innsbruck	9	2.562	284·66	439	48·8	220	24·5	306	34·0	516	57·4
Görz	4	1.185	296·25	235	58·7	96	24·0	118	29·5	263	65·7
Lemberg	25	5.594	223·76	1.220	48·8	592	23·7	815	32·6	1.370	54·8
Czernowitz[2]	29	6 935	239·14	1.415	48·8	710	24·5	986	34·0	1.664	57.4
Summe	91	22.424	246·41	4.445	48·8	2.229	24·5	3.098	34·0	5.226	57.4
2. Für pensionirte Witwen von Aufsehern und Dienern.											
Wien	7	1.300	185·71	353	50·4	175	25·0	209	29·8	376	53·7
Gmunden[3]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	27	4.355	161·30	1.368	50·6	693	25·7	968	35·9	1.564	57·9
Innsbruck	10	1.784	178·40	507	50·7	266	26·6	360	36·0	596	59·6
Görz	2	243	121·50	109	54·5	63	31·5	73	36·5	133	66·5
Lemberg	5	490	98·00	249	49·8	163	32·6	226	45·4	273	54·6
Czernowitz[2]	5	306	61·20	253	50·7	133	26·6	180	36·0	298	59·6
Summe	56	8.478	151·39	2.839	50·7	1.493	26·6	2.017	36·0	3.240	59·6

[1] Mit Ende des Jahres 1885 waren 44 pensionirte Beamte und Diener mit 30.330 Gulden Pensionsbezug.
[2] Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds.
[3] Mit Ende des Jahres 1885 waren 37 Beamten- und Dienerswitwen mit 6.950 Gulden Pensionsbezug.

d. Erziehungsbeiträge.

Forst- und Domänendirection	Anzahl der Waisen mit Ende des Jahres 1885	Erziehungsbeitrag in Summa (Gulden)	Erziehungsbeitrag pro Person (Gulden)	Alter beim Eintritt der Unterstützung in Summa (Jahre)	Alter beim Eintritt der Unterstützung pro Person (Jahre)	Alter mit Ende des Jahres 1885 in Summa (Jahre)	Alter mit Ende des Jahres 1885 pro Person (Jahre)
1. Waisen von Beamten.							
Wien	—	—	—	—	—	—	—
Gmunden [1]	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	11	462	42·00	158	14·4	211	19·2
Innsbruck	6	238	39·66	50	8·3	55	9·1
Görz	3	90	30·00	31	10·3	49	16·3
Lemberg	45	1.759	39·08	587	13·0	881	19·6
Czernowitz [2]	15	736	49·07	80	5·3	209	13·9
Summe	80	3.285	41·06	906	11·3	1.405	17·5
2. Waisen von Aufsehern und Dienern.							
Wien	—	—	—	—	—	—	—
Gmunden [1]	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	12	177	14·75	166	13·8	202	16·8
Innsbruck	24	560	23·33	202	8·4	256	10·6
Görz	—	—	—	—	—	—	—
Lemberg	12	230	19·17	80	6·7	101	8·4
Czernowitz [2]	—	—	—	—	—	—	—
Summe	48	967	20·14	448	9·3	559	11·6

[1] Mit Ende des Jahres 1885 waren 18 Beamten- und Dienerswaisen mit 415 Gulden Erziehungsbeitrag.
[2] Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds.

Hieraus ist zu entnehmen, dass die gegenwärtig in Activität stehenden Beamten und Diener mit 25 (25 und 27)[1] Lebensjahren definitive Anstellungen erlangten und jeder im Durchschnitt bereits 19, beziehungsweise 15 (18, 15) Jahre Dienste leistete; ferner, dass auf 1.000 in Activität stehende Beamte 240 (244) Pensionisten, 245 (245) pensionbeziehende Witwen und 216 (210) zu unterstützende Waisen, bei Aufsehern und anderen Dienern 156 (150) Pensionisten, 101 (93) pensionirte Witwen und 87 (119) in Versorgung stehende Waisen zu rechnen sind, und dass die Versorgungsgenüsse beim Beamtenstande 22·6 Procent (20·3 Procent) und beim Dienerstande 16·1 Procent (12·4 Procent) von dem gesammten Einkommen aller in der Activität befindlichen Bediensteten betragen, und dass die summarische Versorgungslast für Angestellte aller Kategorien und deren Hinterbliebene 21·9 Procent von dem Gesammteinkommen der im Dienste stehenden Beamten und Diener ausmacht.

VIII. Bedingungen zur Aufnahme in den Staatsforstdienst.

Zur Anstellung im Civilstaatsdienste ist im Allgemeinen erforderlich, dass die Competenten unbescholten und alle für das Amt, das sie versehen sollen, vorgeschriebenen Eigenschaften in vollem Maasse besitzen.[2] Sie müssen österreichische Staats-

[1] Die in Klammern beigegebenen Zahlen sind die gleichnamigen Durchschnittszahlen aus der letzten fünfjährigen Periode.

[2] Hfkzd. vom 27. März 1807, Hfd. vom 28. December 1811 und Hfkzd. vom 21. Juni 1826.

bürger und dürfen nicht über 40 Jahre alt sein, wenn sie nicht unmittelbar aus der wirklichen Militärdienstleistung, aus dem Militär-Pensionsstande, oder aus der Invalidenversorgung in den Civilstaatsdienst übertreten.[3]

Für die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere wurde ein Lebensalter bis zu 45 Jahren zugestanden[4], wo dann erst der Anspruch auf vorbehaltene Dienstposten erlischt.

1. Aufnahms-Erfordernisse für den Staatsforstverwaltungsdienst.

Das zu Anfang dieses Jahrhunderts stets fühlbarer gewordene Bedürfnis, sowohl die Staats- als Privatforste von nicht blos empirisch, sondern wissenschaftlich gebildeten Forstwirthen verwalten zu lassen und die Erkenntnis der nationalökonomischen Wichtigkeit der Forste für den ausgedehnten österreichischen Ländercomplex überhaupt und für die Gebirgsländer insbesondere, gab die Veranlassung, dass im Jahre 1805 der damalige k. k. Obersthof- und Landjägermeister und Director des niederösterreichischen Waldamtes Johann Franz Reichsgraf zu Hardegg-Glatz einen praktischen Curs bei dem k. k. Oberforstamte zu Purkersdorf mit Genehmigung Seiner Majestät weiland Kaiser Franz I. errichtete.

Dieser praktische Cursus war für diejenigen Forstpraktikanten bestimmt, welche in die Staatsforstdienste treten wollten. Die Dauer desselben war nicht festgesetzt, sondern nach zwei- oder dreijähriger Lehrzeit konnte sich der Candidat beim Oberforstamte zu einer Prüfung melden, die ihn dann zur Aufnahme in den Staatsforstdienst des niederösterreichischen Waldamtes befähigte.

Die Leitung des Institutes besorgte der damalige Waldmeister und unmittelbare Vorstand des k. k. Oberforstamtes zu Purkersdorf, und die Beamten des Oberforstamtes fungirten als praktische Lehrer.

Der Oberstjägermeister bemerkte alsbald, dass diese Einrichtung der forstlichen Bildung noch manche Wünsche übrig lasse und sah sich sonach veranlasst, zugleich auf eine theoretische Ausbildung hinzuwirken. Er berief im Jahre 1807 noch einen theoretischen Lehrer und erstattete zugleich an Seine Majestät einen umfassenden Vortrag, in welchem er die Nothwendigkeit der Errichtung einer öffentlichen k. k. Forstlehranstalt begründete. Dies gab nun Veranlassung zum Entwurfe eines Lehrplanes für ein öffentliches Forstinstitut, an welchem

a. die mathematischen,
b. die naturwissenschaftlichen und
c. die praktischen Forstfächer, sowie auch
d. die Forstpolizei und
e. die Bienenzucht

in zwei Abtheilungen, und zwar in einer niederen und einer höheren zu lehren in Aussicht genommen wurde.

[3] Hfkzd. vom 16. September 1822. Die Altersnachsicht kann nur von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ertheilt werden, Hfkzd. vom 30. Jänner 1834.

[4] Gesetz vom 19. April 1872, R. G. B. Nr. 60.

Die hierüber einvernommene niederösterreichische Regierung befürwortete auch mit warmen Worten die Errichtung einer öffentlichen Forstlehranstalt und sprach sich ebenfalls für die Bildung zweier Abtheilungen aus. Die niedere sollte sich beschränken:

a. Auf die botanischen Kenntnisse aller in Oesterreich wachsenden Baum- und Gesträuchgattungen, ihrer Cultur und des Wachsthumes;

b. auf die Kenntnis der Art und Weise wie ein Holzschlag auf dem Berge, in der Ebene, nach welcher Richtung und Weltgegend anzulegen sei;

c. auf die gemeinsten Handgriffe für die Abmessung oder Theilung eines Grundes in der Ebene oder auf dem Berge;

d. auf die Schätzung und Werthbestimmung eines Baumes und

e. auf die vollständige Kenntnis der Forstpolizeigesetze.

Der höhere Curs sollte alle diese Gegenstände in weiterer Ausdehnung und tieferer Begründung, die Grund- und Hilfswissenschaften, sowie auch die höheren forstlichen Disciplinen lehren.

Da es aber für das untere Personale schwer fallen würde, aus dem ganzen Lande den einzigen niederen Curs zu besuchen, so trug die Landesregierung darauf an, dass allgemeine populäre Forstbücher mit Fragen und Antworten zu verfassen wären, und dass die politischen Districtsförster in ihren Bezirken als Lehrer zu fungiren, ja, in bestimmten Zeiten, wo sie eine geringere ämtliche Beschäftigung haben, Vorlesungen zu halten hätten. Jedes Jahr wären alsdann öffentliche Prüfungen abzuhalten, bei welchen die Kreisforstcommissäre von amtswegen zu erscheinen und die auszustellenden Zeugnisse mitzufertigen hätten.

Auf den diesbezüglichen von der obersten Hofkanzlei an Seine Majestät erstatteten allerunterthänigsten Vortrag erfloss am 7. April 1808 nachfolgende Allerh. Entschliessung:

„Ich genehmige die Errichtung der Forstlehranstalt und da Ich Meine Herrschaft Purkersdorf zum Standorte dieses Institutes bestimme, so wird ein dazu geeignetes dortiges Forstindividuum gegen eine angemessene Remuneration im Zeichnen den Unterricht zu geben haben. "

„Auch will Ich die Forstwissenschaft dergestalt zum Zwangsstudium erhoben haben, dass auch die Privatgüterbesitzer in Oesterreich unter der Enns, in Rücksicht der Anstellung ihrer Forstbeamten, die eine Waldaufsicht haben, eben jenen Anordnungen unterliegen sollen, die Ich jüngsthin wegen des Studiums der Landwirthschaft erlassen habe."

„Da Ich einen gleichen Zwang zur schnelleren Beförderung der Forstcultur auch in Meinen übrigen deutschen Erbländern eingeführt wissen will, so sind überall, wo eine Lehrkanzel der Landwirthschaft besteht, auch Forstlehranstalten zu errichten, wozu die nöthigen Einleitungen zu treffen sind."

„Von der Entrichtung eines Unterrichtsgeldes hat es abzukommen und in Rücksicht der Gebühren für die Prüfungszeugnisse Derjenigen, welche die Forstwissenschaften privat studiren und sich bei dem Institute prüfen lassen, ist sich so wie bei den ordentlichen Zwangsstudien zu benehmen."

„Uebrigens will Ich diese Anstalt Meinem Oberst- und Landjägermeisteramte untergeordnet haben, mit welchem das weitere Einvernehmen zu pflegen ist."

Die hierauf errichtete Forstlehranstalt wurde neu organisirt und infolge Allerhöchster Entschliessung vom 12. Juli 1813 in das Augustinerkloster Mariabrunn übertragen.

Diese Anstalt war also die Pflanzschule für Staatsforstbeamte, denn es wurde von den Aspiranten des Staatsforstverwaltungsdienstes zumeist ihre Absolvirung verlangt.

Als im Jahre 1849 das neuerrichtete Ministerium für Landescultur und Bergwesen auch die Verwaltung der Staats- und öffentlichen Fondsgüter übernahm, machte sich ein grosser Mangel an wissenschaftlich gebildeten Forsttechnikern geltend, so dass sich das Ministerium veranlasst fand, mit der provisorischen Verordnung vom 16. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 63, Staatsprüfungen für Forstwirthe, welchen die Befähigung zur selbständigen Wirthschaftsführung zuerkannt werden sollte, sowie in Ansehung der Ausbildung und Prüfung des Forstschutz- zugleich technischen Hilfspersonales einzuführen. Auch wurden Anordnungen getroffen, dass Forstbeamtenstellen des Staatsdienstes nur an solche Individuen verliehen werden, welche durch die Staatsforstprüfung als befähigt erkannt worden sind.

Der allgemeine Fortschritt in den Wissenschaften und insbesondere in den forstlichen Disciplinen war die Ursache, dass im Jahre 1866 die k. k. Forstlehranstalt in Mariabrunn zu einer Hochschule umgestaltet und im Jahre 1875 mit der im Jahre 1872 neuerrichteten Hochschule für Bodencultur in Wien vereinigt wurde.

Die Hochschule für Bodencultur hat die Aufgabe, die höchste wissenschaftliche Ausbildung in der Land- und Forstwirthschaft zu ertheilen. Sie bietet daher insbesondere Gelegenheit zur entsprechenden Ausbildung für die Administration grösserer Gutscomplexe oder Domänen, sowie für die Lehre und Forschung auf land- und forstwirthschaftlichem Gebiete und ermöglicht den Studirenden der Staats- und Rechtswissenschaften, sich für ihren künftigen Beruf verwerthbare Kenntnisse im Gebiete der Bodencultur anzueignen.

Der Unterricht umfasst alle diejenigen wissenschaftlichen Disciplinen, welche dem Zwecke der höchsten Ausbildung auf dem Gebiete der Bodencultur dienen, und zwar in solcher Ausdehnung und Vertheilung, dass deren völlige Absolvirung in sechs Semestern möglich ist.

Gegenstände des Unterrichtes der forstwirthschaftlichen Abtheilung sind:

a. naturwissenschaftliche und mathematische Fächer, als: Physik mit Klimatologie, Chemie, allgemeine und specielle Botanik, Mineralogie, Geologie und Bodenkunde, Mathematik, darstellende Geometrie, Geodäsie, Mechanik und das forstliche Plan- und Terrainzeichnen;

b. forstliche Fächer, als: Waldbau, Forstbenützung mit Inbegriff der Forsttechnologie, Forstschutz mit Inbegriff der forstlichen Zoologie, Waldertragsregelung und Betriebseinrichtung, Waldwerthsberechnung und forstliche Statik, forstliches Ingenieurwesen;

c. staatsforstwirthschaftliche Fächer, als: Nationalökonomie, Gesetzkunde, Rechnungswesen und Forstdiensteinrichtung;

d. Encyklopädie der Landwirthschaft und

e. Jagdkunde.

Im Jahre 1883 wurde auch ein dreijähriger Curs zur Heranbildung von Culturtechnikern ins Leben gerufen und bei der forstwirthschaftlichen Abtheilung ein Docent für „das forstliche System der Wildbachverbauung" bestellt.

Die Studierenden der Hochschule für Bodencultur sind entweder ordentliche oder ausserordentliche Hörer.

Wer als ordentlicher Hörer aufgenommen werden will, muss ein staatsgiltiges Maturitätszeugnis von einem Gymnasium oder einer Oberrealschule beibringen. Wer die gesetzliche Qualification als ordentlicher Hörer nicht besitzt, kann als ausserordentlicher Hörer aufgenommen werden, wenn er das 18. Lebensjahr erreicht hat, und jenen Grad von Vorbildung nachzuweisen im Stande ist, der ihm das Verständnis hochschulmässiger Vorträge ermöglicht.

Alle Hörer zahlen eine Matrikelgebühr von 5 Gulden bei der Aufnahme, die ordentlichen ein Unterrichtshonorar von 25 Gulden per Semester, die ausserordentlichen für jede wöchentliche Vorlesungsstunde im Semester 1·50 Gulden. Zwei Demonstrations- oder Uebungsstunden werden für eine Vorlesungsstunde gerechnet. Für Uebungen im chemischen Laboratorium sind specielle Taxen von 5, 10 und 15 Gulden, je nachdem die wöchentlichen Arbeitsstunden die Zahl 15, 30 oder mehr erreichen, per Semester zu entrichten. Mittellose ordentliche Hörer können bei gutem Studienerfolge vom Unterrichtshonorare und Laboratoriumtaxe befreit werden und haben Anspruch auf Staatsstipendien, deren gegenwärtig neun zu je 200 Gulden bestehen.

Aus den einzelnen Disciplinen werden Fortgangsprüfungen öffentlich, unter der Oberaufsicht des Rectors oder dessen Stellvertreters, abgehalten. Ausserdem wurden analog dem Vorgange an anderen Hochschulen auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 27. November 1881 theoretische Staatsprüfungen für das land- und forstwirthschaftliche Studium eingeführt. Die Gegenstände des forstlichen Studiums wurden in zwei Gruppen (analog den Diplomsprüfungen) gebracht.

Für die erste oder allgemeine Staatsprüfung wurden nachfolgende Gegenstände bestimmt: Physik, Klimatologie, Chemie, Botanik, Geologie, höhere Mathematik, Geodäsie, Nationalökonomie.

Die Gegenstände der zweiten Staatsprüfung, Fachprüfung, sind: Waldbau, Forstbenutzung, Forstschutz, Forstbetriebslehre, Waldwerthberechnung, forstliches Bau- und Maschinenwesen, Gesetzkunde.

Die erste Staatsprüfung ist zu Ende des dritten oder im Verlaufe des vierten Semesters abzulegen, die Fachprüfung kann aber erst in den letzten Wochen des sechsten Semesters oder auch später abgelegt werden.

Die wissenschaftliche und praktische Befähigung zur Erlangung einer stabilen Anstellung als technischer Beamter im Staatsforstdienste (§. 10 der Allerhöchst genehmigten Grundzüge für die Verwaltung der Staats- und Fondsforste und Domänen) ist dermalen durch eine nach den Bestimmungen der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 13. Februar 1875, R. G. Bl. Nr. 9, und den Nachtragsverordnungen vom 29. October 1876, V. Bl. d. A. M. Nr. 67, vom 25. Juni 1878, V. Bl. d. A. M. Nr. 14, vom 4. Februar 1883, R. G. Bl. Nr. 16 und vom 11. Juli 1884, R. G. Bl. Nr. 125, abzulegende Prüfung darzuthun.

Die Wahrnehmungen über die Resultate der auf Grund der Ministerialverordnung vom 16. Jänner 1850 abgehaltenen Staatsprüfungen für Forstwirthe über die Befähigung zur selbständigen Wirthschaftsführung waren nicht immer derart befriedigend, dass aus dem Nachweise über die gute Ablegung dieser Prüfung in jedem Falle die Ueberzeugung von der vollen Tüchtigkeit und Eignung des Candidaten für den Wirthschaftsdienst gewonnen werden konnte, zumal an die Forstverwalter im gegenwärtigen Systeme gegen früher erhöhte Anforderungen in Betreff ihrer theoretischen und praktischen Ausbildung und Kenntnisse gestellt werden mussten. Indess werden die Candidaten des Privatforstdienstes, die das Examen nach der provisorischen Verordnung vom Jahre 1850, jedoch noch vor dem Erscheinen der Prüfungsvorschrift vom 13. Februar 1875, abgelegt haben, bei ganz besonderer Qualification ausnahmsweise noch dermalen berücksichtigt.[1]

Es lag daher dem Ackerbauministerium nahe, dem anerkannten Bedürfnisse für den eigenen Verwaltungsdienst durch Aufstellung derjenigen Bedingungen abzuhelfen, unter welchen der Nachweis der theoretischen und praktischen Ausbildung behufs Erlangung einer Anstellung im technischen Staatsforstdienste zu liefern ist.

Demnach wurde eine neue Prüfungsvorschrift für den Staatsforstdienst hinausgegeben, zufolge welcher durch die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung, durch die Zusammensetzung der Prüfungscommission, endlich durch den Umfang der Prüfungsgegenstände und den Gang des Prüfungsactes selbst die möglichste Gewähr der nöthigen theoretischen und praktischen Ausbildung und vollen Eignung des einen Beamtenposten im technischen Staatsforstdienste anstrebenden Candidaten gegeben werden soll.

Von einer Verallgemeinerung dieser Vorschrift, beziehungsweise deren Substituirung für die Ministerialverordnung vom 16. Jänner 1850 wurde im Hinblick auf den §. 22 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 und um der in Aussicht genommenen Revision dieses Gesetzes nicht vorzugreifen, Umgang genommen. Doch wurde mit der Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 27. Juli 1883 (R. G. Bl. Nr. 137) die Verfügung getroffen, dass vom 1. Jänner 1885 Bewerber um eine mit einer Rangsclasse verbundene Stelle im forsttechnischen Dienste der politischen Verwaltung — mit Ausnahme Jener, welche bei Kundmachung dieser Verordnung schon in diesem Dienste standen — den Nachweis erbringen, dass sie der Befähigung zum forsttechnischen Dienste in den Staatsforsten in Gemässheit der hiefür bestehenden Vorschriften erlangt haben.

Das neue Prüfungsregulativ bestimmt im Wesentlichen Nachfolgendes:

Bedingungen behufs Zulassung zur Prüfung.

Behufs Zulassung zu dieser Prüfung ist nachzuweisen:

a. die an einer Mittelschule erlangte akademische Reife;

b eine mindestens einjährige, dem Besuche einer Forstlehranstalt vorangegangene Forstpraxis bei der Staatsforstverwaltung oder in lehrreichen Forsten von Privaten;

c. die Absolviruug einer forstlichen Hochschule oder einer anderen für den Forstverwaltungsdienst vorbildenden Lehranstalt als ordentlicher Hörer, dann der

[1] A. M. V. vom 11. Mai 1876, Zahl 4841.

Besuch der an der genannten Hochschule stattfindenden Collegien, das forstliche System der Wildbachverbauung betreffend, und die aus diesen Collegien bei dem Docenten mit gutem Erfolge bestandene Prüfung;[1]

d. die Ablegung der durch die Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 8. December 1881, (R.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1882) eingeführten theoretischen Staatsprüfungen an der k. k. Hochschule für Bodencultur für das forstwirthschaftliche Studium;

e. eine zweijährige praktische Verwendung nach Absolvirung der Fachschule (lit. *c.*) entweder im Staatsdienste als Eleve [2] oder in lehrreichen Forsten von Privaten.

Ueber die eigenen Anschauungen und Beobachtungen während der Verwendung im praktischen Dienste ist ein Tagebuch zu führen und dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung beizulegen.

Prüfungszeit.

Die Prüfung wird in der Regel alljährlich im Monate April bei dem Ackerbauministerium vorgenommen.

Die mit den Nachweisungen der erfüllten Bedingungen belegten Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bis Ende Februar bei dem Ackerbauministerium einzureichen.

Zusammensetzung der Prüfungscommission.

Die Prüfungscommission besteht aus dem Vorstande des forsttechnischen Departements des Ackerbauministeriums oder einem vom Ackerbauminister bezeichneten Stell-

[1] Verordnung des Ackerbauministeriums vom 11. Juli 1884 (R. G. B. Nr. 125).

[2] Behufs der Aufnahme in die Forstpraxis und Zulassung zur Staatsforstprüfung hat das Ackerbauministerium unterm 10. April 1883, Z. 4671 noch nachstehende specielle Bestimmungen erlassen:

Die Aufnahme in diese Praxis darf nur dann stattfinden, wenn der Bewerber den Nachweis der an einer Mittelschule erlangten akademischen Reife erbringt und weiter vollkommen giltige Fachstudienzeugnisse vorlegt, welche bei den Candidaten, die ihre Studien an einer inländischen Forstlehranstalt vor dem Unterrichtsjahre 1882/3 beendet haben, entweder in einem auf Grund besonderer Abgangsprüfungen erworbenen Absolutorium oder in Colloquienzeugnissen der k. k. Hochschule für Bodencultur mit guten Censuren aus allen in der Verordnung vom 29. October 1876 bezeichneten Fächern bestehen.

Bei den Candidaten, welche erst im Unterrichtsjahre 1882/3 und späterhin ihre Fachstudien beenden, hat in dieser Beziehung die Bestimmung (unter lit. b der Verordnung vom 4. Februar 1883) zu gelten, wonach die absolvirten Studirenden, sowohl der inländischen mittleren Fachschulen, als der k. k. Hochschule für Bodencultur die Zeugnisse über die Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen an der genannten Hochschule behufs Aufnahme in den Staatdienst besitzen müssen, wogegen die Forderung der Vorpraxis erst vom Jahre 1887 an, an die um den Eintritt in die zweijährige praktische Verwendung nach den Forststudien sich Bewerbenden zu stellen ist.

Wenn ein solcher Forstcandidat auch nur eine der hienach für den Eintritt in den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Bedingungen nicht zu erfüllen vermag, ist er ohne weitere Antragstellung beim Ackerbauministerium mit seinem Gesuche um Aufnahme in die praktische Verwendung abzuweisen.

Gesuche um Zulassung zur Staatsforstprüfung von Forstcandidaten oder Eleven, welche bis zum Zeitpuncte des Examens die (§. 2 lit. c der Verordnung vom 13. Februar 1875) vorgeschriebene zweijährige Forstpraxis nach Absolvirung der Fachschule nicht zur Gänze vollstreckt haben, sind sofort zurückzuweisen und selbst dann nicht dem Ackerbauministerium vorzulegen, wenn die betreffenden Bittsteller sonst alle anderen Bedingungen erfüllen, weil von diesem letzteren Erfordernisse in Hinkunft grundsätzlich nicht mehr abgegangen, respective die Nachsicht der fehlenden Praxiszeit, auch wenn dieselbe noch so kurz wäre, in keinem Falle mehr ertheilt werden wird.

vertreter als Präses und aus zwei anderen Mitgliedern aus der Zahl der vom Ackerbauministerium jährlich zu Prüfungscommissären ernannten Forstmänner.

Die Auswahl der Prüfungscommissäre für die einzelnen Prüfungstage steht dem Präses zu; die mit einem Candidaten begonnene mündliche Prüfung ist jedoch vor den nämlichen Prüfungscommissären zu Ende zu führen. Dem Präses obliegt die Leitung des ganzen Prüfungsgeschäftes und insbesondere die Sorge für die ordnungsmässige Führung des Berathungsprotokolles.

Ein Prüfungscommissär, welcher mit einem Candidaten blutsverwandt oder verschwägert ist, darf bei der Prüfung dieses Candidaten nicht fungiren.

Prüfungsvorgang und Prüfungsdauer.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Theile.

Alle Fragen für beide Prüfungstheile haben unter gehöriger Beachtung der Hilfswissenschaften mehr die praktische Richtung festzuhalten und zunächst und vorzugsweise die Aufgabe eines selbständigen Forstverwalters zu berücksichtigen.

Gegenstände der Prüfung sind:

a. Waldbau (Forstproductenzucht) und zwar sowohl in seinen naturwissenschaftlichen Grundlagen, ferner nach seinen finanziellen und volkswirthschaftlichen Momenten, als auch in Absicht auf die Methoden der Ausführung und deren Anwendung in verschiedenen concreten Fällen;

b. Forst- und Jagdschutz, sowohl vom wirthschaftlichen als polizeilichen Standpunkte.

Hiebei kommen die rationelle Begründung und Anwendung des Forst- und Jagdschutzes im Hinblicke auf die Natur des Waldes oder der Jagd, sowie die feindlichen Einflüsse auf dieselben eben so in Betracht, wie die bestehenden Gesetze und Verordnungen für die Erhaltung, die Pflege sowie den Schutz des Forstes und der Jagd, endlich die einschlägigen Strafgesetzbestimmungen und das Verfahren.

c. Forstbenutzung, umfassend die Grundsätze und Regeln der richtigen und zeitgemässen Ernte, Bearbeitung oder Umwandlung der Forstproducte (forstliche Technologie und forstliche Industrie), ihres Transportes, ihrer Aufbewahrung und ihres Vertriebes;

d. forstliche Messkunde, umfassend die geodätische Aufnahme und Cartirung des Waldlandes und die Bestimmung von Raum und Masse der Forstproducte;

e. Forstbetriebseinrichtung in Theorie und Praxis;

f. Waldwerthrechnung in ihrer Anwendung auf Holzlandes-, Bestandes- und Forstschätzung bei Kauf, Tausch, Expropriation und anderen rechtlichen Angelegenheiten, insbesondere bei Ablösung von Servituten, bei Gemeintheilungen, Zusammenlegung von Grundstücken u. s. w., endlich zur Beantwortung forststatischer Fragen zum Zwecke der Betriebseinrichtung;

g. Forstliche Baukunde in Rücksicht auf die Bedürfnisse des Holztransportes, der Verkehrsmittel im Forste und auf die einfacheren Bauten für Unterbringung der Forstbediensteten und Arbeiter;

h. Vollzug und Wirksamkeit des Staatsforstdienstes in seinen verschiedenen Aufgaben und in seiner Gliederung;

i. Privatrecht in Bezug auf Forst- und Jagdwesen, insbesondere auf Besitz, Eigenthum, Servituten, Verträge und Schadenersatz; ferner ist das summarische Verfahren in Besitzstörungsstreitigkeiten, das Verfahren in Bagatellsachen und das Mandatverfahren Gegenstand der Prüfung;

k. Grundzüge der directen Besteuerung;

l. Wildzucht und Hege, Jagdbetrieb, Jagdnutzung;

m. allgemeine Kenntnisse in der Landwirthshaft, soweit dies für die Verwaltung kleinerer Domänenobjecte (Aecker, Wiesen, Gärten, Hutweiden) nöthig ist.

Die schriftliche Prüfung dauert zwei Tage. An jedem Tage sind binnen längstens zwölf Stunden von allen Candidaten dieselben drei Fragen zu beantworten, welche einer der Candidaten unmittelbar vor Beginn der Prüfung aus einer grösseren Anzahl solcher Fragen zu ziehen hat. Die Candidaten dürfen sich bei der Fragenbeantwortung keines anderen wissenschaftlichen Behelfes als jener Hilfstafeln bedienen, welche ihnen die Commission zur Verfügung stellt oder zu benützen gestattet.

Bei der schriftlichen Prüfung hat eine stete strenge Ueberwachung der Candidaten stattzufinden. Die niedergeschriebene Beantwortung der Fragen darf auch in einem ersten Concepte der Prüfungscommission vorgelegt werden.

Die Abgabe dieses Concepts oder einer sofort angefertigten Reinschrift muss nach Abschluss der Beantwortung jeder einzelnen Frage geschehen.

Nach Beendigung der schriftlichen Prüfung folgt die mündliche, welche zuerst im geschlossenen Raume abzuhalten ist. Hierbei sind die Candidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzurufen und für jeden derselben die Prüfungsdauer mit zwei Stunden festzusetzen.

Die mündliche Prüfung wird an einem der folgenden Tage in naheliegenden Forsten fortgesetzt.

Diese Prüfung im Walde hat namentlich die Kenntnis der Forstgewächse und ihrer Eigenthümlichkeiten, die Beurtheilungsfähigkeit hinsichttich der Standorts- und Bestandesverhältnisse, die Bekanntschaft mit den für Forst und Jagd wichtigen Thieren, endlich die Fertigkeit bei Lösung von Aufgaben der Bestandesbegründung und Setzlingszucht, der Schlagstellung, der Holzaufbewahrung, der Vorbereitung zum Wegbau, der Forsttaxation u. s. w. bei den Candidaten zu erforschen.

Classification der Candidaten.

Nach Beendigung der Prüfung haben die Prüfungscommissäre über die Befähigung der Candidaten abzustimmen, wobei für jeden Commissär nicht blos das Ergebnis der gesammten Prüfung, sondern auch der Inhalt des Tagebuches der Candidaten maassgebend sein soll.

Das Calcul ist nach der Stimmenmehrheit mit „vorzüglich“, „sehr gut“ oder „gut“ auszudrücken; es kann jedoch ein Candidat nicht für „vorzüglich“ befähigt erkannt werden, wenn einer der Commissäre ihn für nicht befähigt erklärt hat.

Den Candidaten, welche die Prüfung bestanden haben, wird ein Zeugnis hierüber ausgestellt. Dasselbe ist von sämmtlichen Prüfungscommissären zu unterzeichnen.

Ueber die behufs der Censur der Candidaten abzuhaltende Berathung der Prüfungscommissäre ist ein Protocoll aufzunehmen, welches die Noten der einzelnen Commissionsmitglieder und die darüber gefassten Beschlüsse hinsichtlich der Hauptcensur zu enthalten hat. In dieses Protocoll ist auch eine gedrängte Darstellung des ganzen Prüfungsactes oder besonderer wichtiger Vorkommnisse während derselben aufzunehmen. Dasselbe ist sammt allen Prüfungsarbeiten dem Ackerbauminister vorzulegen.

Zulässigkeit der Wiederholungsprüfung.

Ein als nicht befähigt erklärter Candidat kann die Prüfung nach einem ihm von der Prüfungscommission festzusetzenden Termine wiederholen. Wenn er hierbei abermals als nicht befähigt erkannt wird, hat die Prüfungscommission gleichzeitig zu entscheiden, ob ihm eine nochmalige, zugleich letzte Wiederholung gestattet sei oder nicht. Bezüglich der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gelten ebenfalls die Bestimmungen wie für die Zulassung zu dieser Prüfung überhaupt.

Prüfungstaxe.

Für die Ablegung der Prüfung ist eine besondere Taxe nicht zu entrichten.

Honorar der Prüfungscommissäre.

Die nicht im Staatsdienste stehenden Prüfungscommissäre haben den Anspruch auf ein Honorar von zehn Gulden per Tag und auf Vergütung allfälliger Reisekosten.

Staatsbeamte erhalten, insoferne sie ausserhalb ihres Amtsortes als Prüfungscommissäre fungiren, die normalmässigen Diäten und Reisegebühren.

Giltigkeit der im Auslande abgelegten Prüfung.

Ob durch eine im Auslande bestandene Prüfung dem Erfordernisse dieser Verordnung entsprochen sei und ob die Absolvirung einer ausländischen Forstschule dem Erfordernisse behufs Zulassung zu dieser Prüfung genüge, wird von dem Ackerbauminister von Fall zu Fall entschieden.

Nachdem der Candidat die beschriebene Staatsforstprüfung bestanden hat, kann er als Forsteleve in den Staatsforstverwaltungsdienst aufgenommen, um nach einer weiteren einjährigen vollständig befriedigenden Dienstleistung beeidigt zu werden. Mit diesem Zeitpuncte tritt er in den Staatsdienst definitiv ein und kann bei entsprechender Verwendung und Qualification, sobald die Tour an ihn kommt, zum k. k. Forstassistenten befördert wurden.

Um die practische Ausbildung der Forstverwaltungsbeamten zu sichern, fand sich das k. k. Ackerbauministerium veranlasst, mit den Verordnungen vom 5. Mai 1879, Z. 692 A. M. und vom 27. Jänner 1882, Z. 5852, zu verfügen, dass alle neu aufgenommenen Forstdienstaspiranten ohne Ausnahme ihre dienstliche Praxis mit der untersten Dienstkategorie, d. i. mit der Besorgung der Geschäfte eines Forstgehilfen unter dem Titel „Forstcandidaten“ zu beginnen haben und denselben nach Ablauf einer hinreichend entsprechenden praktischen Verwendung in dieser Dienstessphäre, wo nur immer möglich, die Versehung eines Forstwartpostens übertragen werde, welch' letzteren

sie unbeschadet ihrer Vorrückung zu Forsteleven und zu Forstassistenten selbst längere Zeit bekleiden können.[1]

Die Vorrückung zu einer höheren Stelle ist von der weiteren Verwendung und Befähigung des betreffenden abhängig.

2. Aufnahmserfordernisse für den administrativen Conceptsdienst.

Wer in den administrativen Conceptsdienst bei den Forst- und Domänendirectionen eintreten will, muss die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zurückgelegt, die theoretischen Staatsprüfungen mit gutem Erfolge bestanden haben und sich über umfassende Kenntnisse im Concepts- und administrativen Dienste ausweisen.

3. Aufnahmserfordernisse für den Verrechnungs- und Cassadienst.

Als Aufnahmsbedingungen für den Cassa- und Rechnungsdienst sind die allgemeinen Vorschriften maassgebend. Hienach müssen die Candidaten für die Beamtenstellungen dieser Dienstkategorie die Absolvirung der Mittelschulen nachweisen und sich der Prüfung über die Staatsrechnungswissenschaft unterziehen. Ferner sollen die bei der Cassa angestellten für diesen Dienst auch geprüft sein. Die bei den Steuerämtern für Forst- und Domänencassagebarung bestellten Beamten müssen die Steueramtsprüfung abgelegt haben.

4. Aufnahmserfordernisse für Kanzlei- und Manipulationsdienst.

Bezüglich der Erlangung einer Anstellung im Kanzlei- und Manipulationsfache bei den Forst- und Domänendirectionen ist die Nachweisung der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse im Kanzleifache nothwendig. Die Bewerber sollen die Mittelschulen mit gutem Erfolge vollendet haben. Fähige mit Dienstcertificaten versehene Militärunterofficiere erhalten (im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60) den Vorzug.

5. Aufnahmserfordernisse für den Schutzdienst.

Die Bedingungen zur Aufnahme in den Schutzdienst der Staats- und Fondsgüter sind durch die Dienstinstruction für die k. k. Förster gekennzeichnet. Hiernach hat der Förster den Forst- und Jagdschutz nach Maassgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu handhaben und beim Forstbetriebe mitzuwirken.

Er hat somit eine umfassende Kenntnis im praktischen Forstbetriebe und im Jagdwesen nachzuweisen. Diese Kenntnisse kann er sich durch die Praxis oder durch den Besuch einer Waldbauschule (Forstwartschule) aneignen. Zur Heranbildung des Forstschutz- und technischen Hilfspersonales für die Staats- und Fondsgüter hat das Ackerbauministerium drei Forstwartschulen am Sitze von Forstverwaltungen aus Staatsmitteln[2] errichtet, deren zwei für die Forste der Alpenländer und die dritte für Galizien und die Bukowina bestimmt wurde.

[1] Als Leitfaden für Forstcandidaten und Forsteleven, die ihrer praktischen Ausübung obliegen, dient die vom Ackerbau-Ministerium herausgegebene Brochure: „Die Vorbereitung der Eleven für den Staatsforstdienst". Wien, 1878.

[2] Das ordentliche Erfordernis für die drei Forstwartschulen ist pro 1887 mit 10.210 Gulden präliminirt. Hievon sind 6000 Gulden für Stipendien bestimmt, so dass an Unterrichtskosten lediglich 4210 Gulden oder für je eine Forstwartschule rund 1400 Gulden entfallen.

Die Schule zu Hall in Tirol ist in erster Linie für Tirol, Vorarlberg und Salzburg bestimmt, während an der Schule zu Gusswerk bei Mariazell namentlich die Schüler aus Steiermark, Kärnten und Oberösterreich Aufnahme finden. Beide Schulen wurden im October 1881, die in Bolechów für Galizien und Bukowina im Herbste 1883 eröffnet.

In der Regel sollen an jeder dieser Schulen nicht mehr als 15 interne Zöglinge Aufnahme finden, wovon höchstens für je 10 eine Unterstützung durch Staatsstipendien im Jahresbetrage von 200 bis 250 Gulden für einen Schüler gewährt wird. Die übrigen Internistenplätze bleiben für Schüler verfügbar, welche auf Kosten des Landes oder eines Privatgüterbesitzers oder aus eigenen Mitteln während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Anstalt erhalten werden.

Der Curs ist eilfmonatlich (vom 1. October bis letzten August) und zerfällt in die Winterlehrzeit vom October bis Ende März mit vorherrschend im Schulzimmer zu ertheilendem Unterricht und in die Sommerlehrzeit vom April bis Ende August mit überwiegend im Forste zu gebender Unterweisung.

Aufnahmsbedingungen sind: das vollendete siebzehnte Lebensjahr, die physische Eignung für den Forstdienst, Absolvirung der Bürgerschule oder Ablegung einer gleichwertigen Aufnahmsprüfung und eine zweijährige Verwendung bei den Arbeiten und verschiedenen Verrichtungen der Forstwirthschaft und ihrer Nebengewerbe.

Gegenstände des Unterrichtes sind:

a. Rechnen in ganzen Zahlen und Brüchen;

b. geometrische Uebungen, als: Abstecken und Messen von Linien, Winkeln, Figuren und Flächen;

c. Messung und Massenermittlung von Holz- und anderen Körpern und von Holzbeständen;

d. Uebungen im Schreiben und Zeichnen;

e. Kenntnis von Naturgegenständen, als: der wichtigsten Gebirgs- und Bodenarten, der Bäume und Gesträuche, der schädlichsten Insecten und der vorkommenden jagdbaren Thiere;

f. praktische Unterweisung über die Ausführung forstwirthschaftlicher Aufgaben, als: Schlagstellungen, Durchforstungen, Läuterungshiebe in Jungwüchsen und Aufastungen; Holzfällung, Aufarbeitung, Abbringung und Aufbewahrung von Holzproducten; Anlage und Behandlung der Saat- und Pflanzkämpe, Aufforstungen mittelst Saaten und Pflanzungen, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Schutz- und Bekämpfungsmaassregeln gegen Waldgefahren und Feinde; Köhlerei-, Brettsägen-, Nebennutzungs- und Jagdbetrieb.

Der betreffende k. k. Forstverwalter ist Leiter und Vorstand der Schule und ertheilt mit Hilfe eines zugewiesenen Forstassistenten, wenn nöthig auch eines bereits praktisch durchgebildeten Eleven im entsprechenden Wechsel mit letzterem den Unterricht in der Schule und im Freien.

Die Zöglinge sind einer strengen Hausordnung unterworfen und erhalten nach den im August abgelegten Prüfungen, zu welchen das Ackerbauministerium Commissäre entsenden kann, Zeugnisse, welche auch von diesen mitunterzeichnet werden.

Für die definitive Bestellung als Förster an den Staats- und Fondsgütern wird die Ablegung der Staatsprüfung für das Forstschutz- und technische Hilfspersonale, welche mit der provisorischen Verordnung des Ministers für Landescultur und Bergwesen vom 16. Jänner 1850, lit. B. (R. G. Bl. Nr. 63) eingeführt wurde, gefordert, und es haben auch die Schüler der absolvirten Forstwartschulen in Hall, in Gusswerk und in Bolechów, dann der Waldbauschule zu Aggsbach in Niederösterreich sich derselben zu unterziehen, doch wurde ihnen mittelst Verordnung des Ackerbauministeriums vom 13. Jänner 1885, R. G. Bl. Nr. 6, die Erleichterung gewährt, dass die an diesen Anstalten verbrachte Lehrzeit in die für die Zulassung zu der genannten Prüfung erforderliche dreijährige Praxis eingerechnet werde.

Die Candidaten, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, müssen nachweisen, dass sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt, den Unterricht in den Volksschulen genossen und mindestens eine dreijährige Forstpraxis abgelegt haben.

Diese Prüfungen werden alljährlich am Sitze der politischen Landes-, auch der Bezirksbehörden von besonderen Prüfungscommissionen vorgenommen. Jede Prüfungscommission besteht aus drei Commissären, deren Vorsitzender unmittelbar vom Ackerbauminister ernannt wird, während für die beiden anderen Beisitzer die bezüglichen Landesforstvereine oder in Ermanglung von Forstvereinen die betreffenden Landwirthschaftsgesellschaften je sechs Sachverständige vorzuschlagen haben, von welchen das Ministerium zwei als Commissäre und zwei als Ersatzmänner wählt. Die Prüfungen sind öffentlich und werden blos mündlich abgehalten, wiewohl schriftliche Arbeiten, welche mit der Beantwortung mündlicher Fragen ohne zu langen Aufenthalt verbunden werden können, keinesfalls ausgeschlossen sind. Die Zeitdauer der Prüfung soll für jeden einzelnen Candidaten drei Stunden nicht übersteigen. Im Uebrigen ist bei diesen Prüfungen analog der Staatsforstprüfung vorzugehen. Es dürfen jedoch nur solche Prüfungsfragen gegeben werden, welche Gegenstände des untergeordneten Verwaltungsdienstes betreffen. Die Candidaten werden als zum untergeordneten Verwaltungsdienst als „sehr brauchbar“ oder als „brauchbar“ oder als „nicht brauchbar“ bezeichnet. Jene, welche nicht brauchbar sind, können nach Verlauf eines oder zweier Jahre zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden. Wird ein Individuum abermals als unbrauchbar erkannt, so ist es für immer zurückzuweisen. Den als brauchbar erkannten Candidaten wird ein von sämmtlichen Commissären unterzeichnetes Zeugnis ausgefertigt.

Das über den Prüfungsact aufzunehmende und abgeschossene Protocoll ist sammt allen Beilagen bei der betreffenden politischen Behörde zu hinterlegen.

Für die Zulassung zur Prüfung ist von jedem Candidaten vorhinein eine Taxe von 5·25 Gulden zu entrichten.

Die Förster werden gewöhnlich den anspruchsberechtigten Unterofficieren [1] und den nicht stabil angestellten Forstgehilfen, wenn sie den Anforderungen entsprechen, entnommen.

[1] Die im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) anspruchsberechtigten Unterofficiere haben noch die mit Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 12. Juli 1872 vorgeschriebenen Belege beizubringen.

IX. Sonstige Dienstverhältnisse des Staatsforstpersonales.

1. Pflichten und Begünstigungen der Staatsdiener im Allgemeinen.

Die Staatsbeamten und Diener sind im Allgemeinen verbunden, die ihnen durch das Amt und den Diensteid auferlegten Pflichten auf das genaueste zu erfüllen. Insbesondere hat jeder Angestellte die ihm nach seiner Stellung obliegenden, durch die Dienstinstruction und durch Aufträge der vorgesetzten Behörden zugewiesenen Geschäfte mit Fleiss, Eifer und Uneigennützigkeit zu besorgen, auch in seinem häuslichen und bürgerlichen Leben sich ganz vorwurfsfrei zu benehmen und sowohl in, als ausser dem Amte alles zu unterlassen, was das Vertrauen in die amtlichen Vorgänge oder die Achtung vor dem Stande, dem er angehört, zu vermindern geeignet wäre.

Die Bewahrung des Dienstgeheimnisses gehört zu den ersten Pflichten der Staatsbeamten und Diener und es dürfen amtliche Acte, zu deren Kenntnis dieselben nur durch die Dienstesverhältnisse gelangen konnten, ohne specielle Genehmigung nicht veröffentlicht werden. Auch sind sämmtliche Staatsdiener innerhalb ihres ämtlichen Wirkungskreises für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.[1]

Die Staatsforstbeamten geniessen wie die übrigen Staatsbeamten die Begünstigung der Befreiung von allen Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen; sie können zur Uebernahme einer Vormundschaft oder Curatel nicht angehalten werden[2] und sind vom Geschwornenamte[3] und von der Pflicht, sich bei Untersuchungshandlungen unentgeltlich als Gerichtszeuge verwenden zu lassen, befreit.[4] Auch haben sie das Recht, die Wahl in die Gemeindeausschüsse abzulehnen, sind jedoch von der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand ausgeschlossen.

Die Staatsforstbediensteten sind, sobald sie das Dienstesdifinitivum erlangt haben, ohne Nachweis welcher Vorbedingungen im Orte ihrer Anstellung und an jedem weiteren ständigen Berufsorte sammt ihren Familien heimatsberechtigt.

2. Verehelichung.

Die Staatsforstbeamten haben die Verehelichung der vorgesetzten Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Die Verehelichung der stabil angestellten Diener (Förster, Kanzleidiener) ist von der Zustimmung der vorgesetzten Direction abhängig.[5]

[1] Art. 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 145.
[2] Allgem. bürgerl. Gesetzbuch §§. 195 und 281.
[3] Gesetz vom 23. Mai 1873, §. 3, R. G. Bl. Nr. 121.
[4] Strafprocess-Ordnung vom 23. Mai 1873. §. 103, Punkt 2, R. G. Bl. Nr. 119.
[5] A. M. V. vom 14. Februar 1876, Z. 1213.

3. Beurlaubungen.

Ohne Urlaub darf sich kein Staatsbediensteter von seinem Standorte oder aus seinem Dienstbezirke entfernen, und wenn sich Untergebene aus was immer für einer Ursache eigenmächtig dem Dienste entziehen sollten, so ist dies sogleich an die vorgesetzte Behörde zur Anzeige zu bringen.[1]

Bezüglich der Beurlaubungen der Beamten der Forst- und Domänendirectionen, der Forstverwalter und des unterstehenden Forstdienstpersonales sind die erlassenen Dienstinstructionen maassgebend.[2]

4. Verbot unerlaubter Nebenbeschäftigungen.

Allen Staatsbeamten und Dienern ist untersagt, sich einem Nebengeschäfte oder einer Unternehmung zu widmen, welche nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung zur Stellung des Beamten die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes begründen kann, oder welche dem Anstande und Range widerstreitet oder welche die Zeit des Beamten auf Kosten der genauen Erfüllung seines Berufes in Anspruch nimmt.[3] Insbesondere den Beamten der Staats- und Fondsgüter wurde mit der Cameralverordnung vom 21. März 1844 verboten, einen Handel von Feilschaften, welch' immer Art, zu betreiben oder innerhalb des Bezirkes, in welchem sie angestellt sind, staatsherrschaftliche oder den Gemeinden oder anderen moralischen Personen gehörige Realitäten oder Gerechtsame zu pachten, sofern sie nicht ausdrücklich und für den bestimmten Fall die Bewilligung der vorgesetzten Behörde erwirkt haben.

Auch durch die in neuerer und neuester Zeit erlassenen Dienstinstructionen sind den im äusseren Forstdienste wirkenden Beamten und Dienern Nebenbeschäftigungen ohne eingeholte Bewilligung der Oberbehörde nicht gestattet.[4]

Ausgenommen vom Verbote der Nebenbeschäftigungen wurde die Ertheilung des Privatunterrichtes[5], die Ausübung der ärztlichen Praxis durch Medicinalbeamte des Staates[6] und das Studium an höheren Lehranstalten[7] erklärt; im letzteren Falle ist jedoch die ämtliche Bewilligung des Chefs der betreffenden Behörde nothwendig.

5. Diensttausch und Dienstübersetzungen.

Die Bewilligung zu einem Diensttausche oder einer Uebersetzung der Beamten ist im Sinne der erlassenen Instructionen dem k. k. Ackerbauministerium, der minderen Diener aber den Forst- und Domänendirectionen vorbehalten.[8] Die Bewilligung zu einem Diensttausche darf in der Regel nicht ohne wichtige und dringende Ursachen und auch nur dann ertheilt werden, wenn der Dienst hiedurch nicht beeinträchtigt und kein Dritter gekränkt wird.[9]

[1] Hfdk. vom 25. Jänner 1804.
[2] A. M. V. vom 24. Juni 1873, vom 23. October und 13. December 1884 und vom 4. August 1886.
[3] Hfkzdk. vom 23. September 1835, Patent vom 3. Mai 1853, Instruction vom 17. März 1855.
[4] A. M. V. vom 24. Juni 1873 und vom 4. August 1886.
[5] St. Hfkzd. vom 5. März 1844.
[6] Hfkzd. vom 15. October 1841.
[7] Ministerialverordnung vom 13. Juli 1848 und Allerhöchste Entschliessung vom 17. September 1856.
[8] Siehe Seite 95 und 96.
[9] Allerhöchstes Cabinetschreiben vom 24. Jänner 1800.

Die Uebersetzungen der Forstbediensteten von einem Orte an den anderen in der gleichen Diensteskategorie erfolgen entweder von amtswegen oder über Einschreiten der Betreffenden.

6. Dienstesresignation, zeitweise Enthebung von den Dienstesverrichtungen (Suspension) und Dienstentlassung.

Die Dienstesresignation kann jeder Staatsforstbedienstete zu jeder Zeit einbringen und die Annahme und Erledigung der diesbezüglich eingebrachten Gesuche ist im Allgemeinen jener Behörde überlassen, welcher die Besetzung des niedergelegten Amtes eingeräumt ist.[1]

Vor erfolgter Annahme der Verzichtleistung und Enthebung von dem Dienste darf der Beamte oder Diener den Dienst nicht verlassen. Im Falle der Angestellte noch mit einer Rechnungslegung aushaftet, ist er anzuhalten, noch früher seiner diesfälligen Verpflichtung nachzukommen. Die Verzichtleistung auf den Dienst darf nicht angenommen werden, wenn der verzichtende Beamte oder Diener einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung oder Pflichtverletzung beschuldigt ist, welche die Entlassung aus dem Dienste nach sich ziehen konnte. In diesem Falle ist der Erfolg der Untersuchung abzuwarten und das Disciplinarerkenntnis zu schöpfen. Nur dann, wenn eine mindere Strafe als die Entlassung ausgesprochen wird, kann die Verzichtleistung angenommen werden.

Die Suspension eines Beamten oder Dieners vom Amte oder Dienste kann nur dann eintreten, wenn er in Concurs verfällt, wenn er einer strafgerichtlichen oder einer solchen Disciplinaruntersuchung, welche die Dienstentlassung zur Folge haben könnte, unterzogen wird, oder wenn die Sicherheit oder das Ansehen des Amtes die Entfernung desselben erfordert. Mit der Suspension vom Amte oder Dienste ist stets die Suspension vom Gehalte oder Lohne verbunden. Wenn in einem solchen Falle die Erhaltung des Beamten und seiner Familie gefährdet wird, so ist über dessen Einschreiten oder beim notorischen Bedarfe eine Alimentation von amtswegen anzuweisen.[2] Beim Ausmaasse dieser Unterstützung ist die Quiescentengebühr als Anhaltspunkt zu nehmen, und in Fällen, wo in Ermanglung der vorgeschriebenen Zahl der Dienstjahre keine anzusprechen wäre, die geringste zuzugestehen, doch darf der ganzjährige Betrag der Sustentationsgebühr nie zwei Drittheile des genossenen Gehaltes übersteigen. Die Bestimmung zwischen der höchsten und geringsten Gebühr ist den Behörden überlassen, welche dabei auf alle eintretenden Umstände gehörige Rücksicht zu nehmen haben.[3] Für die minderen Diener wurde das Minimum der Alimentationsgebühr auf tägliche 21 Kreuzer österr. Währ. in der Art festgesetzt, dass dadurch keine Ueberschreitung des activen Gehaltes oder der Löhnung herbeigeführt werde, in welchen Fällen auch nur ein diesen letzteren Bezügen gleichkommender Betrag als Alimentation angewiesen werden kann.[4] Der Alimentationsgenuss beginnt von dem auf den Termin der Gehaltseinstellung nächstfolgenden Tage.

[1] Hfkzd. vom 7. Jänner 1809.

[2] Allerhöchste Entschliessung vom 16. Februar 1828.

[3] Hkzd. vom 28. Mai 1824 und vom 17. Mai 1828.

[4] Hkmd. vom 16. Juni 1829 und vom 7. August 1833.

Die Dienstentlassung ist der höchste Grad der Disciplinarstrafen und kann nur in Folge der schwersten Pflichtverletzungen und unter Beobachtung der diesfalls vorgeschriebenen Förmlichkeiten verhängt werden.

7. Disciplinarbehandlung der Forstbediensteten.

Die Disciplinarbehandlung der k. k. Beamten und Diener überhaupt normirt die kaiserliche Verordnung vom 10. März 1860, R. G. Bl. Nr. 64, doch erschien es wünschenswerth, die Verletzungen der den Forstorganen speciell obliegenden Verpflichtungen möglichst genau zu präcisiren und den Normen dieser Verordnung anzureihen. Auch wurde in Folge Ausscheidens der Forstorgane aus dem Verbande der Finanzverwaltung eine Bestimmung über die Disciplinarinstanz getroffen, als welche die Disciplinarcommission der betreffenden politischen Landesstelle und in oberster Instanz jene des Ackerbauministeriums zu fungiren hat.

Die mit der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 26. Juli 1873 erlassene Disciplinarvorschrift für die Beamten und Diener der Staatsforst- und Domänenverwaltung lautet:

Auf Grund der mit der kaiserlichen Verordnung vom 10. März 1860, R. G. Bl. Nr. 64, über die Disciplinarbehandlung der k. k. Beamten und Diener überhaupt erlassenen Bestimmungen wird in Betreff der von den Organen der Staatsforst- und Domänenverwaltung verübten Dienstvergehen Folgendes festgesetzt.

I. Von den Dienstvergehen.

Begriff.

§. 1. Dienstvergehen sind alle Handlungen oder Unterlassungen eines Beamten oder Dieners, welche einer aus seinem Dienstverhältnisse entspringenden Pflicht zuwiderlaufen, es mag dadurch die Dienstpflicht im Allgemeinen oder eine specielle Amtsobliegenheit mittelbar oder unmittelbar verletzt werden.

Eintheilung.

§. 2. Die Dienstvergehen werden je nach der Wichtigkeit der verletzten Dienstpflicht, nach dem Grade der dabei bethätigten Nachlässigkeit oder gar sträflichen Absicht und der Höhe des herbeigeführten oder doch möglichen Schadens in schwere und leichte Dienstvergehen eingetheilt.

Schwere Dienstvergehen.

§. 3. Hienach werden insbesondere folgende Handlungen und Unterlassungen als schwere Dienstvergehen erklärt:

1. Die Verletzung der Amtstreue, und zwar:

a. wenn ein Beamter oder Diener ein seiner Verwahrung oder Verrechnung amtlich anvertrautes Gut dasselbe mag in Geld- oder Geldeswerth, Materialien oder Requisiten bestehen, sich zueignet oder unbefugt für seinen eigenen oder eines Andern Vortheil verwendet;

b. wenn er die Pflicht der Bewahrung des Dienstgeheimnisses verletzt.

2. Die Forderung oder Annahme eines Geschenkes aus Anlass einer Dienstesverrichtung ohne Rücksicht auf den Werth des Geschenkes, und zwar auch dann, wenn eine Abweichung von der Dienstpflicht nicht stattgefunden hat.

Dieses Vergehens macht sich derjenige schuldig, welcher, ohne dagegen einzuschreiten, Kenntnis davon hat, dass von seiner mit ihm in ehelicher Gemeinschaft lebenden Gattin oder von anderen bei ihm in Kost und Wohnung befindlichen Angehörigen aus Anlass seiner Dienstesverrichtungen Geschenke angenommen werden.

Derjenige, dem ein Geschenk angeboten wird, hat dasselbe unter Berufung auf seine Dienstpflicht entschieden zurückzuweisen; wird es ihm dagegen zugesendet oder gelangt er in die Kenntnis, dass eine der oben erwähnten Personen aus Anlass seiner Dienstesverrichtung ein Geschenk angenommen habe, so hat er dasselbe sofort in amtliche Verwahrung zu übergeben und seinem Vorgesetzten, beziehungsweise der vorgesetzten Behörde die Anzeige zu erstatten.

Unterlässt er die sofortige Uebergabe in amtliche Verwahrung, insofern dieselbe in dem letzterwähnten Falle noch möglich war, oder die ungesäumte Anzeige, so wird das Geschenk als von ihm angenommen betrachtet.

3. Wenn sich ein Beamter oder Forstschutzdiener, der ihm ertheilten Dienstinstruction entgegen, an dem Handel mit Forstproducten auf eigene oder fremde Rechnung betheiligt, oder wenn sich ein Forstverwalter oder Förster, dem ausdrücklichen Verbote zuwider, mit der Empfangnahme oder Auszahlung von Amtsgeldern befasst.

4. Alle Gebrechen und Unrichtigkeiten in der Führung der Dienstschriften und bei amtlichen Angaben, daher insbesondere:

a. wenn in einem Register, Hauptbuche, Journale oder in einer amtlichen Bestätigung wissentlich eine wesentliche Unrichtigkeit angesetzt, oder an deren Inhalte, dann in einer Amtsurkunde überhaupt etwas gefälscht oder eine Radirung vorgenommen wird;

b. wenn der wesentliche Inhalt einer amtlichen Bestätigung, insbesondere die Menge oder Gattung des Gegenstandes, oder die Geldbeträge nicht genau mit dem betreffenden Amtsbuche, beziehungsweise dem zum Belege dienenden Exemplare der Bestätigung übereinstimmen und die Möglichkeit einer Irrung bestimmt ausgeschlossen ist;

c. wenn eine amtliche Bestätigung, welche im Grunde einer vollzogenen Verbuchung stattgefunden hat, ausgestellt wird, ohne dass die Verbuchung früher in der vorgeschriebenen Weise bewirkt worden ist;

d. wenn aus Amtsbüchern, welche zu juxtirten Bestätigungen eingerichtet sind, ein oder mehrere zur vorschriftsmässigen Ausstellung von Bolleten, Quittungen u. s. f. nicht verwendete (leer gebliebene) Blätter, oder auch nur einzelne nicht ausgefüllte Bolleten, Quittungen etc. ausgeschnitten werden;

e. wenn eine unausgefüllte Bollete oder Quittung, neben welcher in der Juxte eine gepflogene Amtshandlung eingetragen worden ist, an der Juxta belassen, jedoch nicht durchgestrichen wird;

f. wenn die Amtsgebahrung überhaupt und die Führung der Amtsbücher insbesondere so unordentlich und nachlässig ist, dass in der Cassebarschaft oder in den Materialvorräthen, welche rechnungsmässig vorhanden sein sollen, Abgänge vorkommen, welche der Beamte, dem die Verrechnung obliegt, nicht vollständig zu rechtfertigen vermag;

g. wenn ein gegen die rechnungsmässige Cassebarschaft verbleibender Ueberschuss nach der unverweilt vorzunehmenden Nachforschung und erfolgten Constatirung als Ueberschuss nicht sofort ordnungsmässig in Empfang gestellt wird;

h. wenn jemand amtlich bestätigt, dass er eine Amtshandlung vollzogen habe oder bei deren Vollziehung gegenwärtig gewesen sei, obwohl er dieselbe nicht vollzogen, beziehungsweise der Vollziehung nicht beigewohnt hat.

5. Wenn ein Beamter oder Diener

a. Drucksorten, welche ausschliesslich zur Ausstellung amtlicher Bestätigungen bestimmt sind, in seine Verwahrung übernimmt, ohne dass dies in seiner Dienstpflicht liegt oder ihm ein specieller Auftrag hiezu ertheilt wurde;

b. ein Journal, ein Register oder ausschliesslich zur Ausstellung amtlicher Bestätigungen bestimmte Drucksorten, von Fällen zwingender Noth abgesehen, ausser der Amtsunterkunft aufbewahrt;

c. die Führung eines Amtsbuches oder die Ausstellung einer amtlichen Bestätigung anderen als den hiezu amtlich bestellten Personen überlässt;

d. sich zu den an Parteien zu erfolgenden Erlagsscheinen, Empfangsbestätigungen, Bolleten u. s. w. nicht der hiefür ausschliesslich bestimmten Drucksorten bedient.

6. Wenn in Fällen, in welchen eine Gebührenborgung ausdrücklich untersagt ist, dieselbe eigenmächtig zugestanden wird.

7. Wenn ein Beamter Geld oder Wertheffecten, welche ihm oder einem Zweiten gehören, und nicht durch seine Dienstesverrichtung eingehoben wurden, in der Amtscasse aufbewahrt oder mit den seiner Verrechnung unterliegenden Geldern vermengt.

8. Wenn ein Beamter oder Diener auch ohne Verletzung der Amtstreue nach lit. a sub 1 dieses Paragraphen einen Missbrauch der Amtsgewalt begeht oder in was immer für einer Nebenabsicht die Interessen der Forst- und Domänenverwaltung schädigt oder gefährdet; desgleichen, wenn er sich eine grobe Vernachlässigung des Dienstes zu Schulden kommen lässt, durch welche ein erheblicher Nachtheil entstanden ist oder doch, soferne er nicht durch andere Personen oder durch Zufall abgewendet worden wäre, hätte entstehen können.

9. Wenn er einen unsittlichen Lebenswandel führt, durch den ein begründetes öffentliches Aergernis verursacht wurde oder wenn er durch unehrenhafte Handlungen überhaupt die Achtung und Vertrauenswürdigkeit verloren hat.

10. Wenn er sich gegen Parteien ein willkürliches und gesetzwidriges Benehmen erlaubt, durch welches sie oder der Dienst in Nachtheil oder Gefahr gesetzt werden oder die Würde des Amtes verletzt wird.

11. Wenn er die seinem Vorgesetzten schuldige Achtung und Folgsamkeit absichtlich in auffallender Weise verletzt.

Leichte Dienstvergehen.

§. 4. Alle übrigen im §. 3 nicht besonders aufgeführten Verletzungen der Dienstpflicht sind als leichte Dienstvergehen zu betrachten.

Unter besonders erschwerenden Umständen jedoch, insbesondere wenn mehrere Dienstvergehen zusammentreffen oder wenn der Schuldige schon wiederholt wegen Dienstvergehen bestraft worden ist, können auch an sich leichte Dienstvergehen in schwere übergehen und als solche beurtheilt und geahndet werden.

II. Von der Bestrafung der Dienstvergehen.

Dienstesentlassung.

§. 5. Mit der Dienstesentlassung werden auch schon bei dem ersten Uebertretungsfalle folgende Vergehen bestraft:

a. die Verletzung der Amtstreue nach §. 3 lit. a immer und jene nach lit. b dann, wenn aus der Nichtbeobachtung des Dienstgeheimnisses ein erheblicher Nachtheil für den Dienst entstanden ist;

b. die Forderung oder Annahme eines Geschenkes (§. 3 sub 2);

c. die im §. 3 sub 3 angeführten Vergehen;

d. die im §. 3 sub 4 erwähnten Gebrechen bei Führung der Dienstschriften und bei amtlichen Angaben, wenn entweder den Umständen der That nach die Annahme einer Irrung gänzlich ausgeschlossen ist, oder eine solche nur bei ungewöhnlichem Mangel an Aufmerksamkeit und sehr grober Nachlässigkeit möglich erscheint;

e. die im §. 3 sub 5 aufgeführten Dienstvergehen, wenn die Umstände der That auf einen beabsichtigten Missbrauch hinweisen oder wenn daraus ein erheblicher Nachtheil entstanden ist;

f. wenn der im §. 3 sub 9 angeführte Fall vorliegt.

Sonstige Strafen.

a. Für schwere Dienstvergehen.

§. 6. Die übrigen im §. 3 als „schwere" erklärten Dienstvergehen sind mit der Versetzung im Dienste unter entsprechender Anwendung der gesetzlich zulässigen Modalitäten, je nach der grösseren oder geringeren Strafwürdigkeit, zu ahnden.

Im Falle jedoch mehrere solcher Vergehen in einer Person zusammentreffen oder wiederholte Bestrafungen ohne Erfolg geblieben sind, kann auch wegen solcher Vergehen die Dienstesentlassung ausgesprochen werden.

b. Für leichte Dienstvergehen.

§. 7. Für die Bestrafung der leichten Dienstvergehen hat als allgemeiner Grundsatz zu gelten, dass mit den im §. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 10. März 1860 normirten Disciplinarstrafen vom Ver-

weise an, der Reihenfolge nach vorgegangen, und im Wiederholungsfalle von Uebertretungen die nächst höheren Strafarten in Anwendung gebracht werden sollen, wobei jedoch bei Verhängung von Geldstrafen das Ausmaass derselben im Laufe eines Jahres einen Monatsbetrag des Gehaltes oder Lohnes nicht übersteigen darf. Bei fortgesetzten Pflichtverletzungen kann jedoch auch für an sich leichte Dienstvergehen die auf schwere Dienstvergehen gesetzte Strafe verhängt und bei erwiesener Unverbesserlichkeit des Schuldigen selbst die Dienstesentlassung ausgesprochen werden.

Die Reihenfolge in der Anwendung der Strafarten muss jedoch nur insoferne eingehalten werden, als nicht besondere Erschwerungsgründe vorliegen, in welchen Fällen, um die Strafe mit der Beschaffenheit des Dienstvergehens in das richtige Verhältniss zu stellen, eine schwerere Strafart als diejenige, welche nach der Reihenfolge einzutreten hätte, angewendet werden muss oder das Dienstvergehen selbst als ein schweres zu bestrafen ist. (§. 4.)

Ermahnungen und Rügen.

§. 8. Ergibt sich ein Beamter oder Diener dem Trunke, dem Spiele, dem Schuldenmachen oder einem unsittlichen Lebenswandel, oder fängt er an, seine Dienstesobliegenheiten zu vernachlässigen, ohne dass jedoch bereits genügend Gründe für ein Einschreiten im Disciplinarwege vorliegen, so soll sein Vorgesetzter vor Allem bemüht sein, ihn durch wohlwollende und ernste Ermahnungen unter Darstellung der nachtheiligen Folgen, welche sein Benehmen für ihn, eventuell für seine Familie nach sich ziehen müsste, von der Fortsetzung desselben abzulenken und zur Besserung zu führen.

Bleiben diese Ermahnungen ohne Erfolg und erweist sich auch eine Rüge (eindringlicher Tadel), welche jeder leitende Beamte und insbesondere auch der Forstverwalter den ihm dienstlich untergeordneten Personen zu ertheilen berechtigt ist, ohne Wirkung, so ist gegen einen solchen Beamten oder Diener mit Disciplinarstrafen im Sinne des §. 7 vorzugehen.

Ordnungsstrafen.

§. 9. Wenn die zur Vorlage von Rechnungen oder sonstigen Terminstücken festgesetzte Frist ohne gegründete Ursache überschritten wird, so sind die Schuldtragenden nicht nur für den allfälligen Schaden verantwortlich, sondern sie werden überdies mit einer Ordnungsstrafe von einem Gulden für jeden Tag, um welchen die bestimmte Frist überschritten wurde und für jedes Geschäftsstück, bei welchem diese Ueberschreitung stattfand, belegt.

Im Falle wiederholter derartiger Vernachlässigungen kann das Ausmaass der Geldstrafe verdoppelt werden.

Diese Geldstrafen dürfen jedoch im Laufe eines Jahres den Betrag eines Monatsgehaltes oder Lohnes des Betreffenden in keinem Falle überschreiten.

Bleiben die innerhalb dieser Grenzen verhängten Ordnungsstrafen erfolglos, so ist gegen solche Dienstesvernachlässigungen im Disciplinarwege einzuschreiten.

III. Ausübung der Disciplinargewalt.

§. 10. Den Vorständen der Forst- und Domänendirectionen steht die Disciplinargewalt über alle ihnen untergeordneten Beamten und Diener zu.

Sie haben in Fällen von Dienstvergehen ihrer Untergebenen alsogleich das Nöthige zu verfügen, gebotenen Falles die Disciplinaruntersuchung einzuleiten und durchführen zu lassen, und das Ergebnis derselben der berufenen Disciplinarcommission zur Entscheidung vorzulegen.

Insbesondere sind sie verpflichtet, wenn der Verdacht einer nach dem Strafgesetze zu ahndenden Handlung vorliegt, unverweilt die Anzeige an das Strafgericht zu erstatten und in den gesetzlich begründeten Fällen die Suspension vom Amte und Gehalte zu verfügen.

§. 11. Zur Entscheidung über Disciplinarvergehen von Bediensteten der Staatsforst- und Domänenverwaltung einschliesslich jener bei den Rentämtern ist die Disciplinarcommission derjenigen politischen Landesbehörde berufen, in deren Bereiche sich der Amtssitz des Angeschuldigten befindet. Der Berathung ist, mit Ausnahme jener Fälle, wo es sich um Recurse gegen von den Directions-Vorständen im eigenen Wirkungskreise getroffene Disciplinarverfügungen handelt, stets ein Beamter der Forstdirection, welchen

deren Vorstand abzuordnen hat, als berathendes Mitglied, dem jedoch ein beschliessendes Votum nicht zusteht, beizuziehen.[1]

§. 12. Ueber die gegen Erkenntnisse und Entscheidungen in Disciplinarangelegenheiten eingebrachten Recurse entscheidet das Ackerbauministerium, welchem die Disciplinargewalt über sämmtliche Bedienstete der Staatsforst- und Domänenverwaltung in oberster Instanz zusteht.

Die mit den forstlichen Perceptionsgeschäften und mit der Domänenverwaltung betrauten Organe der Finanzbehörden dagegen haben ausschliesslich unter der Disciplinargewalt ihrer Oberbehörden, beziehungsweise des Finanzministeriums, zu verbleiben.

8. Uniformirung des Forstpersonales.

Auch die Staatsforstbeamten waren zur Tragung einer Staatsuniform im Sinne der Uniformirungsvorschrift vom 24. August 1849, R. G. Bl. Nr. 377, berechtigt und bei feierlichen Anlässen und in Vollziehung der ihnen obliegenden Amtspflichten auch verpflichtet. In Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse der Staatsforstbeamten hat man sich jedoch veranlasst gesehen, einen entsprechenden Antrag auf theilweise Abänderung dieser Vorschrift Seiner Majestät zu unterbreiten, welchem unterm 28. Februar 1874 die Allerhöchste Genehmigung zu Theil wurde. Die mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Jänner 1885, R. G. Bl. Nr. 5, getroffenen geringen Abänderungen der allgemeinen Uniformirungsvorschrift haben in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 27. Juni 1885 auch für die Staatsforstbeamten Geltung.

Die Galauniform der Staatsforstbeamten besteht gegenwärtig aus einem Uniformrocke von dunkelgrünem Tuche mit stehendem Kragen und Aufschlägen von dunkelbraunem Sammt und den allgemeinen Rangsdistinctionen gleich den übrigen Staatsbeamten, jedoch mit einer Reihe Knöpfe nach dem für die Officiere vorgeschriebenen Schnitte. Das Beinkleid ist für die Beamtenkategorien der I. bis inclusive VIII. Rangsclasse von gleichem dunkelgrünen Tuche wie der Uniformrock und an der äusseren Seitennaht mit Goldborten versehen. Beamte der IX. bis XI. Rangsclasse tragen Beinkleider von russisch-grauem Tuche.

Die Kopfbedeckung ist ein schwarzer Filzhut (Jägerform) mit auf der linken Seite scharf aufgebogener Krempe, wo zugleich der Federbusch aus Birkhahnfedern und bei den Beamten von der VIII. Rangsclasse aufwärts auch der buschförmig gestellte Gemsbart mittelst des Embleme befestigt sind. Ausserdem ist der Hut mit einer goldenen und schwarz durchwirkten Rundschnur versehen, die rückwärts zusammengehalten wird und in herabhängenden Eicheln endigt.

Das Seitengewehr ist ein Hirschfänger mit gerader Stahlklinge und lederner schwarzlackirter Scheide, mit dem Griffe von Elfenbein und Emblemen an dem Stichblatte. Die Steckkuppel ist von Gold mit dunkelgrünem Unterleder und wird über dem Uniformrocke getragen.

Der Mantel ist von braunem Tuche nach Farbe und Schnitt jener der Cavallerieofficiere.

Von der Erlassung einer eigenen Vorschrift für eine Campagneuniform wurde abgesehen; da jedoch der Forstbeamte dennoch häufig in die Lage kommt, wo das

[1] Ueber die hier angeführten Dienstvergehen der Beamten und Diener an den griechisch-orientalischen Religionsfondsgütern in der Bukowina entscheidet im Sinne des Statuts vom 19. Mai 1875 (siehe pag. 71 und 72) eine eigene Disciplinarcommission.

Tragen der Uniform wünschenswerth ist, damit er als öffentlicher Functionär gekennzeichnet werde, so wurde für diese Fälle die Benützung eines Dienstkleides von Seite des Ackerbauministeriums angeordnet. Dieses besteht für alle Beamtenkategorien aus einem kurzen grauen Jägerrocke ohne Taille mit niederem Stehkragen, Revers, Tuchvorstoss von grüner Farbe und zwei Reihen Hirschhornknöpfen. Die Dienstes- und Rangsdistinction am Kragen ist durch in gold-, respective silbergestickten Eichenblättern und Eicheln gekennzeichnet.

Als Kopfbedeckung hat die für die Beamten überhaupt vorgeschriebene Beamtenkappe zu dienen.

Was nun die Uniformirung des Forstschutzpersonales betrifft, so fand sich das Ackerbauministerium veranlasst, mit der Verordnung vom 17. October 1874 ein den praktischen Bedürfnissen entsprechendes Dienstkleid einzuführen. Dasselbe besteht aus einem grauen Jägerrocke ohne Taille mit niederem Stehkragen, Revers und Vorstoss von grünem Tuche und mit zwei Reihen Hirschhornknöpfen. Die Distinctionszeichen am Rockkragen sind von weissem Metall und bestehen in je einem Eichenblatte für die Waldaufseher und Forstgehilfen und in je einem Eichenblatte mit aufwärts gestellter Eichel für die Förster. Als Kopfbedeckung dient ein graubrauner Filzhut mit grüner Rundschnur; an der linken Seite des Hutes ist das Dienstzeichen aus weissem Metall, darstellend den Allerhöchsten Namenszug mit der Krone in Eichenlaub, befestigt.

Als Waffe dient ein kurzer, breiter und schwarz montirter Hirschfänger (Waidmesser) an schwarzer Kuppel und wird unter dem Rocke getragen.

Bezüglich der Beinkleider wurde in Berücksichtigung der abweichenden klimatischen und territorialen Verhältnisse keine Norm aufgestellt.

X. Arbeiterverhältnisse.

I. Im Allgemeinen.

Eigenschaft der Waldarbeiter. Die Arbeiterverhältnisse sind in den Staats- und Fondsgütern verschieden. In den Alpenforsten sind die Forstarbeiterschaften gewöhnlich organisirt und bilden ein selbständiges Handwerk, wogegen in den Forsten des Flachlandes, der Vorberge und des Mittelgebirges die Holzhauerarbeiten von gewöhnlichen Arbeitern vollführt werden. Die kleineren Bauern, Handwerker und andere Arbeiter betrachten die Holzerzeugung in den Landforsten als ein Nebengeschäft, da diesselbe sich lediglich auf Fällen, Aufarbeiten und Zainen beschränkt und gewöhnlich in den Wintermonaten betrieben wird.

Schwieriger sind schon die Holzhauerarbeiten in höheren Lagen des Mittelgebirges, da sich an die Aufarbeitung häufig auch die Abrückung auf Handschlitten anschliesst, manchmal auch die Trift zur Verwendung gelangt.

In Hochlagen erfordern die Holzhauerarbeiten grosse Körperkraft, einen bedeutenden Grad von Geschicklichkeit und Uebung, da die Abbringung über ungewöhnlich lange, häufig auch steile Lehnen und gefährliche Wände stattfinden muss, ob nun der Holztransport mittelst Handschlitten, auf Ziehwegen oder in Riesen bewirkt wird.

Die Arbeiten dauern auch das ganze Jahr hindurch, so dass sich das Holzen in den Alpenländern vollständig zu einem Handwerke herausgebildet hat.

Bei der Ausführung der Holzhauerarbeiten vereinigen sich die Arbeiter im flachen Lande und im Mittelgebirge zu Sägen von je 2 oder 4 Mann, in Hochbergen zu Passen (Rotten, Compagnien) von 4 und mehr Köpfen. Jede Pass hat ihren Führer (Vorarbeiter, Vorgedinger, Rottmeister, Meister, Meisterknecht), welcher nicht nur die Arbeiten leitet, sondern die Arbeiter auch nach aussen vertritt. Derselbe wird bei freien Arbeitern gewöhnlich durch diese selbst gewählt, bei Arbeitschaften, welche in einem engen Dienstverbande zu Arbeitsgebern stehen, wählen diese die Vorarbeiter und bestimmen auch ihre Löhne und Zulagen.

Je nachdem die Arbeiter für gewisse Zwecke zeitlich aufgenommen oder in bleibendem Dienstverbande zur Forstverwaltung stehen, nach bestimmten Normen entlohnt werden und die Versorgung für sich und ihre Angehörigen geniessen, unterscheidet man zeitliche und stabile Arbeiterschaften. Die letzteren kommen nur noch in den Staatsforsten der Alpenländer (im Salzkammergute, in den Forsten von Neuberg und Mariazell, in Salzburg und in Idria) vor, doch ist man bemüht dem Principe der freien Arbeit seinen Lauf zu lassen, die Arbeiten in öffentlicher Concurrenz an Unternehmer, Accordanten oder Consortien zu vergeben und die stabilen Arbeiterschaften nach und nach auf den nöthigsten Bedarf zu vermindern.

Die Zahl der Arbeiter, welche in den Staats- und Fondsforsten entweder zeitweise oder das ganze Jahr hindurch Beschäftigung finden, ist bedeutend; dieselbe beträgt circa 18.336 Mann und die Zahl der Familienglieder überhaupt etwa 39.060 Köpfe.

Die Entlohnung ist je nach den verschiedenen Landesverhältnissen und je nachdem die Arbeiter stabil oder interimal sind, verschieden. Die stabilen beziehen zwar einen geringeren Lohn in Barem, doch sind die Nebenbezüge so bedeutend, dass sich das Institut der stabilen Arbeiter als sehr kostspielig herausstellt.

Die Holzhauerarbeiten werden in der Regel in Accord gegeben.

Der nachfolgenden Uebersicht (Seite 216 u. 217) sind sowohl die Zahl der Arbeiter, als auch die entfallenden Schichtenlöhne, welche bei Accordabschlüssen zur Basis dienen, und die durchschnittlichen Erzeugungskosten (Fällungs-, Aufarbeitungs- und Zainungskosten) per Maasseinheit in den einzelnen Gütercomplexen zu entnehmen.

Versorgungs- und andere Humanitätsanstalten für Forstarbeiter sind zum grössten Theile in denjenigen Staatsforsten anzutreffen, wo in früheren Zeiten das Forstärar aus Mangel an Arbeitskräften ständige Holzarbeiter ansiedelte. Gegenwärtig bestehen noch in den Salzkammergutsforsten, in den Staatsforsten von Salzburg, Neuberg-Mariazell und Idria stabile Arbeiterschaften, deren Mitgliederzahl seit dem Jahre 1857, also seit etwa 30 Jahren um mehr als 50 Procente sich verminderte.[1]

Die stabilen Arbeiterschaften haben gewöhnlich Bruderladen gegründet, in welche sie kleine Lohnantheile (2 bis 6 Procent) einzahlen. Das Aerar gewährt ihnen häufig Zuschüsse. Die Bruderladen haben den Zweck, die Arbeiter in Krankheits- und bei anderen Unfällen zu unterstützen und auch den provisionirten Forstarbeitern behilflich zu sein.

[1] Im Jahre 1857 zählte man 1692 und im Jahre 1870 noch 1200 stabile Arbeiter.

Das Stammcapital der Bruderladen des Salzkammergutes, in Hallein, in Tirol, in Neuberg-Mariazell und in Idria betrug im Jahre 1857 rund 114.000 fl. ö. W. und vermehrte sich seit jener Zeit um circa 20 Procent.

Ausser diesen Bruderladen unterstützt das Forstärar die Volks- und Fachschulen, dann zahlreiche und verschiedene Humanitätsanstalten, welche den Waldarbeitern zu gute kommen.

Mit den Arbeiterverhältnissen hat sich das Ackerbauministerium in umfassendster Weise beschäftigt und sowohl Dienstordnungen als Lohnregulative und Bestimmungen über das Ausmaass der Provisionsgenüsse stabiler Forstarbeiter erlassen.

Mit der Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 17. August 1873, Z. 8818, wurde nachstehende Dienstordnung für die Forstarbeiter des Salzkammergutes erlassen und in der Hauptsache auch in den anderen Staatsforsten für die zeitlichen Arbeiter als maassgebend erklärt. Sie lautet:

Dienstordnung

für die Meister und Arbeiterschaft des österreichisch-steiermärkischen Salzkammergutes.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Wirksamkeit der Dienstordnung beginnt mit 1. September 1873 und ist für alle Meister und Arbeiter des österreichisch-steiermärkischen Salzkammergutes, welche bereits im Dienste stehen oder in denselben eintreten, verbindlich.

Aufnahme.

§. 2. Wer als Meister oder Arbeiter aufgenommen werden will, hat sich bei dem Forstverwalter zu melden. Die Aufnahme der stabilen Arbeiter erfolgt nach den Bestimmungen des Lohnregulatives vom Jahre 1872, die der nicht stabilen dagegen nach Maassgabe des Bedarfes und nach besonderen Vereinbarungen, jedoch ohne Anspruch auf Stabilität.

§. 3. Als stabile Arbeiter werden nur Männer nach vollendetem 18. Lebensjahre aufgenommen. Dieselben werden dem Stande der nicht stabilen Arbeiten je nach ihrer Anspruchsfähigkeit in Hinsicht auf Verwendungszeit, volle physische Eignung, Fleiss, Geschicklichkeit und gutes moralisches Verhalten entnommen.

§. 4. Wenn ein Arbeiter in den stabilen Stand aufgenommen werden will, hat er beizubringen:

1. den Geburtsschein,
2. den Impfschein,
3. den Heimatsschein,
4. das Arbeitsbuch oder das Zeugnis des letzten Arbeitgebers,
5. das Zeugnis über die vollendete Schulpflicht und
6. ein Gesundheitszeugnis.

Mannschaftsbuch.

§. 5. Jeder stabil aufgenommene Meister und Arbeiter wird in dem Mannschaftsbuch vorgemerkt, in welchem über den Stand, die Dienstzeit und das Verhalten während derselben Aufschreibung gepflogen wird.

Beitritt zur Bruderlade.

§. 6. Jeder stabil aufgenommene Arbeiter verpflichtet sich, dem Bruderladverbande beizutreten und wird dadurch aller in den Vereinsstatuten festgesetzten Rechte und Pflichten theilhaftig.

Uebersicht über den Stand und Entlohnung der Waldarbeiter.

Postnummer	Königreiche und Länder	Staats- und Fondsforste	Waldfläche, *ha*	Beiläufige Zahl der in Verwendung stehenden Forstarbeiter			Beiläufige Zahl der Arbeiter-Familienglieder	Durchschnittlicher Tageslohn [1] bei		Durchschnittlicher Erzeugungslohn	
				stabile	interimale	zusammen		stabilen Arbeitern	interimalen Arbeitern	per 1 rm^3 Brennholzes im Durchschnitte der Sortimente	per 1 fm^3 Nutzholzes von mittlerer Stärke
								Kreuzer		Kreuzer	
1	**Oesterreich unter der Enns**	Staatsforste	27.825		1.127	1.127	2.300		90—110	38	30
		Fondsforste	1.517		90	90	200		90— 95	36	28
2	**Oesterreich ob der Enns**	Staatsforste	56.315	251	1.180	1.431	3.400	95	80—127	48	36
		Fondsforste	7.459		187	187	400		90—125	38	30
3	**Salzburg**	Staatsforste	122.301	122	1.800	1.922	4.300	95	100—150	47	36
4	**Tirol**	Staatsforste	111.958		2.960	2.960	5.980		80—160	40	60
		Fondsforste	563		10	10	20			40	60
5	**Vorarlberg**	Staatsforste	1.036	. . .	30	30	50		120—160	50	55
		Fondsforste	13							48	48
6	**Steiermark**	Staatsforste	57.054	398	858	1.256	3.300	95	100—120	43	36
		Fondsforste	2.769		60	60	150		100	42	35
7	**Kärnten**	Staatsforste	14.396		300	300	600		90—130	42	45
		Fondsforste	1.969		50	50	100		85—110	42	45
8	**Krain**	Staatsforste	10.823	63	430	493	1.200	45	35—100	34	30
		Fondsforste	1.555		30	30	50		80	34	30

9	**Görz und Gradisca**	Staatsforste	9.872		280	280	600		50— 70	34	30
10	**Istrien**	Staatsforste	3.224	. . .	80	80	200		110	36	35
		Fondsforste	4							36	35
11	**Dalmatien**	Staatsforste	2.880		50	50	120		100	40	35
		Fondsforste	2.766		50	50	130			40	35
12	**Böhmen**	Staatsforste	5.940		100	100	250		60— 70	28	18
		Fondsforste	1.297		30	30	70		60— 70	26	16
13	**Galizien**	Staatsforste	208.293		5.000	5.000	10.000		70	36	25
		Fondsforste	10.302		300	300	600		70	36	25
14	**Bukowina**	Staatsforste	1.490		20	20	40		60—100	18	14
		Fondsforste	229.219		2.480	2.480	5.000		60—100	18	14
	Zusammen .	Staatsforste	633.408	834	14.215	15.049	32.140	45—95	35—160	18—50	14—60
		Fondsforste	259.433		3.287	3.287	6.920		60—125	18—48	14—60
		Hauptsumme . . .	**892.841**	**834**	**17.502**	**18.336**	**39.060**	**45—95**	**35—160**	**18—50**	**14—60**

[1] Die Meister (Vorarbeiter) beziehen um 15 bis 30 Kreuzer per Tagesschicht mehr als die gewöhnlichen hier angeführten Schichtenlöhne.

Dienstaufkündigung.

§. 7. Meister können nach einer dreimonatlichen, Arbeiter nach einer vierzehntägigen Aufkündigungsfrist gegen Verzicht auf die ihnen durch das Lohnregulativ und die Pensionsnormen vom Jahre 1872 zugesicherten Rechte aus dem Dienste austreten.

Entlassschein.

§. 8. Jeder Meister und Arbeiter kann beim Verlassen des ärarischen Dienstes einen Entlassschein begehren, welcher die Art und Dauer seiner Beschäftigung, sein Lohnverhältnis und auf Verlangen auch seine Aufführung zu enthalten hat.

Urlaubsbewilligung.

§. 9. Urlaubsertheilungen können nur in besonders dringenden Fällen und zwar auf acht Tage vom Forstverwalter, auf die Dauer von drei Monaten von der k. k. Forstdirection gegeben werden, wenn die Dienstverhältnisse es gestatten. Sowohl das Ansuchen um Beurlaubung, als die Meldung nach Ablauf des Urlaubes ist beim Forstverwalter vorzubringen.

Meldung im Erkrankungsfalle.

§. 10. In Erkrankungsfällen hat die vorschriftsmässige Meldung beim Forstverwalter innerhalb längstens 48 Stunden zu geschehen, worauf die Curanweisung erfolgt.

Im Falle dieser unterlassenen Meldung unterbleibt die Bezahlung der Curkosten.

Dienstpflichten.

a. der Meister.

§. 11. Die Rottmeister führen die Aufsicht über die ihrer Rotte zugewiesenen Arbeiter und haben denselben auch vorzuarbeiten.

Dieselben sind verpflichtet:

1. den Vortheil des Aerars stets im Auge zu behalten, jeden Schaden sorgfältig zu vermeiden, Wald- und Wildfrevel, dann Gefahren und Gebrechen nach Möglichkeit abzuwenden suchen und dem Forstpersonal sogleich anzuzeigen.

2. alle Vorfälle im Betriebe, sowie alle besonderen Vorkommnisse bei dem Arbeiterpersonale, in dringenden Fällen sogleich, sonst aber während der Ruhezeit zur Kenntnis des Forstbeamten zu bringen. Ferner

3. die Anordnungen des Forstpersonales einzuholen, die genaue und pünktliche Ausführung derselben zu überwachen und wenn Gefahr im Verzuge ist, vorläufig solche Anstalten zu treffen, welche sie nach bestem Wissen und Gewissen als die vortheilhaftesten erkennen. Für alle Unregelmässigkeiten sind sie verantwortlich,

4. jedesmal vor Beginn der Schicht am Arbeitsorte sich einzufinden, bis zum Schlusse der Arbeit daselbst zu verweilen und das Verlesen der Arbeiter zu besorgen, die den letzteren zugewiesenen Arbeitsplätze zu begehen und die genaue Einhaltung der Schichtzeit zu überwachen;

5. darüber zu wachen, dass das ihnen anvertraute Material wirthschaftlich und treu behandelt werde.

6. Ist es die Aufgabe der Rottmeister, für die zweckmässigste und nützlichste Verwendung der ihnen zugetheilten Arbeiter mit besonderer Berücksichtigung der individuellen Befähigung zu sorgen und denselben die nöthige Belehrung und Auskunft zu ertheilen; ferner die Arbeiter bei gefährlichen Arbeiten mit Rath und That zu unterstützen und alle Vorkehrungen für die Sicherheit des Lebens der Arbeiter zu treffen.

7. dem Forstpersonal haben sie stets mit Achtung zu begegnen und in ihrem Benehmen in und ausser dem Dienste den Arbeitern mit gutem Beispiel voranzugehen.

§. 12. Die besonderen Dienstverrichtungen werden den Meistern vom Forstpersonal bekannt gegeben.

b. der Arbeiter.

§. 13. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, nicht allein in den regelmässigen Schlägen und den ausser diesen vorkommenden Fällungen, Holzarbeiten und Lieferungen, sondern auch bei allen übrigen in den Staatsforsten auszuführenden, wie immer Namen habenden Arbeiten sich verwenden zu lassen und ebenso einer von Amtswegen verfügten Ueberstellung in einen anderen Forstbezirk unweigerlich Folge zu leisten.

Der zeitweise Uebertritt eines Arbeiters aus einem Forstbezirke in einen anderen darf nur mit Zustimmung des Forstverwalters geschehen.

§. 14. Für das Benehmen in und ausser dem Dienste hat den Arbeitern Folgendes zur Richtschnur zu dienen:

1. Es ist die Pflicht eines jeden Arbeiters, dem Forstpersonale mit der schuldigen Achtung zu begegnen, seine Anordnungen ohne Weigerung und Widerspruch zu befolgen, an allen Orten und zu allen Zeiten das Beste des Aerars zu wahren und zu fördern und alle, auch von seinem Standpunkte aus erkannten Nachtheile oder Schäden zu verhüten oder dem Forst- oder Aufsichtspersonale sofort anzuzeigen.

2. Kein Arbeiter darf etwas aus dem Walde sich zueignen oder zu seinem Gebrauche oder Nutzen verwenden. Jeder Arbeiter ist schuldig und verpflichtet, Wald- und Wildfrevel nach Möglichkeit zu verhindern und die entdeckten Frevel sogleich dem Forstpersonale anzuzeigen.

3. Das zum Kochen und zur Erwärmung im Walde nöthige Holz dürfen die Arbeiter nur aus Abfällen, die nicht zur Verwerthung sich eignen, entnehmen. Mit jedem Feierabende, sowie bei stürmischer oder auch trockener Witterung müssen die im Freien angezündeten Feuer ausgelöscht werden. Tabakraucher müssen sich mit Deckel verschlossener Pfeifen bedienen. Bei anhaltend trockener Witterung ist das Tabakrauchen in den Schlägen und auf den Manipulationsplätzen durch den Forstverwalter, Förster oder Rottmeister zeitweise ganz zu verbieten.

4. Sollte in einem Walde Feuer entstehen, so haben die Arbeiter, sobald sie es bemerken, zur schnellen Löschung desselben sich zur Brandstätte zu begeben und dem Forstpersonale auf das Schleunigste hievon Nachricht zukommen zu lassen.

5. Jeder Arbeiter hat mit den ärarischen Arbeitswerkzeugen sorgfältig und wirthschaftlich umzugehen.

6. Jeder Arbeiter hat beim Beginne und am Ende der Schicht in der Arbeiterstube oder auf dem Arbeitsplatze zu erscheinen, wo die Arbeitszutheilungen vorgenommen werden und es darf sich keiner, wenn es nicht die Arbeit selbst verlangt, von seinem Arbeitsorte entfernen; nur während der Mittagsruhe ist die Abwesenheit gestattet.

7. Der Genuss geistiger Getränke während der Arbeit ist strenge untersagt.

8. Alle Arbeiter sind einander gegenseitige Hilfeleistung schuldig und haben die gegenseitige Sicherheit und Wohlfahrt stets im Auge zu behalten. Sie sollen ein cameradschaftliches Benehmen beobachten.

Unverträglichkeit, Unordnung im häuslichen oder Familienkreise, Trunkenheit, unartiges und unfreundliches Benehmen gegen Fremde wird strenge geahndet.

Einweisung in die Arbeit und Ausführung derselben.

§. 15. Sobald die Arbeiter vom Forstverwalter in den Schlag eingewiesen sind, muss sofort mit der Fällung begonnen und bis zur Beendigung des übernommenen Schlages oder des festgesetzten Holzquantums ununterbrochen fortgearbeitet werden. Jede Unterbrechung des Hiebes, welche nicht von Amtswegen verfügt worden ist, muss zum Voraus oder doch sogleich bei dem Forstverwalter angezeigt werden und es kann dieselbe nur wegen ausserordentlicher Witterungs- oder triftiger Personalverhältnisse der Holzhauer insofern gestattet werden, als dadurch die rechtzeitige Vollendung des Hiebes nicht gefährdet wird. Nach behobenen Hindernissen ist die Arbeit ungesäumt wieder fortzusetzen.

§. 16. Die Arbeit darf nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen ausgesetzt werden.

Fällung des Holzes.

§. 17. Bei der Fällung und Ablängung der Stämme muss die Säge gebraucht und nur bei ganz geringem Gestänge darf die Axt angewendet werden. Uebrigens ist eine Einkerbung mit der Axt auf

jener Seite, wohin der Stamm fallen soll, sowie bei sehr starken Stämmen eine Aushilfe mit der Axt behufs des Ausschrotens erlaubt. Nur in aussergewöhnlichen Fällen und über besondere Bestimmung des Forstverwalters darf zum Abstocken der Stämme die Axt allein benützt werden.

§. 18. Jeder angewiesene Stamm muss ohne alle Ausrede wegen Nichtbrauchbarkeit, Schwerspaltigkeit etc. umgeschnitten, dicht am Stamme entastet, wenn es bestimmt wird, auch entrindet und in der vorgeschriebenen Weise nach Maassgabe seiner Brauchbarkeit abgelängt werden. Alles im Schlage vorkommende Dürr- oder Lagerholz, sofern es noch brauchbar ist, muss gleichfalls aufgearbeitet und zu den entsprechenden Sortimenten zugerichtet werden.

Das Umschneiden der Stämme muss mit Zurücklassung möglichst niederer Stöcke geschehen.

§. 19. Jeder Stamm ist mit sorgfältiger Schonung der vom Hiebe ausgeschlossenen Nachbarstämme und insbesondere der Schutz- und Saamenbäume, dann des Nachwuchses zu fällen und letzterer sogleich durch Entastung des gefällten Stammes und Entfernung der abgeschlagenen Aeste wieder frei zu stellen. Der zu fällende Stamm darf in der Regel nicht bergab, auch nicht über Stöcke, Schluchten und Felsblöcke geworfen werden. Bei der Fällung von Bau- und Nutzholz ist sowohl auf die Nichtbeschädigung, als auch auf die Erleichterung der Abfuhr desselben möglichst Bedacht zu nehmen.

Aufarbeitung des Holzes.

§. 20. Jeder Holzhauer ist verpflichtet, aus den gefällten Stämmen jene Sortimente zu erzeugen, welche nach Anordnung des Forstpersonales erzeugt werden sollen, insbesondere hat er das zu Bau- und Nutzholz aller Art taugliche Material sorgfältig auszuscheiden, in der vorgeschriebenen Länge abzuschneiden, zu entrinden und zu entasten.

Das Brennholz ist in der bestimmten Länge zuzurichten, wo es vorgeschrieben wird, aufzuspalten und in Klaftern aufzusetzen.

In der Regel muss alles gefällte Materiale in der nämlichen Woche entastet, abgelängt, gespalten und in Klaftern aufgestellt werden.

Nur in besonderen Ausnahmsfällen ist nach Bewilligung des Forstverwalters das Belassen im Rauhwurf gestattet.

§. 21. Jede Holzhauerpartie hat in steter Uebersicht zu halten, wie viele Sägeblöcher oder Nutzholzstämme, und wenn das Brennholz im Schlage aufgesetzt wird, wie viele Klafter bereits von ihr aufgearbeitet worden sind und ist gehalten, dem Forstpersonale das aufbereitete Materialquantum namhaft zu machen.

§. 22. Sobald ein Schlag fertiggestellt ist, wird das in demselben angefallene Material im Beisein der Arbeiter numerirt, abgemessen und von dem Forstverwalter übernommen, worauf die Arbeiter der weiteren Haftung enthoben sind, wenn sie nicht auch bei der Ablieferung verwendet werden.

Bringung des Holzes.

§. 23. Zum Abliefern des Holzes zu den Abfuhrwegen und Triftbächen werden in der Regel die Holzarbeiter verwendet, welche sich hiebei an die Anordnungen des Forstverwalters genau zu halten haben.

§. 24. Wo es zulässig ist, muss das Holz auf den Ablagerungsplätzen oder an den Triftbächen nach Verhältnis des vorhandenen Raumes und mit Rücksicht auf das leichtere Einwerfen in den Triftbach in ordentlichen regelmässigen Stössen, abgesondert nach einzelnen Waldorten und Abtheilungen, aus welchen dasselbe geliefert wurde, aufgerichtet werden; hiebei soll das harte Holz, wo es möglich ist, in die hintere Front zu stehen kommen, weil dasselbe erst nach dem Weichen zum Einwässern gelangt.

Entlohnung.

§. 25. Die Arbeiten werden entweder in Accord (Geding) oder in Schicht vergeben.

Die Entlohnungen nach dem Accorde richten sich nach den zu diesem Zwecke vereinbarten besonderen Verhandlungen, die Schichtenlöhne der stabilen Arbeiter werden durch das Lohnregulativ bestimmt, während jene der nicht stabilen Arbeiter durch besondere Vereinbarung festgestellt werden.

§. 26. Die Auslohnung findet in der Regel monatlich, und zwar spätestens 14 Tage nach dem Monatsschlusse statt. Die Lohnzahlungstage werden im vorhinein bekannt gemacht.

Alle 14 Tage findet auf Verlangen eine Abschlags- oder Vorschusszahlung statt.

Jeder Arbeiter ist verhalten, seinen Lohn zur bestimmten Zeit in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten in Empfang zu nehmen.

Beschwerden gegen vermeintliche Lohnverkürzungen sind sogleich oder aber längstens innerhalb dreier Tage bei dem Forstverwalter vorzubringen.

Die vollständige Abrechnung mit den Arbeitern und Accordanten geschieht, wenn eine bestimmte Fällung oder Ablieferung oder anderweitige Arbeit beendet, das Material abgemessen, abgezählt und übernommen worden ist.

Zeit und Dauer der Arbeitsschicht.

§. 27. Das der Rechnung zu Grunde liegende Arbeitsjahr ist das Kalenderjahr mit 12 Arbeitsmonaten und es haben für die Zeit und Dauer der Arbeitsschicht folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Arbeitsschichten, welche einen Wechsel der Arbeit bedingen, erhalten je nach der Natur der Arbeit eine besondere Eintheilung und es wird dabei die 12stündige Schicht zum Anhaltspunkte genommen.

2. Die Arbeitsschicht theilt sich in die Sommerschicht vom 1. März bis 31. October und in die Winterschicht vom 1. November bis 1. März des folgenden Jahres.

Die Sommerschicht beginnt um 6 Morgens und endet um 6 Uhr Abends und es ist während derselben von 11 bis 12 Uhr eine Mittagsrast und je eine halbe Stunde Vor- und Nachmittags für einen Imbiss gestattet.

Die Winterschicht beginnt um 7 Uhr Morgens und endet um 5 Uhr Abends mit alleiniger Mittagsrast von 11 bis 12 Uhr.

3. An allen Vorabenden vor Sonn- und Feiertagen endet die Schicht um 4 Uhr Abends und an den Vortagen vor dem Christ-, Oster- und Pfingstfeste um 12 Uhr Mittags, weshalb auch an letzteren Tagen die Mittagsrast entfällt.

Bei grösserer Entfernung der forstlichen Arbeitsplätze vom Wohnorte der Arbeiter wird von der Forstdirection für einen jeden derartigen Arbeitsplatz eine besondere Schichtenordnung hinausgegeben, welche im Allgemeinen so eingerichtet wird, dass die Arbeiter an den Vorabenden vor Sonn- und Feiertagen, in den Wintermonaten um 5 Uhr, im Sommer dagegen um 6 Uhr und an den Vorabenden vor dem Christ-, Oster- und Pfingstfeste um 2 Uhr Nachmittags in ihren Wohnorten eintreffen können. Hiebei hat als Regel zu gelten, dass die Wohnungsentfernung der Mehrzahl der Arbeiter vom Arbeitsplatz als Maassstab dient.

Werkzeugbeischaffung.

§. 28. Bei Gedingsarbeiten obliegt die Beischaffung aller erforderlichen Werkzeuge den Arbeitern oder Accordanten; ebenso haben die Arbeiter, welche in Taglohnschichten verwendet werden das nothwendige gewöhnliche Arbeitszeug mitzubringen, nur aussergewöhnliche Arbeitsgeräthschaften werden in letzterem Falle vom Aerar beigeschafft und in Stand gehalten.

Disciplinarbestimmungen.

§. 29. Alle Fehler und Uebertretungen, welche von den Rottmeistern und Arbeitern gegen die Vorschriften dieser Dienstordnung oder gegen specielle Anordnungen des vorgesetzten Forstpersonales in Betreff der Arbeitsleistung begangen werden, werden, abgesehen von einer allfälligen nach dem Strafgesetze eintretenden Behandlung, mit einem Verweise, mit angemessenen Geldstrafen, dann mit zeitlicher oder immerwährender Entlassung von der ärarischen Arbeit geahndet.

Insbesondere werden nachstehende Pflichtverletzungen der stabilen wie nicht stabilen Arbeiter mit den unten angesetzten Geldstrafen belegt, welche vom Lohne in Abzug zu bringen sind.

Vorbehaltlich des Einschreitens wegen angerichteten Schadens wird

1. mit einem Gulden Strafe belegt

a. wer einen zu Nutzholz tauglichen Stamm gegen die ertheilte Anordnung zu Brennholz aufspaltet;

b. wer einen nicht zum Hiebe angewiesenen Stamm fällt, absichtlich oder leichtsinnig beschädigt;

c. wer die vorgeschriebene Sortirung des Materiales unterlässt;

d. wer die für die einzelnen Sortimente vorgeschriebenen Dimensionen nicht einhält;

e. wer das von ihm angemachte Feuer nach dem Feierabende verlässt, ohne es gehörig ausgelöscht zu haben;

f. wer aus Trägheit oder Stützigkeit oder auch um besonderen Anordnungen sich zu entziehen, sich krank stellt oder sich während der Schichtenzeit vom Arbeitsorte entfernt.

2. Die Strafe von 50 kr. zieht an sich:

a. die durch unvorsichtige Fällung entstandene Beschädigung des Nachwuchses;

b. das unzureichende und schlechte Abputzen der Aeste des Stamm- oder Scheitholzes;

c. die mangelhafte Entrindung des Stamm- und Blochholzes, wo solches vorgeschrieben ist.

3. Die Strafe von 20 kr. erlegt:

a. wer zu hohe Stöcke macht und zwar für jeden Stock ohne Unterschied der Stärke;

b. wer das Brennholz schlecht und nicht gehörig dicht in die Klafterstösse einschlichtet. Ausser der Bezahlung der festgesetzten Strafe ist der Fehlende verhalten, die schlecht gerichteten Stösse umzuschlichten;

c. wer aus Pfeifen ohne Deckel Tabak raucht;

d. wer nach dem Feierabend das ärarische Arbeitswerkzeug nicht an den vorgeschriebenen Ort bringt.

e. wer ärarisches Arbeitswerkzeug aus Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit beschädigt.

Findet das Forstpersonale einen begangenen Fehler, ohne dass der Schuldige auszumitteln ist, so haftet die Arbeiterpartie, in deren Arbeitslos der Fehler entdeckt wurde, in Gesammtheit für Strafe und Schaden.

Die sofortige Entlassung aus dem Dienste erfolgt bei jenen Meistern und Arbeitern, welche sich ein nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndendes Vergehen oder Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen.

Die zeitliche oder nach Befund auch immerwährende Ausschliessung von der Arbeit wird über jene Arbeiter verfügt, welche:

a. gegen das Forstpersonal ein ungehorsames und ungebührliches Benehmen beobachten oder

b. ein mit dem Dienste unverträgliches Nebengeschäft, als: Handel mit Forstproducten, Ausübung der Jagd als Jagdpächter oder Jäger, dann heimlichen Ausschank von geistigen Getränken etc. betreiben;

c. einen dem Aerar schädlichen Missbrauch von den im Dienste erlangten Kenntnissen machen;

d. wegen vielfacher Uebertretungen der Dienstordnung sich wiederholte Strafen zugezogen haben:

e. in unverbesserlicher Trunk- und Rauflust verharren.

Anbringung von Beschwerden.

§. 30. Jedes dienstliche Anliegen, jede Beschwerde über vermeintlich widerfahrenes Unrecht hat der Meister oder Arbeiter bei dem Forstverwalter vorzubringen.

Zur Anbringung von Beschwerden dürfen sich nie mehr als höchstens drei Personen bei dem Forstverwalter einfinden; dieselben müssen sich dabei bescheiden und anständig benehmen, wenn sie überhaupt angehört werden wollen.

II. In den einzelnen Staats- und Fondsgütern.

Um einen Einblick in die Arbeiterverhältnisse der verschiedenen Staats- und Fondsforste zu gewähren, werden dieselben in Nachfolgendem nach Gütercomplexen kurz geschildert.

I. Oesterreich unter der Enns.

Eigenschaft der Waldarbeiter. Die Forstarbeiter des Wiener-Waldes sind nicht stabil, jedoch innerhalb der einzelnen Forstwirthschaftsbezirke ansässig und unterziehen sich regelmässig jedes Jahr den Holzfällungsarbeiten. Die Fällungsperiode dauert

von October bis Ende März und in den Frühjahrs- und Herbstmonaten wird nur ein Theil der Arbeiterschaft zu Cultur-, Weg- und anderen Arbeiten benützt, während die übrigen sich ihren Lebensunterhalt anderweitig als gewöhnliche Taglöhner, Schnitter u. dgl. erwerben müssen.

Diese Arbeiter stammen zumeist von jenen Colonisten her, welche im 17. Jahrhundert um die Zeit der Erhebung Wiens zur Residenzstadt, aus Salzburg, Baiern, Schwaben und anderen Ländern zur Besorgung der Holzarbeiten im Wiener-Walde herangezogen wurden, indem man ihnen Geld und Materiale zum Baue von Unterstandshütten und Gründe zum Betriebe einer kleinen Wirthschaft gegen die Verpflichtung überliess, dass sie für eine bestimmte Entlohnung die Holzhauerarbeiten besorgen. Diese Hütten gingen sammt den Gründen nach und nach in das Eigenthum der Holzhauer über, so dass gegenwärtig zwischen diesen und dem k. k. Forstärar das Verhältnis des freien Arbeitnehmers zum Arbeitgeber besteht. Gleichwohl sind diese Arbeiter mit ihren Interessen hauptsächlich an den Wald gewiesen, weil ihnen die Forstarbeit den grössten Jahresverdienst sichert und sie nebstbei an zahlreichen humanitären Anstalten participiren.

Diese Forstarbeiter sind zumeist gut geschult und zu allen Waldarbeiten verwendbar. Sie stellen sich nach freier Wahl in sogenannte Sägen zusammen, von denen jede in der Regel aus zwei, ausnahmsweise auch aus drei bis vier Arbeitern besteht. Einer von ihnen ist der Vorarbeiter — Büchelführer — die anderen heissen Kameraden und sind mitunter auch weiblichen Geschlechtes. Die Büchelführer vertreten die Sägen bei der Forstverwaltung und sind somit zur Erhebung und Vertheilung des Lohnes ermächtigt.

In den Fondsforsten von Wr.-Neustadt, St. Pölten und Gross-Poppen und Neunzen ist die Forstarbeiterschaft interimal und wird aus den umliegenden Ortschaften für die kurze Beschäftigungsdauer herangezogen.

Stand der Waldarbeiter. Der Stand der Forstarbeiter beläuft sich im Territorium des Wiener-Waldes auf 1127, in den Fondsforsten auf 90 Köpfe, so dass etwa 1217 Arbeiter in den Staats- und Fondsforsten Niederösterreichs die Beschäftigung finden.

Entlohnung der Waldarbeiten. Im Wiener-Walde geschieht die Entlohnung in vierzehntägigen oder monatlichen Intervallen, und zwar bei Accordarbeiten vorschussweise bis zur endgiltigen Abrechnung, bei Schichtarbeiten vollständig.

Die meisten Arbeiten werden im Accordwege ausgeführt, und zwar bestehen für die Fällung, Aufarbeitung, Sortirung und Zainung des Brennholzes, dann für die Fällung, Abästung und das Ablängen des Nutz- und Gewerbeholzes eigene Lohntarife, während die Abbringung im Gedinge vergeben wird. Die anderen Arbeiten werden im Schichtenlohne besorgt. Die Arbeitsschicht dauert 10 Stunden.

Bei Accordlöhnen wurde im Durchschnitte der letzten zehnjährigen Periode für die Erzeugung gezahlt:

für 1 rm^3	Scheiterholz, hart	bis	42	Kreuzer,
„ 1 „	Ausschussholz, hart	„	40	„
„ 1 „	Stöcke und Prügelholz, hart	„	38	„
„ 1 „	Moder- und Bürtelholz, hart	„	34	„

für 1 rm^3	Wurzelstöcke, hart	bis	135	Kreuzer,
„ 1 „	Scheit- und Prügelholz, weich	„	38	„
„ 1 „	Wurzelstöcke, weich	„	100	„
„ 1 fm^3	Bau-, Säge- und stärkeres Gewerbeholz	„	32	„
„ 1 rm^3	Zeugscheiter	„	60	„
„ 1 „	Zeugprügel	„	40	„

Die Schichtenlöhne betrugen im Durchschnitte der Jahre 1873—1886 in den einzelnen Forstverwaltungsbezirken 90—110 Kreuzer, im grossen Durchschnitte 96·8 Kreuzer.

In den Fondsforsten Niederösterreichs werden die Arbeiten, analog wie im Wiener-Walde, in Accord gegeben, und in nahe gleicher Höhe honorirt; für eine Arbeitsschicht von 10 Stunden beträgt der Lohn 90—95 Kreuzer.

Versorgung der Arbeiter und andere Humanitätsanstalten. Eigentliche Humanitätsanstalten, als: Bruderladen, Spitäler, Versorgungshäuser u. a. sind im Wiener-Walde und an den n. ö. Fondsgütern nicht vorhanden, doch werden braven und fleissigen, arbeitsunfähig gewordenen armen Arbeitern, welche ständig in Arbeit standen, deren Witwen und Waisen Almosen und Gnadengaben von ein bis zwei und mehr Gulden per Monat verabfolgt. Die hiefür creirte Kirchner'sche Pfründe und die König'sche Almosenstiftung werden von der k. k. n. ö. Statthalterei verwaltet und verliehen, die k. k. Forst- und Domänendirection besitzt das Präsentationsrecht.

Erkrankte und durch Unfälle beschädigte Arbeiter haben auf unentgeltliche ärztliche Behandlung und Medicamente Anspruch und erhalten an Verdienstentgangsentschädigung 31·5 Kreuzer per Woche und in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch Geldaushilfe. Die Holzhauerweiber können auch die nächstbestallte Hebamme in Anspruch nehmen oder erhalten einen Entbindungskostenbeitrag von fünf Gulden.

Im Durchschnitte werden jährlich

an Almosen	1.007	Gulden,
„ Pfründen	456	„
„ Cur-, Hebammen- und Medicamentenkosten	288	„
zusammen	1.751	Gulden

ausgegeben.

Auch ist den Holzhauern gestattet, sich das nöthige Klaub- und Abfallholz, sowie Beeren und Schwämme zu sammeln, und werden dieselben bei der Verpachtung von Grundstücken, bei der Grasnutzung und bei der Streuabgabe in jeder Richtung berücksichtigt.

II. Oesterreich ob der Enns.

Eigenschaft der Waldarbeiter. Bei dem ausgedehnten Forst- und Salinenbetriebe des Salzkammergutes musste schon in früheren Zeiten für einen ausreichenden und wohlgeschulten Arbeiterstand Sorge getragen werden. Um sich einen Nachwuchs zu sichern, begünstigte man die Ansiedelungen, die einzelnen Arbeiter und ihre Familien.

Im vorigen Jahrhunderte zählte man einen Wochenverdienst von nur 1 Gulden 30 Kreuzer schon zu den höheren Löhnen. Nebstbei bezogen die Arbeiter für sich und ihre Familien Korn, Schmalz, Unschlitt und Holz zu ermässigten Preisen, letzteres als

Servitut oder als Arbeiterholz gegen geringe Gegenleistung. Mit der Verpflichtung „in Feuer und Wassernoth retten zu helfen", bezog jeder Arbeiter auch das sogenannte Gnadensalz. Auch Viehsalz und freie Weide war gewährt. Ueberdies waren alle Männer, Söhne und männlichen Dienstboten, solange sie im Salzkammergute arbeiteten und sich wohl verhielten, bis 1808 vom Militärdienste befreit, und von der Verpflichtung zur Vorspannsleistung, Fouragelieferung und Einquartierung enthoben. Auch standen die Arbeiter im Genusse der unentgeltlichen Behandlung durch die Cameralwundärzte und erhielten während ihrer Krankheit Krankengelder von 8 bis 30 Kreuzer wöchentlich.

Der Stand der Holzknechte betrug zu Ende des vorigen Jahrhunderts im österreichischen Salzkammergute 1.642, im steiermärkischen gegen 600 Mann.

Unmittelbar vor dem Inslebentreten des neuen, weiter unten erwähnten Lohnregulativs vom Jahre 1873 betrug der Stand der stabilen Arbeiter 715 Mann, jener der Interimalarbeiter etwa 800. Der normalmässige Taglohn der stabilen Arbeiter betrug je nach der Kategorie der Arbeiter und der Beschaffenheit der Arbeit 31·5 bis 45·5 Kreuzer.

Nach vollbrachter 40jähriger Dienstzeit erhielt der stabile Arbeiter den vollen, nach der normalen Arbeitszeit ermittelten Wochenlohn als Ruhegenuss; der Rottmeister 2 Gulden 10 Kreuzer, der wirkliche Arbeiter 1 Gulden 93·8 Kreuzer und der Hilfsarbeiter 1 Gulden 74·6 Kreuzer.

Auch in dieser Periode bezogen die Arbeiter noch Naturalien gegen ermässigte Preise, und zwar: der Rottmeister und der wirkliche Arbeiter für ihre Person 8 Metzen (4·9 *hl*) Korn und 60 Pfund (33·6 *kg*) Rindschmalz, für das Weib 5 Metzen (3·07 *hl*) Korn und für jedes Kind vom Tage der Geburt bis zur Erreichung des Normalalters 2·5 Metzen (1·54 *hl*) Korn; der Hilfsarbeiter 6 Metzen (3·68 *hl*) Korn und 26 Pfund (14·5 *kg*) Schmalz.

Hiefür hatte der Arbeiter, als der Kaufpreis den Betrag von 3 Gulden 57 Kreuzer noch nicht erreichte, den Limitopreis von 84 Kreuzer per Metzen Korn und 17·5 Kreuzer per Pfund Schmalz zu vergüten. Bei dem Kornpreise von 3 Gulden 57 Kreuzer erhielt der Arbeiter das Korn für seine Person, bei dem Steigen des Kornpreises bis zu 4 Gulden 62 kr. auch das Schmalz, endlich bei dem Kornpreise von 5 Gulden 67 Kreuzer das Korn auch für Weib und Kinder unentgeltlich.

Wurde der Arbeiter nach 40 Dienstjahren arbeitsunfähig, so trat dessen normalmässige Versorgung ein, wobei auch den Witwen und Waisen Unterstützungen gewährt wurden. Hienach kam die Arbeitsschicht inclusive der Ruhegenüsse auf etwa 93 Kreuzer und ohne diesen auf circa 72 Kreuzer zu stehen. Die interimale Schicht berechnet sich in dieser Periode auf rund 60 Kreuzer.

Die Arbeiter des Salzkammergutes sind nüchtern, sparsam, fromm und redlich, in der Arbeit tüchtig und man kann sagen auch genial. Mechanisches Talent und Anlage zur Bildschnitzerei sind dort allenthalben anzutreffen. Zeuge dessen die vorzüglichen Wasserbauten, die altüberkommenen trefflichen Holztransportanstalten, die lediglich der ausgezeichneten Erfindungsgabe und glücklichen Nachahmungskunst der einheimischen Holzmeister und Holzknechte entsprungen sind.

In den Fondsforsten von Spital a. P., Klaus und Lietzen werden die Holzarbeiter aus den angrenzenden Gemeinden herangezogen. Sie sind nicht organisirt.

Stand der Waldarbeiter. In den Staatsforsten des (oberösterreichischen und steiermärkischen) Salzkammergutes kommen stabile und zeitliche Arbeiter vor. Als stabile sind bestellt:

		Anzahl
Meisterarbeiter (Vorarbeiter)	Rechenhutmänner	5
	Rottmeister	16
	Klauswärter	1
Gewöhnliche Holz- und Steinarbeiter		274
	Zusammen . . .	296
Als interimale, und zwar: Vor- und gewöhnliche Holz- und Steinarbeiter		1.588
	Im Ganzen . . .	1.884

In den Fondsforsten von Spital a. P., Klaus und Lietzen beträgt die Zahl der zeitlichen, jährlich in Verwendung stehenden Waldarbeiter durchschnittlich 187.

Die Entlohnung der stabilen Forstarbeiter des österreichischen und steiermärkischen Salzkammergutes findet auf Grund des vom Ackerbauministerium mit der Verordnung vom 11. Jänner 1873, Z. 12248, erlassenen Lohnregulatives statt. Hienach wurde die Entlohnung lediglich in Geld eingeführt und es haben die Meisterschaftsindividuen, in welche Kategorie die Rechenhutmänner eingereiht sind, einen Monatlohn von 28 Gulden, welcher jedoch nach langer befriedigender Dienstleistung und untadelhafter Aufführung auf 32 Gulden und selbst 36 Gulden erhöht werden kann.

Ausserdem beziehen die Rechenhutmänner unter denselben Bedingungen, wie die stabilen Arbeiter, jährlich 20·463 *rm*³ weiches Prügel- oder Brockenholz gegen Bezahlung des dritten Theiles des jeweils bestehenden tarifmässigen Verkaufspreises.

Denselben werden auch die in den ärarischen Huthäusern verfügbaren Naturalquartiere unentgeltlich angewiesen.

Endlich haben die Rechenhutmänner Anspruch auf den Bezug von Theuerungszulagen in derselben Weise wie die stabilen Forstarbeiter. In Erkrankungsfällen wird der Meisterschaft der volle Lohn während der Dauer von höchstens 6 Monaten ausbezahlt.

Die stabilen Forstarbeiter erhalten Löhne für die zwölfstündige Schicht mit folgenden Lohnsätzen:

Rottmeister und Klauswärter	1 Gulden	05 Kreuzer,
gewöhnliche Holz- und Steinarbeiter	— „	95 „ ,

für besonders geschickte, dem Stande der Professionisten angehörige Arbeiter bleibt eine Lohnerhöhung nach Uebereinkunft vorbehalten. Nebstdem werden den stabilen Forstarbeitern jährlich 17·05 *m*³ Brennholz von der nächsten Legstätte oder von der Trift gegen Bezahlung des jeweiligen halben Tarifpreises, nach Umständen auch am Stocke zur Selbstaufarbeitung gegen Erlag des halben tarifmässigen Stockpreises gewährt. Jene Arbeiter jedoch, welche entweder selbst oder deren Ehegattinnen Besitzer von in den ärarischen Waldungen zum Servituts-Brennholzbezug berechtigten Realitäten sind, erhalten an Arbeitsbrennholz nur soviel, als mit dem Ausmaass der Servituts-Brennholzgebühr nicht bedeckt ist.

In Zeiten grösserer Theuerung werden den Meistern und den stabilen Forstarbeitern, wenn der Marktpreis des Roggens (in Wels und Aussee) für den niederösterreichischen Metzen (0·615 *hl*) mindestens 4 Wochen lang den Betrag von 5 Gulden übersteigt, Theuerungszulagen nach folgenden Grundsätzen gewährt:

bei dem Preise von über 5 bis 5·5 Gulden, 10 Kreuzer Zulage für jeden Verdienstgulden oder 10 Procent;

bei dem Preise von mehr als 5·5 bis 6 Gulden, 15 Kreuzer Zulage für jeden Verdienstgulden oder 15 Procent;

bei dem Preise von mehr als 6 Gulden, 20 Kreuzer Zulage für jeden Verdienstgulden oder 20 Procent des verdienten Grundlohnes.

Wo immer es thunlich ist, werden die Waldarbeiten in das Freigedinge gegeben, wobei die systemisirten Lohnsätze als Grundlohn zu gelten haben, die Möglichkeit jedoch eines der grösseren Leistung entsprechenden Mehrverdienstes keinerlei Beschränkung, ausser der Einhaltung der Schichtordnung, unterliegt.

In Erkrankungsfällen erhalten die stabilen Forstarbeiter zwei Dritttheile des Lohnbetrages auf die Dauer von längstens 6 Monaten ausbezahlt.

Arbeiter, welche im Dienste eine schwere Verletzung ohne eigenes Verschulden erlitten haben, erhalten den vollen Lohn bis zum Wiedereintritt ihrer Arbeitsfähigkeit, jedoch auch in diesem Falle mit der Beschränkung auf die Dauer von 6 Monaten.

Im Uebrigen besteht eine unentgeltliche ärztliche Behandlung und Medicamentenversorgung.

Die Entlohnung der interimalen Forstarbeiter findet je nach der Art ihrer Verwendung und mit Rücksicht auf die örtlichen, im allgemeinen Verkehr bestehenden Lohnsätze statt, und zwar: für die zwölfstündige Schicht 80 Kreuzer bis 1 Gulden 27 Kreuzer, im grossen Durchschnitt 1 Gulden.

Die geringste Löhnung wird den bei den Forstculturen in Verwendung stehenden Knaben und Weibern mit 30 bis 60 Kreuzer gezahlt.

Die höchste Löhnung, 90 Kreuzer bis 1 Gulden 27 Kreuzer, beziehen jene kräftigen und intelligenten Arbeiter, welche irgend eine Partie für die Holzfällung und Lieferung im Freigeding übernehmen und als Rottmeister einer entsprechenden Anzahl ordinärer Arbeiter die Arbeiten bis zur Beendigung leiten. In Fällen schwerer Verletzung im Dienste erhalten die interimalen Arbeiter Krankengelder von 50 Kreuzer täglich (einschliesslich der Cur- und Medicamentenkosten) bis zum Maximalbetrage von 50 Gulden monatlich, bei leichter Verletzung 17·5 Kreuzer täglich.

In den Fondsforsten werden die Forstarbeiter je nach der Verwendung und nach den im Verkehre überhaupt bestehenden Lohnsätzen entlohnt, und zwar für die zwölfstündige Schicht mit 90 Kreuzer bis 1 Gulden 25 Kreuzer, im grossen Durchschnitte mit 1 Gulden 10 Kreuzer.

Die geringsten Löhnungen, 40 bis 60 Kreuzer, werden den bei der leichten Arbeit verwendeten Knaben und Weibern und die höchsten, 1 Gulden 20 Kreuzer bis 1 Gulden 25 Kreuzer, den intelligenten kräftigen Holzarbeitern bezahlt.

Versorgung der Forstarbeiter. Die Versorgung der Meister und stabilen Forstarbeiter, welche wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Gebrechen dienst-

untauglich geworden sind, dann die Versorgung ihrer Witwen und Waisen findet theils aus der Forstarbeiterbruderlade, theils aus der ärarischen Casse nach dem Provisionsnormale statt.

Die noch aus der Zeit des Verbandes der Salinen- und Forstverwaltung bestehenden, gegenwärtig selbständigen und unter Aufsicht der Forst- und Domänen-Direction autonom verwalteten Bruderladen verfügten nach dem Stande vom Jahre 1884 über nachfolgende Mittel:

Bruderlade	Cassastand	In Staatsobligationen	Zusammen
	Gulden		
Ebensee	177·30	17.494·55	17.671·85
Goisern	496·77	15.978·50	16.475·27
Aussee	302·20	13.400·00	13.702·20
Zusammen . .	976·27	46.873·05	47.849·32

Hinsichtlich der Gebarung des Bruderladvermögens bestehen eigene vom k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 12. Jänner 1876, Z. 4077, genehmigte Statuten. Hienach tritt jeder ständige Meister und Arbeiter schon durch die Aufnahme als solcher in den Verband der Bruderlade und wird ein Mitglied derselben auf die Dauer der activen Dienstleistung. Angehörige der Bruderladvereine sind die provisionirten Meister und Arbeiter, sowie deren Witwen und Waisen, ferner die Witwen und Waisen der Bruderlademitglieder.

Das Stammvermögen des Bruderladevereines bilden die vorhandenen Capitalien der Bruderlade, sowie jene Kapitalien, welche künftig aus den baren Cassaüberschüssen und Ersparnissen der Bruderlade angesammelt werden.

Zur Erreichung des Vereinszweckes dürfen in der Regel nur die Zinserträgnisse des Stammvermögens, die Beiträge der Mitglieder und andere ausserordentliche Zuflüsse so verwendet werden, dass bei normalen Zeitverhältnissen ein Theil dieser Einnahmen alljährlich zur Mehrung des Stammvermögens reservirt wird.

Jedes Vereinsmitglied ist zur Leistung von Beiträgen an die Bruderlade verpflichtet, welche Beiträge theils regelmässig fortlaufen, theils in besonderen Fällen ein für allemal entrichtet werden.

Die regelmässig fortlaufenden Beiträge von dem Lohnverdienste der Meister und Arbeiter sind gegenwärtig mit zwei Kreuzer von jedem Gulden des baren Lohnverdienstes einschliesslich der Theuerungszulagen bemessen.

Die einmaligen Beiträge werden geleistet, und zwar:

a. wenn ein Arbeiter oder Meister in den stabilen Dienst des Forstärars neu aufgenommen wird;

b. wenn ein Vereinsmitglied in eine höhere Dienstkategorie oder Lohnstufe vorrückt, und

c. wenn er sich zum ersten Male verehelicht oder im verehelichten Stande aufgenommen wird.

Die Aufnahms- *(a)* und die Verehelichungsgebühr *(c)* sind mit den Beträgen des für eine Woche nach dem Schichtengrundlohne entfallenden Verdienstes bemessen.

Die Vorrückungsgebühr *(b)* besteht in der durch die neue Vorrückung auf eine Woche entfallenden Aufbesserung des Schichtengrundlohnes.

Die Versorgungsgenüsse und Unterstützungen, welche die Mitglieder, dann die Angehörigen des Bruderladvereines aus der Bruderladscasse beziehen, sind:

a. Krankengelder mit fünf, höchstens zehn Kreuzer per Schicht; auf diese haben nur jene im activen Dienste erkrankten Bruderladmitglieder Anspruch, welche bei ihrer Erkrankung nicht im vollen Lohnbezuge ab aerario verbleiben;

b. unbestimmte Bezüge; diese bestehen in fortlaufenden oder plötzlich nothwendigen Unterstützungen der Vereinsmitglieder und der Vereinsangehörigen, ferner in Beiträgen von vier bis höchstens zehn Gulden zu den Begräbniskosten.

Zeitliche Unterstützungen, welche bei einem und demselben Individuum in einem Jahre den Betrag von zehn Gulden nicht übersteigen dürfen, sollen in der Regel nur solchen armen Mitgliedern verabfolgt werden, welche mit einem fortlaufenden Genusse aus der Bruderlade nicht betheilt sind.

Mit fortlaufenden Unterstützungen werden nur Hilfsbedürftige betheilt, und zwar: vierteljährig

1. erwerbsunfähige, ehemals active Mitglieder mit	4 bis 8 Gulden;	
2. deren dürftige Witwen mit	2 „ 4 „	
3. jede vaterlose Waise mit	1 „ 2 „	und
4. jede Doppelwaise mit	1 „ 4 „	

Die Provisionirung der Meister, der stabilen Forstarbeiter und ihrer Angehörigen von Seite des Aerars gründet sich auf die Allerhöchste Entschliessung vom 19. December 1872, und die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 11. Jänner 1873, Z. 12248, mittelst welcher ein Provisionsnormale erlassen wurde.

Hienach haben alle Meister und stabilen Forstarbeiter, welche nach einer Dienstzeit von 8, beziehungsweise 10 Jahren vom Tage der Aufnahme[1] an gerechnet, dienstunfähig geworden sind, auf eine Provision Anspruch, welche mit Rücksicht auf die vollbrachte stabile Dienstzeit, bei den Meistern nach dem Monatlohne und bei den Arbeitern nach dem 26fachen Betrage des letztgenossenen Schichtengrundlohnes berechnet wird, und zwar:

[1]) Die Aufnahme in den stabilen Dienst erfolgt aus dem Stande der interimalen Arbeiter und darf erst nach vollendetem 18. Lebensjahre des Aufzunehmenden, nach Maassgabe der dienstlichen Verwendung, moralischen Aufführung und constatirten vollen physischen Tauglichkeit desselben innerhalb der Grenzen des unumgänglichen Bedarfes an Arbeitskräften stattfinden. Die vor dem 1. Februar 1873 stabil aufgenommenen Meister und Forstarbeiter erwerben mit dem vollstreckten 8. anrechenbaren Dienstjahre, dagegen alle vom 1. Februar 1873 an stabil aufgenommenen Meister und Arbeiter erst mit dem vollstreckten 10. anrechenbaren Dienstjahre den Anspruch auf einen fortlaufenden Provisionsbezug.

Dienstzeit, Jahre	Provisions-antheile vom activen Lohne	Monatliche Provision nach der gegenwärtigen Entlohnung der							
		Meister				Rottmeister		gewöhnlichen Arbeiter	
		von		bis					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
8, beziehungsweise 10—15	0·1	2	80	3	60	2	73	2	47
über 15—20	0·2	5	60	7	20	5	46	4	94
„ 20—25	0·3	8	40	10	80	8	19	7	41
„ 25—30	0·4	11	20	14	40	10	92	9	88
„ 30—35	0·5	14	—	18	—	13	65	12	35
„ 35—40	0·6	16	80	21	60	16	38	14	82
„ 40	0·7	19	60	25	20	19	11	17	29

Erfolgt das Ausscheiden aus dem stabilen Dienste in Folge einer unverschuldeten Verunglückung im Dienste, so hat der Verunglückte auch bei einer Dienstzeit unter 8, beziehungsweise 10 Jahren auf eine Provision mit 0·2 des Lohnes und die Hinterbliebenen auf die entsprechende Provisionirung Anspruch.

In allen anderen Fällen, wenn nach zurückgelegten 8, beziehungsweise 10 Dienstjahren in Folge unverschuldeter Verunglückung im Dienste eine Provisionirung eintritt, wird die Provision nach dem Provisionssatze der nächsthöheren Dienstaltersclasse bemessen und hat bei einer solchen Verunglückung, welche zu jedem Erwerbe unfähig macht, keinesfalls weniger als 0·5 des Lohnes zu betragen.

Die Witwen der provisionsfähigen Meister und Arbeiter haben ohne Unterschied, ob deren Gatten im Dienste oder im Provisionsstande verstorben sind, als Provision ein Drittel des Lohnes zu erhalten, welchen der Gatte im Dienste zuletzt bezogen hat, und zwar:

Meisterswitwen 9·33 bis 12·00 Gulden monatlich,
Rottmeisterswitwen 9·10 „ „
Witwen ordinärer Arbeiter 8·23 „ „

Hat der Gatte im Dienste den Tod gefunden, so wird die Witwenprovision verdoppelt.

Vaterlose Waisen von provisionsberechtigten Meistern erhalten eine monatliche Provision mit 1 Gulden 30 Kreuzer und die Waisen von Arbeitern mit 1 Gulden 4 Kreuzer,

vater- und mutterlose Waisen
von Meistern monatlich 1 Gulden 95 Kreuzer und
von Arbeitern „ 1 „ 56 „

Bei Waisen, deren Väter im Dienste den Tod gefunden haben, werden diese Provisionssätze verdoppelt.

Das Normalalter, bis zu welchem die Waisenprovisionen zu dauern haben, ist bei Knaben das zurückgelegte 14., und bei Mädchen das zurückgelegte 12. Lebensjahr.

Auf Abfertigungen vor zurückgelegtem 8, beziehungsweise 10. Dienstjahre haben nur jene Meister und stabilen Forstarbeiter Anspruch, deren dauernde Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen ist. Die Abfertigung wird für die Meister mit dem Betrage des dreifachen Monatlohnes und für die Arbeiter mit dem für 13 Wochen entfallenden Schichtengrundlohne bemessen.

Die interimalen Forstarbeiter im Salzkammergute haben in der Regel auf eine ärarische Versorgung keinen Anspruch; werden sie jedoch in Folge einer im Dienste unverschuldet erlittenen schweren Verletzung erwerbsunfähig, so erhalten sie in Folge der Ministerialverordnung vom 22. November 1880, Z. 12085, ausnahmsweise eine Gnadenprovision mit 0·5 des zuletzt bezogenen Schichtenlohnes.

Interimale Arbeiter, welche längere Zeit (20 bis 40 Jahre) im ärarischen Dienste entsprechend verwendet wurden, erhalten zufolge der Ministerialbestimmung vom 13. December 1880, Z. 13477, eine Gnadenprovision im monatlichen Betrage von 3 bis 5 Gulden.

Die Witwen und Waisen der interimalen Arbeiter, welche im Dienste ohne Verschulden eine schwere Verletzung erlitten haben und hiedurch erwerbsunfähig geworden sind, und jener Arbeiter, welche im Dienste den Tod gefunden haben, werden rücksichtlich ärarischer Versorgung gnadenweise so behandelt, wie die Witwen und Waisen der im Dienste verunglückten oder getödteten stabilen Arbeiter.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen werden auch den Witwen und Waisen interimaler Arbeiter zeitliche Unterstützungen verabfolgt.

Die in den Fondsforsten der Domänen Spital a. P., Klaus und Lietzen verwendeten Forstarbeiter erhalten weder zeitliche Unterstützungen, noch sonstige Versorgung.

Humanitätsanstalten. Die Association zum Zwecke der leichteren Lebensmittel-Anschaffung und Förderung des Sparsinnes hat auch hier Erfolge aufzuweisen, indem allenthalben Vereine errichtet wurden. So bestehen z. B. in Goisern zwei Consum- und ein Spar- und Creditverein, in Gosau ein Kranken-Unterstützungsverein, von den Arbeitern selbst ins Leben gerufen, welche wohlthätig wirken.

Von anderen Humanitätsanstalten, welche vom Aerar subventionirt oder auf andere Weise unterstützt werden und den Forstarbeitern auch zugute kommen, sind die Spitäler, Kinderbewahranstalten, Volksschulen, Fachschulen und Suppenanstalten zu nennen. So erhält das St. Anna-Spital in Gmunden jährlich 27 rm^3 hartes Prügelholz unentgeltlich, das Spital in Ebensee, für Salinen- und Forstarbeiter errichtet, wird vom Aerar erhalten, das Gemeindearmen- und Krankenhaus in Ebensee bekommt 30 rm^3 Brennholz am Stocke gegen einen Zins von 5 Kreuzer per rm^3; das allgemeine Krankenhaus in Ischl erhält jährlich 100 rm^3 Brennholz an der Legstätte gegen Entrichtung der Erzeugungs- und Bringungskosten; das Krankenhaus in Goisern einen Preisnachlass von 20 Percent beim Brennholzbezuge und das Salinenspital in Hallstatt einen jährlichen Beitrag von 85·84 Gulden.

Von den Kinderbewahranstalten erhalten vom Forstärar die in Ebensee 15 rm^3 hartes Prügelholz und in Goisern 16 rm^3 hartes Prügelholz am Stocke. Ausserdem bestehen noch Kinderbewahranstalten in Ischl, Laufen, Hallstatt und Aussee.

Von Suppenanstalten für Kinder sind zu nennen: in Ebensee, Ischl, Pfandl, Laufen, Goisern, Hallstatt und Aussee, welche insgesammt eine jährliche Subvention von 53 rm^3 Brennholzes erhalten.

Von Specialschulen, welche vom Forstärar unterstützt werden, sind hervorzuheben: die Industrialschulen in Ebensee und Langwies, die Anstalt zur Ausbildung weiblicher Dienstboten in Ebensee (erhält einen jährlichen Beitrag von 120 Gulden und 10 rm^3 hartes Brockenholz), die Fachschule für Holzschnitzerei in Ebensee (erhält 40 rm^3 hartes Prügelholz unentgeltlich und 10 mittlere Fichtenbaumstämme gegen einen Nachlass von 50 Percent vom tarifmässigen Stockpreise), die Fachschule für Holzschnitzerei und Marmorbearbeitung in Hallstatt (erhält 40 rm^3 Ausschussscheiter unentgeltlich, und die Mädchenschule in Ischl (erhält, je nach der Zahl der Kinder der Waldarbeiter, 40 bis 50 Gulden Jahresbeitrag). Ausserdem besteht das Sollinger'sche Armen- und Waisenhaus in Hallstatt und das Armenhaus in Aussee.

III. Salzburg.

Eigenschaft der Waldarbeiter. In den Staatsforsten von Salzburg sind die Arbeiter theils ständig, theils zeitlich. Die ständigen und immatriculirten Arbeiter besitzen in Hallein zwei Bruderladen, und haben eine ähnliche Verfassung, wie dieselbe in den Salzkammergutsforsten geschildert wurde.

Die zeitlichen Arbeiter werden nach Bedarf aus den umliegenden Ortschaften aufgenommen.

Stand der Forstarbeiter. Die Zahl der Forstarbeiter, welche in den Staatsforsten Salzburgs in Verwendung kommen, lässt sich nicht genau feststellen. Der Stand der ständigen und immatriculirten beträgt 122, der zeitlichen circa 1.800, so dass im Ganzen etwa 1.922 ihre Beschäftigung finden.

Entlohnung der Forstarbeiter. Die Holzfällungs-, Aufarbeitungs- und Abbringungsarbeiten bis zum Triftbache oder bis zu anderen Abfuhrplätzen werden gewöhnlich im Freigedinge vergeben. Die Auszahlung erfolgt nach Vollendung dieser Arbeiten, doch werden je nach ihrem Fortgange Vorschüsse bis zur $^4/_5$ Höhe der geleisteten Arbeiten gegeben.

Je nach den Ortsverhältnissen werden für die Accordirung Grundpreise von 1·00—1·50 Gulden angenommen. Die Arbeiter verdienen per Tagesschicht bei den Holzarbeiten und bei der Trift 1·00—1·80 Gulden, im grossen Durchschnitte 1·30 Gulden.

Bei den Forstculturarbeiten wird für eine zwölfstündige Arbeitsschicht 0·70—1·20, im grossen Durchschnitte 1·00 Gulden gezahlt.

Die ständigen Rechenarbeiter in Hallein beziehen per Tagesschicht 95 Kreuzer, die Meister und Poliere 1·05 Gulden, die zeitlichen, wenn sie Zimmerer- und Maurerdienste leisten 95 Kreuzer und die gewöhnlichen Arbeiter 80 Kreuzer. Ferners erhält der ständige Arbeiter jährlich 17 rm^3 weiche Ausschussdrehlinge um den jeweiligen halben Stockpreis und 6·7 *kg* Kochsalz per Kopf und Jahr unentgeltlich.

In Krankheitsfällen erhalten ständige Arbeiter drei Viertel und die zeitlichen die Hälfte ihres Taglohnes als Krankengeld nebst freier Cur und Medicamente.

Versorgung der Forstarbeiter und andere Humanitätsanstalten. Für die Versorgung der ständigen Holz- und Rechenarbeiter bestehen in Hallein zwei Bruderladen, in welche sie zwei Procent ihres Verdienstes einzahlen, und zwar:

die Bruderlade für die Forstarbeiter mit einem Stammmcapitale von	30.512·50 Gulden,
die Bruderlade für die Rechenarbeiter mit einem Stammcapitale von	14.382·00 „
zusammen . .	44.894·50 Gulden.

Aus diesen Bruderladen erhalten die Arbeiter bei eingetretener Dienstuntauglichkeit Provisionen, welche sich nach Dienstjahren richten. Sie betragen per Jahr:

	beim Meister	bei gewöhnlichen Holzarbeitern
nach 10 Dienstjahren	12·60 Gulden,	8·40 Gulden,
„ 18 „	16·80 „	12·60 „
„ 26 „	21·00 „	16·80 „
bei Unfällen, welche die fernere Arbeitsfähigkeit unmöglich machen, auch vor vollstreckter zehnjähriger Dienstzeit . .	21·00 „	16·80 „

Ausserdem geniessen die provisionirten Arbeiter in Krankheitsfällen unentgeltliche ärztliche Behandlung und erhalten im Bedarfsfalle Unterstützungen. Im Falle des Ablebens der Arbeiter werden ihre Witwen und Waisen provisionirt.

Die ständigen Rechenarbeiter erhalten

nach 10	Dienstjahren	0·1
über 15—20	„	0·2
„ 20—25	„	0·3
„ 25—30	„	0·4
„ 30—35	„	0·5
„ 35—40	„	0·6
„ 40	„	0·7

des Monatslohnes, beziehungsweise des 26fachen Betrages des letztbezogenen Schichtenlohnes als monatliche Provision.

Die zeitlichen Rechenarbeiter erwerben das Recht, aus der Bruderlade Unterstützungen zu geniessen, sobald sie mit der Einzahlung des Brudergeldes begonnen haben. Bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit erhalten dieselben aus der Bruderlade 1·50 bis 3·00 Gulden Provision per Monat, und werden auch ihre Witwen und Waisen mit Provisionen und Gnadengaben betheilt.

Specielle Humanitätsanstalten bestehen für die Forstarbeiter keine, nur die Rechenarbeiter haben das Recht, ihre Kinder während der Schichtenzeit in der Kleinkinderbewahranstalt Hallein unentgeltlich unterzubringen. Auch besteht noch für die Rechenarbeiter der sogenannte Rogglbrodbezug. Derselbe stammt aus früheren Zeiten, indem 143 Stück Brode im Werthe von je 1·5 Kreuzer per Woche an die dürftigsten

provisionirten Rechenarbeiter, deren Witwen und Waisen vertheilt werden, wobei der Grundsatz besteht, dass von einer Arbeiterfamilie höchstens sechs Stück Brode per Woche bezogen werden können.

IV. Tirol und Vorarlberg.

Eigenschaften der Forstarbeiter. Die Holzarbeiten im Schlage und die Ablieferung des Holzes bis zu den Triftbächen werden vom Forstärar meist an einzelne Uebernehmer im Gedinge vergeben und nur die Trift und Ausländung des Holzes, für welche sich bei der Verschiedenartigkeit der Arbeiten und der Abhängigkeit von Witterungseinflüssen nicht leicht Uebernehmer finden, werden in eigener Regie durchgeführt. Die Unternehmer, welche häufig dem Arbeiterstande angehören, vertheilen dann die Holzhauerarbeiten an die einzelnen Passen und sorgen für ihre vertragsmässige Durchführung.

Ueberhaupt sind die Arbeiterverhältnisse nicht überall günstig, da in zahlreichen Forstwirthschaftsbezirken an tüchtigen Holzarbeitern Mangel herrscht, und diese nicht selten aus weiter Entfernung herangezogen werden müssen.

In vielen Bezirken bestehen wieder „Arbeitergespannschaften", an deren Spitze Obmänner stehen, die die Genossenschaft nach aussen vertreten, Verträge schliessen, die Auszahlung der Arbeitslöhne besorgen, und die gemeinsame Casse verwalten. Die Arbeiterschaften sind dann in jeder Beziehung tüchtig und verlässlich.[1]

Stand der Forstarbeiter. Die Zahl der Forstarbeiter, welche in den Staats- und Fondsforsten von Tirol und Vorarlberg zur Verwendung gelangen, beträgt etwa dreitausend Köpfe, welche theils zeitweise, theils das ganze Jahr hindurch beschäftigt sind.

Entlohnung der Forstarbeiter. Die Entlohnung der Forstarbeiter ist in Nordtirol höher als in Südtirol. Der Taglohn eines gewöhnlichen Holzarbeiters variirt in südlichen Theilen zwischen 80 und 120 Kreuzer und beträgt im grossen Durchschnitte 1·00 Gulden, in Nordtirol und Vorarlberg zwischen 1·00 und 1·60 Gulden, im Mittel 1·30 Gulden. Im Lechthale, wo keine Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, beträgt der Taglohn eines Holzarbeiters 2·00 bis 2·50 Gulden. Die Vorarbeiter beziehen um 20 bis 30 Kreuzer mehr per Tag.

Bei Culturarbeiten, wo Weiber und schwächere Tagarbeiter verwendet werden können, werden 45 bis 100 Kreuzer per Tagesschicht von 10 bis 11 Arbeitsstunden bezahlt.

Für die Versorgung der Forstarbeiter bestehen, mit Ausnahme der allgemeinen Institutionen, keine speciellen Anstalten.

V. Steiermark.

Eigenschaft der Forstarbeiter. In den Staatsforsten von Neuberg-Mariazell, mit Ausnahme des Forstwirthschaftsbezirkes Mürzzuschlag, besteht seit langer Zeit das Institut der stabilen Arbeiterschaft, welches wegen Mangel an Arbeitskräften ins Leben gerufen wurde, indem man angeworbenen Arbeitern Hütten (Keuschen) erbaute und denselben auch Grundstücke unentgeltlich zur Benützung überliess. Gegen-

[1] Für die Durchführung der Schlagarbeiten wurde von Seite der k. k. Forst- und Domänendirection in Innsbruck eine Holzhauerordnung erlassen.

wärtig bestehen 208 Arbeiterhäuser und das Forstärar hat seit dem Jahre 1873 für Neubauten, Reconstruction und Erhaltung derselben rund 8600 Gulden jährlich ausgegeben.

Die Pflichten und Rechte der Arbeiter sind durch die Dienstordnung genau präcisirt. Die Forstarbeiter bestehen aus Meistern (Vorarbeitern, Meisterknechten) und gewöhnlichen Arbeitern, aus stabilen und interimalen. Sie sind in Passen von 6 bis 12 Mann zusammengestellt, an deren Spitze gewöhnlich ein Meisterknecht steht. Die stabilen sind zu jeder Arbeitsleistung verpflichtet. Die Arbeitszeit dauert durchschnittlich 10 Stunden per Tag und es hat der Arbeiter das gewöhnliche Arbeitszeug selbst beizustellen.

Die interimalen Arbeiter werden je nach Bedarf aufgenommen und auch das ganze Jahr hindurch beschäftigt. Sie sind auch an die bestehende Dienstordnung gebunden.

In den Staats- und Fondsforsten von Lankowitz-Piber werden zeitliche Arbeiter von den angrenzenden Ortschaften aufgenommen.

Stand der Forstarbeiter. In den Staatsforsten von Neuberg-Mariazell sind

an stabilen Arbeitern	353,
„ interimalen circa	450,
zusammen . .	803 Köpfe

in Verwendung.

In den Staats- und Fondsforsten von Lankowitz-Piber finden etwa 60 Forstarbeiter Beschäftigung.

Entlohnung der Forstarbeiter. In Neuberg-Mariazell werden die Arbeiten manchmal im Licitationswege, jedoch zumeist auf Grund einer directen Verhandlung mit dem Schlaggedinger (Meisterknecht, Gedingsübernehmer) unter Zugrundelegung der bestehenden Accordlöhne vergeben. Der Grundlohn der stabilen Arbeiter beträgt 95 Kreuzer, der interimalen 1·00 bis 1·20 Gulden per Tagesschicht.

Für das Fällen, Aufarbeiten und Zainen wurde im Durchschnitte bezahlt:

für 1 rm^3 Brennholz (Scheit- und Prügel-) . .	43 Kreuzer,
„ 1 fm^3 Nutzholz	36 „
„ 1 rm^3 Fichtenrinde (erzeugen und zainen) .	35 „

Die Entlohnung erfolgt in monatlichen Intervallen.

Ferner erhält jeder stabile Arbeiter jährlich 17 rm^3 Brennholz um ein Drittel des Tarifpreises und die Meisterknechte haben auf Naturalquartiere Anspruch.

Andere Begünstigungen, welche den Forstarbeitern zugewendet werden, sind: Naturalquartiere, soweit sie zur Verfügung stehen, Wirthschaftsgründe gegen Entrichtung mässiger Pachtzinse, Abgabe von Boden- und Hackstreu um den Tarifpreis von 6 Kreuzer per Raummeter, Gestattung der Waldweide für 2 Kühe und 1 Stück Jungvieh gegen herabgesetzte Zinse (5 Gulden per Kuh und 2·50 Gulden für Jungvieh) und das unentgeltliche Sammeln von Schwämmen und Beeren.

Bei Unglücksfällen erhalten die Arbeiter Unterstützungen und Gnadengaben; in Erkrankungsfällen die ärztliche Behandlung und Arzneien unentgeltlich, und haben Anspruch auf Krankenschichten, welche zwei Drittel des gewöhnlichen Schichtenlohnes betragen.

In Lankowitz-Piber werden die Arbeiten auch im Accordwege vergeben. Die Entlohnung berechnet sich mit 1 Gulden per Arbeitsschicht.

Versorgung der Forstarbeiter und andere Humanitätsanstalten. In Neuberg-Mariazell erwerben die stabilen Forstarbeiter mit dem vollstreckten 10. Dienstjahre Anspruch auf Provision. Die Provisionsnormen stimmen mit den für das Salzkammergut erlassenen überein, so dass z. B. ein Arbeiter nach vollstreckter 40jähriger Dienstzeit 17·29 Gulden monatlich bezieht. Auch geniessen die Provisionisten die anderen Beneficien, welche der activen Arbeiterschaft zugewendet werden.

Vor zurückgelegter 10jähriger Dienstzeit hat der stabile Arbeiter nur auf Abfertigung Anspruch.

Die Witwen erhalten ein Drittel der Provision ihres Mannes und die Waisen bis zum 14. Lebensjahre Beiträge von 1·00 bis 1·50 Gulden monatlich.

Die Bedeckung dieser Auslagen findet zu einer Hälfte aus dem allgemeinen Pensionsetat und zur anderen durch die Bruderladen statt. Die Bruderladen wurden gemeinschaftlich mit den Eisenwerksarbeitern in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts gegründet, sind seit dem Jahre 1875 getheilt; seither werden die für die Forstarbeiter in Gusswerk und Mürzsteg bestehenden Bruderladen von gewählten Ausschüssen (Bruderladeältesten), deren Vorstände die jeweiligen k. k. Forst- und Domänenverwalter von Gusswerk und Mürzsteg sind, verwaltet. Die Kassegeschäfte besorgen die betreffenden Steuerämter.

Bei dieser Theilung erhielten von dem Gesammtcapitalstande per 80.993 Gulden 24·5 Kreuzer die Forstarbeiterbruderladen einen Antheil von 22.833 Gulden 10 Kreuzer, und zwar die Mürzsteger 10.119 Gulden 62 Kreuzer und die Gusswerker 12.713 Gulden 48 Kreuzer. Mit Schluss des Jahres 1886 erreichte der Vermögensstand

bei der Mürzsteger Bruderlade . .	14.736 Gulden	6·5	Kreuzer,
„ „ Gusswerker „ . .	20.987 „	66·5	„
zusammen . .	34.723 Gulden	73	Kreuzer.

Das Forstärar, obzwar hiezu nicht verpflichtet, leistete an die Bruderladen seit 1875 jährliche Zuschüsse, und zwar an die in Gusswerk von 2.000 und an jene in Mürzsteg von 1.600 Gulden, welche mit Ende 1884

für Mürzsteg	16.119 Gulden	66·5	Kreuzer
und „ Gusswerk	21.316 „	75	„
also zusammen .	37.436 Gulden	41·5	Kreuzer

ausmachten; die Mitglieder haben von jedem ins Verdienen gebrachten Gulden 6 Kreuzer als Brudergeld, beim Eintritte und bei der Verehelichung bestimmte Beiträge zu leisten.

Trotz dieser bedeutenden Beiträge hatten diese Institute mit Deficiten zu kämpfen, so dass sich das Ackerbauministerium, in Erwägung des humanen Zweckes der Bruderladen, veranlasst fand, die jährlichen Zuschüsse vom Jahre 1883, beziehungsweise 1884 an, bei der Bruderlade in Gusswerk auf 4.000 und für jene in Mürzsteg auf 4.600 Gulden zu erhöhen und demselben in den Jahren 1885 und 1886 noch ausserordentliche Aushilfen von zusammen 2.702 Gulden zu gewähren.

Diese Bruderladen haben, wie bereits angedeutet, den Zweck, den Mitgliedern und ihren Familienangehörigen in Krankheitsfällen unentgeltliche Pflege, in Nothfällen Geld-

aushilfe und bei eintretender Dienstunfähigkeit Versorgung, endlich den Arbeiterwitwen und Waisen Unterstützungen zu gewähren.

Von Humanitätsanstalten sind insbesondere die Spitäler in den einzelnen Forstwirthschaftsbezirken zum Zwecke sorgfältiger Pflege schwer erkrankter Forstarbeiter zu nennen.

In den Staats- und Fondsforsten von Lankowitz-Piber bestehen keine Versorgungsanstalten für die Forstarbeiter, doch erhalten dieselben bei unverschuldeten Unfällen im Dienste Unterstützungen.

VI. Kärnten.

Eigenschaft der Forstarbeiter. Die Forstarbeiterverhältnisse in den Staats- und Fondsforsten Kärntens sind weniger günstig, indem nicht nur die Arbeitskräfte an und für sich kostspielig sind, sondern auch der Mangel an tüchtigen, geübten und ständigen Holzhauerarbeitern sich sehr fühlbar macht. Die einheimische Bevölkerung beschäftigt sich selten mit Fällungsarbeiten, vielmehr werden diese von Holzhauern vollzogen, welche aus Krain die Sommermonate über nach Kärnten kommen und in der Regel von den Holzkäufern in Arbeit genommen werden. Falls sich dennoch Einwohner der an die Forste angrenzenden Ortschaften am Holzen betheiligen, so wird dies lediglich als Nebenerwerb betrachtet und nur dann aufgenommen, wenn die landwirthschaftlichen Arbeiten abgeschlossen wurden.

Die Schlägerungen werden im Accordwege hintangegeben.

Für die Forstculturen stehen überall theils männliche, theils weibliche Kräfte in hinreichendem Maasse zur Verfügung.

Stand der Forstarbeiter. Bei der Art und Weise des Verkaufes der Holzproducte lässt sich der Stand der Forstarbeiter nicht genau angeben, doch dürfte derselbe bei den Staatsforsten etwa 300 und bei den Fondsforsten circa 50 Köpfe betragen.

Entlohnung der Forstarbeiter. Wo die Holzschlägerungen in Accord gegeben werden, erfolgen die Entlohnungen nach beendeten Arbeiten.

Für die Erzeugung und Rückung 1 rm^3 Brennholzes wurde gezahlt:

	Im Durchschnitte der letzten 10jährigen Periode	
	Erzeugung	Rückung
bei harten Scheitern	45 Kreuzer	12·5 Kreuzer,
„ „ Prügel und Ausschuss	44 „	12·5 „
„ weichen Scheitern	40·5 „	10·5 „
„ „ Ausschuss und Prügel	39 „	10·5 „
beim 2 bis 4 *m* langen Kohlholze, hart	26·5 „	9 „
„ 2 „ 4 *m* „ „ weich	24 „	8 „
Fichtenlohrinde	20 „	—

Für die Erzeugung 1 fm^3 Nutzholzes:

bei Bauhölzern über 8 *m* Länge, weich	42 Kreuzer,
„ Sägehölzern 2 bis 8 *m* Länge, weich	51 „
„ „ 2 „ 8 *m* „ hart	53 „

Für die Erzeugung von Stangenhölzern, per Stück 5 Kreuzer.

Der durchschnittliche Arbeitslohn der gewöhnlichen Holzarbeiter beträgt 85 bis 130 Kreuzer und der Vorarbeiter 1·0 bis 1·5 Gulden.

Versorgungs- und Humanitätsanstalten bestehen keine.

VII. Krain.

Eigenschaft der Forstarbeiter. Die in den Istrianer Staatsforsten in Verwendung stehenden Arbeiter sind entweder stabile mit dem Anspruche auf Provision oder interimale, aus denen jene ergänzt werden. Die Aufnahme der stabilen Arbeiter erfolgt auf Grund von Statuten und Lohntarifen, welche mit den Ministerialverordnungen vom 22. September 1853, vom Jahre 1854 und vom 22. Juni 1870 erlassen wurden, der nicht stabilen Arbeiter dagegen, je nach Maassgabe des Bedarfes und nach besonderer Vereinbarung bezüglich ihrer Entlohnung.

Ueber die stabilen Arbeiter wird ein Mannschaftsbuch geführt und die Dienstordnung, welche für das Salzkammergut erlassen wurde, ist auch hier maassgebend.

In den Staatsforsten von Radmannsdorf und Adelsberg, sowie in den Fondsdomänen Landstrass und Sittich werden nur zeitliche Arbeiter der umliegenden Ortschaften beschäftigt.

Der Stand der Forstarbeiter, welche in den Staatsforsten von Idria in der Periode 1873 bis 1886 in Verwendung standen, betrug im Durchschnitte jährlich 423 Köpfe, wovon 63 stabile Arbeiter waren.

In den Staatsforsten von Radmannsdorf und Adelsberg, dann in den Fondsforsten von Landstrass und Sittich werden circa 100 zeitlich aufgenommene Arbeiter verwendet.

Entlohnung der Forstarbeiter. Die stabilen Arbeiter von Idria werden bei den Schichtenarbeiten nach dem Lohnstatute entlohnt.

Hiernach erhalten die Rottenmeister und Köhler 45, die Rechenwächter 42 und die Holzknechte 33 und 39 Kreuzer Schichtenlohn. Ausserdem haben sie auf unentgeltliche ärztliche Behandlung und freien Bezug von Arzneien Anspruch, beziehen das erforderliche Brennholz und Getreide im Limitopreise (um 3·40 Gulden ein *hl* Weizen und um 2·70 Gulden ein *hl* Korn und Kukurutz).

Die Kinder der Arbeiter werden mit Schulmitteln unentgeltlich betheilt und es hat jeder stabile Arbeiter hiefür, sowie auch für die theilweise Deckung der Krankenauslagen, jährlich je eine Schicht (Schulschicht und Sanitätsschicht) zu leisten, für welche die entfallenden Beträge von der ärarischen Cassa beeinnahmt werden.

Im Erkrankungsfalle erhält jeder stabile Arbeiter vom dritten Tage seiner Erkrankung angefangen einen Krankenlohn mit zwei Dritteln des Grundlohnes.

Im Durchschnitte der letzten zehn Jahre betrugen die jährlichen Beitragsleistungen von Seite des Aerars etwa

für das Getreide	2800	Gulden,
„ Arzneien	80	„
„ Krankheitspflege	240	„
„ Krankenschichten	150	„
„ Limitoholzverlust	100	„
Zusammen . . .	3370	Gulden

Die interimalen Arbeiter erhalten einen Lohn von 35—70 Kreuzer per Schicht; grössere Holzarbeiten werden jedoch an dieselben nur im Accord vergeben.

In den Saatsforsten von Radmannsdorf und Adelsberg und in den Fondswäldern von Landstrass und Sittich werden die Holzarbeiten im Accordwege hintangegeben. Die Lohnsätze betragen 80 bis 100 Kreuzer, bei Culturarbeiten, wo schwächere Kräfte verwendet werden, 40 bis 60 Kreuzer per Tag.

Versorgung und sonstige Humanitätsanstalten. Die dienstunfähigen Arbeiter in Idria, ihre Witwen und Waisen werden provisionirt.

Bis zum 8. Dienstjahre erhalten die erwerbsunfähigen nur eine Abfertigung mit einem vierteljährigen Lohnbetrage.

Die Provisionisten geniessen auch die unentgeltliche ärztliche Pflege, Arzneien und beziehen das erforderliche Holz und Getreide im Limitopreise.

Zur theilweisen Deckung dieser Auslagen besteht eine Bruderlade in Idria, an welche die stabilen Forstarbeiter drei Procent vom Gesammtverdienste als Beitrag zu leisten haben.

Die Bruderlade gibt auch den Mitgliedern unverzinsliche Vorschüsse bis zu 20 Gulden, welche in einem Jahre rückzahlbar sind. In Erkrankungsfällen werden die Krankenschichten bis zum ganzen Grundlohne aus der Bruderlade ergänzt und in Sterbefällen werden Särge und Begräbniskostenbeiträge mit 8 Gulden verabfolgt.

Weiber der stabilen Arbeiter, welche das Kind nicht stillen können, erhalten bis zum Kindesalter von 6 Monaten Milchbeiträge von je 1·30 Gulden monatlich.

In Unglücksfällen gibt die Bruderlade eine ausserordentliche jährliche Unterstützung von 4 Gulden und sehr bedürftigen Provisionisten, welche mit einem geringeren Ruhegenusse betheilt sind, die Ergänzung des Ausmaasses bis zur vollen Provision.

Wird der Arbeiter durch Unfall seiner Kuh verlustig, so erhält er von der Bruderlade einen Beitrag von 10 Gulden 50 Kreuzern und den Mitgliedern ist gestattet, von der Bruderlade Speck um den Ankaufspreis zu beziehen.

Nach einem zehnjährigen Durchschnitte hat der Provisionsfond für die Forstarbeiter nachstehende Kosten jährlich zu tragen;

Provisionen in Baarem circa . . .	1200	Gulden,
Getreidezuschuss etwa	2800	"
Aerztliche und Arzneikosten . . .	40	"
Holzbeiträge	300	"
zusammen . . .	4340	Gulden.

Die interimalen Forstarbeiter haben keinen Anspruch auf Versorgung, doch erhalten sie bei Unfällen Unterstützungen.

Auf den übrigen Staats- und Fondsgütern Krains bestehen für die Forstarbeiter keine Versorgungs- und Humanitätsanstalten.

VIII. Görz und Gradisca.

Eigenschaften der Forstarbeiter. Im Ternovaner Walde wurden schon im vorigen Jahrhundert (im Jahre 1770) Holzhauer angesiedelt, welche sich zu sehr tüchtigen Arbeitern herangebildet hatten. Doch werden sie für Holzarbeiten nach

Kärnten und Croatien häufig angeworben, so dass sich der Mangel an brauchbaren Holzhauern selbst im Ternovaner Walde bereits fühlbar macht.

Die Holzschlagarbeiten werden im Accordwege an die erprobten Rottmeister hintangegeben.

Stand der Forstarbeiter. Von den Forstarbeitern sind im Ternovanerwalde etwa 260, in den übrigen Staatsforsten circa 20, somit im ganzen 280 Mann beschäftigt.

Entlohnung der Forstarbeiter. Die Entlohnung geschieht im Sinne der Accordverträge nach Maassgabe der geleisteten Arbeiten bis zu zwei Dritteln der Höhe des Verdienstes. Der Rest verbleibt zur Sicherung des Aerars als Caution bis zur Fertigstellung der gesammten übernommenen Arbeiten.

Hienach wurde im Durchschnitte der Periode 1873 bis 1886 bezahlt:

	Erzeugung	Rückung
Für 1 rm^3 Buchenscheiter	37 Kreuzer,	20 Kreuzer,
„ 1 „ „ Ausschuss	35 „	20 „
„ 1 „ „ Prügel	25 „	20 „
„ 1 „ „ Aeste	12 „	18 „
„ 1 „ Tannen-Scheiter	35 „	18 „
„ 1 „ „ Ausschuss	34 „	18 „
„ 1 fm^3 Buchen- oder Tannenausschnitt	20 „	
„ 1 „ Buchen-, Fichten- o. Tannensägeholz entrindet	45 „	
„ 1 „ Fichten- und Tannenbauholzstücke	30 „	

Die Arbeitsschicht wird mit 50 bis 70, bei den Culturarbeiten, wo schwächere Kräfte zur Verwendung gelangen, mit 30 bis 60 Kreuzern bezahlt.

Versorgung der Forstarbeiter findet nicht statt, auch kommen keine speciellen Humanitätsanstalten für die Forstarbeiter vor.

IX. Istrien.

Eigenschaft der Forstarbeiter. In den Staats- und Fondsforsten von Istrien kommen nur zeitliche Arbeiter vor. Sie werden für die Fällung und Aufarbeitung der Brenn- und Werkhölzer gegen Accordlohn aufgenommen, während die anderen Arbeiten im Taglohne vollführt werden.

Die einheimischen Holzarbeiter im Staatsforste Dletvo sind sehr gewandt, die für Montona und Leme müssen jedoch aus grösserer Entfernung herangezogen werden.

Stand der Forstarbeiter. In den Staatsforsten von Montona, Leme und Dletvo werden etwa 80 Forstarbeiter verwendet.

Entlohnung der Forstarbeiter. Der Schlagerlohn (Fällung und Aufarbeitung) beträgt durchschnittlich:

Für 1 rm^3 harte Scheiter	46 Kreuzer,
„ 1 „ weiche „	40 „
„ 1 „ harte Prügel	30 „
„ 1 „ weiche „	25 „
„ 1 „ harte Bürtel	35 „
„ 1 „ morelli oder fascetti neri oder facsetti bianchi (Leme)	50 „

Für 1 fm^3 hartes Bau- und Werkholz		35 Kreuzer,
„ 1 „ weiches Bau- und Werkholz mit Entrindung		50 „
„ 1 „ hartes Schiffbauholz (Montona)		115 „

Der Tageslohn der Holzhauer beträgt 1 bis 1·20 Gulden, der gewöhnlichen Arbeiter 70 bis 120 und der bei Culturen verwendeten 40 bis 70 Kreuzer.

Versorgungs- und Humanitätsanstalten für Forstarbeiter bestehen keine.

X. Dalmatien.

Eigenschaft der Forstarbeiter. In Dalmatien gibt es keine speciellen Forstarbeiter und es werden zur Holzfällung gewöhnliche Taglöhner benützt. Auch die Landbevölkerung beschäftigt sich, nachdem sie die landwirthschaftlichen Arbeiten abgefertigt hatte, nur nebensächlich mit den Waldarbeiten.

Stand der Waldarbeiter. Es lässt sich die Zahl der Arbeiter, welche in den Staats- und Fondsforsten Dalmatiens verwendet werden, nicht genau angeben, doch dürfte dieselbe etwa 100 Köpfe betragen.

Die Entlohnung der Waldarbeiter beträgt per Tagesschicht circa 1 Gulden, für schwächere Arbeitskräfte 50 bis 80 Kreuzer.

Versorgungs- und Humanitätsanstalten für Forstarbeiter sind keine.

XI. Böhmen.

Eigenschaft der Forstarbeiter. In den Staats- und Fondsforsten in Böhmen sind die Forstarbeiter nicht ständig, sie werden den angrenzenden Ortschaften zur Zeit der Fällung und Aufarbeitung des Holzes entnommen. Die Arbeiten selbst werden in Accord gegeben.

Stand der Forstarbeiter. Die Zahl der Forstarbeiter, welche zur Verwendung gelangen, beträgt:

in den Staatsforsten von Joachimsthal etwa	90
„ „ „ „ Bohutin etwa	10
„ „ Fondsforsten von Hořic etwa	30
Zusammen . . .	130

Entlohnung der Forstarbeiter. Die Entlohnung findet in 14tägigen oder monatlichen Intervallen bei den betreffenden Steuer- und Rentämtern statt. Bei Accordarbeiten werden Vorschüsse bis zur endgiltigen Abrechnung ertheilt. Bei Schichtenarbeiten werden die ins Verdienen gebrachten Löhne ganz ausgezahlt.

An Accordlöhnen wurde im Durchschnitte der letzten zehnjährigen Periode gezahlt:

in den Staatsforsten von Joachimsthal:

	Erzeugung	Rückung
Für 1 rm^3 Scheit- und Prügelholz, hart	30 Kreuzer	5 Kreuzer,
„ 1 „ „ „ „ weich	24 „	4 „
„ 1 „ Nutzholzscheiter, hart	35 „	6 „
„ 1 „ „ weich	30 „	4 „
„ 1 „ Stockholz, hart	70 „	4 „
„ 1 „ „ weich	60 „	4 „

		Erzeugung
Für 1 fm^3 Stammholz, mittelstark, hart		20 Kreuzer,
„ 1 „ „ „ weich		18 „
„ 1 „ Klotzholz, „ hart		18 „
„ 1 „ „ „ weich		16 „

In den Staatsforsten von Bohutin:

Für 1 rm^3 Scheit- und Prügelholz, weich		26 Kreuzer,
„ 1 fm^3 Bau- und anderes Nutzholz, weich		15 „

In den Fondsforsten von Hořic:

Für 1 rm^3 Scheit- und Prügelholz, hart		28 Kreuzer,
„ 1 „ „ „ „ weich		24 „
„ 1 fm^3 Bau- und anderes Nutzholz, hart		18 „
„ 1 „ „ „ „ „ weich		16 „

Der Schichtenlohn beträgt 60 bis 70, im grossen Durchschnitte 65 Kreuzer.

Versorgungs- und Humanitätsanstalten für die Forstarbeiter. Bei vorkommenden Unfällen werden von Seite des Forstärars den Forstarbeitern Geldunterstützungen gewährt.

Auf der Staatsdomäne Joachimsthal wurde ein Verein behufs Unterstützung beschädigter, erkrankter oder dienstunfähiger Waldarbeiter gegründet. Vorstand ist der jeweilige k. k. Forst- und Domänenverwalter in Joachimsthal, welcher mit dem Arbeiterausschusse die Geschäfte leitet. Die Cassageschäfte besorgt die Berg- und Hüttenverwaltungscassa in Joachimsthal. Die Mitglieder haben monatlich 10 bis 20 Kreuzer einzuzahlen und es erhalten die Verunglückten und Erkrankten vorübergehende, die erwerbsunfähig gewordenen dauernde Unterstützungen. Diese betragen 1 bis 3 Gulden vierteljährig. Jährlich werden circa 150 Gulden an Unterstützungen verabfolgt. Vom Forstärar erhält der Verein einen jährlichen Beitrag von 100 Gulden.

XII. Galizien.

Eigenschaft der Forstarbeiter. Die in den Staats- und Fondsforsten Galiziens verwendeten Arbeiter werden zum grössten Theile aus den zunächst liegenden Ortschaften aufgenommen. Dort, wo die Bevölkerung eine sehr dünne ist, müssen aus grösseren Entfernungen Holzarbeiter herangezogen werden.

Ständige Arbeiterschaften bestehen nicht, doch wurden auf den Domänen Bolechów und Dolina auf Grund von Dienstlohnverträgen im Jahre 1858 und 1860 Arbeiter aufgenommen, welche für die geleisteten Arbeiten tarifsmässige Löhne beziehen und ärarische Wohnungen und Grundstücke im Ausmaasse von je höchstens 2 *ha* gegen mässige Zinse benützen.

Stand der Forstarbeiter. Die Zahl der Arbeiter, welche in den Staats- und Fondsforsten Galiziens verwendet werden, lässt sich wol nicht genau bestimmen, doch dürfte dieselbe etwa 5300 betragen, wovon rund 300 auf die Fondsforste entfallen.

Entlohnung der Forstarbeiter. Die Forstarbeiter werden im Accordwege entlohnt. Für die Erzeugung 1 rm^3 Brennholzes werden 24—48, im grossen Durch-

schnitte 36 Kreuzer und für die von 1 fm^3 Nutzholzes 11 bis 52, im Mittel 25 Kreuzer bezahlt. Der durchschnittliche Tageslohn eines Forstarbeiters beträgt 60 Kreuzer.

Bei Culturarbeiten wird bei Verwendung schwächerer Kräfte 40 Kreuzer Tageslohn bezahlt.

Specielle Versorgungs- und Humanitätsanstalten für die Waldarbeiter bestehen keine.

XIII. Bukowina.

Eigenschaften der Forstarbeiter. Die Forstarbeiterverhältnisse der Bukowina lassen Vieles zu wünschen übrig. Eigentliche Waldarbeiter gibt es keine. Die ärmere Bevölkerung, besonders in den Grenzdistricten, wandert im Frühjahre nach Rumänien und Russland aus, wo dieselbe bei der Feldarbeit, in Ziegelschlägen und bei Bauten über den Sommer lohnende Beschäftigung findet. Nur die zurückgebliebenen unzureichenden Arbeitskräfte finden bei Culturen und den übrigen Waldarbeiten Verwendung. Erst im Spätherbste, nachdem die Arbeiter aus den Nachbarländern zurückgekehrt sind und die kleineren Landwirthe ihre Wirthschaftsarbeiten beendigt haben, können dieselben bei der Holzerzeugung verwendet werden.

Stand der Waldarbeiter. Der Stand der Waldarbeiter lässt sich nicht genau angeben; doch dürften circa 2500 Mann in sämmtlichen griechisch-orientalischen Religions-, dann in den Staatsforsten Verwendung finden.

Entlohnung der Waldarbeiter. Die Entlohnung der Arbeiter ist eine verschiedene. In einigen Forstwirthschaftsbezirken bestehen Accordlöhne, in anderen wird die Aufarbeitung mit dem Abfallholze von 7 oder 8 *cm* Durchmesser abwärts, in einigen mit Geld und Abfallholz entlohnt.

Bei der Barzahlung wurde für:

1 rm^3 Buchenscheiter	14 bis	30	Kreuzer,
1 „ Buchenprügel	10 „	25	„
1 „ weiche Scheiter	12 „	20	„
1 „ „ Prügel	9 „	15	„

Arbeiterlohn entrichtet.

Der Taglohn variirt zwischen 60 und 100 Kreuzer. Gewandte (fremde) Arbeiter beziehen einen solchen von 1·50 bis 2 Gulden und darüber.

Versorgungs- und Humanitätsanstalten für Forstarbeiter bestehen keine.

XI. Gebäudestand.

Zum Schlusse dieses Abschnittes folgen Uebersichten über den Gebäudestand der Staats- und Fondsgüter.

In diese Verzeichnisse wurden auch Kirchen und Pfarrhöfe (mit Ausschluss der griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter in der Bukowina) aufgenommen, indem sie entweder ausschliessliches Eigenthum der Staats- und Fondsgüter bilden oder der Staat und die Fonde als Grossgrundbesitzer Patronatsrechte für dieselben ausüben.

Gebäude-

Königreiche und Länder	Postnummer	Staatsforste und Domänen	Gesammtfläche, *ha*	Kirchen, Wohn- und andere Ge-: Kirchen und Kapellen: Anzahl	Kirchen und Kapellen: Beiläufige Anlagekosten (Gulden)	Kirchen und Kapellen: Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten (Gulden)	Pfarrhöfe: Anzahl	Pfarrhöfe: Beiläufige Anlagekosten (Gulden)	Pfarrhöfe: Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten (Gulden)	Schlösser und Klostergebäude: Anzahl	Schlösser und Klostergebäude: Beiläufige Anlagekosten (Gulden)	Schlösser und Klostergebäude: Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten (Gulden)	Forst-, Jagd- und andere Wohnhäuser: Anzahl	Forst-, Jagd- und andere Wohnhäuser: Beiläufige Anlagekosten (Gulden)	Forst-, Jagd- und andere Wohnhäuser: Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten (Gulden)
I. Staatsforste und Domänen.															
Oesterreich unter der Enns	1	Staatsforste im Wiener-Walde .	29.278	4	120.000	336	4	16.000	140	1	50.000	600	76	325.000	6.760
Oesterreich ob der Enns	2	Salzkammerguts-forste	100.290	7	150.000	110	4	18.000	219	1	20.000	950	47	176.000	3.400
Salzburg	3	Staatsforste . .	192.458	1	2.000	. .	.	. . .	. .	4	45.000	350	45	172.000	4.569
Tirol und Vorarlberg	4	Staatsforste . .	312.882	1	6.000	. .	1	1.000	. .	.	. . .	. .	41	132.666	1.180
Steiermark	5	Staatsforste von Neuberg-Mariazell	46.877	2	10.000	. .	.	. . .	.	1	30.000	385	27	133.000	2.472
	6	Salzkammerguts-forste	44.782	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	11	64.300	1.195
	7	Staatsforste von Piber	269	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. . .
Kärnten	8	Staatsforste von Sachsenburg . .	16.831	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	5	18.250	189
	9	Staatsforste von Egg und Prägrad	873	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. . .
Krain	10	Staatsforste von Idria	7.281	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	9	23.000	582
	11	Forstdomäne Adelsberg . . .	578	.	. . .	. .	.	. . .	. .	1	50.000	390	1	2.000	30
	12	Staatsforste von Radmannsdorf .	3.128	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. . .
	13	Staatsforst von Padešnica . . .	154	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. . .
Görz und Gradisca	14	Staatsforste von Ternowa . . .	8.794	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	17	33.243	1.070
	15	Staatsforst Panovic	446	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	1	1.500	30
	16	Staatsforst Sabotin	246	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. . .
	17	Staatsforst Knježa	904	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. . .
	18	Staatsforst Himmelberg, Prosek und Stermerica .	441	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	1	1.500	30
	19	Kleine Objecte .	20	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .
Istrien	20	Staatsforste von Montona	1.347	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	2	11.600	95
	21	Staatsforste von Corneria . . .	79	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	1	2.000	12
	22	Staatsforste von Leme	769	.	. . .	. .	.	. . .	. .	1	15.000	75	1	2.500	15
	23	Staatsforste von Vidorno	90	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. . .
	24	Staatsforste von Dletvo	1.054	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	1	4.500	50
	25	Staatsforste von Spinamochiel u. Gherne	101	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. . .
Dalmatien	26	Staatsforst Paklenica	3.415	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. . .
	27	Staatsgut Vrana .	11·735	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. . .
	28	Domänenobjecte	5.326	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. . .
		Fürtrag . .	790.448	15	288.000	446	9	35.000	359	9	210.000	2.750	286	1,103.059	21.679

s t a n d.

bäude			Forstbetriebsgebäude									Jagd- und Fischerei-objecte			Zusammen			Anmerkung
Landwirthschaftl. Gebäude, Gasthäuser			Arbeiterhäuser, Arbeiterstuben, Schutzhütten			Länd- und Holzaufsatzplätze, Holzaufzüge, Schoppen			Köhlerhütten und Kohlenbarren			Jäger-, Fischer- u. Schiffhütten, Fischbehälter						
Anzahl	Beiläufige Anlagekosten	Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten	Anzahl	Beiläufige Anlagekosten	Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten	Anzahl	Beiläufige Anlagekosten	Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten	Anzahl	Beiläufige Anlagekosten	Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten	Anzahl	Beiläufige Anlagekosten	Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten	Anzahl der Bauobjecte	Beiläufige Anlagekosten	Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten	
	Gulden			Gulden			Gulden			Gulden			Gulden			Gulden		
.		. . .	21	17.300	582	8	5.000	500	.		. .	.		. .	114	533.300	8.918	Dort, wo die Anlagekosten nicht ermittelt werden konnten, sind dieselben im beiläufigen Schätzungswerthe eingestellt. Die Kirchen u. Kapellen sind entweder Eigenthum der Staatsgüter oder die Staatsverwaltung übt als Grossgrundbesitzer, wie auch bei den Pfarrhöfen, die Patronatsrechte aus. [1] Hievon 1 Holzaufzug.
20	12.000	267	169	72.000	1.425	[1] 61	43.200	2.225	2	155	24	44	11.300	818	355	502.655	8.938	
3	1.500	55	20	9.510	273	18	15.000	396	1	50	. .	8	976	12	100	246.036	5.655	
11	23.900	173	31	5.500	55	49	20.500	3.390	52	9.400	306	16	9.763	109	202	208.729	5.213	
1	4.000	140	258	100.800	6.678	6	5.500	26	53	6.263	530	3	300	1	351	289.863	10.232	
.		. . .	57	12.000	617	21	4.500	536	.		. .	3	300	8	92	81.100	2.356	
.		. . .	.		. . .	.		. .	.		. .	.		. .	. .		. . .	
.		. . .	11	247	5	.		. .	.		. .	.		. .	16	18.497	194	
1	400	3	.		. . .	.		. .	.		. .	.		. .	1	400	3	
.		. . .	5	2.200	210	2	600	198	.		. .	5	196	20	21	25.996	1.010	
.		. . .	.		. . .	.		. .	.		. .	.		. .	2	52.000	420	
.		. . .	2	500	22	.		. .	.		. .	.		. .	2	500	22	
.		. . .	.		. . .	.		. .	.		. .	.		. .	. .		. . .	
.		. . .	.		. . .	.		. .	.		. .	2	35	5	19	33.278	1.075	
.		. . .	.		. . .	.		. .	.		. .	.		. .	1	1.500	30	
.		. . .	.		. . .	.		. .	.		. .	.		. .	. .		. . .	
.		. . .	.		. . .	.		. .	.		. .	.		. .	. .		. . .	
.		. . .	.		. . .	.		. .	.		. .	.		. .	1	1.500	30	
.		. . .	.		. . .	.		. .	.		. .	.		. .	. .		. . .	
.		. . .	.		. . .	.		. .	.		. .	.		. .	2	11.600	95	
.		. . .	.		. . .	.		. .	.		. .	.		. .	1	2.000	12	
5	5.000	50	.		. . .	.		. .	.		. .	.		. .	7	22.500	140	
.		. . .	.		. . .	.		. .	.		. .	.		. .	. .		. . .	
.		. . .	.		. . .	.		. .	.		. .	.		. .	1	4.500	50	
.		. . .	.		. . .	.		. .	.		. .	.		. .	. .		. . .	
.		. . .	.		. . .	.		. .	.		. .	.		. .	. .		. . .	
.		. . .	.		. . .	.		. .	.		. .	.		. .	. .		. . .	
.		. . .	.		. . .	.		. .	.		. .	.		. .	. .		. . .	
41	46.800	688	574	220.057	9.873	165	94.300	7.271	108	15.868	860	81	22.870	973	1.288	2,035.954	44.393	

Königreiche und Länder	Postnummer	Staats- und Fondsforste und Domänen	Gesammtfläche, ha	Kirchen, Wohn- und andere Ge-: Kirchen und Kapellen: Anzahl	Kirchen und Kapellen: Beiläufige Anlagekosten (Gulden)	Kirchen und Kapellen: Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten (Gulden)	Pfarrhöfe: Anzahl	Pfarrhöfe: Beiläufige Anlagekosten (Gulden)	Pfarrhöfe: Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten (Gulden)	Schlösser und Klostergebäude: Anzahl	Schlösser und Klostergebäude: Beiläufige Anlagekosten (Gulden)	Schlösser und Klostergebäude: Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten (Gulden)	Forst-, Jagd- und andere Wohnhäuser: Anzahl	Forst-, Jagd- und andere Wohnhäuser: Beiläufige Anlagekosten (Gulden)	Forst-, Jagd- und andere Wohnhäuser: Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten (Gulden)
		Übertrag . .	790.448	15	288.000	446	9	35.000	359	9	210.000	2.750	286	1,103.059	21.679
Böhmen	29	Staatsforste von Joachimsthal .	5.591	.		. .	.	. . .	. .	.		. .	11	45.000	598
	30	Staatsforste von Bohutin	554	.		. .	.	. . .	.	.		. .	2	9.188	60
Galizien	31	Staatsgut Niepolomice	12.515	4	24.800	197	4	5.650	180	1	20.000	200	14	36.466	664
	32	Staatsgut Dobromil	13.969	24	98.600	400	17	38.600	383	.		. .	21	48.052	695
	33	Staatsgut Bolechów	21.696	20	68.000	160	11	20.400	234	.		. .	26	77.002	525
	34	Staatsgut Drohobycz	12.765	22	93.300	324	15	42.500	423	.		. .	15	39.011	420
	35	Staatsgut Dolina	52.957	22	100.500	1.330	13	28.839	402	.		. .	23	58.578	1.052
	36	Staatsgut Kałusz	31.363	33	65.460	584	25	39.500	281	.		. .	26	76.310	947
	37	Staatsgut Delatyn	17.571	12	24.000	36	9	13.500	728	.		.	13	22.488	343
	38	Staatsgut Peczeniżyn	15.265	16	95.000	1.350	13	19.400	200	.		. .	13	38.472	864
	39	Staatsgut Kosów, Kuty, Pisztyn .	43.992	38	130.000	300	29	88.000	1.360	.		. .	22	47.792	695
	40	Kleine Objecte .	23	.		. .	.	. . .	. .	.		. .	.		. . .
Bukowina	41	Staatsforste von Franzthal und Tereblestie . .	1.600	.		. .	.	. . .	. .	.		. .	3	3.000	100
		Summe . .	1,021.311	206	987.660	5.127	145	331.289	4.550	10	230.000	2.950	475	1,604.118	28.642

II. Fondsforste und Domänen.

Königreiche und Länder	Postnummer	Staats- und Fondsforste und Domänen	Gesammtfläche, ha	Kirchen und Kapellen: Anzahl	Kirchen und Kapellen: Beiläufige Anlagekosten (Gulden)	Kirchen und Kapellen: Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten (Gulden)	Pfarrhöfe: Anzahl	Pfarrhöfe: Beiläufige Anlagekosten (Gulden)	Pfarrhöfe: Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten (Gulden)	Schlösser und Klostergebäude: Anzahl	Schlösser und Klostergebäude: Beiläufige Anlagekosten (Gulden)	Schlösser und Klostergebäude: Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten (Gulden)	Forst-, Jagd- und andere Wohnhäuser: Anzahl	Forst-, Jagd- und andere Wohnhäuser: Beiläufige Anlagekosten (Gulden)	Forst-, Jagd- und andere Wohnhäuser: Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten (Gulden)
Oesterreich unter der Enns	1	Religionsfondsgut Wiener-Neustadt	744	.		. .	.	. . .	. .	1	60.000	1.045	1	6.800	45
	2	Religionsfondsgut St. Pölten .	771	.		. .	.	. .	. .	1	50.000	650	1	4.000	70
	3	Stiftungsfondsgüter Grosspoppen und Neunzen	992	2	50.000	71	2	10.000	91	.	. . .	. .	2	4.328	152
Oesterreich ob der Enns	4	Religionsfondsgüter Spital a. P., Klaus u. Lietzen	17.756	7	140.000	804	5	25.000	195	2	60.000	1.155	9	40.000	498
Tirol	5	Religionsfondsforst Mariathal .	203	.		. .	.	. . .	. .	.	. .	. .	.		. . .
	6	Stiftungsfondsforst Sonnenburg	467	.		. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.		. . .
Vorarlberg	7	Religionsfondsforst St. Johann	15	.		.	.	. . .	. .	.	. . .	.	.		.
Steiermark	8	Religionsfondsgut Lankowitz-Piber	2.447	.		. .	.	. .	. .	2	50.000	. .	2	6.000	51
		Übertrag . .	23.405	9	190.000	875	7	35.000	286	6	220.000	2.850	15	61.128	816

s t a n d.

b ä u d e			F o r s t b e t r i e b s g e b ä u d e									Jagd- und Fischerei-Objecte			Zusammen			Anmerkung
Landwirthschaftl. Gebäude, Gasthäuser			Arbeiterhäuser, Arbeiterstuben, Schutzhütten			Länd- und Holzaufsatzplätze, Holzaufzüge, Schoppen			Köhlerhütten und Kohlenbarren			Jäger-, Fischer- u. Schiffhütten, Fischbehälter						
Anzahl	Beiläufige Anlagekosten	Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten	Anzahl	Beiläufige Anlagekosten	Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten	Anzahl	Beiläufige Anlagekosten	Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten	Anzahl	Beiläufige Anlagekosten	Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten	Anzahl	Beiläufige Anlagekosten	Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten	Anzahl der Bauobjecte	Beiläufige Anlagekosten	Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten	
	Gulden			Gulden			Gulden			Gulden			Gulden			Gulden		
41	46.800	688	574	220.057	9.873	165	94.300	7.271	108	15.868	860	81	22.870	973	1.288	2,035.954	44.393	
.	...	...	.	...	...	2	500	23	.	...	...	.	...	..	13	45.500	621	
.	...	...	.	...	...	.	...	..	.	...	...	.	...	..	2	9.188	60	
15	28.785	569	1	100	6	.	...	..	.	...	.	.	...	..	39	115.801	1.816	
18	23.390	177	.	...	...	.	...	..	1	701	10	.	...	..	81	209.343	1.665	
26	24.363	60	5	1.727	3	6	3.000	..	.	...	..	.	...	..	94	194.492	982	
22	27.840	357	5	995	24	.	...	..	.	...	..	.	...	..	79	203 646	1.548	
22	18.772	490	7	950	2	1	500	..	.	...	..	.	...	..	88	207.639	3.276	
7	58.100	295	10	6.110	138	17	6.000	..	1	310	15	.	...	..	129	251.790	2.260	
5	5.235	18	.	...	...	.	...	..	.	...	..	.	...	..	39	65.224	1.125	
16	18.146	131	.	...	...	1	54	..	.	...	..	.	...	..	59	170.972	2.545	
47	39.000	88	1	230	...	1	200	..	.	...	..	.	...	..	138	305.222	2.443	
.	...	..	.	...	..	.	...	..	.	...	..	.	...	..	..	...	...	
.	...	...	.	...	..	.	...	..	.	...	..	.	...	..	3	3.000	100	
229	290.432	2.873	603	230.169	10.040	193	104.354	7.294	110	16.879	885	81	19.870	473	2.052	3,814.771	62.834	
.	...	...	.	...	...	.	...	..	.	...	..	.	...	..	2	66.800	1.090	
1	15.000	250	.	...	...	.	...	..	.	...	..	.	...	..	3	69.000	970	
.	...	..	.	...	...	.	.	..	.	..	..	.	.	..	6	64.328	314	
6	17.000	429	13	950	43	2	1.000	..	28	1.500	110	.	...	..	72	285.450	3.234	
.	...	...	.	...	...	.	...	..	.	...	..	.	...	..	..	...	...	
.	...	...	.	...	...	.	...	..	.	...	..	.	...	..	..	...	...	
.	...	...	.	...	..	.	...	..	.	..	.	.	...	..	..	...	...	
64	80.000	...	.	...	...	.	...	..	.	...	..	.	...	.	68	136.000	51	
71	112.000	679	13	950	43	2	1.000	.	28	1.500	110	.	...	..	151	621.578	5.659	

Dort, wo die Anlagekosten nicht ermittelt werden konnten, sind dieselben im beiläufigen Schätzungswerthe eingestellt. Die Kirchen und Kapellen sind entweder Eigenthum der Fonds oder diese üben als Grundbesitzer, wie auch bei den Pfarrhöfen die Patronatsrechte aus.

ad P. 9. Das Stiftsgebäude in Arnoldstein ist im Jahre 1883 abgebrannt.

Gebäude-

Königreiche und Länder	Postnummer	Staats- und Fondsforste und Domänen	Gesammtfläche, *ha*	Kirchen, Wohn- und andere Ge-											
				Kirchen und Kapellen			Pfarrhöfe			Schlösser und Klostergebäude			Forst-, Jagd- und andere Wohnhäuser		
				Anzahl	Beiläufige Anlagekosten	Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten	Anzahl	Beiläufige Anlagekosten	Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten	Anzahl	Beiläufige Anlagekosten	Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten	Anzahl	Beiläufige Anlagekosten	Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten
					Gulden			Gulden			Gulden			Gulden	
		Übertrag . .	23.405	9	190.000	875	7	35.000	286	6	220.000	2.850	15	61.128	816
Kärnten	9	Religionsfondsgut Arnoldstein	951	8	120.000	200	.	. . .	. .	1	. . .	700	.	. . .	. . .
	10	Religionsfondsgut Ossiach . .	1.426	3	60.000	80	.	. . .	. .	1	50.000	200	1	400	. . .
	11	Stiftungsfondsgut Millstatt . .	1.821	10	120.000	357	.	. .	. .	1	40.000	619	1	2.000	33
Krain	12	Religionsfondsgüter Landstrass, Sittich und Krakau . .	2.389	1	15.000	. .	1	4.000	. .	3	60.000	700	4	10.800	85
Istrien	13	Religionsfondsforste St. Helena und Topolonka .	4	.		. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.		. . .
Dalmatien	14	Religionsfondsforste auf Arbe und Curzola . .	171	.		. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	1	2.000	30
	15	Gymnasialfondsforste auf Meleda	3.919	.	. . .	. .	.	. . .	. .	1	10.000	318	1	2.000	30
Böhmen	16	Militär-Invalidenfondsdomäne Hořic	1.791	4	100.000	1.962	4	24.000	. .	1	20.000	831	3	6.000	441
Galizen	17	Religionsfondsgüter Hubice, Przedzielnica u. Malchowice . .	943	2	8.000	25	1	2.500	4	.	. . .	. .	5	12.300	20
	18	Religionsfondsgüter Niepolomice, Tyniec, Uszew und Siedliska	4.238	7	58.000	139	7	28.500	209	.	. . .	. .	8	23.094	255
	19	Religionsfondsgüter Warzyce und Brzóstek .	1.469	3	12.000	12	3	7.500	81	.	. . .	. .	2	3.663	64
	20	Religionsfondsgüter Muszyna und Alt-Sandec	9.203	26	330.011	525	24	70.800	478	.	. . .	. .	15	29.387	397
	21	Badeanstalt Krynica	95	.		. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	15	250.000	2.000
	22	Domänenobjecte	18	.		. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.		. . .
Bukowina	23	Griechisch-orientalische Religionsfondsgüter Zuczka, Kotzmann, Kuczurmare, Radautz, St. Illie, Solka, Illischestie, Kimpolung	274.531	.		. .	.	. .	.	.	. . .	.	226	299.500	7.150
		Summe . .	325.394	73	1,013.011	4.175	47	172.300	1.058	14	400.000	6.218	297	702.272	11.321
Zusammenziehung:															
I. Staatsforste und Domänen			1,021.311	206	987.660	5.127	145	331.289	4.550	10	230.000	2.950	475	1,604.118	28.604
II. Fondsforste und Domänen			325.394	73	1,013.011	4.175	47	172.300	1.058	14	400.000	6.218	297	702.272	11.321
		Zusammen . .	1,346.705	279	2,000.671	9.302	192	503.589	5.608	24	630.000	9.168	772	2,306.390	39.925

s t a n d.

bäude			Forstbetriebsgebäude									Jagd- und Fischerei-objecte			Zusammen			Anmerkung
Landwirth-schaftl. Gebäude, Gasthäuser			Arbeiterhäuser, Arbeiterstuben, Schutzhütten			Länd- und Holz-aufsatzplätze, Holz-aufzüge, Schoppen			Köhlerhütten und Kohlenbarren			Jäger-, Fischer- u. Schiffhütten, Fischbehälter						
Anzahl	Beiläufige Anlagekosten	Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten	Anzahl	Beiläufige Anlagekosten	Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten	Anzahl	Beiläufige Anlagekosten	Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten	Anzahl	Beiläufige Anlagekosten	Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten	Anzahl	Beiläufige Anlagekosten	Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten	Anzahl der Bauobjecte	Beiläufige Anlagekosten	Durchschnittliche jährliche Erhaltungskosten	
	Gulden			Gulden			Gulden			Gulden			Gulden			Gulden		
71	112 000	679	13	950	43	2	1.000	...	28	1.500	110	...	...	...	151	621.578	5.659	ad P. 23. Der griechisch-orientalische Religionsfond trägt bedeutende Summen zur Erhaltung der Kirchen, Pfarrhöfe, Klöster und verschiedenen Unterrichtsanstalten bei. Die Ausgaben für die Erhaltung dieser Bauten betragen jährlich in runder Summe 15.000 Gulden. Dieser Betrag, sowie der Werth der betreffenden Gebäude wurden hier nicht eingestellt. Ebenso blieben die Gebäude der Montanwerke, u. zw. 33 Industrialgebäude, 15 Verwaltungsgebäude und 898 Arbeiterwohnungen, welche insgesammt einen Anlagewerth von circa 350.000 Gulden besitzen, ausser Betracht.
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	9	120.000	900	
11	40.000	300	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	16	150.400	580	
8	9.400	61	...	...	...	...	...	...	...	...	...	1	195	2	21	171.595	1.072	
2	2.000	80	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	11	91.800	865	
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
...	...	...	...	...	...	12	1.300	7	...	...	...	...	...	...	13	3.300	37	
...	...	...	2	280	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	4	12.280	348	
2	2.000	38	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	14	152.000	3.272	
16	11.606	155	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	24	34.406	204	
90	92.347	238	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	112	201.941	841	
51	48.108	292	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	59	71.271	449	
28	27.215	197	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	93	457.413	1.597	
8	60.000	250	...	...	...	1	4.000	...	...	...	...	...	...	...	24	314.000	2.250	
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
474	1,871.000	23.200	9	2.700	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	709	2,173.200	30.350	Wenn man von den Kirchen und Pfarrhöfen absieht, so betragen die Anlagekosten der von Forst- und Domänenverwaltung benützten Gebäude etwa 5,885.695 Gulden.
761	2,275.676	25.490	24	3.930	43	15	6.300	7	28	1.500	110	1	195	2	1.260	4,575.184	48.424	
229	290.432	2.873	603	230.169	10.040	193	104.354	7.294	110	16.876	885	81	19.870	473	2.052	3,814.771	62.834	
761	2,275.676	25.490	24	3.930	43	15	6.300	7	28	1.500	110	1	195	2	1.260	4.575.184	48.424	
990	2,566.108	28.363	627	234.099	10.083	208	110.654	7.301	138	18.379	995	82	20.065	475	3.312	8,389.955	111.258	

Die im Gebiete der Staats- und Fondsgüter vorkommenden zahlreichen Communicationsmittel, Trift-, Betrieb- und Industrialbauten, welche in den Wirkungskreis der Staatsforstverwaltung fallen, werden in den nächstfolgenden Abschnitten (im VI. und VII.) näher erörtert werden.

Der approximative Anlagewerth sämmtlicher Bauten beträgt etwa 15,070.296 Gulden. Hievon entfallen:

	a. in den Staatsgütern, Gulden	*b.* in den Fondsgütern, Gulden	Zusammen auf Staats- u. Fondsgütern, Gulden
1. Auf Kirchen und Pfarrhöfe	1,318.949	[1] 1,185.311	2,504.260
2. „ Schlösser und Klostergebäude .	230.000	400.000	630.000
3. „ Forst-, Jagd- und andere Wohnhäuser	1,604.118	702.272	2,306.390
4. „ landwirthschaftl. Gebäude, Gasthäuser, Mühlen etc.	290.432	2,275.676	2,566.108
5. „ Arbeiterhäuser, Arbeiterstuben, Schutzhütten	230.169	3.930	234.099
6. „ Länd- u. Holzaufsatzplätze, Holzaufzüge, Schoppen	104.354	6.300	110.654
7. „ Köhlerhütten und Kohlenbarren	16.879	1.500	18.379
8. „ Jagd- und Fischereiobjecte . .	19.870	195	20.065
9. „ Trocken- und Wasserriesen . .	96.353	12.292	108.645
10. „ Strassen und Wege	1,392.360	156.485	1,548.845
11. „ Wasserstrassen	553.900	71.900	625.800
12. „ Schwellwerke (Klausen)	531.300	82.000	613.300
13. „ Fanggebäude (Holzrechen) . . .	3,436.150	300	3,436.450
14. „ Industrialgebäude (Sägemühlen, Schindelmaschinen, Spaltmaschinen etc.)	253.501	93.800	347.301
Zusammen	10,078.335	4,991.961	15,070.296

[1] Mit Ausschluss der Kirchen und Pfarren an den gr.-or. Religionsfondsgütern.

VI. Abschnitt.

Holztransportanstalten.

I. Im Allgemeinen.

Die Lage und die Terrainverhältnisse der Staats- und Fondsforste bedingen für die Bringung der Forstproducte mannigfaltige Transportmittel. Im Hochgebirge bieten die massigen Gebirgsstöcke, die langgestreckten und unregelmässigen Thäler, die steilen, mitunter durch hohe Felswände unterbrochenen Bergabhänge der Anlage von Transportanstalten grosse Schwierigkeiten und alle nothwendigen Arbeiten sind zumeist mit bedeutendem Zeit- und Kostenaufwande verbunden. Dies war auch die Ursache, dass man bei den geringen Stockwerthen des Holzes und der vorherrschenden Brennholzwirthschaft in den Alpen- und Karpathenforsten bestrebt sein musste, die Holzlieferung auf eine möglichst billige Weise zu bewerkstelligen, wozu sich die zahlreichen natürlichen Wasserstrassen am geeignetsten erwiesen.

In neuerer Zeit, wo die Holzwerthe steigen und die Erhaltung der ursprünglichen Holztransportmittel höhere Auslagen erheischt, dagegen die öffentlichen Communicationsmittel sich immer mehr und mehr entwickeln, wird auch im Hochgebirge dem Landtransporte besondere Aufmerksamkeit zugewendet. In den Mittelgebirgs- und Flachlandsforsten ist der Landtransport vorherrschend und der Wassertransport wird nur dort in Anwendung gebracht, wo er entschiedene Vortheile darbietet.

Im Allgemeinen kann man bei der Holzablieferung vom Erzeugungsorte bis zu den Verbrauchs- oder Verkaufsplätzen zwei Stadien unterscheiden. Zum ersten gehören alle jene Maassnahmen, welche nothwendig sind, um die Hölzer von der Erzeugungsstätte an die Waldstrassen oder Triftwässer zu bringen, ab- oder auszurücken, zum zweiten Stadium ihr Weitertransport.

A. Holztransport zu Land.

Die Art und Weise der Abbringung der Hölzer vom Fällungsorte zur Abgabsstätte der Weiterlieferung ist, je nach den örtlichen Verhältnissen, eine verschiedene. In den Hochgebirgsforsten erfolgt die Holzgewinnung im Sommer und im Herbste, gewöhnlich bis zum Eintritt der Schneedecke, in den Flachlands- und Mittelgebirgsforsten in der Regel im Herbste oder im Winter; da bei der Aufarbeitung sowohl die Brenn- als Nutzhölzer verschiedene Dimensionen erhalten, so findet die Ausrückung durch Austragen, Wälzen, Stürzen, Schleifen oder durch Ziehen oder Führen mittelst Schlitten, Karren oder Wägen durch Menschen und Zugvieh statt.

Im Hochgebirge werden dann die Hölzer in natürlichen Erdgefährten und Rieswerken und auf Waldwegen weiter befördert.

a. Tragen, Wälzen, Stürzen und Schleifen des Holzes.

Das Tragen, Wälzen, Stürzen und Schleifen des Holzes findet meistentheils durch Menschen, in der Regel nur auf kurze Strecken bei Brenn- und kleineren Nutzhölzern statt. In Dalmatien werden auch Pferde, Esel und Maulthiere zum Austragen des Holzes verwendet. Bei schweren Nutzholzstücken gebraucht man häufig das Schleifen, wobei eigene Halbschlitten und zweirädrige Karren in Anwendung kommen.

b. Ziehen oder Führen

mittelst Schlitten, Karren und Wägen wird durch Menschenkraft oder Zugthiere bewerkstelligt.

Die Schlitten haben, je nach der Art und Weise ihrer Verwendung verschiedene Einrichtungen. Es werden lange Handschlitten, Halbschlitten und Baumschlitten benützt.

Karren, ein- und zweirädrige, werden seltener und nur bei geringeren Steigungsverhältnissen angewendet. Wägen und Zugvieh kommen in solchen Lagen in Verwendung, wo das aufgearbeitete Holzmateriale auf längeren Wegstrecken zur Verfrachtung gelangt. Sowohl das Ausrücken, als auch der weitere Transport wird durch die mehr oder minder günstige Lage der Wege, durch das Gefälle, die Form und Beschaffenheit der Fahrmittel und durch das Gewicht und die Dimensionen des zu verfrachtenden Holzes beeinflusst.

c. Erdgefährte.

Die Weiterbringung des Holzes in Erdgefährten ist in den Staats- und Fondsforsten in beschränkter Weise in Anwendung, weil diese Methode, ungeachtet ihrer Einfachheit und Billigkeit, vielfache Nachtheile durch Bodenverwüstungen und Beschädigungen am Holze im Gefolge hat. Bei werthvollen Holzstücken und in Terrainverhältnissen, in welchen tief eingeschnittene Gräben und leicht zerstörbare Böden vorkommen, ist diese Lieferungsweise ausgeschlossen.

Dort, wo eine Gleitbahn noch in Anwendung ist, wird dieselbe mit Holz (Stangen) ausgelegt oder mit Tafelwerken versehen. Die Tafelwerke werden unmittelbar aus den zur Abbringung bestimmten Hölzern in der Weise gebildet, dass man von oben nach

abwärts die Holzstücke im Gefährte selbst zu Gleitrinnen zusammenstellt, über die herab sodann weitere Holzstücke nachgeliefert werden, um bei Weiterbau der Gleitbahn Verwendung zu finden; nachdem der Transport beendigt, werden successive die Hölzer der Gleitbahn von oben nach unten gehoben und nachgeriest.

Dort, wo der Boden beschädigt wurde oder hiezu Anlass wäre, werden die Erdgefährte durch hölzerne Einbauten gegen weitere Verwüstungen geschützt oder es werden mit Holz ausgekleidete Erdgefährte als ständige Bringungsanstalten vorgerichtet, die dann gewissermassen als im Boden eingelassene Stangenriesen angesehen werden können.

Der Lieferbetrieb in Erdgefährten erfolgt im Sommer am besten bei nasser Witterung, beziehungsweise auf schlüpfrigen Böden, im Winter bei einer Schneebahn in der Weise, dass die bis an den Beginn der Erdgefährte vorgelieferten oder angesammelten Hölzer durch Arbeiter in das Gefährte kräftigst eingeführt, „eingekehrt", werden, wo sie dann selbstthätig mehr oder minder weit gleiten, um auf's Neue durch Arbeiter in Bewegung gesetzt zu werden.

Bei entsprechendem Gefälle und Schlüpfrigkeit der Bahn gelangen die Hölzer bis ans Ende des Gefährtes, während bei mässig abfallender Gleitrinne und rauher Bahn die Hölzer herabgezogen werden müssen. Werthvollere Bauhölzer und längere Stammstücke werden in steilen Erdgefährten am Seile hängend abgelassen.

Das Abseilen erfolgt entweder unmittelbar auf blosser Erde oder in grobsteinigen Erdgefährten auf Unterlagshölzern in der Weise, dass der Stamm an einem Ende [1] gelocht oder mit Lotteisen (Seilhacken) versehen, an ein Hängeseil befestigt, niedergelassen wird. Das abwärts gerichtete Stammende wird zur Verminderung der Reibung mit der Hacke etwas abgerundet.

d. Rieswerke.

Das selbstthätige Gleiten in künstlich erbauten Rieswerken findet 1. auf Wegriesen oder Rieswegen und 2. auf Stangen- oder Holzriesen statt.

1. Rieswege.

Die Rieswege, welche den Übergang von Erdgefährten zu Holzriesen bilden, sind kunstgerecht angelegte Wege mit Holzverbauungen, auf denen die Hölzer in ganzen Stämmen oder längeren Stammabschnitten durch selbstthätiges Niedergleiten abgeriest werden. Sie dienen auch zum Transporte von Brennhölzern und schwachen Stangen mittelst Handschlitten, wenn bei der Anlage hierauf Rücksicht genommen wurde. In den Staats- und Fondsforsten wurde im Jahre 1874 mit der Anlage von Rieswegen, und zwar zunächst in den Forsten des Salzkammergutes begonnen und sind bis nun in den Forstwirthschaftsbezirken Gosau, Ischl und Offensee 8500 *m* Länge solcher Rieswege mit einem Aufwande von 4566·95 Gulden hergestellt worden. Die jährlichen Erhaltungskosten betrugen in der ersten Periode ihrer Benützung 411·73 Gulden, somit 4·8 Kreuzer per Längenmeter.

[1] Im Salzkammergute werden die Stämme stets mit dem Dünnende voran bergab geliefert.

Im Staatsforste Cadino (Südtirol) haben die Rieswerke theilweise die Einrichtung von Rieswegen. Sie bestehen zum Theile aus regelrechten Holzriesen, zum Theile aus mit Wehrbäumen und Wehrmauern versehenen Erdgefährten.[1]

Bei der Anlage der Rieswege wurden theilweise auch ältere Erdgefährte, Zieh- und Alpenwege benützt, theils wurden sie in der Richtung der Bergabhänge mit einem durchschnittlichen Gefälle von 20 %, welches in einzelnen bis 350 *m* langen Abschnitten auf 47 % stieg, ohne dass Störungen im Betriebe eingetreten wären, angelegt.

Auf diesen Wegriesen werden Brennholzdrehlinge von 2 *m* Länge und Stämme bis zu 3·5 fm^3 Gehalt und darüber abgeliefert.

Gegenüber der früheren Transportweise ist mittelst der Rieswege der Werbungsaufwand um circa 20 % vermindert worden.

2. Holzriesen.

Im Hochgebirge, besonders in den Alpenforsten, waren die Holz- oder Stangenriesen seit jeher ein beliebtes Bringungsmittel und werden erst in neuerer Zeit in Folge der gestiegenen Holzpreise, der grösseren Nutzholzgewinnung, der namhaften Anlage- und Erhaltungskosten und des ansehnlichen Quantitäts- und Qualitätsverlustes des geriesten Holzes mehr und mehr durch Zug- oder Rieswege ersetzt. Gegenwärtig werden sie nur bei sehr ungünstigen Terrainverhältnissen und dort, wo die Holzwerthe mit den Anlagekosten in Einklang gebracht werden können, noch erbaut und betrieben.

In den Staats- und Fondsforsten der Alpenländer sind alle Gattungen der Holzriesen in Verwendung. Das Holzerfordernis ist, je nach Art der Riese, verschieden, doch immer bedeutend und kann im grossen Durchschnitte mit Rücksicht auf die üblichen Bauformen per Längenmeter veranschlagt werden:

	Grenzen	im Mittel
bei ungesattelten Riesen, Astachriesen,	mit 0·04—0·15 fm^3	0·10 fm^3,
„ halbgesattelten Riesen	„ 0·09—0·20 „	0·15 „
„ ganzgesattelten Riesen, Hauptriesen	„ 0·18—0·62 „	0·40 „
„ Wasserriesen für Kurzholz (Brennholz)	„ 0·20—0·35 „	0·28 „
„ „ „ Langholz (Blochholz)	„ 0·34—0·50 „	0·42 „

Der Arbeitsaufwand für die Anlage der Riesen ist verschieden, je nachdem dieselben gesattelt oder nicht gesattelt und mit Erd-, Berg- oder Kreuzjochen versehen sind. Für die Herstellung eines Längenmeters inclusive Fällen, Beistellen und Zurichten des nothwendigen Holzes und anderen Materials sind erforderlich:

bei gewöhnlichen Kurzholzriesen ohne Joche	im grossen Durchschnitte	0·25 Tagwerke,
„ „ „ mit Jochen	„ „ „	0·40 „
„ Langholzriesen (Hauptriesen) mit Jochen	„ „ „	0·60 „
„ Wasserriesen, die mit ihrem ganzen Körper in den Boden gelegt werden,	„ „ „	2·00 „
bei Wasserriesen aus geschnittenen Bohlen	„ „ „	2·50 „
„ „ mit theilweise behauenen Bauhölzern mit Jochen	„ „ „	2·00 „
bei Wasserriesen aus Hausteinen mit Bruchsteinuntermauerung	„ „ „	20·00 „

[1] Siehe Seite 317.

Die Erhaltungskosten der Holzriesen variiren, je nach der Intensität ihrer Benützung, ihrer Lage und der Bauart, bedeutend. Im Durchschnitte ganzer Strecken betragen dieselben

	per ein Längenmeter
bei gewöhnlichen Kurzholzriesen mit Jochen	0·12 Tagwerke,
„ Langholzriesen mit Jochen	0·15 „
„ Wasserriesen für Kurzholz	0·03 „
„ „ „ Langholz	0·10 „

Die Benützungsdauer der Holzriesen ist verschieden, doch im Allgemeinen kurz; bei Stangenriesen beträgt sie im grossen Durchschnitte 6, bei Wasserriesen etwa 12 Jahre.

Die Ausdehnung der Rieswerke in den einzelnen Staats- und Fondsforsten, die Kosten ihrer Anlage und Erhaltung ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staatsforste	Waldfläche	Ries-			
				Trocken- und Eisriesen (Stangenriesen)			
				Zahl	Länge	Kosten der	
						Anlage	Erhaltung per Jahr
			ha		*m*	Gulden	
I. Staatsforste.							
Oesterreich unter der Enns	1	Staatsforste im Wiener-Walde	27.825	. .			
Oesterreich ob der Enns	2	Salzkammergutsforste . .	63.099	49	34.950	18.370	2.639
Salzburg	3	Staatsforste	115.517	2	1.200	720	111
Tirol	4	Staatsforste	111.958	23	12.922	12.830	535
Vorarlberg	5	Staatsforste	1.036	. .		. . .	
Steiermark	6	Salzkammergutsforste .	22.551	3	3.550	2.000	457
	7	Staatsforste von Neuberg-Mariazell	34.378	8	3.168	1.900	200
	8	Staatsforste von Lankowitz-Piber	125	. .			
Kärnten	9	Staatsforste von Sachsenberg und Egg	14.396	1	670	227	
Krain	10	Staatsforste von Idria . .	7.141	18 10	4.800 2.600	1.150 2.000	20 35
	11	Staatsforste von Adelsberg, Radmannsdorf u. Padešnica	3.682	. .			
Görz und Gradisca	12	Staatsforste von Ternova, Forst Panovic und Sabotin, dann die Forste von Tolmein und Flitsch	9.872	. .	. . .		
Istrien	13	Staatsforste von Montona, Leme, Vidorno, Corneria, Gherne, Spinamochiel und Dletvo . .	3.224	.			. . .
Dalmatien	14	Staatsforst Paklenica . .	2.880	. .			
Böhmen	15	Staatsforste von Joachimsthal und Bohutin . . .	5.940	. .			

in den Staats- und Fondsforsten.

w e r k e								
Wasserriesen				Zusammen				Anmerkung
Zahl	Länge	Kosten der Anlage	Kosten der Erhaltung per Jahr	Zahl	Länge	Kosten der Anlage	Kosten der Erhaltung per Jahr	
	m	Gulden			*m*	Gulden		
. .				. .				
16	20.905	30.000	2.738	65	55.855	48.370	5.377	Ad Post 2. Von Trockenriesen sind 8500 *m* Rieswege.
5	3.880	3.353	360	7	5.080	4.373	471	
4	3.602	8.980	380	27	16.524	21.810	915	Ad Post 4. Die Kosten der Anlage und der Erhaltung fallen zumeist dem Gedinge für die Holzaufarbeitung und Ausrückung zu. Die Anlage- und Erhaltungskosten wurden in denjenigen Forstbezirken, wo sie nicht angegeben werden konnten, approximativ ermittelt.
. .				. .				
11	4.730	8.500	763	14	8.280	10.500	1.220	
1	3.000	5.000	177	9	6.168	6.900	377	
. .				. .				
. .				1	670	227		Ad Post 9. Rieswege von 1884—1886 angelegt.
3	500	850	10	21	5.300	2.000	30	
. .				[1] 10	2.600	2.000	35	[1] Rollbahnen.
.	. . .			. .				
. .				. .				
. .				. .				
. .				. .				
. .	. . .			. .				

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staats- und Fondsforste	Waldfläche	Ries-			
				Trocken- und Eisriesen (Stangenriesen)			
				Zahl	Länge	Kosten der	
						Anlage	Erhaltung per Jahr
			ha		*m*	Gulden	
Galizien	16	Staatsforste von Niepołomice, Dobromil, Bolechów, Drohobycz, Kałusz, Dolina, Delatyn, Peczeniżyn, Kuty, Kosów, Piśtyn	208.293	1	700	200	20
Bukowina	17	Staatsforste von Franzthal-Tereblestie	1.490	..			
		Zusammen ..	**633.408**	**115**	**64.560**	**39.397**	**4.017**

II. Fondsforste.

a. Religionsfondsforste.

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staats- und Fondsforste	Waldfläche (ha)	Zahl	Länge (m)	Kosten der Anlage (Gulden)	Kosten der Erhaltung per Jahr (Gulden)
Oesterreich unter der Enns	1	Wiener-Neustadt und St. Pölten	731	..			
Oesterreich ob der Enns	2	Spital am Pyhrn, Klaus und Lietzen	8.232	2	320	192	22
Tirol	3	Mariathal	201	..			
Vorarlberg	4	St. Johann	13	..			
Steiermark	5	Lankowitz-Piber	1.995	..			
Kärnten	6	Arnoldstein und Ossiach .	1.527	..			
Krain	7	Landstrass, Krakau und Sittich	1.529	..			
Istrien	8	St. Helena und Topolonka	4	..			
Dalmatien	9	Dundo auf Arbe und Spionik-Dubrova auf Curzola	151	..			

in den Staats- und Fondsforsten.

werke								
Wasserriesen				Zusammen				Anmerkung
Zahl	Länge	Kosten der Anlage	Kosten der Erhaltung per Jahr	Zahl	Länge	Kosten der Anlage	Kosten der Erhaltung per Jahr	
	m	Gulden			*m*	Gulden		
1	1.000	500	50	2	1.700	700	70	
...	...	...	...	...	...	...	...	
41	**37.617**	**57.183**	**4.478**	**156**	**102.177**	**96.580**	**8.495**	
...	...	...	...	...	...	...	...	
...	...	...	...	2	320	192	22	
...	...	...	...	...	...	...	...	
...	...	...	...	...	...	...	...	
...	...	...	...	...	...	...	...	
...	...	...	...	...	...	...	...	
...	...	...	...	...	...	...	...	
...	...	...	...	...	...	...	...	
...	...	...	...	...	...	...	...	

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staats- und Fondsforste	Waldfläche	Ries- Trocken- und Eisriesen (Stangenriesen) Zahl	Länge	Kosten der Anlage	Kosten der Erhaltung per Jahr
			ha		*m*	Gulden	Gulden
Galizien	10	Hubice, Przedzielnice, Malchowice, Niepołomice, Tyniec, Uszew, Siedliska, Warżyce, Brzóstek, Alt-Sandec, Muszyna und kleinere Objecte	10.302	. .			
Bukowina	11	Griechisch-oriental. Religionsfondsforste Zucka, Toporoutz, Kozuszna, Kotzman, Kuczurmare, Radautz, Solka, Illischestie, St. Illie und Kimpolung	229.219	. .			
		Summe .	**253.931**	**2**	**320**	**192**	**22**
		b. Studienfondsforste.					
Kärnten	1	Millstatt	442	. .			
Dalmatien	2	Gymnasialfondsforste auf Meleda	2.614	. .			
		Summe . .	**3.056**	. .			
		c. Stiftungsfondsforste.					
Oesterreich unter der Enns	1	Grosspoppen und Neunzen	786	. .			
Tirol	2	Sonnenburger Forste .	362	. .			
Böhmen	3	Militär-Invalidenfondsforste Hořic	1.297	. .			
		Summe . .	**2.445**	. .			
Zusammenziehung der Fondsforste.							
1. Religionsfondsforste			253.931	2	320	192	22
2. Studienfondsforste			3.056	. .			
3. Stiftungsfondsforste			2.445	. .			
		Summe . .	**259.433**	**2**	**320**	**192**	**22**
Hauptzusammenziehung der Staats- und Fondsforste.							
I. Staatsforste			633.408	114	63.890	39.170	4.017
II. Fondsforste			259.433	2	320	192	22
		Hauptsumme . .	**892.841**	**116**	**64.210**	**39.362**	**4.039**

in den Staats- und Fondsforsten.

werke								
Wasserriesen				Zusammen				Anmerkung
Zahl	Länge	Kosten der		Zahl	Länge	Kosten der		
		Anlage	Erhaltung per Jahr			Anlage	Erhaltung per Jahr	
	m	Gulden			*m*	Gulden		
...	...	...	...	...	...	...	...	
2	4.400	12.100	800	2	4.400	12.100	800	
2	**4.400**	**12.100**	**800**	**4**	**4.720**	**12.292**	**822**	
...	...	...	...	...	...	...	...	
...	...	...	...	...	...	...	...	
...	...	...	...	...	...	...	...	
...	...	...	...	...	...	...	...	
...	...	...	...	...	...	...	...	
...	...	...	...	...	...	...	...	
...	...	...	...	...	...	...	...	
2	4.400	12.100	800	4	4.720	12.292	822	
...	...	...	...	...	...	...	...	
...	...	...	...	...	...	...	...	
2	**4.400**	**12.100**	**800**	**4**	**4.720**	**12.292**	**822**	
41	37.617	57.183	4.478	155	101.507	96.353	8.495	
2	4.400	12.100	800	4	4.720	12.292	822	
43	**42.017**	**69.283**	**5.278**	**159**	**106.227**	**108.645**	**9.317**	

e. Waldwege und Eisenbahnen.

Die Waldwege gehören zu den wichtigsten Holztransportmitteln und sind zugleich der Maassstab einer intensiv entwickelten Forstwirthschaft. Das Wegnetz, welches die Staats- und Fondsforste umfasst, ist von bedeutender Ausdehnung, doch ist dasselbe bis jetzt noch nicht überall so entwickelt, als es die Bedürfnisse erheischen, um andere der Volkswirthschaft weniger zusagende Holztransportmittel zu ersetzen; es wird jedoch an die Schaffung von einheitlichen Wegnetzen die grösste Sorgfalt verwendet.

Die Waldwegnetze bestehen theils aus öffentlichen, theils aus vom Forstärar gebauten und erhaltenen Strassen.

Die öffentlichen Wege werden nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung entweder vom Staate oder vom Lande, von Bezirken oder von Gemeinden hergestellt und erhalten, je nachdem sie Staats-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindestrassen sind. Für die Bezirks- und Gemeindewege hat das Forstärar nach Maassgabe des Steuerfusses bezüglich des in der Gemarkung der Bezirke und Gemeinden liegenden Besitzes beizutragen.

Die Landesstrassen werden aus den Landesfonds erhalten.

Die forstärarischen Wege schliessen sich an die öffentlichen derart an, dass durch dieselben möglichst umfangreiche Waldflächen in kürzester Richtung erschlossen werden.

Beim Waldwegbau werden auch die für öffentliche Strassen und Wege allgemein geltenden Grundregeln in Anwendung gebracht, und nur dort eine Abweichung gestattet, wo es die localen Verhältnisse erheischen. Die Wege erhalten somit ein den Terrain- und Belastungsverhältnissen entsprechendes Gefälle, welches beim abwärts gehenden Holztransporte bis 10 %, auf kurze Strecken ausnahmsweise auch bis 15 % und darüber betragen kann, besonders dann, wenn der Weg vorherrschend im Winter benützt wird. Bei Strassenwendungen beträgt das Gefälle höchstens 3 % und bei langen Gebirgswegen nimmt dasselbe überhaupt in oberen Theilen nach und nach ab. Gegengefälle werden möglichst vermieden.

Die Wegbreite richtet sich nach den Terrain- und Verkehrsverhältnissen. Bei ständigen Hauptlinien hat die Fahrbahn eine Breite von 4—6 *m*, bei Seitenwegen von 2 bis höchstens 4 *m*.

Der Wegkörper erhält entweder einen festen Grundbau aus Stein oder wird macadamisirt, oder lediglich planirt und mit einer Schotterlage versehen.

Nebenwege werden gewöhnlich nur in Erde ausgeglichen, ortsweise auch beschottert.

Die Böschungen der Auf- und Abträge werden im Verhältnisse der Höhe zur Ausladung, wie 1 : 1 oder bis 1 : 2 angelegt, und hohe Anschüttungen mittelst Mauerwerk unterstützt. Zur Trockenerhaltung des Strassenkörpers werden Abzugsgräben und Durchlässe hergestellt, und Schluchten und Bäche mittelst Brücken übersetzt.

Auf nassen und sumpfigen Böden, welche sich schwierig oder nur theilweise entwässern lassen, werden Prügel-, Buhnen- oder Faschinenwege angelegt.

Zu erwähnen sind noch die Forstschutzsteige, welche insbesonders in unwegsamen Gebirgstheilen zur zweckmässigeren Handhabung des Forstschutzes und Unterstützung des Forstbetriebes angelegt werden. Sie erhalten gewöhnlich eine Breite

von 0·5—0·8 *m* und nur dort, wo sie zur Ausrückung des Holzes mitbenützt werden, bis zu 1 *m*. In Galizien werden sie zugleich als Reitsteige benützt.

Für die Verfassung der forstlichen Bauanträge und für die Leitung der Bauten wurde eine Instruction erlassen[1] und der Wegbau kann in Accord gegeben, ausnahmsweise auch in eigener Regie ausgeführt werden.

Unter allen Verhältnissen ist die Leitung oder Controle des Baues dem betreffenden Forstverwalter vorbehalten.

Die Eisenbahnen nehmen auch einen hervorragenden Einfluss auf die Absatzverhältnisse der Staats- und Fondsforste, indem sie den Holztransport auf entferntere Gebiete vermitteln.

Der nachfolgenden Uebersicht ist die Ausdehnung der Waldwege in den einzelnen Staats- und Fondsforsten, sowie auch die der Locomotiv-Eisenbahnen, insoweit diese die genannten Forste durchschneiden oder berühren, zu entnehmen.

[1] Bau-Instruction für die Organe der k. k. Staats- und Fonds-Forst- und Domänenverwaltung. Wien. 1887.

Uebersicht der die Staats- und Fondsforste durchziehenden

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staatsforste	Wald-fläche	Oeffentliche Strassen, welche den ärarischen Wald durchschneiden oder tangiren		Forstärarische Waldstrassen			
				Staats strassen	Landes-, Bezirks- und Gemeinde-strassen	mit festem Grundbau (chaussirt od. macadamisirt)	mit einfacher Planirung, Beschotterung, Brücken und Abzugsgräben	mit gewöhnlicher Planirung, Zieh- und Schlittwege	Summe
			ha	*km*		*km*			
I. Staatsforste.									
Oesterreich u. d. Enns	1	Staatsforste im Wiener-Walde	27.825	10·2	159·1	45·2	122·0	625·6	792·8
Oesterreich o. d. Enns	2	Salzkammergutsforste .	63 099	32·4	75·1	36·2	64·4	373·6	474·2
Salzburg	3	Staatsforste	115.517	190·0	762·0		19·0	361·0	380·0
Tirol	4	Staatsforste	111.958	175·2	409·8	29·9	33·5	387·1	450·5
Vorarlberg	5	Staatsforste	1.036	1·0	2·4			68·0	68·0
Steiermark	6	Salzkammergutsforste .	22.551	12·0	11·0	6·6	31·5	127·0	165·1
	7	Staatsforste v. Neuberg-Mariazell	34.378	40·7	60·0	104·1	67·2	100·0	271·3
	8	Staatsforste von Lankowitz-Piber	125		2·0			1·0	1·0
Kärnten	9	Staatsforste v. Sachsenburg	13.611	15·0	66·0			42·9	42·9
	10	Staatsforste von Egg .	785		7·0			36·0	36·0
Krain	11	Staatsforste v. Idria . .	7.411		75·5	33·0	3·0		36·0
	12	„ v. Adelsberg	567	1·0	2·0			8·0	8·0
	13	Staatsforste von Radmannsdorf	2.964		12·0			12·0	12·0
	14	Staatsforst Padešnica .	151		0·5			3.0	3·0
Görz und Gradisca	15	Staatsforste v. Ternova	8.540			67·6		75·5	143·1
	16	„ „ Panovic .	380	3·5				9·0	9·0
	17	„ „ Sabotin	191	6·0				4·3	4·3
	18	„ „ Tolmein	395		. . .				
	19	„ „ Flitsch .	366	1·5	1·0				
Istrien	20	Staatsforste von Montana, Corneria, Leme, Vidorno, Dletvo, Gherne und Spinamochiel .	3.224		49·0		11·0	22·9	33·9
Dalmatien	21	Staatsforst Paklenica .	2.880		. . .			15·0	15·0
Böhmen	22	Staatsforste v. Joachimsthal	5.419		41·7	8·5	79·8	45·4	133·7
	23	Staatsforste v. Bohutin	521		7·9			2·0	2·0
Galizien	24	Niepołomice, Dobromil, Bolechów, Drohobycz. Kałusz, Dolina, Delatyn, Peczeniżyn, Kuty-Kosów	208.293	89·7	1.100·5	85·0	221·0	543·0	849·0
Bukowina	25	Staatsforste von Franzthal u. Tereblestie . .	1.490	2·0	5·0			15·0	15·0
		Summe . . .	633.408	580·2	2.849·5	416·1	652·4	2.877·3	3.945·8

Fahrwege, Schutzsteige und Eisenbahnen.

… und Waldwege: Kosten der Anlage	… und Waldwege: Kosten der jährlichen Erhaltung	Schutzsteige: Länge	Schutzsteige: Kosten der Anlage	Schutzsteige: Kosten der jährlichen Erhaltung	Summe sämmtlicher öffentlicher und forstärarischer Fahrwege	Fahrweglänge, welche auf je 100 *ha* Staatswaldfläche entfällt	Holzmassen, welche auf denselben verfrachtet werden	Eisenbahnen: Bezeichnung	Eisenbahnen: Berühren od. durchschneiden den ärar. Waldbesitz, Länge	Eisenbahnen: Holzmassen, welche von ärar. Wäldern auf denselben verfrachtet werden
Gulden	Gulden	*km*	Gulden	Gulden	*km*	*km*	*fm³*		*km*	*fm³*
250.000	13.967	150			962·1	3·4	107.060	Kaiserin Elisabeth-Westbahn, niederösterr. Staatsbahnen, Südbahn . .	21·3	22.300
142.000	9.509	798	3.000	376	581·7	0·9	120.000	Kaiserin Elisabeth- u. Salzkammergut-bahn	17·9	11.500
24.700	2.942	500		9	1.332·0	1·1	210.000	Giselabahn	106·0	19.000
145.000	430	320	4.053	61	1.035·5	0·9	91.009	Süd- u. Arlbergbahn, baier. Staatsbahn	98·2	10.000
3.400	42	4	90		71·4	6·9	3.060	Staatsbahn	. .	
46.300	373	685	900		188·1	0·8	45.000	Salzkammergutbahn	14·1	13.000
230.000	9.756	150	3.000	150	364·4	1·6	90.000	Süd- u. Staatsbahn	26·0	6.900
50	4	. . .			3·0	2·4	740	Graz-Köflacherbahn	. . .	
3.310	25	14	913	. . .	123·9	0·8	16.000	Südbahn	18·0	
1.800		5			43·0	5·5	2.500		. . .	
35.000	820	23	1.700	107	111·5	1·5	3.000		. . .	
800	15	2	38		11·0	1·9	1.280	Südbahn	2·5	1.000
.		42	838	63	24·0	0·8	7.000	Kronprinz Rudolf-bahn	5·0	
.		1			3·5	2·3	450		. . .	
175.000	3.418	61	1.757	70	143·1	1·7	31.390		. . .	
1.800		2	54		12·5	3·3	550		. . .	
1.500		3	292		10·3	5·4	480		. . .	
.		. . .				. . .			. . .	
.		. . .			2·5	0·7	50		. . .	
2.200		10	140		82·9	2·6	4.500		. . .	
.		. . .			15·0		290		. . .	
25.000	254	16	300		175·4	3·1	18.410		. . .	
200	10	4			9·9	1·9	1.000		. . .	
230.000	5.000	250	20.000	600	2.039·2	1·0	260·700	Staatsbahnen, Erzh.-Carl Ludwigbahn u. Lemberg-Czernowitzerbahn . .	56·5	17.400
150		. . .			22·0	1·5	4.000	Czernowitz-Jassy-Eisenbahn . . .	. . .	
1,355.285	**48.001**	**3.040**	**37.075**	**1.436**	**7.375·5**	**1.1**	**1,018.470**		**366·0**	**100.600**

Uebersicht der die Staats- und Fondsforste durchziehenden

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Fondsforste	Waldfläche	Oeffentliche Strassen u. Wege, welche die Fondswälder durchschneiden, berühren od. unmittelbar zum Holztransporte benützt werden		Fonds-Waldstrassen			
				Staatsstrassen	Landes-, Bezirks- und Gemeindestrassen	mit festem Grundbau (chaussirt od. macadamisirt)	mit einfacher Planirung und Beschotterung	mit gewöhnlicher Planirung	Summe
			ha	*km*		*km*			
II. Fondsforste.									
a. Religionsfondsforste.									
Oesterreich u. d. Enns	1	Wiener-Neustadt . .	305		2.0			4·0	4·0
	2	St. Pölten	426	1·0	4·0			5.2	5·2
Oesterreich o. d. Enns	3	Spital a. Pyhrn u. Klaus, dann Lietzen in Steiermark	8.232	12·0	30·2		22·8	12·2	35·0
Tirol	4	Mariathal	201		2·3				
Vorarlberg	5	St. Johann	13	0·1	0·4			1·0	1·0
Steiermark	6	Lankowitz-Piber . . .	1.995		10·0		5·0	10·0	15·0
Kärnten	7	Arnoldstein	684	5·0	5·0			14·0	14·0
	8	Ossiach	843		19·6	2·8		11·4	14·2
Krain	9	Landstrass u. Krakau .	1.415	5·0	20·0	6·6	1·2	10·0	17·8
	10	Sittich	140		4·0			2·0	2·0
Istrien	11	St. Helena u. Topolonka	4		0·2				
Dalmatien	12	Dundo auf Arbe	87		2·0			2·1	2·1
	13	Spionik-Dubrova auf Curzola	64		2·5				
Galizien	14	Hubice, Przedzielnica, Malchowice, Niepołomice, Tyniec, Uszew u. Siedliska, Warżyce u. Brzóstek, Alt-Sandec. Muszyna und kleinere Objecte	10.302	21·0	267·7		12·2	18·0	30·2
Bukowina	15	Griechisch-orientalische Religionsfondsforste: Zuczka und Toporoutz, Kotzmann, Kuczurmare, Radautz, Solka, Illischestie, St. Illie und Kimpolung	229.219	193·0	572·0	5·0	120·0	395·0	520·0
		Summe . . .	253.931	237·1	941·9	14·4	161·2	484·9	660·5

Fahrwege, Schutzsteige und Eisenbahnen.

...und Waldwege		Schutzsteige			Summe sämmtlicher öffentlicher und Fonds-Fahrwege	Fahrweglänge, welche auf je 100 *ha* Fondswaldfläche entfällt	Holzmassen, welche auf denselben verfrachtet werden	Eisenbahnen		
Kosten der		Länge	Kosten der					Bezeichnung	Berühren od. durchschneiden d. Fonds-Waldbesitz, Länge	Holzmassen, welche von Fondswäldern auf denselben verfrachtet werden
Anlage	jährlichen Erhaltung		Anlage	jährlichen Erhaltung						
Gulden		*km*	Gulden		*km*	*km*	*fm*³		*km*	*fm*³
400	40	10	100		6·0	2·0	1.080	Südbahn	0·5	
2.080	350	5			10·2	2·4	2.200	Kaiserin Elisabeth-Westbahn	1·0	650
9.730	249	20	200	15	77·2	0·9	20.300	Kremsthalbahn . .	. . .	
.		. . .			2·3	1·1	1.100		. . .	
50		. . .			1·5	.11·5	60		. . .	
6.000	34	5			25·0	1·2	4.750	Graz-Köflacherbahn	2·0	500
3.500	20	5	224		24·0	3·2	1.600	Kronprinz Rudolf-bahn	3·0	480
6.282	30	10	430	10	33·8	3·6	3.200	Südbahn	3·0	800
16.000	155	25	300	60	42·8	3·0	5.800	Südbahn	. . .	3.200
.		5			6·0	4·3	500		. . .	
.		. . .			0·2	5·0	10		. . .	
.		. . .			4·1	4·6	250		. . .	
.		. . .			2·5	4·0	180		. . .	
6.600	336	25			318·9	1·8	34·020	Tarnow-Leluchower-u. ungarisch-galizische Eisenbahn .	13·0	500
92·000	1.200	180			1.285·0	0·6	318.230	Lemberg - Czernowitz-Jassy - Eisenbahn und Bukowinaer Localbahnen	30·0	10.000
144.642	**2.414**	**290**	**1.254**	**85**	**1.839·5**	**0·8**	**393.280**		**52·5**	**16.130**

Uebersicht der die Staats- und Fondsforste durchziehenden

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staats- und Fondsforste	Waldfläche	Oeffentliche Strassen u. Wege, welche die ärar. u. Fondswälder durchschneiden, berühren od. unmittelbar zum Holztransport benützt werden		Forstärarische und Fonds-Waldstrassen			
				Staatsstrassen	Landes-, Bezirks- und Gemeindestrassen	mit festem Grundbau (chaussirt od. macadamisirt)	mit einfacher Planirung und Beschotterung	mit gewöhnlicher Planirung	Summe
			ha	*km*		*km*			
b. Studienfondsforste.									
Kärnten	1	Millstatt	442	3·0	6·0			4·0	4·0
Dalmatien	2	Gymnasialfondsforste auf Meleda	2.614		5·0	1·0		10·5	11·5
		Summe . . .	**3.056**	**3·0**	**11·0**	**1·0**		**14·5**	**15·5**
c. Stiftungsfondsforste.									
Oesterreich u. d. Enns	1	Gross-Poppen und Neunzen	786		34·4			4·8	3·8
Tirol	2	Sonnenburger Forste .	362		1·0				
Böhmen	3	Militär-Invalidenfondsforst Hořic	1.297		11·4		4·0	12·8	16·8
		Summe . . .	**2.445**		**46·8**		**4·0**	**17·6**	**21·6**
Zusammenziehung der Fondsforste.									
1. Religionsfondsforste			253.931	237·1	941·9	14·4	161·2	484·9	660·5
2. Studienfondsforste			3.056	3·0	11·0	1·0		14·5	15·5
3. Stiftungsfondsforste			2.445		46·8		4·0	17·6	21·6
		Summe . . .	**259.533**	**240·1**	**1.009·7**	**15·4**	**165·2**	**516·0**	**697·6**
Hauptzusammenziehung der Staats- und Fondsforste.									
I. Staatsforste			633.408	580·2	2.849·5	416·1	652·4	2·877·3	3·945·8
II. Fondsforste			259.433	240·1	1·009·7	15·4	165·2	516·0	697·6
		Hauptsumme . . .	**892.841**	**820·3**	**3.859·2**	**431·5**	**817·6**	**3.393·3**	**4.643·4**

Fahrwege, Schutzsteige und Eisenbahnen.

und Waldwege		Schutzsteige			Summe sämmtlicher öffentlicher und forstärarischer u. Fondsfahrwege	Fahrweglänge, welche auf je 100 *ha* Staats- u. Fondswaldfläche entfällt	Holzmassen, welche auf denselben verfrachtet werden	Eisenbahnen		
Kosten der		Länge	Kosten der					Bezeichnung	Berühren od. durchschneiden den ärar. u. Fondswaldbes., Länge	Holzmassen, welche von ärar. u. Fondswäldern auf denselben verfrachtet werden
Anlage	jährlichen Erhaltung		Anlage	jährlichen Erhaltung						
Gulden		*km*	Gulden		*km*	*km*	fm^3		*km*	fm^3
180		7	335		13·0	3·0	1.500		. . .	
3.313	17	7	186		16·5	0·6	1.500		. . .	
3.493	**17**	**14**	**521**		**29·5**	**1·0**	**3.000**		. . .	
960	220	. . .			39·2	4·9	6.100	Franz Josefsbahn .	4·8	3.000
. . . .		. . .			1·0	0·3	200		. . .	
3.840	265	. . .			28·2	2·2	8.740	Oesterr. Nordwest- u. böhm. Commercialbahn	10·7	
4.800	**476**	. . .			**68·4**	**2·8**	**15·040**		**15·5**	**3.000**
144.642	2.414	290	1.254	85	1.839·5	0·7	393.280		52·5	16.130
3.493	17	14	521		29·5	1·0	3.000		. . .	
4.800	476	. . .			68·4	2·8	15·040		15·5	3.000
152·935	**2.907**	**304**	**1.775**	**85**	**1.937·4**	**0·7**	**411.320**		**68·0**	**19.130**
1,355.285	46.562	3.040	37.075	1.436	7.375·5	1·1	1,018.470		366·0	100.600
154·710	2.907	304	1.775	85	1.937·4	0·7	411.320		68·0	19.130
1,509.995	**49.472**	**3.344**	**38.850**	**1.521**	**9.312·9**	**1·0**	**1,429.790**		**434·0**	**119.730**

B. Holztransport zu Wasser.

Der Transport des Holzes zu Wasser ist in den Alpen- und Karpathenforsten ziemlich stark verbreitet und wird geübt:

a. durch das Triften,
b. mittelst Rahmen,
c. mittelst gebundener Flösse und
d. auf Schiffen.

a. Das Triften des Holzes.

Das Triften des Holzes findet in natürlichen Wasserstrassen (Bächen, Flüssen) oder in künstlichen Canälen (Fludern, Wasserriesen) statt und erstreckt sich sowohl auf Brenn-, als Klotzholz. Es erfordert die Herstellung eigener Gebäude (Triftgebäude) und zweckmässige Einrichtung der Wasserstrassen.

1. Schwellwerke und Fanggebäude.

Die Schwellwerke haben im Forsthaushalte zumeist den Zweck, Wassermassen zu sammeln, um die natürlichen und künstlichen Wasserstrassen mittelst Wasserzufluss für eine bestimmte Zeit triftbar zu erhalten, oder bei Wildbächen den Abfluss des Wassers derart zu regeln, dass einer verheerenden Ueberschüttung und Verwüstung der Ufergründe durch Geschiebe vorgebeugt werde. Bei ersterer Art von Schwellwerken wurden in den Staats- und Fondsforsten, je nach der Lage, den Terrainsverhältnissen, der Grösse des Sammelbeckens und der zweckmässigen Vertheilung der Wassermassen, die verschiedenartigsten Constructionen in Anwendung gebracht. Man findet Schleussenwerke zum Sperren der natürlichen Wasserbecken — Seeklausen —, welche gewöhnlich mit Hebthoren versehen sind, Wasserfänge zur Speisung von kleineren Triftbächen und Wasserriesen und Wasserklausen, welche, je nachdem sie zur Sammlung von Seitenwässern bestimmt sind oder das Wasser in Hauptthälern spannen, als Neben- oder Hauptklausen in Triftgebieten in Anwendung kommen.

Die Schwellwerke bestehen aus Holz, aus Holz und Stein oder aus Erde, Holz und Stein und haben, je nach Maassgabe der Oertlichkeit und der Ausdehnung des Triftbetriebes, verschiedene Einrichtung. Man findet einfache Holzwände, Holzkastenbaue mit Steinen und Erde ausgefüllt, Erddämme mit Stein- und Holzeinbau und Quaderwerke mit Steinfüllung. Die Klausen haben Schlag- und Hebthore, Grundablässe und Ueberfallsgerinne und sind in einer geraden oder convexen Linie gegen den Wasserdruck und mit mehrfacher Sicherheit angelegt. Auch kommen Schwelldämme mit solchen Wassergerinnen vor, welche mittelst Zapfen geschlossen werden — Zapfenklausen.

Die meisten dieser Wasserbauwerke sind von Holz in wahrhaft genialer und musterhafter Weise durchgeführt und nur dort, wo ständige Klausen errichtet wurden, hat man Hausteine in Anwendung gebracht.

Die Dauer der Klausen ist verschieden. Während Holzklausen in feuchten und schattigen Lagen bei entsprechender Qualität des Holzes 30 Jahre und länger andauern können, erhalten sich einfache hölzerne Schwellwerke, besonders ihr Oberbau, kaum 15 Jahre, wenn dieser häufigem Wechsel der Nässe und Trockene ausgesetzt ist. Die

stets im Wasser befindlichen Grundbaue werden nicht selten auch mehr als 100 Jahre alt.

Wasserklausen von Stein können bei guter Conservirung Jahrhunderte Dienste leisten.

Die Fanggebäude werden als Sperr- oder Abweisrechen oder als Fangrechen benützt. Die letzteren sind an sorgfältig gewählten Orten derart angelegt, dass sie entsprechenden Widerstand gegen die stärksten Anfälle der Fluthen und des getrifteten Holzes leisten können; der Fassungsraum des Rechenhofes ist verschieden. Bei kleinen Rechen beträgt er kaum 1000 m^3, bei grossen dagegen 40.000 m^3 und darüber.

Sie sind zumeist mit Sandgittern, Ablasscanälen, auch mit Schlag- oder Hebthoren versehen.

Die Construction der Rechengebäude ist mannigfach; man findet Fangrechen von einfachster Bauart bis zu complicirtesten Einrichtungen, ganz aus Holz oder aus Holz und Stein ausgeführt.

2. Wasserstrassen.

Die Wasserstrassen, welche zum Holztransporte in den Staats- und Fondsforsten benützt werden, erhalten durch Durchstiche, Abgrabungen, Verpfählungen, Flechtzäune, Pilotirungen und Parallelwerke die nothwendige Breite und Einrichtung.

Die Ufer sind durch Abstiche und Flechtzäune oder durch Abpflasterungen und Einbau aus Faschinenmaterial, durch Kehr- oder Holzwände, durch Sporne, Steindämme oder Steinwürfe gesichert.

Von künstlich angelegten Triftcanälen kommen unterschiedlich geformte Wasserriesen, dann im natürlichen Terrain angelegte Canäle vor. Ihre Grösse und Bauart richtet sich nach den Dimensionen des zu triftenden Holzes.

3. Triften des Holzes im engeren Sinne.

Das Triften des Holzes wird in den Staats- und Fondsforsten der Alpenländer, des Wiener Waldes und theilweise auch in denen des Karpathengebirges geübt, obwohl diese einstens ausgedehnte Transportweise bereits vielfach durch den Landtransport verdrängt wurde. Gewöhnlich werden 1 bis 2 *m* lange Brennhölzer als Scheiter oder Rundlinge, auch 3 bis 8 *m* lange Klotzhölzer dem fliessenden Wasser zur Fortbewegung im ungebundenen Zustande überlassen.

Je nach der Länge des getrifteten oder geflössten Holzes müssen die natürlichen Wasserstrassen beim Brennholztransporte eine durchschnittliche Breite von mindestens 3 bis 4 *m*, für Klotzholztrift von 5 bis 7 *m* und für Holzflösse von 10 bis 12 *m* besitzen. Die Wassertiefe beträgt bei der Scheitholztrift wenigstens 50 *cm*, bei der Klotzholztrift und Flösserei von 4 bis 6 *m* langen Klötzern etwa 0·6 bis 1·0 *m*. Dort, wo die nöthige Tiefe mangelt, wird sie durch Schwellwerke und andere Einbaue bewirkt.

Die Trift selbst wird derart geleitet, dass die Klauswässer mit den übrigen natürlichen Zuflüssen so zusammengreifen, damit die Hauptmasse des zu triftenden Holzes den Ländplätzen in bestimmter Frist zugeschwemmt wird und die Nachtrift auf zurückgebliebene kleine Reste beschränkt bleibt.

Langjährige Erfahrungen haben dargethan, dass der Triftbetrieb vielfache Nachtheile mit sich bringt, indem das getriftete Holz nicht nur an Qualität verliert und beschränktere Nutzholzgewinnung zulässt, sondern auch bedeutende Quantitätsverluste nach sich zieht und häufig Beschädigungen an Triftstrassen und angrenzenden Culturgründen verursacht.

Der Quantitätsverlust richtet sich nach der Länge der Triftstrasse, ihrer Einrichtung und nach der Form und Gattung des Triftholzes und kann im Allgemeinen mit 3 bis 15% veranschlagt werden.

Der Wertverlust beträgt 8 bis 15 Procent:

Mit den Triftwässern und Rechenhöfen stehen die Ländplätze in Verbindung. Sie sind, je nach Bedarf, mit Einlasscanälen und Schleussen versehen.

Auf den Ländplätzen, welche gewöhnlich Holzvorrathsplätze sind, wird das Holz sortirt, nach Bedarf gekloben und aufgeschlichtet. Gebäude stehen mit den Holzhöfen insoferne in Verbindung, als die weitere Zurichtung des Holzes mittelst Maschinen stattfindet.

b. Holztransport mittelst Rahmen.

Das Rahmen des Holzes wird auf stehenden Gewässern derart vorgenommen, dass das in den See eingetriftete oder eingeworfene Holz in Bögen gefangen und mit Hilfe von Schiffen über den See gezogen wird.

Die Holzbögen (Rahmen) bestehen aus mehreren 6 bis 14 *m* langen und 15 bis 20 *cm* starken, untereinander mit 0·5 bis 1·0 *m* langen Bogenketten verbundenen Rundhölzern, welche das zu überführende Holz umschliessen.

Diese Transportmethode ist in den Staatsforsten des Salzkammergutes häufig anzutreffen und werden dort gewöhnlich 400 bis 1000 rm^3 Brennholz in einem solchen Bogen über die Seen zu den Ländplätzen geschafft.

Der Arbeitsaufwand, für ein Festmeter 1 bis 2 m langes Brennholz in Scheitern oder Rundholzstücken in Rahmen zu überführen, beträgt im grossen Durchschnitte für je ein Kilometer Entfernung 0·01 Tagwerke.

c. Holztransport in gebundenen Flössen.

Diese Transportweise wird in der Regie der Staats- und Fondsforstverwaltung nicht in Anwendung gebracht und nur in einzelnen Fällen von Holzkäufern benützt.

d. Holztransport mittelst Schiffen.

Der Holztransport mittelst Schiffen kommt in den Staats- und Fondsforsten nur selten vor. In den Alpenländern, wo die Seen und Flüsse hiezu Gelegenheit bieten, werden Schiffe und Plätten bis zu 30 *m* Länge und 4 *m* Breite benützt. Sie fassen bis zu 70 rm^3 Brennholz und werden dann von 6 Mann bedient. Kleinere Schiffe (Zillen) haben einen Fassungsraum für 20 bis 50 rm^3 und zu ihrer Fortbewegung sind dann 2 bis 4 Mann nothwendig.

e. Uebersicht der Holztransportmittel zu Wasser, ihre Anlage- und Erhaltungskosten.

Zum Schlusse der allgemeinen Darstellung des Holztransportes zu Wasser wird eine summarische Uebersicht der Wasserstrassen und der Triftgebäude angefügt.

ÜBERSICHT

DER

TRIFT- UND FLÖSSBAREN WASSERSTRASSEN

UND DER

TRIFTGEBÄUDE IN DEN STAATS- UND FONDSFORSTEN.

Uebersicht der trift- und flössbaren Wasserstrassen

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staatsforste und Domänen	Waldfläche	Holzmasse, welche überhaupt zu Wasser transportirt wird	Trift- und flössbare Wasserstrassen: Anzahl	Länge	Durchschnittliche Breite	Durchschnittliche Wassertiefe	Länge der Uferschutzbauten	Kosten der Anlage	Kosten der Erhaltung per Jahr: im Ganzen	Kosten der Erhaltung per Jahr: per Kilometer Wasserstrasse
			ha	*fm³*		*km*	*m*	*m*	*km*	Gulden	Gulden	Gulden
I. Staatsforste.												
Oesterreich unter der Enns	1	Staatsforste im Wiener-Walde .	27.825	51.660	20	104	3·5—20	0·5	6·1	18.300	5.564	53
Oesterreich ob der Enns	2	Salzkammerguts-forste	63.099	90.410	52	233	2—50	0·3—2	69·8	200.000	10.450	45
Salzburg	3	Staatsforste . .	115.517	68.000	87	800	2—60	0·3—2	45·0	85.000	3.693	5
Tirol	4	Staatsforste . .	111.958	112.000	114	592	2—80	0·3—3	31·2	115.000	3.357	6
Vorarlberg	5	Staatsforste . .	1.036	1.550	4	15	4—9	0·3—0·5				
Steiermark	6	Salzkammerguts-forste	22.551	34.000	13	63	2—20	0·3—1·8	25·3	75.000	4.286	68
	7	Staatsforste von Neuberg-Maria-zell	34.378	66.109	22	191	2—25	0·5	25·3	30.000	2.531	13
	8	Staatsforste von Lankowitz-Piber	125		3	1	6	0·4				
Kärnten	9	Staatsforste von Sachsenburg . .	13.611	14.620	4	94	8—60	0·5—2				
	10	Staatsforste von Egg	785	1.500	3	12	3·5—8·0	0·5—3·0				
Krain	11	Staatsforste von Idria	7.141	16.500	6	42	5—20	0·3—1	1·2	5·000	374	9
	12	Staatsforste von Adelsberg . . .	567									
	13	Staatsforste von Radmannsdorf .	2.964									
	14	Staatsforst Pa-dešnica	151									
Görz und Gradisca	15	Staatsforste von Ternova	8.540									
	16	Staatsforste von Panovic	380									
	17	Staatsforst Sabo-tin	191	400	1	7	50	3				
	18	Staatsforste von Tolmein (Knježa)	395	150	1	2	2	0·3				
	19	Staatsforste von Flitsch (Himmel-berg, Gr.-Pro-sek, Sternerica)	396	100	3	2	4	0·5				
Istrien	20	Staatsforste von Montona, Leme, Vidorno, Cor-neria, Dletvo, Gherne, Spina-mochiel	3.224	1.600	3	30	6	1·0				

und der Triftgebäude in den Staats- und Fondsforsten.

Schwellwerke (Klausen): Anzahl	Waldfläche im Gebiete der Klausen	Holzmasse, welche jährlich abgetriftet wird	Fassungsraum des Klaushofes: einzeln	Fassungsraum des Klaushofes: zusammen	Kosten der: Anlage	Kosten der: Erhaltung per Jahr	Fanggebäude (Holzrechen): Anzahl	Fassungsraum des Rechenhofes: einzeln	Fassungsraum des Rechenhofes: zusammen	Waldflächen im Gebiete der Holzrechen	Holzmasse, welche jährlich aufgefangen wird	Kosten der: Anlage	Kosten der: Erhaltung per Jahr	Summe der Kosten der Wasserstrassen, Schwell- und Fangwerke: für die Anlage	Summe der Kosten der Wasserstrassen, Schwell- und Fangwerke: für die Erhaltung per Jahr
	ha	*fm³*	*m³*		Gulden			*m³*		*ha*	*fm³*	Gulden		Gulden	
14	6.351	51.660	6.820 bis 81.850	293.600	75.000	3.065	1	42.000	42.000	6.351	61.660	120·000	1.800	213.300	10.429
32	31.797	74.410	1.600 bis 200.000	896.370	120.000	1.329	18	500 bis 16.000	94.160	39.632	90.410	215.000	9.391	535.006	21.170
11	12.149	31.910	450 bis 350.000	413.060	80.000	327	9	600 bis 40.000	59.300	97.471	49.650	2,760.000	19.634	2,925.000	23.654
33	28.856	44.160	430 bis 80.000	309.770	106.300	772	19	200 bis 35.000	88.200	51.406	63.190	165.300	4.656	386.600	8.785
...	...	...	...	...	...	...	1	500	500	600	1.550	600	...	600	...
6	18.994	33.250	2.000 bis 420.000	869.000	50.000	86	5	500 bis 14.900	22.500	20.030	33.950	54.000	3.091	179.000	7.463
6	20.430	66.100	3.400 bis 29.000	65.000	20.000	110	6	1.200 bis 38.000	81.700	20.430	66.000	78.250	1.610	128.250	4.251
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
6	4.550	14.770	1.000 b. 210.000	531.000	50.000	921	3	3.500 bis 15.000	18.500	4.900	14.770	25.000	1.544	80.000	2.839
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...

Uebersicht der trift- und flössbaren Wasserstrassen

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staats- und Fondsforste und Domänen	Waldfläche	Holzmasse, welche überhaupt zu Wasser transportirt wird	Trift- und flössbare Wasserstrassen: Anzahl	Länge	Durchschnittliche Breite	Durchschnittliche Wassertiefe	Länge der Uferschutzbauten	Kosten der Anlage	Kosten der Erhaltung per Jahr: im Ganzen	Kosten der Erhaltung per Jahr: per Kilometer Wasserstrasse
			ha	*fm*³		*km*	*m*	*m*	*km*	Gulden	Gulden	Gulden
Dalmatien	21	Staatsforst Paklenica	2.880		. .							
Böhmen	22	Staatsforste von Joachimsthal .	5.419		. .							
	23	Staatsforste von Bohutin	521		. .							
Galizien	24	Staatsforste der Domänen Niepołomice, Dobromił, Drohobycz, Bolechow, Dolina, Kałusz, Delatyn, Peczeniżyn, Kuty, Kosów und Pištyn	208.293	115.400	32	1.281	2—80	0·3—2	11·5	25.600	3.265	3
Bukowina	25	Staatsforste von Franzthal und Tereblestie . .	1.490		. .							
		Summe . .	633.408	573.990	368	3.449	2 - 80	0·3—3	215·4	553.900	33.520	10

II. Fondsforste.

a. Religionsfondsforste.

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staats- und Fondsforste und Domänen	Waldfläche	Holzmasse	Anzahl	Länge	Durchschnittliche Breite	Durchschnittliche Wassertiefe	Länge der Uferschutzbauten	Anlage	Erhaltung im Ganzen	Erhaltung per Kilometer Wasserstrasse
Oesterreich unter der Enns	1	Wiener-Neustadt	305		2	2	8	1·0				
	2	St. Pölten . . .	426		1	3	20	1·0				
Oesterreich ob der Enns	3	Spital a. P., Klaus und Lietzen (in Steiermark) .	8.232	8.700	6	68	6—40	0·8—1·5	0·6	600	168	280
Tirol	4	Mariathal	201	30	1	2	12	0·8				
Vorarlberg	5	St. Johann . . .	13		1	0·4	25	1·3				
Steiermark	6	Lankowitz-Piber	1 995		2	3·1	3	0·5				
Kärnten	7	Arnoldstein . . .	684		2	9·5	20 - 60	1·5—3·0				
	8	Ossiach	843	500	3	12	4	1·5		300		

[1] Hievon sind 5 Klausen Privateigenthum und werden mitbenützt. Die Anlage- und Erhaltungskosten beziehen
[2] Hievon ist 1 Rechen Privateigenthum und wird mitbenützt.

und der Triftgebäude in den Staats- und Fondsforsten.

Schwellwerke (Klausen)							Fanggebäude (Holzrechen)							Summe der Kosten der Wasserstrassen, Schwell- und Fangwerke	
Anzahl	Waldfläche im Gebiete der Klausen	Holzmasse, welche jährlich abgetriftet wird	Fassungsraum des Klaushofes: einzeln	Fassungsraum des Klaushofes: zusammen	Kosten der Anlage	Kosten der Erhaltung per Jahr	Anzahl	Fassungsraum des Rechenhofes: einzeln	Fassungsraum des Rechenhofes: zusammen	Waldflächen im Gebiete der Holzrechen	Holzmasse, welche jährlich aufgefangen wird	Kosten der Anlage	Kosten der Erhaltung per Jahr	für die Anlage	für die Erhaltung per Jahr
	ha	*fm*³	*m*³		Gulden			*m*³		*ha*	*fm*³	Gulden		Gulden	
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
[1] 10	58.990	95.260	7.600 bis 450.000	1,448.000	30.000	500	[2] 4	1.000 bis 40.000	74.000	58.990	95.260	18.000	300	73.600	4.065
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
118	182.117	411·520	430 bis 450.000	4,825.800	531.300	7.110	66	200 bis 42.000	480.860	299.810	476.440	3,436.150	42.026	4,521.350	82.656
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	2	300 bis 3.900	1.200	600	1.000	300	11	900	179
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	300	...

sich auf die ärarischen Triftgebäude.

Uebersicht der trift- und flössbaren Wasserstrassen

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Fondsforste und Domänen	Waldfläche	Holzmasse, welche überhaupt getriftet oder geflösst wird	Trift- und flössbare Wasserstrassen: Anzahl	Länge	Durchschnittliche Breite	Durchschnittliche Wassertiefe	Länge der Uferschutzbauten	Kosten der Anlage	Kosten der Erhaltung per Jahr: im Ganzen	Kosten der Erhaltung per Jahr: per Kilometer Wasserstrasse
			ha	*fm*³		*km*	*m*	*m*	*km*	Gulden	Gulden	Gulden
Krain	9	Landstrass und Forst Krakau .	1.415		1	15	20	2				
	11	Sittich	140		..							
Istrien	11	St. Helena und Topolonka . .	4		..							
Dalmatien	12	Dundo auf Arbe und Spionik-Dubrova auf Curzola	151		..							
Galizien	13	Hubice, Przedzielnica und Malchowice, Niepołomice, Tyniec, Uszew und Siedliska, Warżyce und Brzóstek, Alt-Sandec, Muszyna und verschiedene kleinere Objecte	10.302	250	7	88	10–80	0·5–2	..			
Bukowina	14	Griechisch-orientalische Religionsfondsforste von Zuczka, Toporoutz, Kozuszna, Kotzman, Kuczurmare, Radautz, Solka, Illischestie, St. Illie und Kimpolung . .	229.219	122.000	14	388	6–150	0·3–2	10·0	71.000	250	0·6
		Summe . .	253.931	131.480	40	590	3–150	0·3–3	10·6	71.900	418	0·7
b. Studienfondsfoste.												
Kärnten	1	Millstatt	442	2.100	1	11						
Dalmatien	2	Gymnasialfondsforste von Ragusa auf Meleda	2.614	1.000	1	57						
		Summe . .	3.056	3.100	2	68						

[1] Der Holzrechen am Czeremosz bei Uścieryki wurde bereits bei den galizischen Staatsforsten angeführt.

und der Triftgebäude in den Staats- und Fondsforsten.

Schwellwerke (Klausen)							Fanggebäude (Holzrechen)							Summe der Kosten der Wasserstrassen, Schwell- und Fangwerke	
Anzahl	Waldfläche im Gebiete der Klausen	Holzmasse, welche jährlich abgetriftet wird	Fassungsraum des Klaushofes: einzeln	Fassungsraum des Klaushofes: zusammen	Kosten der Anlage	Kosten der Erhaltung per Jahr	Anzahl	Fassungsraum des Rechenhofes: einzeln	Fassungsraum des Rechenhofes: zusammen	Waldflächen im Gebiete der Holzrechen	Holzmasse, welche jährlich aufgefangen wird	Kosten der Anlage	Kosten der Erhaltung per Jahr	für die Anlage	für die Erhaltung per Jahr
	ha	*fm*³	*m*³		Gulden			*m*³		*ha*	*fm*³	Gulden		Gulden	
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
7	25.000	120.000	3.000 bis 170.000	330.000	82.000	1.200	1	...	...	...	...	...	...	153.000	1.450
7	25.000	120.000	3.000 bis 170.000	330.000	82.000	1.200	2	300 bis 900	1.200	600	1.000	300	11	154.200	1.629
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staats- und Fondsforste und Domänen	Waldfläche	Holzmasse, welche überhaupt getriftet oder geflösst wird	Trift- und flössbare Wasserstrassen: Anzahl	Länge	Durchschnittliche Breite	Durchschnittliche Wassertiefe	Länge der Uferschutzbauten	Kosten der Anlage	Kosten der Erhaltung per Jahr: im Ganzen	Kosten der Erhaltung per Jahr: per Kilometer Wasserstrasse
			ha	*fm*³		*km*	*m*	*m*	*km*	Gulden	Gulden	Gulden
c. Stiftungsfondsforste.												
Oesterreich unter der Enns	1	Gross-Poppen u. Neunzen	786		..							
Tirol	2	Sonnenburger Forste	362		..							
Böhmen	3	Militär - Invalidenfondsforste von Hořic . . .	1.297		..							
		Summe . .	2.445		..							
Zusammenziehung der Fondsforste.												
1. Religionsfondsforste			253.931	131.480	40	590	3—150	0·3--3	10·6	71.900	418	0·7
2. Studienfondsforste			3.056	3.100	2	68			...			
3. Stiftungsfondsforste			2.445		..							
		Summe . .	259.433	134.580	42	658	3—150	0·3—3	10·6	71.900	418	0 6
Hauptzusammenziehung der Staats- und Fondsforste.												
I. Staatsforste			633.408	573.990	368	3.449	2—80	0 3—3	215·4	553.900	33.520	10
II. Fondsforste			259.433	134.580	42	658	3—150	0·3—3	10·6	71.900	418	0·6
		Hauptsumme . .	**892.841**	**708.540**	**410**	**4.107**	**2—150**	**0·3—3**	**226·0**	**625.800**	**33.938**	**8**

und der Triftgebäude in den Staats- und Fondsforsten.

Schwellwerke (Klausen)							Fanggebäude (Holzrechen)							Summe der Kosten der Wasserstrassen, Schwell- und Fangwerke	
Anzahl	Waldfläche im Gebiete der Klausen	Holzmasse, welche jährlich abgetriftet wird	Fassungsraum des Klaushofes		Kosten der		Anzahl	Fassungsraum des Rechenhofes		Waldflächen im Gebiete der Holzrechen	Holzmasse, welche jährlich aufgefangen wird	Kosten der		für die Anlage	für die Erhaltung per Jahr
			einzeln	zusammen	Anlage	Erhaltung per Jahr		einzeln	zusammen			Anlage	Erhaltung per Jahr		
	ha	*fm*³	*m*³		Gulden			*m*³		*ha*	*fm*³	Gulden		Gulden	
. .	. . .	. . .			. . .	. . .	.		. . .	. . .	. . .	. . .	. . .		. . .
. .	. . .	. . .			. . .	. . .	.		. . .	. . .	. . .	. . .	. . .		. . .
. .	. . .	. . .			. . .	. . .	.		. . .	. . .	. . .	. . .	. . .		. . .
. .	. . .	. . .			. . .	. . .	.		. . .	. . .	. . .	. . .	. . .		. . .
7	25.000	120.000	3.000 bis 170.000	330.000	82.000	1.200	2	300 bis 900	1.200	600	1.000	300	11	154.200	1.629
. .	. . .	. . .			. . .	. . .	.		. . .	. . .	. . .	. . .	. . .		. . .
. .	. . .	. . .			. . .	. . .	.		. . .	. . .	. . .	. . .	. . .		. . .
7	25.000	120.000	3.000 bis 170.000	330.000	82.000	1.200	2	300 bis 900	1.200	600	1.000	300	11	154.200	1.629
118	182.117	411.520	430 bis 150.000	4,825.800	531.300	7.110	66	200 bis 42.000	480.860	299.810	476.170	3,436.440	42.026	4,521.350	82.656
7	25.000	120.000	3.000 bis 170.000	330.000	82.000	1.200	2	300 bis 900	1.200	600	1.000	300	11	154.200	1.629
125	**207.117**	**531.520**	**430 bis 450.000**	**5,155.800**	**613.300**	**8.310**	**68**	**200 bis 42.000**	**482.060**	**300.410**	**477.170**	**3,436.740**	**42.037**	**4,675.550**	**84.285**

II. In den einzelnen Staats- und Fondsgütern.

Im Nachfolgenden möge eine kurze Schilderung der vorkommenden wichtigeren Holztransportanstalten in den einzelnen Staats- und Fondsforsten folgen.

I. Oesterreich unter der Enns.

a. Staatsforste und Domänen.

Staatsforste im Wiener-Walde.

Mit Rücksicht auf die Transportweise theilen sich die Staatsforste im Wiener-Walde in Achs- und in Schwemmforste, je nachdem die Hölzer zu Land oder mittelst Trift zu den Absatzplätzen gebracht werden.

Zu den Achsforsten gehören die Forstwirthschaftsbezirke Kierling, Hütteldorf, Purkersdorf, Gablitz, Ried, Prebrunn, Pressbaum, Rekawinkel, Wöglerin, Breitenfurt, Hinterbrühl, Theile von Alland und St. Corona; zu den Schwemmforsten sind die Forstwirthschaftsbezirke Klausleopoldsdorf, Lammerau, der grössere Theil der Forste von Alland und von St. Corona zu zählen.

Der Landtransport. Abgesehen von den öffentlichen Strassen ist das Wegsystem des Wiener-Waldes, namentlich in den Achsforsten, nicht in dem Zustande, wie dies die Bedeutung und der Werth dieser Wälder erheischen.

Die gewöhnlichen Waldwege sind lediglich planirt, ohne festen Grundbau, von 2—3·5 *m* Breite und mit einem Gefälle bis zu 18 Procent angelegt. Die Waldstrassen haben einen festen Grundbau oder sind nur planirt und beschottert.

In einigen Waldtheilen der Schwemmforste kommen auch Strassen mit grober Steinunterlage (à la Macadam) vor.

Die chaussirten und macadamisirten Waldstrassen sind gut erhalten und mit Strassengräben, Durchlässen und Brücken versehen. Die chaussirten haben eine Breite von 4—7 *m*, die macadamisirten von 3—5 *m*, und ein Gefälle bis zu 10 Procent.

Die Länge der forstärarischen Strassen mit festem Grundbau beträgt 45·2 *km*.

Von den planirten und beschotterten Waldstrassen sind circa 122 *km* vorhanden, welche durchwegs in gutem Zustande sich befinden und als Verbindungswege der Forste mit den öffentlichen Strassen dienen.

Da, wie bereits angedeutet, das Waldwegnetz nicht überall den rationellen Anforderungen der Forstwirthschaft entsprochen hat, wird dessen Vervollständigung angestrebt und es sind in neuester Zeit bedeutende Strecken in Ausführung begriffen.

Der Aufwand für Neubauten der Strassen und Wege und ihre Erhaltung betrug in den Jahren 1823 bis 1844 kaum mehr als 1.000 Gulden jährlich, steigerte sich in den Fünfzigerjahren auf 4.000 Gulden, im Jahre 1873 auf 15.685 Gulden, im Jahre 1882 auf 19.205 Gulden und erreichte im Jahre 1885 bereits die Summe von rund 22.000 Gulden.

Auf den angeführten Waldwegen und Strassen wird der ganze Fällungsetat aus den Achsforsten ausgerückt und verführt. Die Rückungskosten variiren zwischen 12·9 und 31·6 Kreuzer per Festmeter. Die Kosten der Verfrachtung des Brennholzes in die ärarische Lagerstätte zu Hütteldorf betragen für je einen rm^3, je nach der Entfernung der Abfuhrorte, welche zwischen 8 und 18 *km* schwankt, 95 Kreuzer bis 2 Gulden

12 Kreuzer, im grossen Durchschnitte 1 Gulden 42 Kreuzer bei einer mittleren Entfernung von rund 13 *km.*

Obzwar die Forste von der Kaiserin Elisabeth-Westbahn, von der n.-ö. Staatsbahn und von der Südbahn theils berührt, theils durchschnitten werden, so hat sich bis nun, wegen der zu geringen Entfernung von der Reichshauptstadt, kein nennenswerther Transport mit Forstproducten entwickelt.

Der Wassertransport. In den Staatsforsten des Wiener-Waldes wurde der Schwemmbetrieb auf den meisten hiezu tauglichen Bächen seit jeher geübt, auch durch kaiserliche Verfügungen, insbesonders durch das Patent vom 1. Mai 1665 in Schutz genommen. Durch die Waldamts-Instruction vom 26. April 1681 wurde die Allander Trift bis nach Laxenburg geregelt, in den Jahren 1693 und 1694 der Schwemmbetrieb auf die Bäche Triesting und Tulln und den Wienfluss erweitert, so dass der weitaus grössere Theil des Holzeinschlages zu Wasser transportirt wurde. Für die Schwechatschwemme befand sich der Fangrechen unterhalb Möllersdorf, für die Triestingschwemme in Minkendorf, für die Tullner-Trift in Tulln und für die Wienfluss-Schwemme in Purkersdorf.

Im Jahre 1720 wurde die Anordnung getroffen, dass von dem Fällungsetat per 58.000 Klaftern dreissigzölligen Scheitholzes 30.000 Klafter oder 51·7 Procent dem Schwemmbetriebe überwiesen wurden. Im Jahre 1793, zu welcher Zeit ein neues Forsteinrichtungs-Operat zum Abschlusse gelangte, wurde der jährliche Holzfällungsetat der Achsforste mit rund 31.000 und der Schwemmforste mit 21.000 Klaftern dreissigzölliger Scheitlänge festgestellt und die Holztrift auf dem Triesting- und Tullnerbache und dem Wienflusse aufgelassen.

Die Schwechatschwemme, welche sich bis auf die Gegenwart noch erhalten hat, besitzt seit 1757, beziehungsweise seit 1805 ihre jetzige Einrichtung, und der grössere Theil des gewonnenen Holzes der gegenwärtigen Schwemmforste wird mittelst Trift nach St. Helena bei Baden gebracht und dort ausgeländet.

Die Brennhölzer von 1 *m* Scheitlänge werden zumeist im Winter auf Ziehwegen mittelst des Schlittelns oder per Achse auf den der Mehrzahl nach gut hergestellten Waldwegen und Strassen zu den Schwemmbächen transportirt.

Da die zur Holztrift benützten Bäche zumeist den Charakter von Wildbächen haben, bei gewöhnlichem Stande wenig Wasser führen und nur zur Zeit der Schneeschmelze und bei starken Regengüssen anschwellen, so musste ein künstliches Triftsystem, unter Zuhilfenahme der Schwellwerke, geschaffen werden.

Die Schwechattrift besteht aus dem Hauptbache Schwechat und 13 Zuflüssen, welche bis zum Fangrechen bei Baden insgesammt eine triftbare Länge von 104 *km* besitzen. Die Triftbäche haben eine durchschnittliche Breite von 3·5 bis 20 *m* und zur Triftzeit eine Wassertiefe von 0·5 bis 1·2 *m.* Die Länge der Uferschutzbauten (Einbaue, Bruchsteinmauerwerke, Flechtzäune etc.) beträgt 6·1 *km.* Insbesondere der Schwechatbach, der ein unregelmässiges Bett besass, musste durch Schutzbauten regulirt werden. Um Beschädigungen der nächstgelegenen fremden Grundstücke durch die Trift vorzubeugen, hat das Aerar an den meisten Ufern der Triftbäche schmale Streifen Grund erworben.

Zur Sammlung der Triftwässer dienen 14 Klausen und zum Holzauffangen der Holzrechen bei Baden. Der folgenden Uebersicht ist die Grösse, die Bauart, die Zeit-

dauer des Wasserabflusses und die getriftete Menge des Holzes bei den einzelnen Klausen zu entnehmen.

Post-Nummer	Forst-wirthschafts-bezirk	Name und Bauart der Klause	Fassungsraum des Klaushofes	Grösse der Ausfluss-öffnung am Klausthore	Zeitdauer des Ausflusses des Klauswassers bei voller Oeffnung der Thore	Waldflächen, die zu der Klause gravitiren	Holzmenge, die durchschnittlich jährlich vertriftet wird	Anmerkung
			m^3	m^2	Stunden	*ha*	*fm*³	
1	St. Corona	Riesenbach-Klause, Erddamm mit Tegelschichte und Bruchsteinmauer, Hebthor.	21.834	0·95	1·5	679	12.770	Ad 1. Zu dieser Klause gravitiren auch Wälder von Lammerau.
2	"	Schöpfl-Klause, Bauart wie Post 1.	8.520	0·63	1·3	360	2.290	
3	Lammerau	Hollerbach-Klause, Bauart wie Post 1.	6.820	0.32	1·5	173	1.310	
4	"	Krödlbach-Klause; Bauart wie Post 1.	21.820	0·95	1·5	505	3.990	
5	"	Gaisrücken-Klause; Bauart wie Post 1.	20.450	0·95	1·3	534	2.580	
6	"	Gross-Grottenbach-Klause; Bauart wie Post 1.	12.960	0·95	1·0	590	8.200	Ad Post 6. Auch für Allander Forste.
7	"	Klein-Grottenbach-Klause; Bauart wie Post 1.	19.100	0·95	1·3	432	3.720	
8	Klausleopolds-dorf	Lengbachl-Klause; Bauart wie Post 1.	19.780	0·95	1·3	501	2.400	
9	"	Achsbach-Klause; Bauart wie Post 1.	21.830	0·95	1·5	825	3.500	
10	"	Renzenbach-Klause; Bauart wie Post 1.	21.830	0·95	1·5	544	3.000	
11	"	Hainbach-Klause; Zapfenklause, sonst wie Post 1.	12.270	0·47	1·0	292	1.000	Ad Post 11. Die Hainbachklause ist ausser Betrieb.
12	"	Hauptklause; Erddamm mit Quadermauerwerk, Tegelschichte, 2 Thoröffnungen, jede mit einem Heb- u. Schlagthor.	81.850	0·79	4·0	515	3.000	Ad Post 12. Flächen und Holzmassen auch aus dem Reviere Alland.
13	"	Weidenbach-Klause; Bauart wie Post 1.	12.270	0·95	1·0	181	1.500	
14	Alland	Hanefbach-Klause; Bauart wie Post 1.	12.270	0·47	1·0	220	2.400	
		Summe . .	293.600	0·32—0·95	1—4	6.351	51.660	

Die 11 erstgenannten Klausen sind sämmtlich an Gerinnen angelegt, welche oberhalb der Hauptklause in den Schwechatbach münden; nur die Weidenbach- und Hanefbachklause liegen an Seitenbächen, die unterhalb der Hauptklause in die Schwechat fliessen und gewähren hiedurch den nicht zu unterschätzenden Vortheil, dass ihre Wässer bei einer früheren Trift als Vorwässer und bei Triftverspätungen als Druck- und Nachwässer mit Erfolg benützt werden können.

Die Hauptklause, circa zwei Kilometer unterhalb Klausleopoldsdorf gelegen, war früher mit einem zur damaligen Zeit hohen Aufwande von 5.000 Gulden aus Holz erbaut, wurde aber, da sich bei dieser Bauart gewöhnlich schon in 20 bis 25 Jahren die Noth-

wendigkeit einer Neuherstellung ergab, im Jahre 1757 aus behauenen Steinen um den Betrag von circa 10.000 Gulden hergestellt und in dieser der Hauptsache nach noch gegenwärtig bestehenden Form im genannten Jahre zum erstenmale zur Trift benützt.

Die übrigen Klausen bestehen aus Erddämmen und Bruchsteinmauerwerk. Sie besitzen eine Tegelschichte, theils Hebthore, auch Zapfenverschluss.

Der Hauptrechen zu St. Helena bei Baden wurde im Jahre 1805, einschliesslich der Grundeinlösung, mit einem Kostenaufwande von 120.000 Gulden hergestellt. Er ist 52 *m* lang, durch zwei gemauerte Land- und sechs massive Quaderpfeiler gestützt, besitzt sieben Fächer, deren jedes 6 *m* breit mit 14 Doppelspindeln versehen ist. Der Rechenhof ist circa 600 *m* lang, 20—50 *m* breit und hat einen Fassungsraum von 42.000 m^3. Der Abweisrechen ist 65·5 *m* lang und von gleicher Bauart. Er besitzt 8 Fächer mit 115 Stück Spindeln und 24 Hebthore zur Regulirung des Wassers. Zwei Fallbäche und ein Ueberfallbach stehen mit dieser Anlage in weiterer Verbindung.

Die Trift selbst wird von einem Forstverwaltungsbeamten geleitet und behufs Abwendung von Ueberschwemmungsgefahren, insbesondere in der Umgebung des Hauptrechens, auf die Zeit des Monates April beschränkt.

Die Ausländung der Triftbölzer geschieht mit Schiebkarren gegen Accordlohn von 28—34 Kreuzer per Raummeter, wird aber auch mittelst eines Aufzuges bewerkstelligt. Zur Bewachung der Klausen und Führung der Holzschwemme werden „Duckhüttler“ [1] gegen Taglohn verwendet.

Innerhalb der letzten zwei Decennien wurden durchschnittlich jährlich aus den Schwemmforsten nachstehende Holzquantitäten dem Triftbetriebe zugeführt:

Aus dem Forstwirthschaftsbezirke	vom Jahre 1863—1872	vom Jahre 1873—1882	Hievon waren
St. Corona	16.620 rm^3	10.870 rm^3	70% hartes und 30% weiches Holz,
Lammerau	15.110 „	19.140 „	70% „ „ 30% „ „
Klausleopoldsdorf	16.920 „	13.400 „	80% „ „ 20% „ „
Alland	6.750 „	8.250 „	80% „ „ 20% „ „
	55.400 rm^3	51.660 rm^3	74% hartes und 26% weiches Holz.

In den letzten drei Jahren des Decenniums 1873—1882 wurden vertriftet:

im Jahre 1880 36.767 rm^3,
„ „ 1881 40.286 „ und
„ „ 1882 61.206 „

Hievon wurden am Rechen zu St. Helena ausgeländet:

im Jahre 1880 35.606 rm^3,
„ „ 1881 38.623 „ und
„ „ 1882 59.708 „

Es betrug somit das Triftcalo (Holzentgang) im Jahre 1880 3·10 %, im Jahre 1881 4·13 %, im Jahre 1882 2·45 % und im Durchschnitte des letzten Decenniums 3·5%. Der Wertentgang an getriftetem Holze kann mit rund 10% veranschlagt werden.

Der Triftaufwand setzt sich aus den Kosten der Erhaltung der Triftbauten, der Triftbächereinigung und der Trift und Ausländung im engeren Sinne zusammen, wobei auch das Triftcalo und der Wertsverlust am getrifteten Holze in Betracht kommt.

[1] Ihr Wesen wurde im I. Theile, Seite 212 und 213 besprochen.

Der Triftaufwand betrug in den letzten zwei Decennien durchschnittlich jährlich:

	in der Zeitperiode 1863—1872	in der Zeitperiode 1873—1882
Für die Reparatur und Erhaltung der Uferschutzbauten und für die Triftbächereinigung . . .	1.730 Gulden	5.563·75 Gulden,
„ die Reparatur und Erhaltung der Klausbauten .	1.324 „	3.065·24 „
„ die Reparatur und Erhaltung der Rechenbauten	1.135 „	1.800·00 „
„ die Trift und Ausländung	19.750 „	14.000·00 „
zusammen . . .	23.939 Gulden	24.428·99 Gulden.
Es entfallen somit an Triftkosten im Ganzen für je 1 rm^3 Brennholz	43·5 Kreuzer	47·3 Kreuzer.[1]

b. Fondsforste und Domänen.

1. Religionsfondsgut Wiener-Neustadt.

Obzwar die Forste des Fondsgutes Wiener-Neustadt weniger arrondirt sind, sind doch die einzelnen Parcellen mit den öffentlichen Strassen derart verbunden, dass die Verfrachtung der Waldproducte leicht von Statten geht.

Die Erhaltung der Waldwege erfordert einen jährlichen Aufwand von rund 40 Gulden.

2. Religionsfondsgut St. Pölten.

Die zersplitterten Forste dieses Gutes werden von öffentlichen Strassen flankirt, an welche sich zahlreiche, der Forstverwaltung gehörige Waldwege von zusammen 5·2 *km* Länge anschliessen. Diese Wege sind 3 bis 4 *m* breit, planirt und in feuchten Lagen mit Prügelholz fundirt. Die jährlichen Kosten der Erhaltung betragen 350 Gulden.

Auf diesen und den vielfältig verzweigten öffentlichen Wegen wird der gesammte Fällungsetat in die umliegenden Orte und zur Kaiserin Elisabeth-Westbahn verfrachtet.

3. Stiftungsfondsgüter Gross-Poppen und Neunzen.

Die Forste dieser Güter werden von 34·4 *km* öffentlicher Strassen und Wege theils durchschnitten, theils tangirt. Diese sind durch gewöhnliche, 3 *m* breite Waldwege mit den einzelnen Waldtheilen verbunden, so dass der ganze Jahresetat ausgerückt und weiter verführt werden kann.

Die Kaiser Franz Josef-Bahn durchschneidet den Hauptcomplex dieser Forste in einer Länge von 4·8 *km* und verfrachtet jährlich etwa 3.000 fm^3 Bau- und Nutzholz in entferntere Absatzorte.[2]

II. Oesterreich ob der Enns.

a. Staatsforste und Domänen.

Salzkammergutsforste.

Bei den grossen Anforderungen an die Salzkammergutsforste, da die Salzpfannen grosse Mengen von Holz verschlangen, wendete man seit jeher dem Waldwesen als einer

[1] Im letzten Triennium sind diese Kosten auf 58·5 Kreuzer gestiegen. In neuester Zeit sind Versuche mit transportablen Waldbahnen für die Holzbringung im Wiener-Walde in Aussicht genommen worden.

[2] Vorherrschend nach Deutschland.

Bedingung des Bestandes der Salinen eine besondere Obsorge zu. Hiebei wurde in erster Linie die Technik des Holzwaarengewerbes und des Holzbringungswesens in vorzüglicher Weise ausgebildet, wie dies die zahlreichen Klaus- und Rechenbauten, Rieswerke und Ländanlagen nachweisen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die ersten Triftbauten weit zurückreichen, indem der den Kammer- und Toplitzsee verbindende Triftcanal bereits im 15. Jahrhundert hergestellt wurde. In der Praxis des Wasserbaues bildeten sich immer hervorragende Vertreter dieses Faches aus, so Thomas Seeauer, welcher, durch 70 Jahre als Klaus-, Wald-, und Forstmeister im Salzkammergute vom Jahre 1539 bis 1609 bedienstet, der Erbauer des um die Mitte des 16. Jahrhundertes errichteten Traunfall-Schiffahrtscanals und der mit 13 Thoren regulirbaren Hallstätter Seeklause wurde. Auch geht aus den Urkunden und Reformationslibellen aus den Jahren 1524, 1563 und 1656 hervor, dass schon damals Klaus- und Triftmeister beim Forstbetriebe und der Holzbringung, sowie Aufsatzmeister auf den grossen Holzhöfen und Legstätten bestellt waren.

So vollkommen auch die Holzbringungsanstalten zu Wasser ausgebildet wurden, haben sich dennoch die Bringungsverhältnisse im Salzkammergute in gegenwärtiger Zeitperiode derart geändert, dass der Wassertransport immer mehr und mehr vom Landtransporte zurückgedrängt wird.

Die gesteigerten Preise, die stete Zunahme der Nutzholzgewinnung, die hohen Kosten der Schutzbauten an den Triftbächen und die Aufschliessung des Salzkammergutes durch Eisenbahnen, waren die Ursache, dass auch im Holztransportwesen durchgreifende Aenderungen eintreten mussten und dass zunächst jene Transportweisen aufgelassen wurden, mittelst welcher die Hölzer Beschädigungen ausgesetzt waren.

In den Staatsforsten des Salzkammergutes erfolgt die Holzgewinnung, bis auf einige günstig gelegene Parcellen, wo die Winterfällung gehandhabt wird, im Sommer oder im Herbste und es werden die Hölzer je nach der Transportweise und Benützungsart entweder am Fällungs- oder Verbrauchsorte vorgerichtet. Gewöhnlich werden die Brennhölzer für den Salz-Sudhüttenbetrieb im Schlage in 2 *m* langen Rundholzstöcken belassen, die man erst an den Legstätten zu 2 *m* langen Spaltstücken verkleinert. Das Nutzholz wird gewöhnlich schon am Fällungsorte in den erforderlichen Dimensionen ausgeschnitten.

Das Ausrücken oder die Vorlieferung geschieht gewöhnlich im Spätherbste und die Weiterbeförderung im Winter auf glatter Schnee- und Eisbahn, in Erdgefährten, Holzriesen, Wegriesen, Waldstrassen oder im Frühjahre zu Wasser mittelst der Trift. Der Wassertransport gebundener Hölzer — die Flösserei — wird im Salzkammergute nicht betrieben, dagegen findet das Rahmen auf den zahlreichen Gebirgsseen statt.

Die Vorlieferung geschieht auf mannigfaltige Weise, doch werden die Schlitten [1] am häufigsten in Verwendung genommen.

[1] Schlitten, welche zur Holzlieferung benützt werden, sind entweder lange Handschlitten oder Halbschlitten. Die langen Handschlitten werden vorherrschend für den Brennholztransport verwendet und bestehen aus zwei 163 *cm* langen, 9 *cm* hohen, im Mittel 3·5 *cm* dicken, vorne stark aufgebogenen Kufen, auf denen vier 20 *cm* hohe Träger der 74 *cm* langen Jochhölzer befestigt sind. Die Spurweite beträgt 63 *cm* und die obere Entfernung der Kufen 40 *cm*.

Das Gewicht des beschlagenen Schlittens beträgt 18 bis 22 *kg* und das des Rüstzeuges (ein Ring, eine Sperrkette, eine Bund- oder Reitelkette, die Sperrtatze und Anhängkeile) 8 bis 9 *kg*.

Von anderen Holztransportmitteln, welche in den Salzkammergutsforsten zur Benützung gelangen, sind die Rieswerke zu nennen.

Das Erdgefährte wird noch immer häufig zum Abriesen von Hölzern benützt, doch wird durch entsprechende Einbaue dem Aufwühlen des Bodens vorgebeugt.

Seit dem Jahre 1874 wurden in den Forstwirthschaftsbezirken Gosau, Ischl und Offensee Rieswege von 8.500 *m* Länge angelegt, welche mit Vortheil zur Holzbringung benützt werden. [1]

Von Holzriesen sind alle Arten im Gebrauche. Mit Rücksicht auf die Dauer der Verwendung können die Riesen in ständige oder Hauptriesen und in vorübergehende Anlagen oder Nebenriesen unterschieden werden, je nachdem man sie unausgesetzt im betriebsfähigen Stande erhält oder nur durch wenige Jahre benützt und dann abbricht. Sie sind nach Maassgabe des Gefälles und ihrer Grösse als Trocken-, Eis- und Wasserriesen, zumeist für die Bringung von Brennholz in 0·8—1·0 *m* langen Scheiten und 2 *m* langen Rundhölzern, seltener für 4 bis 6 *m* lange Klötze eingerichtet. Alle Trocken- und Eisriesen haben an der Einkehr eine fächerförmige Erbreiterung ohne

Die Ladung schwankt zwischen 0·4 und 0·8 rm^3. Die Dimensionen der in den Forstbezirken Attergau und Mondsee im Gebrauche stehenden Handschlitten sind von den hier angeführten etwas abweichend.

Die Halbschlitten dienen vorwiegend dem Klotzholztransporte und nur dort, wo Brennholzdrehlinge von längeren Dimensionen (etwa von 2 *m* Länge) erzeugt werden, werden sie auch zu ihrer Abbringung benützt. Die Kufen der Halbschlitten sind 139 *cm* lang und haben 63 *cm* Spurweite.

Das Gewicht des Halbschlittens schwankt zwischen 15 bis 16 *kg*, das der Ausrüstung (3 Klampfen, 2 Sperrketten, 2 Bundketten und die Sperrtatze) 5 bis 6 *kg*.

Die Ladung besteht aus 1 bis 2 Stück 4 bis 8 *m* langen Klötzern, welche mit einem Ende auf dem Schlitten ruhen, während das andere am Boden nachgeschleift wird.

In manchen Oertlichkeiten werden Klötze auch auf zwei Halbschlitten mit Zugthieren ausgeführt.

Die Baumschlitten dienen für Langholztransport mittelst Zugvieh und sind in ihrem Baue ähnlich den Halbschlitten, jedoch in stärkeren Dimensionen gehalten.

Da die Schlittenzüge durch Rotten — also von einer grösseren Zahl von Holzarbeitern — betrieben werden, so muss auch für eine entsprechende Arbeitsvertheilung gesorgt werden, wenn überhaupt ein vortheilhaftes Resultat erzielt werden soll.

Mit Rücksicht auf die Weglängen, welche die Arbeiter bei jeder Fahrt zweimal zurückzulegen haben, wurden bei einem Durchschnittsgefälle der Ziehwege von 8 bis 15 Procent nachstehende Resultate per Arbeitstag erzielt:

a. Mit langem Handschlitten.			*b.* Mit dem Halbschlitten.		
Länge des Ausrückungsweges	Zahl der Fahrten per Arbeitstag		Länge des Ausrückungsweges	Zahl der Fahrten per Arbeitstag	
	bei 8stündiger Arbeitsdauer	bei 10stündiger Arbeitsdauer		bei 8stündiger Arbeitsdauer	bei 10stündiger Arbeitsdauer
0·1—0·2 *km*	26	30	0·1—0·2 *km*	15	18
0·2—0·4 „	22	26	0·2—0·4 „	13	16
0·4—0·6 „	18	22	0·4—0·6 „	11	14
0·6—0·8 „	14	18	0·6—0·8 „	9	12
0·8—1·0 „	11	14	0·8—1·0 „	8	10
1·0—1·2 „	9	11	1·0—1·2 „	7	9
1·2—1·5 „	8	10	1·2—1·5 „	6	7
1·5—2·0 „	7	9	1·5—2·0 „	5	6
2·0—2·5 „	6	7	2·0—2·5 „	4	5
2·5—3·0 „	5	6	2·5—3·0 „	3	4

[1] Das Wesen ihrer Einrichtung wurde bereits auf Seite 253 geschildert.

Sattelung. Das Wurffach ist gewöhnlich an ein Kastenjoch gestützt und erhält eine geringe Gegensteigung und ein Buchenstück als Bodenbaum.

Die Fächer haben eine Länge von 7 *m*, die Gleitrinnen eine obere Innenbreite von 1 bis 1·2 *m*, die Bodenbäume eine Mittenstärke von 10 bis 13 *cm*, die Wehrbäume von 13 bis 16 *cm* und die Sattelhölzer von 21 bis 26 *cm*.

Die ständigen Holzriesen, welche gewöhnlich eine bedeutende Länge erhalten und zur Abriesung von Brennholz in 2 *m* langen Rundholzstücken dienen, werden, wo es die Terrainverhältnisse gestatten, mit nachstehenden Neigungsverhältnissen angelegt: Die Einkehr (die ersten 4 bis 5 Fächer) erhält das grösste Gefälle von 8 bis 12 Procent, das Mittelstück (die weiteren 20 bis 25 Fächer) ein solches von 4 bis 6 Procent, während das Endstück (etwa 60 bis 70 Fächer) mit dem kleinsten Gefälle von 2 bis 3 Procent schliesst.

Scheitholzriesen, welche im beeisten Zustande benützt werden, erhalten ein Gefälle von 8 bis 25 Procent, welches bei Trockenriesen auf 40 und mehr Procent erhöht werden muss. [1]

Bezüglich der Verwendung der Holzriesen lehrt die Erfahrung, dass sich der Arbeitsaufwand bei dieser Holzlieferung günstiger gestaltet als bei jener in Erdgefährten oder auf Wegriesen oder mittelst Schlittenzug. Er beträgt bei Abriesen von 1 bis 2 *m* langen Rundholzstücken für je 100 *m* Riesenlänge im grossen Durchschnitte 0·017 Tagwerke und bei mittelstarken Blöcken von 3 bis 7 *m* Länge 0·003 Tagwerke pro Festmeter. Dagegen ist der Quantitäts- und Qualitätsverlust, den die Hölzer bei ihrem Abbringen auf Holzriesen erleiden, ein namhafter und trägt zur Steigerung der Lieferungskosten wesentlich bei. Das Riescalo schwankt zwischen 1 und 5 Procent, kann aber bei ungünstigen Verhältnissen auch höhere Procente erreichen. Der Qualitätsverlust fällt bei Nutzhölzern auch in die Wagschale und kann mit 1 bis 5 Procent des Holzwerthes veranschlagt werden.

Der Holzverbrauch bei der Herstellung von Rieswerken ist trotz ihrer ökonomischen und musterhaften Einrichtung im Salzkammergute ein bedeutender. Derselbe beträgt:

	für je 1 Currentmeter Riese	
	Grenzen	Mittel
bei ungesattelten Riesen (Astachriesen) .	0·04—0·08 fm^3	0·06 fm^3,
„ halbgesattelten Riesen	0·09—0·15 „	0·12 „
„ Hauptriesen unter günstigen Terrainverhältnissen	0·18—0·30 „	0·24 „
„ Hauptriesen unter ungünstigen Terrainverhältnissen	0·37—0·62 „	0·50 „

[1] Eine ständige Holzriese im Forstwirthschaftsbezirke Grundlsee besteht aus drei Riesstrecken mit folgendem Gefälle:

in der I. (obersten) Riesstrecke:	in der II. (mittleren) Riesstrecke:	in der III. (untersten) Riesstrecke:
8 Fächer mit 16 Procent Gefälle,	12 Fächer mit 16 Procent Gefälle,	17 Fächer mit 12 Procent Gefälle,
10 „ „ 12 „ „	10 „ „ 14 „ „	24 „ „ 10 „ „
9 „ „ 8 „ „	12 „ „ 10 „ „	1 Wurffach „ 10 „ Gegensteigung.
1 Wurffach „ 9·4 „ Gegensteigung;	1 Wurffach „ 9·3 „ Gegensteigung;	

Der durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Anlage eines laufenden Meter Riese, einschliesslich Fällen, Beistellen und Zurichten des erforderlichen Holzes beträgt:

bei ungesattelten Riesen 0·22 Tagwerke,
„ halbgesattelten Riesen 0·40 „
„ Hauptriesen in günstigen Terrainverhältnissen 0·60 „
„ Hauptriesen in ungünstigen Terrainverhältnissen 0·64 „

Für die Uebertragung der Rieswerke auf kurze Distanzen beträgt der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen Längenmeter:

bei ungesattelten Riesen 0·10 Tagwerke,
„ halbgesattelten Riesen . . . 0·14 „
„ Hauptriesen 0·18 „

Weiters hat die Erfahrung gelehrt, dass zur Ueberwachung des Betriebes der Holzlieferung für je 400 bis 500 *m* Rieslänge ein Rieshüter nothwendig ist. Die Trocken- und Eisriesen haben im ganzen Salzkammergute eine Länge von 30.000 *m*. Hievon entfallen auf das oberösterreichische 26.450 *m*, deren Erhaltung einen jährlichen Aufwand von 2.227 Gulden oder 8·4 Kreuzer für je ein Längenmeter erfordert.

Das Wegnetz des oberösterreichischen Salzkammergutes besitzt eine bedeutende Ausdehnung. Sowohl Staats- als Bezirksstrassen durchschneiden das Gebiet des Salzkammergutes nach allen Hauptrichtungen [1], denn 107·5 *km* dieser öffentlichen Fahrwege stehen mit den Staatsforsten in enger Berührung. Nichtsdestoweniger war die Staatsforstverwaltung bemüht, durch Herstellung eigener Strassen und Wege die Holztransportmittel zu vermehren.

Seit dem Jahre 1873, als das Ackerbauministerium die Verwaltung der Staatsforste leitet, bis zum Jahre 1885 wurden im oberösterreichisch-salzburg'schen Antheile für die Strassenerhaltung circa 123.500 Gulden und für Neubauten rund 41.750 Gulden [2] ausgegeben, so dass auf ein Jahr im grossen Durchschnitte 12.710 Gulden, per Hektar Waldfläche 20·1 Kreuzer und per Festmeter des zur Verfrachtung gelangenden Holzes 10·6 Kreuzer entfallen.

Gegenwärtig sind 36·2 *km* Strassen mit festem Grundbau, 64·4 *km* planirt und beschottert und 373·6 *km* gewöhnliche forstärarische Holzausfuhrwege in Benützung, welche sich an die öffentlichen Strassen anschliessen und mit diesen ein ziemlich umfassendes Wegnetz bilden. Auf diesen Wegen werden jährlich circa 120.000 fm^3 Nutz- und Brennholz, theils an die Triftwässer, theils an die Absatzorte verfrachtet.

Nach aussen bilden die Kaiserin Elisabeth- und die Salzkammergutbahn, welch' letztere das Salzkammergut von Norden nach Süden und Südosten durchschneidet, die

[1] Das öffentliche Strassennetz, welches das Gebiet des oberösterreichischen Salzkammergutes bedeckt, umfasst 536 *km*, und zwar 103·1 *km* Staats-, 138·2 *km* Bezirks- und 294·7 *km* Gemeindestrassen.

[2] Es wurden die Strassenzüge in Lainauthale (Forstbezirk Traunstein), im Rinnbachthale (Forstbezirk Offensee), im Weyeregger Thale (Forstbezirk Attergau), im Aurachkaargraben (Bezirk Attergau), im Waidenbachthale (Bezirk Attergau), in Alexinau und Miesenberg (Bezirk Aurach), sowie andere zahlreiche in allen Forstbezirken zerstreute Fahrwege angelegt und bedeutende Beträge zur Anlage öffentlicher Strassen und Wege beigesteuert.

Hauptverkehrsadern, indem sie den Waldproducten Absatzgebiete gegen Wien und Triest eröffnen. In der That werden auch schon jährlich circa 11.500 fm^3 Nutzholz mittelst derselben ausgeführt.

Der Wassertransport. Die zahlreichen Gewässer des Salzkammergutes wurden seit jeher in ausgedehntem Maasse dem Holztransporte dienstbar gemacht, indem man sie im natürlichen Zustande benützte oder durch Einbaue und sonstige Schwellwerke verstärkte. Obwohl der Wassertransport des Holzes bereits vielfach durch den Landtransport verdrängt wurde, so wird jener noch immer in hervorragender Weise angewendet. Es werden nämlich 1 *m* lange Scheite und Prügel, 1 bis 2 *m* lange Brennholzdrehlinge und 4 bis 6 *m* lange Klötzer in ungebundenem Zustande getriftet.

Aber auch hier, trotz der entsprechend regulirten und verbauten Triftstrassen hat der Triftbetrieb bedeutende Nachtheile im Gefolge, als: beschränkte Nutzholzgewinnung, Quantitäts- und Qualitätsverlust, Beschädigungen der Uferböschungen, der Ufergründe und hohen Aufwand für Trift- und verschiedene Manipulationsgebäude.

Das Triftcalo bewegt sich zwischen 5 und 10 Procent und der Wertverlust beträgt beim Brennholze mehr als 10 Procent, wenn man noch die übrigen angedeuteten Nachtheile und Triftauslagen in Betracht zieht, und es erscheint daher vom nationalökonomischen Standpunkte gerechtfertigt, dass die Staatsforstverwaltung dem Ausbau eines wohldurchdachten Waldwegnetzes volle Aufmerksamkeit zuwendet.

Im oberösterreichischen Salzkammergute haben sich mit Rücksicht auf das dortige hydrographische Netz und die Absatzorte Triftgebiete herausgebildet, welche mitunter bedeutende Waldflächen umfassen. Die Traun mit den von ihr durchströmten Seen kann als die Hauptader des Wassertransportes betrachtet werden. Sämmtliche fliessende Gewässer innerhalb des Gebietes der Staatsforste besitzen eine Länge von 556 *km*, von denen 233·2 *km* triftbar sind und zum grössten Theile auch hiezu benützt werden.

Um die Triftbarkeit dieser Gewässer zu erhalten, beziehungsweise zu erhöhen, sind in entsprechenden Entfernungen Schwellwerke angelegt, Fluss- und Bachregulirungen vorgenommen und zahlreiche Einbaue und Uferschutzwerke errichtet worden. Es sind dies zumeist Wehren aus Holz und Stein, Steindämme, Pilotirungen mit Weidenverflechtung und mit Steinfüllungen, Quaderwerke, Plankenwehren, Faschinendämme, Thalsperren, Baumwehren u. s. w., 1.464 Objecte mit einer Gesammtlänge von 69.756 *m*, deren Erhaltung, inclusive der Bachbettreinigung, durchschnittlich jährlich 10.450 Gulden erfordert. Ausserdem nahmen die Regulirungen und Verbauungen der Bäche in dem Zeitraume von 1873 bis 1885 einen Aufwand von rund 65.700, somit per Jahr 5.054 Gulden in Anspruch.

Die Triftgebiete sind mit Rücksicht auf die natürlichen Terrainverhältnisse und die Brauchbarkeit der Triftwässer von verschiedener Grösse. Sie sind Sammelpunkte von 1000 bis 25.000 fm^3 Holzmassen, welche nach Bedarf den Verbrauchs- und Absatzorten zugeführt werden.

Die Grösse der Triftgebiete und der Triftgebäude ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen.

Uebersicht der Triftgebäude in den ober-

Postnummer	Forst-wirthschafts-bezirk	Klausen				
		Name und Bauart	Fassungsraum des Klaushofes	Jährliches Triftquantum des Holzes	Waldflächen, welche zu der Klause gravitiren	Anmerkung
			m^3	fm^3	*ha*	
		a. Das Triftgebiet des Gosaubaches.				
1	Gosau	Gosauseeklause am vorderen Gosausee ist ein Steinbau mit Hebschützen und Mantelthoren	102.200	16.200	5.518	
2	„	Bärenbachklause, Holzkastenbau auf pilotirtem Grund mit Steinfüllung mit einem Schlagthore, Grundablass und Seitencanal. Die Klause wurde im Jahre 1876 und 1877 erbaut, besitzt einen 1·4 *m* hohen Aufbau, der durch Streben gestützt wird. Der Klauskörper ist an der Rückseite geböscht und in zwei staffelförmigen Absätzen hergestellt	8.360	700	444	
3	„	Grabenbachklause, Holzkastenbau mit Steinfüllung auf pilotirtem Grunde mit Schlagthor und Seitenkanal	6.000	1.400	800	
4	„	Grabenbachwasserfang, Holzkastenbau mit Steinfüllung auf pilotirtem Roste mit Haupt- und Seitencanal in Verbindung mit einer Wasserriese	5.000	200	172	
		Summe . . .	121.560	18.500	6.934	
		b. Triftgebiet des Weissenbaches.				
5	Goisern	Knallbachklause, Holzbau mit Schlag- und Hebthor	6.000	610	328	ad 5. Ausser Benützung.
6	„	Dürrenbachklause, Holzbau mit Schlag- und Hebthor, Dammlänge 22 *m* . .	7.700	1.320	340	

österreichischen Salzkammergutsforsten.

Postnummer	Holzrechen: Name und Bauart	Fassungsraum des Rechenhofes	Holzmenge, welche jährlich aufgefangen wird,	Waldflächen, welche zu den Rechen gravitiren	Anmerkung
		m^3	fm^3	*ha*	
1	Gosaumühlrechen nahe am Ausflusse das Gosaubaches in den Hallstätter See, 186 *m* lang, Quaderbau mit hölzernen Jochen und einem Holzsteg	14.000	18.500	6.934	

Uebersicht der Triftgebäude in den ober-

Postnummer	Forstwirthschaftsbezirk	Klausen: Name und Bauart	Fassungsraum des Klaushofes m^3	Jährliches Triftquantum des Holzes fm^3	Waldflächen, welche zu der Klause gravitiren, ha	Anmerkung
7	Goisern	Chorinskyklause am Weissenbache, Quaderbau mit einem Schlagthor und zwei Hebthoren (Grundablassöffnungen); Dammlänge 28·3 *m*, Höhe 6·5 *m*. Der Steinbau ist an der Wasserseite senkrecht, die Rückwand mit einem Anzuge von 0·8 *m*, ruht auf Felsengrund	26.450	1.070	519	
8	„	Seeklause an der Ausmündung des Hallstätter Sees ist nach dem System einer Kammerschleusse erbaut; sie ruht auf einem Steinkastenfundamente und hat 12 Drehthore		. . .		
		Summe . . .	40.150	3.000	1.187	
		c. Triftgebiet des Rettenbaches.				
9	Ischl	Rettenbachklause, Holz- und Steinbau mit einem Schlag- und einem Hebthor und zwei Ueberlasscanälen	61.200	4.690	1.568	
10	„	Kaargrabenklause, Holzbau mit einem Schlag-, einem Hebthor und einem Ueberlasscanal	8.400	1.580	567	
11	„	Fludergrabenklause, Holzbau mit einem Schlag- und einem Hebthor und einem Ueberlasscanal . .	14.400	860	359	ad 11. Zu dieser Klause gravitiren auch Wälder von Aussee.
12	„	Grabenbachklause, wie Post 11	27.300	2.550	715	
13	„	Mehlsackgraben- und Gschwendtklause wie Post 11	7.200	1.170	287	
		Summe . . .	118.500	10.850	3·496	

österreichischen Salzkammergutsforsten.

Postnummer	Holzrechen				
	Name und Bauart	Fassungsraum des Rechenhofes m^3	Holzmenge, welche jährlich aufgefangen wird, fm^3	Waldflächen, welche zu den Rechen gravitiren, *ha*	Anmerkung
2	Oberweissenbachrechen, nahe am Ausflusse des Weissenbaches in die Traun, ist 115 *m* lang, Stein- und Holzbau mit einem Rechensteg, Schwellung und einem Ausflusscanal, mit 9 Heb- und 4 Flügelthoren und 2 Sandgittern. Der Rechenhof hat eine Fläche von 1955 m^2	4.000	3.000	2.645	
3	Rettenbachrechen bei Ischl, Holzbau mit Quaderpfeilern und Schwellung, 246 *m* lang	5.000	10.850	3.496	

Uebersicht der Triftgebäude in den ober-

Postnummer	Forstwirthschaftsbezirk	Klausen: Name und Bauart	Fassungsraum des Klaushofes m^3	Jährliches Triftquantum des Holzes fm^3	Waldflächen, welche zu der Klause gravitiren ha	Anmerkung
		d. Triftgebiet des Zinkenbaches und der Ischl.				
14	Zinkenbach	Trift am Zinkenbache mittelst Selbstwasser . .				
15	"	Kübekklause am Ausflusse des St. Wolfgangsees, mit einem Schlag- und 6 Drehthoren mit vertical gestellten Drehaxen. Dieselbe wurde im Jahre 1838 erbaut	180.000 [1]	7.300	3.500	[1] Bei einer Stauung von etwa 0·3 *m* über den normalen Stand.
		e. Triftgebiet des Langbathbaches.				
16	Ebensee	Langbathseeklause am Ausflusse des vorderen Langbathsees, besteht aus einem 16 *m* langen und 2 *m* hohen Quader- und einem 80 *m* langen und 4 *m* hohen Talouwerke mit 4 Hebthoren	180.000 [2]	3.250	2.382	[2] Aufstauung über den normalen Stand 0·5 *m*.
		f. Triftgebiet des Mitterweissenbaches.				
17	"	Schweigbauernklause am Pölitzbache, Holzbau mit Steinfüllung, Dammlänge 36 *m*, Breite 6 *m* und Höhe 5 *m*, mit Seitenbau von 18 *m* Länge und 3·5 *m* Höhe, mit Heb- und Schlagthor	13.100	1.400	756	
18	"	Höllbachklause, Holzbau von 19 *m* Länge, 8 m Breite und 9 m Höhe mit einem Schlag- und zwei Hebthoren	13.600	3.000	136	
19	"	Steinbachgraben - Wasserfang, Holzbau von 17·5 *m* Länge und 6 *m* Höhe mit einem Hebthore . . .	1.800	1.000	186	

österreichischen Salzkammergutsforsten.

Postnummer	Holzrechen: Name und Bauart	Fassungsraum des Rechenhofes m^3	Holzmenge, welche jährlich aufgefangen wird fm^3	Waldflächen, welche zu den Rechen gravitiren *ha*	Anmerkung
4	Zinkenbachrechen, 62 *m* lang, Quadermauerwerk	5.300	5.000	2.400	
5	Ischlerrechen am Ischlflusse bei Ischl, 240 *m* lang, Holzbau mit Quaderpfeilern und Schwellung	3.000	7.300	3.500	
6	Langbather Holzrechen am Langbathbache bei Trauneck, ist 138 *m* lang, Quaderbau mit verticaler Verspindelung und Rechensteg, mit zwei Sandgittern und mehreren Hebthoren	5.100	3.250	2.382	

Uebersicht der Triftgebäude in den ober-

Postnummer	Forstwirthschaftsbezirk	Klausen: Name und Bauart	Fassungsraum des Klaushofes m^3	Jährliches Triftquantum des Holzes fm^3	Waldflächen, welche zu der Klause gravitiren, *ha*	Anmerkung
20	**Ebensee**	Hasenbach - Wasserfang Holzbau von 15 *m* Länge, 5·5 *m* Breite und 7 *m* Höhe mit einem Hebthor . . .	1.620	1.000	289	
		Summe . . .	30.120	6.400	1.367	
		g. Triftgebiet des Frauenweissenbaches.				
21	**Offensee**	Offenseeklause am Ausflusse des Offensees, Holzbau mit Steinfüllung, Dammlänge 119·5 *m*, Höhe 5·2 *m*, mit 4 Hebthoren, einen Haupt- und zwei Seitenablässen	48.000 [1]	5.140	3.420	[1] Aufstauung über den normalen Stand 0·5 *m*.
22	"	Steinbachlwasserfang, Holzbau mit einem Hebthor, Dammlänge 35 *m*, Höhe 6 *m*. Mit Ablässen in eine Wasserriese	9.600	2.230	1.490	ad 22. Dient zur Regulirung und Speisung der Steinbachlwasserriese, in welcher das Holz zur Offenseeklause getriftet wird.
		Summe . . .	57.600	7.370	4.910	
		h. Triftgebiet des Rinnbaches.				
23	"	Lochbachklause, Holzbau mit einem Schlag- und zwei Hebthoren und Ablasscanal. Dammlänge 34 *m*, Höhe 11·5 *m*	17.740	2.110	1.715 (23 und 24 zusammen)	
24	"	Rinnbach- oder Grünangerklause, Holzbau mit einem Schlag- und zwei Hebthoren und Ablasscanal. Dammlänge 45 *m*, Höhe 10 *m*	30.240	4.130		
		Summe . . .	47.980	6.240	1.715	

österreichischen Salzkammergutsforsten.

Postnummer	Holzrechen: Name und Bauart	Fassungsraum des Rechenhofes m^2	Holzmenge, welche jährlich aufgefangen wird fm^3	Waldflächen, welche zu den Rechen graviteren, *ha*	Anmerkung
7	Mitterweissenbacher - Holzrechen nahe an der Mündung des Mitterweissenbaches in die Traun, hat eine Länge von 252 *m* mit Sandgitter, 2 Brustwehren, 2 Hebthoren und Rechensteg	16.000	6.800	3.134	
8	Frauenweissenbachrechen. Fangrechen mit Schwellung, Holz- und Steinbau, mit 4 Thorschleussen, Sandgittern und 280 *m* langen Rechenstegen, Verspindelung vertical	11.960	7.370	4.910	
9	Rinnbachrechen, Fangrechen von 159 *m* Länge, mit Schwellung, Quadersteinbau, Sandgittern, 4 Hebthoren und Rechenstegen. Verspindelung vertical	9.540	6.240	1.715	

Postnummer	Forstwirthschaftsbezirk	Klausen: Name und Bauart	Klausen: Fassungsraum des Klaushofes m^3	Klausen: Jährliches Triftquantum des Holzes fm^3	Klausen: Waldflächen, welche zu der Klause gravitiren ha	Anmerkung
		i. Triftgebiet des Aurachbaches.				
25	Aurach	Taferlklause am oberen Aurachbache, Holzbau mit Schlag- und Hebthor . . .	23.000		140	ad 25. Gegenwärtig ausser Betrieb.
26	„	Nádasdyklause, am Aurachbache, Quaderbau auf pilotirtem Untergrunde, mit Sperr-, Schlag- und Hebtenne	44.000	4.400	1.500	
		Summe . . .	67.000	4.400	1.640	
		k. Triftgebiet des Karbaches.				
27	Traunstein	Karbachklause, Holzbau mit Steinfüllung, Schlag- und Hebthor	21.000	3.000	1.260	
		l. Triftgebiet des Dürrenweissenbaches.				
28	Attergau	Dürrenweissenbachklause, Holzbau mit Schlagthor	3.000		600	ad 28. Gegenwärtig ausser Betrieb.
		m. Triftgebiet des Gimbaches.				
29	„	Trift bis zur Mündung in Weissenbach			500	
		n. Triftgebiet des Stehrergrabenbaches.				
30	„	Hintere Stehrergrabenklause, Holzbau mit Schlagthor	1.600		300	ad 30. Gegenwärtig ausser Betrieb.
31	„	Aufzugklause, Holzbau mit Schlagthor	2.500			ad 31. War zum Betriebe eines seither aufgelassenen Holzaufzuges bestimmt.

österreichischen Salzkammergutsforsten.

Postnummer	Holzrechen: Name und Bauart	Fassungsraum des Rechenhofes	Holzmenge, welche jährlich aufgefangen wird	Waldflächen, welche zu den Rechen gravitiren	Anmerkung
		m^3	fm^3	ha	
10	Kufhausrechen am Aurachbache unterhalb Valchau, Stein- und Holzbau, die Länge der Abweisrechenwand beträgt 38 *m*, die des Fangrechens 175 *m* . . .	7.300	5.500	3.850	
11	Karbachrechen, 30 *m* langer Holzbau mit einer Schwelle für die Wasserriese . . .	4.000	3.000	1.260	
12	Dürrenweissenbachrechen, Fangrechen mit Schwellung, Holzbau, theilweise Quadermauerwerk, 15 *m* lang . .	800		600	ad 12. Gegenwärtig ausser Betrieb.
13	Gimbach-Sagrechen mit Schwellung, Holzbau mit Steinfüllung, 21 *m* lang . .	800		500	ad 13. Wird gegenwärtig als Wasserfang benützt.
14	Hinterer Stehrerrechen, Holzbau 10 *m* lang	500		300	ad 14. Ausser Betrieb.

Uebersicht der Triftgebäude in den ober-

Postnummer	Forst-wirthschafts-bezirk	Klausen: Name und Bauart	Klausen: Fassungsraum des Klaushofes m^3	Klausen: Jährliches Triftquantum des Holzes fm^3	Klausen: Waldflächen, welche zu der Klause gravitiren ha	Anmerkung
		o. Triftgebiet des Aurachkar- und Kienbaches.				
32	Attergau	Aurachkarklause, Holzbau mit Schlagthor	16.500	1.500	650	
		p. Triftgebiet des Weidens- und Weyereggerbaches.				
33	„	Weidensbachklause, Holzbau mit Schlagthor .	3.450	1.500	814	
		q. Triftgebiet des Grenz- und Burggrabenbaches.				
34	„	Ackerklause, Holzbau mit Schlagthor	5.410	1.100	542	
35	Hallstatt	Trift am Hallstättersee und Koppentraun				
		Zusammen . . .	896.370	74.410	31.797	

österreichischen Salzkammergutsforsten.

Postnummer	Holzrechen Name und Bauart	Fassungsraum des Rechenhofes m^3	Holzmenge, welche jährlich aufgefangen wird fm^3	Waldflächen, welche zu den Rechen gravitiren, ha	Anmerkung
15	Kienrechen am Kienbache, Fangrechen mit Schwellung, Holzbau, 81 *m* lang . .	2.810	1.500	650	
16	Schikerödrechen am Weyereggbache, Fangrechen mit Schwellung, Holzbau, 29 *m* lang	2.250	1.500	814	
17	Burgaurechen am Burggrabenbache, mit Schwellung, Holz- und Quaderbau, 16 *m* lang	600	1.100	542	
18	Lahnerseerechen bei Hallstatt. Derselbe besteht aus einem 78 *m* langen Steg, der auf Piloten, welche in einer bogenförmigen Reihe eingerammt sind, ruht. Auf die Stegbäume stützt sich die Verspindelung	1.200	10.000		ad 18. Das Holz in diesen Rechen wird in Bögen (Rahmen) von der Traun oder aus dem Gosaumühlrechen gebracht.
		95.160	90.910	39.632	

Von den angeführten 32 Schwellwerken sind ihrem baulichen Charakter nach die Chorinsky- und die Nádasdyklause als monumentale Quaderwerke, die an den Seen errichteten Schwellwerke als solide Holz- und Steinbaue zu verzeichnen.

Die Klausen haben einfache Schlagthore, Grundablässe und Ueberfallsgerinne, feste Grundunterlagen, sind zumeist in geraden Linien und mit einer 1·63 bis zehnfachen Sicherheit angelegt. Die Seeklausen haben Hebthore, die durch eiserne Getriebe bewegt werden.

Die meisten Klaushöfe wurden durch zugeführte Geschiebe in ihrem Räumen bedeutend vermindert, doch fassen dieselben bei den Schwellwerken an fliessenden Gewässern 1.600 bis 61.200 m^3, bei den Seeklausen dagegen, je nach der Höhe der Stauung, bis 200.000 und mehr Kubikmeter Wasser.

Die grössere Zahl der Holzrechen besteht aus gut fundirten Quaderpfeilern und Jochen, an welche sich die Verspindelungen stützen.

Die verticalen Spindeln stehen in Abständen von 15 *cm*, haben eine Stärke von 10 *cm* und sind unten in einen etwa 30/40 *cm* starken Bodenbaum — unterer Spindelbaum — eingelassen, während der obere Theil sich an einen zweiten horizontalen Balken — oberer Spindelbaum — der durch die Pfeiler und Joche getragen wird, stützt.

Die hölzernen Joche sind gewöhnlich in einer Entfernung von 4 bis 5 *m* aufgestellt und bestehen zumeist aus zwei 35/42 *cm* starken vertical im Boden eingerammten oder an den Unterbau befestigten Pfählen, welche über dem Niveau der höchsten Wasserstauung mittelst Querhölzern verbunden und durch Seitenstreben versteift werden. Die Pfeiler sind von Stein oder bestehen aus Holzkästen mit Steinfüllung und festem Grundbau.

Die Rechenhöfe haben Fassungsräume für 500 bis 12.000 fm^3 Holzes und sind mit Rücksicht auf die namhafte Geschiebsführung der Bäche mit Sandgittern, Ablasscanälen und Schlagthoren mit beweglicher Verspindelung versehen.

Dort, wo es die Terrainverhältnisse gestatten, sind mit den Rechen Ländplätze in unmittelbarer Verbindung. Einige Rechen, wie der Ischler, der Rettenbacher, von Gosaumühl und von Zinkenbach haben keine oder doch nur sehr beschränkte Ländplätze in mittelbarer Nähe und es müssen die Hölzer mit einem ansehnlichen Kostenaufwande auf entferntere Lagerplätze überführt werden.

Die Trift selbst wird so geleitet, dass die Klauswässer nicht allein in den Seitengräben, sondern auch im Hauptbache selbst noch in erfolgreicher Weise wirken können.

In künstlichen Canälen, besonders in Wasserriesen, wird auch hier ziemlich häufig getriftet.

In früheren Zeiten ist im Salzkammergute die Wasserriese in einem ausgedehnten Umfange zur Anwendung gekommen, während sie gegenwärtig, mit Rücksicht auf den grossen Holzverbrauch und die gesteigerten Holzpreise, mehr und mehr verdrängt wird.

Die Wasserriesen werden entweder aus Holz, Holz und Stein oder aus Stein hergestellt und sind, je nach Bedarf, von verschiedenen Dimensionen. Die hölzernen erhalten gewöhnlich eine lichte obere Weite von 1·0 bis 1·1 *m*, eine Tiefe von 0·6 *m* und werden aus 6 bis 8 Stück vierkantig behauenen Hölzern oder aus 5 bis 6 Stück 30 bis 40 *cm* breiten und 8 bis 10 *cm* dicken Bohlen in Fächern von 6 bis 7 *m* Länge möglichst wasserdicht hergestellt und bisweilen wie die Stangenriesen auf Joche gelegt.

Die steinernen Wasserriesen werden in das natürliche Terrain eingebettet und aus bearbeiteten Steinen wasserdicht zusammengefügt.

Als das beste Durchschnittsgefälle habe sich jenes von 4 bis 6 Procent bewährt, doch kommen auch Wasserriesen mit bedeutend höherem, auch geringerem Durchschnittsgefälle vor. Einzelne Strecken besitzen sogar ein solches von 24 bis 30 Procent, andere von nur 1 Procent. [1]

Die Speisung der Wasserriesen erfolgt durch Zuleitung von Wasser aus Bächen und Flüssen oder eigens errichteten Schwellteichen.

Der Arbeitsaufwand für die Herstellung von Wasserriesen erheischt 2·0 bis 2·6, im grossen Durchschnitte 2·3 Tagwerke pro laufenden Meter.

Der Bedarf an Holz beträgt erfahrungsmässig

	per Currentmeter Riese	
	Grenzen	Mittel
bei Wasserriesen für Brennholz	0·20 bis 0·30 *fm*³	0·25 *fm*³,
„ „ „ Blochholz	0·34 „ 0·46 „	0·40 „

Die Erhaltung eines Längenmeters ständiger Wasserriese erfordert einen jährlichen Arbeitsaufwand von 0·02 bis 0·08 (im Mittel von 0·05) Tagwerken und circa 15 Procent derjenigen Holzmasse, welche der Neubau erheischt. [2]

[1] So hat beispielsweise die Brielgrabenwasserriese im Forstbezirke Gosau bei einer Gesammtlänge von 2.364 *m* ein schwankendes Gefälle von 1 bis 24 Procent. Diese Riese ist ausschliesslich im natürlichen Terrain geführt und besteht aus 355 Fächern und 2867 Stück 6 bis 7 *m* langer Rieshölzer. Das Gefälle vertheilt sich derart, dass

5	Fächer	mit	34·00	*m*	Länge	1	Procent	Gefälle	erhielten,
10	„	„	66·60	„	„	2	„	„	„
13	„	„	85·65	„	„	3	„	„	„
9	„	„	56·95	„	„	4	„	„	„
21	„	„	132·70	„	„	5	„	„	„
14	„	„	91·00	„	„	6	„	„	„
17	„	„	113·00	„	„	7	„	„	„
21	„	„	140·50	„	„	8	„	„	„
33	„	„	219·20	„	„	9	„	„	„
71	„	„	474·40	„	„	10	„	„	„
27	„	„	183·70	„	„	11	„	„	„
21	„	„	140·75	„	„	11	„	„	„
13	„	„	87·80	„	„	13	„	„	„
22	„	„	161·80	„	„	14	„	„	„
26	„	„	174·60	„	„	15	„	„	„
8	„	„	39·60	„	„	16	„	„	„
7	„	„	47·90	„	„	17	„	„	„
6	„	„	38·80	„	„	18	„	„	„
4	„	„	26·90	„	„	19	„	„	„
2	„	„	13·40	„	„	20	„	„	„
1	„	„	7·50	„	„	21	„	„	„
2	„	„	13·90	„	„	22	„	„	„
1	„	„	7·00	„	„	23	„	„	„
1	„	„	6·50	„	„	24	„	„	„
355	Fächer	mit	2364·15	*m*	Länge	10	Procent	Durchschnittsgefälle.	

[2] Der jährliche Aufwand für die Erhaltung der Wasserriesen und Canäle in den Staatsforsten des Salzkammergutes betrug im Durchschnitte des Decenniums 1873 bis 1882 per Längenmeter 13·08 Kreuzer.

Die Holzlieferung auf ständigen Wasserriesen benöthigt pro fm^3 Brennholz in 1 bis 2 *m* langen Rund- oder Spaltstücken für je 100 *m* Triftstrecke 0·005 bis 0·010, im grossen Durchschnitte 0·006 Tagwerke. Bei der Blochtrift von 3 bis 8 *m* langen Hölzern einschliesslich des Einwerfens, Ausziehens, Lagerns und der Regulirung des Triftwassers per Stück 0·005 bis 0·006 Tagschichten.

Die Wasserriesen und Canäle besitzen eine Länge von 20.905 *m*.

Das Rahmen der Hölzer auf stehenden Gewässern wird im Salzkammergute bei den zahlreich vorkommenden Gebirgsseen häufig angewendet, indem das in den See eingetriftete oder gerieste Holz in Bögen— Rahmen — gefangen und dann mit Hilfe von Schiffen über den See gezogen wird.

Die Bögen selbst sind von verschiedener Grösse; ein gewöhnlicher Bogen fasst 300 bis 400 rm^3, ein grosser 800 bis 1000 rm^3 Brennholz und es sind im ersten Falle 8 bis 10, im letzteren 15 bis 16 Stück, 12 bis 14 *m* lange und etwa 18 *cm* starke Rundhölzer durch kurze Ketten miteinander verbunden. Solcher Rahmen sind im oberösterreichischen Salzkammergute 85 vorhanden, welche aus rund 1.000 Bäumen bestehen.

Zur Fortbewegung eines mittelgrossen, mit Holz gefüllten Rahmens ist ein Schiff mit einer Haspel, einem 3 *cm* starken 100 bis 120 *m* langen Seile und 4 Arbeiter als Bedienungsmannschaft erforderlich, während die Ueberwachung des Bogens, indem die etwa ausspringenden Hölzer in den Bogen wieder zurückgeführt werden, von einem bis zwei kleinen Schiffen mit je zwei Mann besorgt wird.

Ein fm^3 1 bis 2 *m* langes Rund- und Spaltholz in den See einwerfen, in Bögen fangen und überrahmen, einschliesslich des Rücktransportes der Bögen und deren Aushängen und Auflagern erfordert:

bis zu einer Triftstrecke von	0·5 *km* . . .	0·027	bis 0·067,	im Mittel 0·047	Tagwerke,
„ „ „ „ „	1·0 „ . . .	0·040	„ 0·093,	„ „ 0·066	„
„ „ „ „ „	1·5 „ . . .	0·053	„ 0·120,	„ „ 0·086	„
„ „ „ „ „	2·0 „ . . .	0·067	„ 0·133,	„ „ 0·100	„
„ „ „ „ „	2·5 „ . . .	0·080	„ 0·147,	„ „ 0·113	„
„ „ „ „ „	3·0 „ . . .	0·093	„ 0·160,	„ „ 0·126	„
„ „ „ „ „	3·5 „ . . .	0·107	„ 0·173,	„ „ 0·140	„
„ „ „ „ „	4·0 „ . . .	0·120	„ 0·180,	„ „ 0·150	„

Ein fm^3 1 bis 2 *m* langes Brenn- und Nutzholz in Scheitern oder in Rundstücken, welche unmittelbar in den See eingetriftet werden, in Bögen fangen und überführen, erfordert:

bis zu einer Triftstrecke von	0·5 *km* . . .	0·007	bis 0·015,	im Mittel 0·011	Tagwerke,
„ „ „ „ „	1·0 „ . . .	0·013	„ 0·027,	„ „ 0·020	„
„ „ „ „ „	1·5 „ . . .	0·016	„ 0·034,	„ „ 0·025	„
„ „ „ „ „	2·0 „ . . .	0·020	„ 0·040,	„ „ 0·030	„
„ „ „ „ „	2·5 „ . . .	0·023	„ 0·047,	„ „ 0·035	„
„ „ „ „ „	3·0 „ . . .	0·027	„ 0·053,	„ „ 0·040	„
„ „ „ „ „	3·5 „ . . .	0·030	„ 0·060,	„ „ 0·045	„
„ „ „ „ „	4·0 „ . . .	0·033	„ 0·067,	„ „ 0·050	„

Das Ausländen der Triftthölzer geschieht auf verschiedene Art. So werden beispielsweise im Weissenbacher Rechen (Bezirk Goisern) die 2 *m* langen Drehlinge neben dem Rechenhofe verarbeitet, sortirt und gezaint, aus dem Zinkenbacher Rechen triftet man die Hölzer mittelst einer 2.000 *m* langen Wasserriese zu dem am Ufer des Wolfgangsees gelegenen Lagerplatze. Im Gosaumühl-, Frauenweissenbach- und anderen Rechen gelangen die Hölzer zuerst in Sortirteiche, aus denen sie dann nach Sortimenten getrennt mittelst weiterer Verzweigungen der Wasserriese zu den Aufbereitungs- und Zainungsplätzen gebracht werden.

Aus dem Rechenhofe bei Pinsdorf (Forstbezirk Aurach) führt ein Triftcanal zu einem Aufzuge, der über eine steile Uferlehne functionirt. Die Hölzer gelangen auf Bühnenwägen, welche an Drahtseilen befestigt sind, mittelst Wasserkraft über Geleise, in das höher gelegene Niveau der Holzlegstätte.

Eine ähnliche Einrichtung hat der im Jahre 1881 errichtete Holzaufzug am Rettenbachrechen (Forstbezirk Ischl), der den Transport des Holzes zum Steinfeldaufsatz vermittelt.

Im Salzkammergute wird bei den Salinen das Brennholz guter Sorte vom Ausschusse nicht getrennt, vielmehr erfolgt die Bewerthung nach Erfahrungssätzen. Die Zainung ist nach dem verfügbaren Raume der Ländplätze verschieden. Die Höhe der Zaine schwankt zwischen 2 und 5·7 *m*. Die Hochzaine werden vorwiegend beim Salinenholze angewendet, erhalten beiderseits einen Kreuzstoss, Dach und Fuss, der entweder ein liegender oder stehender sein kann und die Schlichtung der Hochzaine erfolgt mit Zuhilfenahme von transportablen Stiegen. [1]

Der Klub der 2 *m* langen Drehlinge erfolgt gewöhnlich durch Menschenhand und nur am Aufsatze von Frauenweissenbach mittelst einer durch Wasser betriebenen Spaltmaschine.

Der Aufwand für die Erhaltung und Vervollständigung der natürlichen und künstlichen Triftstrassen, der Trift- und anderer Manipulationsgebäude betrug:

	bei Neuanlagen durchschnittlich jährlich, Gulden	für die Erhaltung durchschnittlich jährlich, Gulden	Zusammen Neuanlagen und Erhaltung durchschnittlich jährlich, Gulden
für Uferschutzbauten, Verbauungen und Bachbettreinigung	4.700	10.450	15.150
für Wasserriesen und Canäle . .	.	2.738	2.738
„ Klausen	1.200	1.329	2.529
„ Holzrechen	.	9.391	9.391
„ Rahmen und Schiffhütten . .	.	383	383
„ Holzländen und Aufsatzplätze, Holzaufzüge, Rollbahn . . .	1.014	2.226	3.240
	6.914	26.517	33.431

[1] Das Zainen von weichen Brennholzscheitern in 2 *m* hohe Stösse erfordert einen Aufwand von 0·05, in 4 *m* hohe Stösse von 0·095 Tagschichten pro Raumkubikmeter.

Die Holztransportanstalten zu Wasser und zu Lande erfordern somit einen durchschnittlichen jährlichen Aufwand

für Neuanlagen von 11.000 Gulden,
„ Erhaltung „ 38.665 „
zusammen 49.665 Gulden

daher per Festmeter des jährlichen Fällungsetats 27 Kreuzer.

Im Allgemeinen betrugen für das Regieholz die Lieferungskosten im Durchschnitte des letzten Decenniums:

	per Festmeter	
	Grenzen	im Durchschnitte
für die Abbringung (Ausrückung, Vorlieferung)	6 bis 126 Kreuzer	60.8 Kreuzer,
Fuhr- und Ziehlöhne	7 „ 107 „	47·8 „
für die Triftung [1]	5 „ 30 „	11·3 „
„ die Erhaltung der Ries-, Trift- und Ziehwege	0·3 „ 40·2 „	17·2 „
„ die Erhaltung der Manipulationsgebäude	0·6 „ 60·6 „	16·5 „
andere Auslagen	0·0 „ 15·2 „	3·6 „

[1] Das Triften oder Schwemmen erfordert je nach der Länge und Beschaffenheit der Triftstrasse, Grösse des Triftquantums und Form des Triftholzes einen verschiedenen Aufwand. Beim Triften des Brennholzes in 1 bis 2 *m* langen Drehlingen und eines Quantums von circa 5000 fm^3 erfordern 100 fm^3 einen Arbeitsaufwand

bei einer Triftstrecke	auf regulirten Triftstrassen: Grenzen	auf regulirten Triftstrassen: Mittel	auf wasserarmen und unregulirten Triftstrassen: Grenzen	auf wasserarmen und unregulirten Triftstrassen: Mittel
bis 1·0 *km*	0·12 bis 0·46 Tagwerke,	0·22 Tagwerke,	0·80 bis 4·00 Tagwerke,	2·40 Tagwerke
„ 1·5 „	0·17 „ 0·73 „	0·45 „	1·27 „ 5·53 „	3·40 „
„ 2·0 „	0·23 „ 1·00 „	0·60 „	1·73 „ 7·07 „	4·40 „
„ 3·0 „	0·36 „ 1·60 „	1·00 „	2·73 „ 10·20 „	6·50 „
„ 4·0 „	0·48 „ 2·02 „	1·25 „	3·73 „ 13·33 „	8·50 „
„ 5·0 „	0·60 „ 2·86 „	1·75 „	4·47 „ 16·60 „	10·50 „
„ 6·0 „	0·72 „ 3·53 „	2·10 „	5·20 „ 19·87 „	12·50 „
„ 7·0 „	0·83 „ 4·20 „	2·50 „	5·93 „ 23·13 „	14·50 „
„ 8·0 „	0·95 „ 4·86 „	2·90 „	6·67 „ 26·40 „	16·50 „
„ 9·0 „	1·07 „ 6·40 „	3·75 „	7·73 „ 28·40 „	18.00 „
„ 10·0 „	1·17 „ 7·33 „	4·25 „	8·67 „ 29·33 „	19·00 „
„ 12·0 „	1·40 „ 8·66 „	5·00 „	10·67 „ 32·00 „	21·00 „

Das Abtriften der Nutzhölzer in 3 bis 6 m langen Rundstücken auf mittelguten Triftstrassen erfordert pro Stück einen Arbeitsaufwand

bei der Triftstrecke	Grenzen	im Mittel
bis 1 *km*	0·01 bis 0·03,	0·02 Tagschichten,
„ 2 „	0·02 „ 0·04, „	„ 0·03 „
„ 3 „	0·03 „ 0·06, „	„ 0·05 „
„ 4 „	0·04 „ 0·08, „	„ 0·06 „
„ 5 „	0·05 „ 0·10, „	„ 0·08 „
„ 6 „	0·06 „ 0·12, „	„ 0·09 „
„ 7 „	0·07 „ 0·14, „	„ 0·11 „
„ 8 „	0·08 „ 0·16, „	„ 0·12 „
„ 9 „	0·09 „ 0·18, „	„ 0·14 „
„ 10 „	0·10 „ 0·20, „	„ 0·15 „

b. Fondsforste und Domänen.

1. Religionsfondsgüter Spital am Pyhrn und Klaus, dann Lietzen in Steiermark.

Das Gebiet dieser Güter besitzt zahlreiche öffentliche und dem Fonde gehörige Strassen und Wege. Von öffentlichen Strassen sind in erster Linie die Staatsstrasse von Kirchdorf über Spital a. P. nach Steiermark, dann die Bezirksstrassen, welche die Güter nach allen Richtungen durchschneiden, zu nennen. Diese chaussirten und gut erhaltenen Wege haben eine Länge von 76·1 *km* und es kommen noch 125·6 *km* Gemeindestrassen vor, welche sich an die Staats- und Bezirksstrassen anschliessen. Von diesem öffentlichen Wegnetze werden die Fondswaldungen nur in einer Länge von circa 42·2 *km* berührt, so dass sich die Forstverwaltung veranlasst fand, 22·8 *km* Waldwege von 2·8 *m* Breite mittelst gewöhnlicher Erdabgrabung und Beschotterung und 12·2 *km* andere planirte Fahrwege zu errichten.

Ausserdem sind noch gewöhnliche Ziehwege, ortsweise auch Rieswerke im Gebrauche. Mittelst dieser Transportmittel wird der jährliche Fällungsetat zu den Hauptwegen und Gewässern gebracht und weiter befördert.

Die neuerrichtete Kremsthalbahn vermittelt den Weitertransport.

Die Ausrückung der Hölzer an die Abfuhrwege erfordert für je 1 fm^3 einen Aufwand von 13 bis 75, im grossen Durchschnitte von 40 Kreuzern.

Innerhalb der Güter kommen auch zahlreiche Gewässer vor, welche trift- und flössbar sind und auch hiezu, da der Holzverkauf zumeist am Stocke stattfindet, von den Holzkäufern benützt werden.

Sämmtliche Wässer liegen im Gebiete der Steyr, und haben innerhalb der Forstwirthschaftsbezirke Windischgarsten und Steyrling eine flössbare Länge von 67·7 *km*, sind im Mittel 6 bis 40 *m* breit und 0·8 bis 1·5 *m* tief. Auf diesen Wasserstrassen werden jährlich circa 5.300 fm^3 Nutz- und 3.400 fm^3 Kohlholz aus den Fondsforsten verflösst.

Das Hauptflöss- und Triftwasser, die Steyr, hat im Domänengebiete eine flössbare Länge von 30·9 *km*, eine mittlere Breite von 40 *m* und eine durchschnittliche Wassertiefe von 1·5 *m*. Sie nimmt die Steyrling (auf 9·4 *km* flössbar mit einer mittleren Breite von 20 *m* und einer durchschnittlichen Wassertiefe von 1·5 *m*) mit den Zuflüssen Hungenauerbach (auf 2·6 *km* triftbar, 6 *m* breit und 0·8 *m* durchschnittlich tief) und Zösenbach (auf 4·6 *km* triftbar, im Mittel 6 *m* breit und 0·8 *m* tief) und den Teichlfluss (auf 14·2 *km* flössbar, im Mittel 20 *m* breit und 0·8 *m* tief) mit dem Nebenbache Piesling (auf 4 *km* triftbar, im Mittel 8 *m* breit und 0·8 *m* tief) auf.

Der grössere Theil des geflössten und getrifteten Holzes wird bis nach Steyr gebracht.

Zum Auffangen der Trifthölzer am Weissenbach und am Oberlaufe der Steyrling sind Sperren angelegt.

Die Habergauer-Sperre hat eine Länge von 15 *m* und einen Fassungsraum von circa 900 m^3. Dieselbe besteht aus einem starken Baume, der an den Ufern befestigt ist. An diesen lehnen sich mit Ketten angebundene Balken (Schiesser), welche zum Auffangen des Triftholzes bestimmt sind. An dieser Sperre werden jährlich rund 800 fm^3 Holzes ausgeländet.

Die Weissgrabensperre ist 8 *m* lang, besitzt dieselbe Einrichtung, wie die zuvorbeschriebene; es werden jährlich circa 200 fm^3 Triftholz mittelst derselben aufgefangen.

2. Religionsfondsdomänen Garsten und Gleink.

Die Bringungsverhältnisse der Forste dieser Fondsgüter sind im Allgemeinen günstig, da die Hölzer ohne besondere Schwierigkeiten an die öffentlichen Strassen und Wege und an den Fluss Enns gebracht und weiter verflösst werden können.

III. Salzburg.

Staatsforste.

Die Staatsforste von Salzburg vertheilen sich über alle Gaue des Landes, von den Thalsohlen bis in die höchsten Gebirgsregionen hinauf, und es kommen somit die meisten im Lande vorkommenden Staats-, Landes- und Gemeindestrassen der Holzverfrachtung zu Gute.

Von öffentlichen Wegen, welche das Gebiet der Staatsforste durchschneiden, sind etwa 190 *km* Staats- und 762 *km* Landes- und Gemeindestrassen. Dort, wo es als nöthig erkannt wurde, sorgte die Staatsforstverwaltung auch für die Herstellung eigener Holztransportwege. Bis nun bestehen 19 *km*, zum Theile mit festem Grundbau hergestellte und geschotterte forstärarische Strassen und 361 *km* einfache Zieh- und Holzabfuhrwege.

Auf diesen Wegen wird der grössere Theil der für Servituten und zu anderen Zwecken benöthigten Hölzer, im Ganzen jährlich etwa 240.000 fm^3, verfrachtet.

Der Rest des jährlichen Fällungsetats wird mittelst Rieswerken und auf Ziehwegen zu den Gewässern gebracht und abgetriftet. Im letzten Decennium wurden 679.670 fm^3, somit durchschnittlich jährlich 67.967 fm^3 Nutz- und Brennholz getriftet, doch wurde auch in Salzburg dem Holztransportwesen von Seite der Staatsforstverwaltung die volle Aufmerksamkeit zugewendet, um dasselbe den nationalökonomischen Verhältnissen anzupassen. Besonders im letzten Decennium wurden namhafte Auslagen für die Verbesserung der Communicationsmittel aufgewendet.

Es wurden Wegregulirungen vorgenommen und zahlreiche Waldwege, wie der im Blühnbachthale (Forstbezirk Werfen), im Schwarzbergwalde (Forstbezirk Hallein), im Tauglwalde (Forstbezirk Golling), im Mühlbachwalde u. a. neu angelegt. Auch zur Umlegung der Grossarler Landesstrasse wurde ein Beitrag von 10.000 Gulden geleistet. Für Waldweganlagen hat das Forstärar von 1873 bis 1886 circa 34.000 Gulden, somit durchschnittlich jährlich etwa 2430 Gulden ausgegeben. Die Strassen- und Waldwegerhaltung belief sich im Durchschnitte des letzten Decenniums jährlich auf circa 2313 Gulden, so dass der Aufwand für Neuanlage und Erhaltung der Waldwege jährlich 4743 Gulden und per *ha* Waldlandes 4·1 Kreuzer betrug.

Obzwar durch die Vermehrung und Verbesserung der Communicationsmittel zu Land die Trift des Holzes immer mehr und mehr an Bedeutung verliert, ortsweise auch durch den Landtransport verdrängt wurde, so wird doch dem W a s s e r t r a n s p o r t e jede Aufmerksamkeit von Seite der Forstverwaltung zugewendet, da noch immer bedeutende Holzmassen vertriftet werden müssen. Seit dem Jahre 1873 fiel der Wassertransport des Holzes aus den Staatsforsten um circa 20 %, beträgt aber noch immer im Durchschnitte der letzten zehnjährigen Periode etwa 18 % des Fällungsetats [1].

[1] Im Jahre 1873 betrug die zur Trift gebrachte Holzmenge 113.026 fm^3, fiel im Jahre 1875 auf 61.249 fm^3, im Jahre 1876 auf 63.096 fm^3 und im Durchschnitte der Jahre 1873—1882 auf 67.967 fm^3.

Das Gebiet der Staatsforste ist mit einem ausgedehnten Netze von Gewässern durchzogen, welche insgesammt eine Länge von circa 1730 *km* besitzen. Von diesen sind etwa 800 *km* triftbar und ein bedeutender Theil auch flössbar.

Für die Erhaltung ihrer Trift- und Flössbarkeit sind zahlreiche Uferschutzbauten angelegt und die Triftwässer selbst nach Zulässigkeit der vorhandenen Mittel regulirt worden. Die jährlichen Auslagen betrugen im Durchschnitte des letzten Decenniums

für die Anlage neuer Uferschutzbauten und Bachregulirungen	3901·88	Gulden,
für die Erhaltung der bereits vorhandenen	3692·70	„
zusammen .	7594·58	Gulden.

Je nach der geographischen Lage der Staatsforste und Gewässer, der Absatz- und Verbrauchsorte bildeten sich Triftgebiete, in denen der Transport der Hölzer bis zu gewissen Centren stattfand. Neben den Servitutsberechtigten waren die zahlreichen ärarischen Berg- und Hüttenwerke und die Saline in Hallein die Hauptconsumenten des Holzes; gegenwärtig, wo der Betrieb mehrerer Montanwerke aufgelassen wurde, sind andere einheimische Industrien und der Hausbedarf die wichtigsten Holzabnehmer; nur ein geringer Theil wird mittelst der Eisenbahnen weiterverfrachtet.

Die Zahl der ärarischen Triftgebäude und ihre Grösse in den einzelnen Gebieten ist der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Uebersicht der Triftgebäude in

Postnummer	Forst-wirthschafts-bezirk	Klausen				
		Name und Bauart	Fas-sungs-raum des Klaus-hofes	Holz-menge, welche mit dem Klaus-wasser vertriftet wird	Wald-flächen, welche zu den Klausen gra-vitiren	Anmerkung
			m^3	fm^3	ha	
		a. Triftgebiet des Zederhausbaches.				
1	St. Michael	Trift mittelst Selbstwasser .				
		b. Triftgebiet des Mühlbaches.				
2	Mühlbach	Trift mittelst Selbstwasser .				
		c. Mittersiller Triftgebiet.				
3	„	Trift mittelst Selbstwasser .				
		d. Triftgebiet der Kleinarlache und des Wagreinbaches.				
4	St. Johann	Trift mittelst Selbstwasser .				
		e. Triftgebiet des Blühnbaches und der Salzach.				
5	Werfen	Trift mittelst Selbstwasser auf dem Blühnbache				
6	„	Trift mittelst Selbstwasser auf der Salzach				

den Staatsforsten von Salzburg.

Postnummer	Holzrechen: Name und Bauart	Fassungsraum des Rechenhofes m^3	Holzmenge, welche durchschnittlich jährlich aufgefangen wird fm^3	Waldflächen, welche zu den genannten Rechen gravitiren *ha*	Anmerkung
1	Höferaurechen am Zederhausbache bei der Einmündung in die Mur. Diese Triftanlage besteht aus einem 140 *m* langen Seitencanal, der mit einem Hebthor versehen und durch den Fangrechen gesperrt ist. Das Holz wird durch eine schwimmende Batterie vom Zederhausbache in den Canal geleitet	2.000	300	2.340	
2	Mühlbachrechen bei Mühlbach, besteht aus einem kurzen Abweisrechen, verbunden mit einer schräg schwimmenden Batterie, die nach Bedarf ein- oder ausgehängt wird	800	1.050	1.000	ad 2 und 3. Sind Eigenthum der Holzberechtigten, die ihre Hölzer abtriften.
3	Mittersillerrechen; wie Post 2	1.500	900	3.000	
4	Färberaurechen, ein nichtfundirter mobiler Bockrechen von 21 *m* Länge, bestehend aus 7 Böcken und Querhölzern, welche nach vollendeter Trift aus dem Bache entfernt werden	800	300	632	ad 4. Wird von Servitutsberechtigten benützt.
5	Blühnbachrechen, hat eine Länge von 400 *m*, besteht aus einem Abweisrechen, Holzauszugs- und Wasserablasscanal. Der Holzauszugscanal besteht aus 7 durch Fallthore abzuschliessenden Abtheilungen	600	7.310	1.350	
6	Salzachrechen bei Sulzau, hat eine Länge von 195 *m*, besteht aus einem Einlass- und Abschlusscanal mit Fallthor, einem Rechenhofe, der auf der Flussseite mit Piloten, auf der Landseite mit Steinmauerwerk begrenzt und mit Auszugsschützen versehen ist	1.000	3.340	1.000	ad 6. Ausserdem gravitiren zu diesen Rechen noch Staatswaldflächen von 53.817 *ha*, deren Holz auch in den Halleiner Salzachrechen getriftet werden kann.

Postnummer	Forstwirthschaftsbezirk	Klausen: Name und Bauart	Klausen: Fassungsraum des Klaushofes	Klausen: Holzmengen, welche mit dem Klauswasser vertriftet werden,	Klausen: Waldflächen, welche zu der Klause gravitiren,	Anmerkung
			m^3	fm^3	*ha*	
		f. Triftgebiet des Tauglbaches.				
7	Golling	Tauglbodenklause am oberen Theile des Tauglbaches; Holzbau von 15·5 *m* Länge, 6·7 *m* Höhe und 2·9 *m* Breite, mit Schlag- und Halbthor	20.600	1.500	915	
		g. Triftgebiet des Almbaches.				
8	Hintersee	Klause am Ausflusse des Hintersees, Quaderbau mit Schleussenthoren	350.000			
9	„	Gönnerbachwasserfang, Holzbau mit Hebthor . . .	1.000			
10	„	Schafbachklause, Holzbau m. Steinfüllung, Schlag- und Hebthor	4.000	7.530	6.794	
11	„	Gruberklause am oberen Lämmerbache, Holzbau mit Steinfüllung, Schlag- und Hebthor	3.100			
12	„	Ladenbachklause, Holzbau mit Hebthor	1.600			
13	Hallein	Verstärktes Wasser durch die Hinterseeer Klause		890	2.100	
		h. Triftgebiet des Salzachflusses.				
14	Grossarl	Hollerebenklause, Holzbau mit Steinfüllung und Hebthor	1.440	360	340	ad 14 und 15. Sind zur Ausbringung des Holzes aus dem Staatsforste im Doppelgraben bestimmt. Seit 1881 ausser Verwendung.
15	„	Hundeckklause, wie Post 6	1.870	9.610		
16	Bischofshofen	Igelsbachklause, Holzbau und Steinfüllung mit Hebthor	450		600	ad 16. Gegenwärtig ausser Gebrauch.
17	Annaberg	Karbachklause, Holzbau mit Steinfüllung und 2 Hebthoren	4.000	10.760	600	
18	Abtenau	Lienbachklause, Holzbau mit Steinfüllung und Hebthor	25.000	1.260	800	
		Zusammen . .	413.060	31.910	12.149	

den Staatsforsten von Salzburg.

Postnummer	Holzrechen: Name und Bauart	Fassungsraum des Rechenhofes	Holzmenge, welche durchschnittlich jährlich aufgefangen wird,	Waldflächen, welche zu den voranstehenden Rechen gravitiren,	Anmerkung
		m^3	fm^3	*ha*	
7	Am Tauglgries, vor der Einmündung des Tauglbaches in die Salzach wird das Holz mittelst einer einfachen tragbaren Sperre aufgefangen.	600	1.500	915	
8	Almrechen bei Hallein, ist 1.270 *m* lang, theils Holz-, theils Steinbau mit 5 seitlichen Abfallgräben.	12.000	7.030	8.894	
9	Salzachrechen (Griesrechen) bei Hallein, ist 1.990 *m* lang, ein ausgedehnter Stein- und Holzbau mit Schleussen und Ländbauten	40.000	27.920	71.990	ad 9. Ausserdem noch 6.350 *ha* Staatswälder, deren Holz in den betreffenden Forstbezirken zur Ausländung gelangt.
		59.300	[1] 49.650	91.121	[1] Ausserdem wurden noch 18.317 fm^3 Holz vertriftet, welches in den verschiedenen Forstbezirken zur Ausländung gelangte.

Diese Triftgebäude, welche den Zweck haben, den grösseren Theil der getrifteten forstärarischen Hölzer zu den Holzrechen von Hallein (Alm- und Salzachrechen) zu leiten, erfordern bedeutenden Aufwand für ihre Erhaltung. Von Klausen sind besonders die hölzernen Schwellwerke zu nennen, welche, häufigen Reparaturen ausgesetzt, von Zeit zu Zeit durch neue ersetzt werden müssen. Bei steinernen Klausen, wie bei der grossen am Hintersee, sind zwar die Erhaltungskosten geringer, doch ist die Herstellung solcher Schwellwerke in Rücksicht der fortschreitenden Aenderung des Transportwesens gegenwärtig zu kostspielig. [1] Seit dem Jahre 1873 bis 1886 wurden für Neuanlagen von Schwellwerken 6992 Gulden verwendet.

Von den zahlreichen Rechen sind besonders die von Hallein hervorzuheben. Der Almrechen ist ein Quaderbauwerk von entsprechender Widerstandsfähigkeit mit einem Rechenfelde von 5·287 *ha* und einem Ländplatze von 3·190 *ha*. Die Anlagekosten dieser Triftanstalt werden approximativ mit 700.000 Gulden geschätzt. Der Salzachrechen (bei Hallein) gehört zu den grössten und sehenswürdigsten der österreichisch-ungarischen Monarchie. Derselbe ist ein wohldurchdachtes, mit Schleussen und Ablässen versehenes Quaderbauwerk mit einem Rechenfelde von 13·886 *ha*, welches mit dem 12·342 *ha* grossen Aufsatzplatze durch verschliessbare Canäle in Verbindung steht. Der Aufwand für die Herstellung dieses grossartigen Wasserbauwerkes wird mit 2,000.000 Gulden angegeben. Auf diesen beiden Rechen wurden in den Fünfziger-Jahren dieses Jahrhunderts etwa 48.000 Klafter (181.870 rm^3) ärarisches und bei 10.000 bis 11.000 Klafter (37.890 bis 41.680 rm^3) Privatholz jährlich aufgefangen. Gegenwärtig gelangen an den beiden Aufsatzplätzen etwa 35.000 fm^3 ärarisches Brenn- und Nutzholz zur Ausländung und betragen die jährlichen Erhaltungskosten im Durchschnitte des letzten Decenniums bei dem Salzachrechen 16.180·60 und bei dem Almrechen 2.499·85 Gulden [2]. Seit dem Jahre 1873 wurden auch mehrere kleine Fangrechen mit einem Aufwande von 4.445 Gulden errichtet.

Das Rahmen der Trifthölzer kommt nur auf dem Hintersee vor.

Ueberhaupt erfordern die Wassertransportanstalten in den Staatsforsten von Salzburg nachstehenden jährlichen Aufwand:

	Für die Erhaltung	
der Uferschutzbauten und Betträumung der Triftwässer	3.692·70	Gulden,
„ Triftsteige	30·00	„
„ Klausen	326·86	„
„ Holzrechen und Nebenbauten	19.633·88	„
„ Rahmen	70·13	„
zusammen	23.753·57	Gulden,

so dass per Festmeter getrifteten Holzes 35 Kreuzer entfallen. Die Triftung selbst erfordert einen durchschnittlichen Aufwand von 20 Kreuzern per Festmeter.

[1] Die Errichtung kleinerer Steinklausen dürfte gegenwärtig einen Aufwand von 12.000 bis 30.000, von grossen Steinklausen dagegen 60.000 Gulden und mehr erfordern.

[2] Der Salzachrechen wurde im Jahre 1886 auf 5 Jahre verpachtet; für die mitgetrifteten ärarischen Hölzer erhält der Pächter entsprechenden Ersatz.

Was nun den Holztransport mittelst der Locomotiv-Eisenbahnen betrifft, so sei erwähnt, dass die Staatsbahnen, welche das Gebiet der Forste in einer Ausdehnung von 106*km* durchschneiden, die Verfrachtung der Nutzhölzer auf weitere Strecken sowohl nach Norden als Süden vermitteln. Im letzten Decennium gelangten jährlich circa 19.000*fm*³ Nutzholz in den verschiedenen Stationen zur Aufgabe.

IV. Tirol.

a. Staatsforste.

Mit Rücksicht auf die Lage und die Terrainverhältnisse der Tiroler Staatsforste ist die Bringung der Waldproducte aus denselben eine äusserst schwierige. Dort, wo es an Fahr- und Ziehwegen mangelt, werden die Hölzer auf Riesen und in Erdgefährten zu den fahrbaren Wegen und triftbaren Wässern gebracht, um sie dann bis zu den Verbrauchs- oder Absatzorten zu befördern.

Von Rieswerken sind 12.922 *m* trockene und 3.602 *m* Wasserriesen im Gebrauche, welche bei ihrer Anlage eine Auslage von 21.810 Gulden und seither für ihre Erhaltung, beziehungsweise Umlegung einen durchschnittlichen jährlichen Aufwand von 915 Gulden erforderten. Auch wurde in den Tiroler Staatsforsten die Herstellung von Rieswegen ins Auge gefasst und in den Jahren 1885 und 1886 bereits solche in den Forstbezirken Klausen und Hinterriss in einer Gesammtlänge von 2.655 *m* mit einem Aufwande von 1203·83 Gulden durchgeführt. [1]

Von öffentlichen Communicationsmitteln (Staats-, Landes- und Gemeindestrassen) wird das Gebiet der Staatsforste auf einer Strecke von 585*km* durchschnitten oder berührt. Von eigenen Waldwegen besitzt die Staatsforstverwaltung 63·4*km* theils chaussirte, theils gut angelegte und beschotterte Strassen und 387*km* gewöhnliche, theilweise auch im Terrain ausgeglichene Zieh- und Fahrwege. Uebrigens ist man auch hier bestrebt, der Entwicklung des Waldwegnetzes volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und es wurden seit dem Jahre 1873 bis 1885 für neue Strassenanlagen und an Beiträgen für die Herstellung neuer öffentlicher Strassen 42.457 Gulden gewidmet. Die Erhaltung der forstärarischen Strassen und Wege (exclusive der Concurrenzbeiträge für Landes- und Gemeindestrassen) erforderte im Durchschnitte des letzten Decenniums einen jährlichen Aufwand

[1] Eine besondere Erwähnung verdienen die im Staatsforste Cadino (Forstbezirk Cavalese) vorkommenden Rieswege. Sie sind, abweichend von den übrigen, je nach den Terrainverhältnissen, bald Holz-, bald Erdriesen, manchmal mit einfachen Sattelbäumen versehen und bei starken Krümmungen auch mit Steinmauern gestützt, besitzen ein durchschnittliches Gefälle von 11 bis 17 Procent und werden nur zur Winterszeit bei Schnee- und Frostwetter benützt. Die innere Breite des Riescanals beträgt 0·8 bis 1·0*m* und die Länge der einzelnen Fächer, je nach der Krümmung, 2·5 bis 8·0*m*. Um das Riesen selbst zu regeln, beziehungsweise die durch Eisüberkrustung des Riesencanals erhöhte Geschwindigkeit des geriesten Holzes zu mässigen, sind in enstprechenden Entfernungen an der Bergseite Würfe angebracht, welche entweder in einer plötzlichen Steigung und darauffolgenden Senkung oder in einer seitlichen Abzweigung des Riesweges gegen die Berglehne bestehen, auf welcher die Hölzer aufsteigen, hiedurch ihre Geschwindigkeit mildern, um dann auf der anderen Seite herabzugleiten und wieder in den Riescanal einzumünden. Die Stelle, an welcher die Hölzer die Hauptriese verlassen, um in eine seitliche Abzweigung einzumünden, wird mit einem Wechselbaume abgeschlossen.

von circa 430 Gulden und wurden auf diesen Wegen jährlich etwa 90.000 fm^3 Holz und etwa 10.000 *hl* Holzkohle ausgeführt.

Auch die Eisenbahnen nehmen gegenwärtig einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Absatzverhältnisse, da die Süd- und Staatsbahn das Gebiet der Staatsforste in einer Länge von 98·7 *km* theils durchschneiden, theils berühren und somit den Holzabsatz nach Süden und Westen vermitteln. Gegenwärtig werden jährlich circa 10.000 fm^3 Nutzholz aus den Staatsforsten mittelst der Bahn verfrachtet.

Der Wassertransport des Holzes datirt aus den ältesten Zeiten, indem zahlreiche trift-, theilweise auch flössbare Wasserstrassen die Staatsforste nach den Hauptrichtungen durchschneiden.

Im Gebiete der Staatsforste befinden sich, wenn man von den zeitweise trockenen natürlichen Wassergräben absieht, circa 2.270 *km* fliessender Gewässer, von denen etwa 750 *km* mit den Staatsforsten in enger Berührung stehen. Hievon sind 590 *km* trift-, theilweise auch flössbar und werden hiezu auch nach Erfordernis benützt.

Für die Staatsforste ist der Innfluss das Hauptcommunicationsmittel des Holztransports, indem er von seinem Eintritte in Tirol an der Schweizer Grenze bis zu seinem Austritte unterhalb Kufstein nach Bayern, in einer Länge von 215 *km* trift- und bis zu einer Länge von 170 *km* auch flössbar ist. Zu diesem Flusse gravitiren auch die grösseren Complexe der Staatsforste und es wurden am Innsbrucker Rechen jährlich im Durch-

Uebersicht der Triftgebäude in

Postnummer	Forstwirthschaftsbezirke	Klausen: Name und Bauart	Fassungsraum des Klaushofes m^3	Jährliches Triftquantum fm^3	Waldflächen, welche zu der Klause gravitiren, *ha*	Anmerkung
		a. Triftgebiet des Tösnerbaches.				
1	Ried	Trift mit Selbstwasser . . .				
		b. Triftgebiet des Inn.				
2	Pfunds, Ried, Landek, Imst, Telfs, Innsbruck, Schwaz	Trift mit Selbstwasser . . .				
		c. Triftgebiet des Pillbaches.				
3	Schwaz	Pillthalklause am Pillbache; Holzkastenbau mit Steinfüllung, einem Schlag- und einem Hebthor und Ablasscanal	1.500	680	460	ad 3. Wurde im Jahre 1881 mit einem Aufwande v. 884 fl. errichtet.

schnitte des Decenniums 1873 bis 1882 rund 18.000 *rm*³ (13.500 *fm*³) Trifthölzer aus den Oberinnthaler Staatsforsten ausgeländet und bedeutende Holzmassen durchgeflösst.[1]

Ueberhaupt erstreckte sich der Transport zu Wasser im Durchschnitte des genannten Decenniums auf rund 112.000 *fm*³ Brenn- und Nutzholz jährlich und es wurde auch hier, wie in den Staatsforsten von Salzburg die Wahrnehmung gemacht, dass derselbe am Schlusse dieser Zeitperiode auf 91.000 *fm*³, somit um 18.7 Procent fiel.

Von künstlichen Wasserstrassen sind ausser den bereits genannten Wasserriesen die in den Forstwirthschaftsbezirken Steinberg, Zell am Ziller, Schwaz und auf den Holzländen von Innsbruck und Kramsach vorkommenden Triftcanäle, welche eine Gesammtlänge von 2.388 *m* und eine Breite von 1·6 bis 10 *m* besitzen, zu nennen.

Die Erhaltung der triftbaren Gewässer erfordert einen durchschnittlichen jährlichen Aufwand von 3.357 Gulden und, um ihre Triftbarkeit zu heben, wurden zahlreiche Schwellwerke sowohl an Seiten-, als Hauptbächen errichtet.

Die Schwellwerke und Fanggebäude bilden je nach Lage der Gewässer systematisch angelegte Transportanstalten, die sich nach Triftgebieten absondern. Der nachfolgenden Uebersicht ist ihre Ausdehnung, sowie die zur Vertriftung gelangende Holzmasse zu entnehmen.

[1] Das Bringungscalo am Innsbrucker Rechen betrug im Durchschnitte der Jahre 1873 bis 1885 11 Procent.

den Staatsforsten von Tirol.

Postnummer	Holzrechen				
	Name und Bauart	Fassungsraum des Rechenhofes m^3	Holzmenge, welche jährlich aufgefangen wird, fm^3	Waldflächen, welche zu den Rechen gravitiren, *ha*	Anmerkung
1	Tösner-Rechen, 11 *m* lang; Holzbau mit Abfallbächen und Schwellwerken . . .	400	1.450	727	
2	Innsbrucker Holzrechen, 531 *m* lang; Unterbau von Stein, Oberbau (Joche und Verspindelung) von Holz	35.000	13.500	12.184	ad 2. Der Innsbrucker Rechen wurde im Jahre 1885 durchbrochen, theilweise auch zerstört.
3	Pillbachrechen, 14 *m* lang; Holzbau mit 3 Jochen und einfacher verticalen Verspindelung	200	680	460	

Postnummer	Forstwirthschaftsbezirke	Klausen: Name und Bauart	Klausen: Fassungsraum des Klaushofes	Klausen: Jährliches Triftquantum	Klausen: Waldflächen, welche zu der Klause gravitiren	Klausen: Anmerkung
			m^3	fm^3	*ha*	
		d. Triftgebiet des Vomperbaches.				
4	Schwaz	Trift mit Selbstwasser . . .				
		e. Triftgebiet des Gleiersbaches.				
5	Scharnitz	Gleiersthaler Klause am Gleiersbache; Holzbau mit einem Schlagthore, zwei Grundablässen und einem oberen Ablasscanal	15.000	} 2.830	3.120	
6	„	Gleiersthaler Sperre (am Krapfen) Holzbau				
		f. Triftgebiet des Zillerflusses.				
7	Zell am Ziller	Krummbachklause; hölzerner Kastenbau mit einem Schlagthore, zwei Grund- und zwei oberen Ablässen . . .	8.000	290	510	ad 7. Wurde im Jahre 1883 mit einem Aufwande von 851·40 Gulden erbaut.
8	„	Märzengrundklause; Holzbau mit Steinfüllung, mit einem Schlagthore, einem Grund- u. einem Hochablass	10.000	780	980	
9	Mairhofen	Trift mit Selbstwasser auf dem Zemm- und Stiluppbache und der Ziller				
		g. Triftgebiet der Brandenberger Ache.[1]				
10	Brandenberg	Marchbachklause; Holzbau ohne Steinfüllung, mit einem Schlagthor, Grund- und Hochablass; gedeckt	900	Post 10 bis 19 zusammen 19.640	630	
11	„	Weitthalklause; Holzbau wie Post 12	600		273	
12	„	Weissachklause, Holzbau wie Post 12, ohne Bedachung	1.600		1.188	
13	„	Niederbachklause; Holzbau wie Post 12, ohne Bedachung	430		133	
14	„	Thörlaklause am Thörlabache; Holzbau wie Post 12	540		362	
15	„	Krumbachklause; wie Post 12	600		827	

[1] Das Triftgebiet der Brandenberger Ache ist weit verzweigt und erstreckt sich nicht nur über die Forste von Brandenberg, sondern umfasst noch bedeutende Waldflächen der angrenzenden Forstreviere Steinberg und Rattenberg.

den Staatsforsten von Tirol.

Postnummer	Holzrechen				
	Name und Bauart	Fassungsraum des Rechenhofes	Holzmenge, welche jährlich aufgefangen wird,	Waldflächen, welche zu den Rechen gravitiren,	Anmerkung
		m^3	fm^3	ha	
4	Vomperbachrechen, 21 *m*, mit drei Steinkästen und verticaler Verspindelung . .	1.200	1.000	770	ad 4. Wurde von Servitutsberechtigten erbaut.
5	Scharnitzer-Rechen; Holzbau	1.500	2.830	3.120	ad 5. Eigenthum der Gemeinde Scharnitz.
6	Haselbacher-Rechen am Ziller, hat eine Länge von 233 *m* und ist zum Theil ein beweglicher Bock-, zum Theil ein fester Jochrechen. Die Böcke sind durch Spindelleiter mit einander verbunden	7.000	3.000	12.711	
7	Holzsperre im Bezirke Mairhofen; Holzbau von 8·5 *m* Länge und 6·5 *m* Höhe	300	500	3.600	ad 7. Wurde im Jahre 1879 mit einem Aufwande von 1774 Gulden errichtet.
8	Kramsacher-Rechen an der Brandenberger Ache vor ihrer Einmündung in den Innfluss. Er besteht aus dem Hauptrechen von 213 *m* Länge und vier anderen Holzsperren von 463 *m* Länge. Der Haupt-, Mitter- und Grossländrechen insgesammt mit 546 *m* Länge stützen sich auf steinerne Pfeiler, die anderen auf hölzerne Joche. Der Hauptrechen ist mit Sandgittern und Abfallbächen versehen. An diesem Rechen werden die Trifthölzer aus den Forstbezirken Brandenberg, zum Theile von Steinberg, Thiersee und Rattenberg gesammelt. Die triftbare Ache besitzt eine Länge von 24 *km*	27.000	19.640	11.961	

Die Brandenberger Ache hat zahlreiche Zuflüsse, welche mittelst Schwellwerke triftbar gemacht wurden. So vermittelt die Mahrbachklause auf 3 *km* Entfernung den Transport bedeutender Holzmassen unmittelbar in die Ache. Mit der Weissachklause im Weissachthale

Postnummer	Forstwirthschaftsbezirke	Klausen: Name und Bauart	Fassungsraum des Klaushofes m^3	Jährliches Triftquatum fm^3	Waldflächen, welche zu der Klause gravitiren ha	Anmerkung
16	**Brandenberg**	Steinberger Klause; gedeckter Holzbau ohne Steinfüllung mit einem Schlagthor, zwei Grund- und zwei Hochablässen	3.800		4.034	
17	„	Fallklause (in Bayern) im Unbenthal der Bayrache; Holzbau mit zwei übereinander stehenden Schlagthoren		Post 10 bis 19 zusammen 19.640		
18	„	Spitzinger Seeschwelle (in Bayern) am Ausflusse des Spitzinger Sees (Ursprung der Brandenberger Ache); Holzbau	20.000		640	
19	„	ErzherzogJohann-Klause an der Brandenberger Ache; Mittel- und Landpfeiler aus Quadern, sonst Holzwerk mit zwei Schlagthoren, zwei Grund- und drei Hochablässen. Sie ist die Hauptklause des Triftgebietes der Brandenberger Ache . . .	6.000		11.961	ad 19. In den Waldflächen sind auch die v. Post 10—18, dann Antheile der Forstbezirke Steinberg, Thiersee und Rattenberg enthalten.

und ihrer Nebenklause im Weitthale, Weitthalklause, wird das Holz auf 4·8 *km* Entfernung in die Ache getriftet. Der grössere Theil des Weissachthales hat geringes Gefälle und es erfolgte seinerzeit die Trift bis zur Klause mittelst Wasserriesen, unterbrochen durch in grösseren Abständen angelegte Schwellen.

Das Wasser der Niederbachklause treibt das Triftholz auf 0·9 *km* Entfernung unmittelbar in die Ache.

Die Thörlabach- und Krumbachklause stehen auf 4·3 *km* und 3·3 *km* Länge triftbaren Bächen, welche in den Ellbach münden.

Dieser ist bis zu 2·7 *km* Länge zur freien Trift geeignet, der vordere Theil bis zur Thalausmündung ist durch eine 1.746 *m* lange Wasserriese ersetzt. Das Holz wird daher abwechselnd mittelst der Törlabach- und Krumbachklause bis zum Schwelldamme (am Ellbache) der Wasserriese getriftet und in dieser dann weitergeleitet. Die von den Bergseiten des Ellbachthales und den Seitenthälern zugelieferten Holzmassen werden in dieser Wasserriese mitgetriftet, wozu die genannten Klausen das nöthige Wasser abgeben.

Die Steinberger Klause ist in Beziehung auf die Brandenberger Trifteinrichtung eine Nebenklause, hat jedoch für das hintere Steinbergthal als Hauptklause zu dienen, weil mittelst derselben die auf einem Waldgebiete von 3.054 *ha* des Forstbezirkes Steinberg erzeugten Hölzer, welche auf dem Geismoosbache und der Grundache bis zu dieser Klause gelangen, in die Brandenberger Ache getriftet werden.

den Staatsforsten von Tirol.

Postnummer	Holzrechen				
	Name und Bauart	Fassungsraum des Rechenhofes	Holzmenge, welche jährlich aufgefangen wird	Waldflächen, welche zu den Rechen gravitiren	Anmerkung
		m^3	fm^3	ha	
9	Bayracher Holzsperre, Holzbau; zur Aufnahme der Hölzer aus dem Bayrachthale und den Nebenthälern bestimmt, um sie dann mittelst der Fallklause in die Brandenberger Ache zu bringen	1.500		In Post 8 enthalten	ad 9. Gegenwärtig ausser Verwendung.

Die Bachstrecke von der Steinberger Klause bis zur Einmündung in die Brandenberger Ache ist eng und tief eingeschnitten, die senkrechten Felswände der Klammen erreichen stellenweise eine Höhe von 30 bis 45 *m* und das Bachbett ist ortsweise derart verengt, dass nur ein Meter langes Brennholz zur Trift gelangen kann, da schon bei 2 *m* langen Trifthölzern beständige Verklausungen eintreten.

Die Brandenberger Ache wird durch die Wasserschwelle am Spitzing-See im Königreiche Bayern, die 8 *km* von der Erzherzog Johann-Klause entfernt liegt, verstärkt, wodurch die Holzmasse des an Bayern angrenzenden 640 *ha* grossen Waldgebietes bis zur Hauptklause leicht gebracht werden kann.

Die Hauptklause — Erzherzog Johann-Klause — des ganzen Triftgebietes befand sich früher auf bayrischem Gebiete; sie wurde im Jahre 1834 auf den gegenwärtigen Standort verlegt und im Jahre 1878 mit einem Kostenaufwande von 29.300 Gulden reconstruirt. Ohne diese Klause wäre es nicht möglich, das in der Hauptache gesammelte bedeutende Holzquantum an die Kramsacher Lände zur rechten Zeit zu bringen und bei ungünstigem Frühjahrswasserstande erscheint auch die gleichzeitige Benützung der Steinberger Klause, um Vorwasser zu liefern und die Wirkung des Hauptklauswassers zu erhöhen, nothwendig. Die Ausbringung der Holzmassen aus dem 8 *km* langen Bayrachthale fand mittelst der Fallklause und einer Holzsperre statt. Gegenwärtig werden die restlichen Fällungsergebnisse, welche in der Nähe der Thalausmündung gewonnen werden, unmittelbar in die Brandenberger Ache geleitet.

Postnummer	Forstwirthschaftsbezirke	Klausen				
		Name und Bauart	Fassungsraum des Klaushofes	Jährliches Triftquantum	Waldflächen, welche zu der Klause gravitiren,	Anmerkung
			*m*³	*fm*³	*ha*	
		h. Triftgebiet des Dollmannsbaches.				
20	Achenthal	Dollmannsbachklause; Holzbau mit einem Schlagthor, Grund- und Hochablass	2.900	630	414	
		i. Triftgebiet des Gröbersbaches.				
21	Achenthal	Gröbersbachklause; Holzbau wie Post 20	1.900	400	317	
		k. Triftgebiet des Klammbaches.				
22	Achenthal	Krottenbachklause; Holzbau mit Schlag- und Hebthoren	3.000		1.200 (Post 22 u. 23)	ad 22. Mit einem Aufwande von 2384·53 Gulden im Jahre 1885 erbaut.
23	"	Mahmoosbachklause; Holzbau mit Schlag- und Hebthoren	3.500			ad 23. Mit einem Aufwande von 4693 Gulden im Jahre 1884 erbaut.
		l. Triftgebiet des Ampelsbaches.				
24	Steinberg	Sattelklause am Sattelmoosbach; Holzbau mit einem Schlag- und einem Hebthor	600	1.420	247	ad 24. Ausser Betrieb.
25	"	Filzbachklause; Holzbau wie Post 24	700	1.200	448	
26	"	Plätterklause am Ampelsbache; Holzbau mit einem Schlag- und zwei Hebthoren, (Grund- und Hochablass) .	1.800	3.340	1.087	ad 26. Diese Klause wurde im Jahre 1884 mit einem Aufwande von 1590 Gulden neu errichtet.
27	"	Keglklause; Holzbau wie Post 26	2.600	5.050	2.490	ad 27. Die Flächen von d. Post 24—26 und das Triftquantum von der Post 25 u. 26 sind in der Post 27 enthalten.
		m. Triftgebiet des Tonauerbaches (Dürrach).				
28	Hinterriss	Flachklause; Holzbau mit Schlag- und Hebthor . . .	10.800	2.460	714	ad 28. Diese Nebenklause leitet das Triftholz in die Grasmühlklause u. von da gelangt es in den Fallrechen.
29	"	Grasmühlklause mit zwei Schlagthoren, vier Grund- und zwei Hochablässen . .	34.000	4.000	1.668	

den Staatsforsten von Tirol.

Postnummer	Holzrechen: Name und Bauart	Fassungsraum des Rechenhofes m^3	Holzmenge, welche jährlich aufgefangen wird, fm^3	Waldflächen, welche zu den Rechen graviren, ha	Anmerkung
10	Dollmannsbacher Rechen, 15 *m* lang; Holzbau, der Rechenhof mit Steinkästen eingefasst	1.400	630	414	
11	Brettersberger-Rechen, 25 *m* lang; Holzbau, der Rechenhof mit Steinkästen eingefasst	1.300	400	317	
12	Klammbachrechen, Holz- und Steinbau	1.500		1.200	ad 12. Der Bau der Triftwerke (Rechen und Länd) wurde im Jahre 1882 beendigt. Der Aufwand betrug 19.491·06 Gulden.
13	Ampelsbachrechen, 34 *m* lang; bedachter Holzbau zwischen felsigen Ufern mit einer Wasserriese und einem Steincanale in Verbindung	1.500	5.050	2.490	
14	Fallerrechen (in Bayern) an der Dürrache, 88 *m* lang; Holzbau mit festem Grunde .	1.000	3.540	2.382	ad 14. Das bayrische Forstärar ist Eigenthümerin des Rechenplatzes, der an die österr. k. k. Staatsforstverwaltung verpachtet ist.

Postnummer	Forstwirthschaftsbezirke	Klausen: Name und Bauart	Fassungsraum des Klaushofes m^3	Jährliches Triftquantum fm^3	Waldflächen welche zu der Klause gravitiren ha	Anmerkung
		n. Triftgebiet des Klausbaches.				
30	Thiersee	Längthalklause; Holzbau mit Schlagthor, Grund- und Hochablass	10.000		345	
31	„	Pretzelthalklause; Holzbau wie Post 30, mit Bedachung	14.000		1.082	
32	„	Fürschlachtklause; Holzbau mit einem Schlagthore, zwei Grundablässen und einem Hochablass	48.600	7.940	448	
33	„	Ursprungbachklause; Holzbau mit Steinkasten, einem Schlagthor, Grund- und Hochablass	80.000		273	
		o. Triftgebiet an der Windauer Ache.				
34	Hopfgarten	Miessenbachklause; mit Stein gefüllte Holzkasten mit Schlagthor, zwei Grundablässen und einem Hochablass	20.000		92	ad 34. In schlechtem Bauzustande, seit längerer Zeit ausser Gebrauch.
		p. Triftgebiet der Weissacher Ache.				
35	Kufstein	Wasserstube am Geisbach; Holzbau mit Schlag- und Hebthoren	2.000		320	ad 35. Ausser Gebrauch.
		q. Triftgebiet des Tinnebaches.				
36	Klausen	Trift am Tinnebache				
		r. Trieftgebiet des Villnössbaches.				
37	„	Zauserklause am oberen Villnössbache, Steinbau mit Schlag- und Hebthoren . .	2.000	510	600	ad 37. Diese Klause wurde im Jahre 1876 neu erbaut, durch die Hochwässer im September 1882 zerstört.

den Staatsforsten von Tirol.

Postnummer	Holzrechen — Name und Bauart	Fassungsraum des Rechenhofes	Holzmenge, welche jährlich aufgefangen wird	Waldflächen, welche zu den Rechen gravitiren	Anmerkung
		m^3	fm^3	*ha*	
15	Holzsperre in der Mitte der Triftstrasse (Thierseeach, später Klausbach), zur Regelung des Triftbetriebes erbaut. Einfache Holzconstruction	600	2.000		
16	Kiefererrechen am Klausbache (in Bayern); Holzbau, 87·75 *m* lang	18.000	5.670	2.600	
17	Holzrechen in Itter; Bockrechen in unbrauchbarem Bauzustande				
18	Endbacherrechen; einfacher Jochrechen, der Gemeinde Kufstein gehörig	1.000		600	ad 18. Wird gegenwärtig vom Aerar nicht benützt.
19	Holzfang in Klausen; nicht ärarisch . .		20	300	
20	Sulfurbruckrechen am Villnössbache unweit Klausen; Bockrechen, Holzconstruction	1.200	510	1.500	ad 20. Wurde im Jahre 1882 durch Hochwässer zerstört.

Postnummer	Forst-wirthschafts-bezirke	Klausen				
		Name und Bauart	Fassungsraum des Klaushofes	Jährliches Triftquantum	Waldflächen, welche zu der Klause gravitiren,	Anmerkung
			m^3	fm^3	ha	
		s. Triftgebiet des Travignolobaches.				
38	**Predazzo**	Travignoloklause; Lerchenholzbau mit Steinfüllung und Schlagthor. Erbaut 1841	3.000	1.410	2.573	ad 38. Seit 1876 infolge der Errichtung von Strassen nicht benützt. Jährlich wurde circa 5000 fm^3 vertriftet.
		t. Triftgebiet des Cismonebaches.				
39	**Primör**	Trift mittelst Selbstwasser bei Unterstützung von Abweisrechen, Wasserriesen und Holzsperren				
		u. Triftgebiet des Valzancabaches.				
40	**Primör**	Mittelst Selbstwasser				
		v. Triftgebiet des Cadinobaches.				
41	**Cavalese**	Trift mittelst Selbstwasser am Cadino- und Avisiobach bis Lavis				
		Summe . .	**309.770**	**44.160**	**28.856**	

in den **Staatsforsten von Tirol.**

Postnummer	Holzrechen: Name und Bauart	Fassungsraum des Rechenhofes m^3	Holzmenge, welche jährlich aufgefangen wird, fm^3	Waldflächen, welche zu den Rechen gravitiren, ha	Anmerkung
21	Holzrechen bei Predazzo; derselbe wurde im Jahre 1882 durch Hochwässer zerstört und bestand aus einem Abweis- und einem Fangrechen. Beide waren Bockrechen, theils Holz-, theils Steinconstruction. Der Abweisrechen besass 66, der Fangrechen 88 hölzerne Böcke	2.000	1.410	2.573	ad 21. Zur Zeit dessen Benützung (bis zum Jahre 1876) wurde jährlich etwa 5000 fm^2 Holzes aufgefangen.
22	Die Triftwerke bestehen aus 2 Abweisrechen, 2 Fangrechen und 3 Holzsperren von je circa 8 m Länge, die letzteren mit Schusstennen. Sie sind längs des Triftbaches Cismone in einer Länge von 1·2 km angebracht und haben die Bestimmung, das Triftholz durch den Engpass Schenero bei niederem Wasserstande einzeln durchzutriften und auf die italienischen Ländplätze zu bringen	4.000	670	2.493	
23	Ländplätze in Italien		500		
24	Einfache Holzsperre bei Lavis	600	690		
		88.200	**63.190**	**51.406**	

Die hier speciell angeführten Triftgebäude sind mitunter ausgedehnte und solide Bauwerke; es wurden im Zeitraume von 1873 bis 1885 für neue Klausbauten 39.460 Gulden und für Neuanlagen von Fangrechen und Herrichtung von Ländplätzen 35.136 Gulden verwendet. Das Erfordernis für Neubauten der Triftgebäude überhaupt betrug somit in der angeführten Zeitperiode durchschnittlich jährlich 5738 Gulden.

Die Kosten der Erhaltung der natürlichen und künstlichen Triftstrassen und der hiemit in Verbindung stehenden Triftanstalten betrugen in der letzten zehnjährigen Periode durchschnittlich jährlich

	im Ganzen, Gulden	per Festmeter des getrifteten Holzes, Kreuzer
bei Uferschutzbauten, Bachbettreinigungen und Regulirungen	3080	2·75
für Wasserriesen und Canäle	657	0·58
„ Klausen	772	0·69
„ Holzrechen und Holzländen	4656	4·16
zusammen . .	9165	8·18

Zieht man noch die Ausgaben für Neuanlagen in Betracht, so steigt das Erfordernis pro Jahr im Ganzen auf 14.903 Gulden und pro Festmeter des getrifteten Holzes auf 13·30 Kreuzer.

Der Aufwand für die Transportanstalten zu Wasser und zu Land beträgt somit durchschnittlich jährlich

für Neuanlagen . . .	10.054 Gulden,
„ die Erhaltung . . .	10.120 „
zusammen .	20.174 Gulden,

daher für ein Festmeter erzeugten Holzes 10·14 Kreuzer.

Ueberhaupt betrugen die Holzlieferungsauslagen im Durchschnitte des letzten Decenniums per ein Festmeter

	a. beim Nutzholz im Mittel	*b.* beim Brennholz im Mittel
für die Abbringung (Vorlieferung) . . .	84 Kreuzer,	66 Kreuzer,
„ Zieh- und Fuhrlöhne	166 „	65 „
„ die Trift im engeren Sinne	20 „	36 „
„ „ Erhaltung der Ries-, Trift-, Zieh- und Fahrwege	3 „	3 „
für die Erhaltung der Manipulationsgebäude	5 „	5 „
Uebrige Auslagen	0·5 „	0·5 „

b. Fondsforste und Domänen.

1. Religionsfondsforst Mariathal.

Dieser Forst wird von 2·3 *km* öffentlicher Strassen theils berührt, theils durchschnitten, an welche sich mehrere Ziehwege anschliessen.

Der grössere Theil des Fällungsetats wird jedoch auf der Brandenberger Ache, welche auf 1·7 *km* Länge den Fondsforst berührt, an die Kramsacher Länd getriftet. Das jährliche

Triftquantum betrug im Durchschnitte des letzten Decenniums 29 *fm*³ und der Lieferungsaufwand bis zum genannten Länd- und Aufsatzplatze 15 Kreuzer per Festmeter.

2. Stiftungsfondsforst Sonnenburg. [1]

Die Forste von Sonnenburg werden von 1 *km* langen, öffentlichen Fahrwegen berührt, an welche sich Ziehwege anschliessen. Auf diesen wird der ganze Fällungsetat ausgerückt und auf öffentlichen Strassen weiter verfrachtet. Das Gebiet der Forste wird von 3 Bächen theils berührt, theils durchschnitten, doch sind diese Gewässer ohne Schwellwerke nicht triftbar.

V. Vorarlberg.

a. Staatsforste.

Im Gebiete der Staatsforste von Vorarlberg kommen 3·4 *km* öffentlicher Strassen und 68 *km* der Forstverwaltung gehöriger Fahr- und Ziehwege vor, auf welchen der grössere Theil des Fällungsetats verfrachtet wird.

Von den zahlreichen Bächen, welche in dem Gebiete vorkommen und deren Gesammtlänge 43·4 *km* beträgt, ist nur ein Theil, und zwar etwa 15 *km* für das Brennholz triftbar und wird der Mengbach bis auf 9 *km* Länge hiezu auch benützt. Im Durchschnitte des letzten Decenniums wurden auf demselben jährlich 1547 *fm*³ Brennholz bis zum Ländplatze in Nenzing getriftet. Das dortige Fanggebäude ist ein einfacher hölzerner und beweglicher Bockrechen von 70 *m* Länge. Der Ländplatz ist Eigenthum der Gemeinde Nenzing.

b. Fondsforst St. Johann bei Feldkirch.

Die Hölzer dieses Fondsforstes werden auf öffentlichen Strassen, welche die Waldparcelle unmittelbar berühren, verfrachtet.

VI. Steiermark.

a. Staatsforste und Domänen.

1. Staatsforste von Neuberg-Mariazell.

In den Staatsforsten von Neuberg-Mariazell wird das Holz zur Sommerszeit gefällt, aufgearbeitet und im nächstfolgenden Winter auf Ziehwegen und Rieswerken zu den Abfuhrwegen und Triftbächen gebracht, um dann weitertransportirt zu werden.

Die Forste haben gut angelegte und erhaltene Strassen und Wege, die sich an die öffentlichen Communicationsmittel anschliessen. Von den der Forstverwaltung gehörigen Strassen und Waldwegen per 271·3 *km* sind 104·1 *km* mit festem Grundbau, theils chaussirt, theils macadamisirt, 67·2 *km* planirt und geschottert und etwa 100 *km* lediglich planirt.

Die chaussirten und macadamisirten Strassen haben eine Breite von 3·5—6 *m* und sind mit Wassergräben, Durchlässen und Brücken versehen. Die planirten und beschotterten haben eine Breite von 3 bis 5 *m* und besitzen, wo dies nöthig, Ausweichstellen. An diese Hauptwege schliessen sich zahlreiche einfache Waldwege an.

Auf sämmtlichen Fahrwegen werden jährlich circa 104.500 *fm*³ Holz und 40.000 *hl* Holzkohle verfrachtet, und ist in den Forstbezirken Mürzzuschlag und Wegscheid

[1] Seit dem Jahre 1886 von den politischen Behörden verwaltet.

ausschliesslich, im Bezirke Neuberg vorherrschend der Landtransport in Anwendung, nachdem vorerst die Hölzer in die Thäler, an die Kohlplätze und Ausfuhrswege geriest oder geschlittelt wurden.

Die Rieswerke besitzen noch immer eine ziemlich bedeutende Ausdehnung. Es sind 6168 Currentmeter Trocken- und Wasserriesen in Verwendung.

Die Trift erfolgt zum grösstentheile durch Selbstwasser und nur in den Seitenthälern werden, wenn der Landtransport noch nicht zur Anwendung gelangte, Schwellwerke zu Hilfe genommen. Gegenwärtig bestehen in den Staatsforsten von Neuberg und Mariazell drei Triftgebiete und zwar:

a. das Triftgebiet der Mürz,
b. „ „ „ Salza und
c. „ „ des Dürradmerbaches.

a. Das Triftgebiet der Mürz umfasst die Forstbezirke Frein, Mürzsteg und Theile von Neuberg. Auf der Mürz findet die Trift durch Selbstwasser statt und nur in ihrem oberen Theile, an der kalten Mürz, wurde bis zum Jahre 1879 die Steinalpelklause zur Sammlung der Wässer benützt. Seit jener Zeit, als diese Klause durch Hochwässer zerstört wurde, wird die Trift auch hier mit Selbstwasser betrieben. In die Mürz münden viele Bäche, welche triftbar sind und zum Theile auch hiezu benützt werden.

Die Mürz mit Einschluss der kalten und stillen Mürz besitzt bis zum Rechen in Krampen (im Forstbezirke Neuberg) eine triftbare Länge von 30 *km*, eine mittlere Breite von 20 *m* (8 bis 35 *m*) und zur Zeit der Trift eine durchschnittliche Wassertiefe von 0·6 bis 1·0 *m*. Sie durchschneidet die drei genannten Forstreviere ihres Triftgebietes und nimmt im Bezirke Frein den auf 3·5 *km* Länge triftbaren Grasgrabenbach (5 *m* breit und zur Triftzeit 0·6 *m* Wassertiefe) und den 7·1 *km* langen triftbaren Freinbach (8 *m* breit, 0·6 *m* Wassertiefe) auf. Im Bezirke Mürzsteg münden in die Mürz der Dobreinbach auf 7·4 *km* (7 *m* breit, Wassertiefe 0·6 *m*) und der Debrinbach auf 3·1 *km* (2 *m* breit, Wassertiefe 0·5 *m*) triftbar. Im Bezirke Neuberg nimmt sie den Tirolbach (2 *m* breit, Wassertiefe 0·5 *m*) mit einer Triftstrecke von 1·5 *km* auf.

Das ganze Triftgebiet besitzt somit 52·6 *km* Triftstrassen und werden durchschnittlich jährlich circa 36.000 fm^3 Brenn- und Nutzholz zum Hauptrechen in Krampen gebracht und hier bis zu einem Drittel aufgefangen, während etwa zwei Drittel mittelst eines 1062 *m* langen Canals auf die Lände von Neuberg getriftet werden.

b. Das Triftgebiet der Salza. Die Trifthölzer dieses Gebietes werden aus dem Forstwirthschaftsbezirke Mariazell und dem nordöstlichen Theile von Gusswerk auf der Salza mittelst Selbstwasser nach Gusswerk gebracht und dort am Rechen ausgeländet, Die Salza hat hier eine triftbare Länge von 18 *km*, eine durchschnittliche Breite von 18 *m* und zur Triftzeit eine mittlere Wassertiefe von 0·8 *m*; der am oberen Laufe mit einer Schwelle versehene Walsterbach von 8·5 *km* Länge hat eine mittlere Breite von 10 *m* und eine Wassertiefe von 0·6 *m*. Auch im Sandinggraben wurde eine Wasserschwelle errichtet. Auf diesen Wässern werden jährlich circa 19.400 fm^3 nach Gusswerk vertriftet.

c. Das Triftgebiet des Dürradmerbaches umfasst den nordwestlichen Theil des Forstwirthschaftsbezirkes Gusswerk mit einer Waldfläche von 1653 *ha*. Zuflüsse des Dürradmerbaches sind: Schallenbach, Nappenbach und Geröhremoosbach mit einer Triftstrecke von zusammen 12 *km*. Zur Stärkung der Triftwässer sind an den genannten Neben-

bächen drei Klausen mit einem Fassungsraume von 28.000 m^3 Wasser angelegt und die Hölzer werden auf dem Rothmooser Rechen aufgefangen. Zur Vertriftung gelangen im Durchschnitte jährlich etwa 10.700 fm^3, zumeist Kohlholz.

Die Grösse und Einrichtung der Triftbauten in den einzelnen Triftgebieten ist der nachfolgenden Uebersicht zu entnehmen.

Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirke	Name und Bauart der Klause	Fassungsraum des Klaushofes	Waldflächen, die sich im Gebiete der Klause befinden,	Holzmasse, die durchschnittlich jährlich vertriftet wird,	Anmerkung
			m^3	ha	fm^3	
		a. Triftgebiet der Mürz.				
1	**Frein**	Wasserschwelle im Taschl am Freinbache; einfache Schrotwand	6.000	500	2.000	ad 1. Im Bezirke Frein bestanden vor dem Jahre 1879 mehrere Klausen, deren letzte die Steinalpelklause einen Aufwand von 40.000 Gulden erforderte, im genannten Jahre durch Hochwässer zerstört wurde.
2	**Frein, Mürzsteg, Neuberg**	Trift durch Selbstwasser auf der Mürz und den genannten Bächen	.	10.377	34.000	ad 2. In dieser Holzmasse ist der jährliche Anfall aus den Graf Hoyos'schen Vertragswäldern, welcher ca. 14.000 fm^3 beträgt, enthalten.
		Summe .	6.000	10.877	36.000	
		b. Triftgebiet der Salza.				
3	**Mariazell**	Walsterbachklause; Holzbau, beiderseits auf Felsen gestützt. Holzdamm 32 m lang und 4·8 m hoch; mit Schlag- und Hebthor .	29.000	} 3.000	} 10.000	
4	„	Wasserschwelle im Sandinggraben; Holzbau mit Hebthor	2.000			
5	**Mariazell, Gusswerk**	Trift durch Selbstwasser auf der Salza	.	4.900	9.400	
		Summe .	31.000	7.900	19.400	
		c. Triftgebiet am Dürradmer.				
6	**Gusswerk**	Schallenbachklause; Steinkastenbau, Schlag- und Hebthor	16.600	657	1.400	
7	„	Nappenbachklause; Steinkastenbau, mit Schlag- und Hebthor	3.400	205	5.400	
8	„	Geröhremoosbachklause; Steinkastenbau, Schlag- und Hebthor . . .	8.000	791	3.900	
		Summe .	28.000	1.653	10.700	
		In allen Triftgebieten zusammen . .	65.000	20.430	66.100	

Der im Triftgebiete der Mürz befindliche Hauptrechen in Krampen (oberhalb Neuberg) wurde im Jahre 1846 mit einem Aufwande von 23.000 Gulden errichtet, ist 124 m lang und in einem sanften convexen Bogen angelegt. Der Rechenkopf ist fester Steinbau, der Rechen selbst aber von Holz hergestellt; der Rechenhof hat einen Fassungsraum von 38.000 m^3 und ist in seinem oberen Theile mit einem Fangbaum (Scheiterfang) versehen

Der sogenannte Einleitrechen bei Neuberg, zu welchem der grössere Theil der in Krampen ankommenden Trifthölzer durch einen hölzernen und gemauerten Canal geleitet wird, ist 239 *m* lang und von Holz derart sackförmig angelegt, dass der Rechenhof einen Fassungsraum für 12.500 *fm*³ Bloch- und Kohlholz besitzt. Diese Rechenanlage erforderte einen Aufwand von circa 5500 Gulden.

Im Triftgebiete der Salza kommen zwei Rechen vor, und zwar der Hauptrechen an der Salza in Gusswerk und der Regulirungsrechen im Rechengraben. Der Rechen in Gusswerk hat eine Länge von 60·6 *m* und besteht aus einer einfachen Verspindelung, welche durch Joche gestützt wird. Der Rechenhof hat für 1200 *fm*³ Holz Fassungsraum. Aufgefangen und ausgeländet wurden an diesem Rechen durchschnittlich jährlich 10.400 *fm*³ Bloch- und Kohlholz. [1]

Der Holzrechen im Rechengraben ist 35 *m* lang und rechtwinklig zum Stromstrich derart gelegt, dass er sich auf hervortretende felsige Ufer und Joche stützt. Die Verspindelung ist 4 *m* hoch und senkrecht. Zur Regulirung des Holzdurchlasses sind zu beiden Seiten erhöhte Schusstennen angebracht.

Der Rechen hat einen Fassungsraum von 15.000 *m*³ und dient zur Rückhaltung des Triftholzes behufs Regulirung und Ausländung des im Gusswerker Rechen vorgetrifteten Holzes.

Im Triftgebiete des Dürradmerbaches befindet sich ausser dem Abweisrechen der Hauptrechen in Rothmoos. [2] Beide sind hölzerne Jochrechen mit senkrecht stehender Verspindelung. Der Hauptrechen hat eine Länge von 117·5 *m* und der Abweisrechen von 130 *m*. Der erstere besitzt einen Fassungsraum von 1500 *m*³, dient zugleich als Fahrbrücke; es werden durchschnittlich jährlich 10.700 *fm*³ Bloch- und Kohlholz ausgeländet.

Das Bringungscalo ist in den verschiedenen Triftgebieten je nach der Länge der Triftstrassen und ihrer Regelmässigkeit, der Art und Weise der Bringung zu den Triftwässern, abweichend. Dasselbe beträgt durchschnittlich jährlich:

im Triftgebiete der Mürz	6·7 Procent,
„ „ „ Salza	6·1 „
„ „ des Dürradmerbaches .	9·2 „
im Ganzen . .	6·8 Procent,

wovon etwa 3·8 Procent auf das eigentliche Triftcalo und 3 Procent auf den Holzentgang bei der Bringung zu den Triftbächen entfallen.

Die Triftkosten betrugen:

	per Säge-Bloch	Kohlholz per Festmeter
im Triftgebiete der Mürz bis zu einer Triftstrecke von 21·3 *km*	16·7 Kreuzer,	23·1 Kreuzer,
im Triftgebiete der Salza bis zu einer Triftstrecke von 16·8 *km*	13·2 „	26·4 „
im Triftgebiete des Dürradmerbaches bei einer durchschnittlichen Triftstrecke von 6·6 *km*	11·2 „	18·0 „
im Durchschnitte aller Triftgebiete und der Menge des getrifteten Holzes	15·1 Kreuzer,	23·2 Kreuzer.

[1] Der Neubau des steinernen Triftfluders auf der Gusswerker Lände erforderte im Jahre 1879 einen Aufwand von 3000 Gulden.

[2] Die Restaurirung dieser Triftgebäude erforderte im Jahre 1873 einen Aufwand von 7000 Gulden.

Der Aufwand für die Erhaltung der Triftwässer (Uferschutz, Bettreinigung, Canalerhaltung) betrug durchschnittlich jährlich 2.531·11 Gulden,
für die Triftgebäude (Klausen, Rechen, Ländplätze etc.) 1.719·55 „

zusammen . . 4.250·66 Gulden,

so dass auf 1 fm^3 getrifteten Holzes 6·4 Kreuzer entfallen. Die Ausrückung erforderte einen durchschnittlichen Aufwand von 20·4 Kreuzer, und wenn die Gesammtauslagen von der Abrückung bis zu den Abgabeplätzen (Legestätten, Kohlstätten etc.) inclusive der Erhaltung sämmtlicher Communicationsmittel ins Auge gefasst werden, so stellen sich die Lieferungskosten im Mittel auf 88·1 Kreuzer per Festmeter.

2. Salzkammergutsforste.

In diesen Staatsforsten herrschen bezüglich des Holztransportwesens analoge Verhältnisse, wie sie bereits bei den oberösterreichischen Salzkammergutsforsten geschildert wurden. Die zahlreichen Gewässer wurden auch hier dem Holztransporte in ausgedehntem Maasse dienstbar gemacht, da ihr Verlauf nach dem Hauptabsatzorte Aussee und nach dem Innern des Salzkammergutes zu den in Frage kommenden Zwecken sich sehr günstig gestaltet. Der Holztransport zu Lande beschränkte sich in früheren Zeiten auf kurze Strecken, und nur in den sogenannten Achsforsten des Hinterberger Forstrevieres wurden grössere Holzmassen auf weitere Entfernungen verliefert.

In der gegenwärtigen Zeitperiode änderten sich die Bringungsverhältnisse aus den bereits beim oberösterreichischen Salzkammergute angeführten Gründen derartig, dass nach und nach grössere Waldflächen dem Landtransporte eingefügt wurden.

Im Spätherbste findet auch hier die Vorlieferung selbst auf weitere Strecken statt. Die Ausrückung geschieht mittelst Austragen, Wälzen, Stürzen, Schleifen oder Ziehen, während die Weiterförderung in natürlichen Erdgefährten, in künstlich hergestellten Holzriesen, auf Wegriesen, Fahr- oder Wasserstrassen bewerkstelligt wird.

Von Trockenriesen stehen 3.550 *m* in Verwendung und ihre Erhaltung [1] betrug im Durchschnitte des Decenniums 1873 bis 1882 jährlich im Ganzen 457·3 Gulden und per Längenmeter 12·9 Kreuzer; ihre Einrichtung wurde bereits bei den oberösterreichi-Salzkammergutsforsten geschildert. [2]

Von öffentlichen Communicationsmitteln, welche den Holztransport begünstigen, sind die Strassen und die Eisenbahnen zu nennen. In Verbindung mit den der Staatsforstverwaltung gehörigen Fahrwegen bilden sie ein ziemlich umfassendes Waldwegnetz, welches von Jahr zu Jahr vervollständigt wird. Das Gebiet des steiermärkischen Salzkammergutes wird von 45·4 *km* öffentlicher Strassen durchschnitten, von denen 23 *km* in unmittelbarer Berührung mit dem Waldstande stehen. Die Staatsstrasse von Salzburg nach Graz, welche das steiermärkische Salzkammergut auf den Pötschen erreicht und dessen Gebiet von West gegen Ost durchschneidet, gehört überhaupt zu den Hauptverkehrsadern. Von forstärarischen Wegen sind 6·6 *km* mit festem Grundbau, 31·5 *km* beschottert und 127 *km* einfache Waldwege. Zu ersteren gehört die Strasse von Oeden-

[1] Die Erhaltungskosten einer 1.575 *m* langen Trockenriese im Bezirke Grundlsee berechnen sich per laufenden Meter jährlich mit 0·118, einer 1.621 *m* langen Riese im Bezirke Hinterberg mit 0·132 Tagschichten.

[2] Seite 288—290.

Holzlagerplatz nach Mitterndorf. Sie wurde in den Jahren 1881 und 1882 mit einem Aufwande von 14.713·20 Gulden (von 2·23 Gulden per 1 *m* Länge) erbaut, besitzt ein Maximalgefälle von 8 Procent und durchschnittlich von 2·75 Procent, ist 4 *m* breit, gepflastert und mit soliden Brücken und Durchlässen versehen. Die planirten und beschotterten forstärarischen Strassen ohne festen Grundbau haben ein Maximalgefälle von 14 Procent, eine Durchschnittsbreite von 3 *m*, Durchlässe und Wassergräben. Die Waldwege sind 1·5 bis 3 *m* breit, theilweise im Terrain ausgeglichen.

Die Erhaltung der forstärarischen Strassen und Wege erfordert einen jährlichen Aufwand von 373 Gulden.

Auf sämmtlichen Strassen und Wegen werden jährlich circa 45.000 fm^3 Brenn- und Nutzholz transportirt.

Gegenwärtig nimmt auch die Salzkammergutbahn, welche das Waldgebiet in der Richtung von Obertraun nach Klachau durchschneidet, einen wesentlichen Einfluss auf den Holztransport, indem sie den Forstproducten die Absatzgebiete gegen Wien und Triest eröffnet. Sie verfrachtet bereits rund 13.000 fm^3 Nutzholz.

Der Holztransport zu Wasser wird in den steiermärkischen Salzkammergutsforsten noch immer in bedeutender Ausdehnung geübt. Die zahlreichen fliessenden Gewässer besitzen eine Gesammtlänge von 141·3 *km*, wovon 63 *km* triftbar und 34·5 *km* vom Forstärar zur Trift benützt werden.

Ausserdem werden der Grundlsee, der Altausseer See, der Toplitzsee und der Oedensee zur Trift, und zwar sowohl im Becken selbst, wie auch durch die ihnen vorgebauten Klauswerke benützt.

Die Wässer theilen sich in zwei Gebiete, und zwar in das der Traun und der Salza. Sie wurden theilweise regulirt, ihre Ufer versichert und durch Einbau, Thalsperren und Schwellwerke triftbar gemacht. Die Zahl der Uferschutzobjecte beträgt 445, welche eine Gesammtlänge von 25.289 *m* besitzen und zu ihrer Erhaltung durchschnittlich einen jährlichen Aufwand von 4.286·22 Gulden (17 Kreuzer per Längenmeter) erfordern.

Ausser den angeführten zahlreichen natürlichen Wasserstrassen kommen im steiermärkischen Salzkammergute auch künstliche Triftwässer — Canäle und Wasserriesen — vor, deren Benützung bereits vor Jahrhunderten stattfand. Die gegenwärtige Einrichtung des 87·5 *m* langen, 2 *m* breiten und 6 *m* tiefen, in Felsen gehauenen Canals, der die Aufgabe hat, die Trift des Holzes zwischen dem Kammer- und Toplitzsee im Forstwirthschaftsbezirke Grundlsee zu ermöglichen, fällt in das Jahr 1549. Von Wasserriesen waren im Decennium 1873 bis 1882 durchschnittlich jährlich 4.730 *m* im Gebrauche und der jährliche Aufwand betrug hiefür 762·74 Gulden.

Die Einrichtung der Wasserriesen, für deren Anlage die gleichen Grundsätze wie bei den oberösterreichischen Salzkammergutsforsten maassgebend sind, wurden bereits dort behandelt. [1]

[1] Interessant ist die Einrichtung der Oedenthalwasserriese im Forstbezirke Hinterberg. Sie hat eine Länge von 2.000 *m*, übersetzt die Höhe von 96·2 *m* mit einem Durchschnittsgefälle von 4·81 Procent. Das Gefälle in den einzelnen Theilstrecken schwankt jedoch zwischen 1 und 8 Procent. Innerhalb der ganzen Riesstrecke sind zwei je 50 *m* lange Schwellteiche mit 2 bis 3 *m* hohen Schwellwerken (einfachen Steinkästen) angelegt, welche zur Speisung der Riese dienen.

Die Schwellwerke und Fanggebäude sind je nach Erfordernis in den einzelnen Bringungsgebieten vertheilt. Gegenwärtig bestehen folgende Bringungsgebiete:

A. Im Bereiche des Traunflusses.

a. Das Bringungsgebiet des Rettenbaches. Dieses Triftgebiet umfasst 1.000 *ha* Waldfläche im nordwestlichen Theile des Ausseer Forstwirthschaftsbezirkes mit dem Lieferziel Ischl. Das vor der Fludergrabenklause gesammelte Holz gelangt nach einer Trift von 9·5 *km*, welche auch durch die zum Rettenbachthale des Forstbezirkes Ischl wirkenden Nebenklausen regulirt werden kann, in den Rettenbachrechen bei Ischl.

b. Das Bringungsgebiet der Staatsstrasse (Pötschenstrasse) mit der Gravitation nach Goisern. Dasselbe umfasst eine Waldfläche von 1.400 *ha*. In diesem Gebiete wird auch die Lieslingtrift im Anschlusse an die Landlieferung benützt.

c. Die Altausseer Trift mit einer Waldfläche von 3.010 *ha*. Die Haupttrift erfolgt durch die Altausseer Seeklause und die Lupitschklause; sie sammelt und ländet ihre Hölzer im Altausseer Rechen.

d. Die Grundlseetrift umfasst ein Waldgebiet von 4.720 *ha* Fläche. Die im Sammelgebiete des Toplitzsees erzeugten Hölzer werden entweder im Sommer mittelst der Erdgefährte, oder im Winter mittelst Handschlitten herabgebracht und über den alljährlich einfrierenden See gezogen, sodann im Frühjahre dem Toplitzbache entlang getriftet, um schliesslich nach einer Ueberrahmung am Grundlsee und einer Abtriftung an der Grundlseetraun am Fachwerkrechenplatze zur weiteren Verarbeitung zu gelangen. Ein Theil dieser Hölzer wird auf den Waindlerrechen und nach Obertraun durchgetriftet. In gleicher Weise werden die Hölzer von den seitlichen Berglehnen zum Grundlsee befördert.

e. Im Kainischtraun-Triftgebiete mit einer Waldfläche von 8.800 *ha* gelangen die Hölzer unmittelbar in Eisriesen oder Erdgefährten in die Kainischtraun oder in die Seitenbäche, den Riedel- und Oedenseebach. Diese werden durch Klauswässer triftbar erhalten. Für die Ablieferung der Hölzer aus den entlegenen Waldtheilen werden Holzriesen benützt. Lieferziel Aussee, eventuell Ober-Oesterreich.

f. Das Bringungsgebiet an der Koppentraun umfasst Theile der Abdachungen des Sarstein und des Hohen Zinken mit einer Waldfläche von 1.700 *ha* und werden die in diesem Gebiete zur Nutzung gelangenden Hölzer in natürlichen Erdgefährten in den Triftbach, beziehungsweise in die Koppentraun geliefert und nach Obertraun-Hallstatt abgetriftet.

B. Im Bereiche des Salzaflusses.

g. Das Bringungsgebiet der Hinterberger Achsforste. Aus diesem Liefergebiete dessen Waldfläche rund 4.700 *ha* umfasst, werden die Hölzer vorwiegend durch die Benützung von Zugvieh über die Wasserscheide in das Gebiet der Kainischtraun transportirt, um sodann nach Aussee zu gelangen.

Interessant ist der Lieferungsverlauf der Brennhölzer im Oedenthale, die gleichfalls über eine Wasserscheide in das Triftgebiet der Kainischtraun gebracht werden. Die

Hölzer werden in dem genannten Thale mittelst Schlittelns oder einer Wasserriese zu dem Rechenplatze, einem Interimsaufsatzplatz, geliefert, von dort mittelst Zugvieh auf die Wasserscheide am Birkmoos geführt und hier in die Moische der sogenannten Bergriese entleert. Auf dieser Riese, die drei Unterbrechungen (Ankehren) besitzt und am

Uebersicht der in den steiermärkischen Salzkammer-

Postnummer	Forstwirthschaftsbezirke	Klausen: Name und Bauart	Klausen: Fassungsraum des Klaushofes m^3	Klausen: Jährliches Triftquantum des Holzes fm^3	Klausen: Waldflächen, welche zu der Klause graviren ha	Klausen: Anmerkung
		a. Triftgebiet des Rettenbaches.				
1	Aussee	Trift am Rettenbache . . .		1.000	1.000	
		b. Triftgebiet der Altausseer-Traun und des Lupitschbaches.				
2	Aussee	Altausseerklause am Ausflusse des Altausseer-Sees, Steinbau mit Thorschleusen	[1]300.000	750	1.940	[1] Bei 0·3 *m* Stauung.
3	"	Lupitschbachklause, Steinbau mit Schlagthor	2.000	500	1.070	
		c. Triftgebiet der Grundlsee-Traun.				
4	Grundlsee	Toplitzseeklause, am Ausflusse des Toplitzsees, Wasserschleusse aus Holz und Stein mit Hebthoren .	[1]80.000	12.700 (für 4 und 5)	307	
5	"	Grundlseeklause, am Ausflusse des Grundlsees, Wasserschleusse aus Stein und Holz	[1]420.000		3.377	ad Post 5. Im Jahre 1881 bis 1882 mit einem Aufwande von 7.189 Gulden erneuert.
		d. Triftgebiet der Kainisch-Traun.				
6	Hinterberg	Riedlbachklause, Steinbau mit Schlagthor . . .	7.000	12.300	5.800	
7	"	Oedenseeklause, am Ausflusse des Oedensees, Steinbau mit Hebthoren . . .	[1]60.000	3.000	3.000	
		e. Triftgebiet der Koppen-Traun.				
8	Aussee	Trift mittelst Selbstwasser an der Traun		[2]3.000	1.700	[2] Approximativ.
		Zusammen . .	869.000	33.250	18.194	

Ende mit einer Wasserriese in Verbindung steht, gelangen die Hölzer unmittelbar in die am Grundlsee vorgespannten Bögen und werden von hier aus nach Aussee befördert.

Die Grösse und Einrichtung der Schwellwerke und Fanggebäude, welche in den einzelnen Triftgebieten vorkommen, ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen.

gutsforsten vorkommenden Triftgebäude.

Postnummer	Holzrechen				
	Name und Bauart	Fassungsraum des Rechenhofes m^3	Holzmenge, welche jährlich aufgefangen wird fm^3	Waldflächen, welche zu den Rechen gravitiren ha	Anmerkung
1	Rettenbach-Holzfang, Holzbau von 13 *m* Länge aus Brustbäumen und Verspindelung bestehend	100	1.000	1.000	
2	Altausseer-Werkrechen; derselbe ist 133 *m* lang, bestehend aus 5 Quadersteinpfeilern, 20 hölzernen Zwischenjochen mit 8 Hebthoren, 1 Sandgitter, Rechensteg und Schwellung	2.000	1.250	3.010	
3	Fachwerkrechen am Grundlsee bei Aussee; derselbe ist 93 *m* lang und besteht aus 2 Quaderpfeilern und 17 hölzernen Jochen mit 9 Hebthoreu, Sandgitter und Rechensteg	5.000	12.700 (für 3 und 4 zusammen)	4.720 (für 3 und 4 zusammen)	
4	Waindlerrechen bei Aussee; Holzfang von 98 *m* Länge, Holz und Steinbau, mit Schwellung und 2 Sandgittern und Hebthoren. Dient zur Regulirung der Trift .	500			
5	Traxlrechen an der Traun; Fangrechen mit Schwellung, Sandgitter und Rechensteg. Der Rechen selbst ist 196 *m* lang und besteht aus 11 Quadersteinpfeilern und 32 hölzernen Jochen mit Hebthoren	14.900	16.000	8.800	
6	In Obertraun und bei Hallstatt werden die Trifthölzer aufgefangen		3.000	1.700	
	Zusammen . .	22.500	33.950	19.230	

Mit Ausnahme der Lupitsch- und Riedelbachklause sind die übrigen Schwellwerke Seeklausen, welche die gestauten Wassermassen der betreffenden Gebirgsseen der Holztrift dienstbar machen. Sie sind sämmtlich Steinbauten mit Thorschleussen, von denen die am Toplitz- und Grundlsee durch eiserne Getriebe bewegt werden.

Mit Ausnahme des Rettenbacher Holzfanges sind die übrigen Holzrechen mit Stauvorrichtungen solid hergestellte Wasserwerke, welche Sandgitter, Ablasscanäle und Schleussenthore mit beweglicher Verspindelung besitzen. Diese ist etwas geneigt oder vertical. Die Rechenhöfe haben eine Fläche von 2.150 bis 7.500 m^2 und die Seitenverbauungen sind von Stein und Holz hergestellt.

Was die Trift selbst betrifft, so gelten die gleichen Regeln, welche beim oberösterreichischen Salzkammergute angeführt wurden.

Zum Behufe der Ueberrahmung der Hölzer auf dem Toplitz- und Grundlsee sind 9 Bögen von 1620 *m* Länge im Gebrauche.

Die Manipulation auf den Ländplätzen ist, je nach ihrer Lage und Grösse, eine verschiedene. So werden die trocken gelegten Hölzer im Altausseer Werkrechen im Rechenhofe aufgekloben oder zu 1 *m* langem Scheit- und Prügelholze aufgearbeitet, um sodann auf die unmittelbar anstossenden Zainplätze übertragen und geschlichtet zu werden. Günstiger sind die Verhältnisse am Waindler-, Traxl- und dem Grundlsee-Fachwerksrechen, wo die Hölzer mittelst Wasserriesen zu den Aufbereitungs- und Zainungsplätzen gelangen.

Auf allen Triftwässern des steiermärkischen Salzkammergutes wurden im Durchschnitte des letzten Decenniums jährlich 34.000 fm^3 Brenn- und Nutzholz abgetriftet. Seit dem Jahre 1873 nimmt die Trift immer mehr und mehr ab. In diesem Jahre gelangten 43.430 fm^3 Brenn- und Nutzholzes zur Trift, im Jahre 1882 nur noch 21.380 fm^3; das Triftquantum fiel somit um mehr als 50 Procent.

Der Aufwand für die Erhaltung und Vervollständigung der natürlichen und künstlichen Triftstrassen, der Trift- und der übrigen Manipulationsgebäude seit dem Jahre 1873 ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen:

	Neuanlagen		Erhaltung,	
	im Ganzen, Gulden	durchschnittlich jährlich, Gulden	durchschnittlich jährlich, Gulden	Zusammen, Gulden
für Uferschutzbauten, Bachbettreinigung und Regulirung	1.500	115	4.286·22	4.401·22
„ Wasserriesen und Canäle	.	.	[1] 762·74	762·74
„ Klausen	7.189	553	86·07	639·07
„ Holzrechen	.	.	2.590·10	2.590·10
„ Rahmen	.	.	26·51	26·51
„ Holzländen und Aufsatzplätze . . .	.	.	500·56	500·56
zusammen .	8.689	668	8.252·20	8.920·20

Hienach beträgt der Antheil von obigen Auslagen für 1 fm^3 getrifteten Holzes 26·2 Kreuzer.

[1] Die Erhaltungskosten einer 2.170 *m* langen Wasserriese im Bezirke Hinterberg berechnen sich per laufenden Meter mit 0·074 Tagwerken, einer im Bezirke Grundlsee gelegenen mit 0·075 Tagwerken.

Die Holztransportanstalten zu Wasser und zu Land erfordern somit einen durchschnittlichen jährlichen Aufwand

für Neuanlagen von	2.697·65	Gulden,
„ Erhaltung „	9.882·80	„
zusammen	12.580·45	Gulden,

daher per 1 fm^3 des jährlichen Fällungsetats 18·8 Kreuzer.

Im Allgemeinen betrugen die Holzlieferungskosten im Durchschnitte des Decenniums 1873 bis 1882

	per Festmeter Grenzen	per Festmeter im Durchschnitt
für die Abringung (Ausrückung)	50 bis 122 Kreuzer	80 Kreuzer,
Fuhr- und Ziehlöhne	27 „ 53 „	44 „
für die Triftung	6 „ 29 „	16 „
„ die Erhaltung der Ries-, Trift-, Zieh- und Fahrwege	14 „ 52 „	34 „
„ die Erhaltung der Manipulationsgebäude	3 „ 145 „	29 „
andere Auslagen	0 „ 3 „	2 „

3. Staatsgut Piber.

Die Forste dieses Gutes haben mit dem gleichnamigen Fondsgute gemeinschaftliche Abfuhrwege. Der Holzverkauf findet am Stocke statt.

b. Fondsforste und Domänen.

1. Religionsfondsgüter Lankowitz-Piber.

Diese Güter werden durch die Bezirksstrassen Kainach-Voitsberg und Salla-Köflach flankirt, an welche sich eine grössere Zahl von Gemeinde- und Waldwegen anschliesst. Diese sind einfache bis 3 *m* breite, jedoch weniger gepflegte Fahrwege. Die Holzausfuhr, besonders aus dem gebirgigen Theile (Rossbacher Alpen), kann am besten im Winter mittelst Schlitten bewerkstelligt werden.

Der Holzverkauf findet am Stocke statt. Die Ausrückungs- und Fuhrkosten stellen sich bei den für die Regie erzeugten Hölzern auf 84 Kreuzer per Festmeter.

Die zahlreichen fliessenden Gewässer sind theilweise triftbar, werden jedoch hiezu nicht benützt.

2. Religionsfondsgut Lietzen.

Die Holztransportverhältnisse dieses Gutes wurden unter einem bei der Religionsfondsdomäne Spital am Pyhrn behandelt.

VII. Kärnten.

a. Staatsforste und Domänen.

1. Staatsforste von Sachsenburg.

Die Staatsforste im Drau- und Möllthale werden von den öffentlichen Strassen nur in einigen Punkten berührt, doch sind diese Communicationsmittel vom grössten Vortheile für die weitere Verfrachtung der Waldproducte. Der Transport der aufgearbeiteten Hölzer erfolgt zunächst auf Holz- und Erdriesen, Ries- und Ziehwegen zu

den Triftwässern und Kohlplätzen. Nutzhölzer werden zur Winterszeit auf Handschlitten oder durch Zugthiere in die Hauptthäler gebracht und von hier aus zu Wasser oder zu Land weiter befördert.

Seit dem Jahre 1882 wurden 6.857 *m* Ziehwege und 670 *m* Rieswege mit einem Aufwande von 1.980 Gulden errichtet.

Die Trift und Flösserei findet auf den Flüssen Drau und Möll mittelst Selbstwasser statt. Früher wurde auch auf dem Fragantbache getriftet. Die Drau besitzt im Gebiete der Staatsforste eine flössbare Länge von 29·4 *km*, eine Durchschnittsbreite von 60 *m* und eine mittlere Tiefe von 1·8 *m*; die Möll eine Trift- und Flösslänge von 48·2 *km* eine Mittelbreite von 22 *m* und eine durchschnittliche Wassertiefe von 1 *m*.

Auf diesen beiden Flüssen werden von Holzkäufern aus den Staatswaldungen durchschnittlich jährlich 11.750 fm^3 Säge- und anderes Nutzholz und 2.770 fm^3 Kohlholz (in 2 *m* langen Drehlingen) verflösst und vertriftet.

Auch der 12 *km* lange Weissensee wird im Sommer zur Holzflösse, im Winter zum Schlittentransport der Säghölzer, welche in den angrenzenden ärarischen Wäldern erzeugt werden, benützt.

2. Staatsforste von Egg.

Diese Forste werden theils von öffentlichen Strassen und Wegen, theils von der Staatsforstverwaltung gehörigen Waldwegen berührt oder durchschnitten. Die letzteren sind ohne Unterbau, 1·5—2 *m* breit, jedoch zumeist im fahrbaren Zustande und zur Ausfuhr des Holzes geeignet.

Von den Gewässern durchschneidet der flössbare Gailfluss das Territorium in einer Länge von 8 *km* und nimmt die triftbaren Bäche: Karnizzen und Gössring auf. Die Bäche werden jedoch zum Holztransporte nicht benützt, dagegen ist der Gailfluss sehr wichtig, auf welchem bedeutende Holzmassen verflösst werden.

Von dem genutzten Jahresetat werden circa 1.500 fm^3 zum Gailfluss gebracht und in Klötzern von 4—8 *m* Länge nach Feistritz geflösst, wo sie verschnitten und das erzeugte Materiale der nächsten Station der Rudolfsbahn (Thörl) zur Weiterbeförderung übergeben wird.

3. Staatsgut Prägrad.

Besitzt keine Forste.

b. Fondsforste und Domänen.

1. Religionsfondsgut Arnoldstein.

Das Gebiet der Domäne Arnoldstein ist von zahlreichen öffentlichen Strassen und Wegen durchschnitten, an welche sich etwa 14 *km* dem Fondsgute gehörige Waldwege, zum Ausbringen des Holzes bestimmt, anschliessen. Diese sind zumeist 2 *m* breite Ziehwege, welche durch einfache Abgrabung und Erdanschüttung hergestellt wurden.

Der seit dem Jahre 1881 mit einem Kostenaufwande von 534·72 Gulden neu angelegte Ziehweg in Süd-Tschabin hat eine Länge von 2.231 *m*.

Von dem Jahresetat per 1.600 fm^3 werden etwa 480 fm^3 als Schnittmateriale auf der das Gebiet durchziehenden Rudolfsbahn nach Italien verfrachtet.

Von Gewässern sind der trift- und flössbare Gailfluss und der triftbare Gailitzbach zu nennen. Sie werden für den Holztransport dieser Forste nicht in Anspruch genommen.

2. Religionsfondsgut Ossiach.

Das Gebiet dieser Domäne wird durch die Bezirksstrasse Feldkirchen-Villach und die zu derselben nahe parallel laufende Rudolfsbahn durchschnitten. Von eigenen durch die Fondsverwaltung errichteten Transportmitteln sind die 2·8 *km* lange Tauernstrasse und 11·4 *km* Holzabfuhrwege zu nennen. Die letzteren sind planirte Fahrwege von 1·5 bis 2 *m* Breite, die Tauernstrasse dagegen hat festen Grundbau, 6 *m* Breite und ist mit Stützmauern und Durchlässen versehen.

Auf den genannten Abfuhr- und öffentlichen Gemeindewegen wird der Jahresetat ausgeführt, um theils in Flössen über den Ossiacher See gegen Seebach oder zu der Eisenbahn-Station Ossiach oder mittelst Wagen weiter verfrachtet zu werden. Auf der Rudolfsbahn werden jährlich circa 800 fm^3 Nutzholz nach Italien ausgeführt.

3. Studienfondsgut Millstatt.

Die am Millstättersee gelegenen Forste dieser Domäne besitzen zahlreiche öffentliche Strassen und Wege. Die höher liegenden stehen durch einfache Ziehwege mit den öffentlichen Communicationsmitteln in Verbindung.

Auch der See, welcher eine Länge von 11·2 *km* und eine mittlere Breite von 1·35 *km* besitzt, wird zum Holztransporte benützt. Es werden jährlich circa 600 rm^3 Brennholz an die Legstätte von Millstatt, 700 fm^3 Bau- und Nutzholz und 800 rm^3 Kohlholz nach Seeboden geflösst und dann per Achse weiter verfrachtet.

VIII. Krain.

a. Staatsforste und Domänen.

1. Staatsforste von Idria.

Die Terrainverhältnisse dieser Forste sind für die Anlage der Communicationsmittel weniger günstig. Das zerklüftete Kalkgebirge besitzt keine regelmässigen Gebirgsrücken, vielmehr sind es unregelmässig gelagerte Felsmassen mit muldenartigen Vertiefungen von ungewöhnlicher Steilheit, wodurch sich die Anlage der Strassen und Wege sehr schwierig und kostspielig gestaltet.

Das Gebiet der Idrianer Staatsforste wird in seinem östlichen Theile von Bezirksstrassen in einer Länge von 10 *km* von Süden nach Norden durchschnitten. An diese schliessen sich zahlreiche Gemeindefahrwege von mehr als 40 *km* Länge an, welche mit zahlreichen von der Forstverwaltung errichteten Strassen und Wegen, die zur Förderung des Holztransportes aus den Idrianer Staatsforsten bestimmt sind, in Verbindung stehen. Von letzteren sind erwähnenswerth: die Strasse von Běla über den Osrednik, dann von Běla über die Belčaklause nach Krekovše, die Strassen von Krekovše in den Pedrograben und von Krekovše zur Putrichklause, die Rozorestrasse zu der Idricaklause, die Fahrwege von Ober-Idria zu den nördlichen und nordöstlichen Abdachungen des Gebirgsstockes Planina (Nikova-Slanice-Strasse) und andere Fahr- und Ziehwege. Besonders hervorgehoben zu werden verdient die seit dem Jahre 1882 mit einem Aufwande von

10.998·22 Gulden erbaute Strasse Kluče-Godović, sowie die Herstellung zahlreicher Forstschutzsteige. [1]

Im Ganzen sind 36 *km* forstärarischer Fahr- und Ziehwege vorhanden, auf welchen von circa 2.000 *ha* Waldfläche die Nutz- und Brennhölzer ausgerückt und per Achse weiter verfrachtet werden.

Die Strassen sind 3·5 bis 4 *m* breit, haben ein mässiges Gefälle von 3 bis 8 Procent und nur in einzelnen Partien bis 10 Procent und sind mit Seitengräben, Stützmauern, Brücken und Durchlässen versehen. Die gewöhnlichen Waldwege sind planirt, theilweise auch beschottert.

Zur Vorlieferung werden ausser den Ziehwegen auch Rieswerke und Waldbahnen verwendet.

Von Rieswerken waren im Durchschnitte der letzten zehnjährigen Periode 5.300 *m*, und zwar von Trockenriesen 4.800 *m* und von Wasserriesen 500 *m* in Verwendung und ihre Anlage erforderte einen jährlichen Aufwand von circa 2.030 Gulden.

Die Waldbahnen sind seit den Zwanziger Jahren, waren also bereits vor etwa 60 Jahren in den Gebirgsforsten von Idria in Benützung. Sie sind eine Specialität des dortigen Holztransportwesens und werden in Schlagflächen in dem möglichst tiefsten Niveau und in allen erforderlichen Richtungen und Verzweigungen derart angelegt, dass die Hölzer leicht zugebracht werden können. [2] Sie dienen vorherrschend zur Bringung von Sagklötzen und kurzen Nutzholzstücken.

Zur Ausbringung des Holzes aus den Mulden wird häufig noch der Holzaufzug (Haspel) in Verbindung mit der Rollbahn benützt.

Holztransport zu Wasser. Die hervorragendsten Bringungsmittel in den Idrianer Staatsforsten sind dermalen die Triftwässer. Durch die in den letzten Jahren in grösserem Umfange vorgenommenen Dynamitsprengungen der die Schwemme hinderlichen Felsblöcke in den Triftstrassen, sowie durch den Einbau von Buhnen zur Verengung

[1] Vom Jahre 1880 bis 1886 wurden 11.517 *m* Forstschutzsteige mit einem Aufwande von 532·86 Gulden angelegt.

[2] Die Bahnen selbst bestanden anfangs aus behauenen Längsschwellen (Läufen), welche auf Querhölzern und Jochen ruhten. Zwischen den Längsschwellen wurden Bretter oder behauene schwache Bodenbäume gelegt. Die Wagen hatten vier gusseiserne glatte Räder, die Langwied war mit der vorderen Axe, an welcher die Deichsel befestigt war, durch einen Reibnagel locker verbunden und der Wagenaufsatz zur Aufnahme des zu transportirenden Holzes bestimmt, hatte sichelförmig aufwärts gebogene Querhölzer. Die Ladung betrug 0·3 bis 0·4 fm^3 (6·7 Zollcentner) Brenn- und Nutzholzes in Rundholzstücken von 1·25 bis 2·5 *m* Länge. Die Wagen wurden mittelst Menschenkraft in Bewegung gesetzt und durch Leitrollen auf der Holzbahn erhalten.

Da durch diese Einrichtung die Längsschwellen in fünf bis sechs Jahren unbrauchbar wurden, auch die Ladung infolge der grossen Reibung nur gering sein konnte, wurden in den Jahren 1853 bis 1855 die Bahnen derart reconstruirt, dass man die Längsschwellen mit Flachschienen belegte und den Wagen eine vortheilhaftere Einrichtung gab. Die Räder erhielten Radkränze und zur Hemmung der Wagen wurden Bremsen angebracht. Auf den breiteren Wagen konnten dann 0·7 bis 1·0 fm^3 (20 Zollcentner) Buchenholz transportirt werden.

Die Anlagekosten einer solchen flachschienigen Bahn berechnen sich für je 1 *m* Länge:

für das Materiale 2·0 Tagwerksschichten,
ihre Herstellung (Arbeitsaufwand) 0·5 „

Der Preis eines Rollwagens beträgt rund 30 Gulden.

des Bettes, hat der Gang der Trift entschieden gewonnen. In Berücksichtigung der Concentrirung der getrifteten Holzmassen haben sich zwei Triftgebiete herausgebildet, und zwar:

a. das Triftgebiet des Idricaflusses und

b. das Triftgebiet des Kanomljabaches.

a. Triftgebiet des Idricaflusses.

Das Triftgebiet des Idricaflusses umfasst den grösseren Theil der Forste von Idria, und zwar den Forstverwaltungsbezirk Idria II nahe ganz und einen bedeutenden Theil des Bezirkes Idria I. Zu diesem Gebiete gehören der Idricafluss (mit einer triftbaren Länge von 13 *km*), der Zalabach (von der Klause bis zur Einmündung in die Idrica auf 4 *km* triftbar), der Pušnikgraben (auf 1·5 *km* Länge triftbar, von der Schwelle bis zur Einmündung in die Idrica) und der Belčabach (von der Putrichklause bis zur Einmündung in die Idrica, auf 7 *km* Länge triftbar).

Zur Verstärkung der Wässer sind in diesem Triftgebiete 4 Klausen und 1 Schwelle angelegt. Mit Ausnahme der Zalabachklause werden die übrigen mit Vortheil benützt. Im letzten Decennium wurden durchschnittlich jährlich an dem gemeinschaftlichen Holzrechen in Ober-Idria 1.000 fm^3 Nutz- und 17.000 rm^3 Brennholz ausgeländet.

b. Triftgebiet des Kanomljabaches.

Der Kanomljabach, dessen Wässer durch die am Ovčjakgraben errichtete Klause verstärkt werden, wird zur Holztrift für einige nördlich gelegene Waldtheile von circa 800 *ha* Fläche des Forstwirthschaftsbezirkes Idria I benützt. Auf diesem Bache werden durchschnittlich jährlich 1.500 fm^3 getriftet und im Holzrechen bei Unter-Idria aufgefangen. Die triftbaren Wässer in diesem Gebiete haben eine Länge von 10·5 *km*.

Ausser den genannten Gewässern ist noch der triftbare Tribušabach, der ausserhalb der genannten Triftgebiete liegt, zu erwähnen. Auf diesem Bache wurden in früheren Jahren bedeutende Quantitäten Holzes in das Gebiet des Isonzo geschwemmt.

Die Grösse der Triftgebäude und ihre Einrichtung in den Staatsforsten von Idria ist der nachfolgenden Uebersicht zu entnehmen:

Postnummer	Forstwirthschaftsbezirk	Klausen: Name und Bauart	Fassungsraum	Waldflächen, welche zu der Klause gravitiren	Holzmasse, welche im Durchschnitte des letzten Decenniums jährlich vertriftet wird	Anmerkung
			m^3	*ha*	fm^3	
		a. Triftgebiet des Idricaflusses.				
1	Idria II	Idricaklause etwa 3 *km* unterhalb des Ursprunges des Idricaflusses gelegen. Sie wurde im Jahre 1767 erbaut und im Jahre 1872 durch einen Strebepfeiler verstärkt. Sie ist ganz aus Quadersteinen hergestellt. Der Damm ist 40 *m* lang und mit der Bedachung 20 *m* hoch, mit 2 Schlagthoren und 2 Ueberfallsgerinnen versehen	210.000			ad 1. Die Reconstruction und Montirung des innern Hebthores in den Jahren 1880 und 1882 erforderte einen Aufwand von 4.440·26 Gulden.
2	„	Wasserstube im Pušenikgraben; einfacher Holzbau von 10 *m* Länge mit einem Hebthore	1.000	1.185	9.270	ad 2. Diese Wasserstube wurde im Jahre 1879 mit einem Aufwande von 160 Gulden errichtet.
3	„	Putrichklause am oberen Belčabache; Quadersteinbau aus dem Jahre 1779 mit Schlagthoren . . .	20.000			
4	„	Belčaklause, liegt an der Belča, 2 *km* unterhalb der Putrichklause; Quadersteinbau aus dem Jahre 1779 mit 2 Schlagthoren . . .	100.000	2.355	4.000	ad 4. Die Bedachung und Pflasterung der Belčaklause in den Jahren 1882 bis 1883 erforderte einen Aufwand von 1.248·96 Gulden.
5	Idria I	Zalaklause am Zalabache; Quadersteinbau mit Schlagthoren	80.000	400		ad 5. Wird seit mehr als 40 Jahren nicht benützt.
		Summe . . .	311.000	3.940	13.270	
		b. Triftgebiet des Kanomljabaches.				
6	Idria I	Ovčjakklause am Ovčjakbach, etwa 2 *km* vom Einflusse in den Kanomljabache entfernt; Quadersteinbau aus dem Jahre 1812 mit Schlagthoren	120.000	610	1.500	
		Zusammen . .	431.000	4.550	14.770	

Postnummer	Holzrechen: Name und Bauart	Fassungsraum m^3	Waldflächen, welche zu den Holzrechen gravitiren ha	Holzmassen, welche im Durchschnitte des letzten Decenniums jährlich aufgefangen wurden fm^3	Anmerkung
1	Abweisrechen am Idricaflusse oberhalb Ober-Idria; ist 40 *m* lang und durch Felsen gestützt				
2	Holzfangrechen in Ober-Idria am Idricaflusse. Ein 380 *m* langer, im Jahre 1552 erbauter hölzerner Jochrechen, der unter einem Winkel von 45 Grad gegen den Stromstrich der Idrica derart gelegt ist, dass er infolge der plötzlichen Wendung des Flusses einen verhältnismässig geringen Druck des Triftholzes zu erleiden hat. Die Grösse des Rechenfeldes beträgt 0·96 *ha*	15.000	4.100	13.750	
	Summe . . .	15.000	4.100	13.750	
3	Holzfangrechen am Kanomljabache bei Unter-Idria; ist 160 *m* lang und besitzt die gleiche Construction wie der von Ober-Idria	3.500	800	1.500	
	Zusammen . . .	18.500	4.900	15.250	

Die zur Trift gebrachten Hölzer waren früher zumeist Rundholzstücke.[1]

Der Holzentgang (Calo) betrug circa 16 Procent, der sich in Folge der vorgenommenen Regulirung der Triftwässer (Felsensprengungen, Bettreinigungen etc.) und Einführung der Scheitholztrift um die Hälfte verminderte.

Was die Lieferungskosten im Allgemeinen betrifft, so stellen sich dieselben wie folgt:

	für 1 fm^3 transportirten Holzes, im Mittel
bei der Abbringung auf	47 Kreuzer,
für die Triftung auf .	13 „
für die Erhaltung der Triftgebäude auf	12 „
für die Erhaltung der Ries-, Trift-, Fahr- und Ziehwege auf .	10 „
an Fuhr- und Ziehkosten	100 „

2. Staatsforste von Adelsberg.

Die Staatsforste von Adelsberg werden von öffentlichen Strassen in einer Länge von 3 *km* berührt; von Waldwegen der einfachsten Construction kommen circa 8 *km* vor, welche 2·5 bis 3·5 *m* breit, und theilweise auch planirt sind. Sie dienen zur Verbindung der einzelnen Waldtheile mit den öffentlichen Strassen und zur Ausbringung der Waldproducte.

Die Südbahn berührt die Forste im nördlichen Theile und es gelangen in der Station Adelsberg circa 1.000 fm^3 Bau- und Nutzholz jährlich zur Aufgabe.

3. Staatsforste von Radmannsdorf.

Diese Forste werden theilweise von Gemeindewegen in einer Länge von 12 *km* berührt oder durchschnitten. Forstärarische Strassen sind nicht vorhanden, einfache Waldwege in unpraktikablem Zustande kommen jedoch vielfältig vor, der Holztransport findet zumeist im Winter und bei Schnee statt.

Die Kronprinz Rudolfbahn durchschneidet das Gebiet der Ratschach-Weissenfelser Forste in einer Länge von 5 *km*, berührt das von Lancov-Jelovca in einer Entfernung von 4 *km* und ist von grosser Bedeutung für den Holzabsatz.

4. Staatsforst Padešnica.

Die Forstproducte aus dem Walde Padešnica werden auf dem Gemeindewege nach Polica verfrachtet und von dort auf der gut erhaltenen öffentlichen Strasse nach Klana gebracht.

Im Walde selbst sind einfache Wege von 2 bis 3 *m* Breite und 3 *km* Länge vorhanden, welche zur Ausbringung der Hölzer dienen.

b. Fondsforste und Domänen.

Religionsfondsgüter Landstrass, Sittich und Forst Krakau.

Die Forste dieser Domänen werden von circa 29 *km* öffentlicher Strassen und Wege theils durchschnitten, theils tangirt und bilden mit den dem Fonde gehörigen Fahrwegen ein Wegnetz von 48·8 *km* Länge.

[1] Vorherrschend Brennhölzer, nur kleinere Nutzholzstücke wurden mitgetriftet.

Der grösste Waldcomplex dieser Domäne, Opatova gora, wird von einer 3—4 *m* breiten und 6·56 *km* langen Waldstrasse, die festen Grundbau und Abzugsgräben, Durchlässe und Stützmauern besitzt, durchschnitten. Der Krakauer Wald steht durch einen 3 *m* breiten, gut beschotterten Faschinenweg mit der Staatsstrasse Rudolfswerth-Landstrass in Verbindung.

Der Gurkfluss, der das Domänengebiet von Westen gegen Osten durchströmt ist trift- und flössbar, wird jedoch zum Holztransporte der Fondswälder nicht benützt.

Der grössere Theil, circa 0·8 des Nutzungsetats dieser Fondswälder, gelangt theils als Nutz- oder Scheitholz, theils als Holzkohle zur Verfrachtung an die etwa 15 *km* entfernte Südbahnstation Videm-Gurkfeld.

IX. Görz und Gradisca.

Staatsforste und Domänen.

1. Staatsforste von Ternova.

Der Ternovaner Wald, obzwar als Hochplateau von Thälern, welche öffentliche Strassen besitzen, flankirt und von einer ziemlich dichten Bevölkerung des Stadt- und Landgebietes Görz umgeben, hatte bis zum Jahre 1757 nur Saumwege. In diese Zeit fällt die Beendigung eines Verbindungsweges mit dem Görzer Stadtgebiete, indem mit einer Auslage von 8.000 Gulden eine Strasse bis zum Waldsaume errichtet wurde. In den folgenden Jahren wurde die Strasse fortgesetzt und im Jahre 1770 der Bau bis Lokva um den Betrag von 5.491 Gulden beendigt; hiedurch sind circa 3.600 Joch (2.072 *ha*) schlagbaren Waldes aufgeschlossen worden. In den Jahren 1781 bis 1789 erfolgte der Bau einer zweiten Strassenstrecke, um die südlichen Thalgemeinden mit dem Waldstande zu verbinden, und zwar von Ossegliano (Oseljan) über Vitoule (Vitovlje), Karnica in das Thal „Auska lazna“ und „Smrečje“ und von da nach dem Thale über „Turski klanc“ nach Lokva. Sie hatte eine Länge von 14·75 *km* (7.779 Klafter) und verursachte einen Aufwand von 26.308 Gulden. Der Bau der Strasse von Karnica nach Ternova fällt in die Zeitperiode der französischen Occupation, in die Jahre 1809 bis 1814, zu welcher Zeit der an ungewöhnlich grossen Fichtenhölzern reiche Waldstand Smrečje ausgebeutet wurde. Mit der Strasse von Slokarji über Dol durch Forste bis auf „Stragarski hrib“, in einer Gesammtlänge von 9·38 *km* (4.948 Klafter)[1], in den Jahren 1836—1838 angelegt, wurden das Revier Dol und die nordöstlichen Theile von Karnica zugänglich, so dass der Ternovaner Wald nach den Hauptrichtungen als erschlossen betrachtet werden konnte.

Dieses mit einem Kostenaufwande von rund 70.000 Gulden hergestellte Strassennetz reichte nicht aus, die Ausbringlichkeit der Hölzer nach jeder Richtung hin zu fördern, da dasselbe viele Lücken aufwies und die einzelnen Strassenzüge auch zu starke Gefälle hatten. Es musste somit die Umlegung einzelner Theile und die Ergänzung des Strassennetzes ins Auge gefasst werden. In den Jahren 1855—1860 wurde der Strassenzug Ternova-Salcano in einer Länge von rund 12 *km* mit einem Maximal-

[1] Der Aufwand wurde mit 22.000 Gulden berechnet.

gefälle von 10 Procent und einem Kostenaufwande von 88.000 Gulden neu hergestellt[1] und seit jener Zeit in gleicher Weise fortgefahren, so dass gegenwärtig der Ternovaner Wald mit 72·2 *km* Waldstrassen und 75·5 *km* beschotterten Waldwegen durchzogen ist. Insbesondere wichtig ist die in neuester Zeit hergestellte Verbindung des Forstbezirkes Lokva mit dem Čepovaner Thale, indem eine Waldstrasse von Lokva aus längst der Lehne Goli breg nach Pustalla angelegt wurde, welche in die von Čepovano nach Görz führende Bezirksstrasse einmündet. Diese neue Verbindung kürzt den Weg von den westlichen Waldtheilen des Forstbezirkes Lokva nach Görz um circa 4 *km* ab.

Seit dem Jahre 1883 bis 1886 wurden für neue Strassenanlagen und Reconstructionen und andere Fahrwege 41.812·74 Gulden, somit per Jahr 5.973·39 Gulden ausgegeben.

Die Waldstrassen haben durchgehends festen Grundbau, theilweise sind sie auch Kunststrassen, besitzen eine wechselnde Steigung (bis zu 20 Procent) und eine Breite von 3·5 bis 5·5 *m*. Die Waldwege sind zumeist nur durch Planirung und Beschotterung entstanden und haben eine wechselnde Breite von 2·5 bis 4·5 *m*.

Auf diesem Wegnetze wird der ganze Etat des Ternovaner Waldes ausgeführt, um auf den öffentlichen Strassen weiter befördert zu werden.

Seit dem Jahre 1885 wurde in diesen Forsten auch die Strassenlocomotive für die Ausfuhr des Holzes versuchsweise in Verwendung genommen, musste jedoch wegen unzureichender finanzieller Mittel des Lieferungsunternehmers sistirt werden. Dieselbe stellte sich um circa 15 Procent günstiger gegenüber der gewöhnlichen Ausfuhr.[2]

[1] Das grösste Verdienst für die Errichtung dieser Strasse erwarb sich der Vorstand des ehemaligen Forstamtes Görz, k. k. Forstmeister Koller, der unermüdlich jahrelang für das Zustandekommen dieses Strassenzuges wirkte. Die Strasse selbst, ein Kunstwerk des Strassenbaues, kann als die Hauptlebensader des Verkehres für die nächste Umgebung angesehen werden. Zur Erinnerung an diese vollbrachte That wurde eine Gedenktafel ausserhalb Salcano in einem Felsen eingefügt und am 8. Mai 1875 feierlich enthüllt. Sie enthält in deutscher und slovenischer Sprache die Inschrift:

„Dem Andenken des Erbauers dieser Strasse (1855—1860), dem verdienstvollen k. k. Forstmeister
Josef Koller
seine Verehrer.“

[2] Der Brennholztransport mittelst Strassenlocomotiven aus den Ternovaner Staatsforsten nach Görz wurde von einer Unternehmung für die Zeitperiode 1885—1890 übernommen.

Die Lieferung erstreckt sich auf jährlich 25.000 rm^3 von den Fällungsorten bis in die ärarische Holzlegstätte in Görz gegen eine Vergütung von

1 Gulden 40 Kreuzer per 1 rm^3 Buchenscheiter und Buchenausschuss,
1 „ 28 „ „ „ Buchenprügelholz und
1 „ 18 „ „ „ weiches Brennholz.

Die Schlichtungskosten in der Holzlegstätte sind in den angeführten Beträgen bereits enthalten.

Für die gleichen Leistungen mittelst gewöhnlicher Fuhrwerke wurde im Jahre 1884 bezahlt:

	Grenzen, Gulden	Mittel, Gulden
für 1 rm^2 Buchenscheiter und Buchenausschuss	1·20—2·30	1·88
„ „ Buchenprügel	1·70—2·10	1·79
„ „ weiches Brennholz	1·30—1·70	1·47
Zusammen	1·20—2·30	1·85

2. Staatsforst Panovic.

Der Staatsforst Panovic wird im Süden von der durch das Wippachthal nach Görz führenden Reichsstrasse in einer Länge von 2·5 *km* umsäumt. Die Nordseite wird ebenfalls durch einen öffentlichen 3 *km* langen, 3 *m* breiten, ziemlich gut erhaltenen Weg tangirt, der mit Görz die Verbindung herstellt. Zwischen diesen ist ein Waldwegnetz von 9 *km* Länge vorhanden, welches alle Waldtheile untereinander und mit den angeführten öffentlichen Strassen verbindet, und zur Ausfuhr der Waldproducte dient.

Die Waldwege sind 2 bis 4 *m* breit, planirt und mit Abflussgräben versehen.

3. Staatsforst Sabotin.

Die Reichsstrasse von Tolmein nach Görz flankirt, wenn auch am linken Ufer des Isonzo, den Forst in einer Länge von 7 *km* und dient zur Verfrachtung der gewöhnlich nach Salcano geflössten oder überschifften 400 bis 500 fm^3 Brennholz.

Im Forste selbst dient zur Ausbringung der Hölzer ein 1·3 *km* langer und 2·5 *m* breiter, ziemlich gut hergerichteter Waldweg, dann etwa 3 *km* lange Begangsteige. Um die Ausrückung mittelst der Erdgefährte zu vermeiden, ist noch der Ausbau von 1·5 *km* langer Waldwege erforderlich und bereits in Ausführung begriffen.

4. Staatsforste von Tolmein (Knjěža).

Dieser Forst steht nur mittelst des Baches Knjěža und eines Gangsteiges mit der vom Orte Knjěža nach Tolmein führenden Strasse in Verbindung. Der Fällungsetat wird auf dem genannten Bache vertriftet.

5. Staatsforste von Flitsch.

Die Forste Stermerica und Gross-Prosek besitzen keine fahrbaren Wege doch können die Hölzer an die naheliegenden triftbaren Wässer, Zadnicabach und Isonzo (Soča), mittelst Schlittelns gebracht werden. Zur Vertriftung gelangen durchschnittlich jährlich etwa 180 fm^3.

Der Forst Himmelberg wird westlich von der Predil-Flitscher Reichsstrasse in einer Länge von 1·5 *km* und südlich von einem 1 *km* langen, öffentlichen Fahrwege

Im letzten Decennium betrugen die Lieferungskosten im Durchschnitte aller Sortimente und Holzarten 1 Gulden 63·5 Kreuzer per Raummeter.

Die gegenwärtig in Verwendung stehende Strassenlocomotive erforderte sammt Zufuhr und Zoll einen Aufwand von 11.500 Gulden, jede Lowries etwa 500 Gulden. Die Locomotive wiegt sammt Wassertender circa 18 Tonnen, benöthigt per Stunde 100 *kg* Kohlen und 1 *hl* Wasser, und wenn die Maschine wegen communicirenden Fuhrwerken nicht öfters anhalten muss, legt sie per Stunde im ebenen Terrain eine Strecke von etwa 8 *km*, bei einer Steigung von 10—12 Procent 2·5 *km* zurück. Jede Lowries besitzt 2·5 Tonnen Gewicht und kann mit 10—12 rm^3 Brennholz beladen werden. Die Züge bestehen ausser der Maschine aus 3 Lowries, so dass etwa 36 rm^3 Brennholz auf einmal abgeliefert werden.

Zur Bedienung des Zuges werden benöthigt: 1 Maschinenführer, 1 Heizer, 1 Aviseur für entgegenkommende Fuhrwerke und bei der Thalfahrt 2 Bremser für die Lowries.

Sowohl die Probefahrten als auch die nachfolgende regelmässige Holzlieferung haben bewiesen, dass diese Transportweise den gewöhnlichen Verkehr nicht hemmt, vielmehr die Strassen in Folge der bedeutenden Breite der Radkränze conservirt. Schwierigkeiten bietet nur der Wassermangel im Ternovaner Walde, so dass sich die Unternehmung veranlasst fand, das erforderliche Wasser im Tender (etwa 17 *hl*) mitzuführen und das bei der Bergfahrt ersparte in angelegten Reservoirs, welche sonst auch zur Aufnahme von Regenwasser zu dienen haben, zu deponiren.

berührt, so dass der jeweilige Fällungsetat leicht verliefert werden kann. Die Ausbringung der Hölzer aus dem Walde zu den genannten Strassen findet mittelst der Erdgefährte und Schlittelns statt.

Früher, als die an Servitutsberechtigte abgetretenen Wälder noch in Staatsregie waren, wurde das Holz zumeist auf dem Koritnicabache und dem Isonzoflusse vertriftet.

X. Istrien.

a. Staatsforste und Domänen.

1. Staatsforste von Montona.

Die Forste von Montona werden von den Bezirksstrassen Buje-Pinguente, Montona-Portole und Visinada-Buje, die sich in gutem Zustande befinden, in einer Länge von 16*km* theils berührt, theils durchschnitten. Ausserdem finden sich 14*km* öffentlicher Wege vor, welche die Forste nach allen Richtungen durchziehen und zur Bringung der Forstproducte dienen.

Von forstärarischen Waldwegen kommen 7*km* vor; sie sind zwar gut erhalten, doch ohne festen Grundbau, nur planirt, beschottert und mit Seitengräben versehen.

Von dem jährlichen Holzfällungsetat werden etwa 2.400fm^3 auf den genannten Strassen und Wegen ausgeführt und 1.400fm^3 auf dem schiffbaren Quieto, der die Forste der Länge nach durchschneidet, mittelst Barken zum Meere (in den Hafen von Val di Torre) gebracht.

2. Staatsforst Corneria.

Derselbe wird im Norden von der Bezirksstrasse Portole-Castelvenere flankirt und von mehreren öffentlichen Wegen durchschnitten. Die Ausbringung der Waldproducte findet auf den genannten Fahrwegen statt.

3. Staatsforste von Leme und Forst Vidorno.

Die Verlieferung der Forstproducte aus den Staatsforsten von Leme findet theils zu Land, theils zu Wasser statt. Der Meeresarm Canale di Leme bespült im Süden die Staatsforste in einer Längenausdehnung von 4·5*km* und die Forste selbst werden von einer 4*km* langen Strasse durchschnitten.

Von ärarischen Waldwegen sind 4*km* vorhanden. Diese haben wol keinen festen Grundbau, doch sind sie im guten Zustande, 3 bis 4*m* breit, geschottert und mit Seitengräben versehen.

Der Forst Vidorno besitzt Waldwege in einer Länge von circa 3*km*, welche in die den Forst umschliessenden Bezirksstrassen Monpaderno-St. Lorenzo und Monpaderno-Parenzo münden. Vom Fällungsetat werden etwa 800fm^3 auf den bezeichneten Strassen verführt und 200fm^3 mittelst der Segelschiffe nach Rovigno und Parenzo gebracht.

4. Staatsforst Dletvo.

Von öffentlichen Communicationsmitteln sind die Wege vom Forste Dletvo nach Klana und nach Žabice mit 5*km* Länge zu nennen.

Für die Ausfuhr des Holzes aus dem Walde an die vorbenannten öffentlichen Strassen bestehen ärarische, einfach planirte Waldwege von 3 bis 4*m* Breite, welche den Forst Dletvo in zwei Hauptrichtungen in einer Länge von 18*km* durchschneiden.

5. Staatsforste Spinamochiel und Gherne.

Diese Forste werden von öffentlichen Wegen, welche die Hafenplätze von Veglia und Malinska verbinden, in einer Ausdehnung von 2 *km* tangirt und dienen zur Verlieferung des Holzes.

Von gewöhnlichen Waldwegen, welche zur Ausbringung der Waldproducte dienen, sind etwa 1·9 *km* Länge vorhanden..

b. Fondsforste und Domänen.

Religionsfondsforste St. Helena und Topolonka.

Diese kleinen Waldparcellen werden von öffentlichen Communicationsmitteln berührt, auf welchen die Waldproducte verliefert werden können.

XI. Dalmatien.

a. Staatsforste und Domänen.[1]

Staatsforst Paklenica.

Diese Forste sind nur durch unpraktikable Saumwege mit dem Meere (Canale della Montagna) bei Starigrad und Seline verbunden.

Die innerhalb des Waldcomplexes vorkommenden Saumwege haben eine Länge von circa 15 *km* und eine Breite von 0·5 bis 1·0 *m*. Sie werden zur Ausbringung der Hölzer benützt.

b. Fondsforste und Domänen.

1. Religionsfondsforste auf der Insel Arbe (Dundo) und auf der Insel Curzola (Spionik-Dubrova).

Der Forst Dundo wird von öffentlichen Saumwegen in einer Länge von etwa 2 *km* flankirt und besitzt mehrere primitive Waldwege von 2·1 *km* Länge, welche zum Ausbringen des Holzes zum Hafen von St. Christoforo dienen.

Die Fondsforste auf der Insel Curzola werden von öffentlichen Saumwegen in einer Länge von 2·5 *km* theils berührt, theils durchschnitten. Sie haben eine Breite von 0·5 bis 1·0 *m* und verbinden die umliegenden Ortschaften Blata, Vallegrande, Smokvice untereinander und mit dem Meere.

2. Gymnasialfondsforste von Ragusa auf Meleda.

Oeffentliche Strassen sind im Gebiete dieser Forste nicht vorhanden.

Die Hölzer werden mittelst Saumthieren zur See gebracht und weiter befördert.

Seit dem Jahre 1881 wurde eine 3 *m* breite Strasse mit festem Untergrunde von Nareznidol nach Knjezovopolje (1·02 *km*), der Weg von Porto-Palazzo nach Pristanistje (1·08 *km*) und die Saumwege von Porto-Palazzo nach Fatinizza piccola und am Meeresstrande (7·0 *km*) mit einem Gesammtkostenaufwande von 2.026·63 Gulden errichtet.

Die Wälder werden vom Meere in einer Länge von 56·9 *km* umspült und der grössere Theil des Fällungsetats wird verschifft.

[1] Das Staatsgut Vrána besitzt keine Forste.

XII. Böhmen.

a. Staatsforste und Domänen.

1. Staatsforste von Joachimsthal.

Aus den Staatsforsten von Joachimsthal findet die Ausfuhr des Holzes nur zu Land statt. Hiezu dienen 41·7 *km* öffentlicher Strassen und Wege, dann circa 100 *km* dem Forstärar gehöriger Waldstrassen und Waldwege. Von diesen sind 8·5 *km* mit festem Grundbau und geschottert, 4—5 *m* breit; 46·1 *km*, 3—4 *m* breit in feuchten Lagen mit Faschinen oder Prügel-Unterlagen und geschottert; 45·4 *km* sind lediglich planirte Waldwege von 2—4 *m* Breite, deren Erhaltung sich nach Erfordernis des Forstwirthschaftsbetriebes richtet.

Ausser diesen durchziehen die Forstbezirke mehrere zeitliche Waldwege, die nach Bedarf aufgelassen oder zur Verbindung der Schlagorte mit den Abfuhrwegen hergerichtet werden.

Dieses verhältnismässig ausgedehnte Netz von Strassen[1] und Wegen unterstützt die Ausfuhr der Waldproducte nach allen Richtungen und die gesammten Lieferkosten stellen sich auf 16·7 Kreuzer per Festmeter.

2. Staatsforste von Bohutin.

Das Territorium dieser Forste durchziehen 7·9 *km* öffentlicher Strassen und Wege, an welche sich 2 *km* ärarischer Waldwege anschliessen. Diese sind 2—3 *m* breit, ohne Beschotterung und nur zur Holzausfuhr bestimmt.

b. Fondsforste und Domänen.

Militär-Invalidenfondsdomäne Hořic.

Das Territorium der Fondsdomäne Hořic besitzt ein ziemlich ausgedehntes Netz von öffentlichen Strassen und Wegen. An diese schliessen sich dann der Forstverwaltung gehörige Waldstrassen und Waldwege von 16·8 *km* Länge an. Die Waldstrassen sind 4—6 *m* breit, geschottert, mit Abflussgräben und Durchlässen versehen. Die Waldwege sind 2—3 *m* breit und planirt. Sie dienen zur Ausfuhr der Waldproducte und betragen die Lieferungskosten von der Ausrückung bis zu den Verkaufsplätzen inclusive der Wegerhaltungsbeträge im Durchschnitte der letzten zehnjährigen Periode 11·1 Kreuzer per Festmeter.

XIII. Galizien.

a. Staatsforste und Domänen.

Das Gebiet der Staatsforste Galiziens wird von einem bedeutenden Netze von öffentlichen Strassen und Wegen durchzogen.

Von öffentlichen Strassen sind:

Staatsstrassen	89·7 *km*,
Landes- und Bezirksstrassen	268·0 „
Gemeindestrassen und Wege	832·5 „
Zusammen	1.190·2 *km*.

[1] In den letzten Jahren wurden die Strassen am Mückenbache und am Streitseifenbache mit einem Aufwande von 7.431 Gulden errichtet.

An diese Communicationsmittel reihen sich zahlreiche Gutsstrassen und Wege in einer Gesammtlänge von 764·4 *km* an, welche die Aufgabe haben, den Holztransport zu erleichtern, beziehungsweise zu ermöglichen. Von diesen sind 85 *km* Strassen mit festem Grundbau von 4—6 *m* Breite mit Abzugsgräben, Durchlässen und Brücken versehen, 221 *km* 3—5 *m* breite, lediglich planirte und beschotterte Strassen und 543 *km* gewöhnliche 2—4 *m* breite Waldwege. Für die Besserung der Waldwege betrug der Aufwand im Jahre 1872, 1.518 Gulden 94 Kreuzer, der bis zum Jahre 1879 auf 7.198 Gulden 23 Kreuzer stieg und diese Ziffer in den letzten Jahren überschritt. Im grossen Durchschnitte betrug derselbe im Zeitraume von 1873—1885 im Ganzen jährlich rund 5.000 Gulden und per 1 fm^3 verfrachteten Holzes 1·9 Kreuzer.

Neben diesen die Erhaltung und Conservirung betreffenden Ausgaben wurden für neue Strassen- und Weganlagen seit dem

Jahre 1873 bis 1879	23.214 Gulden,	daher per Jahr	3.316·3 Gulden,
vom Jahre 1880 bis 1882	18.700 „	„ „ „	6.233·3 „
„ „ 1883 bis 1886	60.698 „	„ „ „	15.174·5 „
somit im Ganzen . . .	102.612 Gulden,	„ „ „	7.329·4 Gulden.

aufgewendet, und zwar vorwiegend in den früher unwegsam gewesenen Gebirgsforsten der Güter Kuty und Kosów (besonders in den Forstbezirken Kuty, Hryniawa, Jawornik und Szeszory), Kałusz (Forstbezirk Jasien, Rypianka, Krasna und Niebyłów), Dolina (Forstbezirk Mizuń, Suchodol, Rachin), Bolechów (Forstbezirk Polanica), Peczeniżyn (Forstbezirk Peczeniżyn, Kniazdwór) und Dobromil (Forstbezirk Berehy).

Trotz diesen bedeutenden Ausgaben, welche in den letzten Jahren auf rund 20.000 Gulden gestiegen sind, kommen noch immer Waldflächen vor, welche der fahrbaren Communicationsmittel völlig entbehren. Um diesem Mangel abzuhelfen, werden mit dem Fortschreiten der definitiven Betriebseinrichtungen auch Entwürfe von rationellen Waldwegnetzen angefertigt und nach Erfordernis des Holzabsatzes und Zulässigkeit der Geldmittel in Ausführung gebracht.[1]

Die Ausdehnung des gegenwärtigen Strassen- und Wegnetzes und der Eisenbahnen im Gebiete der Staatsgüter, sowie auch die Grösse der auf denselben verfrachteten Holzmassen aus den Staatsforsten sind der nachfolgenden Uebersicht zu entnehmen.

[1] Seit dem Jahre 1886 steht im Forstbezirke Jawornik eine Waldeiseenbahn mit Dampfbetrieb in Verwendung, welche die durch ungewöhnliche Windstürme circa 30.000—40.000 fm^3 geworfenen Holzmassen bis an den schwarzen Czeremosz, wo sie dann weiter verflösst werden, zu bringen hat.

Post-Nummer	Staatsgut	Waldfläche	Im Gutsge-								
			Oeffentliche			Forstärarische Strassen und Wege			Summe der öffentlichen und forstärarischen Strassen und Wege	Auf je 100 *ha* ärarischer Waldfläche entfallen	
			Staatsstrassen	Landes- u. Bezirksstrassen	Gemeindestrassen und Wege	Strassen mit festem Grundbau	beschotterte Strassen ohne festen Grundbau	unbeschotterte Fahrwege		Strassen	Wege
		ha	*km*			*km*			*km*	*km*	
1	Niepołomice .	11.035	30·0	5·6	29·5		23·1	16·9	105·1	0·5	0·4
2	Dobromil . . .	13.137	24·7		88·7		8·0	70·2	191·6	0·3	1·2
3	Drohobycz . .	12.366	25·0	11·0	92·2			46·4	174·6	0·3	1·1
4	Bolechów . .	21.003	10·0	7·6	82·0		15·0	130·0	244·6	0·1	1·0
5	Dolina	50.630		40·0	65.0	50·0	32·5	29·7	184·2	0·2	0·2
6	Kalusz	29.221		25·8	156·0		38·7	60·0	250·8	0·2	0·7
7	Delatyn . . .	16.628		49·0	34·5			35·4	118·9	0·3	0·4
8	Peczeniżyn . .	12.735		28·9	69·6	3·0	18·7	64·4	173·4	0·4	1·1
9	Kuty-Kosów und Pistyn . . .	41.538		109·1	215·0	32·0	85·0	90·0	522·1	0·5	0·7
	Summe . . .	208.293	89·7	268·0	832·5	85·0	221·0	543·0	2.039·2	0·3	0·7

Die Vorlieferung findet in den gebirgigen Forsten mittelst Schlitten und nur in einigen Waldtheilen mittelst Rieswerken statt. Im Ganzen sind 1000 *m* Wasser- und 700 *m* trockener Riesen in Verwendung.

Was nun den Holztransport zu Wasser betrifft, so wurde bereits im ersten Theile dieses Werkes (Seite 431 bis 439) dargelegt, dass die Staatsgüter Galiziens von zahlreichen Gewässern durchströmt werden, die nur theilweise zur Holztrift und Flösserei

biete		Eisenbahnen im Gutsgebiete				
Zu vorangeführten Strassen gravitiren ärarische Waldflächen	Durchschnittliche jährliche Verfrachtung auf vorangeführten Strassen	Name	Die Staatsforste werden durchschnitten oder berührt in einer Länge	Auf der Bahn werden aus den Staatswäldern jährlich verfrachtet	Bestimmungsort der Verfrachtung	Anmerkung
ha	*fm*³		*km*	*fm*³		
11.035	30.000	Erzherzog Carl Ludwigbahn . .	16·0	2.500	Krakau	
10.000	28.000	Staatsbahn (Ungar.-galizische Bahn)	22·8	3.400	Drohobycz und Przemyśl	
11.772	35.600	Staatsbahn (Dniesterbahn) .	3·0	………	………	
15.000	35.000	Staatsbahn (Erzherzog Albrechtbahn) .	11·2	4.500	Lemberg, Stryj	
40.000	40.000	Staatsbahn (Erzherzog Albrechtbahn) .	………	………	………	Das Gutsgebiet wird von der Eisenbahn bei Dolina berührt und zwischen Dolina u. Nowosielica durchschnitten.
20.000	30.000	Staatsbahn (Erzherzog Albrechtbahn) . .	3·5	7.000	Lemberg, Bolechów, Stryj u. Przemyśl	
14.585	17.800	………	………	………	………	
12.735	24.000	Lemberg-Czernowitzerbahn . . .	………	………	………	Das Gutsgebiet wird bei Kolomea von der Eisenbahn berührt.
41.538	20.300	………	………	………	………	
176.665	260.700	………	56·5	17.400	………	

benützt werden. Die Gewässer gehören theils dem Flussgebiete der Weichsel, vorherrschend jedoch dem des Dniester und des Pruth an.

Die Vertheilung der Gewässer in den einzelnen Gütern, ihre Grösse und die Holzmenge, welche aus den Staatsforsten auf denselben geflösst und getriftet wird, ist der nachfolgenden Zusammenstellung zu entnehmen.

Postnummer	Staatsgut	Waldfläche, ha	Anzahl der fliessenden Gewässer	Grösse der Gewässer: Gesammtlänge, km	Grösse der Gewässer: hievon sind flöss- und triftbar, km	einzeln: Länge, km	einzeln: Breite, m	einzeln: Tiefe, m	Holzmasse, welche jährlich aus den Staatsforsten im Durchschnitte getriftet oder geflösst wird, fm³	Bestimmungsort	Anmerkung
	Im Flussgebiete der Weichsel.										
1	Niepołomice . .	11.035	7	38	32	2 —25	3 —80	0·3—2			
	Im Flussgebiete der Weichsel und des Dniester.										
2	Dobromil . . .	13.137	25	66	36	0·2—17·5	1 —20	0·1—0·5	. . .		
	Im Flussgebiete des Dniester.										
3	Drohobycz . . .	12.366	20	130	12	1 —23·8	1 — 9	0·1—0·5			
4	Bolechów . . .	21.003	23	125	21	2 —15·7	2 —17	0·1—0·6	7.100	Bolechów (Zakamień)	ad 4. Die Trift ist seit 1879 eingerichtet; gegenwärtig werden jährlich 9.000 bis 10.000 fm³ Brennholz getriftet. Seit 1881 findet die Trift im Bezirke Mizun statt.
5	Dolina	50.630	19	188	116	3 —52	1 —40	0·1—0·9	40.000	Mizun, Suchodol	
6	Kałusz	29.221	13	163	90	2·5—50	2 —40	0·1—0·9	15.000	Halicz, Hrynków	
	Im Flussgebiete des Pruth.										
7	Delatyn	16.628	15	146	80	0·4—54	3 —70	0·1—1·0	3.000	Delatyn	
8	Peczeniżyn . .	12.735	41	170	61	3 —28	1 —60	0·1—0·8	3.000	Kolomea	ad 8. Geflösst durch Parteien.
9	Kuty, Kosów und Pištyń .	41.538	12	255	247	2·3—67	1·5—50	0·3—1·4	47.300	Czernowitz	ad 9. Nutzholz, hievon werden 10.560 fm³ geflösst.
	Summe . .	208.293	175	1.281	795	9·2—67	1 —80	0·1—2	115.400		

Die Flösserei ist auf mehreren Staatsgütern Galiziens seit jeher üblich gewesen. Die Trift wurde wol auch früher betrieben, doch werden die Triftwässer erst in neuerer Zeit intensiver ausgenützt, da in den entlegenen Forsten der Domänen Bolechów, Dolina, Kuty und Kosów Triftgebäude errichtet wurden.

Die Zahl und Grösse dieser Triftgebäude ist in der nachfolgenden Uebersicht dargestellt.

ÜBERSICHT

DER

TRIFT-GEBÄUDE

IN DEN

STAATSFORSTEN VON GALIZIEN.

Uebersicht der Triftgebäude in

Postnummer	Staatsgut	Forstwirthschaftsbezirk	Klausen: Name und Bauart	Fassungsraum für Wasser m^3	Waldflächen, welche zu der Klause gravitiren, *ha*	Holzmassen, welche im Durchschnitte des letzten Decenniums jährlich vertriftet oder verflösst wurden fm^3	Anmerkung
			a. Triftgebiet des Sukielbaches.				
1	Bolechów	Polanica und Bolechów	Trift am Sukielbache mittelst Selbstwasser		10.465	7.100	ad 1. 10 *km* lange Trift.
			b. Triftgebiet des Mizunkabaches.				
2	Dolina	Mizun	Klause am Sobolbache; Holzbau mit Steinfüllung mit einem Schlag- und einem Hebthor und Ueberfallfluder . . .	400.000			ad 2. Wurde erst im Jahre 1882 errichtet.
3	"	"	Wyszkowerklause, Holzbau wie Post 2; an den Klauskörper ein 145 *m* langer und 3·8 *m* hoher Erddamm angebaut	170.000	20.035	40.000	ad 3. Wurde im Jahre 1881 errichtet, Privatbesitz. Von Privatwäldern gravitiren hiezu noch 7.150 *ha*.
4	"	"	Wasserfang am Jałowýbache; Steinkastenbau aus weichem Holzmateriale mit 2 Hebthoren und 1 Ueberfallfluder	8.000			ad 4. Wurde im Jahre 1882 errichtet.
			c. Pruthtrift.				
5	Delatyn	Osław und Delatyn	Trift mittelst Selbstwasser . .		1.000	860	ad 5. Die auf der Domäne Delatyn bestandenen Holzklausen wurden im Jahre 1871 aufgelassen.
			d. Triftgebiet des Czeremosz.				
6	Kuty-Kosów	Hryniawa	Probinabachklause; Holzbau mit Steinfüllung; erbaut im Jahre 1868	80.000			
7	"	"	Kronprinz Rudolfklause am weissen Czeremosz; Holzbau mit Steinfüllung, erbaut im Jahre 1882	250.000	18.210	27.300	
8	"	"	Klause am Perkalapbache; Holzbau vom Jahre 1883 . .	20.000			
9	"	Jawornik	Szybeny- oder na Ozeriklause am Szybenybache, erbaut anfangs der Fünfziger-Jahre; Holzkastenwerk mit Steinfüllung	450.000			ad 9 bis 12. Diese Klausen sind Privateigenthum, doch werden ihre Wässer mitbenützt.
10	"	"	Dobrynklause erbaut im Jahre 1878; Holzbau mit Steinfüllung	25.000			
11	"	"	Bystrzecbachklause, erbaut im Jahre 1867; Holzbau mit Steinfüllung	30.000	9.280	20.000	
12	"	"	Lostuń-Wasserfang, erbaut im Jahre 1881; Holzbau mit Steinfüllung	15.000			
			Zusammen . . .	1,448.000	58.990	95.260	

den Staatsforsten von Galizien.

Postnummer	Holzrechen: Name und Bauart	Fassungsraum m^3	Waldflächen, welche zu den Holzrechen gravitiren, ha	Holzmassen, welche im Durchschnitte des letzten Decenniums jährlich aufgefangen wurden, fm^3	Anmerkung
1	Beweglicher Bockrechen in Zakamień bei Bolechów; ist 180 *m* lang, wird jährlich im Frühjahre aufgestellt	3.000	10.465	7.100	ad 1. Dieser Rechen wurde erst im Jahre 1879 errichtet und die Trift eingeführt.
2	Pilotirter Jochrechen in Mizun an der Mizunka . . .	30.000	20.035	40.000	ad 2. Vor dem Jahre 1882 wurde mit Hilfe der Klauswässer weder geflösst, noch getriftet. Mit den angeführten Triftgebäuden (Klausen Post 2, 3 und 4 und Holzrechen Post 2) kann jährlich abgetriftet werden: Nutzholz . . . 110.000 fm^3, Brennholz . . 37.500 „ 147.500 fm^3. Von Privatwäldern gravitiren noch zum Holzrechen von Mizun 7.150 *ha*. Die Längen der Triftwässer sind: bei Sobolklause 24 *km*, „ Wyszkowklause . . 35 „ „ Jalowý-Wasserfang 2·5 „
3	Einfacher Holzrechen am Mühlbache in Delatyner Forstverwaltung	1.000	1.000	860	
4	Holzrechen am Czeremosze in Uścieryki erbaut von Holzkäufern im Jahre 1875	40.000	27.490	47.300	ad 4. Zu diesen Holzrechen werden die Hölzer aus den Forstrevieren Hryniawa und Jawornik getriftet. Die Triftstrassen haben von den Klausen bis zum Holzrechen nachstehende Längen: von Probinaklause 30 *km*, „ Perkalapklause 59 „ „ Kronprinz Rudolfklause . . 52 „ „ Szybenyklause 60 „ „ Dobrynklause 72 „ „ Bystrzec 65 „ „ Lostuń 8 „
		74.000	58.990	95.260	

b. Fondsforste und Domänen.

Die in den Religionsfondsforsten Galiziens erzeugten Forstproducte werden zumeist zu Land verfrachtet. Die Güter sind, besonders im Hügel- und Flachlande, hinlänglich mit Strassen und Wegen versehen. Von öffentlichen Communicationsmittel befinden sich im Gebiete der Fondsgüter:

Staatsstrassen .	21·0 *km*,	
Landes- und Bezirksstrassen	90·5 „	und
Gemeindestrassen und Wege	177·2 „	
Zusammen . . .	288·7 *km*	

An diese reihen sich 30·2 *km* dem Religionsfonde gehöriger Strassen und Wege, so dass im Ganzen auf 100 *ha* Fondswaldfläche im Gutsgebiete circa 1·8 *km* Wege entfallen. Ihre Vertheilung in den einzelnen Fondsgütern ist der nachfolgenden Uebersicht zu entnehmen.

Fondsgüter	Waldfläche	Im Gutsgebiete befinden sich: öffentliche Strassen u. Wege			v. Religionsfonde hergestellte Holzabfuhrswege		Summe aller Strassen und Wege	Auf 100 *ha* Fondswaldfläche entfallen im Gutsgebiete		Fondswaldflächen, welche zu den Strassen und Wegen graviren,	Holzmassen, welche auf den Strassen und Wegen aus den Fondswäldern zur Ausfuhr gelangen,	Anmerkung
		Staatsstrassen	Landes- oder Bezirks-strassen	Gemeinde-strassen und Wege	beschotterte Strassen ohne fest. Grundbau	einfache Holzabfuhrwege		Strassen	Wege			
	ha	*km*			*km*		*km*	*km*		*ha*	*fm*³	
Niepołomice, Tyniec, Uszew, Siedliska . . .	1.483	. .	83·5	78·0	5·2	3·5	170·2	0·2	1·9	1.483	4.375	
Przedzielnica, Hubice, Malchowice	440	4	. . .	25·0	5·0	5·0	39·0	1·0	3·0	440	1.635	
Brzóstek, Warżyce . .	643	4	4·5	23·4	. . .	1·0	32·9	0·5	1·5	643	2.400	
Muszyna, Alt-Sandec, Snietnica	7.718	13	2·5	50·0	2·0	8·5	76·0	0·2	0·6	7.718	25.590	
Kleine Objecte	18	. .	. .	0·8	. . .	. . .	0·8	. . .	1·0	18	20	
Summe . . .	10.302	21	90·5	177·2	12·2	18	318·9	0·6	1·2	10.302	34.020	

Von den Locomotiveisenbahnen durchschneidet die Tarnów-Leluchower Bahn die Gutsgebiete Siedliska, Alt-Sandec und Muszyna, die ungarisch-galizische Bahn die von Przedzielnica und Malchowice in einer Gesammtlänge von circa 13 *km* und es werden auf diesen Bahnen etwa 500 fm^3 Nutzholz aus den Fondsforsten nach Tarnów und Przemyśl jährlich verfrachtet.

Die in den Gutsgebieten vorkommenden fliessenden Gewässer gehören ausschliesslich dem Flussgebiete der Weichsel an, haben eine Länge von circa 205 *km*, wovon etwa 88 *km* trift-, theilweise auch flössbar sind.

Die Gewässer werden wol auch zum Holztransporte benützt; aus den Forsten von Alt-Sandec werden auf den Flüssen Poprad und Dunajec Nutzhölzer nach Tarnów verflösst.

Besondere Triftanstalten sind keine vorhanden.

Die nachfolgende Zusammenstellung gewährt den Einblick über die Ausdehnung der Flüsse und Bäche in den einzelnen Fondsgütern.

Fondsgüter	Waldfläche	Anzahl der fliessenden Gewässer	Grösse der Gewässer					Holzmasse, welche im Durchschnitte jährlich aus den Fondsforsten geflösst wurde,	Anmerkung
			Gesammtlänge	Hievon sind flöss- und triftbar	einzeln				
					Länge	Breite	Tiefe		
	ha		*km*		*km*	*m*	*m*	*fm*³	
Niepołomice, Tyniec, Uszew und Siedliska	1.483	13	50	38	2—31·5	3—80	0·1—2		
Przedzielnica, Malchowice u. Hubice	440	4	10		2—3	3—12	0·1—0·5		
Brzóstek und Wariżyce	643	4	4	2	2	4—56	0·3—0·5		
Muszyna, Alt-Sandec und Snietnica . .	7.718	22	141	48	0·4—25	1·5—80	0·1—1	250	
Kleine Objecte . .	18								
Summe . . .	10.302	43	205	88	0·4—31·5	1·5—80	0·1—2	250	

XIV. Bukowina.

a. Staatsforste und Domänen.

Staatsforste von Franzthal und Tereblestie.

In diesen Staatsforsten findet der Holztransport nur zu Land statt. Die nördliche grössere Parcelle (Franzthal) wird von der Staatsstrasse Czernowitz-Sereth in einer Länge von 2 *km* durchschnitten, ebenso das Absatzgebiet des Staatsforstes von Tereblestie. In diese Strasse münden mehrere Gemeindewege, welche mit den Holzabfuhrwegen in Verbindung stehen.

Auf diesen Wegen wird der jährliche Hiebssatz mit rund 3.250 fm^3 verfrachtet.

Die Czernowitz-Jassy-Eisenbahn mit der Station Hliboka, etwa 6 *km* entfernt, übt bereits Einfluss auf die Absatzverhältnisse des Holzes.

b. Fondsforste und Domänen.

Griechisch-orientalische Religionsfondsgüter.

Die Forste des griechisch-orientalischen Religionsfondes in der Bukowina befinden sich in den Flussgebieten des Pruth, der Sereth und der Bystrica. Sie sind, sowie auch ihre grösseren Zuflüsse, trift- und flössbar und werden hiezu theilweise auch benützt.

Im Allgemeinen findet der Holztransport vorherrschend zu Land statt und sowohl die Staats- als Concurrenzstrassen, welche im Gebiete der Fondsdomänen eine Länge von rund 400 *km* besitzen, sind als die Hauptverkehrsadern anzusehen. An diese schliessen sich 372 *km* Gemeindestrassen und Wege und die vom griechisch-orientalischen Fonde

hergestellten Holzabfuhrwege an, welch' letztere im Jahre 1884 bereits eine Länge von 520 *km* erreicht haben. Auf diesen Wegen wurden im Durchschnitte des letzten Decenniums jährlich circa 320.000 fm^3 Brenn- und Nutzholzes verfrachtet.

Der Aufwand für die Neuanlange und Ausbesserung von Waldwegen betrug im Durchschnitte der Jahre 1880—1884 jährlich 3.810 Gulden.[1]

Für die Vorlieferung wurden in den Forstbezirken Straža und Dornawatra je eine Wasserriese von zusammen 4.400 *m* Länge mit einem Aufwande von 12.100 Gulden errichtet. Die jährlichen Erhaltungskosten betragen rund 800 Gulden.

Die Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn, welche das Land von Süden nach Norden, von Suczawa über Kuczurmare, Czernowitz und Zuczka bis an die galizische Grenze durchschneidet und die Zweigbahnen von Czernowitz nach Nowosielica, von Hliboka nach Berhometh a. S., von Karapczin a. S. nach Czudin und von Hatna nach Kimpolung berühren oder durchziehen die Gutsgebiete Kotzman, Zuczka, Kuczurmare, Radautz, St. Illie, Illischestie, Solka und Kimpolung. Die Bahnen werden, wenn auch in beschränktem Maasse, zum Holztransporte benützt und werden auf denselben gegenwärtig jährlich circa 10.000 fm^3 Holz aus den Fondsforsten verliefert.

Die Ausdehnung der Strassen und Wege, welche im Gutsgebiete vorkommen, ist der nachfolgenden Zusammenstellung zu entnehmen.

Fondsgut	Waldfläche	Im Gutsgebiete befinden sich: öffentliche Strassen und Wege			Im Gutsgebiete befinden sich: vom gr.-or. Fonde hergestellte Holzabfuhrswege			Summe aller Strassen und Wege	Auf 100 *ha* Fondswaldfläche entfallen im Gutsgebiete		Fondswaldflächen, welche zu den Strassen und Wegen gravitiren	Holzmassen, welche jährlich auf den Strassen und Wegen zur Ausfuhr gelangen	Anmerkung
		Staatsstrassen	Landes- (Concurrenz-) strassen	Gemeindestrassen und Wege	Strassen mit festem Grundbau	beschotterte Strassen ohne fest. Grundbau	einfache Holzabfuhrwege		Strassen	Wege			
	ha	*km*	*km*	*km*	*km*	*km*	*km*	*km*	*km*	*km*	*ha*	fm^3	
Zuczka	2.805	. .	15	15	. . .	5	30	65	0·5	1·6	2.805	10.000	
Kotzman	2.634	2	. . .	6	. . .	. . .	12	20	0·1	0·6	2.634	8.000	
Kuczurmare . . .	11.846	15	47	46	3	25	50	186	0·7	0·8	11.846	43.600	
Solka	18.017	32	4	82	. . .	16	80	214	0·2	0·8	18.017	41.630	
Illischestie	76.485	32	29	105	. . .	10	54	230	0.1	0·2	76.485	76.000	
St. Illie	3.825	2	1	8	. . .	5	8	24	0·2	0·4	3.825	17.000	
Radautz	70.725	24	104	58	2	53	83	324	0·2	0·3	63.738	93.000	
Kimpolung	42.882	86	. . .	52	. . .	6	78	222	0·2	0·3	42.882	29.000	
Summe . . .	229.219	193	200	372	5	120	395	1285	0·2	0·3	222.232	318.230	

[1] In dem Zeitraume von 1880—1884 wurden 60·5 *km* Waldwege und 154 Brücken neu errichtet und 60·5 *km* Waldwege und 38 Brücken ausgebessert und hiefür der Gesammtbetrag von 19.050·60 Gulden aufgewendet.

Der Holztransport zu Wasser findet nur in den Fondsgütern Radautz (Forstbezirk Straža) und Kimpolung (Forstbezirk Jakobeny und Dornawatra) statt. Obzwar die fliessenden Gewässer im Gebiete der Fondsforste eine Länge von etwa 1.230 *km* besitzen, so sind hievon nur circa 388 *km* theils flöss-, theils triftbar, von welchen jedoch etwa 150 *km* wirklich benützt werden; im letzten Decennium wurden durchschnittlich jährlich 122.000 fm^3 Nutz- und Bauholz verflösst.

Ueber die Grösse und Vertheilung der Gewässer in den einzelnen Fondsdomänen gibt die nachfolgende Uebersicht nähere Aufklärung.

Fondsgut	Waldfläche	Anzahl der fliessenden Gewässer	Grösse der Gewässer: Gesammtlänge	Grösse der Gewässer: Hievon sind theils flöss-, theils triftbar	Grösse der Gewässer: einzeln Länge	Grösse der Gewässer: einzeln Breite	Grösse der Gewässer: einzeln Tiefe	Holzmasse, welche jährlich aus den Fondsforsten im Durchschnitte des letzten Decenniums getriftet und geflösst wurde	Anmerkung
	ha		*km*		*km*	*m*	*m*	fm^3	
Zuczka	2.805	4	20	4	3— 6	2—70	0·1—2		
Kotzman	2.634	4	10	6	1— 6	2—150	0·1—2		
Kuczurmare . . .	11.846	14	60		1—12	1—10	0·1—0·5		
Radautz	70.725	32	449	100	1—52	2—60	0·1—2	68.000	
Solka	18.017	21	101	10	1—10	2—10	0·2—0·6		
Illischestie	76.485	26	312	110	4—35	2—80	0·1—1		
St. Illie	3.825	3	10	3	3— 5	2—60	0·2—2		
Kimpolung . . .	42.882	27	265	155	2—40	1·5—50	0·1—0·6	54.000	
Summe . . .	229.219	131	1.227	388	1—52	1—150	0·1—2	122.000	

Die Hauptflüsse führen zwar hinlängliche Mengen Wasser, um sowohl die Trift, als die Flösserei betreiben zu können, doch sind ihre Ufer und Bette gewöhnlich unregelmässig, mit Sand und Schotter derart angefüllt, dass ihre Regulirung wünschenswerth erscheint. Der Aufwand für die Uferschutzbauten und Flussbettregulirungen betrug in den letzteren Jahren circa 71.000 Gulden und wurde von den Holzkäufern selbst bestritten.

Aus den sonst unzugänglichen Forsten der Domäne Radautz und Kimpolung werden die Hölzer unter Zuhilfenahme der Klausen getriftet.

Im Forstbezirke Straža wurden drei Klausen, und zwar:

Ascuns	mit einem Fassungsraume von .	3.000 m^3 Wasser,
Prełuczny	„ „ „ „ .	170.000 „ „
Hniatesa	„ „ „ „ .	20.000 „ „

von Holzkäufern errichtet. Es sind dies aus Holzkästen mit Steinfüllung hergestellte, mit Schlag- und Hebthoren versehene Schwellwerke, deren Wässer ein Holzquantum von 60.000—70.000 fm^3 vertriften können. Das Holz wird in dem Sägecanal von Falkeu und in den Rechen von Uścieryki am Czeremosz geleitet.

Eine ähnliche Holzklause mit einem Fassungsraume von 7.500 m^3 Wasser wurde von Holzkäufern am Diacabache im Forstbezirke Jakobeny hergerichtet.

Das jährlich getriftete Holzquantum von 5.000 fm^3 gelangt in den Bystricafluss, auf welchem ausserdem noch weitere 14.000 fm^3 Bau- und Nutzhölzer vom genannten Forstreviere verflösst werden.

Im Forstwirthschaftsbezirke Dornawatra wurden von den Holzkäufern drei Klausen und zwar: am oberen Laufe des Dornabaches (unweit der Bukowinaer Grenze in Siebenbürgen), am Tesnabache und die Banco-Klause am Cosnabache, erbaut, von denen die zwei letzteren nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes in das Eigenthum des griechisch-orientalischen Religionsfondes übergehen. Auch diese Klausen sind Holzbaue mit Steinfüllung und 130.000 m^3 Fassungsraum. Die Holzmasse, welche jährlich durch das Zusammenwirken dieser Klausen aus dem genannten Forstbezirke verflösst wird, beträgt 35.000 fm^3, doch könnte das Quantum bis auf 60.000 fm^3 gesteigert werden.

Die genannten sieben Holzklausen erforderten bei ihrer Anlage einen Aufwand von 82.000 Gulden und die Erhaltungskosten, welche jährlich etwa 1.200 Gulden betragen, werden auch von Holzkäufern bestritten.

Von künstlichen Wasserstrassen sind zwei circa 3000 *m* lange Sägecanäle in den Forstbezirken Straža und Gurahumora und zwei etwa 4400 *m* lange Wasserriesen für Langholz, welche durch die Holzkäufer in den Wirthschaftsbezirken Straža und Dornawatra angelegt wurden, zu nennen.

VII. Abschnitt.

Forstliche Industrial-Anstalten.

Die Umformung des Holzes für verschiedene gewerbliche Zwecke findet in den Staats- und Fondsforsten nur in einigen wenigen Fällen statt. Gewöhnlich wird sie der Privatindustrie überlassen und das Holz in der Regel in gespaltenen Scheiten und in Rundholzstücken als Brennholz oder in Stammstücken als Werkholz veräussert. Dort, wo die Verarbeitung zu Schnitt- und Spaltmateriale für eigenen Bedarf oder für bestimmte Zwecke nothwendig erscheint, wurden entsprechende Sägewerke und andere Anstalten errichtet und in eigener Regie betrieben oder an Unternehmer überlassen. Im ersten Falle fällt die Leitung solcher Industrialwerke in der Regel den Forstverwaltungen zu.

Von Holzbearbeitungsmaschinen sind die Holzsägemühlen besonders hervorzuheben. Schindel- und Holzspaltmaschinen werden nur in beschränktem Maasse verwendet.

a. Sägemaschinen.

Von den Holzsägemaschinen sind in den Staats- und Fondsforsten die Gatter- und Circularsägen ausschliesslich in Verwendung. Die Gattersägen sind bald ein-, bald mehrblätterig, je nachdem eine kleinere oder grössere Wasserkraft zur Verfügung steht oder dieselben einer älteren oder neueren Construction entstammen. Als Motor wird zumeist Wasser, seltener Dampf benützt.

In den Staatsforsten sind 47, in den Fondsforsten 16, somit im Ganzen 63 Sägewerke in Verwendung, welche 219 Gatter- und 27 Kreissägeblätter besitzen. Die durchschnittlich jährlich zur Verschneidung gelangenden Blöche haben einen Masseninhalt von 94.651 fm^3 oder 5·3 Procent vom ganzen Fällungsetat und das erzeugte Schnittmateriale 57.773 fm^3 oder 61 Procent vom Rohmateriale. Die Sägewerke sind gewöhnlich an Holzhändler, welche aus den Staats- und Fondsforsten Holz beziehen, verpachtet, und haben die Pächter auch die Kosten ihrer Erhaltung zu tragen. Die nachfolgende Uebersicht gewährt den Einblick über die Zahl und Verbreitung der Sägemühlen in den einzelnen Staats- und Fondsforsten.

Uebersicht der in den Staats- und Fondsforsten vorkommenden

Postnummer	Königreiche und Länder	Postnummer	Forste und Domänen	Wald-fläche	Sägemühlen: Gattersägen mit Wasserbetrieb: eingat-terig	Sägemühlen: Gattersägen mit Wasserbetrieb: mehr-gat-terig	Sägemühlen: Gattersägen mit Dampfbetrieb: eingat-terig	Sägemühlen: Gattersägen mit Dampfbetrieb: mehr-gat-terig	Circular-sägen mit Wasser-betrieb	Circular-sägen mit Dampf-betrieb
					Anzahl				Anzahl	
I. Staatsforste und Domänen.										
I.	**Oesterreich unter der Enns**	1	Staatsforste im Wiener-Walde . .	27.825	. . .	1	. . .	. . .	1	. . .
II.	**Oesterreich ob der Enns**	2	Salzkammergutsforste (mit Einschluss der salzburgischen Salinenforste) . . .	63.099	9	. . .	. . .	. . .	9	. . .
III.	**Salzburg**	3	Staatsforste	115.517	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
IV.	**Tirol**	4	Staatsforste	111.958	14	. . .	. . .	. . .	2	. . .
V.	**Vorarlberg**	5	Staatsforste	1.036	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
VI.	**Steiermark**	6	Salzkammergutsforste	22.551	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
		7	Staatsforste von Neuberg-Mariazell . .	34.378	2	1	. . .	. . .	2	. . .
		8	Staatsforste von Piber	125	2	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
VII.	**Kärnten**	9	Staatsforste von Sachsenburg . .	13.611	2	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
		10	Staatsforste von Egg	785	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
VIII.	**Krain**	11	Staatsforste von Idria, Adelsberg, Radmannsdorf und Pa-dešnica	10.823	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
IX.	**Görz und Gradisca**	12	Staatsforste von Ternova, Panović, Sabotin, Tolmein und Flitsch	9.873	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
X.	**Istrien**	13	Staatsforste von Montona und Corneria, von Leme, Vidorno, Dletvo, Spinamochiel und Gherne .	3.224	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
XI.	**Dalmatien**	14	Staatsforst Paklenica	2.880	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .

Sägewerke und der Menge des erzeugten Schnittmateriales.

Sägemühlen								
Anzahl der Blätter bei		Stärke der Motoren in Pferdekräften	Blochhölzer, welche jährlich zur Verschneidung gelangen		Schnittmaterialgewinnung		Kosten der	
Gattersägen	Circularsägen		Anzahl der Bloche	Masseninhalt fm^3	fm^3	Procente	Anlage	Erhaltung per Jahr
							Gulden	
4	1	10	1.600	850	510	60	20.000	200
34	9	120	25.300	11.360	7.000	62	50.000	1.600
....								
14	2	110	6.600	3.300	2.310	70	40.562	260
....								
....								
18	2	25	6.300	2.370	1.457	61	8.500	780
2		15				...	5.000	40
2		20	600	300	180	60	2.000	40
....								
....								
....								
....								
....								

Uebersicht der in den Staats- und Fondsforsten vorkommenden

Postnummer	Königreiche und Länder	Postnummer	Forste und Domänen	Waldfläche	Sägemühlen: Gattersägen mit Wasserbetrieb, eingattrig	Wasserbetrieb, mehrgattrig	Dampfbetrieb, eingattrig	Dampfbetrieb, mehrgattrig	Circularsägen mit Wasserbetrieb	Circularsägen mit Dampfbetrieb
					Anzahl				Anzahl	
XII.	**Böhmen**	15	Staatsforste von Joachimsthal . .	5.420	1	...	...	...	1	...
		16	Staatsforste von Bohutin	521	...	...	...	...	...	...
XIII.	**Galizien**	17	Niepolomice	11.035	...	...	...	[1] 1	...	...
		18	Dobromil	13.137	...	1	...	...	1	...
		19	Bołechów	21.003	2	...	...	...	...	...
		20	Drohobycz	12.366	...	...	...	...	...	...
		21	Dolina	50.630	...	3	...	...	2	...
		22	Kałusz	29.221	...	3	...	1	...	2
		23	Delatyn	16.628	...	1	...	...	...	...
		24	Peczeniżyn	12.735	...	...	...	...	...	...
		25	Kuty-Kosów, Pistýn .	41.538	...	4	...	...	1	...
XIV.	**Bukowina**	26	Staatsforste Franzthal und Tereblestie	1.490	...	...	...	...	...	...
			Summe . .	633.408	32	14	...	2	19	2

II. Fondsforste und Domänen.

a. Religionsfondsforste und Domänen.

Postnummer	Königreiche und Länder	Postnummer	Forste und Domänen	Waldfläche	Wasserbetrieb, eingattrig	Wasserbetrieb, mehrgattrig	Dampfbetrieb, eingattrig	Dampfbetrieb, mehrgattrig	Circular Wasserbetrieb	Circular Dampfbetrieb
I.	**Oesterreich unter der Enns**	1	Fondsgüter Wiener-Neustadt und St. Pölten	731	...	...	...	...	...	...
II.	**Oesterreich ob der Enns**	2	Fondsgüter zu Spital a. P. und Klaus	7.459	1	...	...	...	...	...
III.	**Tirol**	3	Fondsforst Mariathal	201	...	...	...	...	...	...
IV.	**Vorarlberg**	4	Fondsforst St. Johann	13	...	...	...	...	...	...

[1] Im Jahre 1886 abgebrannt.

Sägewerke und der Menge des erzeugten Schnittmateriales.

Sägemühlen								
Anzahl der Blätter bei		Stärke der Motoren in Pferdekräften	Blochhölzer, welche jährlich zur Verschneidung gelangen		Schnittmaterialgewinnung		Kosten der	
Gattersägen	Circularsägen		Anzahl der Bloche	Masseninhalt fm^3	fm^3	Procente	Anlage	Erhaltung per Jahr
							Gulden	
1	1	15	1.963	341	214	62	5.000	101
....								
24		8	6·750	2.730	1.780	65	16.000	150
20	1	15	2.300	950	570	60	5.000	150
2		20	2.000	800	496	62	8.000	120
....								
10	2	60	8.800	3.900	2.340	60	14.400	117
44	2	90	27.000	10.820	6.700	62	30.239	2.800
2		18	8.000	3.250	1·950	60	10.000	400
....								
20	1	30	21.800	5.500	3.300	60	30.000	420
....								
197	21	556	119.013	46.471	28.807	62	244.701	7.178
....								
1		10	250	180	126	70	1.000	20
....								
....	...							

Uebersicht der in den Staats- und Fondsforsten vorkommenden

Postnummer	Königreiche und Länder	Postnummer	Forste und Domänen	Waldfläche	Sägemühlen: Gattersägen mit Wasserbetrieb eingatterig	Sägemühlen: Gattersägen mit Wasserbetrieb mehrgatterig	Sägemühlen: Gattersägen mit Dampfbetrieb eingatterig	Sägemühlen: Gattersägen mit Dampfbetrieb mehrgatterig	Circularsägen mit Wasserbetrieb	Circularsägen mit Dampfbetrieb
					Anzahl				Anzahl	
V.	**Steiermark**	5	Fondsgüter Lankowitz-Piber und Lietzen	2.868	...	...	...	...	...	...
VI.	**Kärnten**	6	Fondsgüter Arnoldstein und Ossiach	1.527	...	...	...	...	...	...
VII.	**Krain**	7	Fondsgüter Landstrass mit Forst Krakau und Sittich	1.555	...	...	...	...	...	...
VIII.	**Istrien**	8	Fondsforste St. Helena und Topolonka	4	...	...	...	...	...	...
IX.	**Dalmatien**	9	Fondsforst Dundo auf Arbe und Spionik-Dubrova auf Curzola	151	...	...	...	...	...	...
X.	**Galizien**	10	Fondsgüter Przedzielnica, Hubice u. Malchowice, Niepołomice, Tyniec, Uszew und Siedliska, Wrżyce und Brzóstek, Alt-Sandec und kleine Objecte	4.288	...	...	...	...	...	...
		11	Fondsgüter Muszyna und Śnietnica	6.014	...	2	...	...	...	...
XI.	**Bukowina**	12	Fondsgüter Zuczka, Kotzman, Kuczurmare, Solka und St. Illie	39.127	...	...	...	...	...	...
		13	Fondsgut Radautz	70.725	4	...	...	...	4	...
		14	Fondsgut Illischestie	76.485	1	...	...	1	...	2
		15	Fondsgut Kimpolung	42.882	7	...	...	...	...	...
			Summe	253.932	13	2	...	1	4	2

Sägewerke und der Menge des erzeugten Schnittmateriales.

Sägemühlen								
Anzahl der Blätter bei		Stärke der Motoren in Pferdekräften	Blochhölzer, welche jährlich zur Verschneidung gelangen		Schnittmaterialgewinnung		Kosten der	
Gattersägen	Circularsägen		Anzahl der Bloche	Masseninhalt fm^3	fm^3	Procente	Anlage	Erhaltung per Jahr
							Gulden	
....								
....								
....								
....								
....								
....								
4		12	4.000	2.000	1.240	62	8.000	60
....								
4	4	40						
7	2	40	62.000	46.000	27.600	60	75.800	2 000
7		70						
23	6	172	66.250	48.180	28.966	60	84.800	2.080

Uebersicht der in den Staats- und Fondsforsten vorkommenden

Postnummer	Königreiche und Länder	Postnummer	Forste und Domänen	Waldfläche	Sägemühlen: Gattersägen mit Wasserbetrieb eingatterig	Gattersägen mit Wasserbetrieb mehrgatterig	Gattersägen mit Dampfbetrieb eingatterig	Gattersägen mit Dampfbetrieb mehrgatterig	Circularsägen mit Wasserbetrieb	Circularsägen mit Dampfbetrieb
					Anzahl				Anzahl	
b. Studienfondsforste und Domänen.										
I.	**Kärnten**	1	Studienfondsgut Millstatt	442	. .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
II.	**Dalmatien**	2	Gymnasialfondsforste von Ragusa auf Meleda	2.614	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
			Summe . . .	3.056	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
c. Stiftungsfondsgüter und Domänen.										
I.	**Oesterreich unter der Enns**	1	Stiftungsfondsgüter Gross-Poppen und Neunzen	786	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
II.	**Tirol**	2	Fondsgut Sonnenburg	362	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
III.	**Böhmen**	3	Invaliden - Fondsdomäne Hořic . . .	1.297	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
			Summe . .	2.445	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Zusammenziehung.										
I. Staatsforste und Domänen				633.408	32	14	. . .	2	19	2
II. Fondsforste und Domänen				259.433	13	2	. . .	1	4	2
			Hauptsumme . . .	**892.841**	**45**	**16**	. . .	**3**	**23**	**4**

b. Schindel- und Spaltmaschinen.

Von Schindelmaschinen wurde je eine nach dem System Gangloff in den Staatsforsten von Joachimsthal und Idria aufgestellt. Mittelst derselben wurden durchschnittlich jährlich 12.000 Stück Schindeln erzeugt, doch wurde der Betrieb der ersteren

Sägewerke und der Menge des erzeugten Schnittmateriales.

Sägemühlen								
Anzahl der Blätter bei		Stärke der Motoren in Pferdekräften	Blochhölzer, welche jährlich zur Verschneidung gelangen		Schnittmaterialgewinnung		Kosten der	
Gattersägen	Circularsägen		Anzahl der Bloche	Masseninhalt fm^3	fm^3	Procente	Anlage	Erhaltung per Jahr
							Gulden	
....								
....								
....								
....								
....								
....								
....								
197	21	556	119.013	46.471	28.807	62	244.701	7.178
23	6	172	66.250	48.180	28.966	60	84.800	2.080
220	**27**	**728**	**185.263**	**94.651**	**57.773**	**61**	**329.501**	**9.258**

bereits im Jahre 1875 eingestellt. Auf dem Gute Delatyn in Galizien werden Handschindeln angefertigt, wozu jährlich an Nutzholzmateriale circa 85 fm^3 benöthigt werden.

Im Salzkammergute wurde für das Spalten der zwei Meter langen Brennholzdrehlinge eine Spaltmaschine mit dem Aufwande von 8.400 Gulden errichtet, die sich

in jeder Beziehung bewährt. Mit derselben werden durchschnittlich jährlich 4.000 rm^3 Brennholz aufgearbeitet.

c. Pottasche- und Pechsiedereien.

Die Pottasche-Erzeugung findet nur noch in den griechisch-orientalischen Religionsfondwäldern statt. Dieselbe war vor anderthalb Decennien noch eine der bedeutendsten Einnahmsquellen der Fondswälder.

In den entfernten und weniger zugänglichen Waldstrecken wurde aus Lager- und Windbruchholz, dann aus Dürrlingen Asche erzeugt und nach den Pottaschehütten geschafft, wo sie ausgelaugt und calcinirt wurde.

Gegenwärtig bestehen noch 9 Pottaschehütten von denen 3 ausser Betrieb sich befinden. Jährlich werden 25.810 *kg* Pottasche gewonnen.

Von Pechsiedereien ist nur die im Bezirke Offensee im oberösterreichischen Salzkammergute im Gange, wo das eingesammelte Rohharz zu Bräuerpech versotten wird.

d. Verschiedene Holzwaarengewerbe.

Ausser den angeführten Anstalten haben sich in den Gebieten der Staats- und Fondsforste zahlreiche Industrien eingebürgert, deren Gedeihen bedeutende Holzmassen erfordert; so die Parqueterzeugung, die Erzeugung von mannigfachen Bau-, dann von Schiffbau- und verschiedenen Maschinenhölzern, von Hart- und Weichholzgeräthen, von Zündholzdraht, von Stiften, von Resonanzhölzern, von Papiermasse, von Dauben, von Tavoletti u. s. w.

An diese Unternehmungen werden jährlich circa 3 Procent Holzmasse vom Jahresetat aus den Staats- und Fondsforsten abgegeben.

VIII. Abschnitt.[1]

Vermarkung, Vermessung und Betriebseinrichtung der Staats- und Fondsforste.

A. Historisches.

Die Geschichte der Betriebseinrichtung in den Staats- und Fondsforsten trennt sich ziemlich deutlich in zwei Zeitabschnitte, deren Wendepunkt die im Jahre 1873 erfolgte Reorganisirung der Staatsforstverwaltung bildet und welche sich, abgesehen von den befolgten Methoden und Principien der Einrichtung, hauptsächlich dadurch unterscheiden, dass seit dem Jahre 1873 an der Betriebseinrichtung aller Staats- und Fondsforste nach einheitlichen Grundsätzen gearbeitet und neben der sorgfältigen Ermittlung der nachhaltigen Erträge der Schwerpunkt der Betriebseinrichtung in die Herbeiführung besserer Waldzustände verlegt wird, während in dem Zeitabschnitte vor dem Jahre 1873 nur einzelne Staatsdomänen mit einer Betriebseinrichtung versehen waren, welche jedoch in den meisten Fällen weder consequent durchgeführt noch evident gehalten wurde. Auch die Methode der Einrichtung war bis zum Jahre 1873, also auch noch nach dem Erscheinen der Instruction vom Jahre 1856 keine einheitliche und hatte mit Ausnahme der in den Staatsforsten Galiziens und der Bukowina ausgearbeiteten Schlageintheilung hauptsächlich nur die Ermittlung der nachhaltigen Holzerträge der Forste zur Aufgabe.

Bevor auf die gedrängte Schilderung dieser Betriebseinrichtungen übergegangen wird, muss zunächst der österreichischen Cameraltaxationsmethode Erwähnung gethan werden.

[1] Verfasst vom k. k. Oberforstrath Josef Friedrich.

Dieselbe war ursprünglich, wie J. Newald[1] auf Grund der Originalacten nachgewiesen hat lediglich zur Werthberechnung der Wälder bestimmt und vorgeschrieben und diente bis zum Jahre 1810 auch nur zu diesem Zwecke. Das bezügliche Hofkammerdecret vom 12. Juli 1780 wurde unseres Wissens zuerst von Judeich im im Jahre 1869 im 19. Bande des Tharander Jahrbuches abgedruckt. Newald bemerkt, dass in den Acten nicht der geringste Anhaltspunkt aufzufinden gewesen sei, aus dem sich entnehmen liesse, dass die genannte Methode vor dem Jahre 1810 zur Waldertragsermittlung oder Forstsystemisirung in den Staatsforsten in Anwendung war.

Erst später wurde dieses Verfahren auch zur Etatsermittlung verwendet. Dasselbe wurde in der forstlichen Literatur so vielfach und eingehend erörtert, dass hier von einer Beschreibung wol Umgang genommen werden kann.

Mag man heute über den Werth der österreichischen Cameraltaxationsmethode welcher Ansicht immer sein, so ist doch nicht zu leugnen, dass dieselbe den später in Deutschland zur Entwicklung gelangten, heutzutage ja noch viel im Gebrauch stehenden Normalvorrathsmethoden zur Grundlage diente und auch den Beweis liefert, dass man in Oesterreich schon frühzeitig bestrebt war, die Forste nachhaltig zu bewirthschaften. Die Sicherung der Nachhaltigkeit der Erträge war ja in früherer Zeit der eigentliche Zweck der sogenannten Forstsystemisirungen. In den ausgedehnten Flachlands- und Mittelgebirgsforsten Norddeutschlands gelangten die weiteren Erfordernisse einer Betriebseinrichtung, insbesonders die künstliche Zerlegung der Waldcomplexe in Hiebeszüge und die naturgemässe Entwicklung der Fachwerksmethoden viel rascher zur Geltung, als in den eigentlichen Hochgebirgsforsten, wo die Grenzen der Hiebeszüge häufig von der Natur bestimmt waren und hier eine künstliche Begrenzung mitunter gar nicht nothwendig erscheint.

Daraus mag sich auch erklären, warum die Cameraltaxationsmethode, sowie die Normalvorrathsmethoden überhaupt in den Alpenländern ungleich länger in Geltung blieb, als in den nördlichen Theilen Oesterreichs und Deutschlands.

Im Nachstehenden werden die hauptsächlichsten der vor dem Jahre 1873 vorgenommenen Betriebseinrichtungsarbeiten, soweit die noch vorhandenen Karten und Schriften eine Beurtheilung zulassen, kurz besprochen, wobei bemerkt wird, dass die im Nachfolgenden nicht erwähnten Staatsforste nicht in allen Fällen einer geordneten Betriebsweise völlig entbehrten, wenn auch die angewendete Methode nicht klar ausgesprochen war.

Die im Laufe dieses Jahrhunderts verkauften Staatsforste werden gleichfalls nicht erwähnt werden, obgleich ein grosser Theil derselben mit einer Betriebseinrichtung versehen war, z. B. die Staatsdomänen Zbirow, Pardubitz, Smiřic, Schlaggenwald in Böhmen; Nadwórna, Sołotwina, Podbuz in Galizien u. a. m.

1. Der k. k. Wienerwald.

Bezüglich des k. k. Wienerwaldes reichen die Nachrichten bis zum Jahre 1246 zurück, in welchem Jahre anlässlich der Besitznahme der österreichischen Reichslehen

[1] J. Newald. Zur Geschichte der Cameral-Taxations-Methode. Mittheilungen des niederösterreichischen Forstvereines etc. 5. und 6. Heft 1881.

und Allodien durch König Přzemyšl Ottokar II. nach dem Tode des letzten Babenbergers, des Herzogs Friedrich des Streitbaren, Erhebungen über die Grösse und den Umfang des landesfürstlichen Besitzes vorgenommen wurden.

Mit Patent vom 10. Februar 1552 ordnete Kaiser Ferdinand I. Erhebungen über die Grösse und Begrenzung des Wienerwaldes an, welche jedoch durch vielseitig sich ergebende Schwierigkeiten verzögert, erst im Jahre 1565 wieder aufgenommen werden konnten, und unter der Regierung des Kaisers Maximilian I. am 25. Mai 1573 in der Uebergabe des angefertigten neuen Waldbuches nebst Grenzbeschreibung ihren Abschluss fanden.

Ueber Anordnung des Kaisers Ferdinand III. fand in den Jahren 1674 bis 1678 eine neuerliche Begrenzung und Beschreibung der Wienerwaldforste, und zwar behufs Erforschung des nachhaltigen Holzertrages statt. Die Resultate dieser Arbeit wurden in einem, mit besonderer Sorgfalt ausgeführten Gedenkbuche niedergelegt, dessen gut erhaltenes Original sich im k. k. Hofkammer-Archive zu Wien befindet.

In den Jahren 1718 bis 1720 erfolgte unter der Regierung des Kaisers Carl VI. eine Schätzung der Wienerwaldforste hinsichtlich der Grösse und des nachhaltigen jährlichen Holzbezuges, welch' letzterer mit 58.000 Waldklafter 39 zölliger Scheitlänge festgesetzt und bis zum Jahre 1792 eingehalten wurde. Dieser Schätzung entnehmen wir auch die gewiss sehr interessante Thatsache, dass damals im Wienerwalde 337.655 schlagbare Eichenstämme vorhanden waren und die Verbreitung der Tanne jener der Rothbuche fast gleich kam.

In den Jahren 1782 bis 1786 wurde der Wienerwald neuerlich vermessen und abgeschätzt und der jährliche Hiebsatz mit 52.000 Waldklafter 36 zölliger Scheitlänge festgesetzt, welcher Hiebsatz jedoch erst vom Jahre 1793 ab bezogen wurde.

Im Jahre 1819 erfolgte die Vermessung des Wienerwaldes durch den stabilen Kataster, wobei die damals vorhandenen Forstkarten theilweise benützt wurden.

Ungefähr zu dieser Zeit wurden die Durchforstungen eingeführt und zwar in den Jahren 1820 bis 1830 nur sehr vereinzelt, nach dem Jahre 1830 aber in grösserer Ausdehnung. Der Ertrag an Zwischennutzung stieg demnach auch bedeutend und betrug im Jahre 1849 bereits 3841 Bürtelpfunde à 240 Bürteln. Bis zum Jahre 1820 wurden ausschliesslich Kahlhiebe geführt, von da ab Dunkel-, Licht- und Abtriebsschläge eingelegt.

In den Jahren 1858 bis 1862 wurde unter dem verdienstvollen Wirken des Forstdirectors Hausegger der Wienerwald neu eingerichtet, der Betrieb und die Verwaltung wesentlich verbessert, Waldstrassen und Wege auf Grund von Nivellements angelegt, Wegbaubücher aufgelegt, Baupläne für alle forstlichen Betriebs- und Verwaltungsgebäude verfasst. Leider wurden alle diese mit grossem Aufwande an Mühe, Zeit und Geld zu Stande gebrachten Schöpfungen Hauseggers nicht in Evidenz gehalten und dadurch auch der Werth derselben sehr beeinträchtigt.

Die in den Jahren 1858 bis 1862 im Wienerwalde durchgeführte Neuvermessung und Schätzung fand eine Gesammtfläche von 52.223 Joch = 30.054·47 *ha* und ermittelte den Jahresetat mit 5,932.300 Cubikfuss = 187.334 fm^3. Die geodätische Aufnahme des gesammten Grundbesitzes erfolgte in der Hauptsache mit dem Messtische nach der Methode des Stationirens und Messens, wobei jeder in der Regel durch Gräben, Fuss-

steige, Wege und dergleichen begrenzte Forstdistrict abgesondert, ohne Anschluss an ein trigonometrisch oder graphisch bestimmtes Dreiecknetz vermessen wurde, was um so unerklärlicher ist, als zu jener Zeit die Landesvermessung schon lange durchgeführt und eine grosse Anzahl von Netzpunkten vorhanden war. Dieser Vorgang hatte selbstverständlich zur Folge, dass der Anstoss der einzelnen Districtsfiguren erhebliche Differenzen zeigte, dass der Papiereingang nachträglich nicht mehr ermittelt und die Detailflächenberechnung in einem späteren Zeitabschnitte nicht controllirt werden konnten, dass die Zusammenfügung der Districtskarten zu Revierskarten nahezu unmöglich war und dass demnach diese Aufnahme bei den späteren Einrichtungen, insbesondere bei der Festlegung der räumlichen Eintheilung nur untergeordnete Verwendung finden konnte. Zur Aufnahme der Bestandesausscheidungen wurde theilweise auch die Boussole verwendet.

Der jährliche Hiebssatz wurde nicht mehr, wie vordem nach der Cameraltaxe, sondern nach der Formel: $E = \frac{Zw + Zk}{2} + \frac{Vw - Vn}{n}$ ermittelt.

Bereits in den Jahren 1867 und 1868 wurde dieses Betriebseinrichtungsoperat einer Revision unterzogen und in ein Massenfachwerk umgewandelt. Hierbei wurde für die nunmehr noch vorhandene Gesammtfläche von 50.647 Joch = 29.145·33 *ha* der jährliche Haubarkeitsertrag mit 46.591 Normalklafter à 100 Kubikfuss Derbholz = 147.128 fm^3, und der jährliche Zwischennutzungsertrag mit 12.732 Normalklafter = 40.206 fm^3 festgestellt.

2. Die oberösterreichisch-steyermärkischen Salzkammergutsforste.

Die Sorge um die nachhaltige Bedeckung des Holzbedarfes der Salinen in Aussee, Hallstatt, Ischl und Ebensee aus den zunächst liegenden Forsten, veranlasste mehrfache Ertragsschätzungen der sogenannten Salzkammergutsforste. Bis zum Jahre 1796 erfolgten diese Schätzungen ocular iter ohne Flächenveranschlagung und Vermessung, doch leuchtet das Streben nach einer die Nachhaltigkeit der Erträge sichernden Wirthschaft auch aus den ältesten vorhandenen Urkunden der Jahre 1548 und 1563 unzweifelhaft hervor. Ausführlicheres aus dem siebzehnten Jahrhundert wissen wir nur über eine auf Befehl des Kaisers Ferdinand II. in den Jahren 1630 bis 1634 vorgenommene Schätzung der Salzkammergutsforste, deren Ergebniss in einem stattlichen Folianten, dem „Waldbuche“ niedergelegt wurde. Bei dieser Abschätzung wurden die in Rede stehenden Forste in natürlich abgegrenzte Blöcke von 500 bis 1000 Joch getheilt, die Grenzen, die Holzbestände und die in Gebrauch stehenden Bringungsmittel genau beschrieben, dann bei jedem der 88 Riede (Blöcke) angeschätzt, was an schlagbarem Holze vorhanden ist, wie viel vom Zuwachse ohne Schaden des Schlagbaren alljährlich genommen werden könne und welcher Ertrag an schlagbarem Holze nach 170 bis 200 und mehr Jahren wieder zu erhoffen sei. Auch die in den Jahren 1763 und 1782 vorgenommenen Schätzungen suchten neben den concreten Holzmassenvorräthen die Erträge für die ganze Umtriebszeit im Voraus zu bestimmen.

Trotz allen diesen Bemühungen nahm der Vorrath an schlagbarem Holze ziemlich rasch ab und man mochte zu der Ueberzeugung gelangt sein, dass ohne Kenntnis

der Flächengrösse der Holzbestände eine verlässliche Schätzung der nachhaltigen Erträge nicht leicht thunlich sei. Es wurde demnach auch mit der Vermessung der Salzkammergutsforste im Jahre 1794 begonnen und diese Arbeit im Jahre 1804 beendet.

Dieses Vermessungs- und Schätzungsoperat enthielt Uebersichtskarten im Massstabe 1:72000, Detailkarten im Massstabe 1:7200, 4 Blätter mit der Erklärung der in den Karten gewählten Bezeichnung der einzelnen Waldtheile, einen Ausweis über die Nichtholzbodenflächen, die Nachweisung der Höhenverhältnisse, die vollständige Grenzbeschreibung, die Ertragschätzungs-Tabellen, die Berechnung des zu erwartenden Holzzuwachses der schlagbaren Waldungen von 10 zu 10 Jahren bis zu ihrem Abtriebe ein Verzeichnis über Flächen und Erträge der Gelackwälder, einen Ausweis über „diejenigen Waldungen, welche dermalen unter den schlagbaren begriffen, nach geschehener Abholzung aber wiedrum mit ihrer Schlagmässigkeit in die berechneten 160 Jahre, und zwar: in 130, 140 und 150 Jahren eintreten und hierorts einzutheilen sind", endlich einen vergleichenden Ausweis über den Holzertrag, Verbrauch und das Auslangen mit ersterem.

Ein Hofkammerdecret vom 11. September 1795 ordnete ferner an, „dass, wo es nur immer anwendbar ist, in einigen hie und da auszusteckenden Jochen die Bäume gezählet und gemessen und nach dem diesfälligen Mittel die übrigen angeschätzet, auch wo schon Holzschläge bestehen oder demnächst angeleget werden, Probeschläge gemacht werden sollen".

Die Revisionen dieses Betriebsplanes sollten regelmässig nach je 15 Jahren stattfinden.

Leider wurde dieses Operat nicht evident gehalten und wahrscheinlich auch gar nicht oder nur durch wenige Jahre befolgt; denn der nachmalige k. k. Forstrath Max Edler von Wunderbaldinger war in den 1820ger Jahren geradezu überrascht, als er von der vorbesprochenen Waldabschätzung hörte, deren Operate er nach langem Forschen auch wirklich in einem Actenschranke recht gut aufbewahrt fand.

Darauf hat derselbe im Jahre 1830 der Oberbehörde ein Plan, beziehungsweise eine Instruction für die Vornahme der Betriebseinrichtung der steyermärkischen Salzkammergutsforste eingereicht, auf dessen Erledigung er aber 7 Jahre vergeblich wartete. Um die Durchführbarkeit seiner Anträge zu erweisen, erbat sich Wunderbaldinger im Jahre 1837 die Bewilligung, wenigstens einen Wirthschaftsbezirk einrichten zu dürfen, was denn auch genehmigt wurde. Von nun an bis zum Jahre 1848 kam jährlich die Betriebseinrichtung von einem Forste (jetzt Schutzbezirk) zu Stande, so dass dieselbe mit diesem Jahre für das steyermärkische Salzkammergut mit einer Waldfläche von 21.178 *ha* vollendet wurde. Die Betriebseinrichtung des oberösterreichischen Salzkammergutes erfolgte zum grösseren Theile gleichfalls unter der Leitung Wunderbaldingers in der Zeit vom Jahre 1846 bis 1855.

Im letztgenannten Jahre erlitten die Einrichtungsarbeiten durch die im Zuge befindliche Regulirung der Waldservituten eine bis zum Jahre 1871 währende Unterbrechung. In diesem Jahre wurden die Arbeiten zwar wieder aufgenommen, doch gelangte nur noch der Wirthschaftsbezirk Aurach zur Aufnahme, während die Forstbezirke Attergau, Mondsee und Zinkenbach im Rückstande verblieben.

Wunderbaldinger stützte seine Vermessung auf das trigonometrische und graphische Netz der Landesaufnahme und sicherte durch diesen Vorgang, welcher eine genaue Evidenzhaltung und Verbesserung der Karten ermöglichte, seiner Aufnahme einen dauernden Werth.

Die Grenzumfänge wurden zwar aus den Katastralkarten in die Forstkarten übertragen, allein die in den letztgenannten Karten vielfach ersichtlich gemachten Correcturen, sowie auch einige noch vorhandene Manualien lassen die Annahme als begründet erscheinen, dass damals sämmtliche Umfangs- und somit auch Eigenthumsgrenzen neu vermessen wurden.

Im Anschlusse an die im Massstabe 1 : 14.400 vorgenommene und mit dem Dreiecknetze der Landesvermessung in Verbindung gebrachte graphische Triangulirung, die eine Menge von Anschlusspunkten, zumeist Baumsignale und sogenannte Zeichenbäume schuf, wurde die Detailaufnahme vorwiegend mit der Boussole, vereinzelt mit dem Messtische und zwar für die oberösterreichischen Salzkammergutsforste im Massstabe 1:7200, für die steiermärkischen jedoch im Verhältnisse 1:5760 durchgeführt.

Sowohl die Aufnahmsblätter, als auch die im gleichem Maassstabe angefertigten Wirthschaftskarten enthalten nicht nur das innerhalb der Eigenthumsgrenzen befindliche forstliche Detail, sondern auch den gesammten eingeschlossenen Fremdbesitz und das topographische Detail, letzteres nach den Katastralkarten verzeichnet. Ausserdem wurden noch Uebersichtskarten angefertigt, in welchen nebst dem Colorit der verschiedenen Culturgattungen und des Besitzstandes auch das Terrain durch Höhenschichtenlinien und einzelnen Profilschnitten ersichtlich ist. Die Terrain-Coten geben nur bei wenigen einzelnen Puncten die directe Erhebung über den Meeresspiegel an. Die Cotirung der Schichtenlinien bezieht sich im oberösterreichischen Salzkammergute auf dessen tiefsten Punkt, der 32 Wiener Fuss unter dem Traunfall liegt, während für die steirischen Forste hiezu der Kreuzungspunct der Traun mit der oberösterreichisch-steirischen Landesgrenze gewählt wurde.

In einigen Karten ist die Terraingruppirung durch Federschraffur dargestellt.

Alle diese Kartenwerke sind vorzüglich erhalten und werden bei der im Zuge befindlichen Betriebseinrichtung mit dem grössten Vortheile benützt.

Hinsichtlich der eigentlichen Betriebseinrichtung wurden die Forste zunächst in Forstamts-, Verwaltungs-, Forstschutz- und Wirthschaftsbezirke, dann in Districte, Abtheilungen und Unterabtheilungen eingetheilt.

Zu Wirthschaftsbezirken wurden jene Waldungen zusammengefasst, welche einen bestimmten Zweck zu erfüllen hatten, z. B. die Holz- und Streubedeckung einer bestimmten Gemeinde, einer Saline oder eines Bergbaues u. dgl. und welche einen nachhaltig gleichen Ertrag abwerfen sollten. Wirthschaftsbezirke, welche ausser Zusammenhang, ja selbst in verschiedenen Revieren lagen, aber sich wechselseitig aushelfen sollten, hiessen „Wirthschaftsganzes“.

Wirthschaftsbezirke von grosser Ausdehnung wurden in Districte zerlegt, welche die Uebersicht erleichtern und feste Anhaltspunkte für die Bestandsabtheilungen und die Schlagführung schaffen sollten. Ihre Grösse und geeignete Form hatte sich nach dem Terrain, den Betriebsarten, dem Zuge der Holzlieferung zu richten. Reichten natürliche Grenzen nicht aus, so konnten künstliche Abtheilungslinien (Richtstätten) angelegt

werden. Die Districte und in Ermanglung derselben die Wirthschaftsbezirke wurden in Abtheilungen und Unterabtheilungen zerlegt. Bei der Bestimmung der Abtheilungen waren maassgebend: die rechtlichen Verhältnisse (Eigenthum, gesetzliche Eigenschaft, haftende Lasten), die Betriebsarten (Hoch- und Plänterwald, Grassgelacke), Lage und Boden (wenn diese ein abweichendes Hiebesalter nöthig machten), das Alter in Abstufungen von 20 zu 20 Jahren, dann die künftige Behandlung, wobei hauptsächlich der Zweck der Forsteinrichtung vor Auge zu halten und dahin zu wirken war, dass jeder Abteilung die nöthige Selbständigkeit verschafft werde.

Die Blössen, auffallende Unterschiede im Holzalter und Schluss innerhalb einer Abtheilung wurden als Unterabtheilungen ausgeschieden, welche jedoch nicht bleibend sein, sondern im Laufe des Einrichtungszeitraumes, eventuell auch schon in der ersten Periode mit dem Hauptbestande (?) zur Verjüngung gebracht werden sollten.

Hinsichtlich der Forsteintheilung sind wir der Instruction vom Jahre 1845 absichtlich nahezu wörtlich gefolgt und müssen diesen Theil der Instruction als nicht völlig präcise abgefasst bezeichnen; immerhin ist es unzweifelhaft, dass Wunderbaldinger grossen Werth auf die richtige Lagerung der Altersclassen legte.

Die Etatsermittlung für den schlagweisen Hochwaldbetrieb erfolgte auf Grund eines Massenfachwerkes, für den Plänterbetrieb nach dem Hundeshagen'schen sogenannten Nutzungsprocente.

Dem Plänterbetriebe wurden die meist in der Thalsohle und auf den unteren Gehängen der Berglehnen gelegenen Grassgelacke und jene Schutzwälder, deren kahler Abtrieb zur Verhütung von Schneelawinen, Steinschlägen, Erdablösungen u. dgl. nicht räthlich war, zugewiesen. Die übrigen, mitunter hoch gelegenen Waldtheile sollten im Allgemeinen im schlagweisen Hochwaldbetriebe bewirthschaftet werden; doch waren auch Ausnahmen im Wirthschaftsplane für die erste Periode besonders bemerkt. Besondere Sorgfalt wurde auf die Aufstellung localer Ertragstafeln verwendet.

Der Evidenzhaltung des Betriebseinrichtungswerkes durch genaue Verbuchung aller Holznutzungen und sonstigen Veränderungen an den Bestandesverhältnissen wurde grosses Gewicht beigelegt, ebenso den in Zeiträumen von 10 Jahren vorzunehmenden Revisionen, wobei der Stand der Holzvorräthe erhoben und nach Maassgabe desselben der Wirthschaftsplan berichtigt und der Abgabesatz neu bestimmt werden sollte.

3. Die Staatsforste in Tirol.

In diesem Kronlande wurde mit der Vermessung der Staatsforste erst im Jahre 1840 begonnen. Es gelangten jedoch nur die Bezirke Primiero, Predazzo, Cadino, Achenthal und Pertisau zur Aufnahme mit dem Messtische.

In den letztgenannten zwei Bezirken wurden die Bestände sehr minutiös ausgeschieden, weniger das Detail des Terrains. Bestandesbeschreibungen und Massenschätzungen wurden zwar gleichfalls angefertigt, doch wurden diese Operate später nicht evident gehalten.

Im Jahre 1869 wurden in Tirol die Betriebseinrichtungsarbeiten wieder aufgenommen und zunächst die gegenwärtigen Wirthschaftsbezirke Thiersee, Brandenberg, Steinberg und Achenthal mit dem Messtische im Massstabe 1:5760 und anknüpfend

an die Dreieckpunkte der Katastralaufnahme vermessen. Die Ausfertigung der eigentlichen Betriebspläne erfolgte in den Jahren 1874 und 1875 bereits nach der im Jahre 1873 erschienenen Instruction für die Betriebseinrichtung.

4. Die Staatsdomänen Neuberg und Mariazell in Steiermark.

Diese Domänen wurden nachweisbar das erste Mal zu Anfang dieses Jahrhunderts vermessen und nach einer Bemerkung auf den noch vorhandenen Karten zu schliessen, auch abgeschätzt. Diese im Maassstabe 1 : 7200 angefertigten Karten, welche die einzelnen Reviere auf je einem Blatte enthalten, sind sehr unhandsam, durchschnittlich 1·7 *m* hoch und 1·8 *m* breit und sind noch als Wandkarten erhalten.

Das Terrain ist mittelst Tuschmalerei und zumeist sehr zutreffend dargestellt. Unterschieden wurden Hochwald, Mittelholz, Stangenholz, Jungmais und die mit Gschwendrechten belasteten Flächen.

In den Jahren 1846 bis 1852 wurde die Domäne Neuberg neuerdings, und zwar mittelst Messtisches, und im Massstabe 1 : 7200 vermesssen.

Aus dieser Zeitperiode ist zwar auch eine Bestandesbeschreibung und Massenschätzung vorhanden, doch scheint damals ein förmlicher Betriebsplan, eine nähere Begründung des Umtriebes nicht geliefert worden zu sein. Nur so viel konnte eruirt werden, dass der jährliche Hiebsatz anfänglich auf Grund eines Nutzungsprocentes bestimmt wurde, welcher später eine bedeutende Herabminderung erfuhr.

Trotzdem wurde im Jahre 1873 ein bedeutender Abgang an über achtzigjährigem Holze, und unverhältnismässig grosse zusammenhängende kahle Schlagflächen vorgefunden. Die Letzteren mögen ihre Entstehung dem auch an vielen anderen Orten erkennbaren Streben zu verdanken haben, die vorhandenen Bringungsanstalten, wie namentlich Klausen und Wasserriesen, durch einen längeren Zeitraum nicht in Stand halten oder gar ein zweites Mal neu herstellen zu müssen. Es lässt sich aber daraus mit ziemlicher Sicherheit der Schluss ziehen, dass ein entsprechend guter allgemeiner Wirthschaftsplan nicht aufgestellt oder aber nicht befolgt worden sein konnte.

Die Wirthschaftskarten wurden bis zum Jahre 1870 evident gehalten und konnten dieselben bei der im Jahre 1873 vorgenommenen Betriebseinrichtung mit Erfolg benützt werden.

Die unmittelbar angrenzende Domäne Mariazell wurde gleichfalls in den 1850er Jahren, auffallenderweise aber im Maassstabe 1 : 14.400 vermessen und blieb auch die Qualität dieser Aufnahme weit hinter jener bei der Domäne Neuberg erzielten zurück.

5. Die krain-küstenländischen Staatsforste, dann die Staatsforste in Kärnten.

Auch hier wurde schon frühzeitig an die Regelung des Betriebes gedacht, wenn auch anfänglich nur zum Zwecke der Sicherung der Nachhaltigkeit der Materialerträge. Besonders waren es die Staatsforste in Idria, welchen wegen des Quecksilberbergbaues die besondere Aufmerksamkeit der Behörden zugewendet wurde.

Als älteste Acten einer allgemein gehaltenen Grenzbeschreibung dieser Forste ist eine Abschrift der Landesgerichtsbeschreibung ddo. Görz, 6. Feber 1607 und des Confinen-Bereitungs-Protokolles ddo. Idria, 9. August 1738, anzusehen. Die erste ordentliche Grenzvermarkung mit gleichzeitiger Vermessung fand in den Jahren 1759—1772

statt. Die Vermessung wurde mittelst Messtisches und mit grossem Fleisse, aber auch grossen Kosten ausgeführt. Zwei grosse Karten im Massstabe 1″ = 1100 Idrianer Berglachter = 1 : 7.200 sind von dieser Aufnahme noch vorhanden.

Auf Grund dieser Vermessung und den vorhandenen sonstigen Urkunden wurde in den Jahren 1845—1847 eine durchgreifende Grenzrevision vorgenommen.

Holzertragsermittlungen haben hier schon in den Jahren 1784, dann 1792, eine dritte bei Gelegenheit der Josefinischen Steuerregulirung stattgefunden. Der Holzertrag wurde in den zwei ersten Fällen mittelst Ocularschätzung in Stämmen, bei der letzteren durch Massenschätzung nach Klaftern angegeben.

Eine weitere Holzertragsermittlung wurde im Jahre 1832 vorgenommen, welche jedoch nur kurze Zeit der Wirthschaft als Grundlage diente. In den Jahren 1840—1847 erfolgte eine neue Ertragsregelung Den hiezu angefertigten Forstkarten wurden die auf den Massstab 1 : 11.520 reducirten Katastralkarten zu Grunde gelegt. Die Bestandesbeschreibung war sehr eingehend. Die Ertragsbestimmung entsprach im Allgemeinen der Methode nach Hundeshagen. Die hiebei verwendeten Cotta'schen Ertragstafeln wurden in österreichisches Mass umgerechnet und den localen Verhältnissen durch genaue Aufnahme von Probeflächen so gut es eben ging, angepasst.

Für den Ternovaner Reichsforst reichen die Nachrichten bloss bis zum Jahre 1770, in welchem Jahre ohne jede Vermessung diese Forste beschrieben und abgeschätzt wurden. Auch die Schätzung im Jahre 1802 ging über diesen Rahmen nicht hinaus, befasste sich jedoch eingehend mit der Regelung der Besitz- und Rechtsverhältnisse.

Bei der im Jahre 1844 durchgeführten Systemisirung wurde ähnlich, wie in den Idrianer Staatsforsten vorgegangen. Auch die Forste in Panowic und Sabotin, Flitsch, Tolmein und Padešnica wurden in gleicher Weise eingerichtet, nur wurde für den Panowicer Reichsforst eine Art Flächenfachwerk geplant; wenigstens ist dies aus der vorhandenen Karte zu entnehmen.

Die Reichsforste von Dletvo wurden im Jahre 1863 unter Anwendung des Messtisches und der Boussole auf Grundlage des Katastraloperates vermessen, welche Aufnahme im Jahre 1868 gründlich revidirt wurde. In diesem Jahre wurde dieser Forst auch eingerichtet. Hiebei wurden die Bestandesausscheidungen selbständig kartirt, die Forste durch natürliche Linien in drei sogenannte Sectionen eingetheilt, die Umtriebszeit nach dem Bodenrentenmaximum bestimmt und ein genereller Hiebsplan auf Grundlage der auf gleiche Bonität reducirten Flächen entworfen. Für die Evidenthaltung des Operates wurde durch Anlage von Controlbüchern vorgesorgt.

Der Staatsforst Paklenica wurde zweimal, zuletzt im Jahre 1834 vermessen und im letztgenannten Jahre nach einem Flächenfachwerk mit concreten Flächen eingerichtet.

Für die Staatsforste in Kärnten wurden im Jahre 1858 sogenannte Lagerbücher verfasst, in welchen die einzelnen Forste hinsichtlich der äusseren Forst- und Rechtsverhältnisse genau beschrieben wurden. Diese Lagerbücher enthielten auch sehr schätzenswerthe Angaben über Holzvorräthe, Altersclassenlagerung, allgemeine Wirthschaftsmassregeln und den annäherungsweise auf Grund des Durchschnittszuwachses ermittelten Holzertrag.

6. Die Staatsdomäne Joachimsthal in Böhmen.

Ueber die Betriebseinrichtung der Staatsdomäne Joachimsthal in Böhmen kann Bestimmtes nur seit dem Jahre 1848 mitgetheilt werden, in welchem Jahre diese Domäne eingerichtet wurde. Eine Neuvermessung lag dieser Einrichtung nicht zu Grunde, sondern es wurde das mit der Boussole aufgenommene forstliche Detail in die auf die Hälfte reducirten Umfänge der Katastralkarten vom Jahre 1842 eingetragen. Es ist zweifelhaft, ob die in der Richtung von Nordost nach Südwest geführten Durchhiebe als Anhalt für die Vermessung oder als Grundlage des Hiebes dienen sollten. Diese Linien durchschnitten in grader Richtung das mitunter nicht unerheblich coupirte Terrain.

Der Etatsberechnung wurde das Hundeshagen'sche Nutzungsprocent zu Grunde gelegt. Nach Ablauf des ersten Jahrzehntes, das ist im Jahre 1858, wurden die Holzmassen neuerlich abgeschätzt und der Hiebssatz neu berechnet. Aber schon im Verlaufe des zweiten Jahrzehntes schien man die Etatsermittlung nach dem Nutzungsprocente mit Misstrauen zu betrachten, denn es wurde eine Flächencontrole eingeführt, und zwar in der Art, dass die sämmtlichen bestockten Flächen blockweise sowohl nach der Standorts- als Bestandesgüte auf die mittlere Bonität reducirt, diese reduzirten Flächen durch die Umtriebszeit dividirt und die betreffenden Quotienten als normale jährliche Schlagflächen betrachtet wurden.

Diese Grössen dienten indess nur als Weiser für die wirklichen Abtriebsflächen.

Gleichzeitig aber wurde für nöthig erkannt, eine bessere Lagerung der Altersclassen anzustreben, sowie sich auch die Erkenntniss Bahn brach, dass das Vorhandensein des Normalvorrathes nur dann annähernd stabil erhalten werden könne, wenn er auf die einzelnen Altersabstufungen normal vertheilt ist.

Es wurde desshalb das bei den früheren Einrichtungen theilweise angelegte Schneissennetz vervollständigt. Hierbei zeigte sich die Nothwendigkeit, neue Wirthschaftskarten anzufertigen, die Bestandesunterschiede neu auszuscheiden und die Bestandesbeschreibung und Holzmassenerhebung neuerdings vorzunehmen.

Die schon im Jahre 1848 aufgestellten localen Ertragstafeln erwiesen sich nach den 20jährigen Erfahrungen als völlig zutreffend und wurden beibehalten.

Die vorstehenden Arbeiten waren im Jahre 1870 beendet und wurde in demselben Jahre der neue Betriebsplan verfasst. Die Grösse des Materialertrages wurde aus den Abtriebsflächen und der darauf stockenden Holzmasse ermittelt. Die Grösse der Abtriebsflächen wiederum wurde auf Grund des Altersclassen-Verhältnisses bestimmt und bei der Auswahl der Hiebesorte die nöthige Rücksicht auf die zuwachslosen Bestände, auf die geeignete Anreihung der Schlagflächen u. dgl. genommen. Behufs Controle wurde der Etat nach dem Nutzungsprocente berechnet.

Es liegt zwar auch noch eine Berechnung der finanziellen Umtriebszeit sowie der muthmasslichen Verzinsung des Waldcapitales vor, doch scheinen diese Arbeiten erst nach Fertigstellungdes Betriebsplanes geliefert worden zn sein.

Dieser Betriebsplan wurde zwar erst im Jahre 1873 von der Oberbehörde bestätiget, dennoch war er ununterbrochen die Grundlage der Wirthschaft bis zu der im Jahre 1880 vorgenommenen Revision.

Wenn auch nicht auf so vorzüglicher geodätischer Grundlage ruhend, wie die unter Punkt 2 beschriebene Betriebseinrichtung des oberösterreich-steiermärkischen

Salzkammergutes, wenn auch in ihren Anordnungen und insbesondere in der Auswahl der Hiebsorte nicht immer das Richtige treffend, so muss dennoch zugestanden werden, dass die planmässige Bewirthschaftung der Staatsdomäne Joachimsthal seit ihren Beginn keine Unterbrechung erlitten hat, dass die Evidenthaltung der Wirthschaftsbücher und Karten correct durchgeführt und mit der Entwicklung des Betriebseinrichtungswesens überhaupt stets gleicher Schritt zu halten gesucht wurde.

7. Die Staatsforste in Galizien und in der Bukowina.

Nicht von der Sorge bald eintretender Holznoth gedrängt, sondern vielmehr im Besitze eines heute noch vorhandenen Waldreichthums und beträchtlichen Holzvorrathüberschusses wurde in beiden Kronländern schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts mit der planmässigen Bewirthschaftung der Staats- und Fondsforste begonnen. Das älteste noch vorhandene, auf die Vornahme einer Betriebseinrichtung Bezug habende Document ist das Waldpatent vom 20. September 1782, dessen Artikel I lautet: „Niemalen sollen Wälder angegriffen und mit willkührlichen Schlägen belegt werden, ehe und bevor der eigentliche Bestand derselben wohl erwogen und durch erfahrene Forstmänner erwiesen worden; denn in diesem besteht einzig die Erhaltung derselben. Bei beträchtlichen Wäldern erfordert es die Nothwendigkeit, dass sie geometrisch aufgenommen und sonach in jährliche Schläge eingetheilt werden“.

Behufs Erzielung eines einheitlichen Verganges wurden unterm 28. Mai 1792 und 14. Mai 1805 besondere Instructionen erlassen.

Beide Instructionen zeigen in ihren Detailvorschriften eine völlig richtige Auffassung des eigentlichen Zweckes einer Betriebseinrichtung; immer erscheint die richtige Behandlung der einzelnen Holzarten, die Beachtung der Standortsverhältnisse, der Transportverhältnisse, der zweckmässigen Form, Grösse und Aneinanderreihung der Jahresschläge ungleich mehr betont, als die Ermittlung annähernd gleich grosser jährlicher Holzerträge.

Die Vermessung wurde mit dem Messtische und theilweise auch mit der Boussole im Massstabe 1:7200 vorgenommen. Uebersichtskarten erhielten den Massstab 1:216000. In der Waldkarte sollten alle Grenzen, Bestandesunterschiede nach Holzgattungen und Alter, alle Blössen und Sandschollen, Teiche, Morräste, Aecker und Wiesen, „kurz alles, was auf Forst- und Waldwesen Bezug hat, bemerklich gemacht, auch die Berge und Thäler durch geschickte Schraffirung angedeutet werden“.

Die verschiedenen dominirenden Holzgattungen wurden mit verschiedenartigen blassen Farbentönen, die beigemischten Holzarten mit den Anfangsbuchstaben der Namen derselben bezeichnet. Zur leichteren Festlegung der Jahresschläge und Evidenzhaltung der Karten sollten gleich bei der Aufnahme selbst, und zwar im Gebirge beim Eingange eines jeden Thales und jeden Seitengrabens, auf jeder höheren Bergkuppe, am Ende der Bergrücken und an den Hauptwegen; in der Ebene an den Waldrändern, besonders in den Winkeln der Hauptwege oder in Entfernung von 100 bis 200 Klafter eichene Pfähle von 3 Schuh Länge und 6 Zoll Durchmesser in den Boden gerammt, angestreichen, mit einer fortlaufenden Nummer versehen und auf den Karten verzeichnet werden. Bezüglich des Alters der Holzbestände wurde unterschieden, beim

Nadelholze: 1- bis 5jährig als „Anflug“, 6—10jährig als „Maiss“, 11—25jährig als „Stangenholz“, 26—40jährig als „gereinigte Hölzer“, 41—50jährig als Mittelhölzer, 51—60jährig als „angehend schlagbare“ und 61—90jährig als „schlagbare Hölzer;“ beim Laubholze und bei den vermischten Waldungen: 1- bis 5jährig als „Anflug“, 6—15jährig als „Maiss“, 16—35jährig als „Stangenholz“, 36—55jährig als „gereinigte Hölzer“, 56—75jährig als „Mittelhölzer“, 76—100jährig als „angehend schlagbare“ und 101—130jährig als „schlagbare Hölzer“.

Es sollten eigene Grenzkarten angefertigt und in besonderen Grenzurkunden die Grenzwinkel und die Länge der Seiten verzeichnet werden.

Bei der „localen Forsteintheilung“ wurde auf die Grösse der Hauptbewirthschaftungstheile (Orte, Districte oder Wirthschaftsblöcke genannt), Begrenzung derselben, Verschiedenheit der Waldbestände und Holzart, Ausfuhrmöglichkeit, Form und Lage der Jahresschläge, herrschende Windrichtung u. dgl. Rücksicht genommen. Die Orte sollten in der Regel durch Gewässer, Schluchten, Thäler, Fahrwege u. dgl. begrenzt werden. In Ermangelung solcher natürlicher Grenzlinien waren auch 4 Klafter breite Durchhaue zur Begrenzung der Orte gestattet. Die Orte wurden, insofern nicht breite fahrbare Strassen Verwendung finden konnten, durch 4 Klafter breite holzleere und in der Richtung des Hiebes verlaufende Gestelllinien in Ordnungen, jede Ordnung wieder, jedoch aber nur auf der Karte in Schläge eingetheilt. Die Richtung der Gestelllinien, sowie die Richtung und Form der Jahresschläge war in den meisten Fällen ganz richtig geplant, so dass man nur eine entsprechende Anzahl Jahresschläge zusammenzufassen und durch natürliche oder künstliche Linien zu begrenzen gebraucht hätte, um eine den Anforderungen der Gegenwart vollkommen entsprechende räumliche und wirthschaftliche Eintheilung zu erhalten.

Die heutigen Begriffe von Betriebsclassen und Hiebeszügen entsprechen den „Orten“ und „Ordnungen“ vollkommen, wenn auch letztere mitunter länger waren, als man gegenwärtig für zweckmässig hält.

Die Instructionen unterscheiden zwischen physischem, ökonomischem und commerciellem (Umtrieb der höchsten Waldrente) Umtrieb.

Ausführlich sind die Vorschriften über die Begründung und Pflege der Holzbestände. So wird hervorgehoben, dass es nicht allein auf die ordentliche Benützung ankäme, sondern auch vorzüglich auf die zweckmässigen, nach einem gleichförmigen Plane vorzunehmenden Forstverbesserungen. In Fichtenbeständen sollten die Schläge sehr schmal, nie über 50 Klafter in der Breite und von Osten nach Westen angelegt werden.

Weiter heisst es: „Die nach Grundsätzen der höheren Forstwissenschaft zu geschehende Anlegung der Gehaue und Schläge gehört wesentlich zur Unterhaltung der Forste, weil durch eine ungeschickte und zweckwidrige Schlägeanlegung eine Waldung weit sicherer zu Grunde gerichtet werden kann, als durch alles noch so schädliche Plentern und Ausstechen“.

Besonders bemerkenswerth sind auch die Vorschriften über die Behandlung der Bannwälder und überhaupt der in hohen Gebirgen gelegenen Wälder, welche von der Schlageintheilung auszuschliessen und stets gut geschlossen zu erhalten seien.

Der diesbezügliche Paragraph schliesst mit den herrlichen, noch gegenwärtig in Oesterreich als völlig zutreffend erkannten Worten: „Diese und andere ähnliche Betrachtungen deuten an, dass die Wälder nicht allein in ihren todten, sondern auch in ihrem vegetirenden Zustande von wesentlichem Nutzen sind und dass die Axt nicht der einzige Weg zur Nutzbarmachung derselben ist“.

Der Plänterbetrieb soll nur ausnahmsweise platzgreifen, dann aber ein geregelter sein, und soll der zu plänternde Ort in eine bestimmte Anzahl gleicher oder in bestimmten Fällen auch ungleicher, immer aber zweckmässig gestalteter und gelagerter Theile, „die man der Analogie wegen Schläge nennen könne“, eingetheilt und jährlich ein derlei Schlag durchpläntert werden.

Bis zum Jahre 1811 wurde ein Massenetat nicht ermittelt, sondern lediglich die normale Jahresschlagfläche genutzt. Hiebei wurde angenommen, dass die Erträge der einzelnen Jahresschläge im Grossen und Ganzen sich gegenseitig ausgleichen. Die zu dieser Zeit bekannten anderen Methoden der Ertragsregelung, welche zumeist die Sicherung und Ermittlung gleich grosser Jahreserträge anstrebten, scheinen dem Verfasser der in Rede stehenden Insructionen keineswegs fremd gewesen zu sein; allein die Verhältnisse der galizischen und bukowinaer Staats- und Fondsforste lagen zu Anfang dieses Jahrhunderts und theilweise auch noch in der jüngstvergangenen Zeit derart, dass durch den dazumal möglichen geringen Absatz die Nachhaltigkeit der Erträge nicht gefährdet erschien.

Anderer Ansicht war diesbezüglich, die Hofkammer, welche untern 18. Jänner 1810, Z. 2279, entschied, dass durch die alleinige Eintheilung des Flächeninhaltes der Waldungen ein ungleicher Holzertrag erhalten und demnach in den bereits eingerichteten Revieren genau erhoben werden müsse, ob dieser oder jener Forst über oder unter seinen Kräften hergenommen sei und wie viel man als jährlichen Ertrag erwarten könne und dass bei ungleichen Holzvorräthen der einzelnen Jahresschläge sich behufs Erzeugung gleicher Jahresetats mit dem Dunkelschlage oder einer Vorhauung zu behelfen gesucht werden müsse.

Bei der weiteren Regulirung der Cameralforste sollten die verschiedenen Holzbestände nach ihrem Alter und ihrer Gattung separirt und jede Separation hinsichtlich ihres einstigen Haubarkeitsertrages abgeschätzt werden, damit durch Theilung des gesammten Haubarkeitsertrages durch die Anzahl der Jahre des Umtriebes die jährlich im Durchschnitte ausfallende Holzausbeute sogleich ersichtlich sei.

Die Eintheilung in die jährlichen Haue oder Schläge könne auf der Mappe zwar gemacht werden, doch dürfe das Abtriebsjahr nicht im voraus eingesetzt werden, weil die Auswahl der jährlichen Hiebsorte dem Forstamte überlassen bleiben müsse.

Nach diesen von der Hofkammer gegebenen Directiven hätte der für die Verhältnisse der galizischen und bukowinaer Forste weit zusagendere Weg der Schlageintheilung, welche sicherlich in kurzer Zeit zum Flächenfachwerk ausgebildet worden wäre, verlassen und dafür eine rohe Ertragsregelung und die Willkür der Schlagführung gesetzt werden sollen. Die Verfasser der Betriebseinrichtung machten bei der Hofkammer geltend, dass man an die fortlaufende Nummer der Jahresschläge nicht gebunden sei, dass man, wenn es die sonstigen Rücksichten gestatten, mehrere Anhiebe

vornehmen, Dunkel-, Licht- und Abtriebsschläge oder andere wie immer Namen habende bisher schon bekannte oder erst in der Folge zu ersinnende Hiebsmethoden anwenden könne, ohne dass desshalb die Wesenheit und der wahre Zweck der Schlageintheilung zu Grunde ginge, dass endlich die Bewirthschaftung der Forste, sei es nach der Fläche oder nach dem Ertrage, doch nur die Erhaltung des Waldbestandes auf immerwährende Zeiten zum Zwecke hätte und dass eine lediglich nach dem Holzertrage vorzunehmende Bewirthschaftung leicht ihren Zweck verfehlen könne, weil sie weit mehr Rücksichten und Vorerhebungen erfordert, als die Bewirthschaftung nach der Fläche. Es wurde ferner hervorgehoben, dass die Bewirthschaftung nach dem Ertrage um sosch wieriger sei, als die genaue Schätzung der einstigen Abtriebserträge wegen der noch von Niemandem ganz überwundenen Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten sehr zeitraubend und unsicher wäre.

Die galizische Staatsgüter-Administration (eigentlich der damalige Staatsgüter-Administrator Hofrath von Kortum) liess die begonnene Regulirung der Cameral-Waldungen nach seiner Instruction unter der Annahme fortsetzen, dass die in der erwähnten Entscheidung der Hofkammer enthaltenen Bemerkungen durch seine gegebenen Aufklärungen behoben seien.

In Februar 1811 starb Hofrath von Kortum und von nun an wurde die Methode der Flächeneintheilung, welche theilweise die vorhandenen Standortsverschiedenheiten entsprechend berücksichtigte, verlassen und eine Art Massenfachwerk zur Richtschnur genommen. Hiebei wurden aber auch jetzt noch die früher hinsichtlich der Waldverbesserung geltenden Grundsätze in den Vordergrund gerückt.

Unterm 26. December 1826 Z. 2544 forderte die Hofkammer ein Gutachten des an der Mariabrunner Forstakademie wirkenden Professors Schmitt ab, welches die Sicherung der nachhaltigen alljährlich gleichen Massenerträge noch mehr betonte, dagegen die Vornahme periodischer Revisionen empfiehlt. Wie aber bereits erwähnt, handelte es sich den galizischen Betriebseinrichtern weniger um die Sicherung der Nachhaltigkeit, — denn diese konnte damals ohne besondere Mühe beurtheilt werden, — sondern darum, dass die geringfügigen Nutzungen, welche der beschränkte Absatz gestattete, im Sinne eines generellen Betriebsplanes realisirt und der Waldstand in jeder Beziehung gebessert werde.

Vom Jahre 1828 bis zum Jahre 1873 wurde hinsichtlich der Weiterentwicklung des Einrichtungswerkes nur wenig gethan; auch die Revisionen wurden unterlassen. Immerhin hat diese Einrichtung, wenn auch nur durch die vorhandenen Karten und durch die in der Natur kenntlich gemachten breiten „Gestelllinien“ den Gang des Hiebes und somit die gegenwärtige Lagerung der Altersclassen wohlthätig beeinflusst. Was in den Cameralforsten Galiziens und der Bukowina in der Zeit vom Jahre 1830 bis zum Jahre 1873 in waldbaulicher Beziehung Gutes geleistet wurde, ist nicht mehr die Folge dieser Betriebspläne gewesen.

Bemerkenswerth ist die im Vorhergehenden geschilderte Betriebseinrichtung auch hinsichtlich des bedeutenden Umfanges derselben und der zur ihrer Herstellung aufgewendeten Zeit. Die Aufnahme und Kartirung von 636.727 *ha* wurde in ungefähr 24 Jahren durchgeführt.

Ehre den Männern, die das geleistet!

8. Die Vorschrift für Vermessung, Schätzung und Betriebseinrichtung der Reichsforste vom Jahre 1856

Der kurze Rückblick auf die vor dem Jahre 1873 zu Stande gebrachten Vermessungs- und Einrichtungsarbeiten liefert wohl den Beweis, dass die österreichische Staatsforstverwaltung von der Nothwendigkeit der planmässigen Bewirthschaftung der Forste stets überzeugt war.

Die ungleiche Behandlung und Entwicklung der Betriebseinrichtung erklärt sich aus dem Mangel einer gut organisirten Centralbehörde. Allerdings nur theilweise. Denn der ungleiche Vorgang bei der Aufstellung der Betriebspläne wurde durch die im Jahre 1856 vom Finanzministerium hinausgegebene, für alle Kronländer giltige „Vorschrift für die Vermessung, Schätzung und Betriebseinrichtung der Reichsforste" keineswegs beseitigt. Ebenso hatte auch das Erscheinen dieser Instruction eine vermehrte Thätigkeit im Betriebseinrichtungswesen nicht zur Folge. Im Gegentheile machte sich gerade in den Jahren 1850—1873 ein Stillstand bemerkbar[1]. Eine ausführliche Erörterung dieser Instruction kann wohl unterbleiben, da dieselbe nur wenig zur Anwendung gelangte und überdies in der Literatur grosse Verbreitung gefunden hat.

Diese Betriebseinrichtungsinstruction schrieb eine bestimmte Methode der Ertragsregelung nicht vor. Der Ertrag konnte ebensowohl auf Grund eines combinirten Fachwerkes, als nach einer Normalvorrathsmethode, selbst mit Zugrundelegung des normalen Jahresschlages ermittelt werden. Der Werth des normalen Altersclassenverhältnisses nach Grösse und Vertheilung, die Nothwendigkeit einer räumlichen Eintheilung in Verbindung mit dem Wegnetze, die Steigerung des Holzzuwachses durch Abtrieb zuwachsloser oder schütter bestockter Bestände werden in dieser Vorschrift gebührend gewürdigt[2].

Bei den eigenthümlichen, so verschiedenartigen Verhältnissen der österreichischen Staatsforste erscheint allerdings ein streng einheitlicher Vorgang bei der Vermessung und Betriebseinrichtung nicht zweckmässig; allein es hätten die einzelnen Methoden gehörig auseinandergehalten und die Bestimmungen derart getroffen werden sollen, dass für bestimmte Verhältnisse auch der richtige Vorgang gewählt werden musste.

Wie bereits erwähnt, gelangte diese Instruction nur an wenigen Orten zur Anwendung.

B. Die leitenden Grundsätze des gegenwärtig in Geltung stehenden Einrichtungsverfahrens.

Die im Jahre 1873 erlassene Instruction für die Betriebseinrichtung der Staatsforste stellte sich die Aufgabe, den Wirthschaftsgang aller vom k. k. Ackerbauministerium zu administrirenden Wälder in Beziehung auf die Benützung und Wiederbegründung derselben, sowie auf die dabei in Frage kommenden Flächen und Zeiträume, zugleich mit Rücksicht auf die inneren und äusseren Verhältnisse des Waldlandes

[1] Theilweise mag hieran auch die im Jahre 1868 begonnene Veräusserung der Staatsgüter Schuld gewesen sein

[2] Diese Instruction wurde ausführlich besprochen von Friedrich Tschuppik in der Vereinsschrift für Forst-, Jagd- und Naturkunde. Herausgegeben vom böhmischen Forstvereine. 1857 und 1858. Neue Folge 14. und 16. Heft.

derart zu regeln, dass dieselben zur erreichbar höchsten Vollkommenheit des Bodenschutzes und der Bodenpflege, der Ordnung und Güte des Holzbestandes, der Grösse und des Werthes aller Erträge sich hinaufzuschwingen vermögen.

Es sollen ferner bei der Ertrags- und Betriebsregelung ebenso wie bei der nachfolgenden Wirthschaft die Aufgaben, welche die Wälder im Haushalte der Natur wie in jenem der Völker zu erfüllen haben, nicht minder die Verpflichtungen gegenüber fremden Rechten oder die Unterstützung anderer Zweige der Staatsverwaltung, endlich aber auch die finanzielle Seite des Waldbaues und seiner Ergebnisse unverrückt im Auge behalten werden.

Die Betriebseinrichtung soll endlich auch den genauesten Einblick und eine klare Uebersicht, betreffend das Staatsforstvermögen an Flächen, sowie an den darauf stockenden Holzmassenvorräthen ermöglichen, sowie auch die genügende Controle hinsichtlich der jeweiligen Leistungsfähigkeit aller im Walde geborgenen Anlags- und Betriebscapitale begründen und fortführen.

An diesen allgemeinen Grundsätzen wurde festgehalten, wenn auch die Detailvorschriften seit dem Jahre 1873 manche, durch einen besseren Einblick in die so verschiedenartig gestalteten Verhältnisse der Staats- und Fondsforste gebotene Abänderungen erfahren haben.[1]

1. Vermarkung.

Wie aus der Tabelle über die seit dem Jahre 1873 vorgenommenen Vermarkungen der Staats- und Fondforste zu ersehen ist, wurde vor dem Jahre 1873 die Sicherung des Eigenthums durch Feststellung der Grenzen nicht mit dem wünschenswerthen Eifer durchgeführt. Noch weniger wurde an die Aufstellung von Grenzurkunden gedacht. Am meisten ist hinsichtlich der Vermarkung vor dem Jahre 1873 in Tirol und Galizien geschehen.

Unterm 22. August 1857, Z. 14792, wurde vom Finanzministeium eine für alle Kronländer giltige Vorschrift für die Begrenzung und Vermarkung der Reichsforste erlassen, welche bis zum Jahre 1878 in Kraft blieb und in diesem Jahre nur geringe Abänderungen, u. zw. hauptsächlich nur desshalb erfuhr, um dieselbe mit der in diesem Jahre erlassenen Vermessungsinstruction in Einklang zu bringen.

Die Herstellung fehlender rechtsgiltiger und deutlicher Grenzurkunden auf Grund vorhergegangener Vermarkung der Grenze wird vorerst durch gütliches Uebereinkommen mit dem Anrainer zu erreichen gesucht. Verweigern die Grenznachbarn die Errichtung einer Grenzurkunde, so wird diese im gerichtlichen Wege erwirkt.

Bei der Festsetzung der Grenzzüge in der Natur ist, insoweit es räthlich erscheint, auf eine angemessene Arrondirung der Forste theils durch Vereinfachung der Grenzzüge mittelst Aus- und Eintausches der Ein- und Aussprünge, theils durch Austausch von Enclaven gegen Waldparcellen hinzuwirken.

Der Scheitelpunkt eines jeden Grenzwinkels ist in der Regel durch ein Grenzzeichen zu vermarken, auf sehr langen geraden Grenzlinien sind überdies in einer Maximalentfernung von 300 *m* Zwischensteine, sogenannte Läufer zu setzen.

[1] Auch die im Jahre 1878 erschienene zweite Auflage der Betriebseinrichtungs-Instruction erlitt seit diesem Jahre manigfache Abänderungen.

Wo die Grenze durch natürliche Linien als Flüsse, Bäche, Gräben, scharfe Bergrücken, Felsenpartien, gebaute Strassen, gebildet wird, oder wenn dieselben als Grenzmale ausdrücklich vereinbart werden, genügt es, deren Lage genau zu beschreiben und die Vermarkung mit Steinen auf die Anfangs-, End- und markantesten Brechungspunkte zu beschränken.

Als Grenzzeichen sind in der Regel Steine in Verbindung mit Grenzgräben zu wählen. Ausnahmsweise, wenn das Beischaffen von Grenzsteinen zu kostspielig wäre, oder wenn die Fixirung des Grenzzuges wegen Gefahr beim Verzuge sehr rasch durchgeführt werden muss, können Holzsäulen als Grenzzeichen verwendet werden, welche jedoch 0·75 *m* unterhalb der Erdoberfläche durch einen Querbalken verankert sein müssen.

Alle Grenzmarken sind mit dem Zeichen: K. K. und der Ordnungsnummer in arabischen Ziffern zu versehen. Diese Ziffern und Buchstaben sind mittelst Oelfarbe schwarz auf weissem Grunde zu bemalen.

Je nach der Art und Weise der geometrischen Aufnahme des Grenzzuges wird in der Grenzurkunde die Lage der Grenzpunkte gegeneinander und zum gesammten Eigenthume entweder durch Angabe der Grösse der Grenzwinkel gegen den ärarischen Besitz und die Länge der Grenzlinien, oder, wo die Forstvermessung sich an die Landesvermessung anschloss und die Grenzwinkel nicht direct gemessen wurden (z. B. mit Anwendung eines Hilfspolygons), durch Angabe der Coordinaten der Grenzpunkte, bezogen auf das Axensystem der Katastralvermessung des betreffenden Kronlandes, beschrieben.

Die den Grenzurkunden beizuheftenden Situationspläne sollen nur zur besseren Orientirung der Begrenzungstabellen, keineswegs aber für sich allein zur Wiederbestimmung verloren gegangener Grenzzeichen benützt werden.

Die Kosten der Begrenzung sind nach §. 850 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von allen Theilnehmern nach Mass ihrer Grenzlinien zu bestreiten; ausnahmsweise kann von Seite der Staatsforstverwaltung auf die Uebernahme eines grösseren Kostentheiles eingegagen werden.

Bei Ergänzung schon bestehender Vermarkungen entscheidet das Grössenverhältniss der schon vorhandenen Vermarkung zur fehlenden über die Wahl und Numerirung der Grenzmarken. Grundsätzlich soll eine Abänderung oder Umnumerirung schon bestehender Vermarkungen, namentlich solcher mit rechtskräftigen Grenzurkunden, nur in den dringendsten Fällen vorgenommen werden.

Die seit dem Jahre 1873 vorgenommenen Vermarkungsarbeiten sind aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen.

Königreiche und Länder	Staatsforste und Domänen
	I. Staatsforste.
Oesterreich unter der Enns	Staatsforste im Wienerwalde
Steiermark	Staatsforste von Neuberg-Mariazell, Lankowitz-Piber
Böhmen	Staatsforste von Joachimsthal und von Laas (Bohutin)
Oesterreich ob der Enns	Salzkammergutsforste
Salzburg	Staatsforste, dem oberösterreichischen Salzkammergute zugewiesen
Steiermark	Salzkammergutsforste
Salzburg	Staatsforste .
Tirol	Staatsforste .
Vorarlberg	Staatsforste .
Kärnten	Staatsforste von Sachsenburg, Egg
Krain	Staatsforste von Idria, Adelsberg, Radmannsdorf, Pad-šnica
Görz und Gradisca	Staatsforste von Ternova, Panovic, Sabotin, von Tolmein und Flitsch-Knježa von Himmelberg, Gross-Prosek, Stermerica
Istrien	Staatsforste von Montona, Corneria, Leme, Vidorno, Dletvo, Spinamochiel, Gherne .
Dalmatien	Staatsforst Paklenica, Staatsgut Vrana
Galizien	Staatsforste und Domänen von Dolina, Kalusz, Bolechów, Drohobycz, Dobromil, Kuty-Kosów, Peczeniżyn, Delatyn, Niepołomice . . .
Bukowina	Staatsforste von Franzthal und Tereblestie
	Summe . .
	II. Fondsforste.
Oesterreich unter der Enns	Fondsgüter Wiener-Neustadt, St. Pölten, Stiftungsgüter Gross-Poppen und Neunzen .
Steiermark	Fondsgüter Lankowitz-Piber
Böhmen	Militär-Invalidenfonds-Domäne Hořic
Oesterreich ob der Enns	Fondsgüter Spital am Phyrn und Klaus
Steiermark	Fondsgut Lietzen .
Tirol	Fondsgüter Mariathal, Sonnenburg
Vorarlberg	Fondsforst St. Johann
Kärnten	Fondsgüter Arnoldstein, Ossiach, Studienfondsgut Millstatt
Krain	Fondsgüter Landstrass, Sittich, Fondsforst Krakau
Istrien	Fondsforste St. Helena und Topolonka
Dalmatien	Fondsforste Dundo und Arbe, Spionik-Dubrova, Gymnasialfondsforste und Domäne von Ragusa
Galizien	Fondsgüter Hubice, Przedzielnica, Malchowice, Niepołomice, Tyniec, Uszew, Siedliska, Warzyce und Brzostek, Alt-Sandec, Muszyna, kleine Domänenobjecte
Bukowina	Fondsgüter Zuczka mit Toporoutz und Kozuszna, Kotzmann mit Berlince, Kuczurmare, Radautz, Solka, Illischetie mit Bajascheskul, Kimpolung, St. Illie
	Summe . .
	Zusammenziehung.
	I. Staatsforste
	II. Fondsforste
	Hauptsumme . .

Es wurden vermarkt: neu	renovirt und ergänzt	in Summe	Aufgewendeter Kostenbetrag: überhaupt fl.	kr.	pro 1 *m* kr.	Die genannten Forste gehören zur k. k. Forst- und Domänen-Direction
m						
797.581	452.332	1,249.913	48.036	90	3·84	Wien
938.725	.	938.725	14.235	76	1·51	Gmunden
632.147	925.274	1,557.421	24.037	69	1·54	Salzburg
660.821	650.356	1,311.177	5.477	76	0·42	Innsbruck
321.428	169.269	490.697	19.877	86	4·05	Görz
2,171.101	1,400.370	3,571.471	51.673	16	1·44	Lemberg
2.426	2.000	4.426	668	99	15·11	Czernowitz
5,524.229	3,599.601	9,123.830	164.008	12	1·80	
259.301	188.576	447.877	9.008	43	2·01	Wien
330.523	2.087	332.610	6.652	12	2·00	Gmunden
.	761	761	1	50	0·20	Innsbruck
94.375	43.256	137.631	3.719	49	2·70	Görz
322.174	24.926	347.100	16.410	09	4.73	Lemberg
536.995	229.386	766.381	21.624	41	2·80	Czernowitz
1,543.368	488.992	2,032.360	57.416	04	2·82	
5,524.229	3,599.601	9,123.830	164.008	12	1·80	
1,543.368	488.992	2,032.360	57.416	04	2·82	
7,067.597	**4,088.593**	**11,156.190**	**221.424**	**16**	**1·98**	

Die Gesammtlänge der Grenze gegen den fremden Besitz beträgt in den Staats- und Fondsforsten circa 24,000.000 *m*. Die Sicherung des ärarischen Eigenthums wurde seit dem Jahre 1873 sehr energisch betrieben, so dass seit diesem Jahre 7,067.597 *m* neu vermarkt, 4,088.593 *m* Grenzvermarkung renovirt und ergänzt wurden und gegenwärtig nur mehr ein verhältnissmässig geringer Theil der Eigenthumsgrenzen, welcher noch gar nicht oder unvollständig vermarkt ist zur Vervollständigung erübrigt.

Die gewiss ansehnliche Leistung von 11,156.190 *m* wird keineswegs dadurch beeinträchtigt, dass in dieser Ziffer 4,088.593 *m* renovirte Vermarkungen inbegriffen sind, denn diese Renovirungen erfordern meist einen grösseren Aufwand an Zeit, als die völlig neuen Vermarkungen. Das Aufsuchen der alten Grenzmarken, namentlich wenn dieselben nur in einem auf einem Lagersteine angebrachten Zeichen bestehen und, was häufig der Fall ist, mit Gras überwachsen oder verschüttet sind, erfordert insbesondere in den Alpenforsten viel Mühe.

Die aufgewendeten Kosten für 1 *m* vermarkte Grenze sind durchschnittlich mässig. Bei der Forst- und Domänen-Direction Wien ist der höhere Betrag durch die Beschaffenheit der Grenze im Wienerwald gerechtfertigt, welche eine verhältnissmässig grosse Anzahl von Grenzsteinen erforderte, die meistens weit zugeführt werden mussten; ähnliche Verhältnisse bestehen im Directionsbezirke Görz.

Bei der Vermarkung der Staatsforste im Directionsbezirke Czernowitz waren umfangreiche geodätische und commissionelle Erhebungen erforderlich. Die durchschnittlichen höheren Kosten bei den Vermarkungen der Fondsforste erklären sich aus der Lage dieser Forste inmitten werthvollen landwirthschaftlichen Geländes, wo eine Arrondirung und Geradlegung der Grenzlinien in den seltensten Fällen möglich war.

2. Vermessung.

a. Netzlegung.

Jede zum Zwecke der Forstvermessung vorzunehmende Netzlegung ist an die trigonometrisch bestimmten Netzpunkte der Katastralvermessung anzuschliessen und nur ausnahmsweise und mit besonderer Bewilligung darf eine Ausgangsbasis gemessen werden. Bei der Netzlegung werden die Winkel mittelst des Theodolithen gemessen und die Längen der Dreieckseiten, sowie die Coordinaten der Netzpunkte durch Rechnung bestimmt. Wo die Aufnahme der Eigenthumsgrenzen mit dem Messtische erfolgen soll, ist die graphische Triangulirung gestattet, welches Verfahren bisher jedoch nur theilweise bei der Vermessung der Staatsforste in Tirol zur Anwendung gelangte. Zum Messen der Winkel wurden bisher mit nur geringen Ausnahmen Theodolithe mit repetirenden Horizontalkreisen von 6 Zoll Durchmesser und 2 Mikroskopen, welche die Ablesung einzelner Secunden (Sexagesimaltheilung) gestatten, verwendet.

Die Summe der gemessenen Winkel darf in Dreiecken, deren Seiten über 5000 *m* lang sind, 10 Secunden, bei Dreieckseiten von 1000 bis 5000 *m* Länge 20 Secunden und bei Dreieckseiten unter 1000 *m* Länge 60 Secunden der Sexagesimaltheilung von 2 R abweichen. Bisher betrug diese Abweichung aber selten mehr als 10, sondern meist nur 0 bis 6 Secunden.

Die Ausgleichung der Rechnung erfolgt in der Regel in der Art und Weise, dass bei gleicher Güte der Beobachtungen die Winkelfehler gleichmässig auf alle drei Dreieckwinkel vertheilt und hinsichtlich der Länge der Dreieckseiten das arithmetische Mittel aus den auf Grund verschiedener Dreiecke erhaltenen Längen in der Rechnung benützt werden.

b. Aufnahme der Eigenthumsgrenzen.

Dieselbe soll hauptsächlich mittelst Theodolithen erfolgen. Wo zur Forstaufnahme die Benützung des Messtisches gestattet wird, darf auch die Aufnahme der Eigenthumsgrenzen mit dem Messtische erfolgen, dieselbe hat jedoch stets im Anschlusse an das erweiterte Dreiecknetz der Landesvermessung zu geschehen. Von diesem Anschlusse wurde bisher nur in zwei Fällen, und zwar bei den Wirthschaftsbezirken Hořic und Bohutin Umgang genommen.

Die Messung der Polygonseiten hat mit der grössten Sorgfalt zu geschehen und wird ein Genauigkeitsgrad von 0·20 Procent im Maximum gefordert. In steilem Terrain mit bedeutenden Hindernissen, z. B. Lagerholz, Felsen, Rutscherde und dergleichen ist das optische Längenmessen gestattet. Hiezu wurde bisher das Ocularfilar-Schraubenmikrometer verwendet und durch dasselbe ein durchschnittlicher Genauigkeitsgrad von 0·10 Procent erreicht.

Die Ergebnisse der Theodolithmessung werden ausnahmslos trigonometrisch verwerthet. Die Anschlussfehler der Polygonzüge dürfen in der Ebene nicht mehr als 0·15 Procent, im Gebirge nicht über 0·20 Procent, bezogen auf die absolute Summe der Coordinatendifferenzen, betragen.

Die Aufnahme der Eigenthumsgrenzen darf stets erst nach der vollständigen Vermarkung derselben vorgenommen werden.

In allen jenen Fällen, wo die Vermarkung der Eigenthumsgrenzen eines Wirthschaftsbezirkes noch nicht vollständig hergestellt ist, werden bei der Forstvermessung die Grenzumfänge aus den Katastralkarten in die Forstkarten übertragen, an dieselben jedoch bei der Vermessung des forstlichen Details und des Schneissennetzes nicht angebunden. Nachdem die Forstvermessung stets an das erweiterte Dreiecknetz der Landesaufnahme anschliesst, so wird durch die vorläufige Benützung der eventuell unrichtigen Katastralkarten die geometrisch richtige Lage der neu vermessenen Punkte des forstlichen Details keineswegs beeinträchtigt. Erfolgt nach vollständiger Vermarkung der Grenzen deren Aufnahme mittelst Theodolithen und die Berechnung der Coordinaten der Grenzpunkte gleichfalls im Anschlusse an das erweiterte Dreiecknetz der Landesaufnahme, so können die Forstkarten dann leicht und sicher ergänzt werden. Werden bei der Forstaufnahme grössere Mängel der Katastralkarten wahrgenommen, so werden dieselben selbstverständlich sofort berichtigt,

c. Aufnahme der Linien der räumlichen Eintheilung.

Die Linien der räumlichen Eintheilung sind stets im Anschlusse an das erweiterte Dreiecknetz der Landesvermessung aufzunehmen. Wichtigere Linien (Polygonzüge) werden mittelst Theodolithen, minder wichtige mittelst Boussole vermessen.

d. Aufnahme des forstlichen Details.

Obzwar das forstliche Detail im Allgemeinen in einer raschen und billigen Weise zur Aufnahme gelangen soll, so sind doch jene Gegenstände desselben, welche ihrer Beschaffenheit nach dauernd sind, wie: gebaute Fahrwege, Flüsse mit festen Ufern, Teiche und dergleichen mit ungleich grösserer Sorgfalt zu vermessen als jenes Detail, welches nur vorübergehenden Werth hat. Zu letzteren zählen insbesondere Bestandesausscheidungen, untergeordnete und nicht gebaute Fahrwege, Fussteige, Waldwiesen, Saatkämpe, Erd-, Holz- und Wasserriesen, Holzlager- und Kohlungsplätze u. dgl. Als Winkelmessinstrumente werden hiezu in der Regel Boussolen, welche zum optischen Distanzmessen nach Reichenbach eingerichtet sind, verwendet.

Selbstverständlich wird auch die Aufnahme des forstlichen Details theils direct, theils indirect, und zwar durch Anschluss an die Sicherheitssteine des Schneissennetzes mit dem erweiterten Dreiecknetze der Landesaufnahme in Verbindung gebracht.

e. Kartirung.

Die Grundlage der Kartirung bilden die Aufnahmsblätter der Messtischaufnahme oder die Coordinatenverzeichnisse und Auftragskarten der Theodolithmessung. Zu diesen Karten wird ein auf Leinwand gespanntes Papier verwendet.

Hilfslinien zur Flächenberechnung, Côten, Hektarnetz, Erläuterungen für den Copisten werden mit Carmintinte gezeichnet beziehungsweise eingeschrieben und die Katastralsectionen blau eingetragen.

Die Wirthschaftskarten werden von den Aufnahms-, beziehungsweise Auftragskarten copirt und zwar bei gleichem Massstabe durch directes Copiren mit der Piquirnadel, bei kleinerem Masstabe als die Aufnahms-, bezw. Auftragskarten mittelst Pantographen. Das Vergrössern einer Karte ist in keinem Falle zulässig.

Die zum Hiebe im nächsten Jahrzehnt bestimmten Bestände werden in den Wirthschaftskarten durch einen blassen Tuschton bezeichnet, welcher nach erfolgter Nutzung mit schwarzen Tuschlinien überschraffirt und nach erfolgter Verjüngung mit grüner Farbe übermalt wird. Die Jahreszahlen der Nutzung und der Verjüngung werden eingeschrieben.

Die Wirthschaftskarten werden auf Leinwandpapier (Papier auf Leinwand gezogen) gezeichnet.

Den schon vorhandenen Forstkarten, sowie den im Jahre 1873 bereits begonnenen Vermessungen, endlich auch anderen speciellen Verhältnissen Rechnung tragend, wird für die Aufnahms- und Wirthschaftskarten ein einheitlicher Massstab nicht streng festgehalten. Am häufigsten wurde der Massstab 1 : 5000, weniger häufig, und zwar hauptsächlich im steiermärkisch-oberösterreichischen Salzkammergute, wo die im §. 1 Punkt 5 beschriebenen sogenannten Wunderbaldinger'schen Karten benützt werden, der Massstab 1 : 7200 und 1 : 5760 eingehalten. In Tirol wurde der bei dem Beginne der Vermessung im Jahre 1869 gewählte Massstab 1 : 7500 bis auf einige weniger ertragreiche Wirthschaftsbezirke, die im Massstabe 1 : 10.000 vermessen wurden, beibehalten. Seit dem Jahre 1885 werden dort, wo brauchbare ältere Forstkarten nicht vorhanden sind, die Aufnahms- und Wirthschaftskarten in demjenigen Massstabe verfasst, welcher

den bezüglichen Katastralkarten zu Grunde gelegt wurde, das ist in der Regel 1 : 2880. Der Grund zu dieser Verfügung liegt hauptsächlich in der durch die bisherigen Arbeiten erkannten theilweisen Unrichtigkeit der Waldumfänge der Katastralkarten und der sich daraus ergebenden Nothwendigkeit, letztere nach den Resultaten der Forstvermessung zu berichtigen.

Es erscheint nicht überflüssig, hier besonders zu bemerken, dass die soeben erwähnte theilweise Unrichtigkeit der Katastralkarten nicht immer von Vermessungsfehlern herrührt. Zu diesen Fehlern trugen manche andere Uebelstände bei, so namentlich die unrichtige Indication der Geometer, die nachträgliche Vermarkung, Usurpirungen, die Verlegung von Hegezäunen und dergleichen.

Für Bestandeskarten wird wegen des leichteren Vergleiches der Flächen nur ein Massstab, und zwar 1 : 20.000 benützt. Dieselben bringen die concrete Lagerung und Form der einzelnen Altersstufen durch verschiedene Farbentöne, und zwar in Tusch für alle Nadelhölzer, in Braun für alle Laubhölzer und in Grün für die Ausschlagwälder zur Darstellung. Plänterwaldartige Bestände erhalten einen besonderen grau-grünen Farbenton. Sonst werden noch bezeichnet: die Wiesen und Weiden mit Grün und Tuschsignatur, Aecker mit Gelb, Legföhrenbestände und Räumden mit der entsprechenden conventionellen Bezeichnung in Tusch, erstere mit brauner Untermalung; Blössen und unproductiver Grund bleiben weiss, letzterer erhält „öd“ als Signatur.

f. Flächenberechnung.

Wurden die Grenzumfänge neu vermessen, dann wird, je nachdem die Aufnahme mittelst Theodolithen oder mit dem Messtische erfolgte, die Gesammtfläche eines Wirthschaftsbezirkes oder grösseren Complexes entweder aus den berechneten Coordinaten der Grenzpunkte oder mit Hilfe des Hektarnetzes, des Massstabes und Zirkels ermittelt.

Letztgenannte Behelfe werden auch dann zur Ermittlung der Gesammtfläche benützt, wenn die Umfänge aus der Katastralkarte entnommen worden waren. Die Flächen der Bestandesabtheilungen werden mit Polarplanimetern [1] bestimmt und auf die Gesammtfläche proportional ausgeglichen.

g. Vervielfältigung und Evidenzhaltung der Karten.

Die Originalaufnahms- oder Auftragskarten werden bei den Forst- und Domänendirectionen aufbewahrt und hinsichtlich der Veränderungen in den Bestandsfiguren sowie den sonstigen Umgestaltungen in den Punkten, Linien und Flächen von Jahr zu Jahr durch Organe der Forsteinrichtungsbureaux evident gehalten.

Die Wirthschaftskarten werden nur in einem Exemplar angefertigt, welches dem Forstverwalter zum Gebrauche übergeben wird, der sämmtliche Veränderungen an Punkten, Linien, Flächen, Bestandesfiguren, ferner die jährlichen Schlag- und Aufforstungsflächen auf Grund genauer Aufnahme unverzüglich in die Wirthschaftskarten einzutragen hat. Gleichzeitig ist von diesen Veränderungen eine genaue, cotirte Copie der Forst- und Domänendirection einzusenden, welche dieselbe nach Berichtigung der dort erliegenden Aufnahmskarten an das Ackerbauministerium behufs Evidenzhaltung der daselbst befindlichen Bestandeskarten einsendet.

[1] Am häufigsten wurde bisher der Amsler'sche Polarplanimeter verwendet.

Die Conturen der Bestandeskarten (sogenannte Bestandesgerippkarten) werden im Ackerbauministerium lithographisch vervielfältigt. Colorirte Bestandeskarten werden nur für die Forst- und Domänendirectionen und für das Ackerbauministerium angefertigt.

Das Verwaltungs- und Schutzpersonale erhält zum Gebrauche eine ausreichende Anzahl Lithographien (Bestandesgerippkarten).

Die Anfertigung von Generalübersichtskarten erfolgte bisher im Massstabe 1:75000, entfällt aber für die Zukunft in Folge Bestehens des dem I. Theile dieses Werkes beigegebenen Atlasses über den gesammten Staats- und Fondsforstbesitz.

3. Forsteintheilung.

Die Bildung der Directions-, Wirthschafts- und Schutzbezirke gehört zu den Aufgaben der Forstorganisation, beziehungsweise der Forstadministration und kommt bei der Betriebseinrichtung der Einzelnforste nur dann in Frage, wenn nach den beendigten geodätischen und taxatorischen Erhebungen die Umfangslinien der genannten Bezirke als nicht ganz entsprechend befunden werden und deren theilweise Verlegung zweckmässig erscheinen sollte.

Die Forstwirthschaftsbezirke sind je einem selbstständigen Verwaltungsbeamten (Forst- und Domänenverwalter) zugewiesen, erhalten einen abgesonderten Betriebsplan und haben eine eigene Materialrechnung und Buchführung.

Die Grenzzüge der Schutzbezirke haben den Linien der inneren Forsteintheilung zu folgen, sonst stehen die Schutzbezirke mit dem Betriebsplane in keinem weiteren Zusammenhange.

Grössere, und namentlich aus mehreren getrennten Complexen bestehende Wirthschaftsbezirke werden wegen Sicherung des unabhängigen Betriebes im Hinblicke auf die verschiedenen Richtungen des Materialtransportes und Absatzes, wegen abweichender Betriebsart (Samenwald, Ausschlagwald), wegen ungleicher Holzschlagweise (Kahlschlag, Femelschlag, Plänterwald), wegen mancherlei Wirthschaftsbeschränkungen (Servituts-, Schutz- und Bannwald) oder endlich wegen bedeutender Unterschiede im Benützungsalter und der dominirenden Holzart in eine angemessene Zahl kleinerer Wirthschafts- und Materialetatskörper, allgemein Betriebsclassen genannt, untertheilt.

Die einzelnen Betriebsclassen eines Forstwirthschaftsbezirkes können aus mehreren, räumlich von einander getrennten Waldcomplexen bestehen. Bei der Bildung der Betriebsclassen ist eine angemessene Arrondirung derselben anzustreben; es ist jedoch gestattet, kleinere Flächenantheile einer Betriebsclasse abweichend von den für dieselbe geltenden Normen zu bewirthschaften. So dürfen beispielsweise in einer dem Plänterbetriebe zugewiesenen Betriebsclasse kleinere dazu besonders geeignete Flächen ausnahmsweise kahl abgetrieben werden. Anderseits kommen in den Betriebsclassen mit schlagweisem Betriebe häufig Standorte von geringer Ausdehnung vor, welche nicht kahl abgestockt werden dürfen, z. B. steile Grabeneinhänge, Rutschflächen u. dergl.

Der Forstwirthschaftsbezirk (Wirthschaftsganzes) oder dessen Betriebsclassen werden in Hiebszüge zerlegt.

Die Theilung in Hiebszüge ist entweder die natürliche Folge der scharf hervortretenden Bergrücken und der nebenan eingeschnittenen Thäler, die man mit dem-

selben Jahresschlage nicht übersetzen darf, oder man findet die Zerlegung sehr breiter Thalseiten oder ausgedehnter Waldcomplexe der Ebene aus dem Grunde angezeigt, weil die Schläge zu lang würden, wenn sie jene ohne Unterbrechung durchziehen müssten. Grosse Betriebsclassen, beziehungsweise Waldcomplexe werden auch aus dem Grunde in zwei oder mehrere Hiebszüge zerlegt, um die Jahresschläge nicht zu gross, und namentlich beim Kahlhiebe des Samenwaldes den Einzelnschlag nicht zu breit zu gestalten, endlich um auch die Abwechslung (das Aussetzen) mit der Schlägerung zu ermöglichen. Die Hiebszüge werden seitlich insoferne nicht Wasserläufe, breite Fahrwege, Felswände, landwirtschaftlich benützter Grund u. dergl. Verwendung finden können, durch 6—10 *m* breite Durchhaue, Wirthschaftsstreifen genannt, begrenzt.

Die Hiebszüge werden durch natürliche Marken, wie: Wasserläufe, Felswände, öde Flächen, landwirthschaftliche Gründe, Fahrwege oder in Ermanglung derselben durch 2 *m* breite Durchhiebe, Schneissen genannt, in Abtheilungen zerlegt, welche die einzelnen Bestandsfiguren (Unterabtheilungen) als ihre integrirenden Flächenparcellen mittelst ihrer Umfangslinien abschliessen, so dass eine nach Betriebsart, Holzart, Mischung, Alter, Bestockung, ja selbst nach Ertragsfähigkeit gleichartig erscheinende Bestandsfläche, wenn sie in mehrere Abtheilungen hinübergreift, dennoch innerhalb jeder Abtheilung abgesondert bezeichnet und taxatorisch behandelt werden muss. Den Abtheilungen ist in der Regel wo die Terrain- und Waldgestalt es erlaubt, die Rechtecksform in dem Verhältnisse, wie 1:2 zwischen Breite und Länge zu geben, wobei die Länge gleichbedeutend mit der Breite des Hiebszuges ist.

Die Gestalt des Waldcomplexes und die Terrainbildung zwingen jedoch zu mancherlei Modificationen der Abtheilungsgrundform (nämlich des Rechteckes) insbesondere an den kegelförmig sich abrundenden Bergkuppen, sowie an den ähnlich abschliessenden Bergrücken, ferner in Mulden, in Thalbuchten und am Thalschlusse, wo die Dreieck- und unregelmässige Viereckform oft unvermeidlich ist.

Die Breite der Hiebszüge soll im höheren Gebirge und bei sehr extensiver Wirthschaft 1200 Meter, in zugänglicheren Lagen und bei intensiver Wirthschaft 1000 Meter nicht überschreiten.

Bei dem Entwurfe der räumlichen Eintheilung werden die bereits vorhandenen und auch die in nächster Zeit als nothwendig erkannten Waldwege entsprechend berücksichtigt. Lassen die Verhältnisse in einem Wirthschaftsbezirke den Entwurf eines allgemeinen Wegbauplanes als zeitgemäss erscheinen, so wird dieser Plan zum Ausgangspunkte der räumlichen Eintheilung genommen. In den meisten Fällen sind jedoch die Verhältnisse derartig, dass gegenwärtig die Verfassung eines vollständigen Wegbauplanes verfrüht wäre. In den Alpenforsten, wo der grössere Theil des Hiebssatzes an Servitutsberechtigte abgegeben werden muss, hat das Aerar die Holzlieferung in der Regel nicht zu besorgen auch ist in vielen Alpenforsten heute noch gar nicht endgiltig entschieden, ob der Achsentransport das Transportmittel der Zukunft sein wird. In vielen anderen, namentlich in den Karpathenforsten, sind die Absatzrichtungen meistens noch nicht klar erkennbar und muss auch dort in der Regel zu mehreren Bringungsmethoden gleichzeitig gegriffen werden.

Die Abtheilungen werden mit arabischen Ziffern fortlaufend durch den ganzen Forstwirthschaftsbezirk numerirt, die Unterabtheilungen innerhalb einer Abtheilung mit kleinen lateinischen Buchstaben bezeichnet.

Die Wirthschaftsstreifen werden mit grossen römischen Buchstaben, die Schneissen mit arabischen Ziffern bezeichnet. Die Sicherheits- (Schneissen-) Steine erhalten in Bruchform die Signatur der Schneisse oder des Wirthschaftsstreifens und die fortlaufende Nummer; z. B. $\frac{2}{B}$, $\frac{7}{15}$, $\frac{8}{15}$. Zum Entwurfe der räumlichen Eintheilung werden die photographischen Copien der neuesten Militäraufnahme (Massstab 1:25000) benützt.

Vor der Festlegung der Eintheilungslinien muss das Project an Ort und Stelle überprüft und vom Ackerbauministerium genehmigt sein.

Die Schneissen werden schon im ersten Jahrzehnt auf die volle Breite von 2 Metern aufgehauen, hingegen dürfen Wirthschaftsstreifen nur in den Jungwüchsen und den noch vom Winde nicht bedrohten Stangenhölzern auf die normirte Breite von 6—10 *m* holzfrei gemacht werden, während für alle übrigen Bestände innerhalb des nächsten Jahrzehntes der Aufhieb der Wirthschaftsstreifen auf 2 *m* beschränkt wird.

4. Taxatorische Vorerhebungen.

Nach Verschiedenheit der Betriebsart, Holzart und Standortsgüte im Allgemeinen und beim Hochwalde speciell getrennt für den schlagweisen und den Plänterbetrieb, sind entsprechende Local-Ertragstafeln aufzustellen.

Sollte die vollkommene Ausarbeitung solcher Tafeln dem Fortgange der Massen- und Zuwachserhebungen, sowie den sonstigen Ermittlungen für die Bestandesbeschreibung allzu abträglich sein, so genügt die vorläufige Combination und Einstellung der zusammengehörigen Grundglieder. Gebricht es wegen besonders dringlicher Beschleunigung der Vorarbeiten für die Betriebseinrichtung auch zu der eben bezeichneten vorläufigen Arbeit an Zeit, so kann sich bei der Bestandesbeschreibung auf vorhandene allgemeine oder ältere locale Ertragstafeln bezogen werden.

Die Bestandesbeschreibung hat sich mit jenen Eigenschaften und Verhältnissen der einzelnen Unterabtheilungen und der darauf vorkommenden Holzgewächse zu befassen, welche sowohl für die Begründung neuer Jungwüchse, als auch für die Pflege und Beschützung, dann für die Haupt- und Zwischennutzung bereits vorhandener Baumvegetation nicht allein in der Gegenwart, sondern auch für die Zukunft von Wichtigkeit sind.

In der Bestandesbeschreibung sind speciell nachzuweisen:

1. Die Ortsbezeichnung nach der Karte,
2. die kurze Andeutung über den Boden und über die Lage,
3. die Holzarten, Mengungsverhältnisse und wirthschaftliche Formen des Bestandes,
4. das Bestandesalter nach seinen Grenzen und im Durchschnitte,
5. die Standortsgüteclasse,
6. die Fläche des Bestandes,
7. der Holzmassenvorrath für 1 Hektar, und zwar gesondert nach Hauptbestandes- und Zwischenbestandesmasse.
8. Die Massenvorräthe für die ganze Fläche des Bestandes.

9. Der Zuwachs am Hauptbestande im Mittel pro Jahr des kommenden Decenniums für 1 Hektar und die ganze Fläche. Dieser Zuwachs ist jedoch nur für die angehend haubaren und haubaren Bestände zu erheben.

10. Der durchschnittliche jährliche Zuwachs im Alter zur Zeit des wahrscheinlichen Abtriebes für 1 Hektar und die ganze Fläche. Für Blössen wird ein Haubarkeitsdurchschnittsertrag nicht, für Jungwüchse nur dann eingesetzt, wenn die Bestandesbegründung vollkommen gesichert ist.

11. Der Geldwerth des Holzmassenvorrathes und des laufenden Zuwachses, ferner das Verhältniss des letzteren Werthes zu ersterem in Procenten ausgedrückt.

Diese Ansätze werden nur dann erhoben, wenn die finanzielle Hiebsreife der Holzbestände in Frage zu ziehen ist.

12. Bemerkungen hinsichtlich der Dringlichkeit oder des geeignet scheinenden Zeitpunktes oder der Art der Hiebsführung, Bestandesläuterung und Durchforstung, ferner bei Blössen, Schlägen und Culturen bezüglich der Aufforstung, oder Ausbesserung von Lücken, endlich auch bezüglich etwa nöthiger Entwässerung, überhaupt hinsichtlich aller vorzunehmenden Betriebsoperationen und besonderen Verhältnisse.

Während die Bestandesbeschreibung sich mit den Verhältnissen und Zuständen der einzelnen Unterabtheilung befasst, hat die Forstbeschreibung die Aufgabe, den zur Betriebseinrichtung gelangenden Forstwirthschaftsbezirk hinsichtlich seiner natürlichen, rechtlichen, politischen, forstwirthschaftlichen, commerciellen, finanziellen und organisatorischen Verhältnisse und thatsächlichen Zustände in der Gegenwart klar und prägnant darzustellen.

Wenn mehrere Forstwirthschaftsbezirke in den hauptsächlichsten Beziehungen homogener Natur sind, so hat die Forstbeschreibung sammt den allgemeinen Betriebsvorschriften die ersteren insgesammt zu umfassen und ist nur am entsprechenden Orte jener Eigenthümlichkeiten zu gedenken, welche den Einzelnbezirken zukommen.

Die allgemeine Forstbeschreibung hat folgende Nachweise und Darstellungen zu enthalten:

1. Die Grösse des Forstwirthschaftsbezirkes, dann die Art der Flächenvertheilung in Schutzbezirke, Betriebsclassen, Nebengründe und ertragloses Land. Diesen Flächengrössen sind die gleichartigen Resultate älterer Forstvermessungen, ferner jene des Grundsteuerkatasters vergleichend gegenüberzustellen und eventuelle Abweichungen genügend aufzuklären.

2. Die Einfügung des Forstwirthschaftsbezirkes in die Landeseintheilung nach Steuer- oder sogenannten Katastralgemeinden, nach Gerichts- und nach politischen Bezirken.

3. Die Eigenthums- und Rechtsverhältnisse. Historisches darüber.

4. Die Eigenthumsbegrenzung, deren Zustand und die gesammte Länge der Grenzzüge.

5. Die Umgebung des Forstes und dessen Einfluss auf den Wirthschaftsbezirk.

6. Die Gewässer im Walde und in der Nähe desselben und ihre Bedeutung für den Wirthschaftsbetrieb.

7. Die Gebirgs- und Bodenarten, dann Lage und Klima, Witterung, namentlich bezüglich der Temperaturveränderungen, der Niederschläge und der Luftströmungen.

8. Der Holzbestand, seine Beschaffenheit und bisherige Bewirthschaftung von der Bestandesbegründung bis zum Abtriebe.

Diese Darstellung wird illustrirt durch die Bestandeskarte und in Ziffern ausgedrückt mittelst der Altersclassen-Tabelle. Dieselbe liefert abgesondert für jede Betriebsclasse und summarisch für den Forstwirthschaftsbezirk eine Uebersicht nach wirklichen Flächen, um zu zeigen, in welche Altersstufen der bewaldete Grund sich einreiht, ferner wie viel Bestandesfläche in der Verjüngung begriffen ist, wie viel Hektar des Jungwuchses der Vervollständigung bedürftig sind und wie viel Holzland als Blösse und Räumde vorhanden ist.

Unter die wirkliche Flächensumme jeder Betriebsclasse wird die normale Grösse der einzelnen Altersstufen, selbstverständlich auch die normale Grösse der Blössen und Verjüngungsclasse geschrieben und mit der concreten Fläche verglichen.

Am Schlusse der Altersclassentabelle ist ersichtlich zu machen, wie die Bestandesflächen, nach den Altersstufen, zugleich nach Standortsgüte und concreter Bestockung gesondert, sich darstellen.

Für die Betriebsclassen mit Plänterbetrieb ist die Altersclassentabelle nur dann zu verfassen, wenn dieselben überwiegend gleichalterige Bestände enthalten, welche erst in die plänterwaldartige Bestandesform übergeführt werden sollen.

9. Der Nachweis des Material- und Geldertrages aus der Holznutzung, Nebennutzung und Jagd, womöglich für das abgelaufene Decennium nach Einzelnjahren und zusammen. Dabei werden auch die in den benannten Jahren abgeholzten Schlagflächen angesetzt.

10. Die Begünstigungen oder Hindernisse für den Materialtransport und den Productenabsatz.

11. Die Wald- oder Marktpreise der wichtigsten Forstproducte, ferner deren Ernte- und Bringungskosten.

12. Die Angabe des Personalstandes, der Personalbezüge, sowie der Wohnorte und Wohngebäude der Verwaltungs- und Schutzorgane.

13. Der Rohertrag, die gesammten Kosten und der Reinertrag des Forstwirthschaftsbezirkes.

14. Die Schlussfolgerungen in Absicht auf die bisherige Wirthschaft in ihrer Gesammtheit.

5. Allgemeine Betriebsvorschriften.

Dieselben werden als sogenannte allgemeine Betriebsvorschläge noch vor der Ausfertigung der Betriebseinrichtungsoperate dem Ackerbauministerium zur Genehmigung vorgelegt und haben zum Gegenstande:

1. Zweckmässige Arrondirung der Waldflächen durch Grundtausch oder Kauf behufs Beseitigung von Enclaven und Einbuchtungen fremden Besitzes oder wegen Geradlegung der Grenzlinien.

2. Servitutsregelung oder Ablösung.

3. Aenderungen in der bestehenden Forsteintheilung und die Begründung eines Wegnetzes im Hinblick auf beiliegende Pläne und mit Andeutungen der Ausführungszeiträume. Der Wegbauplan wird namentlich dann ein integrirender Theil der

Betriebsvorschläge sein müssen, wenn das Wegnetz ganz oder streckenweise mit dem Eintheilungsnetze zusammenfallen soll.

4. Die Wahl einer anderen Betriebsart falls eine Veränderung überhaupt in Frage steht.

5. Neuerungen bezüglich der anzubauenden oder bei den Erziehungsmassregeln zu begünstigenden Holzarten und Mischungsverhältnisse aus Gründen der Standortseinflüsse, der Bodenbesserung oder der Förderung des Material- und Geldertrages.

6. Veränderungen in der Führung der Kahlschläge, der Femelschläge und in der Behandlung des Plenterwaldes.

7. Einrichtung von Schutzwaldungen oder anderen Betriebsmassregeln im Hinblick auf örtliche Luftströmungen, Lawinenabgänge, Erdbewegungen, Abrollen von Gestein und dergl.

8. Die Aufforstungsweise, die Samen- und Setzlingsvorbereitung und andere Massregeln zur Erziehung und Pflege der Holzbestände, insbesondere die Anwendung von Ausläuterungen und Durchforstungen.

9. Neu einzuführende, abzuändernde oder aufzugebende Vor- und Nebennutzungen.

10. Die Erörterung des zulässigen Haubarkeitsalters für die einzelnen Betriebsclassen, sowie die Länge der Ausgleichszeit für die Beseitigung der grellsten Abnormitäten, und zwar letztere nicht allein hinsichtlich der Holzvorräthe und des Zuwachses, sondern auch bezüglich der Grösse und Vertheilung der einzelnen Altersclassen.

Wenn nicht zwingende Gründe, hervorgehend aus den rechtlichen Verpflichtungen des Waldes oder aus den Bedingungen des Holztransportes, oder des Holzmarktes für Beibehaltung des bisherigen, namentlich aber eines sehr hohen Haubarkeitsalters der Hölzer vorliegen, so ist das Streben, die entsprechende Verzinsung der im Walde geborgenen Anlags- und Betriebscapitale im Forstreinertrage zu erzielen, für die Länge der Umtriebszeit massgebend.

11. Mittel zur Förderung des Absatzes und zur Erzielung einer besseren Productenverwerthung, wobei in erster Linie die Holzabbringungsanstalten in das Auge zu fassen sind.

12. Die im nächsten Jahrzehnt nöthig erscheinenden Bauten im Hinblick auf den Punkt 11, dann behufs Beschaffung von entsprechenden Wohnstätten für das Verwaltungs- und Schutzpersonal.

6. Allgemeiner Wirthschaftsplan.

Durch die, nach den im Punkt 3 angedeuteten Principien, festgelegte Forsteintheilung ist der Gang des Hiebes im Allgemeinen soweit geregelt, dass die Breite der Hiebszüge und die Richtung des Hiebes bestimmt sind, wobei auf die concrete Lagerung der Altersclassen und der Bestandesfiguren keine Rücksicht genommen wird, dagegen findet die Lagerung der Altersclassen bei Bestimmung der Länge der Hiebszüge volle Beachtung. Es wird durchaus nicht gefordert, dass die Hiebszüge eine der Umtriebszeit entsprechende Anzahl von Jahresschlägen enthalten, sie sollen aber so

begrenzt sein, dass die angestrebte bessere Lagerung der Altersclassen ohne zu grosse Opfer erreicht werde.

Zu diesem Behufe wird ein Plan geschaffen, welcher andeutet, wie betriebsclassenweise die gleichen Altersclassen der Holzbestände in regelmässigere Figuren, namentlich aber in den Rahmen der Abtheilung zusammengelegt und nach ihren Hauptstufen aneinander gereiht werden können, um den Anforderungen mit Rücksicht auf die Sturmgefahr, die Holzabbringung und den Absatz, dann auf die Bestandesbegründung und auf den Schutz zu genügen. Die Einordnung der einzelnen Abtheilungen oder Fächer in die verschiedenen Altersclassen hat nur nach concreten Flächen zu geschehen.

In der Bestandeskarte, welche in ihren Farbentönen die concrete Lagerung der Altersclassen darstellt, wird die ideale Lagerung der letzteren durch eingeschriebene römische Nummern der Umtriebsperioden gekennzeichnet. Es besteht jedoch durchaus kein Zwang, diesen Rahmen bei den periodischen Holzabgabesätzen streng einhalten zu müssen. Die Periodenziffern sollen hauptsächlich nach ihrem Vorschreiten von den niederen zu den höheren Nummern nicht allein die Hiebesrichtung innerhalb der Hiebszüge ersichtlich machen, sondern auch anzeigen, welche von zwei oder mehreren angrenzenden, jedoch in verschiedenen, parallel laufenden Hiebszügen liegenden Abtheilungen, behufs Flankendeckung von der einen oder der anderen Seite entweder früher oder später als die anderen zu verjüngen beabsichtigt wird.

Der Flankendeckung muss um so grössere Aufmerksamkeit zugewendet werden, als dermalen, wie überhaupt bei allen neuen Einrichtungen die Wirtschaftsstreifen in der Regel erst kurze Zeit oder, wie dies gerade in den haubaren und angehend haubaren Beständen der Fall ist, in nicht entsprechender Breite vorhanden sind und daher auch nicht die Isolirung der Hiebszüge zu sichern vermögen. Bei sehr kurzen Hiebszügen werden keine Periodennummern eingeschrieben, sondern es wird durch auf der Bestandeskarte eingezeichnete Pfeile die Richtung angedeutet, nach welcher man die Schläge aneinander zu reihen beabsichtigt.

In vielen Fällen wird dieser Plan hinreichen, um die nothwendigen Loshiebe und zum Theil auch die Hiebsflächen der nächsten Perioden beurtheilen und bestimmen zu können. Lässt jedoch die concrete Lagerung der Altersclassen einen leichten Überblick über die zur Anbahnung einer besseren Altersclassenlagerung nothwendigen Massnahmen nicht zu, so wird entweder für sämmtliche, oder doch mindestens für die haubaren und angehend haubaren Holzbestände (Unterabtheilungen) jene Periode des Umtriebes bezeichnet, in welcher man dieselben zum Einschlage für geeignet hält. Es besteht jedoch auch hiebei keineswegs die Absicht, für spätere Jahrzehnte bindende Vorschriften zu geben, sondern es sollen hiedurch hauptsächlich die Intentionen des Betriebseinrichters für die folgenden Revisionen niedergelegt werden.

7. Ertragsberechnung.

Der jährliche Hiebssatz wird getrennt für die Haubarkeitsnutzung und für die Zwischennutzung ermittelt, beziehungsweise bestimmt.

Im Plänterwalde wird Haubarkeits- und Zwischennutzungsmasse nicht unterschieden. Als Haubarkeitsnutzung ist beim schlagweisen Hochwaldbetriebe

zunächst jeder Materialbezug aus den über 60 Jahre alten Beständen zu betrachten insoferne es sich nicht um wirkliche, in dem Betriebsplane vorgeschriebene oder über besonderen Antrag innerhalb des Jahrzehntes speciell genehmigte Durchforstungen handelt, deren Ergebniss ohne Rücksicht auf das Alter des Bestandes stets zur Zwischennutzungsmasse gerechnet wird.

In den unter 60 Jahre alten Beständen werden nur jene anfallenden Holzmassen zur Haubarkeitsnutzung gezählt, nach deren Einschlag und Wegnahme entweder ein junger Nachwuchs oder der kahle aufforstungsbedürftige Boden von mindestens 0·2 *ha* Fläche zurückbleibt.

Alle anderen Holznutzungen gehören zur Zwischennutzung.

Eigentliches Raff- und Leseholz gehört zur Nebennutzung.

Bei den überaus verschiedenartigen Standorts-, Zuwachs- und sonstigen Verhältnissen der österreichischen Staats- und Fondsforste, insbesondere hinsichtlich der Holzbezugsberechtigungen und der mitunter erst in einem höheren Bestandsalter rentabel erscheinenden Durchforstungen ist es überhaupt sehr schwierig, allgemeine Vorschriften für die Einreihung der Holzmassen in die Haubarkeits- und Zwischennutzung zu geben.

Die Grösse des Hiebssatzes für das nächste Jahrzehnt ist nach folgenden Grundsätzen ausführlich zu entwickeln und zu begründen.

A. Für den schlagweisen Hochwaldbetrieb.

a. Für die Haubarkeitsnutzung.

Zunächst ist auf Grund der Altersclassentabelle darzustellen, ob hiebsreife Bestände und nachrückende jüngere Altersclassen in genügendem Flächenverhältnisse vorhanden sind, oder ob auf Decennien hinaus der Einschlag von ausreichend (physisch, mercantil oder finanziell) hiebsreifen Bestandsvorräthen zu unterbleiben hat, oder ob auf Grund der allgemeinen Betriebsvorschriften eine raschere Nutzung der eventuell vorhandenen Holzmassenüberschüsse erwünscht oder gerechtfertigt ist.

Aus dieser Darstellung und aus dem mehr oder minder detaillirten allgemeinen Hiebsplane ergibt sich annähernd die Grösse des Ausgleichszeitraumes und die für das nächste Jahrzehnt zulässige Hiebsfläche in Summe. Im Einzelnen werden jene Bestände und Holzbestandesreste ausgewählt, welche nach dem allgemeinen Hauungsplane für den Übergang zu besseren Bestandesverhältnissen, namentlich wegen der Anbahnung einer rationelleren Lagerung der Altersclassen schon in der ersten Periode des beginnenden Umtriebes zum Einschlage gelangen sollen, ferner jene, wo dies aus Gründen natürlicher Verjüngung, der Holzabbringung oder des besseren Absatzes, endlich wegen des erhobenen geringen Zuwachsprocentes oder zu geringer Bestockung bei mangelndem Schlusse besonders dringend erscheint.

Die auf diesen Flächen stockenden Holzmassen bilden den hauptsächlichsten Theil des Hiebssatzes an Masse für das nächste Jahrzehnt. Im weiteren sind auch jene Massen zur Haubarkeitsnutzung des nächsten Decenniums zu rechnen, welche den Loshieben (beziehungsweise Sicherheitsstreifen) während dieses Zeitraumes entnommen werden sollen. Dieser Massenetat ist um das aus zufälligen Ergebnissen in den über

60jährigen Beständen muthmasslich anfallende Holzquantum zu mindern. Wird das Letztere in den Einzelnjahren des Decenniums erheblich überschritten, so sind, und zwar wenn möglich, schon im laufenden oder längstens im nächsten Jahre die Nutzungen aus den Kahl- und Femelschlägen entsprechend zu restringiren. Erreicht jedoch die in einem oder mehreren Jahren des Decenniums aus zufälligen Ergebnissen aus den über 60 Jahre alten Beständen anfallende Masse das präliminirte Quantum nicht, so kann zur Deckung des Ausfalles innerhalb des Jahrzehntes oder in der Regel bei der Zwischen-Revision die Heranziehung neuer Schlagflächen beantragt werden. Der so entwickelte Massenetat wird schliesslich mit jenem verglichen, welcher sich aus der Formel $E = Z + \frac{Vw - Vn}{a}$ berechnet. Hierbei bedeutet: Z den Altersdurchschnittszuwachs zur Zeit der Haubarkeit aller bereits sicher begründeten Bestände der betreffenden Betriebsclasse; Vw die Summe des wirklichen erhobenen Massenvorrathes, Vn diejenige Grösse, welche der stockende Massenvorrath besitzen sollte, wenn das Altersclassenverhältniss normal, die mittlere Bestockungsgüte jedoch nicht höher wäre, als die durchschnittliche Bestockung des gegenwärtigen oder wirklichen Massenvorrathes, endlich a den ermittelten und bewilligten Ausgleichszeitraum.

b. Für die Zwischennutzung.

Als Zwischennutzungsertrag für das nächste Decennium ist das in der Bestandesbeschreibung als für die Ausläuterung und Durchforstung prädestinirt angeschätzte Gehölz, und zwar ohne Rücksicht auf das Alter der bezüglichen Bestände, nur soweit in Rechnung zu nehmen, als dessen Bezug und rentable Benützung innerhalb des Jahrzehntes sicher zu erwarten steht. Diesem Holzquantum ist noch der erfahrungsgemässe Massenanfall von sporadischen Brüchen und Dürrlingen aus den unter 60 Jahre alten Beständen beizuzählen.

B. Für den Plänterbetrieb.

Dem Plänterbetriebe werden hauptsächlich alle Waldorte zugewiesen, welche wegen der rauhen Lage, der steilen Abdachung, der ungünstigen Bodenbeschaffenheit, wegen der zu sichernden Neubegründung des Holzwuchses oder endlich zum Schutze unterhalb liegender Bestände, Culturgründe und Communicationsmittel andauernd bestockt erhalten, daher vom Kahlhiebe und von der schlagweisen Bewirthschaftung überhaupt ausgeschlossen werden müssen. Ausserdem werden auch noch jene Waldorte im Plänterbetriebe bewirthschaftet, bei denen die Bestockung mit allen Baumaltersclassen deshalb erforderlich ist, um jederzeit nachhaltig, und zwar in der Regel von verhältnissmässig kleiner Fläche, für die in den Bergen zerstreut liegenden Alpenwirthschaften und Ansiedlungen der Servitutsberechtigten, sowie für andere Gebäude oder für Transportanstalten das nöthige Bauholz oder auch Brennholz liefern zu können. Dermalen sind aber Bestände mit der Form des Plänterwaldes nur in geringer Ausdehnung vorhanden, und fällt der Wirthschaft die Aufgabe zu, die dem Plänterbetriebe zugewiesenen, gegenwärtig meist noch gleichalterigen Bestände successive in plänterwaldartige überzuführen. Bei den meisten Plänterwäldern kommt ferner in Betracht, dass die rentable Nutzung

nur dann möglich ist, wenn schon vorhandene Bringungsanstalten, Holzriesen u. dgl. zur Holzabbringung benützt werden können, daher die Nutzung in der Plänterwaldbetriebsclasse vielfach von dem Gange des Hiebes in den angrenzenden, namentlich in den unterhalb liegenden Betriebsclassen des schlagweisen Betriebes abhängig und aus denselben Gründen auch die regelmässige Wiederkehr der Plänterung nicht immer, oder wenigstens nicht ohne finanzielle Einbusse möglich ist. Es wird deshalb beim Plänterwalde auf eine genauere Bestimmung eines nachhaltigen Hiebssatzes, auf die Gleichmässigkeit der Jahres- und periodischen Nutzung verzichtet. In den meisten Fällen kann auch für den Plänterwald ein genereller Nutzungsplan nicht entbehrt werden, wenigstens nicht für die Mittel-, für die angehend haubaren und haubaren Hölzer. Aus diesem Nutzungsplane lässt sich die Grösse des Hiebssatzes für das nächste Jahrzehnt ableiten und auch die Nachhaltigkeit der Nutzung beurtheilen. Doch wird auf letztere im Plänterwalde wenig Gewicht gelegt und gilt die rasche Überführung der gleichalterigen Bestände in plänterwaldartige durch möglichst vortheilhafte Verwerthung der zu schlagenden Holzmasse als Hauptzweck, dem sich die anderen Rücksichten unterordnen müssen.

Sind die Umstände derart, dass in einem Jahrzehnte ein unverhältnissmässig grosses Holzquantum der Plänterwaldbetriebsclasse entnommen werden muss, während in den folgenden Jahrzehnten der Einschlag nur sehr geringfügig sein kann, so sind in den Betriebsclassen des schlagweisen Betriebes die Hiebssätze entsprechend zu modificiren.

C. Im Ausschlagwalde.

Die Grösse des jährlichen Abtriebsschlages im Ausschlagwalde wird aus der Summe der auf gleiche Bonität reducirten Bestandesflächen, getheilt durch die Umtriebszeit, ermittelt. Der Ertrag des Oberholzes im Mittelwalde wird mittelst entsprechender Nutzungsprocente, welche in dem betreffenden Walde erhoben wurden, berechnet.

8. Plan für die Haubarkeits- und Zwischennutzung des Jahrzehntes.

Die in Vorschreibung zu bringenden Holz-Nutzungen werden geordnet nach:

A. Haubarkeitsnutzung,
B. Ausserordentlicher Holzeinschlag,
C. Zwischennutzung.

Ueber die Auswahl der Flächen ad A und ad C wurden im vorigen Abschnitte die massgebenden Richtpunkte bereits erörtert und wird nur noch bemerkt, dass die für eine zwölfjährige Deckung des Etats erforderliche Fläche in den zehnjährigen Hiebsplan eingestellt wird. Es geschieht dies um den Wirthschafter bei der Auswahl der jährlichen Fällungsorte, namentlich zu Ende des Jahrzehntes nicht zu beengen, und um Vorsorge zu treffen für den Fall, als die zehnjährige Revision nicht rechtzeitig vorgenommen werden könnte.

Zum ausserordentlichen Holzeinschlage gehören jene Holzmassen, welche durch die sofort zu beginnenden Aufhiebe der Wirthschaftsstreifen gewonnen werden, oder welche von solchem Gelände (künftige Dienstgründe, Bauflächen, Wege etc.), zu erwarten sind, das vom Waldgrunde für die Dauer ausscheidet.

Die linke Seite des Hauungsplanes enthält die Ortsbezeichnung, Fläche, Erträge (pro Hektar und im Ganzen) der zum Hiebe bestimmten Bestände, dann specielle Vorschriften über die Gründe und die Art der Haubarkeits- oder Zwischennutzung. Die rechte Seite ist zum Eintragen der thatsächlichen Hiebesergebnisse eingerichtet.

Besonderen Schwierigkeiten unterliegt die Auswahl der Hiebesflächen und die Verfassung des Hauungsplanes für das Jahrzehnt für jene Waldorte, welche mit Holzbezugsrechten stark belastet sind. Nachdem die Erzeugung und Bringung des Holzes in der Regel von den Bezugsberechtigten selbst besorgt wird und die Bringung zu den einzelnen meist sehr zerstreut liegenden Ansiedlungen nur aus gewissen Waldtheilen möglich ist, ist eine grosse Zersplitterung der Nutzungen oft nicht zu umgehen. Für derlei Fälle reicht die Vorschreibung der Hiebsflächen für das nächste Jahrzehnt allein nicht aus, sondern es wird noch in einer besonderen Tabelle bemerkt, aus welchen Abtheilungen die Bezüge der einzelnen Holzbezugsberechtigten innerhalb des Jahrzehntes planmässig gedeckt werden sollen.

9. Plan für Nebennutzungen.

Was die Nebennutzungen anbelangt, so wird in der Regel nur für die urkundenmässig bewilligte Streugewinnung und Waldweide ein besonderer Plan aufgestellt; für andere Nebennutzungen, wie Torfstiche, Steinbrüche, Harzgewinnung und dergl. nur dann, wenn dieselben in einem grösserem Umfange betrieben werden.

10. Plan für die Culturaufgaben des nächsten Jahrzehntes.

Dieselbe enthält die bezüglichen Vorschriften getrennt nach:

A. Bestandesbegründung.

a. Ergänzungsculturen (incl. Vorbau).

b. Erste Aufforstungen.

c. Beschaffung der Setzlinge.

B. Hilfsculturen.

a. Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen.

b. Ausläuterungen, Aufastungen, insofern sie durch ihren Holzanfall die Kosten nicht decken, somit unter die Nutzungen nicht zu rechnen sind.

C. Massnahmen für Forstschutz und Forsteintheilung.

Hievon werden nur jene aufgenommen, welche sich am Anfange des Decenniums annähernd oder ganz bestimmt veranschlagen lassen, vorzugsweise:

a. Die Herstellung oder Renovirung der Eigenthums- und Servitutsgrenzen;

b. die Verhegung von Jungwüchsen und Culturen;

c. die Vorbauungsmittel gegen Waldbrände;

d. die Anlage und Erhaltung der Forsteintheilungsmarken.

Auch der Plan für die Culturaufgaben ist derart eingerichtet, dass auf der linken Seite die Vorschreibung, auf der rechten Seite die Vollzugs-Nachweisung eingetragen werden kann.

11. Wege, Bringungsanstalten und Gebäude.

Unter Hinweisung auf die genehmigten allgemeinen Betriebsvorschläge werden in Antrag gebracht:

a. Der Ausbau der innerhalb des kommenden Jahrzehntes besonders wünschenswerthen Wegstrecken des allgemeinen Wegenetzplanes mit den erforderlichen Andeutungen über die Bauausführung;

b. der Bau der nöthigen Brücken;

c. die Herstellung anderer Bringungsmittel;

d. der Neubau oder die Renovirung der Hochbauten, insbesondere der Dienstwohnungen.

12. Revisionen der Ertrags- und Betriebsregelung.

A. Zwischenrevisionen.

Die im §. 71 der Betriebseinrichtungs-Instruction enthaltene Bestimmung, dass in je fünf Jahren nach der Begründung der Betriebspläne eine Untersuchung des Einrichtungswerkes stattzufinden hat, ist nicht in der Weise aufzufassen, dass eine derartige Revision unter allen Umständen vorgenommen werden müsse, vielmehr ist dieselbe nur dann in Aussicht zu nehmen, wenn unvorhergesehene Umstände erheblicher Natur einzelne Abweichungen vom Betriebsplane nothwendig erscheinen lassen, welche nicht durch eine fallweise Erörterung und Einholung der Genehmigung des Ackerbauministeriums behandelt werden können.

Die Vornahme der Zwischenrevisionen ordnen die Vorstände der Forst- und Domänendirectionen, beziehungsweise der Vorstand der Güterdirection in Czernowitz nach vorheriger collegialer Berathung im eigenen Wirkungskreise an.

Dieselben sind unter Betheiligung des Directionsvorstandes, des betreffenden Inspectionsbeamten, des Oberforstingenienrs, beziehungsweise des Leiters der Ingenieurabtheilung und des localen Forstverwalters commissionell vorzunehmen.

Ueber die Veranlassung zur Einleitung einer Zwischenrevision, ferner über die Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen, die gefassten Beschlüsse, sowie die zu stellenden Anträge ist ein Protokoll zu verfassen, welches vom Directionsvorstande innerhalb der nächsten 14 Tage dem Ackerbauministerium zur Prüfung und Genehmigung der gestellten Anträge vorzulegen ist.

Nach erfolgter Genehmigung dieses Protokolles von Seite des Ackerbauministeriums hat die Direction je eine Abschrift desselben dem localen Forstverwalter und dem Ackerbauministerium zu übermitteln.

Alle bei den Zwischenrevisionen beantragten Abänderungen eines Betriebsplanes sind auch hinsichtlich ihrer Rückwirkung auf den gesammten Betriebsplan zu betrachten und zu erörtern.

Anträge auf fallweise Abänderungen der Betriebspläne sind der collegialen Berathung bei den Directionen zu unterziehen.

B. Periodische Revisionen.

Die periodischen Revisionen zerfallen in Hauptrevisionen und in umfassende Waldstandsrevisionen.

Die Hauptrevisionen haben zur Aufgabe:

A. Zu untersuchen, ob der abgelaufene Betriebsplan in allen seinen Theilen genau eingehalten wurde ob und inwieweit die etwa vorgekommenen Abweichungen gerechtfertigt sind und wie sich die Bestimmungen des abgelaufenen Betriebsplanes sowohl im ganzen, als auch im Detail bewährt haben;

B. die Berichtigung der vorhandenen, beziehungsweise Neubeschaffung der zur Aufstellung des neuen Betriebsplanes für das nächste Jahrzehnt nothwendigen geodätischen und taxatorischen Behelfe;

C. die Aufstellung des neuen Betriebsplanes für das nächste Jahrzehnt.

Die umfassenden Waldstandsrevisionen, welche nur in Ausnahmsfällen vorzunehmen sein werden, sind mehr oder minder einer neuen Einrichtung gleichzuhalten.

Die periodischen Revisionen sind nach Ablauf des letzten Jahres des zehn Jahre umfassenden Zeitabschnittes (Jahrzehnt oder Decennium), für welchen der specielle Hauungs- und Aufforstungsplan aufgestellt worden war, vorzunehmen. Die beabsichtigte Vornahme derselben ist in das bis längstens Ende Februar eines jeden Jahres vorzulegende Arbeitsprogramm für die Ingenieurabtheilungen aufzunehmen und darf ohne Genehmigung des Ackerbauministeriums nicht durchgeführt werden.

Die ad *A* bezeichneten Aufgaben der Hauptrevisionen sind unter Betheiligung des Directionsvorstandes, des betreffenden Inspectionsbeamten, des Oberforstingenieurs, beziehungsweise Leiters der Ingenieurabtheilung und des localen Forstverwalters commissionell vorzunehmen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung und Berathung, sowie die gefassten Beschlüsse beziehungsweise Anträge, sind in einem Protokolle, dem sogenannten Grundlagenprotokolle niederzulegen, welches vom Directionsvorstande innerhalb 14 Tagen dem Ackerbauministerium zur Einsicht, beziehungsweise zur Genehmigung der gestellten Anträge vorzulegen ist.

Bei dieser commissionellen Verhandlung hat in der Regel der Oberforstingenieur, beziehungsweise der Leiter der Ingenieurabtheilung als Referent zu fungiren und behufs rascher Abwicklung des Geschäftes alle nöthigen Behelfe, theils durch die Ingenieurabtheilung, theils durch die Forstverwaltung rechtzeitig beizuschaffen.

Die Revisionscommission soll bei ihrem Zusammentritte bereits vorfinden:

1. Einen Ausweis über die im abgelaufenen Decennium vorgekommenen Veränderungen im Besitz- und Lastenstande;

2. eine Zusammenstellung aller im abgelaufenen Decennium durchgeschlagenen. Bestände und die Vergleichung der hiebei gewonnenen Holzmassen mit der Schätzung;

3. eine Zusammenstellung der in den einzelnen Jahren des abgelaufenen Jahrzehntes in den verschiedenen Betriebsclassen erfolgten Haubarkeits-, Zwischen- und ausserordentlichen Nutzung, sowie der nach Haubarkeits- und Zwischennutzung separat ausgewiesenen zufälligen Ergebnisse, getrennt nach Sortimenten unter Beifügung der bezüglichen Raummasse und des Festgehaltes sowie des Geldwertes;

4. eine Vergleichung des Einschlages mit dem präliminirten Hiebssatze jeder einzelnen Betriebsclasse und für den ganzen Wirthschaftsbezirk, und zwar sowohl hinsichtlich der Holzmasse, als auch der Abtriebsfläche;

5. eine Zusammenstellung der vorgenommenen nicht planmässigen Nutzungen unter Beifügung jener Erlässe, mit denen diese Nutzungen bewilligt wurden;

6. eine Zusammenstellung der in den einzelnen Jahren des abgelaufenen Decenniums ausgeführten Culturarbeiten, deren Kosten und Angabe der am Schlusse des Jahrzehntes vorhandenen aufforstungsbedürftigen Fläche;

7. eine Zusammenstellung der Material- und Gelderträge aus der Holznutzung, Nebennutzung, der Jagd, Fischerei und den Nebenwirthschaften, der gesammten Kosten und Reinerträge nach Einzelnjahren und zusammen für das ganze Jahrzehnt;

8. eine Zusammenstellung der für die Bedeckung der Einforstungsgebüren in dem abgelaufenen Decennium präliminirten und wirklich abgegebenen Holz- und Streumasse;

9. einen Bericht des Oberforstingenieurs, beziehungsweise des Leiters der Ingenieurabtheilung über den Stand und Befund der Vermarkung, der trigonometrischen Netzpunkte, der Sicherheits- und Grenzsteine, dann Wirtschaftsstreifen und Schneissen, ferner darüber, ob in dem Zustande der Eigenthumsgrenzen insofern eine Aenderung eingetreten ist, dass einzelne Grenzzüge neu vermarkt wurden, dann über den Zustand der Waldwege, deren Instandhaltung, eventuell über die Vervollständigung des Wegnetzes und der übrigen Transportanstalten.

Die Revisionscommission hat nach genommener Einsicht in die vorgenannten Zusammenstellungen, beziehungsweise nach deren Ueberprüfung und Berichtigung zu untersuchen und festzustellen:

1. Ob die Wirthschaftsbücher und das Gedenkbuch, dann die Wirthschaftskarten den Vorschriften gemäss in Evidenz geführt, und ob auch die ausgeführten Nutzungen und Aufforstungen in den Hauungs- und Aufforstungsplänen entsprechend eingetragen wurden;

2. ob der Betriebsplan für das abgelaufene Decennium in allen seinen Theilen genau eingehalten wurde. Hiebei ist insbesondere zu untersuchen, ob bei nicht vollständiger Erfüllung des Decennal-Hiebesplanes die guten und schlechten Bestände gleichmässig zum Hiebe genommen, ob die als besonders dringlich bezeichnet gewesenen Loshiebe und Sicherungsstreifen, sowie Erweiterungen von Wirthschaftsstreifen rechtzeitig vorgenommen wurden und ob sich hinsichtlich der Betriebsart, der nachzuziehenden Holzart, der Aufforstungsmethode an die Bestimmungen des Betriebsplanes gehalten wurde;

3. ob und inwieweit sich die allgemeinen und speciellen Vorschriften des abgelaufenen Betriebsplanes bewährt haben, wobei insbesondere die Zweckmässigkeit der Hiebesrichtung, Flankendeckung, Bildung der Betriebsclassen und Hiebeszüge, der dominirenden Holzarten, Aufforstungsmethode, Umtriebszeit u. dgl. zu erörtern sind; zu erwägen ist auch, ob und welche Abänderungsanträge hinsichtlich der bestehenden allgemeinen Betriebsvorschriften zu stellen sind;

4. von wem und in welchem Umfange die ad *B* genannten Arbeiten vorgenommen werden sollen. Hier ist besonders zu erwägen, ob nach den gegebenen Verhältnissen eine gewöhnliche (Haupt-) Revision genügt, das heisst, ob auf Grund des nur theilweise berichtigten alten Betriebsplanes, also etwa nur nach Richtigstellung der Altersclassenübersicht und der Massenschätzung der Altholzbestände die Aufstellung des Hauungs- und Aufforstungsplanes für das nächste Jahrzehnt möglich ist, oder ob eine Veränderung der Wirthschaftsgrundlagen und des generellen Betriebsplanes, somit eine umfassende Waldstandsrevision vorgenommen werden muss.

Diese hat einzutreten:

a. Bei durchgreifenden nicht mehr zu umgehenden Aenderungen in den Bestandesausscheidungen und der Bestandesbeschreibung, der Bildung der Betriebsclassen und Hiebszüge, dann der Aufnahms- und Wirthschaftskarten;

b. wenn der bisherige generelle Betriebsplan infolge von Elementarereignissen oder Insectenbeschädigungen so wesentlich alterirt wurde, und insbesondere an den Beständen der nächsten Perioden so namhafte Verschiebungen nothwendig sind, dass er dadurch an fernerem Gebrauchswerte verlieren würde.

Je nach der Verschiedenheit der Gründe, welche die Veranlassung zu einer umfassenden Waldstandsrevision sind, wird letztere mehr oder minder in das bisherige Operat eingreifen, und jedenfalls mit ihr die Aufstellung einer neuen Periodentabelle bei neuem *terminus a quo* verbunden, und auf dieser neuen Basis der Etat zu bestimmen und der Betriebsplan für den nächsten Zeitabschnitt zu entwerfen sein.

Es wird übrigens bemerkt, dass ohne dringende Nothwendigkeit eine umfassende Waldstandsrevision nicht vorgenommen wird, sondern die Wirthschaftsgrundlagen des ersten Operates, so lange wie möglich beibehalten werden.

Nachdem sich die Grenze zwischen den bezeichneten Erwägungen nicht scharf ziehen lässt, werden im Protokolle unter Hinweis auf die vorstehenden Momente die vorzunehmenden Arbeiten möglichst detaillirt bezeichnet.

Die ad *B* bezeichneten Arbeiten können über Anordnung des Directionsvorstandes noch vor Herablangen der Genehmigung von Seite des Ackerbauministeriums in Angriff genommen werden.

Bei der Durchführung der einzelnen Arbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen der bestehenden Instructionen und Verordnungen genau zu beachten, insoweit nicht im Nachstehenden besondere Verfügungen getroffen werden.

a. Theilweise angegriffene Unterabtheilungen werden in 1 und 2 ausgeschieden und diese Nummern der Unterabtheilungsliter als Zeiger unten rechts beigesetzt, so dass z. B. a_1 für den noch der älteren Classe verbleibenden, und a_2 für den in die Jungholz- beziehungsweise Verjüngungsclasse übergehenden Theil zu gelten hat.

In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn sich im abgelaufenen Zeitabschnitte in den der Mittel- und angehend haubaren Classe angehörigen Abtheilungen oder Unterabtheilungen aus irgend einer anderen Ursache neue Bestandesverschiedenheiten gebildet haben (Waldbrand, Insectenfrass, Schneedruck etc.). Diese Theilungslinien sind im Walde festzulegen und in die Wirthschaftskarten nach vorheriger sorgfältiger Aufnahme zu übertragen; Kleinlichkeit ist jedoch hiebei zu vermeiden.

b. In der neuen Altersclassentabelle und der neuen Bestandesübersichtskarte sind Aenderungen an den bisherigen Bestandesbezeichnungen unbedingt zu vermeiden, weil dadurch alle historischen Anhalte und Nachweise des Wirthschaftsbuches etc. für die einzelnen Bestände verloren gehen. Aneinanderstossende Unterabtheilungen einer und derselben Abtheilung, welche sich bereits gleichmässig gestaltet haben, sind zusammenzufassen und in der neuen Altersclassentabelle auf eine Zeile vorzutragen und ebenso in der neuen Karte in eine Figur unter Einschreibung sämmtlicher Litern der zusammengefassten Bestandesfiguren zusammenzulegen.

c. Sind während des abgelaufenen Zeitabschnittes neue Flächen zugewachsen, welche besondere Ab- oder Unterabtheilungen bilden, so sind denselben die letzten Nummern und Litern zu geben, ausserdem aber nur die betreffenden Ab- oder Unterabtheilungsflächen zu berichtigen. Sind ganze Ab- oder Unterabtheilungen weggefallen, so ist desshalb eine Aenderung der Numerirung oder Literirung nicht vorzunehmen.

d. Die Holzmasse pro Hektar ist nur für die angehend haubaren und haubaren Bestände, hier jedoch mit besonderer Sorgfalt zu ermitteln. Die angeschätzte Holzmasse des Hauptbestandes wird oberhalb, jene des Zwischenbestandes unterhalb der betreffenden Horizontallinie eingetragen.

Bezüglich des allgemeinen Einrichtungsplanes, auch genereller Hiebsplan genannt, wird nochmals hervorgehoben, dass nach den Intentionen der Betriebseinrichtungs-Instruction derselbe nicht als starrer Rahmen aufgefasst werden darf, welchem künftige geänderte forstliche Verhältnisse oder die bessere Einsicht sich unbedingt anpassen müssen, sondern es soll dieser Plan hauptsächlich die Formirung der Hiebszüge darstellen, die Nothwendigkeit der Anlegung von Loshieben darthun und die Grundlage zur Beurtheilung der Nachhaltigkeit der Nutzungen liefern. In der summarischen Uebersicht ist auch das durchschnittliche Abtriebsalter aller je einer Periode zugewiesenen Bestände anzugeben.

Die Grenzen der Hiebszüge in ihrer Längenausdehnung sind stets bestimmt darzustellen, und zwar sowohl im Grundlagenprotokolle als auch in der Bestandeskarte, und zwar in letzterer durch grüne Pfeile, welche mit ihrer Spitze den letzten, mit ihrer Feder den ersten Jahresschlag eines Hiebszuges andeuten.

Bei der Bestimmung der Längenausdehnung der Hiebszüge ist die gegenwärtige Vertheilung der Altersclassen besonders zu beachten, um zur Erzielung einer besseren Altersclassenlagerung nicht allzu grosse wirthschaftliche Opfer bringen oder auf die Annäherung an die normale Altersclassenlagerung nicht zu lange warten zu müssen.

Die Ermittlung des Hiebssatzes für das nächste Jahrzehnt erfolgt nach dem früher geschilderten Verfahren.

Sind in einem Wirthschaftsbezirke oder in einer Betriebsclassen die Standorts- und Bestockungsverschiedenheiten so grell oder vielfach wechselnd, dass durch die auf Grund der wirklichen Flächen verfassten Altersclassentabelle und des allgemeinen Einrichtungsplanes die Nachhaltigkeit der Holzmassenerträge nicht mit Sicherheit beurtheilt werden könnte, so sind in beiden Tabellen die auf die meist vertretene Standortsgüteclasse und auf volle Bestockung reducirten Flächen unterhalb den schwarz eingeschriebenen concreten Flächen roth einzutragen und ist hienach auf Grund des Altersclassenverhältnisses nach reducirten Flächen der Hiebssatz zu ermitteln.

Sind die nöthigen Vorarbeiten beendigt, so ist zur Aufstellung des neuen Haungs- und Aufforstungsplanes, dann des Bedeckungsplanes für die Servitutsgebühren zu schreiten, wobei nach Massgabe des dermaligen Waldstandes und dessen Erfordernissen mit möglichster Sorgfalt und Umsicht vorzugehen ist.

1. In den neuen Hauungsplan sind aufzunehmen:

a. Die Nachhiebshölzer auf Angriffsflächen des abgelaufenen Zeitabschnittes;

b. diejenigen Abtheilungen oder Unterabtheilungen, welche schon im Fällungsplane des abgelaufenen Zeitabschnittes sich befanden, aber noch nicht angegriffen sind, insoferne nicht besondere Gründe für ihre Zurückstellung vorliegen;
c. die übrigen noch vorhandenen hiebsreifen und sonst geeigneten Bestände der laufenden, beziehungsweise nächsten Periode, soweit solche zur Erfüllung des Etats und zur Gewährung eines Spielraumes für den Wirthschafter erforderlich sind;
d. alle Zwischennutzungen, welche als zweckmässig und forstwirthschaftlich zulässig erkannt werden.

2. In den Culturplan für den nächsten Zeitabschnitt sind aufzunehmen:
a. Die Rückstände aus dem Culturplan des abgelaufenen Zeitabschnittes;
b. jene Flächen, welche mit dem Fortschreiten der Fällungen im Laufe des nächsten Zeitabschnittes culturbedürftig werden, ferner auch diejenigen anstossenden oder enclavirten Blössen, deren Aufforstung bis zur Verjüngung ihrer Umgebung unterbleiben musste;
c. die gewöhnlichen Nachbesserungen der Culturen, die Pflege der Saat- und Pflanzgärten etc.;
d. die nothwendigen Entwässerungen und deren Unterhaltung.

3. Wo die Anfertigung von Streunutzungsplänen nothwendig ist, insbesondere wenn Servitutsberechtigungen vorliegen, ist nach den allgemeinen oder speciell für bestimmte Ortsverhältnisse gegebenen Vorschriften vorzugehen.

Die Betriebsergebnisse sind ausser in dem Wirthschaftsbuche auch in den zehnjährigen Hauungs- und Aufforstungsplänen alljährlich einzutragen und zu diesem Behufe die einzelnen Posten des Hauungs- und Aufforstungsplanes in einer solchen Entfernung von einander zu schreiben, dass auf der rechten Seite dieser Pläne, eventuell im Maximum zehn Eintragungen unter einander vorgenommen werden können.

Endlich ist das ganze Revisionsoperat einer commissionellen Schlussprüfung zu unterziehen und sodann dem Ackerbauministerium zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Wirthschaftskarten für den Forstverwalter sind nur dann neu herzustellen, wenn die früheren durch den Gebrauch schon sehr gelitten haben sollten.

13. Jährliche Nachtragsarbeiten.

A. Gedenkbuch.

In dem Gedenkbuche jedes Forstwirthschaftsbezirkes sind in chronologischer Ordnung alle vorkommenden Veränderungen an Punkten, Linien und Flächen, insoferne dieselben nicht durch den planmässigen Abtrieb der Bestände erfolgen, ferner die Umgestaltungen der Holzbringungseinrichtungen, der Gebäude u. d. gl. in kurzer Form zu verzeichnen. Diese Aufzeichnungen bezwecken jedoch weniger die geodätische Feststellung, als vielmehr die Vormerkung der Veranlassung und die bezughabenden Umstände dieser Veränderungen.

In dem Gedenkbuche sind auch alle für den Waldgrund, die Bestände, die gesammte Forstwirthschaft und die Verwaltung überhaupt bedeutsamen Ereignisse zu beschreiben, z. B. die Windbruchschäden unter Angabe der Windrichtung, die Lawinengänge, der

Eintritt und die Wirkung von Spätfrösten, Schnee- und Eisanhang, andere Elementareinwirkungen, Insectenverheerungen und deren Begegnung, ferner auch die Verhältnisse des Holzmarktes, günstige und ungünstige Handelserfolge, Ablösung oder Regulirung von Servituten, Vergrösserung oder Verminderung der Gesammtfläche und der Fläche der einzelnen Culturgattungen, Veränderungen im Schul- und Kirchenpatronate, im Propinationsrechte, in den Regalien, im Colonen-, Jagd- und Fischereiverhältnisse, Veränderungen von Wichtigkeit in der Besteuerung, dann in der rechtlichen Eigenschaft von Strassen, Wegen und Gewässern u. a. m.

Das Gedenkbuch wird vom Forstverwalter nur in einem Exemplare geführt, separat gebunden, und mit der Aufschrift: „Gedenkbuch für den k. k. Forstwirthschaftsbezirk N. — Beginnt mit dem Jahre 18 . . “ versehen.

Dasselbe ist in einem solchen Umfange anzulegen, dass voraussichtlich Raum für die Eintragungen mehrerer Jahrzehnte vorhanden ist.

B. Wirthschaftsbuch.

Das Wirthschaftsbuch hat folgende Einrichtung:

Der erste Theil des Wirtschaftsbuches enthält die jährlichen Zusammenstellungen des gesammten Holzmasseneinschlages von dem ganzen Wirthschaftsbezirke und den einzelnen Betriebsclassen, eine Vergleichung des Einschlagquantums mit dem vorgeschriebenen Abgabesatze, endlich die Bezifferung des hienach orfolgten Mehr- oder Mindereinschlages in Summe sowohl, als in Procenten des jährlichen Etats mit der Erläuterung, ob die Abweichungen in Schätzungsfehlern in grösseren oder kleineren Schlagflächen als die vorgeschriebenen, oder in anderen Ursachen ihren Grund haben.

Bemerkt wird, dass die Vergleichung der jährlichen Erträge stets mit dem für das laufende Decennium festgesetzten ortsgemässen Hiebssatze vorgenommen werden muss. Die erste Doppelseite ist für die Eintragungen vom ganzen Wirthschaftsbezirke einzurichten. Sind zwei oder mehrere Betriebsclassen vorhanden, so ist für jede derselben eine Doppelseite zu eröffnen.

Bei jeder Revision ist dieser Theil des Wirthschaftsbuches abzuschliessen und für die einzelnen Betriebsclassen, sowie für den ganzen Wirthschaftsbezirk die Summe für die seit der letzten Revision oder der ersten Aufstellung des Betriebsplanes verflossenen Jahrgänge zu bilden.

Der zweite Theil des Wirthschaftsbuches bringt für jede Bestandesparcelle (Unterabtheilung) getrennt zur Nachweisung:

a. Die Hiebsergebnisse, ausgedrückt in Materialbeträgen nach Laubholz oder Nadelholz und Sorten geordnet, unterschieden in Haubarkeits- und Zwischennutzung mit Beifügung der Brutto- und Nettowerthe, und die Grösse der Schlag-, beziehungsweise Durchforstungsflächen;

b. die ausgeführten Forstculturarbeiten, die hiezu verwendeten Aufforstungsmaterialien und aufgewendete Arbeit, sowie die Kosten beider;

c. die ausgeführten Wegebauten und die hiebei aufgelaufenen Kosten.

Die Ziffern zu diesen Eintragungen werden den Fällungs-, Forstcultur- und Waldwegebau-Nachweisungen entnommen, sobald dieselben rechnungsmässig geprüft und eventuell richtiggestellt sind, und auch forsttechnisch constatirt worden ist, dass die Unterscheidung der Haubarkeits- und Zwischennutzungsmasse den aufgestellten Grundsätzen entspricht, und dass auch die richtigen Factoren bei der Reduction der im Raummasse geschichteten Hölzer auf den entsprechenden Derbgehalt in Festmeter angewendet wurden. Hinsichtlich der Brutto- und Nettogeldwerte wird bemerkt, dass nur die wirklich erzielten Preise einzutragen sind.

Ueber die in einem späteren Zeitraume als dem Betriebsjahre verwertheten Holzmassen ist alljährlich, und zwar gleichzeitig mit der Vorlage der Fällungsnachweisung eine nach Unterabtheilungen specificirte Nachweisung vorzulegen.

Bei jenen Schlägen, welche nicht vollständig entholzt wurden, wie dies beim Femelschlagbetriebe geschieht, ist die Manipulationsfläche schwarz und unmittelbar darunter die dem bezogenen Massenantheile proportionale (reducirte) Fläche roth zu buchen.

Die Abtriebsflächen und deren Erträge zweier oder mehrerer Unterabtheilungen dürfen im allgemeinen nur dann als eine Summe im Wirthschaftsbuche eingetragen werden, wenn im zehnjährigen Hauungsplane diese Ziffern ebenfalls nicht getrennt erscheinen.

Wurde eine Bestandesabtheilung in ihrer ganzen Ausdehnung durchforstet, so ist dem gewonnenen Materialbetrage auch die volle Bestandesfläche beizufügen, wurde aber nur ein Theil der Parcelle durchforstet, so muss dieser im Walde erhoben und die entfallende Area dem entsprechenden Zwischennutzungsbezuge beigesetzt werden. Ganz gleich ist bei der Buchung des Holzeinschlages im Plänterwalde vorzugehen.

Für jede Abtheilung ist eine Doppelseite zu eröffnen und sind die Abtheilungen nach den einzelnen Betriebsclassen zu ordnen. Ziffern, welche sich für die einzelnen Abtheilungen nicht besonders ausweisen lassen, wie die Kosten für Pflanzenerziehung, Wegereparaturen, Wegeherstellungen ausserhalb des ärarischen Waldbesitzes u. d. gl. sind auf einer besonderen Blattseite einzutragen.

Die Summirung der Massen- und Gelderträge für einzelne Unterabtheilungen wird erst dann vorgenommen, wenn eine Unterabtheilung durchgeschlagen ist, und ist in der Rubrik „Bemerkung“ anzugeben, um wie viel Procent die Schätzung zu hoch oder zu niedrig war.

Das Wirthschaftsbuch wird bei den Forstverwaltungen, Forst- und Domänendirectionen und beim forsttechnischen Departement des Ackerbauministeriums in gleicher Weise geführt und in Evidenz gehalten.

Zum Behufe der Eintragungen im forsttechnischen Departement des Ackerbauministeriums sind die rechnungsmässig und forsttechnisch geprüften und eventuell richtiggestellten Fällungs-, Cultur- und Waldwegebaunachweisungen sowie die Nachweisung über die Verwerthung der aus den Vorjahren herrührenden Holzmassen dem Ackerbauministerium zur Benützung gegen Rückgabe vorzulegen.

Das Wirthschaftsbuch hat die Eintragungen mindestens eines Jahrzehntes zu enthalten. Wünschenswerth ist es, dass eine Neuanlage erst nach Ablauf von zwei Jahrzehnten nothwendig wird.

C. Karten.

Sämmtliche Veränderungen an Punkten, Linien, Flächen, ferner die jährlichen Schlag- und Aufforstungsflächen sind vom Forstverwalter auf Grund genauer Aufnahmen unverzüglich in die Wirthschaftskarten einzutragen. Von diesen Veränderungen ist eine genaue Copie auf Pausepapier den der Forst- und Domänendirection vorzulegenden Fällungsnachweisungen anzuschliessen, und nach Berichtigung der dort befindlichen Aufnahms-, beziehungsweise Wirthschaftskarten an das Ackerbauministerium einzusenden.

14. Besondere Vorschriften für die Ertrags- und Betriebsregelung der Karpathenforste.

Die Verhältnisse der unter der Verwaltung des Staates stehenden Karpathenforste sind so eigenthümlicher Art, dass die Ertrags- und Betriebsregelung nicht analog jener in den übrigen Staats- und Fondsforsten stattfinden kann. Zur Begründung der im Nachfolgenden näher beschriebenen Methode erscheint es nicht überflüssig, eine kurze Schilderung dieser Verhältnisse vorauszuschicken.

Dort, wo sich an dem Oberlaufe der Flüsse Mizunka, Ilemnia, Czeczwa, Lomnica, Pruth, Czeremosz bialy, Czeremosz czarny, Suczawa, Moldawica und Bistrica die letzten spärlichen Ansiedlungen befinden, beginnen Waldcomplexe von bedeutender Ausdehnung. Die an den genannten durchgehends flössbaren Flüssen gelegenen Bestände wurden im Laufe der Jahre mehr oder weniger auf Resonanz-, Zünddraht- oder Blochholz und Schiffsmasten ausgenutzt. Hier bietet auch das Bestandesbild nicht viel Abweichendes von einem unregelmässigen Plänterwalde. Schlanke dichtgeschlossene Fichtenstangenhölzer mit eingewachsenen Ueberständern wechseln mit kleinen üppigen Fichtenjugenden, hie und da einen Rest Urwald einschliessend.

Anders sind die Bestandesverhltnisse der von der Flossstrasse entfernter liegenden Waldcomplexe. Dort ist Urwald; aber nicht durchgehends Urwald in dem Sinne, als ob in diesen Wäldern niemals der Widerhall der Axt vernommen, als ob das heutige Bestandesbild nur von der Natur geschaffen worden wäre. Die Bergrücken sind mit meilenweit ausgedehnten Alpweiden bedeckt, auf welchen zur Sommerszeit die herrlichsten Futtergräser in einer Ueppigkeit vegetiren, welche jener auf wohlgepflegten Wiesen des Flachlandes kaum nachsteht. Diese Alpen sind meist in fremdem Besitz. Das Hirtenvolk begnügt sich aber nicht mit dem Vorhandenen, sondern strebt immerwährend nach Erweiterung der Weideflächen, und zwar weniger aus dem Grunde, weil die vorhandene Weidefläche nicht gross genug wäre, sondern desshalb, weil die dem Walde erst neu abgerungene Weidefläche noch bessere Weide abgibt als die alten Alpen. Durch Ringeln der Stämme werden die sturmfesten Randbäume zum Absterben gebracht, Sturmwind, Insecten und zufälliger oder angelegter Waldbrand unterstützen die Bestrebungen der Hirten sehr kräftig. Die schädlichen Eingriffe von Seite der Alpenbesitzer sind bei der Ausdehnung der Grenzen durch das Forstschutzpersonal nicht gänzlich zu hindern. Der Rest der Wälder ist entweder unausgenutzter oder bereits ausgenutzter Urwald. Ersterer ist nahezu undurchdringlich. Mächtige, vom Winde gebrochene Stämme, die im Niederstürzen eine grosse Anzahl jüngerer Stämme umbrachen, liegen regellos durcheinander; die einen schon ganz vermodert, die anderen noch besser

erhalten. So wie der, man könnte sagen liegende, Bestand alle Stufen des Verderbens aufweist, so enthält auch der stehende Bestand gesunde, kernfaule und ganz faule Stämme, welche im stehenden Zustande auf ihre Qualität nicht sicher beurtheilt werden können. Dieser Umstand bildet eine grosse Schwierigkeit beim Abschlusse von Holzverkaufsverträgen und erklärt auch, warum ausgenutzte Urwaldbestände oft noch undurchdringlicher sind als die unangegriffenen. Es braucht wohl nicht erst hervorgehoben zu werden, dass nur verhältnissmässig starke Sortimente verkäuflich sind.

Die Urwaldbestände sind durchschnittlich nicht sehr massenreich und ohne jegliche Zunahme der Gesammtmasse.

Der forstwirthschaftliche Betrieb, dem die Besserung der Bestandesverhältnisse ebenso obliegt wie die Sorge für rechtzeitige Ernte des hiebsreifen Holzes, hat den vorgeschilderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, und man glaubt dies durch folgende allgemeine Betriebsmassregeln, welche für gewisse Oertlichkeiten die entsprechende Modification erfahren, zu erreichen.

Der eigentliche Plänterbetrieb ist gegenwärtig desshalb ausgeschlossen, weil die sehr zerstreut und hinsichtlich der Erhaltung der wuchskräftigen Baumindividuen auch sehr vorsichtig vorzunehmende Holzfällung, dann die Ausbringung des zerstreut liegenden Holzes viel zu kostspielig sein würde.

Der Einzelhieb ist auch schon aus dem Grunde nicht anwendbar, weil hiebei die Ueberwachung der oft wechselnden Arbeiterschaft bei der grossen Ausdehnung der Hiebsflächen nicht thunlich wäre. Es würden sicherlich die günstig gelegenen Bestandespartien intensiver als die weniger günstig gelegenen ausgenutzt werden.

Da aber auch der Ausbau des Wegnetzes und der Bringungsanstalten überhaupt nur successive erfolgen kann, gelangt der Kahlhieb zur Anwendung, und zwar in der Art, dass auf den Hiebsflächen alle Stämme von gewissem Brusthöhendurchmesser gefällt, alles gesunde Holz aussortirt, die schwächeren Stämme und Jungwüchse aber belassen werden. Jeder in Angriff genommene Ort ist so intensiv, wie nur irgend möglich auszunutzen und sollen womöglich wirkliche Kahlschläge erzielt werden.

Die Completirung, beziehungsweise Neuaufforstung dieser Schlagflächen ist von dem Zustande der Culturfläche abhängig und wurden bisher mit der Vollsaat gute Erfolge erzielt.

Diesen Verhältnissen muss selbstverständlich auch bei der Ertragsregelung Rechnung getragen werden. So würde z. B. die Festlegung und Erhaltung aller Eintheilungslinien und die genauere Erhebung des Massenvorrathes wegen der enorm hohen, in keinem Verhältnisse zum Ertrage stehenden Kosten nicht gerechtfertigt sein, zumal an dem Ausbaue der Betriebseinrichtung, unbeschadet der rationellen Bewirthschaftung dieser Forste successive gearbeitet werden kann.

Der Vorgang bei der Betriebseinrichtung dieser Forste ist folgender:

Auf den photographischen Copien der neuen Militäraufnahme (Massstab 1 : 25.000) werden aus den Katastralkarten die Sectionen derselben und die Eigenthumsgrenzen übertragen und letztere mittelst carminrother schmaler Bänder ersichtlich gemacht. Die Sectionslinien werden mit blauer Farbe gezogen. In diesen Karten ist sodann nach genauer Durchforschung des einzurichtenden Wirthschaftsbezirkes das Project der räumlichen Eintheilung zu entwerfen, und sind in denselben auch jene Linien zu skizziren,

welche grössere Flächen mit sehr auffallender Verschiedenheit an Alter, Bestockung und Holzart, also auch Blössen, Windbruchflächen und dergl. von einander trennen. Diese Karten dienen zur Berechnung der Flächen der einzelnen Abtheilungen, beziehungsweise Unterabtheilungen, deren Summe auf die Fläche der Katastralsection ausgeglichen wird.

Hinsichtlich des jährlichen Abgabesatzes wird nur die zulässige Hiebsfläche ermittelt, welche sich richtet:

1. Nach der Grösse der Waldfläche;
2. nach der Grösse der einzelnen auf Grund des obigen Verfahrens ermittelten Altersclassen;
3. nach der Grösse der als Schutzwald auszuscheidenden Flächen;
4. nach derjenigen Fläche, welche wegen ihrer Lage dermalen und in der nächsten Zukunft ohne allzu grosse Kosten nicht ausgenutzt werden kann;
5. nach der Grösse der kulturbedürftigen Flächen.

Bei der Auswahl der Hiebsflächen für das Decennium haben die für die übrigen Staats- und Fondsforste bestehenden Normen sinngemässe Anwendung zu finden. Die Hiebsflächen werden in der Natur mittelst Erdhügel, Holzsäulen und Baumschalme begrenzt und mit der Boussole und optischer Längenmessung vermessen. Die Erhebung des auf den Hiebsflächen stockenden Holzvorrathes erfolgt nach den Stipulationen bestehender oder in Aussicht genommener Holzabstockungsverträge. Die Hiebsflächen des Decenniums werden in den vorgenannten photographischen Copien der Militäraufnahme durch einen blassen Tuschton, welcher nach erfolgter Nutzung der Hiebesfläche mit schwarzer Schraffur überzeichnet wird, ersichtlich gemacht. Die Bestandesbeschreibung ist nur bezüglich der zur Nutzung im laufenden Jahrzehnt beantragten Flächen und jener Abtheilungen ausführlicher zu verfassen, welche bei Beurtheilung der Zulässigkeit der gewählten Anhiebe, der Bildung der Hiebeszüge und dgl. voraussichtlich in Frage kommen.

Bezüglich der Führung der Wirthschaftsbücher werden für die in Rede stehenden Forste Vereinfachungen nicht zugestanden, da die gute Führung der Wirthschaftsbücher bei der Vornahme der künftigen Schätzungen gerade in diesen Forsten von wesentlichem Vortheile ist.

15. Begründung eines Betriebseinrichtungsprovisoriums.

Bei der im Jahre 1873 vorgenommenen Organisirung der Staatsforstverwaltung wurden nur für die Wirthschaftsbezirke des Wienerwaldes, dann für Joachimsthal und Platten in Böhmen halbwegs brauchbare Betriebspläne vorgefunden. Die für das steiermärkisch-oberösterreichische Salzkammergut bestehenden und auch evident gehaltenen Betriebseinrichtungsoperate entbehrten der räumlichen Eintheilung und auch jeglicher Andeutung über die Abgrenzung der Hiebszüge, namentlich aber der Ausscheidung der, wegen der Standortsverhältnisse nothwendigerweise im Plänterbetriebe zu bewirthschaftenden Waldtheile. An andern Orten war wegen bestehender Vertrags- oder Servitutsverhältnisse oder aus anderen Gründen die Aufstellung von Betriebsplänen als Wirthschaftsbasis sehr dringend. Die Arbeiten der genaueren Vermessung und Taxation konnten aber doch nur bis zu einer gewissen Grenze forcirt werden und

musste sich in Fällen dringender Nothwendigkeit die Wirthschaft mit der Aufstellung von Betriebsplänen begnügen, welche nicht auf genauer Vermessung und Taxation basirt sind.

Bei der Herstellung dieser sogenannten Betriebseinrichtungsprovisorien werden jedoch alle Massnahmen, welche der definitiven Betriebseinrichtung präjudiciren, mit derselben Sorgfalt erwogen, wie bei definitiven Einrichtungen selbst, so namentlich der Entwurf der räumlichen Eintheilung, die Bildung und Abgrenzung der Betriebsclassen und Hiebszüge.

Nach Bedarf sind auch einzelne Linien der räumlichen Eintheilung, namentlich jene, welche den schlagweisen- vom Plänterbetrieb trennen, in der Natur festzulegen.

Die Bezeichnung „Betriebseinrichtungsprovisorium“ mag vielleicht nicht ganz zutreffend sein und auch zu Missdeutungen Anlass geben, allein es sollte damit hauptsächlich zum Ausdrucke gebracht werden, dass es sich nur um Nothbehelfe handelt, die in der möglichst kürzesten Frist durch genauere Betriebspläne ersetzt werden sollen, wie dies ja auch in vielen Forstwirthschaftsbezirken bereits schon geschehen ist.

16. Organisation der Betriebseinrichtungsanstalten.

Nach §. 9 der Grundzüge für die Verwaltung der Staats- und Fondsforste ist jeder Forst- und Domänendirection zur Besorgung der Forsteinrichtungsarbeiten und des Baudienstes die erforderliche Anzahl von Forstingenieuren und Forstingenieuradjuncten unter der Leitung eines Oberforstingenieurs beigegeben.

Nur in den Directionsbezirken Lemberg und Czernowitz sind für den Baudienst besondere Beamte bestellt, doch werden auch in diesen Bezirken die Waldwegbauten von den Forstingenieuren projectirt und wird von diesen ihre Ausführung überwacht.

Die Hilfskräfte werden aus dem Stande der Forstassistenten, Forsteleven und Candidaten entnommen.

Die Bezüge des Forstingenieurpersonales sind in dem allgemeinen Rangschema ersichtlich

Die Oberforstingenieure beziehen ausser dem Gehalte und der Activitätszulage noch ein jährliches Reisekosten- und Diätenpauschale von 700 Gulden, jedoch bezieht jener in Lemberg 900 Gulden, und der in Görz 800 Gulden, die Forstingenieure und Forstingenieuradjuncten beziehen ein jährliches Reisekosten und Diätenpauschale von 600 Gulden und die der Ingenieurabtheilung bleibend zugewiesenen Forstassistenten 400 Gulden. Die der Forstingenieurabtheilung nicht für ständig zugewiesenen Forstassistenten beziehen ein Diätenpauschale von monatlich 40 Gulden und die Eleven ein solches von 20 Gulden.

Bei dem forsttechnischen Departement des Ackerbauministeriums besteht gleichfalls eine Forstingenieurabtheilung, welcher die Evidenzhaltung der dort erliegenden Betriebspläne (inclusive Wirthschaftsbücher) und Karten, im Bedarfsfalle auch die Anfertigung neuer Betriebspläne, die Verfassung von Bauplänen, beziehungsweise die Ueberprüfung der einlangenden Baupläne und Kostenvoranschläge, endlich die Ueberwachung der Vervielfältigung der Bestandesgerippkarten obliegt. Zum Zwecke dieser Vervielfältigung sind dieser Ingenieurabtheilung Lithographen und Drucker zugewiesen, und lithographische Pressen aufgestellt.

An ständigem Personale sind für die gesammten Staats- und Fondsforste systemisirt:

7 Oberforstingenieure,
6 Forstingenieure,
6 Forstingenieuradjuncten und
4 Forstingenieurassistenten.

Die Anzahl der bei den Betriebseinrichtungsarbeiten nicht ständig verwendeten Forstassistenten, Forsteleven und Forstcandidaten ist variabel.

Die Vorarbeiten zur Betriebseinrichtung werden fast ausschliesslich von den Ingenieurabtheilungen der Forst- und Domänendirectionen besorgt, und ist für deren Richtigkeit der betreffende Oberforstingenieur, beziehungsweise der Leiter der Ingenieurabtheilung verantwortlich. Die Controle dieser Arbeiten wird in erster Reihe von dem Directionsvorstande, sodann von einem Beamten des forsttechnischen Departements des Ackerbau-Ministeriums ausgeübt.

Die Mitwirkung der localen und benachbarten Forstverwalter, sowie der Inspectionsbeamten bei der Aufstellung der eigentlichen Betriebspläne, also beim Entwurfe der räumlichen Eintheilung, bei der Bildung der Betriebsclassen, Hiebszüge, bei der Verfassung der allgemeinen und speciellen Hiebspläne, Aufforstungspläne und allgemeinen Betriebsvorschriften ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Die Betriebspläne treten erst nach Genehmigung derselben von Seite des Ackerbau-Ministers in Wirksamkeit.

17. Nachweisung der seit dem Jahre 1873 durchgeführten Betriebseinrichtungsarbeiten und deren Kosten.

In der folgenden Tabelle sind die Flächen verzeichnet, für welche am Schlusse des Jahres 1885 Betriebspläne vorhanden sind, und ist nachgewiesen, in welchem Umfange bereits die ersten zehnjährigen Revisionen vorgenommen und welche Kosten für diese Arbeiten in der Zeit vom Jahre 1873 bis inclussive 1885 aufgewendet wurden. Die als eingerichtet ausgewiesene Fläche per 653.727·07 *ha* bezieht sich auf die seit dem Jahre 1873 hergestellten Betriebseinrichtungsoperate, die wirkliche Leistung übersteigt aber die vorgenannte Ziffer erheblich, da in den letzten Jahren viele provisorische Betriebspläne in definitive umgewandelt wurden.

Königreiche und Länder	Staatsforste und Domänen
	I. Staatsforste.
Oesterreich unter der Enns	Staatsforste im Wienerwalde
Steiermark	Staatsforste von Neuberg-Mariazell, von Lankovitz-Piber
Böhmen	Staatsforste von Joachimsthal und von Laas (Bohutin)
Oesterreich ob der Enns	Salzkammergutsforste .
Salzburg	Staatsforste, dem oberösterreichischen Salzkammergute zugewiesen .
Steiermark	Salzkammergutsforste .
Salzburg	Staatsforste .
Tirol	Staatsforste .
Vorarlberg	Staatsforste .
Kärnten	Staatsforste von Sachsenburg, von Egg
Krain	Staatsforste von Idria, Adelsberg, Radmannsdorf, Padešnica
Görz und Gradiska	Staatsforste von Ternova, Panovic, Sabotin, von Tolmein und Flitsch Knježa, Himmelberg, Gross Prossek, Stermerica
Istrien	Staatsforste von Montona, Corneria, Leme, Vidorno, Dletvo, Spinamochiel, Gherne .
Dalmatien	Staatsforst Paklenica, Staatsgut Vrana
Galizien	Staatsforste und Domänen von Dolina, Kałusz, Bolechów, Drohobycz, Dobromil, Kuty-Kosów, Peczeniżyn, Delatyn, Niepołomice . . .
Bukowina	Staatsforste von Franzthal und Tereblestie
	Summe . .
	II. Fondsforste.
Oesterreich unter der Enns	Fondsgüter Wiener-Neustadt, St. Pölten, Stiftungsgüter Gross-Poppen und Neunzen .
Steiermark	Fondsgüter Lankowitz-Piber
Böhmen	Militär-Invalidenfonds-Domäne Hořic
Oesterreich ob der Enns	Fondsgüter Spital am Pyhrn und Klaus
Steiermark	Fondsgut Lietzen .
Tirol	Fondsgüter Mariathal, Sonnenburg
Vorarlberg	Fondsforst St. Johann .
Kärnten	Fondsgüter Arnoldstein, Ossiach, Studienfondsgut Millstatt
Krain	Fondsgüter Landstrass, Sittich, Fondsforst Krakau
Istrien	Fondsforste St. Helena und Tobolonka
Dalmatien	Fondsforste Dundo und Arbe, Spionik-Dubrova, Gymnasialfondsforst und Domäne von Ragusa
Galizien	Fondsgüter Hubice, Przedzielnica, Malchowice, Niepolomice, Tyniec, Uszew, Siedliska, Warżyce und Brzostek, Alt-Sandec, Muszyna .
Bukowina	Fondsgüter Zuczka mit Toporoutz und Kozuszna, Kotzmann mit Berlince, Kuczurmare, Radautz, Solka, Illischestie mit Bajascheskul, Kimpolung, St. Illie
	Summe . .
	Zusammenziehung.
	I. Staatsforste .
	II. Fondsforste .
	Hauptsumme . .

Mit Schluss des Jahres 1885 sind vermessen und definitiv eingerichtet, ha (Holzboden)	provisorisch eingerichtet, ha (Holzboden)	in Summe eingerichtet, ha (Holzboden)	10jährige Revisionen vorgenommen worden, ha (Holzboden)	In den Jahren 1873—1885 aufgewendete Kosten fl.	kr.	1 ha einzurichten, kostete fl.	kr.	Die genannten Forste gehören zur k. k. Forst- und Domänen-Direction
65·710·15	2.557·25	68.267·40	3.905·07	71.849	87	1	05·2	Wien
52.801·30	32.849·40	85.650·70	4.581·97	96.500	48	1	12·8	Gmunden
61.404·64	13.374·61	74.779·25	.	133.343	58	1	78·3	Salzburg
78.172·77	18·819·59	96.992·36	25.167·05	75.598	24	.	77·9	Innsbruck
35.074·37	.	35.074·37	.	52.652	15	1	50·1	Görz
80·989·06	55.531·00	136.520·06	14·660·00	90.197	94	.	66·1	Lemberg
1.490·00	.	1.490·00	.	1.724	12	1	15·7	Czernowitz
375.642·29	123.131·85	498.774·14	48.314·09	521.866	38	1	04·6	
4.809·40	.	4.809·40	.	4.963	11	1	03·2	Wien
.	8.232·12	8.232·12	.	6.198	70	.	75·3	Gmunden
213·76	.	213·76	.	142	74	.	66·8	Innsbruck
3.679·82	2.614·41	6.294·23	.	7.743	68	1	23·0	Görz
442·00	535·00	977·00	.	608	63	.	62·3	Lemberg
43.111·67	91,314·75	134.426·42	.	60.314	92	.	44·8	Czernowitz
52.256·65	102.696·28	154·952·93	.	79.971	78	.	51·6	
375.642·29	123.131·85	498.774·14	48.314·09	521.866	38	1	04·6	
52.256·65	102.696·28	154.952·93	.	79.971	78	.	51·6	
427.898·94	**225.828.13**	**653.727·07**	**48.314·09**	**601.838**	**16**	.	**92·0**	

Die Holzbodenfläche beträgt bei den

Staatsforsten	633.408·38 *ha*,
Fondsforsten	259.432·83 „
zusammen . .	892.841·21 *ha*.

Es sind demnach von diesen Flächen mit Schluss des Jahres 1885 eingerichtet bei den

Staatsforsten	78·7 Procent,
Fondsforsten	59·7 „
Staats- und Fondsforsten zusammen .	73·2 Procent.

In den ausgewiesenen Kosten sind die Gehaltsbezüge der stabil angestellten Beamten nicht inbegriffen. Diese Beträge den Vermarkungs- und Betriebseinrichtungsarbeiten zuzulasten, erscheint unthunlich, weil die Vermarkung häufig gleichzeitig mit der Betriebseinrichtung vorgenommen wird, sich daher die für die Betriebseinrichtung entfallende Quote der Gehalte kaum ermitteln lässt und weil das im engsten Verbande mit der Verwaltung stehende Ingenieurpersonale nicht ausschliesslich zu Vermarkungs- und Betriebseinrichtungsarbeiten, sondern vielfach auch für andere Aufgaben der Bewirthschaftung und Administration verwendet wird.

Die Betriebseinrichtungskosten betragen im Durchschnitte für 1 *ha* 92·0 Kreuzer, welcher Betrag sich bei Hinzurechnung der Beamtengehalte auf ungefähr 1 Gulden und 50 Kreuzer bis 1 Gulden und 80 Kreuzer stellen dürfte.

Noch einzurichten sind bei den

Staatsforsten . . .	134.634·24 *ha* und bei den
Fondsforsten . . .	104.479·90 „
zusammen .	239.114·14 *ha*,

welche Aufgabe man innerhalb dreier Jahre um so sicherer zu lösen hofft, als in der noch einzurichtenden Fläche circa 143.000 *ha* Karpathenforste inbegriffen sind, deren Einrichtung aus den im Absatze 15 entwickelten Gründen dermalen in sehr einfacher Weise vorgenommen werden kann.

IX. Abschnitt.

Waldertragsverhältnisse.

A. Grundsätze für die Gewinnung, Sortirung und Verwerthung der Forstproducte.

Die Erträgnisse des Waldes hängen von verschiedenen Bedingungen ab. Nicht nur die Zuwachsverhältnisse der Forste, sondern auch die Art und Weise der Fällung, der Bearbeitung und der Verfrachtung der Waldproducte und insbesondere die Absatz- und Preisverhältnisse derselben sind als massgebende Factoren des Reinertrages zu betrachten. Auch andere Staatsregiezweige, wie: der Bergbau, der Hüttenbetrieb, das Salinenwesen u. a. sowie die verschiedenartigsten Berechtigungen der Eingeforsteten üben einen wesentlichen Einfluss auf den Waldertrag.

Das k. k. Ackerbau-Ministerium war seit der Uebernahme der Staats- und Fondsgüter in seine Verwaltung unablässig bemüht, die Erträgnisse dieser Objecte möglichst zu heben, zu welchem Zwecke auch die nothwendigen Maassnahmen getroffen wurden. Da es vor Allem, wie bereits im V. Abschnitte näher erläutert wurde, an einem sachgemässen Dienstorganismus mangelte, wurden einheitliche Einrichtungen in den einzelnen Verwaltungszweigen geschaffen. Die weitere Thätigkeit der Centralleitung bestand darin, die noch unbenützten oder doch ungenügend benützten Wälder zu erschliessen und für deren Producte Absatzwege aufzusuchen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde nichts verabsäumt, damit die Concurrenz angeregt und die Industrie auf die Waldproducte und ihre günstige Abgabe aufmerksam gemacht werde. Insbesondere wurde der Besserung der Transportmittel erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet und im Durchschnitte des letzten Decenniums jährlich verausgabt:

a. bei den Staatsforsten:

	Gulden	von Gesammtausgaben
für die Erhaltung der Betriebsgebäude	180.839	6·0%
und für ausserordentliche Neubauten, Verwaltungs- und Betriebskosten	174.650	5·8%
zusammen	355.489	11·8%

b. bei den Fondsforsten:

	Gulden	von Gesammt-ausgaben
für die Erhaltung der Betriebsgebäude	6.717	0·8%
und für ausserordentliche Neubauten, Verwaltungs- und Betriebskosten	115.326	13·3%
zusammen	122.043	14·1%.

So z. B. steigerte sich diese Ausgabe in den galizischen Staats- und Fondsforsten in der Zeitperiode von 1873 bis zum Jahre 1882 von 17.725·48 fl. bis auf 50.171·84 fl., also um 183%.

Die weitgehenden, mitunter unerschwinglichen Servituten, welche einen grossen Theil der Staatsforste — insbesondere in den Alpenländern — belasten, hemmen sowohl den Ertrag, als jeden Fortschritt in der Forstwirthschaft, demzufolge auch ihre zweckentsprechende Ablösung oder Regulirung, wenn dieselben auch mit bedeutenden Geldausgaben verbunden sind, angestrebt wird.

Auch die ausgedehnten Wiederaufforstungen, insbesondere in den Alpenforsten, erfordern bedeutenden Aufwand, doch sind sie als höchst productiv und auch für das allgemeine Wohl als sehr wichtig zu betrachten.

Die Grenzen der Staats- und Fondsgüter wurden bis auf einen geringen Rückstand sichergestellt und vermarkt.[1] Zu gleicher Zeit wurden auch die Forstbetriebseinrichtungs-Arbeiten mit aller Energie aufgenommen, da sie für jede Maassnahme von grösserer Tragweite unerlässlich sind und den sichersten Anhalt über den möglichen jährlichen Naturalertrag bieten.

Durch successiven Bau und Ankauf von Gebäuden für die häufig noch fehlende gesicherte Unterbringung der Forstorgane, insbesondere durch allmälige Beschaffung von Forsthäusern, welche vor Allem in Galizien und Salzburg sehr dringend waren, wurde der Forstschutz wirksamer gemacht und das Personale von der Landbevölkerung unabhängiger gestellt. Die hiezu verwendeten Ausgaben waren bedeutend, doch können sie auch zu den productiven zugezählt werden.

Auch war man bestrebt, durch Verbesserung der materiellen Lage der Forstbeamten sich die Mitwirkung tüchtiger und wissenschaftlich gebildeter Forstwirthe, sowie durch eine den Anforderungen der Gegenwart entsprechende Entlohnung der Forstarbeiter und durch Errichtung von Arbeiterhäusern die erforderlichen Arbeitskräfte zu sichern.

Diese und anderweitige Maassnahmen waren somit auf die Erträgnisse der Staats- und Fondsforste von bedeutendem Einflusse, und zwar um so mehr, als man genöthigt war, manches Versäumte nachzuholen und durch eine längere Reihe von Jahren namhafte ausserordentliche Ansprüche zu stellen. Es ist jedoch mit Sicherheit anzunehmen, dass nach Durchführung der unabweislichen, einen bedeutenden Aufwand erfordernden Arbeiten, als: Grenzvermarkung, Arrondirung, Ablösung oder zweckmässigere Regulirung von Lasten, Betriebseinrichtung, Herstellung der Bringungswege und der Betriebsgebäude u. a. der Ertrag der Staats- und Fondsgüter sich steigern werde.

[1] Siehe Seite 396.

Die Thätigkeit der Forstverwaltung bezüglich der Erzielung einer besseren Verwerthung der dem Markte bereits zugänglichen Forstproducte konnte im Allgemeinen angesichts der ungünstigen Geschäftsverhältnisse, der eingetretenen Stockung und der noch immer zu niedrigen Holzpreise in den letzten Jahren nicht von dem gewünschten Erfolge begleitet sein. Vielmehr muss ein bedeutender Rückgang an den Forstrenten verzeichnet werden, durch Umstände hervorgerufen, denen gegenüber gleich allen übrigen Producenten auch die Staatsforstverwaltung machtlos dastand. Nichtsdestoweniger war die Centralleitung bemüht, eine bessere Verwerthung des Holzes bei den eigenen Montan- und Salinenwerken, welche um einen verhältnismässig zu geringen Preis das erforderliche Brenn- und Werkholz bezogen hatten, und durch Abschluss anderweitiger Holzlieferungsverträge herbeizuführen.

So war die Preisvergütung für den Holzbedarf der Salinen des Salzkammergutes bis zum Jahre 1872 eine völlig unzureichende, indem selbst die eigenen Productionskosten der Forstverwaltung darin ihre Deckung nicht fanden. Es waren nämlich bis dahin besondere Salinenholztarife in Geltung, bei welchen den für die Preisbildung zunächst maassgebenden Momenten nicht volle Rechnung getragen wurde. Diese auffällige Erscheinung fand ihre theilweise Erklärung darin, dass bei dem Abgange einer genügenden Concurrenz für den Absatz, von dem nicht bedeutenden Localbedarfe abgesehen, die Saline, sozusagen, als der einzige Abnehmer dastand. Das k. k. Ackerbau-Ministerium hat nach vorangegangener Verhandlung mit dem k. k. Finanz-Ministerium angeordnet, dass die jeweiligen allgemeinen Preistarife auch für die Holzabgabe an Salinen zu gelten haben, hiebei aber ein jährlich zu vereinbarender Procentnachlass einzutreten hat, ein Modus, welcher in der Stellung der Saline als Grossabnehmer und in der Wichtigkeit dieses Betriebszweiges im Staatshaushalte seine volle Begründung findet.

Dieser Nachlass wurde im Jahre 1874 beim Brennholz mit 15% festgesetzt, das Bau- und Werkholz ist jedoch mit dem vollen Tarifpreise zu vergüten.

Auch durch die Erweiterung des Wirkungskreises der Forstverwalter für den Freihandverkauf und eigene Perception hat der locale Holzabsatz, besonders in Galizien, eine namhafte Förderung und Erleichterung erfahren; dieser Maassregel ist auch der gesteigerte Verkauf an Abfallholz zu verdanken. Ferner war man bemüht, durch Abschluss von Verträgen grössere Holzmassen unter entsprechenden forsttechnischen und mercantilen Bedingungen an Mann zu bringen und so den Absatz für eine längere Reihe von Jahren sicher zu stellen.

In Folge dieser Maassregel ist es im Laufe der Zeit gelungen, den geschätzten jährlichen Naturalertrag (Jahres-Etat) bis auf einige Staatsforste der Alpenländer, Galiziens und des gr.-or. Religionsfondes in der Bukowina zu verwerthen.

Für die Gewinnung und Verwerthung der Forstproducte wurden einheitliche Normen [1] erlassen, welche auch die Fachcontrole erleichtern.

Zur Fällung und Aufarbeitung des Holzes werden die angemessene Jahreszeit und zwar im Hochgebirge, wo hoher Schnee und grosse Kälte der Holzfällung hinderlich sind, der Sommer und der Herbst, in Lagen, wo die Holzschlägerei das ganze Jahr hindurch betrieben werden kann, die Wintermonate gewählt.

[1] Siehe die Dienstobliegenheiten der Forst- und Domänenverwalter, Seite 114—126.

Bei der Nieder- und Mittelwaldwirthschaft ist die Fällungszeit zwischen dem Abfalle der Blätter im Herbste und der Wiederbelaubung im Frühjahre vorgezeichnet.

Die Fällung und Aufarbeitung geschieht mit der Axt und Säge, wobei die Bäume so nahe wie möglich über der Wurzel gefällt werden. Dort, wo Stockholz erzeugt wird, ist die Stockhöhe darnach zu normiren, wobei nicht nur der ober-, sondern auch der unterirdische Theil der zu gewinnenden Stock- und Wurzelmasse in Anschlag kommt.

In Niederwäldern und im Unterholze des Mittelwaldes, dann bei Durchforstungen in jüngeren Beständen findet die Fällung mittelst Abhieb durch scharfe Werkzeuge unmittelbar über dem Boden statt.

I. Sortimentsbildung beim Holze überhaupt. [1]

Die zur Fällung und Aufarbeitung gelangenden Hölzer werden unterschieden:

1. In Bezug auf die Baumtheile.

a. in Derbholz; oberirdische Holzmasse von über 6*cm* Durchmesser.
b. „ Nicht-Derbholz (Reisig- und Abfallholz); oberirdische Holzmasse von 6*cm* Durchmesser abwärts;
c. „ Stockholz (Wurzelstöcke); die unterirdische Holzmasse und der bei der Fällung daranbleibende Theil des Schaftes.

2. In Bezug auf die Gebrauchsart.

a. in Schlichtennutzholz;
b. „ Geschichtetes Brenn- (Feuer-) Holz;
c. „ Brennholz in Stämmen oder in von der ortsüblichen Scheitlänge abweichenden Stammstücken;
d. „ Bau- und Nutzholz in Stämmen und Stammabschnitten und
e. „ Nutzrinde.

3. In Bezug auf die Holzart und Güte.

Alle Hölzer werden überhaupt in:
a. harte (respective harte und halbharte),
b. weiche (respective weiche und sehr weiche)
geschieden.

Sie werden sortirt in:
a. gesunde, höchstens bis zu 0·1 ihres Volumens mit schadhaften oder faulen Stellen;
b. anbrüchige, bis höchstens 0·5 ihres Volumens schadhaft oder in Zersetzung begriffen;
c. morsche oder moderige, welche zu mehr als 0·5 ihres Volumens anbrüchig oder verdorben sind.

Die Moderhölzer werden in der Regel als Abfallhölzer dem Ast- und Reisigwerk gleichgehalten.

Die anbrüchigen Hölzer werden nach dem Grade ihrer Anbrüchigkeit in eine „nächst-“ oder „zweittiefere Güte“ (Preisclasse), als sie bei gesunder Beschaffenheit

[1] Siehe die „Vorschrift für die Anwendung des metrischen Maasses und Gewichtes im österreichischen Staatsforstdienste.“ K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Wien 1871.

angehören würden, versetzt, oder, falls sie der niedrigsten Classe in dem betreffenden Forste bei guter Beschaffenheit ohnehin angehören würden, werden sie gleich den Moderhölzern, dem Abraum- und Abfallholze überwiesen.

II. Sortenabstufung beim Brennholze.

In Rücksicht der Abgrenzung der Stärke des Brennholzes unterscheidet man:

a. Scheitholz. Klötzchen, welche über 15 *cm* Durchmesser am dünnen Ende haben, werden für Scheiter ausgeschieden und gespalten. Halbklüfte haben im Durchmesser über 15 bis 20 *cm*. Rundstücke von 21 bis 50 *cm* Stärke werden in vier bis acht, stärkere in einer entsprechenden Anordnung in mehrere Theile in radialer Richtung gespalten, so dass die Klüfte am Rücken und an den Spaltseiten im Mittel 20 *cm* messen. Abweichungen sind bis zu 4 *cm* gestattet.

b. Prügel- oder Knüppelholz; dasselbe hat am dünnen Ende, je nach den Ortsverhältnissen, 3 bis 15 *cm*, respective 6 bis 15 *cm* Durchmesser.

c. Ast- und Reisigholz (Abfallholz, Gebundholz); hiezu werden alle Baumabfälle, welche unter 3 *cm*, respective 6 *cm* Durchmesser haben, gerechnet; dann Abfallstücke von unzureichender, jedoch nicht mehr als halber Scheiter- oder Prügellänge, wenn dieselben nicht über 9 *cm* stark sind. Dickere als 9 *cm* am schwächeren und mehr als die halbe Scheitlänge messende Abfallstücke werden der entsprechenden Massengehaltssorte des anbrüchigen Holzes zugewiesen.

d. Wurzel- und Wurzelstockholz aus gerodeten oder von Windfällen abgeschnittenen Stöcken oder aus deren Spalten und Wurzeln bestehend. Dasselbe hat in Folge seiner Unregelmässigkeit verschiedene Stärkedimensionen.

Je nach Bedarf werden diese Brennholzsorten in Forsten mit hohen Holzpreisen in Unterabtheilungen geschieden, falls diese eine genauere Preisbemessung und besseren Absatz sichern; sonst wird eine zu grosse Zersplitterung in Classen und Sorten beim Brennholz vermieden. [1]

[1] Im Wiener-Walde, wo die Brennholzpreise hoch stehen, wird das Scheitholz, sowie auch die minderen Brennholz-Sortimente noch in Unterabtheilungen gebracht. Die Sortirungsvorschrift stammt aus dem Jahre 1860, doch wurde dieselbe in Bezug auf die Sortimentsbildung und die Bestimmungen über das Mengungsverhältnis der verschiedenen Holzarten aufrechterhalten. In Berücksichtigung der gegenwärtig giltigen Dimensionen lautet das betreffende Normale:

I. Bestimmungen für das Sortiren des Feuerholzes.

1. Scheiter. Hieher gehören ausschliesslich nur gesunde, gerade und gut schlichtbare Hölzer, und zwar:

a. dreikantige reguläre Holzstücke, welche im Mittel 16 *cm* Sehnenlänge und 20 *cm* Spaltbreite messen;

b. dreikantige Stücke vom Stockende, an welchem der Hackenschrot nicht über die Hälfte in die Dicke des Scheites eingreift;

c. vierkantige Stücke, deren Sehne und Breite den für die dreikantigen Scheiter (a) festgesetzten gleichnamigen Abmessungen entsprechen;

d. vier- und dreikantige Kernstücke, wenn sie die gebührenden Dimensionen besitzen und geradspaltig sind;

e. Halbklüfte, wenn sie am dünnen Ende 15 bis 20 *cm* Durchmesser besitzen, geradspaltig und gut schlichtbar sind;

2. Die Länge der Scheite (Stosstiefe) hat in der Regel 1 *m* zu betragen. Dort, wo der Salinenbedarf oder die Bringungsrücksichten eine Doppelänge erfordern, werden die Scheite 2 *m* lang gemacht. Ausnahmsweise ist auch gestattet, wenn es wirthschaftliche oder Absatzverhältnisse gebieterisch fordern, kürzere Scheitlängen zu wählen, doch hat die Abgrenzung immer nach ganzen Decimetern stattzufinden.

f. Scheiter, von denen knorrige Auswüchse oder Aeste an der Rinde scharf abgehauen sind, sofern diese Ansätze nicht den zehnten Theil der Rindenfläche einnehmen;

g. beim Schwarzföhrenholze auch regulär geformte Prügel von mindestens 15 *cm* Stärke am dünnen Ende.

2. Ausschuss. Hieher gehört gesundes, spaltbares Holz, und zwar:

a. drei- und vierkantige Scheiter, Kernstücke, Halbklüfte, wenn bei ihnen die für das Scheitholz vorgezeichneten Bedingungen nicht erfüllt sind, wenn sie nämlich krumm oder verdreht, ganz oder an einem Ende schwächer, wenn sie so mit Knöpfen oder Aesten bewachsen sind, dass deren Abhiebfläche mehr als den zehnten Theil der Rindenfläche einnimmt, wenn an den Stücken vom Stockende der Hackenschrot tiefer als in die Hälfte der Scheiterdicke eingreift;

b. Scheiter, von welchen die Auswüchse und Aeste nicht glatt abgehauen werden konnten;

c. Halbklüfte ohne Kern, das sind Schwartenstücke, die entweder von doppelten Kernstücken oder von Stöcken entnommen werden, noch spaltbar sind und deren Sehne die vorgeschriebene Grösse von 15 *cm* nicht erreicht und mindestens 11 *cm* misst;

d. alle Prügel über 11 *cm* bis einschliesslich 15 *cm* Stärke am dünnen Ende, sie mögen aus Schaft- oder Astholz bestehen.

3. Stöcke. In diese Sorte kommen:

a. alle Stücke, die für Scheiter und Ausschuss zu grob und nicht weiter spaltbar sind;

b. alle angestochenen, jedoch bis höchstens zu einem Drittel des Massengehaltes morschen Scheiter und Ausschussstücke;

c. die zu Werkholz nicht geeigneten Gabel- (Zwiesel-) Stücke;

d. zur Ausfüllung der Zwischenräume, Abfälle, die das normale Längenmass, oder gespaltete Stücke, welche die für Scheiter und Ausschuss vorgezeichnete Stärke nicht haben, dann Prügel unter 11 *cm* Stärke am dicken bis 4 *cm* Durchmesser am dünnen, Ende.

Anmerkung. Beim Schwarz- und Weissföhren-, Birken-, Erlen- und Aspenholze sind keine Stöcke zu sortiren, sondern ist das bezügliche Materiale unter den Ausschuss zu schlichten.

Dasselbe gilt mit Ausnahme der Schwemmforste rücksichtlich des Tannenholzes.

4. Prügel. Alle gesunden Rundstücke von 4 *cm* bis einschliesslich 15 *cm* Durchmesser am dünnen Ende gehören in diese Sorte.

5. Moder. Hieher gehört alles morsche Holz, welches den vorstehenden Bestimmungen gemäss in das Scheit-, Ausschuss-, Stock- und Prügelholz nicht eingeschlichtet werden darf.

6. Reisig. Alles Rundholz von vorgeschriebener Länge unter 3 *cm* Stärke am dünnen Ende gehört in diese Sorte.

II. Allgemeine Bestimmungen über das Mengungsverhältnis verschiedener Holzarten.

Zum Buchenholze dürfen höchstens 20% Eschen oder Bergahorn; zum Eichenholz bis 50% Ulmen, Feldahorn, dann Prunus- und Pirus-Arten, wovon die drei letzteren zusammen nicht über 20% betragen dürfen; zum Tannenholze bis 50% Fichten, Weissföhren und Lärchen und zum Aspenholze bis 30% andere Pappeln, dann Weiden eingeschlichtet werden.

Schwarzföhren-, Birken- und Erlenholz hat rein zu bleiben.

III. Specielle Ausnahmsbestimmungen der Legstätte am Rechen bei Baden.

Hier sind einzuschlichten:

a. In das Scheitholz auch dreikantige Scheiter mit Hackenschrot, wenn sie an zwei Kanten die gehörige Länge haben;

Die Länge des Gebund- und Stockholzes erhält die gleiche oder halbe Grösse der localen Scheitlänge.

III. Schichtung der Brennhölzer und ihr Masseninhalt.

1. Stoss- oder Zainhöhe und Schichtungsart der Holzstösse. Bei geneigten Lagern des Waldes ist die Zainhöhe mit 1 *m*, für die Ebene und für Vorräthe auf 2 *m* festgesetzt und kann bei Raummangel auf Vorrathsplätzen auch ein Mehrfaches des Meters betragen. [1]) Da die Stösse ganze Raummetereinheiten enthalten müssen, so richtet sich die Stosslänge nach der Stosstiefe. Die Hölzer werden so geschichtet, dass die Abgabe im Kleinen bis zu einem Raummeter möglich ist, und es sind diese Masseinheiten oder ihr Vielfaches durch verticale Stützpfähle (Zainstöcke), Kreuzstösse und Querschichten abgegrenzt.

Auch die Rinden sind in gleicher Weise zu schichten; junge Eichenrinden (Spiegelrinden) sind von der älteren zu trennen.

2. Stossüberhöhe (Darrschichte oder Schwindscheit) ist bei frischgeschlagenem oder in Folge Schwemmens nassem Holze bis zu 10% der Stosshöhe gestattet. Bei solchem Brennholze, welches lufttrocken geworden, in Vorräthen aufgeschichtet wird und nur durch festeres Zusammensetzen in Folge von Eigenschwere, nicht aber wegen weiteren Austrocknens sein Volumen mindert kann die Ueberhöhe auch eine geringere sein. [2]

b. in den Ausschuss Prügel bis einschliesslich 8 *cm* Stärke am dünnen Ende, dann gerades Astholz mit Hackenschrot an beiden Enden;

c. alles durch Wasser, Sand und Schlamm, Einsaugen oder Anhängen während der Schwemme zu Boden sinkende Holz, welches nach der Schwemme ausgezogen oder ausgegraben werden muss, bildet die Sorte Senklinge. Dasselbe ist bei der Aufrichtung nach seiner Qualität zu sortiren und in Senkholzclassen einzutheilen.

IV. Specielle Ausnahmsbestimmungen für die Schwemmforste.

In den Schwemmforsten hat eine Sortirung der Feuerhölzer nur insofern stattzufinden, dass die unschwemmbaren Stöcke zu schwachen Prügeln, das Reisig und die morschen Hölzer abgesondert nach Sorten aufgerichtet werden.

[1] Im österreichischen und steiermärkischen Salzkammergute, wo die Scheiter zumeist 2 *m* Länge besitzen, wird auf den Vorrathsplätzen mit sogenanntem Fuss und Dach das Brennholz bis zu einer Höhe von 5·7 *m* geschichtet.

[2] Nach dem Sortirungsnormale für die Staatsforste im Wiener-Walde vom Jahre 1864, welches noch immer im Gebrauche ist, wurde die Stossüberhöhe wie folgt festgestellt:

a. Im Walde.

In den Achsforsten ist das Uebermaass für 1 *m* Stockhöhe 8 *cm* (für je ein Fuss Höhe 1 Zoll); in den Schwemmholzschlägen ist die Ueberhöhe 6 *cm* für 1 *m* Stockhöhe (für je 3 Fuss Höhe 2 Zoll).

b. Auf den Legstätten.

Nach den verschiedenen Trocknungsgraden:

bei frischgeschlagenem eingelieferten Holze	8 *cm*	für 1 *m*	Höhe,
„ mitteltrockenem Holze	6 *cm*	„ 1 *m*	„
„ trockenem Holze	4 *cm*	„ 1 *m*	„

3. Masseninhalt der geschichteten Brennhölzer. Um richtige Verhältniszahlen zur Bestimmung des Gehaltes an fester Masse für die Brennholz-Raummaasse, in Hinsicht der eingeführten Metermaasse zu besitzen, fand sich das Ackerbau-Ministerium veranlasst, genaue Ermittelungen anzuordnen. Insbesondere wurde die im Jahre 1874 errichtete forstliche Versuchsleitung beauftragt, Derbgehaltsuntersuchungen auf Grund der vom Ministerium erlassenen „Vorschrift über die Anwendung des metrischen Maasses und Gewichtes im österreichischen Staatsforstdienste“ auszuführen. Die bei einem Uebermaasse von 8 bis 10% und 1 *m* langen Scheiten erzielten summarischen Resultate lauten:

	Laubhölzer[1]	Nadelhölzer[1]
1 rm^3 Nutzholz in Scheiten geschichtet	0·78—0·80 fm^3	0·78—0·82 fm^3
1 „ Scheitholz I. Classe	0·72—0·74 „	0·74—0·78 „
1 „ „ II. „ (Ausschuss)	0·64—0·72 „	0·69—0·72 „
1 „ Prügelholz	0·60—0·68 „	0·65—0·84 „
100 Stück Reisholzwellen von je 1 *m* Umfang . . .	1·29 „	1·48—2·48 „
1 rm^3 Stockholz	0·39 „	0·51—0·58 „

[1] Die von der k. k. Versuchsleitung für die einzelnen Holzarten erzielten Resultate sind der nachfolgenden Uebersicht zu entnehmen.

Holzart	Post-Nummer	Sortimente des geschichteten Holzes von 1 *m* Scheitlänge	Anzahl der Scheiter per Raummeter, Mittelzahlen, bei Uebermaass von			Holzmassengehalt per Raummeter, Mittelzahlen, bei Uebermaass von			Anmerkung
			0	8%	10%	0	8%	10%	
a. Laubhölzer.									
Rothbuche (Fagus sylvatica, L.)	1	Nutzholz	49	.	55	0·74	.	0·80	Ad 3. Ausschussscheitholz.
	2	Scheiter I. Classe . . .	49	50	53	0·68	0·73	0·74	
	3	„ II. „ . . .	61	59	62	0·65	0·71	0·71	
	4	„ III. „ . . .	39	37	37	0·59	0·61	0·65	Ad 4. Stöcke, knorrige Stücke, Rumpen.
	5	Prügelholz	67	.	100	0·61	.	0·66	
	6	Bürtel-Prügel	.	.	226	.	.	0·48	
	7	Reisholz-Wellen per 100 Stück von 1 *m* Umfang .	.	.	.	1·29	.	.	
	8	Stockholz	.	.	.	0·39	.	.	
Stieleiche (Quercus pedunculata, Willd.)	1	Nutzholz	39	.	.	0·72	.	.	
	2	Scheiter I. Classe . . .	43	45	48	0·68	0·70	0·75	
	3	„ II. „ . . .	49	.	49	0·59	.	0·64	
	4	„ III. „ . . .	34	.	46	0·55	.	0·62	
	5	Prügelholz	79	.	81	0·59	.	0·63	
	6	Bürtel-Prügel	283	.	.	0·36	.	.	
Schwarzerle (Alnus glutinosa, Gaert.)	1	Nutzholz	37	.	.	0·73	.	.	
	2	Scheiter I. Classe . . .	45	45	45	0·68	0·69	0·72	
	3	„ II. „ . . .	49	.	58	0·61	.	0·70	
	4	Prügelholz	.	.	83	.	.	9·64	
	5	Bürtel-Prügel	324	.	.	0·43	.	.	
Weissbirke (Betula alba, L.)	1	Nutzholz	39	.	.	0·70	.		
	2	Scheiter I. Classe . . .	48	.	51	0·64	.	0·74	
	3	„ II. „ . . .	50	.	66	0·62	.	0·72	
	4	Prügelholz	81	.	89	0·61	.	9·68	
	5	Bürtel-Prügel	370	.	264	0·39	.	0·51	

In den Forsten des oberösterreichisch-steiermärkischen Salzkammergutes, wo das Brennholz zum grössten Theile in der Länge von 2 *m* erzeugt wird, wurden von den

Holzart	Post-Nummer	Sortimente des geschichteten Holzes von 1 *m* Scheitlänge	Anzahl der Scheiter per Raummeter, Mittelzahlen, bei Uebermass von			Holzmassengehalt per Raummeter, Mittelzahlen, bei Uebermass von			Anmerkung
			0	8%	10%	0	8%	10%	
Aspe (Populus tremula, L.)	1	Nutzholz	43	.	.	0·80	.	.	
	2	Scheiter I. Classe . . .	47	.	.	0·73	.	.	
	3	„ II. „ . . .	52	.	61	0·65	.	0·71	
	4	Prügelholz	101	.	.	0·56	.	.	
	5	Bürtel-Prügel	32	.	.	0·37	.	.	
		b. Nadelhölzer.							
Fichte (Abies excelsa, Lam.)	1	Nutzholz	37	.	.	0·72	.	.	
	2	Scheiter I. Classe . . .	43	47	50	0·69	0·75	0·78	
	3	„ II. „ . .	51	.	54	0·67	.	0·72	
	4	Prügelholz	105	96	104	0·75	0·81	0·85	
	5	Reisholz-Wellen per 100 Stück von 1 *m* Umfang .	.	.	.	2·28	.	.	
	6	Stockholz	.	.	.	0·53	.	.	
Weisstanne (Abies pectinata, DC.)	1	Scheiter I. Classe . . .	41	45	51	0·66	0·72	0·74	
	2	„ II. „ . . .	48	53	52	0·64	0·68	0·70	
	3	Prügelholz	88	.	89	0·74	.	0·80	
	4	Stockholz	.	.	.	0.51	.	.	
Lärche (Pinus Larix, L.)	1	Nutzholz	32	.	.	0·75	.	.	
	2	Scheiter I. Classe . . .	36	38	39	0·69	0·75	0·78	
	3	„ II. „ . . .	56	.	66	0·67	.	0·71	
	4	Prügelholz	140	.	169	0·67	.	0·72	
	5	Reisholz-Wellen per 100 Stück von 1 *m* Umfang .	.	.	.	2·48	.	.	
	6	Stockholz	.	.	.	0·58	.	0·58	
Weissföhre (Pinus sylvestris, L.)	1	Nutzholz	27	.	34	0·78	.	0·82	
	2	Scheiter I. Classe . . .	39	.	40	0·69	.	0·77	
	3	„ II. „ . . .	34	.	48	0·65	.	0·69	
	4	Prügelholz	.	.	77	.	.	0·65	
	5	Bürtel-Prügel	223	.	.	0·39	.	.	
Schwarzföhre (Pinus austriaca, Höss.)		*a.* Geharzt. Gekloben:							
	1	Scheiter I. Classe . . .	28	.	30	0·70	.	0·77	
	2	Reisholz-Wellen per 100 Stück von 1 *m* Umfang .	.	.	.	1·48	.	.	
		Ungekloben:							
	1	Scheiter I. Classe . . .	22	.	26	0·77	.	0·84	
	2	„ II. „ . . .	34	.	35	0·71	.	0·77	
	3	Prügelholz	66	.	59	0·54	.	0·69	
		b. Ungeharzt. Gekloben:							
	1	Scheiter I. Classe . . .	28	.	31	0·70	.	0·77	
	2	Reisholz-Wellen per 100 Stück von 1 *m* Umfang .	.	.	.	1·56	.	.	
		Ungekloben:							
	1	Scheiter I. Classe . . .	23	.	27	6·69	.	0·77	
	2	„ II. „ . . .	35	.	37	0·63	.	0·67	
	3	Prügelholz	57	.	50	0·55	.	0·69	
	4	Bürtel-Prügel	40	.	33	0·45	.	0·55	

Forstverwaltungen Untersuchungen über den Masseninhalt gepflogen und für 1 *rm* geschichteten Fichtenholzes wie folgt festgestellt:

	Masseninhalt per Raummeter
bei einer Scheitlänge von 1 *m*	0·72 fm^3
" " " " 2 *m*	0·63 fm^3

Kommen Feuerhölzer im runden Zustande von grösserer Länge und Stärke als der eingeführten Scheite zur Abgabe, so werden sie nach Festmetern bewerthet. Die Messung der Stärken und Längen findet in gleicher Weise wie bei den Werk- und Nutzhölzern statt.

IV. Sortenabstufung beim Nutz- und Werkholze.

Das Nutz- und Werkholz wird entweder als geschichtetes Spalt- und Rundholz oder in ganzen Stämmen und grösseren Ausschnitten abgegeben.

Es wird dann unterschieden, als:

1. Langnutzholz. Das sind Stämme, welche in ganzen Schaftlängen oder bestimmten Ausschnitten, kubisch vermessen und berechnet, zur Abgabe gelangen. Speciell sind es:

a. Stangen, denen auch ganz geringe Rundhölzer, wie: Zaunstecken und Flechtruthen, beizuzählen sind. Dazu gehören alle Stämmchen, welche 1·5 *m* oberhalb dem Wurzelansatze gemessen, bis 14 *cm* Durchmesser haben. Gewöhnlich werden sie unterschieden in:

α) Derbstangen; über 7 bis mit 14 *cm* Stärke;

β) Reisstangen (Gerten) von 7 *cm* Stärke abwärts.

Ausserdem werden die Stangen nach der Holzart und dem besonderen Gebrauchszwecke sortirt.

b. Stämme (Baustämme, Stammholz), die zur Zimmerung (Besäumung) oder zur Abgabe in ganzen Schaftlängen gelangen, oder wenn die Länge der Ausschnitte wenigstens 8 *m* beträgt und ihr Durchmesser, 1 *m* oberhalb des unteren Endes gemessen, 14 *cm* übersteigt.

Die Sorten der Stämme werden nach der Holzart und nach dem Durchmesser, der bei gewisser constanter Höhe über dem Stockabschnitte gemessen wird, bewerthet.

Stehende Hölzer gelangen nach dem 1·5 *m* über dem Wurzelansatze gemessenen Durchmesser und der im betreffenden Bestande herrschenden Formzahl zur Bewerthung und Abgabe.

2. Klötzer (Blockhölzer, Blöche); dies sind alle zu Schnitt-, Spalt- und gedrechselten Waaren bestimmten Ausschnitte von 8 *m* Länge abwärts.

Die Wertsorten werden nach Verschiedenheit der Holzart und des Gebrauchszweckes auf Grund des Durchmessers in der Mitte des Klotzes oder am dünnen Ende festgestellt.

3. Bei Gewinnung anderer im Handel vorkommenden Bau- und Schnitthölzer sind die gangbaren Dimensionen maassgebend.

a. Bauhölzer werden somit in jenen Querschnittsformen angefertigt, welche sowohl in theoretischer als praktischer Beziehung für rationelle Constructionen am geeignetsten sind; als: 9/12, 12/16, 16/20, 18/24, 21/28 *cm*.

Kleinere Bauholzsortimente erhalten nachstehende Dimensionen:

	Länge in *m*	Breite in *cm*	Dicke in *cm*
Weiche Polsterhölzer	3, 4, 5, 6	5	8
„ Staffelhölzer	3, 4, 5, 6	8	8
„ „	3. 4, 5, 6	10	10
Lärchen- und Föhren-Fensterhölzer, ganz	4, 5, 6	8	5
„ „ „ halb	4, 5, 6	5	4
Latten, weiche, von Lärchen und Föhren	4, 5, 6	2·5	2·10
„ „ „ „ „ „	4, 5, 6	4	2·5
Weinstöcke „ „ „ „	1·5, 1·75	2·5	2·5

b. Bretter (mit Ausnahme der Fourniere), Läden, Pfosten etc. erhalten nachfolgende Grössen: Längen: 3, 4 5, 6 *m*; Breiten: 13—40 *cm*; Dicken: 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50 100 *mm.*

4. Schiffbauholz. Dasselbe besteht aus dem sogenannten Constructions- und dem Bemastungsholze. Das erstere erhält verschiedene Formen und Dimensionen und wird als figurirtes und als Langholz abgegeben.

Die Langhölzer sind vierkantig behauen, bis 60 *cm* stark. Die zugerichteten Krümmlinge haben eine Minimalstärke von 32/32 *cm* und sind 4 *m* lang.

Die Mastenhölzer sind bis 36 *m* lang und haben bei dieser Dimension wenigstens 60 *cm* Unterstärke. [1]

[1] Interessant ist die Instruction bezüglich der Abgabe des Schiffbauholzes, welche im Jahre 1851 vom k. k. Ministerium für Landescultur und Bergwesen an die k. k. Forstdirectionen erlassen wurde; sie lautet:

Unterricht

für Behörden, Aemter und Organe, welche der Schiffbauholzzucht gewidmete Staatsforste zu verwalten haben, über ihre Verpflichtungen in Absicht auf die Erziehung von Schiffbauholz und dessen Abgabe an die k. k. Kriegsmarine.

§. 1. Es ist verantwortliche Pflicht der Forstverwaltung, in den Reichsforsten, welche vorzugsweise dazu bestimmt sind, den Bedarf der k. k. Kriegsmarine an Schiffbauholz zu decken, die möglichst grösste Menge tauglichen Holzes zu erziehen und nachhaltig zur Nutzung zu bringen.

§. 2. Behufs der Erfüllung dieser Pflicht ist ihr die Sorge für die Pflege und zweckentsprechende Ausnutzung dieser Forste, sowie die Vollführung aller hiemit in Verbindung stehenden Geschäfte zunächst und vorzugsweise anvertraut.

§. 3. Dieselbe hat in allen diesen Forsten den Selbstbetrieb in möglichster Ausdehnung einzuführen, folglich alle auf die Forstcultur einwirkenden Arbeiten, als: Fällung, Aufarbeitung, Zurichtung des rohen Holzes, und selbst dessen Transport innerhalb der Grenzen, in welchen er auf die Bewirthschaftung der Forste Einfluss haben kann, zu besorgen.

§. 4. Damit der vorhandene Waldboden möglichst vollständig der Schiffbauholzzucht gewidmet werde, ist dahin zu streben, dass:

a. zum Schiffbau sich eignendes Holz — ausgenommen in den Fällen zu §. 14 — nur in dem Zeitpunkte, in welchem es als solches seine höchste Brauchbarkeit erreicht hat,

b. für den Schiffbau sich nicht eignendes Holz hingegen, sobald es mit Vortheil für die Holzzucht und Waldpflege zur Nutzung gebracht werden kann, auch der Benützung wirklich zugeführt und durch entsprechenden Nachwuchs — im Sinne des §. 1 — ersetzt werde.

5. Andere Nutz- und Werkhölzer, wie: das Wasser- und Brückenbauholz, das Bergbauholz, das Mühlen- und Maschinenbauholz, das Eisenbahnbauholz.

§. 5. Damit kein für den Schiffbau taugliches Holz dem Verbrauche durch die k. k. Kriegsmarine ohne ihre Zustimmung entzogen werde, dürfen Stämme derjenigen Holzarten, welche zum Schiffbau verwendbar sind, nur dann zu anderen Zwecken verarbeitet werden, wenn deren gänzliche Untauglichkeit für den Schiffbau ausser Zweifel gestellt ist, oder die k. k. Kriegsmarine nach §§. 8, 12 und 13 auf deren Bezug verzichtet.

§. 6. Der k. k. Kriegsmarine wird das Recht eingeräumt, alles — mit Rücksicht auf §. 1 und §. 4 a — zur Nutzung kommende Holz gegen Vergütung des entfallenden Tarifpreises anzusprechen und das zu ihren Zwecken Taugliche mittelst eines Abgeordneten unter den zum Hiebe bestimmten Stämmen (ausnahmsweise nach §. 14 auch im ganzen Walde) im Beisein des betreffenden Forstverwaltungs-Personales am Stocke auszuwählen und zu bezeichnen. Es wird daher jedesmal gleich nach erfolgter Bezeichnung derjenigen Stämme mit dem Waldhammer, welche auf Grundlage des Hauungsplanes für die nächste Fällung bestimmt sind, die k. k. Forstdirectionsbehörde, das k. k. Marine-Obercommando oder, wenn ein hiezu bestellter Marinebeamter im Bezirke der Forstinspection sich befinden sollte, die Inspection diesen Beamten zur Auswahl der benöthigten Stämme einzuladen haben. Mit dieser Einladung wird zugleich der Zeitpunkt bekanntzugeben sein, in welchem die Fällung des zur Nutzung bestimmten, vom Forstpersonale ausgezeigten Holzes beginnen wird.

§. 7. Ueber den vollzogenen Act der Holzauswahl und Bezeichnung durch den Marine-Abgeordneten wird ein von allen Commissionsmitgliedern zu unterschreibendes Protokoll in doppelter Ausfertigung aufzunehmen, ein Exemplar dem Marine-Abgeordneten einzuhändigen, das zweite aber beim Forstamte aufzubewahren sein.

Das Protokoll hat den Zeitpunkt der gepflogenen Amtshandlung, dann die Anzahl der ausgewählten Stämme, nach Holzarten getrennt, ersichtlich zu machen.

§. 8. Nach erfolgter allseitiger Fertigung des Protokolles kann die Forstverwaltung zur Fällung des gesammten ausgezeigten Holzes schreiten und mit dem von dem Marine-Abgeordneten nicht bezeichneten frei verfügen.

§. 9. Nach geschehener Fällung des für die k. k. Marine bezeichneten Holzes ist diese, nach §. 6 zur Untersuchung der abgestockten und Abmessung, Numerirung und neuerlichen Bezeichnung der tauglich befundenen Stämme einzuladen.

Gleichzeitig mit der Numerirung wird jeder Stamm unter der aufgeschlagenen Nummer mit dessen Länge, oberem und unterem Durchmesser, in Gestalt einer ganzen Zahl mit angehängtem Bruche dauernd zu bezeichnen sein (z. B. $16^{30}/_{48}$, wobei 16 die Länge in Meter, 30 den oberen und 48 den unteren Durchmesser in Centimeter bedeutet).

§. 10. Die nach §. 9 unter Mitwirkung des Forstverwaltungspersonales — nöthigenfalls mittelst der Bezimmerung — untersuchten, geeignet befundenen und bezeichneten Stämme sind sofort, nach Holzarten getrennt, mit ihren Nummern, Längen, Durchmessern und Kubikinhalten in ein Verzeichnis in doppelter Ausfertigung zu bringen, welches, mit der Unterschrift der anwesenden Commissionsglieder versehen, die Stelle des Uebergabsactes vertritt.

Das eine Exemplar ist dem Marine-Abgeordneten einzuhändigen, das zweite hat dem Forstamte als Rechnungsbeleg zu dienen.

§. 11. Das an die k. k. Marine so übergebene Holz ist durch die Forstverwaltung aus den Schlägen an jene Orte zu bringen, wo dessen weitere Zurichtung oder Verarbeitung durch die Marine erfolgt, und von wo aus dieselbe den weiteren Transport selbst besorgt. Dort ist dasselbe dem hiefür Bestellten mittelst Verzeichnis und gegen Empfangsbestätigung zu überantworten.

§. 12. Das bei der commissionellen Uebergabe (§. 9 und 10) von dem Marine-Abgeordneten nicht angenommene Holz ist von der Forstverwaltung anderweitig zu verwerthen.

§. 13. Sollte ungeachtet der geschehenen wiederholten Einladung nach §. 6. kein Abgeordneter der k. k. Kriegsmarine erscheinen, und die Fällung des ausgezeigten Holzes unaufschiebbar sein, so ist unter gleichzeitiger Verständigung des k. k. Marine-Obercommandos durch die Forstdirectionsbehörde, die Fällung vorzunehmen und nach §. 9 zu verfahren.

das Spalt-, Röhren-, Rinnen- und verschiedenes landwirthschaftliches Geräthholz werden nach den jeweiligen Conjuncturen ausgeschnitten und bewerthet.

Im Falle jedoch auch die Einladung zur Untersuchung des gefällten Holzes ohne Erfolg bleiben sollte, die baldige Räumung der Schläge von demselben aber aus Forstculturrücksichten geboten, oder durch längeres Zuwarten ein Nachtheil für den Staatsschatz zu besorgen wäre, wird die Forstdirectionsbehörde ungesäumt an das k. k. Ministerium für Landescultur und Bergwesen Bericht zu erstatten und dessen Weisungen zu gewärtigen haben.

§. 14. In Fällen, in welchen die k. k. Kriegsmarine Hölzer von Dimensionen oder Figuren dringend benöthigen sollte, die in den ausgezeichneten Schlägen nicht vorkommen, ist ihr über Ansuchen des k. k. Marine-Obercommando zu gestatten, solche Hölzer auch ausserhalb der Schläge am Stocke auszusuchen und — wenn nicht besondere triftige Gründe gegen deren Fällung obwalten — unter den in den §§. 9, 10 und 11 vorgeschriebenen Modalitäten zu beziehen.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass, wenn hiedurch eine Uebernutzung eintritt, diese im angemessenen Zeitraume wieder ausgeglichen werden muss.

§. 15. Für den genauen Vollzug dieses Unterrichtes werden zunächst die Forstdirectionsbehörden, dann insofern sie selbständig zu handeln haben, die Forstämter und Forstverwalter verantwortlich gemacht.

In den Sechziger-Jahren waren unter anderen noch nachstehende Staats- und Fondsforste als reservirte Marineforste erklärt (vide k. k. Forstintendanten Bogner's „Abhandlung über Marine-Schiffbauholz und Beschreibung der k. k. reservirten Marineforste". Triest 1861):

	Fläche	Jahresertrag an Schiffbauholz, fm^3 hart	weich	Zu erzeugen
a. In Istrien:				
Staatsforst Montona	1.211 *ha*	600	.	Figurirtes und gerades Schiffbauholz.
„ Corneria	78 „	46	.	„ „ „ „
„ Leme	703 „	20	.	„ „ „ „
„ Vidorno	90 „	46	.	„ „ „ „
„ Gherne und Spinamochiel	101 „	42	.	„ „ „ „
Staats- und Fondsforst Siana und Lisignanmoro	264 „	26	.	„ „ „ „
b. In Görz und Gradisca:				
Staatsforst Panovic	280 „	200	.	„ „ „ „
„ Sabotin	191 „	.	.	„ „ „ „
„ Ternova	8.541 „	.	3.300	Mast- und gerades Schiffbauholz.
c. In Dalmatien:				
Staatsforst Paklenica	2.881 „	.	200	„ „ „ „
Fondsforste Dundo und Spionik-Dubrova	151 „	10	22	Gerades Schiffbauholz.
d. In Krain:				
Fondsforst Krakau und Landstrass	1.283 „	200	.	„ „
e. In Tirol:				
Staatsforst Paneveggio	2.573 „	.	.	2.000 Fichten- und 11.000 Lärchenstämme vorzubehalten.
„ Cadino (Primör) . .	1.160 „	.	.	
zusammen . .	19.607 „	1.190	3.522	

V. Masseninhalt der Werk- und Nutzhölzer.

Die Längen dürfen, sofern es die Marktverhältnisse dringend fordern, bis auf Decimeter herab, in der Regel aber nur mit Berücksichtigung der geradzahligen Zehntheile festgestellt werden.

Die Durchmesser werden am liegenden Rundholze bei der Längenmitte des zu kubirenden Ausschnittes nach ganzen Centimetern abgerundet, abgenommen und der Masseninhaltsberechnung zu Grunde gelegt. Bei Klötzen (Blöcken, Blochen) ist es auch gestattet, den Durchmesser am oberen (schwächeren) Ende abzugreifen und die Kubirung nach localen Erfahrungssätzen auszuführen, zumal auch die Preisabstufungen nach Maassgabe dieses Durchmessers normirt werden. [1] Nur bei sehr werthvollen Hölzern wird bis auf halbe Centimeter herabgegangen.

Bei den figurirten Schiffbauhölzern werden die Winkel nach Graden oder nach dem Sehnenmasse in Millimetern pro Meter Halbmesser des jenem Winkel entsprechenden Kreisbogens, die Buchten nach Millimetern Abstand pro Meter Länge der entsprechenden geraden Basis bestimmt.

Die Masse der Nutz- und Werkhölzer gelangt nach Festkubikmetern (Festmetern) zur Bewerthung. Dabei werden namentlich bei sehr theueren Hölzern noch Hundertel-Festmeter berücksichtigt.

Geringere Werkhölzer werden auch stückweise nach der Masseneinheit abgegeben.

Kantige Bauhölzer werden gleichfalls nach Festmetern, ausnahmsweise auch nach Currentmetern jeder Sorte bewerthet.

Bretter, Halbbretter und Pfosten werden nach der Quadratfläche, Latten per 100 Stück, immer jedoch mit Sortenunterscheidung, in Ansatz genommen.

B. Holzmassenertrag.

Der nachhaltige Jahresertrag (Jahresetat) wurde nach dem Stande vom Jahre 1885 geschätzt:

a. bei den Staatsforsten:

1. in der Haubarkeitsnutzung mit	1,795.470 fm^3	oder	94·75 %
2. in der Zwischennutzung mit	99.585 „	„	5·25 %
zusammen mit	1,895.055 fm^3	oder	100 %;

[1] Bezüglich der Feststellung des Massengehaltes der Klötzer, welche im Holzhandel für bestimmte Längen nach der Stärke am dünnen Ende bewerthet werden, hat die Forstdirection für Tirol und Vorarlberg Erhebungen veranlasst, welche an mehr als 120.000 Klötzern vorgenommen wurden. Diese Klötzer wurden den Waldbeständen, welche in verschiedenen Landestheilen vorkommen, theils auf Alpenkalk- und Thonglimmerschiefer-, theils auf Gneis- und Porphyrformation, zwischen 1.000 und 1.500 *m* Meereshöhe in den Wirthschaftsbezirken Thiersee, Brandenberg, Achenthal, Hinterriss, Schwaz, Innsbruck, Imst, Cavalese, Predazzo und Primör erwachsen sind, entnommen. Hiebei wurden die mittleren und oberen

b. bei den Fondsforsten:

1. in der Haubarkeitsnutzung mit 867.064 *fm*³ oder 90·81 %
2. in der Zwischennutzung mit 87.749 „ „ 9·19 %

zusammen mit 954.813 *fm*³ oder 100 %.

Durchmesser gemessen und die Inhalte für die nach Maassgabe der ortsüblichen Handelssortimente bestehenden Klotzlängen zwischen 4 und 5 *m* erhoben und die Mittelzahlen abgeleitet. Die Resultate lauten:

Oberer Durchmesser	Klotzlänge, Meter					Oberer Durchmesser	Klotzlänge, Meter				
	4·0	4·2	4·5	4·7	5·0		4·0	4·2	4·5	4·7	5·0
cm	Inhalt, *fm*³					*cm*	Inhalt, *fm*³				
16	0·11	0·12	0·13	0·14	0·15	**46**	0·75	0·79	0·83	0·88	0·94
17	0·12	0·13	0·14	0·15	0·16	**47**	0·78	0·82	0·87	0·92	0·98
18	0·13	0·14	0·15	0·16	0·18	**48**	0·81	0·85	0·91	0·96	1·02
19	0·14	0·15	0·16	0·18	0·20	**49**	0·84	0·88	0·95	1·00	1·06
20	0·15	0·16	0·18	0·20	0·22	**50**	0·87	0·91	0·99	1·04	1·10
21	0·16	0·18	0·20	0·22	0·24	**51**	0·90	0·95	1·03	1·08	1·14
22	0·18	0·20	0·22	0·24	0·26	**52**	0·93	0·99	1·07	1·12	1·18
23	0·20	0·22	0·24	0·26	0·28	**53**	0·97	1·03	1·11	1·16	1·22
24	0·22	0·24	0·26	0·28	0·30	**54**	1·01	1·07	1·15	1·20	1·26
25	0·24	0·26	0·28	0·30	0·32	**55**	1·05	1·11	1·19	1·24	1·31
26	0·26	0·28	0·30	0·32	0·34	**56**	1·09	1·15	1·23	1·28	1·36
27	0·28	0·30	0·32	0·34	0·36	**57**	1·13	1·19	1·27	1·32	1·41
28	0·30	0·32	0·34	0·36	0·38	**58**	1·17	1·23	1·31	1·36	1·46
29	0·32	0·34	0·36	0·38	0·40	**59**	1·21	1·27	1·35	1·41	1·51
30	0·34	0·36	0·38	0·40	0·42	**60**	1·25	1·31	1·39	1·46	1·56
31	0·36	0·38	0·40	0·42	0·45	**61**	1·29	1·35	1·43	1·51	1·61
32	0·38	0·40	0·42	0·44	0·48	**62**	1·33	1·39	1·48	1·56	1·66
33	0·40	0·42	0·44	0·47	0·51	**63**	1·37	1·43	1·43	1·61	1·71
34	0·42	0·44	0·47	0·50	0·54	**64**	1·41	1·47	1·58	1·66	1·76
35	0·44	0·46	0·50	0·53	0·57	**65**	1·45	1·51	1·63	1·71	1·81
36	0·46	0·49	0·53	0·56	0·60	**66**	1·49	1·56	1·68	1·76	1·86
37	0·48	0·52	0·56	0·59	0·63	**67**	1·53	1·61	1·73	1·81	1·91
38	0·51	0·55	0·59	0·62	0·66	**68**	1·57	1·66	1·78	1·86	1·97
39	0·54	0·58	0·62	0·65	0·69	**69**	1·61	1·71	1·83	1·91	2·03
40	0·57	0·61	0·65	0·68	0·72	**70**	1·66	1·76	1·88	1·96	2·09
41	0·60	0·64	0·68	0·71	0·75	**71**	1·71	1·81	1·93	2·01	2·15
42	0·63	0·67	0·71	0·74	0·78	**72**	1·76	1·86	1·98	2·07	2·21
43	0·66	0·70	0·74	0·77	0·82	**73**	1·81	1·91	2·03	2·13	2·27
44	0·69	0·73	0·77	0·80	0·86	**74**	1·86	1·96	2·09	2·19	2·33
45	0·72	0·76	0·80	0·84	0·90	**75**	1·91	2·01	2·15	2·25	2·39

Hienach wurde im Ganzen eine Jahresdurchschnittsnutzung per Hektar erhoben:

bei den Staatsforsten:

bei der Haubarkeitsnutzung mit 2·83 fm^3,
" " Zwischennutzung " 0·16 "
zusammen mit 2·99 fm^3,

bei den Fondsforsten:

bei der Haubarkeitsnutzung mit 3·34 fm^3,
" " Zwischennutzung " 0·34 "
zusammen mit 3·68 fm^3.

Mit Rücksicht auf die Standortsverhältnisse gestalten sich die Durchschnittszuwächse, wenn man die Wälder insgemein

a. in Forste der Ebene und der Vor- und Mittelgebirge,
b. " Hochgebirgsforste mit besseren Standortsverhältnissen und
c. " " in der Plenterregion und an der Baumvegetationsgrenze

eintheilt, in folgender Weise:

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staats- und Fondsforste	Jahresdurchschnittszuwachs per Hektar in den					
			Forsten der Ebene, der Vor- und Mittelgebirge		Hochgebirgsforsten mit besseren Standortsverhältnissen		Hochgebirgsforsten der Plenterregion und an der Baumvegetationsgrenze	
			fm^3	Fläche, *ha*	fm^3	Fläche, *ha*	fm^3	Fläche, *ha*
I. Staatsforste.								
Oesterreich unter der Enns	1	Staatsforste im Wiener-Walde	4·15	27.825				
Oesterreich ob der Enns und Steiermark	2	Salzkammergutsforste	4·15	11.500	3·40	31·056	1·96	36·310
Salzburg	3	Staatsforste	4·20	12·200	3·60	65·302	2·10	44·799
Tirol und Vorarlberg	4	Staatsforste	3·00	8.600	2·90	26·212	1·17	78.182
Steiermark	5	Staatsforste von Neuberg und Mariazell	3·20	3.410	3·30	22.378	1·33	8.590
	6	Staatsforste von Piber	4·51	125				
Kärnten	7	Staatsforste von Sachsenburg und Egg	3·60	920	3·20	4.192	2·00	9·284
Krain	8	Staatsforste von Idria	3·80	1.500	3·10	5·297	1·12	344
	9	" " Adelsberg	3·90	567				
	10	" " Radmannsdorf und Padešnica			3·15	1.951	1·26	1.164

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staats- und Fondsforste	Jahresdurchschnittszuwachs per Hektar in den Forsten der Ebene, der Vor- und Mittelgebirge		Hochgebirgsforsten mit besseren Standortsverhältnissen		Hochgebirgsforsten der Plenterregion und an der Baumvegetationsgrenze	
			*fm*³	Fläche, *ha*	*fm*³	Fläche, *ha*	*fm*³	Fläche, *ha*
Görz, Istrien	11	Staatsforste von Ternova, Panovic, Sabotin, Tolmein und Flitsch, von Montona, Corneria, Leme, Vidorno, Dletvo, Spinamochiel und Gherne . .	3·80	2.753	4·00	6.819	1·41	3.524
Dalmatien	12	Staatsforst Paklenica			2·86	1.441	1·14	1.440
Böhmen	13	Staatsforste von Joachimsthal und Bohutin	3·83	5.941				
Galizien	14	Staatsforste der Domänen Niepołomice, Dobromil, Drohobycz, Bolechów, Dolina, Kałusz, Delatyn, Peczeniżyn, Kosów, Kuty und Piśtyń . . .	3·50	88·658	2·10	114.491	1·60	5.144
Bukowina	15	Staatsforste von Franzthal und Tereblestie	2·96	1.490				
		Durchschnitt und Summe .	3·80	165.489	2·90	279.138	1·60	188.781

II. Fondsforste.

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staats- und Fondsforste	*fm*³	Fläche, *ha*	*fm*³	Fläche, *ha*	*fm*³	Fläche, *ha*
Oesterreich unter der Enns	1	Religionsfondsforste von Wiener-Neustadt	4·20	305				
	2	Religionsfondsforste von St. Pölten	5·10	426				
	3	Stiftungsfondsforste von Gross-Poppen und Neunzen	5·94	786				
Oesterreich ob der Enns und Steiermark	4	Religionsfondsforste von Spital a. P., Klaus und Lietzen . . .	4·15	1.500	3·40	2.380	2·10	4.352
Tirol und Vorarlberg	5	Religionsfondsforste von Marienthal und St. Johann . . .	5·10	23	3·00	191		
	6	Stiftungsfondsforste von Sonnenburg					1·17	362
Steiermark	7	Religionsfondsforste von Lankowitz-Piber	4·51	200	3·50	1.540	2·00	255
Kärnten	8	Religionsfondsforste von Arnoldstein und Ossiach . . .	4·15	280	3·60	1.126	2·00	121
	9	Studienfondsforste von Millstatt	4·15	150	3·60	234	2·00	58
Krain	10	Religionsfondsforste von Landstrass, Krakau und Sittich . .	4·00	1.555				
Istrien	11	Religionsfondsforste St. Helena und Topolonka	4·50	4				

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staats- und Fondsforste	Jahresdurchschnittszuwachs per Hektar in den					
			Forsten der Ebene, der Vor- und Mittelgebirge		Hochgebirgsforsten mit besseren Standortsverhältnissen		Hochgebirgsforsten der Plenterregion und an der Baumvegetationsgrenze	
			fm3	Fläche, ha	fm	Fläche, ha	fm3	Fläche, ha
Dalmatien	12	Religionsfondsforste Dundo (auf Arbe) und Spionik-Dubrova auf Curzola	3·50	151				
	13	Studienfondsforste auf Meleda .	3·50	2.614				
Böhmen	14	Forste der Invalidenfondsdomäne Hořic	5·00	1.297				
Galizien	15	Forste der Religionsfondsgüter Przedzielnica, Hubice, Małchowice, Brzóstek, Warżyce, Muszyna, Alt-Sandec, Niepołomice, Uszew, Tyniec und Siedliska	4·00	9.280	2·50	1.022		
Bukowina	16	Forste des griechisch-orientalischen Religionsfondes, und zwar der Güter Zuczka mit Toporoutz und Kozuszna, Kuczurmare, Solka, Illischestie, St. Illie, Radautz und Kimpolung	4·00	45.914	2·50	156.958	1·80	26.349
		Durchschnitt und Summe .	4·00	63.125	2·60	163.451	1·84	31·497
Zusammenziehung.								
		I. Staatsforste	3·70	165.489	2·90	279.138	1·60	188.781
		II. Fondsforste	4·00	63.125	2·60	163.451	1·84	31.497
		Durchschnitt und Hauptsumme . .	3·80	228.614	2·80	442.589	1·70	220.278

Von dem geschätzten Jahresetat gelangten zur Fällung durchschnittlich jährlich:

	Im Decennium 1873—1882	im Triennium 1883—1885
bei den Staatsforsten . . .	1,381.855 fm^3	1,457.055 fm^3,
„ „ Fondsforsten . . .	400.826 „	515.608 „
zusammen . .	1,782.681 fm^3	1,972.663 fm^3.

Das Fällungsergebnis stellte sich somit gegenüber dem Jahresetat geringer

	Im Decennium 1873—1882	im Triennium 1883—1885
in den Staatsforsten um	545.713 fm^3 od. 28·3 Procent	450.834 fm^3 od. 23.6 Procent,
„ „ Fondsforsten „	554.192 „ „ 58·0 „	439.205 „ „ 46·0 „
zusammen um	1,099.905 fm^3 od. 38·2 Procent	890.039 fm^3 od. 31·1 Procent

Der geringere Einschlag gegenüber dem Etat ist durch Absatzmangel in den Karpathen- und Alpenforsten begründet.

Bei der Sortirung der Nutzungsquanten in Brenn- und Nutzholz ergeben sich nachstehende jährliche mittlere Verhältniszahlen:

a. in den Staatsforsten:

	Im Decennium 1873—1882		im Triennium 1883—1885	
Brennholz . . .	989.805 *fm*³ oder	71·6 Procent,	937.443 *fm*³ oder	64·3 Procent,
Nutzholz . . .	392.050 „ „	28·4 „	519.612 „ „	35·7 „
zusammen . .	1,381.855 *fm*³	100 Procent,	1,457.055 *fm*³	100 Procent.

b. in den Fondsforsten:

	Im Decennium 1873—1882		im Triennium 1883—1885	
Brennholz . . .	253.660 *fm*³ oder	63·3 Procent,	218.333 *fm*³ oder	42·4 Procent,
Nutzholz . . .	147.166 „ „	36·7 „	297.275 „ „	57·6 „
zusammen . .	400.826 *fm*³	100 Procent,	515.608 *fm*³	100 Procent.

Der folgenden Uebersicht sind sowol die geschätzten Jahresetats, als auch die jährlichen summarischen Fällungsergebnisse im Durchschnitte der 10jährigen Periode 1873—1882, dann für die Jahre 1883, 1884 und 1885 nach Ländern und Gütergruppen geordnet zu entnehmen.

Uebersicht der Jahres-Etats und der Fällungs-

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staatsforste	Verwaltungsjahre	Der Holzzucht gewidmete Fläche	Jahresertrag in der Zeitperiode — Geschätzt in — der Haubarkeitsnutzung	der Zwischennutzung	Summe
				ha	fm³		
I. Staatsforste.							
Oesterreich unter der Enns	1	Staatsforste im Wiener-Walde	1873—1872	27.834	113.913	14.720	128.633
			1883	27.825	113.913	14.720	128.633
			1884	27.825	113.913	15.246	129.159
			1885	27.825	113.913	15.246	129.159
Oesterreich ob der Enns, Salzburg und Steiermark	2	Salzkammergutsforste	1873—1882	85.635	251.900	5.360	257.260
			1883	85.651	251.382	2.784	254.166
			1884	85.651	250.595	2.757	253.352
			1885	85.651	249.995	5.955	255.950
Salzburg	3	Staatsforste	1873—1882	115.529	350.041	15.146	365.187
			1883	115.499	352.430	2.680	355.110
			1884	115.499	344.550	11.890	356.440
			1885	115.499	344.510	12.250	356.760
Tirol und Vorarlberg	4	Staatsforste	1873—1882	115.197	200.814	5.261	206.075
			1883	112.994	228.735	9.780	238.515
			1884	112.994	218.365	8.213	226.578
			1885	112.994	208.688	7.351	216.039
Steiermark	5	Staatsforste von Neuberg-Mariazell	1873—1882	34.402	77.186	7.792	84.978
			1883	34.378	77.186	7.792	84.978
			1884	34.378	77.186	7.681	84.867
			1885	34.378	77.186	7.681	84.867
	6	Staatsforste von Piber	1873—1882	125	670	70	740
			1883	125	670	70	740
			1884	125	670	70	740
			1885	125	670	70	740
Kärnten	7	Staatsforste von Sachsenburg und von Egg	1873—1882	13.549	32.036	832	32.868
			1883	14.396	32.036	832	32.868
			1884	14.396	32.036	832	32.868
			1885	14.396	27.378	2.829	30.207
Krain	8	Staatsforste von Idria	1873—1882	7.136	18.900	1.895	20.795
			1883	7.141	19.540	690	20.230
			1884	7.141	19.250	1.545	20.795
			1885	7.141	19.250	1.545	20.795
	9	Staatsforste von Adelsberg	1873—1882	567	1.700		1.700
			1883	567	1.085	215	1.300
			1884	567	1.085	215	1.300
			1885	567	1.085	215	1.300

Ergebnisse in den Staats- und Fondsforsten.

von 1873—1882, dann in den Jahren 1883, 1884 und 1885							Von der Holzfällung entfielen auf				Anmerkung
Durchschnittlich wurde genutzt					Das Fällungsergebniss gegen den Jahresetat		harte Sortimente		weiche Sortimente		
Brennholz		Nutzholz		Summe	grösser	geringer					
fm³	%	fm³	%	fm³	fm³		fm³	%	fm³	%	
155.887	94	10.790	6	166.677	38.044		123.341	74	43.336	26	
101.741	92	8.667	8	110.408		18.225	81.702		28.706		
111.805	91	11.436	9	123.241		5.918	91.199		32.042		
122.424	90	13.837	10	136.261	7.112		100.833		35.428		
181.975	71	68.555	29	250.530		6.730	45.095	18	205.435	82	
164.893	69	72.936	31	237.829		16.337	42.809		195.020		
163.242	69	73.182	31	236.424		16.928	42.555		193.869		
181.961	71	73.092	29	255.053		897	45.910		208.143		
177.398	74	63.361	26	240.759		125.428	9.630	4	231.129	96	
167.721	77	50.030	23	217.751		137.359	8.710		209.041		
143.144	73	54.379	27	197.523		158.917	7.901		189.622		
174.050	72	67.314	28	241.364		115.396	9.654		231.710		
106.178	63	62.147	37	168.325		37.750	10.100	6	158.225	94	
98.693	62	61.125	38	159.818		78.697	9.589		150.229		
99.421	57	74.630	43	174.051		52.527	10.443		163.608		
86.206	50	86.181	50	172.387			10.343		162.044		
88.300	92	7.590	8	95.890	10.912		8.630	9	87.260	91	
94.443	89	11.739	11	106.182	21.204		9.556		96.626		
97.867	86	16.148	14	114.015	29.148		10.261		104.754		
85.694	85	15.384	15	101.078	16.211		9.096		91.982		
22	76	7	24	29		711	1	3	28	97	
276	30	639	70	915	275		27		888		
496	36	870	64	1.366	626		42		1.324		
571	45	699	55	1.270	530		38		1.232		
14.855	58	10.740	42	25.595		6.273	1.535	6	24.060	94	
6.335	40	9.004	60	15.339		17.529	920		14.419		
7.020	44	8.544	56	15.564		17.304	934		14.630		
6.481	42	8.967	58	15.448		14.759	927		14.521		
19.232	80	4.910	20	24.142	3.347		17.382	72	6.760	28	
17.214	81	3.998	19	21.212	982		15.212		6.000		
22.785	82	5.014	18	27.799	7.004		19.999		7.800		
18.663	85	3.221	15	21.884	1.089		15.684		6.200		
232	26	659	74	891		809	303	34	588	66	
731	47	837	53	1.568	268		564		1.004		
646	43	851	57	1.497	197		509		988		
894	43	746	57	1.640	340		558		1.082		

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staats- und Fondsforste	Verwaltungsjahre	Der Holzzucht gewidmete Fläche	Jahresertrag in der Zeitperiode — Geschätzt in — der Haubarkeitsnutzung	der Zwischennutzung	Summe
				ha	*fm³*		
Krain	10	Staatsforste von Radmannsdorf	1873—1882	2.964	7.500		7.500
			1883	2.964	7.500		7.500
			1884	2.964	7.500		7.500
			1885	2.964	7.500		7.500
Görz, Gradisca, Istrien und Krain	11	Staatsforste von Ternova, Panovic, Sabotin, Tolmein und Flitsch im Görzschen, von Montona, Corneria, Leme, Vidorno, Dletvo, Spinamochiel und Gherne in Istrien und Padešnica in Krain	1873—1882	13.248	51.744	3.515	55.259
			1883	13.248	51.744	3.515	55.259
			1884	13.248	51.744	3.515	55.259
			1885	13.248	51.744	3.515	55.259
Dalmatien	12	Staatsforst Paklenica	1873—1882	2.881	4.595	145	4.740
			1883	2.881	4.595	145	4.740
			1884	2.881	4.595	145	4.740
			1885	2.881	4.595	145	4.740
Böhmen	13	Staatsforst von Joachimsthal und von Bohutin	1873—1882	5.972	16.521	1.432	17.953
			1883	5.940	13.041	2.365	15.406
			1884	5.940	13.041	2.365	15.406
			1885	5.940	13.041	2.365	15.406
Galizien	14	Staatsforste der Domänen: Niepołomice, Dobromil, Drohobycz, Bołechów, Dolina, Kałusz, Delatyn, Peczeniżyn, Kosów, Kuty und Pistyń	1873—1882	208.304	688.720	40.700	729.420
			1883	208.293	659.517	28.907	688.424
			1884	208.293	689.485	32.756	722.241
			1885	208.293	671.965	40.418	712.383
Bukowina	15	Staatsforste von Franzthal und Tereblestie	1873—1882	1.490	4.050	380	4.430
			1883	1.490	3.950		3.950
			1884	1.490	3.950		3.950
			1885	1.490	3.950		3.950
		Summe der Staatsforste	**1873—1882**	**634.833**	**1,820.320**	**107.248**	**1,927.568**
			1883	633.390	1,817.324	74.495	1,891.819
			1884	633.390	1.824.025	87.230	1,936.795
			1885	[1] **633.390**	**1,795.470**	**99.585**	**1,895.055**

II. Fondsforste.

a. Religionsfondsforste.

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staats- und Fondsforste	Verwaltungsjahre	Der Holzzucht gewidmete Fläche	der Haubarkeitsnutzung	der Zwischennutzung	Summe
Oesterreich unter der Enns	1	Religionsfondsforste von Wiener-Neustadt	1873—1882	293	1.034	249	1.283
			1883	305	1.034	249	1.283
			1884	305	1.034	249	1.283
			1885	305	1.034	249	1.283

ergebnisse in den Staats- und Fondsforsten.

1873—1882, dann in den Jahren 1883, 1884 und 1885							Von der Holzfällung entfielen auf				Anmerkung
Durchschnittlich wurde genutzt					Das Fällungsergebnis gegen den Jahresetat						
Brennholz		Nutzholz		Summe	grösser	geringer	harte Sortimente		weiche Sortimente		
fm³	%	fm³	%	fm³	fm³		fm³	%	fm³	%	
6.329	93	483	7	6.812		688	2.043	30	4.769	70	
7.954	94	463	6	8.417	917		2.525		5.892		
5.576	92	526	8	6.102		1.398	1.830		4.272		
6.604	94	426	6	7.030		470	2.109		4.921		
19.488	64	10.965	36	30.453		24.806	21.313	70	9.140	30	
30.194	61	16.642	39	48.836		6.423	34.186		14.650		
26.557	63	15.345	37	41.902		13.357	28.332		12.570		
27.425	66	14.007	34	41.432		13.827	29.002		12.430		
349	93	23	7	372		4.368	260	70	112	30	
340	69	120	31	460		4.280	322		138		
303	69	136	31	439		4.301	307		132		
375	69	170	31	545		4.195	381		164		
9.819	55	12.876	45	22.695	4.742		680	3	22.015	97	
8.016	40	11.642	60	19.658	4.252		580		19.078		
7.277	37	11.491	63	18.768	3.362		563		18.205		
9.908	41	13.616	59	23.524	8.118		706		22.818		
206.412	60	138.779	40	345.191		384.229	69.040	20	276.151	80	
198.788	49	207.266	51	406.054		282.370	81.210		324.844		
233.148	44	293.625	56	526.773		295.468	105.350		421.423		
269.856	53	239.747	47	509.603		202.780	101.920		407.683		
3.829	95	165	5	3.494		936	3.494	100			
2.950	97	82	3	3.032		918	3.032				
1.642	96	62	4	1.704		2.246	1.704				
2.410	95	123	5	2.533		1.417	2.533				
989.805	**72**	**392.050**	**28**	**1,381.855**		**545.713**	**312.847**	22	**1,069.008**	78	
900.289	66	455.190	34	1,355.479		536.340	290.744		1,064.735		
920.929	64	566.239	36	1,487.168		449.627	321.929		1,165.239		
991.112	**65**	**537.407**	**35**	**1,528.519**		**366.536**	**330.694**		**1,197.925**		[1] Mit Ausscheidung der kleinen Objecte in Salzburg.
739	81	176	19	915		368	182	20	733	70	
857	77	254	23	1.111		172	222		889		
1.082	87	168	13	1.270		13	254		1.016		
907	79	243	21	1.150		133	230		920		

Uebersicht der Jahres-Etats und der Fällungs-

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Fondsforste	Verwaltungsjahre	Der Holzzucht gewidmete Fläche	Jahresertrag in der Zeitperiode — Geschätzt in — der Haubarkeitsnutzung	der Zwischennutzung	Summe
				ha	*fm³*		
Oesterreich unter der Enns	2	Religionsfondsforste von St. Pölten	1873—1882	425	2.201	239	2.440
			1883	425	2.201	239	2.440
			1884	425	2.201	239	2.440
			1885	425	2.201	239	2.440
Oesterreich ob der Enns und Steiermark	3	Religionsfondsforste von Spital a. P., Klaus und Lietzen	1873—1882	8.232	20.290	662	20.952
			1883	8.232	20.290	662	20.952
			1884	8.232	20.290	662	20.952
			1885	8.232	20.290	662	20.952
Tirol und Vorarlberg	4	Forste von Marienthal und St. Johann	1873—1882	215	1.165	263	1.428
			1883	214	1.165	263	1.428
			1884	214	1.165	263	1.428
			1885	214	1.165	263	1.428
Steiermark	5	Lankowitz und Piber	1873—1882	2.002	3.720	1.100	4.820
			1883	1.995	3.720	1.100	4.820
			1884	1.995	3.720	1.100	4.820
			1885	1.995	3.720	1.100	4.820
Kärnten	6	Arnoldstein und Ossiach	1873—1882	1.527	4.372	970	5.342
			1883	1.527	4.372	970	5.342
			1884	1.527	4.372	970	5.342
			1885	1.527	4.372	970	5.342
Krain	7	Forste von Landstrass, Krakau und Sittich	1873—1882	1.556	5.860	93	6.275
			1883	1.556	5.860	93	6.275
			1884	1.556	5.860	93	6.275
			1885	1.556	5.860	93	6.275
Istrien	8	Forste von St. Helena und Topolonka auf Veglia	1873—1882	4	10		10
			1883	4	10		10
			1884	4	10		10
			1885	4	10		10
Dalmatien	9	Forst Dundo (auf Arbe) und Spionik-Dubrova (auf Curzola)	1873—1882	151	200		200
			1883	151	200		200
			1884	151	200		200
			1885	151	200		200
Galizien	10	Forste der Religionsfondsdomänen Przedzielnica, Hubice, Małchowice, Brzóstek, Warżyce, Muszyna, Alt-Sandec, Niepołomice, Tyniec, Uszew und Siedliska	1873—1882	10.284	33.558	464	34.022
			1883	10.284	33.558	464	34.022
			1884	10.284	33.558	464	34.022
			1885	10.284	33.558	464	34.022

Ergebnisse in den Staats- und Fondsforsten.

1873—1882, dann in den Jahren 1883, 1884 und 1885							Von der Holzfällung entfielen auf				Anmerkung
Durchschnittlich wurde genutzt					Das Fällungsergebnis gegen den Jahresetat						
Brennholz		Nutzholz		Summe	grösser	geringer	harte Sortimente		weiche Sortimente		
fm³	%	fm³	%	fm³	fm³		fm³	%	fm³	%	
2.356	67	1.168	33	3.524	1.084		740	24	2.784	76	
1.633	57	1.249	43	2.882	442		680		2.202		
1.446	58	1.043	42	2.489	49		600		1.889		
1.667	63	994	37	2.661	221		640		2.021		
17.977	62	8.208	38	26.185	5.233		4.710	18	21.475	82	
9.427	53	8.186	47	17.613		2.339	3.170		14.443		
12.989	50	12.784	50	25.773	4.821		4.630		21.143		
10.733	50	10.636	50	21.369	417		3.850		17.519		
398	64	222	36	620		808		.	620	100	
82	36	143	64	225		1.203			225		
90	26	254	74	344		1.084			344		
902	54	753	46	1.655	227				1.655		
2.712	64	1.500	36	4.212		608	590	14	3.622	86	
1.834	53	1.637	47	3.471		1.349	490		2.981		
2.346	41	3.378	59	5.724	904		800		4.924		
2.814	47	3.205	53	6.019	1.199		840		5.179		
3.796	67	1.834	33	5.630	288		1.689	30	3.941	70	
5.352	84	1.035	16	6.387	1.045		1.916		4.471		
5.858	81	1.340	19	7.198	1.856		2.159		5.039		
4.723	80	1.132	20	5.855	513		1.756		4.099		
3.291	75	1.075	25	4.366		1.909	4.081	93	285	7	
971	79	253	21	1.224		5.051	1.139		85		
1.082	75	344	25	1.426		4.849	1.326		100		
3.132	85	535	15	3.667		2.608	3.417		250		
.....	..		..			10		100		.	
.....	..		..			10					
2	100		..	2		8	2				
.....	..		..			10					
295	99	3	1	298	98		298	100		.	
363	100		..	363	163		363				
418	100		..	418	218		418				
453	100		..	453	253		453				
12.012	55	9.661	45	21.673		12.349	7.500	35	14.173	65	
9.777	38	15.843	62	25.620		8.402	8.700		16.920		
15.014	46	17.709	54	32.723		1.299	11.450		21.273		
13.160	42	17.972	58	31.132		2.890	10.880		20.252		

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Fondsforste	Verwaltungsjahre	Der Holzzucht gewidmete Fläche	Jahresertrag in der Zeitperiode — Geschätzt in — der Haubarkeitsnutzung	der Zwischennutzung	Summe
				ha	fm³		
Bukowina	11	Griechisch-orientalische Religionsfondsforste der Güter Zuczka mit Toporoutz und Kozuszna, Kuczurmare, Solka, Illischestie, St. Illie, Radautz und Kimpolung	1877—1882	228.963	775.800	82.460	858.260
			1883	229.219	775.800	82.460	858.260
			1884	229.219	775.800	82.460	858.260
			1885	229.219	775.800	82.460	858.260
		Summe der Religionsfondsforste	**1873—1882**	**253.652**	**848.210**	**86.500**	**934.710**
			1883	[1] 253.914	848.210	86.500	934.710
			1884	253.914	848.210	86.500	934.710
			1885	**253.914**	**848.210**	**86.500**	**934.710**
b. Studienfondsforste.							
Kärnten	1	Studienfondsforste von Millstatt	1873—1882	442	1.795	460	2.255
			1883	442	1.795	460	2.255
			1884	442	1.795	460	2.255
			1885	442	1.795	460	2.255
Dalmatien	2	Gymnasialfondsforste von Ragusa auf Meleda	1872—1882	2.614	4.070		4.070
			1883	2.614	4.070		4.070
			1884	2.614	4.070		4.070
			1885	2.614	4.070		4.070
		Summe der Studienfondsforste	**1873—1882**	**3.056**	**5.865**	**460**	**6.325**
			1883	3.056	5.865	460	6.325
			1884	3.056	5.865	460	6.325
			1885	**3.056**	**5.865**	**460**	**6.325**
c. Stiftungsfondsforste.							
Oesterreich unter der Enns	1	Stiftungsfondsforste der Güter Grosspoppen und Neunzen	1873—1882	786	5.594	524	6.118
			1883	786	5.594	524	6.118
			1884	786	5.594	524	6.118
			1885	786	5.594	524	6.118
Tirol	2	Stiftungsfondsforst von Sonnenburg	1873—1882	475	855		855
			1883	362	650		650
			1884	362	650		650
			1885	362	650		650

Ergebnisse in den Staats- und Fondsforsten.

1873—1882, dann in den Jahren 1883, 1884 und 1885							Von der Holzfällung entfielen auf				Anmerkung
Durchschnittlich wurde genutzt					Das Fällungsergebnis gegen den Jahresetat		harte Sortimente		weiche Sortimente		
Brennholz		Nutzholz		Summe	grösser	geringer					
fm³	%	fm³	%	fm³	fm³	fm³	fm³	%	fm³	%	
199.057	63	115.356	37	314.403		543.747	104.800		209.613		
162.976	39	249.336	61	412.312		445.948	137.400	33	274.912	67	
191.873	43	250.863	57	442.736		415.524	147.580		295.156		
165.128	38	269.563	62	434.692		423.568	144.890		289.802		
242.635	64	139.201	36	381.836		552.874	124.590		257.246		
193.272	41	277.936	59	471.208		463.502	154.080	32	317.128	68	[1] Mit Ausschluss der kleinen Objecte in Galizien.
232.200	45	287.883	55	520.083		414.627	169.219		350.864		
203.619	40	305.033	60	508.652		426.068	166.956		341.696		
1.228	62	764	38	1.992		263	240		1.752		
1.474	65	790	35	2.264	9		270	12	1.994	88	
1.242	57	942	43	2.184		71	260		1.924		
1.195	58	867	42	2.062		193	250		1.812		
932	90	104	10	1.036		3.034	786		250		
563	100		. .	563		3.507	423	75	140	25	
537	98	9	2	546		3.524	411		135		
496	98	9	2	505		3.565	380		125		
2.160	71	868	29	3.028		3.297	1.026		2.002		
2.037	72	790	28	2.827		3.498	693	27	2.134	73	
1.779	65	951	35	2.730		3.595	671		2.059		
1.691	66	876	34	2.567		3.758	630		1.937		
3.385	47	3.838	53	7.223	1.105				7.223		
2.663	46	3.120	54	5.783		335		.	5.783	100	
2.820	43	3.739	57	6.559	441				6.559		
2.710	44	3.451	56	6.161	43				6.161		
42	50	42	50	84		771			84		Ad Post 2. Seit 1886 in der Verwaltung der politischen Behörden.
.	. .	30	100	30		620		.	30	100	
.	. .	30	100	30		620			30		
.	. .	30	100	30		620			30		

Uebersicht von Jahres-Etats und der Fällungs-

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staats- und Fondsforste	Verwaltungs-jahre	Der Holzzucht gewidmete Fläche	Jahresertrag in der Zeitperiode		
					Geschätzt in		
					der Haubarkeits-nutzung	der Zwischen-nutzung	Summe
				ha	*fm³*		
Böhmen	3	Forste der Militärinvaliden-fondsdomäne Hořic	1873—1882	1.311	6.745	265	7.010
			1883	1.297	6.745	265	7.010
			1884	1.297	6.745	265	7.010
			1885	1.297	6.745	275	7.010
		Summe der Stiftungsfonds-forste	**1873—1882**	**2.572**	**13.194**	**789**	**13.983**
			1883	2.445	12.989	789	13.778
			1884	2.445	12.989	789	13.778
			1885	**2.445**	**12.989**	**789**	**13.778**

Zusammenziehung.

	Verwaltungs-jahre	Fläche (*ha*)	der Haubarkeits-nutzung	der Zwischen-nutzung	Summe
I. Staatsforste . . .	1873—1882	634.833	1,820.320	107.248	1,927.568
	1883	633.390	1,817.324	74.495	1,891:819
	1884	633.390	1,824.025	87.230	1,936.795
	1885	633.390	1,795.470	99.585	1,895.055
II. Fondsforste . . .	1873—1882	259.280	867.269	87.749	955.018
	1883	259.415	867.064	87.749	954.813
	1884	259.415	867.064	87.749	954.813
	1885	259.415	867.064	87.749	954.813
Summe der Staats- und Fondsforste . . .	**1873—1882**	**894.113**	**2,687.589**	**194.997**	**2,882.686**
	1883	892.805	2,684.388	162.244	2,846.632
	1884	892.805	2,691.089	174.979	2,891.608
	1885	**892.805**	**2,662.534**	**187.334**	**2,849.868**

Aus diesen Hauptübersichten geht ferner hervor, dass der geschätzte Jahresetat in den Staatsforsten des Wiener-Waldes, des Salzkammergutes, von Neuberg und Mariazell in Steiermark, von Idria, Adelsberg und Radmannsdorf in Krain, von Montona, Spinamochiel und Gherne in Istrien und von Joachimsthal und Bohutin in Böhmen ganz, und wo der Holzmassenvorrath übernormal war, auch mehr genutzt wurde. Dagegen blieben die factischen Nutzungen in den Staatsforsten von Salzburg, Tirol, Kärnten, Görz und Gradisca, theilweise auch in Istrien (Leme und Dletvo), in Dalmatien, in Galizien und in der Bukowina gegenüber dem geschätzten Jahresetat zurück, aus Gründen, welche bereits angeführt wurden.

Ergebnisse in den Staats- und Fondsforsten.

1873—1882, dann in den Jahren 1883, 1884 und 1885							Von der Holzfällung entfielen auf				Anmerkung
Durchschnittlich wurde genutzt					Das Fällungsergebnis gegen den Jahresetat						
Brennholz		Nutzholz		Summe	grösser	geringer	harte Sortimente		weiche Sortimente		
fm^3	%	fm^3	%	fm^3	fm^3		fm^3	%	fm^3	%	
5.438	63	3.217	37	8.655	1.645		1.900		6.755		
4.158	62	2.570	38	6.728		282	1.480	22	5.248	78	
4.281	60	2.850	40	7.131	121		1.570		5.561		
3.786	60	2.520	40	6.306		704	1.400		4.906		
8.865	**55**	**7.097**	**45**	**15.962**	**1.979**		**1.900**		**14.062**		
6.821	54	5.720	46	12.541		1.237	1.480	12	11.061	88	
7.101	52	6.619	48	13.720		58	1.570		12.150		
6.496	**52**	**6.001**	**48**	**12.497**		**1.281**	**1.400**		**11.097**		
989.805	72	392.050	28	1,381.855		545.713	312.847		1,069.008		
900.289	66	455.190	34	1,355.479		536.340	290.744	22	1,064.735	78	
920.929	64	566.239	36	1,487.168		449.627	321.929		1,165.239		
991.112	65	537.407	35	1,528.519		366.536	330.694		1,197.925		
253.660	63	147.166	37	400.826		554.192	127.516		273.310		
202.130	42	284.446	68	486.576		468.237	156.253	32	330.323	68	
241.080	45	295.453	55	536.533		418.280	171.460		365.073		
211.806	41	311.910	59	523.716		431.097	168.986		354.730		
1,243.465	**70**	**539.216**	**30**	**1,782.681**		**1,099.905**	**440.363**		**1,342.318**		
1,102.419	60	739.636	40	1,842.055		1,004.577	446.997	24	1,395.058	76	
1,162.009	57	861.692	43	2,023.701		867.907	493.389		1,530.322		
1,202.918	**59**	**849.317**	**41**	**2,052.235**		**897.633**	**499.680**		**1,552.555**		

Ähnliche Verhältnisse traten auch bei den Fondsgütern auf.

In den Forsten der Domänen Wiener-Neustadt, St. Pölten, Gross-Poppen und Neunzen, Spital a. P., Klaus und Lietzen, Lankowitz und Piber, Arnoldstein, Millstatt, Ossiach, Landstrass und Sittich, St. Helena und Topolonka, Dundo, Meleda und Hořic wurde der ganze Jahresetat, dagegen in den galizischen Fondsgütern und in den Forsten des griechisch-orientalischen Religionsfondes in der Bukowina wegen Mangel an Absatz nur ein Theil des Etats genutzt.

Zur besseren Orientirung werden in Nachfolgendem die Holzertrags-Verhältnisse der einzelnen Forstcomplexe kurz gewürdigt.

I. Österreich unter der Enns.

a. Staatsforste im Wiener-Walde.

Die Staatsforste des Wiener-Waldes wurden seit jeher sehr conservativ bewirtschaftet, worauf die hohe Umtriebszeit, welche in diesen Forsten festgehalten wurde, sowie auch die grossen Materialvorräthe hinweisen.

Bei der ersten genauen Aufnahme im Jahre 1720 wurde auf der damaligen Waldfläche von 41.526 *ha* (72.163 Joch) ein Materialvorrath von 16,221.329 fm^3 (6,421.000 Klafter à 80 Kubikfuss Holzmasse) erhoben, und indem man damals erst anfing die Wälder besser auszunutzen, so hatte man in über- und abständigen Hölzern zu wirthschaften, was zum Theile selbst noch zu Anfang dieses Jahrhundertes der Fall war.

Aus den alten Waldamtsakten ist zu entnehmen, dass zu jener Zeit 337.655 starke Eichenstämme vorhanden waren und dass die Tanne und Buche fast gleiche Flächen einnahmen.

Die Waldaufnahmen und Ertragsschätzungen wiederholten sich in den Jahren 1783, 1786, 1793 und 1856. Nach den letzten Erhebungen, wo bereits der k. k. Thiergarten ausgeschieden war, standen:

im 120jährigen Umtriebe	26.206 *ha*,	
„ 100 „ „	1.062 „	
„ Mittelwaldbetriebe	133 „	und
„ Niederwaldbetriebe	85 „	

Der Jahresertrag wurde mit 151.979 fm^3 (60.159 Klafter à 80 c') ermittelt, wovon:

auf die Hauptnutzung	79% und
„ „ Zwischennutzung	21%

entfielen.

Die Durchforstung wurde im Jahre 1824 in mehreren Forstbezirken eingeführt, im Jahre 1830 grundsätzlich auf alle Waldtheile ausgedehnt, und stieg im Jahre 1856 zu der angeführten ansehnlichen Grösse.

Das factische Abtriebsalter war zumeist höher als 120 und betrug bei manchen Schlägen sogar 150 Jahre, weil die Verjüngungsdauer der Bestände weit über die Gebühr ausgedehnt wurde.

In den Jahren 1858 bis 1863 hat eine neuerliche Schätzung stattgefunden, wobei der damalige ärarische Grundbesitz im Wienerwalde mit 30.053 *ha* (52.223 n. ö. Joche) erhoben wurde, wovon rund 27.520 *ha* (47.822 Joch) als unmittelbar dem Waldstande angehörig, bezeichnet wurden.

Nach diesen Schätzungen wurde auf der bezeichneten Waldfläche ein Holzmassenvorrath von 8,219.816 fm^3 (2,602.965 Normalklaftern à 100 Kubikfuss Holzmasse) erhoben und der jährliche Holzertrag mit 196.953 fm^3 (62.369 Normalklaftern zu 100 Kubikfuss solider Holzmasse) festgesetzt, wovon ungefähr 80% auf die Haupt- und 20% auf die Zwischennutzung entfallen.

Diese Erhebungen (vom Jahre 1858—1863) ergaben einen Jahres-Durchschnittszuwachs

	per *ha*	per Joch
bei den Laubholzbeständen von . . .	6·03—7·79 fm^3	1.1 —1.42 Normalklaftern,
„ „ gemischten Beständen von . .	3·84—9·16 „	0·7 —1·67 „
„ „ Schwarzföhrenbeständen von .	4·11—5·43 „	0·75—0·99 „
und für den ganzen ärarischen Wienerwald	7·13 „	1·30 „

Die thatsächlichen Nutzungsergebnisse überragten in der damaligen Nutzungsperiode das angegebene Schätzungsquantum um ein Bedeutendes, ohne dass Ueberhauungen stattgefunden haben. Dieses Plus kam von der steigenden Entwicklung der Durchforstungen, von der Gewinnung und Aufnutzung des Materiales, welches in der Schätzung gar nicht begriffen war, wie das der Wurzelstöcke, des schwachen Abfallreisigs und der Abräumung der Hutweiden von Hölzern.

Überdies sind noch die Klaub- und Leseholzbezüge der erwerbslosen Armen zu erwähnen, welche ohne irgend eine rechtliche Verpflichtung hiezu die Bewilligung erhalten. Die Zahl der zu diesem Behufe mit eigenen Legitimationen versehenen Parteien betrug am Ende der Sechziger-Jahre bei 2800, wonach unter der Annahme, dass jede Partei von den zum Klaubholzbezuge wöchentlich gestatteten zwei Tagen nur einen Tag im Verlaufe von sechs Monaten benützt und jedesmal im Durchschnitte 0·05 Raummeter dürres Holz davonträgt, der jährliche Klaubholzbezug zwischen 3000 und 4000 rm^3 betragen würde.

Das Altersclassenverhältnis war im Jahre 1863 folgendes:

Es enthielt:

die	I. Altersclasse	4.580 *ha*,
„	II. „	6.786 „
„	III. „	4.880 „
„	IV. „	11.274 „

Nach der Uebernahme der Verwaltung durch das Ackerbau-Ministerium wurden die vorhandenen Forsteinrichtungsoperate einer genauen Prüfung unterzogen, und da sich die Nothwendigkeit einer Umarbeitung ergab, dieselbe sogleich eingeleitet und im Jahre 1880 so weit zum Abschlusse gebracht, dass alle Wirtschaftsbezirke theils mit provisorischen, theils mit definitiven Wirtschaftsplänen versehen wurden.

Hiernach betrug der jährliche Abgabesatz 129.159 fm^3, wovon

auf die Haubarkeitsnutzung	113.913 fm^3	oder 88·2%,
„ „ Zwischennutzung	15.246 „	„ 11·8%

entfielen.

Was nun die Fällungsergebnisse betrifft, so waren dieselben wie folgt:

Jahr der Fällung	Der Holzzucht gewidmete Fläche, *ha*	Fällungs-Ergebnis							Anmerkung
		Nutzholz		Feuerholz		Zusammen		per Hektar der gesammten Waldfläche, fm^3	
		fm^3	%	fm^3	%	fm^3	%		
Periodischer Durchschnitt von:									
1825 bis incl. 1832	30.200	.	.	.	.	130.734	100	4·70	
1833 „ „ 1840	„	.	.	.		152.320	100	5·47	
1841 „ „ 1848	30.064	.	.	.	.	145.487	100	5·23	
1849 „ „ 1856	27.486	.	.	.	.	152.978	100	5·49	
1857 „ „ 1869	27.520	.	.	.	.	204·998	100	7·36	
1870 „ „ 1872	„	17.386	7·7	208.196	92 3	225.582	100	8·05	
1873	27.834	12.947	7·6	158.330	92·4	171.277	100	6·15	
1874	„	13.384	6·9	168·073	93·1	180.457	100	6.48	
1875	„	13.025	8·5	140.786	91·5	153.811	100	5·52	
1876	„	13.090	6·6	184.340	93·4	197.430	100	7·09	
1877	„	9.372	4·7	189.881	95·3	199.253	100	7·15	
1878	„	9.468	6·1	144.642	93·9	154.110	100	5·53	
1879	„	9.789	7·5	121·511	92·5	131.400	100	4·72	
1880	„	7.254	5·4	127.892	94·6	135.146	100	4·86	
1881	„	11.787	6·5	169.825	93·5	181.612	100	6·52	
1882	„	8.785	5·4	153.588	94·6	162.373	100	5·83	
Im Durchschnitte des Decenniums 1873 bis incl. 1882	27.834	10.790	6·4	155.887	93·6	166.677	100	5·99	
1883	27.825	8.667	7·8	101·741	91·2	110.408	100	3·97	
1884	„	11.436	9·3	111.805	90·7	123.241	100	4·43	
1885	„	13.837	10·1	122·424	89·9	136.261	100	4·90	

Der geschätzte jährliche Ertrag (Jahresetat) betrug für das Decennium 1873 bis 1882 128.643 fm^3, wurde somit durchschnittlich jährlich um 38.044 fm^3 überschritten, da der Holzmassenvorrath bedeutend über den normalen Stand war und die Durchforstungen immer mehr und mehr zur Geltung gelangten. In den folgenden Jahren 1883 bis 1886 wurden im Durchschnitte jährlich 124.543 fm^3 gefällt, daher 19.234 fm^3 Holzmassen eingespart, so dass der normale Holzmassenvorrath als intact betrachtet werden kann.

Was das Sortimentsverhältnis betrifft, so war dasselbe in Folge vieljähriger Erfahrungen bei der früheren gangbaren Sortimentsabgrenzung folgendes:

Im Durchschnitte der Zeitperiode 1873—1885 entfielen:

auf Nutzholz	7%
„ Brennholz	93%.

In einigen Forstverwaltungs-Bezirken stieg die Nutzholzausbeute (in Schwemmforsten und in Ofenbach) auf 12—36%, wobei das Brennholz 88—64% der Gesammtholzmasse in Anspruch nahm.

Bei der Aufarbeitung der hiebesreifen Buchen werden gewonnen im grossen Durchschnitte:

Scheitholz I. Classe	34%
„ II. „ (Ausschussholz)	14%
„ III. „ (Stöcke)	26%
Moderholz	3%
Knüppelholz	13%
Ast- und Reisholz	10%.

Bei Nadelhölzern, Tannen und Fichten entfallen auf:

Scheitholz I. Classe	35%
„ II. „ (Ausschussholz)	27%
„ III. „ (Stöcke)	9%
Moderholz	6%
Prügelholz	12% und
Ast- und Reisholz	11%[1].

Von dem Fällungsetat sind rund:

74% harte und
26% weiche Holzsortimente.

b. Fondsforste.

1. Religionsfondsforste von Wiener-Neustadt.

Die Forste dieser Domäne wurden im Jahre 1880 neu vermessen und eingerichtet. Der Jahresetat wurde für die erste zehnjährige Periode von 1880—1889 mit 12.831 fm^3 erhoben, so dass per Jahr

[1] Lehrreich sind die Erhebungen, welche die k. k. forstliche Versuchsleitung hinsichtlich der Gewichte der verschiedenen Brennholzsortimente in den Forsten des Wienerwaldes vorgenommen hat. Sie lauten:

	1 rm^3 ohne Übermass hat ein durchschnittliches Gewicht	
	frisch gefällt	waldtrocken
Rothbuchen-Nutzscheite	713 *kg*,	561 *kg*,
„ Scheite I. Classe	665 „	552 „
„ „ II. „	.	531 „
„ „ III. „	.	523 „
„ Knüppel	632 „	486 „
„ Reisig	397 „	353 „

286 fm^3 oder 22% auf harte Hölzer und
997 „ „ 68% „ weiche Hölzer,

dann auf die Haubarkeitsnutzung 1034 fm^3 und auf die Zwischennutzung 249 fm^3 entfallen.

Das jährliche Ergebnis der Fällung betrug im Durchschnitte der zehnjährigen Periode 1873—1882:

176 fm^3 oder 19·2% Nutz- und
739 „ „ 80·8% Brennholz,
zusammen . 915 fm^3.

Vom Brennholze entfielen auf die einzelnen Sortimente wie folgt:

	Holzgattung hart	Holzgattung weich
auf Scheitholz I. Classe	28%	28 %,
„ „ II. „ (Ausschussholz) .	25%	31 %,
„ „ III. „ (Stockholz) . . .	5%	0·5%,
„ Moderholz	2%	5·5%,
„ Prügelholz	18%	18 %,
„ Astholz	22%	17 %.

2. Religionsfondsforste St. Pölten.

Die Betriebseinrichtung dieser Forste wurde im Jahre 1879 beendigt. Der Betriebsplan weist einen jährlichen Fällungsetat von 2440 fm^3 nach, wovon 2201 auf den Haubarkeits- und 239 fm^3 auf die Zwischennutzung entfallen.

Von den Hölzern sind 582 fm^3 oder 24% harter und 1858 fm^3 oder 76% weicher Gattung.

Von dem jährlichen Fällungsergebnisse per 3524 fm^3 in der zehnjährigen Periode 1873—1882 gelangten 33·3% als Nutz- und 66·6% als Brennholz zur Verwendung.

Im letzten Triennium 1883—1885 betrug das durchschnittliche jährliche Fällungsergebnis 2677 fm^3 und hievon waren 1095 fm^3 oder 41% Nutz- und 1582 fm^3 oder 59% Brennholz.

	1 rm^3 ohne Übermass hat ein durchschnittliches Gewicht frisch gefällt	1 rm^3 ohne Übermass hat ein durchschnittliches Gewicht waldtrocken
Weissbuchen-Scheite I. Classe	697 kg,	550 kg,
„ „ II. „	623 „	482 „
„ Knüppel	585 „	474 „
Weisstannen-Scheite I. Classe	620 „	440 „
„ „ II. „	.	432 „
Schwarzkiefer-Nutzscheite	669 „	544 „
„ Scheite I. Classe	601 „	491 „
„ „ II. „	595 „	413 „
„ Knüppel	635 „	525 „
„ Reisig	531 „	401 „

3. Stiftungsfondsforste von Gross-Poppen und Neunzen.

Obwohl die erste Systemisirung dieser Forste im Jahre 1844 stattfand, so ist doch damals der Einführung einer geordneten Wirtschaft, namentlich der Anbahnung einer geregelten Schlagordnung, weniger Sorgfalt zugewendet worden. Erst vom Jahre 1862 trat insoferne eine Besserung in diesen Verhältnissen ein, als die Forste neu eingerichtet wurden[1], doch ergab sich schon im Jahre 1875 die Nothwendigkeit, ein neues Betriebssystem aufzustellen. Hiebei wurde für das Decennium 1876—1885 ein Jahresetat von 5594 *fm*³ in der Haupt- und von 524 *fm*³ in der Zwischennutzung und der jährliche Haubarkeit-Durchschnittszuwachs per Hektar mit 5·94 *fm*³ ermittelt.

Das jährliche Fällungsergebnis betrug in diesem Zeitraume 6007 *fm*³, wovon 56% auf das Nutz- und 44% auf das Brennholz entfielen.[2]

Vom Brennholze entfallen:

auf Scheitholz	65%,
„ Knüppelholz	18% und
„ Astholz	17%.

An Stock- und Wurzelholz wurden jährlich 950—1100 *rm*³, im Durchschnitte 17% von der oberirdischen Holzmasse gewonnen.

II. Österreich ober der Enns.

a. Staatsforste.

Salzkammergutsforste.

Die Salzkammergutsforste hatten bis auf die neueste Zeit die ausschliessliche Bestimmung, den Holzbedarf der Salinen zu decken und die Bedürfnisse der Eingeforsteten an Holz, Streu und Weide zu befriedigen. In ersterer Beziehung vollzieht sich gegenwärtig, nachdem ein Theil des Feuerholzbedarfes durch Anwendung von Mineralkohle entfallen ist und die Etats namhaft reducirt werden mussten, ein durchgreifender Umschwung; in letzterer Hinsicht sind die Verhältnisse die früheren geblieben, mit dem einzigen Unterschiede, dass Holz- und Streubezug und Waldweide nunmehr regulirt sind.

Das unheimliche Gespenst der Holznoth, welches in den letztvergangenen drei Jahrhunderten auch im Salzkammergut wiederholt beunruhigte, führte alsbald auch zu Maassnahmen, welche die Besserung der Waldertragsverhältnisse zum Zwecke hatten.

Bezüglich dieser Maassnahmen heben sich mit aller Schärfe zwei Hauptperioden ab, und zwar: das empirische Verfahren der Ertragsschätzung nach Rieden, ohne Flächenanschlag und Vermessung, nachweisbar aus dem Zeitraume 1524—1796, und das rationelle Verfahren auf Grundlage ordentlicher Vermessungen mit einer zielbewussten Eintheilung und Vertheilung der Nutzungen.

[1] Nach dem Betriebseinrichtungs-Operate vom Jahre 1862 wurde der jährliche Fällungsetat ermittelt:

in der Hauptnutzung mit	4.230 *fm*³ und
„ „ Zwischennutzung mit	450 „
zusammen .	4.680 *fm*³.

[2] In manchen Waldtheilen wurden bis 80% Nutzholz erzeugt.

In der ersten Zeit des lebhaftern Salinenbetriebes begnügte man sich wohl damit, lediglich jene Waldbestände vorläufig einzuschätzen, welche in den nächsten Jahren ein bestimmtes Holzquantum liefern sollten. Man theilte diese Bestände in Schläge oder Werkstätten und diese in jährliche Holzbestellen von je 20—30 Pfannen[1] ein.

Als der steigende Holzverbrauch der Werke Besorgnisse für die Zukunft wachrief, bildete sich jedoch allmälig ein wenn auch noch primitives Schätzungsverfahren auf den Gesammtbestand der Wälder aus.

Die erste „Waldbeschau" fand bereits im Jahre 1526 statt, urkundlich fixirt wurde jedoch jene vom Jahre 1548, welche in den Offenseer Wäldern zu dem Zwecke gepflogen wurde, um diese Forste, in deren Bereich damals noch keine Salz-Sudwerke bestanden haben, auf ihren Ertrag an Kuf- und Schiffholz anzuschätzen. Die zweite Waldbeschau und Ertragsschätzung ist in der reformirten Ordnung des „Salzwesens zu Gmunden und Hallstatt" aus dem Jahre 1563[2] niedergelegt.

Die Beschaucommission bestand aus einem verordneten Hofrath, zwei kaiserlichen Räthen, mehreren forstlichen Sachverständigen aus Tirol, Steiermark (Eisenerz) und dem Salzkammergute selbst, einer grossen Anzahl von Salinenbediensteten, Wald- und Holzmeistern und Holzknechten.

Aus dem Beschaubuche geht hervor, dass die Wälder um Hallstatt, Gosau, Goisern bis unterhalb Laufen in Detail begangen, beschrieben und riedweise angeschätzt wurden. Die in diesem Gebiete erhobene schlagbare (wuerchmässige) Holzmenge betrug 12.192 Pfannen, welchen ein Bedarf von 180 Pfannen für das Sieden zu Hallstatt und von 10 Pfannen auf Klaus- und andere Bauten und Behölzung der Unterthanen gegenüberstand. Hieraus wurde das Auslangen auf 64 Jahre berechnet.

In gleicher Weise wurden die mit dem Erzstifte Salzburg strittigen Abtenauer Wälder, ferner die Waldgebiete der Herrschaften Kammer und Kogel, des Klosters Traunkirchen, der Herrschaften Wildenstein und Scharnstein und des Gotteshauses Kremsmünster behandelt.

Nun hatte man, wie Professor Schultes[3] mittheilt, für die Saline Hallstatt in der Periode 1540—1615 jährlich im Durchschnitte 210 Pfannen Holz verbraucht, und um diese zu beschaffen, 280 Pfannen eingeschlagen.

Dieser Umstand, sowie die Unsicherheit, welche der Unkenntnis der Flächen entspringen musste, mag wol bestimmend gewesen sein, dass vom Kaiser Ferdinand II. eine allgemeine Waldbeschau und Ertragsschätzung angeordnet wurde, welche in den Jahren 1630—1634 stattfand.

Bei dieser Schätzung hatte man das Hauptgewicht auf die Ermittlung des schlagbaren Holzquantums gelegt und auch Vornutzungen in Aussicht genommen.

Diese planmässigen Nutzungen blieben 130 Jahre aufrecht; denn erst im Jahre 1763 erfolgte eine neue Taxation, welche die Waldungen der Verwesämter Ebensee und

[1] Eine Pfanne Holz zu Wald mit 60 Achtel oder Rahel ist mit 150 Wiener Klaftern (522 *rm*³) anzuschlagen.

[2] Gedruckt bei Michael Zimmerman. Wien 1563.

[3] M. Dr. Schultes Reisen durch Oberösterreich in den Jahren 1794, 1795, 1802—1804 und 1808. Tübingen bei Cotta 1809.

Ischl, des Hofschreiberamtes Hallstatt, des Hallstätter und Ischler Salzberges, die Fallhölzer an der Traun, die Scharnsteiner Auen und die sogenannten „Haselwälder“ [1] umfasste.

Es wurden angeschätzt:

		Brenn- und Nutzholz
a. in den schlagbaren Waldungen		33.589 Pfannen,
b. „ „ nicht schlagbaren Waldungen		48.266 „
	zusammen .	81.855 Pfannen.

Mit 19.543 Pfannen Ertrag wurden noch die mit Servituten belasteten Waldungen besonders taxirt.

Diese Ziffern beziehen sich auf einen Complex von rund 60.000 Hektaren, und indem ein den Verhältnissen besser angepasster Umtrieb von 160 Jahren angenommen und das Altersclassenausmaass festgestellt wurde, liegt hier schon eine verlässlichere Schätzung vor.

Werden die höchsten Altersclassen, und zwar von 101—160 Jahren und darüber als Altholz, die nächsten Altersabstufungen von 41—100 Jahren als Mittelholz und die niedrigsten bis 40 Jahre als Jungholz zusammengefasst, so waren vorhanden:

Altholz 59%,
Mittelholz 27% und
Jungholz 14%.

Aus den im Jahre 1782 stattgefundenen Erhebungen und neuen Ertragsschätzungen kann man im Allgemeinen constatiren, dass der Vorrath an schlagbarem Holze ziemlich rasch abnahm, dass somit die Bestandesverhältnisse sich derart geändert haben, welche immerhin Besorgnisse wachrufen konnten.

Bezüglich des steiermärkischen Salzkammergutes ist aus jener Zeit nur so viel bekannt, dass im Jahre 1764 der jährliche Waldertrag durch eine Hofcommission auf 200 Pfannen angeschlagen wurde. Eine frühere Schätzung der Ausseer Salinenwaldungen ist in der „General-Waldbereit-Berain- und Schätzungs-Commissions-Beschreibung“ aus den Jahren 1755—1762 enthalten. Die Forste sind nach Stock- und Raumrecht vermarkt und riedweise nach „Fass“ des würchmässigen, halbgewachsenen und jungen Holzes angeschätzt.

Im letzten Decennium des vorigen Jahrhundertes schritt man sodann zur ersten genauen Vermessung der Salzkammergutforste, mit welchem Zeitpunkte die zweite der eben gedachten Perioden ihren Anfang nimmt.

Entsprechend dem Zuge der Zeit, die nun folgte, entwickelte sich jetzt eine rege Thätigkeit auf dem Gebiete der Ertragsregulirung.

Die Arbeiten, welche die salzkammergut'sche Forstverwaltung in dieser Periode auf dem Gebiete der Forsteinrichtung aufzuweisen hat, können den besten aus jener Zeit an die Seite gestellt werden.

[1] Kleine Gehölze an den unteren Waldrändern, welche das Reifmaterial an die Kufhäuser abzugeben hatten.

Die Verhandlungen wegen Durchführung der Vermessung, Schätzung und Mappirung sämmtlicher Kammergutsforste begannen im Jahre 1792. Der damalige Oberwaldmeister und Oberamtsrath F. X. Geissberger entwarf einen umständlichen Operationsplan und Kostenvoranschlag, welcher durch die Verwesämter begutachtet und vom Salzoberamte berathen, von der Hofkammer im Münz- und Bergwesen die Genehmigung erhielt.

Sowohl die Vermessung und Kartirung, als auch die Schätzung sind mit aller Sorgfalt durchgeführt und im Jahre 1804 beendigt worden. Die Taxation wurde auf Probeschläge gegründet und das Massenfachwerk in Anwendung gebracht, und man kann sagen, dass mit diesem Zeitpunkte eine neue Aera in der Bewirtschaftung der Salzkammergutsforste begründet wurde.

Wie ernst und vorgeschritten die Aufgaben dieser Forsteinrichtung erfasst wurden, geht unter anderem auch daraus hervor, dass man Vorsorge für regelmässige, nach je 15 Jahren einzuleitende Revisionen getroffen und eine förmliche Instruction für die Vermarkung der innern, allerdings nicht im heutigen Sinne beabsichtigten Forsteintheilung getroffen hat.

Die raschen Fortschritte der Forstwissenschaft auf diesem Gebiete, die gesteigerten Anforderungen, denen der Wald gegenüber dem Salinenbetriebe und der erwachsenden Einforstungslast zu entsprechen hatte und die mangelhafte Anwendung dieses Operates liessen auch diese Einrichtungen nach kurzer Zeit als unzureichend erscheinen.

Der damalige Waldmeister in Aussee Max Edler von Wunderbaldinger erkannte sofort das Unsichere und Bedenkliche dieser Situation und setzte Alles daran, um die Oberbehörde von der Nothwendigkeit einer neuen, dem fachlichen Fortschritte entsprechenden Forsteinrichtung zu überzeugen. Im Juni 1830 entwarf er den Plan zu den neuen Arbeiten, welche erst im Jahre 1838 aufgenommen und 1855 zum grösseren Theile beendigt werden konnten. Im Jahre 1871 wurde noch der Bezirk Aurach abgeschlossen. Im Rückstande verblieben die Forstwirtschaftsbezirke Attergau, Mondsee und Zinkenbach.

Die Richtigkeit der Vermessungen und mustergiltige Kartirung, die strenge Methodik der Holzmassen- und Zuwachsermittlungen der Wunderbaldinger'schen Betriebseinrichtungsarbeiten verdienen umsomehr anerkannt zu werden, als sie auch mit sehr geringem Kostenaufwande zu Stande gebracht wurden.

Der Materialertrag der Kammergutforste war auf diesen Grundlagen (für Mondsee, Attergau und Zinkenbach nach älteren Schätzungen) auf 130.180 Klafter à 86·4 Cubikfuss solider Holzmasse = 356.160 fm^3 festgestellt.

Gegenwärtig ist derselbe auf 249.995 fm^3 in der Haupt- und auf 5.955 fm^3 in der Zwischennutzung, zusammen auf 255.950 fm^3 abgemindert.

Der Haubarkeits-Durchschnittszuwachs beträgt im Mittel 3·0 fm^3, der jedoch bei gemischten Nadelholzbeständen auf 3·2 fm^3 steigt, bei Laubhölzern (Rothbuchen) aber auf 2·9 fm^3 fällt.

Das jährliche Fällungsergebnis betrug im Durchschnitte der Zeitperiode 1873—1882:

an Nutzholz	68.555 *fm*³	oder 28·5%	und
„ Brennholz	181.975 „	„ 71·5 „	
zusammen	240.759 *fm*³	oder 100%.	

Von dem Einschlage waren rund 18% harte und 82% weiche Holzsortimente.

Mit Rücksicht auf die ganze Jahresnutzung stellt sich das Nutzholzprocent bei der harten Gattung auf 1·0 und bei der weichen auf 32·3.

In den Jahren 1883—1885 betrug das Fällungsergebnis 729.306 *fm*³, daher per Jahr im Mittel 243.102 *fm*³.

Das Brenn- und Kohlholz ergab nachstehende Sortimentsverhältnisse:

beim harten Holze,	Scheiter	I. Classe . . .	14%,
	„	II. „ . . .	20 „
	Prügel	I. „ . . .	8 „
	„	II. „ . . .	14 „
	Drehlinge	I. „ . . .	24 „
	„	II. „ . . .	34 „
		zusammen .	100%,
beim weichen Holze,	Scheiter	I. Classe . . .	10%,
	„	II. „ . . .	19 „
	Prügel	I. „ . . .	3 „
	„	II. „ . . .	12 „
	Drehlinge	I. „ . . .	22 „
	„	II. „ . . .	34 „
		zusammen .	100%.

Hervorgehoben zu werden verdient, dass durch den Ausbau der Salzkammergutbahn die k. k. Saline in Aussee den Sudhüttenbetrieb auf Steinkohlenheizung eingerichtet hat und sich hiedurch von dem Holzbezuge aus den Staatsforsten ganz emancipirte. In Folge dessen musste Vorsorge getroffen werden, damit der Holzabsatz der Forstbezirke Aussee, Grundlsee und Hinterberg, welche sämmtlich zur Bedeckung des Salinenbedarfes dienten, gesichert werde. Durch den Abschluss des Holzabstockungsvertrages mit der „ersten österreichischen Thüren-, Fenster- und Fussboden-Fabriksgesellschaft“ ist es gelungen, in den Forstbezirken Hinterberg, Grundlsee und Gosau einen grossen Theil des freigewordenen Salinenbrennholzes an Mann zu bringen, da die genannte Gesellschaft sich von 1881 angefangen durch zehn aufeinander folgende Jahre verpflichtete, jährlich:

a. aus dem Forstbezirke Hinterberg ein Quantum von 8000—12.000 *fm*³,

b. aus dem Forstbezirke Grundlsee 3000 *fm*³ und

c. aus dem Forstbezirke Gosau ein Quantum von 8000—10.000 *fm*³ Nutz- und Brennholz am Stocke zu beziehen. Sie ist zur Instandhaltung und zum Ausbaue der nothwendigen neuen Weganlagen verpflichtet und hat für die Benützung der ärarischen Triftstrassen und Bringungsanstalten bestimmte Gebühren zu entrichten.

Der übrige Theil des in Aussee nicht mehr benöthigten Brennholzes wird seit dem Jahre 1882 bis nach Hallstatt für die dortige k. k. Saline getriftet, da der Einschlag im

Forstbezirke Hallstatt, wegen grossen Ueberhauungen in den früheren Jahren, eingeschränkt werden musste.

In den übrigen Forstbezirken des Salzkammergutes bewegte sich der Fällungsbetrieb im allgemeinen in normalen Bahnen und nur beim Nutzholze ist eine grössere Nachfrage, besonders in den nördlich gelegenen Bezirken, wahrnehmbar.

b. Fondsforste.

1. Religionsfondsgüter Spital a. Pyhrn und Klaus in Oberösterreich und Lietzen in Steiermark.

Bei der Übernahme dieser Güter in die Verwaltung des Ackerbau-Ministeriums waren weder Karten noch Wirtschaftsbücher vorhanden und bis zum Jahre 1873 wurde auch keine getrennte Materialrechnung geführt. Der Ertrag wurde mit 1 Nor. Klafter von 100 *c'* solid. Masse per Joch (5·5 *fm*³ per Hektar) Waldfläche angenommen und hiernach wurde auch genutzt. Die Holzschläge wurden eben dort eingelegt, wo die Bringung am leichtesten, und da es später an dergleichen Örtern mangelte, wo überhaupt noch schlagbares Holz vorhanden war. Dass bei solchen unregelmässigen Nutzungen, wobei auch die Culturen vernachlässigt wurden, später keine Erfolge zu erzielen waren, ist wol erklärlich und erst mit dem Jahre 1873 wurde die nothwendige Ordnung in die Bewirtschaftungsweise gebracht.

Nach dem gegenwärtigen seit 1877 in Wirksamkeit befindlichen Forsteinrichtungs-Operate wurde in Berücksichtigung des wirklichen Vorrathes, welcher gegenüber dem normalen um 27% zurückstand, für das Jahrzent 1877—1886 ein ortsgemässer jährlicher Hiebsatz mit 20.952 *fm*³ ermittelt und zwar 97% für die Haupt- und 3% für die Zwischennutzung.

Im Durchschnitte aller Standesortsgüte-Classen wurden für die Hauptholzarten nachstehende mittlere Erträge ermittelt:[1]

	Mittlere Standortsgüte	Mittlerer Ertrag per *ha*
Buche	VI. Classe	3·82 *fm*³,
Fichte	VII. „	3·64 „

Das jährliche Fällungsergebnis betrug in der vorangehenden Periode 1867—1872 30.950 *fm*³ (20% Nutz- und 80% Feuerholz),[2] im Decennium 1873—1882 26.185 *fm*³ (38 Procent Nutz- und 62 Procent Feuerholz) und im Durchschnitte der Jahre 1883 bis 1885 21.585 *fm*³ (50 Procent Nutz- und 50 Procent Feuerholz). Von dem Fällungsetat sind durchschschnittlich 18 Procent harte und 82 Procent weiche Holzsortimente.

Der Nutzholzabsatz ist in diesen Forsten gesichert, schwieriger wird das Brenn- und Kohlholz, welch' letzteres in Drehlingen erzeugt wird, an Mann gebracht.

[1] Bei der Annahme von zehn Standortsgüte-Classen ist bei der Buche die III. bis X., bei der Fichte die IV. bis X. Classe vertreten.

[2] In dieser Summe sind die Abgaben an Servitutsberechtigte mit jährlichen 2939·27 *fm*³ Brenn- und Nutzholz nicht enthalten, weil sie vor dem Jahre 1873 nicht verrechnet wurden. Der jährliche Abgabesatz betrug somit rund 33.890 *fm*³.

III. Salzburg.

Staatsforste.

Die ausgedehnten Staatsforste Salzburgs waren bis in die neuere Zeit weder im Detail vermessen, noch eingerichtet. Die vorgenommenen Schätzungen beschränkten sich gewöhnlich auf die Erhebungen des Materialertrages für eine gewisse Zeitperiode und auf die Verfassung von Bestandesbeschreibungen. Die Ertragsschätzungen wurden in den seltensten Fällen eingehalten, da die Forste mit Servituten ungewöhnlich hoch belastet und die ärarischen Bergwerke häufig auch sehr hohe Ansprüche an den Waldstand stellten. Besonders die k. k. Saline Hallein benöthigte grosse Holzmassen, zu welchem Zwecke die nächstgelegenen Forste in erster Linie in Anspruch genommen wurden.

Wie bereits im I. Theile dargestellt wurde, sind die Bodenverhältnisse dem Holzwuchse sehr günstig; man findet in den unteren Lagen auf tiefgründigen humusreichen Böden hie und da Bestände von ausgezeichneter Schönheit, die einen Holzreichthum von 860 und mehr *fm*³ per Hektar repräsentiren. Je nach der Verschiedenheit des Standortes, des Bodens und der Holzart wechselt der jährliche Durchschnittszuwachs per Hektar von 0·9 bis 10·7 *fm*³ in gemischten Fichten-, Lerchen- und Tannenbeständen. In gemischten Nadelholz- und Rothbuchenbeständen ist derselbe im Mittel um etwa 10 bis 20 Procent geringer.

Einen grossen Einfluss auf die Ertragsverhältnisse üben die ausgedehnten Streu- und Weideservituten aus.

Der jährliche Haubarkeits-Durchschnittszuwachs wurde im grossen Durchschnitte mit 3·03 *fm*³ per Hektar, der jährliche Ertrag (Jahresetat) im Ganzen mit 356·760 *fm*³ erhoben, wovon 344.510 *fm*³ oder 96·4 Procent auf die Haupt- und 12.250 *fm*³ oder 3·6 Procent auf die Zwischennutzung entfallen.

Das jährliche Fällungsergebnis in der Periode 1873 bis 1882 betrug durchschnittlich:

Nutzholz	63.361 *fm*³	oder 26·3	Procent,
Brennholz	177.398 „	„ 73·7	„
zusammen . .	240.759 *fm*³	100	Procent.

Im Durchschnitte der letzten dreijährigen Periode 1883 bis 1885 betrug der jährliche Fällungsetat 218.879 *fm*³ und für das Jahr 1887 wurde die Nutzung

an Brennholz mit . . .	216.226 *fm*³	oder 28·3	Procent,
„ Nutzholz „	85.402 „	„ 71·7	„
zusammen mit . .	301.828 *fm*³	oder 100	Procent

in Aussicht genommen.

Von dem Fällungsetat pro 1887 werden 41.688 *fm*³ Nutz- und 136.793 *fm*³ Brennholz, im Ganzen 178.481 *fm*³ oder 59·2 Procent an die Eingeforsteten abgegeben,[1] und es bleiben dem Aerar nur 40·8 Procent des Hiebsatzes zur Verfügung.

Vom Fällungsergebnisse gehören circa 4 Procent den harten und 96 Procent den weichen Sortimenten an.

[1] Vom Jahre 1876 bis 1885 wurden von der Gesammtnutzung per 2,209.676 *fm*³ an die Eingeforsteten 1,298.618 *fm*³ oder 58·7 Procent abgegeben, so dass zur freien Verfügung der Staatsforstverwaltung nur 41·3 Procent Holzmasse verblieben.

IV. Tirol und Vorarlberg.

a. Staatsforste.

Die Ertragsverhältnisse der Staatsforste in Tirol und Vorarlberg sind ausserordentlich verschieden. Die Forstbetriebseinrichtungsarbeiten wurden zwar im Jahre 1840 in Angriff genommen, doch nur auf die Vermessung einiger Bezirke beschränkt, wobei auch Bestandesbeschreibungen angefertigt wurden. Im Jahre 1846 und 1847 fanden Forstbetriebseinrichtungsarbeiten in Südtirol statt und in den Jahren 1857 und 1858 wurden abermals Anläufe zur Systemisirung der Staatsforste überhaupt genommen, doch blieb es wieder nur bei den Vorarbeiten.

Die damaligen Holzfällungen fanden auf Grund theils ocularer, theils von Probeschätzungen und Fällungsergebnissen statt, und die in den Fünfziger-Jahren gepflogenen Erhebungen ergaben einen jährlichen Haubarkeits-Durchschnittszuwachs von 0·42 Wiener Klafter per Joch (1·88 fm^3 per Hektar) und für die 236.570 Joch (136.140 *ha*) grossen Staatsforste einen Haubarkeitsertrag von 98.280 Klaftern à 108 *c'* Raum (342·390 rm^3).

Nach den von den k. k. Förstern geführten Controlsnachweisungen betrug das jährliche Fällungsergebnis im Durchschnitte der Jahre 1860 bis 1863 72.867 Klafter (253.860 rm^3), blieb somit um 26 Procent gegenüber den Schätzungen zurück.

Im Jahre 1869 wurden abermals die Forstbetriebseinrichtungsarbeiten aufgenommen, indem man zunächst in mehreren Forstbezirken mit der Vermessung begann, so dass Ende 1885 85·6 Procent der Waldfläche definitiv und provisorisch eingerichtet waren. Die hiebei erhobenen durchschnittlichen Zuwächse bewegen sich bei den Nadelhölzern zwischen 1·0 und 10·0 fm^3 für die volle Bestockung, fallen mancherorts auch unter das Minimum, sowie sie sich auch über das angeführte Maximum erheben. Die Bestockung kann im grossen Durchschnitte mit 0·7 angenommen werden und der concrete jährliche Haubarkeits-Durchschnittszuwachs im Mittel aller Standortsgüteclassen beträgt 1·82 fm^3 und für die volle Bestockung 2·6 fm^3 per Hektar.

Der neu angeschätzte Jahresertrag beträgt 216.039 fm^3, wovon 208.688 fm^3 oder 96·6 Procent auf die Haupt- und 7.351 fm^3 oder 3·4 Procent auf die Zwischennutzung entfallen.

Die jährlichen Fällungsergebnisse für die Zeitperiode 1873 bis 1882 betrugen durchschnittlich 168.325 fm^3, wovon 62.147 fm^3 oder 36·9 Procent auf das Nutz- und 106.178 fm^3 oder 63·1 Procent auf das Brennholz entfielen. Vom Brennholze waren circa 27 Procent Kohlholz.

Im letzten Triennium (1883 bis 1885) betrugen die jährlichen Fällungen im Mittel 168.752 fm^3, wovon 25.860 fm^3 oder 15·33 Procent an die Eingeforsteten abgegeben wurden.

Für das Jahr 1887 wurden 187.720 fm^3 zur Nutzung präliminirt, hievon 46 Procent für Nutz- und 54 Procent für Brennholz.

Vom Nutzholze sind nachfolgende Sortimente üblich:

Blöche (Museln) vom weichen Holze von 4·7 *m* Länge und mindestens 21 *cm* Durchmesser am Dünnende in Nordtirol, und von 4·1 *m* Länge und wenigstens 15 *cm* Durchmesser am Dünnende in Südtirol.

Minderes Werkholz von 2·5 bis 4·1 *m* Länge, welches entweder wegen zu geringer Stärke oder zu grosser Schadhaftigkeit nicht zu Schnittholz geeignet, aber dennoch zur Erzeugung geringer Brettersortimente verwendbar ist.

Stangenhölzer als Telegraphen-, Ruder- und Rebstangen in Südtirol.

Im Forste Paneveggio wurden zu wiederholtenmalen Mastenholzabgaben an die k. k. Kriegsmarine realisirt, zu welchem Zwecke die dortigen Fichtenhölzer vorzüglich geeignet sind.

Das Mastenholz hatte 21 bis 30 *m* Länge und einen Mittendurchmesser von 40 *cm* aufwärts.

Spieren waren von 6 bis 21 *m* Länge und 8 bis 38 *cm* Mittenstärke.[1]

Auch Resonanzböden werden in diesem Forste erzeugt.

b. Fondsforste.

1. Religionsfondsforste von Mariathal und von St. Johann.

Diese Forste wurden erst in neuerer Zeit eingerichtet. Der Jahresetat wurde mit 1.428 fm^3 und zwar mit 1.165 fm^3 in der Haupt- und mit 263 fm^3 in der Zwischennutzung erhoben.

Das jährliche Fällungsergebnis betrug im Durchschnitte des Decenniums 1873 bis 1882 620 fm^3, wovon 35·8 Procent auf das Nutz- und 64·2 Procent auf das Brennholz entfielen; im Durchschnitte der Jahre 1883 bis 1885, 741 fm^3; hievon waren 52 Procent Nutz- und 48 Procent Brennholz.

2. Stiftungsforste von Sonnenburg.

Die Forste von Sonnenburg sind nicht eingerichtet, der Jahresetat wurde mit 650 fm^3 angeschätzt, und die Holzfällungen wurden auf den Bedarf der Eingeforsteten, der gegenwärtig circa 30 fm^3 Nutzholz beträgt, beschränkt.

V. Steiermark.

a. Staatsforste und Domänen.

1. Staatsforste von Neuberg und Mariazell.

Die Staatsforste von Neuberg-Mariazell wurden im Jahre 1800 und 1801 für das Montanärar erworben. Sie hatten die Bestimmung, die Eisenwerke von Neuberg und Gusswerk mit dem erforderlichen Brenn-, Kohl- und Nutzholze zu versehen. Als diese

[1] Staatsforst Paneveggio lieferte seit 1874 nachstehende Bemastungshölzer an die k. k. Kriegsmarine in Pola:

Lieferungsjahr	Sortiment	Stückzahl	Länge per Stück, *m*	Mittlerer Durchmesser, *cm*	Kubikinhalt im Mittel per Stück, fm^3	Alter der Hölzer, Jahre
1874	Masten	50	21—25	42—66	4·70	180—210
1875	Spieren	58	19—21	29—37	1·66	170—180
1875	"	82	14—17	21—26	0·73	100—170
1876	"	183	12—17	16—24	0·54	100—170
1877	Masten	9	24—25	59—66	5·17	180—250
1877	"	24	14—19	53—58	5·17	160 und mehr
1879	"	16	21—26	42—55	4·62	160—190
1879	"	34	19—22	36—54	3·08	160—180
1879	Spieren	100	6— 8	8—16	0·11	100—160
1880	Masten	25	24—30	48—53	4·83	180—220

Forste unter der Montanverwaltung standen, wurde zwar ihr Materialertrag wiederholt erhoben, doch von einem gleichen jährlichen Holzeinschlage war nie die Rede, derselbe richtete sich lediglich nach dem jeweiligen Bedarfe der Eisenwerke, daher es auch kam, dass in einzelnen Jahren weitgreifende Ueberhauungen stattfanden, worauf mitunter ein völliger Stillstand in der Holznutzung eintrat.

Man trieb allerorts die Kahlschlagwirthschaft, den geregelten Plenterbetrieb kannte man nicht und die Durchforstungen konnten sich nur in den allergünstigsten Lagen des Wirthschaftsbezirkes Mürzzuschlag einigen Eingang verschaffen.

Dass bei der ausdrücklich bestimmten Widmung dieser Forste die zu verschiedenen Zeiten gemachten Anläufe zur Besserung der Waldzustände, wie die in den Fünfziger Jahren angestrengten Versuche zu einer Systemisirung, keinen nennenswerthen Erfolg ergaben, lag in der Abhängigkeit, zu der die Behandlung der Forste vom Montanwesen verurtheilt war.

Beim Verkaufe der Neuberg-Mariazeller Eisenwerke im Jahre 1869 wurde gleichzeitig mit den Käufern ein Holzlieferungsvertrag abgeschlossen, wonach der ganze Materialetat der Forste abermals den Montanwerken, d. h. der Kohlholzwirthschaft gewidmet worden ist. Hiedurch wurden der Forstverwaltung die Hände zur Steigerung der Forsterträgnisse durch Einführung der Nutzholzwirthschaft in grösserem Umfange gebunden.

Nach dem erwähnten Holzlieferungsvertrage erhält die Neuberg-Mariazeller Gewerkschaft ein jährliches Holzquantum von 41.168 dreischuhigen Wiener Klaftern (circa 98.000 *fm*³), welches jedoch von 5 zu 5 Jahren der Regulirung unterliegt. Im Jahre 1874 wurde dasselbe auf mindestens 26.805 Normalklafter à 100 *c'* (circa 86·660 *fm*³) festgesetzt; nachdem jedoch die Wälder in Folge ihrer unregelmässigen Bewirthschaftung in der früheren Zeitperiode derart ausgenutzt wurden, dass bei den im Jahre 1873 eingeleiteten Erhebungen ein Vorrathsmangel von 1,481.123 *fm*³ ermittelt wurde, musste man, um den abnormalen Waldzustand allmälig zu beheben, den jährlichen Materialetat auf 84.978 *fm*³ herabmindern. Von diesen entfallen 77.186 *fm*³ oder 91·8 Procent auf die Haupt- und 7792 *fm*³ oder 8·2 Procent auf die Zwischennutzung. [1]

Hiedurch wird wol der möglichst normale Waldzustand in dem Nutzungszeitraume von 100 Jahren erreicht, doch der eigene und der Bedarf der Neuberg-Mariazeller Gewerkschaft müssen dann durch die sogenannten Vertragswälder gedeckt werden. Dies sind gräflich Hoyos'sche (der sogenannte Neuwald an der Grenze des Forstwirthschaftsbezirkes Frein in Niederösterreich gelegen) und Aflenzer Stiftswaldungen, mit deren Eigenthümern das Aerar vor Jahren Abstockungsverträge in der Weise abgeschlossen hat, dass die Gewinnung und Lieferung des Holzes das Aerar auf seine Kosten und durch das eigene Arbeiterpersonale besorgt, hingegen den Waldeigenthümern einen vereinbarten mehr oder weniger variablen Stockzins vergütet.

Das durchschnittliche jährliche F ä l l u n g s e r g e b n i s in der Periode 1873 bis 1882 betrug 95.890 *fm*³, wovon 8 Procent auf Nutz-, 22 Procent auf Brenn- und 70 Procent auf Kohlholz entfielen. Von dem Nutzholze wurden etwa 2.000 *fm*³ zum Schnittmateriale und 300 *fm*³ zur Schindelerzeugung verwendet.

[1] Im Jahre 1884 wurde der Jahresetat mit 84.867 *fm*³ richtiggestellt.

Im letzten Triennium (1883 bis 1885) betrug die jährliche Nutzung im Mittel 107.092 fm^3.

Auch Stockholz wurde gewonnen und als Kohle abgegeben. Das Ergebnis betrug 14·8 Procent von oberirdischer Holzmasse.

Einen Gegenstand der Nutzung in diesen Forsten bildet die Gewinnung der Fichtenrinde; das gewonnene Rindenquantum betrug circa 4 Procent der planmässigen Hauptnutzung.

Aus den Vertragswäldern werden durchschnittlich jährlich rund 13.000 fm^3 Brenn- und Kohlholz und 2.000 fm^3 Nutzholz bezogen.

Von den erzeugten Holzsortimenten gehören 8·9 Procent der harten und 91.1 Procent der weichen Holzgattung an.

2. Salzkammergutsforste.

Diese wurden mit den oberösterreichischen Salzkammergutsforsten gemeinschaftlich behandelt.

3. Staatsgut Piber.

Die geringen Staatsforste von Piber waren nicht eingerichtet. Die Nutzungen fanden auf Grund beiläufiger Schätzungen statt. Die Forste wurden im Jahre 1881 vermessen und es wurde für dieselben auch ein Forstbetrieb-Einrichtungsoperat verfasst. Nach diesem sollen im Jahrzehnt 1881 bis 1890 jährlich 740 fm^3 und zwar 3 Procent von harten und 97 Procent von weichen Hölzern genutzt werden.

Das jährliche Fällungsergebnis in der Zeitperiode 1873 bis 1882 betrug durchschnittlich 29 fm^3 und für das Triennium 1883 bis 1885 1183 fm^3; hievon waren 62 Procent Nutz- und 38 Procent Brennholz.

b. Fondsforste.

1. Fondsgüter Lankowitz-Piber.

Die Forste dieser Güter waren weder vermessen, noch eingerichtet. Die Jahresetats wurden nach beiläufigen Schätzungen festgestellt. Die Vermessung und Betriebseinrichtung erfolgte erst im Jahre 1881 und es wurde für das Jahrzehnt 1881 bis 1890 ein Jahresertrag mit 4.820 fm^3 festgestellt, wovon 77 Procent auf die Haupt- und 23 Procent auf die Zwischennutzung entfallen.

In der Periode 1873 bis 1882 wurden jährlich 4212 fm^3 und im Triennium 1883 bis 1885 jährlich 5.071 fm^3 durchschnittlich geholzt; hievon waren circa 40 Procent Nutz- und 60 Procent Brennholz.

Vom Gesammteinschlage waren 14 Procent harte und 86 Procent weiche Sortimente.

2. Fondsforste des Religionsfondgutes Lietzen.

Die Ertragsverhältnisse der Forste dieses Gutes wurden mit den Forsten der Domäne Spital am Pyhrn, mit welchen sie gemeinschaftliche Betriebsclassen bilden, behandelt.

VI. Kärnten.

a. Staatsforste.

1. Staatsforste von Sachsenburg.

Diese Forste waren den Montanwerken gewidmet, mit Einforstungen ungewöhnlich hoch belastet, so dass der Forstverwaltung nur ein geringer Theil der Holzfällung zur Verfügung stand. Die betreffenden Holzfällungen fanden nach ocularen Schätzungen statt.

Die Wachsthumsverhältnisse dieser Forste sind sehr günstig und man findet hier Haubarkeits-Durchschnittszuwächse bis zu 10 fm^3 (für die volle Bestockung) und darüber. In Hochlagen fallen dieselben jedoch bis zu 1·0 fm^3 und in Oertern, wo das Grass gewonnen wird, sogar bis zu 0·1 fm^3; im Durchschnitte aller Standortsclassen erreicht der Haubarkeits-Durchschnittszuwachs die Ziffer von 2.5 fm^3 per Hektar.

Nach der im Jahre 1887 abgeschlossenen Systemisirung dieser Forste wurde der Jahresetat mit 19.120 fm^3, wovon 16.697 fm^3 oder 87·4 Procent auf die Haupt- und 2.423 fm^3 oder 12·6 Procent auf die Zwischennutzung entfallen, festgestellt.

Das durchschnittliche jährliche Fällungsergebnis in der Zeitperiode 1873 bis 1885 betrug 20.400 fm^3; hievon waren 42 Procent Nutz- und 58 Procent Feuerholz, dann circa 5 Procent harte und 95 Procent weiche Sortimente.

2. Staatsforste von Egg.

Auch diese Forste waren den Bergwerken gewidmet und mit Servituten stark belastet. Die früheren Fällungen wurden auf Grund beiläufiger Schätzungen vorgenommen. Der angeschätzte Jahresetat beträgt 3537 fm^3 und zwar 98 Procent in der Haupt- und 2 Procent in der Zwischennutzung.

Das jährliche Fällungsergebnis betrug im Durchschnitte der Periode 1873 bis 1885 3.460 fm^3, wovon 60 Procent auf Nutz- und 40 Procent auf Brennholz entfielen.

Von der Nutzung waren durchschnittlich 10 Procent harte und 90 Procent weiche Holzsortimente.

3. Staatsgut Pregrad

besitzt keine Wälder.

b. Fondsforste.

1. Religionsfondsgut Arnoldstein.

Die Forste dieses Gutes waren mit Servituten stark belastet und wurden in Folge dessen auch unregelmässig genutzt. Erst im Jahre 1880 wurden sie eingerichtet und die Katastralvermessung als Basis für die Aufstellung des Betriebsplanes genommen.

Der ortsgemässe Jahresetat wurde mit 1584 fm^3, wovon 92 Procent auf die Haupt- und 8 Procent auf die Zwischennutzung entfallen, festgesetzt.

Das jährliche Fällungsergebnis betrug im Durchschnitte der letzten zehnjährigen Periode 2.550 fm^3, wovon 53 Percent auf Nutz- und 47 Procent auf Brennholz entfielen.

Vom Fällungsetat waren 15 Procent harte und 85 Procent weiche Holzsortimente

2. Religionsfondsgut Ossiach.

Die Forste dieses Fondsgutes wurden erst im Jahre 1881 vermessen und systemisirt. Der Jahresetat wurde mit 3.459 fm^3 erhoben, wovon 2.667 fm^3 oder 77·7 Procent auf die Haupt- und 792 fm^3 oder 22·3 Procent auf die Zwischennutzung entfallen. Die Zuwachsverhältnisse dieser Forste sind gut, indem der concrete Haubarkeits-Durchschnittszuwachs mit 3·46 fm^3 pro Hektar ermittelt wurde.

Das jährliche Fällungsergebnis der zehnjährigen Zeitperiode 1873 bis 1882 betrug im Durchschnitte 3080 fm^3, wovon 32 Procent auf das Nutz- und 68 Procent

auf das Brennholz entfielen. Im Triennium 1883 bis 1885 steigerte sich der Etat um circa 10 Procent und es gehören 48 Procent den harten und 52 Procent den weichen Holzsortimenten an.

3. Stiftungsfondsgut Millstatt.

Die Bewirthschaftung der Fondsforste von Millstatt war wegen ihrer übermässig hohen Belastung durch Servitute eine unregelmässige. Die unteren Waldtheile wurden theils im Kahlschlagbetriebe bewirthschaftet, theils mittelst Femelschlages verjüngt, wobei die lange Verjüngungsdauer und unregelmässige Führung der Hiebe Ursache von unvollkommenen und unregelmässigen Beständen wurde. Die Bewirthschaftung der hochgelegenen Waldtheile (Alpenforste) fand mittelst Kahlhieben und Plenterung statt.

Die Forste wurden erst im Jahre 1881 provisorisch eingerichtet und hiebei die Haubarkeitsnutzung mit 1.637 fm^3 ermittelt; in Berücksichtigung des Vorrathsüberschusses von circa 24 Procent wurde jedoch der Hiebsatz auf 2.255 fm^3, wovon 1795 fm^3 oder 80 Procent auf die Haupt- und 460 fm^3 oder 20 Procent auf die Zwischen- und ausserordentliche Nutzung entfallen, erhöht.

Der Haubarkeits-Durchschnittszuwachs wurde für die volle Bestockung mit 0·53 bis 9·02 fm^3 pro Hektar ermittelt. Im Durchschnitte aller Bonitätsclassen beträgt derselbe 2·75 fm^3.

Die in den Jahren 1873 bis 1882 stattgehabten Fällungen weisen durchschnittlich jährlich 1.992 fm^3 auf; hievon waren 764 fm^3 oder 38·4 Procent Nutz- und 1·228 fm^3 oder 61·6 Procent Brennhölzer.

Im letzten Triennium von 1883 bis 1885 betrugen die jährlichen Fällungen, und zwar:

im Jahre 1883 . . .	2264 fm^3,	hievon	35	Procent Nutzholz,
„ „ 1884 . . .	2184 „	„	43	„ „
„ „ 1885 . . .	2062 „	„	42	„ „

Vom Hiebsatze waren im Mittel 12 Procent harte und 88 Procent weiche Sortimente.

VII. Krain.

a. Staatsforste.

1. Staatsforste von Idria.

Der Holzertrag der Staatsforste von Idria war seit jeher den dortigen Montanwerken gewidmet und da zugleich die Berg- und Hüttenverwaltung den Haupteinfluss auf die Bewirthschaftung der Forste hatte, ist es erklärlich, dass sich die Erhebungen in den Jahren 1724, 1792 und 1832 lediglich auf die Ermittlung des Holzertrages, der jedoch nicht immer eingehalten wurde, beschränkten. Auch die im Jahre 1840 von sachkundiger Hand ausgearbeitete Forstbetriebseinrichtung wurde nicht eingehalten und es unterblieb auch ihre Evidenthaltung.

Die von Seite der gegenwärtigen Centralleitung veranlasste Neuvermessung wurde im Jahre 1875 begonnen, hieran die Anfertigung einer den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Forstbetriebseinrichtung gereiht, die im Jahre 1880 zum Abschlusse gelangte.

Der für das erste Jahrzehnt ermittelte Hiebsatz von 207.950 fm^3 gibt einen Jahresetat

in der Haubarkeitnutzung von 18.900 fm^3 oder 91 Procent und
„ „ Zwischennutzung „ 1.895 fm^3 „ 9 „
zusammen von 20.795 fm^3.

Der concrete Haubarkeits-Durchschnittszuwachs wurde mit 2·65 fm^3 per Hektar erhoben und da die Forste eine Durchschnittsbestockung von circa 0·8 besitzen, so berechnet sich derselbe für die Vollbestände mit 3·3 fm^3.

Die wirklichen Nutzungen in der Zeitperiode von 1873 bis 1885 haben ein durchschnittliches Jahresergebnis von rund 19.100 fm^3 (80 Procent) Brenn- und 5.000 fm^3 (20 Procent) Nutzholz geliefert, und da das Quecksilberbergwerk von Idria jährlich circa

20.000 rm^3 Brenn-
1.500 fm^3 Klotz- und
100 bis 1.000 fm^3 anderes Bauholz

benöthigt, so blieben bis nun sehr geringe Holzmassen zur freien Verfügung der Forstverwaltung, was insofern vom Einflusse auf die Rentabilität der Forste ist, als die genannten Umstände vorzugsweise die Brennholzwirthschaft bedingen.

Von den gewonnenen Holzmengen gehören 72 Procent den harten und 28 Procent den weichen Holzsortimenten an.

Ausser der Gewinnung von gewöhnlichen Brenn- und Bauholzsortimenten wird ein Theil von Buchenklötzern zur Anfertigung der Tavoletti und Testoni verwendet.[1]

2. Staatsforste der Domäne Adelsberg.

Die Wälder der Domäne Adelsberg waren mit Servituten stark belastet und wurden früher zumeist geplentert.

Ein Betriebseinrichtungsplan bestand nicht, so dass die jährlichen Hiebsätze nach dem Bedarfe und nach vorhandenen schlagbaren Beständen ermittelt wurden. Die Folge hievon ist der so häufig unterbrochene Bestandesschluss und das wuchernde Auftreten der sonst so wohlthätigen Bodenschutzhölzer auf jenen Stellen, welche ganz oder doch grösstentheils geräumt wurden.

Die vom Ackerbauministerium verfügte Systemisirung dieser Forste wurde im Jahre 1882 durchgeführt und die Erhebungen ergaben einen Haubarkeits-Durchschnittszuwachs von 1.395 fm^3 oder 2·46 fm^3 per Hektar, bei einer durchschnittlichen Bestockung von 0·7. Der wirkliche Vorrath stand 11·4 Procent unter dem normalen, demzufolge der ortsgemässe Jahreseinschlag für das Jahrzehnt 1883 bis 1892 mit rund 1.300 fm^3, wovon 1.085 fm^3 oder 83·5 Procent auf die Haupt- und 215 fm^3 oder 16·5 Procent auf die Zwischen- und ausserordentlichen Nutzung entfallen, festgesetzt wurde.

In der Periode 1873 bis 1885 wurde ein durchschnittliches jährliches Fällungsergebnis von 1.047 fm^3 erzielt, wovon 66 Procent auf das Nutz- und 34 Procent auf Brennholz entfielen.

[1] Die Buchenklötze, welche zur Erzeugung der Tavoletti und Testoni benützt werden, erhalten eine Länge von 2·2 *m*, die Breite des Schnittmateriales 24 bis 26 *cm*, die Dicke der Tavoletti 4·4 *mm* (2''') und jene der Testoni 2 *cm* (0·75''). Der Absatz dieser Waare erfolgt nach Triest.

Vom Hiebsatze gehören 34 Procent den harten und 66 Procent den weichen Holzsortimenten an.

3. Staatsforste von Radmannsdorf.

Die ehemaligen Montanforste von Radmannsdorf (Lancov-Jelovca) und Ratschach-Weissenfels waren mit Einforstungen übermässig belastet und ihre Bewirthschaftung insoferne schwierig, als die Anforderungen an den Wald über dessen Ertragsfähigkeit standen. Ein Betriebseinrichtungsoperat bestand für diese Forste nicht und die Hiebsätze wurden nach ocularer Schätzung und nach den Fällungsergebnissen ermittelt.

Gegenwärtig wurde der Jahresetat mit 7.500 *fm*³ festgesetzt und der concrete Haubarkeits-Durchschnittszuwachs mit 2·53 *fm*³ per Hektar erhoben.

Die Fällungsergebnisse aus den Jahren 1873 bis 1885 weisen eine durchschnittliche jährliche Holznutzung von 6.900 *fm*³ nach, wovon 7 Procent auf Nutz- und 93 Procent auf Brennholz entfallen.

Von den gefällten Holzsortimenten waren rund 30 Procent harter und 70 Procent weicher Gattung.

4. Staatsforst Padešnica

wird mit dem Forste Dletvo gemeinschaftlich bewirthschaftet.

b. Fondforste.

Religionsfondsforste von Landstrass, Krakau und Sittich.

Durch die frühere Ueberlastung dieser Wälder mit Servituten war auch ihre Bewirthschaftung eine sehr schwierige und obzwar man sich bei den damaligen Fällungen lediglich auf den eigenen Bedarf und den der Holzberechtigten beschränkte, so hatte diese Bewirthschaftungsweise dennoch zur Folge, dass unregelmässige Bestände herangezogen wurden. Bei der im Jahre 1881 durchgeführten Vermessung und Forstbetriebseinrichtung wurde für das erste Jahrzehnt 1882 bis 1891 ein theoretischer Hiebsatz

in der Haubarkeitsnutzung	mit	78.318 *fm*³ und
„ „ Zwischennutzung	„	931 „
	zusammen mit	79.249 *fm*³

ermittelt, der in Rücksicht der wirthschaftlichen Verhältnisse auf den Jahresetat von 5.860 *fm*³ in der Haupt-, von 93 *fm*³ in der Zwischen- und von 322 *fm*³ in ausserordentlicher Nutzung herabgesetzt wurde.

In der Zeitperiode von 1873 bis 1882 gelangten zur Fällung durchschnittlich jährlich 4.366 *fm*³, wovon 25 Procent auf das Nutz- und 75 Procent auf das Brennholz entfielen. In den Jahren 1883 bis 1885 sank der Fällungs-Etat auf durchschnittlich jährlich 2.105 *fm*³.

Vom gesammten Holzeinschlage waren im Durchschnitte 93 Procent harte und 7 Procent weiche Hölzer.

Es verdient auch erwähnt zu werden, dass aus dem Forste Kleinwald bei Landstrass in den Jahren 1863 bis 1865 auch starke Eichenkrummhölzer für die k. k. Kriegsmarine abgegeben wurden.

VIII. Görz und Gradisca.

Staatsforste.

1. Staatsforste von Ternova.

Die Forste von Ternova wurden seit jeher mit besonderer Aufmerksamkeit bewirthschaftet. Schon im vorigen Jahrhunderte (im Jahre 1770) wurden sie beschrieben und abgeschätzt. Die vorletzte Betriebseinrichtung stammt aus den Vierziger-Jahren und die jetzt in Wirksamkeit befindliche aus dem Jahre 1877.

Die herrschenden Holzarten sind die Buche und Tanne, welche hier sehr günstige Wachsthumsverhältnisse aufweisen; der laufende Zuwachs der Buche erreicht bei normaler Bestockung in der ersten Standortsclasse zwischen dem 130- und 140-jährigen Alter die höchste Ziffer von 9·346 fm^3 für die Schaftholzmasse. Der Durchschnittszuwachs ist in diesem Alter am grössten und beträgt 5·078 fm^3 per Hektar. In der fünften und zugleich letzten Standortsclasse ist der laufende Zuwachs zwischen dem 160. und 170. Jahre am grössten und beträgt 5·939 fm^3, der höchste durchschnittliche aber erst bei 200jährigem Alter mit 1·763 fm^3 per Hektar. Auch die Tannenhölzer weisen ausgezeichnete Zuwachsverhältnisse auf.

Im Durchschnitte des ganzen Ternovaner Waldes wurden für vollbestockte Bestände nachstehende Haubarkeits-Durchschnittszuwächse (für 120jährigen Umtrieb) per *ha* erhoben:

für die Buche (III. Bon. Classe) 2·868 fm^3 in der Schaftholzmasse [1]
„ „ Tanne (II. Bon. Classe 4·500 „ „ „ „

[1] Interessant sind die Ertragstafeln für den Ternovaner Wald, welche hier im Auszuge mitgetheilt werden. Es sei bemerkt, dass für die Buche fünf und für die Tanne drei Standsortsclassen unterschieden wurden.

Buche I. Classe. Tiefgründiger, humoser, sandiger Lehmboden auf Kalk; Lage SW; Böschung 5—15°; Seehöhe 800 *m*; Plenterbetrieb.

Alter, Jahre	Des Hauptbestandes: Schaftholzmasse per *ha* (fm^3)	laufender Zuwachs per *ha* (fm^3)	durchschnittlicher Zuwachs per *ha* (fm^3)
20	0·14	0·360	0·007
40	4·64	1·456	0·116
60	33·56	6·804	0·559
80	169·64	8·818	2·121
100	346·00	9·078	3·460
120	527·55	9·170	4·396
140	710·96		5·079

Buche III. Classe. Humoser, sandiger Lehmboden auf Kalk; Lage SW; Böschung 15—20°; Seehöhe 900 *m*; Plenterbetrieb.

Alter, Jahre	Des Hauptbestandes: Schaftholzmasse per *ha* (fm^3)	laufender Zuwachs per *ha* (fm^3)	durchschnittlicher Zuwachs per *ha* (fm^3)
20	1·64	0·528	0·082
40	12·20	1·948	0·305
60	51·17	4·100	0·853
80	133·17	5·280	1·665
100	238·78	5·268	2·388
120	344·14	2·491	2·868
130	393·96		3·031

Buche V. (letzte) Classe. Seichter, trockener Schotterboden auf Kalk; Lage O, NO; Böschung 15—20°; Seehöhe 1.010 *m*; Boralage; Plenterbetrieb.

Alter, Jahre	Des Hauptbestandes: Schaftholzmasse per *ha* (fm^3)	laufender Zuwachs per *ha* (fm^3)	durchschnittlicher Zuwachs per *ha* (fm^3)
50	0·14	0·033	0·002
60	0·46	0·065	0·008
80	1·76	0·167	0·022
100	5·10	0·441	0·031
120	13·92	1·601	0·116
140	45·94	4·895	0·328
160	143·84	5·615	0·899
180	256·13	4·826	1·423
200	352·64		1·763

In Berücksichtigung des Umstandes, dass alte Oberhölzer in den Beständen sehr zahlreich vertreten waren, wurde der Jahresetat für das Jahrzehnt 1877 bis 1886 nach dem Nutzungsprocente mit 45.500 fm^3 erhoben, wogegen derselbe nach der Kameraltaxationsmethode nur mit 28.200 fm^3 in der Hauptnutzung ermittelt wurde.

Die Fällungen hatten in der Zeitperiode 1873 bis 1885 ein durchschnittliches jährliches Ergebnis von 28.150 fm^3 geliefert, wovon 36 Procent auf das Nutz- und 64 Procent auf das Brennholz entfielen; hievon waren 30 Procent weiche und 70 Procent harte Sortimente.

Unerwähnt kann nicht gelassen werden, dass auch aus dem Ternovaner Walde bedeutende Quantitäten von Schiffbauholz an die k. k. Kriegsmarine abgegeben wurden.[1]

Ausserdem werden neben den gewöhnlichen Bau- und sonstigen Nutzhölzern, Buchenspaltbrettchen für Seidenspinnerei und Buchenfassdauben für trockene Waaren in bedeutender Menge erzeugt.

2. Staatsforst Panovic.

Der Forst Panovic wurde bereits im vorigen Jahrhunderte beschrieben und abgeschätzt. Auch die Forstbetriebseinrichtung vom Jahre 1844, die sich auf ein Flächenfachwerk stützte, wurde nicht eingehalten, indem alle zum Schiffbau tauglichen Stämme auch ausser den regelmässigen Schlagorten an die k. k. Kriegsmarine abgegeben wurden. Hiedurch wurden die Bestände unregelmässig und derart gelichtet, dass die Bodenkraft in hohem Grade gesunken ist. Um die Bestandesverhältnisse zu consolidiren, wurde im

Tanne I. Classe. Steiniger, humoser, tiefgründiger, sandiger Lehmboden auf Muschelkalk; Lage S; Böschung 10—15°; Seehöhe 950 m; Plenterbetrieb.

Alter, Jahre	Des Hauptbestandes: Schaftholzmasse per ha (fm^3)	laufender Zuwachs per ha (fm^3)	durchschnittlicher Zuwachs per ha (fm^3)
20	21·69		1·048
		9·951	
40	220·72		5·518
		14·794	
60	516·60		8·610
		13·796	
70	654·57		0·351

Tanne II. Classe. Steiniger, humoser, wenig tiefgründiger, sandiger Lehmboden auf Muschelkalk; Lage S. O; Böschung 20°; Seehöhe 1.100 m; Plenterbetrieb.

Alter, Jahre	Des Hauptbestandes: Schaftholzmasse per ha (fm^3)	laufender Zuwachs per ha (fm^3)	durchschnittlicher Zuwachs per ha (fm^3)
20	8·00		0·400
		3·052	
40	69·05		1·726
		10·951	
60	280·08		4·801
		14·413	
70	432·22		6·175
		14·231	
80	574·53		7·182

Tanne III. (letzte) Classe. Zwischen Klippen angesammelter, seichter und humoser Kalkboden auf Kalk; Lage SO; Böschung 20—30°; Seehöhe 1.200 m; Plenterbetrieb.

Alter, Jahre	Des Hauptbestandes: Schaftsolzmasse per ha (fm^3)	laufendsr Zuwachs per ha (fm^3)	durchschnittlicher Zuwachs per ha (fm^3)
40	0·36		0·009
		0·591	
60	12·19		0·203
		0·966	
70	31·51		0·450
		1·638	
80	63·28		0·791
		4·879	
100	160·86		1·609
		4·133	
120	244·17		2·035
		2·783	
140	305·83		2·185

[1] Im Jahre 1859 wurden 82 Tannenmastbäume von 25 bis 32 m Länge abgegeben, von denen ein grosser Theil 36 cm Stärke am dünnen Ende im zugerichteten Zustande hatte. Für einen Festmeter wurde loco Görz im Durchschnitte 33 Gulden bezahlt.

Jahre 1871 eine neue Forstbetriebseinrichtung in Angriff genommen, die jedoch nur zum Theil zur praktischen Anwendung gelangte, und so sah sich das Ackerbauministerium veranlasst, im Jahre 1878 die Forste neu einrichten zu lassen. Der ortsgemässe jährliche Hiebsatz wurde für das Decennium 1879 bis 1888 auf 585 *fm*³ festgestellt, wovon 94 Procent auf die Haupt- und 6 Procent auf die Zwischennutzung entfallen. Der concrete Haubarkeits-Durchschnittszuwachs wurde mit 1·61 *fm*³ per Hektar ermittelt.

Das jährliche Fällungsergebnis betrug im Durchschnitte des Decenniums 1869 bis 1878 440 *fm*³ harter Sortimente, wovon 21 Procent auf das Nutz- und 79 Procent auf das Brennholz entfielen. Auch in den Jahren 1879 bis 1885 ist der Hiebsatz unter dem angesetzten Jahresetat geblieben.

3. Staatsforst Sabotin.

Dieser Forst wurde in gleicher Weise wie Panovic im Jahre 1842 eingerichtet und es muss der damaligen Wirthschaftsführung nachgerühmt werden, dass sie bestrebt war, von den vorgezeichneten Maassregeln nicht wesentlich abzuweichen.

Das gegenwärtige Forsteinrichtungsoperat stützt sich auf eine im Jahre 1877 vollführte Detail-Aufnahme und es wurde für die Zeitperiode 1879 bis 1893 ein jährlicher Hiebsatz von 483 *fm*³ festgesetzt, wovon 140 *fm*³ auf das Unterholz und 343 *fm*³ auf das Oberholz entfallen.

Das Fällungsergebnis betrug in der vorangehenden Periode 1869 bis 1878 durchschnittlich jährlich 118·8 *fm*³, ausschliesslich hartes Brennholz und blieb auch in den Jahren 1876 bis 1885 unter dem angeschätzten Etat.

4. Staatsforste von Tolmein und Flitsch.

Die Forste Knježa, Himmelberg, Stermerica und Gross-Prosek sind Reste der ehemaligen grossen, mit Servituten überlasteten Staatswälder. Sie wurden auch im Jahre 1844 auf den Ertrag geschätzt, doch war ihre Bewirthschaftung in Folge der Einforstung sehr schwierig und konnte der Nutzungsplan nicht immer eingehalten werden.

Die Forste wurden im Jahre 1885 eingerichtet und für das Jahrzehnt 1886 bis 1895 nachstehende Nutzungen festgestellt:

	Haubarkeits-nutzung	Zwischen-nutzung	Ausserordent-liche Nutzung	Zusammen
in Knježa	54 *fm*³	29·2 *fm*³	10 *fm*³	93·2 *fm*³
„ Himmelberg, Stermerica und Gross-Prosek . . .	320 „	8·2 „	11·8 „	340·0 „
	374 *fm*³	37·4 *fm*³	21·8 *fm*³	433·2 *fm*³

Das jährliche Fällungsergebnis betrug im Durchschnitte der letzten zehnjährigen Periode 142·4 *fm*³. Hievon waren 80 Procent harte und 20 Procent weiche Brennholzsortimente.

IX. Istrien.

a. Staatsforste.

1. Staatsforste von Montona.

Die Thalforste von Montona waren seit jeher für die Kriegsmarine sehr wichtig. Schon vor Jahrhunderten hat die damalige venezianische Regierung ein besonderes Augenmerk auf diese Forste gerichtet und dieselben katastrirt, ihre Bestände wurden

ausgezählt und alles zum Schiffbau taugliche Holz in Evidenz gehalten. Später wurden die Holzbestände wiederholt revidirt und für ihre Ausnutzung Bewirthschaftungspläne aufgestellt. Unter der französischen Zwischenregierung, 1808 bis 1813, wurden dem westlichen Theile der Forste 32.000 zum Schiffbauholz taugliche Stämme entnommen und nach der Einverleibung Istriens in den österreichischen Staatenverband, die rasche Ausnutzung der Thalforste fortgesetzt, und von 1820 bis in die Dreissigerjahre grössere Verkäufe (für circa 63.000 *rm*² Brennholz und 70.000 Eichenstämme) abgeschlossen.

In dieser Zeitperiode wurden die Forste zweimal eingerichtet, wobei die Schläge mittelst Durchhau festgelegt wurden, doch wurden die Betriebspläne nicht eingehalten und die Ueberhauungen machten sich bald fühlbar, so dass im Jahre 1835 eine gemischte Forst- und Marine-Commission eingesetzt wurde, welche constatirte, dass während der nächsten 10 Jahre die k. k. Marine jährlich nur circa 241 Normalklafter (etwa 770 *fm*³) Nutzholz nachhaltig beziehen könne.

Trotz der neu aufgestellten Betriebseinrichtung war zu dieser Zeit die Plenterwirthschaft noch immer in Uebung; man fällte die Nutzholzstämme eben dort, wo man sie vorfand und erzog hiedurch höchst ungleichförmige Bestände. Dies war auch die Ursache, dass im Jahre 1844 abermals die Forste systemisirt wurden; die nachherige Bewirthschaftung unterschied sich durch eine präcisere Einhaltung des Betriebssystems, obzwar auch in der Folge die Plenterung (vide den Unterricht für die Abgabe der Schiffbauhölzer §. 14, Seite 439) nicht ausgeschlossen blieb.

Die im Jahre 1879 im Sinne der gegenwärtigen Instruction durchgeführte Systemisirung ergab einen Vorrathsmangel von 45 Procent und der für das Jahrzehnt 1879 bis 1888 erhobene jährliche ortsgemässe Hiebsatz beträgt 1.400 *fm*³ in der Haupt- und 540 *fm*³ in der Zwischennutzung.

Der concrete Haubarkeits-Durchschnittszuwachs wurde mit 1·30 *fm*³ pro Hektar und die durchschnittliche Bestockung mit 0·75 bis 0·80 ermittelt.

Das Fällungergebnis betrug in der Zeitperiode 1868 bis 1878 durchschnittlich jährlich 2.485 *fm*³, wovon 1.206 *fm*³ oder 48·3 Procent auf das Nutz- und 1.279 *fm*³ oder 51·7 Procent auf das Brennholz entfielen. Vom Nutzholze waren 476 *fm*³ Schiffbau-[1] 716 *fm*³ Landbau- und 14 *fm*³ andere Eichen- und Ulmen-Holzsortimente. Vom Feuerholze waren

Scheite und Knüppel	60 Procent,	
Bürtel-Astholz	34 „	und
Reisig	6 „	

Vom Jahre 1879 bis 1885 befand sich das Fällungsergebnis unter dem geschätzten Jahresetat.

2. Staatsforst Corneria.

Der Forst Corneria wurde vor der Uebernahme der Verwaltung durch das Ackerbauministerium sehr unregelmässig genutzt. Der Jahresetat wurde bei der vorgenommenen Systemisirung für die Zeitperiode 1879 bis 1888 auf den Abtrieb von lückenhaften Flächen, welche mit kurzschäftigen und stark beasteten Eichen bestockt waren, beschränkt und mit 6 *fm*³ in der Haupt- und mit 1·3 *fm*³ in der Zwischennutzung festgestellt.

[1] Das Montonaer Schiffbauholz ist von vorzüglicher Qualität. Es ist fest, zähe, gleichmässig erwachsen, leicht spaltbar und dauerhaft. Sein specifisches Gewicht beträgt frisch 1·24 und trocken 0·83.

Die durchschnittliche Standortsgüte fällt mit der VII. Classe für Eichen der Waldbestandestafeln von Feistmantel überein.

3. Staatsforste von Leme.

Die Wälder von Leme wurden regellos bewirthschaftet. Bei der Uebernahme dieser Forste in die Staatsforstverwaltung (im Jahre 1856) wurde ein beiläufiger Betriebsplan aufgestellt und hienach der Jahresetat festgesetzt. Im Jahre 1879 erfolgte die Anfertigung der Betriebseinrichtung im Sinne der gegenwärtigen Instruction und es wurde für das Jahrzehnt 1879 bis 1888 ein Jahresertrag von 1.496 fm^3 und ein concreter Haubarkeits-Durchschnittszuwachs von 2·13 fm^3 per Hektar und Jahr ermittelt.

Das jährliche Fällungsergebnis betrug im Durchschnitte der letzten zehn Jahre 500 fm^3, wovon 10 Procent auf Nutz- und 90 Procent auf Brennholz entfielen.

4. Staatsforst Vidorno.

Dieser Forst wird nach einem im Jahre 1873 aufgestellten Betriebsplane als Mittelwald bewirthschaftet. Im Jahre 1879 wurde er neu eingerichtet und für die Betriebsperiode 1879 bis 1888 ein jährlicher Haubarkeitsertrag von 260 fm^3 festgesetzt.

Das jährliche Fällungsergebnis betrug im Durchschnitte der letzten zehnjährigen Periode rund 230 fm^3, wovon 1 Procent auf Nutz- und 99 Procent auf Brennholz entfielen.

5. Staatsforst Dletvo in Istrien und Padešnica in Krain.

Der Forst Dletvo wurde bereits im Jahre 1753 beschrieben und eingerichtet, 1823 neu vermessen und 1869 im Sinne der im Jahre 1856 erschienenen Betriebs-Instruction systemisirt. Auch für den Staatsforst Padešnica wurde im Jahre 1843 ein Wirthschaftsplan aufgestellt. Trotz dieser Operate wurden die Forste unregelmässig bewirthschaftet. So wurde der Forst Dletvo in den Dreissigerjahren einer intensiven Ausnützung unterzogen und es blieben nur jene Stämme vom Hiebe verschont, welche die Mühe der Aufarbeitung nicht lohnten. Auch Padešnica wurde im unregelmässigen Plenterbetrieb bewirthschaftet. Diese Bewirthschaftsweise war die Ursache, dass die Bestockungsverhältnisse weniger günstig und hiemit auch die Bodengüte gelitten hat. Die Bestockung beträgt im Mittel kaum 0·7 und es sind von der III. bis zur IX. Classe alle Standortsgüteclassen vertreten.

Der Jahresetat wurde für die zwölfjährige Betriebsperiode 1886 bis 1897 mit 1.654 fm^3 angeschätzt, wovon 94·3 Procent auf die Haupt- und 5·7 Procent auf die Zwischennutzung entfallen.

Das jährliche Fällungsergebnis betrug im Durchschnitte des letzten Decenniums 501·2 fm^3, wovon 82·5 fm^3 oder 16·4 Procent auf Nutz- und 418·7 fm^3 oder 83·6 Procent auf Brennholz entfielen. Vom Erzeugungsquantum waren 5·6 Procent weiche und 94·4 Procent harte Sortimente.

6. Staatsforste Spinamochiel und Gherne.

Diese Forste sind im guten Zustande und es wurde bei der im Jahre 1886 vorgenommenen Systemisirung ein Jahresetat von 125 fm^3 angeschätzt.

Das jährliche Fällungsergebnis in der letzten zehnjährigen Periode betrug im Mittel 189·2 fm^3, wovon etwa 1·2 Procent auf Nutz- und 98·8 Procent auf Brennholz, ausschliesslich harte Sortimente, entfielen.

b. Fondsforste.

Religionsfondsforste St. Helena und Topolonka.

Diese zwei kleinen Parcellen, welche im Mittelwaldbetrieb bewirthschaftet werden, wurden im Jahre 1886 systemisirt und der Jahresetat mit 10 fm^3 festgesetzt. Im letzten Decennium wurden keine Fällungen vorgenommen.

X. Dalmatien.

a. Staatsforste.

1. Staatsforst Paklenica.

Dieser Forst ist mit Servituten stark belastet und wird auch von Seite des Aerars bis zur Regelung der Besitzverhältnisse nicht genutzt.

Die geringen Holzfällungen, welche bis nun in Paklenica stattfanden, beschränkten sich auf Holzabgaben an Eingeforstete, welche im Durchschnitte der Zeitperiode 1873 bis 1885 jährlich 397 fm^3 betragen haben; hievon waren 7 Procent Nutz- und 93 Procent Brennhölzer.

2. Staatsgut Vrana

besitzt keine Wälder.

b. Fondsforste.

1. Religionsfondsforst Dundo (auf Arbe) und Spionik-Dubrova (auf Curzola).

Diese unbedeutenden Forstcomplexe werden als Mittelwälder bewirthschaftet. Für Dundo wurde im Jahre 1886 eine Forstbetriebseinrichtung angefertigt und der Jahresetat mit 215 fm^3 festgesetzt. Spionik-Dubrova wird nach jeweiligen Ertragsschätzungen genutzt.

Im letzten Decennium wurden in beiden Forsten durchschnittlich jährlich 298 fm^3 genutzt, wovon 99 Procent auf Brenn- und 1 Procent auf Nutzholz entfielen.

2. Gymnasialfondsforste von Ragusa auf Meleda.

Diese Forste sind nicht eingerichtet, doch werden sie den Ertragsverhältnissen gemäss genutzt. Der angeschätzte Jahresetat beträgt 4.070 fm^3, was einem concreten Haubarkeits-Durchschnittszuwachse von 1·56 fm^3 per Hektar und Jahr entspricht.

Das jährliche Fällungsergebnis betrug im Durchschnitte der zehnjährigen Periode, 1873 bis 1882, 1.036 fm^3, wovon 90 Procent auf Brenn- und 10 Procent auf Nutzholz entfielen. In den Jahren 1883 bis 1885 betrug die Holzfällung jährlich im Mittel 538 fm^3. Hievon waren 25 Procent weiche und 75 Procent harte Sortimente.

XI. Böhmen.

a. Staatsforste.

1. Staatsforste von Joachimsthal.

Diese Forste waren den Montanwerken von Joachimsthal gewidmet, in Folge dessen die Berg- und Hüttenbehörden den grössten Einfluss auf ihre Bewirthschaftung hatten. Die früheren Einrichtungsarbeiten hatten gewöhnlich die Holzmassenermittlung zum Ziele und erst im Jahre 1848, zu welcher Zeit die Blössen bereits 15·8 Procent vom Gesammtwaldstande erreicht haben und weitere 34·2 Procent der Waldfläche der

ersten Altersclasse (1 bis 20 Jahren) angehörten,[1] schritt man zur Verfassung eines Forsteinrichtungs-Operates nach dem Nutzungsprocente, wobei der concrete Jahresetat für das erste Decennium mit 3.450 Normalklafter à 100 c' Masse (11.140 fm^3) erhoben wurde. Auf Grund dieses Operates und einiger Modificationen wurden bis zu der im Jahre 1880 eingeleiteten Neuvermessung und Betriebseinrichtung die Forste bewirthschaftet und ihr Zustand hat sich derart gebessert, dass für das Decennium 1881 bis 1890 ein Jahresetat von 13.220 fm^3 angeschätzt werden konnte.

Das Fällungsergebnis betrug durchschnittlich jährlich in der Zeitperiode 1873 bis 1885 circa 20.180 fm^3,[2] wovon 60 Procent auf Nutz- und 40 Procent auf Brennholz entfielen. Hievon waren 3·2 Procent harter und 96·8 Procent weicher Gattung.

Das Brennholz, welches auf die Gipfelabschnitte und auf Zwischennutzungshölzer beschränkt ist, hat nachfolgendes Sortimentverhältnis ergeben:

Scheiter	20 Procent,
Ausschuss	2 „
Knüppel	78 „

In diesen Forsten findet auch die Gewinnung von Fichtenrinde statt und bezifferte sich die zum Verkaufe gebrachte Rindenmenge mit etwa 3 Procent der Weichholzmasse der Hauptnutzung.

An Stockholz wurden 18 bis 23 Procent der Haubarkeitsnutzung gewonnen.

2. Staatsforste von Bohutin.

Diese Forste, welche einen Theil der früheren Domäne Altsattel-Hrádek bildeten, wurden auch früher nach Plänen bewirthschaftet. Die vorletzte Betriebseinrichtung stammte aus dem Jahre 1869, wo der Jahresetat mit 2.185 fm^3 festgesetzt wurde; die damaligen Fällungsergebnisse betrugen durchschnittlich jährlich 2.256 fm^3; da bei der im Jahre 1877 vorgenommenen neuen Vermessung und Systemisirung die beiden Betriebsclassen mit sechzig- und achtzigjährigem Umtriebe zu einer Betriebsclasse mit achtzigjährigem Turnus vereinigt wurden, wurde der Jahresetat für das Decennium 1878 bis 1887 mit nur 1.070 fm^3 in der Haupt- und 116 fm^3 in der Zwischennutzung festgesetzt.

Das Fällungsergebnis erreichte im Durchschnitte der Periode 1878 bis 1885 die Höhe von 1.230 fm^3, wovon circa 40 Procent auf das Nutz- und 60 Procent auf das Brennholz entfielen.

[1] Die Altersclassentabelle vom Jahre 1849 weist folgendes Verhältnis nach:

	Alter		Fläche, Joche	
		Blössen . . .	1.440·8	oder 50 Procent,
I. Altersclasse	1— 20	Jahre	3.114·2	
II. „	21— 40	„	2.074·3	„ 22 „
III. „	41— 60	„	1.026·2	„ 11 „
IV. „	61— 80	„	251·2	„ 2·7 „
V. „	81—100	„	1.200·0	„ 14·3 „
			9.106·7	100 Procent.

[2] Dieses bedeutend grössere Fällungsergebnis gegenüber den Anschätzungen fand in Folge von Schneebrüchen statt.

b. Fondsforste.

Militär-Invalidenfondsdomäne Hořic.

Die Wälder dieser Domäne werden schon seit mehr als einem halben Jahrhundert auf Grundlage von Einrichtungsoperaten bewirthschaftet. Die aufgestellten zwei Betriebsclassen hatten hundert- und hundertzwanzigjährigen Turnus, der im Jahre 1869 auf 80, beziehungsweise 100 herabgesetzt wurde. Desgleichen erhielt das Unterholz des Mittelwaldes einen abgeminderten Umtrieb von 20 Jahren.

Im Jahre 1877 wurde eine neue Vermessung und Systemisirung eingeleitet und 1881 zum Abschlusse gebracht. Der hiebei für das Jahrzehnt 1881 bis 1890 ermittelte Jahresetat beziffert sich auf 6.745 *fm*³ in der Haupt- und 265 *fm*³ in der Zwischennutzung.

Das jährliche Fällungsergebnis betrug im Durchschnitte der Periode 1873 bis 1882 8.655 *fm*³, wovon 37 Procent auf Nutz- und 63 Procent auf Feuerholz entfielen. Die Ursache dieser bedeutenderen Fällungen ist in der Herabsetzung der Umtriebszeit zu suchen.

Seit dem Jahre 1883 bis 1885 betrug die jährliche Fällung rund 6.720 *fm*³, wovon 22 Procent auf harte und 78 Procent auf weiche Holzsortimente entfielen. Das Nutzholzprocent hob sich bis auf 40 Procent und das Brennholz bestand aus 67 Procent Scheiten, 25 Procent Prügeln und 8 Procent Aesten und Reisig. Stockholz wurde 10 Procent von der oberirdischen Holzmasse erzeugt.

Im Mittelwalde wurden (jährlich 103·6 *fm*³) 5·1 Procent Eichenlohrinde von der gesammten Holzmasse gewonnen.

XII. Galizien.

a. Staatsforste.

In Folge der Lage der Forste einzelner Staatsdomänen in Galizien sind die Standorts-, Absatz- und Holzwertverhältnisse auffällig verschieden. Man war schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts bestrebt, eine den Verhältnissen entsprechende Forstbetriebseinrichtung zu schaffen. Hiebei können zwei Perioden unterschieden werden. Im Zeitabschnitte von 1792 bis 1811 wurden die Forste vermessen und nach dem Flächenfachwerke eingerichtet. Nachdem jedoch die Jahresfällungen zu ungleichmässig waren, trat die zweite Periode der Revision und Umarbeitung der Operate ein, wobei die möglichst gleichmässigen Naturalerträge zur Richtschnur genommen wurden. Diese Arbeiten wurden im Jahre 1824 finalisirt. Seit dieser Zeit fanden mehrfache Anläufe zur Verfassung neuer, dem Stande der Wissenschaft und Praxis entsprechenderen Forstbetriebseinrichtungs-Operate statt, doch blieb es bis zum Jahre 1873 bei den Anfängen, zu welcher Zeit erst das Ackerbauministerium im Sinne der erlassenen Instruction die Durchführung einer neuen Forstbetriebseinrichtung anordnete.

Anfangs des Jahres 1873 war der Nachhaltigkeitsertrag für sämmtliche galizische Staatsforste auf 238.888 Normalklafter à 100 Kubikfuss Holzmasse (770.606 *fm*³) abgeschätzt, doch gelangten in diesem Jahre nur 116.200 Normalklafter (374.838 *fm*³), also etwa 48 Procent zur Nutzung.

Die seit dem Jahre 1873 durchgeführten Ertragserhebungen ergaben im Jahre 1886 einen Nachhaltigkeitsertrag von 712.383 fm^3, wovon 671.965 fm^3 oder 94 Procent auf die Haupt- und 40.418 fm^3 oder 6 Procent auf die Zwischennutzung entfallen. Von diesem Ertrage sollen im Jahre 1887 circa 76 Procent genutzt werden.

Der jährliche Haubarkeits-Durchschnittszuwachs beträgt per Hektar 3·23 fm^3.

Die jährlichen Fällungen betrugen im Durchschnitte des

Decenniums 1873 bis 1882	345.191 fm^3,	vom Nachhaltigkeitsertrage circa	47 Procent,
im Jahre 1883	406.054 „	„ „ „	59 „
„ „ 1884	526.773 „	„ „ „	73 „
„ „ 1885	509.603 „	„ „ „	72 „

Vom Gesammteinschlage waren im letzten Triennium circa 51·3 Procent Nutz- und 48·7 Procent Brenn- und Kohlholz. Auf Abfallholz entfielen 8·5 Procent.

b. Fondsforste.

Die Religionsfondsforste Galiziens wurden bezüglich der Naturalertragserhebung in gleicher Weise wie die Staatsforste behandelt. Der Nachhaltigkeitsertrag ist mit Rücksicht auf die abweichenden Standortverhältnisse in den einzelnen Gütern verschieden. Nach der im Sinne der gegenwärtigen Instruction vorgenommenen Betriebseinrichtung wurde der Jahresetat für sämmtliche galizische Fondsforste mit 34.022 fm^3 erhoben, wovon 33.558 fm^3 oder 98·6 Procent auf die Haubarkeits- und 464 fm^3 oder 1·4 Procent auf die Zwischennutzung entfallen.

Der Haubarkeits-Durchschnittszuwachs wurde per Hektar und Jahr mit 3·30 fm^3 ermittelt.

Das jährliche F ä l l u n g s e r g e b n i s betrug im Durchschnitte des Decenniums 1873 bis 1882 21.673 fm^3, wovon 9.661 fm^3 oder 44·6 Procent auf Nutz- und 12·012 fm^3 oder 55·4 Procent auf Brennholz entfielen.

Im letzten Triennium hob sich die Fällung bedeutend, und zwar:

im Jahre 1883 auf 25.620 fm^3,
„ „ 1884 „ 32.723 „
„ „ 1885 „ 31.132 „

und die Nutzholzgewinnung auf 57·6 Procent.

Vom Fällungsetat gehören 35 Procent den harten und 65 Procent den weichen Holzsortimenten an.

XIII. Bukowina.

a. Staatsforste.

Die Staatsforste von Franzthal und Tereblestie werden mit den griechisch-orientalischen Religionsfondsforsten gemeinschaftlich verwaltet und wurden mit diesen auf die Ertragsverhältnisse abgeschätzt. Der im Jahre 1878 erhobene Jahresetat betrug 4.430 fm^3, wovon 4.050 fm^3 oder 91·4 Procent auf die Haupt- und 380 fm^3 oder 8·6 Procent auf die Zwischennutzung entfielen. Im Jahre 1883 wurde der Etat auf rund 3950 fm^3 abgemindert.

Der jährliche Haubarkeits-Durchschnittszuwachs wurde mit 2·96 fm^3 per Hektar ermittelt.

Im Durchschnitte des Decenniums 1873 bis 1882 betrug das jährliche Fällungsergebnis 3.494 fm^3, stand somit 21·1 Procent unter dem angeschätzten Jahres-Ertrage. Im letzten Triennium, 1883 bis 1885, wurden jährlich 1704 bis 3032, im Mittel 2.436 fm^3 geholzt, somit gegenüber dem neuermittelten Nachhaltigkeitsertrage (von 3.950 fm^3) um 1.514 fm^3 oder 38·8 Procent weniger. Vom Hiebsatze waren 5 Procent Nutz- und 95 Procent Brennholzsortimente harter Gattung.

b. Griechisch-orientalische Religionsfondsgüter.

Die Ausnützung der Forste der griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter begann, wenn auch sehr regellos, im Jahre 1774 durch die Unterthanen; 1786 wurden diese Nutzungen durch den Abschluss von Waldconventionen geregelt. Diese ziellose und verderbliche Wirthschaft und die Unkenntnis der Ausdehnung der Fondswaldungen überhaupt führten dazu, dass im Jahre 1816 die Waldmappirung eingeleitet und die Nutzungen geregelt wurden. Bei dieser Gelegenheit wurde auch der Waldarrondirung gedacht, indem die von den Forsten eingeschlossenen entholzten Gründe (Enclaven), welche den Unterthanen gehörten, für isolirte Waldparcellen umgetauscht wurden.

Hiedurch wurde es möglich, in einigen Bezirken ordnungsmässige Waldabtriebe nach currenten Holzschlägen einzuführen.

In mehreren Revieren der Land- und Vorgebirgsforste wird gegenwärtig im zweiten Turnus der Schlageintheilung geholzt, während in den übrigen, vorwiegend in den Gebirgsforsten, der Abtrieb noch immer im ersten Turnus sich bewegt, ohne dass die ganze zur Abstockung bestimmte Holzmasse wegen Mangel an Absatz ausgenützt werden kann.

Bewirthschaftungspläne für die Religionsfondsforste, wonach der nachhaltige Holzertrag auf Grund der Holzzuwächse festgestellt worden wäre, bestanden nicht und erst zu jener Zeit, als die Leitung der Forstverwaltung der Cameralgefällen-Verwaltung in Lemberg übertragen wurde, wurde den nachhaltigen Ertragschätzungen grössere Aufmerksamkeit gewidmet.

Im Jahre 1803 begann die Waldausnützung durch Errichtung von Glashütten zu Karlsberg und Fürstenthal. Diese wurde später verlegt und im Jahre 1827 jene von Karlsberg ganz aufgelassen. Gleichzeitig wurden Pottaschesiedereien eingeführt, zu welchem Zwecke die Asche durch das Verbrennen der Hölzer (besonders der Buchen) am Stocke gewonnen wurde.

Die Pottaschesiedereien erhielten sich bis in die neueste Zeit und gegenwärtig befinden sich noch sechs im Betriebe.

Die Ausnützung der Nadelholzwaldungen durch Erzeugung von Schnittmateriale war noch im Anfange dieses Jahrhundertes unbekannt, da man sich überall nur behauener Latten und gespaltener Bretter bediente; ebenso kannte man keine gefugten Schindeln und es kamen nur ungefugte Spliessen unter dem Namen „Dranicen“ in ein- bis dreimetriger Länge in Gebrauch, deren Verwendung sich insbesondere bei den Landbauten bis jetzt erhalten hat.

In weiterer Folge wurden mehrere Anläufe zur Ausnützung der grossen Waldschätze gemacht, doch blieb es bis in die neuere Zeit bei blossen Versuchen.

Die in den Fünfziger- und Sechziger-Jahren vorgenommenen Ertragsschätzungen ergaben für 399.640 Joch (229.982 *ha*) Waldfläche einen etatmässigen Holzertrag von 154.875 Kubikklaftern (1,056.703 fm^3).

Die Holzfällungsergebnisse betrugen im Durchschnitte des Decenniums 1862 bis 1871 jährlich 51.335 Kubikklafter (350.256 fm^3), somit kaum ein Drittel des angeschätzten Etats. Hievon waren 23·2 Procent Nutz- und 76·8 Procent Brennholz und 33 Procent harte und 67 Procent weiche Sortimente. Ausserdem wurden jährlich 1.556 Wiener Centner (87.136 *kg*) Pottasche gewonnen.

Vom Nutzholze wurden im Mittel jährlich erzeugt:

Spaltholz .	1,140.500 Stück,
3 bis 4″ (8 bis 10 *cm*) starke Pfosten	2.498 „
2″ (5 *cm*) starke Bohlen	19.151 „
½ bis 1½″ (1·3 bis 4 *cm*) starke Bretter	40.839 „
Latten .	6.643 „

und sonstiges Bauholz 10.161 Kubikklafter oder 69.328 fm^3.

Ausserdem wurden jährlich 9.720 *c′* oder 307 rm^3 Rinde gewonnen.

Nach der Uebernahme der Verwaltung dieser Güter durch das Ackerbauministerium wurde der provisorische jährliche Nachhaltigkeitsertrag mit 858.260 fm^3 wovon 775.800 fm^3 oder 90·4 Procent auf die Haubarkeits- und 82.640 fm^3 oder 9·6 Procent auf die Zwischennutzung entfallen, erhoben.

Der jährliche Haubarkeits-Durchschnittszuwachs wurde im Mittel aller Bodengüteclassen mit 3·4 fm^3 per Hektar ermittelt.

Das Fällungsergebnis betrug im Durchschnitte der Zeitperiode 1873 bis 1882 jährlich 314.413 fm^3, wovon 115.356 fm^3 oder 36·7 Procent auf Nutz- und 199.057 fm^3 oder 63·3 Procent auf Brennholz entfielen.

Im letzten Triennium stieg die Holzfällung um circa 37 Procent. Dieselbe betrug

im Jahre 1883 . . .	412.312 fm^3,
„ „ 1884 . . .	442.736 „
„ „ 1885 . . .	434.692 „

Hievon waren im Mittel 256.587 fm^3 oder 59·6 Procent Nutz- und 173.326 fm^3 oder 40·4 Procent Brennholz. Vom Nutzholze wurden im Durchschnitte jährlich 179.600 fm^3 oder 70 Procent zur Erzeugung des Schnittmaterials verwendet.

Bei der Aufarbeitung des Brennholzes entfielen:

auf Scheiter	72 Procent,
„ Prügel	20 „
„ Aeste und Reisig . . .	8 „

An Fichtenrinde wurden jährlich 240 fm^3, an Pottasche 25.810 *kg* gewonnen.

C. Verkohlung des Holzes.

Die Verkohlung des Holzes hat sowohl in den Staats-, als Fondsforsten in bedeutendem Maasse abgenommen. Gegenwärtig wird dieselbe noch in einigen Alpenforsten betrieben. Die grösste Holzkohlenerzeugung findet noch in den Staatsforsten von Tirol,

Neuberg-Mariazell, in den Istrianer Forsten und im Ternovaner Walde statt. In den Salzkammergutsforsten beschränkt sich dieselbe auf geringe Quantitäten.

Das Kohlengewerbe der Alpenländer hatte noch in den Sechziger-Jahren, als die grossen Montanwerke vorherrschend auf Holzkohlen angewiesen und eingerichtet waren, eine gewaltige Ausdehnung, indem der grössere Theil des Holzertrages zur Verkohlung verwendet wurde. Im Jahre 1873 wurden noch circa 1,120.000 *hl* Kohle erzeugt, im Jahre 1882 betrug die Holzkohlengewinnung nur noch 773.544 *hl* und im Durchschnitte des Decenniums 1873 bis 1882 etwa 946.000 *hl*. Im Durchschnitt des letzten Quinquenniums (1882 bis 1886) fiel dieselbe auf rund 780.600 *hl* und für das Jahr 1887 wurde eine Kohlenerzeugung von nur 522.743 *hl* in Aussicht genommen.

Gering war die Holzkohlenerzeugung in den Fondsforsten. Gegenwärtig wird dieselbe nur in den Religionsfondsforsten der Domäne Landstrass betrieben. Die Erzeugung begann im Jahre 1886 und betrug rund 17.000 *hl* und es wurde für das Jahr 1887 37.500 *hl* Holzkohle zu erzeugen präliminirt.

Der Köhlereibetrieb findet statt:

a. ständig auf den Länden, — Ländkohlung,

b. auf bestimmten Waldorten, — ständige Waldkohlung und

c. auf wechselnden passenden Orten in Schlägen, — wandernde Waldkohlung.

Ländkohlung.

Grössere Ländkohlungen, wie solche noch in den Staatsforsten von Tirol und in Neuberg-Mariazell vorkommen, haben in Folge gewonnener reicher Erfahrungen einen verfeinerten Betrieb und erzielen durch vortheilhafte Theilung der Arbeit verhältnismässig wohlfeilere und bessere Kohlen.

Die Meiler sind durgehends stehend und die Kohlhölzer sind 1 bis 2 *m* lange Drehlinge oder Scheite; gewöhnlich werden zwei Lagen und die Haube aufgesetzt. Der Einsatz bewegt sich bei den grossen Ländkohlungen zwischen 200 und 400 rm^3, die Meiler haben eine Höhe von 2·8 bis 4·2 *m* und einen Mittelumfang von 30 bis 38 *m*. [1]

Liegende Meiler werden selten angewendet; man findet sie nur noch in den Staatsforsten von Neuberg (im Forstwirthschaftsbezirke Mürzzuschlag) und im oberösterreichischen Salzkammergute (im Forstwirthschaftsbezirke Ebensee), wo sie aus 2 *m* langen Rundholzstücken zusammengesetzt werden, im Gebrauche. Sie haben einen Holzmasseninhalt von 30 bis 45 fm^3 (40 bis 60 rm^3).

Die Kohlung findet ununterbrochen durch das ganze Jahr statt, die Arbeiten werden im Gedinge verrichtet und theilen sich gewöhnlich in zwei Stadien, und zwar in Setzen und Schwärzen und in Kohlen, Stören und Kühlen. Der erstere Theil begreift somit in der Regel alle Verrichtungen von der Entnahme des Holzes aus dem Wasser oder den Lagerplätzen und dem Herrichten des Kohlplatzes bis zum Anzünden des Meilers, und der zweite jene vom Anzünden bis zur Abfuhr der Kohle in den Kühl- und Vorrathsbarren.

[1] Für die Berechnung der Kubikinhalte stehender Meiler wurde mit der Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 30. October 1877, Z. 11.594, die Benützung der bezüglichen Tafeln von E. Böhmerle, k. k. Forst- und Domänenverwalter, angeordnet.

Die Zeitdauer der Kohlung richtet sich nach der Grösse und Form der Meiler. Bei den grossen stehenden Meilern (von 350 bis 400 rm^3 Holzmasse) dauert sie 4 bis 6 Wochen, bei den mittleren (von 280 bis 350 rm^3 Holzmasse) etwa 3 bis 4 Wochen und bei den kleineren (von 200 bis 280 rm^3 Holzmasse) 18 bis 24 Tage.

Die kleineren liegenden Meiler werden in 12 bis 18 Tagen verkohlt.

Das Resultat der grossen Ländkohlungen ist, je nach der Güte des Holzes und den Witterungsverhältnissen, nicht immer gleich günstig. Die Kohlenausbeute bewegt sich zwischen 53 und 80 Procent vom Volumen der weichen, und zwischen 40 und 60 Procent vom Volumen der harten Hölzer.

Ständige Waldkohlung.

Ständige Waldkohlungen unterscheiden sich von den Ländkohlungen nur durch ihre Lage. Sie kommen in den Staatsforsten von Neuberg-Mariazell und in Tirol vor. Die Verkohlung findet in der Regel in stehenden Meilern statt, die liegenden werden nur ausnahmsweise in Nordsteiermark benützt.

Die Grösse der stehenden Meiler erreicht 200 rm^3, und wird selten überschritten. Die liegenden haben einen Rauminhalt von 40 bis 60 rm^3.

Die Kohlenausbeute ist gleich jener der Ländkohlungen.

Wandernde Waldkohlung.

Diese ist in den Staatsforsten von Idria und Ternova und in den Fondsforsten von Landstrass im Gebrauche.

Die Meiler haben 8 bis 20 rm^3 Grösse, wobei auch das Buchenastholz verkohlt wird. Die Verkohlung dauert 4 bis 8 Tage und es werden circa 50 Procent Kohle vom Volumen des Holzes gewonnen.

Statistik der Holzkohlungen.

	Verwendete Arbeitstagwerke für 10 Raummeter Holz, im Mittel		
	bei Länd- und ständigen Waldkohlungen		bei wandernden Waldkohlungen, stehende Meiler
	stehende Meiler	liegende Meiler	
auf das Einlegen des Holzes (Setzen des Meilers)	1·00	0·80	1·5
auf das Schwärzen (Decken) . . .	0·35	0·40	0·8
„ „ Kohlen	0·40	0·30	2·0
„ „ Stören, Kühlen und Abräumen	1·65	1·60	1·0
Zusammen . . .	3·40	3·10	5·3

Der nachfolgenden Uebersicht ist die Kohlenmenge, welche in den einzelnen Staats- und Fondsforsten durchschnittlich jährlich gewonnen wird, zu entnehmen.

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staats- und Fondsforste	Im Durchschnitte der Jahre 1873 bis 1886, jährlich: verkohlte Holzmasse fm^3	erzeugte Holzkohle: im Ganzen hl	erzeugte Holzkohle: in Procenten der Holzmasse	Anmerkung
1. Staatsforste.						
Oesterreich ob der Enns	1	Salzkammerguts-forste . . .	430	3.700	**65**	ad 1. Liegende Meiler von 50 bis 60 rm^3 Inhalt. Kohlzeit 14 bis 16 Tage.
Salzburg	2	Staatsforste . .	6.600	57.000	**65**	ad 2. Stehende Meiler von 200 bis 300 rm^3 Inhalt. Wird seit 1883 nicht gekohlt.
Tirol und Vorarlberg	3	Staatsforste . .	24.774	160.000	**63**	ad 3. Stehende Meiler von 250 bis 400 rm^3 Inhalt, 93 Procent Fichten- und 7 Procent Buchenhölzer. Kohlzeit 4 bis 6 Wochen.
Steiermark	4	Neuberg - Mariazell	78.000	660.000	[1] **65**	ad 4. Stehende und liegende Meiler. Stehende 200 bis 400 rm^3, liegende 40 bis 60 rm^3 Inhalt. Kohlzeit bei stehenden 3 bis 4 Wochen. bei liegenden 12 bis 18 Tage.
Krain	5	Staatsforste von Idria	1.400	10.500	**55**	ad 5. Wandernde Kohlung im Accord, vorherrschend Buchenholz, stehende Meiler, Grösse 10 bis 15 rm^3. Kohlzeit 5 bis 8 Tage.
Görz	6	Staatsforste von Ternova . .	1.650	13.600	**58**	ad 6. Wandernde trockene Kohlung, vorherrschend Buchen-Astholz, stehende Meiler, Grösse 8 bis 16 rm^3, Kohlzeit 4 bis 5 Tage.
Galizien	7	Staatsforste . .	400	3.000	**58**	ad 7. Stehende Meiler von 20 bis 40 rm^3 Inhalt, Kohlzeit 7 bis 14 Tage.
		Summe .	113.254	907.800	**64**	
II. Fondsforste.						
Krain	8	Religionsfondsgut Landstrass . . .	150	1.210	**60**	ad 8. Wandernde Kohlung, seit 1886 im Gange, stehende Meiler, Grösse 8 bis 20 rm^3, Kohlzeit 5 bis 10 Tage.
		Hauptsumme .	113.404	909.010	**64**	

[1] Bei guter Qualität des Fichtenholzes steigt das Ausbringen bis 80 Procent.

D. Nebennutzungen.

Die forstlichen Nebennutzungen sind je nach der Lage der Wälder, nach dem Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung und dem Absatze der Nebenproducte des Waldes mannigfach und immerhin von einiger Bedeutung, da sie einen beträchtlichen Theil der Brutto-Einnahmen bilden. Sie hatten im Verlaufe der Periode 1873—1882 einen durchschnittlichen jährlichen Werth

in den Staatsforsten	von	508.584	Gulden,
" " Fondsforsten	"	81.449	"
zusammen	von	590.033	Gulden,

der auch im letzten Triennium nahe auf demselben Niveau geblieben ist.

Die Nebennutzungen bestehen:

a. in dem Abfallholze (Raff- und Leseholz),
b. " der Waldweide,
c. " der Waldstreu,
d. " dem Waldgrase,
e. " Holzsamen, verschiedenen Waldfrüchten, Beeren, Schwämmen, Wurzeln etc.
f. " der Harz- und Rindennutzung,
g. " der Jagdnutzung,
h. " der Fischereinutzung,
i. " Steinbrüchen und der Erdölgewinnung,
k. " der Torfgewinnung,
l. im Grundpacht und zahlreichen anderen geringen Nutzungen.

Von den hier angeführten Nebennutzungen ist die Waldweide und die Streuabgabe, besonders in den Hochgebirgsforsten von Wichtigkeit, indem sie auf das Gedeihen der Forstgewächse wesentlichen Einfluss üben. Die Nachtheile, welche durch Waldweide und Streuentnahme dem Walde zugefügt werden sind allgemein bekannt und die Staatsforstverwaltung kann bei mit dergleichen Servituten belasteten Waldungen nur die Regelung des Bezuges vornehmen und die Ausübung strenge überwachen lassen.

Im Nachfolgenden werden die einzelnen Nebennutzungsobjecte kurz erörtert.

a. Klaubholz und Wurzelstöcke.

Das Sammeln des Abfallholzes ist in denjenigen Forsten von Bedeutung, wo die Holzpreise hoch stehen und selbst nach den geringsten Holzsortimenten lebhafte Nachfrage vorkommt. Den grössten Werth hat das Klaub- und Leseholz im Wiener-Walde. Im Ganzen werden

in den Staatsforsten . . .	55.657	rm^3,
" " Fondsforsten . . .	19.864	"
zusammen .	75.521	rm^3

Klaub- und Leseholz und Wurzelstöcke im Werthe von 13.857 Gulden jährlich gewonnen.

b. Waldweide.

Der weitaus grössere Theil der Staats- und Fondswälder der Alpenländer ist mit dem Servitut der Waldweide belastet, welche zwar im Sinne des Patentes vom 5. Juli 1853 geregelt, doch in den meisten Fällen so drückend ist, dass sie, trotz den getroffenen Vor-

sichtsmaassregeln, die Entwicklung der Forstwirthschaft hemmt. Am meisten sind die Staatswälder von Dalmatien, Kärnten, Tirol und Salzburg hiemit betroffen. Die Höhe der Belastung der Staats- und Fondswälder durch die Waldweide wurde im ersten Theile dieses Werkes (Seite 174—190) näher dargestellt.

Die Waldweide wird in der Regel gegen Entgelt nicht zugelassen. Bedingen dieselbe jedoch die localen Verhältnisse, so wird sie blos in beschränkterem Maasse für Rinder zugestanden. Es werden aber hiebei alle diejenigen Vorsichtsmaassregeln getroffen, welche für eine rationelle Cultur und Pflege des Waldes nothwendig erscheinen.

In der letzten zehnjährigen Periode wurden durchschnittlich jährlich mit Einschluss des eingeforsteten Viehes zur Wald- und Alpenweide (insoweit sich letztere von der ersteren nicht trennen liess) zugelassen:

	Stückzahl der Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine	Werth der Weide in Gulden
bei den Staatsforsten	262.038	399.218
„ „ Fondsforsten	16.842	38.500
zusammen . .	378.880	437.718

Von diesem Weidevieh waren circa 95 Procent Eigenthum der Servitutsberechtigten und für kaum 5 Procent wurde die Weide gegen Entgelt zugestanden.

c. Streunutzung.

Die Abgabe der Bodenstreu findet nur in seltenen Fällen gegen Entgelt statt, indem die Erhaltung der Waldbodensubstanz als Grundsatz gilt.

Es ist unzweifelhaft, dass eine übermässige Streuentnahme für das fernere Gedeihen und Wachsthum der betreffenden Holzbestände ernstliche Gefahren im Gefolge hat, und dass eine nur in mässigen Grenzen und mit grösster Vorsicht ausgeübte Streunutzung weniger fühlbare Nachtheile mit sich bringt.

Die dem Staate obliegende Sorge für Wahrung aller volkswirthschaftlichen Interessen erheischt es, dass auch hier bis zu jener Grenze gegangen werde, innerhalb welcher das Gedeihen der anderen wirthschaftlichen Zweige nicht benachtheiligt erscheint. Wann diese Grenze eintritt, wird von Fall zu Fall durch eingehende Studien der betreffenden Waldverhältnisse bestimmt. In der Regel wird dann die Streunutzung auf Wege, Schneussen, Wiesen- und Hutweiden-Ränder, auf die Sohle der Thäler und auf solche Flächen beschränkt, die Ueberschwemmungen ausgesetzt sind.

In solchen Bezirken, wo die Waldstreu zur Deckung der Bedürfnisse der Eingeforsteten in Anspruch genommen wird, oder wo die Anwohner dieselbe dringend bedürfen und auf andere Weise zu beschaffen nicht vermögen, wurden Streunutzungspläne nach Thunlichkeit mit fünf- bis zehnjährigem Turnus, unter geeigneten Beschränkungen in Beziehung auf die Jahreszeit und Gewinnungsart, aufgestellt. [1]

[1] Im Wiener-Walde, wo der Bedarf der Laubstreu eine Subsistenzfrage der Wirthschaftsbesitzer bildet, wird dieselbe in den Staatsforsten nach bestimmten Nutzungsplänen gestattet. Hiebei wurde angeordnet:

a. Dass für diejenigen Bestände, welche vermöge ihrer Bestockung, Boden- und sonstiger Verhältnisse eine öftere Wiederkehr der Streunutzung gestatten, ein fünfjähriger Turnus eingehalten, dagegen für jene, wo dieser Fall nicht eintritt, jedoch der gänzliche Ausschluss von der Streunutzung nicht geboten erscheint, eine zehnjährige Periode festgesetzt werde. In die letztere

Die Aststreu vom stehenden Holze wird nur an die Eingeforsteten abgegeben. Sie ist zwar in den meisten Fällen geregelt, doch von solchem Einflusse auf das Wachsthum

Kategorie werden die auf West- und Südseiten stockenden Bestände ausnahmsweise und nur dann eingereiht, wenn die Bestandes- und Bodenverhältnisse die Streunutzung überhaupt gestatten. In der Regel sind alle stark geneigten Abhänge, die Süd- und Westlehnen von der Streusammlung ausgeschlossen.

b. Dass reine Nadelholzbestände oder vorwiegend mit Nadelholz bestockte Waldorte vom Streurechen verschont bleiben.

Dagegen können reine Rothbuchenbestände, welche über 50 Jahre alt und bereits einmal durchforstet worden sind, günstige Lage und besonders gute Wachsthumsverhältnisse besitzen, einer mässigen Streunutzung geöffnet werden.

c. Der Meistbotverkauf ist bei der Streuabgabe ausgeschlossen und hat dieselbe gegen angemessene Tarifspreise per Raummeter stattzufinden, damit die Zuwendung dieses Nebenproductes die Eigenschaft eines Wohlthätigkeitsaktes nicht verliert. Zu diesem Behufe werden die Nutzungsflächen durch Verlosung nach Gruppen an die streubedürftigen Anwohner vertheilt. Der Verkauf der Bodenstreu an ausserhalb des Wiener-Waldes wohnende Parteien ist nur dort in Aussicht genommen, wo Streuüberschüsse zur Verfügung stehen.

d. Um den Streubedarf zu ermitteln, ist der Viehstand der streubedürftigen Parteien zu erheben und

für einen Ochsen. 16 rm^3,
„ eine Kuh 12 „ und
„ ein Kalb 6 „

Streu anzunehmen.

e. Für die Streusammlung in den periodischen Nutzungsflächen ist der Zeitraum vom 15. August bis 15. October bestimmt, während dieselbe auf Wegen und Schneussen, in Gräben, auf Wiesen- und Hutweidenrändern das ganze Jahr hindurch stattfinden kann und dürfen nur hölzerne Rechen mit einer Zinkenweite von wenigstens 3 *cm* zur Verwendung gelangen.

Die in den Staatsforsten des Wiener-Waldes abgegebene Bodenstreu betrug:

in den Jahren	jährlich, waldtrocken	um den Betrag
1840—1857	etwa 25.000 *q*	3.150 bis 4.200 Gulden
1864	„ 30.000 „	5.426 „
1866	„ 39.000 „	6.486 „
1873—1882	„ 32.700 „	5.481 „
1883—1885	„ 30.000 „	circa 5.000 „

Bezüglich ihrer Gewinnung und des Bedarfes wurden in den Jahren 1854 bis 1857 zahlreiche statistische Erhebungen gepflogen. Sie ergaben folgende Resultate:

Damalige Inspections-Bezirke	Gegenwärtige Forstwirthschafts-Bezirke	Zum Streubezugebestimmte Fläche	Streuertrag per Hektar, Meter-Centner			Streubedarf per Stück und Tag		Anmerkung
						kg		
		ha	feucht	walddürr	trocken	Altvieh	Jungvieh	
I. Mariabrunn	Purkersdorf	318	48·0	35·0	.	4·14	2·74	Der Viehstand betrug etwa 5.000 Stück Alt- und Jungvieh
II. Purkersdorf . . .	Gablitz, Prebrunn (Theil), Ried, Rekawinkel, Pressbaum	1.981	67·0	53·5	.	5·15	3·30	
III. Klosterneuburg . .	Hütteldorf, Kierling . .	725	40·4	28·6	24·5	4·26	3·14	
IV. Breitenfurt	Prebrunn (Theil), Wöglerin, Breitenfurt, Hinterbrühl	1.475	.	48·0	.	5·49	3·64	
V. Alland (ohne Offenbach)	Klaus-Leopoldsdorf, Lamerau, St. Corona, Alland	1.970	.	48·7	.	3·08	3·08	
	Summe . .	6.499						
	Durchschnitt . .		51·8	42·7	24·5	4·42	3·30	

der Holzbestände, dass ihre Einschränkung und Ersetzung durch andere Surrogate vom nationalökonomischen Standpunkte höchst wünschenswerth erscheint.

Die Belastung der Staats- und Fondsforste der Alpenländer, insbesondere der von Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Kärnten, durch die Boden- und Aststreuabgabe ist ungewöhnlich hoch [1] und drückt die Bodenertragsverhältnisse auf ein Minimum [2].

Die Beseitigung dieser Nebennutzung liegt zum geringsten Theile in der Macht der Staatsforstverwaltung. Sie bedingt die Einführung eines rationellen Betriebes der Landwirthschaft, insbesonders verbesserte Systeme der Düngerbereitung.

Dort, wo die Aststreu an die Eingeforsteten zu verabfolgen ist, wird dieselbe mit aller Vorsicht abgegeben. Es sind in den einzelnen Betriebsclassen für die Gewinnung der Aststreu-Pläne aufgestellt worden, welche sich je nach der Grösse der Einforstung und zulässigen Schneitelung der Waldbestände richten. Es wird überhaupt an dem Grundsatze festgehalten, jüngere Bestände nach Thunlichkeit von der Schneitelung auszuschliessen und den Schneitel-Turnus möglichst auszudehnen [3]. Erfahrungen haben dargethan, dass ein Hektar Fichtenschneitelwald mittlerer Beschaffenheit bei einem achtjährigen Turnus durchschnittlich 90 rm^3 Aststreu gibt [4].

[1] Siehe den I. Theil dieses Werkes, Seite 162—173.

[2] Erhebungen in den Staatsforsten von Salzburg und Tirol haben dargethan, dass regelmässig geschneitelte Bestände in ihrem Naturalertrage, je nach den Standorts- und Bestandesverhältnissen, um 50 und mehr Procente gegenüber den nicht geschneitelten zurückbleiben, und dass der Waldboden dabei gänzlich herabkommt, indem die ihrer Beastung beraubten Stämme den Kronenschluss nicht mehr herzustellen vermögen und hiedurch eine Austrocknung und Ueberwucherung des Bodens mit schädlichem Unkraut herbeigeführt wird.

[3] Die Schneitelung beginnt in einigen Forstbezirken bereits mit dem 20., in anderen mit dem 40. Bestandesalter. Der Schneitelturnus beträgt, je nach der Oertlichkeit, durchschnittlich 8 bis 12 Jahre.

[4] Lehrreich sind die Erhebungen, welche hinsichtlich der Aststreu-Gewinnung in den Staatsforsten von Salzburg und Tirol gepflogen und hiebei nachstehende Durchschnitts-Resultate per Hektar erzielt wurden.

Bestandesalter	Standortsgüte-Classen											
	erste				zweite				dritte			
	Stammzahl	Holzmasse fm^3	Aststreu-Ertrag beim acht- bis zehnjährigen Turnus rm^3	Auf 1 fm^3 Holzmasse entfällt Streu rm^3	Stammzahl	Holzmasse fm^3	Aststreu-Ertrag beim acht- bis zehnjährigen Turnus rm^3	Auf 1 fm^3 Holzmasse entfällt Streu rm^3	Stammzahl	Holzmasse fm^3	Aststreu-Ertrag beim acht- bis zehnjährigen Turnus rm^3	Auf 1 fm^3 Holzmasse entfällt Streu rm^3
30	2.450	70	61	0·87	2.200	50	52	1·04	2.050	30	34	1·13
40	1.800	130	78	0·60	1.620	90	68	0·75	1.500	55	50	0·99
50	1.380	185	110	0·60	1.270	130	96	0·74	1.140	80	80	1·00
60	1.100	240	160	0·67	950	160	115	0·72	885	94	71	0·75
70	920	275	150	0·54	775	180	104	0·58	720	105	61	0·60
80	810	300	130	0·43	665	190	86	0·45	620	114	50	0·44
90	740	320	110	0·34	600	195	70	0·35	555	122	39	0·32
100	700	335	95	0·29	550	200	55	0·27	520	130	30	0·23
110	670	350	80	0·23	510	204	42	0 20	485	138	22	0·16
120	650	365	60	0·16	485	208	30	0·14	450	145	16	0·11

Die Abgabe an Boden- und Aststreu betrug in dem Decennium 1873—1882 durchschnittlich jährlich:

bei den Staatsforsten . .	278.144 rm^3	im Werthe von	39.362 Gulden,
„ „ Fondsforsten . .	5.477 „	„ „ „	963 „
zusammen . .	283.621 rm^3	im Werthe von	40.325 Gulden,

wovon etwa 20 Procent auf die Boden- und 80 Procent auf die Aststreu kommen.

d. Grasnutzung.

Die Grasnutzung kann, besonders in den Flachland- und Mittelgebirgsforsten, von Bedeutung werden, da sie nicht selten namhafte Erträge abwirft. Das Waldgras wird auf den Holzschlägen, nächst den Wegen, auf Schneussen, in lichten Holzbeständen, auf Blössen und Culturorten oft in bedeutender Menge gewonnen und kann, unter Einschränkung oder Auflassung der Waldweide, zur Unterstützung mit Vortheil verwendet werden.

In den Culturen und in Schonungen ist die Grasgewinnung auf bestimmte Vorschriften gebunden, damit die Culturpflanzen und Jungwüchse in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. Die Grasnutzungen werden im Versteigerungswege an die Meistbietenden hintangegeben.

Die Grasmenge, welche jährlich gewonnen wird, beträgt:

in den Staatsforsten	circa 26.376	Meter-Centner,
„ „ Fondsforsten	„ 22.317	„
zusammen . .	48.693	Meter-Centner;

der Gelderlös belief sich in den Staatsforsten auf 12.533 Gulden und in den Fondsforsten auf 6.716 Gulden.

e. Holzsamen, andere Waldfrüchte, Beeren, Schwämme, Wurzeln, Seegras, Sumach etc.

Wichtig ist das Sammeln der Holzsamen für eigenen Bedarf. Das Ausklengen der verschiedenen Nadelholzsamen geschieht im Accordwege oder in Eigenregie in Samendarren. Von diesen sind 21 in Staats- und 3 in Fondsforsten vorhanden, deren Einrichtung einen Aufwand von rund 5.500 Gulden erforderte und zu deren Erhaltung jährlich 111 Gulden benöthigt werden. Im Durchschnitte des Decenniums 1873—1882 wurden jährlich circa 164·15 Meter-Centner Waldsamen verschiedener Holzgattungen gewonnen; im letzten Triennium (1883—1885) stieg diese Nutzung um mehr als 30 Procent.

Die Buchel- und Eichelmast ist in den Staatsforsten Galiziens, dann in den Fondsforsten von Landstrass und in den griechisch-orientalischen Religionsfondsforsten in der Bukowina gebräuchlich. Sie wird im Pachtwege an den Meistbietenden hintangegeben. Der durchschnittliche jährliche Eintrieb von Borstenvieh beziffert sich

in den Staatsforsten auf	467 Stück	mit einem Ertrage von	224 Gulden,
„ „ Fondsforsten „	357 „	„ „ „ „	947 „
zusammen auf	824 Stück	mit einem Ertrage von	1.171 Gulden.

Die Gewinnung von anderen Waldfrüchten, Beeren, Schwämmen, Wurzeln etc. ist ohne Belang. Sie zu sammeln wird im Wege der Verpachtung oder über

specielle Anweisung gestattet. So z. B. beschäftigt das Sammeln der Beeren und Schwämme in den Staatsforsten des Wiener-Waldes mehr als 150 Personen, welche im Laufe der 5 Monate des Jahres mehr als 2000 Tragen Waare nach Wien bringen. Auch das Sammeln der Ameiseneier (Larven) gewährt den armen Bewohnern des Wiener-Waldes, besonders zu einer Jahreszeit, wo die Arbeiten im Walde ruhen, einen nicht zu verachtenden Subsistenzbeitrag. [1]

f. Harz- und Rindennutzung.

Die Harznutzung wird in einigen Staatsforsten in ziemlicher Ausdehnung, in anderen nur in beschränktem Maasse geübt und wird pachtweise unter den nöthigen wirthschaftlichen Beschränkungen an den Meistbietenden überlassen. Von Bedeutung ist sie in den Salzkammergutsforsten und im Wiener-Walde.

Im Kammergute beschränkt sich dieselbe auf die Einsammlung jener Baumsäfte, welche an den infolge von Steinschlägen oder in anderer Weise verwundeten Stämmen hervortreten; im Uebrigen findet sie nur in jenen Beständen statt, welche im betreffenden Jahre zur Fällung gelangen.

Da diese Nutzung trotz aller Vorsicht auch hier zu mancherlei Missbräuchen Anlass geben kann, deren Nachtheil mit dem geringen Erträgnisse des Rohharzverkaufes und der Läuterungsproducte nicht im Einklange steht, so besteht die Absicht, dieselbe nach und nach ganz aufzulassen. [2]

Dagegen ist dle Harzgewinnung aus der Schwarzföhre im Wiener-Walde (im Forstverwaltungs-Bezirke Hinterbrühl) von Bedeutung. Dieselbe lieferte in den Jahren 1850 bis 1857 jährlich bei 2.000 Gulden Pachtzins, der sich im Jahre 1866 bis zu 4.050·86 Gulden steigerte.

Im Durchschnitte der zehnjährigen Periode 1873—1882 warf diese Nutzung einen Betrag von nur 2195 Gulden ab.

Die Harzung erfolgt an jenen Orten, welche nach dem Hauungsplane für das betreffende Jahreszehnt zum Hiebe bestimmt sind, durch stammweise

[1] Mit der Sammlung der Ameiseneier beschäftigten sich schon im Jahre 1850 circa 80 Personen, welche den Sommer hindurch circa 1000 Liter sammelten und für das Liter 25 – 35 Kreuzer ö. W. erhielten.

[2] Das in den Forstwirthschaftsbezirken Aussee und Zinkenbach gesammelte Rohharz (circa 30 Meter-Centner) wird an die Meistbietenden abgegeben, dagegen das in den übrigen Bezirken gewonnene in der eigenen Pechsiederei im Bezirke Offensee versotten und die Producte im Offertwege versteigert.

Das Rohharz wird in Regie durch eigene hiefür bestellte verlässliche stabile Arbeiter gegen Zahlung fixer Preise per Centner gesammelt.

Die Rohharzausbeute, zumeist von der Fichte, betrug im Durchschnitte mehrerer Jahre:

im Bezirke Aurach	bei einer Waldfläche von	2.000 *ha*,	2.200 *kg*,
„ „ Ebensee	„ „ „ „	7.643 „	3.300 „
„ „ Offensee	„ „ „ „	8.568 „	4.100 „
„ „ Ischl	„ „ „ „	6.655 „	3.300 „
„ „ Goisern	„ „ „ „	6.619 „	720 „
„ „ Hallstatt	„ „ „ „	3.435 „	2.140 „
„ „ Gosau	„ „ „ „	5.526 „	2.130 „
	zusammen . .	40.446 *ha*	17.890 *kg*.

Hieraus wurden durchschnittlich 9.440 *kg* Bräuerpech (im Werthe von à 21·7 Kreuzer) und 2.190 Liter Pechöl (im Werthe von à 20 Kreuzer) gewonnen.

Verpachtung der hiezu geeigneten (nicht allzuschwachen oder zu tief belasteten) Schwarzföhren.

Die Harzung selbst geschieht durch das Anhauen von Kerben an der Mittagsseite über der Erde und allmäligen Entrindung des Stammes bis auf Zweidrittel des Umfanges. Auch die französische Harzungsmethode (in langen Streifen) wurde vor etwa 10 Jahren versuchsweise eingeführt.

Die Lache wird jährlich um circa 40 *cm* Höhe vergrössert und dies durch die ganze zehnjährige Pachtperiode fortgesetzt, so dass sie zuletzt eine Länge von 4 bis 6 *m* erreicht.

Wenn auch die Schwarzföhrenbestände erst dann zur Harzung gelangen, wenn sie die Periode des herrschenden Höhenwuchses bereits überschritten haben, so ist doch der Zuwachsverlust von Bedeutung — doch wird er durch die Harznutzung weit übertroffen.[1]

Nach dem speciellen Nutzungsplane vom Jahre 1866 waren 26.000 Schwarzföhrenstämme im Forstverwaltungsbezirke Hinterbrühl zur Harzung bestimmt und je nach ihrer Qualität in Abstufungen von 10 bis 36 Kreuzer per Stamm und Jahr verpachtet. Nach dem Betriebseinrichtungsoperate vom Jahre 1877 wurde für das folgende Jahrzehnt die Harznutzung, welche auch hier zahlreiche wirthschaftliche Nachtheile im Gefolge hat, auf hundert- und hundertzwanzigjährige Bestände und auf 5.400 Stämme beschränkt.

In sämmtlichen Staatsforsten wurden im Durchschnitte der letzten zehnjährigen Periode jährlich 659·7 Meter-Centner Harz im Werthe von 2.955 Gulden gewonnen.

Die Rindennutzung ist unbedeutend. Der jährliche Durchschnittsanfall an Rinde, welche zur Verwerthung gelangt, beträgt 1720 rm^3 aus Staats-, 228 rm^3 aus Fondsforsten, zusammen 1.948 rm^3 und es hat exclusive der Gewinnungskosten der Raummeter Fichtenrinde bei den Verkäufen im Walde einen Mittelpreis von 80 Kreuzern. Eichenlohrinde gelangt nur in den Fondsforsten von Hořic zur Veräusserung und es wurde für ein Festmeter durchschnittlich ein Preis von 6·71 Gulden[2] erzielt.

g. Jagdnutzung.

Die Jagdnutzung der Staats- und Fondsgüter ist von Bedeutung. Die Jagd ist entweder ein Reservat der Krone, in Regie der Staats- oder Fondsforstverwaltung oder wird verpachtet.

Bezüglich ihrer Ausdehnung und des Betriebes enthält der X. Abschnitt dieses Werkes das Nähere. Hier sei nur hervorgehoben, dass im Durchschnitte des Decenniums 1873—1882 die Jagd einen jährlichen Reinertrag

bei den Staatsforsten und Domänen von	11.528 Gulden,
„ „ Fondsforsten „ „	„ 3.540 „
zusammen von	15.068 Gulden

abwarf. Im letzten Triennium ist die Einnahme aus dem Jagdgefälle um circa 25 Procent gestiegen.

[1] Nach gepflogenen genauen Erhebungen beträgt der Verlust an Holzmasse in Folge der Harzung, wenn diese in der letzten Altersperiode durch 10—20 Jahre stattfindet, 10—12 Procent. Im grossen Durchschnitte stellt sich der Mehrgewinn aus der Harznutzung bei den dermaligen Holzpreisen um circa 1·50 Gulden per Stamm heraus.

[2] Die höchsten Preise waren im Jahre 1876, indem für ein Festmeter Eichenlohrinde vom Stamme 10·50 Gulden bezahlt wurden.

h. Fischereinutzung.

Das Fischereirecht auf den Staats- und Fondsgütern ist zumeist verpachtet. Die Pachtverhältnisse waren überhaupt ungeordnet, so dass die Fischzucht nicht überall auf der Höhe dieses so wichtigen Culturzweiges erhalten wurde. Die Einnahmen aus den Fischereien waren auch nicht von dem erwünschten Erfolge begleitet. Da die Staats- und Fondsgüter in erster Linie berufen sind, durch Begründung wirthschaftlich gesunder Pachtverhältnisse allmälig mustergiltige Zustände in der Fischzucht herbeizuführen, so sah sich das Ackerbauministerium veranlasst, diesem Landesculturzweige besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Demzufolge wurden im Jahre 1874 Grundsätze aufgestellt, welche für die Verpachtung der Fischwässer als maassgebend erklärt wurden. Darnach sind:

a. Die damaligen kleinen Fischereibezirke in grosse, zweckmässig eingetheilte Rayons umgewandelt worden.

b. Die damaligen üblichen dreijährigen Pachtperioden wurden auf neunjährige erweitert.

c. Die öffentliche Versteigerung wurde mit der Verpachtung aus freier Hand vertauscht und die Localämter ermächtigt, mit vertrauenswürdigen Personen, von welchen die Hebung der Fischzucht mit Sicherheit erwartet werden kann, in Verhandlung zu treten, beziehungsweise deren Offerte entgegenzunehmen.

d. Jeder Pächter wurde verpflichtet, jährlich ein numerisch bestimmtes Minimum lebensfähiger, ein- bis zweijähriger Forellen oder anderer Edelfische, welches mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Fischwässer und sonstige Verhältnisse vertragsmässig festgestellt wurde, unter geeigneter Controle des Verwaltungsamtes in die Fischwässer einzusetzen. Zu diesem Zwecke haben die Pächter entweder im Genossenschaftswege eine Fischbrutanstalt zur künstlichen Fischzucht anzulegen oder die Pflichtzahl von der nächsten solchen Anstalt zu erwerben.

e. Die Schonzeit wurde entsprechend der natürlichen Laichzeit für die den Hauptbesatz bildenden Fischarten vertragsmässig festgestellt und ebenso das Maass, unter welchem Fische nicht gefangen werden dürfen. Auch sind besonders nachtheilige Fangarten und Fangmittel verboten.

f. Die eifrige Vertilgung der Fischraubthiere, sowie die Ueberwachung der Fischwässer gegen Fischdiebe und gegen sonstige Gefährdung derselben ist zur Vertragspflicht erhoben.

g. Die Bildung einer Fischereigenossenschaft unter den Pächtern (eventuell mit anderen Fischereiberechtigten) unter Mitwirkung des Verwaltungsamtes ist in Aussicht genommen. Die Genossenschaft soll die Hebung der Fischzucht in den betreffenden Gewässern im Allgemeinen, insbesondere aber die Sicherung der zuvor (unter *d*, *e* und *f*) angeführten Punkte zum Zwecke haben und diesfalls die gemeinschaftlichen Mittel schaffen. Das Verwaltungsamt hat die Aufgabe, nach Besprechung mit den Pächtern, eventuell die Genossenschaftsstatuten zu entwerfen oder sich dieselben zur Genehmigung vorlegen zu lassen.

h. Auch wurde das Forstpersonale und die Gendarmerie in geeigneter Weise für die Ueberwachung besonders verpflichtet gemacht.

Diese Verfügungen sind nicht ohne Erfolg für die Hebung der Fischzucht geblieben; denn es wurden von den Pächtern und wo es nöthig schien, auch von den Forst- und Domänenverwaltungen Fischbrut- und Zuchtanstalten errichtet, wodurch der Besatz der Fischwässer gesichert wurde.

Um auch das Interesse der Forstorgane am Fischereiwesen anzuregen und wach zu erhalten, dann um die auf dessen Förderung gerichteten allgemeinen Bestrebungen zu unterstützen, hat das Ackerbauministerium den Eintritt sämmtlicher Forst- und Domänendirectionen in den österreichischen Fischereiverein, welcher sich statutenmässig die Hebung der Fischerei in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Aufgabe gemacht hatte, sowie den Eintritt einzelner Forst- und Domänendirectionen in die betreffenden Landesfischereivereine genehmigt.

Sämmtliche Gewässer der Staats- und Fondsgüter nehmen eine Fläche von 29.291·5 *ha* ein, von denen circa 8.674 *ha* zur Fischzucht benützt werden. Unter diesen Gewässern sind bedeutende Flüsse und Bäche und ausgedehnte Seen vorhanden, wo zahlreiche Fischgattungen gepflegt werden. In den Seen, Flüssen und Bächen der Hochgebirgsforste werden Edelfische, wie: Saiblinge (Salmo salvelinus, Lin.), Seeforellen (Lachsforellen, Salmo [Trutta] lacustris, Agass.), Forellen (Salmo [Trutta] fario, Lin.), Aesche (Asche, Thymallus vulgaris Nils), Lachse (Trutta Salar Lin.) etc. gezüchtet.

In den fliessenden Gewässern des Flachlandes, der Vor- und Mittelgebirge, dann in den Teichen und Seen dieser Landgebiete kommen Aale, Lachse (Trutta Salar, Lin.) Forellen (Salmo [Trutta] fario Lin.), Aalrutten (Lota vulgaris Cuv.), Barsche (Perca fluviatilis Lin.), Schille (Lucioperca sandra Cuv.), Hechte (Esox lucius Lin.) Waller (Welse, Schaiden, Silurus glanis Lin.), Huchen (Salmo hucho Lin.), Störe (Acipenser sturio Lin.), Karpfen (Cyprinus carpio Lin.), Schleihen (Tinca vulgaris Cuv.) etc. und Krebse vor.

Die Fischzucht liefert auf den Staatsgütern eine durchschnittliche jährliche Einnahme von 6.201 Gulden, auf den Fondsgütern von 1.957 Gulden, und es entfiel auf ein Hektar Fläche der im Fischereibetriebe befindlichen Gewässer ein Reinertrag von 0·94 Gulden.

Die Ausdehnung der Fischereien in den einzelnen Staats- und Fondsgütern ist aus der nachfolgenden Uebersicht zu entnehmen.

ÜBERSICHT

DER

GRÖSSE DER FISCHWÄSSER,

DER

VORKOMMENDEN FISCHGATTUNGEN

UND DES

JÄHRLICHEN ERTRAGES.

Ueber-

der Grösse der Fischwässer, der vorkommenden

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staatsforste und Domänen	Fläche der Bäche Flüsse, Seen und Teiche im Ganzen	Fläche der Bäche Flüsse, Seen und Teiche im Fischzuchtbetriebe	Vorherrschend vorkommende Fischgattungen
			ha	*ha*	
I. Staatsforste und Domänen.					
Oesterreich u. d. Enns	1	Staatsforste im Wiener-Walde .	72·5	11·9	Bachforellen, Schleihen, Grundeln, Koppen etc.
Oesterreich o. d. Enns	2	Salzkammergutsforste	3.872·7	3.872·7	Familien der Lachse (Salmonoidei) und der Barsche (Percoidei)
Salzburg	3	Staatsforste	6.001·5	438·0	Wie bei Post 2
Tirol	4	Staatsforste	1.267·0	250·4	Forellen, Aesche, Weissfische, Krebse
Vorarlberg	5	Staatsforste	18·2	16·0	Forellen, Aesche
Steiermark	6	Salzkammergutsforste	801·9	801·9	Wie bei Post 2
	7	Staatsforste von Neuberg-Mariazell	174·1	174·1	Wie bei Post 2
	8	Staatsforste von Piber	0·3		Forellen, Weissfische
Kärnten	9	Staatsforste von Sachsenburg und Egg	1·1		Forellen, Grundeln
Krain	10	Idria	61·4	26·0	Stein- und Lachsforellen, Aesche, Weissfische
	11	Adelsberg, Radmannsdorf und Padešnica			
Görz und Gradiska	12	Staatsforste von Ternova . . .		0·6	Forellen, Aesche, Grundeln
	13	Staatsforste von Panovic und Sabotin			
	14	Staatsforste von Tolmein und Flitsch		35·0	Forellen, Aesche, Grundeln
Istrien	15	Staatsforste von Montona, Leme, Vidorno, Corneria, Dletvo, Spinamochiel und Gherne . .	38·9		Aale, Weissfische, Meerfische
Dalmatien	16	Staatsforst Paklenica			
	17	Staatsgut Vrana und kleine Objecte	12.508·7		
Böhmen	18	Staatsforste von Joachimsthal und Bohutin	29·1	13·7	Bachforellen, Weissfische

sicht

Fischgattungen und des jährlichen Ertrages.

Beiläufiger jährlicher Fang			Preise der Fische per Kilogramm in Kreuzern	Jährlicher Reinertrag der Fischzucht		Anmerkung
Edelfische	gewöhnliche Fische	Zusammen		im Ganzen	per *ha* der im Fischereibetriebe befindlichen Wasserfläche	
Meter-Centner				Gulden		
0·20	2·80	3·00	Forellen 200, Schleihen, Grundeln etc. 50	38	3·19	Die Fischerei ist verpachtet.
76·00	227·00	303·00	Forellen, Saiblinge 130—240, Hechte 90, Aesche 80	2.928	0·76	Die Fischerei ist verpachtet.
10·00	20·00	30·00	Forellen 100—200, Hechte, Aesche 80—100, Weissfische 20—40	277	0·63	Die Fischereirechte wurden zum grössten Theile veräussert.
0·27	0·15	0·42	Forellen 160—200, Aale u. Aesche 60—80, Weissfische 15—25, Krebse 60	18	0·07	Die Fischerei ist beschränkt und verpachtet.
0·30		0·30	Wie bei Post 4.	12	0·75	Wie bei Post 4.
8·50	5·00	13·50	Forellen 150, Saiblinge 140, Rutten 54, Weissfische 25	1.572	1·96	Die Fischerei ist verpachtet.
8·20		8·20	Forellen 160, Aesche 72	400	2·24	„
. . . .						Die Fischerei ist mit dem Fondsgute gleichen Namens vereinigt und verpachtet.
. . . .						Besitzen keine Fischereirechte.
1·56	0·04	1·60	Forellen 125—200, Aesche 80, Weissfische 50	33	1·27	Die Fischerei ist in Regie der Forstverwaltung.
. . . .						Besitzen keine Gewässer.
. . . .				3	4·16	Besitzen das Fischereirecht im Tribušabache.
. . . .						Besitzen keine Gewässer.
2·00		2·00	Forellen 90, Aesche, Grundeln 40	42	1·20	Besitzen das Fischereirecht im Isonzoflusse.
. . . .						Die Fischerei wird nicht ausgeübt.
. . . .						Besitzt keine Gewässer.
. . . .						Der See und Sumpf Vrana ist verpachtet und wird landwirthschaftlich ausgenützt.
0·25		0·25	Forellen 150, Weissfische 31	12	0·88	In Joachimsthal ist die Fischerei verpachtet. Bohutin besitzt keine Fischereirechte.

Uebersicht der Grösse der Fischwässer, der

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staats- und Fondsforste und Domänen	Fläche der Bäche, Flüsse, Seen und Teiche im Ganzen (ha)	Fläche der Bäche, Flüsse, Seen und Teiche im Fischzuchtbetriebe (ha)	Vorherrschend vorkommende Fischgattungen
		Staatsforste und Domänen:			
Galizien	19	Niepołomice	374·1	167·6	Aale, Hechte, Karpfen, Aalrutten, Weissfische
	20	Dobromil	32·8		Weissfische
	21	Drohobycz	14·6		Weissfische
	22	Bolechów	194·5	96·5	Forellen, Aesche, Hechte, Barben, Weissfische
	23	Kałusz	308·4		Forellen, Aesche, Grundeln
	24	Dolina	331·7	250·0	Forellen, Aesche, Weissfische
	25	Delatyn	385·3	385·3	Forellen, Huchen, Weissfische
	26	Peczeniżyn	337·3	228·0	Forellen, Barben, Hechte, Weissfische
	27	Kuty, Kosów, Pistyn	305·3	305·3	Forellen, Huchen, Barben, Weissfische
Bukowina	28	Staatsforste von Franzthal und Tereblestie			
		Summe . . .	27.131·3	7.013·0	

II. Fondsforste und Domänen.

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staats- und Fondsforste und Domänen	im Ganzen (ha)	im Fischzuchtbetriebe (ha)	Vorherrschend vorkommende Fischgattungen
Oesterreich u. d. Enns	1	Religionsfondsgut Wr.-Neustadt	0·9	32·6	Forellen, Aitel, Aesche, Hechte, Rothaugen, Grundeln auch Saiblinge
	2	" St. Pölten .	0·3	3·0	Forellen und Weissfische
	3	Stiftungsfondsgüter Gr.-Poppen und Neunzen	2·9	2·9	Karpfen
Oesterreich o. d. Enns u. Steiermark	4	Religionsfondsgüter Spital a. P., Klaus und Lietzen	11·0	330·3	Forellen, Saiblinge, Aesche, Rothaugen, Hechte, Karpfen
Tirol u. Vorarlberg	5	Religionsfondsforste von Mariathal u. St. Johann u. Stiftungsfondsforste von Sonnenburg .		. .	
Steiermark	6	Religionsfondsgüter Lankowitz-Piber	0·5	50·0	Forellen, Aesche, Weissfische
Kärnten	7	Religionsfondsdomäne Arnoldstein	0·2	80·0	Forellen, Huchen, Barsche, Rutten, Weissfische etc
	8	Religionsfondsdomäne Ossiach .	235·0	237·0	Forellen, Barsche, Welse, Rutten, Karpfen, Weissfische etc.
	9	Studienfondsdomäne Millstatt .	94·0	325·3	Forellen, Saiblinge, Barsche, Hechte, Welse, Schleihen etc.

vorkommenden Fischgattungen und des jährlichen Ertrages.

Beiläufiger jährlicher Fang			Preise der Fische per Kilogramm in Kreuzern	Jährlicher Reinertrag der Fischzucht		Anmerkung
Edelfische	gewöhnliche Fische	Zusammen		im Ganzen	per *ha* der im Fischereibetriebe befindlichen Wasserfläche	
Meter-Centner				Gulden		
2·10	7·05	9·15	Aale u. Hechte 100—150, Karpfen 60—100, Aalrutten 40—50, Weissfische 20—35	618	3·69	Die Fischerei ist verpachtet.
....						Die Fischerei wird nicht ausgeübt.
....						Die Fischerei wird nicht ausgeübt.
0·50	4·50	5·00	Forellen 60, Aesche 50, Weissfische 20	56	0·57	Die Fischerei ist verpachtet.
....						Die Fischerei wird nicht ausgeübt.
0·50	3·00	3·50	Forellen 42, Aesche 25, Weissfische 15	19	0·08	Die Fischerei ist verpachtet.
2·00	10·00	12·00	„ 40, Huchen 30, „ 10	120	0·31	„
0·50	5·00	5·50	„ 60, Hechte 40, „ 15	47	0·21	„
0·50	3·50	4·00	„ 35, Huchen 25, „ 10	6	0·02	„
....					...	Besitzt keine Gewässer.
113·38	288·04	401·42		6.201	0·88	
3·00	3·00	6·00	Forellen, Saiblinge 300, Aesche 80, Weissfische 20	392	12·02	Das Fischereirecht erstreckt sich auch auf den Fischa- u. Leithafluss und ist verpachtet.
....	1·00	1·00	Forellen 250, Weissfische 20	2	0·70	Das Fischereirecht erstreckt sich auch auf den Stössingbach, ist verpachtet.
....	3·42	3·42	Karpfen 46	75	25·94	Die Fischerei wird in Regie betrieben.
8·00	2·10	10·10	Forellen, Saiblinge 120, Karpfen, Hechte 60	728	2·20	Die Fischereirechte erstrecken sich auf die Steyr, Steyrling, Teuchl u. verschiedene Bäche, sind verpachtet.
....						Besitzen keine Gewässer.
1·00	0·30	1·30	Forellen 150—200, Aesche 60, Weissfische 20	168	3·35	Die Fischerei erstreckt sich an die im Domänengebiete befindlichen Gewässer und ist verpachtet.
0·75	0·25	1·00	Forellen 120, Huchen, Barsche 60	8	0·10	Die Fischereirechte erstrecken sich auf die in den Domänengebieten befindlichen Gewässer und sind verpachtet.
2·00	0·75	2·75	Forellen 120, Barsche, Rutten, Karpfen 50	80	0·34	
4·00	1·50	5·50	Forellen 120, Barsche, Hechte 50 Schleihen 25	120	0·37	

Uebersicht der Grösse der Fischwässer, der

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staats- und Fondsforste und Domänen	Fläche der Bäche, Flüsse, Seen und Teiche im Ganzen (ha)	Fläche der Bäche, Flüsse, Seen und Teiche im Fisch-zucht-betriebe (ha)	Vorherrschend vorkommende Fischgattungen
Krain	10	Religionsfondsdomänen Landstrass und Sittich und Forst Krakau	1·2	11·3	Forellen, Aesche, Waller, Huchen, Karpfen, Weissfische, Krebse
Istrien	11	Religionsfondsforste St. Helena und Topolonka			
Dalmatien	12	Religionsfondsforste Dundo u. Spionik-Dubrova			
	13	Gymnasialfondsforste und Domäne von Ragusa auf Meleda		184·0	Meeresfische
Böhmen	14	Militär-Invalidenfondsdomäne Hořic	2·4	2·4	Weissfische
Galizien	15	Religionsfondsgüter Przedzielnica, Hubice und Malchowice	9·0		
	16	Niepolomice, Tyniec, Uszew und Siedliska	400·6	170·3	Aale, Rutten, Hechte, Karpfen, Schleihen, Weissfische
	17	Brzóstek und Warżyce	14·5		
	18	Muszyna und Alt-Sandec	686·7	173·9	Forellen, Lachse, Aale, Barben, Rutten, Aesche, Grundlinge, Schmerlen etc.
Bukowina		Griechisch-orientalische Religionsfondsgüter:			
	19	Zuczka mit Toporoutz und Kozuszna	18·5	5·4	Karpfen, Weissfische
	20	Kotzmann	2·7	2·7	" "
	21	Radautz	191·0	15·0	Forellen, Aesche, Weissfische
	22	Solka	23·1		" " "
	23	Illischestie	195·3	25·0	" " "
	24	St. Illie	1·7		
	25	Kimpolung	217·8	9·6	Forellen, Aesche, Weissfische
		Summe	2.160·2	1.660·7	

Zusammenziehung.

I	Staatsforste und Domänen	27.131·3	7.013·0	
II	Fondsforste und Domänen	2.160·2	1.660·7	
	Hauptsumme	29.291·5	8.673·7	

vorkommenden Fischgattungen und des jährlichen Ertrages.

Beiläufiger jährlicher Fang			Preise der Fische per Kilogramm in Kreuzern	Jährlicher Reinertrag der Fischzucht		Anmerkung
Edelfische	gewöhnliche Fische	Zusammen		im Ganzen	per *ha* der im Fischereibetriebe befindlichen Wasserfläche	
Meter-Centner				Gulden		
5·00	2·00	7·00	Forellen 100, Aesche, Wallen, Huchen 40, Krebse 80	118	10·42	Die Fischereirechte erstrecken sich auch auf die im Domänengebiete befindlichen öffentlichen Gewässer und sind verpachtet.
....						Besitzen keine Gewässer.
....						Besitzen keine Gewässer.
2·00	10·00	12·00	Edlere Meeresfische 40, gewöhnl. 10	24	0·13	Die Fischereirechte auf dem Lago grande und Lago piccolo sind Eigenthum der Domäne und sind verpachtet.
....	0·20	0·20	Weissfische 20	3	1·25	Die Fischerei ist verpachtet.
....						Die Fischerei wird nicht ausgeübt.
12·00	13·20	25·20	Aale, Hechte 60, Karpfen 40, Weissfische 20	151	0·90	Die Fischerei ist verpachtet.
....						Die Fischerei wird nicht ausgeübt.
3·00	3·30	6·30	Lachs 60, Forellen 50, Aale 40, Aesche, Rutten, Barben 30	39	0·22	Die Fischerei ist verpachtet.
0·50	0·80	1·30	Karpfen 50, Weissfische 15	7	1·33	Die Fischerei ist verpachtet.
0·50	1·00	1·50	„ 50, „ 15	10	3·70	„
0·40	1·00	1·40	Forellen 35, Aesche 25, Weissfische 10	9	0·60	„
....			„ 35, „ 25, „ 10			Die Fischerei wird nicht ausgeübt.
0·20	1·70	1·90	„ 40, „ 25, „ 15	12	0·48	Die Fischerei ist verpachtet.
....						Die Fischerei wird nicht ausgeübt.
0·50	0·80	1·30	Forellen 35, Aesche 25, Weissfische 10	8	0·83	Die Fischerei ist verpachtet.
42·85	46·32	89·17		1.957	1·18	
113·38	288·04	401·42		6.201	0·88	
42·85	46·32	89·17		1.957	1·18	
156·23	**334·36**	**490·59**		**8.158**	**0·94**	

i. Erde-, Steine- und Erdölnutzung.

Die Abgabe von Erde und verschiedener Steine findet nach bestimmten Nutzungsplänen und Einheitspreisen oder im Wege des Meistbotes statt. Grössere Steinbrüche werden gewöhnlich auf längere Zeit an die Meistbietenden verpachtet. Der Abbau ist auch nach bestimmten Regeln vorgezeichnet und wird jede abweichende Ausnützung oder der sogenannte Raubbau nicht gestattet. In einigen Staatsforsten, insbesondere aus den Steinbrüchen des Wiener-Waldes, wird ein für Steinmetzarbeiten und allgemeine Bauzwecke sehr werthvolles und vielfältige Anwendung findendes Materiale gewonnen. So weit durch Erhebungen constatirt werden konnte, werden jährlich, und zwar:

in den Staatsforsten	circa 26.605 m^3	Erde und Steine im Werthe von	10.000 Gulden,
„ „ Fondsforsten	„ 3.731 „	„ „ „ „ „ „	1.058 „
zusammen	30.336 m^3	Erde und Steine im Werthe von	11.058 Gulden

gewonnen.

Die Erdölnutzung beschränkt sich auf einige galizische Staatsgüter (Peczeniczyn, Dobromil, Drohobycz und Kuty-Kosów), war bisher von wenig Belang, steigt aber von Jahr zu Jahr und hat im Jahre 1887 bereits über 17.000 Gulden als 12% Abgabe des Rohertrages ergeben.

k. Torfnutzung.

Die vertorften Waldflächen nehmen in den Staatsforsten 1560·5 *ha* oder 0·25 Procent, in den Fondsforsten 1.038 *ha* oder 0·41 Procent von der Gesammtfläche ein. Doch ist die Torfnutzung unbedeutend. Sie beschränkt sich auf den Abbau einiger Torflager im Salzkammergute und in den Staatsforsten von Joachimsthal, welche günstiger gelegen, die Ausnützung gestatten. Die ausgedehnten Torfflächen in den Staatswäldern Galiziens, von 1.382·3 *ha* mit einer Torfmasse von circa 23,675.000 m^3, sind dermalen nicht abbauwürdig, da die Kosten der Gewinnung und Lieferung sich höher stellen als die an Brennkraft äquale Menge Brennholzes.

In den Salzkammergutsforsten werden die Torflager in den Forstwirthschaftbezirken Ischl und Hinterberg abgebaut. Die Torfmoore im Bezirke Gosau (7·24 *ha* Fläche) sind gegenwärtig nicht abbauwürdig. Aus dem 1·87 *ha* grossen Torflager im Bezirke Ischl werden die Torfziegel um die Gewinnungskosten, welche 3·60 Gulden pro 1.000 Stück betragen, [1] an die ärarische Ziegelei abgegeben.

Die grössten und mächtigsten Torflager des Salzkammergutes kommen im Forstwirthschaftsbezirke Hinterberg in Steiermark vor. Das im Abbau begriffene befindet sich in dem Thale Mitterndorf-Kainisch, besitzt eine Ausdehnung von 17 *ha* und eine durchschnittliche Mächtigkeit von 5·5 *m*. Der Torf ist wie bei den meisten Torfstichen des Salzkammergutes, in den oberen Schichten faserig und unrein, in den unteren Schichten aber speckig; die Unterlage besteht zumeist aus Kalkschotter. In der unteren Torflage kommt eine eigenthümlich zähe Masse vor, Dopplerit genannt, welche nach dem Stiche ein festes Gefüge annimmt und das Ansehen der Glanzkohle besitzt.

Die Torflager sind sehr nass und werden mittelst Canälen und Ableitungsgräben möglichst trocken gehalten. Der Stich beginnt im Mai und endet im September und werden hiezu 25 Arbeiter im Gedinge verwendet, welche sich zum Stechen flacher Schaufeln bedienen. Die frisch gestochenen Ziegel sind 25 bis 26 *cm* lang, 20 bis 21 *cm* breit und

[1] Die Gewinnungskosten betragen für jeden Kubikmeter Torf 1·60 Gulden.

8 *cm* dick, welche durch Austrocknung $^7/_8$ an Gewicht und $^2/_3$ an Volumen verlieren, so dass beiläufig 100 Stück getrockneter Ziegel einen halben Metercentner wiegen.

Zur Austrocknung der frischgestochenen Torfziegel bestehen Hütten, jede 24 *m* lang, 3 *m* hoch und 2 *m* breit; in einer Tagesschicht können 700 Stück Ziegel gestochen und zum Trocknen eingelegt werden.

Für einen Metercentner getrockneten Torfes, inclusive der Zufuhr, werden bei der Salzsudhütte in Unter-Kainisch die Gestehungskosten von 50 Kreuzer gezahlt und das Forstärar erhält von Seite der Salinenverwaltung eine Entschädigung von 2·678 Kreuzer.

Der Torf wird zum Holzdörren und anderen untergeordneten Zwecken verwendet und nach den langjährigen Erfahrungen haben 3·5 Metercentner lufttrockenen Torfes dieselbe Brennkraft wie ein Raummeter weichen Schwemmholzes.

In den Staatsforsten von Neuberg-Mariazell in Steiermark kommen in den Forstwirthschaftsbezirken Neuberg und Gusswerk Torfmoore vor, welche eine Ausdehnung von 42·2 *ha* besitzen. Sie beherbergen eine Torfmasse von circa 565.000 m^3, welche jedoch zum Abbau unreif ist. Ein Theil des Torfmoores von Gusswerk wird entwässert und in Ackergründe umgewandelt.

Ausgedehnte Moorgründe breiten sich auf den Gebirgsrücken des Erzgebirges in den Joachimsthaler Staatsforsten in Böhmen aus. Sie hatten eine Ausdehnung von circa 615 *ha*, wovon ein Theil entwässert und aufgeforstet wurde. Im Ganzen wurden 60·37 *ha* Torfmoore, welche eine Mächtigkeit bis zu zwei Meter besitzen und circa 1,030.000 m^3 Torfmasse enthalten, zum Torfstechen ausgeschieden. Die Qualität des Torfes ist mittelgut, 20 Procent gehören dem Wurzel-, 20 Procent dem Erd- und 60 Procent dem Pechtorfe an.

Im Ganzen enthält derselbe 45 Procent organische und 55 Procent anorganische Substanzen und wird im Forstwirthschaftsbezirke Joachimsthal in eigener Regie in Ziegeln von 30 *cm* Länge, 10 *cm* Breite und 7 *cm* Dicke in trockener Sommerzeit gestochen und soweit er nicht am Trocknungsplatze verkauft wird, einmagazinirt.

Die Gewinnungskosten berechnen sich im Durchschnitte des letzten Decenniums für je 1.000 Torfziegel, wie folgt:

für das Stechen und Umhäufeln . .	0·37 Gulden,
„ „ Einmagaziniren	0·12 „
„ die Zufuhr	1·46 „
„ das Planiren, Ausstecken etc. . .	0·01 „
zusammen . . .	1·96 Gulden

Im Forstbezirke Platten ist der Torfstich theils verpachtet, theils wird der Torf ungestochen am Lager mit 20 Kreuzer per Kubikmeter verkauft. [1]

Auf den Fondsgütern kommen nur auf den dem griechisch-orientalischen Religionsfonde in der Bukowina gehörigen, im Forstwirthschaftsbezirke Dornawatra an dem Flusse Dorna bei Pojanastampi, dann im Gemeindegebiete von Kandreny ausgedehnte, zum Theil auch mächtige Torfflächen vor, welche jedoch in Folge der dortigen holzreichen Gebirgswälder nicht abbauwürdig sind.

Die Verbreitung der zur Zeit in den Staats- und Fondsforsten vorkommenden Torflager ist der nachfolgenden Uebersicht zu entnehmen.

[1] Ein Kubikmeter Specktorf gibt 700 bis 750 Torfziegel und 340 werden einem Kubikraummeter Prügelholz im Brennwerthe gleichgehalten.

Uebersicht der Torflager auf den Staatsgütern.

Königreiche und Länder	Postnummer	Forste und Domänen	Waldfläche	Grösse des Torflagers: Fläche	Grösse des Torflagers: Mächtigkeit	Grösse des Torflagers: Beiläufiger Inhalt der Torfmasse	Eigenschaft des Torfes	Gewinnungsmenge	Gewinnungskosten per Metercentner	Anmerkung
			ha	*ha*	*m*	m^3		Metercentner	Kreuzer	
I. Staatsforste und Domänen.										
Oesterreich unter der Enns	1	Staatsforste im Wiener Walde	.	.	.	.	.	.		ad 2. Die Gewinnungskosten betragen per 1000 Stück Torfziegel 3·60 Gulden.
Oesterreich ob der Enns	2	Salzkammergutsforste . .	.	9·1	0·2—1·8	56.000	Jüngere Torfbildung von mittlerer Qual.	1.000	25	
Salzburg	3	Staatsforste .	.	24·1	4	964.000	Sehr gut	.	.	ad 3, 4 und 5. Die Torflager werden wegen grosser Gewinnungskosten nicht abgebaut.
Tirol	4	Staatsforste .	.	22·4	1—1·5	335.000	Mittlere Qualität	.	.	
Vorarlberg	5	Staatsforste .	.	3·0	1·5	45.000	Mittlere Qualität	.	.	
Steiermark	6	Salzkammergutsforste . .	.	17·0	5—8	1,200.000	Sehr gute Qualität	5.000	25	ad 6. Das Stechen und die Zufuhr zum Verbrauchsorte in Unter-Kainisch (4·5 *km* Entfernung) erfordert einen Aufwand von 50 kr. per Metercentner.
	7	Forste von Neuberg-Mariazell	.	42·2	1—3·5	565.000	Unreif, theilweise nicht abbauwürdig	.	.	
	8	Piber	.	.	.	.	.	.	.	
Kärnten	9	Staatsforste .	.	.	.	.	.	.	.	ad 7. Ein Theil der Torfmore wird entwässert und in Ackergründe umgewandelt.
Krain	10	Staatsforste .	.	.	.	.	.	.	.	
Görz und Gradisca	11	Staatsforste .	.	.	.	.	.	.	.	
Istrien	12	Staatsforste	.	.	.	.	.		.	
Dalmatien	13	Staatsforste .	.	.	.	.	.	.	.	
Böhmen	14	Staatsforste von Joachimsthal		60·4	1—2	1,030.000	Qualität gut; 20 Procent Wurzel-, 20 Procent Erd- und 60 Procent Pechtorf	12.000	10	
	15	Staatsforste von Bohutin .	.	.	.	.	.	.	.	
Galizien	16	Staatsgut Niepołomice . . .	.	400·0	0·5	2,000.000	Schlechte Qualität	.	.	ad 16 bis 18. Der Abbau ist nicht rentabel.
	17	Kałusz	.	902·3	2	18,045.000	Mittlere Qualität	.	.	
	18	Dolina	.	80·0	1—6	3,630.000	„	.	.	
	19	Dobromil, Bolechów, Drohobycz, Delatyn, Peczeniżyn, Kuty-Kosów .	.	.	.	.	.	.	.	
Bukowina	20	Staatsforste von Franzthal und Tereblestie .	.	.	.	.	.	.	.	
		Summe .	.	1.560·5	0·2—8	27,870.000	.	18.000	10—25	

Uebersicht der Torflager auf den Fondsgütern.

Königreiche und Länder	Postnummer	Forste und Domänen	Waldfläche	Grösse des Torflagers: Fläche	Mächtigkeit	Beiläufiger Inhalt der Torfmasse	Eigenschaft des Torfes	Gewinnungsmenge	Gewinnungskosten per Metercentner	Anmerkung
			ha	*ha*	*m*	*m*³		Metercentner	Kreuzer	
II. Fondsforste und Domänen.										
a. Religionsfondsforste und Domänen.										
Oesterreich unter der Enns	1	Wiener-Neustadt und St Pölten . . .	.	.	.	.	.	.	.	
Oesterreich ob der Enns	2	Spital a. P. Klaus und Lietzen (Steiermark)	.	.	.	.	.	.	.	
Tirol und Vorarlberg	3	Mariathal und St. Johann .	.	.	.	.	.	.	.	
Steiermark	4	Lankowitz - Piber	.	.	.	.	.	.	.	
Kärnten	5	Arnoldstein . .	.	.	.	.	.	.	.	
	6	Ossiach . . .	.	38	3	1,140·000	Mittlere Qualität	.	.	ad 6. Wird wegen grosser Gewinnungskosten noch nicht abgebaut.
Krain	7	Landstrass-Sittich und Krakau		.	.	.	.	.	.	
Istrien	8	St. Helena und Topolonka . .	.		.	.	.	.	.	
Dalmatien	9	Dundo u. Spionik - Dubrowa	.	.	.	.	.	.	.	
Galizien	10	Niepołomice-Tyniec, Siedliska, Uszew, Warzyce und Brzóstek, Alt-Sandec, Muszyna, Przedzielnica, Hubice und Malchowice . . .	10·302	.	.	.	.	.	.	
Bukowina	11	Griechisch-orientalische Religionsfondsgüter Zuczka, Kotzmann, Kuczurmare, Radautz, Solka, Illischestie, St. Illie . . .	186·337	.	.	.	.	.	.	
	12	Kimpolung . .	42.882	1.000	1·5	15,000.000	Mindergut	.	.	ad 12. Wird nicht abgebaut.
		Summe .	253·932	1.038	1·5—3	16,140.000	.	.	.	

Uebersicht der Torflager auf den Staats- und Fondsgütern.

Königreiche und Länder	Postnummer	Forste und Domänen	Waldfläche	Grösse des Torflagers: Fläche	Grösse des Torflagers: Mächtigkeit	Grösse des Torflagers: Beiläufiger Inhalt der Torfmasse	Eigenschaft des Torfes	Gewinnungsmenge	Gewinnungskosten per Meter-Centner	Anmerkung
			ha	*ha*	*m*	m^3		Meter-centner	Kreuzer	
b. Studienfondsforste und Domänen.										
Kärnten	1	Millstatt . . .	442	.	.	.	.	.	.	
Dalmatien	2	Forste auf Meleda	2.614	.	.	.	.	.	.	
		Summe .	3.056	.	.	.	.	.	.	
c. Stiftungsfondsforste und Domänen.										
Oesterreich unter der Enns	1	Gross - Poppen und Neunzen	786	.	.	.	.	.	.	
Tirol	2	Sonnenburg .	362	.	.	.	.	.	.	
Böhmen	3	Militär - Invaliden-Fondsgut Hořic	1.297		.	.	.	.	.	
		Summe .	2.445	.	.	.	.	.	.	
Zusammenziehung.										
I. Staatsforste			633.408	1.560·5	0·2—8	27,870.000	.	18.000	10—25	
II. Fondsforste			259.433	1.038·0	1·5—3	16,140.000	.	.	.	
			892.841	2.598·5	0.2—8	44,010.000	.	18.000	10—25	

l. Grundpacht und zahlreiche andere geringe Nutzungen.

Ausser den angeführten Nebennutzungen gibt es noch eine ganze Reihe von kleineren Nutzungen, welche häufig nur diesem oder jenem Gute eigenthümlich sind. Die Einnahmen aus der Grundverpachtung des Waldlandes, die Wasserleitungs-, Kohlstatt-, Holzlagerzinse etc. sind von geringem Belange. Auch der Feldfruchtbau im Walde und

die Eisgewinnung [1] kommen nur in einzelnen Fällen vor und der hieraus fliessende Ertrag ist im Verhältnisse zum Ganzen unbedeutend.

Die Gewinnung der Pottasche in den griechisch-orientalischen Religionsfondsforsten in der Bukowina kann auch hier nicht übergangen werden. Die Pottascheerzeugung wurde zu Anfang dieses Jahrhunderts in allen Religionsfondsforsten in der Bukowina eingeführt, zu welchem Zwecke die Asche durch das Verbrennen der Laubhölzer auf dem Stocke gewonnen, welcher Devastation erst in dem Jahre 1816 Schranken gesetzt wurde. Die Pottascheerzeugung bildete einen ausgiebigen Ertrag und selbst in dem Decennium 1862—1872, wo diese Forstnutzung auf das Lager- und Windbruchholz und auf Dürrlinge beschränkt wurde, lieferte sie durchschnittlich jährlich 1.556 Wiener Centner (87.136 *kg*) Pottasche im Werthe von 22.141 Gulden. In der Zeitperiode 1873 bis 1885 waren noch 6 Pottaschehütten im Betriebe und die jährliche Erzeugung betrug:
im Decennium 1873 bis 1882 durchschnittlich 94.010 *kg* im Werthe von 22.411 Gulden,
„ Triennium 1883 „ 1885 „ 25.810 „ „ „ „ 6.153 „

Mit Schluss des Jahres 1886 standen noch nachstehende Sudhütten im Betriebe, und zwar: in Frassin, Putna, Mardzina und Straža. In denselben wurden 18.561 *kg* calcinirte Pottasche im Werthe von 3670 Gulden 15 kr. erzeugt, wozu 29.247 rm^3 Lagerholz verwendet wurden.

Im letzten Triennium wurde zur Pottaschegewinnung nur noch die Verwendung des Lager- und Abfallholzes gestattet und es besteht die Absicht, diese Nutzung nach und nach eingehen zu lassen.

Die nachfolgende Uebersicht gewährt den Einblick über die Ausdehnung der forstlichen Nebennutzungen in den einzelnen Staats- und Fondsgütern.

[1] Eine Erwähnung verdient die Eisgewinnung im Ternovaner Walde. In den dortigen trichterförmigen Vertiefungen des Karstgebirges sammeln sich atmosphärische Niederschläge, welche durch die sehr niedere Temperatur zu Eis werden. Diese Eismassen erhalten sich auch über den Sommer und werden zur Zeit der Eisnoth mit Vortheil ausgebeutet und das Eis sogar über Triest bis Alexandrien verschickt. Die Eisgewinnung wird um den Betrag von 250 bis 500 Gulden verpachtet.

Die Auslagen für die Gewinnung und den Transport nebst Calo betragen für einen Metercentner Eis bis Triest rund 1·80 bis 2·0 Gulden.

Ueber-

der im Decennium 1873—1882 durchschnittlich

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Forste und Domänen	Der Holzzucht gewidmete Fläche	Klaub- und Leseholz, Wurzelstöcke		Ast- und Bodenstreu		Wald- und Alpenweide		Grasnutzung		Waldfrüchte, Beeren, Schwämme, Wurzeln, Seegras, Sumach etc.	
			ha	rm³	Werth in Gulden	rm³	Werth in Gulden	Stückzahl des Weideviehes	Werth in Gulden	Meter-Centner	Gulden	Meter-Centner	Werth in Gulden
1. Staatsforste und Domänen.													
Oesterreich u. d. Enns	1	Staatsforste im Wiener-Walde	27.825	6.807	2.784	13.089	5.482	...	...	730	720	1·6	180
Oesterr. o. d. Enns	2	Salzkammergutsforste	63·099	1.494	284	59.000	3.700	12.735	14.108	123	195	25·6	25
Salzburg	3	Staatsforste	!15.517	...	...	94.905	12.353	88.143	120.110	288	223	30·0	211
Tirol	4	Staatsforste	111 958	1.602	278	50.000	12.000	85.000	182.000	525	551	13·0	78
Vorarlberg	5	Staatsforste	1.036	...	...	248	25	2.886	6.346	2	1	..	..
Steiermark	6	Salzkammergutsforste	22.551	54	2	30.960	2.080	17.000	23.500	19	17	4·6	5
	7	Staatsforste von Neuberg-Mariazell	34 373	383	58	5.082	493	12.240	30.700	700	257	2·4	144
	8	Staatsforste von Piber	125	...	...	6	1	1	2	75	25	..	..
Kärnten	9	Staatsforste von Sachsenburg	13.611	...	...	8.024	1.201	20.000	8.000	60	50	1·0	1
	10	Staatsforste von Egg	785	...	...	5.630	1.370	717	650	...	...	..	.
Krain	11	Staatsforste von Idria	7.141	225	23	111	55	150	140	198	45	1·5	23
	12	Staatsforste von Adelsberg	567	97	20	...	...	...	...	50	49	..	..
	13	Staatsforste von Radmannsdorf (Lancov-Jelovca) u. Ratschach-Weissenfels	2.964	...	...	...	...	1.960	906	...	...	..	..
	14	Staatsforst Padešnica	151	...	...	...	...	...	...	150	60	..	..
Görz und Gradisca	15	Staatsforste von Ternova	8.541	1.200	800	10.200	313	650	440	300	259	2·0	67
	16	Staatsforst Panovic	380	85	20	93	221	...	...	145	130	..	..
	17	„ Sabotin	191	...	...	...	...	...	...	6	5	3·0	30
	18	Staatsforste von Tolmein und Flitsch	761	...	...	...	...	270	44	...	..	..	..
Istrien	19	Staatsforste von Montona und Corneria	1.289	120	82	64	16	300	1.000	820	1.640	..	..
	20	Staatsforste von Leme und Vidorno	792	2	1	12	3	120	394	60	30	.	..
	21	Staatsforst Dletvo (Klana)	1.042	152	60	72	9	28	135	75	40	..	..
	22	Staatsforste Spinamochiel und Gherne	101	...	...	...	...	...	...	130	65	..	..
Dalmatien	23	Staatsforst Paklenica	2.880	...	...	...	...	9.000	450	10	2	..	..
Böhmen	24	Staatsforste von Joachimsthal	5.420	1.729	89	51	3	...	...	1.840	2.288	..	..
	25	Staatsforste v. Bohutin	521	212	212	20	3	4	6	118	185	..	..
Galizien	26	Niepołomice	11.035	3.149	1.482	560	28	249	632	7.352	3.676	12·0	119
	27	Dobromil	13.137	4.756	585	...	...	191	220	440	110	3·5	33
	28	Drohobycz	12.366	5.560	1.320	16	5	160	225	800	160	10·0	96
	29	Bolechów	21.003	840	155	...	...	225	360	1.725	345	11·0	109
	30	Dolina	50.630	5.310	851	...	...	4.980	1.817	1.490	298	1·4	14
	31	Kałusz	29.221	16.896	1.851	..	...	264	568	2.625	525	6·0	60
	32	Delatyn	16.628	1.990	244	...	...	4.590	5.866	660	66	1·4	14
	33	Peczeniżyn	12.735	1.240	267	...	...	46	63	2.350	235	6·0	66
	34	Kuty-Kosów, Pistyń	41.538	1.664	271	1	1	307	493	2.410	241	2·0	18
Bukowina	35	Staatsforste von Franzthal und Tereblestie	1.490	90	15	...	...	20	43	100	40	..	..
		Summe	633.408	55.657	11.754	278.144	39.362	262.038	399.218	26.376	12.533	138·0	1.293

s i c h t

per Jahr erzielten Forst-Nebennutzungen.

Holzsamennutzung		Mastnutzung		Rindennutzung		Harznutzung		Fruchtbau	Baumpflanzen, Sträucher etc.	Fischereinutzung	Jagdnutzung	Torfnutzung		Erde-, Steine- und Erdölnutzung		Uebrige Nebennutzungen	Wert der Nebennutzungen	
Meter-Centner	Gulden	Stückzahl des Mastviehes	Gulden	rm^3	Gulden	Meter-Centner	Gulden	Wert in Gulden		Gulden	Gulden	Meter-Centner	Gulden	m^3	Wert in Gulden	Gulden	im Ganzen (Gulden)	per *ha* der Gesammtwaldfläche (Gulden)
1·4	156	. . .	. .	. .	. .	427	2.195	. .	1.054	38	—.228	. . .	. .	3.480	6.898	221	19·500	0·70
1·6	193	. . .	. .	224	139	180	552	. .	49	2.928	5	1·000	30	10.300	1.272	520	24.000	0·38
0·6	72	. . .	. .	195	28	22	111	. .	64	277	5.624	. . .	. .	6.993	950	77	140.100	1·11
2·6	310	. . .	. .	563	181	0·2	4	. .	1.620	18	4.273	. . .	. .	1.641	151	536	202.000	1·80
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	12	77	. . .	. .	170	17	22	6.500	6·27
. . .	. .	. . .	. .	110	8	30	90	. .	20	1.572	. .	5.000	120	2.018	274	312	28.000	1·25
2·4	144	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	42	77	400	53	. . .	. .	359	120	12	32.500	0·95
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	12	. . .	.	. . .	. . .	.	40	0·32
0·6	36	. . .	.	28	1	. .	. . .	. .	1	. .	144	. . .	. .	58	3	53	10.490	0·76
0.4	24	. . .	. .	. .	. .	0·2	2	. .	. .	. .	15	. . .	. .	16	5	24	2.090	2·66
. . .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	3	33	60	. . .	. .	308	30	22	434	0.06
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	200	. . .	.	. . .	. . .	21	290	0·51
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	13	. . .	. .	. . .	. . .	2	921	0·31
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	5	. . .	. .	. . .	. . .	. .	65	0·43
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	3	23	. . .	. .	9	12	398	2.315	0·27
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	} 14	. . .	. .	4	4	6	390	1·03
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .		. . .	. .	. . .	. . .	.	40	0·21
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	42	1	. . .	. .	. . .	. . .	. .	87	0·11
140	283	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	14	. .	12	. . .	.	2	3	110	3.160	2·47
2	4	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. . .	. . .	. .	. . .	. . .	23	455	0·57
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	16	. .	45	. . .	. .	. . .	. . .	. .	305	0·29
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	.	. . .	. .	. .	. .	. . .	. . .	. .	. . .	. . .	. .	65	0·64
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. . .	. . .	. .	. . .	. . .	. .	452	0·16
0·05	5	. . .	. .	600	1.080	. .	. . .	. .	. .	13	203	12.000	1.406	682	96	498	5.680	1·05
. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	16	. . .	. .	20	6	342	770	1·48
		. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	1.000	. .	618	55	. . .	. .	. . .	. . .	. .	7.610	0·69
		. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	87	. . .	. .	280	[1] 200	. .	1.260	0·09
		. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	128	. . .	. .	10	[1] 689	. .	2.620	0·21
		78	40	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	56	48	. . .	. .	20	17	. .	1.150	0·05
5·0	300	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	19	328	. . .	. .	60	12	. .	3.380	0·06
		. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	65	. . .	. .	50	10	. .	3.180	0·11
		76	35	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	120	36	. . .	. .	5	1	. .	6.400	0·38
		212	104	. .	. .	0·3	1	. .	. .	47	80	. . .	. .	120	23	. .	900	0·07
		101	45	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	6	97	. . .	. .	. . .	[1] 13	61	[2]) 1.300	0·03
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	37	. . .	. .	. . .	. . .	. .	135	0·09
156·6	1.527	467	224	1.720	1.437	659·7	2.955	1.042	2.918	6.201	11.528	18.000	1.556	26.605	10.806	3.260	508.584	0·80

[1] Vorherrschend für Erdölgewinnung. [2] Für Alpenweide noch 1.504·70 Gulden.

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Forste und Domänen	Der Holzzucht gewidmete Fläche	Klaub- und Leseholz, Wurzelstöcke		Ast- und Bodenstreu		Waldweide		Grasnutzung		Waldfrüchte, Beeren, Schwämme, Wurzeln, Sumach, Seegras etc.	
			ha	*rm³*	Wert in Gulden	*rm³*	Werth in Gulden	Stückzahl des Weideviehes	Wert in Gulden	Meter-Centner	Gulden	Meter-Centner	Wert in Gulden
II. Fondsforste und Domänen.													
a. Religionsfondsforste und Domänen.													
Oesterreich u. d. Enns	1	Wiener-Neustadt . . .	305	14	6	4	1	. . .	. . .	. . .	. . .	. .	. .
	2	St. Pölten	426	222	83	23	7	. . .	. . .	46	23	. .	. .
Oesterreich ob d. Enns	3	Spital a. P., Klaus und Lietzen (in Steiermark)	8.232	5	1	2.403	392	2.275	2.341	144	36	.	. .
Tirol	4	Mariathal	201	. . .	. . .	938	235	640	685	. . .	. . .	. .	. .
Vorarlberg	5	St. Johann	13	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. .	. .	. . .	. .	. .
Steiermark	6	Lankowitz Piber . . .	1.995	. . .	. . .	152	49	189	576	266	67	. .	. .
Kärnten	7	Arnoldstein	684	. . .	. . .	1.009	102	236	262	2	3	. .	. .
	8	Ossiach	843	. . .	. . .	91	9	13	36	5	3	. .	. .
Krain	9	Landstrass, Sittich und Krakau	1.556	. . .	. . .	540	108	8	24	800	480	. .	. .
Istrien	10	St. Helena u. Topolonka	4	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	10	5	.	.
Dalmatien	11	Dundo auf Arbe und Spionik-Dubrova auf Curzola	151	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	20	10	. .	. .
Galizien	12	Niepołomice, Tyniec, Uszew und Siedlieska	1.483	244	37	. . .	. . .	16	34	545	109	5	16
	13	Przedzielnica, Hubice u. Malchowice	440	264	26	. . .	. . .	20	19	70	14	2	1
	14	Brzóstek u. Warzyce	643	84	7	4	1	86	110	555	111	1	6
	15	Muszyna, Alt-Sandec, Tylicz, Śnietnica und kleine Objecte . . .	7.736	4.312	339	150	38	306	442	1.550	270	10	43
Bukowina		Griechisch-orientalische Religionsfondsgüter:											
	16	Zuczka	2.805	125	48	. . .	. . .	66	133	900	722	. .	. .
	17	Kotzmann	2.634	110	35	. . .	. . .	. . .	. . .	20	5	. .	.
	18	Kuczurmare	11.846	2.380	321	36	4	100	198	1.500	559	6	3
	19	Radautz	70.725	2.880	361	4	1	3.498	10.496	2.400	648	. .	. .
	20	Solka	18.017	6.200	410	. . .	. . .	300	150	2.400	616	3	1
	21	Illischestie	76.485	660	119	. . .	. . .	4.280	12.850	10.000	2.579	3	2
	22	St. Illie	3.825	260	91	. . .	. . .	.	. . .	80	20	. .	. .
	23	Kimpolung	42.882	2.000	68	. . .	. . .	3.150	9.472	. . .	. . .	. .	. .
		Summe . .	253.932	19.760	1.952	5.354	947	15.183	37.828	21.313	6.280	30	72
b. Studienfondsforste und Domänen.													
Kärnten	1	Millstatt	442	26	6	111	12	16	32	6	3	. .	. .
Dalmatien	2	Gymnasialfondsgüter v. Ragusa auf Meleda . .	2.614	. . .	. . .	. . .	. . .	1.067	83	. .	. . .	. .	.
		Summe . . .	3.056	26	6	111	12	1.083	115	6	3	. .	. .
c. Stiftungsfondsforste und Domänen.													
Oesterreich u. d. Enns	1	Stiftungsfondsgüter Gross-Poppen und Neunzen	786	6	6	3	2	. . .	. . .	170	51	. .	. .
Tirol	2	Sonnenburg	362	. . .	. . .	. . .	. . .	576	557	. . .	. . .	. .	. .
Böhmen	3	Militär-Invalidenfondsgut Hořic	1.297	72	139	9	2	. . .	. . .	108	382	. .	.
		Summe . . .	2.445	78	145	12	4	576	557	278	433	. .	. .
Zusammenziehung.													
I. Staatsforste und Domänen			633.408	55.657	11.754	278.144	39.362	162.038	399.218	26.276	12.533	138	1.293
II. Fondsforste und Domänen			259.433	19.864	2.103	5.477	963	16.842	38.500	21.597	6.716	30	72
Hauptsumme . .			892.841	75.521	13.857	283.621	40.325	278.880	437.718	47.973	19.249	168	1.365

durchschnittlich per Jahr erzielten Forst-Nebennutzungen.

Holzsamennutzung		Mastnutzung		Rindennutzung		Harznutzung		Fruchtbau	Baumpflanzen, Sträucher etc.	Fischereinutzung	Jagdnutzung	Torfnutzung		Erde-, Steine- und Erdölnutzung		Uebrige Nebennutzungen	Wert der Nebennutzungen	
Meter-Centner	Gulden	Stückzahl des Mastviehes	Gulden	rm^3	Gulden	Meter-Centner	Gulden	Wert in Gulden		Gulden	Gulden	Meter-Centner	Gulden	m^3	Wert in Gulden	Gulden	im Ganzen (Gulden)	per *ha* der Gesammtwaldfläche (Gulden)
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	3	392	60	. . .	. .	500	241	35	738	2·42
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	2	14	. . .	. .	150	58	6	193	0·46
. . .	.	. . .	. .	20	20	. .	. . .	. .	3	728	1.030	. . .	. .	273	103	92	4.746	0·57
. . .	. .	. .	.	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	10	. .	. .	. . .	. . .	. .	930	4·60
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. . .	. . .	. .	792	117	8	125	9·61
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	168	92	. . .	. .	800	165	11	1.128	0·56
0·2	14	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	8	17	. .	. .	20	25	2	416	0·61
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	80	35	. .	. .	3	18	1	147	0·17
. . .	. .	223	892	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	118	20	. . .	. .	59	60	1.983	3.685	2·37
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. . .	. . .	. .	. . .	. . .	. .	5	1·25
7	10	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. . .	. . .	. .	. . .	. . .	. .	20	0·13
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	154	60	. . .	. .	. . .	. . .	. .	410	0·28
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	2	. . .	. .	. . .	. . .	. .	62	0·14
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	18	. .	. .	10	. . .	. .	. . .	. . .	. .	363	0·41
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	1	5	10	. .	39	28	. . .	. .	. . .	. . .	. .	1.214	0·16
						Pottasche												
. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	7	44	. . .	. .	2	1	. .	955	0·34
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	10	95	. . .	. .	302	134	. .	279	0·11
. . .	. .	6	4	. .	. .	28·4	695	. .	. .	. .	100	. . .	. .	5	1	. .	1.885	0·16
. .	. .	128	51	. .	. .	371·9	9.152	. .	. .	9	1.246	. . .	. .	10	10	. .	21.974	0·31
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	162·6	3.811	. .	. .	. .	375	. . .	. .	7	16	. .	5.379	0·29
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	377.2	8.753	. .	. .	12	97	. . .	. .	550	86	. .	24.498	0·32
.	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	45	. . .	. .	. . .	. . .	. .	156	0·04
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	8	8	. . .	. .	. . .	. . .	. .	9.556	0·22
7·2	24	357	947	20	20	1	5	28	6	1.735	3.388	. . .	. .	3.473	1.035	2.138	78.764	0·31
						Pottasche												
						940·1	22.411											
. . .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	120	40	. . .	. .	62	9	3	225	0·51
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	24	. . .	. . .	. .	. . .	. . .	. .	107	0·04
. . .	. .	. . .	.	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	144	40	. . .	. .	62	9	3	332	0·10
0·1	11	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	27	75	20	. . .	. .	2	1	1	194	0·25
. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. . .	. . .	. .	. . .	. . .	2	559	1·54
0·2	14	. . .	. .	208	832	. .	. . .	131	16	3	92	. . .	. .	194	13	.	1.624	1·25
0·3	25	. . .	. .	208	832	. .	. . .	131	43	78	112	. . .	. .	196	14	3	2.377	0·97
156·65	1.527	467	224	1.720	1.437	659·7	2.955	1.042	2.918	6.201	11.528	18.000	1.556	26.605	10.806	3.260	508.584	0·80
7·5	49	357	947	228	852	1	5	159	49	1.957	3.540	. . .	. .	3.731	1.058	2.144	81.449	0·31
164·15	1.576	824	1.171	1.948	2.289	660·7	2.960	1.201	2.967	8.158	15.068	18.000	1.556	30.336	11.864	5.404	590.033	0·66
						Pottasche												
						940·1	22.411											

E. Holzpreise und ihre Bewegung.

Je nach der Lage der Forste sind die Holzpreise verschieden; die Ausdehnung der Industrie, die grössere oder geringere Dichte der Bevölkerung, die leichtere Ausbringlichkeit der Forstproducte, beziehungsweise die mehr oder weniger entwickelten Communicationsmittel und der Grad der Güte der Forstproducte sind von maassgebendem Einflusse auf die Holzabsatz- und Holzpreisverhältnisse.

Selbst in den einzelnen Forstwirthschaftsbezirken treten bedeutende Unterschiede in den Stockwerten des Brenn- Bau- und Nutzholzes auf und geben Anlass zur Bildung von Wertclassen. Auch die verschiedenen Holzarten und Dimensionen der Holzsortimente sind Ursache der Aufstellung entsprechender Preistarife.

Fasst man im Allgemeinen einen grösseren Zeitraum ins Auge, so zeigen die Holzpreise ein allmäliges Steigen. Sie erhoben sich innerhalb der letzten fünfzig Jahre durchschnittlich um das Doppelte [1], in Oertlichkeiten, wo die Waldungen ehemals schwer zugänglich waren, auch um das Vielfache.

Die Classificirung des Brennholzes findet in der Praxis nach der Intensität der Brennkraft statt. Die Wertverhältnisse der gangbarsten Brennhölzer und Sortimente haben sich, in Zahlen ausgedrückt, im Allgemeinen wie folgt entwickelt: [2]

	für ungeschwemmtes	für geschwemmtes
Buchen-Scheitholz	1·0	0·8
„ Ausschussholz	0·8	0·7
„ Prügelholz	0·6	—
weiches (Fichten- und Tannen-) Scheitholz	0·6	0·5
„ „ „ „ Ausschussholz	0·5	0·4
„ „ „ „ Prügelholz	0·4	—
Buchenholz überhaupt	1·0	0·8
weiches (Fichten- und Tannen-) Holz überhaupt	0·6	0·5

[1] So z. B. betrug der Durchschnittspreis der Buchenscheiter auf den Holzlegstätten des Wiener-Waldes:

in den Jahren	1825 bis 1832	3·24 Gulden per Raummeter,
„ „ „	1833 „ 1840	3·68 „ „ „
„ „ „	1841 „ 1848	4·98 „ „ „
„ „ „	1849 „ 1856	6·30 „ „ „
„ „ „	1857 „ 1864	5·72 „ „ „
„ „ „	1865 „ 1872	5·80 „ „ „
„ „ „	1873 „ 1885	6·12 „ „ „

[2] In den Staatsforsten des Wiener-Waldes haben sich durch langjährige Praxis nachstehende Wertsverhältnisse für das Brennholz entwickelt:

a. Bei harten Hölzern, wenn man die Buchenscheiter gleich 1·00 setzt:

	Buchen, Eschen, Berg- und Spitzahorn	Eichen, Ulmen, Feldahorn und wilde Obstbäume	Birken und Mehlbeerbaum
Scheiter	1·00	0·74	0·70
Ausschuss	0·84	0·61	0·60
Stöcke	0·60	0·42	—
Moder	0·35	0·28	0·26
Prügel	0·53	0·33	0·33
Bürteln	0·25	0·16	0·16

Der nachfolgenden Zusammenstellung sind die Verkaufspreise der Brennholz-Scheite nach harten (Rothbuchen-) und weichen (Nadelholz-) Sortimenten geschieden, auf den Waldlager- oder anderen Verkaufsplätzen, so wie auch die Stockwerte zu entnehmen.

b. Bei weichen Hölzern, wenn man die Tannenscheiter gleich 1·00 setzt:

	Tannen, Fichten, Lärchen, Erlen, Schwarz- und Weissföhren, Linden	Aspen, Pappeln, Weiden
Scheiter	1·00	0·75
Ausschuss	0·83	0·60
Stöcke	0·62	0·30
Moder	0·36	0·45
Prügel	0·53	—
Bürteln	0·27	0·23

Königreiche und Länder	Postnummer	Staatsforste	Hartes (vorherrschend Rothbuchen-) Scheitholz						
			1873	1876	1879	1882	Durch-schnitt 1873 – 1882	Marktpreis-Durchschnitt 1873–1882	1885
			Kreuzer per Raummeter						
I. Staatsforste.									
Oesterreich unter der Enns	1	Staatsforste im Wiener-Walde, Preise auf den Waldlagerplätzen . .	397	350	335	335	**339**	Wien 655	350
		Stockpreise	293	216	231	231	**235**	Baden 510	245
Oesterreich ob der Enns	2	Salzkammergutsforste. Inneres Kammergut, Preise auf den diversen Holzlegstätten . . .	282	282	282	283	**282**	Ischl 325	283
		Aeusseres Kammergut, Preise im Walde, aufgearbeitet	230	228	169	214	**210**	Gmunden 350	170
		Stockpreise	104	104	104	104	**104**	Wels 370	104
Salzburg	3	Staatsforste, Preise auf den Waldlagerplätzen	240	238	236	236	**238**	Salzburg 375	240
		Stockpreise	105	103	101	101	**103**		102
Tirol	4	Staatsforste, Preise auf den Lagerplätzen . .	237	226	185	185	**207**	Innsbruck 424	200
		Stockpreise	137	128	88	88	**108**	Trient 650 Botzen 540	100
Vorarlberg	5	Staatsforste, Preise auf den Lagerplätzen . .	248	216	228	240	**234**	Feldkirch 400	240
		Stockpreise	121	102	114	126	**117**	Dornbirn 335	125
Steiermark	6	Staatsforste von Neuberg-Mariazell, Kohlholzpreise auf den Länd- u. Aufsatzplätzen	272	272	272	300	**291**		236
		Scheitholzpreise auf den Länd- u. Aufsatzplätzen	327	281	240	248	**287**		252
		Scheitholz-Stockpreise .	113	135	135	147	**139**		138
	7	Salzkammergutsforste, Preise auf Lagerplätzen für Salinen	282	282	282	283	**282**	Aussee 326	304
		Stockpreise	116	116	116	116	**116**		116
	8	Staatsforste von Piber, Preise auf den Lagerplätzen	210	190	168	168	**189**	Köflach 320	157
		Stockpreise	130	120	100	100	**120**		112
Kärnten	9	Staatsforste von Sachsenburg. Scheitholz-Stockpreise	65	50	40	35	**48**		50
		Kohlholz-Stockpreise .							20

Zeitperiode 1873—1885.

Weiches (vorherrschend Fichten-, Tannen- und Kiefern-) Scheitholz							Anmerkung
1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—1882	Marktpreis-Durchschnitt 1873—1882	1885	
Kreuzer per Raummeter							
281	247	232	232	247	Wien 527	250	
187	153	138	138	153	Baden 380	150	
228	228	228	228	228	Ischl 248	228	ad Post 2. Zum inneren Salzkammergute werden die Forstbezirke Hallstatt, Gosau, Goisern, Ischl, Zinkenbach, Ebensee und Offensee, zum äusseren Traunstein, Aurach, Attergau und Mondsee gerechnet.
214	200	155	166	183	Gmunden 280	140	
87	87	87	87	87	Wels 313	87	
165	163	160	160	162	Salzburg 287	163	
35	33	30	30	32		32	
178	170	139	139	155	Innsbruck 334	145	
104	96	65	65	81	Trient 487 Botzen 380	70	
186	180	190	200	189	Feldkirch 320	200	
91	85	95	105	94	Dornbirn, Hohenems 270	105	
209	209	209	216	212		196	
242	233	204	211	222		215	
88	104	102	99	98		107	
228	228	228	228	228	Aussee 250	230	
74	74	74	80	75		80	
160	145	140	137	149	Köflach 250	133	
100	90	80	80	87		87	
50	44	29	26	37		30	ad Post 9 und 10. Das Holz wird nur am Stocke verkauft.
44	31	24	19	30		20	

Brennholzpreise für die

Königreiche und Länder	Postnummer	Staatsforste	Hartes (vorherrschend Rothbuchen-) Scheitholz						
			1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—1882	Marktpreis-Durchschnitt 1873—1882	1885
			Kreuzer per Raummeter						
Kärnten	10	Staatsforste von Egg. Scheitholz-Stockpreise	140	120	115	105	**122**		65
		Kohlholz-Stockpreise .							
Krain	11	Staatsforste von Idria. Preise auf der Legstätte in Idria	280	286	305	300	**293**		300
		Scheitholz-Stockpreise	50	50	53	55	**53**		60
		Kohlholz-Stockpreise .	40	40	30	30	**35**		35
	12	Staatsforste von Adelsberg, Preise auf den Waldlagerplätzen . .	230	180	150	130	**153**	Adelsberg 210	150
		Stockpreise	180	130	100	80	**103**		100
	13	Staatsforste von Radmannsdorf, Stockpreise			. . .				
	14	Staatsforst Padešnica, Stockpreise	. .						
Görz	15	Staatsforst von Ternova, Preise auf den Waldlagerplätzen	264	232	217	198	**220**	Görz 478	240
		Stockpreise	200	170	154	135	**167**		180
	16	Staatsforst Panovic, Preise auf Waldlagerplätzen	430	470	300	280	**362**	Görz 478	330
		Stockpreise	392	432	262	242	**324**		280
	17	Staatsforst Sabotin. Preise im Walde, aufgearbeitet	440	470	300	200	**350**	Görz 478	210
		Stockpreise	395	425	255	155	**305**		150
	18	Staatsforste von Tolmein und Flitsch, Preise auf den Lagerplätzen	. . .		130	125	**126**	Tolmein 260	190
		Stockpreise			50	45	**46**	Flitsch 240	90
Istrien	19	Staatsforste von Montona, Corneria, Leme und Vidorno, Preise auf den Waldlagerplätzen	125	160	220	235	**180**	Rovigno 220	240
		Stockpreise	70	105	160	175	**120**		180
	20	Staatsforste von Dletvo, Preise im Walde, aufgearbeitet	180	180	185	190	**185**	Klana 265	190
		Stockpreise	138	138	145	150	**144**		150

Zeitperiode 1873—1885.

Weiches (vorherrschend Fichten-, Tannen- und Kiefern-) Scheitholz							Anmerkung
1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—1882	Marktpreis-Durchschnitt 1873—1882	1885	
Kreuzer per Raummeter							
90	80	65	65	**77**		45	
80	75	60	60	**70**		40	
226	230	250	200	**234**		210	
35	35	40	40	**37**		40	
35	35	20	20	**28**		25	
170	145	125	110	**124**	Adelsberg 175	120	
120	100	85	70	**84**		80	
20	20	20	20	**20**	Radmannsdorf 280	30	ad Post 13 und 14. Wird nur am Stocke verkauft.
80	80	80	80	**80**		80	
128	129	95	90	**100**	Görz 350	100	
100	100	65	60	**75**		70	
325	325	240	250	**285**	Görz 350	270	
290	290	205	215	**250**		220	
. . . .							
. . . .							
. . . .		100	80	**90**	Tolmein 180	140	
. . . .		30	20	**25**	Flitsch 150	40	
. . . .							ad Post 19 und 21. Vorherrschend Eichenholz.
. . . .							
125	125	125	130	**126**	Klana 206	130	
90	90	90	90	**90**		95	

Königreiche und Länder	Postnummer	Staatsforste	Hartes (vorherrschend Rothbuchen-) Scheitholz 1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873 — 1882	Marktpreis-Durchschnitt 1873—1882	1885
			Kreuzer per Raummeter						
Istrien	21	Staatsforste Spinamochiel und Gherne auf Veglia, Preise im Walde, aufgearbeitet	200	190	205	205	**200**	Veglia 220	210
		Stockpreise	160	160	170	170	**165**		175
Dalmatien	22	Staatsforst Paklenica. Stockpreise	45	45	40	35	**40**		45
Böhmen	23	Staatsforste von Joachimsthal, Preise im Walde, aufgearbeitet	330	310	315	320	**315**	Joachimsthal 420	300
		Stockpreise	265	245	250	255	**250**		270
	24	Staatsforste von Bohutin. Preise auf den Waldlagerplätzen						Přibram 350	250
		Stockpreise	. . .	. . .					222
Galizien	25	Staatsforste von Niepołomice, Preise auf den Waldlagerplätzen . .	220	212	212	172	**208**	Krakau 350 Wieliczka 250	185
		Stockpreise	193	173	176	139	**167**	Bochnia 250	140
	26	Staatsforste von Dobromil, Preise auf den Waldlagerplätzen . .	120	130	103	72	**106**	Dobromil 185 Ustrzyki 150	95
		Stockpreise	96	105	74	46	**73**	Chyrów 140	55
	27	Staatsforste von Drohobycz, Preise auf den Waldlagerplätzen . .	138	89	123	136	**121**	Drohobycz 312	175
		Stockpreise	107	53	89	105	**88**		140
	28	Staatsforste von Bolechów, Preise auf den Waldlagerplätzen . .	74	85	83	94	**84**	Stryj 250	105
		Stockpreise	41	52	53	65	**53**	Bolechów 189	95
	29	Staatsforste von Dolina, Preise auf den Waldlagerplätzen	76	65	59	58	**63**	Mizun 112	85
		Stockpreise	52	38	31	33	**37**		45
	30	Staatsforste von Kalusz, Preise auf den Waldlagerplätzen	62	70	64	64	**65**	Kalusz 185	75
		Stockpreise	39	48	41	39	**40**	Niebylów 90	40

Zeitperiode 1873—1885.

Weiches (vorherrschend Fichten-, Tannen- und Kiefern-) Scheitholz							Anmerkung
1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—1882	Marktpreis-Durchschnitt 1873—1882	1885	
Kreuzer per Raummeter							
....							
....							
45	45	40	35	**40**		40	
275	260	255	280	**270**	Joachimsthal 310	270	
225	205	200	225	**215**		245	
200	250	230	230	**230**	Příbram 300	235	
155	205	183	183	**184**		207	
130	150	151	142	**143**	Krakau 265	155	
					Wieliczka 187		
103	111	115	109	**102**	Bochnia 200	120	
98	89	70	52	**78**	Dobromil 125	67	
					Ustrzyki 112		
72	64	41	26	**45**	Chyrów 104	33	
97	57	74	86	**78**	Drohobycz 188	122	
66	21	40	55	**46**		92	
50	56	58	68	**58**	Stryj 183	67	
17	23	28	39	**27**	Bolechów 148	34	
62	50	43	43	**50**	Mizun 88	68	
44	30	22	24	**30**		35	
48	52	50	51	**50**	Kałusz 158	60	
25	29	27	26	**27**	Niebylów 75	30	

Königreiche und Länder	Postnummer	Staats- und Fondsforste	Hartes (vorherrschend Rothbuchen-) Scheitholz 1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873 – 1882	Marktpreis-Durchschnitt 1873–1882	1885
			Kreuzer per Raummeter						
Galizien	31	Staatsforste von Delatyn, Preise auf den Waldlagerplätzen	94	80	85	85	**86**	Delatyn 134	80
		Stockpreise	66	50	58	54	**57**	Sloboda 225	45
	32	Staatsforste von Peczeniżyn, Preise auf den Waldlagerplätzen . .	93	106	127	121	**112**	Kolomea 275	95
		Stockpreise	72	84	99	84	**84**	Kniażdwór 212	55
	33	Staatsforste von Kosów, Kuty und Pistyń, Preise auf den Waldlagerplätzen	62	71	71	85	**72**	Kuty 235	95
		Stockpreise	37	43	44	55	**44**	Kosów 209	55
Bukowina	34	Staatsforste von Franzthal Tereblestie, Preise auf den Waldlagerplätzen	180	175	156	200	**180**		200
		Stockpreise	146	156	144	182	**162**		180

II. Fondsforste.

Königreiche und Länder	Postnummer	Staats- und Fondsforste	1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873 – 1882	Marktpreis-Durchschnitt 1873–1882	1885
Oesterreich unter der Enns	1	Religionsfondsforste von Wr.-Neustadt, Preise auf den Waldlagerplätzen	375	350	240	240	**297**	Wr.-Neustadt 411	300
		Preise am Stocke . . .	326	285	175	175	**235**		260
	2	Religionsfondsforste von St. Pölten, Preise auf den Waldlagerplätzen	335	305	265	263	**294**	St. Pölten 380	300
		Preise am Stocke . . .	266	236	196	194	**225**		260
	3	Stiftungsfondsforste der Güter Grosspoppen und Neunzen, Preise auf den Waldlagerplätzen . .		. . .					
		Stockpreise							
Oesterreich ober der Enns, Steiermark	4	Religionsfondsforste von Spital a. P., Klaus und Lietzen, Preise am Lagerplatze	163	179	151	150	**161**		160
		Scheitholz-Stockpreise .	70	70	70	70	**70**		70
		Kohlholz-Stockpreise .	85	85	76	76	**80**		60

Zeitperiode 1873—1885.

Weiches (vorherrschend Fichten-, Tannen- und Kiefern-) Scheitholz							
1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—1882	Marktpreis-Durchschnitt 1873—1882	1885	Anmerkung
Kreuzer per Raummeter							
71	67	73	73	71	Delatyn 115	70	
43	37	46	42	42	Sloboda 180	40	
52	80	95	90	79	Kolomea 175	90	
31	58	67	53	51	Kniażdwór 125	54	
44	56	57	59	54	Kuty 127	91	
19	28	30	29	26	Kosów 120	55	
110	110	72	100	100		110	
80	91	60	82	82		85	
250	235	200	180	208	Wr.-Neustadt 322	210	
201	170	135	115	146		170	
255	230	200	200	220	St. Pölten 270	230	
186	161	131	131	151		190	
360	320	300	265	310		290	
315	275	260	225	270		254	
145	164	136	135	146		140	
60	60	60	60	60		60	
75	75	68	68	72		50	

Brennholzpreise für die

Königreiche und Länder	Postnummer	Fondsforste	Hartes (vorherrschend Rothbuchen-) Scheitholz 1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—1882	Marktpreis-Durchschnitt 1873—1882	1885
			Kreuzer per Raummeter						
Tirol	5	Religionsfondsforst Mariathal, Preise am Lagerplatze in Kramsach	265	260	260	260	**262**		300
		Stockpreise	135	130	130	130	**132**		186
	6	Stiftungsfondsforste von Sonnenburg, Stockpreise							. . .
Vorarlberg	7	Religionsfondsforst St. Johann, Preise am Lagerplatze	360	390	400	420	**400**	Feldkirch 400	420
		Stockpreise	300	330	340	360	**340**		360
Steiermark	8	Religionsfondsforste von Lankowitz-Piber, Preise am Lagerplatze . .	210	190	168	168	**189**	Köflach 320	157
		Stockpreise	130	120	100	100	**120**		112
Kärnten	9	Religionsfondsforste von Arnoldstein, Preise auf den Waldlagerplätzen	160	160	125	125	**143**	Arnoldstein 200	125
		Stockpreise	100	100	80	60	**85**		60
	10	Religionsfondsforste von Ossiach, Preise auf den Waldlagerplätzen . .	180	180	140	140	**160**	Villach 249	122
		Stockpreise	120	120	96	72	**100**		70
	11	Studienfondsgut Millstatt, Preise auf der Legstätte in Millstatt	200	180	180	177	**188**	Millstatt 188	180
		Stockpreise	85	70	70	60	**72**		70
Krain	12	Religionsfondsforste von Landstrass und Krakau. Preise auf den Lagerplätzen	180	140	82	95	**124**	Landstrass 210	100
		Stockpreise	140	110	32	45	**84**		55
	13	Religionsfondsforste von Sittich, Preise auf den Waldlagerplätzen . .	170	150	100	110	**132**	Sittich 260	110
		Stockpreise	125	112	60	65	**94**		65
Istrien	14	Religionsfondsforste St. Helena und Topolonka auf Veglia, Preise im Walde, aufgearbeitet .	200	200	205	210	**205**	Veglia 220	210
		Stockpreise	160	160	170	170	**165**		170

Zeitperiode 1873—1885.

Weiches (vorherrschend Fichten-, Tannen- und Kiefern-) Scheitholz							Anmerkung
1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—1882	Marktpreis-Durchschnitt 1873—1882	1885	
Kreuzer per Raummeter							
200	200	190	190	195		236	
82	82	72	72	77		120	
30	25	25	25	27		50	
280	300	320	330	320	Feldkirch 320	330	
230	250	270	280	270		280	
160	145	140	137	149	Köflach 250	133	
100	90	80	80	80		87	
91	85	67	70	79	Arnoldstein 130	92	
51	45	27	30	39		35	
110	100	85	90	96	Villach 167	88	
60	55	35	40	48		45	
. . . .					Millstadt 130		
60	50	40	30	45		45	
110	90	60	65	81	Landstrass 140	70	ad Post 12. Harte Hölzer: Rothbuchen, Eichen.
80	60	30	35	51		40	
110	90	70	75	86	Sittich 180	80	ad Post 13. Harte Hölzer: Eichen und Weissbuchen.
80	60	40	45	63		45	
. . . .							ad Post 14. Harte Hölzer: Eichen, Eschen und Hopfenbuchen.
. . . .							

Königreiche und Länder	Postnummer	Fondsforste	Hartes (vorherrschend Rothbuchen-) Scheitholz						
			1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—1882	Marktpreis-Durchschnitt 1873–1882	1885
			Kreuzer per Raummeter						
Dalmatien	15	Religionsfondsforste auf der Insel Arbe (Dundo), Preise im Walde, aufgearbeitet	155	155	155	155	**155**	Zara 450	160
		Stockpreise	115	115	115	115	**115**		120
	16	Religionsfondsforste auf der Insel Curzola (Spionik-Dubrova), Stockpreise	100	85	80	90	**90**	Curzola 280	90
	17	Gymnasialfondsforste von Ragusa auf Meleda, Stockpreise . .	100	90	80	90	**90**	Meleda 300	90
Böhmen	18	Militär-Invalidenfondsforste Hořic, Preise im Walde, aufgearbeitet .	286	430	430	430	**400**	Hořic 475	465
		Stockpreise	258	396	398	400	**370**		439
Galizien	19	Religionsfondsforste von Niepołomice, Tyniec, Uszew und Siedliska, Preise auf den Waldlagerplätzen	202	203	203	180	**197**	Bochnia 250 Tyniec 450	195
		Stockpreise	160	161	161	138	**155**	Brzesko 225	150
	20	Religionsfondsforste von Przedzielnica, Hubice, und Małchowice, Preise auf den Waldlagerplätzen	100	150	150	100	**125**	Dobromil 185	115
		Stockpreise	70	114	119	71	**94**		75
	21	Religionsfondsforste Brzóstek und Warżyce, Preise auf den Waldlagerplätzen	165	140	150	152	**152**	Jasło 250	150
		Stockpreise	145	117	117	123	**125**		120
	22	Religionsfondsforste Muszyna, Snietnica und Alt-Sandec, Preise auf den Waldlagerplätzen	75	80	90	90	**82**	Neu-Sandec 310	125
		Stockpreise	47	47	54	59	**50**		75
Bukowina	23	Griech.-orientalische Religionsfondsforste der Domänen Zuczka mit Toporoutz und Kożuszna, Preise im Walde, aufgearbeitet .	270	260	245	245	**255**	Sadagóra 325	245
		Stockpreise	254	244	223	221	**235**		220

Zeitperiode 1873—1885.

Weiches (vorherrschend Fichten-, Tannen- und Kiefern-) Scheitholz							Anmerkung
1873	1876	1889	1882	Durchschnitt 1873—1882	Marktpreis-Durchschnitt 1873—1882	1885	
Kreuzer per Raummeter							
....							ad Post 15 und 16. Harte Hölzer: Eichen, baumartige Heiden und verschiedene Sträucher.
....							
....							
90	85	70	80	80	Meleda 250	80	ad Post 17. Harte Hölzer: Eichen und verschiedene Sträucher; weiche: Seestrandkiefer.
160	280	280	280	250	Hořic 330	315	ad Post 18. Harte Hölzer: Rothbuchen, Eichen, Birken.
132	250	252	254	280		293	
					Bochnia 200		ad Post 19. Harte Hölzer: Eichen, Erlen, Birken, Weissbuchen.
127	143	143	132	136	Tyniec 300	160	
85	101	101	90	94	Brzeskó 187	135	
70	108	108	72	90	Dobromil 125	80	ad Post 20—22. Harte Hölzer: Roth- und Weissbuchen, Eichen, Erlen und Birken; weiche: Nadelholz und Aspen.
39	72	77	43	58		46	
104	90	86	88	92	Jasło 200	91	
84	67	53	59	66		63	
61	65	64	66	64	Neu-Sandec 280	90	
33	32	28	35	32		52	
....							ad Post 23 und 24. Harte Hölzer: Weiss- und Rothbuchen, Eichen.
....							

Königreiche und Länder	Postnummer	Fondsforste	Hartes (vorherrschend Rothbuchen-) Scheitholz						
			1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873 – 1882	Marktpreis-Durchschnitt 1873–1882	1885
			Kreuzer per Raummeter						
Bukowina	24	Griech.-orientalische Religionsfondsforste der Domäne Kotzman, Preise im Walde, aufgearbeitet	220	218	202	225	**216**		225
		Stockpreise	196	194	187	203	**195**		203
	25	Griech.-orientalische Religionsfondsforste der Domäne Kuczurmare, Preise im Walde, aufgearbeitet	130	130	108	142	**128**	Czernowitz 315	142
		Stockpreise	110	110	88	122	**108**		122
	26	Griech.-orientalischeReligionsfondsforste der Domäne Radautz, Preise im Walde, aufgearbeitet	76	76	58	71	**70**	Radautz 200	72
		Stockpreise	60	60	42	55	**57**	Sereth 225	55
	27	Griech.-orientalische Religionsfondsforste der Domäne Solka, Preise im Walde, aufgearbeitet	72	70	60	62	**66**	Solka 188	65
		Stockpreise	54	52	45	46	**49**		46
	28	Griech.-orientalischeReligionsfondsforste der Domäne Illischestie, Preise im Walde, aufgearbeitet	48	51	59	59	**54**	Gurahumora 125	60
		Stockpreise	28	31	39	39	**34**		39
	29	Griech.-orientalische Religionsfondsforste der Domäne St. Illie, Preise im Walde, aufgearbeitet	138	140	152	150	**145**	Suczawa 265	150
		Stockpreise	110	112	127	125	**120**		125
	30	Griech.-orientalische Religionsfondsforste der Domäne Kimpolung, Preise im Walde, aufgearbeitet	46	52	56	80	**58**		80
		Stockpreise	26	28	32	52	**35**		52

Zeitperiode 1873—1885.

Weiches (vorherrschend Fichten-, Tannen- und Kiefern-) Scheitholz							
1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—1882	Marktpreis-Durchschnitt 1873—1882	1885	Anmerkung
Kreuzer per Raummeter							
							ad Post 24. Weiche Hölzer: Aspen, Linden, Weiden.
113	113	97	108	108		108	
89	89	82	86	86		86	
							ad Punkt 25. Weiche Hölzer: Tannen, Aspen, Linden; harte: Roth- und Weissbuchen, Eichen.
85	82	66	76	77		80	
68	65	49	59	60		60	
55	54	41	46	49	Radautz 125	50	
39	38	25	30	33	Sereth 175	33	
50	46	40	40	44	Solka 106	42	
32	30	24	24	27		25	
34	39	41	36	38	Gurahumora 75	38	
14	19	21	18	18		18	
112	112	112	112	112	Suczawa 232	112	
84	84	87	87	85		85	
40	45	50	71	52	Jakobeny 48	72	
16	21	28	43	27	Dornawatra 72	44	

Hiernach bewegten sich in der Zeitperiode 1873—1885 die Brennholzpreise, wie folgt:

	Für je 1 rm^3 Buchen-Scheiter				Für je 1 rm^3 Nadelholz-Scheiter			
	Verkaufspreise auf den Lagerplätzen		Stockwerthe		Verkaufspreise auf den Lagerplätzen		Stockwerthe	
	Grenzen	Mittel	Grenzen	Mittel	Grenzen	Mittel	Grenzen	Mittel
	Kreuzer							
	a) **Oesterreich unter der Enns.**							
Staatsforste.	335—397	353	231—293	250	232—281	248	138—187	155
Fondsforste.	240—375	300	175—326	235	180—360	260	115—315	210
	b) **Oesterreich ob der Enns und Steiermark.**							
Staatsforste.	168—327	260	100—147	116	133—242	220	74—107	85
Fondsforste.	150—210	165	60—130	70	133—164	148	50—100	75
	c) **Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Kärnten.**							
Staatsforste.	185—248	225	50—140	103	139—200	162	19—105	55
Fondsforste.	125—420	173	60—360	94	67—330	104	25—280	45
	d) **Krain und Görz.**							
Staatsforste.	125—470	235	45—425	120	90—325	160	20—290	53
Fondsforste.	82—180	125	32—140	86	60—110	82	30—80	53
	e) **Istrien und Dalmatien.**							
Staatsforste.	125—240	186	35—180	87	100—130	106	35—95	53
Fondsforste.	120—210	160	80—170	105	100—130	120	70—90	80
	f) **Böhmen.**							
Staatsforste.	250—330	315	222—270	250	200—280	265	155—245	212
Fondsforste.	286—465	420	258—439	385	160—315	265	132—293	236
	g) **Galizien und Bukowina.**							
Staatsforste.	62—220	85	31—193	55	43—155	62	17—120	32
Fondsforste.	46—270	75	26—254	50	34—160	48	14—135	26
	In sämmtlichen Staats- und Fondsforsten.							
—	46—470	**160**	26—439	**85**	34—360	**117**	14—315	**61**

Es stehen somit die Brennholzpreise in den Staatsforsten des Wiener-Waldes, von Joachimsthal und von Görz, dann in den Fondsforsten Nieder-Oesterreichs und Böhmens am höchsten, in den Staats- und Fondsforsten Galiziens und der Bukowina jedoch am niedrigsten. Die Brennholzpreise der Alpenländer fallen zwischen die genannten Extreme.

Im Allgemeinen standen in den meisten Staats- und Fondsforsten in der bezeichneten Zeitperiode (1873—1885) die Verkaufspreise und Stockwerthe im Jahre 1873 am

höchsten und im Jahre 1879 am niedrigsten. Seit dieser Zeit haben sich dieselben bis zum Jahre 1886 um circa 5 Percent gehoben.

Es lässt sich nicht leugnen, dass die Brennholzpreise besonders durch die Surrogate, als: Stein- und Braunkohlen, Lignite und Torfe gedrückt wurden. Der Brennstoffbedarf steigt von Jahr zu Jahr, so dass der Wald nicht in der Lage ist, jene Brennstoffmassen zu liefern, welche nothwendig sind, um unsere gesammte Volkswirthschaft auf ihrer gegenwärtigen Höhe zu erhalten. Die Mineralkohlen sind daher ein wahres Bedürfnis für die Entwicklung der Industrie geworden. Nach den statistischen Erhebungen betrug die Mineralkohlenproduction in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern:

Im Jahre	1820 kaum	850.000 *q*,	im beiläufigen Werthe von	340.000 fl.,
„ „	1830 rund	1,550.000 „	„ „ „ „	620.000 „
„ „	1840 „	4,000.000 „	„ „ „ „	1,600.000 „
„ „	1850 „	8,000.000 „	„ „ „ „	3,200.000 „
„ „	1860 „	28,000.000 „	„ „ „ „	8,400.000 „
„ „	1870 „	65,000.000 „	„ „ „ „	19,500.000 „
„ „	1875 „	114,000.000 „	„ „ „ „	34,012.000 „
„ „	1880 „	143,000.000 „	„ „ „ „	34,712.000 „
„ „	1885 „	179,000.000 „	„ „ „ „	40,930.000 „

Von diesen entfallen im grossen Durchschnitte 42 Percent auf Stein- und 58 Percent auf Braunkohlen.

Die durchschnittliche Jahresausbeute an Torf betrug rund 900.000 *q* in lufttrockenem Zustande.

Dagegen nahmen die angehäuften Holzmassenvorräthe nach und nach ab. Speciell in Nieder-Oesterreich, im Wiener Becken, wurde das Brennholz des Wiener-Waldes noch in den Sechziger-Jahren um verhältnismässig sehr hohe Preise abgesetzt. Die Mineralkohle hatte seit dieser Zeit sich immer mehr und mehr Zutritt sowohl bei den verschiedenen Industriezweigen als Haushaltungen verschafft, so dass das Brennholz zum grössten Theile verdrängt oder wesentlich eingeschränkt wurde. So verbraucht beispielsweise Wien gegenwärtig trotz der starken Zunahme der Bevölkerung und erweiterten gewerblichen Thätigkeit weniger als die Hälfte des Brennholzes, welches es vor etwa 50 Jahren benöthigte.

Laut ämtlichen Ausweisen wurden im Verzehrungssteuer-Gebiete der Stadt Wien versteuert:

Im Jahre	Bei einer Bevölkerung von	Mineralkohlen	Holzkohlen	Brennholz
1847	425.500 Menschen,	267.443 *q*	69.862 *q*	909.536 rm^3,
1850	425.500 „	495.523 „	61.652 „	832.661 „
1860	632.100 „	1,003.989 „	48.393 „	735.073 „
1870	632.100 „	2,212.876 „	75.943 „	744.417 „
1875	643.600 „	3,496.687 „	18.311 „	492.281 „
1880	726.105 [1] „	4,402.235 „	39.994 „	439.600 „
1885	726.105 [1] „	5,925.799 „	31.706 „	394.902 „

[1] Im Verzehrungssteuer-Gebiete.

Aehnlich gestalten sich die Verhältnisse auch in anderen Absatzgebieten und die Concurrenz des Brennholzes wird insoferne schwierig, als die Preise der Mineralkohlen in Folge der fortschreitenden Entwicklung der Communicationsmittel immer mehr sinken. Nach den an der k. k. geologischen Reichsanstalt angestellten Untersuchungen[1] stellt sich die Heizkraft der verschiedenen Sorten Mineralkohlen zu der des Holzes, wie folgt:

	Metercentner		weiches Scheitholz
Steinkohlen, im Mittel	1·58	entspricht	1·00 rm^3,
" "	1·00	"	0·63 "
Braunkohlen, " "	1·94	"	1·00 "
" "	1·00	"	0·53 "
Lignite, " "	2·73	"	1·00 "
" "	1·00	"	0·37 "
Torf, lufttrocken, " "	3·50	"	1·00 "
" "	1·00	"	0·28 "

Hienach repräsentirt die jährliche Gewinnungsmenge an Mineralkohlen und Torf einen Werth von rund 101·2 Millionen rm^3 Fichtenholzes.[2]

Das Bau- und Nutzholz wird nach Holzart und Dimensionen classirt. Dasselbe wird unterschieden, in:

a. Stangenholz.

Zu diesem sind verschieden benannte Stangen (Wagnerstangen, Schwebstangen, Gehägstangen, Hopfenstangen, Weinstöcke, Gerten, etc.), welche unterschiedliche Dimensionen haben, zu rechnen. Im Allgemeinen unterscheidet man:

1. Reisstangen (Gerten) von 2—7 *cm* Unterstärke und
2. Derbstangen von 8—14 *cm* unteren Durchmesser.

Die kleineren und mittleren werden nach Hunderten, die grösseren auch nach Stück und Masseninhalt bewerthet.

b. Stammholz.

Zu diesem rechnet man schwächeres, mittleres und starkes Stammholz. Dasselbe wird nach der Mittenstärke, ausnahmsweise auch nach der unteren Stammstärke und zwar von 10 zu 10 *cm* abstufend classirt und bewerthet.

Wird der Werth der Stammhölzer von 31—40 *cm* Mittenstärke gleich 1·0 angenommen, so entwickelten sich bei den Nadelhölzern im Allgemeinen nachstehende Wertsverhältnisse:

		Wertsverhältnis
bis 15 *cm*	Mittenstärke	0·5
von 16—22 "	"	0·6
" 23—30 "	"	0·8
" 31—40 "	"	1·0
" 41—50 "	"	1·2
" 51—60 "	"	1·5

[1] „Untersuchungen über den Brennwerth der Braun- und Steinkohlen etc. aus der österreichischen Monarchie." Von Carl Ritter von Hauer. Wien 1862, 1865.

[2] Bei einem jährlichen Durchschnittszuwachse von 3·1 fm^3 (4·4 rm^3) per Hektar würden für die jährliche Erzeugung von 101·2 Millionen rm^3 Brennholzes eine Waldfläche von rund 22·8 Millionen *ha*, also 2·33 mal der Gesammtwaldfläche Oesterreichs, benöthigt werden.

Hölzer von noch grösseren Mittenstärken werden, je nach Ortsverhältnissen, mitunter auch sehr hoch bewerthet.

c. Klotz- (Säge-) Holz.

Das Klotzholz wird gewöhnlich in kurzen Stücken, von 3—8 *m* Länge, ausgeschnitten und nach der Mitten-, ausnahmsweise auch nach der oberen Stärke classirt und bewerthet.

Im Allgemeinen besteht nachstehende Wertscala:

Mittlerer Durchmesser	Wertsverhältnis, wenn man die Mittenstärke von 31—40 *cm* = 1·00 setzt
bis 16 *cm*	0·5
von 16—22 „	0·6
„ 23—30 „	0·7
„ 31—40 „	1·0
„ 41—50 „	1·2
„ 51—60 „	1·3
„ 61—70 „	1·4
„ 71—80 „	1·5

Die Bewegung in den Verkaufspreisen der Buchen-, Tannen- und Fichten-Bau- und Nutzhölzer in den Jahren 1873 bis 1885 ist der nachfolgenden Uebersicht zu entnehmen.

Ueber-

der Preise der Bau- und Nutzhölzer

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staatsforste	Hartes Bau- und Nutzholz						
			1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873–82	Marktpreis-Durchschnitt 1873–82	1885
			Kreuzer per Festmeter						
I. Staatsforste.									
Oesterreich unter der Enns	1	Staatsforste im Wiener-Walde.							
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	536	499	443	427	**494**	Wien 900	500
		Stockpreise . .	496	459	403	387	**454**		420
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	747	694	620	587	**665**	1180	680
		Stockpreise . .	707	654	580	547	**621**		648
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	766	722	644	611	**700**	1200	680
		Stockpreise . .	726	682	604	571	**660**		648
Oesterreich ob der Enns	2	Salzkammergutsforste.							
		Stangenholz, Preise auf den Legstätten . . .							
		Stockpreise . .							
		Stammholz, Preise auf den Legstätten . . .							
		Stockpreise . .							
		Klotzholz, Preise auf den Legstätten . . .							
		Stockpreise . .			. . .				
Salzburg	3	Staatsforste.							
		Stangenholz, Preise auf den Lagerplätzen . .						Hallein 750	
		Stockpreise . .							
		Stammholz, Preise auf den Lagerplätzen . .						1250	
		Stockpreise . .							
		Klotzholz, Preise auf den Lagerplätzen . .						1250	
		Stockpreise . .							
Tirol	4	Staatsforste.							
		Stangenholz, Preise auf den Verkaufsplätzen .							410
		Stockpreise . .							270
		Stammholz, Preise auf den Verkaufsplätzen .							592
		Stockpreise . .							450
		Klotzholz, Preise auf den Verkaufsplätzen .							550
		Stockpreise . .							440

sicht

für die Zeitperiode 1873—1885.

Weiches Bau- und Nutzholz							Anmerkung
1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—82	Marktpreis-Durchschnitt 1873—82	1885	
Kreuzer per Festmeter							
349	320	282	273	**308**	Wien 550	350	ad Post 1. Harte Hölzer: Eichen, Ahorn, Weissbuchen, Ulmen Weiche Hölzer: Fichten und Tannen. Werthsclassen: bis 20 cm mittleren Durchmesser, 21—30 „ „ „ 31—50 „ „ „ über 50 „ „ „ Die hier eingestellten Preise sind für 31—50 cm Mittenstärke. Bei Stangenhölzern für Derbstangen von 10—12 cm unteren Durchmesser.
313	284	246	237	**272**		250	
492	473	400	391	**439**	780	450	
456	437	364	355	**403**		418	
525	512	428	426	**473**	800	450	
489	476	392	390	**437**		418	
540	540	540	540	**540**		540	ad Post 2 und 7. Weiches Nutzholz: Fichten und Tannen; Lerchen-Nutzhölzer stehen im Preise höher um circa 80—100%. Die hier eingestellten Stamm- und Klotzholz-Preise sind für Stärken von über 32 cm Mitten-Durchmesser. Für Derbstangen von 12—13 cm Unterstärke.
280	280	280	280	**280**		280	
790	790	790	790	**790**		790	
400	400	400	400	**400**		496	
730	730	730	730	**730**		700	
360	360	360	360	**360**		396	
380	380	375	375	**378**	Hallein 540	380	ad Post 3. Weiches Nutzholz: Fichten und Tannen; Lerchen Nutzhölzer haben einen höheren Preis von rund 70%. Die Preise der Stamm- und Klotzhölzer sind für Mittenstärken von 31 cm und darüber eingestellt. Für Derbstangen von 10—14 cm Unterstärke.
195	195	190	190	**192**		195	
610	610	602	602	**606**	840	610	
320	320	310	310	**315**		315	
516	516	514	514	**515**	750	516	
330	330	330	330	**330**		330	
400	410	315	320	**360**	Innsbruck 500	270	ad Post 4 und 5. Weiches Nutzholz: Fichten und Tannen. Für Lerchen und harte Nutzhölzer wurden um 20—40% höhere Preise erzielt. Die hier eingestellten Preise sind für Stammholz von über 30 cm Mitten- und für Klotzholz von über 30 cm oberen Durchmesser.
290	300	205	210	**250**		180	
570	591	450	455	**516**	721	482	
450	471	330	335	**396**		365	
615	631	490	496	**558**	712	464	
505	521	380	386	**448**		360	

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staatsforste	Hartes Bau- und Nutzholz						
			1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873–82	Marktpreis-Durchschnitt 1873–82	1885
			Kreuzer per Festmeter						
Vorarlberg	5	Staatsforste. Stangenholz, Preise auf den Waldlagerplätzen	…	…	…	…	…	…	…
		Stockpreise	…	…	…	…	…	…	…
		Stammholz, Preise auf den Waldlagerplätzen	…	…	…	…	…	…	…
		Stockpreise	…	…	…	…	…	…	…
		Klotzholz, Preise auf den Waldlagerplätzen	…	…	…	…	…	…	725
		Stockpreise	…	…	…	…	…	…	640
Steiermark	6	Staatsforste von Neuberg-Mariazell. Stangenholz, Preise auf den Legstätten	450	400	350	360	**390**	Neuberg 600	280
		Stockpreise	300	250	210	250	**250**	…	150
		Stammholz, Preise auf den Legstätten	850	750	550	550	**675**	750	469
		Stockpreise	480	460	300	280	**380**	…	302
		Klotzholz, Preise auf den Legstätten	850	750	550	550	**675**	800	536
		Stockpreise	480	460	300	280	**380**	…	306
	7	Salzkammergutsforste. Stangenholz, Preise auf den Legstätten	…	…	…	…	…	…	…
		Stockpreise	…	…	…	…	…	…	…
		Stammholz, Preise auf den Legstätten	…	…	…	…	…	…	…
		Stockpreise	…	…	…	…	…	…	…
		Klotzholz, Preise auf den Legstätten	…	…	…	…	…	…	…
		Stockpreise	…	…	…	…	…	…	…
	8	Staatsforste von Piber. Stangenholz, Preise auf den Waldlagerplätzen	…	…	…	…	…	…	…
		Stockpreise	…	…	…	…	…	…	…
		Stammholz, Preise auf den Waldlagerplätzen	…	…	…	…	…	…	…
		Stockpreise	…	…	…	…	…	…	…
		Klotzholz, Preise auf den Waldlagerplätzen	…	…	…	…	…	…	360
		Stockpreise	…	…	…	…	…	…	315

für die Zeitperiode 1873—1885.

Weiches Bau- und Nutzholz							Anmerkung
1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—82	Marktpreis-Durchschnitt 1873—82	1885	
Kreuzer per Festmeter							
					Feldkirch		
510	400	450	400	**440**	540	300	
400	290	340	290	**330**		190	
730	570	640	570	**630**	780	635	
645	485	555	485	**545**		550	
820	670	720	750	**740**	824	676	
738	588	638	668	**658**		594	
					Neuberg		ad Post 6. Preisclassen bestehen: für Stammholz: von bis 0.32 fm^3, 0·33 bis 1·14 fm^3 und über 1·14 fm^3 Masseninhalt (auch von 15—30*cm*, 31 - 45*cm*. 46—60*cm* und über 60*cm* Mitten-Durchmesser); für Blochholz: von bis 30 *cm*, 31—60*cm* und über 60*cm* Mitten-Durchmesser. Die eingestellten Preise für Stamm- und Klotzholz entsprechen den mittleren Stärken. Für Stangenhölzer von 10—13*cm* Unterstärke.
320	315	310	290	**308**	450	185	
180	180	180	180	**180**		107	
655	518	438	460	**518**	520	376	
289	260	255	210	**253**		179	
700	692	370	370	**530**	700	369	
334	334	187	187	**260**		183	
387	345	493	493	**430**		493	ad Post 7. Harte Bau- und Nutzhölzer (Ahorn, Eschen, Ulmen, Eichen) stehen um 30—50%, Lerchen um 80—100% höher im Preise als Fichten- und Tannen-Nutzholz.
187	145	293	293	**230**		280	
486	603	603	603	**574**		700	
286	373	373	373	**351**		410	
589	623	623	623	**615**		700	
393	393	393	393	**393**		400	
					Köflach		ad Post 8. Lerchenstämme um 50—80% höher im Preise als Fichten-Nutzhölzer. Die Preise sind bei Stangenholz für 10—12*cm* Mitten-Durchmesser, bei Stamm- und Klotzholz für Mittenstärken von über 30*cm* eingestellt.
260	200	100	100	**165**	300	200	
199	139	39	39	**104**		100	
380	280	125	140	**230**	400	215	
235	135	64	79	**128**		195	
570	480	205	220	**370**	450	260	
425	335	144	159	**266**		222	

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staatsforste	Hartes Bau- und Nutzholz 1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873–82	Marktpreis-Durchschnitt 1873–82	1885
			Kreuzer per Festmeter						
Kärnten	9	Staatsforste von Sachsenburg.							
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet							
		Stockpreise							
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet							
		Stockpreise							
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet							
		Stockpreise							
	10	Staatsforste von Egg.							
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet							320
		Stockpreise							260
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet							
		Stockpreise							
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet							400
		Stockpreise							350
Krain	11	Staatsforste von Idria.							
		Stangenholz, Legstattspreise von Idria	570	570	600	620	**590**	Idria 590	550
		Stockpreise	220	220	220	220	**220**		200
		Stammholz, Legstattspreise von Idria	570	570	600	620	**590**	590	650
		Stockpreise	220	220	220	220	**220**		280
		Klotzholz, Legstattspreise von Idria	570	570	600	620	**590**	590	500
		Stockpreise	255	255	255	255	**255**		240
	12	Staatsforste von Adelsberg.							
		Stangenholz, Preise auf den Waldlagerplätzen						Adelsberg 355	300
		Stockpreise							230
		Stammholz, Preise auf den Waldlagerplätzen							475
		Stockpreise						480	420
		Klotzholz, Preise auf den Waldlagerplätzen	550	480	325	365	**430**	480	415
		Stockpreise	495	425	270	310	**375**		370

für die Zeitperiode 1873—1885.

Weiches Bau- und Nutzholz							Anmerkung
1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—82	Marktpreis-Durchschnitt 1873—82	1885	
Kreuzer per Festmeter							
240	220	160	200	**210**	Sachsenburg 300	200	ad Post 9 u. 10. Werthsclassen bestehen: bei Stangen von 3—14*cm* unteren Durchmesser; für Stammholz (Bauholz) von 14—20*cm*, 21—30*cm*, 31—45*cm* und über 45*cm* Mitten-Durchmesser; für Klotzholz von 20—30*cm*, 31—45*cm* und über 45*cm* mittleren Durchmesser. Die angeführten Preise sind für Derbstangen von 12*cm*, für Stamm- und Klotzhölzer von 31—45*cm* Mittenstärke.
180	160	100	140	**145**		140	
310	280	200	250	**260**	500	255	
260	230	150	200	**210**		205	
310	280	200	250	**260**	675	255	
260	230	150	200	**210**		200	
240	220	185	210	**215**		260	
180	160	125	150	**154**		200	
440	380	335	400	**388**		400	
390	330	285	350	**338**		350	
450	400	360	400	**400**		400	
400	350	310	350	**350**		350	
475	475	400	400	**445**	Idria 445	450	ad Post 11. Werthsclassn bestehen: Beim Stangenholz: 3—14*cm* Durchmesser und 6—8*m* Länge; beim Stammholz: 15—30*cm*, 31—40*cm*, 41—50*cm*, über 50*cm* mittlere Stärke und 8—20*m* Länge; beim Klotzholz: 10—20*cm*, 21—25*cm*, 26—32*cm* und über 33*cm* mittleren Durchmesser. Die Preise sind für mittlere Stärken eingestellt und zwar für Stangenholz von 10—12*cm* Stärke, für Stammholz von 31—40*cm* und für Klotzholz von über 32*cm* Mittenstärke.
220	220	220	220	**220**		200	
570	600	630	635	**600**	600	650	
220	220	220	220	**220**		280	
540	540	550	520	**536**	536	520	
255	255	255	255	**255**		250	
350	314	314	240	**305**	Adelsberg 355	300	ad Post 12. Werthsclassen bestehen: Beim Stangenholz von 3—14*cm* Unterstärke. Beim Stammholz: 15—30*cm* und über 30*cm* mittlerer Stärke. Beim Klotzholz: 15—30*cm* und über 30*cm* mittlerer Stärke. Die eingestellten Preise sind für Derbstangen von 12*cm* unteren Durchmesser und für Stamm- und Klotzholz von über 30*cm* Mittenstärke.
300	264	264	190	**255**		230	
500	500	500	520	**505**	555	550	
450	450	450	470	**455**		500	
580	540	465	425	**500**	555	485	
530	490	415	375	**450**		430	

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staatsforste	Hartes Bau- und Nutzholz 1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—82	Marktpreis-Durchschnitt 1873—82	1885
			Kreuzer per Festmeter						
Krain	13	Staatsforste von Radmannsdorf.							
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet							
		Stockpreise							
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet							
		Stockpreise							
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet							304
		Stockpreise							270
	14	Staatsforst Podešnica.							
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet							
		Stockpreise							
Görz	15	Staatsforste von Ternova.							
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	650	650	625	450	**595**		515
		Stockpreise	590	590	565	390	**535**		450
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	580	587	630	630	**605**		645
		Stockpreise	525	532	575	575	**555**		600
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	500	480	480	465	**480**		480
		Stockpreise	445	425	425	410	**425**		435
	16	Staatsforst Panovic.							
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	600	500	500	400	**500**		400
		Stockpreise	545	445	445	345	**445**		350
		Schiffbauholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	2.542	2.100	2.100	2.100	**2.210**		
		Stockpreise	2.487	2.045	2.045	2.045	**2.155**		
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	1.364	800	1.130	1.130	**1.106**		1.665
		Stockpreise	1.309	745	1.075	1.075	**1.060**		1.600
	17	Staatsforst Sabotin.							
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	500	380	375	375	**408**		370
		Stockpreise	445	325	320	320	**353**		320
		Stammholz, Preise im Walde, aufgeerbeitet	1.270	1.220	1.130	675	**1.070**		565
		Stockpreise	1.215	1.165	1.075	620	**1.015**		500
		Schiffbauholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	3.380	2.130	2.100	2.100	**2.425**		
		Stockpreise	3.325	2.075	2.045	2.045	**2.370**		

für die Zeitperiode 1873—1885.

Weiches Bau- und Nutzholz							Anmerkung
1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—82	Marktpreis-Durchschnitt 1873—82	1885	
Kreuzer per Festmeter							
					Radmannsdorf		ad Post 13. Werthsclassen sind: für Stangenhölzer von 3—14*cm* unteren Durchmesser; für Stamm- und Blochhölzer: für bis 32*cm* und über 32*cm* mittlerer Durchmesser. Die aufgenommenen Preise sind für 12*cm* Stangen- und über 32*cm* Durchmesser der Stamm- und Klotzhölzer.
150	130	130	134	**134**		134	
120	100	100	100	**104**		100	
350	300	250	300	**300**	500	314	
300	250	200	250	**250**		280	
350	300	250	300	**300**	500	314	
300	250	200	250	**250**		280	
					Klana		ad Post 14. Die Preise sind für die mittleren Stärken eingestellt.
630	600	600	600	**610**	680	680	
580	550	550	550	**560**		630	
550	550	525	400	**505**		465	ad Post 15. Die Preise der Bau- und Nutzhölzer sind nach harten (Rothbuchen) und weichen (Tannen und Fichten) eingestellt und zwar für nachfolgende Dimensionen: bei Stangenhölzern von 7—14*cm* Durchmesser; bei weichen Stammhölzern von 9—14*m* Länge und 35 *cm* und darüber Mitten-Durchmesser; bei harten Stammhölzern von über 8*m* Länge und über 30*cm* Mitten-Durchmesser; bei harten Klötzern von bis 5*m* Länge und 30*cm* Durchmesser und darüber; bei weichen Klötzern von über 30*cm* Durchmesser und bis 4·1*m* Länge.
490	490	465	340	**445**		400	
650	660	670	535	**630**		665	
595	605	615	480	**575**		620	
552	536	525	450	**520**		470	
497	481	470	395	**465**		425	
500	410	410	290	**400**		350	ad 16 und 17. Hartes Nutzholz: Eichen, Weiches Nutzholz: Föhren; die Preise sind für Stammhölzer von über 30*cm* Mitten-Durchmesser. Schiffbauhölzer sind besonders ausgesuchte stärkere Stammausschnitte.
445	355	355	235	**345**		300	
2.542	2.100	2.100	2.100	**2.210**			
2.487	2.045	2.045	2.045	**2.155**			
650	623	700	700	**670**		765	
595	568	645	645	**615**		700	
....							
....							
....							
....							
....							
....							

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staatsforste	Hartes Bau- und Nutzholz 1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—82	Marktpreis-Durchschnitt 1873—82	1885
			Kreuzer per Festmeter						
Görz	18	Staatsforste von Tolmein und Flitsch.							
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	350	286	300	300	**310**		445
		Stockpreise . .	300	236	250	250	**260**		400
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	450	380	400	400	**408**		445
		Stockpreise . .	400	330	350	350	**358**		400
Istrien	19	Staatsforste von Montona, Corneria, Leme und Vidorno.							
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	1.000	800	600	600	**750**		892
		Stockpreise . .	900	700	500	500	**650**		850
		Stammholz, Preise auf der Legstätte	1.800	1.500	1.200	1.200	**1.420**		1.540
		Stockpreise . .	1.630	1.330	1.030	1.030	**1.250**		1.275
		Schiffbauholz, Preise auf der Legstätte	2.700	2.187	2.200	2.200	**2.320**		2.500
		Stockpreise . .	2.530	2.017	2.030	2.030	**2.150**		2.232
	20	Staatsforste von Dletvo.							
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	615	575	575	535	**575**		573
		Stockpreise . .	580	540	540	500	**540**		523
	21	Staatsforste Spinamochiel und Gherne auf Veglia.							
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	2.050	1.950	1.850	1.950	**1.950**		1.860
		Stockpreise . .	2.000	1.900	1.800	1.900	**1.900**		1.800
Dalmatien	22	Staatsforst Paklenica,							
		Stammholz, Stockpreise	190	190	190	190	**190**		190
		Klotzholz, Stockpreise .	180	180	180	180	**180**		180
Böhmen	23	Staatsforste von Joachimsthal,							
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	460	590	460	500	**500**		528
		Stockpreise . .	392	522	392	432	**432**		450
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	1.050	1.040	940	1.040	**1.020**		1.105
		Stockpreise . .	980	970	870	970	**950**		1.072
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	1.400	1.000	900	1.000	**1.075**		1.125
		Stockpreise . .	1.332	932	832	932	**1.005**		1.115

für die Zeitperiode 1873—1885.

Weiches Bau- und Nutzholz							Anmerkung
1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—82	Marktpreis-Durchschnitt 1873—82	1885	
Kreuzer per Festmeter							
500	400	450	450	450		520	
400	300	350	350	350		475	
550	450	500	500	500		520	
450	350	400	400	400		475	
....							
....							
....							
....							
....							
....							
970	950	900	950	940		840	
920	900	850	900	890		790	
....							
....							
300	300	285	285	290		285	
220	200	200	200	205		200	
420	540	420	456	460		480	
352	472	352	388	392		410	
960	950	850	950	930		1.072	
920	920	820	920	900		1.042	
1.250	950	850	950	1.000		1.020	
1.220	920	820	920	970		1.010	

Anmerkung:

ad Post 18. Hartes Nutzholz: Rothbuchen.
Weiches Nutzholz: Fichten und Tannen.
Die Preise sind für Stammhölzer von über 30*cm* Durchmesser, bei Klötzern bis zu 8*m* Länge und über 30*cm* Durchmesser eingestellt.

ad Post 19. Eichen-Nutzhölzer; die Preise sind eingestellt:
für Stangenhölzer von 9—12*cm* Durchmesser;
für Stammhölzer von über 8*m* Länge und 31—50*cm* Mitten-Durchmesser;
für Schiffbauhölzer von stärkeren Dimensionen. Diese wurden bereits im Jahre 1838 mit 14·$_0$ Gulden, im Jahre 1870 mit 21 Gulden per Festmeter am Stocke verkauft.

ad Post 20. Werthsclassen sind:
Stangenhölzer von 3—14*cm* Unterstärke.
Stammhölzer: 14—20*cm*, 21—30*cm* und über 30*cm* mittleren Durchmesser.
Klotzhölzer: 14—20*cm*, 31—30*cm* und über 30*cm* mittleren Durchmesser.
Die eingestellten Stammholzpreise sind für Mittenstärken von 31*cm* Durchmesser und darüber.

ad Post 21. Die Preise sind für zum Schiffbau brauchbare Eichen-Oberhölzer.

ad Post 22. Harte Hölzer: Buchen.
Weiche Hölzer: Fichten.
Die Preise sind für Stammhölzer von 32—42*cm* mitteren Durchmesser, für Klötzer von über 30*cm* oberer Durchmesser.

ad Post 23 und 24. Die Stangenhölzer werden in Gerten von 2—7*cm* und in Derbstangen von 8—14*cm* unteren Durchmesser unterschieden.
Stammhölzer werden nach Stärkeclassen von 15, 16—22, 23—30, 31—40, 41—50, 51—60*cm* Mitten-Durchmesser bewerthet.
Das Klotzholz wird nach oberen Durchmesser bewerthet und zwar:
von 15, 16—22, 23—30, 31—40, 41—50, 51—60, 61—70, 71—80*cm* Stärke.
Ihre Länge ist 3—4·5*m*.
Die hier eingestellten Preise wurden nach harten (Buchen) und weichen (Fichten und Tannen) Sortimenten für die mittlere Stärke von 31—40*cm* bei Klotz- und Stammhölzern und von 10—12*cm* Unterstärke bei Stangenhölzern, ermittelt.

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staatsforste	Hartes Bau- und Nutzholz: 1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—82	Marktpreis-Durchschnitt 1873—82	1885
			Kreuzer per Festmeter						
Böhmen	24	Staatsforste von Bohutin.							
		Stangenholz. Preise im Walde, aufgearbeitet							
		Stockpreise . .							
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet							
		Stockpreise . .							
		Klotzholz. Preise im Walde, aufgearbeitet							
		Stockpreise . .							
Galizien	25	Staatsforste von Niepołomice.						Bochnia	
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	388	388	388	374	**384**	386	247
		Stockpreise . .	350	336	347	348	**345**		230
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	753	763	703	665	**712**	750	760
		Stockpreise . .	693	703	643	605	**652**		700
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	899	766	800	725	**795**	775	985
		Stockpreise . .	829	696	730	655	**725**		915
	26	Staatsforste von Dobromil.						Dobromil	
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	300	250	250	250	**262**		250
		Stockpreise . .	270	220	220	220	**232**		220
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	343	306	307	310	**322**	650	316
		Stockpreise . .	299	259	277	271	**276**		280
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	305	290	333	318	**312**	650	348
		Stockpreise . .	271	243	303	279	**275**		310
	27	Staatsforste von Drohobycz.							
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	270	240	250	270	**260**		270
		Stockpreise . .	240	210	220	240	**230**		240
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	271	239	251	305	**266**		315
		Stockpreise . .	226	194	206	260	**221**		270
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	330	306	345	401	**345**		435
		Stockpreise . .	285	261	300	356	**305**		390

für die Zeitperiode 1873—1885.

Weiches Bau- und Nutzholz						
1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—82	Marktpreis-Durchschnitt 1873—82	1885
Kreuzer per Festmeter						
					Příbram	
300	420	300	300	330	500	300
250	370	250	250	280		250
424	603	444	439	502	800	600
377	556	397	392	455		582
424	603	444	439	502		600
377	556	397	392	455		582
					Bochnia	
114	194	203	365	219	340	180
76	142	162	339	180		160
518	491	504	427	485	430	590
453	426	439	362	420		435
590	522	541	457	530	500	545
530	462	481	397	470		485
					Dobromil	
160	140	135	135	142		135
128	112	112	114	116		114
172	169	190	168	175	320	168
138	122	160	129	138		135
175	180	192	172	180	400	177
141	133	162	133	142		145
					Drohobycz	
163	136	131	146	144	540	146
135	106	101	127	117		127
163	136	131	184	154	540	210
135	106	101	149	123		180
157	135	137	186	154	540	225
129	105	107	151	123		195

Anmerkung

ad Post 25—33. In galizischen Staatsforsten findet die Classirung und Bewerthung des Bau- und Nutzholzes in folgender Weise statt:

a) Stangenhölzer:
1. Reisstangen von 2—7*cm* unteren Durchmesser;
2. Derbstangen von 8—14*cm* unteren Durchmesser.

b) Stammhölzer:
1. Halbsparren bis 16*cm* mittleren Durchmesser;
2. Leghölzer 17—24*cm* mittleren Durchmesser;
3. Sparren 25—32*cm* mittleren Durchmesser;
4. Wände 33—40*cm* mittleren Durchmesser;
5. Tramen 41—50*cm* mittleren Durchmesser;
6. Haupttramen 51—60*cm* mittleren Durchmesser;
7. Wellenbäume 61 und darüber mittleren Durchmesser.

c) Klotzhölzer:
Stammausschnitte von 8*m* Länge und darunter, abgetheilt in Classen bis 18*cm* oberer Durchmesser;
von 19—24*cm* oberen Durchmesser,
„ 25—30 „ „ „
„ 31—40 „ „ „
„ 41 und darüber oberen Durchmesser.

Die vorstehend eingestellten Holzpreise sind nach harten (Eichen-, Ulmen-, Eschen- und Ahorn-) und weichen (Tannen-, Fichten-) Sortimenten im Durchschnitte der Stärkeclassen und zwar:
für Derbstangen mit 11—12*cm* unteren Durchmesser;
für Stammhölzer mit 33—40*cm* mittleren Durchmesser;
für Klotzhölzer mit 31—40*cm* oberen Durchmesser ermittelt worden.

ad Post 25, 26, 27, 29, 32. Harte Hölzer: Eichen, Ulmen, Eschen.

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staatsforste	Hartes Bau- und Nutzholz						
			1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—82	Marktpreis-Durchschnitt 1873—82	1885
			Kreuzer per Festmeter						
Galizien	28	Staatsforste von Bolechów.							
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	125	174	174	158	158	Stryj	158
		Stockpreise . .	95	144	144	128	128		128
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	292	275	277	265	277	462	335
		Stockpreise . .	240	225	227	205	217		277
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	346	394	388	316	360	650	430
		Stockpreise . .	286	334	328	256	300		368
	29	Staatsforste von Dolina.							
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	106	109	126	141	120	Dolina 372	141
		Stockpreise . .	83	81	90	115	92		115
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	230	202	281	306	255	513	313
		Stockpreise . .	182	154	233	258	207		265
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	230	292	330	344	300	620	388
		Stockpreise . .	182	244	282	296	252		340
	30	Staatsforste von Kałusz.							
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	208	241	202	170	205	Kałusz 500	170
		Stockpreise . .	153	196	157	125	160		125
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	231	293	289	314	282	710	355
		Stockpreise . .	166	228	274	249	217		290
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	268	368	346	358	335	730	430
		Stockpreise . .	303	303	281	293	270		365
	31	Staatsforste von Delatyn.							
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	146	146	182	208	170	Delatyn 287	208
		Stockpreise . .	99	97	138	170	126		170
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	284	264	243	243	258	468	338
		Stockpreise . .	237	215	199	198	212		290
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	284	285	276	276	280	527	397
		Stockpreise . .	237	236	232	231	234		350

für die Zeitperiode 1873—1885.

Weiches Bau- und Nutzholz							Anmerkung
1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—82	Marktpreis-Durchschnitt 1873—82	1885	
Kreuzer per Festmeter							
					Stryj		
120	110	100	100	**107**		100	
100	85	78	78	**85**		78	
157	193	185	166	**175**	257	170	
100	133	125	100	**130**		102	
156	202	192	178	**182**	370	200	
106	152	142	128	**132**		145	
					Dolina		
75	122	96	43	**84**	272	43	
52	94	60	25	**56**		25	
90	98	126	133	**112**	259	117	
43	51	79	86	**65**		70	
90	189	151	166	**150**	342	137	
43	142	104	119	**103**		90	
					Kałusz		
80	90	80	73	**80**	333	73	
55	60	50	45	**52**		45	
103	133	126	156	**130**	460	185	
38	68	61	91	**65**		120	
196	163	169	187	**180**	470	215	
131	98	104	122	**115**		150	
					Delatyn		
94	115	130	132	**118**	224	132	
60	75	98	100	**81**		100	
113	191	155	155	**154**	207	151	
66	142	111	110	**108**		100	
112	213	174	174	**168**	232	186	
65	164	130	129	**122**		135	

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staats- und Fondsforste	Hartes Bau- und Nutzholz 1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—82	Marktpreis-Durchschnitt 1873—82	1885
			Kreuzer per Festmeter						
Galizien	32	Staatsforste von Peczeniżyn.							
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	260	260	260	230	**253**	Kolomea 600	230
		Stockpreise . .	220	220	220	190	**213**		190
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	273	360	455	443	**383**	700	535
		Stockpreise . .	203	290	385	373	**313**		465
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	273	365	464	464	**392**	700	571
		Stockpreise . .	203	295	394	394	**312**		500
	33	Staatsforste von Kuty, Kosow und Piśtyn.							
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	173	160	160	228	**180**	Kuty 287	228
		Stockpreise . .	135	122	122	190	**158**		190
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	234	231	262	320	**262**	474	345
		Stockpreise . .	189	186	217	275	**241**		300
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	261	272	309	352	**300**	479	375
		Stockpreise . .	211	222	259	302	**250**		325
Bukowina	34	Staatsforste von Franzthal u. Tereblestie.							
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	280	280	270	270	**275**		270
		Stockpreise . .	252	259	258	247	**257**		250
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	363	363	340	340	**352**		340
		Stockpreise . .	335	342	328	317	**334**		320

II. Fondsforste.

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staats- und Fondsforste	1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—82	Marktpreis-Durchschnitt 1873—82	1885
Oesterreich unter der Enns	1	Religionsfondsforste von Wiener-Neustadt.							
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	735	640	560	600	**630**	Wiener-Neustadt 750	600
		Stockpreise . .	601	506	426	466	**496**		466
		Stamm- und Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	980	850	750	800	**842**	1.000	800
		Stockpreise . .	914	784	686	736	**778**		736

für die Zeitperiode 1873—1885.

Weiches Bau- und Nutzholz							Anmerkung
1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—82	Marktpreis-Durchschnitt 1873—82	1885	
Kreuzer per Festmeter							
					Kolomea		
130	140	150	150	**142**	400	150	
100	110	120	120	**110**		120	
163	175	200	192	**182**	400	219	
99	111	136	128	**118**		155	
172	181	210	204	**192**	400	234	
108	117	146	140	**128**		170	
					Kuty		
93	98	98	172	**115**	203	130	
78	82	80	152	**97**		118	
163	168	168	177	**170**	242	165	
128	133	133	142	**135**		130	
188	197	197	198	**195**	247	185	
153	162	162	163	**160**		150	
160	160	130	160	**152**		160	ad Post 34. Harte Hölzer: Eichen und Buchen. Weiche Hölzer: Fichten und Aspen. Die Preise sind für mittlere Stärken, von über 31*cm* Durchmesser bei Stammhölzern und 12*cm* unteren Durchmesser bei Stangenhölzern, eingestellt.
131	139	118	137	**134**		140	
194	191	180	180	**187**		180	
165	173	168	157	**169**		160	
					Wiener-Neustadt		ad Post 1. Hartes Holz: Eichen, Eschen, Ulmen. Werthsclassen wie im Wiener-Walde. Preise sind bei Stangenholz für 7—9*cm*, bei Stamm- und Klotzholz für 30—50*cm* mittleren Durchmesser eingestellt.
430	360	300	360	**360**	500	400	
390	320	260	320	**320**		368	
530	450	370	450	**437**	580	400	
498	418	338	418	**405**		368	

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Fondsforste	Hartes Bau- und Nutzholz						
			1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873–82	Marktpreis-Durchschnitt 1873–82	1885
			Kreuzer per Festmeter						
Oesterreich unter der Enns	2	Religionsfondsforste von St. Pölten.							
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	600	500	400	500	**500**	St. Pölten 600	500
		Stockpreise . .	484	384	284	384	**384**		384
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	800	650	530	650	**680**	800	700
		Stockpreise . .	768	618	498	618	**648**		668
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	800	680	530	650	**680**		730
		Stockpreise . .	768	648	498	618	**648**		698
	3	Stiftungsfondsforste von Grosspoppen-Neunzen.							
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet							
		Stockpreise . .							
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet							
		Stockpreise . .							
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet							
		Stockpreise . .							
Oesterreich ob der Enns	4	Religionsfondsforste von Spital a. P., Klaus und Lietzen.							
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet							320
		Stockpreise . .							200
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet							500
		Stockpreise . .							450
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet							320
		Stockpreise . .							370
Tirol	5	Religionsfondsforst Mariathal.							
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet							
		Stockpreise . .							
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet							
		Stockpreise . .							

für die Zeitperiode 1873 — 1885.

Weiches Bau- und Nutzholz							Anmerkung
1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—82	Marktpreis-Durchschnitt 1873—82	1885	
Kreuzer per Festmeter							
380	320	280	300	**320**	St. Pölten 400	300	ad Post 2. Hartes Holz: Eichen, Ulmen, Eschen, Buchen. Preise sind für Stangenhölzer von 8—9*cm*, für Stammhölzer von über 20*cm* und für Klotzhölzer von über 30*cm* mittleren Durchmesser eingestellt.
264	204	164	184	**204**		184	
520	480	400	450	**465**	520	450	
488	448	368	418	**443**		418	
540	500	420	470	**485**		470	
508	468	388	438	**453**		438	
340	240	180	200	**240**		200	ad Post 3. Preise wurden für Stangenholz von 8—9*cm* Mitten-, für Stammhölzer von 30—50*cm* und für Klotzhölzer von 30—50*cm* Durchmesser bei 2*m* ober dem Dickende gemessen eingestellt.
260	160	100	120	**160**		120	
680	480	340	400	**475**		400	
650	450	310	370	**445**		370	
730	530	400	480	**535**		480	
700	500	370	450	**505**		450	
275	275	275	275	**275**		275	ad Post 4. Die Preise sind für Durchschnitts-Stärken eingestellt.
155	155	155	155	**155**		155	
360	360	360	360	**360**		360	
315	315	315	315	**315**		315	
245	245	245	245	**245**		250	
200	200	200	200	**200**		205	
560	560	600	600	**580**	Kramsacher Lände	640	ad Post 5—7. Wie bei Staatsforsten von Tirol und Vorarlberg, Seite 536—538.
490	490	530	530	**510**		570	
630	630	680	680	**655**	740	610	
560	560	610	610	**585**		540	

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Fondsforste	Hartes Bau- und Nutzholz						
			1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—82	Marktpreis-Durchschnitt 1873—82	1885
			Kreuzer per Festmeter						
Tirol	6	Stiftungsfondsforste von Sonnenburg.							
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	…	…	…	…	…	…	…
		Stockpreise	…	…	…	…	…	…	…
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	…	…	…	…	…	…	…
		Stockpreise	…	…	…	…	…	…	…
Vorarlberg	7	Religionsfondsforst St. Johann.							
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	…	…	…	…	…	…	…
		Stockpreise	…	…	…	…	…	…	…
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	…	…	…	…	…	…	…
		Stockpreise	…	…	…	…	…	…	…
Steiermark	8	Religionsfondsforste von Lankowitz-Piber.							
		Stamm- und Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	475	300	250	250	330	…	360
		Stockpreise	430	255	205	205	285	…	315
Kärnten	9	Religionsfondsforste von Arnoldstein.							
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	…	…	…	…	…	…	…
		Stockpreise	…	…	…	…	…	…	…
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	…	…	…	…	…	…	…
		Stockpreise	…	…	…	…	…	…	…
	10	Religionsfondsforste von Ossiach.							
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	…	…	…	…	…	Villach …	…
		Stockpreise	…	…	…	…	…	…	…
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	…	…	…	…	…	735	340
		Stockpreise	…	…	…	…	…	…	290

für die Zeitperiode 1873—1885.

Weiches Bau- und Nutzholz							Anmerkung
1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—82	Marktpreis-Durchschnitt 1873—82	1885	
Kreuzer per Festmeter							
480	480	480	480	**480**		488	
320	320	320	320	**320**		423	
440	440	440	440	**440**		373	
282	282	282	282	**282**		215	
800	850	770	620	**780**	Feldkirch 800	668	
740	790	710	560	**720**		610	
840	770	800	770	**824**	850	720	
800	730	760	730	**784**		680	
475	285	200	165	**280**		260	ad Post 8. Wie bei Staatsforsten von Piber, Seite 538 und 539.
430	240	155	120	**235**		222	
450	400	380	380	**400**		380	ad Post 9—11. Werthsclassen sind: für Stammholz: 15—20*cm*, 21—40*cm* und über 40*cm* Mitten-Durchmesser; für Klotzholz: 20—30*cm*, 31—45 und über 45*cm* Mitten-Durchmesser. Die Preise sind eingestellt für 21—40*cm* bei Stamm- und 31—45*cm* Mitten-Durchmesser bei Klotzholz.
370	320	300	300	**320**		300	
565	530	515	480	**540**		480	
485	450	435	400	**460**		400	
520	480	460	467	**482**	Villach 578	467	
480	440	420	430	**442**		430	
365	345	334	334	**345**	531	384	
320	300	290	290	**300**		340	

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Fondsforste	Hartes Bau- und Nutzholz 1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—82	Marktpreis-Durchschnitt 1873–82	1885
			Kreuzer per Festmeter						
Kärnten	11	Studienfondsforste von Millstatt.							
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet							
		Stockpreise							
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet							480
		Stockpreise							430
Krain	12	Religionsfondsforste von Landstrass.							
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	1.090	940	690	840	**900**		987
		Stockpreise	1.000	850	600	750	**812**		950
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	1.000	790	494	594	**664**		645
		Stockpreise	900	700	400	500	**570**		600
	13	Religionsfondsforste von Sittich.							
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	955	800	650	745	**800**		832
		Stockpreise	900	750	600	700	**709**		800
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	350	350	335	330	**340**		432
		Stockpreise	300	300	285	298	**298**		400
Istrien	14	Religionsfondsforste von St. Helena und Topolonka auf Veglia.							
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	2.050	2.050	1.950	1.850	**1.950**		1.950
		Stockpreise	2.000	2.000	1.900	1.800	**1.900**		1.900
Dalmatien	15	Religionsfondsforste auf der Insel Arbe (Dundo).							
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	1.550	1.550	1.550	1.550	**1.550**		1.600
		Stockpreise	1.500	1.500	1.500	1.500	**1.500**		1.550
	16	Religionsfondsforste auf der Insel Curzola (Spionik-Dubrova).							
		Stammholz, Stockpreise	600	540	480	500	**530**		505
	17	Gymnasialfondsforste von Ragusa auf Meleda.							
		Stammholz, Stockpreise	600	600	500	500	**550**		550

für die Zeitperiode 1873—1885.

Weiches Bau- und Nutzholz							Anmerkung
1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—82	Marktpreis-Durchschnitt 1873—82	1885	
Kreuzer per Festmeter							
405	265	165	265	285		360	
360	220	120	220	240		320	
450	300	150	220	280		320	
400	250	100	170	230		280	
790	590	500	550	604		630	ad Post 12 und 13. Hartes Stamm- und Klotzholz: Eichen. Die Preise sind für Stammholz von über 15*cm*, bei Sägeholz von über 30*cm* Mitten-Durchmesser. Eichenbauhölzer von über 50*cm* Mitten-Durchmesser werden am Stocke mit 12 Gulden und darüber per Festmeter verwerthet.
700	500	400	480	510		600	
550	500	480	480	562		435	
500	430	400	400	468		400	
550	350	250	340	365		465	
500	300	200	300	321		425	
450	410	400	400	415		414	
400	360	360	360	370		385	
....							ad Post 14. Eichenstämme zum Schiffbau geeignet ohne Unterschied der Dimensionen.
....							
....							ad Post 15. Immergrüne Eichenstammhölzer ohne Unterschied der Dimensionen.
....							
....							ad Post 16—17. Hartes Nutzholz: Eichen. Weiches: Aleppokiefer. Preise für Stammhölzer von über 30*cm* mittleren Durchmesser wurden eingestellt.
500	500	300	400	425		455	

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Fondsforste	Hartes Bau- und Nutzholz						
			1873	1876	1879	1882	Durch-schnitt 1873—82	Marktpreis-Durchschnitt 1873—82	1885
			Kreuzer per Festmeter						
Böhmen	18	Militär-Invalidenfonds-forste von Hořic.							
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	750	700	580	600	**650**		600
		Stockpreise . .	700	650	530	550	**605**		582
		Stammhoiz, Preise im Walde, aufgearbeitet	1.400	1.310	1.180	1.260	**1.280**		1.288
		Stockpreise . .	1.375	1.285	1.155	1.235	**1.260**		1.266
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	1.400	1.390	1.200	1.300	**1.320**		1.300
		Stockpreise . .	1.375	1.365	1.175	1.280	**1.300**		1.290
Galizien	19	Religionsfondsforste von Niepołomice, Tyniec, Uszew, Siedliska.							
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	226	272	270	292	**265**	Bochnia 386	250
		Stockpreise . .	200	250	250	270	**242**		230
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	576	631	620	599	**610**	750	690
		Stockpreise . .	500	560	550	530	**538**		620
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	700	679	707	665	**690**	775	860
		Stockpreise . .	620	600	630	589	**612**		780
	20	Religionsfondsforste der Güter Przedzielnica, Hubice und Malchowice.							
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	350	276	276	336	**310**	Dobromil	336
		Stockpreise . .	320	246	246	306	**280**		306
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	600	407	410	426	**458**	650	416
		Stockpreise .	564	361	374	380	**420**		380
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	600	535	535	448	**530**	650	448
		Stockpreise . .	562	497	497	410	**492**		410
	21	Religionsfondsforste von Brzóstek u. Warżycę.							
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	200	180	180	188	**188**	Jaslo	188
		Stockpreise . .	180	160	160	173	**168**		173
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	244	276	286	400	**302**	600	400
		Stockpreise . .	188	220	230	340	**246**		340
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	244	276	286	379	**296**	600	379
		Stockpreise . .	184	216	226	320	**236**		320

Weiches Bau- und Nutzholz							Anmerkung
1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873–82	Marktpreis-Durchschnitt 1873–82	1885	
Kreuzer per Festmeter							
400	350	320	330	**350**		333	ad Post 18. Werthsclassen sind: Stangenhölzer: 3—10*cm* unteren Durchmesser; Stammhölzer: 11—20*cm*, 21—30*cm*, 31—40*cm*, 41—50*cm*, 51—60*cm*, 61—70*cm*, 71 und mehr *cm* unteren Durchmesser; Klotzhölzer: 11—20*cm*, 21—30*cm*, 31—40*cm*, 41—50*cm*, 51—60*cm*, 61—70*cm*, 71 und mehr *cm* mittleren Durchmesser. Preise sind für die mittleren Stärken, für das Stammholz von 31—40*cm* unteren, für das Blochholz von 31—40*cm* mittleren Durchmesser, eingestellt.
360	310	280	290	**310**		310	
930	880	750	800	**840**		670	
910	860	730	780	**820**		660	
930	920	780	830	**865**		710	
910	900	760	815	**845**		700	
					Bochnia		ad Post 19. Eintheilung der Nutzhölzer wie bei den galizischen Staatsforsten (Seite 547), Preise für die dort angeführten Mittenstärken eingestellt.
125	153	152	294	**156**	340	200	
105	133	132	274	**136**		180	
414	418	438	389	**415**	430	500	
344	348	368	319	**345**		430	
502	471	489	437	**475**	500	580	
442	410	430	381	**415**		520	
					Dobromil		
180	180	180	170	**178**		170	
150	150	150	150	**150**		150	
243	245	245	211	**236**	320	213	
210	212	212	180	**203**		180	
243	255	255	220	**243**	400	222	
210	223	223	190	**212**		190	
					Jaslo		
85	65	78	110	**84**		110	
61	41	58	94	**64**		94	
173	204	224	260	**215**	470	210	
108	139	159	195	**150**		140	
173	181	206	239	**200**	360	200	
113	121	146	170	**138**		130	

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Fondsforste	Hartes Bau- und Nutzholz						
			1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—82	Marktpreis-Durchschnitt 1873—82	1885
			Kreuzer per Festmeter						
Galizien	22	Religionsfondsforste von Muszyna, Alt-Sandec und Snietnica.							
		Stangenholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	200	220	220	185	**206**	Neu-Sandec	185
		Stockpreise . .	170	190	190	160	**178**		160
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	350	400	400	360	**378**	490	360
		Stockpreise . .	320	370	370	300	**340**		300
		Klotzholz Preise im Walde, aufgearbeitet	360	400	420	430	**402**		430
		Stockpreise . .	300	340	360	370	**342**		370
Bukowina	23	Griechisch-orientalische Religionsfondsforste von Zuczka und Kozuszna.							
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	330	400	600	550	**470**		550
		Stockpreise . .	310	380	575	525	**445**		525
	24	Griechisch-orientalische Religionsfondsforste von Kotzman.							
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	435	435	374	396	**410**		396
		Stockpreise . .	420	420	350	372	**390**		372
	25	Griechisch-orientalische Religionsfondsforste von Kuczurmare.							
		Stammholz, Stockpreise	325	325	507	390	**386**		390
	26	Griechisch-orientalische Religionsfondsforste von Radautz.							
		Stammholz, Stockpreise	197	197	153	158	**175**		160
		Klotzholz, Stockpreise .							
	27	Griechisch-orientalische Religionsfondsforste von Solka.							
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	235	235	205	205	**220**		205
		Stockpreise . .	210	210	180	180	**195**		180
		Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet							
		Stockpreise . .							

für die Zeitperiode 1873 — 1885.

Weiches Bau- und Nutzholz							Anmerkung
1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—82	Marktpreis-Durchschnitt 1873—82	1885	
Kreuzer per Festmeter							
					Neu-Sandec		
130	160	160	130	**145**		130	
110	140	140	110	**125**		110	
137	206	203	192	**185**	410	190	
87	156	150	140	**133**		140	
188	196	213	201	**197**		200	
138	146	163	150	**150**		150	
....							ad 23—30. Werthsclassen sind: Stangenhölzer: von verschiedener Stärke (2—15*cm* untern Durchmesser) und Länge; Stammhölzer: von 10—30*cm*, 31—50*cm*, 51—100*cm* und mehr unteren Durchmesser; Klotzhölzer: von 25—36*cm*, 37*cm* und mehr oberen Durchmesser. Die hier eingestellten Preise sind für die mittleren Stärken.
....							
....							
....							
137	137	120	120	**128**		120	ad Post 23, 24 und 25. Harte Nutzhölzer: Eichen, Eschen, Ulmen, Ahorne. Weiche Nutzhölzer: Fichten, Tannen, Linden, Aspen, Weiden.
101	96	88	90	**94**		90	
102	102	102	117	**106**		117	
75	75	56	79	**78**		80	
50	50	31	54	**53**		54	
90	90	100	100	**95**		100	
65	65	75	75	**70**		75	

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staatsforste	Hartes Bau- und Nutzholz 1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—82	Marktpreis-Durchschnitt 1873—82	1885
			Kreuzer per Festmeter						
Bukowina	28	Griechisch-orientalische Religionsfondsforste von Illischestie.							
		Stamm- und Klotzholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	82	100	123	100	100	Gurahumora 200	100
		Stockpreise . .	56	75	97	75	75		75
	29	Griechisch-orientalische Religionsfondsforste von St. Ilie.							
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet	290	300	305	320	305	Suczawa 425	320
		Stockpreise . .	264	272	280	295	280		295
	30	Griechisch-orientalische Religionsfondsforste von Kimpolung,							
		Stammholz, Preise im Walde, aufgearbeitet							
		Stockpreise . .							

Hiernach bewegten sich in der Zeitperiode 1873—1885

	Für je 1 *fm*³ harten (Buchen, Eichen, Ahorn etc.) Bau- und Nutzholzes: Verkaufspreise auf den Lagerplätzen — Grenzen	Mittel	Stockwerthe — Grenzen	Mittel	Für je 1 *fm*³ weichen (Fichten, Tannen und Kiefern) Bau- und Nutzholzes: Verkaufspreise auf den Lagerplätzen — Grenzen	Mittel	Stockwerthe — Grenzen	Mittel
	Kreuzer				Kreuzer			
	a) **Oesterreich unter der Enns.**							
Staatsforste	427— 766	670	387— 726	630	273— 525	450	237— 489	410
Fondsforste	400— 980	750	284— 914	700	180— 730	400	100— 700	370
	b) **Oesterreich ob der Enns und Steiermark.**							
Staatsforste	280— 950	600	150— 580	400	185— 790	500	107— 496	375
Fondsforste	250— 600	400	205— 550	350	165— 475	300	120— 430	255
	c) **Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Kärnten.**							
Staatsforste	210— 850	600	150— 740	420	160— 820	550	100— 738	400
Fondsforste	200—1050	550	150—1000	470	150— 840	400	100— 800	360
	d) **Krain und Görz.**							
Staatsforste	286—2542[1]	800	220—2487[1]	740	130—2542[1]	620	100—2487[1]	560
Fondsforste	330—1090	700	285—1000	620	250— 790	500	200— 700	460

[1] Schiffbauhölzer.

für die Zeitperiode 1873—1885.

Weiches Bau- und Nutzholz							Anmerkung
1873	1876	1879	1882	Durchschnitt 1873—82	Marktpreis-Durchschnitt 1873—82	1885	
Kreuzer per Festmeter							
74	80	83	90	82	Gurahumora 180	90	
50	56	60	65	58		65	
196	200	200	210	203	Suczawa 320	210	ad Post 29. Harte Nutzhölzer: Eichen, Eschen, Ulmen, Ahorne, Buchen, Birken, Erlen.
170	172	175	185	178		185	
132	132	145	192	150		192	
110	110	125	170	128		170	

die Bau- und Nutzholzpreise, wie folgt:

	Für je 1 *fm*³ harten (Buchen, Eichen, Ahorn etc.) Bau- und Nutzholzes				Für je 1 *fm*³ weichen (Fichten, Tannen und Kiefern) Bau- und Nutzholzes			
	Verkaufspreise auf den Lagerplätzen		Stockwerthe		Verkaufspreise auf den Lagerplätzen		Stockwerthe	
	Grenzen	Mittel	Grenzen	Mittel	Grenzen	Mittel	Grenzen	Mittel
	Kreuzer				Kreuzer			
	e) **Istrien und Dalmatien.**							
Staatsforste	190—2700 [1]	1200	180—2530 [1]	1100	285— 970	600	200— 920	530
Fondsforste	530—2050 [1]	1100	480—2000 [1]	1000	350— 550	490	300— 500	440
	f) **Böhmen.**							
Staatsforste	460—1400	1000	392—1332	930	300—1250	850	250—1220	800
Fondsforste	580—1400	1050	530—1375	1030	320— 930	700	280— 910	680
	g) **Galizien und Bukowina.**							
Staatsforste	125— 985	382	81— 915	332	43— 590	204	25— 530	160
Fondsforste	82— 860	347	56— 780	330	56— 580	188	31— 520	144
	In sämmtlichen Staats- und Fondsforsten.							
—	82—2700 [1]	**500**	56—2530 [1]	**400**	43—2542 [1]	**360**	25—2487 [1]	**274**

[1] Schiffbauhölzer.

In der Zeitperiode 1873—1885 kamen somit die niedrigsten Fichten-, Tannen- und Kiefern- Bau- und Nutzholzpreise in den Staats- und Fondsforsten von Galizien und in der Bukowina, die höchsten[1] in den Staatsforsten von Joachimsthal vor.

Das Eichen-Bau- und Nutzholz wurde in den Staats- und Fondsforsten in Galizien und der Bukowina am niedrigsten, in den Staats- und Fondforsten von Görz, Istrien, Dalmatien und Böhmen dagegen am höchsten verwerthet.

Die Stockwerthe der mittelstarken Fichten- und Tannen-Stammhölzer bewegten sich zwischen 0·31 und 10·42 Gulden, der Klötzhölzer zwischen 0·43 und 12·20 Gulden per Festmeter. Bei den Lerchennutzhölzern wurden höhere Tarife von 10 bis 100%, bei den harten Nutzhölzern, insbesondere bei Eichen, Eschen, Ulmen und Ahornen, je nach den Ortsverhältnissen, um 30 bis 100 und mehr Procente als bei den zuerst genannten Nadelhölzern erzielt.

Ueberhaupt waren die Holzpreis- und Holzabsatzverhältnisse zur Zeit der Uebernahme der Staats- und Fondsgüter in Verwaltung des k. k. Ackerbauministeriums nicht besonders günstig. Die im Jahre 1873 hereingebrochene Geld- und Geschäftskrisis, welche durch längere Zeit andauerte, war die Ursache, dass sowohl der Nutzholz-, als der Brennholzabsatz stockte, auch die Holzpreise einen bedeutenden Rückschlag erhielten. Erst gegen das Jahr 1880 hoben sich die Holzpreise und gestaltete sich der Verkehr mit dem Nutzholze etwas lebhafter.

Die Staatsforstverwaltung war auch bemüht, in dieser schwierigen Zeitperiode den Holzabsatz in allen Verwaltungsbezirken nach Möglichkeit zu sichern, zu welchem Zwecke zahlreiche Holzlieferungsverträge abgeschlossen wurden.

Im Jahre 1883 waren 36 solche grössere Verträge in den Staatsforsten in Wirksamkeit, und zwar:

Im Verwaltungsgebiete der Forst- und Domänen-Direction	Anzahl der Verträge	Jährlich abzugebendes Brenn- und Nutzholz, etwa	Beiläufiger Verkaufspreis
Wien	5	90.820 fm^3	283.130 Gulden,
Gmunden . . .	2	26.700 „	46.200 „
Salzburg	5	16.400 „	30.260 „
Innsbruck . . .	5	60.000 „	107.200 „
Görz	10	42.000 „	83.000 „
Lemberg	9	328.290 „	262.000 „
zusammen . .	36	564.210 fm^3	811.890 Gulden.

Von diesen Verträgen sind einige erloschen, doch traten andere an ihrer Stelle in Kraft.

Auch in den Fondsforsten wurde durch zahlreiche ähnliche Abschlüsse der jährliche Abgabesatz von rund 100.000 fm^3 für Bau- und Nutzholz gegen den Stockpreis von circa 100.000 Gulden gesichert.

[1] Wenn man von den Preisen für die Schiffbauhölzer absieht.

F. Der Geldertrag.

Wie aus den einleitenden Worten dieses Abschnittes zu entnehmen ist, hat sich das k. k. Ackerbauministerium nach Uebernahme der Administration der Staats- und Fondsgüter zur nächsten Aufgabe gestellt, den Forstbetrieb in einer den Anforderungen der Forstwissenschaft entsprechenden Weise einzurichten und fortzuführen. Dass hiezu namhafte durch eine Reihe von Jahren wiederkehrende Auslagen erforderlich sein werden, war vorauszusehen.

Der Bericht über die Thätigkeit des k. k. Ackerbauministeriums in der Zeit vom 1. Jänner 1869 bis 30. Juni 1874 [1] gibt auch diejenigen Hauptmomente an, welche für die Verwaltung der Staats- und Fondsgüter als massgebend erklärt wurden. Doch ist auch nicht ausser Acht zu lassen, dass bei Gebirgsforsten, insbesondere in denen der Alpenländer, nicht lediglich die finanziellen Interessen, vielmehr die Rücksichten für die Volkswohlfahrt in Anschlag zu bringen sind.

Was nun die Geldgebarung betrifft, so ist dieselbe sowohl für die zehnjährige Finanzperiode 1873 bis 1882, als auch für die Jahre 1883, 1884, 1885 und 1886 den nachfolgenden Uebersichten zu entnehmen. Um einen besseren Einblick in die Gebarung selbst zu gewähren, wurden die Einnahmen und Ausgaben nach Detail-Rubriken und Objecten für das Decennium 1873 — 1882 und für das Jahr 1885 (Seiten 570 — 593) zusammengestellt.

[1] Erschien im Verlage von Faesy und Frick. Wien, 1874.

A. Gebarungs-

der Staats- und Fondsforste und Domänen für den zehnjährigen Durch-

Post-Nr.	Summarrubriken	Staatsforste und		
		Zehnjähriger Durchschnitt von 1873—1882	1883	1884
		Gulden		
	A. Einnahmen.			
I	Forst- und Domänen-Directionen und der Güter-Direction Czernowitz	3.558	3.897	3 749
II	Forste und Domänen	3,868.137	3,797.871	3,835.642
III	Försterschulen	144	272	256
	Summe . . .	3,871.839	3,802.040	3,839.647
	B. Ausgaben.			
I	Forst- und Domänen-Directionen, Güter-Direction Czernowitz und Centralauslagen	290.749	290·722	283.384
II	Forste und Domänen	3,029.332	2,948.560	2,983·614
III	Försterschulen	7.672	8.098	16.904
	Summe . . .	3,327.753	3,247.380	3,283.932
	C. Gebarungs-Ueberschuss.			
I	Gebarungs-Ueberschuss	544,086	554.660	555.715
II	Hiezu Werth der Servituten	615.800	712.272	753.073
III	Gesammtertrag	1,159.886	1,266.932	1,308.788
IV	Ertrag per 1 Hektar productiver Fläche (mit Einschluss der Land- und Nebenwirthschaften) .	**1·62**	**1·74**	**1·83**

Erfolg

schnitt 1873—1882 und für die Jahre 1883, 1884, 1885 und 1886.

Domänen		Religions-, Studien- und Stiftungsfondsforste und Domänen					Anmerkung
1885	1886	Zehnjähriger Durchschnitt von 1873—1882	1883	1884	1885	1886	
in ö. W.		Gulden in ö. W.					
3.724	3.733	3.184	1.700	1.699	16.500	238	
3,891.193	3,818.621	1,277.855	1,378.453	1,514.033	1,440.961	1,368.036	
302	298	.	.	.	.	.	
3,895.219	3,822.652	1,281.039	1,380.153	1,515.732	1,457.461	1,368.274	
297.811	312.388	75.060	79.591	75.665	80.570	79.754	
3,027.270	3,031.145	771.103	704.671	861.988	786.965	756.211	
8.661	9.075	.	.	.	.	.	
3,333.742	3,352.608	846.163	784·262	937.653	867.535	835.965	
561.477	470·044	434.876	595.891	578.079	589.926	532.309	
765.569	756.890	10.000	8.870	5.500	5.560	5.775	
1,327.046	1,226.934	444.876	604.761	583.579	595·486	538.084	
1·86	**1·71**	**1·41**	**1·91**	**1·85**	**1·88**	**1·71**	

B. Gebarungs-Erfolg

der Forst- und Domänen-Directionen und der Direction der Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter für das Decennium 1873 bis 1882 und für die Jahre 1883, 1884, 1885 und 1886.

Post-Nr.	Summarrubriken	Zehnjähriger Durchschnitt von 1873 bis 1882	1883	1884	1885	1886
		Gulden in ö. W.				
	A. Einnahmen.					
1	Forst- und Domänen-Direction Wien	1.189	1.200	1.200	1.200	1.200
2	Forst- und Domänen-Direction Gmunden	2.274	2.000	2.007	2.000	2.000
3	Forst- und Domänen-Direction Salzburg	31	.	.	.	29
4	Forst- und Domänen-Direction Innsbruck	12	10	.	23	61
5	Forst- und Domänen-Direction Görz	239	76	12	15	88
6	Forst- und Domänen-Direction Lemberg	21	850	760	619	593
	Summe . . .	3.766	4.136	3.979	3.857	3.971
7	Direction der Bukowinaer griech.-oriental. Religionsfondsgüter in Czernowitz . .	2.976	1.461	1.469	16.367	.
	Zusammen . . .	6.742	5.597	5.448	20.224	3.971
	B. Ausgaben.					
	Centralauslagen	4.289	3.363	3.769	15.152	15.386
1	Forst- und Domänen-Direction Wien	51.254	51.911	51.125	54.562	53.989
2	Forst- und Domänen-Direction Gmunden	40.688	39.775	39.365	39.905	42.871
3	Forst- und Domänen-Direction Salzburg	42.678	42.518	42.868	43.353	45.444
4	Forst- und Domänen-Direction Innsbruck	47.607	47.563	42.808	43.222	43.071
5	Forst- und Domänen-Direction Görz	44.510	42.948	44.093	40.370	45.600
6	Forst- und Domänen-Direction Lemberg	77.918	83.221	79.843	83.700	84.801
	Summe . . .	304.655	307.936	300.102	305.112	315.776
7	Direction der Bukowinaer griech.-oriental. Religionsfondsgüter in Czernowitz . .	56.865	59·014	55.178	58.117	64.579
	Zusammen . . .	365.809	370.313	359.049	378.381	395.741
	C. Eigentlicher Aufwand.					
	Centralauslagen	4.289	3.363	3.769	15.152	15.386
1	Forst- und Domänen-Direction Wien	50.065	50.711	49.925	53.362	52.789
2	Forst- und Domänen-Direction Gmunden	38.414	37.775	37.358	37.905	40.871
3	Forst- und Domänen-Direction Salzburg	42.647	42.518	42.868	43.353	45.415
4	Forst- und Domänen-Direction Innsbruck	47.595	47.553	42.808	43.199	43.010
5	Forst- und Domänen-Direction Görz	44.271	42.872	44.081	40.355	45.512
6	Forst- und Domänen-Direction Lemberg	77.897	82.371	79.083	83.081	84.208
	Summe . . .	300.889	303.800	296.123	301.255	311.805
7	Direction der Bukowinaer griech.-oriental. Religionsfondsgüter in Czernowitz . .	53.889	57.553	54.709	41.750	64.579
	Zusammen . . .	359.067	364.716	353.601	358.157	391.770
	D. Directionskosten für je 1 Hektar Wald- und productiver Nebengründe	**0·35**	**0·35**	**0·34**	**0·35**	**0·38**

C. Gebarungs-Erfolg
der Försterschulen für die Jahre 1881, 1882, 1883, 1884, 1885 und 1886.

	Försterschulen	1881—1882	1883	1884	1885	1886
		Gulden in ö. W.				
A. Einnahmen.						
Ordentliche.						
Verschiedene Einnahmen und Ersätze	Gusswerk	.	.	.	82	105
	Hall	144	272	173	145	149
	Bolechów	.	.	54	75	44
Ausserordentliche.	Gusswerk	.	.	.	.	.
	Hall	.	.	29	.	.
	Bolechów	.	.	.	.	.
Summe	Gusswerk	.	.	.	82	105
	Hall	144	272	202	145	149
	Bolechów	.	.	54	75	44
B. Ausgaben.						
Ordentliche.						
Remunerationen	Gusswerk	488	370	590	590	590
	Hall	350	863	505	520	520
	Bolechów	.	.	300	300	310
Sanitätskosten	Gusswerk	.	.	36	.	3
	Hall	.	.	33	36	39
	Bolechów	.	.	.	40	20
Stipendien	Gusswerk	1.762	2.200	1.675	1.975	2.100
	Hall	1.000	1.025	1.725	1.550	2.175
	Bolechów	.	975	1.975	1.590	1.571
Miethzinse	Gusswerk	.	.	.	.	.
	Hall	.	200	.	.	.
	Bolechów	.	.	.	.	.
Für Erhaltung der Gebäude	Gusswerk	.	.	185	260	217
	Hall	.	.	207	170	78
	Bolechów	.	493	16	99	90
Regiekosten	Gusswerk	.	.	340	269	343
	Hall	.	.	126	111	232
	Bolechów	.	1.507	430	584	428
Kanzleierfordernisse	Gusswerk	.	.	48	96	45
	Hall	.	.	9	10	3
	Bolechów	.	191	46	22	20
Für Lehrmittel	Gusswerk	2.305	254	98	86	82
	Hall	1.767	.	15	16	28
	Bolechów	.	20	130	123	.
Verschiedene und Ersätze	Gusswerk	.	.	37	48	28
	Hall	.	.	60	84	55
	Bolechów	.	.	.	82	98
Summe	Gusswerk	4.555	2.824	3.009	3.324	3.408
	Hall	3.117	2.088	2.680	2.497	3.130
	Bolechów	.	3.186	2.897	2.840	2-537
Ausserordentliche.	Gusswerk	.	.	.	.	.
	Hall	.	.	8.318	.	.
	Bolechów	.	.	.	.	.
C. Eigentlicher Aufwand.	Gusswerk	4.555	2.824	3.009	3.324	3.408
	Hall	3.117	2.088	10.998	2.497	3.130
	Bolechów	.	3.186	2.897	2.840	2.537
Aufwand in sämmtlichen Försterschulen	.	7.672	8.098	16.904	8.661	9.075

D. Gebarungs-

der Staatsforste und Domänen nach Detail-Rubriken im Durch-

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staatsforste und Domänen		Verwaltungsjahr	Zergliederung		
					Ein-		
					Ordent-		
					der Forstwirth-		
					Für Brennhölzer	Für Bau- u. Werkhölzer, dann Holzwaaren	Für Holzkohlen
					Gulden		
Oesterreich u. d. Enns	1	Staatsforste im Wiener Walde	Jahresdurchschnitt für	1873—1882	701.161	52.463	.
			Erfolg für	1885	507.591	58.045	.
Oesterreich ob d. Enns, Steiermark u. Salzburg	2	Salzkammerguts-forste und kleine Domänenobjecte	Jahresdurchschnitt für	1873—1882	359.533	296.915	967
			Erfolg für	1885	305.928	251.556	673
Salzburg	3	Staatsforste u. kl. Domänenobjecte	Jahresdurchschuitt für	1873—1882	126.927	113.832	10.172
			Erfolg für	1885	116.169	91.483	.
Tirol u. Vorarlberg	4	Staatsforste u. kl. Domänenobjecte	Jaaresdurchschnitt fdr	1872—1882	152.973	313.019	52.307
			Erfolg für	1885	183.238	258.201	20.919
Steiermark	5	Staatsforste von Neuberg-Mariazell	Jahresdurchschnitt für	1873—1882	47.712	30.208	231.850
			Erfolg für	1885	61.588	55.328	202.940
	6	Civilärarische Entitäten des aufgelösten Staatsgestütes Piber	Jahresdurchschnitt für	1881—1882	20	8	.
			Erfolg für	1885	357	1.453	.
Kärnten	7	Staatsforste (Sachsenberg und Egg) und Domänen	Jahresdurchschnitt für	1873—1882	6.747	26.260	.
			Erfolg für	1885	5.530	26.961	.
Krain	8	Staatsforste (Idria, Adelsberg, Radmannsdorf) und Domänen	Jahresdurchschnitt für	1873—1882	54.258	22.212	3.937
			Erfolg für	1885	59.830	24.944	3.453
Görz, Gradisca, Istrien	9	Staatsforste (Ternova, Panovic, Sabotin, Tolmein, Flitsch, Montona, Corneria, Leme, Vidorno, Dletvo, Padešnica, Spinamochiel u. Gherne)	Jahresdurchschnitt für	1873—1882	61.494	60.044	9.782
			Erfolg für	1885	104.353	89.836	18.232
Dalmatien	10	Staatsforste (Paklenica) und Domänen	Jahresdurchschnitt für	1873—1882	.	.	.
			Erfolg für	1885	.	.	.
Böhmen	11	Staatsforste (Joachimsthal, Bohutin) und Domänen	Jahresdurchschnitt für	1873—1882	24.272	91.790	.
			Erfolg für	1885	17.345	86.761	.
Galizien	12	Staatsforste u. Domänen (Niepołomice, Dobromil, Drohobycz, Bolechów, Dolina, Kalusz, Delatin, Peczeniżyn, Kuty, Kosów und Pistyń)	Jahresdurchschnitt für	1873—1882	273.078	168.856	467
			Erfolg für	1885	417.233	304.063	.
Bukowina	13	Staatsforste von Franzthal und Tereblestie	Jahresdurchschnitt für	1873—1882	5.307	286	.
			Erfolg für	1885	4.873	342	.
	.	Zusammen .	Jahresdurchschnitt für	1873—1882	1.813.482	1.175.898	309.482
			Erfolg für	1885	1.784.035	1.348.973	246.217

Erfolg

schnitte des Decenniums 1873—1882 und für das Jahr 1885.

der Geldgebarung nach den Detail-Rubriken										
nahmen										
liche								Ausserordentliche		
schaft	der Landwirthschaft		der Nebenwirthschaften							
Verschiedene	Aus der Verpachtung oder dem eigenen Betriebe	Verschiedene andere	Aus industriellen Unternehmungen	Aus Dominal-Gerechtsamen	Vom Geräthschafts- und Materialien-Lager	Ersätze von ordentlichen Ausgaben	Summe	Verschiedene	Ersätze von ausserordentlichen Ausgaben	Zusammen
in österreichischer Währung										
24.798	2.139	9	4.568	9.047	793	72	795.055	1.429	2	796.486
11.229	7.979	44	12.028	3.866	613	900	602.295	121	.	602.416
25.156	600	.	7.358	10.124	12.594	370	713.617	1.470	4	715.091
9.737	116	.	10.336	5.804	11.649	2.390	598.189	1.981	89	600.259
28.239	8	.	487	8.166	1.879	1.276	290.986	1.254	22	292.262
13.487	359	2	4.280	8.560	1.042	3.919	239.301	1.761	55	241.117
8.742	4.234	.	963	6.128	1.262	.	539.628	1.486	.	541.114
8.552	3.088	106	2.819	9.100	952	132	587.137	.	.	587.137
23.307	9.423	415	9.430	593	6.441	.	359.379	659	.	360.038
4.441	10.036	1.349	20.351	552	419	971	357.975	26	203	258.204
13	2.233	.	40	.	.	.	2.314	.	.	2.314
28	2.261	.	124	.		.	4.223	.	.	4.223
1.060	390	3	86	307	8	8	34.869	2.497	.	37.366
561	597	3	84	238	.	1.756	35.730	.	2	35.732
1.142	207	.	3.573	656	196	4	86.185	278	.	86.463
751	251	12	1.696	877	225	379	92.418	.	.	92.418
9.386	2.919	62	248	454	18	118	144.525	554	.	145.079
6.820	2.670	6	1.192	1.083	38	18	224.248	.	.	224.248
63	10.370	4.574	1.223	814	.	.	17.044	.	.	17.044
14	9.937	3.735	1.167	1.052	.	1.873	17.778	.	.	17.778
4.634	1.505	1	4.232	2.158	16	6	128.614	30	3	128.647
1.975	1.246	8	1.954	1.987	6	.	111.282	10	.	111.292
34.849	29.823	2.264	78.307	146 221	1.607	624	736.096	3.403	9	739.508
41.869	34.451	1.745	44.436	159.258	509	4.360	1.007.924	2.510	79	1.010.513
170	925	.	.	37	.	.	6.725	.	.	6.725
145	396	5	.	95	.	.	5.856	.	.	5.856
161.559	64.776	7.328	110.515	184.705	24.814	2.478	3.855.037	13.060	40	3.868.137
99.609	73.387	7.015	100 497	192.472	15.453	16.698	3.884.356	6.409	428	3.891.193

D. Gebarungs-Erfolg der Staatsforste und Domänen nach Detail-Rubriken

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staatsforste und Domänen	Verwaltungsjahr	Zergliederung der Aus- Ordent- der Forstwirthschaft: Für Holzgewinnung und Lieferung	Köhlereikosten	Reparatur der Betriebsgebäude	Verschiedene andere: Cultur, Schutz und Pflege der Forste	Verschiedene andere: Sonstige	der Landwirthschaft: Wirthschaftskosten	der Landwirthschaft: Reparatur der Betriebsgebäude	der Nebenwirthschaften: Für industrielle Unternehmungen	Für Dominal-Gerechtsame	Für das Geräthschafts- und Materialien-Lager
				Gulden in									
Oesterreich unter der Enns	1	Staatsforste im Wienerwalde Jahresdurchschnitt für	1873—1882	197.219		29.655	6.475	5.663	.	.	889	2.457	2.069
		Erfolg für	1885	140.409	.	26.256	7.069	1.637	.	.	2.287	4.796	1.427
Oesterreich ob der Enns Steiermark und Salzburg	2	Salzkammerguts-forste und kleine Domänen-Objecte Iahresdurchschnitt für	1873—1882	357.054	320	61.182	18.503	31.242	.	.	4.071	1.597	8.996
		Erfolg für	1885	252.067	213	49.720	20.628	14.591	.	.	2.891	158	15.642
Salzburg	3	Staatsforste und kleine Domänen-Objecte Jahresdurchschnitt für	1873—1882	104.281	7.903	26.849	13.648	10.946	12	61	809	1.591	880
		Erfolg für	1885	43.348	.	15.260	10.845	2.667	.	.	322	1.747	209
Tirol	4	Staatsforste und kleine Domänen-Objecte Jahresdurchschnitt für	1873—1882	177.218	16.000	21.308	8.880	18.390	.	292	89	1.465	883
		Erfolg für	1885	173.981	4 278	28.541	19.200	754	.	317	694	1.299	1.927
Steiermark	5	Staatsforste von Neuberg-Mariazell Jahresdurchschnitt für	1873—1882	123.427	69.885	22.037	8.060	32.195	1.537	562	4.826	7	10.442
		Erfolg für	1885	162.868	53.153	17.293	8.053	14.854	1.612	279	18.097	4	263
	6	Civil-ärar. Entitäten des aufgelassenen Staatsgestütes Piber Jahresdurchschnitt für	1881—1882	.	.	49	8	.	.	.	70	.	.
		Erfolg für	1885	.	.	30	61	.	.	.	40	.	20
Kärnten	7	Staatsforste (Sachsenburg und Egg) und Domänen Jahresdurchschnitt für	1873—1882	4.671	.	142	1.355	158	1	32	.	106	97
		Erfolg für	1885	5.020	.	595	1.458	.	.	30	.	119	29
Krain	8	Staatsforste (Idria, Adelsberg, Radmannsdorf) und Domänen Jahresdurchschnitt für	1873—1862	36.276	2.252	6.147	1.090	3.241	1	.	1.284	442	956
		Erfolg für	1885	46.012	2.084	5.169	1.806	3.755	.	.	275	658	161

im Durchschnitte des Decenniums 1873—1882 und für das Jahr 1885.

Geldgebarung nach den Detail-Rubriken

gaben

liche									Ausserordentliche					
der Verwaltung					Für öffentliche Lasten									
			Verschiedene andere											
Gehalte und Emolumente	Amtskosten	Reparatur der Verwaltungsgebäude	Remunerationen und Aushilfen	Sonstige	Steuern und Abgaben	Geistliche und milde Sachen	Ersätze von ordentlichen Einnahmen	Summe	Auf Realitätenankauf	Auf Neubauten	Verwaltungs- und Betriebskosten	Ersätze von ausserordentlichen Einnahmen	Summe	Zusammen
österreichischer Währung														
70·555	8·602	7·980	1·249	2·041	95·514	7·761	.	438·129	3·483	5·810	25·277	.	34·570	472·699
70·526	6·051	8·456	1·120	1·215	121·329	6·482	.	399·060	.	7·824	1·904	.	9·728	408·788
83·248	8·955	4·130	1·403	2·494	29·812	7·885	5	620·897	1·727	9·883	14·780	3	26·393	647·290
84·102	8·711	6·602	1·520	4·547	48·242	9·188	1·154	519·976	.	8·919	15'832	.	24·751	544·727
98·257	10·598	5·054	2·830	1·136	34·539	930	776	321·100	3·290	5·607	18·830	30	27·757	348·857
98·279	9·302	4·277	3·098	571	41·113	908	234	232·180	.	24·725	20·788	.	45·513	277·693
103·490	11·896	1·538	1·426	146	5·288	504	.	368·813	4·361	7·399	14·210	.	25·970	394·783
114·999	14·270	4·394	1·800	329	33·086	415	.	400·284	1	8·319	18·987	.	27·307	427·591
25·945	4·375	3·276	590	19·490	13·358	2·708	.	342·720	2·975	8·152	5·723	.	16·850	359·570
26·715	4·292	3·316	445	116	13·797	1·054	10	326·221	.	2·179	4·953	.	7·132	333·353
.	.	8	.	.	1·047	.	.	1·182	.	.	31	.	31	1·213
.	.	87	.	.	883	.	.	1·121	.	.	.	.	.	1·121
15·599	2·493	205	877	1·015	2·950	113	.	29·814	984	.	1·580	.	2·564	32·378
16·155	2·074	722	815	114	2·650	135	.	29·916	19	5·998	549	.	6·566	36·482
14·286	2·102	791	645	94	3·458	114	1	73·180	516	2·237	6·027	.	8·780	81·960
14·712	1·857	1·283	525	180	4·221	174	.	82·875	.	1·000	250	.	1·250	84·125

D. Gebarungs-Erfolg der Staatsforste und Domänen nach Detail-Rubriken

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Staatsforste und Domänen	Verwaltungsjahr	Zergliederung der Aus- Ordent- der Forstwirthschaft: Für Holzgewinnung und Lieferung	Köhlereikosten	Reparatur der Betriebsgebäude	Verschiedene andere: Cultur, Schutz und Pflege der Forste	Verschiedene andere: Sonstige	der Landwirthschaft: Wirthschaftskosten	der Landwirthschaft: Reparatur der Betriebsgebäude	der Nebenwirthschaften: Für industrielle Unternehmungen	Für Dominal-Gerechtsame	Für das Geräthschafts- und Materialien-Lager
				Gulden in									
Görz, Gradisca mit Istrien	9	Staatsforste (Ternova, Panovic, Sabotin, Tolmein, Flitsch, Montona, Corneria, Leme, Vidorno, Dletvo, Padešnica, Spinamochiel und Gherne) Jahresdurchschnitt für	1873—1882	31.588	5.252	6.567	3.489	80	368	54	28	286	130
		Erfolg für	1885	71.783	12.800	7.399	4.398	281	63	16	4	711	1.152
Dalmatien	10	Staatsforste (Paklenica) und Domänen Jahresdurchschnitt für	1873—1882	.	.	.	83	.	.	242	.	68	3
		Erfolg für	1885	.	.	.	100	.	.	.	.	138	195
Böhmen	11	Staatsforste (Joachimsthal, Bohutin) und Domänen Jahresdurchschnitt für	1873—1882	14.602	.	500	2.469	117	.	.	418	1.149	44
		Erfolg für	1885	17.759	.	2.802	2.772	101	.	.	859	252	65
Galizien	12	Staatsforste und Domänen (Niepolomice, Dobromil, Drohobycz, Bolechów, Dolina, Kalusz, Delatyn, Peczeniżyn, Kuty, Kosów und Pištyn) Jahresdurchschnitt für	1873—1882	124.365	142	6.316	21.179	7.934	475	79	15.665	3.506	1.375
		Erfolg für	1885	260.954	.	17.495	24.022	416	290	28	11.105	4.849	1.249
Bukowina	13	Staatsforste von Franzthal und Tereblestie Jahresdurchschnitt für	1873—1882	288	.	110	23	22	3	.	.	22	1
		Erfolg für	1885	450	.	.	11	.	.	.	.	249	.
		Zusammen: Durchschnitt aus dem Erfolge der Jahre	1873—1882	1,170.989	101.754	180.862	85.262	109.988	2.397	1.322	28.149	12.696	25.876
		Erfolg im Jahre . .	1885	1,174.651	72.528	170.560	100.423	39.056	1.965	670	36.574	14.980	22.342

im Durchschnitte des Decenniums 1873—1882 und für das Jahr 1885.

Geldgebarung nach den Detail-Rubriken

gaben

liche									Ausserordentliche					
der Verwaltung					Für öffentliche Lasten									
			Verschiedene andere											
Gehalte und Emolumente	Amtskosten	Reparatur der Verwaltungsgebäude	Remunerationen und Aushilfen	Sonstige	Steuern und Abgaben	Geistliche und milde Sachen	Ersätze von ordentlichen Einnahmen	Summe	Auf Realitätenankauf	Auf Neubauten	Verwaltungs- und Betriebskosten	Ersätze von ausserordentlichen Einnahmen	Summe	Zusammen
österreichischer Währung														
37.734	3.975	1.882	1.136	284	11.039	461	13	104.366	1.481	6.445	5.138	.	13.064	117.430
36.742	3.416	2.693	1.395	536	13.371	566	11	157.337	3.344	8.426	4 070	.	15.840	173.177
1.100	511	.	33	971	565	1.051	.	4.627	85	.	.	.	85	4.712
775	2.085	.	325	77	2.836	1.225	457	8.213	.	.	.	.	.	8.213
14.132	1.707	722	651	90	13.406	655	.	50.662	1.872	1.341	592	.	3.805	54.467
11.362	1.441	808	508	76	9.108	887	.	48.800	.	.	19	.	19	48.819
152.430	19.371	8.508	3.024	3.366	76.372	15.225	123	459.455	2.723	12.106	24.390	11.528	50.747	510.202
165.262	19.458	10.712	2.660	1.888	90.505	10.747	497	622.137	10.656	34.585	12.171	.	57.412	679.549
957	22	73	19	4	895	20	.	2.459	.	.	1.312	.	1.312	3.771
1.061	7	382	.	.	1.460	12	.	3.632	.	.	.	.	.	3.632
617.733	74.607	34.167	13.883	31.131	288.243	37.427	928	2,817.404	23.497	58.980	117.890	11.561	211.928	3,029.332
640.690	72.964	43.732	14.211	9.649	382.601	31.793	2.363	2,831.752	14.020	101.994	79.504	.	195.518	3,027.270

D. Gebarungs-Erfolg der Fondsforste und Domänen nach Detail-Rubriken

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Fondsforste und Domänen	Verwaltungsjahr	Zergliederung – Ein- – Ordent- – der Forstwirth-: Für Brennhölzer	Für Bau- u. Werkhölzer, dann Holzwaren	Für Holzkohlen
				Gulden		
A. Religionsfondsforste und Domänen.						
Oesterreich u. d. Enns	1	Religionsfondsgut Wr.-Neustadt Jahresdurchschnitt für	1873—1882	2.753	1.229	.
		Erfolg für	1885	2.390	1.183	.
	2	Religionsfondsgut St. Pölten Jahresdurchschnitt für	1873—1882	7.068	6.412	.
		Erfolg für	1885	3.976	5.006	.
Oesterreich o. d. Enns und Steiermark	3	Religionsfondsgüter Spital a. P., Klaus und Liezen (in Steiermark) und kleine Domänen-Objecte Jahresdurchschnitt für	1873—1882	21.397	25.892	.
		Erfolg für	1885	11.266	29.874	.
Tirol und Vorarlberg	4	Religionsfondsforste Mariathal und St. Johann Jahresdurchschnitt für	1873—1882	405	571	.
		Ertrag für	1885	1.536	3.628	.
Steiermark	5	Religionsfondsgüter Lankowitz-Piber Jahresdurchschnitt für	1873—1882	2.480	2.653	.
		Erfolg für	1885	2.399	4.720	.
Kärnten	6	Religionsfondsgüter Arnoldstein und Ossiach Jahresdurchschnitt für	1873—1882	2.942	6.469	5
		Erfolg für	1885	4.782	3.475	.
Krain	7	Religionsfondsgüter Landstrass und Sittich Jahresdurchschnitt für	1873—1882	2.207	4.357	.
		Erfolg für	1885	2.313	3.276	4.441
Istrien	8	Religionsfondsforste St. Helena u. Topolonka auf der Insel Veglia Jahresdurchschnitt für	1873—1882	.	.	.
		Erfolg für	1885	.	.	.
Dalmatien	9	Religionsfondsforste auf der Insel Arbe (Dundo) und auf der Insel Curzola Jahresdurchschnitt für . . .	1873—1882	421	18	.
		Erfolg für	1885	1.507	.	.

[1] Durchlaufende Einnahmspost für den Ankauf des Gutes Ober-Voitsberg.

im Durchschnitte des Decenniums 1873—1882 und für das Jahr 1885.

der Geldgebarung nach den Detail-Rubriken										
nahmen										
liche								Ausserordentliche		
schaft	der Landwirthschaft		der Nebenwirthschaften							
Verschiedene	Aus der Verpachtung oder dem eigenen Betriebe	Verschiedene andere	Aus industriellen Unternehmungen	Aus Dominal-Gerechtsamen	Vom Geräthschafts- und Materialien-Lager	Ersätze von ordentlichen Ausgaben	Summe	Verschiedene	Ersätze von ausserordentlichen Ausgaben	Zusammen
in österreichischer Währung										
72	10.569	163	1.451	1.001	13	18	17.269	405	.	17.674
120	9.880	20	1.091	1.032	25	172	15.913	551	.	16.464
148	7.337	158	1.965	495	20	28	24.631	854	.	25.485
151	6.807	64	3.400	432	.	4	19.840	.	500	20.340
861	2.526	86	1.622	1.750	527	68	54.729	113	.	54.842
391	2.414	16	1.666	2.631	591	25	48.874	.	.	48.874
23	.	.	.	33	.	.	1.032	.	.	1.032
5	341	5	245	233	.	.	5.993	.	.	5.993
1.034	5.812	6	1.794	478	1	2	14.260	81	.	14.341
729	5.877	1	1.821	434	.	246	16.227	[1]73.609	.	89.836
338	4.114	95	1.345	223	25	5	15.561	318	1	15.880
234	3.747	43	292	204	60	64	12.901	.	.	12.901
3.412	10.802	1.246	3.601	2.556	120	72	28.373	914	.	29.287
2.872	9.491	344	2.501	2.615	175	351	29.379	177	.	29.556
307	9.093	686	.	3	.	.	10.089	.	28	10.117
300	4.702	305	.	.	.	6	5.313	.	.	5.313
52	2.720	199	.	634	.	.	4.044	.	.	4.044
20	23.137	75[illegible]	1.009	329	.	14.292	40.597	.	.	40.597

D. Gebarungs-Erfolg der Fondsforste und Domänen nach Detail-Rubriken

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Fondsforste und Domänen	Verwaltungsjahr	Zergliederung — Ein- — Ordent- — der Forstwirth- — Für Brennhölzer	Für Bau- u. Werkhölzer, dann Holzwaaren	Für Holzkohlen
				Gulden		
Galizien	10	Religionsfondsgüter Przedzielnica, Hubice und Malchowice				
		Jahresdurchschnitt für	1873—1882	1.322	51	.
		Erfolg für	1885	1.436	134	.
	11	Brzóstek und Warżyce				
		Jahresdurchschnitt für	1873—1882	978	1.675	.
		Erfolg für	1885	770	2.646	.
	12	Muszyna und Alt-Sandec				
		Jahresdurchschnitt für	1873—1882	5.983	8.345	.
		Erfolg für	1885	4.134	17.786	.
	13	Niepołomice, Tyniec, Uszew und Siedliska				
		Jahresdurchschnitt für	1873—1882	4.040	2.782	.
		Erfolg für	1885	4.858	10.291	.
Zusammen: . .	.	Jahresdurchschnitt für	1873—1882	51.996	60.454	5
		Erfolg für	1885	40.917	92.019	4.441

B. Griechisch-orientalische Religionsfondsgüter.

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Fondsforste und Domänen	Verwaltungsjahr	Für Brennhölzer	Für Bau- u. Werkhölzer, dann Holzwaaren	Für Holzkohlen
Bukowina	1	Domäne Zuczka mit Toporoutz und Kozuszna, dann Kotzmann				
		Jahresdurchschnitt für	1873—1882	31.375	5.162	.
		Erfolg für	1885	25.890	5.133	.
	2	Kuczurmare				
		Jahresdurchschnitt für	1873—1882	43.673	11.579	106
		Erfolg für	1885	44.896	16.058	.
	3	Solka				
		Jahresdurchschnitt für	1873—1882	26.337	10.269	.
		Erfolg für	1885	25.119	13.488	.
	4	Illischestie				
		Jahresdurchschnitt für	1873—1882	15.637	25.464	17
		Erfolg für	1885	7.960	66.255	.

im Durchschnitte des Decenniums 1873 — 1882 und für das Jahr 1885.

der Geldgebarung nach den Detail-Rubriken										
nahmen										
liche								Ausserordentliche		
schaft	der Landwirthschaft		der Nebenwirthschaften							
Verschiedene	Aus der Verpachtung oder dem eigenen Betriebe	Verschiedene andere	Aus industriellen Unternehmungen	Aus Dominal-Gerechtsamen	Vom Geräthschafts- und Materialien-Lager	Ersätze von ordentlichen Ausgaben	Summe	Verschiedene	Ersätze von ausserordentlichen Ausgaben	Zusammen
in österreichischer Währung										
222	4.635	81	.	613	6	6	6.936	15	.	6.951
86	4.966	99	.	1.515	12	.	8.248	.	.	8.248
326	8.786	195	.	853	16	68	12.897	7	3	12.904
241	7.985	171	.	2.546	10	27	14.396	1·378	.	15.774
2.608	4.510	344	2.899	16.412	222	67	41.390	19	.	41.409
2.402	4.510	184	604	17.330	15	274	47.239	.	.	47.239
2.445	26.877	823	59	10.888	81	140	48.135	420	20	48.575
557	25.465	1.254	77	11.561	57	311	54.431	.	.	54.431
11.848	97.781	4.082	15.736	35.939	1.031	474	279.346	3.143	52	282.541
9.108	109.322	3.259	12.706	30.862	945	15.772	319.351	75.164	1.051	395.566
1.758	60.512	1.390	6.633	40.458	1.181	.	148.469	127	.	148.596
1.635	50.824	884	7.571	34.827	80	1	126.852	500	.	127.352
2.851	60.451	2.145	3.604	36.731	97	.	161.237	1.925	.	163.162
1.417	53.249	2.315	3.766	41.090	.	51	162.842	.	.	162.842
2.067	11.949	542	10.435	29.305	138	.	91.042	157	.	91.199
1.669	11.907	178	4.859	36.787	.	48	94.955	32	.	94.087
11.827	24.526	1.246	21.619	34.001	212	.	134.549	381	.	134.390
16.611	21.858	491	9.731	47.248	79	.	170.233	2	.	170.235

D. Gebarungs-Erfolg der Fondsforste und Domänen nach Detail-Rubriken

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Fondsforste und Domänen	Verwaltungsjahr	Zergliederung — Ein- — Ordent- — der Forstwirth- — Für Brennhölzer	Für Bau- u. Werkhölzer, dann Holzwaaren	Für Holzkohlen
				Gulden		
Bukowina	5	Domäne St. Illie Jahresdurchschnitt für	1873—1882	23.847	1.982	.
		Erfolg für	1885	28.478	1.848	.
	6	Domäne Radautz Jahresdurchschnitt für	1873—1882	33.972	29.557	978
		Erfolg für	1885	19.009	64.577	279
	7	Domäne Kimpolung Jahresdurchschnitt für	1873—1882	9.171	59.875	.
		Erfolg für	1885	1.326	76.357	.
		Zusammmen: Jahresdurchschnitt für	1873—1882	184.012	143.888	1.101
		Erfolg für	1885	152.678	243.716	279
C. Studienfondsforste und Domänen.						
Kärnten	1	Studienfondsgut Millstatt Jahresdurchschnitt für	1873—1882	1.491	2.070	.
		Erfolg für	1885	1.646	2.679	.
Dalmatien	2	Gymnasialfondsforste und Domänen von Ragusa auf der Insel Meleda Jahresdurchschnitt für	1873—1882	1.068	90	.
		Erfolg für	1885	958	54	.
		Zusammen: Jahresdurchschnitt für	1873—1882	2.559	2.160	.
		Erfolg für	1885	2.604	2.733	.
D. Stiftungsfondsgüter.						
Oesterreich unter der Enns	1	Stiftungsfondsgüter Gross-Poppen und Neunzen Jahresdurchschnitt für	1873—1882	8.443	17.462	.
		Erfolg für	1885	10.098	22.088	.

im Durchschnitte des Decenniums 1873 — 1882 und für das Jahr 1885.

der Geldgebarung nach den Detail-Rubriken										
nahmen										
liche								Ausserordentliche		
schaft	der Landwirthschaft		der Nebenwirthschaften							
Verschiedene	Aus der Verpachtung oder dem eigenen Betriebe	Verschiedene andere	Aus industriellen Unternehmungen	Aus Dominal-Gerechtsamen	Vom Geräthschafts- und Materialien-Lager	Ersätze von ordentlichen Ausgaben	Summe	Verschiedene	Ersätze von ausserordentlichen Auslagen	Zusammen
in österreichische Währung										
274	12.916	616	768	14.732	92	.	55.227	238	.	55.465
294	10.788	374	224	23.938	35	10	65.989	.	.	65.989
13.165	53.706	206	14.864	7.096	119	.	153.663	279	.	153.942
10.061	47.508	44	6.212	21.492	262	2.103	171.547	4.247	.	175.794
5.038	6.503	363	19.125	32.503	85	.	132.663	165	.	132.828
5·014	6.152	36	3.457	51.866	54	136	144.398	.	.	144.398
36.980	230.563	6.508	77.048	194.826	1.924	.	876.850	3.272	.	880.122
36.701	202.286	4.322	35.827	257.248	510	2.349	935.916	4.781	.	940.697
182	2.927	40	570	175	56	.	7.511	20	.	7.531
257	2.205	9	722	198	.	191	7.907	.	.	7.907
350	3.273	199	24	642	7	.	5.653	12	.	5.665
166	3.377	15	.	428	.	441	5.439	.	330	5.769
532	6.200	239	594	817	63	.	13.164	32	.	13.196
423	5.582	24	722	626	.	632	13.346	.	330	13.676
1.752	3.826	107	44	209	1	.	31.844	45	.	31.889
198	3.965	112	33	413	1	.	36.908	12	.	36.920

D. Gebarungs-Erfolg der Fondsforste und Domänen nach Detail-Rubriken

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Fondsforste und Domänen	Verwaltungsjahr	Zergliederung Ein- Ordent- der Forstwirth- Für Brennhölzer	Für Bau- u. Werkhölzer, dann Holzwaaren	Für Holzkohlen
				Gulden		
Böhmen	2	Militär-Invalidenfonds-Domäne Hořic Jahresdurchschnitt für	1873—1882	23.917	22.815	.
		Erfolg für	1885	14.210	17.003	.
Tirol	3	Stiftungsfondsgut Sonnenburg Jahresdurchschnitt für	1873—1882	20	603	.
		Erfolg für	1885	.	5	.
		Zusammen:				
		Jahresourchschnitt für	1873—1882	32.380	40.880	.
		Erfolg für	1885	24.308	39.096	.

Zusammenzug

der Erfolge nach dem 10jährigen Durchschnitte für die Jahre 1873 bis 1882.

	Verwaltungsjahr	Für Brennhölzer	Für Bau- u. Werkhölzer, dann Holzwaaren	Für Holzkohlen
A. Röm.-kath. Religionsfondsgüter	1873—1882	51.996	60.454	5
B. Griech.-orient. Religionsfondsgüter	1873—1882	184.012	143.888	1.101
C. Studienfondsgüter .	1873—1882	2.759	2.160	.
D. Stiftungsfondsgüter	1873—1882	32.380	40.880	.
Zusammen . . .	1873—1882	270.947	247.382	1.106

Zusammenzug

für das Jahr 1885.

	Verwaltungsjahr	Für Brennhölzer	Für Bau- u. Werkhölzer, dann Holzwaaren	Für Holzkohlen
A. Röm.-kath. Religionsfondsgüter	1885	40.917	92.019	4.441
B. Griech.-orient. Religionsfondsgüter	1885	152.678	243.716	279
C. Studienfondsgüter .	1885	2.604	2.733	.
D. Stiftungsfondsgüter	1885	24.308	39.096	.
Zusammen . . .	1885	220.507	377.564	4.720

im Durchschnitte des Decenniums 1873 — 1882 und für das Jahr 1885.

der Geldgebarung nach den Detail-Rubriken										
nahmen										
liche								Ausserordentliche		
schaft	der Landwirthschaft		der Nebenwirthschaften							
Verschiedene	Aus der Verpachtung oder dem eigenen Betriebe	Verschiedene andere	Aus industriellen Unternehmungen	Aus Dominal-Gerechtsamen	Vom Geräthschafts- und Materialien-Lager	Ersätze von ordentlichen Ausgaben	Summe	Verschiedene	Ersätze von ausserordentlichen Ausgaben	Zusammen
in österreichischer Währung										
3.143	17.715	231	344	391	218	.	68.774	675	.	69.449
985	20.509	250	354	595	11	.	53.917	160	.	54.077
20	11	.	.	4	.	.	658	.	.	658
.	.	.	.	20	.	.	25	.	.	25
4.915	21.552	338	388	604	219	.	101.276	720	.	101.996
1.183	24.474	362	387	1.028	12	.	90.850	172	.	91.022
11.848	97.781	4.082	15.736	35.939	1.031	474	279.346	3.143	52	282.541
36.980	230.563	6.508	77.048	194.826	1.924	.	876.850	3.272	.	880.122
532	6.200	239	594	817	63	.	13.164	32	.	13.196
4.915	21.552	338	388	604	219	.	101.276	720	.	101.996
54.257	356.096	11.167	93.766	232.186	3.237	474	1,270.636	7.167	52	1,277.855
9.108	109.322	3.259	12.706	30.862	945	15.772	319.351	75.164	1.051	395.566
36.701	202.286	4.322	35.827	257.248	510	2.349	935.916	4.781	.	940.697
423	5.582	24	722	626	.	632	13.346	.	330	13.676
1.183	24.474	362	387	1.028	12	.	90.850	172	.	91.022
47.415	341.664	7.967	49.642	289.764	1.467	18.753	1,359.463	80.117	1.381	1,440.961

D. Gebarungs-Erfolg der Fondsforste und Domänen nach Detail-Rubriken

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Fondsforste und Domänen	Verwaltungsjahr	Zergliederung der Aus- Ordent- der Forstwirthschaft: Für Holzgewinnung und Lieferung	der Forstwirthschaft: Köhlereikosten	der Forstwirthschaft: Reparatur der Betriebsgebäude	der Forstwirthschaft: Verschiedene andere: Cultur, Schutz und Pflege der Forste	der Forstwirthschaft: Verschiedene andere: Sonstige	der Landwirthschaft: Wirthschaftskosten	der Landwirthschaft: Reparatur der Betriebsgebäude	der Nebenwirthschaften: Für industrielle Unternehmungen	der Nebenwirthschaften: Für Dominal-Gerechtsamen	der Nebenwirthschaften: Für das Geräthschafts- und Materialien-Lager
				Gulden in									
A. Religionsfondsforste und Domänen.													
Oesterreich unter der Enns	1	Religionsfondsgut Wiener-Neustadt Jahresdurchschnitt für	1873—1882	674	.	8	123	3	29	.	497	.	36
		Erfolg für	1885	1.251	.	21	177	.	.	.	976	.	.
	2	Religionsfondsgut St. Pölten Jahresdurchschnitt für	1873—1882	2.053	.	308	270	.	58	373	1.229	37	24
		Erfolg für	1885	1.233	.	323	271	.	103	219	557	.	.
Oesterreich ob der Enns und Steiermark	3	Religionsfondsgüter Spital a. P., Klaus und Liezen (in Steiermark) Jahresdurchschnitt für	1873—1882	14.429	.	839	2.452	171	97	174	1.253	28	509
		Erfolg für	1885	10.814	.	529	1.953	100	210	246	1.444	585	517
Tirol und Vorarlberg	4	Religionsfondsforste Marienthal und St. Johann Jahresdurchschnitt für	1873—1882	243	.	.	9	.	.	15	195	9	.
		Erfolg für	1885	1.740	.	1	24	.	.	.	.	.	.
Steiermark	5	Religionsfondsgüter Lankowitz-Piber Jahresdurchschnitt für	1873—1882	164	.	132	536	1	36	.	140	42	14
		Erfolg für	1885	13	.	130	548	.	41	.	14	141	39
Kärnten	6	Religionsfondsgüter Arnoldstein und Ossiach Jahresdarchschnitt für	1873—1882	2.579	.	80	362	13	17	814	17	40	97
		Erfolg für	1885	1.925	.	198	509	.	.	509	202	49	11

im Durchschnitte des Decenniums 1873—1882 und für das Jahr 1885.

Geldgebarung nach den Detail-Rubriken														
gaben														
liche									Ausserordentliche					
der Verwaltung					Für öffentliche Lasten									
			Verschiedene andere											
Gehalte und Emolumente	Amtskosten	Reparatur der Verwaltungsgebäude	Remunerationen und Aushilfen	Sonstige	Steuern und Abgaben	Geistliche und milde Sachen	Ersätze von ordentlichen Einnahmen	Summe	Auf Realitätenankauf	Auf Neubauten	Verwaltungs- und Betriebskosten	Ersätze von ausserordentliche Einnahmen	Summe	Zusammen
österreichischer Währung														
2.601	512	582	217	531	4.223	243	.	10.279	.	.	269	.	269	10.548
2.495	723	161	120	927	5.003	35	.	11.889	.	.	237	.	237	12.126
3.507	669	246	149	596	3.340	866	.	13.725	80	.	701	.	781	14.506
3.819	634	75	170	54	3.305	798	.	11.561	5.499	21	4	.	5.524	17.085
11.832	1.671	540	364	3.004	4 422	2.480	.	44.265	1.057	138	1.705	.	2.900	47.165
10.668	1.496	467	405	3.024	5.455	3.027	6	40.946	470	1.538	2.435	.	4.443	45.389
1	10	.	1	4	172	451	.	1.110	.	.	14	.	14	1.124
.	.	.	.	6	254	.	.	2.025	.	.	.	.	.	2.025
3.473	578	185	134	662	2.524	2.400	.	11.051	.	.	379	.	379	11.430
2.961	639	73	120	1.458	3.340	2.204	.	11.721	[1] 73.609	.	94	.	73.703	85.424
3.414	637	951	334	1.981	2.678	521	.	14 535	84	.	907	.	991	15.526
1.293	613	129	230	2.679	1.757	1.140	.	11.244	.	.	143	.	143	11.387

[1]) Für den Ankauf des Gutes Ober-Voitsberg.

D. Gebarungs-Erfolg der Fondsforste und Domänen nach Detail-Rubriken

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Fondsforste und Domänen	Verwaltungsjahr	Zergliederung der Aus- Ordent- der Forstwirthschaft: Für Holzgewinnung und Lieferung	der Forstwirthschaft: Köhlereikosten	der Forstwirthschaft: Reparatur der Betriebsgebäude	der Forstwirthschaft: Verschiedene andere: Cultur, Schutz und Pflege der Forste	der Forstwirthschaft: Verschiedene andere: Sonstige	der Landschaft: Wirthschaftskosten	der Landschaft: Reparatur der Betriebsgebäude	der Nebenwirthschaften: Für industrielle Unternehmungen	der Nebenwirthschaften: Für Dominal-Gerechtsamen	der Nebenwirthschaften: Für das Geräthschafts- und Materialien-Lager
				Gulden in									
Krain	7	Religionsfonds-güter Landstrass und Sittich Jahresdurchschnitt für	1873—1882	580	.	192	373	36	285	.	1.213	64	83
		Erfolg für	1885	1.390	3.297	132	389	.	143	.	956	.	.
Istrien	8	Religionsfonds-forste St. Helena und Topolonka auf der Insel Veglia Jahresdurchschnitt für	1873—1882	.	.	.	.	.	5.720	.	.	.	.
		Erfolg für	1885	.	.	.	.	.	3.913	.	.	.	.
Dalmatien	9	Religionsfonds-forste auf der Insel Arbe (Dundo) und auf der Insel Curzola (Spionik-Dubrova) Jahresdurchschnitt für	1873—1882	3	.	7	5	8	.	.	262	25	.
		Erfolg für	1885	.	.	.	.	.	.	.	82	65	.
Galizien	10	Religionsfonds-güter Przedzielnica, Hubice und Malchowice Jahresdurchschnitt für	1873—1882	452	.	1	29	.	34	138	1	17	.
		Erfolg für	1885	1.145	.	36	100	.	4	289	.	2	.
	11	Brzóstek und Wa-rżyce Jahresdurchschnitt für	1873—1882	117	.	10	368	22	39	469	1	67	14
		Erfolg für	1885	434	.	43	246	.	.	145	.	3	8
	12	Muszyna und Alt-Sandec Jahresdurchschnitt für	1873—1882	3.048	.	139	1.084	100	59	56	673	552	122
		Erfolg für	1885	1.845	.	281	1.215	.	120	28	165	547	12

im Durchschnitte des Decenniums 1873—1882 und für das Jahr 1885.

Geldgebarung nach den Detail-Rubriken														
gaben														
liche									Ausserordentliche					Zusammen
der Verwaltung					Für öffentliche Lasten			Summe						
Gehalte und Emolumente	Amtskosten	Reparatur der Verwaltungsgebäude	Verschiedene andere: Remunerationen und Aushilfen	Verschiedene andere: Sonstige	Steuern und Abgaben	Geistliche und milde Sachen	Ersätze von ordentlichen Einnahmen		Auf Realitätenankauf	Auf Neubauten	Verwaltungs- und Betriebskosten	Ersätze von ausserordentlichen Einnahmen	Summe	
österreichischer Währung														
6.889	1.760	944	173	1.518	4.485	847	18	19.460	172	2.953	414	308	3.847	23.307
5.658	888	.	185	2.726	4.366	1.357	96	21.583	1.000	8	33	.	1.041	22.624
15	3	.	.	6	80	.	.	5.824	.	.	.	.	.	5.824
.	.	.		.	101	.	.	4.014	.	.	25	.	25	4.039
419	332	513	3	654	7.590	66	.	9.887	.	.	2	.	2	9.889
250	537	41	200	1.211	5.520	42	.	7.948	.	.	98	.	98	8.046
662	9	.	9	652	1.806	331	.	4.141	.	639	16	.	685	4.796
414	.	.	.	700	1.672	66	.	4.428	.	4.890	4	.	4.894	9.322
2.667	443	114	46	24	2.684	319	157	7.561	.	1.401	729	.	2.130	9.691
2.807	548	28	50	24	2.469	495	11	7.311	.	1.658	26	.	1.684	8.995
14'538	1.840	670	416	1.283	5.011	1.649	7	31.247	20	2.178	2.136	1	4.335	35.582
14.618	1.642	879	460	767	6.534	2.100	120	31.333	100	200	1.172	.	1.472	32.805

D. Gebarungs-Erfolg der Fondsforste und Domänen nach Detail-Rubriken

Zergliederung der

Aus-

Ordent-

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Fondsforste und Domänen	Verwaltungsjahr	der Forstwirthschaft: Für Holzgewinnung und Lieferung	der Forstwirthschaft: Köhlereikosten	der Forstwirthschaft: Reparatur der Betriebsgebäude	der Forstwirthschaft: Verschiedene andere: Cultur, Schutz und Pflege der Forste	der Forstwirthschaft: Verschiedene andere: Sonstige	der Landwirthschaft: Wirthschaftskosten	der Landwirthschaft: Reparatur der Betriebsgebäude	der Nebenwirthschaften: Für industrielle Unternehmungen	der Nebenwirthschaften: Für Dominal-Gerechtsamen	der Nebenwirthschaften: Für das Geräthschafts- und Materialien-Lager
				Gulden in									
Galizien	13	Niepołomice, Tyniec und Siedliska. Jahresdurchschnitt für	1873—1882	826	.	29	758	62	302	1.050	7	445	17
		Erfolg für	1885	1.316	.	27	910	.	.42	819	39	195	31
		Zusammen: Jahresdurchschnitt für	1873—1882	25.168	.	1.745	6.369	416	6.676	3.089	5.488	1.326	916
		Erfolg für	1885	23.106	3.297	1.721	6.342	100	4.576	2.255	4.435	1.587	618
B. Griechisch-orientalische Religionsfondsgüter.													
Bukowina	1	Domäne Zuczka mit Toporoutz und Kozuszna, dann Kotzmann Jahresdurchschnitt für	1873—1882	4.045	.	195	815	146	14.815	1.985	1.721	993	4.595
		Erfolg für	1885	3.514	.	440	938	.	840	1.184	1.303	1.863	150
	2	Kuczurmare Jahresdurchschnitt für	1873—1882	7.430	69	369	657	562	2.622	1.936	2.012	1.699	121
		Erfolg für	1885	7.672	.	1.367	641	.	3.261	2.001	1.805	5.341	40
	3	Solka Jahresdurchschnitt für	1873—1882	7.786	.	692	302	117	72	443	4.140	1.092	61
		Erfolg für	1885	5.612	.	1.037	1.220	.	12	606	1.780	206	38
	4	Illischestie Jahresdurchschnitt für	1873—1882	5.489	.	176	765	71	69	194	10.520	1.228	283
		Erfolg für	1885	2.968	.	862	1.570	.	472	622	3.159	3.600	80
	5	St. Illie Jahresdurchschnitt für	1873—1882	3.633	.	61	142	45	185	467	463	465	29
		Erfolg für	1885	3.250	.	840	354	.	.	181	269	626	20

im Durchschnitte des Decenniums 1873 — 1882 und für das Jahr 1885.

Geldgebarung nach den Detail-Rubriken														
gaben														
liche									Ausserordentliche					
der Verwaltung					Für öffentliche Lasten									
			Verschiedene andere											
Gehalte und Emolumente	Amtskosten	Reparatur der Verwaltungsgebäude	Remunerationen und Aushilfen	Sonstige	Steuern und Abgaben	Geistliche und milde Sachen	Ersätze von ordentlichen Einnahmen	Summe	Auf Realitätenankauf	Auf Neubauten	Verwaltungs- und Betriebskosten	Ersätze von ausserordentlichen Einnahmen	Summe	Zusammen
österreichischer Währung														
4.598	1.047	327	92	1.031	8.081	1.389	194	20.255	1.764	3.850	745	.	6.359	26.614
5.229	1.125	514	20	684	9.080	154	21	20.206	7.606	.	558	.	8.164	28.370
54.616	9.511	5.072	1.938	11.976	47.096	11.562	376	193.340	3.177	11.159	8.017	309	22.662	216.002
50.212	8.845	2.367	1.960	14.260	48.856	11.418	254	186.209	88.284	8.315	4.829	.	101.428	287.637
11.022	2.272	871	230	516	17.383	4.318	.	65.922	73	25.119	1.219	.	26.411	92.333
9.142	1.339	1.137	255	100	27.816	4.665	.	54.686	.	9.814	200	.	10.014	64.700
13.920	2.449	1.109	358	615	22.781	7.637	.	66.346	82	15.380	4.441	.	19.903	86.249
12.916	1.839	1.048	160	825	23.363	8.816	.	71.095	.	11.767	8.876	.	20.643	91.738
8.844	1.827	779	184	171	11.995	4.159	.	42.664	.	2.633	364	.	2.997	45.661
7.438	838	1.005	.	255	13.057	11.538	.	44.642	.	628	2.744	.	3.372	48.014
14.132	3.924	816	158	302	19.197	5.269	.	62.593	86	5.880	1.530	.	7.446	70.039
13.419	2.071	1.200	70	1.100	19.029	7.898	.	58.120	8	2.572	5.032	.	7.612	65.732
5.145	949	434	128	68	7.579	4.156	.	23.950	5	2.033	423	.	2.641	26 411
5.760	558	263	60	222	10.872	4.100	.	27.375	.	6.821	1.008	.	7.829	35.204

D. Gebarungs-Erfolg der Fondsforste und Domänen nach Detail-Rubriken

Zergliederung der

Aus-

Ordent-

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Fondsforste und Domänen	Verwaltungsjahr	der Forstwirthschaft: Für Holzgewinnung und Lieferung	der Forstwirthschaft: Köhlereikosten	der Forstwirthschaft: Reparatur der Betriebsgebäude	der Forstwirthschaft: Verschiedene andere: Cultur, Schutz und Pflege der Forste	der Forstwirthschaft: Verschiedene andere: Sonstige	der Landwirthschaft: Wirthschaftskosten	der Landwirthschaft: Reparatur der Betriebsgebäude	der Nebenwirthschaften: Für industrielle Unternehmungen	der Nebenwirthschaften: Für Dominal-Gerechtsamen	der Nebenwirthschaften: Für das Geräthschafts- und Materialien-Lager
				Gulden in									
Bukowina	6	Radautz Jahresdurchschnitt für	1873–1882	14.485	369	1.408	1.169	6.102	62	.	6.790	1.926	131
		Erfolg für	1885	9.523	205	1.794	961	5.750	22	.	1.584	3.626	40
	7	Kimpolung Jahresdurchschnitt für	1873–1882	19.587	.	1.352	993	519	15	.	15.282	819	142
		Erfolg für	1885	73	.	1.407	1.992	1.936	.	.	4.117	2.507	90
		Zusammen: Jahresdurchschnitt für	1873–1882	62.455	438	4.253	4.843	7.562	17.840	5.025	40.928	8.222	5.362
		Erfolg für	1885	32.612	205	7.747	7.676	7.686	4.607	4.594	13.917	17.769	458

C. Studienfonds-forste und Domänen.

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Fondsforste und Domänen	Verwaltungsjahr	Für Holzgewinnung und Lieferung	Köhlereikosten	Reparatur der Betriebsgebäude	Cultur, Schutz und Pflege der Forste	Sonstige	Wirthschaftskosten	Reparatur der Betriebsgebäude	Für industrielle Unternehmungen	Für Dominal-Gerechtsamen	Für das Geräthschafts- und Materialien-Lager
Kärnten	1	Studienfondsgut Millstatt Jahresdurchschnitt für	1873–1882	765	.	68	236	.	.	78	4	13	26
		Erfolg für	1885	1.599	.	102	215	.	.	.	494	29	5
Dalmatien	2	Gymnasialfondsforste von Ragusa auf der Insel Meleda Jahresdurchschnitt für	1873–1882	35	.	164	100	8	.	125	.	47	62
		Erfolg für	1885	7	.	290	325	.	.	54	.	54	225
		Zusammen: Jahresdurchschnitt für	1873–1882	800	.	232	336	8	.	203	4	60	88
		Erfolg für	1885	1.606	.	392	540	.	.	54	494	83	230

im Durchschnitte des Decenniums 1873—1882 und für das Jahr 1885.

Geldgebarung nach den Detail-Rubriken														
gaben														
liche									Ausserordentliche					
der Verwaltung					Für öffentliche Lasten									
Gehalte und Emolumente	Amtskosten	Reparatur der Verwaltungsgebäude	Verschiedene andere: Remunerationen und Aushilfen	Verschiedene andere: Sonstige	Steuern und Abgaben	Geistliche und milde Sachen	Ersätze von ordentlichen Einnahmen	Summe	Auf Realitätenankauf	Auf Neubauten	Verwaltungs- und Betriebskosten	Ersätze von ausserordentlichen Einnahmen	Summe	Zusammen
österreichischer Währung														
18.079	4.003	1.366	285	145	18.985	9.041	.	84.346	707	1.739	10.179	.	12.625	96.971
18.786	2.146	1.069	70	233	21.526	5.771	.	73.006	.	258	2.326	.	2.584	75.590
12.560	3.497	782	247	360	12.468	2.547	.	71.170	339	2.854	1.371	.	4.564	75.734
10.095	1.329	1.103	90	708	15.132	2.279	.	42.858	.	11.110	4.234	.	15.344	58.202
83.702	18.921	6.157	1.590	2.178	110.388	37.127	.	416.991	1.242	56.638	19.527		76.407	493.398
77.556	10.120	6.825	705	3.443	130.795	45.067	.	371.782	8	42.970	24.420	.	67.398	439.180
1.862	321	659	92	70	1.454	2.688	.	8.336	.	25	56	.	81	8.417
1.280	343	.	110	426	1.564	2.354	.	8.521	.	.	40	.	40	8.561
2.536	783	283	64	262	855	37	.	5.361	.	285	245	.	530	5.891
2.816	693	236	38	145	764	.	.	5.647	.	.	100	.	100	5.747
4.398	1.104	942	156	332	2.309	2.725	.	13.697	.	310	301	.	611	14.308
4.096	1.036	236	148	571	2.328	2.354		14.168	.	.	140	.	140	14.308

D. Gebarungs-Erfolg der Fondsforste und Domänen nach Detail-Rubriken

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Fondsforste und Domänen	Verwaltungsjahr	Zergliederung der – Aus- – Ordent- – der Forstwirthschaft: Für Holzgewinnung und Lieferung	der Forstwirthschaft: Köhlerkosten	der Forstwirthschaft: Reparatur der Betriebsgebäude	der Forstwirthschaft: Verschiedene andere: Cultur, Schutz und Pflege der Forste	der Forstwirthschaft: Verschiedene andere: Sonstige	der Landwirthschaft: Wirthschaftskosten	der Landwirthschaft: Reparatur der Betriebsgebäude	der Nebenwirthschaften: Für industrielle Unternehmungen	der Nebenwirthschaften: Für Dominal-Gerechtsamen	der Nebenwirthschaften: Für das Geräthschafts- und Materialien-Lager
				Gulden in									
D. Stiftungsfondsgüter.													
Oesterreich unter der Enns	1	Stiftungsfondsgüter Grosspoppen und Neunzen Jahresdurchschnitt für	1873—1882	2.929	.	231	449	1.164	11	125	4	139	69
		Erfolg für	1885	4.602	.	253	595	.	20	.	.	27	.
Böhmen	2	Militär-Invaliden-fonds-Domäne Hořic Jahresdurchschnitt für	1873—1882	3.163	.	256	1.239	37	78	38	11	194	147
		Erfolg für	1885	2.385	.	313	914	254	314	267	525	272	25
Tirol	3	Stiftungsfondsgut Sonnenburg Jahresdurchschnitt für	1873—1882	178	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Erfolg für	1885	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.
		Zusammen: Jahresdurchschnitt für	1873—1882	6.270	.	487	1.688	1.201	89	163	15	333	216
		Erfolg für	1885	6.987	.	566	1.509	254	334	227	525	304	25
Zusammenzug nach dem 10jährigen Durchschnitte für die Jahre 1873 bis 1882													
A. Röm.-kath. Religionsfondsgüter			1873—1882	25.168	.	1.745	6.369	416	6.676	3.089	5.488	1.326	916
B. Gr.-orient. Religionsfondsgüter .			1873—1882	62.455	438	4.253	4.843	7.562	17.840	5.025	40.928	8.222	5.362
C. Studienfondsgüter			1873—1882	800	.	232	336	8	.	203	4	60	88
D. Stiftungsfondsgüter			1873—1882	6.270	.	487	1.688	1.201	89	163	15	333	216
Zusammen . .			1873—1882	94.693	438	6.717	13.236	9.187	24.605	8.480	46.435	9.941	6.582
Zusammenzug für das Jahr 1885													
A. Röm.-kath. Religionsfondsgüter			1885	23.106	3.297	1.721	6 342	100	4.576	2.255	4.435	1.587	618
B. Gr.-orient. Religionsfondsgüter .			1885	32.612	205	7.747	7.646	7.686	4 607	4.594	13.917	17.769	458
C. Studienfondsgüter			1885	1.606	.	392	540	.	.	54	494	83	230
D. Stiftungsfondsgüter			1885	6.987	.	566	1.509	254	334	267	525	304	25
Zusammen . .			1885	64.311	3.502	10.426	16.067	8.040	9.517	7.170	19.371	19.743	1.331

im Durchschnitte des Decenniums 1873—1882 und für das Jahr 1885.

Geldgebarung nach den Detail-Rubriken														
gaben														
liche									Ausserordentliche					
der Verwaltung					Für öffentliche Lasten									
			Verschiedene andere											
Gehalte und Emolumente	Amtskosten	Reparatur der Verwaltungsgebäude	Remunerationen und Aushilfen	Sonstige	Steuern und Abgaben	Geistliche und milde Sachen	Ersätze von ordentlichen Einnahmen	Summe	Auf Realitätenankauf	Auf Neubauten	Verwaltungs- und Betriebskosten	Ersätze von ausserordentlichen Einnahmen	Summe	Zusammen
österreichischer Währung														
2.911	615	276	185	457	3.112	680	.	13.357	18	293	355	.	666	14.023
3.137	635	110	200	522	3.060	756	.	13.917	84	.	16	.	100	14.017
10.482	1.350	1.231	261	1.621	10.876	1.564	.	32.498	.	.	645	.	645	33.143
8.926	1.034	631	210	3.617	9.699	1.433	.	30.819	.	.	820	.	820	31.639
30	.	.	.	.	9	.	.	217	.	.	12	.	12	229
110	.	.	.	.	25	.	.	140	.	.	44	.	44	184
13.373	1.965	1.507	446	2.078	13.997	2.244	.	46.072	18	293	1.012	.	1.323	47.395
12.173	1 669	741	410	4.139	12.784	2.189	.	44.876	84	.	880	.	964	45.840
54.616	9.511	5.072	1.938	11.976	47.096	11.562	376	193.340	3.177	11.159	8.017	309	22.662	216.002
83.702	18.921	6.157	1.590	2.178	110.388	37.127	.	416.991	1.242	55.638	19.527	.	76.407	493.398
4.398	1.104	942	156	332	2.309	2.725	.	13.697	.	310	301	.	611	14.308
13.373	1.965	1.507	446	2.078	13.997	2.244	.	46.072	18	293	1.012	.	1.323	47.395
156.089	31.501	13.678	4.130	16.564	173.790	53.658	376	670.100	4.437	67.400	28.857	309	101.003	771.103
50.212	8.845	2.367	1.960	14.260	48.856	11.418	254	186.209	88.284	8.315	4.829	.	101.428	287.639
77.556	10.120	6.825	705	3.443	130.795	45.067	.	371.782	8	42.970	24.420	.	67.338	439.180
4.096	1.036	236	148	571	2.328	2.354	.	14.168	.	.	140	.	140	14.308
12.173	1.669	741	410	4.139	12.784	2.189	.	44.876	84	.	880	.	964	45.840
144.037	21.670	10.169	3.223	22.413	194.763	61.028	254	617.035	88.376	51.285	20.269	.	169.930	786.965

Der Geldgebarung ist ferner zu entnehmen, dass in den Staatsforsten und Domänen innerhalb des Decenniums 1873—1882 die höchsten Einnahmen im Jahre 1875 den Betrag von 4,603.792 Gulden erreichten, von diesem Zeitpunkte an bis zum Jahre 1879 auf 3,163.769 Gulden sanken, somit um circa 27 Procent abnahmen. Bis zum Jahre 1882 hoben sich dieselben um rund 10 Procent und erreichten 1886 bereits die Höhe von 3,822.652 Gulden. Die Ursache dieser Bewegung ist vorherrschend in den Preisdifferenzen der Brenn- und Nutzhölzer, welche in dem Zeitraume 1873—1886 ungleichmässigen Schwankungen unterworfen waren, zu suchen.

Die höchsten Ausgaben waren im Jahre 1876 mit 3,732.159 Gulden, die geringsten im Jahre 1879 mit 2,908.417 Gulden.

Im Durchschnitte des genannten Decenniums (1873—1882) betrugen die jährlichen Bruttoeinnahmen für je ein Hektar Wald und productiver Nebengründe 5·39 Gulden, die Ausgaben 4·63 Gulden, so dass sich ein Reinertrag von 0·76 Gulden ergibt, und wenn man den Werth der Holz-, Weide-, Streu- und sonstigen Servituten, welche die Eingeforsteten in Anspruch nahmen, in Rechnung zieht, so erhebt sich der Reinertrag auf 1·62 Gulden per Hektar. Derselbe erreichte im Jahre 1886 bereits die Höhe von 1·71 Gulden und beträgt im grossen Durchschnitte 30 Procent der Bruttoeinnahme.

Ganz analoge Ertragsverhältnisse sind auch bei den Fondsforsten und Domänen zu verzeichnen, welche im Durchschnitte der Jahre 1873—1886 einen Ertrag von 1·53 Gulden per Hektar productiver Gründe nachweisen.

Was nun die Directionskosten im engeren Sinne betrifft, so betrugen dieselben im Durchschnitte der Jahre 1873—1882, 0·35 Gulden per Hektar. Dieselben blieben, wie aus dem Ausweise Seite 568 zu entnehmen ist, auch in der Zeitperiode 1883—1886 auf nahe gleicher Höhe.

Die durchnittlichen jährlichen Kosten der Verwaltung betrugen in gleicher Zeitperiode bei den Staatsforsten und Domänen 459.746 und die des Forstschutzes 310.632 Gulden, daher per Hektar productiver Fläche 0·64, beziehungsweise 0·49 Gulden[1]. Bei den Fondsforsten und Domänen erforderte die Verwaltung einen Aufwand von 0·49 und der Forstschutz von 0·27 Gulden[2] per Hektar.

Die öffentlichen Lasten (Steuern und Abgaben, geistliche und milde Sachen) stiegen vom Jahre 1873 bis zum Jahre 1882 von 306.948 bis zu 358,757 Gulden, somit um 16·6 Procent und erreichten im Jahre 1886 bereits die Höhe von 428.737 Gulden[3], was einer Umlage von 0·62 Gulden per Hektar productiven Grundes entspricht.

Bedeutend waren die ausserordentlichen Ausgaben, welche in dem genannten Decennium 2,119.280 Gulden, daher per Hektar productiver Fläche jährlich 29·5 Kreuzer und 7 Procent von den Gesammtausgaben in Anspruch nahmen. Im Jahre 1886 betrugen dieselben 177.002 Gulden, oder 24·7 Kreuzer per Hektar. Diese Ausgaben waren für den Ankauf von Realitäten, Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Staatsforste und für die Servitutenregulirung dringend nothwendig und können mit Recht als productiv bezeichnet werden.

[1] Bei den verschieden gelegenen und arrondirten Staatsforsten von 0·21 bis 1·57 Gulden per Hektar.

[2] Bei der Verschiedenheit der Lage und Arrondirung der Fondsforsten zwischen 0·18 und 3·87 Gulden per Hektar.

[3] Gegenüber von 1873 mehr 40 Procent.

X. Abschnitt.

Jagdwesen.

a. Verwaltung und Ertrag der Jagden.

Auf den Staats- und Fondsgütern wurde die Jagd seit jeher gepflegt. Bis zum Jahre 1848 erstreckte sich dieselbe auf das ganze Territorium der ehemaligen Patrimonialgerichtsbarkeit, wenn nicht andere Privilegien und Rechte im Wege standen und war mitunter sehr ergiebig. Mit dem kaiserlichen Patente vom 7. März 1849 wurde das Jagdrecht derart geregelt, dass das Jagdregale der ehemaligen Grossgrundbesitzer auf fremdem Grund und Boden aufgehoben wurde. Das genannte Patent sprach den Grundsatz aus, dass „das Jagdrecht der Ausfluss und Bestandtheil des Grundeigenthums sei" und trachtete die diesbezügliche social-wirthschaftliche Frage zu lösen.

Nach diesem Patente blieb die Jagdausübung in geschlossenen Thiergärten aufrecht, auf offenen Gründen steht das Jagdrecht den Besitzern von mindestens 200 Joch oder 115 *ha*[1] zusammenhängender Fläche zu. Auf allen übrigen innerhalb einer Gemeindegemarkung gelegenen Grundstücken, sind communale Jagdgebiete gebildet worden, welche von der Gemeinde im Versteigerungswege zu verpachten sind.

Durch diese Bestimmungen hat sich zwar die Zahl der Jagdgebiete vielfältig vermehrt, doch hat die Jagd überhaupt, ausgenommen wenige Fälle, auf den Staats- und Fondsgütern wesentlich am Werthe verloren.

Die Jagdausnutzung auf den Staats- und Fondsgütern erfolgt theils im Wege der Verpachtung, theils in eigener Regie, insoweit nicht die Jagdausübung Allerhöchst Seiner Majestät und dem Allerhöchsten Hofe vorbehalten ist. Ueberall dort, wo nicht besondere forstwirthschaftliche Bedenken dagegen obwalten, wird der Weg der Verpachtung an Private nach möglichst zusagenden Jagdcomplexen in erster Linie ins Auge gefasst, wobei auch auf jene Momente Bedacht genommen wird, welche die Garantie einer die Forstwirthschaft nicht beirrenden, rationellen und nachhaltigen Jagdausübung bieten.

Es wird daher beim Abschlusse solcher Verträge nicht nur in Betreff der Person des Pächters mit gebührender Vorsicht vorgegangen, sondern auch durch Aufnahme der

[1] Min.-V. vom 17. April 1876, R. G. Bl. Nr. 66.

erforderlichen Stipulationen für die Erhaltung und entsprechende Vermehrung des Wildstandes Sorge getragen.

Die Ingerenz des ärarischen Forstwirthschafts- und Schutzpersonales hat sich bei den verpachteten Jagden instructionsmässig auf die Ueberwachung der Jagdausübung behufs Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen und der speciellen vertragsmässigen Bestimmungen zu erstrecken. Wo sich die Jagdverpachtung wegen besonderer wirthschaftlicher Verhältnisse nicht empfiehlt oder sich zu einer entsprechenden Verwerthung des Jagdnutzens auf diesem Wege wegen Abganges annehmbarer Anbote keine Gelegenheit bietet, tritt der Jagdbetrieb in eigener Regie ein. In diesem Falle obliegt die Verwaltung der Jagd instructionsmässig den Forstverwaltern, welche die jährlichen Jagdbetriebs-Anträge mit Rücksicht auf die wünschenswerthe Erhaltung, Vermehrung oder nöthige Verminderung des Wildes der Forst- und Domänen-Direction zur Genehmigung vorzulegen, den Abschuss des nach dem genehmigten Jagdbetriebsplane zu erlegenden Wildes unter Beihilfe des Forstschutz-Personales zu besorgen und das erlegte Wild nach den Weisungen der Direction zu verwerthen haben.

Eine andere Modalität der Jagdausnützung besteht auch darin, dass die Jagdbarkeit in den einzelnen Wirthschaftsbezirken den Forstverwaltungen selbst auf ihre eigene Rechnung gegen Entrichtung mässiger Pauschalvergütungen überlassen, also mit ihnen in dieser Beziehung in eine Art Pachtverhältnis getreten wird.

Das Gebiet, auf welchem die Jagdausübung in einer der angedeuteten Arten stattfindet, umfasst, den unproductiven Grund eingerechnet, an Staats- und Fondseigenthum zusammen 1,316.469 *ha,* wovon 321.172 *ha* auf die Fondsdomänen entfallen. Ausser diesen befinden sich in Salzburg noch 23.054 *ha* fremde Gründe, auf denen die Jagd für das Aerar vorbehalten ist, und sind zur Abrundung und Schaffung zusagender Jagdcomplexe noch weitere 243.104 *ha* Gründe um den Jahreszins von 1925 Gulden zugepachtet, so dass die der Jagd gewidmete Fläche im Ganzen 1,582.827 *ha* beträgt, die sich auf 302 Jagdbezirke vertheilen. Von dieser Grundfläche waren im letzten Decennium durchschnittlich jährlich 747.985 *ha* in Regie der Staats- und Fondsforstverwaltung und 834.642 *ha.* verpachtet. An Pachtzins wurden jährlich 14.575 Gulden eingenommen.

Für die Verwaltung der dem Allerhöchsten Hofe reservirten ärarischen Jagdgebiete (in den Staatsforsten des Salzkammergutes und von Neuberg-Mariazell) sind eigene Hofjagdleiter bestellt.

In einigen Staatsforsten von Salzburg und Tirol wurde das Jagdrecht veräussert, wobei sich auch Jagdgesellschaften gebildet haben.[1]

Die Grösse der Jagdbezirke auf den einzelnen Staats- und Fondsdomänen sind der nachfolgenden Uebersicht zu entnehmen.

[1] So belohnte Kaiser Karl VI. die Bewohner des Brandenberger Thales in Tirol, welche im Jahre 1703, als der bayerische Herzog Max Emanuel ins Unterinnthal eingebrochen war und Rattenberg besetzt hielt, dahin zogen, um es mit stürmender Hand zu nehmen, damit, „dass sie im Thale mit Angeln fischen und der kleinen Jagd nachgehen dürfen". Die Hochjagd wurde erst im Jahre 1827 veräussert, welche auch von den Brandenbergern um den Preis von 479·43 Gulden österreichischer Währung (456 Gulden 36 Kreuzer Conventions-Münze) erstanden wurde. Die Brandenberger, welche dann eine Jagdgesellschaft gebildet haben, üben das Jagdrecht auf einer Fläche von circa 23.000 *ha* aus.

Uebersicht
der Jagdbezirke in den einzelnen Staats- und Fondsgütern.

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Forste und Domänen	Jagdbezirke: Anzahl	Jagdbezirke: durchschnittliche Fläche	Grösse der den Jagdbezirken überwiesenen Flächen: Gründe der Staatsgüter	fremde Gründe, auf denen die Jagd für das Aerar vorbehalten wurde (Jagdreservate)	zugepachtete fremde Gründe	Zusammen	Hievon waren im Decenn. 1873/82 durchsch. jährl.: in Regie der Staatsforstverwaltung	in Regie des Hofärars oder verpachtet
				ha						
I. Staatsforste und Domänen.										
Oesterreich unter der Enns	1	Staatsforste im Wiener-Walde	16	2.316	29.278		7.777	37.055	31.387	5.668
Oesterreich ob der Enns u. Salzburg	2	Salzkammerguts-Forste	11	9.710	101.037		5.760	106.797		106.797
Salzburg	3	Staatsforste	43	6.170	187.426	23.054	54.827	265.307	120.701	144.606
	4	Kleine Objecte	1	275	275			275	248	27
Tirol	5	Staatsforste	82	3.794	310.400		15.500	325.900	128.279	197.621
Vorarlberg	6	Staatsforste	3	786	2.357			2.357		2.357
Steiermark	7	Salzkammerguts-Forste	4	11.195	44.782			44.782		44.782
	8	Staatsforste von Neuberg-Mariazell	7	9.236	46.877		17.778	64.655		64.655
	9	Civilärarische Entitäten d. aufgelösten Staatsgestütes Piber	1	269	269			269	150	119
Kärnten	10	Staatsforste von Sachsenburg	6	3.437	16.831		3.789	20.620	14.797	5.823
	11	Staatsforste von Egg	1	871	871			871	436	435
Krain	12	Staatsforste von Idria	2	9.686	7.281		12.091	19.372	19.372	
	13	Staatsforste von Adelsberg	1	578	578			578		578
	14	Staatsforste von Radmannsdorf (Lancov-Jelovca, Ratschach-Weissenfels)	2	1.564	3.128			3.128	3.128	
	15	Staatsforst Padešnica	1	154	154			154	154	
Görz und Gradisca	16	Staatsforste von Ternova	4	2.508	8.794		1.239	10.033	10.033	
	17	Staatsforst Panovic	1	446	446			446	446	
	18	Staatsforst Gabotin	1	246	246			246	246	
	19	Staatsforst von Tolmein und Flitsch:								
		Knježa	1	904	904			904	904	
		Himmelberg	1	219	219			219	219	
		Gross-Prosek	1	136	136			136	136	
		Stermerica[1]								

[1] Bilden wegen zu geringer Flächen keine selbständigen Jagdgebiete.

Uebersicht der Jagdbezirke in den einzelnen Staats- und Fondsgütern.

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Forste und Domänen	Jagdbezirke		Grösse der den Jagdbezirken überwiesenen Flächen				Hievon waren im Decenn. 1873/82 durchschn. jährl.	
			Anzahl	durchschnittliche Fläche	Gründe der Staatsgüter	fremde Gründe, auf denen die Jagd für das Aerar vorbehalten wurde (Jagdreservate)	zugepachtete fremde Gründe	Zusammen	in Regie der Staatsforstverwaltung	in Regie des Hofärars oder verpachtet
				ha						
Istrien	20	Staatsforste von Montona	1	1.347	1.347			1.347		1.347
	21	Staatsforst Corneria [1] .	. .							
	22	Staatsforste von Leme .	1	769	769			769		769
	23	Staatsforst Vidorno [1] .	. .							
	24	Staatsforst Dletvo (Klana)	1	1.053	1.053			1.053	1.053	
	25	Staatsforst Spinamochiel und Gherne [1] . . .	. .							
Dalmatien [2]	26	Staatsforst Paklenica .	1	3.415						
	27	Staatsgut Vrana . . .	1	11.735						
	28	Kleine Objecte	1	5.326						
Böhmen	29	Staatsforste von Joachimsthal	2	3.198	5.591	. . .	805	6.396	6.396	
	30	Staatsforste v. Bohutin	1	554	554			554		554
Galizien [3]	31	Staatsgut Niepołomice .	4	5.841	12.515		10.848	23.363	17.105	6.258
	32	" Dobromil . .	4	4.992	13.969		6.000	19.969	12.984	6.985
	33	" Drohobycz .	4	5.191	12.765		8.000	20.765	14.383	6.382
	34	" Bolechów . .	4	5.424	21.696			21.696	6.696	15.000
	35	" Dolina . . .	5	12.191	52.957		8.000	60.957	40.957	20.000
	36	" Kalusz . . .	5	11.228	31.363		24.775	56.138	40.457	15.681
	37	" Delatyn . . .	3	13.857	17.571		24.000	41.571	32.786	8.785
	38	" Peczeniżyn .	3	5.755	15.265		2.000	17.265	9.633	7.632
	39	" Kuty, Kosów und Pistyń	6	10.832	43.993		21.000	64.993	42.997	21.996
Bukowina	40	Staatsforte von Franzthal und Tereblestie .	2	800	1.600			1.600	1.600	
		Summe . .	**239**	**5.265**	**995.297**	**23.054**	**224.189**	**1,242.540**	**557.683**	**684.857**

[1] Bilden wegen zu geringen Flächen keine selbständigen Jagdgebiete.
[2] Die Jagd ist frei.
[3] Auf den Staatsgütern Galiziens sind die Jagden seit 1878 in Regie.

Uebersicht der Jagdbezirke in den einzelnen Staats- und Fondsgütern.

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Forste und Domänen	Jagdbezirke: Anzahl	Jagdbezirke: durchschnittliche Fläche	Grösse der den Jagdbezirken überwiesenen Flächen: Gründe der Fondsgüter	fremde Gründe, auf denen die Jagd für das Aerar vorbehalten wurde (Jagdreservate)	zugepachtete fremde Gründe	Zusammen	Hievon waren im Decenn. 1873/82 durchschn. jährl.: in Regie der Fondsverwaltung	verpachtet
				ha						
II. Fondsforste und Domänen.										
a Religionsfondsforste und Domänen.										
Oesterreich unter der Enns	1	Wiener-Neustadt . . .	1	774	774			774		774
	2	St. Pölten	1	771	771			771		771
Oesterreich ob der Enns	3	Spital a. Pyhrn u. Klaus	4	150	15.960			15.960		15.960
Tirol	4	Mariathal	1	203	203			203		203
Vorarlberg	5	St. Johann [1]								
Steiermark	6	Lankowitz-Piber . . .	1	2.447	2.447			2.447	1.400	1.047
	7	Lietzen	1	796	796			796		796
Kärnten	8	Arnoldstein	2	476	951			951	595	356
	9	Ossiach	2	712	1.425			1.425	1.425	
Krain	10	Landstrass u. Krakau .	2	1.089	2.179			2.179		2.179
	11	Sittich	1	210	210			210		210
Istrien	12	St. Helena und Topolonka (auf Veglia) [1] .								
Dalmatien [2]	13	Dundo und Spionik-Dubrova [1]								
Galizien	14	Hubice, Przedzielnica und Malchowice . . .	3	314	943			943		943
	15	Niepołomice, Tyniec, Uszew u. Siedliska [3] .	4	1.829	4.238		3.081	7.319	1.735	5.584
	16	Warżyce u. Brzóstek [3] .	2	735	1.469			1.469		1.469
	17	Alt-Sandec [3]	1	2.080	2.080			2.080		2.080
	18	Muszyna u. Snietnica [4] .	2	10.326	7.124		13.528	20.652	2.065	18.587

[1] Bilden keine selbständigen Jagdgebiete.
[2] Die Jagd ist frei.
[3] Seit 1884 in Regie.
[4] Seit 1882 in Regie.

Uebersicht der Jagdbezirke in den einzelnen Staats- und Fondsgütern.

Königreiche und Länder	Post-Nummer	Forste und Domänen	Jagdbezirke: Anzahl	Jagdbezirke: durchschnittliche Fläche	Grösse der den Jagdbezirken überwiesenen Flächen: Gründe der Fondsgüter	fremde Gründe, auf denen die Jagd für das Aerar vorbehalten wurde (Jagdreservate)	zugepachtete fremde Gründe	Zusammen	Hievon waren im Decenn. 1873/82 durchsch. jähr.: in Regie der Staats- und Fonds-verwaltung	verpachtet
				ha						
Bukowina		Griechisch-orientalische Religionsfondsgüter:								
	19	Zuczka mit Toporoutz und Kozuszna	2	2.295	4.589			4.589	4.589	
	20	Kotzman	2	3.086	4.157		2.026	6.183	6.183	
	21	Kuczurmare	5	3.390	16.950	. . .		16.950	15.920	1.030
	22	Radautz	7	12.257	85.798			85.798	7.036	78.762
	23	Solka	4	5.236	20.664		280	20.944	11.467	9.477
	24	Illischestie mit Bajascheskul	5	17.056	85.281	. . .	. . .	85.281	78.781	6.500
	25	Kimpolung	3	17.368	52.106			52.106	50.671	1.435
	26	St. Illie	1	4.986	4.986			4.986	4.986	
		Summe . .	**57**	**5.384**	**316.101**		**18.915**	**334.018**	**186.853**	**148.163**
b. Studienfondsforste und Domänen.										
Kärnten	1	Milstatt	1	1.821	1.821	. . .		1.821	1.191	630
Dalmatien [1]	2	Gymnasialfondsforste u. Domäne von Ragusa auf Meleda	1	3.919	. . .					
		Summe . .	**2**	**2.870**	**1.821**			**1.821**	**1.191**	**630**
c. Stiftungsfondsforste und Domänen.										
Oesterreich unter der Enns	1	Fondsgüter Gross-Poppen und Neunzen . .	2	496	992			992		992
Tirol	2	Fondsgut Sonnenburg .	1	467	467			467	467	
Böhmen	3	Militär-Invaliden-Fondsdomäne Hořic . . .	1	1.791	1.791			1.791	1.791	
		Summe . .	**4**	**812**	**3.250**			**3.250**	**2.258**	**992**
Zusammenziehung.										
I. Staatsforste und Domänen			239	5.275	995.297	23.054	224.189	1,242.540	557.683	684.857
II. Fondsforste „ „			63	5.335	321.172		18.915	340.287	190.392	149.785
		Hauptsumme . .	**302**	**5.280**	**1,316.469**	**23.054**	**243.104**	**1,582.827**	**747.985**	**834.642**

[1] Die Jagd ist frei.

Die Einnahmen aus dem Jagdgefälle betrugen im Decenium 1873—1882 durchschnittlich jährlich:

	im Ganzen	per *ha* Jagdgründe
auf den Staatsdomänen . . .	11.528 Gulden	1·43 Kreuzer,
„ „ Fondsdomänen . . .	4.390 „	1·37 „
zusammen .	15.918 Gulden	1·42 Kreuzer.

Im Triennium 1883—1885 hat sich der Ertrag nur unwesentlich geändert.

Die Schuss-, Fang- und Lieferungslöhne sind je nach der Art und Grösse des Wildes und nach der Oertlichkeit der Staats- und Fondsgüter verschieden. Die geringsten sind in Galizien, die höchsten in den Alpenländern, insbesondere in Tirol und Vorarlberg.

Für das Raubzeug werden an zahlreichen Gütern die vollen Schusslöhne nur für die im Winter erlegten oder vergifteten und gefangenen Stücke bezahlt, dagegen kann für das im Sommer erlegte schädliche Haarwild eine geringere oder blos die halbe Schusstaxe verrechnet werden.

An Schuss- und Fanglöhnen werden gezahlt:

a. Beim nützlichen Wilde.

		Grenzen	im Mittel
Edelwild	für einen jagdbaren Hirsch	3·00 bis 5·25 Gulden,	3·50 Gulden,
	„ „ geringen „	2·00 „ 4·00 „	3·00 „
	„ „ Spiess- „	1·50 „ 3·00 „	2·00 „
	„ ein Altthier	2·00 „ 4·00 „	3·00 „
	„ „ Schmalthier	1·50 „ 2·50 „	2·00 „
	„ „ Kalb	1·00 „ 2·50 „	1·20 „
Rehwild	„ einen Rehbock	0·60 „ 2·00 „	1·00 „
	„ „ geringen Rehbock . . .	0·40 „ 1·20 „	0·60 „
	„ eine Rehgais	0·30 „ 1·20 „	0·60 „
Gemswild	„ einen Gemsbock	1·50 „ 2·60 „	2·00 „
	„ eine Gemsgais	1·50 „ 2·50 „	1·80 „
Schwarzwild	„ einen Keiler oder eine Bache .	2·00 „ 4·00 „	3·00 „
	„ „ Ueberloffenen	1·00 „ 2·00 „	1·50 „
	„ „ Frischling	0·50 „ 0·80 „	0·60 „
Anderes Haarwild	„ „ Feldhasen	0·10 „ 0·40 „	0·25 „
	„ „ Alpenhasen	0·10 „ 0·20 „	0·15 „
	„ ein Kaninchen	0·10 „ 0·30 „	0·20 „
	„ „ Murmelthier	0·35 „ 0·50 „	0·40 „
Federwild	„ einen Auerhahn	0·30 „ 1·00 „	0·80 „
	„ „ Birkhahn	0·15 „ 0·80 „	0·60 „
	„ ein Haselhuhn	0·10 „ 0·30 „	0·20 „
	„ „ Steinhuhn	0·10 „ 0·30 „	0·20 „
	„ „ Schneehuhn	0·10 „ 0·20 „	0·15 „
	„ „ Rebhuhn	0·06 „ 0·20 „	0·12 „
	„ einen Fasan	0·20 „ 0·40 „	0·30 „

		Grenzen	im Mittel
Federwild	für eine Waldschnepfe	0·07 bis 0·25 Gulden,	0·10 Gulden,
	„ „ Moosschnepfe	0·07 „ 0·15 „	0·15 „
	„ „ Wachtel	0·03 „ 0·05 „	0·04 „
	„ „ Wildgans	0·10 „ 0·35 „	0·30 „
	„ „ Wildente	0·07 „ 0·25 „	0·15 „
	„ „ Wildtaube	0·03 „ 0·15 „	0·05 „

b. Beim schädlichen Wilde.

		Grenzen	im Mittel
Haarwild	für einen Bär	1·50 bis 5·00 Gulden,	3·00 Gulden,
	„ „ Wolf	1·30 „ 5·00 „	2·00 „
	„ „ Luchs	1·30 „ 5·00 „	3·00 „
	„ „ Fuchs	0·20 „ 2·00 „	1·10 „
	„ „ Edelmarder	0·20 „ 3·00 „	2·00 „
	„ „ Steinmarder	1·00 „ 1·50 „	1·20 „
	„ „ Dachs	0·25 „ 1·75 „	1·00 „
	„ „ Iltis	0·15 „ 1·60 „	0·50 „
	„ ein Wiesel	0·05 „ 0·20 „	0·10 „
	„ eine Wildkatze	0·40 „ 1·20 „	1·00 „
	„ „ Fischotter	0.25 „ 3·00 „	1·50 „
	„ „ Sumpfotter	0·15 „ 1·00 „	0·50 „
Federwild	„ einen Lämmergeier	0·40 „ 5·00 „	1·50 „
	„ „ Steinadler, Uhu	0·30 „ 5·00 „	1·50 „
	„ „ Habicht	0·20 „ 0·40 „	0·30 „

In diesen Schusslöhnen ist die Vergütung für das Aufbrechen und Ausweiden des nützlichen und für das Abstreifen des Raubwildes, dann das Aufspannen und Trocknen der Decken und Bälge inbegriffen.

Der Schusslohn und der Aufbruch gebührt dem Erleger des Wildes; nur für das bei grösseren Treibjagden durch Gäste erlegte Wild erhält das Schussgeld derjenige Förster, in dessen Schutzbezirke die Jagd stattfand.

Die Lieferungslöhne werden in der Regel bei den grösseren Wildgattungen, je nach der Entfernung, vergütet. Beim Hochwilde können sie, wenn nicht besondere Tarife hiefür bestehen, nach Maassgabe der wirklichen Auslagen bis zum Orte der Ablieferung aufgerechnet werden. So beträgt der Lieferlohn für das Edelwild in Tirol 1·0 bis 4·0 Gulden, für das Rehwild bis 1·0 Gulden und für das Gemswild bis 1·5 Gulden per Stück. Bei kleineren Wildgattungen ist der Lieferlohn im Schussgelde enthalten.

Die mittleren Schusslöhne in den einzelnen Staats- und Fondsforsten sind der nachfolgenden Uebersicht zu entnehmen.

ÜBERSICHT

DER

MITTLEREN SCHUSSLÖHNE

IN DEN

EINZELNEN STAATSGÜTERN.

Uebersicht der mittleren Schusslöhne in

Königreiche und Länder	Postnummer	Forste und Domänen	Nützliches Haarwild						Nützliches				
			Edelwild	Rehwild	Gemswild	Schwarzwild	Hasen	Murmelthiere	Auerhühner	Birkhühner	Haselhühner	Schneehühner	Steinhühner
			Schusslöhne per Stück in Kreuzern österr. Währung										
I. Staatsforste und Domänen.													
Oesterreich unter der Enns	1	Staatsforte im Wiener-Walde	200	60	. .	. .	20	. .	80	. .	20	. .	. .
Oesterreich ob der Enns	2	Salzkammergutsforste .	300	100	250	. .	25	. .	80	70	20	15	20
Salzburg	3	Staatsforste	490	120	250	. .	25	. .	80	70	20	15	20
Tirol und Vorarlberg	4	Staatsforste	500	150	250	. .	35	35	75	55	30	20	30
Steiermark	5	Salzkammergutsforste .	300	100	250	. .	25	. .	80	80	20	15	20
	6	Staatsforste von Neuberg-Mariazell	300	100	250	. .	20	. .	80	80	20	15	20
	7	Staatsforste von Piber .	300	60	. .	. .	20	. .	80	80	20	10	10
Kärnten	8	Staatsforste v. Sachsenburg	500	100	200	. .	25	. .	100	80	20	15	20
	9	Staatsforste von Egg . .		100	200	.	30		100	70	20	15	20
Krain	10	Staatsforste von Idria .		80	150	. .	30	. .	100	. .	20	. .	20
	11	Staatsforste von Adelsberg		100	. .	. .	30	. .	100	. .	20	. .	20
	12	Staatsforste von Radmannsdorf		100	200	. .	30	. .	100	50	20	. .	. .
	13	Staatsforst Padešnica .		100	. .	.	30	. .	100	70	20	. .	20
Görz und Gradisca	14	Staatsforste von Ternowa		100	200	. .	30	. .	100	. .	20	. .	20
	15	Staatsforst Panovic . . }	. . .	100	200	. .	30	. .	100	75	20	. .	20
	16	Staatsforst Sabotin . . }											
	17	Staatsforste von Tolmein und Flitsch		100	200	. .	25	. .	100	75	20	. .	20
Istrien	18	Staatsforste von Montona, Corneria, Leme und Vidorno			. .	. .	30	. .	. .	. .	. .	. .	20
	19	Staatsforst Dletvo . . .		100	. .	. .	30	. .	100	70	20	. .	20

den einzelnen Staatsgütern.

Federwild					Schädliches Haarwild										Schädliches Federwild			Anmerkung
Rebhühner	Fasanen	Schnepfen	Wildenten	Wildtauben	Bären	Wölfe	Luchse	Füchse	Edelmarder	Iltisse	Wiesel	Dachse	Fischottern	Wildkatzen	Lämmergeier	Uhu, Steinadler	Habichte	
Schusslöhne per Stück in Kreuzern österr. Währung																		
10	. .	15	15	5	. .	. .	. .	120	300	100	. .	100	200	. .	. .	. .	30	
15	. .	15	15	5	. .	. .	. .	120	250	100	. .	100	200	100	100	100	30	
15	. .	15	15	5	. .	. .	. .	120	250	40	. .	100	200	100	150	150	35	
15	. .	25	25	5	. .	. .	. .	120	210	40	. .	120	. .	100	150	150	35	
15	. .	15	15	5	. .	. .	. .	120	250	100	. .	100	200	100	100	100	30	
15	. .	15	15	5	. .	. .	. .	120	250	100	. .	120	200	100	100	100	30	
10	. .	15	. .	. .	. .	. .	. .	150	300	100	. .	150	200	. .	. .	. .	. .	
15	. .	15	15	5	. .	. .	. .	100	200	40	10	60	150	100	100	100	30	
10	. .	15	15	5	. .	500	. .	100	200	40	10	50	150	100	100	100	35	
15	. .	20	15	5	. .	500	. .	100	250	50	. .	. .	200	100	100	100	30	
15	. .	20	15	5	. .	. .	. .	100	250	50	10	50	. .	100	100	100	30	
20	. .	15	15	. .	. .	. .	. .	100	200	. .	10	50	200	. .	100	100	35	
15	. .	15	15	5	. .	500	. .	100	250	40	10	50	150	100	100	100	35	
15	. .	15	15	5	. .	500	. .	100	250	40	10	. .	150	100	100	100	35	
15	. .	15	15	8	500	500	. .	100	250	40	20	. .	150	100	100	100	35	
15	. .	15	15	8	500	500	. .	100	250	40	20	. .	150	100	100	100	35	
15	. .	15	15	5	. .	. .	. .	100	250	40	10	. .	. .	. .	. .	. .	. .	
15	. .	15	15	5	. .	500	. .	100	250	40	10	50	150	100	100	100	35	

Uebersicht der mittleren Schusslöhne in

Königreiche und Länder	Postnummer	Forste und Domänen	Nützliches Haarwild: Edelwild	Rehwild	Gemswild	Schwarzwild	Hasen	Murmelthiere	Nützliches: Auerhühner	Birkhühner	Haselhühner	Schneehühner	Steinhühner
			Schusslöhne per Stück in Kreuzern österr. Währung										
Dalmatien	20	Staatsforst Paklenica, Gut Vrana			. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Böhmen	21	Staatsforste von Joachimsthal	200	60	. .	. .	20	. .	100	50	10	. .	. .
	22	Staatsforste von Bohutin			. .	. .	20	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Galizien	23	Staatsgut Niepołomice .											
	24	" Dobromil . .											
	25	" Drohobycz .											
	26	" Bolechów . .											
	27	" Dolina . . .	200	50	. .	100	15	. .	40	20	10	. .	. .
	28	" Kałusz . .											
	29	" Delatyn . . .											
	30	" Peczeniżyn .											
	31	" Kuty-Kosów .											
Bukowina	32	Staatsforste von Franzthal-Tereblestie . . .	400	200	. .	. .	25	. .	. .	. .	25	. .	. .

II. Fondsforte und Domänen.

a. Religionsfondsforste und Domänen.

Königreiche und Länder	Postnummer	Forste und Domänen	Edelwild	Rehwild	Gemswild	Schwarzwild	Hasen	Murmelthiere	Auerhühner	Birkhühner	Haselhühner	Schneehühner	Steinhühner
Oesterreich unter der Enns	1	Wiener-Neustadt . . .		60	. .	. .	20	. .	80	. .	20	. .	. .
	2	St. Pölten			. .	. .	20	. .	. .	. .	. .	. .	.
Oesterreich ob der Enns und Steiermark	3	Klaus, Spital a. P., Lietzen	300	100	250	. .	25	. .	80	70	20	15	20
Tirol	4	Mariathal		150	. .	. .	35	. .	75	55	30	20	30
Steiermark	5	Lankowitz und Piber . .		100	. .	. .	25	. .	80	70	20	15	20
Kärnten	6	Arnoldstein		100	200	. .	30	. .	100	70	20	15	20
	7	Ossiach	500	100	. .	. .	30	. .	100	70	20	15	20
Krain	8	Landstrass mit Krakau und Sittich		100	. .	. .	30	. .	100	. .	. .	. .	. .

den einzelnen Staats- und Fondsgütern.

Federwild					Schädliches Haarwild										Schädliches Federwild			Anmerkung
Rebhühner	Fasanen	Schnepfen	Wildenten	Wildtauben	Bären	Wölfe	Luchse	Füchse	Edelmarder	Iltisse	Wiesel	Dachse	Fischottern	Wildkatzen	Lämmergeier	Uhu, Steinadler	Habichte	
Schusslöhne per Stück in Kreuzern österr. Währung																		
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	ad Punkt 20. Freie Jagd.
8	. .	8	. .	5	. .	. .	. .	100	100	50	10	100	300	. .	40	40	20	
8	. .	8	. .	5	. .	. .	. .	100	. .	50	. .	. .	. .	. .	. .	. .	20	
7	. .	7	7	3	250	150	150	40	30	20	10	35	80	60	200	100	20	
. .	. .	20	. .	7	. .	300	500	150	400	. .	. .	. .	400	. .	. .	. .	30	
10	. .	15	. .	5	. .	. .	. .	120	300	100	. .	100	200	. .	. .	. .	30	Die Religionsfondsforste von St. Johann in Vorarlberg, St. Helena und Topolonka auf Veglia und Dundo und Spionik-Dubrova in Dalmatien haben zu geringe Flächen, bilden keine selbstständigen Jagdbezirke, daher hier nicht angeführt wurden. Zudem ist in Dalmatien die Jagd auch frei.
10	. .	15	. .	5	. .	. .	. .	120	300	100	. .	100	. .	. .	. .	. .	. .	
15	. .	15	15	5	. .	. .	.	120	250	100	. .	100	200	100	100	100	30	
15	. .	25	25	5	. .	. .	. .	120	210	40	. .	120	. .	100	150	150	35	
15	. .	15	15	5	. .	. .	. .	120	250	100	. .	100	200	100	100	100	30	
10	. .	15	15	5	. .	500	. .	100	200	40	10	50	150	100	100	100	35	
15	. .	15	15	5	. .	. .	. .	100	200	40	20	50	150	100	100	100	35	
15	. .	15	15	5	. .	. .	. .	100	200	. .	. .	. .	200	. .	. .	. .	30	

Uebersicht der mittleren Schuss-

Königreiche und Länder	Postnummer	Forste und Domänen	Nützliches Haarwild: Edelwild	Rehwild	Gemswild	Schwarzwild	Hasen	Murmelthiere	Nützliches: Auerhühner	Birkhühner	Haselhühner	Schneehühner	Steinhühner
			Schusslöhne per Stück in Kreuzern österr. Währung										
Galizien	9	Hubice											
		Przedzielnica											
		Małchowice											
		Niepołomice											
		Uszew											
		Tyniec	200	50	. .	100	15	. .	40	20	10	. .	. .
		Siedliska											
		Warżyce											
		Brzóstek											
		Alt-Sandec											
		Muszyna und Snietnica											
Bukowina	10	Griechisch-orientalische Religionsfondsgüter:											
		Zuczka mit Toporoutz und Kozuszna											
		Kotzman											
		Kuczurmare											
		Radautz	400	200	. .	400	30	. .	. .	. .	25	. .	. .
		Solka											
		Illischestie											
		Kimpolung und St. Illie											
b. Studienfondsforste und Domänen.													
Kärnten	1	Millstatt	500	100	200	. .	30	. .	100	70	20	. .	. .
Dalmatien	2	Gymnasialfondsforste u. Domänen von Ragusa auf Meleda			. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
c. Stiftungsfondsforste und Domänen.													
Oesterreich unter der Enns	1	Fondsgüter Gross-Poppen und Neunzen		60	. .	. .	20	. .	80	. .	. .	. .	. .
Tirol	2	Sonnenburg		150	250	. .	15	. .	70	50	20	20	. .
Böhmen	3	Militär-Invalidenfondsgut Hořic	300	100	. .	. .	15	. .	. .	25	. .	. .	. .

löhne in den einzelnen Fondsgütern.

Federwild					Schädliches Haarwild										Schädliches Federwild			Anmerkung
Rebhühner	Fasanen	Schnepfen	Wildenten	Wildtauben	Bären	Wölfe	Luchse	Füchse	Edelmarder	Iltisse	Wiesel	Dachse	Fischottern	Wildkatzen	Lämmergeier	Uhu, Steinadler	Habichte	
Schusslöhne per Stück in Kreuzern österr. Währung																		
7	. .	7	7	3	250	150	150	40	30	20	10	35	80	60	200	100	20	
15	. .	20	. .	7	500	300	600	150	400	50	. .	40	400	120	. .	50	30	
. .	. .	15	15	5	. .	. .	. .	100	200	100	. .	50	150	. .	100	100	35	
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	ad Post 2. Freie Jagd.
10	. .	15	. .	5	. .	. .	. .	120	300	100	. .	. .	. .	. .	. .	. .	30	
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	105	210	. .	. .	. .	. .	. .	200	200	35	
9	40	8	15	5	. .	. .	. .	100	100	50	10	. .	. .	. .	. .	30	20	

Was nun die Preise des Wildprets, der Decken und der Bälge betrifft, so bewegten sich dieselben in der Zeitperiode 1873 bis 1885 wie folgt:

a. Beim nützlichen Wilde.

		Grenzen	im Mittel
Edelwild	für einen jagdbaren Hirsch . .	15·00 bis 35·00 Gulden,	24·00 Gulden,
	„ „ geringen „ . . .	12·00 „ 25·00 „	20·00 „
	„ „ Spies „ . . .	7·00 „ 20·00 „	16·00 „
	„ ein Altthier	12·00 „ 25·00 „	20·00 „
	„ „ Schmalthier	7·00 „ 18·00 „	16·00 „
	„ „ Kalb	4·00 „ 10·00 „	7·00 „
Rehwild	„ einen Rehbock	5·00 „ 8·00 „	6·00 „
	„ „ geringen Rehbock . .	3·50 „ 6.00 „	4·50 „
	„ eine Rehgais	3·50 „ 6·00 „	4·50 „
	„ ein Kitz	2·00 „ 4·00 „	2·50 „
Gemswild	„ einen Gemsbock	6·00 „ 9·00 „	7·50 „
	„ eine Gemsgais	5·00 „ 7·00 „	6·00 „
Schwarzwild	„ einen Keuler und Bache . .	5·00 „ 10·00 „	7·50 „
	„ „ mittelgrossen Keuler .	4·00 „ 8·00 „	6·00 „
	„ „ Frischling	2·00 „ 3·00 „	2·50 „
Anderes Haarwild	„ „ Feldhasen	0·40 „ 1·20 „	0·80 „
	„ „ Alpenhasen	0·40 „ 0·90 „	0·60 „
	„ ein Kaninchen	0·20 „ 0·40 „	0·30 „
	„ „ Murmelthier	1·00 „ 3·00 „	2·00 „
Federwild	„ einen Auerhahn	1·00 „ 3·00 „	2·00 „
	„ „ Birkhahn	0·60 „ 1·80 „	1·20 „
	„ ein Haselhuhn	0·40 „ 1·20 „	0·80 „
	„ „ Steinhuhn	0·30 „ 0·80 „	0·55 „
	„ „ Schneehuhn	0·30 „ 0·60 „	0·45 „
	„ „ Rebhuhn	0·25 „ 0·60 „	0·40 „
	„ einen Fasan	0·80 „ 1·50 „	1·20 „
	„ eine Waldschnepfe	0·25 „ 1·00 „	0·50 „
	„ „ Moosschnepfe	0·15 „ 0·50 „	0·25 „
	„ „ Wachtel	0·05 „ 0·15 „	0·10 „
	„ „ Wildgans	0·25 „ 0·80 „	0·50 „
	„ „ Wildente	0·20 „ 0·60 „	0.35 „
	„ „ Wildtaube	0·06 „ 0·20 „	0·10 „

b. Beim schädlichen Wilde, für Winterdecken und Bälge.

		Grenzen	im Mittel
Haarwild	vom Bären	3·00 bis 20·00 Gulden,	12·00 Gulden,
	„ Wolf	1·50 „ 8·00 „	5·00 „
	„ Luchs	3·00 „ 7·00 „	5·00 „
	„ Fuchs	1·00 „ 3·00 „	2·00 „

		Grenzen		im Mittel
Haarwild	vom Edelmarder	2·50 bis	8·00 Gulden,	5·00 Gulden,
	„ Steinmarder	2·00 „	4·00 „	3·00 „
	„ Dachs	0·50 „	2·50 „	1·50 „
	„ Iltis	0·60 „	3·00 „	1·80 „
	„ Wiesel	0·10 „	1·00 „	0·50 „
	von der Wildkatze	0·50 „	3·00 „	2·00 „
	„ „ Fischotter	1·00 „	6·00 „	3·50 „
	„ „ Sumpfotter	0·60 „	2·00 „	1·20 „

Die Mittelpreise der einzelnen Hauptwildgattungen in den einzelnen Staats- und Fondsdomänen sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Prei-

des Wildprets, der Decken und Bälge

Königreiche und Länder	Postnummer	Forste und Domänen	Nützliches Haarwild: Edelwild: Hirsche (Stück)	Edelwild: Thiere (Stück)	Edelwild: per kg	Rehwild: per Stück	Rehwild: per kg	Gemswild: per Stück	Gemswild: per kg	Schwarzwild: per Stück	Schwarzwild: per kg	Hasen	Murmelthiere	Nütz-: Auerhühner	Birkhühner	Haselhühner
			G u l d e n											Gulden per Stück		
I. Staatsforste und Domänen.																
Oesterreich unter der Enns	1	Staatsforste im Wiener Walde	30	25	0·35	7·0	0·45	. .	. .	. .	. .	0·90	. .	1·5	1·5	0·8
Oesterreich ob der Enns	2	Salzkammerguts-forste	25	20	0·30	6·0	0·40	7	0·32	. .	. .	0·80	. .	1·5	1·2	0·6
Salzburg	3	Staatsforste . . .	28	22	0·30	6·0	0·42	7	0·32	. .	. .	0·70	. .	1·0	0·7	0·5
Tirol	4	Staatsforste	30	25	0·38	7·0	0·50	8	0·38	. .	. .	0·90	1·60	2·0	1·1	0·8
Vorarlberg	5	Staatsforste	35	30	0·48	8·0	0·55	9	0·45	. .	. .	1·20	2·00	2·5	2·0	1·2
Steiermark	6	Salzkammerguts-forste	25	20	0·30	6·0	0·40	7	0·32	. .	. .	0·90	. .	1·5	1·30	0·6
	7	Neuberg-Mariazell .	24	20	0·30	6·0	0·40	7	0·32	. .	. .	0·90	. .	1·5	1·20	0·5
	8	Staatsgut Piber . .	24	18	0·28	5·0	0·35	. .	. .	. .	. .	0·90	. .	1·5	1·5	0·5
Kärnten	9	Staatsforste von Sachsenburg . .	. .	.	. .	6·0	0·40	8	0·40	. .	. .	0·70	. .	2·4	1·8	0·5
	10	Staatsforste von Egg	. .	. .	. .	6·0	0·40	8	0·40	. .	. .	0·70	. .	2·2	1·2	0·5
Krain	11	Staatsforste von Idria	. .	. .	.	6·0	0·40	8	0·40	. .	. .	0·60	. .	2·0	. .	0·5
	12	Staatsforste von Adelsberg	. .	.	. .	5·0	0·34	. .	. .	. .	. .	0·60	. .	. .	.	0·5
	13	Staatsforste von Radmannsdorf . .	. .	.	. .	5·0	0·30	6	0·30	. .	. .	0·60	. .	2·0	1·5	0·5
	14	Sta :tsforst Padešnica	. .	. .	. .	5·0	0·30	. .	. .	. .	. .	0·60	. .	2·0	1·5	0·4
Görz und Gradisca	15	Staatsforste von Ternova	. .	. .	. .	6·0	0·45	8	0·40	. .	. .	0·55	. .	2·0	1·5	0·6
	16	Staatsforst Panovic, Sabotin, Knjěža, Gross-Brosek und Stermerien . . .	. .	. .	. .	6·0	0·40	7	0·35	. .	. .	0·60	. .	2.0	1·5	0·6
Istrien	17	Staatsforste von Montona, Corneria, Leme, Vidorno . .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	.	. .	. .	1·00	. .	. .	. .	. .
	18	Staatsforste von Dletvo	. .	. .	. .	5·0	0·30	. .	. .	. .	. .	0·60	. .	2·0	1·5	0·4

se

im Durchschnitte der Jahre 1873—1885.

liches Federwild							Schädliches Haarwild										Anmerkung
Schneehühner	Steinhühner	Rebhühner	Fasanen	Schnepfen	Wildenten	Wildtauben	Bären	Wölfe	Luchse	Füchse	Edelmarder	Iltisse	Wiesel	Dachse	Fischottern	Wildkatzen	
Gulden per Stück							Gulden für Winterdecken und Bälge										
. .	. .	0·40	1·50	0·50	. .	. .	. .	. .	. .	2·5	6·0	. .	. .	2·5	. .	. .	
0·50	. .	0·40	. .	0·50	0·40	0·20	. .	. .	. .	2·5	6·0	2·0	1·00	2·5	5·0	2·0	
0·40	0·4	0·40	. .	0·50	0·40	0·20	. .	. .	. .	2·5	6·0	2·0	1·00	2·0	5·0	1·5	
0·50	0·6	0·60	. .	0·90	0·50	0·20	. .	. .	. .	2·0	6·0	2·0	. .	2·0	. .	1·5	
. .	. .	. .	. .	1·00	. .	. .	. .	. .	. .	2·0	5·0	. .	. .	2·0	. .	. .	
0·50	0·4	0·40	. .	0·50	0·40	0·20	. .	. .	. .	2·5	6·0	2·0	1·0	2·5	5·0	. .	
0·40	0·4	0·40	. .	0·40	0·50	0·16	. .	. .	. .	2·5	6·0	1·8	1·0	2·0	5·0	. .	
0·30	0·3	0·30	. .	0·40	. .	. .	. .	. .	. .	2·5	6·0	1·8	. .	. .	. .	. .	
0·40	. .	. .	. .	0·50	0·80	0·20	. .	. .	. .	2·5	6·0	. .	. .	. .	. .	. .	
0·35	0·4	0·40	. .	0·36	0·36	0·16	. .	8·0	. .	2·0	6·0	1·0	0·50	2·0	5·0	1·5	
. .	0·5	0·40	. .	0·40	0·35	0·10	. .	3·0	. .	2·0	7·0	0·8	. .	1·0	6·0	2·0	
. .	. .	0·40	. .	0·40	. .	. .	. .	. .	. .	2·0	6·0	. .	. .	. .	. .	. .	
. .	. .	0·40	. .	0·35	0·40	. .	. .	. .	. .	2·5	6·0	. .	. .	2·0	4·5	. .	
.	0·4	0·40	. .	0·40	0·40	0·12	. .	3·0	. .	1·5	4·0	. .	. .	1·0	. .	1·5	
. .	0·6	0·40	. .	0·40	9·40	0·15	. .	. .	. .	2·0	6·0	2·5	0·20	. .	4·0	3·0	
. .	0·6	0·40	. .	0·45	0·40	0·20	. .	2·0	. .	2·0	5·0	1·0	0·20	. .	3·0	1·0	
. .	. .	0·40	. .	0·40	0·30	. .	. .	. .	. .	2·5	. .	. .	. .	1·2	. .	. .	
. .	0·4	0·40	. .	0·40	0·40	0·12	. .	3·0	. .	1·5	4·0	. .	. .	1·0	. .	1·5	

Königreiche und Länder	Postnummer	Forste und Domänen	Nützliches Haarwild											Nütz-		
			Edelwild			Rehwild		Gemswild		Schwarzwild						
			Hirsche	Thiere	per *kg*	per Stück	per *kg*	per Stück	per *kg*	per Stück	per *kg*	Hasen	Murmelthiere	Auerhühner	Birkhühner	Haselhühner
			Stück		G u l d e n									Gulden per Stück		
Dalmatien	19	Staatsforst Paklenica, Gut Vrana .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Böhmen	20	Staatsforste von Joachimsthal . . .	30	25	0·50	8·0	0·70	. .	. .	. .	. .	0·80	. .	2·0	1·2	0·5
	21	Staatsforste von Bohutin	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	0·70	. .	. .	. .	. .
Galizien	22	Staatsgut Niepołomice	14	8	0·08	5·0	0·30	. .	. .	8	0.12	0·70	. .	1·5	0·8	0·6
		Staatsgut Dobromil				5·0	0·30	. .	. .	8	0·12	0·70	. .	1·5	0·8	0·6
		„ Drohobycz .				5·0	0·30	. .	. .	8	0·12	0·70	. .	1·5	0·8	0·6
		„ Bolechów .				4·0	0·25	. .	. .	7	0·10	0·60	. .	1·5	0·8	0·6
		„ Dolina . . .				4·0	0·25	. .	. .	7	0·10	0·60	. .	1·5	0·8	0·6
		„ Kałusz . .				4·0	0·25	. .	. .	7	0·10	0·60	. .	1·5	0·8	0·6
		„ Delatin . .				3·5	0·25	. .	. .	6	0·10	0·50	. .	1·5	0·8	0·6
		„ Peczeniżyn				5·0	0·30	. .	. .	8	0·12	0·70	. .	1·5	0·8	0·6
		„ Kosów-Kuty				4·0	0·25	.	. .	7	0·10	0·60	. .	1·5	0·8	0·6
Bukowina	23	Staatsforste von Franzthal und Tereblestie	. .	. .	. .	4·0	0·32	. .	. .	6	0·25	0·60	. .	. .	. .	. .
II. Fondsforste und Domänen.																
a. Religionsfondsforste und Domänen.																
Oesterreich unter der Enns	1	Wiener-Neustadt .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1·00	. .	. .	. .	.
	2	St. Pölten	. .	. .	. .	6·0	0·45	. .	. .	. .	. .	0·90	. .	. .	. .	0·7
Oesterreich ob der Enns	3	Klaus, Spital, Lietzen (in Steiermark)	25	20	0·30	6·0	0·40	6	0·30	. .	. .	0·80	. .	1·5	1·5	0·6
Tirol	4	Mariathal	. .	. .	. .	7·0	0·50	. .	. ·	. .	. .	0·80	. .	2·0	1·5	0·6
Vorarlberg	5	St. Johann	. .	. .	. .	8·0	0·55	. .	. .	. .	. .	1·20	. .	. .	. .	. .
Steiermark	6	Lankowitz und Piber	24	18	0·28	5·0	0·35	. .	. .	. .	.	0·90	. .	1·5	1·5	0.5
Kärnten	7	Arnoldstein	. .	. .	. .	6·0	0·40	8	0·40	. .	. .	0·70	. .	2·0	1·5	0·6
	8	Ossiach	. .	. .	0·38	6·0	0·40	. .	. .	. .	. .	0·80	. .	2·0	1·5	0·6
Krain	9	Landstrass mit Krakau und Sittich .	. .	. .	. .	5·0	0·30	. ·	. .	. .	. .	0·60	. .	. .	. .	0·5

im Durchschnitte der Jahre 1873—1885.

liches Federwild							Schädliches Haarwild										Anmerkung
Schneehühner	Steinhühner	Rebhühner	Fasanen	Schnepfen	Wildenten	Wildtauben	Bären	Wölfe	Luchse	Füchse	Edelmarder	Iltisse	Wiesel	Dachse	Fischottern	Wildkatzen	
Gulden per Stück							Gulden für Winterdecken und Bälge										
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	ad Post 19. Die Jagd ist frei.
. .	. .	0·25	.	0·25	. .	0·15	. .	. .	. .	0·8	4·5	2·5	0·60	1·5	5	. .	
. .	. .	0·30	. .	0·35	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	
. .	. .	0·25	. .	0·25	0·30	0·08											
. .	. .	0·25	. .	0·25	0·30	0·08											
. .	. .	0·25	. .	0·25	0·30	0·08											
. .	. .	0·25	. .	0·25	0·25	0·08											
. .	. .	0·25	. .	0·25	0·25	0·08	8	2·5	4	1·6	2·5	0·8	0·15	1·0	2·0	1·0	
. .	. .	0·25	. .	0·25	0·25	0·08											
. .	. .	0·25	. .	0·25	0·25	0·06											
. .	. .	0·25	. .	0·25	0·30	0·08											
. .	. .	0·25	. .	0·25	0·25	0·08											
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	4·5	. .	2·5	5·0	. .	. .	. .	. .	. .	
. .	. .	0·45	2·50	0·60	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	
. .	.	0·40	. .	0·50	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2·5	6·0	2·0	. .	1·5	3·0	2·0	
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2·0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	ad Post 5. Bildet kein Jagdgebiet.
. .	. .	0·30	. .	0·40	. .	. .	. .	. .	. .	2·5	6·0	1·8	. .	. .	. .	. .	
0·55	0·40	0·35	. .	0·36	. .	0·16	. .	8	. .	2·0	6·0	1·0	0·50	1·5	5·0	2·0	
0·32	0·32	0·32	. .	0·30	0·60	0·13	. .	. .	. .	2·5	7·0	1·0	. .	1·5	5·0	1·5	
.	. .	. .	. .	0·30	0·40	0·10	. .	. .	. .	2·0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	

Königreiche und Länder	Postnummer	Forste und Domänen	Nützliches Haarwild: Edelwild: Hirsche (Stück)	Edelwild: Thiere (Stück)	Edelwild: per *kg*	Rehwild: per Stück	Rehwild: per *kg*	Gemswild: per Stück	Gemswild: per *kg*	Schwarzwild: per Stück	Schwarzwild: per *kg*	Hasen	Murmelthiere	Nütz-: Auerhühner	Birkhühner	Haselhühner
			G u l d e n											Gulden per Stück		
Istrien	10	St. Helena und Topolonka	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	.
Dalmatien	11	Dundo und Spionik-Dubrova	..	..	..	..	.	..	..	..	..	..	..	..	..	..
Galizien	12	Hubice, Przedzielnica, Małchowice, Niepołomice, Uszew, Tyniec u. Siedliska, Warżyce u. Brzóstek, Alt-Sandec, Muszyna und Sznietnica	14	8	0·08	5·0	0·30	..	..	8	0·12	0·70	..	1·5	0·8	0·6
Bukowina		Griech.-oriental. Religionsfondsgüter:														
	13	Zuczka mit Toporoutz und Kozuszna, Kotzman, Kuczurmare	18	15	0·25	4·0	0·32	..	..	6	0·25	0·70	..	1·5	1·3	0·5
	14	Radautz, Solka, Illischestie, Kimpolung und St. Illie	15	12	0·20	2·5	0·25	..	..	..	..	0·50	..	1·2	1·0	0·3
b. Studienfondsforste und Domänen.																
Kärnten	1	Millstatt	30	25	0·38	7·0	0·48	8	0·39	.	..	0·75	..	2·5	1·6	0·6
Dalmatien	2	Gymnasialfondsforste und Domänen von Ragusa	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
c. Stiftungsfondsforste und Domänen.																
Oesterreich unter der Enns	1	Fondsgüter Gross-Poppen und Neunzen	.	..	..	6·0	0·45	..	..	..	..	0·80	..	..	..	..
Tirol	2	Fondsgut Sonnenburg	..	..	..	7·0	0·50	8	0·40	..	..	1·00	..	2·4	1·2	0·6
Böhmen	3	Militär-Invalidenfondsgut Hořic	..	..	..	8·0	0·60	..	..	..	..	0·80	..	..	1·0	..

im Durchschnitte der Jahre 1873—1885.

liches Federwild							Schädliches Haarwild										Anmerkung
Schneehühner	Steinhühner	Rebhühner	Fasanen	Schnepfen	Wildenten	Wildtauben	Bären	Wölfe	Luchse	Füchse	Edelmarder	Iltisse	Wiesel	Dachse	Fischottern	Wildkatzen	
Gulden per Stück							Gulden für Winterdecken und Bälge										
. .	. .	. .	.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	ad Post 10. Bildet kein Jagdgebiet.
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	ad Post 11. Die Jagd ist frei.
. .	. .	0·25	. .	0·25	0·30	0·08	8	2·5	4·0	1·6	2·5	0·8	0·15	1·0	2·0	1·0	
. .	. .	0·30	. .	0·50	0·20	0·10	. .	4·5	7·0	3·0	6·0	3·0	. .	1·0	5·0	2·0	
. .	.	0·15	. .	0·25	. .	0·10	20	4·0	6·0	2·5	5·0	2·0	. .	0·5	4·0	1·5	
0·40	0·60	. .	. .	0·60	0·60	0·10	. .	. .	. .	2·5	8·0	2·5	. .	2·5	5·5	. .	
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	ad Post 2. Die Jagd ist frei.
. .	. .	0·40	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2·1	4·0	. .	. .	. .	. .	. .	
. .	. .	0·40	1·30	0·50	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2·5	. .	. .	. .	. .	

b. Dermaliger Wildstand und jährliche Jagdausbeute.

Die Staats- und Fondsgüter waren zu Anfang dieses Jahrhundertes sehr reich an Wild aller Gattungen, doch hat in den Jahren 1848 bis 1850 die Wildbahn beträchtlich gelitten und der gegenwärtige Wildstand ist nur der besonderen Pflege, welche man demselben in letzter Zeit angedeihen lässt, zu verdanken. Ausser dem reissenden Bären, dem Wolfe und dem Luchse treffen wir noch die Gemse, das Edel-, Reh- und Schwarzwild, den Hasen, das Murmelthier, den Billich und zahlreiches nützliches Federwild, wie den Auerhahn, den Birkhahn, das Haselhuhn, das Schneehuhn, das Steinhuhn, das Rebhuhn, den Fasan und verschiedene Zugvögel an.

Vom Schädlichen kommen ausser den bereits genannten noch vor: der Fuchs, der Edel- und Steinmarder, der Dachs, das Wiesel, der Iltis, die Wildkatze, die Fisch- und Sumpfotter u. s. w.; vom Federwilde: der Geier, der Adler, der Uhu, der Habicht, der Sperber, der Falke und Andere.

Der dermalige Wildstand auf den Staats- und Fondsgütern wurde annähernd abgeschätzt, wie folgt:

a) In den Staatsforsten und Domänen.

1. Nützliches Haar- und Federwild.

	Beiläufiger Wildstand
Edelwild	6.890 Stücke,
Rehwild	15.800 „
Gemswild	20.480 „
Schwarzwild	490 „
Hasen	10.100 „
Murmelthiere	1.680 „
Auerwild	3.600 „
Birkwild	3.820 „
Schneehühner	660 „
Steinhühner	200 „
Rebhühner	1.500 „
Fasanen	20 „
Wildenten	600 „

2. Schädliches Haarwild.

	Beiläufiger Wildstand
Bären	45 Stücke,
Wölfe	25 „
Luchse	15 „
Füchse	2.050 „
Marder	860 „
Iltisse	130 „
Dachse	250 „
Wildkatzen	40 „
Ottern	70 „

b) In den Fondsforsten und Domänen.

1. Nützliches Haar- und Federwild.

Edelwild	1.560	Stücke,
Rehwild	1.200	"
Gemswild	1.400	"
Schwarzwild	10	"
Hasen	2.700	"

2. Schädliches Haarwild.

Bären	3	Stücke,
Wölfe	30	"
Luchse	10	"
Füchse	500	"
Marder	170	"
Iltisse	75	"
Dachse	30	"
Ottern	30	"

Die durchschnittliche jährliche Jagdausbeute wurde im Nachfolgenden übersichtlich zusammengestellt.

Ueber-

der jährlichen Jagdausbeute im Durch-

Königreiche und Länder	Postnummer	Forste und Domänen	Jagdfläche *ha*	Jährliche Jagdausbeute im Durch-									
				Nützliches Haarwild						Schäd-			
				Edelwild	Rehwild	Gemswild	Schwarzwild	Hasen	Murmelthiere	Bären	Wölfe	Luchse	Füchse
I. Staatsforste und Domänen.													
Oesterreich unter der Enns	1	Staatsforste im Wiener-Walde	37.055	53	110	...	...	243	...	...	...	...	72
Oesterreich ob der Enns	2	Salzkammerguts-forste	106.797	226	216	230	...	205	...	...	...	...	136
	3	Kleine Objecte [1]	253	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
Salzburg	4	Staatsforste	265.307	83	260	260	...	640	...	...	...	...	200
	5	Kleine Objecte	275	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
Tirol	6	Staatsforste	325.900	200	240	510	...	340	70	...	...	...	148
Vorarlberg	7	Staatsforste	2.357	1	6	18	...	1	2	...	...	...	...
Steiermark	8	Salzkammerguts-forste	44.782	17	63	129	...	68	...	...	...	...	40
	9	Staatsforste von Neuberg-Mariazell	64.655	300	520	160	...	560	...	...	...	...	160
	10	Civilärarische Entitäten d. aufgelösten Staatsgestütes Piber	269	...	...	...	...	6	...	...	...	...	...
Kärnten	11	Staatsforste von Sachsenburg	20.620	...	10	10	...	20	...	...	...	...	8
	12	Staatsforste von Egg	871	...	1	...	...	8	...	...	...	...	3
	13	Kleine Objecte [1]	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
Krain	14	Staatsforste von Idria	19.372	...	40	...	...	22	...	...	...	...	8
	15	Staatsforste v. Adelsberg	578	...	8	...	...	10	...	...	...	...	2
	16	Staatsforste von Radmannsdorf (Lancov-Jelovca, Rotschach-Weissenfels)	3.128	...	2	1	...	4	...	...	...	...	...
	17	Staatsforst Padešnica	154	...	2	...	...	...	...	...	...	...	...

[1] Bilden keine selbständigen Jagdgebiete.

sicht

schnitte der Zeitperiode 1873—1885.

schnitte der Zeitperiode 1873—1885, Stückzahl

liches Haarwild						Nützliches Federwild										Schädliches Federwild		Anmerkung
Marder	Iltisse	Dachse	Wiesel	Wildkatzen	Otter	Auerwild	Birkwild	Schneehühner	Haselhühner	Steinhühner	Rebhühner	Fasanen	Schnepfen	Wildenten	Wildtauben	Adler, Geier	Habichte, Sperber, Uhu etc.	
10	2	3	. .	. .	. .	2	. .	. .	2	. .	46	2	68	. .	2	. . .	80	
110	25	32	40	4	2	38	28	. .	35	. .	1	. .	11	29	5	1	176	
. .	. .	. .	. .	. .	.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. . .	. . .	
70	10	15	8	9	2	180	160	8	:60	2	4	. .	30	30	15	15	60	
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	10	. .	. . .	. . .	
70	5	8	. .	15	1	90	200	20	100	10	1	. .	20	20	20	60	120	
1	2	1	. .	. .	. .	2	1	. .	1	. .	. .	. .	1	. .	. .	. . .	. . .	
35	4	12	. .	. .	2	32	27	5	5	2	. .	. .	.	9	10	50	74	
45	16	20	. .	. .	2	170	30	10	50	. .	40	. .	. .	2	20	160	140	
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. . .	. . .	
10	. .	. .	. .	. .	. .	10	10	. .	17	. .	. .	. .	1	1	1	. . .	10	
1	1	. .	1	. .	. .	. .	. .	. .	1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. . .	2	
. .	. .	.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. . .	. . .	
10	1	. .	. .	. .	. .	2	. .	. .	. .	. .	7	. .	4	. .	. .	. . .	8	
1	. .	. .	.	. .	. .	. .	. .	. .	4	. .	2	. .	. .	. .	. .	. . .	8	
. .	. .	. .	. .	. .	. .	7	1	. .	. .	. .	. .	. .	1	. .	. .	. . .	2	
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. . .	. . .	

ad Post 4. Im Durchschnitte von 1850—1856 wurden in den Staatsforsten von Salzburg jährlich erlegt: 11 Stück Edelwild, 88 Gemsen, 130 Rehböcke, 512 Hasen, 0·3 Biber, 1 Otter, 105 Füchse, 30 Marder, 7 Iltisse, 113 Auerhühner, 119 Birkhühner, 110 Haselhühner, 7 Stein- und Schneehühner, 27 Rebhühner, 15 Fasanen, 23 Schnepfen, 5 Wachteln, 91 Wildenten, 17 Wildtauben, 2 Adler und Uhu.

ad Post 2 und 8. Im Jahre 1853 betrug im ganzen Salzkammergute der Wildabschuss: 26 Stück Rothwild, 86 Gemsen, 107 Rehe, 32 Hasen, 28 Auerhühner, 45 Birkhühner, 20 Haselhühner, 3 Schneehühner, 10 Schnepfen, 4 Wildtauben, 63 Füchse, 36 Marder, 6 Iltisse und 17 Dachse.

ad Post 6. Im Jahre 1862 wurden auf den in Ärarialregie befindlichen Jagdböden von rund 160.000 *ha* in Tirol abgeschossen: 6 Stück Hirsche, 48 Gemsen, 116 Rehe, 185 gemeine Hasen, 72 Alpenhasen, 34 Stück Auerwild, 101 Birkwild, 3 Steinhühner, 79 Haselhühner, 2 Rebhühner, 45 Waldschnepfen, 27 Wildenten, 32 Wildtauben, dann 44 Füchse, 13 Marder, 1 Iltis, 1 Dachs, 1 Wildkatze und 45 Adler, Uhu, Geier, Eulen und Habichte.

Uebersicht der jährlichen Jagdausbeute im

Königreiche und Länder	Postnummer	Forste und Domänen	Jagdfläche, *ha*	Jährliche Jagdausbeute im Durch-									
				Nützliches Haarwild						Schäd-			
				Edelwild	Rehwild	Gemswild	Schwarzwild	Hasen	Murmelthiere	Bären	Wölfe	Luchse	Füchse
Görz und Gradisca	18	Staatsforste von Ternova	10.033	…	38	…	…	79	…	…	…	…	10
	19	Staatsforst Panovic	446	…	4	…	…	6	…	…	…	…	1
	20	Staatsforst Sabotin	246	…	1	…	…	1	…	…	…	…	…
	21	Staatsforste von Tolmein und Flitsch:											
		Knježa	904	…	1	…	…	1	…	…	…	…	…
		Himmelberg	219	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…
		Gross-Prosek	136	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…
		Stermerica [1]	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…
	22	Kleine Objecte [1]	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…
Istrien	23	Staatsforste von Montona	1.347										
	24	Staatsforst Corneria [1]	…	…	…	…	…	12	…	…	…	…	5
	25	Staatsforste von Leme	769										
	26	Staatsforst Vidorno [1]	…										
	27	Staatsforste von Dletvo (Klana)	1.053	…	16	…	…	6	…	…	…	…	…
	28	Staatsforst Spinamochiel [1]	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…
	29	Staatsforst Gherne [1]	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…
Dalmatien [2]	30	Staatsforst Paklenica	3.415	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…
	31	Staatsgut Vrana	11.735	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…
	32	Kleine Objecte	5.326	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…
Böhmen	33	Staatsforste von Joachimsthal	6.396	4	34	…	…	16	…	…	…	…	9
	34	Staatsforste von Bohutin (Láz)	554	…	…	…	…	8	…	…	…	…	…
Galizien	35	Staatsgut Niepołomice	23.363	…	44	…	1	174	…	…	…	…	19
	36	Staatsgut Dobromil	10.969	…	26	…	3	12	…	…	1	1	7
	37	„ Drohobycz	20.765	…	13	…	11	33	…	…	…	1	8
	38	„ Bolechów	21.696	2	17	…	19	30	…	1	3	1	13

[1] Bilden keine selbständigen Jagdgebiete. [2] Die Jagd ist frei.

Durchschnitte der Zeitperiode 1873—1885.

schnitte der Zeitperiode 1873—1885, Stückzahl																		
liches Haarwild						Nützliches Federwild										Schädliches Federwild		Anmerkung
Marder	Iltisse	Dachse	Wiesel	Wildkatzen	Otter	Auerwild	Birkwild	Schneehühner	Haselhühner	Steinhühner	Rebhühner	Fasanen	Schnepfen	Wildenten	Wildtauben	Adler, Geier	Habichte, Sperber, Uhu etc.	
1	..	..	..	..	..	9	..	..	9	3	3	..	1	..	1	...	3	
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	8	..	..	2	2	
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	...	2	
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	...	2	
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	...	...	
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	...	...	
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	...	...	
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	...	...	
..	..	1	..	..	..	..	..	..	..	..	3	..	5	..	..	...	...	
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	...	5	
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	...	...	
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	...	...	
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	...	...	
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	...	...	
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	...	...	
1	1	..	..	..	..	3	9	..	..	..	..	..	..	..	..	5	10	
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	12	..	..	..	..	...	5	
2	1	4	..	..	..	..	..	..	..	..	66	..	12	21	..	1	20	
3	1	..	1	..	1	..	2	..	9	..	10	..	5	..	..	1	25	
1	1	..	..	..	..	..	..	..	2	..	..	..	2	1	..	...	15	
1	..	..	..	..	2	4	3	..	12	..	6	..	20	..	..	2	20	

Uebersicht der jährlichen Jagdausbeute im

Königreiche und Länder	Postnummer	Forste und Domänen	Jagdfläche, *ha*	Jährliche Jagdausbeute im Durch- Nützliches Haarwild Edelwild	Rehwild	Gemswild	Schwarzwild	Hasen	Murmelthiere	Schäd- Bären	Wölfe	Luchse	Füchse
Galizien	39	Staatsgut Dolina . .	60.957	2	27	. . .	22	19	. . .	1	1	1	19
	40	„ Kałusz . . .	56.138	2	18	. . .	7	31	. . .	. .	1	1	9
	41	„ Delatyn . . .	41.571	. . .	14	. . .	4	17	. . .	1	3	1	8
	42	„ Peczeniżyn .	17.265	. . .	16	. . .	6	30	. . .	. .	1	. .	4
	43	„ Kosów - Kuty und Pistyń	64.993	. . .	27	. . .	2	48	. . .	. .	5	. .	8
	44	Kleine Objecte [1] . . .		. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. .	. .	. .	. .
Bukowina	45	Staatsforste von Franzthal und Tereblestie	1.600	. . .	2	. . .	1	5	. . .	. .	1	. .	2
		Summe . . .	1,242.540[2]	890	1.776	1.318	76	2.655	72	3	16	6	900

II. Fondsforste und Domänen.

a. Religionsfondsgüter und Domänen.

Königreiche und Länder	Postnummer	Forste und Domänen	Jagdfläche, *ha*	Edelwild	Rehwild	Gemswild	Schwarzwild	Hasen	Murmelthiere	Bären	Wölfe	Luchse	Füchse
Oesterreich unter der Enns	1	Fondsgut Wr.-Neustadt	774	. . .	. . .	. . .	. . .	98	. . .	. .	. .	. .	. .
	2	Fondsgut St. Pölten .	771	. . .	2	. . .	. . .	16	. . .	. .	. .	. .	. .
Oesterreich ob der Enns	3	Fondsgüter Spital a. P. und Klaus . .	15.960	76	76	135	. . .	45	. . .	. .	. .	. .	19
Tirol	4	Mariathal	203	. . .	1	. . .	. . .	3	. . .	. .	. .	. .	1
Vorarlberg	5	St. Johann		. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. .	. .	. .	. .
Steiermark	6	Lankowitz-Piber . .	2.447	3	16	. . .	. . .	15	. . .	. .	. .	. .	3
	7	Lietzen	796	4	6	5	. . .	2	. . .	. .	. .	. .	2
Kärnten	8	Arnoldstein	951	. . .	2	2	. . .	2	. . .	. .	. .	. .	1
	9	Ossiach	1.425	. . .	6	. . .	. . .	8	. . .	. .	. .	. .	. .

[1] Bilden keine selbständigen Jagdgebiete. [2] Mit Ausschluss der Freijagden in Dalmatien.

Durchschnitte der Zeitperiode 1873—1885.

schnitte der Zeitperiode 1873—1885, Stückzahl																		Anmerkung
liches Haarwild						Nützliches Federwild										Schädliches Federwild		
Marder	Iltisse	Dachse	Wiesel	Wildkatzen	Otter	Auerwild	Birkwild	Schneehühner	Haselhühner	Steinhühner	Rebhühner	Fasanen	Schnepfen	Wildenten	Wildtauben	Adler, Geier	Habichte, Sperber, Uhu etc.	
2	1	..	..	1	1	1	1	..	17	..	..	..	1	..	..	..	50	
1	..	..	..	..	..	..	..	..	5	..	1	..	3	3	..	..	50	
1	1	1	..	..	1	..	..	..	4	..	2	..	8	1	..	1	40	
1	..	1	..	1	..	..	..	..	2	..	1	..	1	..	..	..	20	
1	..	..	..	..	1	4	2	..	34	..	3	..	2	2	..	2	60	
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	
1	..	..	..	..	1	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	1	2	
370	72	98	50	30	16	554	474	43	470	17	208	2	184	130	74	300	1.010	
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	250	10	10	..	..	..	20	
..	..	..	..	..	..	..	..	..	2	..	4	..	2	..	..	..	15	
23	5	4	..	2	1	20	25	..	9	..	..	..	..	..	..	40	48	
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	1	
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	
1	1	..	..	..	..	1	3	..	4	..	5	..	1	..	..	..	10	
1	..	1	..	..	..	1	1	..	1	..	..	..	..	..	..	2	6	
1	..	..	..	1	..	1	1	..	1	..	..	..	..	..	..	1	1	
1	..	..	..	..	..	2	..	..	2	..	..	..	..	1	1	..	2	

Uebersicht der jährlichen Jagdausbeute im

Königreiche und Länder	Postnummer	Forste und Domänen	Jagdfläche, *ha*	Jährliche Jagdausbeute im Durch-									
				Nützliches Haarwild						Schäd-			
				Edelwild	Rehwild	Gemswild	Schwarzwild	Hasen	Murmelthiere	Bären	Wölfe	Luchse	Füchse
Krain	10	Landstrass	2.152	. .	1	. . .	. . .	4	. . .	. .	. .	. .	2
	11	Krakau [1]	27										
	12	Sittich	210	. . .	. .	. . .	. . .	6	. . .	. .	. .	. .	. .
Istrien	13	St. Helena und Topolonka (auf Veglia) [1]		. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. .	. .	.	. .
Dalmatien [2]	14	Dundo (auf Arbe) . .		. . .	. . .	. .	. . .	. . .	. .	. .	. .	. .	. .
	15	Spionik-Dubrowa (auf Curzola)		. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. .	. .	. .	. .
Galizien	16	Hubice, Przedzielnica und Malchowice	943	. . .	. . .	. . .	. . .	20	. . .	. .	. .	. .	. .
	17	Niepołomice, Tyniec, Uszew und Siedliska	7.319	. . .	15	. . .	. . .	190	. . .	. .	. .	. .	13
	18	Warżyce und Brzóstek	1.469	. . .	1	. . .	. . .	30	. . .	.	. .	. .	1
	19	Alt-Sandec	2.080	. .	5	. . .	. . .	100	. . .	. .	. .	. .	10
	20	Muszyna und Snietnica	20.652										
	21	Kleine Objecte [1] . .		. . .	. . .	. . .	. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .
Bukowina	22	Griechisch - orientalische Religionsfondsgüter Zuczka mit Toporoutz und Kozuszna	4.589	. . .	3	. . .	. . .	80	. . .	. .	1	. .	13
	23	dto. Kotzman	6.183	. . .	3	. . .	. . .	166	. . .	. .	. .	. .	17
	24	dto. Kuzurmare . . .	16.950	1	10	. . .	1	76	. . .	. .	1	. .	19
	25	dto. Radautz	85.798	16	35	. . .	2	50	. . .	. .	. .	. .	20
	26	dto. Solka	20.944	5	12	. . .	1	46	. . .	.	1	1	23
	27	dto. Illischestie mit Bajescheskul . . .	85.281	3	8	. . .	. . .	33	. . .	1	17	2	22
	28	dto. Kimpolung . . .	52.106	. . .	5	. . .	. . .	19	. . .	1	3	1	5
	29	dto. St. Illie	4.986	. . .	6	. . .	. . .	39	. . .	. .	1	. .	8
		Summe . . .	336.610	109	221	142	4	954	. . .	2	24	4	180

[1] Bilden keine selbstständigen Jagdgebiete. [2] Die Jagd ist frei.

Durchschnitte der Zeitperiode 1873—1885.

schnitte der Zeitperiode 1873—1885, Stückzahl																		Anmerkung
liches Haarwild						Nützliches Federwild										Schädliches Federwild		
Marder	Iltisse	Dachse	Wiesel	Wildkatzen	Otter	Auerwild	Birkwild	Schneehühner	Haselhühner	Steinhühner	Rebhühner	Fasanen	Schnepfen	Wildenten	Wildtauben	Adler, Geier	Habichte, Sperber, Uhu etc.	
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	4	. .	. .	. .	6	. .	4	. . .	4	
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	6	. .	2	. . .	2	
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. . .	. . .	
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. . .	. . .	
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. . .	. . .	
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	10	. .	2	. .	. .	. . .	4	
1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	100	. .	2	40	. .	. . .	10	
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	10	. .	2	. .	. .	. . .	2	
2	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	20	. .	4	. .	. .	. . .	20	
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. . .	. . .	
. .	. .	1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	. .	. .	. . .	10	
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. . .	10	
2	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	. .	. .	. .	1	. .	. .	. . .	3	
5	. .	1	. .	. .	1	. .	. .	. .	5	. .	. .	. .	30	. .	. .	. . .	150	
15	1	7	. .	. .	4	. .	. .	. .	13	. .	3	. .	33	. .	1	3	126	
7	1	1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	45	. .	2	. .	6	. .	. .	10	120	
1	. .	. .	. .	. .	. .	2	1	. .	32	. .	. .	. .	2	. .	. .	. . .	80	
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	. .	. .	. . .	10	
61	8	16	. .	3	6	29	33	. .	121	. .	404	10	112	41	8	56	660	

Uebersicht der jährlichen Jagdausbeute im

Königreiche und Länder	Postnummer	Forste und Domänen	Jagdfläche *ha*	Jährliche Jagdausbeute im Durch-									
				Nützliches Haarwild						Schäd-			
				Edelwild	Rehwild	Gemswild	Schwarzwild	Hasen	Murmelthiere	Bären	Wölfe	Luchse	Füchse
b. Studienfondsforste und Domänen.													
Kärnten	1	Millstatt	1.821	1	3	. . .	. . .	3	. . .	. .	. .	. .	1
Dalmatien [1]	2	Gymnasialfondsforste und Domänen von Ragusa auf Meleda	3.919	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. .	. .	.	.
		Summe . . .	5.750	1	3	. .	. . .	3	. . .	. .	. .	. .	1
c. Stiftungsfondsforste und Domänen.													
Oesterreich unter der Enns	1	Fondsgüter Gross-Poppen und Neunzen	992	. . .	3	. . .	. . .	20	. . .	. .	. .	.	. .
Tirol	2	Fondsgut Sonnenburg	467	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. .	. .	. .	. .
Böhmen	3	Militär-Invaliden-fonds-Domäne Hořic	1.791	. . .	7	. . .	. . .	198	. . .	. .	. .	. .	. .
		Summe . . .	3.250	. :	10	. . .	. . .	218	. . .	.	. .	. .	. .
Zusammenziehung.													
I. Staatsforste und Domänen			1,242.540	890	1.776	1.318	76	2.655	72	3	16	6	900
II. Fondsforste und Domänen			341.681	110	234	142	4	1.175	. . .	2	24	4	181
		Hauptsumme . . .	1,584.221 [2]	1.000	2.010	1.460	80	3.830	72	5	40	10	1081

[1] Die Jagd ist frei. [2] Ohne dalmatinische Staats- und Fondsgründe, auf denen die Jagd frei ist.

Durchschnitte der Zeitperiode 1873—1885.

schnitte der Zeitperiode 1873—1885, Stückzahl										
	liches Haarwild						Nützliches Federwild			
	Marder	Iltisse	Dachse	Wiesel	Wildkatzen	Otter	Auerwild	Birkwild	Schneehühner	Haselhühner
1	1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	. .	1
2	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
3	1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	. .	1
4	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
5	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
6	. .	5	. .	2	. .	. .	. .	8	. .	. .
7	.	5	. .	2	. .	. .	. .	8	. .	. .
8	370	72	98	50	30	16	554	474	43	470
9	62	13	16	2	3	6	29	42	. .	122
10	432	85	114	52	33	22	583	516	43	592

	Nützliches Federwild						Schädliches Federwild		Anmerkung
	Steinhühner	Rebhühner	Fasanen	Schnepfen	Wildenten	Wildtauben	Adler, Geier	Habichte, Sperber, Uhu etc.	
1	. .	. .	. .	. .	5	. .	. . .	4	
2	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. . .	. . .	
3	. .	. .	. .	. .	5	. .	. . .	4	
4	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. . .	10	
5	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. . .	. . .	
6	. .	163	18	. .	. .	. .	. . .	20	
7	. .	163	18	. .	. .	. .	. . .	30	
8	17	208	2	184	130	74	300	1.010	
9	. .	567	28	112	46	8	56	694	
10	17	775	30	296	176	82	356	1.704	

Anhang.

Als der I. Theil dieses Werkes bereits gedruckt vorlag und der II. Theil zur Ausgabe vorbereitet wurde, wurde der Ankauf des Gutes Obervoitsberg in Steiermark für den steiermärkischen Religionsfond und der Herrschaft Föderaun nebst dem Waldamte Tarvis und dem Gute Khünburg für den Kärntner Religionsfond bewerkstelligt und werden diese Güter, besonders die wirthschaftlich wichtigen Domänen Föderaun-Tarvis in Nachfolgendem kurz beschrieben.

In Folge dieser Erwerbungen, dann des Ankaufes des Studienfondsforstes Krakau in Krain, hat sich der Stand der Religionsfondsgüter, welche wir im I. Theile dieses Werkes (Seite 68—72) mit 316.282·12 *ha* ausgewiesen haben auf 339.308·12 *ha* erhöht. Von dieser Gesammtfläche entfallen:

auf das Waldland	265.812·62 *ha*	oder	78·3%,
„ die Nebengründe	52.009·88 „	„	15·3 „ ,
„ „ unproductiven Flächen	21.485·62 „	„	6·4 „ .

1. Religionsfondsgut Obervoitsberg in Steiermark.

Dieses Gut wurde im Jahre 1885 für den steiermärkischen Religionsfond um den Betrag von 73.125 Gulden erstanden. Dasselbe liegt im politischen Landbezirke Graz und schliesst sich mit seinem Waldcomplexe an die Religionsfondsgüter Lankowitz-Piber an und hat mit diesen analoge wirthschaftliche und Absatzverhältnisse.

Die Gesammtfläche beträgt 288·95 *ha*, wovon circa 260 *ha* auf das Waldland und 28·95 *ha* auf die übrigen Culturgründe entfallen.

Die Wälder werden als Hochwald im Femelschlag- und Plenterbetriebe bewirthschaftet und sind der k. k. Forst- und Domänenverwaltung in Lankowitz unterstellt.

2. Religionsfondsgüter Föderaun, Tarvis und Khünburg in Kärnten.

I. Eigenthums- und Rechtsverhältnisse.

Im Jahre 1006 gründete Kaiser Heinrich II. das Bisthum Bamberg und ernannte zum ersten Verweser seinen Kanzler Eberhard, welchem er eine Urkunde über die Schenkung von Gütern ausfertigen liess, womit das neue Bisthum ausgestattet wurde.

Zu diesen Gütern bestimmte Heinrich auch mehrere Herrschaften in Kärnten, nämlich die Burg Villach mit der Stadt und dem Bleiberge, die Herrschaft Föderaun mit dem Waldamte Tarvis bis an die Krainburg, das Canalthal mit dem Blei- und Galmei-Bergwerke Raibl und die Herrschaften Strassfried, Feldkirchen und Arnoldstein.

Das Bamberger Bisthum besass diese Domänen bis zum Jahre 1759, zu welcher Zeit dieselben an den Staat um den Betrag von einer Million Gulden verkauft wurden. Die damalige k. k. Domäne Föderaun-Tarvis überging mittelst Kaufbriefes vom 1. Jänner 1778 an Franz Orsini Grafen Rosenberg um den Preis von 57.000 Gulden, wobei sich jedoch der Staat das Montanwerk Raibl sammt dem erforderlichen Holzbezuge vorbehielt.

Mit dem Vertrage vom 3. Juni 1807 kaufte Anton Holl von Stahlberg die Herrschaft um 70.000 Gulden und dieselbe überging im Jahre 1843 an Andreas Grafen von Renard um den Betrag von 315.000 Gulden. Dieser Besitzer betrieb die Waldnutzung in so lucrativer Weise, dass er im Jahre 1845 diese Domäne um den Betrag von 1,300.000 Gulden an Casimir Grafen Eszterházy de Galantha verkaufte. Ein auf diese Besitzungen fundirtes Loosanlehen konnte aus den Einkünften derselben nicht mehr voll zur Einlösung gelangen, es erfolgte die Concurseröffnung, Sequestration und executive Feilbietung der Domänen, welche gerichtlich auf 660.000 Gulden geschätzt und am 5. Februar 1858 vom Grafen zu Arco-Zinneberg erstanden wurden.

Im Jahre 1876 überging mittelst Kaufvertrages auch das Gut Khünburg an diesen Besitzer.

Laut Vertrag vom 30. December 1886 wurde die in die Verlassenschaft des letztgenannten Besitzers gehörige Herrschaft Föderaun und Waldamt Tarvis nebst dem Gute Khünburg von Sr. Excellenz dem Herrn k. k. Ackerbauminister um den Kaufpreis von 470.000 Gulden öster. Währ. für den kärntnerischen Religionsfond erworben und mit 1. Jänner 1887 in Staatsverwaltung übernommen.

II. Arealverhältnisse.

Die Herrschaft Föderaun und das Waldamt Tarvis nebst dem einverleibten Gute Kühnberg und verschiedenen Rusticalgründen besitzt nachstehendes Areale:

a. Productive Gründe.

Waldungen	11.621·00 *ha*	oder	51·18%,
Aecker	5·39 „	„	0·02 „,
Wiesen	253·56 „	„	1·12 „,
Gärten	1·13 „	„	0·01 „,
Alpen	791·97 „	„	3·47 „,
Weiden	214·12 „	„	0·94 „,
zusammen	12.887·17 *ha*	oder	56·74%.

b. Unproductive Gründe.

Gewässer	290·10 *ha*	oder	1·28%,
Bauarea	1·48 „	„	0·01 „,
Ertragsunfähiges Land	9531·05 „	„	41·97 „,
zusammen	9822·63 *ha*	oder	43·26%.
Gesammtfläche	22.709·80 *ha*.		

III. Standorts- und Bestandesverhältnisse, Bestandesbegründung und Erziehung, Servituten,

1. Lage, Bevölkerung, Viehstand, Terrain, Gewässer, Klima, Boden.

Lage.

Die gegenwärtigen Religionsfondsgüter Föderaun-Tarvis und Khünburg liegen im südwestlichen Theile von Kärnten, in den politischen Bezirken Villach, Hermagor zwischen 46°21′ und 46°31′ nördlicher Breite und 31° und 32° östlicher Länge v. F. Sie umfassen nahezu das ganze Territorium des Gerichtsbezirkes Tarvis. Der Domänenbesitz ist in 12 Gemeindebezirken vertheilt und bildet einen zusammenhängenden, nahezu viereckigen Complex, der im Norden von Gailthalgemeinden, im Osten von Krain, im Südosten und Süden von der Grafschaft Görz und in Südwesten und Westen vom Königreiche Italien und von der Gemeinde Pontafel begrenzt wird. Die grösste Länge von Ost nach West beträgt circa 30, von Nord nach Süd etwa 25 *km*.

Bevölkerung und Viehstand.

Die Bevölkerung, welche im Gebiete der Domänen wohnt, zählt circa 6.800 Menschen, so dass auf 1 km^2 21 Seelen entfallen.

Der Viestand beträgt rund:

160	Stück	Pferde,
30	„	Esel,
3.000	„	Rinder,
4.000	„	Schafe,
1.650	„	Ziegen und
600	„	Borstenvieh,

und es entfallen auf 1 km^2 Domänengebietes:

Fondswaldfläche	40 *ha*,
Rinder, Pferde und Esel . . .	11 Stück,
Schafe Ziegen und Borstenvieh .	21 „

Terrain.

Das Terrain ist durchgehends gebirgig. Es sind vorzüglich zwei Hauptgebirgszüge, welche den karnischen Alpen angehören und das von Osten nach Westen streichende Canalthal einschliessen. Die südliche Kette, welche bei Pontafel aus dem Venezianischen nach Kärnten übertritt, zieht sich an der Reichsgrenze von Westen nach Osten, wo sie in ihrer Fortsetzung im Lahnthale ihre Unterbrechung erleidet. Von dort streicht das Gebirge unter dem Namen der Julischen Alpen in das Görzische. Die nördliche Kette läuft vom Plöckengebirge gleichfalls in der Richtung von Westen nach Osten bis Arnoldstein und verflacht sich nördlich gegen das Gailthal. Eine Anzahl unregelmässiger tiefer Einschnitte kommt in beiden Hauptgebirgszügen vor.

Gewaltige Massen von grösstentheils der Triasformation angehörigen Kalken und Dolomiten fallen zu beiden Seiten der Südkette ab, deren kahle Haupthöhenpunkte bis zu 2.752 *m* (Montaggio 2.752 *m*, Wischberg 2.669 *m*, Confinspitz 2.355 *m*, Mangart 2.678 *m*) emporsteigen und das Canalthal umstellen, während die Höhen der Nordkette bis zu

ihren höchsten Punkten, Poludnig (2.002 *m*) und Osternig (2.035 *m*) noch als Alpen benützt werden.

Die Hauptquerthäler der Südkette mit schroffen und zackigen Kämmen, deren einzelne Spitzen an und für sich mächtige Berggruppen bilden, sind das die Grenze zwischen Kärnten und Krain bildende Römerthal, das nach Raibl ziehende Schlitzathal mit dem Kaltwassergraben und das an der Wasserscheide des schwarzen und adriatischen Meeres liegende Wolfsbach- und Seiserathal. Der Nordkette fehlt eine eigentliche Querthalbildung und sind der Bartolo-, Uggva-, Malborghet-, Weissenbach- und Vogelbach-Graben strenge genommen nur als tiefe Einschnitte zu betrachten. Ein hohes bewaldetes Vorgebirge, welches anderorts gewöhnlich den Vorderzug begleitet und den Uebergang zur Ebene vermittelt, fehlt im Canalthale vollständig, ebenso wie die Thalebene selbst. Die Sohle des Canalthales liegt in ihrem westlichsten Theile, an der Grenze der Domäne 590 *m*, bei Malborghet 721 *m*, an der Wasserscheide 807 *m* und unterhalb Goggau 639 *m*, die Sohle des Römerthales zwischen 765 *m* und 1020 *m*, die des Schlitza- und Raibler-Thales zwischen 750 und 996 *m* und die des Wolfsbach- und Seiserathales zwischen 785 und 1.028 *m* über dem Meere.

Auf die einzelnen Culturregionen vertheilen sich die Flächen wie folgt:

	beiläufig
Ebene und Vorlagen bis zu 1.000 *m* Meereshöhe . .	8%,
Mittellagen von 1.000—1.500 *m* Meereshöhe . . .	42 „ ,
Hochlagen von 1.500—2.752 *m* „ . . .	50 „ .

Das Canalthal ist auch wegen seiner Naturschönheiten berühmt. Der Reiz der Gegend liegt hauptsächlich in der reichen Abwechslung zwischen den malerisch schönen und grotesken Formen der kahlen und mächtigen Bergriesen der Kalkalpen mit dem frischen Grün der die Thäler und Gehänge schmückenden Laub- und Nadelwaldungen, so wie der sanften Matten. Das wildromantische Raibler-Thal, der tiefdunkle Raibler-See mit seinen smaragdgrünen Ufern, welcher die steil emporragenden Wände des Seekopfes mit unvergleichlicher Schönheit wiederspiegelt, reisst ebenso zu Bewunderung hin, wie die ernste und stille Majestät der Wischberggruppe oder des Manhartsberges, deren Besteigung nicht nur vom Fusse der üppigsten Alpenvegetation an bis zum Ersterben alles vegetabilischen Lebens die mannigfaltigste Abwechslung, sondern auch eine unbeschreiblich schöne Fernsicht gewährt.

Gewässer.

Das Canalthal erhebt sich zwischen Tarvis und Saifnitz bis zu 807 *m* Meereshöhe, senkt sich dann sowohl gegen Westen als gegen Osten, so dass dieser Punkt die Wasserscheide zwischen dem adriatischen und schwarzen Meere bildet. Von der Wasserscheide gegen Osten durchfliesst das Canalthal der Bartolobach, welcher am Südabhange der nördlichen Gebirgskette in der Mulde zwischen den Gebirgsstöcken Achomitzer und Kapin entspringt, sich bei Tarvis in die Schlitza ergiesst und mit dieser dem Gailflusse und der Drau zueilt, während der Fellabach, der im Vuomgraben, südlich der Uggowitzer Alpe, entspringt, den westlichen Theil des Canalthales durchfliesst, dem Tagliamento und mit diesem der Adria zueilt.

In der Nähe von Tarvis ergiesst sich der aus Krain, von den Weissenfelser Seen kommende Weissenbach in den Schlitzabach, welch' letzterer ein Ausfluss des Raibler Sees ist und bis zu seiner Vereinigung mit dem Kaltwasserbache, Seebach heisst und von hier erst den Namen Schlitza führt. Im Schlitzagebiete ist noch der Luscharibach zu erwähnen, der am Nordabhange des Braschnik entspringt und in den Bartolobach sich ergiesst. Der Predil-, Nevea-, Fisch-, Weissen- und Alpelbach ergiessen ihr Wasser in den Raibler See, der nach der letzten Katastralvermessung eine Fläche von 48·6 *ha* besitzt.

Andere noch nennenswerthe Bäche im Flussgebiete der Fella sind: Der Seiserabach aus dem Wolfsbacher Thale, der Uquabach ober Uggowitz aus dem Zusammenflusse der Gewässer des Plätscha-, Filza-, Patomeran- und Raunathales (in dem grossen Kessel der Gebirgsstöcke Achomitzer, Osternig, Sagran und Kok) sich bildend. Ferner der Malborgheter Bach im Markte Malborghet in die Fella mündend, auch kurzweg Graben genannt, dann der Weissen- und Vogelbach des südseitigen Gehänges zwischen St. Kathrein und Pontafel.

Zur Trift sind mehrere der obgenannten Bäche geeignet und wurden hiezu in früherer Zeit, namentlich der Weissenbach bei St. Kathrein und der Bartolobach auch benützt. Gegenwärtig findet die Trift der Sägeklötze, des Brenn- und Kohlholzes nur noch auf dem Malborgheter Bache statt.

Am Raibler See bediente man sich seinerzeit auch des Rahmens zum Holztransporte.

Klima.

Das Klima der Domänen Föderaun-Tarvis ist, obwohl sie durch eine hohe Gebirgskette gegen Norden geschützt sind, doch als ziemlich rauh zu bezeichnen. Zufolge der verschiedenen Höhenlagen, Thalrichtungen und der mannigfaltigsten Exposition der Berggehänge wechseln die Temperaturverhältnisse ausserordentlich. Während in den geschützten und nicht zu hoch gelegenen Thälern üppige Vegetation vorkommt, welche den Bedingungen des Gedeihens für einzelne Obstarten und selbst der Maulbeerbäume entspricht, vermögen die höchsten Gebirgslagen sich nur mehr mit Flechten und wenigen kriechenden Blüthenpflanzen zu schmücken.

Die mittlere Jahreswärme im Canalthale, und zwar:

in Saifnitz (800 *m* Meereshöhe) beträgt . . . 6·3° C.,
„ Pontafel (570 „ „) „ . . . 9·2° „ ,
am Luschariberg (1.700 *m* Meereshöhe) beträgt 2·2° „ ,
in Raibl (980 *m* Meereshöhe) beträgt 6·4° „ .

Das mittlere Minimum beträgt in Saifnitz —19·0°, in Raibl —15·1°, das mittlere Maximum in Saifnitz 29·1° und in Raibl 30·2° C.

Kalte Nebel und Rauhreife in den Tieflagen stellen sich vorzugsweise im Herbste ein, sind jedoch der Holzvegetation weniger gefährlich als die Spätfröste.

Die jährlichen atmosphärischen Niederschläge sind gross, sie betragen:

in Pontafel nach 15 jährigen Beobachtungen 1.870 *mm*,
„ Saifnitz „ 20 „ „ 1.441 „ ,
„ Raibl „ 30 „ „ 2.183 „ .

Das Minimum der Niederschläge fällt in den Monat Februar mit 4·3%, das Maximum in den Monat October mit 11·7% des jährlichen Regenfalles.

Nach den Jahreszeiten vertheilt, entfallen:

auf Winter (December—Februar) . . .	17·2%,
„ Frühjahr (März—Mai)	24·1 „ ,
„ Sommer (Juni—August)	27·2 „ ,
„ Herbst (September—November) . . .	31.5 „ .

Starke Regengüsse in den Sommermonaten sind in ungeschützten Lagen häufig Ursachen von Erdabschwemmungen und Absitzungen; der Schnee findet sich in der Regel im November ein und bleibt in den Wäldern bis Ende Mai, auf den höchsten Lagen der schattseitig gelegenen Berge meistens bis zum Hochsommer liegen. Auch in dieser Jahreszeit, besonders nach mehrtägigem Regenwetter, treten auch hier wie in den Centralalpen Schneefälle ein.[1]

Lavinen sind im Raibler- und Seiserathale häufig vorkommende Erscheinungen, welche theils als Staub-, theils als Grundlavinen auftreten und insbesondere die letzteren nicht selten bedeutende Schäden dem Walde zufügen.

Die Richtung und Intensität der Winde ist in den unteren Lagen, je nach der Configuration der Gebirge, sehr verschieden. In den höheren Lagen sind die West-Südwest- und Südwinde die herrschenden. Sie treten manchmal mit grosser Heftigkeit auf, arten in Stürme aus und verursachen nicht selten Windwürfe und Windbrüche.

Boden.

Die Gesteinsarten und Formationen wechseln häufig im Gebiete dieser Güter. Die nördliche Gebirgskette gehört der Silur-, Steinkohlen- und Triasformation an und führt die ältesten Versteinerungen in steil aufgebauten Schichten mit sich, welche aus einem mehrfachen Wechsel von Thonschiefer, Sandstein und verschieden gefärbten Kalken und Dolomit bestehen.

Der südliche Gebirgszug gehört vorherrschend der Triasformation an, in welchem verschiedene Kalke und Werfnerschichten vorkommen. Die in Bänken geschichteten Kalke und Dolomite, welche den Raibler See umstehen und das ganze Gebiet zwischen dem Raibler Schieferzug und der Südgrenze ausfüllen, gehören der rhätischen Formation an.

Von localen Einlagerungen sind der mergelige Kalk (zwischen Kok und Hochbrennach, bei Saifnitz und bei Goggau), Conglomerate (zwischen Saifnitz und Uggowitz, im Uggowitzergraben) und Porphyre (an der Mündung des Kaltwasserbaches und bei Luschari) zu nennen.

Von jüngsten Bildungen verdient die Ausfüllung des Seisaragrabens mit Schutt und Schotter erwähnt zu werden.

Die Verwitterungsproducte der vorkommenden Gesteinsarten sind im Allgemeinen fruchtbare, abwechselnd, mit Thon und Lehm, mehr oder weniger reich gemischte bindende Kalkböden, welche das Wasser leicht aufnehmen, aber eben so

[1] Am 11. August 1869 fiel der Schnee selbst in den Thälern.

schnell abgeben, leicht trocknen und zerbröckeln und die Umsetzung aller pflanzlichen Bestandtheile und Abfälle in Humus sehr befördern.

Das Keimen des Nadelholzsamens geht ziemlich rasch vor sich, doch leidet es unter den Einflüssen der Dürre ganz besonders, wesshalb der Schutz einer Moos- und Humusdecke am wenigsten entbehrt werden kann, die auch für das Gedeihen der Holzpflanzen, wegen Erhaltung der Bodenfeuchtigkeit bei den Kalkböden, mehr wie bei jeder andern Bodenart von Wichtigkeit ist.

2. Holzarten.

Die herrschende Holzart ist die Fichte, ihr zunächst die Tanne, dann die Lerche. An sonnseitigen Lagen behauptet auch die Kiefer ansehnliche Flächen.

Diesen Holzarten, namentlich den Fichten und Tannen, ist besonders in den tieferen Lagen die Buche, welche übrigens, wenn auch sehr selten, reine Bestände bildet, beigemengt.

Die Fichte nimmt den grössten Theil der Waldungen ein und gedeiht, wenn auch in verschiedenen Graden der Ausbildung, fast in jeder Lage und auf jedem Boden, ausgenommen an sehr sonnigen, trockenen und jeder Humusschichte entbehrenden Gehängen.

Die Tanne kommt stets in Untermischung mit der Fichte und Buche vor. Sie liebt die tieferen Lagen und einen lehmhaltigen Boden.

Die Lerche kommt am besten auf Kalkgestein und Kalkmergel fort und gedeiht in nördlichen und nordwestlichen Lagen besser als in südlichen.

Die Weissföhre gedeiht am besten in den südlichen Lagen, wo ihr jedoch meist nur ein trockener, kalkiger Boden zur Verfügung steht. Sie kommt an den Südabhängen im Canalthale von Tarvis bis Malborghet, theilweise in der Mischung mit der Fichte und Buche vor.

Die Schwarzföhre tritt in gleichen Lagen von Malborghet bis Pontafel auf, fristet aber auf dem ihr angewiesenen dürftigen Kalkboden und Kalkschotter in den meisten Fällen nur ein kümmerliches Dasein und gelangt selten zu ansehnlicherem Wuchse.

Die Rothbuche kommt allenthalben vor und wo sie für ihr Fortkommen Unterstützung fand, wurde sie zur dominirenden Holzart und weist auf zusagenden Arten erhebliche Zuwächse nach.

Die Hopfenbuche tritt nur untergeordnet auf, eben so sind sporadisch anzutreffen: die Eibe, der Bergahorn, die Birke, der Vogelbeerbaum, die Aspe und an den Bächen und in den Thalsohlen die Weisserle und einige Weidenarten.

In der Hochlage kommt die Legföhre vor, wo sie an der Vegetationsgrenze ausgedehnte und zusammenhängende Complexe bildet.

3. Betriebsarten und Umtriebszeiten.

Die Waldbestände werden ausschliesslich als Hochwald im Femelschlag- und Plenterbetriebe bewirthschaftet. Im Sinne des Forstgesetzes vom 3. December 1852 wurden zur Sicherung der Strassen und unteren Gründe gegen Lavinen und Absitzungen im Gebiete der Domänen mehrere Waldorte in Bann gelegt und eigene Wirthschaftsregeln hiefür aufgestellt. Hienach ist die Forstnutzung nur im Plenterbetriebe, welche an

besonders steilen Gehängen lediglich auf das abständige und dürre Holz sich zu beschränken hat, gestattet.

Als Schutzwaldungen wurden dann alle steileren Gehänge ausgeschieden und für dieselben die Hiebsführung nur in der Weise gestattet, „dass nach dem Hiebe auf jedem Theile der Schutzwaldfläche wenigstens zwei Drittel derselben von dem noch stehen bleibenden Holze überschirmt werden.“

Die Umtriebszeit wurde mit 120 Jahren bemessen.

4. Bestandesbegründung und Erziehung.

Die Bestandesbegründung findet zumeist auf natürlichem Wege, nur dort, wo Lücken und Blössen vorkommen, finden künstliche Aufforstungen mittelst Pflanzungen statt.

5. Servituten und andere Belastungsverhältnisse, Regulirung und Ablösung derselben.

Die Belastung dieser vereinigten Domänen durch Wald- und andere Servituten war sehr ausgedehnt, so dass sich in den Vierziger-Jahren dieses Jahrhundertes die Herrschaft der Walddevastationen durch Abholzungen, Schwendungen und Legung von Waldbränden seitens der Gemeindeangehörigen nicht mehr erwehren konnte. In Folge dessen legte sich die politische Kreisbehörde in Villach ins Mittel und wurden mittelst Erkenntnisses vom 15. November 1843 den Gemeindeinsassen im Canalthale in den Waldungen von Föderaun-Tarvis nachstehende Rechte zugesprochen:

1. Das unentgeltliche Weiderecht;
2. das Recht zum unentgeltlichen Bezuge des Brennholzes zur Deckung der Hausnothdurft;
3. das Recht zum unentgeltlichen Tassenbezuge zur Einstreuung;
4. das Recht zum unentgeltlichen Bezuge von Holz zu Wasserschutzbauten, Wasserleitungen, Brunnen und Gemeindebrücken;
5. zu Alpenständen und
6. zu Gebäuden aller Art für den Hausbedarf und endlich
7. das Recht zum unentgeltlichen Bezuge der Kalk- und Bausteine und des Bausandes.

Mit einem früheren Erkenntnisse desselben Kreisamtes vom 21. April 1831 wurde den Gemeindeinsassen des Canalthales auch das Ziegenweiderecht in den herrschaftlichen Waldungen zugestanden.

Ausserdem bestanden die Servitutsansprüche des k. k. Bergamtes Raibl und der Gewerke in Tarvis, Raibl und Malborghet, dann Weide- uud theilweise Holzbezugsrechte von fünf Gailthaler Gemeinden.

Nach dem Erscheinen des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, womit die Ablösung oder Regulirung der Forstservituten angeordnet wurde, begann auch hier die Action im Jahre 1858 und es wurden die Ansprüche der Gailthaler Gemeinden mittelst Grund und Boden abgelöst und (mit Ausnahme einer Ortschaft) auch die Abtretung der servitutsfrei verbliebenen, an Ausdehnung belanglosen Theile, gegen bare Aufzahlung von 7.850 Gulden durchgeführt.

Bezüglich der Canalthaler Gemeinden entschied man sich für die Regulirung der angesprochenen und zuerkannten Rechte. Nur für die 88 berechtigten Realitäten von Pontafel wurden die Servituten mittelst Grund und Boden, und zwar durch Abtretung von 3.191 *ha* (5.544·8 Joch) Wald-, Weide- und unproductiver Fläche gegen eine Aufzahlung von 6.000 Gulden in Baarem abgelöst.

Für die übrigen eilf Gemeinden wurde der jährliche Bezug, wie folgt, festgestellt:

a. Holzungrechte:

an Brenn-, Licht- und Kalkholz . . .	18.555·5 fm^3,
„ Bau-, Nutz- und Werkholz	2.531·7 „
zusammen . .	21.087·2 fm^3.

b. Streubezugsrechte:

20.186 Krippen à 54 Kubikfuss	34.422 rm^3,
400·5 Kubikklafter	2.732 „
zusammen . .	37.154 rm^3 Boden- und Aststreu.

c. Weiderechte:

für 4.362 Stück Rinder und	
„ 9.649 „ Kleinvieh	
zusammen .	14.011 Stück.

Für das bezogene Bauholz zu Wohn- und Wirtnschaftsgebäuden, dann zu den Alpenhütten und Viehständen ist der halbe Currentpreis zu entrichten.

Das Einforstungsrecht des k. k. Bergamtes Raibl beläuft sich durchschnittlich jährlich auf: 294·4 fm^3 Nutzholz, 3975·4 rm^3 Brenn- und Flammholz und 942·1 rm^3 Kohlholz.

Die Gegenleistung (der sogenannte Ofenzins) beträgt im Mittel jährlich 354·50 Gulden.

Das Recht des Holzbezuges wurde den Gewerken in Raibl, Tarvis und Malborghet gegen Zahlung des vollen Preises mit Erkenntnis der Grundentlastungs-Commission vom 20. December 1869 an zugesprochen und festgestellt, dass das Montanwerk in Raibl 1.339 fm^3 (42.403 Kubikfuss), das in Tarvis 3.306 fm^3 (104.688 Kubikfuss) und das in Malborghet 5.059 fm^3 (160.200 Kubikfuss) jährlich Kohl- und Nutzholz gegen Zahlung des durch freie Vereinbarung oder gerichtliche Schätzung zu bestimmenden Preises (Stockzinses) zugewiesen erhalten.

Diese umfangreichen Servitutsrechte wurden seit dem Jahre 1869 theils durch zahlreiche Ankäufe von berechtigten Realitäten, theils durch Ablösung mittelst Capitalien bedeutend herabgemindert.

Bei bäuerlichen Realitäten beträgt die Abminderung 1.637 fm^3 Brenn- und Nutzholz, 2.892 rm^3 Boden- und Aststreu und für die Waldweide für 881 Stück Rinder und Kleinvieh.

In Folge der Erwerbung der Montanwerke im Canalthale ist auch der betreffende Kohl- und Nutzholzbezug entfallen.

Nach dem seit 18 Jahren geführten Forstrechtskataster betrug der factische Bezug der berechtigten bäuerlichen Realitäten im Ganzen 184.412 fm^3, daher per Jahr 10.245 fm^3 und gegenüber dem zuerkannten Bedarfe von 19.450 fm^3, etwas über die Hälfte.

Die zuerkannte Belastung beträgt per Hektar Waldfläche durchschnittlich jährlich:

beim Holzungsrechte:	Brenn-, Bau- und Nutzholz	2·00 fm^3,
„ Streurechte:	Boden- und Aststreu	3·20 rm^3,
„ Weiderechte:	Rinder	0·35 Stück,
	Kleinvieh	0·78 „

IV. Forstschädliche Ereignisse.

Zu den forstschädlichen Ereignissen sind die durch natürliche Lage bedingten Witterungsverhältnisse zu rechnen, indem die durch häufige Gewitter und Schneefälle hervorgerufenen Absitzungen und Lawinen den Waldbestand beeinträchtigen. Die ausgedehnte Weideberechtigung, insbesondere die der Ziegenweide, und die in den früheren Jahren durch die Weideberechtigten verursachten Waldbrände sind Ursache des in vielen Waldtheilen mangelnden Schlusses und der zahlreichen grösseren und kleineren Lücken und Blössen.

V. Organisation des Forstdienstes.

Diese vereinigten Religionsfondsgüter wurden der k. k. Forst- und Domänen-Direction in Görz unterstellt und für die Verwaltung und Wirthschaftsführung im engeren Sinne ein Forst- und Domänenverwalter mit dem Amtssitze in Tarvis bestellt, welchem für den Forst- und Jagdschutzdienst 11 Förster und zwei Forstgehilfen zur Seite gegeben wurden.

Es entfallen auf einen Forstschutzbezirk im Durchschnitte

	1.056·4 *ha*	Wald,
	115·1 „	Nebengründe und
	893·0 „	ertragslose,
zusammen . .	2.064·5 *ha*	Grundflächen.

Sowohl für die Verwaltung als den Schutz sind die für Staatsforste und Domänen erlassenen Dienstvorschriften maassgebend.

Die Geldgebarung besorgt das Steueramt in Tarvis.

Die Forstarbeiterverhältnisse sind günstiger als in den übrigen Fondsforsten Kärntens, da die Bewohner des Canalthales sich vorherrschend den Holzhauer- und Kohlungsarbeiten widmen.

Die Holzfällungen beginnen in der Regel nach Weggang des Schnees, im Monate Mai, und werden den Sommer und Herbst hindurch fortgesetzt. Die zur Saftzeit gefällten Stämme werden entrindet und aufgearbeitet.

Die Räumung der Schläge erfolgt mit Beginn des Winters und nach Erfordernis wird das Holz auf Erd- und Holzriesen, seltener durch Abschlitteln ausgerückt und verliefert.

Die Holzhauerarbeiten werden im Accordwege an Holzmeister abgegeben und im Verhältnisse der fortschreitenden Arbeit Vorschüsse ertheilt.

Der Stand der Forstarbeiter beträgt circa 200 Köpfe und ihre Entlohnung beträgt, je nach den Verhältnissen, für die Fällung, Aufarbeitung und Lieferung bis zu den Absatzorten:

für 1 *rm*³ Fichten- und Buchscheitholz	0·75 bis	1·80 Gulden,
„ 1 „ Fichten- und Buchenprügelholz	0·40 „	1·50 „
„ 1 *fm*³ Klotzholz I. Qualität	1·50 „	3·80 „
„ Blochstücke II. Qualität (Ausschuss)	0·25 „	0·45 „

Der durchschnittliche Taglohn der Holzarbeiter stellt sich auf circa 1·00 Gulden und der des gewöhnlichen Arbeiters auf 80 Kreuzer; bei Culturarbeiten, wo schwächere Kräfte zur Verwendung gelangen, werden 30 bis 60 Kreuzer per Tag bezahlt.

Ausser den bereits angeführten Grundflächen befinden sich bei der Verwaltung Tarvis nachstehende Gebäude:

11 Forst- und Wohnhäuser	im Werthe von	38.000 Gulden,
1 Arbeiterhaus	„ „ „	800 „
2 Keuschen	„ „ „	200 „
8 Magazine, Kohlenbarren und Zimmerhütten	„ „ „	1.750 „
1 Alpenhütte	„ „ „	1.000 „
1 Mahlmühle, 1 Stall	„ „ „	2.400 „
9 Lagerplätze	„ „ „	1.330 „
8 verpachtete Sägemühlen	„ „ „	8.800 „
	zusammen im Werthe von	54.280 Gulden.

Der Aufwand für die Erhaltung dieser Gebäude beträgt durchschnittlich jährlich circa 1200 Gulden.

VI. Holztransportanstalten.

Das Gebiet dieser Güter wird von zahlreichen öffentlichen Strassen und dem Fonde gehörigen Wegen durchzogen.

Von öffentlichen Strassen ist in erster Linie die Staatsstrasse, welche das Canalthal von Goggau über Tarvis nach Pontafel in einer Länge von 42 *km* durchzieht, zu nennen. Dieser Strasse entlang zieht sich die Staatsbahn Tarvis-Pontafel nach Italien. Zu beiden Seiten der Strasse und der Bahn liegt der Hauptcomplex der Waldungen. In Tarvis zweigt von der genannten Staatsstrasse die Predilstrasse ab, welche über Raibl und Predil nach Görz führt und einen beträchtlichen Theil der Domänenwaldungen durchschneidet.

An diese Staatsstrasse reiht sich die Landesstrasse Tarvis-Weissenfels an, die den Forstschutzbezirk Greuth in einer Länge von 5 *km* durchschneidet, südöstlich durch das Savethal nach Laibach führt und von der Kronprinz Rudolf-Bahn begleitet wird.

Diese ausgezeichneten Staats- und Landesstrassen haben im Gebiete der Fondsdomänen eine Länge von circa 60 *km* und an diese schliessen sich zahlreiche Gemeindestrassen und Waldwege an.

Ausserdem sind noch gewöhnliche Ziehwege, ortsweise auch Rieswerke im Gebrauche, so dass der jährliche Fällungsetat an die Hauptwege und Absatzorte leicht gebracht werden kann.

Die Eisenbahnen vermitteln den Weitertransport.

Wie bereits angeführt, sind auch Gewässer vorhanden, welche zur Trift des Holzes geeignet, früher auch benützt wurden. Gegenwärtig werden Sägeklötze, Brenn- und Kohlholz nur noch auf dem Malborghetbache getriftet.

Das Triftgebiet des Malborghetbaches umfasst den grösseren Theil des gleichnamigen und des Uggowitzer Forstschutzbezirkes, wo die Wässer mittelst dreier Klausen gesammelt und das eingeworfene Holz im Triftrechen bei Malborghet aufgefangen wird.

Die Klausen sind Steinkastenbaue und mit Zugthoren versehen.

Der Holzrechen bei Malborghet ist 72·9 *m* lang und besteht aus 8 Steinkästen von je 5 *m* Breite und 6·2 *m* Höhe; an diese stützen sich die Spindelbäume.

Sämmtliche Triftanstalten haben einen Schätzungswerth von circa 5.000 Gulden und zu ihrer Erhaltung werden jährlich etwa 200 Gulden benöthigt.

VII. Forstliche Industrialanstalten.

Von forstlichen Industrialanstalten kommen nur Sägewerke vor. Die Domänen besitzen im Gebiete der Schlitza in Tarvis 3 Sägen mit 4 Verticalsägegattern und einem Circularsägeblatte; im Gebiete der Fella eine Verticalsäge in Čalavai, die Gugger Säge mit 2 Verticalsägegattern, die Säge in St. Kathrein mit 2 Blättern und die Säge in Lussnitz mit 3 Sägeblättern, welche insgesammt ständige Wasserkräfte besitzen.

Die Sägen befinden sich nicht in der Regie der Forstverwaltung, sondern sind an die jeweiligen Holzkäufer um den Gesammtbetrag von 960 Gulden per Jahr verpachtet und die Pächter haben auch für die Reparaturen, mit Ausnahme der Instandsetzung der Wassergerinne, aufzukommen. Die Säge in Lussnitz wurde wegen Wassergefahr in neuester Zeit aufgelassen.

VIII. Vermarkung, Vermessung und Betriebseinrichtung.

Die Vermarkung der Fondsgüter Föderaun-Tarvis-Khünburg befindet sich noch im Rückstande. Eine alte Grenzbeschreibung, der noch aus der Besitzperiode der Bamberger Kirchenfürsten stammende rectificatorische Act, besagt, dass alle Waldungen im Canalthale ein Appertinens der Herrschaft sind, und dieser noch heute giltige und als rechtskräftiges Beweismittel angesehene Satz mag wol neben der Scheu vor grossen Geldopfern die Ursache gewesen sein, dass man bis nun die Begrenzung nicht vorgenommen hat.

Die Reichs- und Landesgrenzen, mit welchen der südliche und östliche Theil der Domänengrenzen zusammenfällt, werden meist von hohen Gebirgsrücken, Gräben und Gewässern gebildet und es bestehen keine strittigen Punkte in diesem Grenzzuge.

Anders gestalten sich die Verhältnisse gegenüber dem bäuerlichen Besitz, wo mitunter Differenzen zum Vorscheine kommen, die entweder im Vergleichswege oder gerichtlich ausgetragen werden müssen.

Die Detailvermessung fand auf Grund der Landesvermessung vom Jahre 1813, von 1873 bis 1884 im Maassstabe von 1 Wiener Zoll = 40 Klafter (Verhältnis 1 : 2.880) statt, die Forsthauptkarten sind auf die Hälfte und die Bestandes-Uebersichtskarten auf ein Viertel des genannten Maassstabes reducirt. Letztere vertreten die Wirthschaftskarten und enthalten das möglichst genaue Bestandesdetail.

Die Betriebseinrichtung, welche sich an die Vermessung anschloss, wurde auf Grund einer Bestandesschätzung, unter Zugrundelegung eines 120jährigen Umtriebes, vorgenommen, wobei auf die Holz- und Streuberechtigungen der Eingeforsteten volle Rücksicht genommen wurde.

Hiebei wurde nachstehendes Altersclassenverhältnis erhoben:

Altersclasse	Procente der Gesammt-Waldfläche
I. Haubar (91—120- und mehrjährige Bestände)	25·0
II. Angehend haubar (61—90jährige Bestände)	29·3
III. Mittelholz (31—60jährige Bestände)	25·5
IV. Jungholz (1—30jährige Bestände)	20·2

Der Holzmassenertrag wurde

für die erste	Periode	mit	1,446.171 fm^3,
„ „ zweite	„	„	1,559.367 „
„ „ dritte	„	„	1,341.520 „
„ „ vierte	„	„	1,082.352 „

ermittelt.

Hienach beträgt in der ersten Periode der Jahresetat 48.206 fm^3.

Da die Vermarkung sich im Rückstande befindet und die Forstwirthschaftseinrichtung im Sinne der Betriebsinstruction für die Staatsforste noch Ergänzungen bedarf, so ist hiefür im Jahre 1888 ein Credit von 4.000 Gulden in Anspruch genommen worden.

IX. Waldertragsverhältnisse.

Der Hauptabsatz der jährlichen Fällungsergebnisse ist nach dem holzarmen Italien gerichtet. Es erfolgt auch eine äusserst sorgfältige Ausscheidung des zu Mercantilholz geeigneten Materials und es wird nur das Gipfel-, dann das ungerade gewachsene, sowie das mit sonstigen Fehlern behaftete Stammholz zu Brennholz aufgearbeitet.

Als Nutzholz werden ausgeschieden:

1. Sägeklötze I. Qualität (taglie) von 4·1 *m* Länge und von 27 *cm* Mittendurchmesser aufwärts;

2. Sägeklötze II. Qualität (Ausschuss, taglie scarte) von 4·1 *m* Länge und unter 27 *cm* Durchmesser;

3. Bauhölzer (travadura), und zwar:

Travi . . .	6·0—8·5 *m* lang,	20—23 *cm*	zopfstark,
Corde . . .	5·2—8·5 „ „	15—19 „	„
Fillari . . .	5·2—7·0 „ „	11—14 „	„
Dozzinali	5·2 „ „	7—10 „	„

Grössere Bauhölzer (scaloni) werden nach Bedarf ausgeschnitten.

Das Brennholz hat durchwegs 1 *m* Scheitlänge.

Das Kohlholz wird sowohl aus dem Schlagabraume, als dem Durchforstungs- und Reinigungsmateriale und in Waldorten, wo ein Absatz des Brennholzes nicht möglich ist, aus dem gesammten zu Nutzholz nicht geeigneten Holzmateriale erzeugt.

Der Jahresetat wurde für die erste Periode mit 48.206 fm^3 ermittelt, doch bei dem Umstande, dass viele Waldorte für die eingeforsteten zu entlegen sind, wurde der jährliche Naturalertrag auf 35.260 fm^3 in der Haupt- und Zwischennutzung festgestellt. Nach einem zehnjährigen Durchschnitte entfallen 42 % auf Brenn- und 58 % auf Nutzholz.

An forstlichen Nebennutzungen sind die Streu- und Weidenutzung, welche jedoch als Ausfluss der Berechtigung von Eingeforsteten stattfinden, in erster Linie zu nennen. Sie haben einen Werth von mehr als 9.970 Gulden per Jahr.[1]

Die Stein- und Erdegewinnung findet nur in beschränktem Maasse statt. Das k. k. Strassenärar lässt gegen geringen Pachtzins an mehreren Punkten Schotter erzeugen und in Fischbach besteht ein Steinbruch, der gegen stückweise Entschädigung der gewonnenen Mühlsteine ausgenützt wird.

Andere Nebennutzungen sind nur von äusserst geringem Belange. Das Fischwasserrecht, welches in allen Haupt- und Nebenbächen im Gebiete der Domäne besteht, gewährt die Ausbeute von Stein- und Lachsforellen, wirft jedoch ein unbedeutendes Pachterträgnis ab.

Die Jagd ist nicht unbedeutend, doch gewährt sie bis jetzt keinen wesentlichen Ertrag.

Der Gesammtwerth der forstlichen Nebennutzungen beziffert sich

für Weidenutzung auf etwa	8.880	Gulden,
„ Streunutzung „ „	1.090	„
„ Stein- und Erdgewinnung auf etwa	150	„
„ Jagd und Fischerei auf etwa	60	„

Die Holzpreise sind verschieden. Das Brennholz wurde bisher unsortirt (Scheiter und Prügel) auf den Legstätten wie folgt verkauft:

	Auf der Legstätte Tarvis	Auf dem Rechen-Aufsatzplatze in Malborghet
1 rm^3 Buchen mit	2·35—2·50 Gulden,	1·60—1·80 Gulden,
1 „ Fichten und Tannen mit .	2·00—2·35 „	1·30—1·60 „

[1] Hier sind die zuerkannten Weide- und Streurechte in Anschlag gebracht worden.

Der Stockpreis stellt sich, je nach der Wertclasse:

Für 1 rm^3 Buchen-Brenn- und Kohlholz auf 0·20—1·00 Gulden, im Mittel auf 0·55 Gulden,
„ 1 „ Fichten- und Tannen-Brenn- und Kohlholz auf 0·15—0·80 „ „ „ „ 0·45 „

Das Bau- und Nutzholz wird verwertet:

		am Stocke	auf der Legstätte
Fichten-Derbstangen	per fm^3	2·40 Gulden,	5·00 Gulden,
Fichten-Bauholz von 20—25 *cm* mittleren Durchmesser	„ „	2·40—4·20 „	— „
Fichten-Bauholz von 25—30 *cm* mittleren Durchmesser	„ „	2·00—6·00 „	— „
Fichten-Bauholz von 30 und mehr *cm* mittleren Durchmesser	„ „	4·00—8·00 „	— „
			bei den Sägen
Fichten-Blochholz I. Qualität, von 4·1 *m* Länge und von 27 *cm* und mehr Zopfstärke	per fm^3	3·00—6·50 „	8·20—8·35 Gulden,
Fichten-Blochholz II. Qualität, von 4·1 *m* Länge und 20—27 *cm* Zopfstärke	„ „	2·40—4·20 „	4·85—4·90 „

Lerchen-Bau- und Nutzhölzer stehen um 20—25 Procent höher im Preise als die der Fichten und Tannen.

Der Geldertrag berechnet sich nach dem Voranschlage pro 1888 wie folgt:

I. Einnahmen.

A. Ordentliche Einnahmen.

I. Der Forstwirthschaft.	Im Ganzen	Per *ha* Wald, beziehungsweise landwirthschaftlicher und anderer productiver Gründe
1. Für 5.110 fm^3 Brennhölzer . . .	10.330 Gulden,	0·89 Gulden,
2. „ 10.860 fm^3 Bau- und Werkhölzer, dann Holzwaare (Nutzhölzer)	78.430 „	6·75 „
3. „ 15.000 *hl* Holzkohlen	3.750 „	0·32 „
4. „ forstliche Nebennutzungen . .	210 „	0·02 „
5. Verschiedene	100 „	0·01 „
Summe .	92.820 Gulden,	7·99 Gulden.
II. Der Landwirthschaft.		
6. Für Pachtzinse und Betriebseinnahmen für landwirthschaftliche Objecte	1.350 Gulden,	0·87 Gulden,
7. Verschiedene	— „	— „
Summe .	1.350 Gulden,	0·87 Gulden.

III. Der Nebenwirthschaften.	Im Ganzen	Per *ha* Wald, beziehungsweise landwirthschaftlicher und anderer productiver Gründe
8. Pachtzinse und Betriebseinnahmen von Industrieanlagen	1.220 Gulden,	0·09 Gulden,
9. Pachtzinse und Betriebseinnahmen von anderen Objecten	170 „	0·01 „
10. Für Gerechtsame	— „	— „
11. Für Jagd und Fischerei	600 „	0·02 „
12. Aus dem Geräthschafts- und Materiallager	560 „	0·04 „
Summe .	2.550 Gulden,	0·19 Gulden.
13. IV. Ersätze von ordentlichen Ausgaben	— Gulden	— Gulden
Summe der ordentlichen Einnahmen	96.720 Gulden,	7·34 Gulden.

B. Ausserordentliche Einnahmen.

14. Verschiedene	— Gulden,	— Gulden,
15. Ersätze von ausserordentlichen Ausgaben	— „	— „
16. Einnahmen aus dem Stammvermögen des Religionsfondes . .	— „	— „
Summe der ausserordentlichen Einnahmen	— Gulden,	— Gulden,
Gesammt-Einnahmen .	96.720 Gulden,	7·34 Gulden.

C. Werth der Servituten nach Abzug der Gegenleistungen.

17. Für Abgabe von Brennholz . . .	4.300 Gulden,	0·37 Gulden,
18. „ „ „ Nutzholz . . .	2.250 „	0·19 „
19. „ „ „ Streu	140 „	0·01 „
20. „ Weidenutzungen	3.660 „	0·32 „
Summe .	10.350 Gulden,	0·89 Gulden.
Gesammt-Einnahmen und Werth der Servituten	107.070 Gulden,	8·13 Gulden.

II. Ausgaben.

A. Ordentliche Ausgaben.

	Im Ganzen	Per *ha* Wald, beziehungsweise landwirthschaftlicher und anderer productiver Gründe
I. Der Forstwirthschaft.		
1. Für Holzgewinnung	35.810 Gulden,	3·08 Gulden,
2. „ Holz- und Kohlenankauf	2.430 „	0·21 „
3. Köhlereikosten	710 „	0·06 „
4. Erhaltung der forstlichen Betriebsgebäude und Anstalten	580 „	0·05 „
5. Für Nebennutzungen	— „	— „
6. „ Cultur, Schutz und Pflege der Forste	800 „	0·08 „
7. Andere Betriebsausgaben	520 „	0·04 „
Summe	40.850 Gulden,	3·52 Gulden.
II. Der Landwirthschaft.		
8. Wirthschaftskosten	— Gulden,	— Gulden.
9. Erhaltung der landwirthschaftlichen Betriebsgebäude	50 „	0·03 „
Summe	50 Gulden,	0·03 Gulden.
III. Der Nebenwirthschaften.		
10. Für Industrieanlagen	750 Gulden,	0·06 Gulden,
11. „ andere Objecte	— „	— „
12. „ Gerechtsame	— „	— „
13. „ Jagd- und Fischerei	600 „	0·02 „
14. „ das Geräthschafts- und Materialienlager	500 „	0·04 „
Summe	1.850 Gulden,	0·14 Gulden.
IV. Der Verwaltung.		
15. Gehalte und Emolumente	8.280 Gulden,	0·63 Gulden,
16. Amtskosten	1.300 „	0·10 „
17. Für Erhaltung der Verwaltungsgebäude	640 „	0·05 „
18. Remunerationen und Aushilfen	320 „	0·02 „
19. Andere Verwaltungsausgaben	130 „	0·01 „
Summe	10.670 Gulden,	0·81 Gulden.

V. Für öffentliche Lasten.	Im Ganzen	Per *ha* Wald, beziehungsweise landwirthschaftlicher und anderer productiver Gründe
20. Steuern und Abgaben	4.510 Gulden,	0·34 Gulden,
21. Geistliche und milde Gaben . .	800 „	0·06 „
Summe .	5.310 Gulden,	0·40 Gulden.
22. VI. Ersätze von ordentlichen Einnahmen	— Gulden	— Gulden,
Summe der ordentlichen Ausgaben .	58.730 Gulden,	4·46 Gulden.

B. Ausserordentliche Ausgaben.

23. Ankauf von Realitäten	— Gulden,	— Gulden,
24. Neubauten	— „	— „
25. Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	4.000 „	0·34 „
26. Servitutenregulirung	1.000 „	0·09 „
27. Verschiedene ausserordentliche Ausgaben	— „	— „
Summe der ausserordentlichen Ausgaben .	5.000 Gulden,	0·43 Gulden,
Gesammt-Ausgaben .	63.730 Gulden,	4·84 Gulden.

Werden gegenüber dem Bruttowerthe des Ertrages von	107.070 Gulden,	8·13 Gulden,
Die Gesammt-Ausgaben per	63.730 „	4·84 „
entgegengehalten, so ergibt sich ein Ertrag von	43.340 Gulden,	3·29 Gulden.

Würde man den geschätzten und auf 35·260 fm^3 abgeminderten Jahresetat ganz zur Fällung bringen, so würde sich der Ertrag auf 5 bis 6 Gulden per Hektar stellen.

X. Jagdwesen.

Das Jagdrecht gebührt der Domäne auf allen ihr gehörigen Gründen, sobald die zusammenhängenden Flächen die gesetzmässige Grösse besitzen.

In dem der Gemeinde Pontafel abgetretenen Gebiete, sowie in allen kleineren, den Gemeinden im Wege der Erkenntnisse oder Vergleiche zugefallenen Alpenparcellen wurde das Jagdrecht „für alle und immerwährende Zeiten“ der Domäne vorbehalten.

Die Gesammtfläche des Jagdgebietes beträgt:

auf eigenem Grund und Boden	22.710 *ha*,
„ den abgetretenen Gründen (vorbehaltene Jagd) .	3.774 „
„ „ gepachteten Gemeinde- und Privatgründen .	6.520 „
zusammen . .	33.004 *ha*.

Der jährlich an die Gemeinden zu zahlende Jagdpachtschilling beträgt 287 Gulden und die Pachtverträge sind bis zum Jahre 1894 in Giltigkeit.

Das nützliche Wild, besonders das Rehwild, leidet zur Zeit der strengen Winter und wird bei anhaltenden Schneefällen hart mitgenommen.

Wilddiebstähle kommen in allen Bezirken, besonders aber in den Schutzbezirken Raibl und Wolfsbach vor, wo die Landes- und Reichsgrenzen den Ueberschreitungen in jeder Beziehung Vorschub leisten. Einer Ruhe erfreuen sich aber die schönen Gemsjagdböden im Kaltwasserthale und an den angrenzenden sonnseitigen Gehängen des Raibler Thales, welche gewissermassen das Herz der Jagd bilden, und wo die Gemsen bei der jahrelang beobachteten Schonung sich in sehr erfreulicher Weise vermehrt haben.

Von den vorkommenden wichtigsten Wildgattungen sind zu nennen:

a. Nützliches Haarwild.

Reh kommt allenthalben als Standwild, doch nirgends besonders häufig vor, namentlich in den Hochlagen ist es nicht anzutreffen.

Gemsen sind mit Ausnahme der niederen bis zum Gipfel bewaldeten Berge im ganzen Gebirge als Standwild, auf einigen Jagdböden sehr zahlreich vorhanden.

Der gemeine Hase ist in den Thälern und niederen Bergen nicht besonders häufig, dagegen der Alpenhase in den höheren und höchsten Bergen noch anzutreffen.

b. Schädliches Haarwild.

Vom schädlichen Haarwilde kommen allenthalben, wenn auch nicht sehr zahlreich vor: Dachse, Füchse, Stein- und Edelmarder, Iltisse, Wiesel und Fischottern.

c. Nützliches Federwild.

Das Auer- und Birkwild, dann die Haselhühner sind in den höheren Regionen ziemlich häufig anzutreffen. Schnee- und Steinhühner kommen nur vereinzelt, Wildenten und Waldschnepfen nur selten zum Schusse.

d. Schädliches Federwild.

Von den Raubvögeln sind zu nennen:

Steinadler. Sie horsten hier nicht, werden aber doch zeitweise angetroffen. Der Aasgeier kommt häufig vor, weniger der Uhu. Habichte, Sperber, Bussarde, kleine Falken sind seltener, doch allenthalben vorhanden.

Der Stand des Wildes hat sich in neuerer Zeit wesentlich gebessert. Die Zahl der Gemsen beträgt circa 500 und die der Rehe 80 bis 100 Stück, doch ist anzunehmen, dass derselbe sich mit der Zeit noch heben wird.

Der jährliche Abschuss betrug im Durchschnitte der Jahre 1882—1884:

a. Nützliches Haar- und Federwild:

Gemsen	54 Stück.
Rehböcke	34 „
Hasen	25 „
Auerhähne	16 „
Birkhähne	11 „
Schneehühner	2 „
Haselhühner	2 „
Waldschnepfen	1 „
Stockenten	1 „
Wildtauben	1 „

b. Schädliches Haar- und Federwild:

Füchse	16 „
Marder	10 „
Dachse	6 „
Fischotter	1 „
Habichte, Falken, Geier etc.	40 „
zusammen	230 Stück.

Die durchschnittlichen Wildpretpreise sind folgende:

Gemswild in der Decke	0·40 Gulden per *kg*	Für Winterbälge von	
Rehwild „ „ „	0·45 „ „ „	Füchsen	1·00—2·00 Gulden,
Hasen	1·00 „ „ St.	Edelmardern	2·00—6·00 „
Auerhahn	2·00 „ „ „	Steinmardern	2·00—4·00 „
Birkhahn	1·00 „ „ „	Dachsen	1·00—1·50 „
Haselhuhn	0·50 „ „ „	Fischottern	2·00—5·00 „

Die Schuss- und Lieferlöhne betragen:

für 1 Gemse über 20 *kg*	1·50 Gulden,	für 1 Edelmarder im Sommer	1·00 Gulden,
„ 1 „ unter 20 *kg*	1·00 „	„ 1 Steinmarder im Winter	1·50 „
„ 1 Rehbock über 15 *kg*	1·00 „	„ 1 „ „ Sommer	1·00 „
„ 1 „ unter 15 *kg*	0·70 „	„ 1 Dachs	0·50 „
„ 1 Hasen	0·20 „	„ 1 Wiesel	0·10 „
„ 1 Auerhahn	1·00 „	„ 1 Fischotter	1·50 „
„ 1 Birkhahn	0·70 „	„ 1 Steinadler, Aasgeier	1·00 „
„ 1 Haselhuhn	0·20 „	„ 1 Uhu	0·80 „
„ 1 Fuchs im Winter	1·00 „	„ 1 Habicht, Sperber	0·35 „
„ 1 „ „ Sommer	0·60 „	„ kleinere Raubvögel	0·20 „
„ 1 Edelmarder im Winter	2·00 „		

Nachschrift.

3. Religionsfondsforste von Reichraming und Weyr in Oberösterreich, Wildalpen und Gross-Reifling in Steiermark.

Nicht unerwähnt kann gelassen werden, dass, als der Schluss dieses Bandes bereits gesetzt war, Seine Excellenz der Herr k. k. Ackerbauminister einen bedeutenden Theil des Waldbesitzes der „Oesterreichischen Alpinen-Montangesellschaft", und zwar von 47.166·1 *ha* (81.960·6 Joch) für die oberösterreichischen und steiermärkischen Religionsfonds um den Betrag von 2,440.000 Gulden erwarb. Diese Forste bildeten die Wirthschaftsbezirke Reichraming, Weyr (einen Theil) und St. Gallen (oberösterreichischer Antheil) in Oberösterreich und Wildalpen und Gross-Reifling (einen Theil) in Steiermark.

Die Wälder bilden nach der Lage der Länder Oberösterreich und Steiermark zwei grosse Complexe. Der oberösterreichische befindet sich im politischen Bezirk Steyr und zieht sich von der steiermärkischen Grenze am linken Ennsufer bis nach Reichraming in einer Länge von circa 22 *km*, besitzt eine durchschnittliche Gebietsbreite von etwa 17 *km* und dehnt sich östlich des Gebietes der Religionsfondsdomänen Spital am Pyhrn aus. Der steiermärkische Forstcomplex liegt im nordöstlichen Theile des politischen Bezirkes Lietzen, im Flussgebiete der Salza, zwischen den Verzweigungen der Hochschwabgruppe und der niederösterreichischen Landesgrenze einestheils und dem Ennsflusse und den Staatsforsten von Mariazell (Forstwirthschaftsbezirk Gusswerk) und des Stiftes St. Lambrecht anderntheils. Dieser Waldcomplex wird von der trift- und flössbaren Salza, welche bei Gross-Reifling in die Enns fällt, von Osten nach Westen in einer Länge von circa 32 *km* durchströmt. Der oberösterreichische Forstcomplex wird im Osten und Norden von der Enns in einer Länge von etwa 28 *km* umsäumt. An diese Flüsse schliessen sich andere zahlreiche triftbare Gewässer, welche die Forste durchziehen und mittelst Schwellungen dem Holztransporte dienstbar gemacht wurden.

Ebenso durchschneiden die Kronprinz Rudolfsbahn und gut angelegte öffentliche Strassen und Wege die Wälder und vermitteln den Weitertransport der Waldproducte.

Von der Gesammtfläche entfallen:

	In Oberösterreich	In Steiermark	Zusammen
auf das Waldland	17.424·3 *ha*	24.306·1 *ha*	41.730·4 *ha*
„ die Nebengründe	257·4 „	1.820·4 „	2.077·8 „
„ unproductive Gründe . .	1.854·1 „	1.503·8 „	3.357·9 „
	19.535·8 *ha*	27.630·3 *ha*	47.166·1 *ha*

Hievon gehören an:

	Dem oberösterreichischen Religionsfonde	Dem steiermärkischen Religionsfonde
Waldungen	13.703·5 *ha*	28.026·9 *ha*
Nebengründe	119·1 „	1.958·7 „
Unproductive Gründe . . .	931·3 „	2.426·6 „
	14.753·9 *ha*	32.412·2 *ha*

Die dem oberösterreichischen Religionsfonde angehörigen Flächen liegen in Oberösterreich, die des steiermärkischen Religionsfondes dagegen in Oberösterreich (4.781·8 *ha*) und Steiermark (27.630·4 *ha*).

Am Schlusse dieses Werkes wird eine kurzgedrängte Bestandes-Charakteristik nach den einzelnen Forstwirthschaftsbezirken der Domänen als Beilage angeschlossen.

BEILAGE.

KURZE CHARAKTERISTIK

DER

STAATS- UND FONDSFORSTE

NACH

FORSTWIRTHSCHAFTSBEZIRKEN.

NACH DEM STANDE VOM JAHRE 1888.

Abkürzungen:

Ah.	=	Ahorn	Fi.	=	Fichte	Sp.	=	Spirke
Ak.	=	Akacie	Hbu.	=	Hopfenbuche	Ta.	=	Tanne
As.	=	Aspe	Ki.	=	Kiefer	Ul.	=	Ulme
Bi.	=	Birke	Kki.	=	Krummholzkiefer	Wd.	=	Weide
Bu.	=	Buche (Rothbuche)	Le.	=	Lerche	Wbu.	=	Weissbuche
Cpl.	=	Canadische Pappel	Li.	=	Linde	Wer.	=	Weisserle
Ebr.	=	Eberesche	Sch er.	=	Schwarzerle	Zi.	=	Zirbe.
Er.	=	Erle	Sch ki.	=	Schwarzkiefer			
Es.	=	Esche	Sch pl.	=	Schwarzpappel			

Anmerkung. Bei denjenigen Forstwirthschaftsbezirken, wo die Zwischennutzung speciell nicht ausgewiesen erscheint, ist dieselbe in der Haubarkeitsnutzung aufgenommen, oder wird dieselbe nicht geübt.

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschafts-Bezirk	Fläche			Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					Wälder	Nebengründe	Zusammen		
					ha				

I. K. k. Forst- und Domänen-

a. Oesterreich unter

1	**Wiener-Wald**	Staatsforste	1	Kierling . .	1.402·85	55·24	1.458·09	Klima gemässigt, mittl. Temp. 9° C.; nördl. Vorland der Alpen, 190 — 460 *m* Meereshöhe. Unterlage Wr. Sandstein; frischer, kräftiger Lehmboden.	0·8 Bu., 0·2 Ki., Ei., Fi., Le., Es., Ul., Ah.
			2	Hütteldorf .	1.626·95	64·74	1.691·69	Meereshöhe bis 515 *m*, sonst wie bei Post 1.	0·7 Bu., 0·2 Ei., 0·1 Ki., Ah., Es., Fi.
			3	Gablitz . .	1.715·59	49·93	1.765·52	Meereshöhe bis 540 *m*, sonst wie bei Post 1.	0·8 Bu., 0·1 Ei., 0·1 Fi., Ki., Le.
			4	Purkersdorf	1.212·91	65·55	1.278·46	Meereshöhe bis 527 *m*, sonst wie bei Post 1.	0·9 Bu., 0·05 Ei., 0·05 Ta., Fi., Ah., As.
			5	Prebrunn .	1.954·54	153·10	2.107·64	Meereshöhe bis 553 *m*, flachgewölbte Rücken, sonst wie bei Post 1.	0·6 Bu., 0·2 Ki., 0·2 Ei., Fi., Le., Ki.
			6	Pressbaum	1.908·01	107·74	2.015·75	Klima in den an die Schwemmforste grenzenden Waldregionen etwas rauh; Meereshöhe bis 620 *m*, sonst wie bei Post 1.	0·6 Bu., 0·3 Ta., 0·1 Fi. u. Ki.
			7	Ried . . .	1.381·19	50·87	1.432·06	Klima gemässigt, Lage geschützt nur gegen das Tullnerfeld im Norden offen; Meereshöhe bei 438 *m*, sonst wie bei Post 1.	0·8 Bu., 0·1 Ki., 0.1 Ei., As.
			8	Rekawinkel	1.828·25	75·50	1.903·75	Klima etwas rauh; Meereshöhe bis 646 *m*, sonst wie Post 1.	0·5 Bu., 0·3 Ta., 0·2 Fi., Ki., Le.
			9	Klausleopoldsdorf	2.346·39	182·07	2.528·46	Klima in den Schwemmforsten etwas rauh; Lage geschützt; sonst wie bei Post 8.	0·7 Bu., 0·2 Ta., 0·1 Ki., Le., Ei.

Direction Wien.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse	Umtriebszeit	Durchschnittsalter der Betriebsclasse	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebsclasse pro Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre	Jahre	Festmeter	Festmeter	Festmeter	
Direction Wien.								
der Enns.								
0·8	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.402·85	100	46	5.360	600	4·45	
0·9	„	1.626·95	100	45	7.350	1.060	4·35	
0·7	„	1.715·59	120	57	6.690	658	4·38	
0·9	„	1.212·91	120	54	5.000	1.097	4·72	
0·7	„	1.954·54	120	48	7.800	1.396	4·15	
0·8	„	1.908·01	120	52	8.132	1.000	4·66	
0·8	„	1.381·19	120	44	4.339	340	4·23	
0·7	„	1.828·25	120	50	5.900	817	3·70	
0·9	„	2.346·39	120	53	11.400	1.683	4·30	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschafts-Bezirk	Fläche: Wälder (ha)	Fläche: Nebengründe (ha)	Fläche: Zusammen (ha)	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
1	**Wiener-Wald**	Staatsforste	10	Lammerau	2198·88	182·48	2381·36	Meereshöhe bis 746 *m*, sonst wie bei Post 9.	0·7 Bu., 0·2 Ta., 0·1 Fi., Ki., Le.
			11	St. Corona .	1809·49	75·69	1885·18	Wie bei Post 10.	0·5 Bu., 0·4 Ta., 0·1 Fi., Ki.
			12	Alland . .	2580·62	64·58	2645·20	Klima gemässigt bis rauh, zumeist nördl. Lage; Meereshöhe bis 752 *m*; Wr. Sandstein, Kalk-Dolomit; frischer, kräftiger, auch kalkhaltiger Lehmboden.	0·9 Bu., 0·1 Ei., Ah., Es., Ta., Ki. 0·7 Bu., 0·3 Ta., Ki., Fi., Ei., Ah.
			13	Wöglerin .	1713·09	38·60	1751·69	Klima gemässigt bis rauh, Lage geschützt, Meereshöhe bis 620 *m*; Wr. Sandstein, frischer u. kräftiger Lehmboden.	0·7 Bu., 0·3 Ta.
			14	Breitenfurt	1358·97	103·46	1462·43	Klima gemässigt, Lage geschützt; Meereshöhe bis 557 *m*; Gesteinsart und Boden wie bei Post 1.	0·8 Bu., 0·1 Ei., 0·1 Ta., Ki. Le.
			15	Hinterbrühl	1921·94	73·59	1995·53	Klima gemässigt; Vorland der Alpen 360 bis 675 *m* Meereshöhe, ab u. zu bis 40° steile Lehnen; Conglomerat, Wr. Sandstein u. Kalkstein; Boden frisch, tiefgr. u. lehmig, auch kalkig.	0·95 Bu., 0·05 Ki., Ei., Ta., Ul. 0·8 Bu., 0·2 Ki. 0·7 Ki., 0·3 Bu.
			16	Ofenbach .	898·47	7·95	906·42	Klima gemässigt, in den höheren Lagen rauh, Charakter des Mittelgebirges, Meereshöhe bis 720 *m*; Granit, Gneis und Glimmer; sandiger und kräftiger Lehmboden.	0·6 Bu., 0·2 Fi., 0·2 Ta., Ki. etc.
				Summe .	27.858·14	1351·09	29.209·23	.	0·76 Bu., 0·24 Ei., Ki., Fi., Ta., Le., Ah., As.

Direction Wien.

Be-stockung	Betriebsart und Betriebs-classe	Fläche der Betriebs-classe	Um-triebs-zeit	Durch-schnittsalter der Betriebs-classe	Geschätzter Jahresetat in der Haubar-keits-Nutzung	Zwi-schen-Nutzung	Jäsrlicher Durch-schnitts-Zuwachs der Betriebs-classe pro Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre		Festmeter			
0·9	Hochwald im schlagweisen betriebe	2.198·88	120	61	12.000	1.599	4·77	
0·9	"	1.809·49	120	56	9·070	1.236	4·31	
0·9	"	680·98	100	54	1.770	400	3·05	
0·9	"	1.899·64	120	62	8.232	1.200	4·02	
0·9	"	1.713·09	120	53	7.830	773	4·20	
0·9	"	1.358·97	120	51	5.600	850	4·06	
0·9	"	470·67	120	55	1·700	60	3·39	
0·9	"	629·18	120	47	1.600	43	2·95	
0·8	"	822·09	100	48	2.100	28	2·58	
0·9	"	898·47	100	50	4·100	427	3·07	
0·85	Hochwald-betrieb	27.858·14	100—120	52	115.973	15·267	3·96	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschafts-Bezirk	Fläche: Wälder	Fläche: Nebengründe	Fläche: Zusammen	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					ha				
2	**Wr.-Neustadt**	Religionsfondsgut	17	Wr.-Neustadt	296·50	449·93	746·43	Klima gemässigt; die Hochwaldungen auf dem Leithagebirge zwischen 300—600 *m* Meereshöhe; die Niederwälder in der Ebene, 250 *m* üb. d. Meere; Gneis, Kalk u. Glimmerschiefer, kräftiger, frischer und sandiger Lehmboden.	0·8 Ki., 0·1 Fi., 0·05 Ta., 0·03 Bu., 0·02 sonstige; 0·3 Ul., 0·2 Es., 0·2 Pl., 0·1 As., 0·2 sonstige H.
3	**St. Pölten**	Religionsfondsgut	18	St. Pölten .	441·75	248·75	690·50	Klima gemässigt; 300 bis 600 *m* über dem Meere. Wr. Sandstein u. Mergel, theils Lehmboden, theils lehmiger Sandboden.	0·4 Fi., 0·4 Ki., 0·2 Bu., Ta., Le.; 0·7 Bu., 0·3 Ta., Fi., Ei.; 0·6 Er., 0·3 Wd., 0·1 a. H.
4	**Grosspoppen und Neunzen**	Stiftungsfondsgüter	19	Neunzen .	812·25	201·90	992·12	Klima ziemlich rauh; exponirte Lage, 450 bis 600 *m* Meereshöhe; Urgebirgsformation, Glimmerschiefer, Gneis, Granit, auch körniger Kalkstein; frische Lehmböden in Abwechslung bis zu strengen Thonböden.	0·8 Fi., 0·15 Ta., 0·05 Ki. 0·7 Fi., 0·15 Ta., 0·15 Ki.
									b. Steier-
5	**Neuberg-Mariazell**	Staatsforste	20	Mürzsteg .	5.849·53	1.471·19	7.320·72	Klima rauh, mittl. Jahr. Temp. 5° C., Ausläufer der nördl. Kalkalpen, 770—1860 *m* Meereshöhe; Urkalk; vorwiegend Kalkböden.	0·8 Fi., 0·1 Le., 0·1 Bu.; 0·9 Fi., 0·1 Le. u. Bu.; 0·8 Fi., 0·1 Le. u. 0·1 Bu.
			21	Frein . . .	3.785·13	1.780·69	5.565·82	Klima rauh, Meereshöhe 840 — 1904 *m*; sonst wie Post 20.	0·8 Fi., 0·2 Bu., Le.; 0·7 Fi., 0·3 Le., Bu.; 0·7 Fi., 0·2 Le., 0·1 Bu.

Direction Wien.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse	Umtriebszeit	Durchschnittsalter der Betriebsclasse	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebsclasse pro Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre		Festmeter			
0·9	Hochwald im schlagweisen Betriebe	192·73	80	42	490	197	4·50	
0·8	im Niederwaldbetriebe	103·77	40	20	594	.	5·66	
1·0	Hochwald im Femelschlagbetriebe	387·56	100	62	2·201	239	4·42	
0·8	"	25·45	100	72	104	.	3·50	
0·8	im Niederwaldbetriebe	28·74	12 u. 30	20	80	.	6·00	
0·8	Schlagweiser Hochwaldbetrieb	566·14	100	57	3.950	287	5·50	
0·8	"	246·11	100	53	1·630	237	5·66	

mark.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse	Umtriebszeit	Durchschnittsalter der Betriebsclasse	Haubarkeits-Nutzung	Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs pro Hektar	Anmerkung
0·6	Hochwald im schlagweisen Betriebe	2.704·20	100	46	7.110	1.730	2·97	
0·3	im plenterweisen Betriebe	3.040·01	120	42	4.450	.	1·82	
0·3	Schutzwald	105·32	.	38	.	.	0·55	
0·8	Hochwald im schlagweisen Betriebe	2.539·11	100	28	3·105	1.150	3·02	
0·6	im plenterweisen Betriebe	1.026·90	120	32	506	.	1·52	
0·6	Schutzwald	219·12	.	90	.	.	1·51	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschafts-Bezirk	Fläche: Wälder	Fläche: Nebengründe	Fläche: Zusammen	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					ha				
			22	Neuberg . .	2281·09	2127·84	4408·93	Klima rauh; südl., südöstl. u. nördl. Lage, schroff; Meereshöhe 725 — 1904 *m*; Urkalk, Grauwackenschiefer; vorwiegend Kalkboden.	0·6 Fi., 0·1 Ta., 0·2 Le., 0·1 Bu., Ki., Ah.; 0·6 Fi., 0·1 Ta., 0·2 Le., 0·1 Bu., Ki., Ah.; 0·7 Fi., 0·1 Ta., 0·2 Le.
			23	Mürzzuschlag	3257·25	1156·68	4413·93	Klima rauh, sehr steile Lehnen, Meereshöhe 750 — 2009 *m*; Kalk, Glimmerschiefer; gute Kalk- und Kehmböden.	0·8 Fi., 0·2 Ta., Bu., Le., Ki.
			24	Mariazell .	3741·52	812·64	4554·16	Klima rauh; Meereshöhe 800 — 1635 *m*; weniger schroff, gegen Norden offen; Urkalk, Dolomit; meist trockene und wenig ertragsfähige Kalkböden.	0·7 Fi., 0·1 Bu., 0·1 L.e, 0·1 Ki., Ta., Ah.
5	**Neuberg-Mariazell**	Staatsforste	25	Gusswerk .	10.050·74	1190·00	11.240·74	Klima rauh; Vorlagen der nördl. Kalkalpen; Meereshöhe 658 bis 1920 *m*; Kalke, Dolomite, Conglomerate. Kalkböden vorherrschend.	0·8 Fi., 0·1 Bu., 0·1 Le., Ki., Ta., Ah., Ul.
			26	Wegscheid .	5014·86	2150·81	7165·67	Klima rauh; Meereshöhe 785 — 1982 *m*; schroffes Kalkgebirge; Urkalk, Dolomite, Conglomerate; vorherrschend Kalkboden.	0·7 Fi., 0·1 Bu., 0·2 Ki., Ta., Le.; 0·8 Fi., 0·1 Bu., 0·1 Ta., Le.; 1·0 Fi., Le., Ta.
				Summe .	33.980·12	10.689·85	44.669·97	.	0·7 Fi., 0·3 Ta., Le., Ki., Bu.
6	**Piber**	Staatsgut	27	Lankowitz .	124·77	144·33	269·10	Klima im allg. gemässigt bis rauh; 500 bis 1050 *m* Meereshöhe; Kreide, Sandstein; lehmige Sandböden.	0·9 Fi., Ta., 0·1 Le.; 0·6 Fi., 0·2 Ki., 0·2 Le.

Direction Wien.

Be-stockung	Betriebsart und Betriebs-classe	Fläche der Betriebs-classe	Um-triebs-zeit	Durch-schnittsalter der Betriebs-classe	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebs-classe pro Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre	Jahre	Festmeter	Festmeter	Festmeter	
0·8	Hochwald im schlagweisen Betriebe	714·74	100	48	1.500	130	2·36	
0·6	im plenterweisen Betriebe	1·297·74	120	52	1.805	.	1·35	
0·3	Schutzwald	269·41	.	55	.	.	0·24	
0·8	Hochwald im schlagweisen Betriebe	3.058·82	100	42	7.134	117	2·48	
0·6	im plenterweisen Betriebe	198·43	120	59	272	.	1·20	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	3.410·67	100	61	12.000	2.900	2·86	
0·7	im plenterweisen Betriebe	185·20	120	50	153	.	1·03	
0·7	Schutzwald	145·65	.	60	.	.	0·86	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	5.149·35	100	45	16.300	4.000	3·30	
0·6	im plenterweisen Betriebe	2.645·91	140	60	3.700	.	1·40	
0·6	Schutzwald	2.255·48	.	60	.	.	0·89	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	3.304·91	100	54	12.320	3.300	3·50	
0·6	im plenterweisen Betriebe	1170·31	140	52	1730	.	1·50	
0·4	Schutzwald	421·04	.	67	.	.	1·90	
0·7	Plenterbetrieb mit Schwendrecht	118·60	.	.	.	.	.	
0·6	Hochwaldbetrieb	33.980·12	100—120	54	72.085	13.327	2·11	
0·8	Hochwald im aussetzenden Betriebe	58·21	100	62	390	50	3·60	
0·8	Hochwald im schlagweisen Betriebe	66·56	80	58	280	20	4·52	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche: Wälder	Fläche: Nebengründe	Fläche: Zusammen	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					ha	*ha*	*ha*		
7	**Lankowitz, Piber und Obervoitsberg**	Religionsfondsgüter	28	Lankowitz .	2.281·09	455·12	2.736·61	Klima gemässigt bis rauh; Meereshöhe 500 bis 1746 *m*; Neigung der Lehnen bis 45°; Schiefer und Kalk; tiefgründige bis seichte Lehmböden, auch lehmige Sandböden.	0·6 Fi., 0·1 Ta., 0·2 Le., 0·1 Bu.
									c. Böh-
8	**Bohutin**	Staatsforste	29	Bohutin . .	520·69	33·09	553·78	Klima ziemlich rauh, Lage fast eben, 450 *m* Meereshöhe; Grauwacke, frischer, kräftiger, tiefgründiger, sandiger Lehmboden.	0·5 Fi., 0·4 Ki., 0·1 Ta.
9	**Joachimsthal**	Staatsforste	30	Joachimsthal	2.432·53	92·90	2.525·43	Klima rauh; Lage exponirt, 603 — 1055 *m* Meereshöhe; Granit und Glimmerschiefer, Basalt und Porphirgänge; lehmiger Sand, magerer bis fetter Lehmboden, auch Torfboden.	0·9 Fi., 0·1 Ei., Ta., Bu.
			31	Platten . .	2.987·03	79·03	3.066·06		0·9 Fi., 0·1 Ei., Bu., Ta.
				Summe .	5.419·56	171·93	5.591·49	.	0·9 Fi., 0·1 Ei., Bu., Ta.
10	**Hořic**	Militär-Invaliden-fonds-Domäne	32	Hořic . . .	1.296·70	493·95	1.790·65	Klima gemässigt; Lage theils eben, theils hügelig mit sanften Lehnen, 250 — 417 *m* Meereshöhe; Pläner, Kreide, Sandstein, Gneis; Sand- und Lehmböden.	0·8 Fi., 0·2 Bu., Ta.; 0·7 Bu., Ei., 0·3 Bi., Es., Li.
	Zusammen:								
	I. Staatsforste				67.903.28	12.390·29	80.293·57	.	0·61 Nadel-, 0·39 Laubhölzer
	II. Fondsforste, Religionsfondsgüter . .				3.019·74	1.153·80	4.173·54	.	0·80 Nadel-, 0·20 Laubhölzer
	Stiftungsfondsgüter . .				2·108.95	695·85	2.804·80	.	
	Hauptsumme . .				73.031·97	14.239·94	87.271·91	.	0·62 Nadel-, 0·38 Laubhölzer

Direction Wien.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse *ha*	Umtriebszeit (Jahre)	Durchschnittsalter der Betriebsclasse (Jahre)	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung (Festmeter)	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung (Festmeter)	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebsclasse pro Hektar (Festmeter)	Anmerkung
0·8	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.810·01	100	47	4.880	1.350	4·00	
0·8	im plenterweisen Betriebe	277·34	140	40	70	.	1·50	
0·9	Hochwald im schlagweisen Betriebe	194·14	80	47	950	70	4·04	

m e n.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse *ha*	Umtriebszeit (Jahre)	Durchschnittsalter der Betriebsclasse (Jahre)	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung (Festmeter)	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung (Festmeter)	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebsclasse pro Hektar (Festmeter)	Anmerkung
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	520·69	80	33	1.070	116	4·53	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	2.303·10	100	45	4.910	930	3·81	
0·7	„	129·43	80	41	820	60	6·22	
0·7	„	2.987·03	100	42	5.180	1.320	3·53	
0·7	Hochwaldbetrieb	5.419·56	80—100	42	10.910	2.310	4·52	
0·9	Hochwald im schlagweisen Betriebe	861·00	80	46	5.750	220	5·85	
0·7	im Mittelwaldbetriebe	435·70	U: 20 O: 80	13	995	45	1·90	
0·3—1·0	Hochwaldbetrieb	67.903·28	80—120	28— 90	200.332	31.090	0·52—6·22	
0·8—1·0	Hoch- und Niederwaldbetrieb	3.019·74	12—140	20— 72	9.369	1.856	1·50—6·00	
0·7—0·9	Hoch- und Mittelwaldbetrieb	2.108·95	20—100	13— 57	12.325	789	1·90—5·85	
0·3—1·0	Hoch-, Mittel- und Niederwaldbetrieb	73.031·97	12—140	13— 90	222.026	33.735	0·52—6·22	

II. K. k. Forst- und Domänen-

a. Oesterreich ob der

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche: Wälder (ha)	Fläche: Nebengründe (ha)	Fläche: Zusammen (ha)	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
1	**Oberösterreichische und salzburgische Salzkammergutsforste.**	Staatsforste	1	Aurach . .	4.059.53	292·60	4.352·13	Klima gemässigt, theilweise rauh; mittl. Temperatur 5·0 — 8·5° C. Vorland der nördlichen Alpen, 500 — 1760 *m* Meereshöhe. Wr.-Sandstein, im geringen Theile Dachsteinkalk und Dolomit; frische und kräftige Lehm-, frische bis magere Kalkböden.	0·6 Fi., Ta. 0·4 Bu.
			2	Traunstein .	3.474·64	3.629·58	7.104·22	Klima rauh, theilweise gemässigt; mittl. Temperatur 6 — 9·0° C., nördl. Alpen-Ausläufer und Vorberge, 450 — 1780 *m* Meereshöhe. Mergel, Sandstein und Thonschiefer; frischer Lehmboden. Jurakalk, Dachsteinkalk und Dolomit; frischer bis magerer Kalkboden.	0·7 Fi., Ta. 0·3 Bu., Le.
			3	Ebensee . .	7.643·02	4.447·38	12.090·40	Klima rauh, mittl. Temperatur 6 — 8° C., nördl. Alpen 600 — 1930 *m* Meereshöhe. Jura- u. Dachsteinkalk, Dolomit; frischer, kräftiger bis magerer, mitunter lehmiger Kalkboden.	0·8 Fi. 0·2 Bu., Le., Ta.
			4	Offensee . .	8.568·06	2.641·85	11.209·91	Meereshöhe 700 — 2208 *m*, sonst wie Post 3.	0·8 Fi, 0·2 Bu., Le., Ta.

Direction Gmunden.

Enns, Salzburg.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse (ha)	Umtriebszeit (Jahre)	Durchschnittsalter der Betriebsclasse (Jahre)	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung (Festmeter)	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung (Festmeter)	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebsclasse pro Hektar (Festmeter)	Anmerkung
0·8	Hochwald im schlagweisen Betriebe	3.775·22	100	53	13.460	178	4·24	
	im Plenterbetriebe	84·00	100		.	.	1·66	
	im schlagweisen Betriebe	200·31	80	42	1300	.	6·85	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe im Plenterbetriebe	203·22	80	43	750	.	4.20	
		425·39	100	67	1.491	14	2.46	
		1461·03	120	52	5.150	.	3.63	
		108·90	120	50	.			
		1.276·10	140	50	1300	.	1.94	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	4.183·02	120	88	13.300	.	2.76	
	im Plenterbetriebe	3.460·00	140	90	4.200	.		
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	5.482·06	120	60	15.020	.	2.11	
	im Plenterbetriebe	3.086·00	140	70	4.180	.		

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche: Wälder (ha)	Fläche: Nebengründe (ha)	Fläche: Zusammen (ha)	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
1	**Oberösterreichische und salzburgische Salzkammergutsforste**	Staatsforste	5	Ischl . . .	[1] 6.653·56	2.269·31	8.922·87	Klima rauh, mittl. Temperatur 6·0 — 8·2° C., nördl. Alpen 500 — 1933 *m* Meereshöhe. Mergel, sonstige Kalke und Dolomite; frische bis magere, auch lehmige Kalkböden.	0·6 Fi. 0·4 Bu. Ta.
			6	Goisern . .	[2] 6.619·23	3.189·80	9.809·03	Meereshöhe 500 — 2080 *m*, sonst wie bei Post 5.	0·7 Fi. 0·3 Bu.
			7	Hallstatt . .	[3] 3.425·49	11.872·70	15.298·19	600 — 2996 *m* Meereshöhe; Dachsteinkalk und Dolomit; frischer bis magerer Kalkboden, sonst wie bei Post 5.	0·7 Fi., Ta. 0·3 Bu, Le.
			8	Gosau . . .	[4] 6.934·35	4.447·97	11.382·32	800 — 2996 *m* Meereshöhe; Wettersteinkalk. Gosau-Mergel-Conglomerat, kräftige Lehmböden, zum Theile magere Kalkböden.	0·9 Fi., Ta. 0·1 Bu.
			9	Attergau . .	[5] 6.433·33	1.896·61	8.329·94	Klima gemässigt, zum Theile rauh; mittl. Temperatur 7 — 9° C., Vorland und nördl. Alpenausläufer 400—1610 *m* Meereshöhe. Dachsteinkalk und Dolomit, Wr.-Sandstein; frische bis magere Lehm- und Kalkböden.	0·6 Fi., 0·1 Ta. 0·3 Bu.

[1] Hievon 470·52 *ha* Grass-Gelacke,
[2] Hievon 1237·29 *ha* Grass-Gelacke.
[3] Hievon 524·08 *ha* Grass-Gelacke.
[4] Hievon 1·589·21 *ha* Grass-Gelacke und 1.407·87 *ha* Wald im Salzburgischen.
[5] Hievon 413·32 *ha* im Salzburgischen.

Direction Gmunden.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse (ha)	Umtriebszeit (Jahre)	Durchschnittsalter der Betriebsclasse (Jahre)	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung (Festmeter)	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung (Festmeter)	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebsclasse pro Hektar (Festmeter)	Anmerkung
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	3·288·58	120	83	13.340	.	2·76	
	im Plenterbetriebe	3.364·98	140	.	4.998	.	1·75	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	2·739·00	120	88	13·910	495	2·81	
	im Plenterbetriebe	2.941·23	140	.				
	Schutzwald	939·00	.	.				
0·5	Hochwald im schlagweisen Betriebe	157·17	120	70	2400	.	1·99	
	im Plenterbetriebe	3.268·32	140	.	5.870	.		
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.880·82	120	79	6.300	1.060	2·60	
	im Plenterbetriebe	4.881·38	140	.	11.190	.		
	Schutzwald	172·15	.	.	.	.		
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	2.932·98	120	67	6.780	.	3·01	
		2.858·73	100	46	17.754	521	5·32	
	im Plenterbetriebe	399·10	120	60	311	.	1·02	
		242·52	140					

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche Wälder (ha)	Nebengründe (ha)	Zusammen (ha)	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
1	**Oberösterreichische und salzburgische Salzkammergutsforste.**	Staatsforste	10	Mondsee . .	[6] 3.974·91	177·56	4.152·47	Meereshöhe 500 — 1780 *m*; sonst wie bei Post 9.	0·7 Fi. 0·3 Bu., Ta.
			11	Zinkenbach	[7] 5.279·35	3.095·20	8.374·55	Klima rauh; mittl. Temperatur 6—9° C., nördl. Alpen, 700 — 1743 *m* Meereshöhe; Dachsteinkalk und Dolomit, Liaskalk; frische kräftige bis magere Kalkböden, theilweise lehmig.	0·6 Fi. 0·4 Bu., Ta.
				Summe	[8] 63.065·47	37.960·56	101·026·03	.	0·7 Fi., Ta. 0·3 Bu.
2	**Spital am Pyhrn und Klaus.**	Religionsfondsgüter	12	Steyrling . .	3.629·06	1.098·62	4·727·68	Klima rauh; mittl. Temperatur 6 — 8·2° C., nördliche Alpen, 700 — 2314 *m* Meereshöhe. Dachsteinkalk, Dolomit.; seichter, lehmiger oder hu. mehr, weniger steinigter Kalkboden.	0·9 Fi., Ta. 0·1 Bu.
			13	Windischgarsten . .	3.635·77	3.774·86	7·410·63	Meereshöhe 700 — 2514; sonst wie bei Post 12.	0·9 Fi., Ta. 0·2 Bu.
			14	Spital am Pyhrn . .	2.329·18	1.534·37	3.863·55		0·8 Fi. 0·2 Bu. u. Ta.
				Summe .	9.594·01	6.407·85	16.001·86	.	0·9 Fi., Ta. 0·1 Bu.

[6] Hievon 419·56 *ha* im Salzburgischen.
[7] Hievon 4.543·64 *ha* im Salzburgischen.
[8] Hievon 6.784·39 *ha* im Salzburgischen.

Direction Gmunden.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse	Umtriebszeit	Durchschnittsalter der Betriebsclasse	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebsclasse pro Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre	Jahre	Festmeter	Festmeter	Festmeter	
0·8	Hochwald im schlagweisen Betriebe	3.470·55	100	44	12.052	1.390	4·28	
		215.36	120	59	890	.	3·79	
	im Plenterbetriebe	289·00	140	66	300	.	0·95	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	2.493·90	120	94	9.030	1550	4·17	
	im Plenterbetriebe	2.785·45	140	94	3.935	.	1.86	
0·7	Hochwaldbetrieb	63.065·47	80—140	42—94	169·211	5·208	3·10	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.603·42	100	48	6.600	134	2·71	
	im Plenterbetrieће	2.025·64	120	55	1·320	.	.	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	228·82	120	56	3.930	130	2·60	
	im Plenterbetriebe	3.406·95	140	65	1.430	.	.	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1·361·74	120	55	4·766	398	2·70	
	im Plenterbetriebe	967·44	140	65	605	.	.	
0·7	Hochwaldbetrieb	9.594·01	100—140	60	18.651	662	2·67	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche: Wälder (ha)	Fläche: Nebengründe (ha)	Fläche: Zusammen (ha)	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
									b. Steier-
3	**Steirische Salzkammergutsforste.**	Staatsforste	15	Aussee . .	[1] 6.530·04	7.387·61	13.917·65	Klima rauh; mittl. Temperatur 5·8—8·5° C., nördl. Alpen; 800—2250 *m* Meereshöhe; Dachsteinkalk, Dolomit, Wettersteinkalk, Jurakalk, Sandsteinlager; im allgemeinen gute, lehmige, thonige, auch sandige Kalkböden von verschiedenen Mengungen.	0·9 Fi., Ta. 0·1 Bu.
			16	Grundlsee .	[2] 5.052·75	10·231·53	15.283·97	800—2460 *m* Meereshöhe, sonst wie bei Post 15.	0·7 Fi., Ta. 0·3 Bu, Le.
			17	Hinterberg .	[3] 10.187·47	3.609·01	13.796·48	800 bis 2250 *m* Meereshöhe, sonst wie bei Post 15.	0·6 Fi., 0·2 Le. 0·2 Ta., Bu.
				Summe .	[4] 21.769·95	21.228·15	43.998·10	.	0·8 Fi, Ta., Le. 0·2 Bu.
4	**Gilte Lietzen.**	Religionsfondsgut	18	Spital am Pyhrn . .	773·43	22·24	795·67	Klima rauh, mittl. Temperatur 6° C., nördl. Alpen, 700—1466 *m* Meereshöhe; Dachsteinkalk, Dolomit, Kössner Schichten, Gutensteiner Kalk, Werferner Schichten, Mergel; mehr oder weniger seichte, mit Lehm, Sand und Humus verschieden gemengte Kalkboden.	0·8 Fi. 0·2 Ta., Bu.
	Zusammen:								
	I. Staatsforste				84.835·42	59.188·71	144.024·13	.	0·77 Nadel-, 0·23 Laubhölzer.
	II. Fondsforste, Religionsfondsgüter . .				10.367·44	6.430·09	16.797·53	.	0·79 Nadel-, 0·21 Laubhölzer.
				Hauptsumme .	95.202·86	65.618·80	160.821·66	.	0·77 Nadel-, 0·23 Laubhölzer.

[1] Hievon 823·70 *ha* Grass-Gelacke. [2] Hievon 811·55 *ha* Grass-Gelacke. [3] Hievon 1116·72 *ha* Grass-Gelacke. [4] Hievon 2751·79 *ha* Grass-Gelacke.

Direction Gmunden.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse	Umtriebszeit	Durchschnittsalter der Betriebsclasse	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebsclasse pro Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre	Jahre	Festmeter	Festmeter	Festmeter	
m a r k.								
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	3.031·04	120	65	13.010	.	3·20	
	im Plenterbetriebe	3.499·00	140	.	7.259	.	1·87	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	2.828·75	120	65	10.615	.	3.20	
	im Plenterbetriebe	2.223·69	140	.	3.809	.	1·80	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	3.859·23	120	60	18.270	450	3·19	
0·6	im Plenterbetriebe	6.328·24	140	.	15.160	.	1·70	
0·7	Hochwaldbetrieb	21.769·95	120—140	62	68.123	450	2·80	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	686·56	120	51	1.614	.	2·87	
	im Plenterbetriebe	86·87	140	.	25	.		
0·7	Hochwaldbetrieb	84.835·42	80—140	65	237.334	5.658	3·00	
0·7	Hochwaldbetrieb	10.367·44	100—140	62	20.290	662	2·70	
0·7	Hochwaldbetrieb	95.202·86	80—140	64	257.624	6.320	2·85	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche: Wälder (ha)	Fläche: Nebengründe (ha)	Fläche: Zusammen (ha)	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungs-Verhältnis
				III. Forst- und Domänen-					
1	**Salzburger Staatsforste**	Staatsforste	1	Abtenau .	7.866·69	2,618·56	10.485·25	Klima gemässigt und rauh; mittlere Jahreswärme bei 900 *m* Meereshöhe 6° C.; nördliche Kalkalpen; Waldregion 712 bis 1600 *m* Meereshöhe; Kalkstein, dem Waldwuchse günstige Kalkböden.	0·8 Fi., 0·15 Ta., 0·05 Bu.; 0·8 Fi., 0·2 Ta., Le. Bu.
			2	Annaberg	3.598·91	1.524·20	5.123·11	Klima gemässigt und rauh; nördliche Kalkalpen; Waldregion 800 bis 1660 *m* Meereshöhe; Kalk und Tonschiefer, gute Kalk- und Thonböden.	0·5 Fi., 0·4 Ta., 0·1 Bu. 1·0 Er.
			3	Bischofshofen	5.186·57	818·04	6.004·61	Klima gemässigt und rauh; nördliche Kalkalpen; Waldregion 560 bis 1700 *m* Meereshöhe; Thon, Grauwackenschiefer und Kalk; gute Kalk- und Lehmböden.	0·7 Fi., 0·2 Le., 0·1 Ta und Bu. 0·7 Fi., 0·3 Le. 1·0 Er.; 0·7 Fi., 0·3 Er.
			4	Flachau . .	3.885·51	1.637·10	5.522·61	Klima gemässigt und rauh: an der Nordseite des Tauerngebirges; Waldregion 870 bis 2000 *m* Meereshöhe; Grauwacke, gute Lehmböden.	0·95 Fi., 0·05 Le.; 1·0 Er.
			5	Gastein . .	6.375·03	742·30	7.117·33	Klima gemässigt und rauh; häufiger und schneller Temperaturwechsel. An der Nordseite der hohen Tauern; Waldregion 900 bis 1700 *m* Meereshöhe; Chlorit, Glimmerschiefer und Gneis.	0·9 Fi., 0·1 Le.; 0·9 Fi., 0·1 Le.; 1·0 Er.; 0·5 Fi., 0·2 Le., 0·3 Er.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse	Umtriebszeit	Durchschnittsalter der Betriebsclasse	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebsclasse pro Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre	Jahre	Festmeter	Festmeter	Festmeter	
Direction Salzburg.								
0·7	Hochwald im schlagweisen Betrieb	2.156·97	120	60	8.425	170	3·30	
0·6	im Plenterbetrieb	3.530·84	140	60	6·100	.	2·50	
0·4	Schutzwald	2.178·88	.	.	.	.	.	
0·7	Hochwald im schlagweisen und Plenterbetrieb	3.556.73	120	60	9.147	.	2·59	
0·8	Niederwaldbetrieb	42·18	30	10	106	.	2·15	
0·8	Hochwald im schlagweisen	4.069·19	120	60	9.637	1.520	3·20	
0·6	und Plenterbetrieb	1.007·79	140	80	757	.	1·65	
0·8	im Niederwaldbetrieb	5·40	30	20	18	.	2·10	
0·3	Schutzwald	104·19	.	.	.	.	.	
0·9	Hochwald im schlagweisen und Plenterbetrieb	3.880·26	130	65	14.510	.	4·00	
0·7	im Niederwaldbetrieb	5·25	30	12	10	.	2·40	
0·65	Hochwald im schlagweisen Betrieb	1.695·23	120	50	4.985	998	2·90	
0·6	im Plenterbetrieb	3.173·82	140	60	6.065	410	1·37	
0·7	im Niederwaldbetrieb	59·86	30	10	65	.	1·08	
0·4	Schutzwald	1.446·22	.	.	.	.	.	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche			Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					Wälder	Nebengründe	Zusammen		
					ha				
1	Salzburger Staatsforste	Staatsforste	6	Golling . .	3.017·12	7.230·56	10.247·68	Klima gemässigt und rauh; nördliche Kalkalpen, 450 — 1600 *m* Meereshöhe; Kalkstein, Kalk- und Lehmböden.	0·8 Fi., 0·1 Bu., 0·1 Le.; 1·0 Er.
			7	Grossarl .	4.718·08	785·76	5.503·84	Klima gemässigt und rauh; mit oft schnellem Temperaturwechsel; nördliche Ausläufer der hohen Tauern; Waldregion 920 bis 2000 *m* Meereshöhe; Thonschiefer und Kalkstein, Kalk- und Lehmböden.	0·7 Fi. u. Ta., 0·3 Le. u. Er. 0·7 Fi., 0·1 Le., 0·2 Er.
			8	Hallein . .	2.889·50	574·34	3,463·84	Klima gemässigt bis rauh; an den nördlichen Kalkalpen; Waldregion 441 — 1693 *m* Meereshöhe; Kalk und grauer Sandstein; sandige und lehmige Kalkböden.	0·5 Ta., 0·4 Fi., 0·1 Bu.; 1·0 Er.
			9	Hintersee .	6.794·19	685·26	7.479·45	Klima gemässigt und rauh; Ausläufer der nördlichen Kalkalpen; Waldregion 600 bis 1730 *m* Meereshöhe; Dolomit und Dachsteinkalk. Gute Kalkböden.	0·6 Fi., 0·3 Bu., 0·1 Ta., Le., Ah.; 0·7 Fi., 0·2 Bu., 0·1 Ta., Ah., Ki.; 0·6 Fi., 0·3 Bu., 0·1 Ta., Kki.
			10	St. Johann	4.619·59	602·02	5.221·61	Klima gemässigt bis rauh; nördliche Ausläufer des Tauerngebirges; Waldregion 570 — 1613 *m* Meereshöhe; Thonschiefer, Kalkstein; thonige u. lehmige Kalkböden.	0·99 Fi., 0·01 Le.; 0·5 Fi.; 0·5 Le.; 1·0 Er.

Direction Salzburg.

Be-stockung	Betriebsart und Betriebs-classe	Fläche der Betriebs-classe	Um-triebs-zeit	Durch-schnittsalter der Betriebs-classe	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Zwi-schen-Nutzung	Jährlicher Durch-schnitts-Zuwachs der Betriebs-classe pro Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre		Festmeter			
0·8	Hochwald im schlagweisen und Plenter-betrieb	2.952·04	120	80	10.404	330	3·40	
0·8	im Nieder-waldbetrieb	65·08	30	15	146	.	2·50	
0·7	Hochwald im schlagweisen und Plenter-betrieb	2 719·83	120	55	10.700	.	3·50	
0·65		1.872·97	140	75	4·560	.	2·10	
0·4	Schutzwald	116·49	.	.	.	.	.	
0·9	Hochwald im schlagweisen und Plenter-betrieb	2.789·03	120	60	10.467	.	4·00	
0·8	im Nieder-waldbetrieb	100·46	30	15	368	.	3·50	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betrieb	6.079·71	120	60	21.914	2.940	3·32	
0·5	im Plenter-betrieb	520·56	140	107	1.364	.	1·66	
0·6	im Plenter-betrieb	23·34	100	98	131	.	3·90	
0·2	Schutzwald	170·58	.	.	.	.	.	
0·75	Hochwald im schlagweisen Betrieb	3.042·81	120	60	12.403	.	3·80	
0·65	im Plenter-betrieb	1·344·59	140	60	3·842	.	2·46	
0·6	im Nieder-waldbetrieb	6·77	30	.	.	.	.	
0·4	Schutzwald	225·42	.	.	.	.	.	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche: Wälder	Fläche: Nebengründe	Fläche: Zusammen	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					ha				
1	**Salzburger Staatsforste**	Staatsforste	11	Lend . . .	5.451·79	877·28	6.329·07	Klima gemässigt bis rauh; zwischen den hohen Tauern und den nördlichen Kalkalpen; Waldregion 650 bis 1840 *m* Meereshöhe; Gneis, Glimmer, Chlorit und Kalkschiefer; gute Waldböden.	0·9 Fi., 0·1 Le. 1·0 Er.
			12	Lofer . . .	3.122·10	1.954·97	5.077·07	Klima gemässigt bis rauh; nördliche Kalkalpen; Waldregion 550 bis 1900 *m* Meereshöhe; Kalk- und Lehmböden.	0·5 Fi., 0·3 Bu., 0·2 Le., 1·0 Er. und Wd.
			13	St. Martin .	5.544·26	432·75	5.977·01	Klima gemässigt, nördliche Kalkalpen; Waldregion 760 — 1800 *m* Meereshöhe; Kalk, Grauwackenschiefer nebst Grauwackenkalk; Kalk- und Lehmböden.	0·9 Fi., 0·1 Le. 1·0 Er.
			14	Mauterndorf	2.679·62	1.679·29	4.358·91	Klima gemässigt bis sehr rauh, mit sehr starkem Temperaturwechsel, Südseite des Radstädter Tauern; Waldregion 1132 bis 2000 *m* Meereshöhe; Tauernkalk, schieferiger Grauwackenkalk, Talk- und Chloritschiefer; Kalk- und Thonböden.	0·7 Fi., 0·3 Le. 1·0 Er.
			15	St. Michael	5.006·50	3.763·29	8.769·79	Klima gemässigt bis sehr rauh, mit sehr starkem Temperaturwechsel; zwischen den nord- und südöstlichen Ausläufern des hohen Tauern; Waldregion 1065—2200 *m* Meereshöhe; Grauwackenkalk, Gneis.	0·6 Fi., 0·4 Le. 1·0 Er.

Direction Salzburg.

Be-stockung	Betriebsart und Betriebs-classe	Fläche der Betriebs-classe	Um-triebs-zeit	Durch-schnittsalter der Betriebs-classe	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durch-schnitts-Zuwachs der Betriebs-classe pro Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre	Jahre	Festmeter	Festmeter	Festmeter	
0·8	Hochwald im schlagweisen Betrieb	3.740·04	120	62	13.400	2.810	3·20	
0·8	im Plenter-betrieb	1.356·13	140	67	3.105	.	3·10	
0·7	Schutzwald	326·72	.	.	.	.	.	
0·8	im Nieder-waldbetrieb	28·91	30	15	17	.	2·00	
0·7	Hochwald im schlagweisen	62·18	120	62	5.921	920	3·35	
0·8	Betrieb	1.675·44	100	62				
0·55	im Plenter-betrieb	1.033·60	140	65	2.027	.	1·43	
0·40	Schutzwald	337·19	.	.	.	.	.	
0·80	im Nieder-	4·58	25	16	19	.	2·06	
	waldbetrieb	9·11	40	15				
0·7	Hochwald im schlagweisen Betrieb	4.342·29	120	60	17.288	1.380	3·54	
0·7	im Plenter-betrieb	1.165·29	140	80	2.982	.	1·42	
0·6	im Nieder-waldbetrieb	37·68	30	15	83	.	2·21	
0·7	Hochwald im schlagweisen und Plenter-betrieb	2.675·10	120	70	7.259	.	3·00	
0·8	im Nieder-waldbetrieb	4·52	30	18	9	.	2·00	
0·75	Hochwald im schlagweisen Betrieb	1.557·83	120	50	2.540	625	2·82	
0·6	im Plenter-betrieb	2.703·77	140	82	7·350	.	1·66	
0·7	im Nieder-waldbetrieb	82·03	30	19	192	.	2·00	
0·3	Schutzwald	662·87	.	.	.	.	.	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche: Wälder	Fläche: Nebengründe	Fläche: Zusammen	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					ha	*ha*	*ha*		
1	**Salzburger Staatsforste**	Staatsforste	16	Mühlbach .	6.462·82	2.087·50	8.550·32	Klima gemässigt und rauh, zwischen den hohen Tauern und den nördlichen Kalkalpen; Waldregion 790 bis 3249 *m* Meereshöhe; Talk, Chloritschiefer, Gneis.	0·6 Fi., 0·2 Le., 0·2 Ta., Zi., Er. Bi. 1·0 Er.
			17	Piesendorf .	5.534·81	4.499·60	10.034·41	Klima gemässigt und rauh; zwischen den hohen Tauern und den südlichen Kalkalpen; Waldregion 750 bis 1800 *m* Meereshöhe; Thon- und Glimmerschiefer und Kalk; Kalk- und Thonböden.	1·0 Fi, einespr. Le.; 1·0 Er.
			18	Radstadt .	4.606·89	406·15	5.013·04	Klima gemässigt und rauh; an der Nordseite des Radstädter Tauern, Waldregion 825 bis 1810 *m* Meereshöhe; Grauwacke und Radstädterschichten.	0·8 Fi, 0·2 Ta, Le. und Ki.
			19	Saalfelden .	4.192·21	7.123·96	11.316·17	Klima gemässigt bis rauh; nördliche Kalkalpen; Waldregion 710 bis 1600 *m* Meereshöhe; Thon-, Kalk- und sandige Böden.	0·8 Fi., 0·2 Ta., Ki., Le.; 0·9 Fi., 0.1 Ta., Le.; 0·9 Fi., 0·1 Ta., Le. u. Ki.; 0·8 Fi., 0·2 Ta., Ki. u. Le.; 1·0 Fi.; 0·7 Er.. 0·3 As., Wd. etc.
			20	Stuhlfelden	6.176·12	7.246·23	13.422·35	Klima gemässigt bis rauh; zwischen dem hohen Tauern und den nördlichen Kalkalpen; 770—3440 *m* Meereshöhe; Thon-, Talk-, Chlorit- und Grauwackenschiefer. Kalk.	0·8 Fi., 0·2 Le.; 0·1 Er.

Direction Salzburg.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse	Umtriebszeit	Durchschnittsalter der Betriebsclasse	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebsclasse pro Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre	Jahre	Festmeter	Festmeter	Festmeter	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betrieb	4.095·90	120	53	10.797	1.940	2·78	
0·6	im Plenterbetrieb	1.757·47	140	90	3.986	.	1·40	
0·4	im Niederwaldbetrieb	30·30	30	8	.	.	1·47	
0·4	Schutzwald	579·15	.	.	.	.	.	
0·65	Hochwald im schlagweisen Betrieb	3.591·36	100	47	12.450	.	3·30	
0·6	im Plenterbetrieb	1.885·71	120	85	6.070	.	2·38	
0·7	im Niederwaldbetrieb	57·74	25	13	325	.	4·02	
0·8	Hochwald im schlagweisen	3.169·07	120	60	11.690	1.116	2·15	
	im Plenterbetrieb	1.024·13	140	78	.	.	1·38	
0·4	Schutzwald	371·41	.	.	.	.	.	
0·6	Hochwald im schlagweisen	1.727·08	100	56	6.316	} 1.360	3·23	
0·5	Betrieb	831·00	120	45	3.170		3·97	
0·5	Plenterbetrieb	521·78	140	50	890		1·75	
0·6	im Plenterbetrieb	1.039·74	100	74	2.702	} 30	1·99	
0·5		39·90	120	11	43		1·35	
0·4	im Nieder-	5·20	30	17	21	.	2·68	
0·4	waldbetrieb	24·45	25	13	62	.	1·79	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betrieb	2.159·12	120	59	5.633	437	3·24	
0·5	im Plenter-Betrieb	2.864·08	140	76	5.419	.	1·62	
0·7	im Niederwaldbetrieb	113·39	30	17	306	.	2·71	
0·4	Schutzwald	1.013·05	.	.	.	.	.	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche Wälder	Nebengründe	Zusammen	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					ha				
1	**Salzburger Staatsforste**	Staatsforste	21	Tamsweg .	5.685·27	1.129·39	6.814·66	Klima gemässigt bis sehr rauh; mittlere Jahreswärme bei 1200*m* Seehöhe circa 5° C.; den südöstlichen Ausläufern des Tauerngebirges; 1021 bis 2800 m Meereshöhe; Thon-, Talk-, Chlorit- und Glimmerschiefer, Kalk.	0·8 Fi., 0·2 Le.; 1·0 Er.
			22	Wald . . .	6.107·63	11.197·53	17.305·16	Klima gemässigt bis sehr rauh; zwischen den hohen Tauern und den nördlichen Kalkalpen; Waldregion 850 bis 2000*m* Meereshöhe; Gneis, Kalkstein, schotterige Lehm-, auch Kalkböden.	0·8 Fi., 0·1 Le., 0·1 Ki. etc.; 0·8 Fi., 0·1 Le., 0·1 Zi., Kki.; 1·0 Er.
			23	Werfen . .	4.170·28	11.204·38	15.374·66	Klima gemässigt und rauh; nördliche Kalkalpen; Waldregion 550 bis 1550*m* Meereshöhe; Uebergangskalk und Thonschiefer.	0·7 Fi.; 0·2 Le., 0·1 Ta., Ki. u Bu.; 1·0 Er.
			24	Zell am See	4.333·48	130·91	4.464·39	Klima gemässigt bis sehr rauh, durchschnittliche Jahreswärme in Zell (755 *m* ü. M.) 5·6° C.; nördliche Kalkalpen; 720—2351 *m* Meereshöhe; Thon-, Talk- und Chloritschiefer.	0·9 Fi., 0·1 Le., Ta.
			25	Kleine Objecte bei Salzburg	16·42	971·33	987·75	Klima gemässigt; 412—416 *m* Meereshöhe; Alluvialböden.	0·5 Wd., 0·4 Er., 0·1 Pl.
				Summe . .	118.041·39	71.922·70	189.964·09	.	0·94 Nadel-, 0·06 Laubhölzer.
2	**Salzach-Auen in Ober-Oesterreich**	Staatsforste	26	.	373·00	52·00	425·00	Meereshöhe 400 *m*, sonst wie Post 25.	0·5 Wd., 0·5 E. Pl.
				Zusammen . .	118.414·39	71.974·70	190.389·09	.	0·94 Nadel-, 0·06 Laubhölzer

Direction Salzburg.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse	Umtriebszeit	Durchschnittsalter der Betriebsclasse	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebsclasse pro Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre	Jahre	Festmeter	Festmeter	Festmeter	
0·8	Hochwald im schlagweisen	4.063·00	100	80	14.270	288	3·10	
0·7	und Plenterbetrieb	1.537·57	140	100	1.447	.	1·00	
0·8	im Niederwaldbetrieb	84·70	40	15	203	.	3·00	
0·6	Hochwald im schlagweisen Betrieb	3.003·30	120	59	6.733	1.865	2·14	
0·4	im Plenterbetrieb	1.697·98	140	65	3.086	.	1·14	
0·7	im Niederwaldbetrieb	13·82	30	15	45	.	3·40	
0·3	Schutzwald	1382·53	.	.	.	.	.	
0·9	Hochwald im schlagweisen und Plenterbetriebe	4.159·54	120	67	15.876	800	4·00	
0·8	im Niederwaldbetriebe	10·74	30	16	34	.	3·40	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betrieb	2.792·01	100	56	10.340	343	2·87	
0·6	im Plenterbetriebe	53·39	100	68	157	.	2·01	
		1.475·70	120		4.068	.	1·44	
0·7	im Niederwaldbetriebe	16·42	30	10	25	.	3·10	
0·75	Hoch- und Niederwaldbetrieb	118.041·39	30—140	65	324.480	21.132	3·10	
0·85	Niederwaldbetrieb	373.00	5 u. 25	10	1.255	.	3·36	
0·75	Hoch- und Niederwaldbetrieb	118.414·39	5—140	65	325.735	21.132	3·10	

IV. K. k. Forst- und Domänen-

a. In

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche Wälder	Fläche Nebengründe	Fläche Zusammen	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					ha				
1	**Staatsforste von Tirol**	Staatsforste	1	Thiersee .	3.922·04	777·20	4.699·24	Klima gemässigt, mittlere Jahrestemperatur circa 7·5° C.; Hochgebirge, Waldregion 700 bis 1.600 *m* Meereshöhe; Alpenkalk der Trias und der rhätischen Formation.	0·8 Fi., 0·2 Bu.; 0·9 Fi., 0·1 Bu., Le.
			2	Kufstein .	1.544·20	1.439·69	2.983·89	Klima gemässigt bis rauh; Hochgebirgs-Ausläufer der nördlichen Tiroler Alpenkette; steile Lage; 440 bis 2.300 *m* Meereshöhe; Alpenkalk.	0.8 Fi., Ta., Fö., Le., 0·2 Bu.; 0·9 Fi., Ta., Le., 0·1 Bu.; 1·0 Wer.
			3	Kössen . .	5 472·60	2.435·45	7.908·05	Klima rauh; Hochgebirge mit sehr steilen Partien, Ausläufer der nordöstlichen Tiroler Alpenkette; 587 bis 1.996 *m* Meereshöhe; Alpenkalk, zum Theile Thon- und Glimmerschiefer.	0·7 Fi., Ta., Le., Ki., 0·3 Bu.; 1·0 Er.
			4	Pillersee .	6.230·33	2.934·91	9.165·24	Klima rauh; Alpenregion; 720 bis 1.800 *m* Meereshöhe; Alpenkalk-, Thonschiefer- und Diluvialböden.	0·7 Fi., 0·2 Le., 0·1 Bu.; 0·7 Fi., 0·2 Le., 0·1 Bu.; 1·0 Wer.
			5	Kitzbühel .	3.375·24	376·30	3.751·54	Klima rauh; Hochgebirge; 700 bis 1.800 *m* Meereshöhe; Thonschiefer- und Thonsandstein- auch Diluvialböden.	1·0 Fi.; 1·0 Fi., Bu.; 1·0 Er.

Be-stockung	Betriebsart und Betriebs-classe	Fläche der Betriebs-classe	Um-triebs-zeit	Durch-schnittsalter der Betriebs-classe	Geschätzter Jahresetat in der Haubar-keits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwi-schen-Nutzung	Jährlicher Durch-schnitts-Zuwachs der Betriebs-classe per Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre		Festmeter			
Direction Innsbruck.								
Tirol.								
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	2.726·82	120	63	7.454	900	3.98	
0·7	Hochwald im Plenter-betriebe	1.195·22	140	70	1.466	.	1·42	
0·6	Hochwald im schlagweisen Betriebe	189·06	120	49	166	23	2·60	
0·4	Hochwald im Plenter-betriebe	1.110·22	140	53	213	.	1·43	
0·8	im Nieder-waldbetriebe	244·92	30	13	839	.	3·62	
0·5	Hochwald im Plenter-betriebe	5.414·10	120	41	5·850	.	1·70	
0·4	Niederwald	58·50	30	7	67	.	1·61	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	887·20	120	57	2.790	.	3·48	
0·5	Hochwald im Plenter-betriebe	5.309·42	140	71	5.940	.	1.17	
0·6	im Nieder-waldbetriebe	33·71	30	12	85	.	2·28	
0·6	Hochwald im schlagweisen Betriebe	969·55	120	40	1.800	150	2·79	
0·5	Hochwald im Plenter-betriebe	2.372·67	120	62	3.690	.	1.68	
0·6	im Nieder-waldbetriebe	33·02	30	15	85	.	3·00	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche Wälder	Fläche Nebengründe	Fläche Zusammen	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					ha				
			6	Hopfgarten	2.729·95	2.072·81	4.802·76	Klima rauh; Alpenregion; 951 bis 1.700 *m* Meereshöhe; Glimmer- u. Thonschiefer, Kalk; Lehm- u. Thon-, auch Kalkböden.	1·0 Fi., einz. Ta., Bu.; 1·0 Fi., einz. Le., Zi.
			7	Rattenberg	2.102·26	1.804·59	3.906·85	Klima gemässigt, mittlere Jahrestemperatur im Thale circa 7·5° C.; Hochgebirge, 530 bis 1.700 *m* Meereshöhe; nördliche Lage Alpenkalk, südliche Thon- und Glimmerschiefer.	1·0 Fi., Le.; 1·0 Fi., Le.; 1·0 Fi.; 1·0 Er., Wd.
1	**Staatsforste von Tirol.**	Staatsforste	8	Brandenberg	8.284·65	2.408·29	10.692·94	Klima rauh; mittlere Jahrestemperatur im Thale 7° C.; Hochgebirge, meist steile Abdachungen, 600 bis 1.700 *m* Meereshöhe; Alpenkalk, dolomitgrauer Mergelschiefer und Jurakalk.	0·7 Fi., Ta., 0·2 Le., 0·1 Bu.; 0·7 Fi., Ta., 0·2 Le., 0·1 Bu.; 0·8 Fi., 0·2 Le., Bu.
			9	Zell a. Ziller	5.531·27	3.429·24	8,960·51	Klima rauh; mittlere Jahrestemperatur im Thale 6·8° C.; Centralalpen; 950 bis 1.650 *m* Meereshöhe; Glimmerschiefer und Gneis mit aufliegenden körnigen Kalk; Lehmböden.	1·0 Fi., Ta., Le., Zi.; 1·0 Fi., Ta., Le., Zi.; 1·0 Fi., Ta., Le., Zi.; 1·0 Fi., Ta., Le., Zi.; 1·0 Scher.
			10	Mairhofen .	7.253·79	26.832 60	34.086·39	Klima rauh; steiles Gebirgsterrain, felsig, 900 bis 2.000 *m* Meereshöhe; Thon- u. Glimmerschiefer, Gneis, ortsweise Kalk.	0·9 Fi., 0·1 Le., Zi.; 0·6 Fi., 0·3 Le., Zi., 0·1 Er.

Direction Innsbruck.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse	Umtriebszeit	Durchschnittsalter der Betriebsclasse	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebsclasse per Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre	Jahre	Festmeter	Festmeter	Festmeter	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	935·13	120	43	2.026	66	3.29	
0·5	Hochwald im Plenterbetriebe	1.794·82	150	68	2.277	.	1·52	
0 8	Hochwald im schlagweisen Betriebe	273·28	120	53	504	.	2·37	
0·8	Hochwald im Plenterbetriebe	104·42	80	60	432	.	3·08	
0·6	Hochwald im Plenterbetriebe	1.681·84	120	93	2.466	.	1·70	
0·8	Niederwald	42·72	30	14	131	.	3·35	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	5.526·55	120	59	13.165	340	3·13	
0·6	Hochwald im Plenterbetriebe	2.453·16	140	80	1.025	.	1·80	
0·5	Schutzwald	304·94	.	122	.	.	.	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.727·28	120	70	4.624	180	2·65	
0·4	Hochwald im Plenterbetriebe	1.601·10	150	57	793	.	0·79	
0·5	Hochwald im Plenterbetriebe	1.099 24	100	70	1.811	.	1·32	
0·7	Hochwald im Plenterbetriebe	1.102·32	120	59	1.943	.	1·74	
0 9	im Niederwaldbetriebe	1·33	20	10	12	.	4·51	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	557·21	120	50	1.486	.	3·47	
0·3	Hochwald im Plenterbetriebe	6.696·58	140	97	3.135	.	0 52	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche Wälder	Fläche Nebengründe	Fläche Zusammen	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					ha				
			11	Achenthal .	7.703·29	4.637·10	12·340·39	Klima rauh; mittlere Jahrestemperatur im Thale 7° C.; 900 bis 1.800 *m* Meereshöhe; Alpenkalk, theilweise auch Jura- u. Kreideformation.	0·9 Fi., Ta., Le., 0·1 Bu., Ah.; 0·9 Fi., Ta., Le., 0·1 Bu., Ah.; 0·8 Fi., Ta., Le., 0·2 Bu. Ah.; 0·8 Fi., Ta., Le., 0·2 Bu., Ah.;
			12	Steinberg .	6.610·72	3.197·86	9·808·58	Klima rauh; mittlere Jahrestemperatur circa 6·5° C.; Hochgebirge, Waldregion 910 bis 1.780 *m* Meereshöhe; Alpenkalk, Lehm- und Kalkböden.	0·8 Fi., Ta., 0·2 Bu., einz. Le.; 0·7 Fi., 0·1 Zi., Ki., 0·2 Kki.; 0·6 Fi., 0·3 Ki., 0·1 Kki.;
1	**Staatsforste von Tirol.**	Staatsforste	13	Hinterriss .	8.319·64	9.702·93	18·022·57	Klima rauh; Alpenland, Waldregion 840 bis 1.400 *m* Meereshöhe; Kalkgebirge mit Mergelschiefereinbettung.	0·9 Fi., Ta., 0·1 Bu.; 1·0 Fi., Ta., Le., Bu., Ah.; 1·0 Fi., Ta., Le., Bu., Ah.;
			14	Schwaz . .	2.328·30	3.105·12	5.433·42	Klima gemässigt bis rauh; Hochgebirge, Waldregion 600 bis 1.700 *m* Meereshöhe; nördliche Lagen mit Alpenkalk, südliche mit Thon- u. Glimmerschiefer.	0·8 Fi., 0·2 Le.; 0·6 Fi., Ta., 0·3 Ki., Le., 0·1 Bu.; 0·8 Ki., Le., 0·2 Fi., Ta., Bu.; 0·9 Fi., 0·1 Le.; 0·6 Fi., 0·3 Ki., Le., 0·1 Bu.; 0·6 Fi., 0·4 Ki., Le.; 0·9 Er., 0·1 Wd.

Direction Innsbruck.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse	Umtriebszeit	Durchschnittsalter der Betriebsclasse	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebsclasse per Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre		Festmeter			
0·8	Hochwald im schlagweisen Betriebe	2.862·69	100	74	15.289	.	3·89	
0·7	Hochwald im Plenterbetriebe	898·19	150	70	1.349	.	1·24	
0·6	Hochwald im Plenterbetriebe	2.222·83	120	80	2.609	.	1·15	
0·7	Hochwald im Plenterbetriebe	1.719·58	100	62	3.276	.	2·16	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	3.492·73	100	55	6.400	.	2·80	
0·6	Hochwald im Plenterbetr.	1.498·29	150	98	1.745	.	0·89	
0·7	Hochwald im Plenterbetriebe	1.619·70	120	71	2.250	.	1·59	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	4.503·81	120	76	11.830	400	2·65	
0·6	Hochwald im Plenterbetriebe	2.199·30	150	106	2.524	.	1·42	
0·7	Hochwald im Plenterbetriebe	1.645·53	120	126	1.785	.	1·09	
0·8	Hochwald im schlagweisen Betriebe	353·60	120	50	1.040	177 (for the 3 rows)	3·70	
0·8	Hochwald im schlagweisen Betriebe	477·44	100	56	1.615		3·41	
0·8	Hochwald im schlagweisen Betriebe	79·24	80	67	411		3·04	
0·7	Hochwald im Plenterbetr.	764·64	150	69	997	.	1·55	
0·7	Hochwald im Plenterbetriebe	560·44	120	60	674	.	1·49	
0·8	Hochwald im Plenterbetriebe	82·46	80	37	249	.	3·20	
0·9	im Niederwaldbetriebe	10·48	30	23	36	.	4·76	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche Wälder	Nebengründe	Zusammen	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					ha				
			15	Hall . .	3.240·26	4.423·66	7.663·92	Klima gemässigt bis rauh, mittlere Jahrestemperatur im Thale circa 7·5° C.; Alpenregion, Wald 650 bis 2.150 *m* Meereshöhe; nördliche Lagen mit Alpenkalk, südliche mit Schiefergesteinen.	0·5 Fi., 0·5 Ki., Le.; 0·8 Fi., 0·2 Zi., Bu.; 0·6 Fi., 0·4 Le., Bu., Zi.; 0·7 Zi., 0.3 Fi., Le.
1	**Staatsforste von Tirol.**	Staatsforste	16	Innsbruck .	1.488·06	9.518·61	11.006·67	Klima gemässigt; mittlere Jahreswärme im Thale 7·5° C.; Hochgebirge, Waldregion 570 bis 2.000 *m* Meereshöhe; nördliche Lagen besitzen Alpenkalk, südliche Schiefergesteine.	0·8 Ki., 0·2 Fi., einz. Le., Bu.; 0·5 Fi., 0·4 Le., 0·1 Kki.; 0·8 Fi., 0·2 Ki.; 0·7 Fi., 0·3 Ki.; 1·0 Wer., einz. Wd.
			17	Steinach .	127·15	20·31	147·46	Klima gemässigt und rauh; mittlere Jahrestemperatur 7° C.; 1.040 bis 1.570 *m* Meereshöhe; Alpenkalk u. Thonschiefer.	0·7 Fi., 0·3 Le.; 0·8 Fi., 0·2 Le.;
			18	Telfs . . .	1.564·29	35.354·05	36.918·34	Klima gemässigt; mittlere Jahreswärme im Thale 7·5° C.; Waldregion 700 bis 2.200 *m* Meereshöhe; nördliche Lagen Alpenkalk und Thonschiefer, südliche Granit.	1·0 Ki., ein. Le., Fi.; 0·5 Fi., 0·5 Ki., Le.; 0·7 Fi., 0·3 Le., Ki., Zi.; 0·7 Fi., 0·3 Ki., einz. Le.; 0·5 Ki., Le., 0·3 Fi., 0·2 Zi.

Direction Innsbruck.

Be-stockung	Betriebsart und Betriebs-classe	Fläche der Betriebs-classe	Um-triebs-zeit	Durch-schnittsalter der Betriebs-classe	Geschätzter Jahresetat in der Haubar-keits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwi-schen-Nutzung	Jährlicher Durch-schnitts-Zuwachs der Betriebs-classe per Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre		Festmeter			
0·9	Hochwald im schlagweisen Betriebe	124·75	80	52	710	76	4·98	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	928·44	100	61	2.690		2·71	
0·6	Hochwald im Plenter-betriebe	546·04	120	64	750	.	1·56	
0·5	Hochwald im Plenter-betriebe	1.682·81	150	122	1.560	.	0·76	
0·8	Hochwald im schlagweisen Betriebe	300·64	80	54	1.150	262	3·16	
0·8	Hochwald im schlagweisen Betriebe	108·38	100	68	89	.	3·13	
0·8	Hochwald im Plenter-betriebe	250·38	100	58	670	.	2·70	
0·6	Hochwald im Plenter-betriebe	823·58	120	72	648	.	1·36	
0·8	im Nieder-waldbetriebe	5·08	20	11	27	.	3·71	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	72·80	120	68	195	57	2·90	
0·7	Hochwald im Plenter-betriebe	54·35	120	66	162	.	.	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	344·56	80	60	1.100	115	3·33	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	524·48	100	40	625	15	2·30	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	59·40	120	70	100	.	2·00	
0·7	Hochwald im Plenter-betriebe	347·18	120	60	320	.	1·13	
0·7	Hochwald im Plenter-betriebe	288·67	140	66	196	.	0·98	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche: Wälder (ha)	Fläche: Nebengründe (ha)	Fläche: Zusammen (ha)	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
1	**Staatsforste von Tirol**	Staatsforste	19	Scharnitz .	3.344·24	7.939·71	11.283·95	Klima sehr rauh; mittlere Jahreswärme 5° C.; 1.000 bis 2.500 *m* Meereshöhe; Alpenkalk, Thon- und Kalkböden.	0·8 Fi., 0·2 Ki., Bu.; 0·4 Fi., 0·6 Le., Ki., Bu.; 0·8 Fi., 0·2 Le., Ki.; 0·7 Fi., Le., 0·3 Ki., Bu.
			20	Reutte . .	4.858·80	3.201·10	8.059·90	Klima gemässigt und rauh; mittlere Jahrestemperatur im Thale 7° C.; Wald, 800 bis 1.600 *m* Meereshöhe; Dolomit, Kalkböden.	0·9 Fi., Ta., 0·1 Bu., einz. Ki.;
			21	Stanzach .	3.267·73	13·009 80	16.277·53	Klima ziemlich rauh; mittlere Jahreswärme 6° C.; Wald; 950 bis 1.550 *m* Meereshöhe; Kalk, Kalkschiefer.	0·8 Fi., Ta., 0·2 Ki., Le.
			22	Imst . . .	2.373·18	18·634·82	21·008 00	Klima ziemlich rauh; mittlere Jahreswärme 6° C.; Wald; 600 bis 2.000 *m* Meereshöhe; Kalk, Gneis u. Glimmer.	0·4 Fi., 0·3 Ki., 0·2 Lä.; 0 1 Kki.
			23	Landeck (St. Anton)	946·77	4.976·90	5.923·67	Klima rauh; mittlere Jahrestemperatur im Thale 6° C.; Wald; 900 bis 1.500 *m* Meereshöhe; Glimmerschiefer, Gneis, Mergel, Kalk.	0·8 Fi., 0·2 Le.
			24	Ried . . .	2.667·44	12.391·40	15.058·84	Klima rauh; mittlere Jahreswärme 6° C.; 900 bis 1.900 *m* Meereshöhe; Schiefer, ortsweise Granit u. Gneis.	0·5 Fi., 0·4 Lä., Ki., 0·1 Zi.
			25	Pfunds . .	2.973·72	6.884·93	9.858·65	Klima rauh; Waldregion; 700 bis 2.300 *m* Meereshöhe; Gneis u. Thonschiefer.	0·6 Fi., 0·3 Le., Ki. 0.1 Zi.

Direction Innsbruck.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse	Umtriebszeit	Durchschnittsalter der Betriebsclasse	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnittszuwachs der Betriebsclasse per Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre	Jahre	Festmeter	Festmeter	Festmeter	
0·5	Hochwald im schlagweisen Betriebe	922·19	120	63	1.447	170 (für beide)	1·91	
0·4	Hochwald im schlagweisen Betriebe	272·53	100	65	352		2·69	
0·5	Hochwald im Plenterbetriebe	1.634·53	140	77	1.194	.	0·92	
0·5	Hochwald im Plenterbetriebe	514·99	120	90	871	.	1·11	
0·5	Hochwald im schlagweisen und Plenterbetriebe	4.858·80	130	62	5.901	.	1·22	
0·7	Hochwald im Plenterbetriebe	3.267·73	130	50	6.755	.	2·50	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	246·46	80	62	667	60	1·20	
0·7	Hochwald im Plenterbetriebe	712·94	120	60	1.095	.	.	
0·5	Hochwald im Plenterbetriebe	1.413·78	140	60	877	.	.	
0·7	Hochwald im Plenterbetriebe	946·77	140	55	290	.	1·12	
0·7	Hochwald im schlagweisen und Plenterbetriebe	2.667·44	120	60	2.259	.	1·50	
0·7	Hochwald im Plenterbetriebe	2.973·72	120	60	6.212	.	2·58	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche Wälder ha	Nebengründe ha	Zusammen ha	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
1	**Staatsforste von Tirol**	Staatsforste	26	Mals	378·52	16.543·06	16.921·58	Klima rauh; Centralalpen, Waldregion; 900 bis 2.000 *m* Meereshöhe, Glimmer, Thonschiefer und Kalk.	0·6 Le., 0·3 Fi., 0·1 Zi.;
			27	Meran . .	65·00	.	65·00	Klima gemässigt; Waldregion 700 bis 1.150 *m* Meereshöhe; Glimmerschiefer.	0·9 Ki., 0.1 Fi.;
			28	Passeier . .	1.285·29	1.291·63	2.576·92	Klima gemässigt bis rauh; Waldregion; 980 bis 1.930 *m* Meereshöhe; Glimmerschiefer, Lehmböden.	0·5 Le., 0·5 Fi.
			29	Sterzing	467·30	12.621·92	13.089·22	Klima gemässigt; Waldregion; 1.000 bis 1.500 *m* Meereshöhe; Thonschiefer u. Kalk.	0·5 Fi., 0·2 Lä., 0·2 Zi., 0·1 Krki.
			30	Klausen . .	1.872·44	1.212·52	3.084·96	Klima rauh; Waldregion 800 bis 2.200 *m* Meereshöhe; Thon- und Glimmerschiefer, Quarz, Porphyr, Sandstein; Lehmböden.	1·0 Fi., Le., Zi.; 1·0 Fi., Le., Zi., Ki.
			31	Welschnofen	956·91	604·86	1.561·77	Klima rauh; Waldregion; 1.400 bis 2.100 *m* Meereshöhe; Dolomit; Kalkböden.	1·0 Fi., Ta.; 0·8 Fi., 0·1 Le., 0·1 Zi.
			32	Cavalese .	1.052·62	213·76	1.266·38	Klima gemässigt; Waldregion 940 bis 2.100 *m* Meereshöhe; Quarz, Porphyr.	1·0 Fi., Ta., Ki., Zi.; 0·8 Fi., 0·2 Le., Zi., Ta.
			33	Predazzo .	2.572·91	982·16	3.555·07	Klima rauh; Waldregion 1.400 bis 1.900 *m* Meereshöhe; Porphyr, Sandstein, Dolomit.	1·0 Fi.; 0·8 Le., Zi., 0·2 Fi.

Direction Innsbruck.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse	Umtriebszeit	Durchschnittsalter der Betriebsclasse	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebsclasse per Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre	Jahre	Festmeter	Festmeter	Festmeter	
0·5	Hochwald im Plenterbetriebe	378·52	120	80	757	.	2·00	
0·9	„	65·00	80	32	123	.	1·89	
0·7	„	1.285·29	110	70	2.877	.	2·24	
0·8	Hochwald im schlagweisen und Plenterbetriebe	467·30	120	51	1.519	.	3·25	
0·8	Hochwald im schlagweisen Betriebe	463·42	120	73	988	113	2·17	
0·6	Hochwald im Plenterbetriebe	1.409·02	150	93	1.399	.	0·89	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	440·24	120	65	2.522	60	3·83	
0·7	Hochwald im Plenterbetriebe	516·67	150	102	1·036	.	1·50	
0·8	Hochwald im schlagweisen Betriebe	635·04	120	59	4.860	260	5·23	
0·6	Hochwald im Plenterbetriebe	417·58	120	106	1.734	.	2·50	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	917·69	150	66	4.998	386	3·18	
0·6	Hochwald im Plenterbetriebe	1.655·22	200	100	3.870	.	1·22	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche: Wälder	Fläche: Nebengründe	Fläche: Zusammen	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					ha	ha	ha		
1	**Staatsforste von Tirol**	Staatsforste	34	Primör . .	3.647·12	1.480·49	5.127·61	Klima gemässigt; Waldregion; 550 bis 2.000 *m* Meereshöhe; Alpenkalk, Dolomit und Glimmerschiefer, Kalk-, Thon- u. Lehmböden.	0·6 Le., 0·3 Fi., 0·1 Bu.; 0·6 Le, 0·4 Fi.; 0·5 Fi., 0·3 Bu., 0·2 Le., Ki.; 0·8 Fi., einz. Ta., 0·2 Le.; 0·9 Fi., 0·1 Le., einz. Ta.; 0·7 Bu., 0·1 Wbu., 0·1 Ki., einz. Le., Ah., Ul., 0·1 Fi.
			35	Trient . .	38·00	3·00	41·00	Klima mild; ebene Lage; 180 *m* Meereshöhe; Porphyr, Kalk und Schiefer; angeschwemmte Böden.	0·8 Wd., Pl., 0·1 Ak., 0·1 Er.
			36	Legstattsverwaltungen in Innsbruck u. Kramsach . .	.	19·72	19·72	.	.
				Summe .	110.596·03	216.482.50	327.078·53	.	0·92 Nadelhölzer 0·08 Laubhölzer
2	**Mariathal**	Religionsfondsforste	37	Rattenberg	201·00	1·80	202·80	Klima gemässigt; mittlere Jahreswärme 7·5 ° C.; Waldregion; 550 bis 1.100 *m* Meereshöhe; Kalk mit Mergeleinbettung.	0·7 Fi., Ta., 0·3 Bu.
3	**Sonnenburg**	Stiftungsfondsforste	38	Enneberg .	362·01	105·09	467·10	Klima rauh; Hochgebirge, Waldregion; 1.600 bis 2.000 *m* Meereshöhe; Alpenkalk.	0·7 Fi., 0·2 Le., 0·1 Zi.

b. Vorarl-

4	**Staatsforste in Vorarlberg**	Staatsforste	39	Bludenz . .	108·11	10·42	118·53	Klima rauh; Waldregion; 1.190 bis 1.750 *m* Meereshöhe; Glimmerschiefer und Kalk.	1·0 Fi.

Direction Innsbruck.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse	Umtriebszeit	Durchschnittsalter der Betriebsclasse	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnittszuwachs der Betriebsclasse per Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre	Jahre	Festmeter	Festmeter	Festmeter	
0·5	Hochwald im Plenterbetriebe	820.79	140	54	837	.	0·94	
0·3	Hochwald im Plenterbetriebe	761·76	120	43	150	.	0·78	
0·5	Hochwald im Plenterbetriebe	792·44	100	44	1.465	.	1·99	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	494·21	120	71	1.509	58	2·93	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	303·92	100	66	1.212	22	3·34	
0·6	im Niederwaldbetriebe	474·00	40	37	884	.	1·39	
0·9	Niederwaldbetrieb	38·00	6	5	144	.	4·00	
.	.	.	.	.	.	.	.	
0·65	Hoch- und Niederwaldbetriebe	111.637·22	20—150	69	194.208	3.887	1·90	
0·8	Hochwald im schlagweisen Betriebe	201·00	100	61	1.070	260	1·89	
0·7	Hochwald im Plenterbetriebe	362·01	120	60	414	.	1·01	
b e r g.								
0·5	Hochwald im Plenterbetriebe	108·11	140	114	340	.	1·86	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche: Wälder	Fläche: Nebengründe	Fläche: Zusammen	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					ha				
4	**Staatsforste in Vorarlberg**	Staatsforste	40	Feldkirch	883·51	1.301·08	2.184·59	Klima gemässigt; Waldregion; 750 bis 1.800 *m* Meereshöhe; Thonschiefer und Kalk; Lehm- und Kalkböden.	0·9 Ta, u. Fi. 0·1 Bu.; 1·0 Fi., Ta., einz. Le.. Sp.
				Summe	991·62	1.311·50	2.303·12	.	0·9 Nadelhölzer 0·1 Laubhölzer
5	**St. Johann bei Feldkirch**	Religionsfondsforste	41	Feldkirch	12·76	1·93	14·69	Klima gemässigt; eben; 500 bis 530 *m* Meereshöhe; Kalkböden.	0·7 Ta., Fi., 0·3 Ki., einz. Bu., Ah.
	Zusammen								
	I. Staatsforste				111.587·65	217.794·00	329.381·65	.	0·92 Nadel- 0·08 Laubhölzer
	II. Fondsforste, Religionsfondsforste				213.76	3·73	217·49	.	0·86 Nadel- 0·14 Laubhölzer
	Stiftungsfondsforste				362·01	105·09	467·10	.	
	Hauptsumme . .				112.163·42	217.902·82	330.066·24	.	0·92 Nadel- 0·08 Laubhölzer

V. K. k. Forst- und Domänen-

a. Kärn-

1	**Sachsenburg**	Staatsforste	1	Winklern	3.375.22	1.867·18	5.242·60	Hochgebirgsklima, rauh und feucht mit häufigen Niederschlägen, mittlere Jahreswärme im oberen Möllthale circa 6° C.; Waldregion zwischen 800 bis 2.000 *m* Meereshöhe; Glimmerschieferboden, Gneis, theilweise Kalk, dem Holzwuchse günstig.	0·6 Fi., 0·4 Le.; 0·6 Fi., 0·4 Zi., Le.; 0·5 Le., 0·5 Zi., Fi.

Direction Innsbruck, Görz.

Be-stockung	Betriebsart und Betriebs-classe	Fläche der Betriebs-classe	Um-triebs-zeit	Durch-schnittsalter der Betriebs-classe	Geschätzter Jahresetat in der Haubar-keits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwi-schen-Nutzung	Jährlicher Durch-schnitts-Zuwachs der Betriebs-classe per Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre	Jahre	Festmeter	Festmeter	Festmeter	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	445·73	120	68	2.266	152	3·74	
0·60	Hochwald im Plenter-betriebe	437·78	140	95	918	.	1·41	
0·65	Hochwald-betrieb	1.035·80	100—140	85	3.581	196	2·00	
0·80	Hochwald im schlagweisen Betriebe	13·70	80	56	95	3	5·23	
0·60	Hoch- und Niederwälder	111.587·65	20—150	69	195.385	4·032	1·90	
0·80	Hochwälder	213·76	80—100	61	1.165	263	2·10	
0·70	Hochwälder	362·01	120	60	414	.	1·01	
0·60	Hoch- und Niederwälder	112.163·42	20—150	69	196.964	4.295	1·90	
Direction Görz.								
ten.								
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	233·29	100	50	540	106	3·00	
0·60	Hochwald im Plenter-betriebe	2.481·92	120	65	4.500	.	1·70	
0·45	Schutzwald	660·01	.	.	.	.	.	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche: Wälder	Fläche: Nebengründe	Fläche: Zusammen	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					ha	*ha*	*ha*		
1	**Sachsenburg**	Staatsforste	2	Obervellach	2.480·36	638.27	3.118·63	Hochgebirgsklima, mittlere Jahreswärme im Möllthale (Ober-Vellach) 7·0° C.; Waldregion zwischen 800 bis 1.700 *m* Meereshöhe, steile Lage und häufige Abrutschungen; Untergrund Glimmerschiefer u. Gneis, meist thonige Sandböden.	0·8 Fi., 0·2 Le. 0·7 Fi., 0·3 Le.; 0·5 Fi., 0·5 Le., Zi., Ta.
			3	Sachsenburg	3.101·92	248·02	3.349·94	Rauhes Gebirgsklima, mittlere Jahreswärme (in Sachsenburg) 7·3° C.; Waldregion zwischen 500 bis 2.000 *m* Meereshöhe im untern Möll- und im Drauthale und dessen Seitengräben; meist steile Abdachungen; kräftige Thonböden vorherrschend auf Glimmerschiefer und Gneis, ortsweise kommt auch körniger Kalk, Chloritschiefer und Granit, seltener Talkschiefer vor.	0·85 Fi., Ta., 0·15 Le., einz. Bu.; 0·78 Fi., Ta., 0·22 Le., einz. Bu.; 0·7 Fi., Ta., 0·3 Le., einz. Zi.; 0·7 Fi., Ta., 0·3 Le., einz. Bu., Er.
			4	Greifenburg	3.565·70	842·59	4.408·29	Rauhes Gebirgsklima; zwischen 800 bis 2.000 *m* Meereshöhe; vorwiegend in den Seitengräben des Drauthales gelegen, meist steile Abdachungen; Kalk- und Glimmerschieferböden.	0·8 Fi., 0·2 Bu.; 0·70 Fi., 0·25 Le., 0·05 Bu., einz. Ta.; 0·4 Fi., 0·4 Le., 0·2 Bu.; 0·48 Fi., 0·40 Le., 0·12 Bu., einz. Ta.; 0·9 Le., 0·1 Fi.
				Summe .	12.523·20	3.596·26	16.119·46	.	0·7 Fi., 0·25 Le. 0·05 Bu., einz., Ta., Zi., Er.

Direction Görz.

Be-stockung	Betriebsart und Betriebs-classe	Fläche der Betriebs-classe	Um-triebs-zeit	Durch-schnittsalter der Betriebs-classe	Geschätzter Jahresetat in der Haubar-keits-Nutzung	Zwi-schen-Nutzung	Jährlicher Durch-schnitts-Zuwachs der Betriebs-classe per Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre		Festmeter			
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	256·17	100	65	660	140	3·50	
0·50	Hochwald im Plenter-betriebe	1.363·03	140	62	1.527	.	1·80	
0·50	Schutzwald	861·16	.	.	.	.	.	
0·75	Hochwald im schlagweisen Betriebe	255·39	80	75	670	64	5·40	
0·67	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.273·39	100	52	2.200	905	3·70	
0·55	Hochwald im Plenter-betriebe	1.136·59	120	63	1.133	.	2·50	
0·50	Schutzwald	436·55	.	.	.	.	.	
0·80	Hochwald im schlagweisen Betriebe	328·51	80	49	713	541	5·65	
0·63	Hochwald im schlagweisen Betriebe	726·59	100	49	2.250	405	3·89	
0·50	Hochwald im schlagweisen Betriebe	466·19	100	39	.	107	2·68	
0·52	Hochwald im Plenter-betriebe	1.789·20	120	50	1.066	.	2·20	
0·30	Schutzwald	255·21	.	100	10	.	.	
0·53	Hochwald-betrieb	12.523·20	80—140	58	15.269	2.268	2·49	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche Wälder	Nebengründe	Zusammen	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					ha				
2	**Eggforste**	Staatsforste	5	Villach . .	785·11	85·49	870·60	Rauhes Gebirgsklima; zwischen 570 und 1.600 *m* Meereshöhe gelegen; der Thalforst umfasst eine Hügelkette, der Alpenforst meist steile Abdachungen; Untergrund im Thalforste Glimmerschiefer (Gailthaler-Schiefer), im Alpenforste der Triasform. angehöriger Kalk; der Holzzucht zusagende Lehm- und Kalkböden.	0·8 Fi., Ta., 0·2 Le., Ki.; 0·4 Bu., 0·6 Ta., Fi., Le.
3	**Arnoldstein**	Religionsfondsgut	6	Villach . .	684·26	266.94	951·20	Klima gemässigt, mittlere Jahresw. im Gailthale 7·0° C., häufige Niederschläge; Waldregion zwischen 700 u. 1.000 *m* Meeresh.; am Nord- u. Südabhange des Gailthales; Untergrund besteht aus der Triasgr. angehörigen Sedimentgesteinen, meist kräftige Kalk- u. Lehmböden.	0·45 Fi., 0·25 Bu., 0·1 Ta., 0·20 Ki., Le. 0·9 Fi., Le., Ki.; 0·1 Bu.
4	**Ossiach**	Religionsfondsgut	7	Villach . .	842·96	582·50	1.425·46	Klima gemässigt, mittl. Jahresw. im Ossiacher Thale 7·4° C.; Meeresh. zwisch. 500 u. 1.600 *m*; zu beiden Seiten des Ossiacher Sees gelegen; Untergrund Glimmerschiefer u. Gneis; meist frische und sandige Lehmböden.	0·5 Bu., 0·5 Fi., einz. Ta., Le., Ki.; 0·8 Fi., Ta., 0·2 Le.
5	**Föderaun, Tarvis und Khünburg**	Religionsfondsgüter	8	Tarvis . .	11.621·00	11·088·80	22.709·80	Klima in den Thälern gemässigt, in den höh. Lagen rauh, starke Niederschl. (in Raibl 2.183 *mm* per Jahr); Meeresh. 569 b. 2.600 *m*; Südalpen; Gebirgsarten: Thonschiefer, Sandstein, versch. Kalksteine, Dolomite, Mergelschiefer; mit Thon und Lehm gemischter Kalkboden, im allgemeinen fruchtbar.	0·7 Fi., 0·3 Bu., Ta., Ki., Le.

Direction Görz.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse	Umtriebszeit	Durchschnittsalter der Betriebsclasse	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebsclasse per Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre	Jahre	Festmeter	Festmeter	Festmeter	
0·65	Hochwald im schlagweisen Betriebe	578·37	100	60	2.600	200	3·58	
0·33	Hochwald im schlagweisen Betriebe	206·74	120	36		10	1·34	
0·74	Hochwald im schlagweisen Betriebe	562·70	100	57	1.450	130	2·60	
0·45	Schutzwald	121·56	.	65	.	.	.	
0·80	Hochwald im schlagweisen Betriebe	630·38	80	66	2.575	654	4·50	
0·75	Hochwald im schlagweisen Betriebe	212.58	120	50	92	138	3·30	
0·70	Hochwald im schlagweisen und Plenterbetriebe	11.621·00	120	63	35.260	.	2·94	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche Wälder	Nebengründe	Zusammen	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					ha				
6	**Millstatt**	Studienfondsgut	9	Millstatt . .	441·71	1.379·34	1.821·05	Klima gemässigt; Waldregion zwischen 500 und 1.800 *m* Meereshöhe; zu beiden Seiten des Ossiacher Sees; Untergrund: Gneis, Glimmerschiefer, ortsweise auch körniger Kalk; kräftige, sandige Lehmböden.	0·6 F., Ta., 0·2 Ki., einz. Le., 0·2 Bu.; 0·5 Le., 0·5 Fi.; 0·6 Le., 0·4 Fi.
									b.
7	**Idria**	Staatsforste	10	Idria I . .	3.184·09	91·11	3.275·20	Klima in den Thalniederungen mild, in den höheren Lagen gemässigt, auch rauh, theilweise der Bora ausgesetzt; Meereshöhe zwischen 400 u. 1.100 *m*; im Flussgebiete der Idrica und Belča gelegen; Untergrund dolomitische Gesteine, auch Schiefer, Tuff- und Sandstein; Kalk-, Mergel- u. Lehmböden, mässig tief, jedoch kräftig.	0·57 Fi., Ta., 0·43 Bu.
			11	Idria II . .	3.956·75	49·39	4.006·14	Meereshöhe 400 bis 1.400 *m*; sonst wie Post 10.	0·86 Bu., 0·14 Fi., Ta.; 0·9 Bu., 0·1 Fi., Ta.
				Summe	7.140·84	140·50	7.281·34	.	0·73 Bu., 0·27 Fi., Ta.
8	**Adelsberg**	Staatsforste	12	Klana (in Istrien) .	567·28	10·80	578·08	Klima ist ziemlich mild, in Adelsberg beträgt die mittlere Jahreswärme 9·6° C.; die Einwirkung der Bora auf die Vegetation ist bedeutend; Ausläufer des Velki Javornik zwischen 600 und 1.100 *m* Meeresh.; Karstformation, meist kräftige Kalkböden.	0·7 Ta., einz. Fi., 0·3 Bu.

Direction Görz.

Be-stockung	Betriebsart und Betriebs-classe	Fläche der Betriebs-classe	Um-triebs-zeit	Durch-schnittsalter der Betriebs-classe	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durch-schnitts-Zuwachs der Betriebs-classe per Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre	Jahre	Festmeter	Festmeter	Festmeter	
0·80	Hochwald im schlagweisen Betriebe	374.12	80	57	1.590	440	4·10	
0·65	Hochwald im Plenter-betriebe	57·63	120	53	47	.	1·23	
0·85	Schutzwald	9·96	.	30	.	.	.	

Krain.

Be-stockung	Betriebsart und Betriebs-classe	Fläche der Betriebs-classe	Um-triebs-zeit	Durch-schnittsalter der Betriebs-classe	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durch-schnitts-Zuwachs der Betriebs-classe per Hektar	Anmerkung
0·75	Hochwald im schlagweisen Betriebe	3.184·09	120	74	9.550	1.395	2·74	
0·72	Hochwald im schlagweisen Betriebe	3.617·44	120	81	9.500	156	2·71	
0·70	Hochwald im Plenter-betriebe	339·31	120	78	200	.	1·95	
0·73	Hochwald-betrieb	7.140·84	120	78	19.250	1.545	2·68	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	567·28	100	60	1.085	196	2·41	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche Wälder	Nebengründe	Zusammen	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					ha				
9	**Padešnica**	Staatsforste	13	Klana (in Istrien)	157·61	6·90	164·51	Klima rauh, am Südabhange des krainerischen Schneeberges; 1.200 *m* Meereshöhe; Karstformation, ziemlich tiefgründige Kalk- und Lehmböden.	0·9 Fi., 0·1 Ta., Bu.;
10	**Jelovca**	Staatsforste	14	Radmannsdorf	1.362·52	.	1.362·52	Rauhes Klima, zwischen 1.000 bis 1.396 *m* Meereshöhe; Karstformation mit ziemlich tiefgründigem Lehmboden.	0·4 Fi., 0·2 Ta., 0·4 Bu.
11	**Ratschach-Weissenfels**	Staatsforste	15	Radmannsdorf	1.601·45	163·70	1.765·15	Rauhes Klima; am Nordabhange des Mangart und Südlehnen der Karawanken; zwischen 850 und 2.290 *m* Meereshöhe; Untergrund: Dolomit und Porphyr; theils tiefgründige, theils seichte Lehmböden.	0·65 Fi., Ta., 0·20 Le., 0·15 Bu.
12	**Landstrass mit Krakau**	Religionsfondsgut	16	Landstrass .	1.415·22	764·06	2.179·28	Klima mild, Terrain theils eben, theils hügelig und gebirgig; zwischen 160 u. 969 *m* Meereshöhe, im Thale der Gurk und am Nordabhange des Uskokengebirges; Alluvium, Sandstein u. Muschelkalk, sandige u. kalkige Lehmböden.	0·7 Ei., Ka., 0·2 Bu., 0·1 Fi., einz. Ki., Bu.; 0·8 Ei., 0·2 Bu., Er.; 1·0 Bu., einz. Ah., Ta. 1·0 Ei. Ka.
13	**Sittich**	Religionsfondsgut	17	Landstrass .	140·45	69.77	210·22	Klima mild und gemässigt; fast eben bis ziemlich steil geneigt; Untergrund Kalk, kräftige und tiefgründige Lehmböden.	0·4 Fi., 0·3 Ei., 0·2 Ki., 0·1 Bu.

Direction Görz.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse	Umtriebszeit	Durchschnittsalter der Betriebsclasse	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebsclasse per Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre	Jahre	Festmeter	Festmeter	Festmeter	
0·65	Hochwald im Plenterbetriebe	157·61	120	60	300	.	3·00	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.362·52	120	70	3.120	.	3·00	
0·8	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.601·45	120	86	4.250	.	3·00	
0·8	Hochwald im schlagweisen Betriebe	147·75	60	62	450	4	3·00	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	566·39	100	62	1.550	62	2·80	
0·8	Hochwald im schlagweisen Betriebe	647·67	120	120	3.400	.	2·90	
0·8	Niederwaldbetrieb	53·41	6	3	190	.	3·50	
0·75	Hochwald im schlagweisen Betriebe	140·45	100	77	460	27	3·20	

c. Görz und

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche Wälder	Fläche Nebengründe	Fläche Zusammen	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					ha	*ha*	*ha*		
14	**Ternovaner Wald**	Staatsforste	18	Ternova . .	1.985·08	64·51	2·049·59	Gemässigtes Gebirgsklima mit meist schneereichen Winter und warmen Sommer, der Bora stark ausgesetzt; zwischen 775 u. 1.496 *m* Meereshöhe; Karstformation; mehr oder minder tiefgründige, meist kräftige Lehmböden.	0·8 Bu., 0·2 Ta, Fi.; 0·9 Bu. 0·1 Ta., Fi.
			19	Lokva . .	2.028·12	62·59	2.090·71		0·6 Bu., 0·4 Ta.; 0·5 Bu., 0·5 Ta., Fi.
			20	Karnica . .	2.194·41	83·16	2.277·57		1·0 Fi., einz. Bu., Ta.; 0·8 Bu., 0·2 Ta., Fi.; 0·75 Bu., 0·25 Ta.
			21	Dol	2.333·77	52·22	2.385·99		0·85 Bu., 0·15 Ta.; 0·9 Bu., 0·1 Ta.
				Summe .	8.541·38	262·48	8 803·86	.	0·72 Bu., 0·24 Ta., 0·04 Fi.
15	**Forst Panovic**	Staatsforst	22	Görz . .	380·02	65·58	445·60	Klima mild, mittlere Jahrestemperatur 12·8° C.; zwischen 80 und 180 *m* Meereshöhe; eocener Sandstein, tiefgründige u. lehmige Sandböden.	0·7 Ei., 0·3 Schki.; 1·0 Ei.
16	**Forst Sabotin**	Staatsforst	23	Görz . . .	190·82	54·88	245·70	Klima mild bis gemässigt; zwischen 70 und 511 *m* Meereshöhe; Flötzkalk, Gerölle; theils seichte, theils tiefgründige Kalk- u. Lehmböden.	0·6 Wbu., Hbu. 0·2 Ei., 0·2 Ah., Ul., Es., Li.

Direction Görz.

Be-stockung	Betriebsart und Betriebs-classe	Fläche der Betriebs-classe	Um-triebs-zeit	Durch-schnittsalter der Betriebs-classe	Geschätzter Jahresetat in der Haubar-keits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwi-schen-Nutzung	Jährlicher Durch-schnitts-Zuwachs der Betriebs-classe per Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre		Festmeter			
Gradisca.								
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.714·66	120	45	10.215	30	2·62	
0·60	Hochwald im Plenter-betriebe	270·42	120	50	700	.	2·00	
0·80	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.174·02	120	69	17·870	.	2·60	
0·70	Hochwald im Plenter-betriebe	853·13	120	52	1.160	.	1·90	
0·80	Hochwald im schlagweisen Betriebe	182·57	80	65	713	.	2·20	
0·60	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.406·47	120	63	10.097	86	2·60	
0·55	Hochwald im Plenter-betriebe	605·37	120	60	389	.	2·00	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.298·96	120	67	4.254	.	2·50	
0·60	Hochwald im Plenter-betriebe	1.034·81	120	61	1.230	.	1·90	
0·67	Hochwald-betrieb	8.540·41	80—120	59	46.628	116	2·26	
0·8	Hochwald im schlagweisen Betriebe	217·22	70	46	250	25	1·79	
0·8	Hochwald im schlagweisen Betriebe	162·80	140	100	300	10	1·52	
0·65	im Nieder-waldbetriebe	190·82	15	7	483	.	3·00	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirtschaftsbezirk	Fläche Wälder	Nebengründe	Zusammen	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					ha				
17	**Forst Knježa**	Staatsforst	24	Tolmein . .	427·39	467·53	894·92	Klima rauh; mittlere Meereshöhe 1.300 *m*; steile westliche u. südwestliche Gehänge; Kalkböden, in den tieferen Partien Humus und kräftig, sonst steinig und mager.	0·8 Bu., 0·2 Ta., Fi.; 0·8 Bu., 0·2 Ta., Fi.
18	**Forst Himmelberg**	Staatsforst	25	Flitsch .	139·05	56·48	195·53	Klima rauh; Hochlage, bis 1.200 *m* Meeresh.; steil; Kalkböden, theilw. seicht und mager, theilweise ziemlich humos.	0·9 Bu., 0·1 Ta.; 0·9 Bu., 0·1 Ta.
19	**Forst Stermerica**	Staatsforst	26	Flitsch . .	68·12	49·68	117·80	Klima rauh; mittlere Meeresh. ca. 1.250 *m*; dem Scirocco ausgesetzt, Wasserschäden häufig; steile Abdachungen; Kalkböden, in geschützten Lagen kräftig, sonst mager.	1·0 Bu.
20	**Forst Grossprosek**	Staatsforst	27	Flitsch . .	113·98	4·44	118·42	Klima rauh; vorwiegend Hochlage bis 1.050 *m* mittlere Seehöhe; steil bis sanft südw. Abdachungen; Kalkböden, in den tieferen Lagen Humus u. kräftig.	0·7 Bu., 0·3 Fi., Ta., Le.; 0·7 Bu., 0·3 Fi., Ta., Le.

d.

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirtschaftsbezirk	Wälder	Nebengründe	Zusammen	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
21	**Forste von Montona**	Staatsforste	28	Montona .	1.210·54	136·74	1.347·28	Klima mild, mit zahlreichen Frühjahrs- u. Herbstregen u. Überschwemmungen; Seeh. 5 bis 18 *m*; Alluvium; tiefgründige u. sandige Lehmböden.	0·9 E., 0·1 Ul.
22	**Forst Corneria**	Staatsforst	29	Montona .	78·00	1·22	79·22	Klima mild, der Wald der Bora ausgesetzt; Lage fast eben, 300 *m* Meereshöhe; Jurakalk (Karstformation); sandige u. steinige Lehmböden.	0·65 Ei., 0·35 Schki.

Direction Görz.

Be-stockung	Betriebsart und Betriebs-classe	Fläche der Betriebs-classe	Um-triebs-zeit	Durch-schnittsalter der Betriebs-classe	Geschätzter Jahresetat in der Haubar-keits-Nutzung	Zwi-schen-Nutzung	Jährlicher Durch-schnitts-Zuwachs der Betriebs-classe per Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre		Festmeter			
0·69	Hochwald im schlagweisen Betriebe	80·37	100	30	44	29	2·50	
0·65	Hochwald im Plenter-betriebe	347·02	120	36	20	.	1·25	
0·80	Hochwald im schlagweisen Betriebe	38·02	100	77	133	.	2·70	
0·65	Hochwald im Plenter-betriebe	101·03	120	77	44	.	1·25	
0·75	Hochwald im Plenter-betriebe	68·12	120	50	39	.	1·50	
0·60	Hochwald im schlagweisen Betriebe	62·47	100	83	80	8	2·70	
0·40	Hochwald im Plenter-betriebe	51·51	120	50	36	.	1·50	

Istrien.

Be-stockung	Betriebsart und Betriebs-classe	Fläche der Betriebs-classe	Um-triebs-zeit	Durch-schnittsalter der Betriebs-classe	Haubar-keits-Nutzung	Zwi-schen-Nutzung	Jährlicher Durch-schnitts-Zuwachs per Hektar	Anmerkung
0·75	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.210·54	100	46	1.400	540	2·80	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	78·00	120	33	6	1	1·80	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstverwaltungsbezirk	Fläche Wälder	Fläche Nebengründe	Fläche Zusammen	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältniss
					ha				
23	**Leme**	Staatsgut	30	Montona .	702·53	66·62	769·15	Klima mild; an der Meeresküste ziemlich steil abfallend; Meereshöhe zwischen 0 und 128 *m*; Jurakalk (Karstformation); ziemlich strenge Lehmböden (terra rossa).	0·5 Ei., 0·5 Wbu., Hbu., Schki.; 1·0 StEi., eingesp. Hbu., Steinli.
24	**Forst Vidorno**	Staatsforste	31	Montona .	89·78	.	89·78	Klima mild; Lage fast eben; 180 bis 200 *m* Meereshöhe; Karstformation, Lehmböden.	0·75 Wbu., Hbu., 0·25 Ei., Es.
25	**Forst Dletvo**		32	Klana . . .	1.017·04	23·24	1.040·28	Klima gemässigt, Einfluss der Bora bedeutend; auf dem Karstgebirgsplateau zwischen 450 und 830 *m* Seehöhe; Sandstein u. Mergel mit seichten, sandigen Lehmböden.	0·79 Bu., Wbu., 0·05 Ei., 0·13 Ki., Fi., Ta.; 0·03 Er.
26	**Forst Spinamochiel**		33	Klana . . .	55·27	.	55·27	Klima sehr mild; auf der Insel Veglia zwischen 17 und 100 *m* Seehöhe; Karstformation; ziemlich kräftige Lehmböden.	0·6 Weichh. Ei., 0·4 Es., Wbu., Hbu.
27	**Forst Ghergne**		34	Klana . . .	41·89	.	41·89	Zwischen 220 u. 237 *m* Seehöhe, sonst wie Post 33.	0·6 Weichh. u. ZEi., 0·4 Wbu., Hbu., Es., Schki.
28	**St. Helena u. Topolonka**	Religionsfondsforste	35	Klana . . .	3·81	.	3·81	Meereshöhe 65 *m*, sonst wie Post 33.	0·8 Ei., 0·2 Es., Hbu.
									e. Dalma-
29	**Forst Paklenica**	Staatsforst	36	Paklenica .	2.880·68	533·97	3.414·65	Klima mild, Einfluss der Bora bedeutend; Waldregion zwischen 320 u. 1.100 *m* Meereshöhe; am Südhange des Velebič-Gebirges; Jurakalk, stellenweise rother Thonschiefer eingelagert, seichte Kalk- und meist tiefgründige Thonböden.	0·74 Bu., Wbu., Es., Ei., 0·26 Schki.; 1·0 Bu., Es und sonstige Laubhölzer.

Direction Görz.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsklasse	Fläche der Betriebsklasse	Umtriebszeit	Durchschnittsalter der Betriebsklasse	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebsklasse per Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre	Jahre	Festmeter	Festmeter	Festmeter	
0·9	Mittelwaldbetrieb	625·45	U: 10 O: 60	6 40	1.496	.	3·00	
0·70	Niederwaldbetrieb	77·08	10	15	83	.	2·00	
0·95	Mittelwaldbetrieb	89·78	U: 12 O: 120	10 50	217	.	2·00	
0·72	Hochwald im schlagweisen Betriebe	758·28	100	51	1.120	45	2·33	
0·70	Hochwald im Umwandlungsbetriebe	258·76	140	25	130	10		
0·8	im Mittelwaldbetriebe	55·27	U: 15 O: 90	8 70	210	.	2·30	
0·8	im Mittelwaldbetriebe	41·89	U: 15 O: 90	8 65	140	.	2·00	
0·9	im Mittelwaldbetriebe	3·81	U: 15 O: 90	12 80	15	.	1·70	

tien.

0·60	Hochwald im schlagweisen Betriebe	2.054·40	100	60	2.500	.	2·40	
0·30	Niederwald	826·28	20	10	200	.	1·25	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche: Wälder (ha)	Fläche: Nebengründe (ha)	Fläche: Zusammen (ha)	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
30	**Vrána und sonstige Objecte**	Staatsgüter	37	.	.	17.061·14	17.061·14	.	.
31	**Forst Dundo**	Religionsfondsforste	38	Klana	102·26	4·89	107·15	Klima sehr mild, mittlere Jahreswärme 14·5° C.; auf der Insel Arbe in der Nähe des Hafens St. Cristofero auf einem sanften Abhange; Karstformation; der Boden ist zwar seicht, durch Steintrümmer häufig unterbrochen, doch sehr felsig, jedoch fruchtbar.	1·0 Schki.; 0·8 Immergrüne Ei., 0·2 andere Laubhölzer und Seestrandki.
32	**Spionik-Dubrova**		39	Meleda. . .	64·00	.	64·00	Klima sehr mild (mittlere Jahreswärme 16° C.); auf der Insel Curzola; 150 *m* Meeresh.; Kreideformation, sonst wie bei Dundo.	1·0 Ei. und verschiedene Laubhölzer
33	**Meleda**	Gymnasialfondsgut	40	Meleda	2.614·41	1.304·64	3.919·05	Klima sehr mild, Bora u. Scirocco; Gürtel der immergrünen Laubhölzer; zwischen 0 bis 370 *m* Meereshöhe auf der Insel Meleda; Karstformation; Kreidekalk, rothe, eisenschüssige Thonböden.	1·0 Seestrandki., 1·0 Steineiche, Steinli., Ki., Blumenesch., Pistazie, Lorbeerb. etc. 1·0 Steineiche, Steinli., Ki., Blumenesch., Pistazie, Lorbeerb. etc.
	Zusammen								
	I. Staatsforste				40.074·50	21.820·55	61.895·05	.	0·7 Fi., Ta., Le., Ki., 0·3 Bu., Ei Bi., Ah.;
	II. Fondsforste: Religionsfondsforste				14.873·96	12.776·36	27.650·32	.	0·7 Fi., Ta., Le., Ki., 0·3 Bu., Ei., Ah.;
	Studienfondsforste . .				3.056·12	2.683·98	5.740·10	.	0·5 Fi., Le., Ki.; 0·5 Ei., Hbu. etc.
	Hauptsumme . .				58.004·58	37.280·89	95.285·47	.	0·7 Nadelhölzer; 0·3 Laubhölzer.

Direction Görz.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse	Umtriebszeit	Durchschnittsalter der Betriebsclasse	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebsclasse per Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre	Jahre	Festmeter	Festmeter	Festmeter	
.	.	.	.	.	.	.	.	
1·00	Hochwald im schlagweisen Betriebe	6·70	60	4	11	.	3·8	
0·80	im Mittelwaldbetriebe	72·48	U: 15 O: 120	12 60	171	.		
0·80	im Mittelwaldbetriebe	23·08	U: 15 O: 60	11	33	.		
0·90	im Mittelwaldbetriebe	64·00	U: 15 O: 20	8 60	150	.	3·5	
0·80	Hochwald im schlagweisen Betriebe	628·47	60	40	705	.	2·90	
0·70	im Mittelwaldbetriebe	1.235·48	U: 30 O: 60	25	3.481	.	5·60	
0·70	im Niederwaldbetriebe	750·46	30	23	4.448	.	5·60	
0·65	Hoch-, Mittel- und Niederwaldbetrieb	40.074·50	15—140	56	98.313	5.003	2·50	
0·72	Hoch- und Mittelwaldbetrieb	14.873·96	15—120	64	45.807	1.018	3·00	
0·73	Hoch-, Mittel- und Niederwaldbetrieb	3.056·12	30—120	35	10.271	440	3.50	
0·67	Hoch-, Mittel- und Niederwaldbetrieb	58.004.58	15—140	57	154.391	6.461	2·65	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche: Wälder	Fläche: Nebengründe	Fläche: Zusammen	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					ha				
1	**Niepołomice**	Staatsgut	1	Gawłówek .	4.122·39	855·13	4.977·52	Klima gemässigt; das Terrain ist mit Ausnahme einer geringen Hügelkette eben, zwischen 190 und 222 *m* Meereshöhe gelegen; Diluvialformation; die oberste Bodenschichte feinkörniger Sand, meist mit reichlicher Humusbeimengung.	0·9 Ki., 0·1 Er.
			2	Stanisławice	3.175·63	223·12	3.398·75		0·96 Ki., 0.04 Er., Ei.
			3	Niepołomice	1.799·16	429·83	2.228·99		0·53 Ki., 0·1 Ei., Wbu., 0·3 Er., 0·07 Ah., Wd., Bi.
			4	Grobla . .	1.582·88	327·31	1.910·19	Klima gemässigt; Lage eben mit sehr sanften Mulden und kesselförmigen Vertiefungen, zwischen 188 und 190 *m* Meereshöhe; Alluvialgebilde; Boden frisch und kräftig.	0·4 Wbu., 0·2 Ei., 0·3 Er., 0·1 As., Bi., Ki. 0·7 Ei., 0·2 Wbu., 0·1 Er., Ah. 0·9 Er., 0·1 Ah., Bi.
				Summe .	10.680·06	1.835·39	12.515·45	.	0·72 Ki., 0·13 Er., 0·06 Ei., 0·06 Wbu., 0·03 Ah., Bi.
2	**Dobromil**	Staatsgut	5	Dobromil .	758·79	228·53	987·32	Klima gemässigt; Hügelland bis zu 610 *m* Meereshöhe; vorwiegend Neogen-, zum Theil Eocenformation mit Diluvial- und Alluvialablagerungen.	0·50 Ta., 0·25 Bu., 0·1 Ah., 0·05 Ah., 0·1 Bi., Fi., Ki., Er., Ei.
			6	Leszczyny .	1·867·68	16·42	1.884·10		0·58 Bu., Wbu., 0·42 Ta., Fi., Ki.
			7	Michowa ·	3.016·61	175·23	3.191·84	Klima gemässigt; Ausläufer der Karpathenvorgebirge bis 600 *m* Meereshöhe; sonst wie Post 5.	0·7 Ta., 0·1 Fi., Ki., 0·2 Bu.
			8	Starzawa .	3.657·09	271·30	3.928·39	Klima gemässigt; Vorgebirge zwischen 360 und 642 *m* Meereshöhe; an der Grenze der Eocen- und Neogenformation; Untergrund, Karpathensandstein; sandige Lehmböden.	0·7 Ta., 0·15 Fi., 0·05 Ah., 0·1 Bu. u. Wbu.

The table's section title, printed across it below the header: VI. K. k. Forst- und Domänen-

Direction Lemberg.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse	Umtriebszeit	Durchschnittsalter der Betriebsclasse	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebsclasse pro Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre		Festmeter			
Direction Lemberg.								
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	4.122·39	100	45	9.293	851	2·90	
0·60	Hochwald im schlagweisen Betriebe	3.175·63	100	53	7.090	70	2·70	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.799·16	100	44	4.828	.	2·70	
0·80	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.160·85	100	44	4.220	48	3·00	
0·80	im Mittelwaldbetriebe	394·87	90/30	39	1.741	.	2·70	
0·90	im Niederwaldbetriebe	27·16	25	33	57	.	3·50	
0·70	Hoch-, Mittel- und Niederwaldbetrieb	10.680·06	25—100	47	27.229	969	2·90	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	758·79	100	45	2.660	437	2·8	
0·76	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.867·68	100	60	10.170	2.850	4·34	
0·77	Hochwald im schlagweisen Betriebe	3.016·61	100	70	19.850	510	5·8	
0·60	Hochwald im schlagweisen Betriebe	3.657·09	100	56	22.920	260	3·76	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstverwaltungsbezirk	Fläche Wälder	Nebengründe	Zusammen	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					ha				
2	**Dobromil**	Staatsgut	9	Berehy .	3.815·40	171·67	3.987·07	Meereshöhe zwischen 420 und 910 *m*, sonst wie Post 5.	0·7 Ta., 0·2 Fi., 0·1 Bu.
				Summe .	13.115·57	863·15	13.978·72	.	0·6 Ta., 0·14 Fi., 0·2 Bu., 0·04 Ki., 0·02 As. u. Bi.
3	**Drohobycz**	Staatsgut	10	Drohobycz .	2.036·31	142·65	2.178·96	Klima gemässigt; Flach- und Hügelland, zwischen 300 und 377 *m* Meereshöhe; nördliche Ausläufer der Karpathen; Karpathensandstein, theilweise Alluvial- und Diluvialböden.	0·7 Ah. u. Er., 0·2 Ei., 0·1 Fi.
			11	Dobrohostów	4.103·01	166·61	4.269·62	Klima gemässigt, zwischen 300 und 770 *m* Meereshöhe; Diluvial- und Alluvialgebilde in der Ebene; der gebirgige Theil gehört der Neogen- und Eocenformation an; das Grundgebirge besteht aus Karpathensandstein, Mergel und Thon, der Boden ist frisch und kräftig.	0·44 As., 0·06 Er., 0·07 Ei., 0·16 Bi. 0·27 Wbu. 0·35 Ta, 0·08 Er., 0·29 Bu., 0·12 Bi. 0·04 Ei., 0·12 Ah.
			12	Tustanowice	3.333·79	57·15	3.390·94	Klima gemässigt; an den Nordabhängen des Karpathengebirges zwischen 300 und 900 *m* Meereshöhe gelegen; Untergrund Karpathensandstein; das Flachland gehört der Neogenformation an und besteht aus Thon und Mergel, mit Sand und Steinen gemengt. Sandige Lehmböden.	0·42 Ta. u. Fi., 0·15 Bu., 0·16 Ei., 0·1 Er., 0·1 Ah., 0·07 Bi. 0·9 Bu., 0·1 Ta. u. Fi.

Direction Lemberg.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse	Umtriebszeit	Durchschnittsalter der Betriebsclasse	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebsclasse pro Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre		Festmeter			
0·78	Hochwald im schlagweisen Betriebe	3.815·40	100	85	24.168	849	5·56	
0·76	Hochwaldbetrieb	13.115·57	100	70	79.768	4.906	4·60	
0·80	Hochwald im schlagweisen Betriebe	2.036·31	100	26	4.100	1.150	3·3	
0·60	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.263·88	100	50	2.730	530	1·9	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	2.839·13	100	60	8.900	1.600	2·9	
0·60	Hochwald im schlagweisen Betriebe	2.659·67	100	50	8.364	500	2·8	
0·75	Hochwald im schlagweisen Betriebe	674·12	100	65	2.888	160	2·5	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche Wälder	Fläche Nebengründe	Fläche Zusammen	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					ha				
3	**Drohobycz**	Staatsgut	13	Nahujowice	2.912·46	7·05	2.919·51	Klima gemässigt; Meereshöhe zwischen 360 und 735*m*; das Gebiet gehört der Tertier- und der Neogenformation an; sandige Lehmböden.	0·2 Ei., 0·1 Bu., 0·1 Er., 0·3 Ah., 0·2 Bi., 0·1 Wd., u. Wbu. 0·8 Ta., 0·1 Fi., 0·1 Bu.
				Summe .	12.385·57	373·46	12.759·03	.	0·25 Ta., 0·05 Fi., 0·2 Bu., 0·22 Ah., 0·08 Bi., 0·13 Er., 0·07 Ei.
4	**Bolechów**	Staatsgut	14	Bolechów .	6.318·03	109·34	6.427·37	Gemässigtes Klima; Karpathenvorgebirge, Meereshöhe zwischen 400 und 725*m*; Eocenformation, sandiger Lehmboden.	0·8 Bu., 0·05 Ei., 0·05 Bi., 0·05 As., 0·05 Fi. 0·95 Bu., 0·05 Fi. 0·4 As., 0·25 Ei., 0·15 Bi., 0·2 Wbu.
			15	Lisowice .	2.714·21	181·15	2.895·36	Klima gemässigt; an der Südgrenze des Alluvialformationsgebietes; Meereshöhe zwischen 310 und 391 *m*; der sandige Lehmboden besitzt im Untergrunde Lettenschichten.	0·45 Ta., 0·28 Fi., 0·16 Bu., 0·11 Ah., Bi., u. Er. 0·35 Ei., 0·22 Fi., 0·15 Wbu., 0·1 Ah., 0·18 Er., Bi
			16	Polanica .	11.970·28	400·49	12.370·77	Rauhes Klima, häufige Niederschläge und sturzgefährliche Nordwinde; Karpathengebirge, 450 bis 1400 *m* Meereshöhe; Karpathensandstein, in den Thälern Thonschiefer; an den höheren Kämmen tritt der Karpathensandstein und das Gerölle zu Tage.	0·65 Bu., 0·2 Ta., 0·15 Fi., 0·3 Ta., 0·3 Fi., 0·4 Bu.
				Summe .	21.002·52	690 98	21.693·50	.	0·5 Bu. u. Wbu., 0·19 Fi., 0·15 Ta., 0·07 Ah., 0·04 Bi., 0·02 Er., 0·03 Ei.

Direction Lemberg.

Be-stockung	Betriebsart und Betriebs-classe	Fläche der Betriebs-classe	Um-triebs-zeit	Durch-schnittsalter der Betriebs-classe	Geschätzter Jahresetat in der Haubar-keits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwi-schen-Nutzung	Jährlicher Durch-schnitts-Zuwachs der Betriebs-classe pro Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre	Jahre	Festmeter	Festmeter	Festmeter	
0·80	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.204·12	100	25	1.610	860	1·9	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.708·34	100	70	8.900	2.500	4·8	
0·75	Hochwald-betrieb	12.385·57	100	50	37.492	7.300	3·0	
0·80	Hochwald im schlagweisen Betriebe	4.425·01	100	55	9.610	.	2·45	
0·80	Hochwald im schlagweisen Betriebe	706·55	100	80	1.894	.	2·90	
0·80	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.186·47	120	26	4.495	.	2·40	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.566·78	100	45	6.650	1.400	3·2	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.147·43	120	40	2.160	750	3·5	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	5.196·95	100	100	15.349	.	2·15	
0·75	Hochwald im schlagweisen Betriebe	6.773·33	100	115	24.121	.	2·60	
0·75	Hoch- und Mittelwald-betrieb	21.002·52	100—120	85	64.279	2.150	2·6	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche: Wälder (ha)	Fläche: Nebengründe (ha)	Fläche: Zusammen (ha)	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
5	**Dolina**	Staatsgut	17	Rachin . .	5.025·79	114·61	5.140·40	Klima gemässigt; Meereshöhe zwischen 300 und 480 *m*; fast ebene Lage, sandiger Lehmboden, auch undurchlassender Lettenuntergrund, stellenweise versumpft.	0·5 Ta., Fi., 0·3 Bu., 0·1 Ei., 0·1 As.
			18	Turzawielka	3.303·50	420·09	3.723·59		0·5 Ta., Fi., 0·3 Bu., 0·1 Ei., 0·1 As.
			19	Lopianka .	8.141·16	382·09	8.523·25	Rauhes Klima, häufige Niederschläge und gefährliche Nordwinde; Karpathengebirge, zwischen 480 und 1590 *m* Meereshöhe; Karpathensandstein, in den Thälern Thonschiefer; an den höheren Kämmen tritt der Karpathensandstein und das Gerölle zu Tage.	0·6 Fi., 0·3 Bu., 0·1 Ta.
			20	Suchodol .	11.322·73	345·01	11.667·74		0·6 Fi., 0·3 Bu., 0·1 Ta.
			21	Mizun . . .	22.793·07	1.104·67	23.897·74	Rauhes Klima, häufige Niederschläge und sturzgefährliche Nordwinde; Karpathengebirge, zwischen 410 und 1365 *m* Meereshöhe; Karpathensandstein, in den Thälern Thonschiefer; an den höheren Kämmen tritt der Karpathensandstein und das Gerölle zu Tage.	0·45 Ta., 0·3 Fi., 0·25 Bu. 0·9 Bu., 0·1 As., Fi.
				Summe .	50.586·25	2.366·47	52.952·72	.	0·45 Fi., 0·32 Ta., 0·23 Bu.
6	**Kałusz**	Staatsgut	22	Kalusz .	2.486·41	66·32	2.552·73	Klima gemässigt; Flach- und Hügelland, zwischen 275 und 391 *m* Meereshöhe; Diluvialböden, der tertiär Formation angehörend; Lehmböden.	0·5 Ta. u. Fi., 0·27 Bu., 0·23 As. u. Bi. 0·41 Ei., 0·27 Bi., 0·1 As., 0·16 Bu., 0·06 Er.

Direction Lemberg.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse	Umtriebszeit	Durchschnittsalter der Betriebsclasse	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebsclasse pro Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre	Jahre	Festmeter	Festmeter	Festmeter	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	5.025·79	100	65	18·010	3.080	2·8	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	3.303·50	100	70	9.600	490	2·2	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	8.141·16	100	120	21.160	.	2·6	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	11.322·73	100	95	22.645	.	2·0	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	21.287·95	100	66	83.931	.	3·2	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.505·12	100	65	7.989	.	3·5	
0·70	Hochwaldbetrieb	50.586·25	100	88	163.335	3.570	2·7	
0·63	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.138·42	100	46	2.460	490	4·06	
0·63	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.347·99	120	49	1.650	160	2·35	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche Wälder ha	Fläche Nebengründe ha	Fläche Zusammen ha	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältniss
6	**Kałusz**	Staatsgut	23	Rypianka .	4.271·24	127·01	4.398·25	Flach- und Hügelland, zwischen 320 und 483 *m* Meereshöhe; sonst wie Post 22	0·45 Ta., 0·20 Fi., 0·21 Bu., 0·14 Bi., As. u. Er.
			24	Krasna . .	4.165·03	306·07	4.471·10	Klima rauh; Meereshöhe zwischen 350 und 520 *m*; Karpathensandstein, sandiger Lehmboden, stellenweise undurchlassender Untergrund, theilweise versumpft.	0·40 Fi., 0·05 Ta., 0·05 Ki., 0·05 Ei., 0·1 Bu., 0·05 Er. u. As., 0·3 Bi. 0·6 Fi., 0·3 Ta., 0·1 Bu., Bi., As.,
			25	Niebyłów .	3.634·64	67·70	3.702·34	Klima rauh; Karpathenvorgebirge, Meereshöhe zwischen 500 und 900 *m*; theilweise Gerölle von Karpathensandstein, theilweise undurchlassender Lettenuntergrund.	0·4 Fi., 0·25 Bu., 0·05 Ei., 0·2 Ki., 0·05 Ta., 0·05 As.
			26	Jasień . .	14.371·83	1.435·05	15.806·88	Rauhes Klima mit häufigen Niederschlägen und sturzgefährlichen Nordwinden; Karpathengebirge, zwischen 600 und 1818 *m* Meereshöhe; Karpathensandstein, in den Thälern Thonschiefer; an den höheren Kämmen tritt der Karpatensandstein und das Gerölle zu Tage.	0·6 Fi., 0·2 Bu., 0·15 Ta., 0·05 Kki. 0·7 Fi., 0·2 Kki., 0·1 Ah.
				Summe . .	28.929·15	2.002·15	30.931·30	.	0·5 Fi., 0·2 Ta., Ki., Kki., 0·2 Bu., 0·1 Ah., As., Bi., Er.

Direction Lemberg.

Be-stockung	Betriebsart und Betriebs-classe	Fläche der Betriebs-classe	Um-triebs-zeit	Durch-schnittsalter der Betriebs-classe	Geschätzter Jahresetat in der Haubar-keits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwi-schen-Nutzung	Jährlicher Durch-schnitts-Zuwachs der Betriebs-classe pro Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre	Jahre	Festmeter	Festmeter	Festmeter	
0·75	Hochwald im schlagweisen Betriebe	4.271·24	100	48	17.400	771	4·75	
0·80	Hochwald im schlagweisen Betriebe	3.663·39	100	60	8.130	644	3·40	
0·85	Hochwald im schlagweisen Betriebe	501·64	100	52	2.496		4·00	
0·65	Hochwald im schlagweisen Betriebe	3.634·64	100	40	6.631	1.866	2·3	
0·60	Hochwald im schlagweisen Betriebe	11.071·94	100	82	16.220	.	1·98	
0·60	als Schutzwald bewirthschaftet	3.299·89	.			.	.	
0·68	Hochwald-betrieb	28.929·15	100—120	75	54.987	3.931	2·9	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche: Wälder (ha)	Fläche: Nebengründe (ha)	Fläche: Zusammen (ha)	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
7	**Delatyn**	Staatsgut	27	Osław . .	3.862·20	132·64	3.994·84	Klima rauh; Meereshöhe 420 bis 1114 *m*; Karpathengebirge mit einzelnen isolirten Koppen; Karpathensandstein, sandige Lehmböden.	0·45 Bu., 0·3 Fi., 0·25 Ta.
			28	Delatyn .	6.114·88	318·18	6.433·06	Meereshöhe zwischen 380 und 1402 *m*, sonst wie Post 27.	0·3 Ta., 0·3 Fi., 0·2 Bi., 0·15 As., 0·05 Er. 0·5 Ta., 0·25 Fi., 0·25 Bu. 0·3 As., 0·2 Bi., 0·2 Ta., 0·1 Fi., 0·05 Ei., 0·15 Er. 0·5 Ta., 0·25 Fi., 0·25 Ei. 1·0 Fi. 0·5 As., 0·3 Bi., 0·2 Bu.
			29	Dora . . .	6.650·91	492·41	7.143·32	Meereshöhe zwischen 480 und 1467 *m*, sonst wie Post 27.	0·28 Ta., 0·30 Fi., 0·4 Bu., 0·02 As., Bi., Ei., Ki. 0·4 Ta., 0·3 Fi., 0·3 Bu.
				Summe .	16.627·99	943·23	17.571·22	.	0·33 Bu., 0·35 Ta., 0·3 Fi., 0·01 As., 0·01 Ei., Er. u. Bi.
8	**Peczeniżyn**	Staatsgut	30	Jabłonów .	4.428·10	917·36	5.345·46	Klima gemässigt; Meereshöhe von 340 bis 1108 *m*, sonst wie Post 27.	0·7 Bu., 0·1 Ta., 0·1 Fi., 0·1 As.
			31	Peczeniżyn	5.637·36	682·59	6.319·95	Klima gemässigt; Meereshöhe zwischen 314 und 779 *m*; Karpathensandstein, Lehm- und lehmige Sandböden.	0·75 Bu., 0·25 Ta. u. Fi. 0·9 Ei., 0·1 Fi.

Direction Lemberg.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse	Umtriebszeit	Durchschnittsalter der Betriebsclasse	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebsclasse pro Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre		Festmeter			
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	3.862·20	100	82	21.549	.	3·5	
0·80	Hochwald im schlagweisen Betriebe	203·45	80	34	1.221	.	4·8	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	4.839·66	100	74	24.413	.	3·5	
0·80	Hochwald im schlagweisen Betriebe	340·57	120	27	903	.	3·6	
0·80	Hochwald im schlagweisen Betriebe	311·07	120	45	942	.	3·6	
0·80	im Plenterbetriebe	401·84	120	50	1.400	.	2·7	
0·80	im Niederwaldbetriebe	18·29	40	30	103	.	3·8	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	5.934·23	100	85	25.350	.	2·2	
0·70	im Plenterbetriebe	716·68	120	91			2·2	
0·75	Hoch- und Niederwaldbetrieb	16.627·99	40—140	78	75.881		3·0	
0·75	Hochwald im schlagweisen Betriebe	4.428·10	100	85	16.960	.	3·00	
0·80	Hochwald im schlagweisen Betriebe	5.318·49	100	64	24.811	1.361	3·38	
0·80	Hochwald im schlagweisen Betriebe	318·87	120	59	823	100	3·45	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche: Wälder (ha)	Fläche: Nebengründe (ha)	Fläche: Zusammen (ha)	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
8	**Peczeniżyn**	Staatsgut	32	Kniazdwór	2.720·05	750·29	3.470·34	Klima gemässigt; Meereshöhe 300 bis 460 *m*; vorwiegend in der Ebene und nur ein kleiner Theil im Vorgebirge; Karpathensandstein, sandige Lehmböden, theilweise mit Schotterunterlage.	0·5 Ta., 0·1 Bu., 0·1 As., 0·1 Fi., 0·1 Has., 0·1 Bi. u. Ei. 0·4 Ei., 0·2 Fi., 0·1 As., 0·1 Er., 0·1 Bi., 0·1 Ta.
				Summe	12.785·51	2.350·24	15.135·75	.	0·6 Bu., 0·19 Ta., 0·07 Fi., 0·06 As., 0·06 Bi., 0·01 Ei., 0·01 Er.
9	**Kuty, Kosów und Piśtyń**	Staatsgüter	33	Jawornik .	9.288·45	295·60	9.584·05	Klima theils rauh, theils gemässigt; im Karpathengebirge bis 1585 *m* Meereshöhe; Karpathensandstein; fruchtbare, sandige Lehmböden.	0·8 Fi., 0·1 Ta., 0·1 Bu.
			34	Hryniawa .	18.204·99	796·79	19.001·78	Meereshöhe zwischen 600 und 1762 *m*. sonst wie bei Post 33.	0·8 Fi., 0·1 Ta., 0·1 Bu. 0·8 Fi., 0·1 Ta., 0·1 Bu., Kki.
			35	Kuty . . .	2.874·02	87·35	2.961·37	In den höher gelegenen Partien ziemlich rauhes Klima, in den tieferen Lagen gemässigt; Vorgebirge der Karpathen, zwischen 316 und 1000 *m* Meereshöhe; Karpathensandstein; theils angeschwemmte, tiefgründige und sandige Lehmböden.	0·38 Fi., 0·30 Bu., 0·12 Ei., 0·14 Bi., 0·04 Er., 0·02 As.
			36	Kosów . .	3.338·41	383·12	3.721·53	Klima in Folge kahlgelegter Höhen etwas rauher als in Kuty; $^2/_3$ im Gebirge und $^1/_3$ in der Ebene zwischen 320 und 832 *m* über dem Meere; sonst wie bei Post 35.	0·6 Bu., 0·2 Bi., 0·1 Ta., As., Er., 0·1 Fi. 0·6 Bu., 0·2 Bi., As., Er., 0·2 Ei.

Direction Lemberg.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse	Umtriebszeit	Durchschnittsalter der Betriebsclasse	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebsclasse pro Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre		Festmeter			
0·80	Hochwald im schlagweisen Betriebe	2.068·55	100	65	8.844	170	4·00	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	651·50	120	83	2.444	.	2·45	
0·78	Hochwaldbetrieb	12.785·51	100—120	75	53.882	1.631	3·05	
0·65	Hochwald im schlagweisen Betriebe	9.288·45	100	92	24.600	.	2·50	
0·53	Hochwald im schlagweisen Betriebe	15.306·65	100	100	42.200	.	2·70	
0·53	Schutzwald	2.898·34	.	.	.	.	.	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	2.874·02	100	54	2.212	398	2·30	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	3.007·04	100	53	8.900	244	3·40	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	331·37	120	60	336	.	2·50	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche: Wälder (ha)	Fläche: Nebengründe (ha)	Fläche: Zusammen (ha)	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
9	Kuty, Kosów und Pistyń	Staatsgüter	37	Szeszory .	5.578·87	599·72	6.178·59	Klima rauh; Meereshöhe zwischen 450 und 966 *m*; der Boden gegen Süden steinig und mit Gerölle gemengt, die Lehnen steil, sonst wie bei Post 35.	0·5 Bu., 0·2 Ta., 0·3 Fi.
			38	Utoropy . .	1.485·51	35·14	1.520·65	Meereshöhe zwischen 400 und 805 *m*, sonst wie Post 35.	0·5 Ta., 0·3 Bu., 0·1 As., 0·1 Fi.
				Summe .	40.770·25	2.197·72	42.967·97	.	0·62 Fi., 0·11 Ta., 0·22 Bu., 0·03 Bi., 0·01 As., 0·01 Er.
10	Hubice, Przedzielnica und Malchowice	Religionsfondsgüter	39	Dobromil .	440·10	503·15	943·25	Klima gemässigt; Hügelland bis zu 610 *m* Meereshöhe; vorwiegend Neogen-, zum Theil Eocenformation mit Diluvial- und Alluvialablagerungen.	0·4 Bu., 0·13 Wbu., 0·1 Er., 0·14 Ah., 0·05 Ki., 0·05 Fi., 0·03 Ta., 0·1 Ei., Bi., Wd.
11	Niepołomice	Religionsfondsgüter	40	Stanisławice	406·69	180·84	587·53	Klima gemässigt; ebene Lage; Diluvialformation; die oberste Bodenschichte feinkörniger Sand mit meist reichlicher Humusbeimengung.	0·9 Ki., 0·1 Bu., Fi., Ta.
			41	Grobla . .	234·14	401·21	635·35	Klima gemässigt; ebenes Terrain mit sanften Mulden und kesselförmigen Vertiefungen; Alluvionen; Boden frisch und kräftig.	0·1 Er., Hb., Wd., Schpl.
12	Tyniec	Religionsfondsgut	42	Tyniec . .	211·21	1.273·30	1.484·51	Klima gemässigt; ebene Lage mit einzelnen Hügeln; Kalkformation, sandige, an der Weichsel Alluvialböden.	0·46 Ei., 0·26 Bu., 0·24 Ki., 0·04 Bi., Ul., Ah.

Direction Lemberg.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse	Umtriebszeit	Durchschnittsalter der Betriebsclasse	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebsclasse pro Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre	Jahre	Festmeter	Festmeter	Festmeter	
0·78	Hochwald im schlagweisen Betriebe	5.578.87	100	78	16.640	.	2·73	
0·75	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.485·51	100	55	7.537	668	4·40	
0·63	Hochwaldbetrieb	40.770.25	100—120	85	102.425	1.310	2·90	
0·60	im Niederwaldbetriebe	440·10	40	29	1.526	79	2·0	
0·80	Hochwald im schlagweisen Betriebe	406·69	100	45	1.686	.	4·00	
0·70	im Niederwaldbetriebe	234·14	40	25	773	.	3·3	
0·60	im Niederwaldbetriebe	211·21	20	9	286	.	2·4	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche: Wälder (ha)	Fläche: Nebengründe (ha)	Fläche: Zusammen (ha)	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
13	**Uszew und Siedliska**	Religionsfondsgüter	43	Uszew . .	631·29	899·86	1.531·15	Klima gemässigt; ebene Lage, zum Theil Hügelland; Lehmboden mit Karpathensandstein als Untergrund.	0·40 Ki., 0·55 Ta., 0·05 Bu. 0·55 Ki., 0·4 Ta., 0·05 Bu. 0·4 Ei., 0·1 Bi., 0·2 Bu., 0·2 Ki., 0·1 Er.
14	**Waržyce und Brzóstek**	Religionsfondsgüter	44	Waržyce .	642·98	825·55	1.468·53	Klima gemässigt; ebene Lage; frischer, kräftiger und sandiger Lehmboden.	0·6 Ki., 0·3 Ta., 0·1 Bu. 0·7 Ta., 0·2 Ki., 0·1 Bu.
15	**Alt-Sandec**	Religionsfondsgut	45	Alt-Sandec	1.703·32	376·39	2.079·71	Klima gemässigt; Karpathenvorgebirge bis 1164 *m* Meereshöhe; Karpathensandstein, sandige Lehmböden.	0·65 Ta., 0·25 Fi., 0·07 Bu., 0·03 Bi., Ki., Ei. 0·8 Wd., 0·1 Ki., 0·1 Bi.
16	**Muszyna und Tylicz**	Religionsfondsgüter	46	Muszyna .	4.408·88	825·10	5.233·98	Klima rauh; Nordabhänge der Karpathen, bis 1112 *m* Meereshöhe Karpathensandstein, sandiger Lehmboden mit Schottergerölle gemischt.	0·35 Bu., 0·45 Ta., 0·2 Fi.
17	**Snietnica**	Religionsfondsgut	47	Snietnica .	1.605·31	284·67	1.889·98		0·95 Ta., 0·04 Fi., 0·01 Ki., Bu.
	Zusammen:								
	I. Staatsforste				206.882·87	[1] 13.645·79	220.528·66	.	0·36 Fi., 0·26 Ta., 0·24 Bu., 0·05 Ki., 0·03 Ei., 0·03 Bi. u. Er., 0·01 Ah., Es., Ul., 0·02 As., Wd.
	II. Religionsfondsforste				[2] 10.301·92	5.570·07	15.871·99	.	0·48 Ta., 0·06 Fi., 0·12 Ki., 0·26 Bu., 0·02 Bi., Er., 0·01 Ei., 0·05 As. Wd.
	Hauptsumme . .				217.184·79	19.215·86	236.400·65	.	0·35 Fi., 0·3 Ta., 0·25 Bu., 0·03 Ei., 0·01 Ah., 0·05 Ki., 0·01 Bi., Er.

[1] Mit Einschluss von 23 *ha* zerstreuten ökonomischen Gründen. [2] Mit Einschluss von 18 *ha* zerstreuten Waldgründen.

Direction Lemberg.

Be-stockung	Betriebsart und Betriebs-classe	Fläche der Betriebs-classe	Um-triebs-zeit	Durch-schnittsalter der Betriebs-classe	Geschätzter Jahresetat in der Haubar-keits-Nutzung	Zwi-schen-Nutzung	Jährlicher Durch-schnitts-Zuwachs der Betriebs-classe pro Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre		Festmeter			
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	176·78	80	34	351	.	2·0	
0·60	Hochwald im schlagweisen Betriebe	188·48	100	40	327	.	1·8	
0·80	im Nieder-waldbetriebe	266·03	40	19	590	.	2·4	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	431·70	80	50	1.235	.	2·03	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	211·28	100	50	1.024	.	4·40	
0·80	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.682·65	100	57	7.305	.	2·4	
0·80	im Nieder-waldbetriebe	20·67	6	3	115	.	2·4	
0·60	Hochwald im schlagweisen Betriebe	4.408·88	100	68	10.784	.	1·7	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.605·31	100	102	7.391	.	2·10	
0·70	Hoch-, Mittel- und Nieder-wälder	206.882·87	25—140	70	659.278	25.767	3·10	
0·70	Hoch- und Niederwälder	10.283·92	6—100	66	33.393	79	2·77	
0·70	Hoch-, Mittel- und Nieder-wälder	217.166·79	6—140	69	692.671	25.846	3·09	

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche			Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					Wälder	Nebengründe	Zusammen		
					ha				
	VII. K. k. Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-								
1	**Franzthal und Tereblestie**	Staatsforste	1	Franzthal .	1.490·00	48·00	1.538·00	Klima gemässigt; Ebene, Hügelland und Vorberge bis 417 *m* Meereshöhe, coupirtes Terrain mit Gräben und Schluchten durchzogen; Neogen; strenger, undurchlassender Lehmboden, ortweise Nassgallen.	0·79 Bu., Wbu., 0·18 Ei., 0·03 Ah. Ul., Ki., Fi., Ta., 0·79 Bu., Wbu., 0·18 Ei., 0·03 Ah., Ul., Ki., Fi., Ta.
2	**Zuczka**	Griech.-oriental. Religionsfondsgut	2	Zuczka . .	2.809·01	204·37	3.013·38	Klima gemässigt, mittlere Jahreswärme 8·2° C.; Hügelland und Vorberge, 220 bis 400 *m* Meereshöhe; coupirtes Terrain mit tiefen Schluchten durchzogen. Untergrund fester Ton und kalkhältige Sandsteine; frische, sandige, humose Lehmböden.	0·7 Bu., Wbu., Ul., Ah., 0·3 Ei. 0·3 Bu., 0·5 Wbu., 0·2 Ei. 1·0 Wd. 0·5 Wbu., 0·5 Bu., Ul., Ah., Ei., Li., 1·0 Bu., Wbu., Ei., Bi.
3	**Kotzmann**	"	3	Rewna . .	2.634·28	62·70	2696·98	Klima gemässigt, mittlere Jahreswärme 8·2° C.; Hügelland und Vorberge 200 bis 515 *m* Meereshöhe, stark coupirtes Terrain mit Gräben und Schluchten durchzogen; Steilheit der Abhänge 20 bis 35°; theils Neogen-, theils Diluvial-Formation; frische, sandige, humose, kalkhältige Lehmböden, ortweise Rutschterrain.	0·5 Bu., 0·4 Wbu., 0·1 Ei., As., Ah., Ki., Ta., Fi. 0·5 Wbu., 0·4 Ei., 0·1 As., Ki., Ta., Fi.

orientalischen Religionsfondes in Czernowitz.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse	Umtriebszeit	Durchschnittsalter der Betriebsclasse	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebsclasse pro Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre	Jahre	Festmeter	Festmeter	Festmeter	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.153·54	100	50	3.574	92	3·46	
0·7	"	336·46	80	35	.	250	3.37	
0·8	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.492·39	100	40	5.975	225	5·2	
0·8	"	984·02	80	35	2.430	210	2·6	
0·5	im Niederwaldbetriebe	73·45	3	2	390	.	5·3	
0·7	im Mittelwaldbetriebe	38·92	90	70	200	.	5·0	
0·6	Hochwald im schlagweisen Betrieb	220·23	100	35	870	.	4·0	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	1.929·84	100	40	5.000	350	3·0	
0·6	"	704·44	80	35	2.300	150	4·1	

orientalischen Religionsfondes in Czernowitz.

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche: Wälder	Fläche: Nebengründe	Fläche: Zusammen	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					ha				
4	**Kuczurmare**	Griech.-oriental. Religionsfondsgut	4	Franzthal	3.419·56	184·73	3.604·29	Klima gemässigt, mittlere Jahreswärme 8·2° C.; Ebene, Hügelland und Vorberge 290 bis 450 *m* Meereshöhe, sonst wie Post 1.	0·4 Ei. 0·6 Bu., Wbu., Ta., Fi., Ki. 0·6 Wbu., 0·4 Bu., Ta., Fi., Ki., Bi. 1·0 Wd.
			5	Kuczurmare	3.008·64	112·86	3.121·50	Klima gemässigt, mittlere Jahreswärme 8·2° C.; Hügelland und Vorberge 300 bis 500 *m* Meereshöhe; ortweise Neogen, kräftig, frischer, schwerer, bündiger, undurchlassender Lehmboden, theils Rutschterrain.	1·0 Bu., Wbu., Ei., Er., Ah., Ul., Ki., Ta., Bi., As.
			6	Krasna . .	3.393·72	70·33	3.464·05	Klima gemässigt, mittlere Jahreswärme 7·0° C.; Hügelland und Vorberge 450 bis 832 *m* Meereshöhe; Steilheit der Abhänge 15 bis 45° Ausläufer der Karpathen. Kräftiger, frischer, tiefgründiger Lehmboden, in den höheren Lagen seicht und steinig, in den unteren nass und der Verrasung ausgesetzt.	0·3 Bu., Bi., Er., As., Ah., 0·7 Ta., Wd., Ei. 0·8 Bu., 0·2 Ta.
			7/1	Fratautz . .	2.024·00	30·60	2.054·60	Klima gemässigt, mittlere Temperatur 7·5° C.; Sanft ebenes Terrain bis 450 *m* Meereshöhe. Steile Abhänge gegen das Sereth-Thal. Untergrund Karpathensandstein, örtlich Diluvium; feuchte Lehmböden.	0·39 Bu., 0·59 Ta., 0·02 Ki., Li., Ei., Ah., Fi.
				Summe .	11.845·92	398·52	12.244·44	.	0·5 Bu., 0·3 Fi., Ta., 0·2 Wbu., Bi., Li., Ah., As., Wd., Ki., Er.

orientalischen Religionsfondes in Czernowitz.

Be-stockung	Betriebart und Betriebs-classe	Fläche der Betriebs-classe	Um-triebs-zeit	Durch-schnittsalter der Betriebs-classe	Geschätzter Jahresetat in der Haubar-keits-Nutzung	Zwi-schen-Nutzung	Jährlicher Durch-schnitts-Zuwachs der Betriebs-classe pro Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre		Festmeter			
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	2.054·01	100	45	6.200	200	3·7	
0·8	„	1.125·48	80	30	2.000	300	3·4	
0·6	im Niederwaldbetriebe	240·07	4	2	700	.	3·0	
0·6	Hochwald im schlagweisen Betriebe	3.008·64	100	50	10·010	770	3·0	
0·9	Hochwald im schlagweisen Betriebe	2.979·72	120	80	17.330	.	5·8	
0·9	„	414·00	120	80	1.740	.	4·2	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	2.024·00	120	90	6.500	3.100	2·6	
0·8	Hoch- und Niederwald-betrieb	11.845·92	4—120	65	44.480	4.370	3·4	

VII. K. k. Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche Wälder	Fläche Nebengründe	Fläche Zusammen	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					ha				
5	Radautz	Griech.-oriental. Religionsfondsgut	7/2	Fratautz . .	2.356·39	34·01	2.390·40	Klima gemässigt, ebenes Terrain, gegen den Suczawa-Fluss sanft abdachend. Sonst wie Post 7/1.	0·39 Bu., 0·59 Ta., 0·02 Ei., Ah., Ki., Fi., Li.
			8	Ober-Wikow	4.614·39	266·06	4.880·45	Klima gemässigt, ebenes Terrain, sonst wie Post 7/1.	0·6 Ta., 0·4 Bu., Wbu., Ah., As. 1·0 Wd.
			9	Straza . .	43.330·85	4.016·33	47.347·18	Klima rauh; Terrain bis zu 1500 *m* Meereshöhe, Steilheit der Abhänge 20 bis 50°. Karpathensandstein; kräftige und sandige Lehmböden, ortsweise auf Lettenschichten, der Holzvegetation sehr zusagend.	0·5 Fi., 0·4 Ta., 0·1 Bu. 0·4 Fi., 0·5 Ta., 0·1 Bu., 0·8 Fi., 0·2 Ta. 1·0 Fi., Bi., As.
			10	Putna . . .	11.141·88	141·32	11.283·20	Klima rauh; Mittelgebirge bis 1194 *m* Meereshöhe. Karpathensandstein; flachgründige und sandige Lehmböden zur Versumpfung geneigt.	0·4 Ta., 0·2 Fi., 0·4 Bu., Bi., As., Er., Wub., Li., Ul., Es., Ah.
			11	Hardeggthal	3.651·34	44·89	3.696·23	Klima rauh, Vorberge und Mittelgebirge bis 874 *m* Meereshöhe. Neogen und Karpathensandstein; sandige, humose, feuchte Lehmböden, stellenweise auf Lettenuntergrund.	0·6 Bu., 0·4 Ta. 0·4 Bu., 0·6 Ta.
				Summe .	65.094·85	4.502·61	69.597·46	.	0·8 Fi., Ta., 0·15 Bu., 0·05 Ei., Ah., As., Er., Li., Ul., Es., Wbu.

orientalischen Religionsfondes in Czernowitz.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse	Umtriebszeit	Durchschnittsalter der Betriebsclasse	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnittszuwachs der Betriebsclasse pro Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre		Festmeter			
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	2.356·39	120	90	7.700	1.300	3·4	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	4.564·79	120	80	34.600	.	3·8	
0·5	im Niederwaldbetriebe	49·60	4	2	150	.	3·0	
0·7		12.406·88	120	100	55.140	.	3·1	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	10.905·84	120	100	49.750	.	3·4	
0·6		13.947·40	120	100	47.320	.	3·0	
0·7		6.070·73	120	90	18.600	.	3·0	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	11.141·88	120	100	33.400	5.000	3·0	
0·7	Hochwald im schlagweisen Betriebe	2.285·00	120	70	8.150	.	3·56	
0·7	"	1.366·34	120	90	6.000	.	4·39	
0·67	Hoch- und Niederwaldbetrieb	65.094·85	4—120	87	260.810	6.300	3·20	

K. k. Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche: Wälder	Fläche: Nebengründe	Fläche: Zusammen	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					ha				
6	**Solka**	Griech.-oriental. Religionsfondsgut	12	Mardzina .	9.963·61	213·81	10.177·42	Klima rauh; ebenes Terrain, Hügelland und Vorberge Mittelgebirge bis 1200 *m* Meereshöhe. Oertlich Neogen und Karpathensandstein; mässig lockerer, humoser Lehmboden auch zur Verrasung geneigt.	0·6 Ta., 0·4 Bu., Wbu., Fi., Es., Ul.
			13	Solka . . .	6.060·00	780·86	6.840·86	Klima rauh, Hügelland, Vorberge u. Mittelgebirge bis 1058 *m* Meereshöhe, sonst wie Post 12.	0·7 Ta., 0·3 Bu., Li., Ah., Ul., As. 0·6 Ta., 0·4 Bu., Ah., Ul., As.
			14/1	Illischestie .	1.993·34	144·00	2.137·34	Klima rauh, Hügelland und Vorberge 450 bis 630 *m* Meereshöhe, sonst wie Post 12.	0·5 Bu., 0·4 Ta., 0·1 As., Wd., Bi., Fi., Ki., Le.
			.	Summe .	18.016·95	1.138·67	19.155·62	.	0·6 Ta., 0·3 Bu., 0·1 Ah., Es., Ul., Bi., Wd., Ki., Le. Wbu.
7	**Illischestie**	"	14/2	Illischestie .	2.004·45	82·37	2.086·82	Klima rauh, Hügelland und Vorberge 450 bis 630 *m* Meereshöhe. Neogen; sehr tiefgründiger, humoser, sandiger Lehmboden; zur Verrasung geneigt.	0·5 Bu., 0·4 Ta., 0·1 As., Wd., Bi., Fi., Ki., Le.
			15	Wama . . .	35.249·34	3.803·40	39.052·74	Klima rauh, Mittelgebirge bis 1350 *m* Meereshöhe. Oberer, mittlerer und unterer Karpathensandstein mit Sphärosiderit-Flötzen bei Wama, humusreicher sandiger Lehmboden, stellenweise versumpft.	0·7 Fi., 0·2 Ta., 0·1 Bu.

orientalischen Religionsfondes in Czernowitz.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse	Umtriebszeit	Durchschnittsalter der Betriebsclasse	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnittszuwachs der Betriebsclasse pro Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre		Festmeter			
0·60	Hochwald im schlagweisen Betriebe	9.963·61	120	60	25.000	.	2·51	
0·60	Hochwald im schlagweisen Betriebe	3.261·00	120	80	11.490	.	3.52	
0·75	"	2.799·00	120	70	9·310	.	3·32	
0·70	"	1.993·34	100	40	8.000	1.000	3·50	
0·65	Hochwaldbetrieb	18·016 95	100—120	65	[1]) 53.800	1.000	3·00	
0·60	Hochwald im schlagweisen Betriebe	2.004·45	100	40	8.000	1.000	3·50	
0·60	Hochwald im schlagweisen Betriebe	35.249·34	120	100	90.500	.	3·00	

[1]) Haubarkeits- und Zwischennutzung.

VII. K. k. Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche: Wälder (ha)	Fläche: Nebengründe (ha)	Fläche: Zusammen (ha)	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
7	**Illischestie**	Griech.-oriental. Religionsfondsgut	16	Frassin . .	25.124·35	3.002·81	28.127·16	Klima rauh, Mittelgebirge bis 1380 *m* Meereshöhe; stellenweise sehr steil. Mittlerer und unterer Karpathensandstein, im Südwesten unterer Glimmerschiefer auch Sphärosiderit - Flötze, dann Kupfer- und Schwefelkieslager; humose, sandige, stellenweise steinige Lehmböden.	0·2 Bu., 0·35 Ta., Es., Ah., Ul., 0·45 Fi.
			17	Gurahumora	14.662·00	593·70	15.255·70	Klima rauh, Mittelgebirge bis 900 *m* Meereshöhe. Oberer und unterer Karpathensandstein, sandige, tiefgründige, humose und frische Lehmböden.	0·5 Bu., 0·4 Ta., 0·1 Fi.
			.	Summe .	77.040·14	7.482·28	84.522·42	.	0·5 Fi., 0·3 Ta., 0·2 Bu., Ah., Ul., Es., As.
8	**Kimpolung**	„	18	Jakobeny .	17.153·04	4.364·89	21.517·93	Klima rauh, Mittel- und Hochgebirge bis 1700 *m* Meereshöhe. Glimmerschiefer, ortweise kristallinische Kalke, Kalk- und Kieselschiefer, Verrucano, Numuliten-Kalk und untere Trias mit Erzlagerstätten von Bleiglanz, Kupfer- und Schwefelkies, Braunstein, Eisenglanz und Magneteisenstein; humoser, tiefgründiger, ortweise sehr steiniger Lehmboden.	1·0 Fi., eingespr. Bu., Ta., Ah., Bi., Kki. 1·0 Fi., eingespr. Ta., Bu., Kki, Bi. 1·0 Fi., eingespr. Ta., Bi., Bu.

orientalischen Religionsfondes in Czernowitz.

Be-stockung	Betriebsart und Betriebs-classe	Fläche der Betriebs-classe	Um-triebs-zeit	Durch-schnittsalter der Betriebs-classe	Geschätzter Jahresetat in der Haubar-keits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwi-schen-Nutzung	Jährlicher Durch-schnitts-Zuwachs der Betriebs-classe pro Hektar	Anmerkung
		ha	Jahre	Jahre	Festmeter	Festmeter	Festmeter	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	25.124·35	120	80	87.130	.	3·54	
0·60	Hochwald im schlagweisen Betriebe	14.662·00	120	80	33.900	.	2·31	
0·63	Hochwald-betrieb	77.040·14	100—120	74	[1] 219.530	.	3·18	
0·70	Hochwald im schlagweisen Betriebe	10 497·11	720	90	42.350	.	3·00	
0·70	„	388·94	80	70	720	.	8·00	
0·70	„	6.266·99	120	90	19.070	.	2.50	

[1] Haubarkeits- und Zwischennutzung.

Post-Nummer	Name des Gutes	Eigenschaft des Gutes	Post-Nummer	Forstwirthschaftsbezirk	Fläche: Wälder	Fläche: Nebengründe	Fläche: Zusammen	Klima, Lage und Boden	Holzart und Mischungsverhältnis
					ha				
8	**Kimpolung**	Griech.-oriental. Religionsfondsgut	19	Dorna watra	16.193·39	1047·58	17.240·97	Klima rauh. Mittel- und Hochgebirge bis 1860 *m* Meereshöhe. Oertlich sehr steile Abhänge. Numuliten-Kalk, Sandstein, Glimmerschiefer, auch Alluvium. Erzlagerstätten von Manganeisen u. Braunstein; humusreicher frischer Lehmboden, stellenweise versumpft, Hochmoore.	1·0 Fi., eingespr. Bu., Ta., Ah., Bi., Kki. 1·0 Fi., eingespr. Bu., Ta., Ah., Bi. Kki. 1·0 Fi., eingespr. Bu., Bi.
			20	Pozoritta .	15.437·34	4.868·05	20.305·39	Klima rauh, Mittel- u. Hochgebirge bis 1859 *m* Meereshöhe. Steile Abhänge. Glimmerschiefer, örtlich Verrucano, Trias, Karpathensandstein mit Erzlagerstätten von Sphärosiderit-Flötzen, Spath- und Brauneisenst., Chromeisenerz, Manganeisenstein und Braunstein, Kupfer- und Schwefelkies. Humusreiche frische Lehmböden,	0·8 Fi., 0·2 Ta. mit einzelnen Bu.
			.	Summe .	48.783·77	10.280·52	59.064·29	.	0·8 Fi., 0·2 Ta., Bu., Ah., Es., Ul., Bi.
9	**St. Illie**	"	21	Petroutz . .	3.777·76	41·12	3.818·88	Klima gemässigt. Hügelland b. 517 *m* Meereshöhe. Neogen, auch Diluvium; sandiger, frischer, humoser Lehmboden, örtlich nass, m. moorartg. Lagerungen.	1·0 Bu. eingespr. Wbu., Ei., Fi., As. Es., Ul., Ah., Li. 1·0 Bu., eingespr. Wbu., Ei., Fi., As., Es., Ul., Ah., Li.
.	**Domänen- und Montanobjecte bei den einzelnen Gütern**	"	.	.	12·44	21.182·06	21.194·50	.	.
	Zusammen:								
	I. Staatsforste				1.490·00	48·00	1.538·00	.	0·8 Bu., 0·2 Ei., Ah., Es., Li., Bi.
	II. Griech.-oriental. Religionsfondsgüter				230.015·12	45.292·85	275.307·97	.	0·75 Nadel-, 0·25 Laubhölzer.
	Hauptsumme . .				231.505·12	45.340·85	276.845·97	.	0·75 Nadel-, 0·25 Laubhölzer.

orientalischen Religionsfondes in Czernowitz.

Bestockung	Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse (ha)	Umtriebszeit (Jahre)	Durchschnittsalter der Betriebsclasse (Jahre)	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung (Festmeter)	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung (Festmeter)	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebsclasse pro Hektar (Festmeter)	Anmerkung
0·60	Hochwald im schlagweisen Betriebe	15.830·56	120	80	73.730	.	3·00	
0·60	im Plenterbetriebe	313·78	140	80	8.440	.	2·50	
0.60	Schutzwald	49.05	.	80	.	.	.	
0.66	Hochwald im schlagweisen Betriebe	15.437·34	120	70	63.500	.	4·13	
0·63	Hochwaldbetrieb	48.783·77	80—140	80	[1] 207.810	.	3·29	
0·80	Hochwald im schlagweisen Betriebe	3.493·60	100	50	13.056	730	3·50	
0·80	„	284·10	80	50	1.069	78	3·50	
.	.	.	.	.	.	.	.	
0·70	Hochwaldbetrieb	1.490·00	80—100	48	3.574	342	3·45	
0·65	Hoch-, Mittel- und Niederwaldbetrieb	230.002·68	4—140	77	817.720	13.413	3·25	
0·66	.	231.492·68	4—140	76	821.294	13.755	3·26	

[1] Haubarkeits- und Zwischennutzung.

	Fläche: Wälder (ha)	Fläche: Nebengründe (ha)	Fläche: Zusammen (ha)	Holzart und Mischungsverhältnis	Bestockung
I. K. k. Forst- und Domänendirection **Wien**:					
Staatsforste und Domänen . .	67.903·28	12.390·29	80·293·57	0·62 Nadelhölzer	0·75
Fondsforste „ „ . .	5·128·69	1.849·65	6.978·34	0·38 Laubhölzer	0·84
II. K. k. Forst- und Domänen-Direction **Gmunden**:					
Staatsforste und Domänen . .	84·835·42	59.188·71	144·024·13	0·77 Nadelhölzer	0·70
Fondsforste „ „ . .	10.367·44	6.430·09	16.797·53	0·23 Laubhölzer	0·70
III. K. k. Forst- und Domänen-Direction **Salzburg**:					
Staatsforste und Domänen . .	118.414·39	71.974·70	190.389·09	0·94 Nadelhölzer 0·06 Laubhölzer	0·75
IV. K. k. Forst- und Domänen-Direction **Innsbruck**:					
Staatsforste und Domänen . .	111.587·65	217.794·00	329.381·65	0·92 Nadelhölzer	0·60
Fondsforste „ „ . .	575·77	108·82	684·59	0·08 Laubhölzer	0·75
V. K. k. Forst- und Domänen-Direction **Görz**:					
Staatsforste und Domänen . .	40.074·50	21.820·55	61.895·05	0·70 Nadelhölzer	0·65
Fondsforste „ „ . .	17.930·08	15.460·40	33.390·42	0·30 Laubhölzer	0·72
VI. K. k. Forst- und Domänen-Direction **Lemberg**:					
Staatsforste und Domänen . .	206.882·87	1.345·79	220.528·66	0·70 Nadelhölzer	0·70
Fondsforste „ „ . .	10.301·92	5.570·07	15.871·99	0·30 Laubhölzer	0·70
VII. K. k. Direction der Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter in **Czernowitz**:					
Staatsforste und Domänen . .	1.490·00	48·00	1.538·00	0·75 Nadelhölzer	0·70
Fondsforste „ „ . .	230.015·12	45.292·85	275.307·97	0·25 Laubhölzer	0·65
Im Ganzen:					
Staatsforste und Domänen	631.188·11	396.862·04	1,028.050·15	0·76 Nadelhölzer 0·24 Laubhölzer	0·70
Fondsforste „ „	274.319·02	74·711·82	349.030·84	0·74 Nadelhölzer 0·26 Laubhölzer	0·70
Hauptsumme . . .	905.507·13	471.573·86	1,377·080·99	0·75 Nadelhölzer 0·25 Laubhölzer	0·70

ziehung.

Betriebsart und Betriebsclasse	Fläche der Betriebsclasse	Umtriebszeit	Durchschnittsalter der Betriebsclasse	Geschätzter Jahresetat in der Haubarkeits-Nutzung	Geschätzter Jahresetat in der Zwischen-Nutzung	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs der Betriebsclasse pro Hektar
	ha	Jahre	Jahre	Festmeter	Festmeter	Festmeter
Hoch-, Mittel- und Niederwaldbetrieb	67.903·28	80—120	52	200.332	31.090	3·15
	5.128·69	12—140	46	21.694	2.645	4·50
Hochwaldbetrieb	84.835·42	80—140	65	237.334	5.658	3·00
	10.367·44	100—140	62	20.290	662	2·70
Hoch- und Niederwaldbetrieb	118.414·39	5—140	65	325.735	21.132	3·10
Hoch- und Niederwaldbetrieb	111.587·65	20—150	69	195.385	4.032	1·90
	575·77	80—120	60	1.579	263	1·90
Hoch-, Mittel- und Niederwaldbetrieb	40.074·50	15—140	56	98.313	5.003	2·50
	17.930·08	15—120	60	56.078	1.458	3·20
Hoch-, Mittel- und Niederwaldbetrieb	206.882·87	25—140	70	659.278	25.767	3·10
	10.283·92	6—100	66	33.393	79	2·77
Hoch-, Mittel- und Niederwaldbetrieb	1.490·00	80—100	48	3.574	342	3·45
	230.002·68	4—140	77	817.570	13.413	3·25
Hoch-, Mittel- und Niederwaldbetrieb	631.188·11	15—150	66	1,719.951	93.024	2·99
	274.288·58	4—140	75	950.604	18.520	3·60
Hoch-, Mittel- und Niederwaldbetrieb	905.476·69	4—140	69	2,670.555	111.544	3·20

Anmerkung

Die hier dargestellten Flächen weichen von denen im I. Theile dieses Werkes insoferne ab, als zahlreiche Abtretungen, Käufe und Tausche von Grund und Boden stattfanden und in Folge der Neuanlage der Grundbücher, sowie durch die fortschreitende Vermessung und Begrenzung der Forste nicht unwesentliche Aenderungen eintraten.

Durch den Ankauf eines grösseren Theiles der Waldungen der „Oesterreichischen Alpinen Montangesellschaft“ per 47.166·1 *ha* für die oberösterreichischen und steiermärkischen Religionsfonds wurden die Flächen der Fondsforste und Domänen auf 396.196·94 *ha* erhöht. Die Gesammtfläche der Staats- und Fondsforste und Domänen, welche sich in der Verwaltung des k. k. Ackerbauministeriums befinden, beträgt somit 1,424.247·09 *ha*, wovon 947.237·53 *ha* oder 66·5 Procent auf das Waldland und 477.009·56 *ha* oder 33·5 Procent auf die übrigen Cultur- und unproductiven Gründe entfallen.

[illegible]

J. Gruber

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schindler, Karl

Die Forste der in Verwaltung des K. K. Ackerbauministers stehenden Staats- und Fondsgüter

Bd.: 2

1889

2 Oecon. 93 g-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11463681-5